WIDENER LIBRARY
HX 3JDQ P

Digitized by Google

Ger 6905.96.5

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

VE RI
TAS

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
:LEIPZIG:

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Adelbert I.

Erzbischof von Mainz.

Siegel
seiner Stiftungs-Urkunde
des Klosters Eberbach
1131.

Digitized by Google

v

P. Hermann Bär's,

vormals des Klosters Eberbach Priester und Bursierer

Digitized by Google

Digitized by Google

v

P. Hermann Bär's,

vormals des Klosters Eberbach Priester und Bursterer,

Diplomatische Geschichte

der

Abtei Eberbach

im

Rheingau.

In Auftrag des Vereins
für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung
bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. K. Rossel,

Secretär des Vereins.

Erster Band.

Mit einem Titelkupfer und 5 lith. Tafeln.

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins gedruckt.
1855.

Digitized by Google

Ger 6905.96.5
~~Ger 6905.97.5~~

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MINOT FUND
Jan 6, 1932

Wiesbaden,
A. Stein'sche Buchdruckerei.

F

Digitized by Google

Vorwort.

Die von dem historischen Verein für Nassau begonnene Herausgabe der vorliegenden diplomatischen Geschichte eröffnet eine Reihenfolge literarischer und artistischer Publicationen, durch welche von dem Leben und Wirken der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Eberbach im Rheingau ein möglichst vollständiges und bis in die kleinsten Züge möglichst getreues Bild dargestellt werden soll. Hierzu sind seit Jahren von dem Verein die erforderlichen umfangreichen Vorbereitungen getroffen worden und wird nach dem festgesteckten Plane sowohl das historische als das mehr antiquarische Interesse seine volle Berücksichtigung finden. Der rein historischen Seite dieses Unternehmens haben wir zwei Publicationen zugedacht, nämlich die vorliegende von Pater Bär seiner Zeit verfaßte diplomatische Geschichte, sodann aber ein Urkundenbuch des Klosters, das der Geschichtsforschung das archivalische Material mit urkundlicher Treue und bis zu einem gewissen Zeitpunkt mit ganzer Vollständigkeit zur Verfügung stellt. Die antiquarische Seite unseres Unternehmens, die Beschreibung, Erläuterung und bildliche Darstellung der Gebäude, Denkmäler und sonstiger Alterthümer des Klosters umfassend, wird in den neu begründeten Denkmälern aus Nassau ihre Stelle und Erledigung finden.

Der unterzeichnete Herausgeber, durch Vorstandsbeschluß vom 11. September 1851 mit der Bearbeitung all dieses weitschichtigen Materials beauftragt, hat sich, als mit den hier einschlagenden Studien bis dahin nur wenig vertraut, dieser schwierigen Arbeit nur mit der Besorgniß unterziehen können, daß seine Kräfte keineswegs hinreichen möchten, die gestellte Auf-

gabe ihrer selbst und des Vereins, der sie beschlossen, würdig zu lösen. Am wenigsten konnte es ihm in den Sinn kommen, für die Verdienste des früheren Vereinssecretärs Herrn Habel, der durch langjährige und gründliche Beschäftigungen mit der Geschichte und den Alterthümern unserer Abtei zu dieser Bearbeitung in so hohem Grade berufen war, sofort einen vollgültigen Ersatz abgeben zur wollen. Dagegen hat es der Herausgeber wenigstens an Fleiß und gutem Willen, das hier Erforderliche zu leisten, wohl nicht mangeln lassen, — das beinahe druckfertig vorliegende Urkundenbuch des Klosters dürfte seiner Zeit dafür Zeugniß ablegen, — und für die Mängel der vorliegenden Bearbeitung glaubt er wenigstens von Kennern eine nachsichtsvolle Beurtheilung erwarten zu dürfen. Schon jetzt hat das Wohlwollen sachkundiger Freunde seinem Bestreben manche dankenswerthe Förderung angedeihen lassen. Die Herren Baur, Archivdirector in Darmstadt, Beyer, Archivrath in Coblenz, und die Herzogliche Archivdirection in Idstein wetteiferten in Zusendung des zur Vergleichung wünschbaren urkundlichen Materials und durch einzelne schöne Erläuterungen mittelhochdeutscher Wortformen (vgl. S. 363. 429. 490) hat zumal Herr Seminardirector Kehrein in Montabaur sich um die Herausgabe verdient gemacht.

Möchten Sachverständige in der zusammenhängenden Darstellung dieser Geschichte, deren Einleitung bis S. 208 noch von dem früheren Vereinssecretär, von da an aber von dem Unterzeichneten besorgt wurde, keine allzugroße Verschiedenartigkeit der Behandlung erkennen.

Was den Verfasser des vorliegenden Werkes, Pater Hermann Bär, den letzten Bursierer unserer Abtei, anlangt, so werden die nachstehenden biographischen Notizen, die uns Herr Pfarrer Oswald in Ober-Olm mit verdankenswerther Bereitwilligkeit zu über-

mitteln die Güte hatte, dem Leser gewiß von Interesse sein. Was wir über Charakter, Lebensweise und Wirksamkeit Bär's in der Abtei Eberbach etwa noch sollten ausmitteln können, bleibt einer späteren Mittheilung vorbehalten.

Johannes Bär wurde am 1. Januar 1742 in Oberolm, zwei Stunden von Mainz, geboren. Seine Eltern waren Johann Adam Bär und Anna Maria, geborne Weber, schlichte, gottesfürchtige und wohlhabende Landleute. — Ueber seine Jugendgeschichte waren keine Nachrichten mehr zu ermitteln, da alle seine Altersgenossen längst im Grabe ruhen; eben so wenig darüber, was seine Eltern bestimmte, ihn studieren zu lassen und was ihn im reiferen Alter bewog, den Ordensstand zu wählen. Höchst wahrscheinlich aber ist es, daß irgend ein Conventual der Abtei Eberbach selbst die Eltern veranlaßte, diesen ihren Sohn dem Studium zu widmen. Die Abtei besaß nämlich vor der französischen Staatsumwälzung im Banne von Oberolm einen werthvollen Meierhof nebst einem großen, den Hof umgebenden Ackergute. Hof und Gut waren in der Regel an zwei Erbbeständer gegen Naturalpacht verliehen und auf dem Gute Birkerhof genannt, wohnte fast beständig ein Conventual des Klosters, theils um die Rechte der Abtei zu wahren, theils um für die zahlreichen Bewohner des Hofes den Gottesdienst zu besorgen. Es ist daher mit vieler Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß einer dieser auf dem Hofe residirenden Patres die glücklichen Geistesanlagen des Knaben Johannes Bär bemerkte und dessen Eltern ohne Mühe vermochte, ihren Sohn den höheren Studien zu widmen.

Ob unser Johann Bär den ersten wissenschaftlichen Unterricht von dem Pfarrer seines Geburtsorts oder vielleicht von dem auf dem Birkerhofe weilenden Pater Cistercienser erhalten habe, ist ungewiß; sehr wahr-

scheinlich ist es jedoch, daß er seine Gymnasialbildung den Schulen der Jesuiten in Mainz verdankte. Der häufige Umgang des heranreifenden Jünglings mit den Patres der Abtei Eberbach auf dem Birkerhofe mag wohl in demselben den Wunsch angeregt haben, ein Mitglied dieser geistlichen Genossenschaft zu werden, ein Wunsch, der ihm mit Rücksicht auf seine reichen Talente wohl gerne mag gewährt worden sein. Uebrigens war er bereits zum Manne herangereift, als er — nach einer von ihm vorhandenen eigenhändigen Notiz — am 7. August des Jahres 1776 in der Abtei den Profeß ablegte. Bei dieser Gelegenheit erhielt unser Johannes den Klosternamen: Hermann. Von nun an scheinen historisch-antiquarische Studien, unterstützt durch die reichhaltigen Archive seiner Abtei, den vorzüglichsten Theil seiner geistigen Thätigkeit ausgemacht zu haben, und Pater Hermann hat sich als gewissenhafter Forscher und tüchtiger Geschichtschreiber bereits bei Lebzeiten in der Literatur einen achtunggebietenden Namen erworben.

Unter seinen wahrhaft verdienstvollen, aus selbstständigen, mühevollen Forschungen hervorgegangenen Schriften nehmen unstreitig die „Beiträge zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeit" den ersten Rang ein. Im 1. Stück liefert er den diplomatischen Versuch einer Genealogie Christians II, Erzbischofs zu Mainz. Mit Beilagen 1789. Das 2. Stück, das zu allen Zeiten den Rang einer Quellenschrift behaupten wird, enthält die von Bär selber in der vorliegenden Geschichte vielfältig angerufenen „Diplomatischen Nachrichten von der natürlichen Beschaffenheit und Cultur des Rheingaues." Mainz 1790. Diese und die sonstige literarische Thätigkeit des wackern Mannes, der nach Aufhebung seiner Abtei im Jahr 1803 am liebsten in dem nahen Mainz verweilte und daselbst am 24. October 1814 verstorben ist, nach Gebühr zu würdigen,

möchte über den Plan des vorliegenden Werkes hinausgehen. Wir haben nur noch über diesen selber uns auszusprechen, und bemerken, daß das Original-Manuscript des Verfassers, nach dessen Ableben, durch Vermittelung der Erben des weiland letzten Abtes von Eberbach, Leonhard II, Müller von Rüdesheim, in unser Vereinsarchiv gelangte. Aus dem handschriftlichen Material selber ist ein bestimmter Plan des Verfassers jedoch nur mit Mühe zu erkennen.

Es enthält aber dieser weitschichtige, sämmtlich von Bär eigenhändig, zum Theil concipirte, zum Theil vervollständigte, zum kleineren Theil selbst druckfertig ins Reine gebrachte Apparat folgende Stücke:

I. In lateinischer Sprache bearbeitet:

Fasc. I. a. Commentatio praeliminaris de Eberbaci originibus b. Historiae monasterii Eberb. fragmenta, ein kurzer Abriß der Geschichte der Aebte, vom Jahr 1207 — 1394 reichend, sehr lückenhaft. — c. Historiae &c. fragmenta; zwei Abschnitte im Zusammenhang, der erstere von 1258—1313, der andere von 1450—1687; ebenfalls in kurzen Umrissen. — Fasc. II. Historia &c. Saecul. I. cap. I—XI. — Fasc. III. Chronicon monast. Eberb. diplomaticum. Saecul. II. 1231—1331. In 17 Cap. vollständig. — Fasc. IV. Chronicon monast. Eberb. diplomaticum. Saecul. III 1331—1430. In 12 Capiteln; das letzte unvollständig. — Fasc. V. Chronicon &c. Saecul. I, Fragment; das Manuscript beginnt um das Jahr 1218 und reicht bis 1231. — Fasc. VI. Chronicon &c. Saec. I, ohne Einleitung; Cap. I—VII, hierauf eine Lücke in Cap. VIII und IX, sodann Cap. X—XVIII vollständig bis zum Schluß. — Fasc. VII. Historia &c. Einleitung fehlt, ebenso Cap. I und ein Theil von Cap. II, desgleichen der Schluß von Cap. XV an. — Fasc. VIII. Historiae &c. fragmenta saec. I & II.

— Fasc. IX. Historia diplomatica monasterii Eberb. juxta seriem abbatum. Saecul. II, 1231—1331. Cum codice probationum. Der letztere fehlt. — Fasc. X. Diplomata. Abschriften wichtiger Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert Nro. I — XXV. — Fasc. XI. Rheingauer Weißthümer und Forstordnungen. Aus dem 14.—16. Jahrhundert. In Abschrift. Nro. 14—32.

II. In deutscher Sprache bearbeitet:

Fasc. XII. Diplomatische Geschichte des Klosters Eberbach. Erstes Jahrhundert. Cap. 1—11 (unvollständig.) — Fasc. XIII. Kurze Geschichte des Klosters Eberbach. Cap. 1 — 12 (unvollständig.) Cap. 13 (unvollständig) bis 19 (vollständig). — Fasc. XIV. Einleitung in die Geschichte des Klosters Eberbach §. I—VIII vollständig. — Fasc. XV. Eben dieselbe. Vollständig. — Fasc. XVI. Diplomatische Geschichte des Klosters Eberbach, I. Jahrhundert. Einleitung S. I — IX, und Geschichte Cap. I — XXI. Vollständigste druckfertige Bearbeitung. — Fasc. XVII. Diplomatische Geschichte u. s. w. Zweites Jahrhundert, 1231—1331. Cap. 1—18. Vollständig. — Fasc. XVIII. Diplomatische Geschichte u. s. w. I. Jahrhundert. Der Eingang des 1. Capitels fehlt, sonst vollständig in 19 Capiteln. — II. Jahrhundert Cap. I. unvollständig.

Die von Bär durchgeführte Bearbeitung unserer Klostergeschichte reicht also streng genommen nicht über das zweite Jahrhundert (1331) hinaus. Man darf wohl Fasc. I als die erste Arbeit des Verfassers ansehen, eine lateinisch geschriebene kurze Geschichte der Aebte bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. — Diesen ursprünglichen Plan erweiterte der Verfasser in seinem Chronicon mon. Eberb., das mehrfach ab- und umgeschrieben (Fasc. 3—6) bis zum Jahr 1420 reicht. — Hieran reihet sich die Historia mon. Eberb. di-

plomatica (Fasc. 2. 7. 8. 9. 10), mit urkundlichen Beilagen. Auch diese Arbeit, die nach einer handschriftlichen Notiz des Verfassers vom Jahr 1787 zum Druck bestimmt war, erstreckt sich nur über die zwei ersten Jahrhunderte seit der Klosterstiftung.

Der letzte, erweiterte und mit beispiellosem Fleiß durchgeführte Plan des Verfassers war ohne Zweifel auf eine Bearbeitung in deutscher Sprache gerichtet. (Fasc. 12—18.) Dieselbe erweist sich in den meisten Partien als eine wortgetreue Uebertragung der lateinischen Vorarbeit, aber sorgfältig redigirt und druckfertig ausgearbeitet. Von mehreren, zum Theil defekten Exemplaren dieser Bearbeitung hat zumal das in Reinschrift ausgefertigte, Fasc. 16, unserer Herausgabe zu Grunde gelegen; sowie auch für das nächste Jahrhundert in Fasc. 17 eine vollständige Bearbeitung in lesbarem Concept vorliegt.

Für die Geschichte des 14. Jahrhunderts und der späteren ist nun, wie wir sehen, von Bär nur erst wenig und skizzenhaft vorgearbeitet; außer einer mageren Skizze ist von der neueren Zeit wenig und seit 1702 gar nichts mehr vorhanden. Ob er eine vollständige Ausarbeitung jener späteren Geschichtsperioden je einmal besorgt habe, muß bezweifelt werden; die Unmasse des archivalischen Materials, das im 14. und zumal im 15. Jahrhundert sich zusammenhäufte, gestattet die Vermuthung, daß der gewissenhafte Fleiß des Verfassers, von dieser Fülle des Stoffes zurückgescheucht, über jenen überdies wenig erquicklichen Zeitraum des Klosterlebens nicht zusammenhängende Geschichte geschrieben, sondern nur den oben erwähnten ebenwohl unvollendeten Abriß angefertigt habe.

Die vorliegende Herausgabe hat nunmehr den Weg eingeschlagen, daß die Geschichte des Klosters während der ersten beiden Jahrhunderte, genau nach dem Manuscript, mit sorgfältiger Vergleichung der ver-

schiedenen lateinischen und deutschen Bearbeitungen des Verfassers, der Oeffentlichkeit übergeben wird; einzelne historisch-antiquarische Ausführungen des Verfassers mußten dabei, je nach dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft in Anmerkungen entweder berichtigt oder doch vervollständigt werden. Wie es im vorliegenden ersten Bande damit gehalten worden, eben so wird es im zweiten Bande geschehen, der die Geschichte um ein weiteres Jahrhundert (von 1231—1331) fortführen soll. Es wird sodann jedenfalls eine besondere Arbeit erforderlich sein, nicht nur jene seit dem 14. Jahrhundert vorhandenen zum Theil sehr bedeutenden Lücken auszufüllen, sondern die Darstellung zumal so durchzuarbeiten, daß sie der Geschichte der früheren Jahrhunderte nicht allzu unähnlich werden möchte. Die gleichzeitig fortschreitende Bearbeitung des Eberbacher Urkundenbuchs wird hierzu nun wohl hinlängliches Material an Hand geben; bis zu welchem Umfang jedoch dieses Werk ausgedehnt werden kann, wird dann zumal von der Muße abhängen, welche dem Unterzeichneten zur Vollendung dieser Arbeit aufzuwenden vergönnt sein dürfte. Urkundenbuch und topographisch-artistische Erläuterungen werden mit diesen Publicationen gleichen Schritt zu halten suchen; und so hoffen wir der ehrwürdigen Stiftung Adelberts einen literarischen Denkstein aufzurichten, wie ihn der fromme Sinn des Stifters und der weithin wirkende Segen seiner Pflanzung für alle Zeiten verdient hat.

Das als Titelkupfer beigefügte Siegelbild des Stifters wird den Freunden unserer Geschichte nicht unwillkommen sein.

Wiesbaden,
den 18. Juni 1855.

Dr. Rossel.

Inhalt
der
Einleitung
in die
Geschichte der Abtei Eberbach.

	Seite.
Einleitung in die Geschichte der Abtei Eberbach	3
I. Eberbachs Namen und Lage	4
II. Eberbachs Stiftung	10
III. Eberbachs erste Einwohner: regulirte Chorherren . .	17
IV. Eberbachs zweite Bewohner: Benedictiner	27
V. Eberbachs dritte und bleibende Einwohner: Cisterzienser	33
VI. Bernhards persönliche Gegenwart zu Eberbach	40
VII. Des Stifters Adelbert Grabstätte in Eberbach nicht vorhanden	49
VIII. Das Grab des Erzbischofs Adelbert I. in der Gotthardscapelle am Dom zu Mainz. Vom Herausgeber .	86
IX. Hergestellte Zahl der Aebte zu Eberbach	127
X. Chronologisches Verzeichniß der Aebte zu Eberbach . .	141

Erklärung
der lithographirten Tafeln.

Tafel I.	Seite.
Grundriß der Gothardscapelle am Dom zu Mainz . . .	91

Seite.

Tafel II.

Fig. 1. Silberner Kelch, aus dem Grabe des Erzbischofs Adelbert I. von Mainz, (†. 1137) in 1/2 der natürl. Größe gezeichnet 103
" 2. Hierzu gehörige silberne Patene, ebendaher 103
" 3. Silberner Kelch, im Innern und am Rand der Schale vergoldet, angeblich aus dem Grabe des Mainzer Erzbischofs Daniel, Brendel von Homburg († 1582.) 1/2 d. nat. Größe. 103
" 4. Hierzu gehörige silberne Patene 103
" 5. Silberner, von Außen und Innen vergoldeter Kelch, nach der lat. Inschrift, im Jahr 1417 von Abt Hilgrand von Waldertheim verfertigt, 1/7 der nat. Größe . . . 102
" 6. Sechseckiger silberner und vergoldeter, äußerlich mit Schmelzarbeit verzierter Kelch, aus dem XIII. Jahrh. . 102
(Sämmtliche Gegenstände, Fig. 1–6 befinden sich im Domschatz zu Mainz.)

Tafel III.

Fig. 1. Fragment vom elfenbeinernen Bischofsstab Adelberts I., in dessen Grab (mit Bleitafel, Taf. IV. Kelch und Patene, Taf. II. Fig. 1 u. 2) gefunden; im Domschatz (1/2 d. nat. Größe) 104
" 2. Krummstab des Erzbischofs Willigis, (975—1011) auf seinem Siegel, nach der Abbildung in der Größe des Originals, bei Würdtwein Nova Subs. dipl. I. S. XIV. Taf. I. 107
" 3. Krummstab des Erzbischofs Marcolf, (1141–1142) auf seinem Siegel, bei Würdtw. N. S. d. II. S. XXVI. Taf. XI. 105
" 4. Der obere Theil eines kunstreich gearbeiteten bischöflichen Krummstabes in Bronze, mit mehrfarbiger Emaillirung geschmückt, angeblich im Grabe Erzbischofs Sifrid II. (1208—1230) gefunden, (viell. v. Bardo, XI. Jahrh.) nach dem Original im Mainzer Domschatz, 3/16 der nat. Größe 106
" 5. Krummstab des Erzbischofs Adelbert I. (1111–1137) auf seinem Siegel, bei Würdtw. N. S. d. II. p. VI. Tab. IX. 105

Seite.

Fig. 6. Krummstab des Erzbischofs Adelbert II. (1138—1141) auf seinem Siegel, bei Würdtw. N. S. d. II. p. XXIII. Tab. X. 105

„ 7. Bischofsstab vom steinernen Grabmonument des Erzbischofs Sifrid III. von Eppenstein, (†. 1249.) nach dem Original im Dom zu Mainz, in $^1/_8$ d. nat. Größe . 105

„ 8. Krummstab Erzbischof Sifrids II. von Eppenstein, (1200—1230) nach seinem Siegel bei Würdtw. N. S. d. III. p. XX. Tab. XVI. 105

„ 9. Krummstab Erzb. Sifrids II. v. Eppenstein, auf einem Original-Siegel in rothem Wachs. 105

„ 10. Bischofsstab vom Grabmonument des Erzb. Peter von Aspelt, (†. 1320) im Dom zu Mainz, nach dem Original in $^1/_{12}$ d. nat. Größe gez. 105

„ 11. Bischofsstab vom Grabmonument des Erzb. Mathias von Bucheck, (†. 1328), im Dom zu Mainz, nach dem Orig. in $^1/_{11}$ d. nat. Größe gez. 105

„ 12. Bischofsstab des Erzb. Johannes II. von Nassau (1397 – 1419) auf seinem Siegel, bei Würdtw. N. S. d. VII. p. 11 Tab. XXXII. 105

„ 13. Griechisches Patriarchenkreuz (statt Krummst.) auf dem Siegel d. Erzb. Johannes I. v. Luxenburg, (1371—1373) bei Würdtw. N. S. d. VI. p. XXXVI. Tab. XXVII. 108

„ 14. Einfaches Patriarchenkreuz auf dem Siegel des Erzb. Theodorich Schenk von Erbach, (1434—1459) bei Würdtw. l. c. VIII. Tab. XXXIV. 108

„ 15. Einfaches Patriarchenkreuz auf dem Siegel Diethers v. Isenburg, (1475 – 1482), bei Würdtw. l. c. IX. p. XXVII. Tab. XXXVII. 108

„ 16. Einfaches Kreuz auf dem Siegel des Probstes Hartmann zu St. Stephan in Mainz, vom Jahr 1142, nach einer Zeichnung von Bodmann 109

„ 17. Krückenstab (Antoniterkreuz), auf einem Siegel des Erzb. Theoctist zu Adrianopel, vom Jahr 1278, nach einer Zeichnung von demselben 108

Digitized by Google

Seite.

Fig. 18. Krückenstab in Elfenbein zierlich ausgearbeitet, nach dem im Sarcophag des Abts Morard (†. um 990) gefundenen Original, bei Alex. Lenoir descript. hist. et chron. des Monum. de Sculpt. réunis au Musée des Monum. français 108

„ 19. a. u. b. Goldner Ring mit einem blaßgelblichen Achat, (angeblich nebst dem Bischofsstab Fig. 4 im Grabe Erzb. Sifrid III. gefunden). Nach dem Original im Mainzer Domschatz in $^1/_2$ d. nat. Größe 96

„ 20. a u. b. Goldner Ring mit einem blaßröthlichen Rubin in der Mitte, ringsum mit farbigen Edelsteinen in zierlich durchbrochener Einfassung umgeben, angeblich im Grabe des Erzb. Conrad III. (†. 1434) gefunden; — (wohl aus älterer Zeit). Nach dem Original im Mainzer Domschatz in $^1/_2$ d. nat. Größe gez. 97

Tafel IV.

Bleitafel mit lat. Inschrift, im Grabe des Erzb. Adelbert I. nebst Kelch mit Patene (Taf. II. Fig. 1 u. 2) und dem Bruchstück seines Bischofstabes in Elfenbein (Taf. III. Fig. 1) gefunden. Nach dem Original im Mainzer Domschatz, in nat. Größe gez. . 111

Einleitung

in die

Geschichte der Abtei Eberbach.

Digitized by Google

Einleitung

in die

Geschichte der Abtei Eberbach.

Es ist meine Absicht, die Geschichte der Abtei Eberbach von der Zeit an zu beschreiben, wo sie von Cisterzer Mönchen eingenommen wurde. Diese waren aber nicht seine ersten Bewohner. Eberbach ist älter, wie überhaupt die Cisterzienser in Deutschland [1]), und vor ihnen war sie schon mit zweierlei Ordensleuten nach einander besetzt. Diese merkwürdige, bisher noch wenig bekannte Thatsache will ich in der Einleitung aus zuverlässigen Nachrichten an's Licht ziehen und Eberbachs Ursprung mit seinen Verwandlungen näher erläutern. Dabei werde ich den Namen wie die Lage der Abtei berichtigen und zwei in der Vorzeit daraus entstandene Volksmährchen würdigen, dagegen aber die alte von Manchen bezweifelte Tradition von Bernhards persönlicher Anwesenheit zu Eberbach, befestigen. Andere, seit Jahrhunderten für

[1]) Das erste Cisterzienser Kloster in Deutschland war Altekamp bei Rheinbergen im Erzstifte Köln, von Morimond abstammend und gestiftet im Jahr 1122, wie Aubertus Miraeus. Chron. Cisterc. pag. 38, 39 aus den Hausurkunden dieser Abtei berichtet.

wahr angenommene Meinungen werden sich als irrig darstellen.

Einige dieser Gegenstände fallen zwar in meinen historischen Zeitraum; ihre critische Untersuchung würde mich aber von der Geschichte selbst zu weit entfernen, darum möge sie in dem vorläufigen Kommentar hier folgen.

I.

Eberbachs Namen und Lage.

Der Name Eberbach wurde in älteren Zeiten mit einer vierfachen, obgleich sehr geringen Verschiedenheit ausgedrückt, und kommt in den Urkunden im Allgemeinen als „Eberbach, Everbach, Ebirbach und Erbach" vor. Die zweite Benennung ist die älteste und erscheint schon im Stiftungsbrief [2]). Die dritte und vierte kamen im 14. Jahrhundert auf und waren sehr gebräuchlich. Doch war die erste immer die gewöhnlichste und überlebte die übrigen alle bis auf unsere Zeiten. Diesen Namen mit seinen Abwechselungen erhielte das Kloster von dem nahe gelegenen Dorfe oder vielmehr von dem beide Orte durchströmenden Bach, dem Eberbach [3]). Der

---

[2]) Bei Gudenus T. I pag. 94. — Ich hatte von dieser Urkunde ein Original vor Augen, worin sich der Name Everbach zweimal findet, da Gudenus a. a. O. einmal Everbach und das anderemal Eberbach schreibt.

[3]) Der Eberbach entspringt zwischen dem östlichen Abhang des Frankensteiner Rechs und dem nordwestlichen der Hallgarter Zange, südlich von der Hemm, aus dem Petersbörnchen, betritt oberhalb der Oberkesselmühle, wo er noch zwei kleine Waldbächelchen aufnimmt, einen schmalen Wiesengrund und fließt, auf seinem Lauf die Niederkesselmühle, den Geisgarten und Eberbach berührend, bei Erbach in den Rhein.

[Anm. d. Herausg.]

Ort wurde in der Folge abgekürzt Erbach genannt und verpflanzte die Abkürzung so dauerhaft auf das Kloster, daß auch dieses in der gemeinen Sprache noch jetzt Erbach genannt wird. Indessen erhielte sich in Schriften immer der alte Namen „Eberbach,“ *) wodurch sich das Kloster, ohne weiteren Beisatz, vom Ort Erbach unterscheidet.

Er gab in den Zeiten der Leichtgläubigkeit zu einer Fabel Anlaß, die bei dem gemeinen Volk noch in neueren Zeiten Glauben findet. Man erzählt sich das Mährchen auf folgende Weise: Als der h. Bernhard mit Erzbischof Adelbert für das zu errichtende Kloster einen schicklichen Raum aufsuchte, kam plötzlich ein wilder Eber aus dem Wald, schlitzt vor ihren Augen mit seinem Rüssel, wie mit einer Pflugschaar, den Boden auf, zieht eine umkreisende Furche, und bezeichnet dadurch den Bezirk für das Kloster! Die sonderbare Erscheinung ließ nun keinen Zweifel übrig, wo Gott das Kloster hingebaut haben wollte! Man legte daher Hand an das Werk, und brachte mit rastlosem Eifer den Bau in dem vom wilden Geometer abgesteckten Raum zu Stande.

Die abgeschmackte Erfindung dieses Mährchens stützt sich hauptsächlich auf Bernhards persönliche Anwesenheit bei der ersten Gründung des Klosters, aber hierdurch erscheint sie eben in ihrer ganzen Blöße, da Eberbach lange bestand, ehe Adelbert den h. Bernhard zur Berathung über die Besetzung des neuen Klosters zu sich einlud.

Aber auch bei Eberbachs erster Stiftung kann die Fabel nicht für Geschichte gelten. Denn warum geschieht in den noch übrigen Urkunden von einem solchen Wunder nicht

---

*) Diese Benennung enthält auch der Stiftungsbrief des Erzbischofs Adelbert I. v. J. 1131 im Oculus memoriae, T. I. Msc.

[Anm. d. Herausg.]

die fernste Andeutung und wie sollte Adelbert ein so auffallendes Zeugniß verschwiegen haben, mit welchem der Himmel sein frommes Unternehmen gut hieß? Selbst den Mönchen mußte daran liegen, die sonderbare Auszeichnung ihres Ursprungs der Nachwelt durch ein Denkmal zu empfehlen. Aber nirgends findet sich davon eine Spur; nur Träumer konnten eine solche jedes Grundes entbehrende Dichtung erfinden.

Das Klosterwappen, welches einen im Bache watenden Eber darstellt, kann eben so wenig die Fabel unterstützen, denn es ist vielleicht jünger, als sie selbst und hat ohne Zweifel mit ihr gleichen Ursprung aus dem Klosternamen, dessen Bedeutung es versinnlichen sollte [5]).

Die Lage Eberbachs, eine Stunde vom Rhein und zwei Meilen von Mainz, ist ganz so beschaffen, wie sie Bernhard für seine Klöster wünschte. Im Hintergrund eines nicht sehr geräumigen Thales fast versteckt und nur aus weiter Ferne sichtbar, ist das Kloster von stattlichen Bergen [6]) und Wäl-

---

5) Den ersten Ursprung dieses Wappens kann ich nicht angeben. Vor dem 16. Jahrhunderte kam mir aber noch keine Spur davon vor die Augen und wenigstens bedienten sich bis dahin die Aebte selbst nur des alten, einfachen und fast allen Ordens- und Stiftsgemeinden üblichen Siegels, worauf ein Abt in der Kukulle, den Stab in der Hand, abgebildet ist, mit der Umschrift: „Sigillum abbatis de Eberbach". — Wäre aber auch das Klosterwappen viel älter, so möchte es wohl Stoff und Anlaß zu der Fabel gereicht haben, aber ihre Wahrheit nicht beweisen.

6) Die bedeutenderen Höhen des Rheingauer Gebirgszugs, welche (als Fortsetzung des oberen Taunus) Eberbach zunächst umgeben, sind: (im Amt Eltville) nördlich die Hemm, welche nach Stiffts barometr. Messung sich 1690 Pariser Fuß über der Meeresfläche erhebt, mit den mehr entlegenen Höhen bei Hausen und dem Mapperhof (Amts L. Schwalbach). In weiterer Ferne tritt

dern umgeben, die in weiter Ausdehnung dem schönen Rheingau Schutz für seine reichen Rebenfluren gewähren.

Gegen Süden ist die Aussicht freier, und das gelind abhängige Terrain sichert den Klosterbering gegen Ueberschwemmung durch die Gewässer, welche beim Schneeabgang von den Bergen stürzend, sonst die Niederungen bedrohen.

Betrachtet man Eberbach vom Thale aus und gegen die es umgebenden Anhöhen, so scheint es sehr tief zu liegen, und dennoch ist seine Lage höher, als jene des Johannisbergs, der sich im Herzen des Rheingau's weit sichtbarer emporhebt. So paradox Manchem, der beide Punkte kennt, diese Behauptung vorkommen mag, so wenig läßt sich an ihrer Richtigkeit zweifeln. Ich liefere den Beweis. Der, eine viertel Stunde vorwärts und näher nach dem Rhein gelegene Hof „Neuhof" ist zuverlässig niederer als das Kloster, denn er empfängt durch eine ganz ungekünstelte Leitung in einem besondern Kanal sein Wasser aus dem Bache, der in merklicher Vertiefung den Klosterraum durchfließt; und ein Wassergang von solcher Länge, mit keinem schleichenden sondern rollenden Abflusse, kann

---

nordöstlich der Hausekopf (südlich von Rauenthal) mit 1597 Fuß hervor. Westlich vom Kloster der Rabenkopf (nördlich von Hallgarten) mit Spuren germ. Befestigung und 1720 Fuß Höhe. Mehr entlegen ist nordwestlich die kalte Herberg (nördlich vom Rabenkopf) mit 1720 Fuß und der graue Stein (bei Stephanshausen) in einer Höhe von 1457 Fuß. An diese schließen sich rheinabwärts die Bergkuppen des Amts Rüdesheim, innerhalb der Grenzen des alten Rheingau's, unter welchen der Dachsköppel bei Winkel (1334') das Forsthaus am weißen Thurm (1299') das Jägerhorn und der Kammerforst (südlich von Presberg) ersteres mit 1598, letzteres mit 1220 Fuß, außer dem Niederwald und der Rossel (1000') oberhalb Rüdesheim, die bemerkenswerthesten sind.

[Anm. d. Herausg.]

nach der Natur des Elements nur von einem höheren zu einem merklich tieferen Orte Statt haben. Eben dieser Hof liegt aber wenigstens in gleicher Höhe mit dem Johannisberg, wie nicht nur das freie Augenmaaß ergibt, sondern auch eine geometrische [7]) Operation erwiesen hat. Es kann also kein Zweifel darüber seyn, daß die so tief scheinende Situation Eberbachs jene des Johannisbergs an Höhe weit übertreffe.

Diese Zweideutigkeit der Lage gebar in späteren Zeiten eine andere Fabel, die noch im vorigen Jahrhunderte bei dem Volke Glauben fand, wie mir von alten Landesbürgern versichert worden ist.

Man wähnte nämlich bei dem aus dem Klosterbache auf den Neuhof geführten Kanal ein Wunder, durch welches Bernhard dem Wasser gegen seine Natur bergan zu laufen geboten habe! — Wer immer das Mährchen zuerst ausheckte, ließ sich entweder selbst von trügendem Scheine täuschen, oder verschaffte doch daher seinem eigenen Trug Beifall; denn von mehreren Standpunkten betrachtet, scheint wirklich gedachtes Wasser gegen den Berg zu laufen, da die ungleiche mit Hügeln, Flächen und Vertiefungen abwechselnde Lage das Auge verwirrt. Folgt man aber dem Kanal, der ohnehin nur erst im Jahr 1429 angelegt worden, in der Nähe, so verschwindet das Blendwerk, und man überzeugt sich, daß das Mirakel blos in der genauen Abwägung bestehe, wodurch dem Wasser der naturgemäße Lauf angewiesen wurde.

Bei dem ersten Anblick scheint die Lage des Klosters der Gesundheit nachtheilig. Doch ist dieß nicht der Fall. Der Hauch der frischen Waldluft von den nahen Berghöhen

---

[7]) Die Höhenmessung ist von einem Ingenieur geschehen und das Resultat mir von zweien höchst glaubwürdigen Männern als Augenzeugen berichtet worden.

erschlafft nicht; er kräftigt vielmehr und die stete Luftströmung zwischen den Thälern und Bäumen verscheucht die schädlichen Ausdünstungen und reinigt die Atmosphäre von verderblichen Stoffen. Daher sind Wechselfieber daselbst eine Seltenheit und nach einer häuslichen Beobachtung zeigt sich seit mehr als hundert Jahren, bis in die jüngste Zeit kein einziges Beispiel. Im Gegentheile sah man Mehrere, die vormals mit diesem Uebel lang und periodisch behaftet waren, bei ihrer dortigen Wohnung gänzlich davon genesen [8]).

Seit länger als einem Jahrhundert erinnert man sich auch keiner Epidemie [9]) und bei dem in unsern Zeiten öfters im ganzen Lande, auch in der Nähe epidemisch auftretenden Uebel der rothen Ruhr und anderer Faulfieber blieb Eberbach in seinem Bezirke von diesen Seuchen verschont. —

---

[8]) Man sah freilich, obschon selten Fieberkranke: aber meist nur solche, die mit dem Fieber von ihren auswärtigen Stationen in das Haus kamen, oder nicht vollkommen kurirt, im Kloster einen Rückfall erlitten. Nur in den jüngsten Jahren gab es bei zwei Geistlichen eine Ausnahme, die aber auch als eine Seltenheit bemerkt wurde.

[9]) Von der im Jahre 1666 ganz Deutschland verheerenden Pest sind zwar zu Eberbach drei Personen, der Abt, Prior und ein Laienbruder hingerafft worden; sie wurde aber erst im August von dem letzten dahin gebracht, als er schon damit behaftet, bei seiner Rückkehr von einer auswärtigen Station, den Abt und Prior damit ansteckte, die auch mit ihm allein nach einander starben. — Diese Seltenheit epidemischer Krankheiten gilt aber nicht nur von den Geistlichen, deren Verschonung sich der regelmäßigen Diät vielleicht zuschreiben ließ, sondern auch von der weltlichen Klosterfamilie, bei der sich eine so ordentliche Lebensart wohl nicht vermuthen läßt. Ob nicht die Offenheit des Thales gegen Südosten und die gänzliche Abgeschlossenheit gegen die Südwestwinde mit den obigen Ursachen zu dieser Heilsamkeit beitragen, überlasse ich dem Urtheile der Physiker.

Selbst der vor einigen Jahrzehenten unter dem famösen Namen der nordischen Krankheit durch ganz Europa wandernde Katarrh war daselbst nur dem Namen nach bekannt und bei einem einzigen in dieser Periode mit einem Katarrh befallenen Hausgenossen ließ es sich aus den Symptomen sehr bezweifeln, ob er an mehr als einem nur gewöhnlichen katarrhalischen Uebel litte.

Solche Erfahrungen zeugen wohl sehr genügend wie mir scheint, von Eberbachs gesunder Lage und rechtfertigen ihre Unschuld gegen den Schauer und die Vorurtheile, womit fremde Ankömmlinge daselbst gewöhnlich befallen werden.

II.
Eberbachs Stiftung.

Daß Eberbach sein Daseyn dem Erzbischof Adelbert I., oder, wie er gewöhnlicher genannt wird, dem Aeltern, zu danken habe, ist außer Zweifel; denn in einem spätern Briefe, worin er über die Stiftung absichtlich berichtet, giebt er sich selbst nicht [10]) undeutlich für dessen Urheber an [11]). Dieser sowohl von Geburt und Reichthum als an Geist und Talent große Mann, war vormals Kaiser Heinrichs V. Hofkanzler, von dem er zur Belohnung seiner Verdienste im Jahr

---

[10]) Er stammte aus dem gräflichen Hause von Saarbrücken, welches für sich selbst in sehr hohem Ansehen stand und bald nachher durch seine Bruderstochter Agnes mit dem Schwäbischen Kaiserhaus verschwägert wurde.

[11]) Bei Gud. T. I. pag. 94. 95, „Ipsum monasterii (Eberbach) fundum, qui ab incolis — Deo oblatus est meo consensu," und bald nachher: „Cum per incuriam eorum quos eidem loco (Eberbach) preesse fecimus." So spricht Adelbert selbst von Eberbachs erster Stiftung, als seinem Werke.

1111 auf den Mainzer Stuhl erhoben wurde. — Mit dem neuen Amt änderte er jedoch seine Gesinnungen, denn als Kanzler äußerte er vormals zu geistlichen Dingen und Personen wenig Neigung, ja in dem berufenen Investiturstreit bestrebte er sich auf das eifrigste, im Interesse seines Kaisers und Herrn, die Kirche dem Reiche unterzuordnen [12]). Nunmehr verfocht er aber gegen denselben, als Erzbischof die Gerechtsame der Kirche gegen die kurz vorher von ihm selbst unterstützten Aussprüche des Kaisers und erwies sich in seiner langen Regierung mit anhaltender Freigebigkeit als den großmüthigsten Wohlthäter der ganzen Klerisei. Obgleich in dem weitläufigen Sprengel von Mainz kaum ein Stift oder Kloster von ihm unbegabt blieb, so wurde doch Eberbach allein ganz von ihm gegründet.

Zur Anlage dieser Stiftung wählte er den an Klöstern bisher noch unfruchtbaren, aber bald nachher für seinen engen

---

[12]) Otto von Freisingen in seiner Geschichte Friedrichs I. Lib. VII., Cap. 14, gab unserm Kanzler Adelbert den raschen Anschlag schuld, nach welchem Heinrich V. den Pabst Paschal II. gefangen nahm und zur Einräumung der bischöflichen Investituren zwang. „Huius maxime sceleris auctor fuisse dicitur Albertus — qui postmodum factus est Moguntiae Archiepiscopus." — Allein als Erzbischof sprach er sogleich selbst dem Kaiser die Investituren ab, und wurde deßhalb drei Jahre lang (von 1112 bis 1115) eingekerkert. Diese schnelle Umstimmung ist aber in der Kirchengeschichte nichts Seltenes, und Adelbert gab dadurch in Deutschland ein Beispiel, was bald nachher Erzbischof Thomas von Kanterbury in England, und späterhin Pius II. in der christlichen Welt nachahmten. So wahr ist es, daß öfters auch große Geister ihre Meinungen nicht sowohl den Gründen, als ihrer Lage und Verhältnissen anpassen, oder daß die Gründe selbst nach Verschiedenheit ihrer Stellung auch verschiedenen Eindruck auf sie machen. — Eine noch tägliche Erfahrung! —

Bezirk mehr, als alle andere, gesegneten [13]) Niederrheingau, und fand dazu in einem von dem kleinen Eberbach benetzten Thale, nicht weit vom Eingang in den Wald, einen zweckmäßigen Raum. Dieser hing aber nicht von ihm selbst ab, sondern war ein gemeines Eigenthum der Provinz. Er lud

---

[13]) Zur Zeit, als Eberbach gestiftet wurde, bestand meines Wissens im Rheingau das einzige Kloster Johannisberg, welches Ruthard, Adelberts Vorfahrer gegen d. J. 1090, nicht weit von Winkel auf dem Bischofsberg erbaut hatte, wie Adelbert selbst in einer Urkunde vom Jahr 1130, bei Gud. T. I. pag. 80. und ein Anonymus bei Schannat Vindem. literar. pag. 154 berichten. Selbst das noch heut zu Tage unter dem Namen der Klause bekannte Frauenkloster am Fuße des Johannisbergs bestand damals noch nicht als ein besonderes Kloster, sondern auf dem Berge selbst war neben der Kirche nur ein kleiner Behälter für wenige eingeschlossene Nonnen mit dem Mönchskloster ganz vereint, wie derselbe Ungenannte a. a. O. bezeugt. Da mir jedoch die Stiftungsepoche vom Kloster Tiefenthal, welches in der Mitte des 12. Jahrhunderts (1163) schon sehr berühmt war, nicht bekannt ist, so wage ich nicht, das Kloster Johannisberg so gerade hin für das älteste, oder Eberbach für das zweite Kloster im Rheingau anzugeben. (Ueber Tiefenthal vgl. uns. Ver.-Annal. III. B. 2. Hft., S. 71—91). Nach und nach sah man aber in diesem kleinen Gaue und zwar nur an den Vorhöhen des Taunus eilf Klöster entstehen. Sie waren: Johannisberg, Eberbach, Tiefenthal, Klause, Mann- und Frauenkloster, Gottesthal, Aulhausen, Eubingen, Karthause bei Kiedrich, Marienthal und endlich im 17. Jahrhunderte Nothgottes. Kaum wird man in einem andern so eingeschränkten Bezirke, die großen Städte ausgenommen, solche Klösterzahl auffinden. Fünf davon gingen aber auch schon längst wieder ein. Die Karthause wurde bald von Kiedrich auf den Michaelsberg bei Mainz versetzt; die Klause vom Erzbischof Dietherich dem Kloster Johannisberg mit ihren Gütern einverleibt: Johannisberg selbst vom Erzbischof Daniel säkularisirt und Marienthal von demselben aufgehoben und den Jesuiten übergeben. Das Mönchskloster Gottesthal ging schon im 12. Jahrhundert, wahrscheinlich von selbst, wieder ein.

daher die Landeseinwohner zur Theilnahme an seiner frommen Stiftung ein, und that, wie er vorhersehen konnte, bei ihnen keine Fehlbitte. Die Rheingauer traten ihm zur Ehre Gottes den verlangten District ab und er traf die Anstalten zu seinem Klosterbau.

Ich kann zwar die Epoche nicht genau bestimmen; denn der erste Stiftungsbrief ist nicht mehr vorhanden, und in spätern Urkunden, welche darüber sprechen, wird nur die Stiftung selbst, ohne Jahreserwähnung, berichtet. Sie fällt aber zuverlässig zwischen 1111 und 1120; denn im ersten Jahre wurde nur erst am 15. August Adelbert zum Erzbischof ernannt; und über 1120 [14]) läßt sie sich nach einer wichtigen Nachricht, die uns der Stifter von sich selbst giebt, nicht verschieben, wie wir sogleich vernehmen werden.

Von der Zeit an, als Adelbert das noch neue Institut von Cisterz näher kennen lernte, hatte er sich vorgenommen, eine Abtei dieses Ordens in seinem Sprengel und auf eigenem Grunde zu errichten [15]). Diese Bekanntschaft machte er 1119, wo er in Frankreich der Synode zu Rheims beiwohnte, und den Kirchenbann gegen Kaiser Heinrich befördern half. Hier sah er die Cisterzienser [16]) in der Nähe und vielleicht den h. Bernhard selbst, dessen Ruhm sich schon damals in seiner Morgenröthe der Welt ankündigte. Wenn er aber das Kloster Eberbach nur erst nach seiner Rückkehr und nach dem Jahre 1119 angelegt hätte, so wäre es ohne Zweifel seinem Verlan-

[14]) Annal. Hildesheim. bei Joannis T. I. Scriptt. Mog. pag. 534. welcher Schriftsteller überhaupt Adelberts interessante Geschichte sehr genau und nach seiner Gewohnheit, unpartheiisch behandelt.

[15]) „Desideravi enim specialiter fundare abbaciam ordinis Cisterciensis in *proprio* fundo meo." So spricht Adelbert selbst von sich im jüngsten Eberbacher Stiftungsbriefe bei Gud. T. I. p. 96.

[16]) Bei Joannis l. c. pag. 539 n. 2.

gen zufolge dem Orden von Cisterz zu Theil geworden [17]). Dieß geschah bei seiner ersten Stiftung nicht; und wir werden bald sehen, daß Eberbach erst nach einer doppelten Auswanderung zweier anderer Familien, den Cisterziensern eingeräumt worden sey. Es scheint daher außer allem Zweifel, daß eben dieses Kloster schon vor 1120 existirt habe.

Auf der andern Seite läßt sich aber auch dessen Stiftung nicht vor 1115 ansetzen, wie aus Adelberts Geschichte selbst erhellet. Er bestieg nämlich 1111, am 15. August den Mainzer Stuhl und ward schon 1112, vielleicht noch im ersten Jahre seiner Regierung, vom Kaiser gefangen genommen und im Schlosse Trifels eingekerkert [18]). Vor ihm stand

---

[17]) Adelbert hatte zwar noch im Jahr 1131, wo er die ersten Einwohner aus Eberbach verwies, dasselbe doch nicht sogleich den Cisterziensern, sondern unmittelbar den Benediktinern übergeben. Dieß steht aber meinem hypothetischen Beweise gar nicht entgegen; denn sein Verlangen ging dahin, für die Cisterzienser eine von Grund aus neue, und einem großen Convent angemessene Abtei zu gründen. Eberbach stand aber schon und schien ihm für seinen Plan zu eingeschränkt, weßhalb er es auch damals nur als ein Priorat dem Kloster Johannisberg zuwies; allein Bernhard fand nachher dasselbe für eine Colonie von Klarevall ganz passend und veranlaßte Albert, seine mit diesem Kloster schon getroffenen Maaßregeln zu ändern, wie wir in der Folge sehen werden.

[18]) Auf die merkwürdigen, unter Erzbischof Willigis im 10. Jahrhundert gegossenen Metallthüren, welche den nördlichen Eingang des Doms zu Mainz schmücken, wurde das Privileg (in lat. Sprache) eingegraben, welches Erzbischof Adelbert I. im J. 1135 den Bürgern zu Mainz für seine muthig bewirkte Befreiung aus dem Kerker zu Trifels (bei Anweiler) aus Dankbarkeit ertheilte. In dieser Urkunde erzählt der Erzbischof selbst, welche Qualen er in seiner dreijährigen Gefangenschaft erduldet, unter andern, mit folgenden Worten: —„Denn mitten im Laufe meines Glückes hat, wie Euch bekannt, Kaiser Heinrich V. mich nach vielen Dienstleistungen, als Gefan-

das Erzbisthum zwei Jahre und über drei Monate ledig. Dadurch hatten sich die Geschäfte zusammengehäuft und er fand bei dem Antritt der Regierung beide Hände voll zu thun. Er machte sich dabei selbst noch mehr zu schaffen, indem er sich vom Kaiser trennte, und nun gegen dessen Zorn Schutz suchen mußte. Er ging daher auch 1112 nach Thüringen, und setzte sich mit den ohnehin auch mit Heinrich unzufriedenen Sächsischen Fürsten in Verbindung. Dieser Drang von Staatsgeschäften ließ ihm also weder Zeit noch Muße, sich in seinem ersten Jahre mit einer Klosterstiftung abzugeben. Bald darauf und zwar noch in Thüringen, wurde er aber vom Kaiser gefangen, und drei Jahre lang bis 1115 im Kerker gehalten. [19]). Vor diesem Jahre hat er also höchst wahrscheinlich Eberbach nicht gestiftet. Er konnte es auch nicht stiften, denn er kam nur erst im November aus dem

---

genen in die Finsternisse eines verborgenen Kerkers gestoßen; und zwar blos wegen meines Gehorsams gegen die römische Kirche. — Endlich nach vielen Drangsalen, hat Gott, welcher die zerknirschten Herzen von oben herab heimsucht, die Gemüther der treuen Bürger der Hauptstadt Mainz zu dem Entschluß bewegt, die Befreiung ihres Gefangenen zu erstreben. So lange haben der Clerus, die Grafen, die Freien sammt den Bürgern und meinen Hofleuten dem genannten Kaiser Heinrich eifrig zugesetzt, bis sie endlich, nachdem sie ihre geliebten Kinder und Verwandten als Geiseln hingegeben hatten, mich halb todt und am ganzen Körper abgezehrt, wie treue Söhne ihren Vater in ihre Mauern aufnahmen rc." — S. J. Wetter, Geschichte und Beschreibung des Domes zu Mainz. 1835, 8. S. 95. u. flg. Ueber die metallenen Thürflügel selbst, ein Gegenstück zu denen in Hildesheim, Augsburg, Aachen und im Kloster Petershausen, vergl. F. H. Müller Beiträge zur teutschen Geschichtskunde durch Kunstdenkmale. Leipzig und Darmstadt 1837. 4.

[Anm. d. Herausg.]

[19]) Siehe darüber den citirten Joannis l. c. von pag. 535.

Gefängnisse, ging sogleich nach Speier zum Kaiser, von da nach Cöln zum päbstlichen Legaten, und ließ sich dort am andern Weihnachtstage ordiniren [20]). Der Klosterbau konnte dann um so weniger in diesem engen und mit andern Geschäften ausgefüllten Zeitraume Statt haben, weil ohnehin die Wintermonate solches Werk untersagten. Es blieben also nur die vier nachfolgenden Jahre für Eberbachs Stiftung offen, und ohne Zweifel hat das erste davon (1116) den besten Anspruch. Dieser Grund liegt in einer, nicht gar lange nachher mit dem Kloster vorgenommenen Aenderung.

Im Jahr 1131 wies Adelbert die ersten Mönche, mit denen er sein neu erbautes Eberbach besetzt hatte, wegen dem schon eingerissenen Verfall der Disciplin wieder aus und übergab das Kloster einem andern Orden [21]). War die erste Pflanzung nicht schon im Keim ganz verderbt (und solche hätte wohl Adelbert nicht aufgenommen) so konnte die Zuchtlosigkeit nach dem ordentlichen Gang nur allmählig einreißen [22]); denn Niemand wird mit einem Male gänzlich umgewandelt. Ja auch in dem Falle, wo sich die ersten Mönche durch Heuchelei bei dem guten Stifter eingeschmeichelt hätten, würden sie die Maske nicht so schnell abgewor-

---

[20]) Gudenus l. c. pag. 537.

[21]) Bei Gud. T. I pag. 95.

[22]) „Postea vero, cum per incuriam et omnimodam negligentiam eorum, quos eidem loco preesse fecimus, institutio regularis discipline *decresceret* et omnis prorsus divine cultus religio ibi *deficeret* etc." Bei Gud. l. c. — Adelbert zeiget hier selbst deutlich an, daß sich das Sittenverderbniß bei den ersten Mönchen zu Eberbach nur nach und nach einstellte. Sie brauchten also Zeit, bis sie zur Unverbesserlichkeit ausarteten, und ohne Zweifel waren sie vor ihrer Verbannung vom Erzbischof nach der canonischen Vorschrift schon mehr als einmal ermahnt worden.

sen haben. Man muß ihnen also zu Eberbach einige Frist gestatten und darum dessen Stiftungsepoche so weit vorrücken, als dieß sich mit Adelberts übriger Geschichte verträgt. Das Jahr 1116, das erste nach seiner Befreiung aus dem Gefängnisse, zeigt von dieser Seite keinen Widerspruch und ist auf der andern um so mehr für die Klosterstiftung geeignet, weil es sich mit aller Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, daß sie Adelbert in seinem Kerker angelobt, und darum auch nach seiner Herstellung beschleuniget habe.

III.
Eberbachs erste Einwohner: regulirte Chorherren.

In das auf seine Kosten erbaute Kloster nahm Adelbert Mönche auf, die sich unter dem kanonischen Institut des h. Augustin dem religiösen Stand gewidmet hatten [23]). Wo er sie herberufen, ist nicht bekannt. Es waren ihrer aber wenige und diese vielleicht aus irgend einem volkreichen Kloster ausgezogen, um sich anderswo eine neue Wohnung zu suchen. Dergleichen auf anderwärtige Ansiedelung ausgehende Horden waren damals nicht selten und das berühmte Klarevall selbst, hatte einer solchen auf gutes Glück unternommenen Auswanderung seinen Ursprung zu verdanken [24]) Wie dem aber seyn mag; Adelbert nahm die regulirten Chorherren auf und wies ihnen Eberbach mit seiner Aussteuer zur Niederlassung an. Diese war aber noch gering und für

[23]) Bei Gud. l. c. In der Urkunde geschieht zwar vom Augustinerinstitut nicht ausdrückliche Meldung; damit waren aber alle nicht lange vorher aufgekommene reguläre Chorherren gemeint und wir werden bald die Eberbacher Kanoniker in einem anderen Kloster auch aus Urkunden als Augustiner kennen lernen.

[24]) Bei Manrique Annal. Cisterc. T. I. ad a. 1116 C. I. et II.

eine Familie, die vielleicht ihr Beruf weniger, als andere Mönche, zur Handarbeit verpflichtet, nicht wohl hinreichend. Der Hausbezirk erstreckte sich nicht weit über die Gebäude und lag dabei noch ganz verödet. Das Uebrige der Mitgift bestand in einer halben Hube Wiesen, die Adelbert selbst geschenkt, in einer Mühle, Weinbergen und einigen Wiesen, die sein Ministerial Wolfram, und endlich in einer halben Hube Landes zu Erbach, die ein anderer Edelmann, Konrad, dem neuen Kloster vermacht hatten [25]). Ein unzulängliches Patrimonium für einen auch nicht sehr zahlreichen Klosterconvent!

Die ersten Ansiedler hatten aber auch zu Eberbach keinen langen Aufenthalt. Worin immer die Schuld lag? sie arteten bald aus, vergaßen aller Zucht, vernachlässigten den Gottesdienst und brachten mit ihrem Wandel mehr Aergerniß, als Früchte der Erbauung. Der gottselige Adelbert sah dieses Verderbniß und empfand Reue über sein Werk. Da Ermahnungen, Verweise und Drohungen fruchtlos waren, beschloß er im frommen Eifer, die ungerathene Pflanzung auszurotten. Um sich jedoch in einer so wichtigen Sache nicht zu übereilen, schlug er den kanonischen Weg ein, zog seine geistlichen und weltlichen Magnaten zu Rath und forderte darüber ihre Stimmen. Der Beschluß entsprach seiner Gesinnung, und brach den irregulären Chorherren den Stab.

---

[25]) Bei Gud. T. I. pag. 94. 95. — — Entweder hatte aber dieser Herausgeber eine fehlerhafte Abschrift vor sich, oder es schlichen sich Fehler in seinen Abdruck, die aus dem Original berichtigt werden müssen. In diesem heißet es nicht wie dort: „ab incolis provincie *ipsi* Deo oblatus," sondern: „provincie *ipsius* Deo oblatus" Ferner nicht wie dort: „Et *preterea* cum molendino et vinea," sondern: et *prata* cum molendino et vinea" — Andere Kleinigkeiten übergehe ich, weil sie den Sinn nicht ändern.

Sie mußten auswandern, und der Erzbischof räumte Eberbach einer andern Gattung von Mönchen ein.

Dieses in so kurzer Frist bis zur Unheilbarkeit angewachsene Verderbniß ist auffallend. Gewöhnlich ist im Anfange der Eifer rege und erhält sich wenigstens durch die erste Generation. So ging es aber zu Eberbach nicht; denn auch angenommen, daß selbiges von Adelbert in seinem ersten Jahre 1112 gestiftet worden, hätte sich dennoch die gänzliche Umwandlung bis 1131, wo sie verbannt wurden, binnen nur zwei Jahrzehenten ereignet. Entweder waren also die Chorherren schon vor ihrem Einzuge in Eberbach zuchtlos [26]), oder ihr Abfall wurde durch sonderbare Umstände beschleunigt.

Vielleicht irret man nicht, wenn man sich die unselige Erscheinung einer so schnellen Ausartung größtentheils aus der Unzulänglichkeit der Mittel erklärt; denn Mangel von dieser Seite kann der klösterlichen Disziplin eben so gefährlich, ja oft nachtheiliger seyn, als selbst der Ueberfluß [27]);

---

26) Vielleicht gehörten sie zu der Gattung von Mönchen, die der h. Benedikt in seiner Regel Gyrovagen nennet und die von einem zum andern Kloster herum schwärmten, ohne irgendwo eine bleibende Stätte finden zu können, oder zu wollen. Wir werden eben diese Chorherrn bald ein anderes Kloster beziehen, aber auch nicht gar lange nachher wieder räumen sehen.

27) Es versteht sich, daß hier nur von Klöstern die Rede sey, welche nach ihrem Institut Patrimonien und gemeinschaftliches Eigenthum besitzen können; denn solche, denen ihre größere Armuth Alles, auch gemeine Eigenthum untersagt, haben wohl auch in ihrer Verfassung andere Mittel, das Leben, wie auch die Disciplin zu erhalten. Auf der andern Seite will ich aber eben auch nicht vom Ueberfluß oder Luxus im klösterlichen Leben, (denn dieser wäre schon für sich selbst ein Verderbniß) sondern vom reichlichen Fond verstanden seyn, wodurch den Privatmönchen alle persönliche Sorgen des Unterhalts, und mit diesen, manche Ausschweifungen abgeschnitten werden.

und daß sich in einer Familie worin jedem Glied alles Nöthige gereicht wird, auf Zucht und Ordnung strenger halten lasse, als in einer andern, worin die Individuen für manche ihrer Bedürfnisse selbst sorgen müssen, ist, ohne das Zeugniß der Erfahrung aufzurufen, auch nach der Sache selbst, leicht begreiflich. Daß aber Eberbachs erster Fond für ein selbstständiges Kloster unzureichend war, haben wir gesehen; und der Plan, welchen Adelbert, nach Austreibung der Kanoniker befolgte, giebt leicht zu erkennen, daß er selbst von diesem Mangel überzeugt war; denn er hob Eberbachs Selbstständigkeit auf und wies es, als ein Priorat, einem andern wohl fundirten Kloster zu.

Wo sich die Exilirten von Eberbach hingezogen, läßt sich zwar nicht genau bestimmen; aus der Folge wird aber sehr wahrscheinlich, daß sie eine Zeitlang ohne Sitz und Oberhaupt in der Nähe herum irrten und auf ein besseres Schicksal harrten. Das Glück söhnte sich auch mit ihnen aus und schaffte ihnen nicht weit von Eberbach eine neue Wohnung in dem berühmten, zum Theil noch heute bestehenden Kloster Gottesthal, welches ein gewisser Wulferich von Winkel bei dem heutigen Ort Mittelheim auf seinem Eigenthum erbaut hatte.

Dieser fromme und reiche Edelmann hatte sich schon vorher gegen die Abtei Johannisberg mit Wohlthaten ausgezeichnet [28]). Nun sah er die von Eberbach verwiesenen Chorherren im Elende schmachten, bedauerte ihr hartes Schicksal, und faßte in der Hoffnung, daß sie durch ihren Schaden klug und besser geworden, den großmüthigen Entschluß, ein anderes Kloster für sie zu errichten. Als Rathgeber und Mitgehilfe bot sich ihm Erenfrid, ein gottseliger Stiftsherr zur

---

[28]) Bei Gud. T. I. pag 101.

Lieben Frauen in Mainz, dar, welcher sich aus freiem Triebe dem Weltgetümmel zu entreißen und in religiöse Einsamkeit zu verbergen beschlossen hatte. Diesem räumte Wulferich sein, zur Ehre des h. Aegidius geweihetes Kloster ein und überließ ihm dessen weitere Einrichtung. Erenfried sammelte die von Eberbach ausgewanderten Chorherren, nahm sie als ihr Probst, unter seine Disciplin, und gab dadurch gegen 1138 dem Kloster Gottesthal seinen Anfang [29]).

---

[29]) Erzbischof Arnold berichtet die Stiftung des Klosters Gottesthal in einer Urkunde vom Jahr 1158 also: „Notum sit, quod quidam felicis memorie Wolfricus de Winkele, ministerialis S. Martini, cupiens pro temporalibus eterna et pro transitoriis metere perpetua, quondam cellam in eadem villa videlicet Winkela in honore S. Egidii in proprio fundo construxit et quendam beate recordationis Erenfridum S. Marie ad Gradus canonicum aridum cum suo flore mundum fugere satagentem illuc vocavit et ei cum eadem cella quoddam allodium suum, quod dicitur Reudewindeshuba, perpetua possessione contradidit. — Actum MCLVIII. Diese von Wulfrich gestiftete Zelle wurde bald nachher Gottesthal genannt, und kommt schon 1145 mit ihrem Probste Erenfried unter diesem Namen vor, bei Gud. Tom. I. pag. 167: „Regularibus fratribus in Valle Dei juxta Winkelo" — und weiter unten: „Erenfrido preposito regulari de loco predicto." — Sonst wurde es damals auch schlechtweg das Kloster von oder zu Winkel genannt, z. B. bei Gud. T. I. pag. 208: „D. Marcolfus motus miseratione super paupertate fratrum et sororum sub regula Scti. Augustini communi vita *in Winkelo* degentium", — und daselbst pag 211. — Die Stiftung Gottesthals fällt höchstwahrscheinlich in das Jahr 1137 oder 1138; denn 1139 kommt schon Erenfried als Probst in Winkel vor. „Erenfridus prepositus regularis in Winkel." — bei Joannis T. II. pag. 585; und bei Lebzeiten Adelberts († 1137, am 23. Juni) würden es Wulfrich und Erenfried kaum gewagt haben, die von ihm gebrandmarkten Kanoniker in das neue Kloster einzuführen. — (Ueber die Canonie zu Winkel vergleiche Bod-

Die zuverlässige, bisher aber noch unbemerkte Nachricht daß Gottesthal durch die von Eberbach vertriebenen Chorherren angepflanzt wurde, findet sich in einer feierlichen Urkunde, worin Erzbischof Heinrich I. im Jahr 1151 einen wichtigen Rechtsstreit und Vergleich zwischen beiden Abteien [30]) verkündet. Abt Folbert von Winkel [31]), Erenfrieds Nachfol-

---

mann Rheing. Alterth. I. S. 174 u. fgde. Eine Abbildung und Beschreibung der alten Kirche zu Mittelheim von R. Görz, in den Annalen des Vereins für Naſſ. Alterthumskunde und Geschichtsforschung III. Bandes 2. Heft S. 95 u. fgde.)

[Anm. d. Herausg.]

30) Bei Gud. T. I. pag. 211. Wenck, B. II. Urkb. Nr. LXX. S. 100.

31) Das Kloster Gottesthal stand wirklich bei Mittelheim und die Pfarrkirche daselbst ist noch heute zu Tag ein Ueberbleibsel davon. Es wurde aber in den Urkunden des 12. Jahrhunderts nach Winkel versetzt, weil damals auch Mittelheim und Oestrich unter dem Namen Winkel begriffen waren. Vergleiche darüber Bär's diplomatische Nachrichten vom Rheingau, Cap. V., §. 37, S. 121—124, wo besonders S. 124 not. m. die hierher einschlagenden Beweisstellen dargelegt werden. Gudenus, Indice III. ad T. I., und Würdtwein Dioeces. Mogunt. Comment. VI. in praef. geben zwar den Abt Folbert von Winkel als einen Benediktiner an, aber gewiß irrig, denn außer dem Johannisberg war bei Winkel nie eine andere Benediktiner-Abtei, und dort war 1151 nicht Folbert, sondern Anselm Abt, (bei Gud. T. I, pag. 210) der auch noch 1158 diesem Kloster vorstand. (Daselbst pag. 231.) Ohnehin beweiset eben die Urkunde, aus der wir den Abt Folbert von Winkel kennen lernen, daß er den regulirten Chorherren von Gottesthal vorgestanden. — Erzbischof Markolf hatte dieser Kanonie eine Rheinaue, gegen Eltville über, geschenkt, (bei Gud. T. I. pag. 165) außer zwei Huben derselben, die er schon vorher dem Kloster Eberbach eingeräumt hatte. (Daselbst pag. 209.) Nun behauptete Abt Folbert, die ganze Insel gehöre seinem Kloster zu, und forderte daher auch die zwei Huben von Eberbach zurück.

ger, nahm den Grund, worauf Eberbach und die Zellen der dortigen Mönche standen mit einer halben Landhube zu Erbach in Anspruch, und forderte sie, als Eigenthum seiner Kanonie zurück. Will man dem Prätendenten nicht allen Scheintitel absprechen, so muß man eingestehen, daß er sich auf das Postliminium gegründet habe. — Ein näherer Blick in die Akten selbst, gibt seine Tendenz deutlich zu erkennen.

Folbert, vermuthlich selbst noch einer von den aus Eberbach von Adelbert verbannten Chorherren, glaubte nämlich mit den Seinigen, daß ihnen durch die Proscribirung Unrecht geschehen und darum wenigstens das zu erstatten sey, was sie in ihrer ersten Station nicht vom Erzbischofe, sondern

„In tertio capitulo duos Mansos in quadam insula Reni, que curti nostre in Altavilla adjacet, ad usum fratrum suorum contraditos aiebat". — Gud. T. I. p. 212 (u. Ocul. mem. fol. 51.) — Folbert war also zuverlässig Abt der regulären Chorherren zu Gottesthal, und nicht Benediktiner. Wir werden die nämliche Prätension vom Kloster Gottesthal in der Folge erneuert sehen. Ob übrigens Folbert dem Erenfried unmittelbar oder nach Robert gefolget sei, kann ich nicht entscheiden; denn beide kommen nur ein Mal in einem und demselben Jahre 1151, ohne Monats-Anzeige vor, bei Gudenus T. I. pag. 209 und 212. — Vielleicht liegt aber in der ersten Urkunde ein Druckfehler, und muß statt Robert, Folbert gelesen werden; denn daß in der andern Urkunde der Name Folbert richtig sei, erhellet aus dem vor mir liegenden Originale. Eben so unausgemacht ist es, ob noch der erste Probst Erenfried in seinen letzten Jahren den Titel eines Abts angenommen habe, oder sein Nachfolger. Jener kommt nach 1145, als Probst vor, bei Gud. T. I. pag. 167 und erscheint nachher gar nicht mehr in Urkunden; dagegen wird im Jahr 1151, Robert, und im nämlichen auch Folbert, Abt genannt. Mögen sie also beide nur eine oder zwei Personen sein, so ist doch gewiß, daß schon der unmittelbare Nachfolger Erenfrieds den abteilichen Titel führte.

durch Freigebigkeit anderer empfangen hatten. Daher verlangte er nicht das Kloster Eberbach selbst, welches ohne Zweifel Adelbert auf seine Kosten erbaut hatte, sondern nur den von der Landschaft dazu geschenkten Grund, nicht die vom Stifter übergebenen Wiesen, sondern das vom Ministerial Konrad angeschaffte Landgut zu Erbach [32]).

Er ging auch mit seinem Anspruch nicht leer aus; denn obgleich Erzbischof Heinrich, vor dessen Gericht die Fehde bestanden wurde, seine Forderungen ungegründet fand, so gab ihm doch Abt Ruthard von Eberbach, um des lieben Friedens willen, sieben Morgen Weinberge zurück und machte dadurch dem Streit ein Ende. Diese nicht ganz abgewiesene Spolienklage setzet offenbar voraus, daß Folberts Convent schon ehemals im Besitze der angesprochenen Güter war und beweiset unwidersprechlich, daß sich die von Eberbach verwiesenen Chorherren im Kloster Gottesthal neuerdings angesiedelt hatten.

Allein auch hier verfolgte sie ihr böser Genius, und ließ sie keiner bleibenden Stätte genießen. Wahrscheinlich gaben die Kanoniker selbst durch eine an sich unschuldige und von ihnen wohlgemeinte Anstalt die Grundursache dazu. Bald nach ihrem Einzug in Gottesthal nahmen sie eine Familie von Klosterfrauen in ihr Institut auf, welche den Fond, die Kirche, sowie das Kloster mit ihnen theilten, und nur in Wohnung und Tisch von ihnen geschieden waren. Dieses klösterliche Zwittergeschlecht war damals sehr gemein, und die Gottes-

---

32) „In primo asserebat capitulo, *fundum illum*, in quo situm erat *Eberbacense cenobium et fratrum mansiuncule*, ecclesie sue in Winkelo pertinere. In secundo dimidium mansum in villa Erbach — in jus proprietatis item ecclesie sue requirebat." Bei Gud. T. I. pag. 212. —

thaler Chorherren sahen ein Beispiel davon in der Nähe [33]). Erzbischof Markolf von Mainz hatte die Einrichtung gut geheißen, und den „gemeinschaftlich lebenden Brüdern und Schwestern zu Gottesthal zur Steuer ihrer Noth, die Rheinau bei Eltville geschenkt [34])." Dessen Nachfolger, Heinrich I., bestätigte in den Jahren 1145 und 1151 das Geschenk und dadurch eben auch das Institut [35]). Das bei dem ersten Anblick ein wenig zweideutige Unternehmen solcher Mönche, die wegen Zuchtlosigkeit schon ein anderes Kloster hatten räumen müssen, war also von dieser Seite gegen Vorwürfe geschützt, und die zweifache Niederlassung schien von der erzbischöflichen Begünstigung eine feste Dauer hoffen zu können.

Dennoch war die Nonnengemeinschaft den Chorherren nachtheilig und beschleunigte ihre Erlöschung oder zweite Flucht; sey es nun, daß der geringe Fond zum Unterhalte beider Familien nicht zureichte, oder ein ihrem vorigen gleiches Schicksal eintrat. Die Kanoniker wanderten auch von hier bald wieder aus und überließen das Kloster Gottesthal mit seinem Patrimonium ihren Schwestern allein.

---

33) Nämlich bei dem Kloster Johannisberg, wo eben auch eine Frauen-Klause neben der Kirche bestand, die aber doch nachher von dort abgesondert und an den Fuß des Berges versetzt wurde, wo noch heute Namen und andere Ueberbleibsel bekannt sind, wie ich schon oben erwähnt habe. Uebrigens vergleiche man über dergleichen Zwitter-Klöster, J. G. Reuter, Albansgulden. Mainz 1790 §. 35 S. 90, wo derselbe ein zahlreiches Verzeichniß davon liefert, doch aber Gottesthal übersehen hat.

34) Bei Gud. T. I. pag. 208. —

35) Bei demselben pag. 167 und 209. Der Erzbischof Markolf überlebte das Jahr 1142 nicht. (†. 1142 9. Jul.) Die Chorherren zu Gottesthal hatten sich also wenigstens schon in eben diesem Jahre die Kanonessen beigesellt.

Die Epoche dieser zweiten Auswanderung läßt sich zwar nicht bestimmt angeben, wahrscheinlich ging sie aber noch im 12. Jahrhunderte vor, denn in den zahlreichen Urkunden dieses Zeitraums, die über den Rheingau sprechen, fand ich nach Folbert weder einen Abt, noch einen Chorherrn von Gottesthal oder Winkel angeführt. Zuverlässig war aber Gottesthal schon im Anfange des 13. Jahrhunderts nur von Kanonessen bewohnt, wie sich aus einer gerichtlichen Verhandlung vom Jahre 1213 offenbart.

In diesem Jahre wurde eine wiederholte Streitigkeit zwischen Gottesthal und Eberbach über die schon gedachte Rheinaue bei Eltville durch Compromiß geschlichtet, die Mäler abgesteint, die Absteinung in einer Synode zu Mainz bestätigt und der ganze Verlauf von den erzbischöflichen delegirten Richtern, Domprobst Konrad und Domdechant Gottfried, authentisch beurkundet. In dieser ganzen Fehde treten von Seite Gottesthals nur die Klosterfrauen auf, und von Chorherren, denen doch vormals die Aue hauptsächlich angehörte, geschieht in der Verhandlung gar keine Meldung [36]. Gewiß hatten also diese schon lange vor 1213 das Kloster Gottesthal mit der Aue aufgegeben und den Nonnen allein überlassen.

Diese hielten auch länger darin Stand und pflanzten sich bis auf den heutigen Tag fort. Doch ging auch mit ihnen ein doppelter Wechsel vor; denn unter Erzbischof Christian II. (1249—1251) änderten sie Wohnung und Regel,

---

[36]) In der authentischen Relation über den Streit und den Vergleich heißt es: „Cujus insule pars *inferior* pertinet fratribus Eberbac., *superior* vero sanctimonialibus in Gotsdal;“ und weiter unten: „Cum fratres de Eberbach et Arnoldus prepositus sanctimonialium in Gotsdal super lite —“ etc. Offenbar zeigen sich hier nur die Kanonessen im Prozesse mit Eberbach, und als Alleinbesitzerinnen der Aue.

verließen die alte, von Wulferich bei Mittelheim erbaute Zelle, bezogen ein neues, außer dem Dorfe für sie errichtetes Kloster, und nahmen darin das Institut von Cisterz an. Beide nicht unmerkwürdige Daten, die bis jetzt nur in Erzählungen verborgen lagen, will ich in der Geschichte selbst an einem schicklichen Orte aus Originalurkunden umständlicher abhandeln; denn jetzt muß ich von der kurzen, mit den regulären Chorherren vorgenommenen Auswanderung in das von ihnen geräumte Eberbach zurückkehren.

IV.

Eberbachs zweite Bewohner: Benediktiner.

Die Mönche, welche zu Eberbach die Kanoniker unmittelbar ablößten, waren aus der Familie des h. Benedikt, die auf dem nahen Johannisberge wohnten. Dieses berühmte Kloster war nicht lange zuvor, von Adelberts Vorfahrer Ruthard gestiftet und der Abtei S. Alban bei Mainz als Filial oder Probstei untergeben worden [37]). Es nahm aber in kurzer Frist an Proselyten und zeitlichen Erwerbungen bei unbescholtener Zucht so reichlich zu, daß es einer höheren Stufe und der Selbstständigkeit würdig schien. Adelbert I., bemerkte dieses rühmliche Gedeihen mit Vergnügen und faßte den edelmüthigen Entschluß, das Kloster zu emanzipiren und die schöne Pflanzung seines Vorgängers zu vollenden. In dieser Absicht stimmte er den Abt und Convent von S. Alban für sein Vorhaben, sprach den Johannisberg von ihrer väterlichen Gewalt los, gab ihm einen eigenen Stab, und mit diesem das freie Recht, sich aus seiner

[37]) Bei Gud. T. I. pag. 84. —

Mitte einen Abt zu wählen [38]). Mit dieser 1130 ertheilten Erhöhung nicht zufrieden, fügte er im folgenden Jahre einen andern Rang hinzu, und wies seiner neuen Abtei das durch Verbannung der Chorherren leer gewordene Eberbach mit der nämlichen Abhängigkeit an, mit welcher sie kurz vorher selbst an S. Alban gebunden war [39]).

In dieser zweiten Epoche verlor also Eberbach seine ursprüngliche Bestimmung, hörte auf, ein für sich bestehendes Kloster zu seyn, und sank zu einem Priorat herab, dessen geistliche und zeitliche Verwaltung dem Abt vom Johannisberg übergeben war [40]). Adelbert nahm bei dieser Einschränkung ohne Zweifel Rücksicht auf Eberbachs geringen Fond; denn um zu verhüten, daß nicht auch die neue Colonie daselbst Noth leiden, oder ihrem Mutterkloster lästig fallen möge, wies er dazu noch einige Güter zu Eltville, und von der Umgebung des Klosters, auf Verlangen der Rheingauer einen weiteren District an, den er zugleich vom Zehnten und allen Dienstbarkeiten

---

38) Bei Gudenus I. pag. 85.

39) Daselbst pag. 95.

40) In der Urkunde, woraus wir diese Aenderung lernen, verordnet Adelbert also: „Prefatum monasterium (Eberbach) Deo et S. Joanni in Bischofesberg cum universis bonis — delegavi, ita ut abbas de divino servicio ibi provideat et ordinet, de bonis vero necessaria fratribus suis subministret". Bei Gud. T. I. pag 95. — In dieser Anordnung liegt die ganze Idee eines wahren Priorats. Adelbert sorgte darin für ständigen Gottesdienst zu Eberbach; er wollte also, daß die klösterliche Observanz darin fortdauern sollte. — Er untergab aber sowohl diese, wie die Verwaltung des Zeitlichen dem Abt vom Johannisberg. Es war also sein Wille, daß Eberbach von demselben mit Mönchen besetzt und in seinem Namen administrirt würde. Beides zusammen begründet ein eigentliches Priorat.

auf immer befreite [41]). Bei solcher Einrichtung mochte nun wohl die kleine Familie einer Probstei um so besser daselbst bestehen, weil sie in etwaigen Nothfällen von ihrem Hauptkloster Unterstützung erwarten konnte. Allein die Vorsehung hatte mit Eberbach ein Anderes bestimmt. Auch die zweite Pflanzung kam darin nicht auf und die Benediktiner zogen noch im nämlichen Jahre 1131 von da wieder ab. Doch war ihre Auswanderung nicht, wie jene der Chorherren, gebrandmarkt; denn sie kehrten freiwillig auf ihren Johannisberg zurück, um ihrem Gönner Adelbert zur Ausführung eines andern Plans den verlangten Raum zu verschaffen.

Dieser Erzbischof wollte aus und auf seinem Eigenthume eine Cisterzer Abtei stiften und Bernhard kam selbst zu ihm, um den schicklichsten Standort dafür aufzusuchen [42]). Er sah das schon stehende Eberbach mit seiner Umgebung, und fand es seiner Absicht entsprechend, Adelbert hatte ihm ohne Zweifel die Bestimmung der Lage für das neue Kloster überlassen und war also für seine Auswahl entschieden; — Eberbach war aber nun schon dem Kloster Johannisberg übergeben, und konnte ihm wider seinen Willen mit Recht nicht abgenommen werden. In dieser Verlegenheit griff der groß-

---

[41]) Bei Gud. l. c. Der neu zugelegte Thalstrich erstreckte sich vom Kloster bis an den Querweg, welcher heute zu Tag Schwalbacher Weg genannt wird, wo vormals eine Walkmühle stand. „Vallem sitam inter duas plateas, quarum una versus Keterecho, altera deorsum usque Hattenheim descendit, sursum a semita, que dicitur Rennephat usque ad molendinum inferius“. Dieser Distrikt genießet noch heute die Befreiung von jeder Weideservitut. (Bei Gudenus a. a. O. wird dieser noch jetzt unter dem Namen „Rinneweg“ bekannte vormalige Fußsteig, „Rennephat“ genannt, der Ocul. mem. I. fol. 2 nennt ihn richtiger „Rinnephat“. [Anm. d. Herausg.]

[42]) Diese Thatsache werde ich in folgendem §. VI. absichtlich beweisen.

müthige Stifter zu dem ebenso unschuldigen als zweckdienlichen Mittel, seinen und Bernhards Wunsch zu erfüllen. Um fünfzig Pfund Silber kaufte er dem Johannisberg das Kloster Eberbach, sein Geschenk, mit allen Zubehörungen wieder ab, gab es dem h. Bernhard für seine Colonie, und vollzog dadurch buchstäblich sein Gelübde, eine Cisterzer Abtei auf seinem eigenen Grunde zu stiften [43]).

Diesen wichtigen Umstand, welcher die nachmaligen Eberbacher gegen allen Vorwurf der Usurpation rechtfertigt, lernen wir aus einer uralten Denkschrift kennen, worin der Abkauf ausdrücklich gemeldet wird [44]). Ich werde sie aus

---

[43]) „Desideravi specialiter fundare abbaciam ordinis Cisterciensis *in proprio fundo meo*". Bei Gud. T. I. pag. 96. — Von dieser Art war das von den Chorherren geräumte Eberbach nicht; denn dazu hatte die Landschaft den Grund nicht dem Erzbischof, sondern Gott geschenkt. Adelbert hatte es darum auch nicht für die Cisterzienser bestimmt; sondern gab es mit Einwilligung der Rheingauer dem Johannisberg. Nun kam aber Bernhard und erklärte sich für Eberbach. Der Erzbischof kaufte daher den Benediktinern sein und der Rheingauer Geschenk wieder ab, erwarb sich dessen volles Eigenthum, und wurde also im wahren Sinne, der Stifter einer Cisterzer Abtei auf eignem Grunde.

[44]) „Cum autem nostri ordinis (Cisterc.) conventus supervenisset, — idem senior Alberthus archiepiscopus communicato consilio Priorum ecclesie moguntine — mutavit, quod antea fecerat, nequaquam aufferens violenter semel oblata, sed quod prius dederat gratis, redemit de manibus monachorum de Monte, datis eis L. argenti libris". So wird in gedachter Urkunde der Kauf berichtet, wovon ich nur bei dem einzigen Joannis T. I. pag. 546 N. 2 eine Nachricht finde, welche auch die Denkschrift, wie er daselbst bezeugt, in seinem durch Brand der Verlagshandlung selten gewordenen dritten Band seines Urkundenbuchs abdrucken ließ. Nur nennet dieser berühmte Gelehrte die Denkschrift, welche ihm ohne Zweifel von den Eberbachern mitgetheilt war,

dem schönen Originale ganz liefern, und dadurch eine sehr zweideutige Lücke ausfüllen, die sich zwischen den zwei von Gudenus herausgegebenen Eberbacher Stiftungsurkunden [45]) befindet. Sie ist wahrscheinlich von Eberbachs drittem Abt Gerhard im Jahre 1174 verfaßt [46]) und erzählt mit eben so einfacher Kürze, als genauer Umständlichkeit die Entstehungsgeschichte dieser Abtei [47]). Ohne Zweifel war über den Rückkauf Eberbachs nach der Zeitsitte eine eigene Urkunde ausgestellt, welche der Verfasser der Denkschrift vor Augen hatte, und

---

uneigentlich einen Stiftungsbrief; denn sie ist gewiß nicht vor 1174 ausgefertigt, indem sie von der Kanonisation Bernhard's (1174) ausdrückliche Meldung thut. — (Im Ocul. mem. I. fol. 1 heißt es nämlich: — „vir orbi notus pro singularis gratie privilegio et *nunc* summi pontificis decreto *receptus in sanctorum cathalago*, videlicet dominus *Bernhardus*, beate memorie abbas de Claravalle", etc.) [Anm. d. Herausg.]

45) T. I. pag. 94 und 96. Beide sind vom Jahr 1131, nach deren erster, Eberbach dem Kloster Johannisberg, nach der andern, der Colonie des h. Bernhard übergeben wird. Ohne anderweiten Aufschluß könnte daher ein Scrupel entstehen, ob und wie Adelbert das dem Johannisberg geschenkte Kloster den Cisterziensern einräumen konnte? Diesen Aufschluß gibt der in der Denkschrift berichtete Kauf. (Die von Gudenus l. N. 33 p. 94 aus dem Originale mitgetheilte Urkunde, weicht von der Abschrift im Ocul. mem. I. N. 2 in einzelnen Worten des Textes, sowie in der Zeugenangabe etwas ab. — Anm. d. Herausg.)

46) Der nämliche Abt Gerhard hat über mehrere Thatsachen dergleichen Denkschriften hinterlassen, wie wir in der Geschichte selbst sehen werden, wo ich ihm eben die, von welcher hier die Rede ist, aus Gründen zusprechen will. —

47) Mit dieser Denkschrift beginnt der Oculus memoriae I. fol. 1. — „*Privilegium domini Alberti senioris archiepiscopi Moguntini super ipsa valle in cujus medio situm est monasterium Eberbach etc.* In nomine sancte et individue Trinitatis anno dominice incarnationis M°.C°.XXX°I°. regnante Lothario Roma-

für dessen Verlust uns eben diese Denkschrift entschädigt; denn da sie, wie aus den Schriftzügen erhellet, fast gleichzeitig, gewiß noch im 12. Jahrhundert und in der Absicht geschrieben ist, damit das Gedächtniß von Eberbachs Ursprung auf die Nachkömmlinge erhalten würde; so verdient sie, auch ohne die legalen Formalitäten um so mehr Glauben, weil ihr Verfasser von einer Lüge keinen Vortheil haben konnte.

Nach vollzogenem Kaufe wanderten also die Benediktiner von Eberbach wieder aus. Wie viel Monate sie darin gewohnt, ist unbekannt; denn beide Urkunden, aus denen wir ihren Ein- und Auszug kennen lernen, geben nur das nämliche Jahr 1131, ohne nähere Zeitbestimmung, an. Ja, es läßt sich noch zweifeln, ob sie sich darin schon niedergelassen hatten, oder ob sie von Adelbert, durch den Wiederkauf prävenirt, das noch nicht ordentlich von ihnen besetzte Kloster abtraten. — Vielleicht trat Bernhard zwischen Eberbachs Uebergabe und dessen wirklicher Einnahme bei Adelbert ein und veranlaßte noch frühe genug die Aenderung seiner Maaßregeln. Wenigstens fallen in dieser Hypothese von allen Seiten nicht unwichtige Bedenken über die schnelle Umwandlung weg. Adelbert konnte den Benediktinern vor Eberbachs regulärer Besetzung, mit mehr Hoffnung, besserem Anstande, weniger Zudringlichkeit den Abkauf antragen und die Benediktiner sich zum Verkaufe leichter verstehen. Selbst der bescheidene und sehr behutsame Bernhard würde sich gegen die schwarzen Mönche, die sich ohnehin von den Cisterziensern in Vielem beeinträchtigt wähnten, kaum für das von den Johannisbergern schon förmlich eingenommene Eberbach erklärt haben. Es ist daher aus dem

---

norum regi etc. — Bei Bodmann Rheing. Alterth. I. S 180. Note †, jedoch nicht ganz vollständig abgedruckt. —
[Anm. d. Herausg.]

Stiftungsbriefe zwar offenbar, daß Adelbert der ältere das von den regulären Chorherren geräumte Eberbach der Abtei Johannisberg übergeben habe; ob es aber von dort auch klösterlich besetzt worden sey, läßt sich aus den vorliegenden Urkunden mit Gewißheit nicht entscheiden.

V.

Eberbachs dritte und bleibende Einwohner, Cisterzienser.

Endlich erhielt Eberbach seine dritte Colonie, die sich unter besseren Auspicien hier niederließ und durch manchen Wechsel der Zeit bei dem nämlichen Institut bis auf unsere Tage darin ausharrte. Erzbischof Adelbert I. hatte, wie wir schon wissen, sich längst vorgenommen, eine Cisterzerabtei in seinem Sprengel zu gründen. Um sich das Gedeihen seiner Pflanzung um so mehr zu versichern, wünschte er sich die ersten Setzlinge aus der Schule Bernhards, der schon damals, als die Zierde seines Ordens und Jahrhunderts, die ganze Welt mit dem Rufe seiner Talente und Heiligkeit erfüllte*[6]).

Wahrscheinlich hatte ihn Adelbert im J. 1119, bei Gelegenheit der Synode zu Rheims in Klarevall selbst kennen gelernt, und von dieser Zeit seine Klosterstiftung projectirt. So lange aber Kaiser Heinrich V. lebte, der ihm und dem er nicht gewogen war, hatte er zu wenig Ruhe, und darum keine Muße, seinen Plan auszuführen. Nach dessen Tode (1125) brachen zwischen seinem Thronfolger und den Schwäbischen

*[6]) Ueber Bernhards Leben und Wirksamkeit vergleiche noch: (Walch) Pragm. Geschichte der vornehmsten Mönchsorden II. Leipzig 1775 S. 51 u. fgde. Neander, Leben des h. Bernhard u. a. m.
[Anm. d. Herausg.]

Herzogen von Hohenstaufen große Irrungen aus, in die auch unser Erzbischof, als erster Reichsfürst und Hauptbeförderer Lothars II. zur Kaiserkrone, verwickelt ward und darum seine Stiftung noch immer verschieben mußte. Nachdem aber auch dieser Sturm größtentheils vorübergegangen, dachte Adelbert mit Ernst an sein Gelübde, schrieb an Bernhard, lud ihn zu sich ein und verlangte von ihm aus Klarevall Mönche für seine beschlossene Stiftung. Bernhard kam selbst zu ihm, wählte Eberbach zu seinem Sitze für seine erste Tochter im diesseitigen Deutschland [49]) und fertigte noch im nämlichen Jahre

---

[49]) Ja, Eberbach scheint überhaupt in Deutschland Bernhards und Klarevalls erstgeborne Tochter zu sein. Die langher eingewurzelte, und durch die bei den Ordens-Kapiteln selbst eingeführte Rangordnung gleichsam authorisirte Meinung spricht zwar dem Kloster Himmerode in der Eifel vor Eberbach ein Altersvorrecht zu. Diese Rangordnung gründet sich aber auf den in mehrere Verzeichnisse der Klarevaller Klöster eingeschlichenen Irrthum, daß Eberbach nur erst im Jahre 1135 gestiftet worden. Zuverlässig nahm es aber schon 1131 seinen Anfang und zwar mit wirklicher regulärer Einrichtung, wie aus Adelberts Stiftungsbriefe (bei Gud. T. I. pag. 96) und andern Denkschriften unläugbar erhellet. Himmerode wurde nur erst im Jahr 1134 gestiftet, wie der fast gleichzeitige Cäsarius von Heisterbach, dem wohl der Ursprung seines Mutterklosters nicht unbekannt war, ausdrücklich bezeuget, L. I. Dial. I. — Will man aber auch mit der Genesis ecclesiarum Clarevallensium bei Manrique T. I. Annal. ad 1134, C. 8 u. 9 Himmerods Anfang in das Jahr 1132 setzen; so war ihm dennoch Eberbach um ein Jahr zuvorgekommen. So lange also die Stiftungsepoche der Abtei Himmerode aus unverdächtigen Urkunden nicht als früher dargethan wird, kann man dem Kloster Eberbach unter den deutschen Töchtern von Klarevall die Erstgeburt nicht absprechen; denn der Rang, welchen Himmerode in Ordensconventen schon lange vor ihm behauptete, gründet sich entweder auf Irrthum, oder wahrscheinlicher auf eine alte Gewohnheit, nach welcher dessen Aebte wegen näherer Lage in der Vorzeit fast die

1131, unter Anführung des Abts Ruthard die versprochene Colonie dahin ab. Adelbert räumte ihr das wieder an sich gekaufte Eberbach mit allen Zugehörungen ein, vermehrte den Fond mit einem ansehnlichen Gut zu Leheim und erhob es zu einer selbstständigen, freien und nur von der allgemeinen Ordens-Constitution abhängigen Abtei.

Nach einer angeblichen Erbmeinung, die ich aber nur in einer neuern Handschrift erwähnt finde, traf die von Clarevall ausgezogene Karavane am 14. September zu Eberbach ein, und nahm es in Besitz. Sie bestand aus 12 Mönchen und einigen Conversen oder Laienbrüdern, die unter und mit ihrem Chef Ruthard den ersten Klosterkonvent bildeten. Ich weiß zwar für diese Zahl kein besonderes Zeugniß. Sie ist aber in den ursprünglichen Ordensgesetzen vorgeschrieben [50]); und diesen handelte Bernhard gewiß nicht entgegen. Auf ei-

Erbvikarien der Klarevaller Archimandrite in Deutschland waren, und dadurch auch den ordentlichen Rang vor Eberbach erschlichen.

[50]) „Sicut S. Benedictus monasteria constructa per duodenos monachos, adjuncto patre, disponebat; sic se facturos confirmabant". — *Exord. parv. in Alberico.* — Diese Anordnung wurde in den nachfolgenden Statuten bestätiget. „Duodecim monachi, cum abbate tredecim ad coenobia nova transmittantur". — *Vet. Institut, C.* 12. Nur wird in diesen beigefügt, die Colonien sollten nicht eher ausgeführt werden, bis die neuen Klöster zur Wohnung und klösterlichen Observanz schon eingerichtet wären; daher vielleicht die vielen Widersprüche über die Stiftungsjahre mancher Abteien, da nämlich ein Schriftsteller ihren Anfang von der ersten Bestimmung oder Anlage, der andere vom wirklichen Einzuge der Colonie berechnet. Vielleicht war auch Himmerod früher als Eberbach, projectirt; dieses aber, weil es schon ausgebaut da stand, früher bezogen. Der nämliche Fall war zwischen Morimond und Klarevall, deren erstes eben auch vor dem andern bestimmt worden, aber auch vor dem andern zu Stande kam, und ihm darum auch die Anciennität und den Rang überlassen mußte.

ner Seite konnte auch das unter Bernhard zum Erstaunen volkreiche Clarevall [51]) diese Zahl, ohne eigene Schwächung leicht abgeben, ob es gleich im nämlichen Jahr 1131 sechs andere Colonien nach Spanien, Frankreich und England ausschickte [52]); und auf der andern war sie für Eberbach einstweilen zureichend, bis es durch eigene Proselyten, welche der religiöse Geist der Zeiten häufig darbot, seine Urfamilie verstärkte. Die Aussicht täuschte nicht; denn der kleine Samen von Klarevall pflanzte sich in kurzer Zeit so gedeihlich um, daß Eberbach binnen seinen ersten dreizehn Jahren schon selbst zwei Colonien aussenden konnte, wie wir in der Geschichte sehen werden.

Daß die ersten Ankömmlinge von Klarevall das näm=

---

[51]) Der Verfasser des Exord. M. Cisterc. versichert Distinct. II. C. 12, daß einst hundert durch Bernhards Predigt bekehrte Novizen auf ein Mal zu Klarevall aufgenommen wurden. Das Nämliche bezeuget der Continuator Sigeberts von Gemblours bei Aubert. Miraeus Chron. Cisterc. pag. 110 ad A. 1119. Ganfrid, Schüler, Geheimschreiber und Biograph Bernhards, berichtet L. V., vitae C. 3, daß der h. Vater bei seinem Abschiede von der Welt 700 religiöse Seelen zu Klarevall hinterlassen habe. Der nämliche bezeuget, L. IV. C. 2 N. 15: daß zu Bernhards Lebzeiten, 72 Klöster unmittelbar aus Klarevall hervorgegangen seien. — Welche Ebbe und Fluth von Mönchen zu Klarevall! —

[52]) Mabillon zählet in der, seiner prächtigen Ausgabe der Werke Bernhards vorgesetzten Chronologie, sechs im Jahre 1131 von Klarevall gepflanzte Klöster auf, nämlich Moreruela in Kastilien, S. Johann von Taronka in Lusitanien, Longpont, Chairlieu, Bonnemont in Frankreich und Ri=bal (Rievallis) in England. Diesen wird von Manrique, Henriquez und Aubert Miräus, Orval bei Luxemburg beigefügt, das aber zwar von Bernhard, aber nicht unmittelbar aus Klarevall, sondern aus dessen ältester Tochter Troisfontaine angelegt worden.

liche Haus zu Eberbach bezogen, welches von den Chorherren bewohnt war, ist außer Zweifel. Es war aber weder einerlei mit dem heutigen, noch auf demselben Fleck erbaut; denn die Zellen der ersten Mönche befanden sich auf dem linken Ufer des durch den Klosterbering gehenden Baches, wie sich aus einer Schenkung der Gemeinde Erbach vom Jahr 1173 deutlich ersehen läßt [53]).

Auf eben dieser Seite zeigt sich noch heut zu Tage ein altes geräumliches, zwar verändertes, aber auch nach der Aenderung noch so beschaffenes Gebäude, daß man es für die Wohnstätte der ersten Eberbacher halten möchte. Mit vieler Kunst gewölbet, stellet es nach seiner gegenwärtigen Form einen großen Saal vor, der einem Tempel gleichet. Sechszehn feine und schön polirte Säulen tragen, die, bis in den Dachraum sich erhebende Bögen und theilen den vom Gemäuer eingeschlossenen Platz in eine dreifache Gallerie. Vermuthlich war der Bau vormals in zwei Etagen abgesondert; denn noch jetzt zeigen sich die Spuren einer doppelten Reihe über einander stehender Fenster, wodurch beide das nöthige Licht empfingen. Von außen schloß sich auf der Morgenseite eine zur Ehre des h. Apostels Thomas geweihetes Bethaus zunächst an. Es hatte mehr Raum, als für eine Privatcapelle nöthig ist und die ganze Bauart stellte einen mittelmäßigen Tempel vor, der von seinem Ursprung an, zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt schien. Längst außer allem Gebrauche und darum ohne Unterhaltung, näherte sich die Kirche allmählig ihrem Verfall; und damit nicht in der Folge durch ungefähren Einsturz ein größeres Unglück geschehen möge,

---

[53]) Siehe die Geschichte auf das Jahr 1173. —

wurde in unsern Tagen das ganze Werk bis auf den Boden abgetragen [5.]).

Alle die Umstände, nämlich das augenscheinliche Alter, die Lage über dem Bach und der nahe Zusammenhang mit der vormaligen Thomaskirche neigen mich dahin, das so eben beschriebene Gebäude für ein Ueberbleibsel des ersten Klosters zu halten.

Wie lange es den ersten Eberbachern zur Wohnung diente, vermag ich nicht genau anzugeben; doch aber läßt sich seine Bestimmung aus einem sich darauf beziehenden Umstande beiläufig errathen. Im Jahr 1173, hielten die Mönche sich noch in den alten Zellen auf, wie aus der schon erwähnten Schenkung der Bürger zu Erbach erhellet. Sie verließen aber dieselben bald nachher, und bezogen noch vor 1186 das neue Schlafhaus; denn in diesem Jahre wurde

---

5.) Ein Grundriß dieser alten Kirche mit Durchschnitten und Detailzeichnungen findet sich in dem schönen und trefflich ausgestatteten architektonischen Werk von F. Geier und R. Görz: „Denkmale römischer Baukunst am Rhein. Frankfurt a. M. 1846. Gr. Fol. in der ersten Lieferung Taf. 1. Doch ist in der Beschreibung, obgleich Bärs Manuscript citirt ist, von der mit diesem Gebäude vormals zusammenhängenden, jetzt abgebrochenen Thomas-Kapelle nichts erwähnt. Auch bei der neuern im Jahr 1286 eingeweihten großen Klosterkirche ist der spätere noch vorhandene Anbau des vierten Schiffs auf der Südseite (aus dem 14. Jahrhundert) im Grundriß ganz weggelassen. — Ungern vermißt man bei unserem sonst so gründlichen und trefflichen Geschichtschreiber Bär eine speciellere Beschreibung der übrigen Klostergebäude nach ihrer innern Beschaffenheit wie ihrer zeitweisen Entstehung, was zum Verständniß des Ganzen so erwünscht wäre. Ich behalte mir daher vor, hierüber Einiges am Schluß dieser Einleitung zu sagen und einen Grundriß des ganzen Klosters, mit Darstellung der nothwendigsten Einzelheiten zur besseren Orientirung beizufügen.

[Anm. d. Herausg.]

die Kirche feierlich eingeweihet, und von nun an zum ordentlichen Gottesdienste allein gebraucht. Die Mönche bewohnten also gewiß auch schon den mit ihr zusammenhängenden Klosterbau, aus dem sie in die Kirche einen klausurmäßigen Eingang hatten. Dieses war aber bei dem alten Gebäude der Fall nicht. Es stand von der neuen Kirche ganz abgesondert und war also für die Klaustral-Wohnung [55]) nicht mehr geeignet.

Das alte Kloster stand nicht lange müßig. Die Eberbacher verwandelten es in ein Hospital für Arme, zu deren Verpflegung sie aus ihrem Fond gewisse Renten und Güter anwiesen. Diese menschenfreundliche Anstalt hatte wahrscheinlich den Abt Theobald zum Urheber der von 1206 bis 1221 im Rufe der Heiligkeit regierte. Wenigstens stand das Hospital gegen 1220 schon ganz eingerichtet da, wie aus einer Urkunde deutlich erhellet, von der ich anderswo absichtlich weiteren Gebrauch machen werde. Ob auch Kranke darin aufgenommen wurden, kann ich nicht entscheiden; denn es geschieht in den Erzählungen nur Meldung von Armen. So viel scheint gewiß, daß man die Pfleglinge, welche im Hospitale selbst erkrankten, nicht auswies; denn in der Zeitfolge gab es welche, die sich mit einer verhältnißmäßigen Summe in dasselbe lebenslänglich einkauften, und darum auch bei ihren etwaigen Krankheiten unterhalten werden mußten.

---

[55]) Nach zwei vorhandenen Urkunden wurden schon 1178 in der neuen Kirche zwei Altäre eingeweiht. Sie war aber damals schon im Gebrauche, und man verschob vielleicht ihre feierliche Einweihung bis zur Vollendung des Schlafhauses, damit sogleich der Gottesdienst ganz und ordentlich darin gehalten werden könnte. Ohnehin sind Kirche und Schlafhaus im Baurisse verbunden, und dann auch nicht lange nacheinander vollendet worden.

Das Institut dauerte bis ins 16. Jahrhundert; aber im Anfange desselben (1561) kommt auch davon die letzte Erwähnung vor, und wahrscheinlich ging es nach dem fatalen Aufstand der Rheingauer (1525) wodurch Eberbach selbst zu einem Armenhaus geworden, allmählig ein. Ich werde in der Geschichte weitläuftiger davon handeln.

Uebrigens so unwidersprechlich mehrere Urkunden die ehemalige Existenz dieses Hospitals erweisen, so sehr muß es auffallen, daß schon lange davon nicht nur im Lande, sondern auch im Kloster selbst, alles Andenken erloschen, und selbst ein sonst in der gemeinen Sprache bekanntes Denkmal gänzlich in Vergessenheit gerathen ist [56]).

VI.
Bernhards persönliche Gegenwart zu Eberbach.

Daß der h. Bernhard Eberbach persönlich besucht und die Situation für sein neues Kloster in Augenschein genommen habe, ist eine uralte Tradition, die auch um so mehr Glauben zu verdienen scheint, weil sie von einem wirklichen Denkmale unterstützt wird.

---

[56]) Der vom linken Ufer des Eberbachs nach dem Walde ziehende Hügel, welchen die Gemeinde Erbach im Jahr 1173 dem Kloster geschenkt hatte, heute zu Tage Schubberg genannt, hieß in der Vorzeit Spitalberg, weil ihn die Eberbacher zum Unterhalt ihres Hospitals bestimmt hatten und kommt als ein in der gemeinen Sprache geläufiger Namen in Erzählungen öfters vor. Demnach ist auch dieser Name in Sprache und Andenken erloschen. Hat man im Kloster selbst diese Vergessenheit absichtlich befördert oder doch unterhalten, so war es nicht nur verzeihlich, sondern klug und vorsichtig gehandelt, weil man dadurch einer, wenn auch nicht nachtheiligen, doch unangenehmen Untersuchung vorbaute, die

Ungefähr 300 Schritte vor dem Kloster nach dem Rhein zu, ist neben dem Weg eine gewisse Stelle, die seit Jahrhunderten „Bernhardiruhe" heißet. Dieser Name war vormals nach Sitte der Zeiten in eine Eiche eingeschnitten [57]), und erhielte das Gedächtniß der Sache bis auf die spätesten Nachkommen. Nachdem aber der urkundliche Baum von Alter abgestorben war, sorgte man für die Aufbewahrung der Tradition durch ein feierliches Monument. Jemand von den klösterlichen Hausgenossen widmete seine Ersparniß dazu und ließ im Anfange des 18. Jahrhunderts zur Ehre des h. Bernhards und zum Andenken seiner persönlichen Gegenwart, ein Kapellchen dahin erbauen. Die über der Thüre eingezeichneten Verse, deren Zahlbuchstaben das Jahr 1701 ergeben, setzen den alten Namen als bekannt voraus und legen ihm den, vielleicht zu buchstäblichen Sinn bei, daß Bernhard

---

in späteren Zeiten aus dem Gedächtniß eines solchen Hospitals veranlaßt werden konnte; dergleichen in unsern Tagen der Abtei S. Maximin über denselben Gegenstand widerfuhr. — Auch in Klöstern gab es von jeher falsche Brüder, bei denen die unschuldigsten Geheimnisse nur durch ihre Unwissenheit gegen Mißbrauch geborgen waren.

[57]) Wie im bürgerlichen Leben die Bäume, wo es thunlich war, gewöhnlich für Gränzezeiger der Ländereien dienten, und daher bis auf den heutigen Tag „Loch- oder Mahlbäume" hießen: so errichtete sich auch die Andacht in den Vorzeiten ihre Denkmäler an Bäumen. Viele derselben wurden mit Kreuzen, mit Namen und andern heiligen Bildnissen geschmückt und es gibt Wallfahrten, die solcher frommen Sitte ihren Ursprung verdanken. Dies hatte besonders in Fällen Statt, wo man merkwürdige Begebenheiten, da wo sie sich ereigneten, für die Nachwelt beurkunden wollte, wie mit der Bernhardsruhe geschah. Dergleichen Denkbäume kommen in öffentlichen Urkunden nicht selten vor.

an diesem Orte von seiner Müdigkeit ausgeruht habe [58]). Richtiger scheint also der unter den lateinischen Versen gesetzte deutsche Reim:

„Allhier es heißt Bernhardiruh,
Lieb geb der Ruh die Werk hinzu,"

weil er in seiner Einfachheit den Worten einen bestimmteren Ausdruck verleiht. Uebrigens war dieser Namen vor mehr als dreihundert Jahren so allgemein bekannt, daß die Bernhardsruhe 1497 in einer feierlichen Gränzbeschreibung als eines der Mäler bezeichnet wurde [59]).

Eine alt hergebrachte, mit dem übereinstimmenden Monument einförmig fortgepflanzte Tradition würde das Factum, von dem sie zeuget, außer allem Zweifel setzen, wenn sich ihre Gleichzeitigkeit erweisen, oder in Bernhards sehr fleißig beschriebener Lebensgeschichte nur eine Spur von seiner Reise nach Eberbach finden ließe. Allein die erste Epoche derselben beruht wie bei andern dergleichen, nur auf der Uebergabe selbst; und Bernhards Biographen, die manche seiner Wanderschaften verzeichnen, geben nicht einen Wink von seinem Zuge in den Rheingau. Und warum geschieht in der schönen Denkschrift von Eberbachs Ursprung keine Erwähnung der so merkwürdigen Thatsache? Warum in andern häuslichen Urkunden davon keine Meldung? — Diese, obgleich nur negativen Einwände scheinen beim ersten Blick nicht ganz leer zu seyn, und ich gestehe, daß ich vormals selbst, davon eingenommen, die Aechtheit und Wahrheit der Tradition bezwei-

---

58) Die Verse lauten also: „Divus Bernhardus fessos hic sarcuit artus, juxta Eberbaci claustra locare volens. Hunc precibus puris cura celebrare viator, illius ut meritis sit tibi sancta quies". —

59) „Geyn sant Bernhartsruge herabér obwendig das Walkmolen wegs. — Geschehen 1497". —

selte. Bei näherer Untersuchung fielen aber meine Scrupel weg und nebst dem Localmonument fand ich sie auch durch ein schriftliches Zeugniß bewährt, welches ihr nach meiner Einsicht, vernünftigen Glauben verschaffen kann, ja über Bernhards persönliche Anwesenheit zu Eberbach allen Zweifel entfernen muß.

Erzbischof Adelbert spricht der Tradition selbst das Wort, und zeigt in der Urkunde, worin er Eberbachs dritte Stiftung berichtet, Bernhards Ankunft dahin nicht dunkel an. Vernehmen wir seine eigenen Worte: „Ich hatte, schreibt er, ein besonderes Verlangen, eine Abtei Cisterzer Ordens auf meinem eigenen Grunde zu stiften. Ich habe daher durch mein Bittschreiben den ehrwürdigen, wegen seiner Wundergnade weltberufenen Mann, nämlich Herrn Bernhard, Abt zu Klarevall, nach Deutschland berufen, und ihn angelegentlich ersucht, mir aus seinem eigenen Haus einen Convent zu übersenden, was er auch that" [60]). —

Adelbert hat also dem Bernhard nicht nur sein Vorhaben kund gegeben, sondern ihn auch selbst zu sich eingeladen, um die Ausführung [61]) näher mit ihm zu bereden. Wer möchte wohl denken, der h. Abt habe die Einladung

---

[60]) „Desideravi — specialiter fundare abbaciam ordinis Cisterciensis in proprio fundo meo. *Vocavi* ergo per literas meas supplicatorias *ad partes Alemanie* venerabilum virum orbi notum pro singularis gratie privilegio, videlicet Dominum Bernardum abbatem de Claravalle, rogans eum suppliciter et attente, quatenus de ipsa domo sua transmittat unum conventum monachorum, *quod et fecit*". Bei Gud. T. I. pag. 96. —

[61]) Da Adelbert einen außerordentlichen Trieb zur Stiftung einer Cisterzer Abtei fühlte; so wollte er auch, daß sie ganz nach dem Ordensplan eingerichtet werden sollte, und in diesen Plan gehörte

eines so großen Fürsten, eine Einladung, bei der es um die Ehre und Vermehrung seines Ordens zu thun war, von sich abgewiesen? — Man kennet Bernhards ehrfürchtige Observanz gegen die Bischöfe und seinen brennenden Eifer für die Ausbreitung des Cisterzer Instituts. Wie konnte er bei solcher Stimmung die so schmeichelhafte Einladung des Primas von Germanien und mit dieser die Gelegenheit, ein Kloster so ganz nach seiner Auswahl zu erwerben, ausschlagen! —

Wenigstens hätte Bernhard dem großen Kirchenprälaten sein Ausbleiben entschuldiget; wo ist aber unter so vielen Briefen, die er oft an viel geringere Männer und über geringere Gegenstände schrieb, ein solcher, worin er ihm seine Hindernisse, selbst zu ihm zu kommen, vorlegte? Und was soll man dabei von Adelbert selbst denken? Würde er wohl seine an Bernhard geschehene Einladung in einem offenen Briefe der Welt bekannt gemacht haben, wenn sie derselbe verschmähet hätte?

Die Urkunde, worin er Bernharden zu sich berufen zu haben meldet, ist nach schon ganz vollbrachter Stiftung ausgefertigt [62]). Wäre also Bernhard nicht zu ihm gekommen;

---

auch die Situation der Klöster. Bernhard sollte daher selbst den Platz für das neue Kloster bestimmen und den Riß dazu machen, wozu ihm eine Local Einsicht nöthig war, und eben darum war er vom Stifter nach Deutschland eingeladen.

62) Ja, dieser Stiftungsbrief ward nur erst drei oder mehrere Jahre nach dem wirklichen Einzuge der Cisterzienser in Eberbach ausgefertigt, wie dessen Inhalt unwidersprechlich erweiset. Adelbert gedenket darin der Versetzung des Leheimer Hofs außer dem Ortsbann und verschiedener Gütertäusche, wodurch sich die Eberbacher einen schicklichen Raum für diese Versetzung erwarben. Dazu war ihnen aber Zeit nöthig; und gewiß war der neue Hofbau 1134 noch nicht vollendet, denn in einem uralten Verzeichnisse der Klö-

wozu hätte er darin einer verschmähten Einladung gedacht, und dadurch Bernharden ja gewissermaßen sich selbst kompromitirt? Freilich geschieht von dessen wirklicher Ankunft darin keine ausdrückliche Meldung; und dies letztere Stillschweigen beweiset gewiß mehr für, als das erste gegen seine persönliche Erscheinung. Nach der einfachen und ganz natürlichen Auslegung hat also Bernhard den Beruf nach Deutschland angenommen, und sich bei Adelbert eingestellt [63]).

Von seiner Seite ist auch kein mit diesem Besuche unverträgliches Hinderniß bekannt. So häufig und mancherlei die Sendungen und Geschäfte waren, denen sich der heilige Mann damals für das Wohl der Kirche unterziehen mußte, so zeigt sich doch in seiner Lebensgeschichte auf das Jahr 1131, eine Lücke, worin die Reise an den Rhein ganz füglich passet. — Von Lüttig, wo er sich in der vierzigtägigen Fasten mit dem Pabste aufgehalten, den König Lothar vom erneuerten Anspruch auf die Investituren abgebracht und nachher

---

sterlichen Höfe wird Nenthres, oder Lenthers bei Bingen, nach dem Alter der erste und Leheim als der zweite angeführt und genannt. „Grangia *Nenthres primaria* est grangiarum Eberbach pertinentium"; und nachher: „*Leheim* grangiarum nostrarum *secundaria* tali modo primordiata est: etc." — Nenthres kam durch Vermittelung des Erzbischofs Adelbert 1134 an Eberbach, wie aus der noch vorhandenen Erwerbungsurkunde hervorgeht. — Damals bestand also der Hof Leheim noch nicht außer dem Dorfe; denn sonst wäre er unstreitig älter, als Nenthres, weil das Leheimer Hofgut, für welches man ihn nachher erkaufte, schon 1131 zugleich mit dem Kloster selbst, von Adelbert an die Colonie von Klarevall verschenkt worden.

[63]) Schon der gelehrte Joannis leget den Brief Adelberts eben so aus und nimmt Bernhards persönliche Ankunft für richtig an. „*Evocato* S. Bernardo et in consilium adhibito". — T. I., S. S. Mog. pag. 546 N. 2.

seiner deutschen Krönung beigewohnt hatte, kam er gegen Ostern mit Innozenz II. nach Frankreich und in sein geliebtes Klarevall zurück. Hier konnte er nun bis in die Mitte des Oktobers verbleiben, da er sich abermals auf päbstliches Verlangen bei dem Conzilium zu Rheims einfinden mußte [64]). Er hatte also ein halbes Jahr für sich übrig und darin gewiß freie Zeit genug zu der Mainzer Reise.

Unter diesen Umständen darf man daher auch um so weniger von ihm glauben, daß er die Einladung hintangesetzt, weil er dadurch das ihm angebotene Kloster selbst auf das Spiel gesetzt hätte; denn mußte er nicht besorgen, daß Adelbert, über seine Verschmähung empfindlich, die Colonie für seine Stiftung aus einem anderen Kloster hernehmen würde?

Solche Gleichgültigkeit für sein Institut und Kloster läßt sich bei ihm aber gewiß nicht denken. Man muß also zugeben, daß er den Ruf angenommen und sich dem ihn so sehnlich verlangenden Erzbischof vorgestellt habe.

Kam aber Bernhard nach Mainz, so nahm er gewiß auch den Ort in Augenschein, wo sich die von ihm begehrte Colonie ansiedeln sollte. Dies war ohnehin der Hauptbeweggrund, warum Adelbert seine persönliche Gegenwart so sehr wünschte; denn war einmal die Stelle für das neue Kloster bestimmt, so ließ sich alles Uebrige durch schriftliche Correspondenz erledigen.

---

64) Vergleiche Manrique T. I. Annal. ad 1131, Cap. I. et III., wo derselbe, wie in allen übrigen Jahren, Bernhards Geschichte und Zeitrechnung so genau und richtig behandelt, daß ihm der gelehrte Mabillon in seiner vor Bernhards Werken angefügten Chronologie nicht nur gerechtes Lob spricht, sondern ihm auch auf dem Fuße nachfolgt.

Selbst die auf Eberbach gefallene Wahl beweiset, daß Bernhard die Lage des Klosters für die Seinigen passend gefunden habe. Zuverlässig war es von Adelbert für die Cisterzienser nicht bestimmt; denn er hatte solches nur so eben erst an die Abtei Johannisberg übergeben. Er hielt nämlich Eberbach für seinen Plan zu unbedeutend und wollte Bernhards Söhnen anderswo ein ganz neues und ansehnlicheres Kloster bauen. Diese seine Absicht läßt sich bei Zusammenstellung seiner zwei Urkunden vom Jahr 1131 gar nicht verkennen [65]). Wenn er demnach Eberbach bald darauf dennoch wieder an sich kauft und den Cisterziensern einräumt, so liegt klar am Tage, daß sich Bernhard für dasselbe erklärt und den Rückkauf veranlaßt habe. Er hat es also auch wohl gesehen, und die Tradition von seiner persönlichen Gegenwart verdient allen Glauben.

Daß Biographen und häusliche Urkunden davon keine Meldung thun, kann um so weniger Verdacht oder Zweifel erregen, weil sich ihr Stillschweigen aus ungesuchten, in der Sache selbst fast offen daliegenden Ursachen leicht erklären läßt. Die Lebensbeschreiber wollten nicht alle Reisen ihres Helden verfolgen; sondern beschränkten sich auf solche, die entweder wegen öffentlicher Geschäfte unternommen, oder von glänzenden Wunderthaten begleitet waren. Man darf sie nur lesen, um sich von diesem ihrem Plane zu überzeugen, der ihnen ohnehin auch von der Menge der wichtigsten Begebenheiten geboten war. Die Reise nach Eberbach hatte überdies nur einen Privatgegenstand und ward daher von ihnen eben so übergangen, wie die einzelnen Erzählungen von Bernhards übrigen 71 Kloster-Stiftungen.

---

[65]) Bei Gud. T. I. pag. 94 und pag. 96.

Häusliche Urkunden aus den ersten Zeiten sind wenige auf uns gekommen, und die merkwürdige, auf Eberbachs Ursprung absichtlich verfaßte Denkschrift schweigt von Bernhards persönlicher Ankunft, weil ihr Autor nur die Hauptsache der Stiftung kurz berichten wollte, und die Erzählung eines nicht wesentlichen Umstandes, der ohnehin damals allgemein bekannt war, für zwecklos oder unnöthig hielt. Wie dem aber sein mag; das Stillschweigen der Biographen und anderer Urkunden begründet höchstens nur einen negativen Beweis, der gegen eine vor vielen Jahrhunderten schon allgemein anerkannte mit einem wirklichen Denkmal bestätigte und durch ein fast entscheidendes Zeugniß bewährte Tradition nicht bestehen kann.

Uebrigens kommen in Bernhards Geschichte Daten vor, aus denen sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, daß er sich sogar mehr als nur einmal zu Eberbach eingefunden habe. — Im Jahr 1133, dem dritten nach seiner dortigen Pflanzung, ging er als päbstlicher Legat nach Deutschland, um die Hohenstaufischen Brüder, die Herzoge Konrad und Friedrich von Schwaben und Franken, mit dem Kaiser Lothar auszusöhnen. Auf dieser Reise kam er nach Mainz und ward von Erzbischof Adelbert mit ausgezeichneter Verehrung empfangen [66]). Da er hier so nahe bei Eberbach war, läßt es

[66]) Der Erzbischof sendete ihm einen angesehenen Kleriker, Namens Maszelin, entgegen, mit dem sich ein wunderbarer Fall ereignete. Bernhard gab ihm bei der ersten Ansprache verblümt zu verstehen, er würde ein Mönch werden. Maszelin widersprach und betheuerte, daß er gar keinen Gedanken dazu habe. Dennoch bestand jener auf seiner Weissagung, und sie wurde durch den Erfolg bewährt. Maszelin gab seine Präbenden auf und zog nebst vielen andern mit Bernhard nach Klarevall. L. IV., vitae C. III.

sich dann wohl denken, daß er seine dortigen Söhne nicht besucht habe? — Allerdings scheint er es seiner väterlichen Liebe, ihrem kindlichen Zutrauen und selbst des Stifters Adelbert großmüthiger Neigung gegen seine Zöglinge schuldig gewesen zu sein.

Sei es aber, daß er diesmal sich wegen Drang seiner Geschäfte nicht so lange verweilen konnte; würde er auch in der Folge, da er im Jahr 1146 bei einer anderen Mission wiederum nach Mainz kam, [67]) an seiner Tochter Eberbach, die ihm nun schon zwei Enkelinnen, Schönau und Otterburg, gezeugt hatte, ohne Besuch vorüber gegangen sein? — Kaum läßt sich ein so kaltsinniges Benehmen mit Bernhards liebreichem Charakter und der wechselseitigen Anhänglichkeit zwischen Vater und Söhnen, wozu in der Geschichte sich kaum ein ähnliches Beispiel findet, ohne Zwang vereinigen.

VII.

Des Stifters Adelbert Grabstätte in Eberbach nicht vorhanden.

Nach Rettung der einen Tradition schreite ich zur Widerlegung der andern. Es ist eine, seit drei Jahrhunderten eingeführte und durchaus verbreitete Meinung, daß Erzbischof

[67]) Bernhard wurde 1146 auf dem Concilium zu Chartres gleichsam zum Obergeneral des heiligen Kriegs ernannt und erhielte vom Pabst Eugen III. den Auftrag, zu dem von ihm und dem Kirchenrathe bestimmten Feldzuge gegen die Sarazenen, in Deutschland das Kreuz zu predigen. Bei dieser Gelegenheit kam er auch nach Mainz und bezähmte daselbst die Schwärmerei eines Aftermönchs Radulf, der mit seinen Mordpredigten die Mainzer Bürgerschaft zur Vertilgung der armen Juden anfeuerte, wie Otto von Freisingen in seiner Geschichte Friedrichs I. berichtet. L. I. C. 39.

Adelbert in dem von ihm gestifteten Kloster Eberbach begraben liege; denn alle berühmte und unberühmte Schriftsteller, die binnen diesem Zeitraum von den Mainzer Erzbischöfen handlen, pflichten derselben bei und nehmen sie, wie ein historisches Dogma, für unbezweifelt an.

Da sich aber im Kloster selbst weder eine Spur, noch Gedächtniß vom Grabmale findet, so trat in unsern Tagen ein unberufener Tadler auf, der wegen dieses Umstandes, ohne weitere Prüfung der Sache, die dasigen Mönche auf beißende Weise der Undankbarkeit beschuldigt [66]). Doch mögen ihm diese getrost eine so öffentliche Rüge vergeben, die, auf

---

Schon vorher hatte Bernhard in seinem Briefe an den Erzbischof Heinrich I. (Epist. 323) das unmenschliche Beginnen des Fanatikers mit allem Nachdruck geahndet. Manrique ad A. 1146.

[66]) Hofrath Eckhart gab zu Weimar vor 2 Jahrzehnten eine Schrift unter dem Titel heraus: „Tria diplomata Archivi Ducalis Vinariensis etc". — Zwei von diesen Urkunden sind von Erzbischof Adelbert und geben dem Verfasser Anlaß, von ihm zu handeln oder ihn vielmehr zu mißhandeln. Er schließet seinen Kommentar mit folgenden Worten: „Obiit inquietus et turbulentus hic Archiepiscopus Anno MCXXXVII et in Erbacensi Cisterciensium monasterio ab ipso condito requiescit". Zum Beweise füget er die Note bei: „Id quod testantur Bruschius in Epitome de omnibus German. Episcopat. in Gualteri chronico chronicorum T. I. pag. 156. Trithem. in Chron. Hirsaug. pag. 398 et 403, ed. Mabillon, et comes Zimbern in Chron. Mog. mscto. p. 66, *quanquam* Monachi *non citra ingratitudinis notam* locum sepulturae ignorent. Joann. ad Serar. rer. Mog. pag. 549". — Er hätte noch mehrere Zeugen anführen können, die aber eben auch, wie die von ihm aufgeführten, nur für einen gelten könnten, weil sie nur einen abschrieben, wie wir sehen werden. Eckhart spricht also auf ein einziges, eben nicht gar wichtiges Zeugniß, die Eberbacher der Undankbarkeit gegen ihren Stifter schuldig.

jeden Fall, bei dem vernünftigen und gesitteten Leser nicht ihnen, sondern nur dem Tadler selbst, nachtheilig sein kann; denn sei es auch, daß in der Vorzeit Adelberts Grabmal und in der Folge dessen Gedächtniß zu Eberbach erloschen; mit welchem Grunde könnten die Mönche darüber gerügt werden? — Bis heute sind die Grabstätten mehrerer Erzbischöfe von Mainz nicht nur unsichtbar, sondern ganz unbekannt [69]). Sollte man den Mainzern oder jenen, in deren Kirche die Asche beigesetzt worden, ein Verbrechen daraus machen, und sie für die sehr gewöhnlichen Ereignisse der Zeit selbst oder widrige Zufälle büßen lassen? — Uebrigens ist dies zu Eberbach mit dem Begräbnisse Adelberts der Fall nicht, wie ich unwidersprechlich zeigen und dadurch die ganz unbegründete Censur in ihrer Blöße darstellen werde.

Eben der Umstand, daß sich zu Eberbach von Adelberts Begräbniß kein Ueberbleibsel und Gedächtniß findet, machte mir die davon aufgekommene Meinung längst verdächtig und nach genauer Untersuchung bin ich von ihrer Falschheit vollkommen überzeugt. Denn wie konnte es zugehen, daß sich von einer so wichtigen Thatsache nicht nur alle Spur, sondern auch jedes Andenken verlieren sollte?

Es haben sich zu Eberbach sehr viele Monumente, auch von weit geringerem Werth bis auf uns erhalten. Ganz unversehrt zeigen sich daselbst die Epitaphien

---

[69]) Von Luitberts, Hildeberts, Wezilos und anderer Grabstätten weiß man gar nichts. Sogar über den viel jüngern angeblich zu Erfurt begrabenen Sifrid II. ist zwischen den dortigen Kirchen zur lieben Frauen und S. Sever ein Streit. Jede eignet sich dessen Asche zu; aber keine hat ein Denkmal davon aufzuweisen. Bei **Joannis** T. I. pag. 593. — Und ist Herr **Eckhard** im Stande, alle Grabstätten der Urahnen des Sächsischen Fürstenhauses anzuzeigen?

der drei Erzbischöfe Gerlach, Johann I. [70]) und Adolf II. obgleich diese sich um das Kloster weit weniger, als der großmüthige Stifter Adelbert, verdient gemacht hatten. Man sieht in dasiger Kirche die Grabmäler der Grafen von Katzenellenbogen und vieler anderer Herren und Damen von geringerer Herkunft und zwar meistens an ihrer Stelle noch unverrückt da stehen oder liegen. Warum sollte gerade das erste und vornehmste von Allen verschwunden und selbst in der Erinnerung erloschen seyn? Und könnte man annehmen, daß das Denkmal durch Zufall oder ein sonstiges Mißgeschick zu Grunde gegangen sey, so würde man doch gewiß darauf Bedacht genommen haben, dasselbe zu erneuern, oder wie dieß sonst bei minder bedeutenden geschah, das Andenken durch eine Copie des Monuments und sonstige Denkschrift zu erhalten.

Wenn nun Adelbert zu Eberbach begraben worden, so geschah es gewiß nicht ohne seinen bei Lebzeiten bekannt gemachten Willen; denn ohne dieses Verlangen hätte man seinen Körper nach der Regel im Mainzer Dome beigesetzt. Es war freilich Sitte der frommen Stifter, sich in ihren Kirchen begraben zu lassen; aber auch fast eben so gemein, diesen ihren Wunsch in den Stiftungsbriefen auszudrücken. So that es bald hernach Buggo, Bischof von Worms, bei Stiftung des Klosters Schönau [71]); so späterhin Kuno von Münzen-

[70]) Von Erzbischof Johann I †. 4. April 1371 ist kein Denkmal mehr erhalten und die Gedächtnißtafel, welche nach Helwig's Mscrpt. vormals auf der rechten Seite des Chors aufgehangen war verschwunden. Hierüber weiter unten das Nähere.

[Anm. d. Herausg.]

[71]) Bei Gud. Syllog. diplom. N. 1 pag. 3.

berg, der Stifter Arnsburgs [72]); und so vor und nach ihnen viele andere.

Adelbert fand dazu die schönste Gelegenheit, ja fast einen natürlichen Anlaß in der Urkunde, worin er wenige Jahre, vielleicht wenige Monate oder Wochen vor seinem Ableben, Eberbachs dritte Stiftung berichtet [73]); aber kein Wort darin von seinem Begräbniß; ein nicht undeutlicher Wink, daß er sich seine Ruhestätte anderswo auserseheu, oder gar schon veranstaltet hatte. Er konnte sich zwar kurz vor seinem Ende die Bestattung zu Eberbach mündlich wählen; daß er aber diese Wahl getroffen habe, läßt sich bei gänzlichem Mangel eines dortigen Monuments und Gedächtnisses, ohne entscheidende Autorität nicht glauben, und noch weniger nach so vielen Jahrhunderten zuverlässig behaupten. Wie schwach und verdächtig aber die Autorität sei, worauf sich der schon dreihundertjährige Glaube an Adelberts Begräbniß zu Eberbach allein stützet, werden wir bald erfahren und daraus den gänzlichen Unbestand dieser Meinung klar erkennen lernen.

Adelbert wäre ohne Zweifel in der Eberbacher Kirche

[72]) Bei demselben Cod. diplom. T. I. pag. 264. — Mehrere Beispiele von einer fast allgemeinen Gewohnheit anzuführen, wäre überflüssig.

[73]) Bei Gud. T. I. pag. 96. — (Vergleiche §. VII. not. h.), wo erwiesen ist, daß Adelbert gedachten Stiftungsbrief nicht vor 1134 ausgefertigt habe. Vielleicht hat er ihn also kurz vor seinem Tode (1137) gegeben und seine Stiftung sammt dem nun schon erbauten Hofe Leheim bestätiget. Der Brief ist zwar auf 1131 datirt; das Datum bezieht sich aber auf das Jahr der dritten Stiftung und Ankunft der Cisterzienser zu Eberbach, nicht auf die Ausfertigung der Urkunde selbst, dergleichen Antedatirungen in Urkunden nicht selten sind.

beigesetzt worden; denn nach christlicher Sitte war den Bischöfen die Ruhe im Heiligthume zugedacht, aber nicht in der neuen Kirche, die noch heute besteht, denn diese war bei seinem Tode vielleicht noch nicht einmal entworfen, viel weniger schon so weit gediehen [74]). Sein Körper wäre also im alten Gotteshause, welches für die Chorherren errichtet war, eingesenkt worden. Aber auch dort zeigte sich keine Spur von seinem Begräbnisse. Dieser kleine, durch Alter und Nichtgebrauch baufällige Tempel, (die Thomaskirche) wurde in unsern Tagen ganz niedergerissen [75]). Es fehlte dabei an sorgfältigen Beobachtungen nicht, um ja kein Denkmal im Schutte zu verlieren.

Einige ließen in dieser Absicht keinen einzigen, für eine Inschrift geeigneten Stein unumwühlt; und dennoch fanden sie weder einen Schatten von Adelberts Körper, noch die mindeste Spur von seiner Grabstätte. Auch dort lag er also nicht begraben. Aber nach vollbrachtem Baue des neuen Tempels sind wohl dessen Reliquien dahin versetzt worden, damit sie an einer, Tag und Nacht vom Lobe Gottes erschallenden Stätte, mit mehr Würde und Anstand ruhen möch-

---

[74]) Adelbert I. starb im Jahr 1137, sechs Jahre nach Eberbachs dritter Stiftung und also gewiß vor Erbauung einer Kirche, die nur erst nach 50 Jahren vollendet worden. Uebrigens sind über dessen Sterbjahre alle Geschichtsschreiber einverstanden (bei Joannis T. I. pag. 549). Aber nicht so über den Tag, in dessen Angabe sie weit von einander abweichen, wie a. a. O. zu ersehen ist. In der Folge dieser Abhandlung werden wir aber auch seinen Sterbetag zuverlässig entdecken.

[75]) Diese wahrscheinlich bei Bär's Lebzeiten abgebrochene Thomas-Capelle war nach einer früheren Aufnahme mit dem noch stehenden ältesten Kirchenbau am südlichen Ende rechtwinklich verbunden, so daß, wie bei der großen Kirche, der Chor nach Osten gerichtet war. Hierüber weiter unten Näheres. [Anm. d. Herausg.]

ten? Allerdings war man dieses Ehrengedächtniß dem seligen Stifter schuldig, und die sorgfältige Frömmigkeit des 12. Jahrhunderts hätte ihm ohne Zweifel diesen Tribut der Dankbarkeit entrichtet. — Aber auch davon nirgends eine Meldung.

Dergleichen Translationen geschahen mit feierlichen Anstalten und lautem Gepränge. Diese hätten also der Asche Adelberts gleichsam ein neues Leben verschafft. Warum aber dennoch keine Nachricht davon? — Warum nach Sitte der Zeit keine Tafel, die mit ihrer Inschrift den Nachkömmlingen die Uebertragung seiner Gebeine verkündet hätte [76])? Wie soll man bei so gänzlichem Stillschweigen und Mangel eines Gedächtnisses eine solche Erhebung glauben? — Ging aber die Versetzung der Gebeine nicht vor; so lagen sie auch in der alten Kirche nicht begraben. War aber schon dort Adelberts Grabmal zernichtet? oder das Andenken seiner Ruhestätte erloschen? — Wer den Geist der dermaligen Zeit nur obenhin kennt, wird und kann dem 12. Jahrhundert solchen Kaltsinn nicht zutrauen.

---

[76]) Aus dergleichen Tafeln, die als Monumente merkwürdiger Thatsachen an einschlägigen Orten aufgehängt waren, sind zu Eberbach manche Inschriften kopirt, in Bücher eingetragen und so bis auf uns erhalten worden. Unter diesen zeichnet sich eine aus, welche die 1186 von Erzbischof Konrad I. vollzogene Kircheinweihung berichtet. Wenn Adelberts Gebeine in der alten Kirche ruhten, wären sie ohne Zweifel bei dieser feierlichen Gelegenheit erhoben und in den neu eingeweihten Tempel versetzt worden; denn die Gegenwart von vier Bischöfen hätte dem Akt größeren Glanz verschafft. Die Handlung wäre aber gewiß auch, so wie die Kirchweihe, auf der nämlichen oder einer gleichen Tafel beurkundet worden. Da man aber Nichts dergleichen findet, so scheint auch die Translation nicht geschehen und also Adelbert in der alten Kirche nicht beigesetzt gewesen zu sein. —

Zweihundert vier und dreißig Jahre nach Adelberts Tode (1371) wurde die Leiche des Erzbischofs Gerlach auf dessen ausdrückliches Verlangen in der Kirche zu Eberbach eingesenkt, und mit einem der Zeit nach prächtigen Mausoläum beehrt[77]). Entweder bestand damals Adelberts Grabmal noch, oder war schon erloschen. Bestand es noch, so hätte es durch die für Gerlachs Asche gemachten Anstalten ein frisches und darum nicht so bald erlöschendes Gedächtniß erhalten. War aber die Erinnerung des Gedächtnisses schon erloschen, warum wurde das Denkmal bei einer so feierlichen Gelegenheit nicht wiederhergestellt und sein Andenken erneuert? Das Gedächtniß von Adelberts Ruhestätte zu Eberbach hätte sich doch wenigstens außer dem Kloster, besonders in der, für den Schöpfer ihrer Freiheit so sehr eingenommenen Stadt Mainz erhalten müssen. Warum traf man keine Anstalt, daß solches auch zu Eberbach durch ein neues Denkmal hergestellt würde? Und mit welchem Vertrauen hätte man Gerlachs Reliquien dahin gebracht, wo man das Monument seines Vorfahren und Stifters der Kirche binnen so kurzer Zeit vertilgt sah? —

Wußte man aber schon damals (1371) auch außer dem Kloster selbst zu Mainz nichts mehr von Adelberts Beerdigung zu Eberbach, wo nahm der, mehr als hundert Jahre spätere Geschichtschreiber, welcher dessen Leiche zuerst nach Eberbach versetzte, seine Nachricht davon her? — Er führet selbst keinen älteren Gewährsmann seines Berichts an und bis auf heutigen Tag ist noch kein älteres Zeugniß, als das seinige, entdeckt worden. Da er nun auch aus keiner Tradition schöpfen konnte, (denn nach der Voraussetzung war

---

77) Siehe Joannis T. I. pag. 680. In der Geschichte wird dieses Faktum auf das Jahr 1371, umständlicher dargestellt werden. —

auch außer dem Kloster und zu Mainz selbst alles Andenken davon erloschen), so ergibt sich von selbst, daß er seine Nachricht aus der Luft gegriffen und Adelberts Asche nur aus eigener Muthmaßung nach Eberbach eingeführt habe. Dieses hier nur hypothetische Resultat werde ich weiter unten bestätigen. Noch heute steht die Kirche zu Eberbach fast so da, wie sie vor mehr als sechshundert Jahren erbaut worden. Im 14. Jahrhundert wurden ihr zwar von außen (an der Südseite) mehrere Kapellen zugefügt [78]); aber in ihrem Innern ging bis ins 18. Jahrhundert keine wesentliche Aenderung und bis ins 17. auch keine gewaltsame Mißhandlung vor. Die Schweden, oder vielmehr die mit ihnen verbundenen Hessen, waren die ersten, die entweder aus militärischer Zügellosigkeit, oder aus religiöser Partheiwuth das Heiligthum entehrten und die Kirche zum Pferdestall gebrauchten. Bis dahin wäre also das Grabmal Adelberts unversehrt geblieben. Oder bei welcher anderen Gelegenheit, durch welchen Zufall oder Frevel sollte dieses einzige, ohne Zweifel von Stein errichtete Monument, zernichtet worden sein? — Den Mönchen selbst wird dann doch kein billiger Mann eine solche Ruchlosigkeit zutrauen, daß sie die Asche ihres Vaters durch Zerstörung seines Denkmals entheiliget hätten! denn was konnten sie für einen Gewinn davon hoffen? Was für Schande und Nachtheil mußten sie dagegen befürchten. Aber auch den Hessen darf man solche Mißhandlung nicht Schuld

---

[78]) Die zehn auf der Südseite angebauten und durch in die Mauer gesprengte Bögen mit der Kirche verbundenen Kapellen bestehen noch heute und werden von manchen als gleichzeitig mit der Kirche angesehen. Sie sind aber zuverlässig ein späteres Werk und unter Abt Wilhelm (1310—1346) erbaut worden, um für mehrere Altäre Raum zu gewinnen.

geben. Sie schonten der andern Grabstätten von Kurfürsten, Grafen und sonstigen Gutthätern und ließen sie an ihren Stellen fast unverletzt zurück. Warum hätten sie sich an Adelberts Monument allein vergriffen? Endlich wäre auch diese Begebenheit zu neu, als daß sich ihr Gedächniß so bald verloren hätte. Die Wunden des 30jährigen Krieges haben unsere Väter lange genug gefühlt und uns von mancherlei Erzessen, sowohl schriftliche als mündliche Nachrichten hinterlassen; aber von Zerstörung der Adelbertischen Grabstätte findet sich nirgends die mindeste Spur.

Im Jahr 1707 ließ Abt Michael Schnock zum Behufe der Gesundheit und Zierde, den vormals noch unter die Tiefe des Langhauses versenkten Chor der Kirche um mehrere Stufen erhöhen.

Wenn je, so bot sich damals die beste Gelegenheit dar, den Sarg Adelberts, wenn er vielleicht in vorigen Zeiten durch was immer für einen Zufall versunken oder sonst aus den Augen verschwunden wäre, zu entdecken; denn zuverlässig hätte man den Stifter in jenem Theile der Kirche beigesetzt, welcher durch die neuen Anstalten erhöht wurde. Aber auch da fand sich keine Spur von Adelberts Begräbniß.

Die Särge der drei jüngern Erzbischöfe wurden mit dem Parterre erhöht und sehr anständig unter die Augen gestellt [79]). Mit welch größerer Sorgfalt würde man des

---

79) Wahrscheinlich wurde bei dieser Gelegenheit Erzbischof Gerlach's (†. 1371) kunstreiches baldachinartiges Monument, welches vormals dessen liegenden Grabstein allein umschloß, näher an die Wand gerückt und Adolphs II. (†. 1475) Grabstein neben dem seines älteren Verwandten aufrecht aufgestellt. Eine genaue Zeichnung dieses ungemein reichen und zierlichen Denkmals wird später mitgetheilt werden. [Anm. d. Herausg.]

Stifters Adelbert Asche behandelt haben, wenn sich ein Merkmal davon gezeigt hätte [80]). Und damals herrschte bei den Eberbachern selbst der feste Glaube an sein dasiges Begräbniß, wie Joannis aus ihrem Munde bezeugt [81]). Bei diesem Vorurtheile würden sie also vielleicht einen Schatten für Adelberts Körper ergriffen, und den ersten, besten Sarg, der ihnen ohne nähere Bestimmung vor Augen gekommen wäre, für dessen Leichenbehältniß angenommen haben. Sie entdeckten aber nichts dergleichen, wie sie nach zehen Jahren dem eben erwähnten Schriftsteller freimüthig gestanden.

Die bisher vorgelegten Beweise, ob sie gleich alle nur verneinend sind, gelten wenigstens so viel, daß man Adelberts Begräbniß zu Eberbach, ohne wichtige Autorität und gleichzeitige, über allen Verdacht erhabene Nachricht, mit Bestand nicht behaupten kann. Welche ist dann nun die schon so

---

80) Wie aufmerksam und sorgfältig man bei Erhöhung des Chors für die dortigen Grabmäler zu Werke gegangen sei, bezeuget die in ein Tagebuch eingetragene sehr genaue Relation, worin sogar die Lage der Körper in den Särgen und die Ueberbleibsel der Todtenkleidung bemerkt sind. Von Adelbert geschieht aber gar keine Meldung. Ein sicherer Beweis, daß von seinem Sarge nichts gefunden worden.

81) „Locum vero, quo terrae illatus est, (Adelbertus) ipsi ignorant Eberbacenses, id quod, cum mihi anno 1717, monstrari peterem ingenue candideque fassi sunt". — T. I. S. S. Mog. 549 N. 6. — Die Eberbacher glaubten also, die Asche ihres Stifters bei sich zu besitzen, wüßten aber nicht wo? Und diese Täuschung erhielt sich bis in unsere Tage. Wir werden aber bald vernehmen, aus welch' trüber Quelle sie geflossen; übrigens ist dieses eben die Stelle, woraus Herr Eckhart den Anlaß zu seinem bitteren Ausfall gegen die Mönche nahm. Wie unrühmlich erscheint aber seine Censur gegen die Bescheidenheit des gelehrten Joannis? —

lange bestehende Autorität? Wer ist der alte vollgiltige, unwidersprechliche Zeuge, auf dessen Wort man seit 300 Jahren so zuversichtlich glaubte, daß der Mainzer Erzbischof, Adelbert der ältere, in dem von ihm gestifteten Kloster Eberbach begraben liege?

Der Abt Johann Trithemius war gegen Ende des 15. oder im Anfange des 16. Jahrhunderts der erste, der in seinen Chroniken von Hirschau und Sponheim dieses Begräbniß als ein wirkliches Factum erzählte und seine häufigen Leser mit dem nämlichen Irrthume ansteckte [82]). Wenigstens führet er selbst keinen ältern Zeugen an [83]); und

[82]) Chron. Hirsaug. et Sponheim. ad a. 1137. — Durch diesen, ohne den mindesten Skrupel dreimal wiederholten Bericht, verführte Trithemius den gelehrten Serar und dieser durch den Ruf seiner Erudition andere so allgemein, daß nachher in jedem Kataloge der Mainzer Erzbischöfe dem Adelbert I. das Begräbniß zu Eberbach angewiesen wurde. Serar gab zu dieser Verbreitung um so mehr Anlaß, weil er den Trithemius abschreibt, ohne sich auf ihn zu berufen und dadurch den Argwohn gründet, daß er noch aus andern Zeugnissen das Faktum für gewiß hielte; denn daß dem Trithemius allein nicht so sicher zu trauen sei, wußte er aus vieler Erfahrung. Serar. Script. Mog. L. V. in Adelberto I. N. XXVI. —

[83]) In einer handschriftlichen deutschen Chronik der Erzbischöfe von Mainz (in meinem Besitz), welche außerdem noch die Geschichte der Bischöfe von Worms, Würzburg, Eichstädt, Speyer und Straßburg enthält, (nach einer Andeutung fol. 130 geschrieben unter Erzbischof Albrecht 1538,) wird Eberbach auch als Begräbnißort Adelberts I. mit folgenden Worten fol. 54 b. angegeben: „Nachdem er (Adelbert I.) nun xxviii Jar dem Stifft Mentz vorgewesen, starb er vff den xxiiii. tag des hewmonats jn dem Jar als man zalt nach Christi geburt M.C.xxxvij. Wart ghen Erbach jn das Closter seiner stiftung gefürt vnd dahin begraben" rc. — Das von Joannis öfters citirte deutsche Manuscript über die Mainzer

bis auf den heutigen Tag ist von den fleißigsten Geschichtforschern keine frühere Quelle entdeckt worden, aus welcher Trithemius schöpfen konnte [8]). Wie sollte man also einem Geschichtschreiber, der nach mehr, als 350 Jahren ohne Zeugen und Urkunden eine Thatsache zuerst berichtet, so unbedingt beipflichten? Warum auch alsdann ihm Glauben beimessen, wenn sich von dem angeblichen Monument an dem Orte selbst, den er bezeichnet keine Spur, ja kein Gedächtniß findet? Ist doch das Ansehen des Trithemius, besonders in der ältern Geschichte so gegründet und entscheidend nicht, daß man ihm ohne Verstoß gegen die gesunde Critik, nicht widersprechen dürfte. Wem sind seine unzähligen Irrthümer in der Geschichte sowohl, als der Zeitrechnung unbekannt? Viele seiner Fehler in der Mainzer Geschichte hat schon

---

Erzbischöfe, welches sich vormals bei den Augustiner-Eremiten befand und von Böhmer in N. 13 der Hess. period. Blätter vom April 1849 S. 173 N. 4 als vermißt bezeichnet wird, hat nach einem wörtlichen Citat von Joannis I. S. 536 viele Aehnlichkeit mit der oben gedachten Chronik, weicht dagegen in der Angabe von Adelberts II. Bestattung in der Gothard Capelle zu Mainz, (Joannis I. 552 N. 4) welche in der meinigen nicht bemerkt ist, von demselben ab. — Sollte der gelehrte Abt Johann von Trittenheim, (†. 1516, 16. Dez.) welchem gewiß manche jetzt verloren gegangene Handschriften zu Gebot standen, nicht vielleicht doch eine ältere Quelle gekannt haben, woraus auch die eben erwähnten Chronisten schöpften? [Anm. d. Herausg.]

8) Der in den Geschichtschreibern des Mittelalters zum Erstaunen bewanderte Joannis wußte zwar für das Sterbjahr Adelberts I. mehrere und ältere Schriftsteller, als den Trithemius anzuführen; aber für dessen Begräbniß zu Eberbach fand er nur diesen und keinen einzigen vor ihm. Auch Herr Eckhart bringt keinen ältern Zeugen auf; er müßte dann den Bruschius, welchen er zuerst und vor dem Trithemius citirt, für älter gehalten haben. —

Serarius, noch weit mehrere nach ihm der unermüdete Joannis aufgedeckt und berichtigt.

Für meinen gegenwärtigen Zweck hebe ich nur einen ganz parallelen und vielleicht mit seinem Verstoße über Adelberts I. Grabmal nahe verwandten Irrthum hervor. Eben so geradehin, wie er dem Kloster Eberbach die Asche seines Stifters unterschiebt, spricht er demselben die Reliquien des Erzbischofs Gerlach ab und versetzt sie in die Domkirche nach Mainz [85]). Ein gewiß falscher Bericht, der von dem, sich in der Kirche zu Eberbach prächtig darstellenden Mausoläum dieses Kurfürsten offenbar widerlegt wird. Der Geschichtschreiber war kaum hundert Jahre jünger, als Gerlach, von dem er auch dann viel leichter genaue Nachricht einziehen konnte, als von dem über drei Jahrhunderte vor ihm verlebten Adelbert. Wenn er nun dennoch bei Gerlachs viel neuerem Grabmale irrte, so verdient sein Bericht von Adelberts weit älterer Beisetzung in Eberbach gegen so viele widersprechende Gründe um so weniger Glauben, weil er sich dabei selbst verdächtig macht, daß er die zwei Erzbischöfe aus menschlichem Versehen mit einander verwechselt habe.

Trithemius kam nach eigenem Bericht einige Mal in den Rheingau [86]) und um so wahrscheinlicher in's Kloster Eberbach, weil er nach dem Zeugniß Johann Schäfers, den wir bald näher werden kennen lernen, mit dem dasigen

---

[85]) Chron. Hirsaug. ad 1370 bei Joannis T. I. pag. 680. —

[86]) Er hatte noch am Eltviller Schloßthurme Heinrichs III. von Virneburg Wappen gesehen, und klagte den Kurfürsten Berthold an, weil er bei Uebertünchung der Mauern dasselbe abgerissen und sein Hennebergisches dafür angebracht habe. Er war also wenigstens zweimal im Rheingau. Siehe Joannis T. I. pag. 664 N. 3.

Mönche und nachherigem Abte, Martin Rysslinck von Boppard, (1499—1506) in vertrauter Freundschaft lebte [87]). Bei dieser Gelegenheit sah dann auch der für die Geschichte und Alterthümer sich interessirende Mann, die drei erzbischöflichen Grabmäler in dortiger Kirche, die sich ihm gleichsam von selbst darboten und worunter sich Gerlachs Monument auszeichnete; dennoch läßt er diesen im Mainzer Dome begraben. Er versah es also offenbar, und hat entweder beim Anblick der Monumente, Gerlachs prächtiges Grabmal, aus Vorurtheil und Unachtsamkeit dem Stifter Adelbert unterschoben, oder beide Fürsten in der Folge durch einen Gedächtnißfehler mit einander verwechselt.

Zu dieser Verwechselung konnte er sich um so leichter verführen lassen, weil ihm Adelbert als Eberbachs Gründer, und die Gewohnheit der Stifter, sich in ihren Kirchen die Ruhestätte zu wählen, wohl bekannt war [88]). Außerdem fand er sich in Verlegenheit, daß ihm keiner der ältern Geschichtschreiber, denen er sonst folgte, von Adelberts Begräbnißorte Nachricht lieferte. Um so mehr ließ er sich also von seinem Vorurtheile hinreißen und versetzte des Stifters Adelbert Reliquien ohne Bedenken in sein Eberbach. Wodurch er sich

---

87) „Optima huic abbati (Martino) necessitudo intercessit cum — „Joanne Trithemio abbate Sponheimensi". Schäfer Chron. Eberbac. Msct."

88) Hier seine eigenen Worte, die zu der Muthmaßung nicht wenig Grund geben. „Senior Adelbertus S. Bernardo abbate Clarevallis cooperante, dum adhuc viveret, monasterium Cisterciensis ordinis in Eberbach — in Rinckaugia *fundavit in quo et sepultus est.* Da er das Begräbniß mit der Stiftung so nahe verbindet, läßt sich allerdings vermuthen, daß er sich durch sein Vorurtheil von Seite der Stifter habe verführen lassen. Chron. Hirsaug. ad a. 1137. —

aber immer zu der Meinung, daß Adelbert zu Eberbach begraben liege, verleiten ließ; sein Ansehen ist nicht so wichtig, daß man ihm allein und nach mehr als dreihundert Jahren dem ersten, in der Kollision mit so vielen Gegengründen, beipflichten sollte.

Allein der gelehrte Joannis führt neben dem Tritthemius einen andern Zeugen auf, nämlich den anonymen Verfasser einer ungedruckten Eberbacher Chronik, der eben auch dem Erzbischof Adelbert, zu Eberbach sein Begräbniß anweiset [89]). Die Berufung ist ganz richtig und der Ungenannte war selbst ein Eberbacher, dessen Zeugniß vor der Hand von besonderem Gewicht ist, weil er die Vermuthung für sich hat, daß er seiner Hausgeschichte näher kundig gewesen sei. In Thesi mag diese Bemerkung gründlich sein und ich nehme die daraus geschlossene Regel der Kritik gerne an. Sie ist aber, wie andere dergleichen, nicht untrüglich und leidet bei der angezogenen Chronik gewiß eine Ausnahme. Hätte sie der gelehrte Joannis selbst gesehen, oder genauer untersucht: er würde sie kaum seiner Achtung werth gehalten haben [90]).

Dieses Machwerkchen ist noch in Handschrift da, und von P. Johann Schäfer, einem Mönche zu Eberbach, im

---

89) T. I. 549 N. 5, wo die eigenen Worte der sogenannten Chronik angeführt sind. — „Verum perpetua laude tantus patronus sexennio, postquam Ruthardus ex Claravalle venisset, IX. kal. Aug. MCXXXVII. *sepultus* est in eo ipso loco, quem novis sacris et religione ornavit fundator et conditor de re monastica meritissimus“. —

90) Wahrscheinlich sind dem Joannis für seinen Zweck nur wenige Auszüge von der Handschrift mitgetheilt worden und aus diesem abgerissenen Bruchstück konnte er freilich das Ganze nicht würdigen.

zweiten Jahrzehente des 17. Jahrhunderts zusammen getragen [91]). Es enthält die von häuslicher Geschichte fast leere und dabei verstümmelte Folgereihe der Eberbacher Aebte bis ins 17. Jahrhundert, denen besonders in den ältesten Zeiten nur wenige, aus schwankenden Traditionen geschöpfte und oft aus der Luft gegriffene Nachrichten beigefügt worden.

---

[91]) Der Verfasser hat sich zwar vor und in seinem Werkchen nicht ausdrücklich genannt, doch aber nicht gar dunkel zu erkennen gegeben; denn wo er unter Abt Niklas III. (1436—1442) auf die Epoche der Erfindung der Typographie kommt, spricht er die Ehre dieser Erfindung gegen die Patronen Gutenbergs, dem Johann Faust und seinem Tochtermann Peter Schäfer zu und gibt sich mehrmalen und ausdrücklich als der beiden letztern Nachkömmling an. — Nun lebte von Anfange des 17. Jahrhunderts bis in dessen Mitte, zu Eberbach ein Conventual Namens Johann Schäfer von Mainz und läßt keinen Zweifel übrig, daß er die sogenannte Chronik, von welcher die Rede ist, geschrieben habe; denn sein Zuname deutet einen Abkömmling des Faust'schen Tochtermanns Schäfer an. Es wird dem Leser nicht unangenehm sein, von diesem Sprößlinge der ersten Typographen und auch sonst nicht ganz unmerkwürdigen Manne, einige Notizen zu erhalten. — Von Mainz gebürtig und dort in den Schulen unterrichtet, ging er noch im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts nach Eberbach. Er war in den schönen Wissenschaften, besonders in der Dichtkunst nicht fremd und schrieb auf den Abt Valentin Mollior eine nicht übelgerathene Elegie, die er seinem historischen Werke, als eine Zueignungsschrift, voransetzte. Auch die classischen Schriftsteller hatte er gelesen und schmücket hier und dort seine Chronik mit ihren Blumen aus. Im Jahr 1631 floh er mit dem Convent vor dem Einfalle der Schweden nach Köln. Nach vier Jahren kam er mit den Uebrigen nach Eberbach zurück, wurde als Subprior angestellt und auch in andern Klostergeschäften gebraucht. Da nicht lange nachher Abt Johann Rumpel wegen Profession der Klosterfrauen mit dem Erzbischof Anselm Casimir in Kollision kam, nahm P. Johann Schäfer aus altem Hange für die Exemption

Den meisten Raum füllen Bruchstücke der Mainzer Geschichte aus, welche der Verfasser, nach des Trithemius Beispiel, bei seinen Aebten einschaltet. Bis in's 14. Jahrhundert, soweit keine Grabsteine von den Aebten übrig sind, wird die Chronologie entweder ausgelassen, oder ganz willkürlich und durchaus irrig angesetzt. Daß Schäfer diese Arbeit in seiner Jugend unternommen habe, beweißt der deklamatorische, von gesuchten Phrasen und schalem Witz oft burleske Schülerton [92]). Sein größtes und wirkliches Verdienst besteht darin,

mit mehr Eifer als Klugheit, Theil an der Fehde und reizte seinen Oberhirten gegen sich. Um dessen Zorn auszuweichen, zog er sich in ein ausländisches Kloster zurück und wartete für sich günstigere Zeiten ab. Nach einigen Jahren kam er bei hergestelltem Frieden nach Eberbach zurück, wurde Prior und starb 1653 am 26. Dezember. — Im Seelenbuch ist ihm der Titel des Verdienstvollen beigelegt. — (Diese kurze handschriftliche Chronik der Aebte von Eberbach, früher im Besitz der Verwandten des letzten Abts dieses Klosters, wurde vor mehreren Jahren mit anderen die Eberbacher Geschichte erläuternden Manuscripten von mir für die Bibliothek unseres Vereins erworben. Die Handschrift, ein Band in Fol. führt den Titel: „Catalogus admodum reverendorum devotiss. religiosiss. eximia tam doctrina quam vitae sanctimonia clarorum Dominorum Fr. Abbatum Antistitum celeberrimi apud Rhenigeos Monasterii Ebirbach Cisterciensis S. Ordinis Archidioecesis Moguntinae, ab Ruthardo I. usque ad Valentinum huius nominis I. modernum Abbatem. Ex variis M. S. Codicibus vestustis et Antiquitatibus breviter conscriptus". Die geschichtlichen Aufzeichnungen des Verfassers sind, wie Bär schon bemerkt, sehr dürftig und mangelhaft, doch enthält das Manuscript manche Berichtigungen, Zusätze und Urkundenabschriften von späteren Fortsetzern, hauptsächlich von Bär's Hand, sowie am Schluß das Bruchstück eines abschriftlichen (bis zum 3. Juni reichenden) Seelbuchs dieser Abtei. — Anm. d. Herausg.)

92) Hier ein Probestück von seinem Geschmack und seiner Beurtheilungskraft. Den Namen der Stadt Eltville leitet er daher ab, weil

daß er mehrere Inschriften, von welchen die Originale verloren gingen und alle Epitaphien der Aebte, deren einige nach ihm durch längeres Betreten fast unleserlich geworden, meistens richtig aufgezeichnet hat. In seinen Parergen aus der Mainzer Geschichte folgt er dem Trithemius so unbedingt, daß er alle Berichte desselben, ohne Skrupel und Critik, wie Orakel, annimmt [93]). Bei dieser Anhänglichkeit ist es daher kein Wunder, daß er auch seines Lehrmeisters Bericht von Adelberts Begräbnisse zu Eberbach annahm und dessen Meinung zu der seinigen machte, besonders weil zu seiner

---

sie in der von Lorchhausen anfangenden Reihe der Rheinflecken die eilfte Stelle einnimmt und will, daß *Alta villa*, so viel als *Ailfta villa* sagen wolle. Diese Burleskerie behauptet er mit vollem Ernst und glaubt sie über allen Zweifel. Aber hören wir ihn selbst: „Hic (Nicolaus IV. abbas) fuit de *Ailfta villa*, quae communiter *Altavilla*, vulgo *Eltvill* dici solet. Verum si quis purgatiorum aurium nares emunxerit lividus Zoilus non multum criminabitur. Enumerando siquidem a primo pago (nostrates pudet nunc huius nominis, oppida dici malunt) infra Laureacum sito *undecimum* inveniet *Altavillam*, omissis illis, qui ad silvae scenam jacent. Germanico latine *Ailfta villa* paullatim lingua politiori succrescente prius vocabulum abolitum est, et nunc vix ipsis incolis cognitum". Dieser einzige Auszug gibt uns genugsam zu erkennen, wie viel seinem Urtheil zu trauen sei. (In einer Randnote des Mscr. beruft sich Schäfer auf den Reichenauer Abt Walafrid, (geb. 807 †. 849). „Vide Walafridum Strabonem de reb. eccles. c. 7 de linguarum vicinitutibus". D. H.)

93) Zum Beweis seiner literarischen Religion gegen den Trithemius hier eine Stelle aus seiner Chronik: „Optima huic abbati (Martino) necessitudo intercessit cum *divino illo Mercurio Trismegisto*, Joanne Trithemio abbate Sponheimensi". — Nach solcher Apotheose, was konnte, was mußte P. Schäfer dem Trithemius, seinem Abgott, nicht glauben?

Zeit, nach Lesung des noch neuen Serar, eben diese Tradition zu Eberbach selbst allgemein geglaubt wurde.

Lasse man sich aber vom Idole solcher Tradition doch ja nicht irre machen; denn sie war so schwankend und verschieden, daß sie schon deßhalb als neu und unächt erscheint. Einige wähnten Adelberts Grabstätte im Chor [94]), andere im Langhaus der Kirche, andere anders wo. Ein ganz unzweideutiges Merkmal der Unterschiebung; denn so verhält es sich mit wahren Traditionen nicht; diese sind bestimmt, fest und einförmig, wie wir bei jener von Bernhards Ankunft nach Eberbach gesehen. Ohnehin konnte über Adelberts Grabstätte, wenn sie je im Kloster existirt hätte, solcher Contrast von Meinungen nicht entstehen, weil sich das ohne Zweifel ansehnliche Monument, täglich allen Augen dargeboten hätte. Es ist daher fast offenbar, daß die angebliche Tradition zu Eberbach neu und nicht einheimisch, sondern von außen durch den Trithemius eingebracht und aus Leichtgläubigkeit adoptirt war.

Wie es aber leicht möglich, ja fast nöthig war, daß ein häuslicher Schriftsteller solcher Art, mehr glauben als prüfen konnte oder wollte, von dergleichen Vorurtheilen geblendet, über die einheimische Thatsache in Irrthum

---

[94]) Sogar verirrten sich einige so weit, daß sie Adelberts Ruhestätte unter freiem Himmel auf dem öffentlichen Kirchhofe und zwar in der äußersten Ferne desselben befindlich glaubten. So widersinnig dieser Wahn, so ernstlich wurde er mir von den Aeltesten, die ich im Kloster antraf, als bis in ihre Zeiten bestanden, angegeben. Ja, er wurde sogar durch eine feierliche Handlung gleichsam authentisirt, indem, nach eben demselben Bericht, auf den Gedächtnißtag aller Seelen, der Priester bis an den von den übrigen Grabstätten merklich entfernten Ort hinging, um Adelberts Grab einzusegnen. So veränderlich und darum ungegründet war die häusliche Tradition, oder vielmehr Träumerei von diesem Begräbnisse.

gerieth, so darf man sich auch an sein scheinbares Ansehen nicht kehren, noch durch seinen aus unlauterer Quelle, geschöpften Bericht, täuschen lassen. Wenn aber zu Schäfers Zeiten das Grab Adelberts noch bestand und bekannt war; warum zeiget er die Stätte nicht an? Warum schreibt er nach seiner Gewohnheit die Grabschrift nicht ab [95])? Wie

[95]) In der That weißt zwar der Verfasser in einer Randnote auf Adelberts Epitaphium hin, (vide epitaphium) und scheint also dessen Grabmal zu Eberbach nicht nur als noch bestehend, sondern als ganz bekannt, anzubeuten. Allein, wenn je anders wo, so täuschet er hier sich wie den Leser, und die Note ist ihm entweder aus Versehen oder aus jugendlicher Prahlerei oder endlich aus Irrthum entfallen; denn da er sonst auch die minder wichtigen Grabschriften der Aebte in sein Werk eintrug; warum kopirte er Adelberts so vorstehendes Epitaphium nicht, wenn es ihm bekannt war? Vielleicht verweiset er also den Leser mit seiner Note auf Adelberts Grabmal, das er noch zu entdecken hoffte, wie er anderswo mit ähnlicher Anmerkung auf ein Buch: „Typographia inventa“ hindeutet, das er nur erst noch herausgeben wollte. (Vid. Typographia inventa, quam brevi luci dabimus). — Hat er aber die Note von Adelberts Grabschrift wachend und mit wirklicher Hinweisung auf ein bestehendes Denkmal niedergeschrieben, so läßt sich fast nicht zweifeln, daß er, wie sein Lehrmeister Trithemius, durch einen paralellen Irrthum, Adelberten mit Johann I. verwechselt und dieses jüngere Grabmal zu Eberbach dem ältern Erzbischof und Stifter des Klosters untergeschoben habe. Er gibt selbst zu diesem Verdacht wirklichen Grund; denn er berühret die Beerdigung des Kurfürsten Johann I., dessen Grabstein mit seiner Inschrift noch heute vor Augen liegt, in seiner Chronik mit keinem Wort, da er doch vom Begräbnisse seines unmittelbaren Vorfahren Gerlachs beide Seiten anfüllet. Uebrigens war P. Schäfer nicht der einzige, der in diesem besonderen Irrthume sich befand. Ich selbst kannte noch mehrere, die eben auch von dem allgemeinen Vorurtheile über Adelberts Begräbniß getäuscht, seine Asche unter dem Grabsteine des minder bekannten Kurfürsten Johann I., dessen Inschrift sie nicht gelesen hatten, beigesetzt wähnten.

ging es endlich zu, daß binnen einem halben Jahrhundert nach seinem Tode nicht nur das Grabmal, sondern auch alles Andenken davon erloschen war [96])?

In Erwägung aller dieser Umstände fällt also die Prä-

---

96) Wer die innern Verhältnisse der Klöster und die Gemeinschaft der Mönche unter einander beobachtet, wird sich bald überzeugen, daß bei ihnen das Gedächtniß häuslicher Vorfälle nicht so bald erlöschen könne. Denn gleich, wie jeder Privatmann die Schicksale seiner Familie, die Thaten seiner Eltern Groß- und Urväter gleichsam unter der Hand und leichter als fremde, ihn nicht so nahe interessirende Begebenheiten kennen lernt und auf seine Nachkommen fortpflanzt; eben so geht es in Klöstern zu und das Andenken merkwürdiger Ereignisse wird von den ältern auf die jüngern Mönche, auch ohne Absicht und wie ungefähr, durch den wechselseitigen Umgang fortgesetzt. Wenn also zu P. Schäfers Zeiten, das Grabmal Adelberts mit seiner Inschrift noch so bestand, daß er in der Randnote gleichsam mit dem Finger darauf zeigen konnte, und dann auch andern Conventualen, die mit ihm lebten, bekannt war, wie läßt es sich denken, daß durch sie die Nachricht davon nicht wenigstens auf ein halbes Jahrhundert erhalten worden wäre? und dennoch fand man 1707 bei Erhöhung des Chors nichts von dem Grabe; dennoch kannte man 1717, wie Joannis bezeuget, nicht einmal die Stätte mehr, wo Adelberts Asche ruhen sollte. Wer kann sich dergleichen Paradoxe glaubwürdig vorstellen? Man hat also gar nicht Ursache, auf den zwar einheimischen, aber dem Trithemius unbedingt glaubenden und auch sonst nicht zuverlässigen Chronikschreiber mit dem Joannis Rücksicht zu nehmen und mich wundert, daß es die älteren Eberbacher nicht wagten, bei so vielen sich gleichsam von selbst darstellenden Zweifelsgründen über die Existenz der Adelbertischen Grabstätte im Kloster, der irrigen Meinung zu widersprechen. Sie ließen sich nämlich durch das leere Phantom einer Tradition und das daraus entstandene Vorurtheil von näherer Untersuchung abhalten, von welcher Schüchternheit wir bald ein anderes Beispiel sehen werden.

sumtion für den einheimischen Schriftsteller gänzlich weg, und das Zeugniß der Eberbacher Chronik, welches den gelehrten Johannis ohne Zweifel mehr, als Trithemius selbst zu der irrigen Meinung verführte, daß Adelbert in Eberbach begraben liege, verliert alles Gewicht; denn nebst dem, daß sie sehr neu ist, erhellet aus mehreren Anzeigen, daß er sich durch Vorurtheil und fremden Bericht habe hintergehen lassen.

Um endlich gar nichts zu verschweigen, was in häuslichen Urkunden auf Adelberts Beisetzung zu Eberbach einigen Bezug haben möchte, will ich auch die Stelle aus dem Seelenbuche vorlegen, worin man einige Spur des Adelbertischen Begräbnisses zu finden glaubte. Sie lautet:

„Am 6. Juni des Jahrgedächtnisses Erzbischof Adelberts des älteren, unsers Stifters, und aller seiner Nachfolger und aller Chorherren der Mainzer Domkirche [97])." Dieses ist die einzige Meldung, die vom ältern Adelbert im Seelenbuche vorkommt. Und welcher Scheingrund findet sich darin für dessen Begräbniß zu Eberbach? Wenn die bloße Anmerkung des Jahrgedächtnisses seine dortige Beisetzung an-

---

[97]) „VIII Idus Junii anniversarium D. **Alberti Senioris** Archiepi Maguntini fundatoris nostri et omnium successorum ejus, Archieporum et omnium Dominorum canonicorum ecclesie Maguntine". Die anzügliche Critik des Hrn. Eckart bewog einen angesehenen Gelehrten zu Würzburg sich nach der Sache näher zu erkundigen. Er schrieb an einen Eberbacher Conventualen, legte ihm den Eckhart'schen Auszug vor und erbat sich darüber Aufklärung. Dieser berichtete ihm, man glaube allerdings, daß Adelbert im Kloster begraben liege und das Seelenbuch thue von ihm Meldung, die Grabstätte sei aber nicht bekannt. So erzählte mir in der Folge der Correspondent die Sache und erweckte in mir den Eifer, die so verbreitete Meinung von Adelberts Begräbniß zu Eberbach, die ich längst für eine Fabel hielte, genauer zu prüfen und zu widerlegen.

zeiget, so müßte man annehmen, daß auch seine Nachfolger, ja alle Domherren, die nach ihm bis auf die Zeit, wo die erwähnte Stelle ins Todtenbuch eingetragen worden, gestorben sind, zu Eberbach begraben lägen. — Die Worte des Nekrologiums deuten also weiter nichts an, als daß die alten Eberbacher bei Anhäufung der Anniversarien, die von Erzbischöfen und Domherren nicht besonders gestifteten mit jenem des Stifters Adelberts auf [98]) einen Tag verlegt haben, woraus für dessen Grabstätte daselbst gewiß nicht die geringste Vermuthung entstehen kann. Ja noch eher wird der Gegensatz daraus erwiesen; denn warum that der Nekrolog in gedachter Stelle vom Begräbniß keine Meldung? Verfährt er doch beim Kurfürsten Gerlach weit anders. „Am 12. Februar, (1371) schreibt er, starb — Gerlach von Nassau, Erzbischof zu Mainz, ein sehr getreuer Gönner und Beförderer unsers Klosters, — dessen Jahrgedächtniß im Chor **neben seiner Grabstätte**, mit Gesang, mit 4 Kerzen und seidenem Tuche gehalten werden soll" [99]). Warum hätten die Eber-

---

[98]) Dies erhellet um so mehr daraus, weil die von mir so eben ausgehobenen Worte des Todtenbuchs nicht von dessen erstem Compilator, sondern von einer spätern Hand eingerückt sind. Der erste Sammler des noch vorhandenen Seelenbuchs hatte also in den Ueberbleibseln des ursprünglichen Nekrologiums, die er in seinen neuen Kodex eintrug, von Adelberten I. nichts gefunden und sein späterer Kontinuator zeigte darum nicht wie gewöhnlich des Erzbischofs Sterbetag, sondern nur jenen von seinem Jahrgedächtniß an. Siehe über die Geschichte des Eberbacher Seelenbuchs den folgenden Abschnitt.

[99]) „II. Idus Februarii Reverendus in Xto. Dominus Gerlacus de Nassauwia archiepus Moguntinensis nostri monasterii fautor et promotor fidelissimus, (diese Worte sind mit Zinnober geschrieben) de quo conventus consolatur in anniversario suo, quod quidem celebrabitur in choro *juxta sepulturam* cantando cum quatuor

bacher dem Grabmale ihres Stifters nicht gleiche Ehre, warum nicht wenigstens der Nekrolog gleiche Erwähnung zugedacht? Allerdings läßt sich aus diesem Stillschweigen vermuthen, daß in der Mitte des 14. Jahrhunderts, da, wie ich im folgenden Abschnitt zeigen werde, das noch vorhandene Todtenbuch kompilirt wurde, die Meinung von Adelberts Begräbniß zu Eberbach noch nicht aufgekommen war, und also nur erst nach mehr, als hundert Jahren, durch den Trithemius eingeführt worden. Endlich beweiset auch das Nekrologium gegen die Eckartische Censur, daß die Eberbacher Mönche gegen ihren Stifter, dem sie einen ewigen Gedächtnißtag gewidmet hatten, nicht undankbar waren.

Wo mögen dann aber Adelberts Gebeine ruhen? — Die Beantwortung dieser Frage liegt zwar nicht absichtlich in meinem Plane, indem sie mich außer Eberbach führet. Um jedoch meine Widerlegung des Trithemius zu vollenden und die dadurch gespannte Wißbegierde der Leser zu befriedigen, wage ich auch diese Erörterung, und lege dem gelehrten Publikum das Resultat meiner Nachforschungen vor. Ich selbst finde mich dadurch überzeugt, daß Adelberts I. Reliquien zu Mainz im Dome ruhen, und hoffe die Beistimmung aller kompetenten Richter zu erhalten.

Die Metropolitankirche ist und war schon damals die ordentliche Stätte, worin man die Leichen der Erzbischöfe nach der Regel beisetzte, wenn sie nicht in der Ferne starben, oder im Leben selbst anders verordnet hatten. Keines von Beiden ist vom ältern Adelbert bekannt. Bei ihm läßt sich dann auch in dieser Rücksicht um so weniger eine Ausnahme machen, weil sein persönliches Verhältniß zu der Hauptstadt

---

candelis ac panno sericeo". – In Schäfers Chronik fehlt dies letztere im Nekrolog.

und Kirche, die Regel für ihn besonders eignet; denn gleichwie sich in der ganzen Geschichte kaum ein größeres Beispiel von wechselseitiger Liebe zwischen Fürst und Unterthan zeiget, wie es zwischen Adelbert und den Mainzern bestand [100]): so läßt sich auch nach dem Geiste der Zeit sicher glauben, daß weder er selbst ihnen seine Asche entziehen, noch sie derselben gerne entbehren wollten.

Dieser freilich nur analoge Grund, hat wenigstens so viel Gewicht, daß man, nach Zernichtung der vom Trithemius verbreiteten Fabel, Adelberts Begräbniß im Mainzer Dome für wahrscheinlich halten und annehmen könnte. Weit stärker spricht aber dafür das nach meiner Einsicht bisher verkannte Zeugniß des Dom-Seelenbuchs, welches ich für das vorliegende Thema entscheidend finde. Die Worte des Nekrologiums, welches ich zu sehen nicht Gelegenheit hatte, gebe ich so, wie ich sie von dem gelehrten Joannis aus dem Originale abgedruckt lese. „Am 23. Juni, in der Vigilie Johannes „des Täufers, starb Adelbert, Erzbischof zu Mainz, und „liegt begraben in der Kapelle des h. Gothard, „wo die größern Vigilien mit den großen Responsorien ab-„gesungen, vom Domkämmerer 4 vierpfündige Wachskerzen ge-

[100]) Adelbert hatte sich schon im Anfange seiner Regierung die Liebe der Mainzer so sehr gewonnen, daß sie den Kaiser Heinrich V. 1115 mit den Waffen in der Hand zwangen, ihnen die Loslassung ihres gefangenen Erzbischofs zu versprechen. Der durch sie erledigte Adelbert vergalt ihnen in der Folge diese Zuneigung mit dem bekannten sehr wichtigen und darum in die metallenen Thürflügel der Kirche zur lieben Frau eingetragenen Privilegium, worauf die Bürger nach 100 Jahren ihre gänzliche Freiheit von der erzbischöflichen Herrschaft gründeten. Siehe Gudenus T. I. N. XLV. pag. 116 u. fgde. und Joannis in Adelberto I. pag. 536. —

„stellt, die Seelenmesse feierlich gehalten und die Reste von „den Kerzen dem Kaplan zu St. Gothard überlassen werden „sollen [1]).“

Zur endlichen Entscheidung der in der Mitte liegenden Frage kommt es bei diesem Zeugniß einzig darauf an, ob es vom ältern oder jüngern Adelbert zu verstehen sei? denn wie die Worte da liegen, sind sie zweideutig, und können, wenigstens ohne Zwang, auf beide Erzbischöfe angewendet werden, es sei dann, daß ihr Sinn entweder im Seelenbuche selbst durch eine Note, oder an der Grabstätte durch ein besonderes Denkmal, oder endlich durch eine andere vollgültige Nachricht auf einen derselben bestimmt werden.

Daß sich weder im Nekrologium ein solcher Commentar, noch in der Gothardskapelle ein Aufschluß gebendes Denkmal befinde, darf ich aus des Joannis Stillschweigen für ausgemacht annehmen [2]); denn dieser genaue und scharfsichtige Schriftsteller, der das Seelenbuch vor Augen, und alle Denkmäler der Mainzer Domkirche ausgespürt hatte, würde zur Aufklärung der Thatsache, die er untersuchte, gewiß nichts in seinen Zusätzen zum Serar ausgelassen haben, was er dazu zweckmäßiges entdeckt hätte.

Ein anderweiter, mit seinem Alter und Gewicht die

---

[1]) „IX. Kal. Jul vigilia Joannis Baptiste obiit Albertus Archiepiscopus Moguntinus, *sepultus in Capella S. Gothardi*, ubi cantabuntur vigilie majores cum magnis responsoriis, et dat Camerarius Dominorum quatuor candelas de quatuor libris cere et cantatur ibidem Missa animarum, quarum candelarum residuum remanebunt capellano ecclesie S. Gothardi“. — T. I. pag. 552 N. 3.

[2]) Ueber die neuerliche Untersuchung des Adelbert'schen Grabes in der Gothardskapelle, vergleiche man den folgenden VIII. Abschnitt. [Anm. d. Herausg.]

Zweideutigkeit auflösender Bericht ist noch nicht erschienen; denn das einzige von Joannis [3]) angeführte Zeugniß eines Ungenannten, das ich bald näher prüfen werde, ist viel zu jung, als daß es für eine authentische Erklärung des Nekrologiums gelten könnte. Bei dem Mangel äußerer Hülfsmittel müssen wir uns also an die Worte selbst halten, und aus ihrem Zusammenhang exegetisch beurtheilen, auf welchen von beiden Adelberten sie zu beziehen sei? —

Wer die ausgezogene Stelle mit Bedacht und ohne vorgefaßte Meinung lieset, wird sich aus dem ohne Beiwort so bloß hingesetzten Namen „Albert" leicht überzeugen, daß sie vom ältern zu verstehen sei; denn wollte der Nekrolog Alberten II. andeuten, so mußte er ihn um Mißverstand zu entfernen, mit dem Zusatze des andern oder jüngern bezeichnen, wie anderswo in gleichen Fällen geschieht [4]), und

---

[3]) Joannis l. c. N. 4. —

[4]) Im Eberbacher Seelenbuch heißt es von Adelbert II.: — „D. Adelbertus archiepiscopus *junior*" — Vom älteren Adelbert ist das ursprüngliche Gedächtniß im ersten Nekrologium verloren gegangen und darum unbekannt, ob und wie er darin bezeichnet war. Das erneuerte Todtenbuch meldet, wie wir schon gesehen, nicht seinen Sterbe-, sondern Gedächtnißtag. Im Dom-Seelenbuche wird z. B. Heinrich I. also erwähnt: „VI. Non. Jul. Henricus archiepus Moguntinus, sepultus in ecclesia Eimbecke". Bei Joannis T. I. pag. 557. — Von Heinrich II. heißt es aber: „XVI Kal. Aprilis O. *Fr.* Henricus archiepiscopus Moguntinus", wodurch er als Minorit genugsam bestimmt ist. (Daselbst pag. 625.) Heinrich III. wird durch seinen Geschlechtsnamen ausgezeichnet. Daselbst pag. 665 ad N XVIII. — So wird auch Gerhard II. mit seinem Geschlechtsnamen angeführt. „— O. Gerhardus de Eppenstein archiepus Moguntinus". pag. 634 ad N. VIII. — Doch nahmen es die Nekrologien mit den Erzbischöfen, welche die andern oder dritten ihres Namens waren, nicht immer

woran ihn der noch frische Ruf des ältern Albert von selbst erinnert hätte. Bei diesem fand aber die Zweideutigkeit nicht Statt; denn der noch einzige Albert unter den Erzbischöfen, war durch den bloßen Namen genugsam bestimmt. Ja, ohne prophetischen Geist konnte ihn der Nekrolog nicht einmal den ältern nennen [5]); und als ersten

---

so genau. So z. B. kommt im Eberbacher Seelenbuche Sifrid III. nur mit dem bloßen Namen vor. „Idibus Martii O̅. D. Sifridus archiepus Moguntinus". Dagegen wird sein Vorfahrer darin der ältere genannt. „Idus Sept. O̅. D. Sifridus archiepiscopus *senior*". Dieser Beisatz wurde aber ohne Zweifel nur erst von dem Copisten des ersten Nekrologiums angefügt; denn sogleich nach seinem Tode konnte Sifrid II. noch nicht der ältere genannt werden, indem er vielmehr mit Rücksicht auf Sifrid I., der lange vor der Stiftung Eberbachs gestorben war, der jüngere heißen mußte. Er wurde aber in der Folge in Beziehung auf seinen Nachfolger und Enkel gleiches Namens, wie es bei den zwei Adelberten der Fall ist, gewöhnlich der ältere genannt. — Ich gestehe also gerne, daß der bloße Namen „Albert" im Mainzer Seelenbuche für den ältern nicht gerade entscheide; er gründet aber doch eine Vermuthung.

5) Die Gedächtnisse der Verstorbenen wurden sogleich nach ihrem Tode in die Seelenbücher eingetragen, welche an die Stelle der ehemaligen Diptychen getreten waren; daher haben sie, wenn sie ächt sind, eine wichtige und mit öffentlichen Urkunden fast gleiche Autorität für die Geschichte. Ihr Nutzen wäre aber besonders für die Chronologie noch weit größer, wenn man darin mit den Sterbetagen auch die Jahre bemerkt hätte. Wie alt das Mainzer Dom-Seelenbuch oder das daraus angeführte Zeugniß von Albert sei, darüber äußert Joannis nichts und scheint also über die Gleichzeitigkeit keinen Skrupel zu haben. Wäre aber auch der von ihm benutzte Koder jünger und also Alberts Gedächtniß von späterer Hand eingeschrieben, so wäre die Erwähnung selbst, dennoch gleichzeitig und höchst wahrscheinlich aus einem ältern Koder in den neuen übertragen; denn so ging es mit den Nekrologien zu. Wenn nämlich die ältesten Bände mit Namen ausgefüllt oder durch

hätte er ihn wenigstens gegen den Sprachgebrauch genannt. Dazu kommt sein viel weiter, als des jüngern ausgebreiteter Ruhm, wodurch es geschah, daß er gleichsam autonomastisch und vorzugsweise „Albert" hieß. Wäre dann auch das vorliegende Gedächtniß nur erst in spätern Jahren in das Seelenbuch eingezeichnet worden; so paßte es doch mehr auf den ältern Albert und müßte, nach der Regel, von ihm verstanden werden, so lange sich keine Nachrichten fänden, die es auf den jüngern beziehen.

Dieser Sinn des Todtenbuches ergibt sich noch mehr aus der besondern Feierlichkeit des Jahrgedächtnisses, die man ohne

---

längeren Gebrauch abgenutzt waren, verfertigte man neue von weiterem Umfang, in die man die Gedächtnisse der Verstorbenen aus den vorigen übersetzte und für die künftigen Nachträge leeren Raum ließ, damit auch diese in einer Reihe nach Monat und Tag zu den vorherigen eingerückt werden konnten. Diese Erneuerung wurde durch einen frommen Gebrauch veranlaßt und nothwendig gemacht. Wie in der ersten Kirche die Namen der lebenden und verstorbenen Bischöfe und anderer großen Männer aus den Diptychen öffentlich abgelesen wurden; so rezitirte man in der Zeitfolge bei Stifts- und Klostergemeinden, wo die alten Kirchengebräuche durchaus länger bestanden, an den Sonntagen im Kapitelhause die Namen der verstorbenen Gutthäter aus den Nekrologien, bei welchen in der vom Sonntage angehenden Wochenperiode ihr Todestag bezeichnet war; und diese Disciplin ist zu Eberbach noch jetzt im ordentlichen Gange. Damit nun diese öffentliche Vorlesung aus nur einem und deutlich geschriebenen Kodex erleichtert würde, mußte man die vorgeschriebenen oder durch langen Gebrauch unlesbar gewordenen Nekrologien auf vorgedachte Art erneuern. Aus der etwaigen Neuheit der Seelenbücher, die wir noch heute vor Augen haben, läßt sich daher nicht sogleich schließen, daß auch die darin verzeichneten Gedächtnisse so neu seien; denn die Namen derjenigen, welche schon lange vor der Epoche der erneuerten Bücher verstorben waren, sind in diesen nicht zuerst be-

Zweifel dem ältern Albert gewidmet hätte. Es war Sitte der Kirchen, den Bischöfen und andern um sie verdienten Patronen, nach dem Maße ihrer Wohlthaten, mit mehr oder weniger Gepränge die Exequien zu halten und jährlich an ihrem Sterbtage zu wiederholen. Daß der ältere Adelbert von dieser Seite dem jüngern weit vorgehe, kann Niemanden, dem die Mainzer Geschichte nicht ganz fremd ist, unbekannt sein; denn nichts von dem berufenen Privilegium zu melden, wodurch sich jener alle Mainzer auf das engste verband, hatte er sich auch mit den wichtigsten Schenkungen dem Domkapitel selbst besonders empfohlen [6]), und sich dadurch vollen Anspruch auf das feierlichste Jahrgedächtniß erworben.

Wenigstens läßt es sich wohl nicht läugnen, daß dem ältern Adelbert, einem so frommen Hirten und großen Wohlthäter, im Dome zu Mainz ein feierliches Anniversarium angeordnet worden; denn dazu würden die Bürger selbst aus eigener Verehrung gegen ihren so geliebten Fürsten, das dortige Kapitel angehalten haben. Nun geschieht aber im Seelenbuche nur von einem Alberte Meldung [7]). Es läßt sich daher, in Betracht seiner ausgezeichneten Verdienste mit vie-

---

merkt, sondern aus ältern abgeschrieben und nach ihren dortigen Stellen in die neuen Bücher eingetragen worden, wovon wir im folgenden Abschnitte im Eberbacher Nekrologium ein Beispiel sehen werden.

[6]) Siehe die Schenkungsbriefe bei Gud. T. I. pag. 76, 91, 93.

[7]) Wenigstens liefert Joannis nur von einem Albert den in Frage liegenden Auszug und scheint also vom andern kein Gedächtniß im Nekrologium gefunden zu haben, welches er sonst, um den Sterbetag des andern zu bestimmen, gewiß ausgezogen oder doch angeführt hätte. Vergleiche denselben T. I. pag. 591 u. 552.

lem Grunde annehmen, daß solche Erwähnung vom ältern Alberte zu verstehen sei.

Ohnehin hatte sich der jüngere Albert bei seinem Leben in der S. Viktorskirche ein ewiges Jahrgedächtniß gestiftet [8]), wodurch das Zeugniß des Dom-Seelenbuches noch mehr auf dessen Vorfahren und Onkel, den ältern Albert, bestimmt wird.

Endlich scheint mir der Tag, auf welchen das Seelenbuch den Tod Alberts angibt, für den ältern ganz zu entscheiden; denn auf denselben Tag, nämlich den 23. Juni, welchen das Todtenbuch als den Sterbetag seines Albert angibt, verzeichnet auch Dodechin, der älteste, fast gleichzeitige Geschichtschreiber [9]), der wegen der Nähe seiner Wohnung auf dem Dissibodenberge, die Mainzer Sachen genau kannte, den Hintritt Adelberts I. [10]). Diesem stimmt der spätere Trithemius bei [11]); und von älteren, mit dem Dodechin oder mit Adelbert selbst, gleichzeitigen Schriftstellern ist noch keiner

---

8) „Beato Victori — libere donavimus, ita ut me vivente ordinationis nostre IV. Kal. Junii et post mortem *anniversarii nostri dies* a prefate ecclesie canonicis perpetualiter celebretur. — Acta sunt hec MCXXXIX". Uebrigens hatte sich auch dieser jüngere Adelbert gegen das Domstift, so viel bekannt, nicht besonders freigebig bewiesen und die Kürze seiner Regierung ließ ihm nicht zu, die Wohlthaten seines Onkels zu erreichen.

9) Er blühte nach Zeugniß des Trithemius Catal. de Scriptor. eccles. pag. 166 unter König Konrad III. gegen 1140, welches aber nur in soweit bestehen kann, daß Dodechin um diese Zeit schon lebte; denn er kontinuirte die Chronik des Marianus Scotus bis 1200 und kann also 1140 noch nicht als Schriftsteller bekannt gewesen sein.

10) Bei Joannis T. I. pag. 549.

11) Daselbst.

angeführt worden, der ihm in der Angabe seines Todestags widerspräche.

Der so belesene Joannis wußte nur zwei Historiker aufzubringen, die, unter sich selbst uneinig, dem älteren Adelbert einen andern Sterbetag, als Dodechin, anweisen [12]); allein beide sind jünger als selbst Trithemius, und können also für sich allein (denn sie stellen für ihren Bericht keinen ältern Gewährsmann) gegen einen sowohl hinsichtlich der Zeit, als seiner Wohnstätte, der erzählten Thatsache so nahen Schriftsteller wie Dodechin ist, nicht gehört worden; denn dieser, nur drei oder höchstens vier Jahrzehente nach Adelbert schon blühend, hatte als Abt auf dem Disibodenberge die Gelegenheit zur Hand, den Sterbetag des Erzbischofs aus der zuverlässigsten Quelle und ohne Mühe zu schöpfen.

Ohne Zweifel war dem älteren Adelbert in jener Abtei ein Jahrgedächtniß angeordnet; denn er war ihr ansehnlichster Wohlthäter und wirklich der andere Stifter [13]). Sein Sterbetag war also in den dortigen Diptychen verzeichnet, wurde jährlich mit feierlichen Exequien begangen und konnte dem Abt Dodechin nicht unbekannt sein. Sein Zeugniß über dieses Datum verdient daher allen Glauben und nach den Regeln der Critik läßt sich für historisch gewiß annehmen, daß Albert der ältere am 23. des Junius verstorben sei.

Entweder ist also das Dom-Seelenbuch, welches auf eben diesen Tag den Tod eines Albert verzeichnet, vom äl-

[12]) Sie sind P. Amselm und Diefenbach, beide unter die neuern gehörig. Der eine gibt den 14. der andere den 24. Juli an.

[13]) Bei Gud. T. I. pag. 44, wo Adelbert I. in einer Urkunde, sowohl den Verfall, als die durch ihn geschehene Wiederherstellung des Klosters Disibodenberg berichtet.

tern zu verstehen, oder es muß dargethan werden, daß auch der jüngere am nämlichen Tage sein Leben vollendet habe. Wir wollen sehen, ob wir uns auch dieser Epoche versichern können.

Adelbert der jüngere starb zu Erfurt, wie der Fortsetzer Lamberts von Aschaffenburg berichtet, ohne jedoch den Tag seiner Auflösung zu berühren. Der fleißige Joannis führt aber über dessen Sterbetag fünf andere Zeugen auf, die in ihren Aussagen bis auf zwei, alle von einander abweichen. Dodechin, dem auch hier, wie sonst überall, wo er seine Spur findet, Trithemius folget, weiset den 17. Juli an. Eine handschriftliche, aber viel jüngere Chronik der Abtei Petersberg [14]) stimmet für den 23. dieses Monats, P. Anselm für den 17. und Diefenbach für den 27. August [15]). Ein merkwürdiger Umstand! Fast alle unter sich getheilt, kommen sie doch darin überein, daß keiner von ihnen den 23. Juni angibt, auf welchen das Dom-Seelenbuch den Tod seines Albert ansetzt. Schon daraus entsteht also die gründlichste Vermuthung, daß im Seelenbuche vom jüngeren Albert die Rede nicht sei; denn sollte wohl von fünf Geschichtschreibern, die einander, wie man sieht, nicht abschreiben, kein einziger den wahren Sterbetag berichtet haben?

Aber gehen wir weiter und untersuchen, ob und wer von ihnen das Ziel getroffen und auf unsern Beifall gerechten Anspruch habe. Die drei jüngeren Chronikschreiber können eben nicht hoch in Anschlag kommen, weil sie keine Quellen angeben, woraus sie ihre verschiedenen Nachrichten hernahmen. Mit Dodechin verhält es sich ganz anders. Dieser alte, fast gleichzeitige Schriftsteller hat auch hier alle die schon

---

[14]) Bei Joannis T. I. pag. 552 N. 4

[15]) Bei demselben pag. 562 N. 3.

eben angeführten Gründe für sich, die seinem Berichte von einer ihm so nahen Thatsache volle Glaubwürdigkeit verschaffen. Ihm stimmet Trithemius bei, beweiset mit seinem Beifall wenigstens so viel, daß zu seiner Zeit, oder doch ihm selbst, noch kein anderer Sterbetag Adelberts II. bekannt war. Um aber endlich allen Zweifel zu entfernen, stelle ich ihm einen bisher noch unbekannten, aber unwidersprechlichen Gewährsmann an die Seite. — Auch das Eberbacher Seelenbuch redet ausdrücklich, von Adelbert [16]). Dieses authentische, mit dem alten Dodechin einstimmige Zeugniß liefert den entscheidenden Beweis, daß der jüngere Adelbert nicht am 23. Juni verschieden, und also das Mainzer Dom-Seelenbuch nicht von ihm, sondern vom ältern Albert zu verstehen sei.

Daß der scharfsinnige Joannis, welcher, das einzige Zeugniß des Eberbacher Seelenbuchs ausgenommen, den ganzen Stoff zu diesem unumstößlichen Beweise zusammentrug, hier so unrichtig sah und das wahre Resultat seiner zusammengestellten Nachweise selbst nicht wahrnahm, darf uns eben nicht wundern. Er ließ sich durch Vorurtheil hinreißen; denn weil er von der sogenannten, mit dem Trithemius einstimmigen Eberbacher Chronik und vielleicht noch mehr durch das Eingeständniß der Eberbacher selbst getäuscht, ohne allen Anstand glaubte, daß Albert I. im Kloster Eberbach begraben liege, so verstand er das Dom-Seelenbuch, worin er nur von einem in der St. Gothardskapelle begrabenen Albert Meldung fand, ohne weitere Prüfung vom jüngern Albert

---

[16]) „XVI Kal. Aug. Ō. Adelbertus archiepiscopus *junior*". Dabei ist dieses Gedächtniß mit dem ältesten Schriftcharakter geschrieben und also aus dem ersten Nekrologium in den neuen Kodex übertragen.

und verwarf die Autorität des uralten Dodechin, dessen Bericht von den Sterbetagen beider Alberte er mit seiner vorgefaßten irrigen Meinung und der darauf gegründeten Auslegung des Nekrologiums nicht vereinigen konnte. Allein in der That selbst ist zwischen Dodechin und dem Dom-Seelenbuche gar kein Widerspruch, indem beide dem Stifter Eberbachs, Albert dem ältern, den 23. Juni zum Sterbetag anweisen; dahingegen der Tod Adelberts des jüngern von demselben Dodechin und dem Eberbacher Seelenbuche auf den 17. Juli berichtet wird. Es scheint also nun unwidersprechlich dargethan, daß im Dom-Seelenbuche von Albert I. die Rede sei, und dadurch bis zur historischen Gewißheit erwiesen, daß dieser Stifter Eberbachs in der St. Gothards-Kapelle des Mainzer Doms, die er ohnehin selbst und vielleicht in eben dieser Absicht erbaut hatte, sein Begräbniß erhalten habe.

Doch wir müssen noch einen von Joannis produzirten Zeugen abhören. Er ist ein Anonymus, dessen Chronik im Augustiner Convent zu Mainz aufbehalten war. Auch dieser berichtet, daß Adelbert der jüngere zu Mainz im sogenannten Gothard begraben liege [17]). Ich will hier keinen Zweifel aufwerfen, ob nicht vielleicht Joannis, von seinem Vorurtheile verführt, diese Chronik eben so unrichtig, wie das Seelenbuch, verstehe? Auch über die Glaubwürdigkeit derselben will ich keinen Skrupel erregen, ob sie gleich eben nicht groß sein kann, weil Joannis selbst anderswo ihren neueren Ursprung anerkennt [18]), der ohnehin auch aus der deutschen Sprache, in der sie verfasset ist, genugsam erhellet.

---

[17]) Bei Joannis T. I. pag. 552 N. 4.

[18]) T. II. S. S. Mog. in praef. ad Narrationem Anonymi de caede Arnoldi pag. 79.

Der Chronograph soll wahr geschrieben, und Adelbert II. im Gotharde sein Grab gehalten haben! Was soll aber daraus folgen? Soll sich die Asche des Oheims mit jener des Neffen an der nämlichen Stätte nicht vertragen? — So denke ich nun eben nicht und glaube vielmehr, daß sich die gerade entgegengesetzte Schlußfolge mit Grund machen lasse. Es war schon damals bei dem hohen Adel Brauch, daß sich die Stammglieder nach ihrem Tode eine gemeinschaftliche Ruhestätte wählten. Es wäre daher gar nichts Seltenes, sondern ganz der Sitte gemäß, wenn auch der andere Albert in der nämlichen Kapelle neben seinem Vetter beigesetzt worden. Ja, es scheint, daß er sich eben darum, obgleich zu Erfurt gestorben, diese Grabstätte gewählt habe, damit seine Reliquien bei denen seines Oheims ruhen möchten.

Die handschriftliche Chronik steht also mit meiner Behauptung, daß Adelbert I. im Gotharde begraben liege, so wenig im Widerspruch, daß sich vielmehr beide einander wechselweise unterstützen, wie ich mit folgendem analogen Vernunftschluß erweise. Aus der Sitte des Adels ist es sehr wahrscheinlich, daß die zwei Alberte, Oheim und Neffe, Erzbischöfe zu Mainz, an einer Stätte zusammen begraben worden, wenn nicht beider abgesonderte Grabstätten aus positiven Nachrichten dargethan sind. Nun liegt zuverlässig einer davon nach Zeugniß des Mainzer Dom-Seelenbuches in dortiger St. Gothardskapelle, und von anderwärtigem Begräbnisse des andern hat man keine giltige Nachricht. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß beider Reliquien in der Gothardskapelle des Mainzer Domes neben einander ruhen.

VIII.
Das Grab des Erzbischofs Adelbert I. in der Gothardscapelle am Dom zu Mainz.

(Vom Herausgeber.)

Bär hat mit so viel Gründlichkeit und Scharfsinn nach allen Seiten hin die Frage über die Begräbnißstätte des Erzbischofs Adelbert I. in dem vorhergehenden Abschnitt erörtert, daß der Gegenstand erschöpft und hierüber fast jeder Zweifel beseitigt erscheint. Dennoch bleibt das Ergebniß dieser ausführlichen Auseinandersetzung, wie sehr auch die Wahrscheinlichkeit für Bär's Annahme spricht, immer nur — Vermuthung.

Auch die neueren Schriftsteller, welche nach Bär's Zeit über Adelbert schreiben, folgten gewöhnlich ohne weitere eigene Prüfung, der Spur ihrer Vorgänger. Unter diesen stützt sich namentlich Fr. Köllner [19]), welcher in seiner verdienstlichen Saarbrück'schen Geschichte sehr ausführlich und gut Adelberts I. Leben behandelt, mit Schunk [20]) u. s. w. auf die Autorität des oft citirten Joannis, welchem auch Kremer [21]) und andere folgten, indem er mit jenen, Eberbach als Adelberts Begräbnißort annimmt. Andere Schriftsteller, welche in neuerer Zeit speciell den Dom zu Mainz mit seinen Denkmälern beschreiben, wie z. B. Werner [22]) und

---

19) Friedr. Köllner, Geschichte des vormaligen Nassau=Saarbrück'schen Landes und seiner Regenten. Saarbrücken 1841. 8. 1 B. S. 39—56.

20) J. P. Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte rc. II. S. 228.

21) J. M. Kremer, Genealog. Geschichte des alten ardennischen Geschlechts, insbesondere der ehemaligen Grafen zu Sarbrücken. I. S. 120.

22) F. Werner, der Dom von Mainz und seine Denkmäler. Mainz 1827. 8. S. 565.

Wetter [23]) vermuthen dagegen in der oben gedachten Gothardscapelle Adelberts Gruft.

Daß Adelberts Leiche zu Eberbach nicht beigesetzt sein könne, wie Bär mit überzeugenden Gründen nachweist, haben auch spätere Untersuchungen in den beiden Kirchen dieses Klosters bestätigt.

Als im Juni des Jahres 1834 ein Theil der großen Abteikirche, welche seit der Aufhebung des Klosters (1803) vandalischer Verwüstung preißgegeben war, wiederum zu gottesdienstlichem Gebrauch hergerichtet wurde, fand sich Gelegenheit, bei der Abtragung des aufgefüllten Bodens, den Chor der Kirche durch tiefere Einschnitte zu untersuchen. Hier sollten nämlich nach einer handschriftlichen Notiz von Bär, im Jahr 1707 bei der Erhöhung des Bodens zur Beseitigung der Feuchtigkeit, die bleiernen Särge der drei dort bestatteten Erzbischöfe [24]) erhoben und unversehrt wieder beigesetzt worden sein und man hatte sich von dieser Untersuchung interessante kunstgeschichtliche Aufklärungen versprochen. Die Erwartungen wurden getäuscht. An der im Manuscript angedeuteten Stelle fand sich weder die Spur einer Gruft noch ein bestatteter Körper überhaupt. Nur einige Metallschlacken, welche auf Einschmelzen der Bleisärge hinzudeuten schienen, waren im Schutt zerstreut. Die Zerstörung und Beraubung aller übrigen in der Kirche vorhandenen älteren Gräber ließ ohnehin eine Verschonung der erzbischöflichen Grüfte nicht erwarten. Nicht einmal ein Ueberrest eines ge-

---

[23]) J. Wetter, Geschichte und Beschreibung des Domes zu Mainz. 1835. 8. S. 15.

[24]) a. Gerlach Graf von Nassau, †. 21. Juni 1371; b. dessen Nachfolger Johann I. von Ligne, †. 4. April 1373; c. Adolf II. Graf von Nassau, †. 6. September 1475.

mauerten Grabes fand sich. Nur hinter der Stelle im Chor, wo vormals der Hochaltar stand, waren in einem langen und tiefen Graben, eine Menge aus verschiedenen Gräbern gesammelter Gebeine eingesenkt. Endlich zeigte sich noch bei tieferem Abtragen der Erde, auf der linken Seite des Chors gerade unter dem schönen Monument des Erzbischofs Gerlach, in der Mauerdicke eine flach überwölbte 2 F. 2¼ Z. tiefe Nische von 8 Fuß Länge und 5 F. 11 Z. Höhe, welche zur Aufnahme der Leiche jenes Erzbischofs gedient haben mochte. Die vordere Backsteinwand jedoch, welche der äußeren Mauerfläche gleich, die Gruft geschlossen hatte, war theilweise weggebrochen und im Innern keine Spur von einem Sarg oder Gebeinen.

Ebensowenig zeigte sich in dem ältesten Klostergebäude an der Stelle, wo die mit dem sogenannten Kelterhaus verbundene und gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wegen Baufälligkeit abgebrochene Thomaskirche gestanden hatte, Ueberreste von regelmäßigen Gräbern.

Bei der Anlage des neuen Kellers nämlich, welcher im Jahr 1840 längs der ganzen Ostseite dieses für die älteste Kirche gehaltenen Gebäudes durch die Domänenverwaltung erbaut und zu diesem Zweck der Boden bedeutend ausgehoben wurde, fand sich nichts als eine Masse aus Gräbern zusammengelesener und in einem kreuzförmigen Graben versenkter Gebeine, sowie weiter nördlich gegen den Eingang in den vormaligen Obstgarten hin, Reste später beerdigter Leichen.

So war also auch hier wie Bär richtig behauptet, keine Gruft, in welcher man einen Erzbischof beigesetzt halten konnte und die Angabe der Chronisten und Schriftsteller, welche Adelbert in Eberbach bestattet glaubten, erweist sich somit als durchaus haltlos. Dadurch mußte natürlich Bär's weitläufige Begründung, daß Eberbachs Stifter nicht in dem von ihm erbauten Kloster, sondern nur in der Gothardsca-

pelle zu Mainz beigesetzt sein könne, an Wahrscheinlichkeit sehr gewinnen.

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Werks, betrachtete ich es als meine Aufgabe, Alles zur Erläuterung der Sache dienliche nach Kräften zu ermitteln und dies bestimmte mich zur endlichen Entscheidung des langen Streites eine Nachforschung an Ort und Stelle persönlich zu unternehmen.

Zur Auffindung der Begräbnißstätte selbst, gab eine traditionelle Nachricht Anleitung. Der bekannte Domvicar G. Helwich erwähnt in einem noch ungedruckten Manuscript über die Erzbischöfe und Prälaten ꝛc. der Mainzer Domkirche [25]) bei der geschichtlichen Nachricht über Erzbischof Adelbert II. auch dessen Beisetzung, und bezeichnet dabei näher einen Stein (Marmor) ohne Inschrift, in der Mitte der Gothardscapelle, welcher „nur ganz wenig über den Boden erhaben" die Gruft Adelberts II. decke. In der Nähe jenes Steines hatte Helwich selbst, im Jahre 1623 zu Ehren dieses Erzbischofs eine Gedächtnißtafel mit einer von ihm verfaßten Grabschrift aufgehangen, die übrigens im Laufe der Zeit zu

---

[25]) G. Helwich, Annales Archiepiscoporum, Praelatorum ac Canonicorum Majoris Ecclesiae Moguntinae. Mscrpt. 3 Bände, mit Geschlechtswappen und Ahnentafeln ꝛc. Fol. mit 2062 Bl. (in meinem Besitz.) Einen kurzen Auszug aus diesem größern Werk publizirte Helwich selbst unter dem Titel: Elenchus Nobilitatis Ecclesiae Moguntinae im J. 1623 ꝛc., welchen Joannis in Tom. II. Rer. Mog. p. 205—256 neu edirte, in einem Nachtrag erweiterte und berichtigte, auch bis zu seiner Zeit fortsetzte, ohne die umfassendere und später vollendete Arbeit Helwichs († 5. December 1632) gesehen zu haben, wie er Tom. II. am Ende der S. 88. u. III. S. 16. bei Erwähnung seiner Schriften bemerkt.

Grunde gegangen ist [26]). Bei der Besichtigung der jetzt leider theilweise als Magazin und zu anderen Zwecken benutzten

[26]) Helwich sagt in dem angef. Mscrpt. Annal. Archiep. Fol 12 b. von Erzbischof Adelbert II. unter andern folgendes: — „ex hac vita decessit 16. Kal. Augusti: cujus corpus summo omnium luctu tum cleri tum etiam populi in *Sacello S. Gothardi*, Ecclesiae majori Moguntinensi vicino, repositum ac terrae mandatum fuit in medio, super cujus tumulo positus est *lapis marmoreus paululum super pavimentum elevato*, sed nulla inscriptione insignitus. Ipsum ego anno 1623 perpetuae memoriae dignissimum praesulem, hoc *epitaphio* ornavi, tabellae ibidem iuxta sepulchrum eius inscripto:

Quis fuerit qui hoc proximo sub marmore tectus jacet, si tua scire refert viator, siste parumper si placet, et hic quod scriptum est perlege, manibusque bona precare. Fuit hic Adelbertus junior, D. Virg. Erffordiae quondam praepositus, Comitis Saraepontani Friderici filius, Adelberti senioris comitis Saraepontani Archiepiscopi Moguntini sui antecessoris ex fratre nopos: cuius summam quondam erga se benevolentiam beneficentiamque recordati Moguntinenses, hunc eo defuncto communi consensu cleri, Anno M.C.XXXVIII. in Archipraesulem suum assumpserunt; qui a Theodorico Episcopo Cardinale, ac S. R Ecclesiae Legato confirmatus anno sequenti M. C. XXXIX. ipsa octava pentecostes Bambergae in solenni Regis ac principum conventu, a Dno. Ottone loci illius Antistite, sacrum consecrationis munus accepit. Praefuit annis quatuor, de Moguntina Ecclesia optime meritus. Obiit Anno Incarnationis Dominicae M. C. XLI. XVI. Calend. Augusti: hoc tumulo, quem vivens sibi elegerat reconditus. Haec volebam viator ut scires: abi et vale, atque his ossibus pia verba dicito, quod is, cujus causa hoc scriptum est, fieri rogat. Georgius Helwich, huius Metropolitanae Ecclesiae Vicarius, Archipraesuli benemerenti piae recordationis ergo posuit, Anno a Christo nato M. D. C. XXIII." —

Von Adelbert I., von welchem Helwich S. 10 sehr wenig

Digitized by Google

S. GOTHARDS KAPELLE
am DOM in
MAINZ.

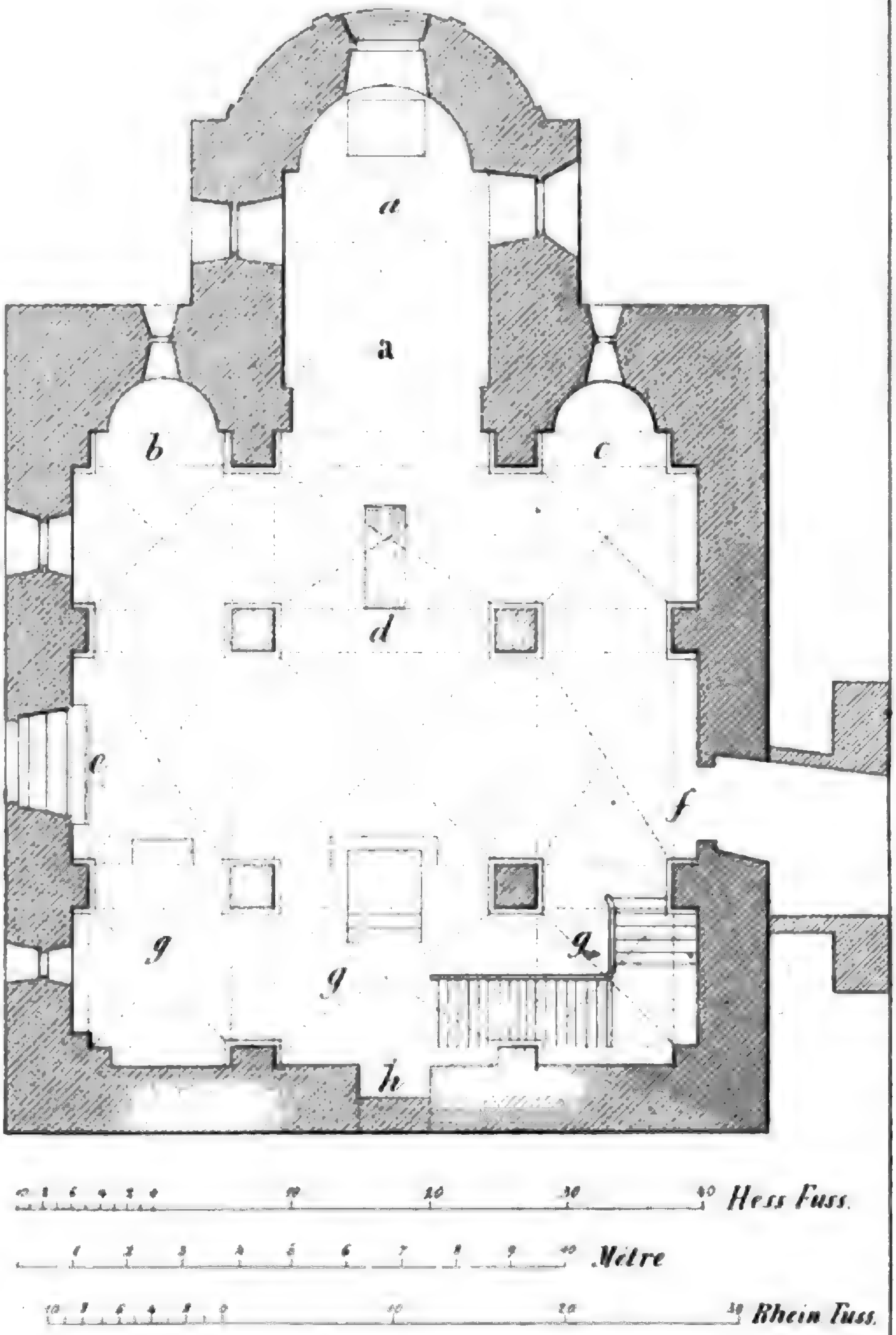

Paul Hartel 1850

Lith v Groschwitz

Digitized by Google

Gothardscapelle [27]) hatte ich bald den so bezeichneten Stein, wenn auch in sehr beschädigtem Zustand, aufgefunden. In dem sonst mit Sandsteinplatten belegten Boden der Capelle trat dieser aus mehreren Stücken unordentlich wieder zusammengesetzte Grabstein um 1¼ Zoll aus der Oberfläche hervor. Obgleich die gewalt-

---

aufgezeichnet hat, ist dessen Begräbnißort nicht erwähnt, und er scheint die oben S. 74 citirte Stelle des Domseelenbuchs auf Adelbert II. bezogen und seine Beisetzung in der Gothardscapelle als entschieden betrachtet zu haben.

[27]) Die Gothardscapelle, welche nach der Urk. bei Würdtwein Diplomataria Mog. II. S. 541 von Adelbert I. in den Jahren 1135 und 1136 erbaut wurde, war ein isolirtes mit dem Dom damals nicht zusammenhängendes Gebäude, und es scheint, daß Adelbert I. diesen Bau zu seiner Ruhestätte wie zum Gebrauch als Hauskapelle bestimmt habe. Erst später wurde sie mit dem nördlichen Kreuzarm des Domes mittelst eines Zwischenbaues in Verbindung gesetzt. Die Capelle hing offenbar mit dem ehemaligen erzbischöflichen Palast zusammen, wie dies die bei der Ablegung der vormals v. Kesselstadt'schen Wohnung im Boden gefundenen Fundamente vom alten Bischofshof zeigten. Im Ganzen entspricht die Form des Gebäudes einem Quadrat, an dessen östlicher Seite die Chornische in einem Halbkreis vorspringt. Die innere Anordnung des oberen ganz zur Hauscapelle eingerichteten Stockwerkes, welches seit Mitte des 16. Jahrhunderts von den Albanitern zum Archiv ꝛc. benutzt wurde und jetzt als Wohnung des Domschweizers dient, ist der unteren Abtheilung ganz ähnlich. Im unteren Theil tragen nämlich vier freistehende 2 F. 5⅙ Z. dicke aus Quadern construirte Pfeiler mit stark vorspringenden Capitälen und Sockeln den mittleren Theil des aus 9 Feldern bestehenden bis zum Scheitel 16 F. 3½ Z. hohen Kreuzgewölbes, dessen 2′ ¾″ breite halbkreisförmige Gurtbogen an den Seitenwänden wie am östlichen und westlichen Theil der sehr starken Ringmauer auf Pilastern ruhen. Hierdurch ist wie der Grundriß Taf. I. zeigt, die Kapelle in 3 Schiffe abgetheilt, die gegen Osten in halbrunden Nischen endigen, in deren mittlerer von 10 F. ½ Z. Breite und 5 F. ¼ Z. Tiefe der Hauptaltar stand. Er war, wie man an den noch vorhandenen Ueberresten sieht,

same Verletzung des Steins auf eine frühere Oeffnung des Grabes hinzuweisen und eine nochmalige Untersuchung kein befriedigendes Resultat zu versprechen schien, so entschloß ich mich doch zur Nachforschung, welche auf mein Ansuchen, das

---

4 F. 9 Z. lang, 2 F. 3 Z. breit und 1 F. $9^1/_3$ Z. über dem mit gebrannten und verzierten Thonplättchen belegten Boden erhaben, was sich bei Untersuchung desselben ergab. Der mittleren Altarnische gegenüber und 19 F. 6 Z. von demselben entfernt, war die Gruft Adelberts, welche im Plan unter d angedeutet ist. Der ursprüngliche mit kleinen Thonplättchen belegte Boden der Kapelle liegt 1 Fuß unter der jetzigen Sandsteinplättung, welche die schweren Fußgesimse der Mittel- u. Wandpfeiler deckt. Sie sind jedoch noch in dem später unter dem westlichen Theil der Kapelle (g. g.) erbauten Keller mit ihrer vielgliedrigen Profilirung sichtbar. Durch diese unpassende Anlage mußte hernach der Boden jener Räume um für das Kellergewölbe mehr Platz zu gewinnen, noch um einige Fuß über den jetzigen Boden erhöht worden. Hier ist auch die neuere Treppe angebracht, welche in den oberen Stock führt. Der westl. jetzt zugemauerte Eingang, (h) welcher vormals mit dem alten Bischofshof zusammenhing, ist dadurch nicht mehr in seiner ganzen Höhe sichtbar. Der nördl. Eingang (e) gegen den Markt hin gehört, wie man an dem Spitzbogen sieht, einer späteren Zeit an; ebenso die innere Thür (f) mit dem wagrechten Sturz, deren an die Seite gedrückte Stellung zeigt, daß ursprünglich eine Verbindung mit dem Dome nicht bestand. Bemerkenswerth ist noch, daß die beiden nur $7' 8^1/_2''$ u. $8' 3''$ breiten Seitenschiffe (das Mittelschiff hat $13' ^1/_2''$ Breite) um die Decke in ein gleiches Niveau zu bringen, durch eliptisch überhöhte Kappen überwölbt sind. Sehr beklagt man, daß durch neueren Häuseranbau, das Licht, welches durch die $1—2^1/_2'$ breiten und $3—4'$ hohen halbkreisförmig überwölbten Fensteröffnungen die inneren Räume beleuchtete, der Kapelle jetzt fast gänzlich entzogen ist. In dem oberen Stockwerk wiederholt sich die Anordnung des unteren in allen Theilen, nur mit dem Unterschied, daß über den schweren viereckigen Pfeilern, schlanke runde Säulen mit würfelförmigen Capitälen und attischen Basen, wie sie dem Styl jener Zeit entsprechen, zur Unterstützung der 16 Fuß

hochw. Domcapitel mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit gestattete. Zur Anwesenheit bei der Untersuchung, mit welcher den 19. Februar dieses Jahres begonnen wurde, hatten sich Herr Dombechant Höfer, Hr. Geistliche Rath Heffner, Hr. Dombaumeister, Baurath Rödler, die Hrn. Architekten Laske und Martel, Hr. Professor Hennes und Hr. Gymnasiallehrer L. Lindenschmidt u. a. m. an Ort und Stelle eingefunden; somit war Kunst und Wissenschaft in erwünschter Weise vertreten.

Ungewöhnlich erschien schon die Stelle, wo der Grabstein lag. Nach dem sonstigen Brauch hätte man die Gruft unmittelbar vor dem mittleren Hauptaltar erwarten sollen, aber der Stein befand sich 19½ F. von demselben ent-

---

7¼ Z. hohen Kreuzgewölbe sich erheben. Auch hier sind in der mittleren größeren Chornische noch die Spuren eines Altars sichtbar, was den Gebrauch dieser oberen Räume als Hauscapelle außer Zweifel setzt. Wahrscheinlich war am entgegengesetzten Ende der unmittelbare Eingang in den bischöflichen Palast. An die Stelle der rundbogigen schmalen Fenster sind in späterer Zeit größere viereckige eingesetzt worden. Leider ist der äußere Schmuck der Kapelle, die offene Säulengallerie, welche auf der Ost- und Nordseite die obere Abtheilung umgab, größtentheils durch die angebauten Häuser verdeckt. Es liegt nicht in meiner Absicht, in das Architektonische dieser merkwürdigen Kapelle näher einzugehen, da dem Vernehmen nach, von einem dortigen Hrn. Architekten die nochmalige Vermessung und Herausgabe des Domes sammt der Gothardscapelle, mit den erforderlichen architektonischen Detailzeichnungen beabsichtigt wird, und es ist zu hoffen, daß das hochw. Domcapitel, welches um die Restauration des Domes sich schon so sehr verdient gemacht hat, durch Wiederherstellung dieser durch großartige Einfachheit höchst imposanten Kapelle, sich neuen Anspruch auf den Dank des Publicums wie aller Freunde des Alterthums erwerben werde.

fernt, wie sich aus dem Grundriß der Gothardscapelle (Taf. I. d.) ergibt. Man hielt es deßhalb fast unzweifelhaft, daß er die Oeffnung einer Treppe decke, die zur eigentlichen Gruft führte und in welcher man nach Bär's Behauptung, die beiden Erzbischöfe Adelbert I. und II. beigesetzt vermuthen konnte. Die schwere Deckplatte, (wahrscheinlich aus einem Stück,) welche vormals hier lag, mag wohl ursprünglich größer gewesen sein. Sie bestand aus gelblichem dichtem Muschelkalk und die sich auszeichnende Farbe des glattbearbeiteten Steins scheint Helwich zu der Meinung: es sei Marmor, verleitet zu haben. Jetzt nach der absichtlichen oder zufälligen Zerstörung bildeten die ohne dichte Verbindung nachlässig zusammengelegten Stücke derselben, ein Viereck von nur 2 Fuß Breite und 6 Fuß 7 Zoll Länge. Nachdem diese 13 rhein. Zoll dicken Steine entfernt waren, zeigte sich 1 Fuß tief unter der oberen Sandsteinplättung der ursprüngliche mit kleinen Thonplättchen belegte Boden der Kapelle und etwas tiefer die 1' breiten Wände der Gruftmauer. Innerhalb derselben mußte nun eine Unterlage von dicht in einander steckenden schweren Bruchsteinen in ähnlicher Gattung und Dicke wie die ersten, herausgehoben werden. Die Gleichartigkeit derselben mit den Oberen ließ vermuthen, daß die größere von derselben Steingattung gefertigte Deckplatte, bei der späteren Erhöhung des Bodens zerbrochen wurde und mit einem Theil der Stücke nur die Stelle der Gruft angedeutet worden sollte. Nach dem Abräumen des Schuttes gelangte man 2 Fuß 1 Zoll unter dem oberen Fußboden auf eine aufgetragene Mörtellage und bei fortgesetzter Vertiefung, zeigten einzeln ausgebrochene Tuffsteinstücke, daß man erst jetzt die flach gewölbte Decke der Gruft erreicht hatte.

Nicht ohne Mühe wurde durch die 8 Zoll dicken conisch zugerichteten Tuffsteine, welche das Gruftgewölbe bildeten,

eine kleine Oeffnung gemacht und ein, ohne die mindeste Wahrnehmung schädlicher Ausdünstung, herabgelassenes Licht, zeigte nichts weiter — als eine ganz gewöhnliche Gruft von mäßiger Größe, auf deren mit feuchter Erde bedecktem Boden an den Seiten mehrere Stücke vermoderten Holzes lagen. Von einem Sarg oder Gebeinen noch sonstigen Gegenständen war keine Spur zu entdecken; demnach schien sich die frühere Vermuthung zu bestätigen, daß das Grab früher geöffnet und der Inhalt herausgenommen sei. Es blieb nun nichts übrig als die Oeffnung so viel zu erweitern, daß man mittelst einer Leiter hinabsteigen und nachsehen konnte, ob nicht vielleicht doch auf dem Boden zufällig etwas zurückgeblieben sei, welches über den hier Bestatteten Aufschluß zu geben vermöchte.

Nach vorgenommener Messung hatte die Gruft im Innern eine Länge von 6 Fuß 7 Zoll und eine Breite von 3 Fuß 4 Zoll. Die Höhe betrug im Lichten 4 F. 8 Z. Auf die nur 1 Fuß dicken mit rauhem Mörtelbewurf ziemlich nachläßig getünchten Wände des Grabes, waren oben der Länge nach acht 5½ Zoll breite und 7 Zoll hohe viereckig beschlagene tannene Balken dicht nebeneinander gelegt, welche durch Fäulniß zerstört, alle herabgefallen waren, wie die wenigen gleich anfangs wahrgenommenen braunen Holzreste zeigten. Die Vertiefungen an den Wänden ließen ringsum die Breite des Auflagers, sowie die Höhe der Balken erkennen. An den Stirnmauern lagen die 7′ 3″ langen Balken 4″, an der linken Seitenwand 1″ und an der rechten 4″ auf. Der durch die Fugen gedrungene Mörtel unterschied Breite und Zahl derselben. Bemerkenswerth war noch, daß über diese Balkendecke (Dübelgebälk) gerade in der Mitte, zwei gleichlange Balken von derselben Stärke dicht nebeneinander aufgelegt waren. Sie mochten vielleicht zur besseren Unterstützung des flachgesprengten Tuffsteingewölbes dienen, welches an den schwachen Sei-

tenmauern nur eine ungenügende Widerlage hatte. Auffallend erschien es auch, daß der Boden der Gruft nicht geplättet, sondern die Sohle mit einem 1 Zoll dicken Mörtelauftrag überzogen und die Mauer ringsum ohne tieferes Fundament, nur der Sohle gleich aufgeführt war.

Man schritt nunmehr mittelst einer Maurerkelle zur Untersuchung der Erde, welche den Boden bedeckte und fand darin nicht fern vom oberen Ende, eine verbogene länglich viereckige Bleiplatte, in welcher man die Ueberreste eines zerstörten bleiernen Sargs zu erkennen glaubte. Ganz unerwartet würde jedoch fast in der Mitte, 2½' von der oberen Stirnmauer, ein kleiner am unteren und oberen Rand beschädigter Kelch nebst einer Patene von sehr dünn getriebenem Silber und oben links das 3½ Z. lange Fragment eines achteckigen Elfenbeinstücks entdeckt, welches nach der angedeuteten Krümmung, augenscheinlich den oberen Theil eines spiralförmig gebogenen bischöflichen Stabes gebildet hatte, dessen gänzlich vermodeter Schaft nur als ein schwarzer Streifen von nicht mehr zusammenhängenden Holzfasern noch erkennbar war. Leider wurden in der überaus feuchten Erde die übrigen Fragmente des wahrscheinlich sehr dünn auslaufenden Spiralendes vom Bischofstab nicht mehr aufgefunden. Ebenso bedauerte man, daß sich der bischöfliche Ring [28]), das sonst in der Regel nicht fehlende symbo-

[28]) Gewöhnlich waren die bischöflichen Ringe von Gold und wurden am Zeigefinger der rechten Hand getragen. (Vergl. B. Gavantus thes. sacror. rituum. Antw. 1646. 4. P. I. p. 96.) In der ältesten Zeit waren sie ganz einfach und gewöhnlich mit einem edlen Stein in der Mitte geschmückt. Ein solcher angeblich in dem Grabe Erzbischofs Sifrid III. mit einem bronzenen emaillirten Bischofsstab gefunden, welchen die Domkirche zu Mainz bewahrt, ist abgebildet bei J. v. Hefner: Trachten des christlichen Mittelalters, Mannh. 1840. 4. I. S. 10. Taf. 9. Der mittlere Stein ist indessen

lische Zeichen der Vermählung des geistlichen Oberhirten mit der Kirche, aller Sorgfalt ungeachtet, nicht gefunden wurde. Ebensowenig entdeckte man einen Ueberrest von einer Mitra [29]), welche, wenn sie überhaupt in den

kein Opal, sondern ein blaßgelblicher Achat. S. uns. T. III. F. 19 a u. b. In späterer Zeit stieg der Luxus in solchen Ringen in Größe, künstlicher Arbeit und Zahl derselben immer mehr, wie wir an den erzbischöflichen Denkmälern der Mainzer Domkirche sehen. Bei den Bischöfen des XV. und XVI. Jahrhunderts sind z. B. die meisten Finger ja die Daumen der beiden Hände mit Ringen bedeckt. Einen solchen angeblich im Grabe des Erzbischofs Conrad III. (†. 1434) gefundenen ansehnlichen Goldring besitzt der Domschatz. In der oberen 1 Z. 8 L. langen und 1 Z. 5 L. breiten Ovalplatte ist ein großer der Länge nach durchbohrter blaßrother Rubin mit einer zierlich durchbrochenen Goldeinfassung umgeben, in welche 8 kleine farbige Edelsteine, (Smaragde, worunter 1 Granat und Saphir) eingesetzt sind. S uns. Taf III. Fig. 20 a u. b. Das Chronicon des Erzbischofs Christian erwähnt 16 großer goldener mit Smaragden, Rubinen, Saphiren und Topasen besetzter bischöflicher Ringe im ehemaligen Domschatz. Der angebliche Bischofsring des h. Godehard (?) aus dem XI. Jahrhundert in vergoldeter Bronze, mit den 4 Evangelisten in erhabener Arbeit an den Seiten verziert und oben eingesetztem Bergcrystall, jetzt im Privatbesitz zu Würzburg, ist abgebildet bei: v. Hefner, a. a. O. I. Abth. Taf. 66.

29) Nach Mabillon (Praef. II. in Saec. IV. Ord. S. Bened. p. 370) war die Mitra als Ritualauszeichnung der Bischöfe, Aebte ꝛc. vor dem XI. Jahrhundert in der Kirche nicht bekannt. Auf den Siegeln der Mainzer Erzbischöfe, welche bis zur Mitte des XII. Jahrh. ohne Kopfbedeckung erscheinen, finden wir die Mitra zuerst unter Arnold (1153—1160) und zwar in einer Form, welche an die Kopfbedeckung der israelitischen Hohepriester erinnert, nämlich mit zwei weit auseinanderstehenden Spitzen in doppeltem Dreieck, als symbolische Bezeichnung der Kenntniß des alten und neuen Testaments (Vergl. hierüber Gavantus I. c. I. S. 94.) In ähnlicher Form ist die Mitra auch auf bischöflichen Münzen jener Zeit dargestellt. Als vereinzelt stehende Ausnahmen auf Siegeln, sind Bardos ganz niedrige Mütze, vielleicht

Sarg mitgegeben war, nicht auf dem Kopf des Bestatte-.

---

die Cuphia, welche Leo IX. in einer Bulle vom Jahr 1052 dem Erzbischof Lupold erlaubte, (bei Gud. I. 18.) und die mit einer Perlenkrone verzierte Kopfbedeckung des Erzbischofs Ruthard zu betrachten. Ein halbmondförmiges ganz dem jüdischen Hohepriesterschmuck ähnliche Mitra kommt vor, auf einem Siegel des Bischofs Hartwig von Regensburg einem Zeitgenossen Arnolds, nach Gerbert liturgia alemannica I. p. 266, Tab. VII. Vergl. auch Ratisbona monastica P. 2 Tab. III. — Eine ähnliche Kopfbedeckung sieht man auch auf einem runden Siegel des Bischofs Eberhard II. von Bamberg vom Jahr 1162. (Zeichn. in m. Samml.) Mit einer solchen hohepriesterlichen Mütze erscheint auch Pabst Paschal I. auf einem Freskogemälde der alten Kirche S. Caecilia zu Rom (Saec. IX. X.) bei Ser. d'Agincourt I. c. III. Taf. 84 Fig. 3. Die dreieckige vorn nur in einer Spitze auslaufende Mitra der Nachfolger Arnolds (vom Profil gesehen, sind die Spitzen der Mitern getheilt) war anfangs sehr niedrig, (bei Sifrid II. sogar stumpfwinklich) und erhöhte sich immer mehr, wobei auch deren äußere Verzierung mit Edelsteinen, Perlen und Stickerei zunahm. Der Mainzer Domschatz besaß vormals eine ansehnliche Zahl solcher kostbaren Mitern, welche auch infulae oder tiarae genannt wurden. So erwähnt das Chronicon des Erzbischofs Christian bei Joannis R. M. II. p. 105 unter dem vielen Kirchenschmuck der Mainzer Domkirche, 18 solcher golddurchwirkten oder gestickten Tiarä. — „erant infulae vel tiarae XVIII aurifrigiatae". Die Benennung Apex, bei S. Augustinus de civ. d. ist wohl von dem heidnischen Oberpriesterschmuck entlehnt. — Die beiden hinten herabhängenden Bänder, welche an die Vittae der phrygischen Mütze (daher der Name Mitra) erinnern, erscheinen auf Mainzer Siegeln schon an der Mitra des Erzbischofs Sifrid II. (†. 1230.) auf Miniaturen in Handschriften 2c., dagegen schon im XI. Jahrhundert. Abbildung bei v. Hefner, I. Abth. Taf. 36. 42. 57. Auch den Aebten und Prälaten waren diese Mitern, wenn auch mit weniger Verzierungen schon seit dem XI. Jahrhundert gestattet. Vergl. Gavantus l. c. p. 94. So sehen wir z. B. in der Eberbacher Klosterkirche den Ebirhardus de

len [30]) geblieben sein konnte, da wegen der an der Stirnmauer des Grabes zu nahe liegenden Schädelknochen sich dieß nicht annehmen ließ.

Nunmehr schienen die in der Gruft gefundenen Gegenstände es außer Zweifel zu setzen, daß das Grab noch unverletzt war und einem Bischof angehört hatte. Die Bestattung in Erde jedoch, womit der ohne metallene Handhaben oder sonstige Verzierungen in höchster Einfachheit eingesenkte Sarg eines so hohen Kirchenfürsten bedeckt war, eröffnete ein weites Feld der Vermuthung und es ist kaum zu bezweifeln, daß der Verstorbene vor seinem Ableben, diese so höchst einfache von jedem äußeren Prunk entkleidete Beisetzung selbst angeordnet habe. Durch diese Bedeckung des Sargs mit Erde und die bei hohem Wasserstand des Rheins vielleicht eingedrungene Feuchtigkeit in die nicht geplättete Gruft war eine so gänzliche Zerstörung und Auflösung des Holzes wie der Gebeine und Stoffe erfolgt, daß die Formen nicht mehr zu unterscheiden waren. Nur wenige Stücke der Scheitel und Schlafbeinknochen mit Resten der Kinnlade, sowie einige Fragmente von Armröhren und Rückenwirbeln nebst einem kleinen Stückchen kaum noch zusammenhängenden Seidenzeuges hatten sich erhalten. Alles übrige war gänzlich vermodert.

Daß hier ein Bischof beigesetzt gewesen sei, gibt der Kelch mit der Patene sammt dem Rest vom bischöflichen Stabe

---

Lapide als Cantor Eccl. Mogunt. auf dem ausgezeichneten Epitaph vom Jahr 1330 und den Bernh. v. Breidenbach (†. 1497) als Dombechant, auf dem schönen Denkmal im Dom zu Mainz mit dieser bischöflichen Inful, wenn auch in einfacherer Form geschmückt.

30) So fand sich im Grabe des Abts Hermann (†. 1750) zu Eberbach, dessen Mitra von großblumigen Seidendamast, auf dem Gesicht desselben, da im Sarg der erforderliche Raum nicht war.

zu erkennen. Ob aber Adelbert I. oder II. in der Gruft bestattet gewesen, war ein noch ungelöstes Problem. Für den Letzteren schien Helwichs so bestimmt gegebene Nachricht am meisten zu sprechen.

Inzwischen waren die im Grab gefundenen Gegenstände, Kelch und Patene sowie das Fragment vom Bischofsstab nebst der Bleiplatte in ein Gefäß mit Wasser gelegt worden, um die anklebende feuchte Erde leichter entfernen zu können [31]).

Der Kelch [32]), nur von Erde und Moder geschwärzt

---

[31]) Aus langer Erfahrung bei Ausgrabungen von Alterthümern, habe ich das augenblickliche Einlegen der aus feuchtem Boden kommenden Gegenstände, in Wasser, zum Behufe der Reinigung sehr zweckmäßig gefunden, da nach dem Auftrocknen der oft zähen Erde, sich dieselbe ohne Nachtheil für die Oberfläche von stark oxydirten Körpern kaum wegnehmen läßt.

[32]) Die Kelche, calices, deren sich die Priester bedienten, waren in der Regel von Silber, auch von Gold, in frühester Zeit jedoch von Holz, Stein oder Glas. Hölzerner bedienten sich namentlich die Apostel. Honorius in gemma animi L. 1. c. 89. Der steigende Luxus der reichgewordenen Kirchen ersetzte sie durch edles Metall. Daher erwähnt der Abt des Klosters Reichenau, Walafrid Strabo: de reb. eccles. cap. 24. eine naive Antwort des h. Bonifacius: „— Sonst gebrauchten die goldenen Priester hölzerne Kelche, jetzt dagegen, die hölzernen Priester goldene Kelche". — „quondam Sacerdotes *aurei*, *ligneis* calicibus utebantur, nunc e contra *lignei* Sacerdotes *aureis* utuntur calicibus". In ähnlicher Weise parodirt ein alter französischer Reim bei Coquilleus in hist. Nivernensi, den vermehrten Luxus an den bischöflichen Krummstäben: (Bei du Fresne. s. v. baculus.)

„Au temps passé du siecle d'or,
Crosse de bois, Evesque d'or,
Maintenant changent les loix,
Crosse d'or, Evesque de bois".

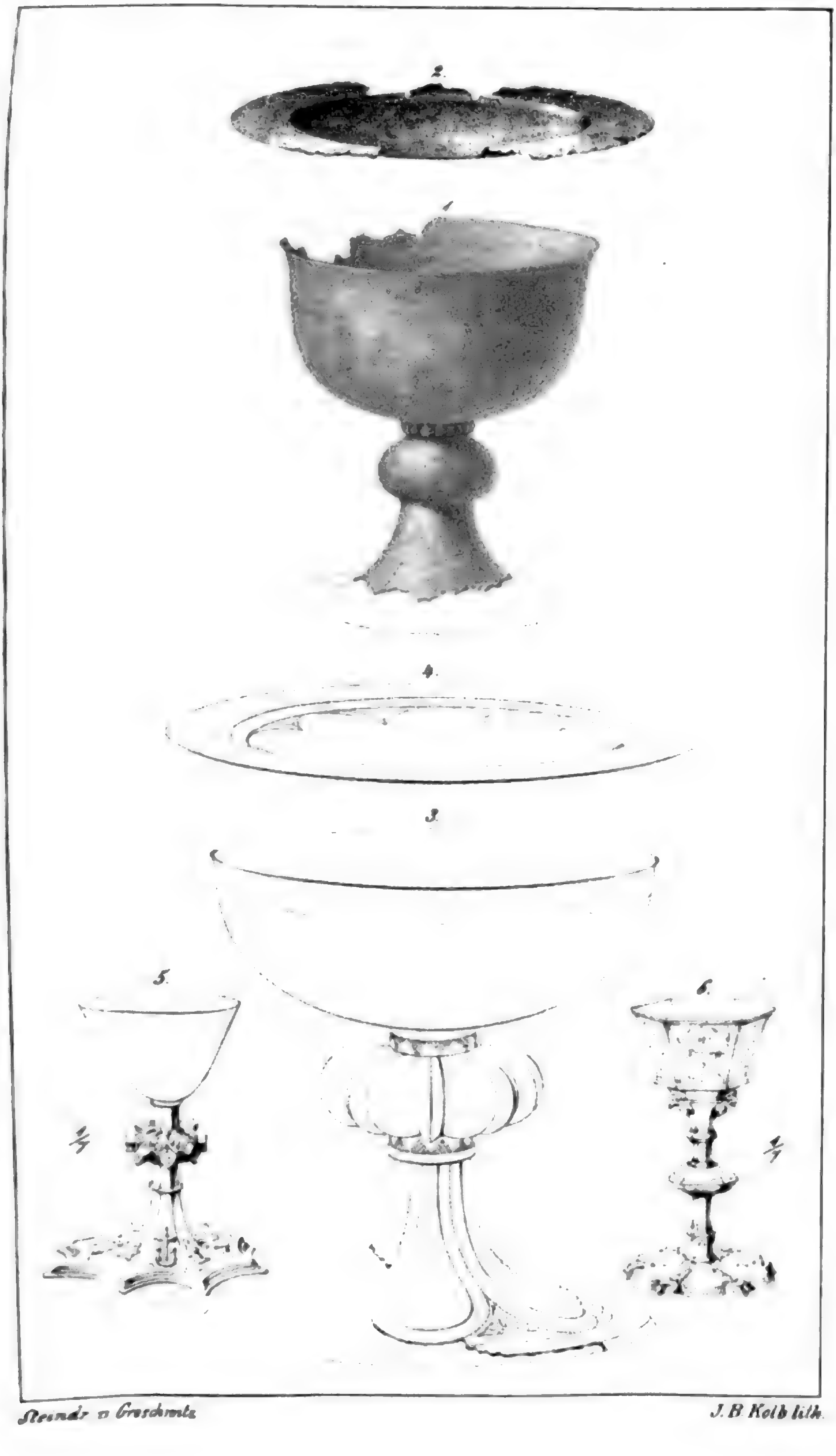

Steindr. v. Grosch... J. B. Kolb lith.

Digitized by Google

und an der Seite braunröthlich angelaufen, war nebst der Patene so dünn aus Silber getrieben, daß ersterer nur 4⁹/₁₆ Loth letztere nur 1¹⁰/₁₆ Loth wog.

Der sehr schweren Kelche, welche vormals die Domkirche besaß, erwähnt unter andern das Mainzer vom J. 1142 bis 1251 reichende Chronikon des Erzbischofs Christian II. bei der Aufzählung des unglaublich reichen Domschatzes, mit den unzähligen kostbaren Kirchengeräthen in den mannigfaltigsten oft grotesken Formen der byzantinischen Technik. Vergl. Joannis R. M II. p. 105. Außer zwölf silbernen und vergoldeten Kelchen mit ihren Patenen von 3 Mark Gewicht, besaßen sie auch noch als Geschenk des Erzbischof Willigis, drei goldene Kelche, von denen zwei von solcher Schwere waren, daß man sie bei dem Meßopfer nicht gebrauchen konnte. Einer war größer als der andere. Der kleinere derselben wog 18 Mark (9 Pfund) des reinsten Goldes und der Fuß sowie der Rand der Patene war mit kostbaren Edelsteinen bedeckt. Wie viel Mark Goldes der größere Kelch gehabt habe, wußte der Chronist nicht; aber das Gold daran, hatte die Dicke eines Fingers und die ganze Oberfläche wie auch der Fuß des Kelches war mit den kostbarsten Steinen geschmückt. Er war mit zwei Handhaben gleich einem Mörser (für Pfeffer und Salz) versehen. Die dazu gehörige am Rand mit Edelsteinen besetzte Patene hatte eine entsprechende Größe und Dicke, und der eine Elle hohe Kelch war so schwer, daß ihn kein Mann ohne Anstrengung zu heben im Stande war. Das Gewicht dieses goldenen Kelches, welcher von Erzbischof Conrad I. zur Bestreitung der Kosten seiner Begleitung Kaiser Friedrichs I. auf seinem vierten Feldzug nach Italien, mit Bewilligung des Domcapitels gegen Verpfändung seines Hofes in Olm, verwendet wurde, ist in einer Urkunde vom Jahr 1163 (bei Gud. I. 242.) „zu 49 Mark" oder 24½ Pfund angegeben. Alle diese Kostbarkeiten des vormaligen Domschatzes sind im Laufe der Zeit verschwunden. Aus dem X. und Anfang des XI. Jahrhunderts ist von Kelchen nichts mehr erhalten. Der reich verzierte früher der Stephanskirche gehörige silberne und vergoldete Kelch von 8 Z. 2 L. Höhe, dessen Fuß mit interessanten Emaillemalereien versehen ist, sammt der 8 Z. im Durchmesser haltenden Patene,

Die Form des nur 3 Zoll 1 Linie hohen Kelchs war möglichst einfach. Unter dem oberen halbkugelförmigen Theil (dem Becher) von 2 Zoll 10 Linien Durchmesser, war ein zierlich getriebener Perlenkranz als Verzierung angebracht und die Handhabe mit dem hohlen Knopf, welche den Becher mit dem geschweiften Fuß verband, war so dünn getrieben, daß der äußerste Rand des letzteren, sich durch Oxydation aufgelöst

---

welche in der Mitte ebenfalls mit einem Emaillegemälde geschmückt ist, (jetzt im Besitz der Mainzer Domkirche) wird zwar aus Willigis Zeit (X. Jahrh.) gehalten, doch scheinen die in der Handhabe im Spitzbogenstyl eingegrabenen Verzierungen eine spätere Zeit anzudeuten. Die Arbeit an diesem prachtvollen am Knopf der Handhabe mit dem zierlichsten Laubwerk geschmückten Kelch, ist übrigens von hoher Vollendung. Die Form der Kelche war gewöhnlich rund, auch achteckig; letztere bisweilen mit Reliefs in getriebener Arbeit oder Edelsteinen verziert. Vergl. Gavantus l. c. p. 83. Einen sechseckigen dem XIII. oder Anf. des XIV. Jahrhunderts angehörigen vergoldeten silbernen Kelch (vielleicht als Ciborium dienend), dessen Oberfläche mit geschmackvoller Schmelzarbeit verziert ist, besitzt noch die Domkirche. (S. uns. Taf. II. F. 6.) — Die achteckige Form ist häufig an dem Fuß und der Handhabe der Kelche beibehalten. Unter der ansehnlichen Zahl silberner Kelche besitzt der Domschatz einen sehr schön gearbeiten silbernen und vergoldeten mit aufgesetzten ciselirten Figuren verzierten Kelch vom Jahr 1417. Er führt um den ausgeschweiften Rand des achteckigen Fußes folgende Inschrift in gothischer Minuskel: „Anno dni m.cccc.xvii. abbas hilgrandus de Waldertheim fecit calicem" nebst seinem Wappen. Die aus dem runden Knopf der Handhabe hervortretenden 8 Würfel tragen auf ihrer emaillirten Oberfläche je einen Buchstaben, welche die Worte „ave maria" bilden. (F. 5.) Die silbernen Kelch-Röhrchen (fistulae) womit in den ältesten Zeiten bei der Abendmahlspendung unter doppelter Gestalt, der Wein aus dem Kelch gesogen wurde, sind längst außer Gebrauch gekommen und werden kaum noch genannt. Die alte Regel des h. Benedict, welche die höchste Einfachheit den Klöstern vorschreibt, gestattet außer den silbernen Kelchen nur die dazu gehörigen

hatte. (S. Taf. II. Fig. 1.) Auf die eben so leicht gearbeitete Patene [33]) von 3 Z. 9 L. Durchmess., deren innere flache Vertiefung der Weite des Bechers entspricht, hatte am Rand gelitten. (S. Taf. II. Fig. 2.) An der so dünnen Ausarbeitung und kleinen Form dieser Geräthe läßt sich ein vorheriger kirchlicher Gebrauch nicht vermuthen und sie scheinen

---

Röhrchen in gleichem Metall. (Vergl. die Charta charitatis des Abts Stephan von Cisterz.) Nach dem oben erwähnten Chronikon besaß der Dom fünf solcher vergoldeten Röhrchen von Silber. Die den verstorbenen Bischöfen und Prälaten in das Grab mitgegebenen silbernen Kelche haben in der Regel wohl nicht zu kirchlichem Gebrauch gedient, sondern mögen wie man aus der außerordentlich dünnen Ausarbeitung schließen könnte, wohl als symbolische Zeichen ihrer priesterlichen Würde beigefügt worden sein. Daher scheint man auch später die einfache Form der früheren Zeit beibehalten zu haben. So ist der angeblich im Grabe des Erzbischofs Brendel von Homburg (†. 1582) im Dom gefundene silberne Kelch, welcher daselbst aufbewahrt wird, in der äußeren Form, Größe und leichten Ausarbeitung dem obengedachten (in Adelberts I. Gruft gefundenen) ziemlich ähnlich. Er ist 4 Z. 2 L. hoch, im Innern und am Rand der Schale vergoldet, hat an der oberen fast halbkugelichen Schale einen Durchmesser von 4 Z. und wiegt $9^{11}/_{16}$ Loth. Die dazu gehörige mit 9 getriebenen Rundbogen an der inneren Vertiefung verzierte Patene, hat 4 Z. $9^{1}/_{2}$ L. im Durchmesser und wiegt $3^{5}/_{16}$ Loth. Eine Abbildung ist auf uns. Taf. II. Fig. 3 u. 4 zur Vergleichung gegeben.

[33]) Die Patene, patena. Walafrid Strabo (de reb. eccles. c. 24) leitet den Namen ab: „a patendo, quod patula sit". Card. Bona Lib. I. Liturgicorum c. 25. N. 3. nennt sie „Vasculum in quo Eucharistia reconditur". Beim Abendmahl wurde sie mit der Hostie auf den Kelch gestellt, weßhalb die innere Vertiefung (um das Abgleiten vom Kelch zu verhüten) in die Mündung desselben paßte. Helgaudus in Roberto Rege Franc. sagt: „Fecit in ipso sancto calice patenam ad conficiendum in ea Corpus Redemptoris mundi". Der äußeren Form und Größe nach ist

demnach nur als symbolische Zeichen der obersten geistlichen Würde, dem Bestatteten mitgegeben worden zu sein.

Sehr zu bedauern ist es, daß sich aus den fehlenden Stücken vom oberen Theil des bischöflichen Stabes [34])

---

sie der römischen Patera zum Opfergebrauch, ähnlich, unterschied sich von letzterer mehr durch den flach vertieften Boden, während die römische Patera in der Mitte des Bodens gewöhnlich eine Erhöhung zeigt. Ob die flachen gläsernen, sowie die ähnlichen napfartigen Gefäße, welche in alten Sarkophägen aus der christlichen Zeit des VI. und VII. Jahrhunderts in unserer Gegend als Bedeckung des Gesichtes der Todten vorkamen, (z. B. bei Worms vor mehreren Jahren gefunden, jetzt im Museum zu Wiesbaden) zu kirchlichen Zwecken dienten, lasse ich dahin gestellt. Früher waren die Patenen wegen größerer Theilnahme bei der Spendung des h. Abendmahles unter beiderlei Gestalt, größer als die jetzigen und oft überaus kostbar. Damasus in pontificali sagt: Sylvester habe der römischen Kirche eine 20 Pfund schwere Patene gegeben, ein Geschenk des Kaisers Constantin. S. Casalius de veter. sacr. christ. ritibus p. 180. Anastasius im Leben des h. Sylvester erwähnt: er habe 7 goldene Patenen gestiftet, jede 30 Pfund schwer! „obtulit patenas aureas 7 quae pensant singulae libras 30". — Der kostbaren silbernen, sowie der großen goldenen am Rand mit Edelsteinen besetzten Patene, welche vormals die Mainzer Domkirche besaß, gedenkt das mehr erwähnte Chronicon des Erzbischofs Christian. Unter den silbernen Patenen, welche der Mainzer Domschatz jetzt noch bewahrt, zeichnet sich die, zu dem oben beschriebenen sogenannten Willigiskelch gehörende silberne und vergoldete Patene, durch die in der Mitte, des von 9 Rundbogen umgebenen Bodens eingesetzte Emaillemalerei aus. Sie hat 3 Zoll Durchmesser und stellt den zwischen anbetenden Engeln auf einem Thron sitzenden Erlöser dar, gegen dessen Mund zwei Schwerter mit ihren Spitzen gerichtet sind; eine Vorstellung aus der Apocalypse.

[34]) Der bischöfliche Krummstab, pedum, virga pastoratis, ferula, baculus., cambuta, ꝛc. das Investiturzeichen der bischöflichen oder abteilichen Würde, endigt an seinem oberen Theil in einer

dessen ursprüngliche Form nicht mehr sicher entnehmen ließ. Nur die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Verzierung

---

mehr oder weniger gebogenen Krümmung, als Symbol des geistlichen Hirtenamtes. Im XI. und XII. Jahrhundert war derselbe der ursprünglichen Bedeutung gemäß, ganz schmucklos, wie wir an plastischen Monumenten und namentlich auf den Siegeln der Mainzer Erzbischöfe wahrnehmen. (S. Taf. III. Fig. 2. 3.) Von dieser einfachen Beschaffenheit war ohne Zweifel auch Adelberts I. Krummstab und ich habe deßhalb versucht, das in seinem Grabe gefundene elfenbeinerne Bruchstück des oberen Theils, nach der auf den Siegeln dieses Erzbischofs (Fig. 5. 6.) gegebenen Form auf Taf. III. Fig. 1 in seiner wahrscheinlichen vormaligen Gestalt, in Umriß zu ergänzen. Zur Vergleichung der früheren einfachen Form sind (Fig. 2. 3. 6. 8. 9.) mehrere bischöfliche Stäbe seiner Vorgänger und Nachfolger aus Siegeln jener Zeit beigefügt. (Vergl. Würdtwein Nova subs. dipl. I.—III.) Bei den nach dem Jahr 1200 auf den Mainzer Siegeln vorkommenden Bischofsstäben, sind schon einige Verzierungen angebracht. Doch sehen wir zuerst die gekrümmte Endspitze derselben, anfangs nur mit einem Knopf, Blatt oder Thierkopf geschmückt. So ist Sifrids II. (†. 1230.) Bischofsstab am Ende der Krümmung auf seinem Siegel nicht mit einem Vogelkopf (wie in Würdtweins unrichtiger Abbildung), sondern mit einem Hundekopf verziert. (S. Taf. III. Fig. 9.) Mit einer Lilie an der Krümmung erscheint namentlich Sifrids III. (†. 1249) einfacher Krummstab auf seinem Grabmahl im Mainzer Dom, ganz übereinstimmend mit seinen Siegeln (S. Fig. 8.) Gleiche Einfachheit zeigen die bischöflichen Krummstäbe auf den Grabmonumenten des XII. Jahrhunderts in der Würzburger Domkirche. S. Salver Proben des deutschen Reichsadels ꝛc. Würzburg 1775 Fol. S. 210. 212 Vergl. auch die Monumente des Klosters Hohenburg im Elsaß, bei Schöpflin Alsatia illustr. I. 793—797 Taf. I. u. II. Mit dem wachsenden Reichthum der Kirche verschwindet die frühere Einfachheit. Die fortschreitende Kunst prägt den Charakter ihrer Zeit allen Kirchengeräthen auf. So verbreitet sich immer mehr ein reicher Blätter- und Arabeskenschmuck über die ganze obere Krümmung des bischöflichen Hirtenstabes in der mannigfaltigsten Weise, wie wir an den Reliefs der Grabdenkmale im Dom zu Mainz, sowie auch an

höchst einfach war und wie die angedeutete Krümmung des Elfenbeinfragments ergibt, in einer blos spiralförmigen Ver-

---

den aus früherer Zeit noch in Natur erhaltenen Bischofsstäben wahrnehmen. Von den letzteren bewahrt der Mainzer Domschatz eine angeblich im Grabe des Erzbischofs Sifrid II. (1208—1230) im östlichen Chor daselbst gefundene Krummstabverzierung von ausgezeichneter Arbeit in vergoldeter Bronze, mit Email kunstreich geschmückt. Offenbar gehört er einer ältereren Zeit, wohl dem XI. oder XII. Jahrh. an. Wir geben ihn hier zur Vergleichung des damaligen byzantinischen Kunsttypus nach v. Hefners Trachten des christlichen Mittelalters Taf. 8. in verkleinerter Abbildung auf uns. Taf. III. Fig. 4. Eine ganz ähnliche Krummstabverzierung in emaillirter Bronze aus derselben Kunstperiode (jedoch ohne Knopf an der Stabhülse) besitzt der Dom zu Bamberg. Er ist abgebildet bei J. v. Hefner a. a. O. I. Abth. Taf. 39. Zweier mit Silber bekleideter geistlicher Hirtenstäbe („vestiti argento") im ehemaligen Mainzer Domschatz, erwähnt das Chronikon des Erzbischofs Christian, a. a. O. Seltener mögen solche verzierte metallene oder elfenbeinerne Krummstäbe den verstorbenen Bischöfen ins Grab mitgegeben, sondern dieselben durch Holzschnitzwerk oder Wachs ersetzt worden sein, da sich so wenige erhalten finden. Den bischöflichen Stab des h. Saturninus der zu Tolosa, den elfenbeinernen runden des h. Augustin, sowie den des h. Isidorus, welcher sammt seiner Mitra angeblich zu Bologna bewahrt wird, erwähnt Gavantus l. c. p. 96. Einige reich verzierte Bischofsstäbe auf den Grabmonumenten des Mainzer Domes, mögen zur Vergleichung, den späteren deutschen Kunststyl repräsentiren (S. Taf. III. Fig. 10. 11.) Die Krümmung am oberen Theil des bischöflichen Stabes war der symbolischen Bedeutung entsprechend, ursprünglich dem wenig gebogenen Hirtenstab nachgebildet, womit auf den altchristlichen Wandgemälden in den Katacomben und auf Mosaiken in den Kirchen zu Rom und Ravenna, Christus als guter Hirte dargestellt ist. Vergl. Ser. d'Agincourt. Samml. von Denkm. der Architektur, Sculptur und Malerei vom IX. bis XVI. Jahrhundert. Neue Ausg. von Quast. Fol. mit 328 Kupfertf. III. Abth. Malerei. Taf. VII. ꝛc. Daher die Deutung der Form in den lateinischen Versen bei Hugo Victor in Speculo Eccles. c. 6.

jüngung ohne sonstiges Schnitzwerk endigte, wie wir dies auf den bischöflichen Siegeln dieser Periode, sowie den plastischen

---

„Attrahe per curvum, medio rege, punge per imum“ und „curva trahit mites, pars pungit acuta rebelles“. Indessen scheint sich mit dieser symbolischen Bezeichnung des Hirtenamtes noch eine andere Idee zu verbinden. Die obere von der ursprünglich geringen Biegung immer mehr abweichende und der Spiralform sich nähernde Krümmung, wie wir sie schon am Stab des Erzbischofs Willigis (Fig. 2.) wahrnehmen, hat eine so auffallende Aehnlichkeit mit dem Lituus (Augurstab) der Römer, womit auf Consular- und den ältesten Kaisermünzen die in einer Person mit der weltlichen Macht vereinigte oberste Priesterwürde bezeichnet ist, daß die Idee nahe liegt, man habe vielleicht damit das geistliche und weltliche Supremat der Kirche andeuten wollen. Von dieser im X. Jahrhundert wahrscheinlich gebräuchlichen Spiralform des oberen Theils der Bischofsstäbe nennt der Corveyer Mönch und Geschichtschreiber Wittekind (†. um 1004.) den Krummstab geradehin lituus. Bei der interessanten Beschreibung der Krönungsfeierlichkeiten des deutschen Königs Conrad im Jahr 936 zu Aachen durch Erzbischof Hildebert von Mainz, sagt er nämlich: — „Quo procedente pontifex (Hildebertus) obvius laeva sua dextram tangit regis, suaque dextra *lituum* gestans, lintea indutus stola planetaque infulatus, progressusque in medium usque fani, subsistit“. u. s. w. Vergl. Widukindi res gestae Saxonicae Lib. II. cap. 1. bei Perz Script. Rer. germ. Noch ein anderes Attribut der obersten kirchlichen Würde sehen wir statt des gekrümmten Hirtenstabes in der Hand der Bischöfe, nämlich das Kreuz. Dies ließen sich bei feierlichen Gelegenheiten Päbste, Patriarchen u. Legaten vortragen. Auch hierzu scheinen die alten Kirchenmosaiken des V. Jahrhunderts Veranlassung gegeben zu haben. So ist namentlich auf einer solchen, in der kleinen Kirche zu S. Nazaro e Celso in Ravenna, (um das Jahr 400), Christus als Hirte mit einem Kreuz statt des Hirtenstabes dargestellt. Auf einer anderen um das Jahr 578 in der Basilika S. Lorenzo bei Rom ausgeführten Mosaik erscheint Christus mit dem Kreuz in der Hand auf einer Weltkugel sitzend neben den ebenfalls Kreuze haltenden S. Petrus und Laurentius. Vergl. Ser. d'Agincourt. a. a. O. III. Abth. Taf. XXI. Fig. 5 u. 11.

Denkmälern jener Zeit wahrnehmen. Auf Taf. IV. Fig. 2—12 sind mehrere Formen solcher Krummstäbe zur Vergleichung beigefügt.

Ebenso sieht man auf einem Miniaturbild der Bibel von St. Paul aus dem VIII. oder IX. Jahrhundert (bei d'Agincourt Taf. XLIII. Fig. 4) Christus bei seiner Himmelfahrt zwischen zwei Engeln, mit einem Kreuz in der Hand dargestellt. — Ausnahmsweise wird das griechische Doppelkreuz wie wir es in einer Vatican-Handschrift des IX. oder X. Jahrhunderts (d'Agincourt. Taf. XXXII. Fig. 1 und Taf. XLIX. Fig. 3.) und auch in der Hand des aus dem Grabe erstehenden Heilandes (das. Taf. LVII. Fig. 6) sehen, von dem zu Eberbach beerdigten Erzb. Johann I. (†. 1373) von Mainz, auf seinem Siegel geführt; (Fig 13.) dagegen bedienten sich unter seinen Nachfolgern Ludwig (1374 - 1380) Johann II., (1397—1419) u. Conrad III. (1419—1434)auf den kleinen Siegeln, dann Theoderich (1334—1459) Adolph II. (1441 — 1474) Diether, (1475 — 1482) Albert I. (1482—1484) Berthold, (1484— 1504) Jakob, (1504 — 1508) Uriel (1508—1514) des einfachen Kreuzes gleich den griechischen Patriarchen auf ihren größeren Siegeln. Mit Albert II. von Brandenburg (1514—1545) und den folgenden Erzbischöfen, erscheint, wohl zur Andeutung des mit der bischöflichen Würde verbundenen Patriarchats, das Kreuz sammt dem Krummstab, auf den Siegeln als ständiges Attribut ihrer Würde. Auf den Grabmonumenten im Dom, sieht man jedoch das Kreuz mit dem Bischofsstab verbunden, schon bei Berthold, Jacob und Uriel, u. s. w. Bemerkenswerth ist es, daß nach einer vor mir liegenden Zeichnung(in m. Samml.) vom Jahr 1278, der Erzbischof Theoctist von Adrianopel, in der rechten Hand das Patriarchenkreuz und in der linken statt des bischöflichen Krummstabes einen T förmigen Krückenstab (Antoniterkreuz) führt, wie man ihn z. B. auf einem Siegel des „Frater Aymo. generalis Magister ordinis et hospitalis S. Anthonii, Dyoc. Vien. vom Jahr 1278, (Zeichn. in m. Samml.) sieht. Einen solchen 6 Fuß langen oben mit einer elfenbeinernen Krückenverzierung versehenen Stab fand man in der französischen Abtei St. Germain-des-Prés im Steinsarg des Abtes Morard (†. um 990). S. die Abbildung auf uns. Taf. III. Fig. 18 und vergl. A. Lenoir descr.

Taf. III.

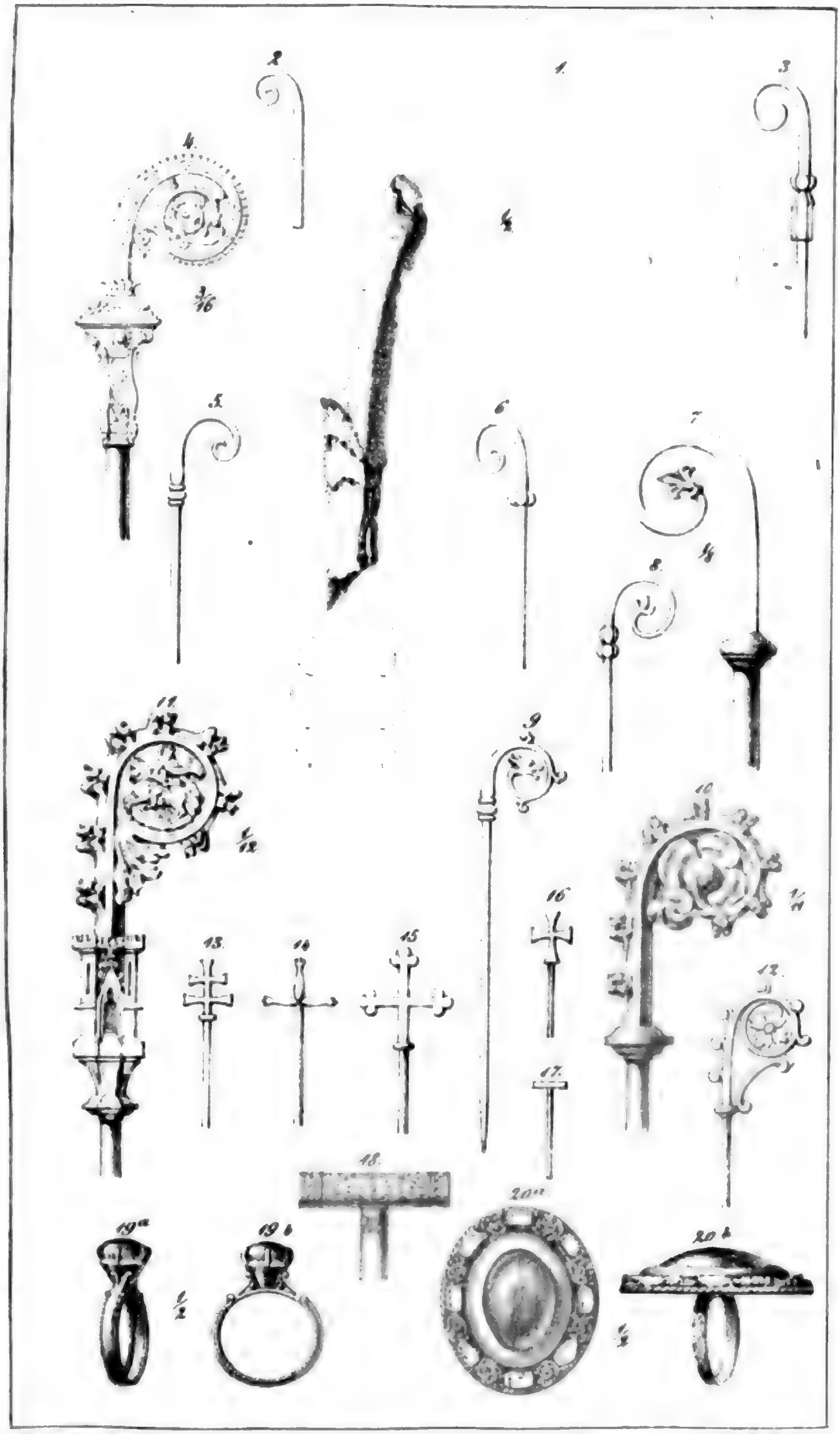

Strande v Groschwitz — J B Kolb lith

Digitized by Google

Nun wurde endlich die verbogene und darum als Sargfragment kaum beachtete Bleiplatte [35]) aus dem

hist. & chronol. des Monumens de Sculpture réunis au Musée des Monum. français. p. 104. Ueberhaupt war der kirchliche Ritualschmuck womit die Aebte, Aebtissinnen und Prälaten investirt wurden (Mitra, Ring, Stab u. s. w.) wenn auch in größerer Einfachheit, den bischöflichen ähnlich. Außer den abteilichen Krummstäben sieht man auch hier bisweilen Kreuze in der Hand der Aebte und Aebtissinnen ꝛc. So unter andern ein Kreuz mit ganz kurzem Schaft in der Rechten des Probstes Hermann zu St. Stephan in Mainz (Fig. 16) auf einem Siegel vom Jahr 1134. (Zeichn. in m. Samml.) Ein Kreuz in der Hand der Sophia, Aebtissin des Klosters Tiefenthal auf einem Siegel vom Jahr 1292, bei Bodmann II. 898. Eine weitere Ausführung, wozu besonders die Siegel des Mittelalters einen reichen Stoff darbieten auf ein Andermal.

35) In sehr früher Zeit schon war es gebräuchlich, kleine Metallplatten mit Inschriften, die sich auf die Person des Bestatteten bezogen, nicht nur an den Särgen zu befestigen, sondern auch in das Innere derselben bisweilen auf die Brust des Todten zu legen. Statt Kupferplatten, gebrauchte man häufiger kleine Bleitafeln wegen ihrer Haltbarkeit und des leichteren Eingrabens der Schrift. Ich will nur einige erwähnen: So fand man z. B. im Jahr 1793, bei der Verwüstung der französischen Königsgräber in der Abtei St. Denis, am Sarkophag des Königs Dagobert I. († 638.) und dessen Gemahlin Nanthilde, deren Grabmal nach dessen erster Zerstörung durch die Normannen, im XIII. Jahrhundert von König Ludwig IX. wiederhergestellt wurde, auf der einen Seite des durch eine Scheidewand getheilten Sargs eine Bleiplatte mit der Inschrift: „Hic jacet corpus Dagoberti"; und auf der andern: „Hic jacet corpus Nanthildis". S. Lenoir descr. hist. des monum. franc. p. 352. — Mabillon, (Lettre d'un Bened. à Mr. l'Ev. de Blois) in dessen Praef. in Act. SS. Ord. S. Bened. S. 686, erwähnt eine im Grab der h. Thecla entdeckte Bleiplatte, worauf in römischen Majuskel die Worte: „HE SVNT RELIQVIE BEATE TECLE ET MAR-

Wasser genommen. Sie war 7″ 6‴ lang 4″ 5‴ hoch, mit einer Dicke von 1½ Linien. Ihr Gewicht betrug 2 Pf. 2⁶/₁₆ Lth. Ganz unerwartet zeigte die nun von Erde gereinigte Oberfläche der Platte die Spuren eingegrabener Buchstaben, jedoch war leider! durch die Oxydation des Metalls ein großer Theil der Schrift so durchaus zerstört, daß die Herstellung des Zusammenhangs kaum möglich schien. Augenscheinlich war die Verbiegung der Platte durch einen am Auflager abgefaulten und heruntergefallenen Balken entstanden. Die Bleiplatte enthielt neun mit Doppellinien eingeschlossene Schriftzeilen und die viereckige mit Uncialbuchstaben gemischte Schrift trägt unzweifelhaft den Charakter des XII. Jahrhunderts.

TIRIS" — — ꝛc. Besonders interessant ist die kleine Bleiplatte, welche im Jahr 1632 im Marmorsarg der h. Irmengard, einer Tochter Königs Ludwigs II., († um das Jahr 900.) der ersten Aebtissin des Frauenklosters Chiemsee in Bayern, gefunden wurde. Auf der einen, mit einer Schriftleiste in Majuskelbuchstaben umgebenen Seite, sind 4 durch Linien eingeschlossene metrische Schriftzeilen in carol. Minuskel eingegraben, welche lauten: „Hoc loculo Irmengard hludovici filia pausat ‖ Magnifici regis virgo beata nimis" — ꝛc. Die andere ebenfalls mit einer Schriftleiste umgebene Seite, nennt auf einem griechischen Doppelkreuz, den Abt Gerhard als Verfertiger: „Gerhardus abbas fecit." — u. s. w. S. die Monumenta boica T. II. p. 444. — In der Taphographia Princip. Austriae, p. 269 wird über die auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia angeordnete Untersuchung des Grabes v. Kaiser Maximilian I. († 1519) im Kloster Neustadt, ausführlich berichtet und unter andern die Bleiplatte erwähnt, welche auf der Brust des Todten liegend, folgende Inschrift führte: „Anno domini millesimo quingentesimo decimo nono, die duodecimo Mensis Januarii, Divus Caesar Maximilianus, Friderici tertii Romanorum Imperatoris filius, — Romanorum Imperator semper augustus etc — — obiit christianissime, anno Imperii trigesimo tertio aetatis

läßt sich auch der Inhalt der Platte im vormaligen Zusammenhang nicht mehr ganz ermitteln, so geben doch die deutlich erkennbaren Schriftreste, wie ich glaube, hinlänglichen Aufschluß über die Person des Bestatteten und liefern damit die endliche Entscheidung einer bis jetzt schwebenden Streitfrage.

Vergleichen wir nun die höchst genau wiedergegebene Schrift der in natürlicher Größe gezeichneten Bleiplatte auf unserer Taf. IV.:

Wir sehen hier von dem Anfangswort der ersten Zeile nur die zwei letzten Buchstaben G und O gut erhalten; der sehr zerstörte erste Buchstabe dieses Wortes ist jedoch kaum noch als E zu erkennen. Die durch einen Punkt [36]) vom vorigen Wort getrennten Buchstaben, enthalten nur den deutlichen Anfang des Wortes PECC und lassen den Schluß: AVI

sexagesimo; Cujus spiritus Deo vivat amen." etc. — — Hierbei ist noch der sonderbaren Verfügung des Kaisers gedacht, die auch sein Geheimschreiber Joh. Cuspinian im Leben dieses Kaisers (J. Cuspiniani Maximilianus Caesar, p. 492, erzählt: „er habe nämlich befohlen, daß nach seinem Abscheiden an seiner Leiche alle Haare abgeschnitten, sämmtliche Zähne ausgezogen, in einer Grube auf Kohlen verbrannt und auf dem Kirchhof verscharrt; dann sein Körper gegeißelt, in einen dreifachen Sack aus Linnen, weißer Seide und Damast auf Kalk und Asche gelegt werde". — Bei Eröffnung seines Sargs fand man wirklich seinen Willen genau vollzogen; die Gebeine in der vorgeschriebenen Umhüllung, Reste von Kalk, und an dem wohlerhaltenen Schädel sämmtliche Zähne ausgezogen, auch mehrere Ruthenzweige neben der Leiche; sodann außer der Bleitafel ein hölzernes Kreuz sammt einem seidenen Beutel mit Reliquien auf seiner Brust und in seinen Händen einen weißen Rosenkranz nach Brauch der Camaldulenser.

[36]) Alle Worte sind durch Punkte, welche in der halben Schrifthöhe stehen, wie dies häufig bei Inschriften der Fall ist, ohne alle Rücksicht auf den Sinn, von einander getrennt.

oder vielmehr ATOR errathen. Das darauf folgende Wort zeigt den, obgleich in den Anfangs- und Schlußbuchstaben ziemlich erloschenen Namen ADELBERTVS [37]). Die darauf folgende Schrift, womit die erste Zeile schließt, ist zu sehr durch Oxydation zerstört, um mit Sicherheit sie zu erkennen. Der nur für 3 — 4 Buchstaben vorhandene Raum, dürfte dem Sinn entsprechend, das abbrevirte MOG. (moguntinus) enthalten haben. Dagegen tritt in dem Anfang der zweiten Zeile, das am Ende abgekürzte Wort ARCHIEPC (archiepiscopus) [38]) um so schärfer und deutlicher hervor. Die drei

---

[37]) Adelbert I. welcher bei den Chronisten und Geschichtschreibern auch Albertus genannt, jedoch gewöhnlich durch die Bezeichnung senior von seinem Nachfolger unterschieden wird, nennt sich in seinen Urkunden außer Adelbertus auch Adalbertus und Adilbertus. Auf der Bronzethür am Dom, (S. die von Bodmann veranstaltete Abbildung in Müllers Beitr. a. a. O. I. Abth. S. 12) steht z. B. ADALBERTVS. Gudenus a. a. O. I. S. 117 dessen nach einem Pergamentcodex mitgetheilte Abschrift häufig von der Bronzeinscription abweicht, hat Adelbertus. — In der Urkunde vom Jahr 1136 bei Würdtwein Diplomataria Mag. II. S. 541 nennt er sich Adilbertus. Sein Neffe und Nachfolger Adelbert II., welcher sonst mit dem Beinamen „junior" bezeichnet wird, nennt sich in einer Urkunde von 1140 auch den „Zweiten" (Adelbertus secundus.) Bei Gud. I. pag. 124, welche Zahlenunterscheidung auch bei Erzbischof Heinrich I., Christian I. u. s. w. mit der Bemerkung — „hujus nominis primus" ɾc. vorkommt.

[38]) Seit dem 6. Jahrhundert wurde nach Mabillon de Re dipl. Lib. II. c. 2 N. 13, der Titel eines Erzbischofs gebraucht. Statt Archiepiscopus findet man in öffentlichen Urkunden sowohl wie auf erzbischöflichen Siegeln auch das Wort Archipresul wie z. B. von Bardo, bei Würdtw. I. XXIV.— Adelbert I. legt sich in der Eberbacher Stiftungs-Urkunde vom Jahr 1131 (bei Gud. I. p. 94) den bescheidenen Titel bei: — „sacro sancte Moguntine Ecclesie, licet *indignus*, tamen Dei Gratia Archiepiscopus et Apostolice sedis Lega-

Steudt u Groschwitz, Wiesbaden

J B Kolb lith

Digitized by Google

Digitized by Google

letzten Buchstaben (EP̄C), welche durch den darüber gesetzten Horizontalstrich das abbrevirte Wort Episcopus ausdrücken, erscheinen nicht selten in dieser Weise auf Lapidarinscriptionen, Münzen und Handschriften jener Zeit, namentlich auch auf den Siegeln von Adelberts I. Vorgängern und Nachfolgern [39]). Die Form des darauf folgenden Verbindungsworts et (7), welches auf Inschriften sonst mehr mit T vereinigt vorkommt, nähert sich ganz der in Handschriften jener Zeit gebräuchlichen Bezeichnung.

Die darauf folgenden Worte bis zum Schluß der Zeile, hatten mitunter durch die Orydation des Metalls sehr gelitten; doch läßt sich der Inhalt größtentheils wiederherstellen. Kann man mit Sicherheit annehmen, daß nach Archiepiscopus durch das Verbindungswort et, noch eine andere geistliche Würde angezeigt werden sollte, so erhält die Conjectur schon eine bestimmte Richtung, selbst wenn alle übrigen Buchstaben dieser Zeilen ganz erloschen wären. Hier geben aber auch die noch lesbaren Buchstaben APEICE zu erkennen, daß nach Berichtigung des offenbar irrthümlich in ein E verwandelten L, auf das abgekürzte Wort APL̄ICE (apostolice) in Verbindung mit dem abbrevirten SĒD. (sedis), das Wort LĒG. (legatus) folgen müsse. Es ist also wohl nicht zu

tus" — und in einer Urkunde von 1132 (bei Gud. I. p. 101) — „divina preordinante clementia Sancte Mog. Eccl. *humilis minister*, et Apostol. sed. *legatus*". — und Heinrich I., welcher sich ausdrücklich durch die Bezeichnung „hujus nominis *primus*" in einer Urkunde von 1144 (bei Gud. I. 158) unterscheidet, nennt sich 1152 statt Erzbischof bisweilen — „Mog. sedis Dei gratia *humilis Provisor*. (Bei Gud. I. 214.)

39) So z. B. auf dem Siegel des Erzbischofs Erkenbald (†. 1021.) Adelbert II. (†. 1141.) Markolf (†. 1152.) Heinrich I. (†1154.) u. s. w. Vergl. Würdtwein N. S. dipl. I. u. II. dessen Abbildungen übrigens nicht immer die Originale treu wiedergeben.

bestreiten, daß: — et apostolicae Sedis legatus zu lesen sey, ein Titel, dessen sich Adelbert I. in seinen Urkunden gewöhnlich zu bedienen pflegte.

Am Schluß dieser Zeile glaubt man, wenn ich nicht irre, den noch kaum sichtbaren Ueberrest des Zahlzeichens (XXII) zu erkennen, welchem ein D. (die) vorausgehen müßte. Ob vor diesem D noch die Jahresangabe stand, ist zweifelhaft, da hierzu auch bei starker Abbreviatur [40]) kaum der Raum zureicht.

Der Anfang der dritten Zeile zeigt nur noch den Raum für einen jedoch ganz corrodirten Buchstaben (M) was durch mensis zu ergänzen ist, da in dem hierauf folgenden ganz scharf hervortretenden Wort IVNII der Monat, sowie durch das eben so deutliche OBII, sein Ableben angezeigt ist. Ein günstiger Zufall hat also bei den großen übrigen Lacunen der Inschrift, uns wenigstens deutlich den Monat seines Todes erhalten und damit auch ohne Jahresangabe unzweifelhaft Adelbert I. bezeichnet. — Eigenthümlich ist es, daß durch die Flexion des Zeitwortes obii, wie auch schon das Anfangswort der ersten Zeile Ego zeigt, Adelbert selbstredend auftritt. Hierdurch wird es wahrscheinlich, daß er noch bei Lebzeiten, vielleicht bei dem Herannahen seines Endes, diese Bleiplatte selbst machen ließ, mit der Verordnung: dieselbe nach Hinzufügung des noch unausgefüllten Todestags, in seinen Sarg zu legen. Diese Vermuthung scheint

---

[40]) Welche gewaltsame Abbreviaturen und Buchstabenverschränkungen ꝛc. auf Inscriptionen jener Zeit bisweilen vorkommen, davon liefert namentlich die merkwürdige Inschrift auf der mehrerwähnten Bronzethür am Dom zu Mainz ein interessantes Beispiel. Offenbar wurde jedoch diese Masse von Abkürzungen durch den für die vollständige Mittheilung der bekannten Urkunde Adelberts I. vom Jahr 1135, sonst nicht zureichenden Raum bedingt.

sich noch mehr zu bestätigen durch das nun folgende ebenfalls von ihm selbst abgelegte Glaubensbekenntniß, welches den ganzen übrigen Raum der Platte ausfüllt. Ebenso setzt wohl das reuige Sündenbekenntniß, was er selbst gleich im Anfang der Inschrift durch das Wort „Ego peccator" *) ausspricht, außer Zweifel, daß diese Platte nur auf seine ausdrückliche Verfügung gefertigt seyn konnte und hiernach wird, wie oben schon bemerkt wurde, vielleicht seine fast dürftige Bestattung erklärlich, die er wohl selbst so anordnete.

Hiernächst beginnt nunmehr auf der Inschrift das Credo, welches Adelbert nach dem Wortlaut der kirchlichen Liturgie, durch die Participialconstruction CREDENS auch in eigner Person ablegt. Von dem nun folgenden IN DEVM ist nur das erste abbrevirte Wort Ī. (in) mit dem oberen Theil des D noch lesbar, und auch das zunächst stehende PATRĒ. (patrem) sammt dem folgenden OMNIPOT. (Omnipotentem) womit die dritte Zeile schließt und die vierte anfängt, nur zu errathen. Dagegen sind die weiteren Worte CREATORĒ. CELI. 7. TERRE. (creatorem caeli et terrae) wenn gleich mehrere Buchstaben fehlen, nicht zu verkennen. Von den folgenden Worten 7. Ī. IHM. XPM.

*) Aus Demuth scheuten sich gegen d. 6. u. 7. Jahrhundert, besonders die französischen Bischöfe nicht, sich bisweilen „peccator" oder humilis, indignus episcopus, presbyter etc. in öffentlichen Urkunden zu nennen, wie denn selbst bei päbstlichen Bullen ꝛc. der Ausdruck „servus servorum Dei" als Anfangsformel ganz gewöhnlich war und sich bis in spätere Zeit erhielte. (N. Lehrgeb. d. Diplom. VII. p. 53). Bei unserem Adelbert dagegen, dürfte eher die Erinnerung an seinen erbitterten und unversöhnlichen Kampf gegen Heinrich V., worüber dieser selbst in einem Sendschreiben an den Clerus und die Bürgerschaft zu Mainz sich mit so großer Schärfe ausspricht (bei Gud. I. 46) diese Aeußerung der Reue in seinen letzten Stunden veranlaßt haben.

(et in Jesum Christum) mit welchem die vierte Zeile endigt, ist nur das letzte schwach erhalten, die vorhergehenden jedoch deutlich.

Die zu Anfang der fünften Zeile stehenden Worte: FILIV̄. EI⁹ VNICV̄. DN̄M. NR̄M (filium ejus unicum dominum nostrum) sind mehr oder weniger zerstört, andere noch lesbar, und auch die folgenden Worte QVI. ⁹CEPT⁹. Ē (qui conceptus est), welche den Schluß der Zeile bilden, sind nur einzelne Sylben und Buchstaben deutlich. Die folgende Zeile, anfangend mit DE SPŪ. SCO. NĀT. EX. MARIA. VıRGINE (de Spiritu Sancto natus ex Maria virgine) ist mit Ausnahme einiger Worte ziemlich gut erhalten. In der nächsten siebenten Zeile ist außer dem zerstörten ersten Worte PASS⁹ (passus) worauf: SVB. PONTIO. PILATO. CRVCIFIX⁹. (sub Pontio Pilato crucifixus) folgt, Alles gut lesbar. Die zerstörten ersten Buchstaben am Anfang der vorletzten Zeile enthielten ohne Zweifel das Wort MORTV⁹ (mortuus) was der für 3 Buchstaben vorhandene Raum, sowie der letzte Buchstabe mit dem Abkürzungszeichen für us (⁹) beweist, worauf die übrigen Worte dieser Zeile: 7. SEPVLT⁹. DESCENDIT. AD. INFERNA (et sepultus, descendit ad inferna) [42]) meist ganz scharf hervortreten.

Von der letzten Zeile der Bleiplatte sind nur die beiden ersten Anfangsworte durch die Auflösung des Metalls unkenntlich geworden, welche indessen nach Maaßgabe des Raums wohl die Worte TERTIA. DIE enthalten haben, worauf alsdann mit Ausnahme mehrerer durchaus zerstörter Buchstaben die Worte RESVRREXIT. A MORTVIS den Schluß der ganzen Inschrift bilden.

---

42) Statt: „ad inferos“.

Die Inschrift der Bleiplatte dürfte demnach im vormaligen Zusammenhang folgendermaßen zu lesen seyn:

„Ego peccator Adelbertus Moguntinus || Archiepiscopus, et apostolicae sedis legatus..... (die XXIII) || Mensis Junii obii; credens in Deum, patrem omnipotentem creatorem caeli et terrae, et in Jesum Christum || filium unicum, dominum nostrum, qui conceptus est || de spiritu sancto, natus ex Maria virgine, || passus sub Pontio Pilato, crucifixus || mortuus et sepultus, descendit ad inferna || tertia die resurrexit a mortuis.“

Es fehlt an diesem Credo der Schluß. Ob diese Abkürzung absichtlich war, oder durch die unzulängliche Größe der Bleiplatte veranlaßt wurde, lasse ich dahingestellt [43]).

Auf der oben mitgetheilten Inschrift der Bleiplatte tritt uns demnach der deutliche Name des Erzbischofs Adelbert entgegen. Indessen würde es immer zweifelhaft bleiben, ob es der I. oder II. dieses Namens sei, wenn nicht zugleich der Monat seines Ablebens angegeben wäre. Hierdurch erhalten wir auch ohne Jahresangabe, vollständige Gewißheit über die Person des Bestatteten. Der fast gleichzeitige und durchaus glaubwürdige Chronist Dodechin, bezeichnet, wie Bär bereits schon nachgewiesen hat, den 23.

[43]) Es ist wahrscheinlicher, daß die übrigen Artikel des Glaubensbekenntnisses absichtlich weggelassen sind, da, bei der Unzulänglichkeit des Raums auf der vorderen Seite, der Schluß auf die Rückseite der Platte gesetzt werden konnte. Die fehlenden Worte des Credo sind nämlich: „ascendit ad caelos, sedit ad dextram Dei Patris omnipotentis: inde venturus est judicare vivos et mortuos. Credo in spiritum sanctum, sanctam Ecclesiam catholicam, sanctorum communionem, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem, vitam aeternam, Amen.“ —

Juni („IX. Kal. Julii“) als den Todestag des Erzbischofs Adelbert I., während das alte Eberbacher Seelenbuch wie Bär (oben S. 76 und 83) mittheilt, den 17. Juli als den Todestag des Erzbischofs Adelbert II. [44]) ganz ausdrücklich angibt, womit auch Dodechin [45]) übereinstimmt. Der Monat des Todes beider Erzbischöfe ist also hierdurch genau unterschieden und dadurch eine Verwechselung unmöglich [46]).

Wollte man bei der Erklärung der undeutlichen Stellen der Schrift, vor dem Wort IVNII die Kalenden des Juni suppliren, so würde der Todestag Adelberts I. zwischen den 1. bis 13. des Mai oder 1. Juni fallen. Setzte man aber vor das Wort IVNII die Nonen des Juni, so müßte man sein Ableben zwischen dem 2. bis 5. Juni und — bei Supplirung der Idus dieses Monats, den 6. bis 13. Junius als Todestag annehmen, was sich mit der Angabe der Chronisten nicht vereinigen läßt. Da nun der als Todestag unzweifelhaft feststehende 23. Juni durch IX. Kal. Julii auf der Platte hätte ausgedrückt werden müssen, wogegen das deutliche Wort IVNII spricht, so läßt sich daher der kleine Raum vor dem Wort IVNII, welcher ohnehin nicht wohl mehr als einen Buchstaben zuläßt, ohne Zwang eher durch M. (mensis) ergänzen, welchem am Schlusse der Zeile die Angabe der Zahl — wahrscheinlich D (die) XXIIII. vorausging. So

---

44) XVI. Kal. Aug. Ō. Adelbertus Archiepiscopus *junior*.

45) Dodechin. ad Mar. Scoti Chron. — „Anno 1141 — Adelbertus, Moguntinus archiepiscopus — moritur, XVI. Kalendis Augusti;“ —

46) Gleichwohl setzt Schunck, a. a O. II. 228 den Todestag beider Adelberte auf den 23. Juni. Werner, a. a. O. I. 565 erwähnt nur das Todesjahr Adelberts I. (1137) ohne Monatstag — und F. Köllner a. a. O. I. 56 nur den Monat, ohne sich für einen Tag zu entscheiden.

wäre also die Leseart: die 23. mensis Junii am natürlichsten und mit den Chronisten übereinstimmend, was demnach für Adelbert I. entscheidet.

Offenbar läßt sich also auch die Stelle des Domseelenbuchs, worin der feierlichen Begehung des Jahrgedächtnisses auf Adelberts Grab, nur auf den älteren oder I. dieses Namens, wie Bär (oben S. 74 und fgde.) ganz richtig bemerkt, beziehen. Aber eben diese Nachricht, sowie die Annahme derjenigen Schriftsteller, welche Adelberts I. Bestattung zu Eberbach als erwiesen betrachteten, scheint den sonst zuverlässigen Helwich verleitet zu haben, unter jenem Grabstein in der Gothardscapelle, Adelbert II. zu vermuthen und auf der von ihm verfaßten Grabschrift (S. d. vorh. S. 90.) den 17. Julius (XVI. Kal. Aug.) als dessen Todestag zu bezeichnen, was nun durch die Inschrift auf unserer Bleiplatte widerlegt wird.

Werners Vermuthung, welcher Adelberts I. Beerdigung blos aus dem Grund im Gothard, ohne Angabe seiner Quelle annimmt, „weil die Victorenser in dieser Capelle jährlich sein Anniversarium auf das feierlichste begangen hätten" [47]) ist deßhalb ohne Gewicht, da Adelbert I. in einer Schenkungs-Urkunde vom Jahr 1122 [48]) nur von der am Jahresfest seiner Ordination — von einer und nach seinem Tod bei Gelegenheit seines Anniversars zu verabreichenden Gabe redet und auch Adelbert II. in einer gleichen Urkunde vom Jahr

47) Werner a. a. O. I. 565 Note * sagt: — „Dieses (Anniversar) würde daselbst nicht gehalten worden sein, wenn Adelbert (I.), wie manche wähnen, zu Eberbach beerdigt worden; denn in diesem Fall würde das Stift in ihrer eigenen Kirche dessen Jahrgedächtniß gefeiert haben".

48) Bei Joannis l. c. II. p. 580.

1139 [49]) den Canonikern des Victorstifts zur Pflicht macht, bei dessen Lebzeiten den Jahrestag seiner bischöflichen Weihe, (29. Mai) wie nach seinem Tod dessen Anniversar auf ewige Zeiten zu celebriren, ohne jedoch jene Capelle mit einem Wort zu erwähnen. Dieses Argument entscheidet also weder für den einen noch den anderen jener Erzbischöfe.

Weit mehr spricht für Adelberts des ersten Beisetzung in der Gothardscapelle, der Umstand, daß, wie er in einer feierlichen Urkunde vom 7. März 1136 selbst sagt: er dieselbe „von Grund aus neu aufgebaut habe" [50]) und es läßt sich schon aus der innern architectonischen Anordnung des Gebäudes selbst, mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß er die untere Abtheilung der Capelle, welche mit einer Crypta [51]) vergleichbar ist, zu seiner Ruhestätte bestimmt hatte. In der

---

49) Vergl. Joannis l. c. II. p. 584. Es heißt darin: — „propria manu B. Victori, ibique Deo famulantibus, libere donavimus, ita, ut *Ordinationis* nostre me vivente IV. Kal. Junii, et post obitum, *anniversarii nostri dies* a prefate ecclesie Canonicis perpetualiter celebretur," — etc.

50) In der Urkunde bei Würdtwein Dipl. Mag. II. p. 541 heißt es: „ad *Capellam* curtis nostre in Moguncia, parieti Ecclesie beati Martini contiguam et a *nobis a fundamento constructam*," etc. In dieser im Beisein von vielen angesehenen Zeugen vollzogenen Urkunde, welche außerdem auch in diplomatischer Beziehung wegen des einzigen sonst nicht vorkommenden Monogramms des Erzbischofs Adelbert sehr merkwürdig ist, vermacht er seinem getreuen Sifrid und dessen Erben 6 Mansen von einem Gut zu Mechtersheim bei Germersheim im Speyergau, mit der Bedingung, daß derselbe jährlich auf Martinitag, 10 Solidi zur Unterhaltung der Lichter in jener Capelle entrichte.

51) Auffallende Aehnlichkeit in Größe und Verhältnissen, hat die untere Abtheilung unserer Gothardscapelle mit dem mittleren Theil der Crypta im Dome zu Speyer.

That scheint die Verlängerung des Mittelschiffes, wie aus dem Grundriß (Taf. I. Fig. a *u*) hervorgeht, ganz eigenthümlich für diesen Zweck erbaut, und die Ausführung der Gruft innerhalb dieses Raums nur deßhalb unterblieben zu seyn, da Adelbert I. im folgenden Jahr (1137) vor gänzlicher Vollendung der Capelle im Innern, starb, was die erst am 30. Juni 1138 vollzogene Einweihung des Hauptaltars beweißt [52]). Dadurch wird die oben schon geäußerte Vermuthung einer provisorischen Beisetzung an der vom Hauptaltar so entlegenen Stelle (d) nicht unwahrscheinlich, worauf auch schon die horizontale Balkenbedeckung des Grabes hindeutet, welche in einer solchen Dicke zum Tragen des leichten Tuffsteingewölbes nicht erforderlich war. Auch der einfache ohne alle Inschrift oder Bildwerk auf die Gruft gelegte Deckstein möchte darauf hinweisen [53]).

Noch ein anderes Argument würde in Ermangelung der obigen Gründe, für Adelbert I. entscheiden nämlich

---

[52]) Auf der Epistelseite, dem Altare gegenüber, war folgende mit einer Glastafel bedeckte Schrift, in die Mauer der Capelle eingelassen: „Anno Dominice Incarn. MCXXXVIII. Indict. XV. II. Kal. Julii consecratum est hoc altare a venerabili Buccone Wormatiensi episcopo in honorem D. N. I. C. et ejus gloriose genitricis, perpetue virginis Marie et S. Pauli apostoli, Laurentii mart... Martini et Gothardi omniumque Sanctorum" Bei Würdtw. dipl. Mag. II. p. 542. Man findet öfters solche Einweihungsurkunden von Kirchen oder Altären theils in diesen selbst, in Bleikästchen eingeschlossen, theils in der Nähe des Altars unter Glas an der Mauer befestigt. Beispielsweise erinnere ich nur an eine solche in der herrlichen unteren Kirche zu Ober-Wesel am Rhein u. s. w. —

[53]) Zur Vermeidung späteren Irrthums wollte ich hier noch bemerken, daß die wenigen Reste der im Grabe gefundenen Gebeine Adelberts, zwischen 4 mit einem Tuffstein bedeckten Backsteinen in der

der in jener Zeit ungewöhnliche Legatentitel [5.]), dessen er sich allein, wie oben schon bemerkt wurde, mit seltenen Ausnahmen in allen öffentlichen Urkunden seit dem Jahr 1115 bis an seinen Tod bediente.

Wären die Worte Apostolice sedis legatus zweifelhaft, oder die Buchstaben so durchaus erloschen, daß eine andere Conjectur zur Ergänzung der Schrift versucht werden müßte, so würden die übrigen Würden, welche außer der Erzbischöflichen, den Oberhirten des Mainzer Stuhls beigelegt waren, in Betracht zu ziehen seyn. Wir finden daher

---

Gruft selbst wieder beigesetzt und nach Bedeckung der Oeffnung im Gewölbe, die oberen Decksteine zur Bezeichnung der Stelle des Grabes, in der ursprünglichen Form wieder hergestellt wurden.

5.) Die Legaten oder Gesandten des römischen Stuhls, welche mit den Attributen der päbstlichen Gewalt bekleidet, auch das Recht hatten sich gleich dem Pabst bei feierlichen Gelegenheiten das Kreuz vortragen zu lassen, waren theils legati a latere, de latere oder legati nati, vermöge ihrer Geburt. Erstere gehörten nicht dem Cardinalcolleg an, die Legaten de latere pflegten auch ohne Cardinäle zu sein, zu Gesandtschaften verwendet zu werden. Die Legati ex officio führten vermöge ihres Ranges und ihrer kirchlichen Würde, (wie z. B. die Erzbischöfe von Arles, Rheims rc.) diesen Titel. Mit dieser Würde eines „Legaten des apostolischen Stuhls", sehen wir schon in einer Urkunde vom Jahr 1115 (bei Gud. I. 42) wahrscheinlich wegen seiner besonderen Verdienste um die römische Kirche im bekannten Investiturstreit, unsern Adelbert I. bekleidet, und nur mit wenigen Ausnahmen bediente er sich dieses Titels in allen öffentlichen Urkunden. Weder seinen Vorfahren noch seinen Nachfolgern bis gegen Ende des XII. Jahrhunderts war diese hohe Auszeichnung zu Theil geworden. Selbst sein nächster Nachfolger und Verwandter Adelbert II. führte diesen Titel nicht. Erst bei Conrad I. v. Wittelsbach, nachdem er nach Christians I. Tod († 1183.) zum zweitenmal auf

in erzbischöflichen Urkunden außer der Legatenwürde wohl noch den Titel Archicapellanus, Archicancellarius, auch Sabinensis episcopus ꝛc. aber letztere Titel kommen erst in späterer Zeit vor [55]) und wir sind hier lediglich auf den Namen Adelbert, welcher unzweifelhaft feststeht, beschränkt. Es könnte daher nur noch die Frage in Betracht kommen, ob auch Adelbert II. den Legatentitel geführt habe? — Trithemius [56]) sagt zwar, wie auch Joannis [57]) bemerkt, in seiner Hirschauer Chronik: „Adelbert II. sey im Jahr 1140 vom Pabst Innozens II. nach Rom berufen worden, (die Ursache gebe jedoch

---

den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz gelangte, finden wir wieder den Titel eines Legaten, (in einer Urkunde vom Jahr 1183 u. 1188 bei Gud. I. S. 278 u. 290) nachdem ihm zuvor vom Pabst Alexander III. das Erzstift Salzburg und bei seiner Anwesenheit in Rom, die Cardinalswürde mit dem Titel eines Bischofs von Sabina beigelegt worden war, welchem er später oft den Titel eines Erzbischofs und Legaten hinzufügte. So nannte er sich: „Conradus D. G. Sabinensis Episcopus, Mog. sed. Archiepisc. et Apostol. sedis Legatus. Z. B. in Urkunden vom Jahr 1188 u. 1189 (bei Gud. I. S. 291, 293 u. 306). Auch dem Erzbischof Sifrid II. (1208—1230) war die Cardinals- und Legatenwürde nebst dem Titel eines Bischofs von Sabina, bei seinem Aufenthalt in Rom (1206.) zu Theil geworden. Gud. I. p. 414.

[55]) In den Recognitionsformeln am Schluß der Kaiserurkunden findet man sehr frühe schon, bei den Mainzer Erzbischöfen die Titel: Archicapellanus oder Archicancellarius etc. Im Eingang einer Urkunde von 1167 bediente sich jedoch z. B. Erzbischof Christian I. des Titels: — „et totius regni Theutonici *Archicancellarius*“ etc. (bei Gud. I. 254), sowie Conrad I. in Urk. von 1185 wie auf seinem Siegel des Titels: Sabinensis Episcopus. Vergl. Joannis l. c. II. p. 591. Würdtw. N. S. d. III. VIII.

[56]) Chronic. Hirsaug. I. p. 408. ad Ann. 1140.

[57]) Joannis l. c. I. p. 551. In einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich I. vom Jahr 1147 (bei Joannis II. 585) ist schon dem Erzbischof Willigis der Legatentitel beigelegt, aber er scheint davon

sein Geschichtschreiber nicht an) und dieser habe ihn nach ehrenvoller Aufnahme, mit dem nach altem Vorrecht verliehenen Legatentitel wieder nach Hause gesendet," was auch Werner [58]) ohne Angabe seiner Quelle anführt, und womit die oben (S. 60.) gedachte noch unedirte deutsche Chronik der Mainzer Bischöfe übereinstimmt [59]), aber Dodechin [60]), aus dem die Meisten ihre Nachrichten schöpften, erwähnt zwar Adelberts II. Reise nach Rom, weiß aber von der ihm verliehenen Legatenwürde nichts, und auch in Adelberts II. edirten Urkunden findet sich, soviel mir bekannt, dieser Titel nicht, dessen er sich als einer ehrenvollen Auszeichnung, gewiß, gleich seinen Vorfahren, bedient haben würde.

Dagegen unterscheidet sich Adelbert II. in Urkunden so-

---

keinen Gebrauch gemacht zu haben und auf diese Nachricht stützte sich vielleicht die Meinung von einem „alten Privilegium" der Mainzer Erzbischöfe diesen Titel zu führen.

58) Werner a. a. O. S. 566.

59) Es heißt hier (Fol. 55): „Man findt von jm (Adelbertus dem andern) geschrieben, das er jn dem letzten jar seiner regierung, auff erfordern und begeren des Babsts Innocentij des andern dieses namens selber ghen Rom gerytten, die vrsach was er zu thun vnd warumb es geschehen, würt nit angezaigt, Aber da wart er von gemeltem Babst mit vast grossen vnd vil eheren entpfangen vnd vetterlich gehalten, Auch mit dem Titel vnd wirde ains Babstlichen Legaten begabet, vnd also gnedigklich wiederumb abgefertiget, von dannen er vil wirdigs Hayltumbs (darzu er ein besundere anmüttung vnd liebe het) gebracht, Darnach baldt berufft jn got der her auß diesem jammerthal vff den xxvij tag des Monats Augusti Als man zalt von Chrj vnsers lieben herren geburt M. C. x l j jar".

60) Dodechini App. ad Mar. Scoti Chron. in Ann. 1140. Er sagt blos: „Adelbertus Moguntinus episcopus a Papa Innocentio vocatus, Romam adiit, a quo et benigne suscipitur." —

wohl [61]) wie auf seinem Siegel [62]) von seinem Vorgänger selbst, durch die Bezeichnung „secundus." Aber auch dieß ist mit den noch kenntlichen Worten apostol. sedis legatus unvereinbar, und so müssen wir diesen Titel seinem Vorfahren Adelbert I. allein vindiziren, für welchen außerdem alle Gründe überzeugend sprechen.

Obgleich nun die Frage über den Bestattungsort Adelberts I hinlänglich erledigt scheint, so blieb nun allein noch die von manchen alten und neuen Schriftstellern aufgestellte Angabe zu untersuchen übrig, daß auch Adelbert II. über dessen Tod zu Erfurt im Jahr 1141, sonst keine Meinungsverschiedenheit herrscht, in der Gothardscapelle zu Mainz (wenn gleich an einer anderen Stelle) wirklich bestattet sei. Dies behauptete Joannis durch Mißverstehen des Domseelenbuchs, wie schon Bär nachgewiesen und hauptsächlich auf die Autorität einer handschriftlichen deutschen Chronik, mit der jedoch die von mir oben S. 60 citirte [63]) nicht übereinstimmt. Helwich war der Begräbnißstätte so sicher, daß er die oben mitgetheilte Gedächtnißtafel neben dem vermeintlichen Grabe Adelberts II., (welches sich als das seines Vorgängers erwieß) befestigte und Bär (S. 85) findet es im vorhergehenden Abschnitt wahrscheinlich, daß beide Erzbischöfe in einer gemeinschaftlichen Gruft der Gothardscapelle ruhten, was ebenfalls durch die Localuntersuchung sich wenigstens in Beziehung auf Adelbert II. als ungegründet darstellte. Werner [64]) macht nun sogar speciell den Ort namhaft, wo er begra-

---

61) Joannis l. c. I. p. 552.

62) Bei Würdtw. N. S. d. II. XII. abgebildet.

63) Der Begräbnißort ist, wie man aus der vorhergehenden Note 59 sieht, — gänzlich übergangen.

64) Werner a. a. O. I. S. 567.

ben sei, nämlich: „in der Gothardscapelle am Eingange des Doms." Woher er diese Nachricht geschöpft, ist nicht angegeben.

Dies veranlaßte mich, um auch hierüber vollständige Gewißheit zu erhalten, nicht nur an dem von Werner bezeichneten Ort, sondern auch an allen übrigen Stellen des Mittelschiffs wie der beiden Abseiten durch 6—8 Fuß tiefe Einschnitte, den Boden der Capelle zu untersuchen, soweit dies die in jenen Räumen befindlichen Gegenstände zuließen. Aber es fand sich nirgends eine Spur von einem Grabgewölbe. Es ist daher hierdurch ermittelt, daß Adelbert II. gar nicht in der Gothardscapelle beerdigt sei und daß derselbe, sofern er nach seinem Ableben wirklich von Erfurt nach Mainz gebracht wurde, wahrscheinlich im Dom an einem unbekannten Ort, oder vielleicht auch in der Kirche zu S. Victor, da er die Canoniker dieses Stiftes so freigebig bedacht und die feierliche Begehung seines Anniversars ausdrücklich angeordnet hatte, beigesetzt worden sei.

Man sieht hieraus, wie wenig man sich auf Autoritäten verlassen könne, und wie selbst ältere Chronisten nicht immer unbedingten Glauben verdienen. Darum ist eigne und vorsichtige Prüfung der Quellen [65]) nöthig und wo es seyn kann, versäume man nicht, sich durch nähere Untersuchung an Ort und Stelle, Gewißheit über zweifelhafte Thatsachen zu verschaffen, ehe die Zeit die letzten Spuren vertilgt.

So ist nunmehr durch diese Untersuchung, Bärs ausführliche im vorigen Abschnitt begründete Ansicht über den

---

[65]) Man möge es daher entschuldigen, wenn ich zur Anregung weiterer Forschungen, durch die Reichhaltigkeit des vorliegenden wenn auch nur theilweise mitgetheilten Stoffs bewogen, vielleicht zu sehr in Einzelheiten eingegangen bin.

Begräbnißort Adelberts I. vollständig bestätigt, und die nach 713 Jahren aus tiefer Grabesnacht wieder ans Licht gezogene Bleitafel, gibt uns sichere Kunde von diesem merkwürdigen Mann, der nach 27 meist stürmischen Jahren seines vielbewegten Lebens auf dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz, in der Gothardscapelle seine letzte Ruhestätte gefunden.

H.

IX.

Hergestellte Zahl der Aebte zu Eberbach.

Nach einer schon über vierhundert und dreißig Jahre bestandenen Meinung, zählet Eberbach von seiner Stiftung an (1131 bis 1750,) nicht mehr als 47 Aebte; denn nur [66]) so viele sind in verschiedenen Katalogen im Seelenbuche, ja auf den öffentlichen Grabsteinen selbst verzeichnet. So alt aber diese Liste immer sein mag; sie ist mangelhaft, und läßt wenigstens neun Aebte aus, die ich aus gleichzeitigen Be-

[66]) Unter den handschriftlichen Katalogen der Eberbacher Aebte ist jener der älteste, welcher im Seelenbuche zerstreut enthalten ist; denn alle darin verzeichneten Aebte werden nach der Stufenzahl genannt. Die jüngeren Elenchen sind aus dem 17. Jahrhundert und von P. Nikolaus Solinger und Joh. Schäfer kompilirt. Der letztere bezeuget aber, daß zu seiner Zeit noch ältere Kataloge da waren, denen er folgte und die ohne Zweifel hernach mit der Bibliothek entkamen. In einigen derselben fand Schäfer zwei oder drei Aebte über die Zahl derer, die im Seelenbuche vorkommen und merzte sie durch einen Trugschluß wieder aus, wie ich im Texte zeigen werde. Die im Jahre 1750 gedruckte Series abbatum Eberbacensium ist aus P. Schäfers Katalog abgeschrieben und die Chronologie, wo sie von diesem übergangen, wird aus andern oder aus Willkühr beigefügt.

richten und untrüglichen Urkunden aus langer Vergessenheit ans Licht ziehen und in ihre Stellen wieder einsetzen werde. Sie sind folgende: Eberhard in der Reihe der II. (1158—1169); Mefrid V. (1191—1197); Albero VI. (1197—1206); Erkenbert IX. (1221—1228); Walther XI. (1248—1258); Heinrich XIII. (1262—1263); Ebelin XIV. (1263—1272); Heinrich XVI. (1285—1290); Sifrid XVII. (1292—1298). — Alle diese fehlen in den Katalogen; das Seelenbuch thut von keinem eine Meldung, und die noch vorhandenen Grabschriften der anderen Aebte schließen sie offenbar von ihrer Zahl aus. Dennoch finden sich unter ihnen Männer von großem Ansehen, die sich mit rühmlichen Thaten um das Kloster bestens verdient und so würdig gemacht haben, daß sie endlich der Vergessenheit entzogen, ins öffentliche Gedächtniß und in ihren Rang wieder hergestellt werden sollen. Bei dieser vorläufigen Abhandlung ist es mein Vorsatz nicht, mit Anführung der Beweisstellen ihre Existenz darzuthun. Es wäre unnöthig, weil sich in der Geschichte selbst jeder derselben aus seinen eigenen Akten sonnenklar vor Augen stellen wird. Hier will ich nur die Quellen aufdecken, woraus der verjährte Irrthum hervorging und dem daraus geschöpften Vorurtheile seinen unächten, vom Alter angemaßten Werth absprechen.

Es gibt zu Eberbach drei Denkmäler, alt genug und überhaupt so beschaffen, daß sie auch Vorsichtige, die nicht anders woher besser unterrichtet sind, täuschen können, und durch welche wirklich der mehr als vierhundertjährige Irrthum über die Zahl der Aebte bis auf unsere Tage unterhalten worden. Zuerst stellt sich eine Grabschrift dar, vielleicht nicht ganz so alt, als die zwei anderen Monumente, aber bekannter: nicht die Ursache, aber zum Theil eine Folge des vieljährigen Irrthums. Vor der innern Kirchthür im Kreuzgange ist in der

Mauer eine Gruft, worin die Gebeine der drei ersten Aebte aus ihren ursprünglichen Grabstätten versetzt worden; denn diesen Platz konnten sie erst nach Vollendung der größeren Kirche und des Kreuzgangs einnehmen.

Ueber der mit einem hölzernen Thürflügel gesperrten Oeffnung ist auf einer Tafel mit vergoldeten Buchstaben, die nicht über das 14. Jahrhundert reichen, folgende Inschrift in lateinischen Versen verzeichnet:

„Dieser Stein umschließt die Gebeine der drei ersten Aebte dieser Kirche, die von Liebe zu Maria erglüht. Ruthard war der erste und Arnold der andere, der dritte Gerhard, in dem kein Trug war. Ihr Leben war mit Tugenden geschmückt [67]).“

Diese Grabschrift ist doppelt irrig, denn sie schließt Eberharden, Ruthards unbezweifelten Nachfolger, ganz aus, und setzt den ihm untergeschobenen Arnold, der in der Reihe der vierte ist, dem Gerhard vor, auf welchen er als Abt folgte; dennoch nahmen alle, die nachher die Namen der Aebte sammelten, diesen Irrthum an, ließen Eberharden standhaft aus, und wiesen dem Arnold, so ganz ohne Skrupel, den zweiten Platz an, so daß sich vom Gegentheile nicht die geringste Spur bei ihnen findet.

Nach den drei ersten Aebten findet sich von den andern bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts kein Grabmal. Ohne Zweifel wollte man die ersten, theils wegen ihrer persönlichen Heiligkeit, theils in Rücksicht auf Klarevall und den h. Bernhard, dessen Schüler sie waren, besonders ehren, und

---

[67]) „Abbatum lapis iste trium tenet ossa priorum
Istius ecclesie que flagrat amore Marie.
Ruthardus primus fuit, Arnoldus que secundus,
Tertius Gerhardus, dolus in quo non fuit ullus
Istorum vita virtute fuit redimita“.

ihr Gedächtniß durch feierlichere Beisetzung ihrer Leichen auszeichnen. Ihre Nachfolger wurden vermuthlich auf dem gemeinschaftlichen Gottesacker eingesenkt und darum ihre Gräber, wie die der anderen Mönche, durch Länge der Zeit vergessen.

Der im Jahr 1346 verstorbene Abt Wilhelm war der erste, den man wieder an einer besondern Stätte beerdigte und mit einem Steine beehrte, welcher sich mit seiner Inschrift noch heute neben der Kirche im Kreuzgange zeigt. Nach ihm ließ man allen Aebten gleiche Würdigung wiederfahren und noch sind von ihnen, fast ohne Lücke, die Epitaphien übrig, worin der Irrthum, von dem die Rede ist, aufgenommen, und bis auf uns fortgepflanzt worden. Doch ist Abt Wilhelms Grabschrift noch ganz unschuldig und verkündet nur seinen Namen, die Würde, das Jahr und den Tag seines Hinscheidens [68]). Eben so einfach und unverfänglich sind die Steine Nikolaus I. [69]) und Heinrichs III. [70]) die auf Wilhelm nach einander folgten.

Ganz anders verhält es sich aber mit Konrads II. Grabschrift, welcher Heinrich III. unmittelbar ablößte. Diese setzet schon die Vergessenheit neun vorheriger Aebte voraus, und führet den Irrthum zuerst in die öffentlichen Urkunden ein; denn sie stellet den im Jahre 1371 verstorbenen Konrad II.,

---

68) „Anno Domini MCCCXLVI, III. Non. Junii O̅. venerabilis Pater D. Wilhelmus quondam Abbas monasterii Ebirbacensis, cujus anima requiescat in pace. Amen".

69) „Hic jacet D. Nicolaus quondam Abbas Ebirbacensis, cujus anima requiescat in pace. Amen".

70) „† C ter milleno, minus uno Septuageno, || Abbas Henricus moritur pietatis amicus || Idibus Aprilis, luget hunc puer atque Senilis, || cujus nunc flatum jubeat Deus esse beatum".

der in der ganzen Reihe schon der drei und zwanzigste war, als den vierzehnten Abt von Eberbach auf [71]).

Diese falsche Inschrift war von nun an die Grundlage aller nachherigen Epitaphien. Konrads II. unmittelbarer Nachfolger, Jakob von Eltville, wird auf seinem Grabsteine der fünfzehnte und so die nachgekommenen bis auf den im Jahr 1750 verstorbenen Abt nach demselben Stufengange fort genannt. Daher kam es, daß, obgleich in der Folge sich einem und dem andern Mönche aus älteren Urkunden einige in den Katalogen unbekannte Namen von Aebten darboten, sie keine weitere Untersuchung anstellten, weil sie nicht Muth genug hatten, so vielen, so alten und so genau mit einander korrespondirenden Grabschriften zu widersprechen. Daher nahm P. Johann Schäfer für seinen gestümmelten Katalog seinen Beweis und verbannte den Mefrid, Erkenbert und Sifrid, die er in einigen Verzeichnissen gefunden hatte, als untergeschobene aus seiner Liste [72]). Der Vernunftschluß, dessen er sich bedient, wäre auch nach seiner Tendenz, ganz bündig, wenn er nur auf festerem Grund ruhte; denn vorausgesetzt, daß Konrad II. nur erst der vierzehnte Abt zu Eberbach war, wie Schäfer aus dessen Grabschrift unbezweifelt annahm, so

[71]) „Anno Domini MCCCLXXI XVII. Kal. Decembris obiit D. Conradus abbas Eberbacensis XIV, cujus anima requiescat in Christo Domino".

[72]) Absichtlich führet er den Beweis gegen den mit ihm gleichzeitigen P. Nikolaus Solinger, welcher den Abt Erkenbert aus einer ihm vorgekommenen Urkunde entdeckt und seinem Katalog eingerückt hatte. Er argumentirt also: Konrad II. gestorben 1371, war nach Zeugniß seiner Grabschrift der vierzehnte Abt zu Eberbach. Er hatte also nur 13 Vorfahrer. Wenn aber Erkenbert, Mefrid rc. als Aebte angenommen werden, resultiret eine größere Zahl der vor ihm hergegangenen Aebte. Diese müssen also für unterschoben gehalten und von der Reihe ausgeschlossen werden.

müßten nicht nur die drei genannten, sondern noch sechs andere von seinen Vorfahren ausgemerzt werden.

Allein die Grabschrift ist gewiß irrig und daher auch der darauf gegründete Beweis ohne Kraft. Schäfer und seine Anhänger schritten nämlich mit einem falschen, obgleich sehr verzeihlichen Vorurtheil zur Anwendung des Konrad'schen Epitaphiums. Nach der allgemeinen Regel und zum Theil ganz mit Recht, sahen sie dasselbe für eine authentische und untrügliche Urkunde an. Sie unterschieden aber die Data nicht und vernachlässigten die wichtige Bemerkung, daß es zwar über den Namen, über das Jahr und den Tag, nicht aber über die Rangzahl des verstorbenen Abts entscheidend sei; denn weil sich diese auf die Zahl aller in einem Zeitraume von zweihundert und vierzig Jahren von Konrad II. verlebter Aebte bezog, konnte sie dem Verfasser der Grabschrift leicht unbekannt sein und er also von dieser Seite einen Fehler begehen. Daß er aber wirklich geirrt habe, wird sich aus der Geschichte unläugbar darstellen.

Endlich die dritte und ohne Zweifel die Urquelle des vierhundertjährigen Irrthums liegt im Seelenbuche, welches von Konrads II. Vorfahren neun Aebte verschweigt und nur jene dreizehn mit ihrer Stufenzahl bemerkt, die in allen andern Katalogen verzeichnet sind. Offenbar sammelten daraus P. Johann Schäfer und andere dergleichen Compilatoren ihre älteren Aebte und wähnten darum ihre Verzeichnisse vollständig; denn weil sie das Nekrologium, dessen Koder sie ohnehin für weit älter hielten, als es wirklich ist [73]), mit Konrads II. Grabstein ganz einstimmig fanden, so

[73]) Die Eberbacher im vorigen Jahrhundert waren der Meinung, das Seelenbuch sei unter Abt Gerhard angefangen worden, wie aus dessen Titel erhellet. „Liber animarum monasterii Eberbacensis,

nahmen sie es, ohne weitere Prüfung, für maßgebend an und ließen sich nicht träumen, daß ein oder der andere Abt darin ausgelassen sein möge. Allein das von ihnen gebrauchte und noch heut zu Tage vorhandene Exemplar des Seelenbuches ist zuverlässig weit jünger als sie glaubten und eine genaue Einsicht desselben beweiset augenfällig, daß es nur erst zwischen 1369 und 1371 begann. Ich lege die untrüglichen Kennzeichen daraus vor.

Alle Namen und Gedächtnisse derer, welche vor 1370 gestorben waren, wenn sie auch zweihundert Jahre von einander entfernt sind, kommen darin mit gleichem Schriftcharakter, mit der nämlichen Dinte ja mit einer und derselber Hand geschrieben, vor. So z. B. sind darin die zwei Aebte, Ruthard, welcher vor 1158 und Heinrich III., welcher 1369 starb, augenscheinlich vom nämlichen Schreiber verzeichnet. Diese Beobachtung gilt auch von allen übrigen, die zwischen beiden

---

incoeptus sub. R. D. Gerhardo abbate III. A. 1197, et renovatus 1652, p. F. P. H. S. (Fr. Philippum Hofheim Sacerdotem)". Daß unter Abt Gerhard im 12. Jahrhundert ein Todtenbuch zu Eberbach eingeführt worden, gebe ich gerne zu. Aber der noch übrige von P. Philipp Hofheim erneuerte Koder ist unstreitig weit jünger, wie ich im Texte beweise. Wenn also der angeführte Titel von P. Hofheim nur umgeschrieben ist und schon vorher vom ersten Kompilator des Seelenbuchs angefügt war, wie es sehr wahrscheinlich ist, so bezieht er sich nicht auf den gegenwärtigen Koder, sondern auf das ursprüngliche Exemplar, dessen noch übriger Inhalt bis ins Jahr 1370 ins neue Buch eingetragen worden. Uebrigens besteht die ganze Interpolation des P. Hofheim in zwei Blättern, welche er von den alten sehr abgenutzten und fast unlesbar gewordenen frisch abschrieb und dem Koder an ihrem Orte einheftete. Endlich ist gegen Mitte des 18. Jahrhunderts das ganze Seelenbuch zur Bequemlichkeit der Vorleser neu abgeschrieben worden. (Es befindet sich im Archiv zu Idstein. A. d. H.)

in einem Zeitraume von 200 Jahren, deren Schreibart bekanntlich sehr verschieden war, gelebt hatten und dennoch mit ganz ähnlicher Schrift im Seelenbuche ausgedrückt sind [74]). Zuverlässig ist also das noch existirende Seelenbuch nach dem Tode Heinrichs III. (1369) kompilirt worden; aber auch eben so gewiß geschah dieser Zusammentrag vor dem Tode Konrads II. (1371); denn dieser Abt erscheint darin zuerst mit anderer Dinte, anderem Charakter und von anderer Hand geschrieben und von nun an zeigen sich bei den späteren Gedächtnissen bis auf unsere Zeiten nach Unterschied der Jahrhunderte und Schreiber auch verschiedene Schreibarten. Offenbar muß also die Anfangsepoche des noch vorhandenen Nekrologiums zwischen 1369 und 1371 gesetzt werden.

Nun darf es uns aber auch nicht wundern, daß in demselben wenigstens neun Aebte aus der Vorzeit übergangen worden; denn entweder bestand zu Eberbach schon vorher und im 12. Jahrhundert ein Nekrologium oder es ward nur erst mit dem noch existirenden Kodex gegen 1370 eingeführt. Fing man nun erst mit diesem Exemplar an, die Todten zu verzeichnen, so läßt sich leicht begreifen, wie in demselben so viele Aebte ausgelassen worden; denn weil der Kompilator in diesem Falle die Namen der jüngst vor ihm gestorbenen nicht in einer Reihe geschrieben fand, mußte er sie aus seinem und anderer unzuverlässigem Gedächtnisse oder aus flüchtigen Papieren und sonst zerstreuten Nachrichten sammeln, bei welcher Arbeit, wie jeder einsieht, gar leicht Versehen und Män-

---

[74]) Das nämliche Phänomen erscheint auch bei den Erzbischöfen von Mainz; denn der 1220 verstorbene Peter ist mit derselben Handschrift, wie der 1141 verlebte Adelbert II., eingerückt. Bei den anderen darin gedachten Erzbischöfen ist bis auf den, 1371 verstorbenen Gerlach der nämliche Fall, welcher letzte zuerst mit einem anderen Charakter und mit rother Dinte verzeichnet ist.

gel Statt haben und darum in seinem Todtenverzeichnisse aus den vorigen Jahrhunderten mehrere Lücken entstehen konnten. War aber vorher schon ein Todtenbuch eingeführt, wie sich aus der allgemeinen Sitte der Cisterzienser nicht zweifeln läßt und wie der noch übrige Koder selbst genugsam [75]) verräth, so ging selbiges in der Folge, entweder durch was immer für einen Zufall, größtentheils verloren, oder mehrere Blätter davon wurden mit ihrer Schrift so verderbt und unleserlich, daß die darauf verzeichneten Gedächtnisse dem neuen Kompilator entgingen. Dieser Unfall zeiget sich in der bis auf uns gekommenen Abschrift, nämlich in dem noch vorhandenen Seelenbuche fast augenscheinlich.

Man findet darin eine Meldung von Bolandischen Dynasten, keine von Rheingrafen, deren Gedächtniß bei den ältesten Eberbachern wegen vieler und wichtiger Wohlthaten in

---

[75]) Man darf das noch vorhandene Seelenbuch nur aufmerksam durchgehen, um sich zu überzeugen, daß es aus einem älteren Koder abgeschrieben sei. Es kommen darin sehr viele einzelne Mönche von Eberbach vor, jeder besonders auf seinen Sterbetag erwähnt, deren Gedächtniß vom 12. bis ins 14. Jahrhundert, ohne gleichzeitigen bis dahin aufbewahrten Kommentar, so lange und genau nicht bestehen konnte. Eben so verhält es sich mit vielen anderen unberühmten Personen, die der neue Kompilator nur aus einem vorliegenden Verzeichniß in seinen Koder an die gehörigen Stellen sammeln konnte. Und wie wäre er auf den Gedanken gefallen, zwei Erzbischöfe von Köln, zwei Bischöfe von Würzburg, zwei Könige von Frankreich, die alle lange vor ihm gestorben waren, in seinem Todtenregister zu bemerken, wenn er sie nicht in einem älteren zur Zeit ihres Todes geschriebenen Nekrologium vor Augen hatte. Man darf also dem Titel des vorhandenen Seelenbuchs zutrauen, daß er aus dem ursprünglichen Exemplar in den jüngeren Koder, den wir noch haben, übertragen, von P. Philipp Hofheim nur erneuert und also das erste Nekrologium unter Abt Gerhard (1173—1174) angefangen worden sei.

Segen und darum gewiß auch im ursprünglichen Seelenbuche angemerkt waren. Dagegen zeigen sich darin manche andere von weit geringerem Stande und minderen Verdiensten um das Kloster. Selbst der Stifter Eberbachs, Adelbert I., ist nicht auf seinen Sterbetag ja nicht einmal vom ersten Kompilator vorzeichnet, sondern nur der Tag seines und anderer Erzbischöfe gemeinschaftliches Jahrgedächtniß von einer jüngeren Hand eingetragen, wie wir schon gesehen haben. Dagegen erscheinen die Namen und Sterbetage Adelberts II., Markolfs, Heinrichs I., Konrads I., Sifrids II. und III., die bei all ihrer Wohlthätigkeit gewiß nicht so viel Anspruch auf die Dankbarkeit der Eberbacher hatten als der großmüthige Stifter, dem sie ihr Dasein selbst verdankten. Ohne Zweifel hatten also auch dieser und seine Nachfolger Arnold, Christian I. und II., Gerhard I. sowie Wernher im älteren Seelenbuche ihr Gedächtniß, von denen sich in dem noch vorhandenen Kodex keine Spur findet.

Es ist daher außer Zweifel, daß mehrere Blätter vom ursprünglichen Todtenbuche entweder ganz verloren oder doch so entstellt waren, daß der Copist nach der Mitte des 14. Jahrhunderts viele darin verzeichnete Namen und Sterbetage nicht mehr lesen konnte. Aber eben darum ist es auch kein Wunder, daß in seiner noch heute existirenden Abschrift neun der vorherigen Aebte fehlen; und seine Berichte aus dem älteren Seelenbuche hergenommen, beweisen zwar, daß alle die, welche er anführt, zu Eberbach Aebte gewesen und an den von ihm bemerkten Tagen gestorben seien, aber nicht, daß außer ihnen keine andere existirten.

Wie dem aber sein mag; es sind in dem noch vorhandenen Nekrologium, nebst anderen um das Kloster höchst verdienten Männern von allen Ständen, wenigstens neun Aebte ausgelassen und dadurch der Saamen zu dem vieljährigen

Irthume gestreut worden. Daraus erwuchs sogleich das irrige Epithaphium Konrads II. und durch dieses eine über 400 Jahre lang ununterbrochene Kette von gleichen Fehlern. Daraus ohne Zweifel auch die irrige Grabschrift der drei ersten Aebte, die eben so, wie das Seelenbuch, den zweiten Abt zu Eberbach ausschließet und ihm den vierten Arnold unterschiebt. Denn weil diejenigen, welche der Epoche des erneuerten Seelenbuchs näher waren, die Sammlung des Kompilators lieber benutzen, als selbst weiter nachspüren wollten, so erlangten die von ihm gemachten Fehler nach und nach mit dem Alter eine Art von Ehrwürdigkeit und traditionelle Autorität, welcher in späteren Zeiten manche zu widersprechen für unerlaubt hielten und deßhalb die von einem oder dem anderen Abte entdeckten Spuren nicht weiter verfolgten. Allein sie fürchteten sich ohne Noth vor einem leeren Phantom; denn die vermeintliche Tradition ist viel jünger als die Thatsache von der sie spricht; und wäre sie auch älter, so könnte sie doch gegen feierliche Original-Urkunden nicht bestehen, aus denen wir neun Aebte über die seit vier Jahrhunderten geglaubte Zahl untrüglich kennen lernen.

Doch waren im Anfange des 18. Jahrhunderts zwei Männer zu Eberbach, die sich über alles Vorurtheil hinaussetzten und den Katalogen des P. Schäfer und P. Solinger die Aebte Mefrid, Albero, Ebelin und Sifrid, obgleich nach der Chronologie nicht an den rechten Stellen, einschalteten [76]).

---

[76]) Sie waren P. Andreas Eschhofen von Erbach und P. Stephan Burger von Winkel, beide in Lesung alter Schriften sehr geschickt und um das Eberbacher Archiv bestens verdient, welches der erste mit mehreren Registern, Abschriften und einer Sammlung von den brauchbarsten Auszügen versah, der andere mit herkulischer Anstrengung ein allgemeines alphabetisches Repertorium über alle vor-

Ja, einer von ihnen widerspricht freimüthig der obgedachten Beweisführung des P. Schäfer aus den Grabschriften und zeiget ihren Unbestand mit Hinweisung auf Urkunden [77]).

Dessen ungeachtet blieben diese freilich nur kurzen und unausgeführten Beobachtungen von demjenigen, der im Jahr 1750 die Series abbatum Eberbacensium abdrucken ließ, ungenützt. Er hielt sich an das verstümmelte Verzeichniß des P. Johann Schäfer und ließ sich ohne Zweifel mit seinem Führer durch das Seelenbuch, die Grabschriften und durch das auf dieselbe gestützte Sophisma täuschen. Ja die gemachte Entdeckung gab nicht Licht genug, den vieljährigen Irrthum von den Grabsteinen der jüngst verstorbenen Aebte zu entfernen [78]). So schwer hält es, eingewurzelte Irrthümer zu vertilgen.

---

handenen Urkunden in zwei großen Folianten ausfertigte. Ob nun gleich der gute Homer nicht selten schlummert, welches bei derlei weitschichtiger Arbeit fast unvermeidlich ist, so kann doch keinem das Lob des Fleißes, der Geschicklichkeit und des rühmlichen Bestrebens für das allgemeine Wohl, abgesprochen worden. P. Stephan hatte den Vorsatz, seinem Repertorium ein Verzeichniß der Aebte vorauszusetzen, was gewiß vollständiger, als die übrigen ausgefallen wäre, indem er alle Eberbacher Urkunden gelesen hatte. Was ihn aber immer davon abhielt, er führte seinen Plan nicht aus und an der Spitze seines ersten Folianten steht der leere Titel da: „Series abbatum Eberbacensium".

77) P. Andreas Eschhofen in einer Randnote zu Schäfers Chronik, wo er gegen dessen Trugschluß aus der Grabschrift Konrads II. also schreibt: „Error hic inseritur. Nam Albero et Mefridus vere fuerunt abbates Eberbacenses. Videantur in libro „*Oculus memoriae*" dicto, fol. 12, 31 ect." an welchen Stellen die Aebte Mefrid und Albero in Urkunden vorkommen. —

78) Der vorjüngst 1750 verstorbene Abt wird in seiner Grabschrift der 47te genannt, ob er gleich wenigstens schon der 56te war. Vielleicht nahm man aber auf die Entdeckung einiger vormals un-

Endlich muß ich, um aller Mißdeutung zu begegnen, noch eine Erklärung beifügen. Indem ich die bisher mangelhaften Kataloge der Eberbacher Aebte berichtige, kann und will ich nicht zuverlässig behaupten, daß nun ihre Zahl voll-

---

bekannter Aebte mit Bedacht keine Rücksicht und hielt die alte, obschon irrige Ordnung bei, damit der Leser durch eine so auffallende Correktur und den daraus entstehenden Kontrast der zwei jüngsten neben einander ins Auge fallenden Grabschriften, nicht zu sehr gespannt würde. Mir selbst wurde von einem sonst sehr klugen Manne gleicher Einwand gemacht und die Bedenklichkeit einer künftigen Aenderung ans Herz gelegt. Ohne Zweifel war die Erinnerung wohlgemeint und hatte die Schonung der Vorfahren zur Absicht; allein wenn man sich an diesen Scheingrund halten soll, wer sieht nicht ein, daß der, ohnehin schon vierhundertjährige Irrthum verewigt würde? Gegen das Recht der Wahrheit, sie sei historisch oder von was immer für einer Gattung, findet keine Verjährung Statt und wenn gleich der so alte Irrthum von keiner Seite einigen Nachtheil verursachen könnte, so verdiente er dennoch schon darum berichtiget zu werden, weil er Irrthum ist. Er ist aber auch nicht einmal so unschuldig, daß man ihn ohne Nachtheil in öffentlichen Urkunden, wie in Grabschriften, ferner dulden könnte. Wie sehr dergleichen falsche Inschriften in der Literatur schaden können, davon habe ich selbst mit eben dem Irrthume, von welchem die Rede ist, eine Erfahrung gemacht. Unter den Briefen der heiligen Hildegard hatte ich vorlängst einen von einem Eberbacher Abt an sie, sowie ihre Antwort an den Abt gelesen. Dieser nennt sich selbst nur mit dem Anfangsbuchstaben *E.* — Da ich in keinem Verzeichnisse der Aebte einen mit Hildegard gleichzeitigen fand, auf dessen Namen das *E* paßte und doch auch damals wegen der auf den Grabsteinen bestimmten Zahl nicht muthmaßen konnte, daß einer oder der andere in der Zeitfolge außer Gedächtniß gekommen sein möchte, so war ich fast geneigt, beide Sendschreiben für untergeschoben oder doch den einen für pseudepigraphisch zu halten. Die nachherige Entdeckung des Abts Eberhard, der mit Hildegard gleichzeitig lebte, hob meinen Zweifel und legitimirte die zwei der Unächtheit verdächtigen

ständig und ohne einen einzigen Mangel hergestellt sei. Nur sichere ich den neun von mir ans Licht gezogenen ihre Stelle unter den Aebten und gestehe dabei, daß mir aus Acten und Nachrichten nicht mehrere zu Gesicht gekommen seien. Ob aber die leeren Jahrräume, welche zwischen einigen Aebten in der Geschichte sich darstellen, von einem oder dem anderen noch unbekannten Abt ausgefüllt worden, entscheide ich nicht. Doch sind die Lücken nicht so groß, daß sie sich nicht einem von beiden Aebten, zwischen denen sie vorkommen, hinzufügen oder ohne Widerspruch unter beide vertheilen ließen, wie sich in der Geschichte zeigen wird [79]).

Briefe. Aber auch in Rücksicht auf Rechtsfälle sind dergleichen durch öffentliche Inschriften gleichsam authentisirte Irrthümer nicht gleichgültig; denn obschon Urkunden, worin ein und der andere Abt vorkommen, von denen die mit den Grabschriften einstimmigen Kataloge nichts wissen, von allen Seiten als authentisch erscheinen, so könnten sie doch wegen ihrem Widerspruch mit öffentlichen Denkmälern, als verdächtig angesehen und dadurch ihre Beweiskraft geschwächt werden. Wenigstens sehe ich nicht ein, mit welchem Anstande die Eberbacher im möglichen Falle dergleichen Urkunden für sich anführen möchten, in welchen Aebte vorkämen, die sie selbst in den öffentlichen Grabschriften, als die ihrigen, gleichsam verleugneten.

79) Größere Lücken von 6 und 7 Jahren zeigen sich zwischen dem ersten Abt Ruthard und dem zweiten Eberhard von 1152 bis 1159. — Zwischen Heinrich II. und Sifrid von 1286 bis 1292. — Zwischen Mefrid und Albero von 1197 bis 1204. — Bei eben diesen und andern geringeren Lücken ist aber weder das Sterbejahr des Vorfahren noch die Anfangsepoche des Nachfolgers bekannt. Nach den bis jetzt erschienenen Nachrichten hindert also nichts, die leeren Jahre dem Vorfahren oder Nachfolger zusammen oder vertheilt anzurechnen, welches ich auch in der Geschichte nach einer hier und dort auf wahrscheinliche Spuren gegründeten Hypothese so einrichte, daß ich in derlei Fällen für meine Chronotaxe kei-

X

Chronologisches Verzeichniß der Aebte zu Eberbach.

I. **Ruthard**, im Jahr 1131 vom h. Bernhard mit einer Colonie aus Klarevall nach Eberbach abgeordnet. Lebte noch 1152. Starb am 14. August 1156 oder 1157.

II. * **Eberhard**, von Klarevall; ein Zögling Bernhards. Kommt vor 1158 — 1164, und starb gegen 1170.

III. **Gerhard**, von Klarevall, ein Lehrjünger Bernhards, berufen 1170, oder 1171, starb am 5. Januar 1176 oder 1177.

IV. **Arnold** I., erwählt 1176, oder 1177. Starb am 15. September 1190, oder 1191.

V. * **Mefrid**, kommt vor 1191—1196. Uebernahm 1197 den Stab zu Arnsburg und starb 1219.

VI. * **Albero**, Dynast von Stein, folgte wahrscheinlich sogleich dem Mefrid; kommt aber nur 1204 und 1205 namentlich vor, und starb oder resignirte 1206.

VII. **Theobald**, von Schönau, berufen 1206. Regierte auf das löblichste 15 Jahre und starb am 21. Hornung 1221, im Rufe der Heiligkeit.

VIII. **Konrad** I., von Klarevall, ein Schüler des obigen Abts Gerhard, erwählt am 1. Mai 1221. Starb noch im nämlichen Jahre am 18. September.

IX. * **Erckenbert**, von Worms gebürtig, erwählt 1221,

---

nen unbedingten Beifall fordere. Zur schnellen Uebersicht füge ich das chronologische Verzeichniß aller Aebte bei.

*) Die mit einem * versehenen Namen sind von Bär in Urkunden neu entdeckt und ist hierdurch die Reihefolge der Aebte berichtigt. [Anm. d. Herausg.]

resignirte 1228 und starb nach 1231. War vorher seit 1219 Abt zu Arnsburg.

X. **Raimund,** von Cöln, erwählt 1228. Starb am 1. November 1247.

XI. * **Walther**, kommt schon 1248 vor. Resignirte 1257 oder 1258, und lebte noch 1264.

XII. **Werner,** Profeß zu Eberbach, Abt zu Arnsburg 1254, Walthers zu Eberbach Koadjutor und gegen 1258 dessen Nachfolger. Starb 1262, am 24. April.

XIII. * **Heinrich** I., erwählt 1262. Resignirte 1263 und starb nach 1264.

XIV. * **Edelin**, Abt zu Schönau, 1263 nach Eberbach versetzt. Starb oder resignirte 1272.

XV **Richolf**, erwählt im Mai 1272. Kömmt bis 1283 vor und starb am 3. Januar 1284 oder 1285.

XVI. * **Heinrich** II., kommt vor, 1285 und 1286. Starb oder resignirte vor 1292.

XVII. * **Sifrid**, erscheint zum ersten Male 1292. Resignirte 1298, und ging nach Heisterbach, woher er wahrscheinlich berufen war und wo er noch 1212 als Privatmönch lebte.

XVIII. **Johann** I., erwählt 1298. Starb am 14. September 1306.

XIX. **Peter**, erwählt 1306. Starb am 14. Sept. 1310.

XX. **Wilhelm**, aus einem Mönche von Eberbach, Abt zu Arnsburg, 1310 Abt zu Eberbach, regierte 36 Jahre und starb am 3. Juni 1346; scheint nicht lange vor seinem Tode resignirt zu haben.

XXI. **Niklas** I., erwählt 1346, resignirte 1352 und starb am 22. April 1353.

XXII. **Heinrich** III., gebürtig von Cölln, erwählt 1352. Starb am 13. April 1369.

XXIII. **Konrad** II., erwählt 1369. Starb am 15. November 1371.

XXIV. **Jacob** von Eltville, Doctor und Professor der Theologie zu Paris, erwählt 1372. Resignirte 1392 und starb am 9. November 1393.

XXV. **Niklas** II. von Boppard, erwählt am 13. November 1392. Starb am 3. November 1407, erster infulirter Abt.

XXVI. **Arnold** II. von Heimbach, erwählt 1407. Starb am 31. März 1436.

XXVII. **Niklas** III. von Caub, erwählt 1436. Starb am 10. März 1442.

XXVIII. **Tilmann** von Johannisberg im Rheingau, erwählt 1442. Starb am 7. Juli 1456.

XXIX. **Richwin** von Lorch, erwählt 1456. Starb am 5. November 1471.

XXX. **Johann** II. von Germersheim, erwählt 1471. Starb am 1. November 1475.

XXXI. **Johann** III. von Boppard, zugenannt Bode, erwählt 1475. Starb am 14. December 1485.

XXXII. **Johann** IV. von Rüdesheim, zugenannt Edelknecht. Regierte 14 Jahre und starb am 5. Oktober 1499.

XXXIII. **Martin** von Boppard, zugenannt Ryfflink, erwählt 1499, starb am 4. Oktober 1506.

XXXIV. **Niklas** IV. von Eltville, erwählt 1506. Starb am 1. Juni 1527.

XXXV. **Lorenz** von Dornberg, vorhin zu Schönau, nachher am 4. Juni 1527 als Abt zu Eberbach erwählt und am 18. Juni, von Kardinal Albrecht confirmirt. Starb zu Zons bei Cöln am 14. Januar 1535 und liegt im Kloster Knechtstett begraben.

XXXVI. **Wendelin** von Boppard, erwählt am 24. Januar 1535. Starb am 24. November 1535.

XXXVII. **Karl** von Mainz, zugenannt P e f f e r, erwählt am 1. December, confirmirt am 31. December 1535, benedizirt am 11. März 1537. Starb am 1. Januar 1539.

XXXVIII. **Johann** V. von Boppard, zugenannt B e r t r a m, erwählt am 9., confirmirt am 14. Januar 1539 und im nämlichen Jahre auf Sonntag Jubilate vom Kardinal und Erzbischof Albert selbst eingesegnet. Starb am 23. September 1541.

XXXIX. **Andreas**, zugenannt B o p p a r t e r, von Koblenz, erwählt am 30. September, confirmirt am 12. October 1541, eingesegnet mit dem Fürstabt von Fuld zugleich, vom Kardinal Erzbischof Albert, zu Aschaffenburg am 9. Juli 1542. Starb am 14. September 1553 zu Frankfurt in der Messe.

XL. **Pallaß**, B r e n d e r von Speier, erwählt am 22. September 1553, bald nachher confirmirt und noch im nämlichen Jahre von Balthasar Waneman, Bischofe von Mysien benedizirt. Starb am Jahrestage seiner Wahl, am 22. September 1554 in Mainz.

XLI. **Daniel** von Bingen, erwählt am 29. October, confirmirt am 12. Dezember und bald nachher im nämlichen Monat und Jahre 1554 eingesegnet von obgedachtem Herrn Weihbischofe. Resignirte am 23. August 1565 und starb zu Geisenheim am 18. März 1571.

XLII. **Johann** VI., M o n d e r a l zugenannt, von Boppard, erwählt im August 1565, bald nachher confirmirt und eingeweiht. Starb am 7. März 1571 auf dem Hofe Reichhardshausen.

XLIII. **Philipp**, S o m m e r, von Kiedrich, erwählt zum

ersten Male im Beisein Erzbischöflicher Commissarien, im März 1571, bald nachher confirmirt und eingeweiht. Starb am 29. Mai 1600 auf dem Draiser Hofe.

XLIV. **Valentin**, Molitor, von Rauenthal, erwählt am 25. Juni 1600, bald darauf confirmirt und am 14. Oktober 1601 eingeweiht. Starb am 19. Januar 1618.

XLV. **Leonhard** I., Kluncfard, von Rüdesheim, erwählt am 21. März 1618, confirmirt und eingesegnet im nämlichen Jahr. Starb am 29. November 1632 zu Cöln, wohin er mit dem ganzen Convent vor dem Einfall der Schweden ausgewandert war.

XLVI. **Niklas** V., Weinbach, von Oberlahnstein, erwählt zu Cöln am 18. April 1633, von Erzbischof Anselm Casimir daselbst sogleich confirmirt. Er resignirte am 13. Mai 1642 und starb 1658 am 31. März.

XLVII. **Johann** VII., Rumpel, von Ballenberg, erwählt am 15. Mai, confirmirt am 14. Juli 1642. Starb am 3. Februar zu Gottesthal 1648.

XLVIII. **Johann** VIII., Hofmann, von Miltenberg, erwählt am 15. März 1648, resignirte vor erlangter erzbischöflicher Confirmation am 23. August 1648. Starb am 3. Januar 1658.

XLIX. **Christoph**, Hahn, Abt zu Schönthal, vom Erzbischofe Johann Philipp, jure devolutionis ernannt am 6. September 1648, resignirte am 27. März 1651.

L. **Balhasar**, Bund, von Aschaffenburg, erwählt am 28. März, bestätigt am 7. April 1651. Starb am 14. Februar 1653.

LI. **Vinzens**, Reichmann, von Eltville, erwählt am 21. April, confirmirt am 6. August 1653. Starb auf dem Draiser Hofe am 2. März 1665.

LII. **Eugen**, Greber, von Mainz, erwählt am 27. April,

confirmirt am 12. Mai 1665. Starb an der Pest den 15. August 1666.

LIII. **Alberich,** Kraus, von Vorberg, erwählt am 8. März 1667, confirmirt am 23. Mai desselben Jahres. Starb am 11. Mai 1702.

LIV. **Michael,** Schnock, von Kiedrich, erwählt am 29. Mai, confirmirt am 8. Juli 1702. Starb am 27. November 1727.

LV. **Adolph** I, Dreimülen, von Eltville, erwählt am 19. Dezember 1727, confirmirt den 13. Mai 1728. Starb am 21. März 1737.

LVI. **Hermann,** Hungrichhausen, von Mengerskirchen, erwählt am 11. April, confirmirt am 29. August 1737. Starb am 9. September 1750.

LVII. **Adolph** II., Werner, von Salmünster, erwählt am 24. September, confirmirt am 13. Oktober, eingeweiht am 13. Dezember 1750. Starb Jahre und Verdienste voll, am 1. Juni 1795.

LVIII. **Leonhard** II., Müller, von Rüdesheim, erwählt am 6. Juli 1795. — Privatisirte nach der Aufhebung der Abtei seit dem Jahre 1803 zu Rüdesheim und starb daselbst in einem Alter von 73 Jahren 10 Monat 27 Tagen am 18. Dezember 1818, als der letzte Abt des Klosters Eberbach.

Diplomatische Geschichte

der

Abtei Eberbach.

Erstes Jahrhundert,

von

1131 — 1231.

Inhalt
der Geschichte.

Capitel I. 1131—1141.

Ruthard, erster Abt. — Eberbachs innere und äußere Einrichtung nach den Vorschriften von Cisterz. — Des Stifters Adelbert Wohlthaten. — Ursprung der Höfe Leheim und Renthers, des Neu- und Draiserhofs. — Erweiterung des Klosterbezirks.

Capitel II. 1142—1151.

Großer Anwuchs des Convents. — Stiftung des Klosters Schönau bei Heidelberg, der ersten Tochter Eberbachs. — Ursprung der Höfe Birken, Steinheim, Sande. — Kloster Offenburg, zweite Tochter Eberbachs. — Kloster St. Agathe, nachher Gottesthal genannt, bei Lüttich, dritte Tochter Eberbachs. — Streit und Vergleich mit dem Kloster Gottesthal im Rheingau.

Capitel III. 1152—1157.

Ursprung der Höfe Reichardshausen, Wahlheim, Breitenfaß, Haßlach, Dulzenheim. — Zunahme der älteren Höfe. — Neuer Kirchen- und Klosterbau. — Ruthards Tod und Charakter.

Capitel IV. 1158—1165.

Eberhard, der zweite Abt, von Clarevall berufen, Bernhards Jünger und Reisegefährte in Deutschland. — Erwerbung einer Wiese in der Selße. — Anlage des Hofes Gebenborn bei Darmstadt. — Vermächtniß zu Hattenheim. — Päbstlicher Schutzbrief. — Streit über ein Testament.

Capitel V. 1165—1168.

Eberbachs große Gefahr bei Kaiser Friedrichs Kirchenspaltung. Abt Eberhards Auswanderung nach Rom. Mefrid, Prior. Der Eberbacher Sendschreiben an Hildegard und ihre Antwort. Mefrids kluger und tugendhafter Wandel. — Aufgehobener Erbbestand des Hofes Haßlach.

Capitel VI. 1168—1170.

Eberhards Zurückkunft. Eberbachs neue Gefahr. Bestätigte Freiheit des Birkenhofs. Eberhards Tod und Charakter. Einige Schrif-

10*

ten von ihm. Brief an die Cleriker zu Cöln. Buch von den Wundern des h. Bernhard. Brief an die h. Hildegard und ihre Antwort an ihn. Beweis daraus, daß Eberhard Bernhards Jünger war und als dessen Caplan bei der Kreuzmission in Deutschland, mit ihm die h. Hildegard besucht habe.

Capitel VII. 1171 — 1176.

Gerhard, dritter Abt aus Clarevall und Bernhards Jünger. — Neue Erweiterung des Klosters. — Anlage des Mapperhofs. — Mißhelligkeit und Vergleich mit der Abtei Brombach. — Wasserleitung in das Kloster. — Stiftung des Klosters Arnsburg, der vierten Tochter Eberbachs. — Erbauung des Steinheimer Hofes, an seiner heutigen Stelle. — Gerhards Tod, Charakter und Chronologie.

Capitel VIII. 1177 — 1178.

Arnold I., vierter Abt, aus Eberbachs Mitte. — Neuer Schutzbrief von Rom. — Einweihung zweier Altäre in der neuen Kirche. — Vertrag mit dem Pastor zu Eltville. Nachrichten von dieser wichtigen Pfarrei und von der ehemaligen Kirchenverfassung im Oberamte Rheingau.

Capitel IX. 1178 — 1185.

Zehentfreiheit des Mapperhofs vom Probst zu St. Victor, als Pastor zu Winkel erkauft. — Nachrichten von dieser Pfarrei und der ehemaligen Kirchenverfassung im Mittelrheingau. — Neuer Anwuchs des Mapper-, Anfechtung und Gewinn des Gebenborner Hofes.

Capitel X. 1186 — 1190.

Feierliche Einweihung der Klosterkirche. — Einstweilige Befreiung des Hofes Haßlach von der belästigenden Vogtei. — Neuer Zuwachs desselben. — Eintauschung einer Rheinaue bei Gimsheim von Kaiser Friedrich I. — Eine andere Aue bei Budenheim, von den Eberbachern angebaut und gegen fremden Anspruch erfochten. — Anfang des Hofes zu Hadamar. — Tausch mit der Abtei St. Alban. — Arnolds Tod und Charakter.

Capitel XI. 1191 — 1197.

Mefrid, fünfter Abt, vom Prior Mefrid unterschieden. — Vergleich mit dem Edelmann Gerhard von Wolfskehl und der Gemeinde zu Leheim. — Anfechtung und Beruhigung der Höfe Gebenborn, Sande, Dabenborn (dessen Ursprung nachgeholt wird) sowie der

Draiser Aue. — Mefrids Uebergang nach Arnsburg. — Seine dortigen Verrichtungen für Eberbach. — Sein Tod und Charakter.

Capitel XII. 1197—1206.

Albero, sechster Abt, von hohem Adel. — Erwerbung zu Hadamar. — Aufruhr der Conversen zu Eberbach. — Vermehrung der Höfe Birken und Hadamar. — Einlösung der Vogteierpektanz von Haßlach. — Erwerbung des Hofes zu Dienheim. — Neue Gnaden von Rom. — Alberos Hintritt und Charakter.

Capitel XIII. 1206—1210.

Theobald, siebenter Abt, von Schönau berufen. — Dortige Pitanzstiftung von ihm berichtiget. — Freie Rheinüberfahrt bei Weisenau für die Brüder von Haßlach. — Streit über die Aue bei Gimsheim. — Acquisition zum Hofe Gebenborn. — Neuer Vergleich über die Vogtei des Sandhofs. — Streitigkeiten und Verträge über Gebenborn. — Altarweihung zur Ehre der 11,000 Jungfrauen und Verehrung ihrer Reliquien zu Eberbach.

Capitel XIV. 1211—1216.

Eberhards Waro von Hagen Schenkung zum Hofe Haßlach und Note darüber. — Kompilation des in der Geschichte oft erwähnten Archival-Auszugs. — Erwerbung neuer Häuser zu Cöln und Frankfurt. — Ankauf eines sehr wichtigen Gutes zu Esenheim für den Birkenhof. — Streit mit dem Frauenkloster Gottesthal über die Draiser Aue. — Gänzlicher Abkauf der Haßlacher Vogtei. — Zwei Pitanzstiftungen.

Capitel XV. 1217—1221.

Genealogie des Steinbergs. — Rechtsstreit über dessen Zehntfreiheit mit dem Stift St. Peter und Sieg. — Zwistigkeiten über Schenkungen zu Hadamar. — Wohlthaten des Erzbischofs Sifrid II. — Zehntfreiheit des Hofes Dabenborn bestätiget — Schenkung der Reichardshäuser Rheinaue und andere Gunstbezeugungen Werners von Boland. Theobalds Tod und ruhmvolles Gedächtniß.

Capitel XVI. 1221.

Conrad I., achter Abt. — Seine Wahl. — Kauf des Hofguts zu Spai. — Conrad, Profeß zu Clarevall und Verfasser des Exordium M. von Cisterz. — Recension dieses Buches. — Epoche seiner Verfassung. — Handschrift und vielleicht Urschrift davon zu Eberbach. — Conrads Tod und Charakter.

Capitel XVII. 1221 — 1224

Erkenbert, neunter Abt. — Seine Herkunft und Verrichtungen vor der Prälatur. — Berufung zum Stabe nach Arnsburg und wieder zurück nach Eberbach. — Vergleiche mit einigen Edelleuten. — Erwerbung einer neuen Rheinaue.

Capitel XVIII. 1225 — 1226.

Einleitung zu einer wichtigen Fehde mit der Landschaft Rheingau über das Gemarkungsrecht. — Vormal'ge Gemeinschaft aller Rheingauer Waldungen. — Theilung der vordern Wälder unter die Ortschaften. — Das Gemarkungsrecht, dem Kloster Eberbach vom Erzbischof Sifrid bestätiget. — General-Haingericht bei dem Mapper Hof. — Dessen Abschlüsse. — Das Gemarkungsrecht Eberbachs von den Rheingauern feierlich anerkannt. — Klösterliches Erbieten dagegen.

Capitel XIX. 1226—1228.

Streitigkeiten über die Höfe Leheim und Gebenborn. — Neue Erwerbungen und Chikanen zu Wahlheim und Heimbach. — Gunstbezeugungen der Dynasten von Isenburg, Stein und Hohenfels. — Zollbefreiung zu Cöln. — Kauf einiger Güter zu Spai. — Erkenberts Resignation und Charakter.

Capitel XX. 1228—1231.

Raimund, zehnter Abt, von Cöln gebürtig — Verdienste um die Stadt Oppenheim und Belohnung. — Nähere Bestimmung der Anfangsepoche Raimunds. — Vergleich mit der Gemeinde Engelstadt und mit einigen Edelleuten. — Befreiung der Güter zu Kiedrich von allen Abgaben. — Anmerkung über die Bischofszinse und andere nicht ständige Exaktionen. — Gründung des Klosterhofs zu Boppard. — Streit über die Capelle zu Hadamar und Entscheidung.

Capitel XXI.

Bild des ersten Jahrhunderts. — Oeffentlicher Gottesdienst zu Eberbach. Stillschweigen und Einsamkeit der Mönche. — Handarbeiten. — Strenge Abstinenz. — Ruf der Disciplin. — Autorität der Aebte. Zufluß irdischer Güter. — Regelmäßigkeit der Wirthschaft. — Große Zahl und Verrichtungen der Brüder.

Diplomatische Geschichte

der

Abtei Eberbach.

Erstes Capitel.

Ruthard, erster Abt Eberbachs innere und äußere Einrichtung nach den Vorschriften von Cisterz. Des Stifters Adelbert Wohlthaten. Ursprung der Höfe Leheim und Rentbers, des Neu- und Draiser Hofes. — Erweiterung des Klosterbezirks.

1131 — 1141.

Eberbach, ein nicht unbekanntes Kloster des Cisterzienser-Ordens im Rheingau, wurde im Jahr 1131 von Adelbert I., Erzbischof zu Mainz, unter Anleitung des h. Bernhard gestiftet [1]). Der erste Abt desselben war Ruthard, ein sehr religiöser, in allen Tugenden geprüfter Mann. Mit diesem Lobe beehrt ihn der fromme Stifter in einer öffentlichen Urkunde, nachdem er ihn nicht nur dem Rufe nach, sondern aus eigener Erfahrung und mehrjährigem Umgang näher

---

[1]) Siehe die Einleitung zu Bärs diplomatischer Geschichte von Eberbach §. V., Seite 33.

kennen gelernt hatte [2]). Wie vollständig er den schönen Lobspruch verdient habe, werden uns seine Handlungen beweisen, worin er sich in allen Verhältnissen als einen für seinen Beruf und Wirkungskreis ausgezeichneten Mann darstellt.

Von Bernhard selbst zu Eberbachs erstem Abt ernannt, leistete er in seiner langen Regierung Alles, womit er dessen Wahl und die hieraus geschöpften Erwartungen rechtfertigte. Nicht zufrieden, sich selbst seinem vormaligen Gönner, dem großen Muster der Vollkommenheit, ähnlich zu machen, bildete er auch seine Klosterfamilie ganz nach dessen Vorschriften, und machte die ihm anvertraute Abtei durch allgemeinen Zucht- und Tugendeifer zu einem deutschen Clarevall. Mit diesem glänzenden Anerkenntniß wird Eberbach noch gegen Ende seines ersten Jahrhunderts von einem wichtigen Schriftsteller und Augenzeugen [3]) geschildert, und ohne Zweifel hatte es dem Abt Ruthard nicht nur den Ursprung, sondern größtentheils die Fortpflanzung des schönen Ruhmes zu danken.

Aus Bernhards Schule, worin er des h. Benedict Gesetze und den ersten Geist von Cisterz sich angeeignet, hervor-

---

[2]) „Deputans eis abbatem D. Ruthardum, virum spectabilem in omni religione et virtutibus probatum.“ Vergl. den Oculus memoriæ I. fol. 1 pag. 1 neue Ausgabe. Bei Gud. Tom. I. pag. 97. — Daß dieser Brief wenigstens einige Jahre nach Ruthards Anstellung zu Eberbach und also bei schon näherer Bekanntschaft mit Adelbert ausgefertigt ist, habe ich in der Einleitung §. VI. (S. 44 Note 62) erwiesen.

[3]) Exordium magnum Cisterciense Distinct. V. Cap. 17. Von diesem, zwischen 1206 und 1221 geschriebenen Buche wird in der Geschichte zu dem Jahr 1221, unter Konrad I. besonders gehandelt werden.

gegangen, war es seine erste Sorge, das ihm anvertraute Haus nach deren Regeln genau einzurichten. Ein glücklicher Zufall hatte es gefügt, daß er in Bestellung der Claustraldisciplin sowie des öffentlichen Gottesdienstes, welche der h. Benedict und seine besten Commentatoren, die Gründer von Cisterz, als ihr Hauptgeschäft ansahen, wenig oder gar kein Hinderniß fand. Während nämlich andere Colonien für ihre klösterlichen Ansiedelungen vorerst Zellen und Kirchen erbauen mußten, trafen die Ankömmlinge von Clarevall, zu Eberbach solche schon errichtet und eingeweiht an, und konnten sogleich das klösterliche Leben, „das Werk Gottes", wie es Benedict in seiner Regel nennt, nach der in ihrem Mutterkloster erlernten Ordnung beginnen. Sie thaten dieß auch, und hielten bei der genauesten Klosterzucht den Chordienst nach Bernhards unverbesserlicher Vorschrift [4]) mit so glühendem Eifer, so würdigem Anstand und einer so fruchtbaren Erbauung, daß sie dadurch, wie wir sehen werden, bald eine Menge von Proselyten anzogen.

Es waren aber noch andere Einrichtungen zu treffen. Nach des h. Benedicts Regel, wie dieselbe von den Cisterziensern ausgelegt wurde, sollten die Mönche, von allem Weltgetümmel entfernt, in abgelegenen Feld- oder Walddistricten [5])

---

[4]) Sermon. 47, in Cantica. Diese Rede ist zwar mehrere Jahre nach Eberbachs Stiftung geschrieben und gehalten worden; aber gewiß hatte Bernhard schon vorher den Chorgesang zu Clarevall nach dem schönen Muster eingerichtet, welches er nachher in gedachter Rede eben so trefflich copirte und gemeinnützig machte.

[5]) „In civitatibus, castellis, villis, nulla nostra construenda sunt cœnobia, sed in locis a conversatione hominum remotis." Vet. Institut. Cisterc. Cap. I. Bei Manrique T. I. Annal. ad 1134 Cap. VI. Das kleine Exordium von Cisterz, ein im Namen des h. Abtes Stephan und seiner damaligen zwölf Mit-

wohnen. Daher waren fast alle Klöster dieses Ordens in Einöden und Wildnissen, oder doch an Stellen errichtet, die bei ihrer Stiftung noch nicht cultivirt waren. Nun hatte zwar das Glück auch auf dieser Seite schon bei Eberbachs erster Anlage für seine Cisterzer Ankömmlinge gesorgt, und ohne Zweifel war dessen stille, einsame und unangebaute Lage, der Hauptbeweggrund, weßhalb Bernhard dasselbe zur Niederlassung seiner Colonie bestimmte. Damit war aber der eigentliche Zweck noch nicht vollständig errreicht. Benedikt wollte auch den Mönchen jede Entfernung vom Kloster so viel thunlich, abgeschnitten und deßhalb die für dringende Bedürfnisse nöthigen Anstalten im Klosterbezirk selbst getroffen wissen.

Ruthard befolgte genau diese Vorschrift. Damit Eberbachs Einsiedler sich der Stille, welche ihnen die natürliche Lage ihrer Niederlassung gewährte, um so ungestörter erfreuen könnten, errichtete er zu Hause alle zum täglichen Gebrauch seiner Klosterfamilie erforderlichen Werkstätten. Sogar eine ganz nahe, vor dem Kloster stehende Mühle, welche der Ministerial Wolfram zur ersten Stiftung Eberbachs geschenkt hatte [6]), wurde abgebrochen und in den Bezirk der Abtei versetzt. Diese aus einer fast gleichzeitigen Denkschrift bekannte Thatsache beweißt Ruthard's pünktliche Sorgfalt für

äbte gegen 1120 geschriebenes Werkchen, welches eben darum die Autorität einer pragmatischen Geschichte hat, bezeuget S. 15, daß diese Verordnung schon unter dem zweiten Abt Alberich und zwar darum gemacht worden sey, weil auch der h. Benedict seine Klöster von Städten, Burgen und Ortschaften entfernt habe.

[6]) Bei Gudenus T. I. pag. 94.

die regelmäßige Einrichtung, und bürgte für die Zweckmäßigkeit seiner übrigen, zur Oeconomie erforderlichen Anstalten.

Eben so getreu befolgte er die Regeln, welche die Stifter von Cisterz für die Besorgung der äußern Landwirthschaft vorgeschrieben hatten. Diese vom Geiste der ägyptischen Mönche durchdrungenen Männer, hatten sich aller ständigen, durch ihre eigene Mühe nicht erworbenen Einkünfte, großmüthig entschlagen und in einer Grundverordnung festgesetzt, daß sie und ihre Nachkömmlinge nur von eigener Handarbeit leben sollten [7]). Sie mußten also den Feldbau treiben um dadurch ihre wesentlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen. Dazu waren Ländereien nöthig, die ihnen die nähere Umgebung ihrer oft in dichten Wildnissen gelegenen Klöster, selten darbot. Diesen Fall sahen die Gesetzgeber voraus und gründeten hierauf ihren Plan. Sie beschlossen nämlich, auch in der Ferne, Landgüter anzunehmen und selbst zu bewirthschaften [8]).

Um aber dadurch ihrem Grundgesetz, welches die Mönche in das Kloster einschränkte, nicht zu widersprechen, nahmen sie Laienbrüder in ihre Mitte auf, die ohne wesentliche Pflicht zum Chordienst und Clausur, den auswärtigen Feldbau versehen mußten [9]). Damit jedoch auch diese, ihrem religiö-

---

7) „Monachis nostri ordinis debet provenire victus de labore manuum, de cultu terrarum, de nutrimento pecorum.“ Vet. Iistitut. C. V.

8) „Unde et licet nobis possidere ad proprios usus, aquas, silvas, vineas, prata, terras, a secularium hominum habitatione remotas, et animalia præter illa, quæ magis solent provocare curiositatem etc.“ l. c.

9) „Per conversos agenda sunt exercitia apud grangias, quos utique episcoporum licentia tanquam necessarios et coadju-

sen Beruf gemäß, einsam und von Gemeinschaft der Welt abgesondert, wohnen könnten, verordneten sie weiter, daß im Bezirk der entlegenen Güter, außer den Ortschaften, Landhäuser oder Höfe (Curtes, Grangiæ) erbaut, und mit Conversen, wie man die Laienbrüder nannte, besetzt werden sollten [10]).

---

tores nostros sub cura nostra, sicut et monachos, suscipimus fratres et participes nostrorum tam spiritualium, quam temporalium bonorum aeque ut monachos habemus.“ Vet. Institut. C. VIII.

[10]) Daselbst Cap. V. Nach dem Zeugniß des kleinen Exordiums war diese Verordnung schon unter dem zweiten Abt Alberich gemacht. „Definierunt, se conversos laicos barbatos „licentia episcopi sui suscepturos, eosque in vita et morte, „excepto monachatu, ut semetipsos habituros, suscepturos „quoque terras ab habitatione hominum remotas et vineas „et prata, silvas aquasque ad facienda molendina ad pro- „prios tantum usus, et ad piscationem. — Et cum alicubi cur- „tes ad agriculturas exercendas instituissent, decreverunt, ut „prædicti conversi domos illas regerent, non monachi, quia „habitatio monachorum secundum regulam debet esse in „claustro ipsorum.“ C. 15. Da diese Conversen in der Geschichte öfters vorkommen, wird es nicht unzweckmäßig seyn, unsere Leser mit denselben vorläufig näher bekannt zu machen. Sie waren Laienbrüder, die entweder allerlei Handwerke, den Acker- und Weinbau schon gelernt hatten, oder nach ihrer Aufnahme im Kloster, lernen mußten. Sie legten die Gelübde ab, waren aber weder zum Chor, noch zur Clausur, strenge angehalten, sondern allein zur häuslichen oder auswärtigen Arbeit in den Werkstätten und auf den Höfen verbunden. Doch waren auch gewisse Stunden bestimmt, in denen sie dem Gebete und geistlichen Uebungen obliegen mußten. Die Conversen im Kloster mußten täglich, die auf den näheren Höfen an allen Sonn- und Festtagen der Conventsmesse beiwohnen. Sie blieben immer Laien, ohne Anspruch auf den Clerikat, wodurch sie sich von andern Mönchen unterschieden, die zwar auch damals noch nicht alle Priester wurden, aber doch ihrer Profession gemäß, dazu gelangen

Dieses ist das schöne System, nach welchem die ersten Väter von Cisterz den ihnen so angelegenen Feldbau eingerichtet wissen wollten, und wovon sich noch heut zu Tage das Resultat an den isolirten Höfen zeigt, die man in den Besitzungen der Cisterzienser so häufig findet. Wer ihren Plan aufmerksam und mit Kenneraugen durchblickt, muß die gereifte Klugheit bewundern, mit der sie ihre Anstalten von einer Seite dem religiösen Beruf, und auf der andern, den Regeln der vollkommensten Landwirthschaft anzupassen wußten. Durch Entfernung der Höfe von den Ortschaften, erzielten sie für ihre dahin bestimmten Brüder, die dem Mönchstand so wesentliche Einsamkeit, und machten gewissermaßen die Höfe selbst zu Klöstern. Weit mehr empfiehlt sich aber die Anordnung für die Landwirthschaft selbst. Durch die abgeson-

---

konnten. Darum waren auch die Conversen im Kloster selbst von den Conventualen abgesondert, sie hatten ihr eigenes Schlafhaus, ihren besonderen, jedoch mit den Mönchen gleichen Tisch und besondere Aufsicht. In der Regel des h. Benedict findet sich zwar keine Spur von dergleichen religiösen Gehülfen. Sinn und Sitte der Welt hatten sich aber nach ihm schon sehr geändert, und die Cisterzienser hatten das Beispiel der Karthäuser vor Augen, die eben auch solche Laienbrüder in ihrem Institute mit der Benediktiner-Regel verbanden. Doch schränkten die Cisterzienser ihre Conversen mehr ein, als die Grandimontenser, bei welchen solche fast die unumschränkten Verwalter des Zeitlichen waren. Nach den Gebräuchen von Cisterz standen sie unter dem Kellner und seinen Amtsgehülfen, die ihren Wandel auch auf den Höfen, bei periodischen Exkursionen beobachteten, die Fehler ahndeten und überhaupt die Strenge der Disciplin gegen sie, wie der Prior gegen die Mönche, ausübten. Solche Leute waren anfänglich bei den Cisterziensern die Conversen, welche den andern Mönchen die Handarbeit nicht durchaus ersparen, sondern nur diejenige allein verrichten sollten, welche sich mit dem weiteren Berufe der Mönche nicht vertrug.

derte Ansiedelung wurden die Güter den Wohnstätten genähert und darum ergiebiger, weil sie bequemer und mit weniger Zeit- und Kostenaufwand gebaut werden konnten. Dieser Gewinn lag augenscheinlich im Plan, und wurde ohne Zweifel von dessen Urhebern beabsichtigt.

Er hatte aber noch einen andern sehr wichtigen Vortheil zur Folge, an den vielleicht die ersten Gründer, wenigstens ursprünglich nicht gedacht haben mochten. Durch die Trennung von den Dorfschaften, kamen die Höfe näher an die Außenfelder der Gemarkungsfluren, und gewährten mehr Aussicht zu allmähliger Vermehrung und Arrondirung ihrer Ländereien. Denn welcher Landwirth würde nicht lieber von seinen entlegenen Grundstücken abgeben, als von solchen, die er zunächst an seiner Wohnung und gleichsam beständig vor Augen hat? Offenbar liegt darin eine sehr reiche Quelle nachheriger Schenkungen, vortheilhafter Ankäufe und zweckmäßiger Erwerbungen durch Tausch. Eberbachs Geschichte wird die Beweise davon im Einzelnen vorlegen, und man wird mit Bewunderung sehen, wie unermüdet, genau und glücklich die Mönche daselbst nach diesem System gearbeitet. Ganz besonders zeichnet sich der erste Abt Ruthard darin aus und stellet sich nicht nur als Nachahmer, sondern als Erfinder dar, indem er durch Selbstdenken und Verbesserungen, den Plan seiner Ordensväter sich ganz zu eigen machte.

Das erste Probestück dieser Art liefert der Hof Leheim. Erzbischof Adelbert hatte dem freien Edelmann, Anselm von Gummeldingen, dreizehn Huben Landes ")

") Bei Gudenus T. I. pag. 97. Der gelehrte Wenck in seiner Hessischen Landesgeschichte B. I. S. 160 vermuthet in seinem Commentar über die eben angezeigte Urkunde Adelberts, die Hube (Mansus) möge in dem so fetten Rietlande

daselbst abgekauft, und der von ihm nach Eberbach eingeführten Colonie von Clarevall als Mitgift angewiesen. So gewissenhaft und genau erfüllte der fromme Stifter sein Ge-

---

zwei Morgen Landes betragen haben, und scheint also vorauszusetzen, daß der Inhalt des Mansus nicht nach dem Feldmaaß, sondern nach der Ergiebigkeit des Bodens bestimmt worden sey. Eine gewiß irrige Hypothese; denn im ganzen Niederrhein- und andern Gauen begriff der Mansus 30 Morgen Landes *), wie ich schon anderswo erwiesen habe, obgleich in einem so weiten Bezirke die Ländereien, wie überall, von sehr verschiedener Ertragsfähigkeit waren und noch sind. Ohnehin wären auch die 13 Huben nur zu 26 Morgen angeschlagen, für einen besonderen Hof viel zu wenig gewesen. Aber auch der Grund, worauf Wenck seine Vermuthung bauet, scheint gerade gegen ihn zu beweisen. Er führet eine Urkunde bei Gud. T. II pag. 75 an, laut welcher Conrad von Dornberg 1288 dem Mainzer Domstift sechsthalb Mansen Ackerland zu Altloch bei Wallerstätten verkauft und von jedem Mansus den jährlichen Ertrag von 8½ Malter Waizen und eben so viel Roggen verbürgt hat. H. Wenck glaubt, daß diese 17 Malter schwerer Frucht von zwei Morgen in einem so ergiebigen Lande jährlich erfallen könnten. — Ich zweifle sehr daran, ob irgend wo der Boden so fruchtbar sei, und als regelmäßig kann dieser Ertrag gewiß nicht angenommen werden. Sey es aber auch; die Bürgschaft für diesen Ertrag leistet der Wenck'schen Muthmaßung dennoch keinen Vorschub, denn sie hat den reinen Ertrag zum Gegenstand und Conrad von Dornberg verspricht dem Domcapitel, daß es durch Verpachtung, also ohne eigene Baukosten, von jedem Mansus 17 Malter, halb Waizen und halb Roggen erhalten könne. Welcher Pächter wird aber, auch in den gesegnetsten Ländern, 17 Malter an schwerem Getraide jährlich von 2 Morgen abgeben können oder wollen? Selbst die Verbürgung eines so großen Ertrages beweist also, daß die Hube auch im Rietlande weit mehr Feld, als 2 Morgen enthielte, und der Kanon von 17 Malter Waizen und Korn ist schwer genug für 30 Morgen.

*) Unser Oculus memoriæ I. Msc. fol. 32 bemerkt ausdrück-

lübde, eine Cisterzer-Abtei auf und von seinem Eigenthum zu gründen [12]).

Das Gut lag aber in der Feldmark von Leheim zerstreut und das zugehörige Haus im Dorfbann, ein Umstand,

---

lich bei Aufzählung der (bis zum Jahr 1211) zum Draiserhof gehörigen Besitzungen: — „Sed notantum quod mansus unus per totam Rinegouwe habet .XXX. iurnales". Die gleiche Größe und Bedeutung des Mansus und der Hube geht auch aus den verschiedenen Benennungen der Letzteren hervor. Die eben angezogene Stelle, worin der von den verschiedenen Mansen oder Huben jährlich erfallende Zins aufgezählt wird, fährt nämlich weiter fort: „et mansus ille qui dicitur fischelhuba solvit ad censum" — rc. Sodann — „mansus quoque qui dicitur hiweschuba solvit singulis annis" — rc. Auch in einer Urkunde von 1074 über die Weinbergsanrottungen zu Rüdesheim, wird der Fiscalmansus mit der Fiscalhube („Fischelhube") gleichbedeutend genommen: „ut de manso qui dicitur fiscalinus" — rc. bei Gud. I. 382. Der Ausdruck „hiweschhuba" findet wohl in dem Wort „Hiwiske" d. h. Familia (S. Schilter Glossar. p. 140) seine Erläuterung und möchte, wenn man für die Familie eines Hübeners (hubarius, mansionarius) einen Mansus oder eine Hube, von 30 Morgen Ackerland rechnet, („houbarius, qui plenum habet mansum" — S. d. Act. Murens. monast. pag. 37) dem Wort „Hübenershube" entsprechen. Mehreres über die Bedeutung von mansus und huba mit den verschiedenen Benennungen derselben, bei Bär dipl. Nachr. vom Rheingau S. 70 und fgde. Bodmann, Rheing. Alterth. S. 736 Note a rc. Vogel, Beschr. des Herzogth. Nassau. S. 145 u. a. m.

Anm. d. Herausg.

[12]) Die Stiftung Eberbachs in seiner dritten Epoche war also ganz ein Privatwerk des Erzbischofs Adelbert I., woran weder die Mainzer Kirche, noch auch seine Familie, die Grafen von Saarbrücken, den mindesten Theil hatten.

der sich mit dem System der Cisterzienser nicht wohl vertrug. Ruthard schaffte daher mit den Seinigen bald Rath. Sie ersahen sich außer dem Ortsbezirk eine Stelle, die sie zur Anlage eines Hofs zweckmäßig fanden. Alsdann suchten sie ihre, auf der andern Seite davon entferntere Ländereien gegen solche einzutauschen, die ihrer erwählten Niederlassung näher lagen. Das Project kam bald zur Ausführung. Die verschiedenen Gutsbesitzer fanden sich zum Tausche geneigt, weil sie dabei nichts verloren. Ohnehin waren die Cisterzienser in dortiger Gegend noch eine neue Erscheinung, standen wegen der Strenge ihres Instituts in großem Ruf, und machten darum auf die Einwohner desto wirksameren Eindruck. Dadurch wurde binnen kurzer Zeit so viel Landes in eine Flur vereinigt, wie es zu einer besonderen Ansiedelung nöthig schien.

Nun begannen sie den Bau und nach einigen Jahren stand der Leheimer Hof vollendet da. Albert der Stifter berichtet selbst [13]) die Entstehungsgeschichte desselben auf diese Weise. Der Hof war also im Jahr 1137, in welchem Jahre der Erzbischof starb, schon erbaut. Bei den Eberbachern war dieß das erste Resultat des Cisterzer Landwirthschaftsbetriebs, und das Muster für die später gegründeten Höfe [14]). Mit

---

[13]) Bei Gudenus l. c.

[14]) Der neue Hof erbte vom Dorfe Leheim *) seinen Namen und kommt in den häuslichen Urkunden bis ins 14. Jahrhundert unter solchem vor. Nachdem aber das Kloster noch einen andern Hof in Leheim selbst mit einem besondern vortrefflichen Gut erworben hatte, wurde diesem der Name Leheim eigen und der erste zum Unterschied Hene (Hener Hof) genannt **). Wenck glaubte diesen Namen schon in einer Urkunde vom Jahr 1252 zu finden. H. L. G. B I S. 83. Not. v.; und seine Bemerkung hat Wahrscheinlichkeit. Doch kommt er in den speziell auf den Hof Leheim

diesem, obgleich sehr ansehnlichen Geschenk war die Freigebigkeit des frommen Stifters noch nicht erschöpft. Da der Hof fern vom Kloster und gleichsam in der Fremde lag, wollte er auch in der Nähe, seinem Eberbach einen Zuwachs verschaffen. Er kaufte daher abermals aus seiner Privatkasse mehrere Weinberge zu Hattenheim, die außer dem Zehnten, von aller Abgabe frei waren, und vermehrte mit denselben seine erste Schenkung.

Auch diese Mitgabe war für Eberbach von Dauer. Die Weingärten wurden in der Folge an Bürger zu Hattenheim erblich vergeben, und sind bis jetzt dem Kloster zinsbar [15]).

---

sich beziehenden Nachrichten nur erst im Jahr 1315, unter dem neuen Namen Hene vor, bei welcher Gelegenheit ich über dessen Ursprung eine andere Muthmaßung vorlegen werde. Uebrigens bestand der Hof bis auf den heutigen Tag, und war der fruchtbare Samen der vielen andern Eberbacher Höfe in dortiger Gegend.

*) Leeheim, ein luth. Pfarrdorf des Großh. Hessischen Kreises Großgerau in der Provinz Starkenburg (mit 936 Einwohner) 1¹/₄ Stunde von Dornberg entfernt, kommt schon in einer Lorscher Schenkungsurkunde von 948 vor. Das Patronat über seine Kirche wurde 1184 vom Pabst Lucius III. dem S. Albanskloster bestätigt. Vergl. Wenck, Hess. L. G. I. S. 129, Note e. Wagner statist. topogr. hist. Beschreibung des Großherzogth. Hessen. Darmst. 1829. I. S. 98.

**) Der Hainerhof, ein ansehnlicher Oeconomiehof mit 797 Morgen Land, nahe bei Leeheim, gegen Wolfskehl hin gelegen, erscheint urkundlich 1152 unter dem Namen Henau oder Haina Wenck, a. a. O. I. 125. Wagner a. a. O. I. S 98.

Anm. d. Herausg.

15) Die Schenkung wird in einem fast gleichzeitigen Archivalauszuge berichtet. Die meisten Weinberge lagen im Bocksberge; vier andere waren im Langenacker, zu Wihern, Stein und

Im dritten Jahre nach seiner Stiftung, erwarb Eberbach schon den zweiten Hof, und auch diesen hatte es der Empfehlung seines Gönners Adelbert zu danken. Die Geschichte dieser neuen Erwerbung ist merkwürdiger als der Hof selbst und verdient wegen ungewöhnlicher Umstände, aus einem fast gleichzeitigen Bericht genauer erzählt zu werden.

Auf dem Berge zwischen Bingen und Drechtingshausen, damals Nenthres, in der Folge Leuthers und Faizberg genannt, lag ein unbedeutendes, aus Wald angerottetes Stück Feld, welches mit dem ganzen dortigen Landbezirk der Stadt Bingen, als gemeines Alment, zugehörte. In diesem Revier hatte sich mit ihrer Bewilligung ein gewisser Einsiedler, Namens Ruthard, niedergelassen, eine Einsiedelei errichtet und vermuthlich auch selbst den kleinen Anbau der Wildniß unternommen. Er war sehr fromm, und sein Eifer für die Ehre Gottes, gab ihm eine seiner Andacht würdige Entschließung ein. Ganz für sich, ohne äußere Unterstützung, begann er den Bau einer Capelle, um vielleicht seine Einsiedelei für die Zukunft zur Fortsetzung seines Instituts einzuweihen.

Die Arbeit war schon weit gediehen, und das Kirchlein der Vollendung nahe. Aber nun erkrankte der fromme Baumeister und mußte wegen Körperschwäche seine Capelle unausgeführt liegen lassen. Da keine Genesung für ihn zu hoffen war, sahen sich die Grundherren um einen neuen Colonen für das Gütchen um. Durch die fromme Absicht des Anachoreten gleichsam geweiht, schien diese Ansiedelung einen geist-

am Kiedricher Wege; Feldfluren, die noch heute zu Hattenheim unter den alten Namen bestehen. Die Erbleihe derselben geschah im 15. Jahrhundert; wurde aber wie andere dergleichen, in der Folge von dem Kloster nicht gehandhabt und der Erbkanon wurde zum Grundzins, wofür ihn die heutigen Besitzer halten.

lichen Besitzer zu verlangen. Selbst Erzbischof Adelbert, dem die Sache bekannt war, betrachtete sie aus diesem Gesichtspunkt, übernahm die Vermittelung und machte die Binger seiner neuen Pflanzung zu Eberbach geneigt. Diese willigten ein, traten dem Kloster das urbare Land sammt der Hütte und dem Capellchen als Eigenthum ab, wiesen ihm eine größere Feldfläche zum weiteren Anbau an und Adelbert bestätigte 1134 die von ihm vermittelte Schenkung in einer feierlichen Urkunde [16]).

Bald nachher starb der fromme Eremit und der Ruf seiner Heiligkeit veranlaßte einen Streit über seine Reliquien. Die Binger forderten seine Leiche als die Verlassenschaft ihres Alumnen, und die Eberbacher dieselbe als Zugehör ihres Gutes. Doch wurde der geistliche Prozeß durch Vergleich bald beigelegt. Die Mönche versprachen der Stadt, das vom seligen Ruthard begonnene Capellchen auszubauen, und erlangten dafür seinen Körper, den sie im Kloster selbst beisetzten [17]).

---

[16]) Der in der Einleitung IV. S. 44 Note 62 angeführte Archival-Auszug nennt zwar Renthres den ersten Hof Eberbachs, weil der Hof Leheim erst nach ihm außer dem Ort erbaut worden. Eigentlich war aber doch der Hof oder das Gut zu Leheim, welches den Hof ausmachte, älter, und wurde schon 1131 von Adelbert den neuen Eberbachern geschenkt.

[17]) Die Geschichte dieses Eremiten„ verbunden mit der Erwerbung des Hofes, wird in dem Archival-Auszuge von 1211 so erzählt *). Wir werden nach 40 Jahren einen anderen Eremiten im Rheingauer Walde antreffen und daraus ersehen, daß schon damals dieses Institut in unserer Gegend nicht selten war.

*) Der von Bär oft erwähnte Archival-Auszug, womit er unsere Pergament-Handschrift Oculus memoriæ I. gewöhnlich bezeichnet, sagt in einer Randnote zur Urkunde des Erzbischofs Adelbert I. v. J. 1134: fol. 17. „Quam tamen capellam quidam Ruthardus heremita, cuius domicilium positum erat super

So entstand Eberbachs zweiter Hof Renthres. Er war anfänglich sehr unansehnlich, bekam aber bald ein besseres Ansehen. Die dahin gesetzten Brüder fuhren mit dem Anbau der Wüstenei fort, und erweiterten durch Anrottung der Wildniß seine Fluren. Zwar gelangte er selbst nie zu der genügenden Größe; empfahl sich aber von einer anderen Seite. Denn wie vom Hofe Leheim allmählig zwischen Rhein und Main andere Höfe und Güter wenigstens veranlassungsweise abstammten, so bot auch Renthres die fruchtbare Gelegenheit dar, zwischen dem Rhein und der Nahe sehr beträchtliche Güter zu erwerben. Er blieb über 300 Jahre bei dem klösterlichen Fond, und ward 1451 an den Mainzer Kurfürsten Diether vertauscht [18]).

Nicht lange nachher und noch zu Lebzeiten des Stifters Adelbert, erwarb Eberbach in seiner Nähe durch dessen Unterstützung ein neues Gut; die Grundlage des noch heute bestehenden Neuhofs. Das Collegiatstift zu St. Johann in Mainz besaß in der Winkeler (Oestricher) Feldgemarkung, nicht ferne vom Kloster ein Allodium mit einer Hofraithe. Es hieß Hargarten, und wurde entweder von dem schon bestehenden Orte so genannt, oder gab dem in der Folge da-

---

fonticulum, iniciavit. Post obitum dum fratres de Everbach ad se sanctissimum volebant transferre corpusculum, cives de Pinguia contra nitentes, dicebant hoc apud se pocius sepeliri debere. Et tam diu lis acta est donec ad petitionem eorum prefata capella a fratribus in edificiis a fundamento est consummata. Prediolum vero eorundem intra ambitum curtis situm est, sed non protenditur foris moros. Agros alios circum circa positos, fratres de inculto redegerunt ad cultos". Anm. d. Herausg.

18) Den Tauschbrief siehe in Bär's diplom. Nachr. vom Rheingau. Beil. XXXVIII. S. 315.

daselbst entstandenen Dorf [19]) seinen Namen. Im Jahr 1112 hatte der Probst Ceizolf einen gewissen Ruthard von Winkel mit demselben belehnt [20]). Das Lehen wurde aber in den letzten Jahren des Erzbischof Adelbert offen und frei. Die Lage empfahl es den Eberbachern und erregte bei ihnen das Verlangen, es selbst zu besitzen. Ob sie ihren gütigen Stifter um seine Vermittelung ersucht haben, oder ob er ihrem Gesuche zuvorgekommen sey, läßt sich mit Grund nicht bestimmen. Genug, Adelbert nahm sich ihrer bei dem Stifte an, und erwirkte ihnen gegen einen jährlichen Zins von zwei Talenten, das Gut als Eigenthum, wie es vorher Ruthard von Winkel als Lehen besessen hatte [21]).

---

19) Siehe daselbst K. V., S. 104 und Beilage I., S. 258, Note *.

20) Bär, Genealogie Christians Beil. XV. (in dessen Beiträgen z. Mainz. Gesch. I.)

21) So erzählt der mehr genannte Archival-Auszug diese Erwerbung. Ein Talent Pfennige (Talentum denariorum) war im Mittelalter eine Rechnungsmünze und mit einem Pfund Pfennige entweder einerlei oder doch wenig unterschieden. Denn das nämliche Gut, welches jetzt dem Kloster um zwei Talente übergeben wurde, besaß vorher Ruthard von Winkel, laut der in vorhergehender Note angezeigten Urkunde, um zwei Pfund Pfennige und der Archival-Auszug bemerkt (fol. 37) ausdrücklich, daß es demselben um gleichen Zins verliehen war. „In simili enim censu memoratus Ceizolfus concesserat idem allodium cuidam Ruthardo de Winkelo". — Das Pfund Pfennige war aber von größerem Betrag, als in Folge das Pfund Häller, wie sich aus einem anderen Datum entdecken läßt. Im Jahr 1217 versprach das Kloster Eberbach dem St. Peterstift in Mainz in einem feierlichen Rezeß, der im Original noch übrig ist, jährlich sechsthalbe Talente zu zahlen. Diese 5½ Talente wurden in der Folge zu 7 Pfund Häller und 4 Schillingen angeschlagen und nach der Reduction auf den neueren Münzcours mit 4 fl. 2 kr. 3 hll. in rheinischer Währung bis in unsere Zeiten entrichtet.

Die eigentliche Lage, die Grenzen und der Inhalt des Gutes lassen sich aus der Urkunde nicht genau angeben. So viel scheint aber aus seinem Namen und anderen Umständen, die wir bald vernehmen werden, gewiß, daß es mit seiner Hütte in der Nähe des heutigen Ortes Hallgarten lag, wohin sich noch jetzt ein Theil der Neuhöfer Flur erstreckt, und auch in die Hallgarter Feldgemarkung einschlägt, die damals noch in der Oestricher begriffen war.

Dieses Allod war nach einem Archivalbericht, den ich sogleich anführen werde, die erste Grundlage zum heutigen Neuhof. Es kam aber nach einigen Jahren auf der andern Seite in der Hattenheimer Feldgemarkung ein neuer Zuwachs hinzu. Heinrich Zache, ein Cleriker zu Coblenz und wahrscheinlich von Hattenheim gebürtig, besaß in diesem Orte eine Hube (30 Morg.) Landes, die in Aeckern, Wiesen und besonders in vortrefflichen Weinbergen bestand. Durch seine, mit der auswärtigen Pfründe verbundene persönliche Anwesenheit davon entfernt, beschloß er sein Erbgut abzugeben und verschenkte es an die Erbacher, denen er selbst mit ganzer Herzensneigung zugethan war, und denen das Gut besser als ihm, convenirte.

Beide waren nur noch über einen eben nicht gar wichtigen Umstand in Verlegenheit. Der Mansus war dem Erzbischof zu Mainz mit Wein und anderem Zins verpflichtet, und sowohl der Geber, wie die Empfänger, wünschten die Befreiung von dieser ständigen Last. Der wohlthätige Stifter Eberbachs war kurz vorher (1137) gestorben und sein Brudersohn, Adel-

---

Nach diesem Verhältnisse hätte dann das Talent oder das ihm nicht sehr ungleiche Pfund Pfennige, wenigstens im Rheingau, nicht ganz einen halben Reichsthaler oder 44 kr. mit einem kleinen Ueberschuß betragen und käme also mit dem Hebräischen, Attischen oder Römischen Talent in gar keinen Vergleich.

bert II. ihm nachgefolgt. In der Vermuthung, daß dieser von seines Oheims Gesinnungen für Eberbach nicht abweiche, trug man ihm das Anliegen vor, und fand williges Gehör. Adelbert erließ dem Kloster auf immer den Zins, und sein nächster Nachfolger bestätigte die Befreiung [22]).

Die Grundstücke dieser Hube lagen von dem erst gedachten Hargarten zu fern, als daß sich ihr Bau mit demselben bequem hätte verbinden lassen. Ruthard folgte daher dem Ordensplan, und errichtete in der Nähe der Hattenheimer Güter ein kleines Höfchen, (curticula) aus dem sowohl der Zacheische Mansus, wie die von Adelbert I. geschenkten Weinberge einstweilen und so lange bearbeitet werden sollten, bis sich in der Folge die Gelegenheit zu einer größeren Anlage eröffnete [23]).

Diese blieb nicht lange aus. Glück und Industrie der Eberbacher beschleunigten die Vorbereitung. Von dem nahen Steinberg wurde bald ein guter Theil gekauft oder ein-

---

[22]) Bei Gudenus T. I. pag. 172, wo jedoch aus dem Original, welches ich vor mir habe, dem Adelbert das Beiwort „der Jüngere" zugelegt und anstatt der VII. die VIII. Indiction angesetzt werden muß, welchen letzteren Fehler seiner Copie, Gudenus selbst in einer Randnote anmerkt.

[23]) Der Archival-Auszug von 1211 bezeugt (fol. 37 b.) ganz deutlich, daß der Neuhof aus diesen zwei Höfchen entstanden sei. „Quamvis proxima (monasterio) curtis dicatur nova grangia, tamen de antiquioribus est una. Nam de duabus curticulis, quarum altera sita fuit in Hargarten" 2c. — Hier wird die Erwerbung dieses Höfchens erzählt. Alsdann geht er zum andern über. „Fuit alterius curtis initium — mansus, quem contulit nobis Zacheus clericus de Confluentia". Dieses Höfchen lag neben dem Bocksberg an der Laimersbach, an dessen Stätte nachher eine Mühle gebaut wurde, die aber schon längst wieder eingegangen ist.

getauscht [24]); und die meisten der im Zwischenraum der zwei kleinen Höfe gelegenen Felder kamen durch wiederholte Schenkungen allmählig in einer zusammenhängenden Flur an das Kloster.

Nun war der Plan vollständig gereift und Abt Ruthard konnte ihn selbst noch ausführen [25]).

An der südlichen Grenze des von ihm zur Rebenflur in Aussicht genommenen Steinbergs, worin er den nöthigen Raum, von einigen Bürgern aus Hattenheim für seinen Zweck erlangt hatte, — auf einer aussichtreichen Anhöhe begann er einen größeren Hof, in welchem er nachher die vorhin zwischen den zwei kleinen Hütten vertheilte Wirthschaft vereinigte. Die Wahl der Lage machte seinem Verstand alle Ehre und verräth einen weit aussehenden gleichsam prophetischen Geist. Noch heut zu Tage, nachdem durch spätere Erwerbungen die ursprünglich dazu gehörige Landflur ansehn-

---

[24]) Zu dem Jahr 1217, bei Gelegenheit eines wichtigen Rechtsstreites über den Zehnten von diesem nicht unberühmten Berge, werde ich von dessen Erwerbung aus Archival-Nachrichten weitläuftiger handeln. Er kam größtentheils durch Kauf und Tausch an das Kloster.

[25]) In dem im J. 1217, über den Steinberg vorgenommenen Zeugenverhör, wurde ein Convers, Namens Hertwich, vernommen, der schon über 60 Jahre im Kloster gelebt hatte. Dieser sagte eidspflichtig aus, daß er bei seiner ersten Ankunft nach Eberbach den Neuhof noch von allen Seiten mit Bäumen umgeben gefunden habe. (Siehe Bär's diplomat. Nachrichteu vom Rheingau, Beil. VII. S. 273.) Dieser Hof stand also schon 1156 und war von Ruthard, der höchst wahrscheinlich bis dahin gelebt hat, angelegt. Er wird zwar in der Bulle des Pabstes Alexander III. vom Jahr 1163 noch nicht genannt, (Bär Diplom. Nachr. vom Rheingau, Beil. I.) weil er damals noch unter dem alten Namen bekannt war. Nach 14 Jahren hieß er aber schon Neuhof, wie ich im Texte zeige.

lich erweitert ist, steht der Hof an seiner passenden Stelle, und kaum würde sich eine zweckmäßigere Lage für ihn auffinden oder wünschen lassen. Gleich einer Warte gewährt er einen freien Ueberblick über seine, ihn von allen Seiten weit und ohne Trennung umgebenden Ländereien, und die ausgedehnte Fernsicht über die Rheingebirge und Thäler erhöht den Reitz der Bewohnung. Anfänglich und bis 1163 hieß er noch, wie das Höfchen, das er ablöste, H a r g a r t e n. Bald änderte sich aber die Sprache, und schon 1178 kömmt er in einer Bulle des Pabstes Alexander III. unter dem Namen N u e n h o v e n (Neuhof) vor [26]).

Abt Ruthard und die Seinigen hatten aber schon vorher in der Anlage eines andern Hofes, eben auch in der Nähe desselben ein vielleicht noch größeres Meisterstück öconomischer Bewirthschaftung dargestellt, wie wir sogleich sehen werden. Dem jüngern A d e l b e r t war 1141 M a r k o l f auf dem Mainzer Stuhl wie in der Zuneigung für Eberbach gefolgt. Seine Regierung war sehr kurz und füllte nicht einmal ein ganzes Jahr aus. Aber sein Gedächtniß ist in Eberbachs Jahrbüchern durch eine doppelte Wohlthat verewigt, die sich bis auf unsere Tage erhielte. Die erste legte den Grund zu dem D r a i s e r Hof, dessen Ursprung einer umständlichen Erzählung nicht unwerth ist.

Schon bei der ersten Stiftung waren dem Kloster Eberbach Güter zugefallen, die in der Erbacher Feldgemarkung und nicht weit vom Orte entfernt lagen. Sie waren nachher mit dem Kloster selbst an die Colonie von Clarevall ge-

---

[26]) „Grangiam N u e n h o v e n cum omnibus pertinenciis suis. — Datum VII. Kalend. Februarii Indict. XI. Incarnat. Dnice. anno MCLXXVII. — Pontificatus D. Alexandri P. III. anno XVIII". Bei W e n k H. L. G. B. II. Urk.-Buch N. LXXVIII. S. 109.

kommen und durch deren gutes Glück binnen einem Jahrzehent beträchtlich angewachsen. Es fehlte nur noch an der ordensmäßigen Einrichtung und an einem schicklichen Platz zur zweckmäßigen Anlage des Hofes. Diesen fand Ruthard ganz seinen Wünschen entsprechend zwischen Erbach und Eltville; allein das Grundeigenthum gehörte zum bischöflichen Fronhof in Erbach.

Kauf und Tausch, die gewöhnlichen Erwerbsmittel, waren hier nicht anwendbar und die Errreichung des Ziels hing blos von dem Wohlwollen des Fürsten ab. Ruthard trug dem Erzbischof sein Anliegen vor und Markolf schenkte bereitwillig 1141 dem Kloster den zur Erbauung des Hofes ausersehenen Platz. Der zugesagte kleine Feldbezirk, damals fast werthlos und wegen der sumpfigen Beschaffenheit seines Bodens ganz unbenutzt [27]), schien sich zur Anlage gesunder Wohnungen wenig zu eignen; aber die Mönche von Eberbach wußten das ungünstige Terrain durch Fleiß und Beharrlichkeit für ihren Zweck vortheilhaft herzurichten.

Sie gruben Teiche aus, leiteten die Quellen hinein und verschafften durch Canäle dem Wasser einen steten Abfluß in den nahen Rhein. Bald war der Boden ausgetrocknet, zur Landwirthschaft brauchbar und der ausgehobene Teich-

---

[27]) Der Archival-Auszug von 1211, Cap. IX. fol. 82, gibt uns darüber folgenden Bericht: „Marcolfus Moguntine sedis archiepiscopus iniciavit curiam nostram Dreisen, ad perpetuam apud nos sui nominis memoriam. Nam sumens de dominicalibus bonis suis, que dicuntur fronegut, donavit ecclesie nostre fundum palustrem inter Altavillam et Eberbach, qui est modo ambitus curie Dreisen cum horto ipsi curie adherente". Der Hofbezirk ist also nur ein Geschenk aus den Domänen der Mainzer Kirche. Seine Güter flossen aber aus anderen Privatquellen, außer einer Aue, von der wir sogleich hören werden.

grund leistete durch Erhöhung des Bodens für die Anlage der Gebäude selbst, die wesentlichsten Dienste.

Zwei mit fließendem reinem Wasser stets angefüllte Teiche, mit schmackhaften Fischen besetzt, befriedigten nicht nur die Bedürfnisse der Bewohner des Hofes, sondern gewährten auch, der zur ständigen Enthaltung von Fleischspeisen verbundenen zahlreichen Klosterfamilie zu Eberbach, die wichtigsten Vortheile.

So trefflich wußte Ruthard mit seinen Mönchen auch die Fehler des Terrains zu nützen, und man überzeugt sich hieraus, mit welcher Klugheit und Umsicht sie die von ihrem Institut empfohlene Landwirthschaft zu betreiben verstanden.

Kaum war der Hof vollendet, so wetteiferten die Bewohner von Eltville, Kiedrich und Erbach mit einander, seinen noch geringen Flächengehalt, durch Schenkung, Tausch oder käufliche Abtretung zu vermehren. Hieraus erwuchs bald ein beträchtliches Gut, dessen Oeconomiegebäude von ihrer eigenen Feldflur ohne Unterbrechung umgeben sind [28]).

Noch jetzt auf seiner ursprünglichen Stelle, führt der Hof den alten Namen und seine Ländereien sind ebenso we-

---

[28]) Diese nach und nach bis 1211, sowohl von Edelleuten, als Bürgern hauptsächlich durch Kauf und Tausch gemachten Erwerbungen verzeichnet der belobte Archival-Auszug im Einzelnen auf 8 Folioblättern. Vergl. den Oculus memoriæ I. Msc. fol. 62b —70. Die Acquisitionen geschahen öfters in kleinen Parzellen von einem bis zu 1/4 Morgen und zeigen die unermüdete Emsigkeit, mit der sich die alten Eberbacher bestrebten, ihre Güter zu arrondiren, so viel möglich nutzbar zu machen und zu diesem Zweck auch nicht die mindeste Gelegenheit zu versäumen. Dieses ist eben auch bei anderen Höfen der Fall. Gleich Ameisen trugen sie durch ihre Industrie die Ländereien zusammen und man irrt sehr, wenn man die Hofgüter, wie sie heute sind, durch ehemalige Schenkungen, so mit einemmale erworben glaubt.

gen ihres innern Werthes, wie wegen des schicklichen Verhältnisses der Aecker, Wiesen und Weinberge geschätzt. Nicht minder bietet die angenehme und günstige Lage der Gebäude in der Nähe des Rheinstroms, für den Betrieb der Haus- und Landwirthschaft die größte Bequemlichkeit.

So besteht heute noch das klug ausgewählte und noch klüger ausgeführte Werk Ruthards; und seinen betriebsamen Brüdern zu Eberbach gebührt das Verdienst, einen ungesunden Sumpf in einen freundlichen Garten umgeschaffen zu haben.

Ein wichtiger Zuwachs fiel dem Hof bald nach seiner Entstehung am jenseitigen Rheinufer zu. Gerade dem Hofe gegenüber lag eine Insel, durch einen schmalen Kanal, der noch jetzt wegen seiner Versandung „Altrhein" heißt, vom festen Lande getrennt. Sie war von beträchtlicher Ausdehnung und gehörte, wie fast alle Auen im Mainzer Gebiete, dem Erzbischof. Markolf ließ sie ihrer Länge nach in zwei Theile abmessen, und schenkte sie an die Klöster Eberbach und Gottesthal, so daß die beiden unteren Huben dem beginnenden Hof zur Ausstattung dienen sollten, von dem sie auch bis heute noch den Namen Draiser-Aue führt [29]). Heinrich I. bestätigte seines Vorfahren Schenkung [30]) und die ganze Insel

[29]) Der Archival-Auszug von 1211 erzählt die Schenkung mit folgenden Worten; „Insulam, in qua situm est pomerium nostrum, contulit D. Marcholfus archiepiscopus moguntinus partim nobis, partim Sanctimonialibus in Gostal, quod factum suum postea per Archiepiscopum Heinricum est confirmatum". Ocul. mem. Cap. XII. fol. 52. — Der Verfasser scheint hier den Zustand seiner Zeit (1211), wo nur noch Klosterfrauen zu Gottesthal waren, vor Augen gehabt zu haben, denn ursprünglich war die Insel den Chorherren und Canonessen zugleich geschenkt, wie die folgende Note zeigt.

[30]) Bei Gudenus T. I. pag 208.

blieb nach der Abtheilung, im bleibenden Besitze der beiden Klöster.

Dieses war die erste Rheininsel in Eberbachs Gütercomplex und geraume Zeit war sie die einzige. Um so größeren Fleiß verwendete man aber auch auf ihre Cultur. Das schönste Ergebniß derselben war die Anpflanzung eines ausgedehnten Obstgartens. Er zeichnete sich durch seinen Umfang und Ertrag so aus, daß er nachher der Aue selbst in der gemeinen Sprache den Namen verlieh [31]) und in der Folge einen gewissen Wicknand von Wackernhein zum Anspruch des Obstzehntens reizte [32]).

Den Hauptbeweggrund zu dieser Anlage gab wohl die Verpflichtung zu der den Mönchen von der Ordensregel angewiesenen Lebensweise. Ihre Nahrung bestand nämlich für jede Mahlzeit in zwei gekochten Gemüsen, zu denen der Gesetzgeber noch eine Zugabe von Obst oder andern rohen Früchten nach der Jahreszeit gestattete. Dieses Bedürfniß wollten sich die Eberbacher selbst erzielen; und weil der Klosterbezirk damals noch zu wild und ungeeignet für solche Anpflanzungen war, so wählten sie hierzu, wegen des dortigen milderen Climas, die eben erhaltene Rheinaue.

Aus alle dem erhellet deutlich genug, daß Eberbachs erstes Jahrhundert unter Ruthards Stabe weder müßig noch unfruchtbar gewesen sey. Er leistete aber zuverläßig noch mehreres, wovon sich die Epoche nicht so genau angeben läßt. Darunter rechne ich einen sehr zweckmäßgen Tausch mit der Gemeinde Hattenheim, wodurch er den Klosterbezirk erweiterte. — Dieser war bisher von der West- und Nordseite durch den Hattenheimer Wald sehr eingeschränkt, und bot kaum den

---

[31]) Siehe den Auszug in vorhergehender Note 29.

[32]) Davon in der Geschichte zum Jahr 1191.

nöthigen Raum für eine schon zahlreich angewachsene Klosterfamilie. Vielleicht hatte auch Ruthard schon den Plan zum neuen Kirchen- und Klosterbau entworfen, den er auf gedachter Seite, rechts des Baches auszuführen gedachte, wie dieß später geschah.

Um sich also mehr Raum zu verschaffen, wendete er sich an die Bürger von Hattenheim, trug ihnen das Bedürfniß vor, bat um ein Stück ihres an das Kloster stoßenden Waldes, indem er ihnen dafür andere Güter tauschweise anbot. Die wohlwollenden Nachbarn gewährten gern diese Bitte, lehnten großmüthig die angebotene Erstattung ab und schenkten dem Kloster den gewünschten Waldstrich. Dankbar erkannten die Mönche diese Uneigennützigkeit; wollten aber auch ihrer Seits nicht unbescheiden seyn. Sie boten also der Gemeinde aus freiem Willen einen Morgen ihrer besten Weinberge zu Hattenheim an und überließen ihr selbst die Auswahl. Die Bürger nahmen das so freundliche Erbieten an, wählten einen zunächst an ihrem Orte gelegenen Morgen aus [33]), und bestimmten ihn zur Dotirung der dortigen Kirche [34]). Er blieb auch in der Folge mit dem dasigen

---

[33]) So wird dieser Tausch in dem belobten Archival-Auszuge berichtet. Nachdem in der Folge das Gedächtniß davon bei den Hattenheimern längst erloschen war, standen in der Mitte des 18. Jahrhunderts einige derselben gegen das Kloster auf, nahmen das vertauschte Wäldchen, unbekannt aus welchem Grunde, für die Gemeinde in Anspruch und veranlaßten einen für sie unglücklichen Prozeß.

[34]) Dieses milde Vermächtniß wird in ebengedachtem Auszuge Cap. XIII. fol. 59 erwähnt. Da es den alten Hattenheimern zur Ehre gereicht, so hebe ich die eigenen Worte desselben aus: „De predicto manso Heinrici clerici excepimus unum jurnalem vinee, dantes eum civibus in Hatternheim, pro redemptione nemoris quod adiacet ex latere claustri, et eorum juris esse

Pfarrgut verbunden, und ist noch heut zu Tage einer von den kostbaren Weingärten, welche dieses Pfarrgut vor allen andern im Rheingau so besonders auszeichnen.

Abt Ruthard säumte nicht lange, von der Erwerbung zweckmäßigen Gebrauch zu machen. In einiger Entfernung vom Kloster, fast am nördlichen Ende des eingetauschten Districts, errichtete er für das Hausbedürfniß ein Weberhaus, von dem ich schon anderswo gehandelt habe [35]). Vielleicht traf er auch bald nachher Anstalten zum neuen Kirchenbau, zu dem er wenigstens selbst vielleicht noch den Grund legte.

---

videbatur. Hoc concambium factum est ab eis, magis pro elemosina et salutis eorum intuitu, quam emptionis utilitate. Sciendum quoque, quod predictum jurnalem memorati cives in supplementum stipendiorum sue ecclesie pari consensu delegaverunt." Diese Kirche zu Hattenheim war damals nur eine Capelle und Filial der im sogenannten Oberamt Rheingau noch einzigen Pfarrkirche zu Eltville, wie aus einer Urkunde Sifrid's I. bei Gudenus T. II. pag. 5 und Joannis T. II. pag. 460 erhellet. Doch hatten die Gemeinden Hattenheim und vier andere, schon besondere Priester, die ihnen in ihren Capellen den ordentlichen Gottesdienst versahen, aber als Vicare vom Pastor zu Eltville abhängig, von den Gemeinden selbst verpflegt werden mußten. Zu diesem Stipendium widmeten die Hattenheimer den vom Kloster eingetauschten Weinberg. Bei dem Jahr 1178 werde ich auf diesen Gegenstand zurückkommen, und die damalige Kirchenverfassung im Oberamt Rheingau umständlicher aufklären.

[35]) Bär Diplomat. Nachrichten vom Rheingau, I. C. VI. S. 177 Note 2

Zweites Capitel.

Großer Anwuchs des Convents. — Stiftung des Klosters Schönau, der ersten Colonie von Eberbach. — Ursprung der Höfe Birken, Steinheim, Sande. — Kloster Otterburg, zweite Pflanzung Eberbachs. — Kloster St. Agatha, nachher Gottesthal genannt, dritte Colonie von Eberbach. — Streit und Vergleich mit dem Kloster Gottesthal im Rheingau.

1142 — 1152.

—

Unter diesen für Eberbach sehr glücklichen äußeren Ereignissen, war auch im Innern die Familie so zahlreich angewachsen, daß sie schon im eilften Jahr nach der Stiftung, eine Colonie zur Bepflanzung eines neuen Klosters absenden konnte. Nach einem der Grundgesetze von Cisterz durfte kein Abt dergleichen Ansiedelungen unternehmen, bevor er nicht selbst, in seinem Kloster wenigstens sechzig Capitulare zählte [1]).

Ruthard hatte 1131 zwölf Mönche von Clarevall nach Eberbach geführt, und diese hatten sich also 1142 schon bis auf sechzig vermehrt. Ja, ihre Zahl muß schon größer gewesen sein, weil zwei Jahre nachher, wie wir sehen werden, schon die zweite Colonie von Eberbach ausging. Wollte man auch annehmen, daß die erste Auswanderung von dreizehn Köpfen binnen zwei Jahren schon wieder ersetzt worden; so wäre dieses eben auch ein Beweis vom häufigen Zuflusse der Proselyten. Dieser Zuwachs bei einer so stren-

[1]) „Nullus de abbatibus nostris locum ad abbatiam fundandam accipiat, nisi prius sexaginta monachos professos habeat et hoc licentia generalis capituli." — Vet. Institut. Cisterc. Cap. XXXVII. Ruthard hätte gewiß nicht gewagt, gegen eine Verordnung zu handeln, die erst acht Jahre zuvor (1134) auf dem Generalcapitel promulgirt worden war.

gen Lebensart, wie jene der Cisterzienser und die der ersten Eberbacher war, ist auffallend und bezeugt unstreitig den religiösen Sinn des 12. Jahrhunderts. Allein konnte er aber dieses Wunder nicht wirken und ich glaube, daß eben die regelmäßige Strenge, verbunden mit der Neuheit des Instituts, die Menge von Bewerbern angelockt habe. Eberbachs erste Epoche liefert eine Analogie, die mein Urtheil rechtfertigt. Es war von regulirten Chorherren besetzt. Ihre Regel war viel gelinder, als jene von Cisterz, und ihre Observanz nicht so strenge, daß sie die Aspiranten abschrecken konnte. Dennoch erhielten sie keine Novizen und schmolzen binnen fünfzehn Jahren auf nur wenige zusammen [2]). Nun kommen dreizehn Mönche von Clarevall dahin, durch die dortige strenge Observanz schon abgezehrt. Bei schlechter Nahrung arbeiteten sie viel, schliefen wenig und lebten gleichsam in einer beständigen Marter. — Und eben diese Marter fand dennoch häufige Bewerber. Diese dreizehn Männer vermehren ihre Gemeinde binnen eilf Jahren bis auf sechzig Glieder. Ein auffallender Contrast mit den Eberbacher Chorherren, woraus sich nicht dunkel ergibt, daß von jeher bei den geistlichen Instituten nicht die strenge Zucht und Ordnung, sondern Lauheit und allmählig eingeschlichener Weltgeist die Auflösung veranlaßten. Noch in unseren Zeiten, in denen gewiß kein religiöser Sinn herrschend ist, fand man diese Bemerkung durch eine zuverlässige Erfahrung bestätigt [3]).

---

[2]) Bei Gudenus T. I. pag 94. Vergl. die Einleitung III. S. 17 u. fgde.

[3]) Diese Erfahrung machten wir unlängst an den Mönchen von La Trappe. Um dem allgemeinen, auch sie bedrohenden Sturm von Seiten der franz. Republik auszuweichen, waren sie aus Frankreich ausgewandert, und hatten sich in der Schweiz mit Genehmigung

Es war die Abtei Schönau bei Heidelberg, wohin Eberbach seine erste Colonie abfertigte. Ihre Stiftung verdankte sie dem frommen Wormser Bischof, Buggo oder Burkard, der vom Zeitgeist und den häufigen Beispielen angeregt, den Entschluß faßte, ein Kloster nach der Regel des h. Benedict zu bauen, worin auch nach seinem Tode, seine

des Cantons Freiburg angesiedelt. Ich las ein eigenhändiges Schreiben von ihrem Vorsteher Augustin, worin derselbe ihren dortigen Zustand schilderte. Mehrere von ihnen hatten ihren Aufenthalt in Kellern und Ställen, und waren dennoch bei allen Unbequemlichkeiten heiter. Selbst in dieser Lage zählten sie mehrere Aspiranten zu ihrem Institut, und hatten wirklich einige Novizen aufgenommen. Ich muß dabei erinnern, daß ihre ordentliche Lebensart äußerst strenge, und ganz nach dem Fuß der Cisterzienser eingerichtet war. Man wunderte sich über den Eintritt von Candidaten und sah die wirkliche Aufnahme der Novizen in der gegenwärtigen Lage fast als eine Versuchung Gottes an. Man war aber zu voreilig; denn nicht lange nachher wurde eine Colonie von ihnen nach Antwerpen verlangt, und wir sahen sie auch den Rhein hinab in die Niederlande ihrer Bestimmung zueilen. Zwar mußten sie auch von hier bald wieder auswandern; fanden aber in Westphalen eine Zuflucht, wo sie im Schooße brüderlicher Liebe und bei den gütigsten Erbietungen ohne Affectation, ihre harte Lebensart fortsetzten und keinen Schritt von ihrem Klosterinstitut abwichen, wie eben auch durch schriftliche Nachrichten bewiesen ist. Weiter gehen meine Privatnachrichten nicht. Freilich wurden in der Folge sowohl aus Rußland, wohin sich ihr Hauptconvent aus der Schweiz zurückgezogen, als aus Westphalen, wo sich die Antwerpner Colonie niedergelassen hatte, mancherlei nachtheilige Gerüchte verbreitet. Allein aus bloßen Zeitungsnachrichten wird, denke ich, ein Unpartheiischer diese ächten Ueberbleibsel der alten Mönche nicht verdammen wollen. Ohnehin ist dem unglimpflichen Rufe von ihnen, auch schon, und zwar öffentlich, widersprochen worden und die Zeit wird die Motive dieser Anfeindung aufklären. Doch dieses und alles weitere gehört nicht zu meinem gegenwärtigen Zweck.

Asche ruhen sollte. Zur Ausführung seines Planes ersah er sich nicht weit von Heidelberg eine Gegend, die wegen ihrer anmuthigen Lage den Namen Schönau führte.

Das Grundeigenthum gehörte der Wormser Kirche, war aber von ihr an die Grafen von Laufen und von diesen an die Herren von Steinach zu Lehen gegeben. Buggo löste dasselbe ein und trat dafür seinen Vasallen andere Güter ab. Nun traf er Anstalt zum Klosterbau, und da er in demselben die Regel des h. Benedict genau beobachtet wissen wollte, erklärte er sich für Mönche aus dem Institute von Cisterz, in welchem dessen Observanz bei regstem Eifer noch in buchstäblicher Ausübung war.

Daß Schönau seine ersten Einwohner unmittelbar von Clarevall bezogen habe, wie Trithemius berichtet, ist irrig; und wenn ja der Stifter Buggo für sein neues Kloster von Bernhard selbst eine Colonie verlangte, so wurde er von demselben an Eberbach gewiesen; denn zuverlässig ist Schönau von diesem Kloster zuerst bepflanzt worden [4]).

Bernhards unmittelbare Theilnahme war aber nicht einmal nöthig. Eberbach war in dortiger Gegend schon für sich selbst bekannt genug, daß Buggo, von dessen eigenem Rufe bestimmt, die ersten Mönche für Schönau daraus begehren konnte. Gern bewilligte Ruthard sein Gesuch, erkor aus seinem Convent zwölf Mönche und sendete sie unter Anführung eines von ihm ernannten Abtes in das neue Kloster [5]).

---

[4]) Exord. M. Cisterc. Distinct. V. C. 10. Die häuslichen Urkunden zu Eberbach setzen diese Filiation außer allen Zweifel.

[5]) Wahrscheinlich hieß dieser Abt Conrad, und kommt unter diesem Namen gegen 1154 vor; bei Gudenus Sylloge. diplom. N. VI. pag. 16. — Wenigstens ist noch kein älterer Abt von Schönau erschienen, und selbst Schonnat hält diesen Conrad in seinem Verzeichnisse der dortigen Aebte, für den ersten.

Damit die Anstalt desto besser gedeihen und ruhiger fortwachsen möge, sprach Buggo das Kloster mit seinem Bezirke von aller weltlichen Gerichtsbarkeit los und nahm es unmittelbar in seinen und der Wormser Bischöfe väterlichen Schutz auf. — Dieses geschah im Jahr 1142 und wird vom Stifter selbst in einer feierlichen Urkunde berichtet [6]).

Gesegnet war diese erste Pflanzung, denn allgemein geachtet und verehrt, wuchs sie so schnell an geistlichen wie zeitlichen Gütern heran, daß sie eben so mit ihrem Mutterkloster Eberbach, wie dieses mit Clarevall, zu wetteifern schien. Die erste Aussteuer war schon stattlich, und der zum Kloster gehörige Bezirk von großem Belang. Bald kamen aber von allen Seiten durch fremde Wohlthätigkeit und eigene Industrie viel größere Erwerbungen hinzu, und erhoben Schönau nach und nach zu einem der ansehnlichsten Klöster in den rheinischen Landen [7]). Die innere Fruchtbarkeit war nicht geringer, und mehrere würdige Männer erstanden aus seiner Mitte. Schönau gab in der Folge seinem Mutterkloster Eberbach mehrere Aebte, und eine Enkelin, nämlich das Kloster Bebenhausen in Schwaben, welches von daher seine ersten Cisterzer-Colonen empfing [8]).

---

[6]) Bei Gudenus Sylloge varior. diplomatariorum N. I. pag. 3 und 4.

[7]) Die Zunahme der Erwerbungen erhellet aus dem Codex diplomat. Schönaugensis, bei Gudenus l. c. v. pag. 3 bis 304.

[8]) Unter diesen Colonen befand sich der Novizenmeister und nachherige Biograph, der seligen Hildegund, die sich mit Bergung ihres Geschlechtes, zu Schönau unter dem Namen Joseph, in den Orden hatte aufnehmen lassen und nach heiligem Wandel, im Noviziat starb. Erst nach ihrem Tode, wurde bei der, nach damaliger Ordenssitte vorgenommenen Waschung der Leiche, der fromme Betrug entdeckt. Von Jugend an hatte sie schon die Kleidung des

Vierhundert und zwanzig Jahre bestand das schöne Kloster in unverwelkter Blüthe, immer mit seinem Mutterkloster innigst vereint. Endlich ging es bei der Pfälzer Reformation 1565 ein. In der glücklichen Periode des dreißigjährigen Krieges bemühte man sich, dasselbe dem Orden zu vindiziren und machte sich um so mehr Hoffnung dazu, weil es lange nach dem Passauer Vertrag aufgehoben, in dem Restitutionsedicte deutlich begriffen und dabei die ganze Pfalz damals in katholischen Händen war. Allein durch gänzlichen Umschlag der Dinge, wurden bald nachher, alle Verträge und Hoffnungen vernichtet [9]).

Inzwischen war im Jahr 1142, Markolf, dem Erz-

männlichen Geschlechts angenmmen, und war unter mancherlei Abentheuern in der Welt herumgezogen, was sie ihrem Novizenmeister, der nachher auch ihr Leben beschrieb, alles, mit Ausnahme der Geschlechtsverbergung, erzählte. (Act. Bolland. T. II. Aprilis ad d. 20.) — Nun kommen zwar in ihrer Geschichte vor dem Klosterstande, mancherlei Abentheuer und Wunderbegebenheiten vor, die ich aber nicht verbürgen möchte. Aber das Hauptfactum, nämlich die Geschlechtsverbergung und das Klosterleben unter Mönchen, scheint den Verdacht einer Dichtung nicht zuzulassen; denn nebst ihrem Novizenmeister erzählet es auch Cäsarius von Heisterbach auf gleiche Weise und beruft sich dabei auf das öffentliche Gerücht. Er schrieb nur 33 Jahre nach der Hilbegund Tode, wo er es gewiß noch nicht wagen durfte, seinen Bericht auf ein von ihm erdichtetes Zeugniß des allgemeinen Rufes zu gründen. Siehe bei demselben auch der Hilbegund Epitaphium. Dialog. L. I. Cap. XL.

9) Noch in neuern Zeiten, nachdem die Pfalz an das katholische Haus Neuburg gefallen, wurden über die Herstellung der Abtei Schönau neue Unterhandlungen angeknüpft, und die Regierung zeigte sich nicht ungeneigt. Sie legte aber Bedingnisse vor, welche dem klugen Abt Alberich Kraus von Eberbach, mit dem Besten seines eigenen Klosters nicht verträglich schienen.

bischof Heinrich I., einem der größten Gönner Eberbachs auf dem Mainzer Stuhl gefolgt. Jede Gelegenheit, diesem Kloster zu nutzen, war ihm erwünscht und fast in jeder Urkunde, die er zu dessen Vortheil ausfertigte, ließ er ausdrücklich gegen Abt Ruthard und seine Brüder eine vorzügliche Achtung und Liebe blicken. Die größte Wohlthat, wodurch er sich in den klösterlichen Annalen verewigte, war der Birkenhof, zu dem er im Jahre 1144 den Grund mit einer sehr reichlichen Mitgabe legte. Dieser war aber bei der Uebergabe noch roh und seine Ausbildung zu einem der ansehnlichsten Güter, verdient einen umständlicheren Bericht.

Auf der linken Rheinseite, zwei Stunden von Mainz, wo die Feldgemarkungen der drei Ortschaften, Fintheim, Oberolm und Esenheim zusammentreffen, lag ein ausgedehnter Landstrich, zum dasigen Birkenwald gehörig; aber meistens verwüstet und nur mit unnützen Gebüschen, Hecken und Sträuchen bewachsen [10]). Ob er als väterliches Erbe oder als Domäne dem Erzbischof zugehörte, läßt sich aus dem Schenkungsbriefe nicht sicher schließen [11]). Genug, daß in jedem Falle dessen Veräußerung hauptsächlich von ihm abhing.

---

[10]) Erzbischof Heinrich schenkte laut der Urkunde „zwanzig Huben waldiges Land". (Viginti Mansos in Birken de silvatica terra rc.) Es war also wirklich kein Wald, sondern wenigstens größtentheils ungepflegte Wildniß, die entweder aus verwüstetem Birkenwald entstanden war, oder aus Mangel der Cultur zum ordentlichen Wald nicht gedeihen wollte.

[11]) Es geschieht darin weder Meldung von einer Domäne noch von Eigenthum. Weil aber doch auch keiner Berathung mit den Kirchenprälaten und anderen Großen, die allerdings zur Veräußerung einer Domäne nöthig war, gedacht wird, erscheint es wahrscheinlich, daß die Länderei, Heinrichs Eigenthum war.

Die Eberbacher kannten Lage und Beschaffenheit dieser Haide, wünschten sich ihren Besitz und zeigten Lust, die Wildniß in eine ergiebige Flur umzuschaffen [12]). Heinrich gab bald ihrem Plan seine Zustimmung. Aus dem, was sie zu Nentheros und Draise schon geleistet hatten, war ihm ihr Fleiß und ihre Geschicklichkeit in Umarbeitung von Wüsteneien schon bekannt. Gern wieß er ihnen also den Stoff zu einem neuen Versuche an und gab ihnen 1144 von gedachter Wildniß zwanzig Huben zum ewigen Eigenthum [13]).

Die Mönche legten sogleich Hand an das Werk, bauten sich eine Wohnung, rotteten das Gesträuch wo es ihnen am zweckmäßigsten schien, aus, und errangen sich binnen kurzer Zeit ein ansehnliches Pflanzgut. Noch heute läßt sich der Umfang ihrer Schöpfung genau bestimmen. Aller Neurot war sowohl durch ihr Ordensprivilegium vom Pabst, wie durch die Anordnung des Erzbischofs Heinrich selbst, vom Zehnten befreit [14]), und diese Befreiung wurde in der Folge von Christian I., 1170, feierlich bestätigt [15]). Die zehnt-

---

[12]) Daß die Eberbacher die Wildniß vom Erzbischof verlangt haben, gibt derselbe in der Eingangsformel seiner Urkunde nicht undeutlich an, indem er sagt: „Et ideo petitioni servorum Dei tanto libentius intendimus, quanto ipsorum interventu salvari credimus". —

[13]) Bei Gudenus T. I. pag. 158.

[14]) Heinrich meldet zwar in der so eben angezeigten Urkunde nichts von Novalzehntfreiheit, sondern nur vom Blutzehnten. Allein der oft belobte Archival-Auszug berichtet, daß er auch den Zehnten vom Neurot erlassen habe, und Erzbischof Christian II. bestätigte solches 1170. — „Juxta antiquam traditionem a b. m. — D. Henrico Archiepo cum omnibus appertinentiis suis, cum decima animalium et frugum de novalibus predictam curiam fratibus — resignavimus". —

[15]) Bei Gudenus T. I. pag. 259.

freie Flur des Birkenhofs betrug noch in jüngeren Zeiten hundert und fünfzig Morgen. So viel, also wenigstens den vierten Theil des Ganzen, haben die Eberbacher selbst, von der Wildniß urbar gemacht.

Sie ließen aber bald mit der Rottung nach oder setzten sie doch nur langsam fort, da sich ihnen eine doppelte Aussicht darbot, deren eine den weiteren Umfang als unnöthig und die andere den Stillstand als vortheilhaft ankündigte. Auf einer Seite bekamen sie Gelegenheit, eben dort so viel wirkliches Saatfeld zu erwerben, als für eine vollkommene Landwirthschaft nöthig schien. Dudo, ein reicher Edel- und Dienstmann von Mainz, besaß neben ihnen ein Allodium von sechs Huben Ackerland und bot sie gegen ihre Weingärten zu Geisenheim an. Der Tausch selbst war ihnen genehm; aber das Aequivalent zu gering. Um es also mit den verlangten Weinbergen auszugleichen, versprach Dudo noch drei Huben daselbst, welche den Mönchen der Lage und Güte wegen convenirten, vom Kloster St. Marimin bei Trier anzuschaffen. Er hielt Wort, erwarb die drei Huben [16]) und vollzog mit Eberbach den projectirten Tausch [17]).

Auf der andern Seite lernten die Mönche durch die Rottung, selbst die Qualität des Bodens besser kennen und fanden, daß er sich zur Waldung zweckmäßiger benutzen ließ. Ohnehin waren im dortigen Gaue, durch die schon längst weiter gediehene Cultur, die Waldungen seltener geworden, und die nähere Bekanntschaft mit dem Lande, machte sie ohne

---

[16]) Bär Genealogie Erzbischofs Christian II., (in dessen Beiträgen zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeiten, I. Beil. IX.)

[17]) Daselbst Beil. VIII. Dieser Tausch geschah vor 1152, wie ich a. a. O. in der Note bewiesen habe.

Zweifel auf dieses Mißverhältniß aufmerksam. Sie änderten daher ihren ersten Plan, gaben dem übrigen Theil der Wildniß eine andere dem Boden angemessenere, wie dem ländlichen Bedürfnisse mehr entsprechende Bestimmung, vertilgten nur das unnütze Gesträuch, bepflanzten die Blösen mit Eicheln und erzogen durch sorgsame Cultur einen Holzbestand, der wegen der schönen ganz ebenen Lage, sowie seinem reichen Ertrag, eher einem Lustwald zu gleichen schien.

So stand nun schon Eberbachs fünfter Hof da, aus einem großen Geschenk entsprungen, bald nachher durch glücklichen Tausch fast um die Hälfte vergrößert, und in der Folge theilweise mit neuen zusammenhängenden Grundstücken so erweitert, daß er bis in die jüngste Zeit zu den ansehnlichsten Besitzungen des Klosters gehörte. Sein Name Birke verewiget das Andenken des Birkenwaldes, aus dem er hervorging und an dessen Stelle ein so vortrefflicher Eichenhain erwuchs [18]).

Die Weinberge zu Geisenheim, welche nach obigem

---

[18]) Der belobte Archivalauszug von 1211 (Ocul. mem. I. fol. 43 b) berichtet davon also: „D. Heinricus Archiepiscopus — tradidit ecclesie B. M. in Eberbach partem silve, que vocatur Birkehe, unde et grangia vocabulum traxit." — Ohne Zweifel waren also die Birken damals das herrschende Gehölz in dem Hain, die sich in der Folge ganz verloren. Doch blieben auf einer Haide nicht gar weit vom Hofe und dem Eichwalde, bis ins 18. Jahrhundert als Denkmale der ehemaligen Beschaffenheit und zur Bewährung des Namens, einige Birken stehen, wie mir dortige Einwohner berichteten. Wenn übrigens die Eberbacher mit Anpflanzung der Eichen, wie es scheint den Anfang machten, und dadurch zur gleichen Umwandlung des anstoßenden Mainzer Domanialwaldes Anlaß gaben, so machten sie sich eben so sehr um das Gemeinwohl verdient, denn die Eichen stehen hier auf günstigem Boden und entsprechen dem Landbedürfniß. Doch der

Bericht an den Edelmann Dudo vertauscht worden, waren vorher ein geistliches Lehen der Mainzer Kirche. Hartwig, ein Domherr, hatte sie von Erzbischof Adelbert empfangen und bis nach dessen Tod besessen. Dem Kloster Eberbach ganz ergeben, wünschte er ihm dieses schöne Beneficium zuzuwenden und erreichte glücklich sein Ziel. Er resignirte dasselbe dem Erzbischof Markolf, und dieser übergab es auf sein Verlangen, dem Kloster als Eigenthum. Nur den lebenslänglichen Genuß der Weinberge hatte sich Hartwig gegen den jährlichen Zins einer Karrate Wein vorbehalten, und wurde nun aus einem erzbischöflichen Vasall, ein Gutspächter Eberbachs. Der ansehnliche Betrag der Weingärten läßt sich daraus ermessen, daß sie bei dem nachfolgenden Tausche als ein zureichendes Aequivalent für neun Huben (270 Morgen) Ackerfeld geschätzt wurden. Und dennoch war Hartwigs Freigebigkeit noch nicht erschöpft. Er war inzwischen Domsänger und Probst zu St. Johann geworden, und sah durch beide Würden auch seine geistlichen Einkünfte merklich vermehrt. Seine Patrimonialgüter wurden ihm daher entbehrlich und er faßte den Entschluß, dem Kloster Eberbach einen Theil davon abzutreten. Im Jahr 1144 vollzog er den frommen Vorsatz und schenkte dem Kloster ein Haus zu Mainz, ein anderes mit zugehörigen Weinbergen zu Eltville und sein ganzes Erbe an Aeckern und Weinbergen zu Walluf. Erzbischof Heinrich bestätigte die Schenkung, welche nach dem Zeugniß des oft genannten Archival-Auszugs, den Grund zum Steinheimer Hof legte [19]), der noch heute

---

schöne Hain wurde im Revolutionskrieg gänzlich verwüstet und nur die (nun verwirklichte) Hoffnung seiner Wiederanpflanzung blieb damals allein übrig.

[19]) Cap. XVIII. pag. 86.

zwischen Eltville und Walluf besteht. Weil aber die von Hartwig überlassenen Güter, für eine besondere Oeconomie noch nicht zureichten auch zu sehr zerstreut lagen, so wurden sie einstweilen noch vom Draiser Hof aus gebaut, bis sie durch allmähligen Zuwachs vermehrt und durch Tausch abgerundet, ein eigenes Etablissement verdienten, das nach dreißig Jahren wirklich erfolgte.

Das in Rücksicht auf geistliche Erwerbungen für Eberbach so glückliche Jahr 1144, war auch von anderer Seite fruchtbar und erzeugte demselben die zweite Tochter. Es war das vormals berühmte Kloster Otterburg bei Kaiserslautern, welches von Eberbach seine ersten Ansiedler empfing. Es entstand aus einer Burg, die nach dem Geschmack des Mittelalters, auf dem noch heute bekannten Otterberg erbaut war. In der Nähe hatten sich Colonen angesiedelt und in ein Dörfchen vereint. In der Folge wurde die Burg von ihren Herren entweder wegen Alter, Baufälligkeit oder anderen Ursachen wenig bewohnt und endlich ganz verlassen. Dadurch nahmen auch die übrigen Einwohner des Schlosses und des Dörfchens allmählig ab und der Berg wurde fast zur Einöde.

In diesem Zustande, beschloß Graf Friedrich, seine Burg in ein Kloster umzuwandeln. Er wählte dafür das Institut von Cisterz und bot dem Abt Ruthard von Eberbach seine Stiftung an. Dieser nahm das Erbieten bereitwillig an, fand die Lage zweckmäßig und empfing aus der Hand des Grafen und seiner Miterben, die alte Burg mit ihren Ländereien.

Nun waren aber, bevor man zur Ausführung schreiten konnte, noch einige Anstände zu beseitigen. In der Burg stand ein Kirchlein, worin die in der Nähe angesiedelten Hübener eingepfarrt waren. Nebst dem Zehnten

aus der Feldgemarkung war es mit einem besonderen Gut bepfründet und beide wünschte Graf Friedrich dem Kloster als Mitgift zuzueignen. Hierüber konnte er aber nicht verfügen, indem die Sache, als eine geistliche, vom Erzbischof zu Mainz als Diözesan, sowie von dem Probst zu St. Victor als Archidiakon, abhing [20]).

Graf Friedrich und Abt Ruthard trugen daher ihre Angelegenheit dem Erzbischof Heinrich vor und baten ihn, die Schloßkirche mit ihrem Zubehör dem projectirten Kloster als Eigenthum zu übergeben. Heinrich stimmte sogleich in das fromme Verlangen ein, erwirkte den Consens seines Vetters, des Archidiakon Gerlach und überwieß dem Abt Ruthard im Beisein mehrerer Bischöfe, Prälaten, Grafen und Herren, die Kirche mit ihrer Pfründe für das neue Kloster.**)

---

[20]) Otterberg war also damals der Mainzer Diöcese angehörig, von der es in der Folge zu jener von Worms kam, bis es in unsern Tagen mit dem Departement Donnersberg, neuerdings Mainzisch wurde *).

*) Jetzt gehört Otterberg (2½ Stunden nordöstlich von Kaiserslautern entfernt) in Folge des Frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juni 1819, zum Baierischen Rheinkreis. Siehe v. d. Nahmer, Handbuch des rhein. Particularrechts, 1832. III. 272. In der alten Klosterkirche, (der jetzigen Pfarrkirche), befinden sich interessante Grabmähler der alten Raugrafen von Beimburg, sowie mehrere von den Dynasten von Dhaun und Hohenfels. S. Acta Acad. Theod. palat. Manh. 1766, I. S. 35 und 36. Ausführlicheres hierüber bei Widder, Beschr. der Kurfürstl. Pfalz. IV. 210–225, sodann bei F. X. Remling Geschichte der Abteien und Klöster in Rheinbaiern, 1836. Bd. I. S. 215. M. Frey, Beschreibung des Rheinkreises. 1836. Th. III. S. 91. u. a. m.

Anm. d. Herausg.

**) Die in den Act. Acad. Theod. Palat. I. p. 59, sowie bei Würdtwein Monasticon palatinum, I. p. 212 incorrect abgedruckte Stiftungs-

Damit jedoch die wenigen zu Otterberg noch übrigen Einwohner der Seelsorge nicht entbehrten, untergab er sie dem Priester zu Sambach, das in der Nähe lag und sprach ihm dafür zum jährlichen Gehalt aus dem Zehnten dreißig Soliden zu [21]). Die Verfügung sollte aber nur so lange

Urk. des Klosters Otterberg v. 1144 nennt nicht Graf „Friedrich", sondern Siegfried als Besitzer des „antiquum castrum Otterburc" und als Donatar der dem Kloster Eberbach außer jener Burg geschenkten Ländereien. Es heißt: — „Ejusdem autem ecclesie proprietatem fundi, scilicet castrum cum adjacentibus & contiguis monti terris & silvis quibusdam, prefatus abbas (Eberbacensis) a manu Sigefridi & coheredum suorum pro remedio animarum suarum recepit." — Der Disibodenberger Abt Caspar Jongelinus, in seiner Noticia abbatiarum Ord. Cisterciensis L. II. p. 60 nennt diesen Siegfried einen Sohn des (schwäb.) Grafen Bebo von Kesselberg, was auch Manrique in den Annal. Ord. Cisterc. ad A. 1144, Cap. X. annimmt. Die Urkunden dieses merkwürdigen Cisterzienserklosters sind abschriftlich in einem Pergamentcodex gesammelt, welcher sich auf der Mainzer Stadtbibliothek befindet. Er enthält 550 Urkunden von 1142—1362 auf 431 Pergamentblättern in Folio, welche neuerlich von Mich. Frey und F. X. Remling, unter dem Titel: „Urkundenbuch des Klosters Otterberg in der Rheinpfalz", Mainz 1845 8. (432 Seiten) edirt worden sind. Zu bedauern ist nur, daß diese interessante Handschrift, wegen ihrer mannigfaltigen localen und anderen Beziehungen, nicht vollständig mit sämmtlichen Urkunden gegeben ist, wie schon die Vergleichung der Seitenzahlen ergibt.

Anm. d. Herausg.

[21]) Alle diese Umstände waren eine Folge der Cisterzienser Satzungen. Diese verboten ihren Klöstern, Kirchen (Pfarreien) und Altäre mit Einkünften zu besitzen, (Cap. IX.) sonst hätten die Mönche selbst die Pfarrkirche zu Otterburg bedienen und die Pfründe benutzen können. Weil dieses aber damals noch nicht zulässig war, so wurde das Pfarrecht aufgehoben und ihnen die Kirche mit ihrem Zubehör gänzlich als Eigenthum überwiesen.

gelten, als Colonen vorhanden wären, welche Pfarrdienste bedürften [22]). Zu diesem Fall waren die Aussichten nicht mehr sehr fern, denn da sie nur ein zu der Burg und nun mit ihr dem neuen Kloster zugehöriges Land als Pächter bauten, so fiel nach eines jeden Hübeners Tod, dessen Stamm an den Grundherrn zurück, und da die Cisterzienser sich mit dem Feldbau selbst beschäftigten, also die ihnen zugefallenen Huben nicht wieder verpachteten, so mußte wenigstens in einem Menschenalter die ganze Colonie erlöschen und die mit dem Pfarrgut verbundene Besoldung aufhören.

So waren nun die vorläufigen Anstalten getroffen und Ruthard sendete von Eberbach Mönche dahin ab, welche die Burg zu einem Kloster umwandeln und für ihre jetzige Bestimmung einrichten sollten.

Den neuen Pflanzern wurde aber zu Otterberg anfänglich ein hartes Loos zu Theil. Ihre Arbeit wollte nicht gedeihen und sie hatten in den ersten Jahren mit Noth und Kummer zu kämpfen. Ja es kam so weit, daß sie fast an einer bleibenden Stätte verzweifelten und schon die Rückkehr nach Eberbach unvermeidlich hielten.

In dieser Crisis wendeten sie sich an die mit prophetischem Geist begabte Abtissinn Hildegard, die nicht weit von ihnen wohnte [23]) und erbaten sich ihren Rath. Sie

---

In der Folge werden wir von diesem Statut, das erst nach fast 200 Jahren für Eberbach gänzlich aufgehoben wurde, ein Mehreres vernehmen.

[22]) So erzählt Erzbischof Heinrich selbst diese Klosterstiftung in seiner Bestätigungsurkunde: „Facta ita est autem hec traditio (castri Otterburg) Anno Dominice incarnat. MCXLIII, Indict. sexta." — Abt Martin Ryffling (1498 – 1506) hat uns aus dem Original eine Abschrift von eigener Hand aufbehalten.

[23]) Ebengedachter Abt Martin, welcher in seinem Buche der Kloster-

sprach ihnen Muth ein, ermunterte sie zum Ausharren und weissagte ihrem Kloster in der Folge das erwünschteste Gedeihen. Dadurch mit neuem Eifer belebt, fuhren sie in der Arbeit unermüdet fort, brachten durch eigenen Fleiß und fremde Unterstützung das Werk zu Stand und sahen die Hildegard'sche Weissagung erfüllt; denn nach überstandener Prüfung nahm das Kloster Otterburg an Religion und Glück so reichlich zu, daß es unter den vielen Abteïen, die vormals in der Rheinpfalz blühten, einen hohen Rang begleitete. Es ging aber mit seiner Schwester Schönau durch die Reformation 1565 ein, und wie ihm der Religionsfrieden seine Existenz nicht sichern konnte, so gewährte ihm auch das Restitutionsedict des Kaisers Ferdinand, die Wiederherstellung nicht, ob es gleich damals, wie Schönau, in Katholischen Händen war.

Das folgende Jahr 1145, war für Eberbach eben auch nicht unfruchtbar und verschaffte ihm einen neuen Hof,

---

visitationen, den schweren Anfang des Klosters Otterberg aus dasigen Berichten erzählt, gibt an, daß die h. Hildegard, da die Otterburger sie um Rath fragten, schon auf dem S. Rupertsberge, Bingen gegenüber, gewohnt habe. Die Auswanderung Hildegards vom Dissiboden- auf den Rupertsberg fällt nach der Meinung der gelehrtesten Critiker in das Ende des Jahres 1147 oder den Anfang von 1148. Die Otterburger hätten also wenigstens schon 3 Jahre unter ihren Beschwerden ausgeharrt, bevor sie wankten und bei Hildegard Rath suchten. Vielleicht hat aber Abt Martin nicht aus älteren Urkunden, sondern aus seiner eigenen Meinung, den Rupertsberg in den Bericht geschoben, weil Hildegard vom Rupertsberg viel bekannter ist, als vom Dissibodenberg. Die Anfrage bei derselben möchte also wohl noch auf dem Dissibodenberg geschehen sein. Uebrigens werde ich weiter unten in der Geschichte des Abts Eberhard von der Auswanderungsepoche der h. Hildegard besonders handeln.

der vom häufigen Sand, mit dem seine Fluren überströmt sind, den Namen Sandhof erbte. Die Grundlage dazu war ein ansehnliches Geschenk. Eine Dame, Bertha, dem ersten Mainzer Adel angehörig, hatte vor einigen Jahren dem Kloster ein in der Feldgemarkung des kleinen Dörfchens Walsheim bei Heidesheim gelegenes Landgut von neun Huben, vermacht und ihr Gemahl Gottfried, ein freier Edelmann von Imsweiler, in ihre Schenkung eingewilligt. Das fromme Paar fand sich um so mehr zu milden Stiftungen geneigt, weil ihre Ehe kinderlos war. Doch hatten sich beide unter gewissen Bedingnissen den lebenslänglichen Genuß der Güter vorbehalten. Bald nachher starben sie. Das Vermächtniß wurde vollendet und Eberbach nahm die neun Huben Landes in Besitz.

Dieß ging aber nicht ohne Widerspruch vorüber. Drei Bruderssöhne der Bertha protestirten gegen die Besitznahme, stellten sich als rechtmäßige Erben ihrer Verwandten dar und nahmen die Walsheimer Verlassenschaft in Anspruch. Die Mönche wurden betroffen und fürchteten, zwar nicht das Recht, sondern die Macht und das Ansehen ihrer Mitbewerber, an deren Freundschaft ihnen gelegen war. Um sich daher mit guter Manier der Verlegenheit zu entziehen, suchten sie die Vermittelung des Erzbischofs Heinrich nach, der ihnen besonders wohlwollte und über die Prätendenten Alles vermochte [21]). Dieser nahm sich auch der Sache nachdrücklich an, stimmte die drei Bewerber zum Frieden und stiftete zwischen beiden Partheien einen freundschaftlichen Ver-

---

[21]) Sie waren Dudo, Mengot Viztum, und Harduin; alle drei Ministerialen des Erzbischofs, fast immer an seinem Hofe und Zeugen seiner meisten Urkunden. Siehe von ihnen meine Genealogie Christians II. §§. IX. und XII.

gleich [25]). Das Kloster blieb im Besitz des stattlichen Vermächtnisses und erbot sich zur gänzlichen Beseitigung der jenseitigen Ansprüche, dreißig Mark an Geld zu erlegen. Auch dieses Lösegeld wurde ihnen durch einen günstigen Zufall ersetzt. Hartwin, der jüngste Bruder, erkrankte bald nach diesem Vertrag, wurde der Reue und Milde zugänglich und erließ dem Kloster nicht nur seinen Theil an der bedungenen Summe, sondern gab ihm in derselben Gegend, aus seinem Eigenthum noch eine Hube Landes dazu [26]).

Der Inhalt dieser zehn Mansen bestand in Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Wald und Weide, die zusammen ein in seiner Art vollkommenes Landgut ausmachten. Allein die einzelnen Grundstücke waren zerstreut und lagen theils in der Fläche nach dem Rheinufer zu, theils an und jenseits eines in ziemlicher Ferne sich erhebenden Berges. Zur Beseitigung der mit der Lage verbundenen Unbequemlichkeit waren zwei kleine Höfchen, eines in dem Dörfchen Walsheim am Rhein in der Gegend des jetzigen Heidenfahr, das andere auf dem noch heute sogenannten Hünelberge, wo dermalen zwei Mühlen und eine Ziegelhütte stehen, erbaut worden. Zu dem ersten waren die niederen, zum anderen die oberen Felder gezogen worden, um deren Bestellung zu erleichtern. Diese zwei Hütten mit ihren zugewiesenen Ländereien waren nach dem Zeugniß des Archival-Auszugs die Elemente des Sandhofs [27]), welcher nachher zwischen 1162 und 1177 am Fuße

---

[25]) Daselbst Beil. III., S. 124.

[26]) Eben daselbst Beil. V., S. 128. Der Erzbischof selbst macht in seinem Briefe, vom Lösegeld, vermuthlich aus Schonung gegen seine angesehenen Magnaten, keine Meldung. Der so eben angezeigte Archival-Auszug legt aber den Vergleich ganz deutlich vor Augen.

[27]) „Surexit grangia nostra Sande constructa de duabus curti-

des Berges und im Mittel der von einander entlegenen Felder, 1000 Schritte vom Rhein, errichtet worden [28]). Nun wurde das obere Höfchen, als unnöthig, sogleich abgelegt [29]). Das untere zu Walsheim am Rheinufer, blieb einstweilen als Absteigequartier stehen, kommt noch 1205 in einer Bulle des Pabstes Innocens III. vor, ging aber auch nicht gar lange nachher und vor 1238, vielleicht mit dem Dörfchen Walsheim selbst, gänzlich ein [30]).

Dieses ist die wahre Herleitung des noch heute bestehenden und seiner physischen Lage nach, ganz passend so genannten Sandhofs bei Heidesheim. Er nahm in der Folge an Erwerbungen so reichlich zu, daß er an Menge der Güter fast alle andere übertraf und auch von Seiten der Einkünfte vormals zur ersten Classe gezählt wurde. Allein durch wiederholte Sandfluthen, die einen weitläuftigen Feldraum überströmten, kam er nach und nach sehr weit herab, und in

culis, quarum una sita fuit in villula Walsheim, altera in loco, qui vocatur Hünreberch". — Dieser etwas harte Name wurde nachher in der gemeinen Sprache in Hünelberg umgewandelt und ist noch jetzt üblich jedoch vom entgegengesetzten Hellenberg zu unterscheiden.

[28]) Vergleiche Bär, Genealogie Christians II. §. IX., Note e und daselbst Beil. V.

[29]) In der Bulle Alexanders III. von 1163 kommen noch „grangia de Berge" und „grangia de Walesheim" vor. (Bär, diplom. Nachr. vom Rheingau, Beil. I.) In einer jüngeren, vom nämlichen Pabst, 1178 wird schon „grangia Sande" bestätigt und vom Höfchen auf dem Berge geschieht keine Meldung mehr.

[30]) Wenigstens wird es in einer Bulle Gregors IX. vom Jahr 1238 unter anderen Klosterhöfen nicht mehr genannt. Ob übrigens das Dörfchen Walsheim ganz erloschen sei, oder nur seinen alten Namen mit jenem des „Heidenfahr" vertauscht habe, kann ich nicht entscheiden. Gewiß lag es aber vom heutigen, eben auch kleinen Heidenfahr, nicht weit entfernt.

jüngern Zeiten stand sein Ertrag mit dem Maaße der Güter und seiner ehemaligen Ergiebigkeit gar nicht mehr im Verhältniß.

Mit dem Segen von außen, hielt Eberbachs innere Fruchtbarkeit in dieser Periode gleichen Schritt, und nach einigen Jahren entsendete es schon seine dritte Colonie.

Diese war das Kloster Gottesthal, (Vaudieu) welches im Bisthume Lüttich bis zu unseren Zeiten ruhmvoll bestand. Ursprünglich war es bei Mastricht erbaut und nach der h. Agatha genannt. Im Jahr 1216 wurde es aber durch Veranstaltung des Grafen Lothar von Hohenstadt und des Erzbischofs Engelbert von Cöln, an einen bequemeren Ort, näher nach Limburg und Aachen zu, versetzt und empfing den Namen Gottesthal [31]).

Ueber die erste Stiftungsepoche sind die Nachrichten einander widersprechend. Einige geben das Jahr 1160 [32]), andere 1180 [33]), noch andere 1150 [34]) an. Henriquez weicht in seinem Verzeichnisse der Cisterzer Abteien von allen ab, und setzt den Ursprung Gottesthals auf das Jahr 1147 [35]). Ich folge dem letztern, weil er nach Aubert Miräus in den Niederlanden schrieb und ihm nach seinem

---

31) Die Urkunde Erzbischofs Engelbert über diese Versetzung, gibt Aubert Miräus und aus ihm Manrique T. IV. Annal. Cisterc. ad 1216, C. 10.

32) Gallia Christiana T. III., pag. 1024. Lexicon Universale s. v. Vaudieu.

33) Aubertus Miräus chron. Cisterc. pag. 180.

34) Manrique ad a. 1180, T. III., C. VI., N. 9 aus der Genesis ecclesiarum Clarevallensium.

35) In Fasciculo S. S. Ordinis L. II. Distinct. XLII., pag. 494.

Zeugnisse, die dortigen Archive und Bibliotheken zu Gebote standen [36]).

In welchem Jahre aber immer die Abtei St. Agatha, nachher Gottesthal, gegründet seyn mag, zuverlässig stammte sie unmittelbar von Eberbach, und erhielt von da seine ersten Ansiedler. Dieses bezeuget der von Henriquez herausgegebene Catalog [37]); bezeuget der fast gleichzeitige Cäsarius von Heisterbach [38]); bezeuget endlich und setzt außer allen Zweifel, der Eberbacher Archivalauszug von 1211, dessen erster Continuator, vielleicht (nach der Handschrift zu urtheilen) der ursprüngliche Verfasser selbst, den Abt und Convent von Gottesthal, ausdrücklich „Söhne Eberbachs" nennt [39]).

Die aus dieser Abstammung nach dem Ordenssystem hervorgegangenen Verbindungen, dauerten auch zwischen Eberbach und Gottesthal bis ans Ende des 13. Jahrhunderts unaufgelößt fort. Im Jahre 1210 reiste der Abt Wilhelm von St. Agatha nach Eberbach, um nach Ordensvorschrift

---

[36]) Um mich bei diesem Widerspruch von Berichten sicher zu stellen, schrieb ich noch vor dem jüngsten Kriege, selbst nach Gottesthal und bat mir über die Stiftungsepoche authentische Nachricht, oder wenn man es für unnachtheilig hielte, den Stiftungsbrief in Abschrift aus. Ich war aber nicht so glücklich, eine Antwort zu erhalten.

[37]) „Vallis Dei filia Eberbach in Ardenna Leodiensis diöcesis 1147", l. c.

[38]) Lib. V. Dialog. Cap. XXIX., pag. 362. „Wilhelmus abbas de S. Agata, diöcesis Leodiensis, dum iturus esset Everbachum, ad quam pertinet Domus illa".

[39]) „Prima bona in Osterspela comparavimus a filiis nostris Domino Rehinero abbate et conventu suo de Valle Dei MCCXXI".

sein Mutterkloster zu besuchen [40]). Im Jahre 1221 wohnte der Abt Rheinher von Gottesthal zu Eberbach der Wahl des Abtes Conrad I. bei [41]). Im Jahr 1282 wird das nämliche Kloster in einer Originalurkunde zur Filiation von Eberbach gezählt [42]). Wie lange aber das reguläre Band noch in seiner Kraft bestand, kann ich aus Mangel weiterer Nachrichten nicht bestimmt angeben. Wahrscheinlich erlosch dasselbe im 14. Jahrhundert, und ohne Zweifel darum, weil die zu weite Entlegenheit beider Abteien, die wechselseitigen Pflichten erschwerte und zu kostspielig machte. Soviel ist gewiß, daß Gottesthal 1323 von Eberbach schon emanzipirt war; denn in einem Verzeichnisse der Eberbacher Parentelen von diesem Jahr, sowie nachher in den Jahren 1327 und 1334 kommt dasselbe nicht mehr vor [43]). Zuverlässig hat aber Eberbach sein Archimandritenrecht freiwillig und vielleicht dem Primas von Clarevall selbst abgetreten; denn nach

---

[40]) Note 6 zuvor. Vet. Institut. Cap. XXXIV.

[41]) Bei eben dieser Gelegenheit verkaufte er die Gottesthaler Güter zu Spai, an Eberbach und der Abt Wilhelm von Clarevall, als Vorsitzender bei der geschehenen Wahl, stellte den Kaufbrief aus, der im Original vorhanden ist.

[42]) Abt Richolf kaufte eine Kammer zu Clarevall für sich und seine Suffragan-Aebte, um darin bei der Reise zum General-Capitel immer einkehren zu können, wobei auch der Abt zu Gottesthal genannt wird. „Venerabilibus coabbatibus nostris de Ebirbach, de Otterburg, de valle Dei, de Bebenhusen, de Arnesburg et de Monte S. Dyssiboti concessimus quandam cameram nostram" ꝛc. Bebenhausen und Dissibodenberg waren Enkel Eberbachs, jenes von Schönau, dieses von Otterberg.

[43]) In gedachten 3 Jahren kaufte Abt Wilhelm auf gleiche Art, Kammern in den 3 Klöstern Auberive, Longvay und Pontes-lieses, für Eberbach und seine Filial-Abteien, worunter Gottesthal nicht mehr genannt wird.

dem ganz deutlichen bis in die jüngsten Zeiten in voller Kraft bestandenen Grundgesetze der Liebescharte und den alten Statuten, konnte die Loszählung von der väterlichen Gewalt auf eine andere Art nicht statt haben **). Uebrigens verlor sich mit der legalen Abhängigkeit nach und nach auch das Gedächtniß der natürlichen Abkunft Gottesthals, und war in unsern Zeiten so ganz erstorben, daß Eberbachs dritte Tochter gleichsam von den Todten erweckt werden mußte.

Bisher ging für die Eberbacher noch Alles sehr gut und sie sahen alle Unternehmungen, ja ihre Wünsche mit dem besten Erfolge gekrönt. Aber eben diese Fortschritte erregten auch allmählich den Neid, der ein hervorragendes Glück immer verfolgt. Nach so vielen äußeren Erwerbungen, nach schon drei ausgeführten Colonien liefen sie zu Hause selbst Gefahr und wurden auf einmal mit einer Fehde bedroht, die ihr Vermögen und mit diesem, die Existenz des Klosters selbst, in Frage stellte.

Folbert, Abt von Winkel, der als Vorsteher der regulirten Chorherren zu Gottesthal im Rheingaue, dem Probst Ehrenfried nachfolgte, trat 1151, als Gegner mit vier Prätensionen gegen sie auf. Die erste betraf den Grund und Boden Eberbachs, worauf die Zellen der Mönche standen; die andere einen halben Mansus von Gütern zu Erbach; die dritte zwei Huben Landes auf der Aue bei Eltville, die er sämmtlich als Eigenthum seiner Canonie ansprach und

**) Charta caritatis Art. 12 räumt jedem Vaterabt die nämliche Autorität über seine Abkömmlinge ein, welche der Abt von Cisterz über die seinigen hat. Daher hat jeder das Recht, seine Klöster jährlich zu visitiren. Daselbst Art. VIII. Dagegen mußte jeder Abt jährlich sein Mutterkloster der Ehre wegen besuchen. Vet. Institut. C. 34.

von den Eberbachern zurückforderte [45]). Der vierte Klagepunkt, welchen die Abtissin von Altenmünster zu Mainz, mit ihm theilte, ging auf ein Wasser, Resilinsbrunnen genannt, dessen Quelle und Ablauf er seinem Kloster zueignen wollte [46]).

Da sich die Partheien über Forderungen, aus der bei einigen die Chikane nicht undeutlich hervorleuchtete, nicht

[45]) Ueber die zwei ersten Prätensionen, siehe die Einleitung III. N. 16 und 17, worin der Scheingrund des Anspruches sich ganz deutlich zeigt. Hier gebe ich nur die Geschichte. Ueber die dritte Prätension vergleiche die Geschichte K. I. N. 15, wo von ihrem Gegenstand gehandelt wird.

[46]) Was dieses für ein Wasser und wo es gelegen war, zeigt die Urkunde nicht deutlich an und der angeführte Namen desselben ist mir wenigstens unbekannt. Ich vermuthe aber, daß von jener Quelle die Rede sei, die bei Heidesheim auf der Höhe über dem Sandhof entspringt und sich mit einem durch das nahe Thal herabgehenden Bächlein vereinigt, welches am Sandhof vorüberläuft. Die Theilnahme der Abtissin von Altenmünster an diesem Klagpunkte, begründet meine Muthmaßung. Bekanntlich hatte dieses Frauenkloster zu Heidesheim Güter, ja damals noch größtentheils die Ortsherrschaft selbst, und auch Gottesthal war in dasiger Feldgemarkung mit Ländereien angesessen, (bei Gud. T. I., pag. 209). Nun erhielten auch die Eberbacher daselbst 10 Huben Feld und darunter eben jenes Grundstück, worin das gedachte Wasser entspringt. Die Hofbrüder sahen den Brunnen als Zubehör ihres Ackers für ihr Eigenthum an und benutzten dessen Ablauf zum Vortheile ihrer Güter. Vermuthlich war aber diese Operation neu und entzog den Klöstern Gottesthal und Altenmünster einigen Genuß, den ihnen die vorigen Besitzer Gottfried und Bertha, die bei ihrem großen Reichthum auf solche Kleinigkeiten nicht achteten, nachgesehen hatten. Dadurch mag wohl die Klage verursacht worden sein. Da ich keine andere Veranlassung zu dem Streit zwischen diesen drei Klöstern mir denken kann, so mag wohl meine Muthmaßung nicht ungegründet

selbst vereinigen konnten oder wollten, so kam die Sache vor den Erzbischof **Heinrich**. Dieser sah den Ungrund aller Ansprüche gegen Eberbach wohl ein. Um jedoch Liebe und Frieden um so gewisser herzustellen, war es sein Bestreben, beide Klöster gütlich mit einander zu vergleichen. Abt Rutshard von Eberbach zeigte sich, ungeachtet seines klaren, vom oberen Richter selbst anerkannten Rechts, nicht ungeneigt dazu, und beförderte die fromme Absicht des hohen Vermittlers. Er bot dem Folbert sieben Morgen Weinberge von der angesprochenen halben Hube zu Erbach freiwillig an und entwaffnete durch diese Nachgiebigkeit die Eifersucht seines Gegners, der mit diesem Erbieten befriedigt, von allen anderen Forderungen abstand. Durch sein Beispiel und des Erzbischofs Heinrich Zureden bewogen, gab nun auch die Abtissinn von Altenmünster ihren Anspruch auf und überließ dem Kloster Eberbach den freien Gebrauch des bestrittenen Gewässers. So wurde der Klosterfriede hergestellt und von dessen Stifter feierlich bestätigt [47]).

sein. Uebrigens ist von dieser Quelle merkwürdig, daß ihr Wasser nicht weit vom Ursprunge zwei Mühlen treibt, auch in den heißesten Sommertagen nie versiecht und sich dann unter dem Sandhof verliert.

[47]) Bei **Gudenus** T. I. pag. 24.

Drittes Capitel.

Ursprung der Höfe Reichardshausen, Wahlheim, Breitenfaß, Haßlach, Dulzenheim. Zunahme der älteren Höfe. Kirchen- und Klosterbau. Ruthards Tod und Charakter.

1152 — 1157.

Der freiwillige Verlust der sieben Morgen Weinberge wurde dem Kloster Eberbach bald reichlich durch einen glücklichen Tausch ersetzt, der zu seinem achten Hof den ersten Grund legte. Es war der Hof Reichardshausen, der noch heute zwischen Hattenheim und Oestrich am Rheinufer besteht. Er entstand aus einem Dörfchen gleichen Namens [1]) und das Project dazu ist ein anderes Meisterstück des klugen und weitaussehenden Abtes Ruthard. Die Geschichte der Gründung desselben wird den Ausspruch rechtfertigen.

Zwei leibliche Brüder von Winkel und Mönche zu Eberbach, hatten dem Kloster eine Hube Landes aus ihrem dortigen Erbe zugebracht [2]) und seine dasigen Ländereien zwar ansehnlich vermehrt, das Ganze war aber für ein besonderes Etablissement nicht zureichend, und ein Hof in dem großen Orte Winkel nicht dem System von Cisterz auch viel-

---

[1]) Vergleiche Bär, diplom. Nachrichten vom Rheingau I., K. V., S. 135.

[2]) Bekanntlich hatten die Klöster damals das unbeschränkte Recht, die Erbschaften ihrer Mönche, auch ohne deren Testament, anzutreten. Dieses Recht wurde nachher 1256 vom Pabst Alexander IV. den Eberbachern bestätigt und nur die Lehen davon ausgenommen. Es war aber selten der Fall, denn entweder brachten die Bewerber ihr Erbeigenthum selbst mit, oder ihre Eltern fanden sich mit dem Kloster ab.

leicht noch weniger dem Geschmack der Eberbacher entsprechend. Diese suchten daher ihre dortigen Güter auf eine schickliche Art zu verlegen und erreichten bald ihren Zweck. Dudo, ein Edelmann und Ministerial von Mainz, besaß eine Hube Landes zu Reichardshausen, deren Zins er vom Erzstifte zu Lehen trug [3]). Darauf leitete Abt Ruthard einen Tausch ein, der ihn in Stand setzte, seinen Plan zu einem neuen Hof auszuführen. In dieser Absicht gewann er zuerst den Erzbischof Heinrich, der über seinen Vasallen Dudo großen Einfluß hatte und als Lehensherr bei dem projectirten Tausche wesentlich betheiligt war. Klagend trug er ihm vor, daß seine dem Güterbau zu Winkel vorgesetzten Brüder, dem Weltgetümmel zu nahe wären und die ordensmäßige Einsamkeit in dem kleinen Reichardshausen weit besser zu erzielen sei. Ein Tausch mit Dudo sei daher dem Kloster für den geistlichen Beruf zweckmäßiger, ohne den Dudo in Rücksicht auf den zeitlichen Werth, den er ihm vollständig ersetzen wollte, zu benachtheiligen.

Ein solcher Antrag, der seinen religiösen Beweggrund unterstützte, verfehlte bei dem frommen Erzbischof seine Wirkung nicht. Um den Eberbachern die verlangte Stille zu gewähren [4]), nahm er sich der Sache mit allem Ernste an, stimmte seinen Ministerialen ihren Wünschen und brachte den

---

[3]) Dieser Dudo war von jenem, der an den Birkenhof die 9 Huben Aecker vertauschte, unterschieden, denn derselbe kommt mit seinem Bruder Mengot hier unter den Zeugen vor.

[4]) Er gibt in dem Tauschbriefe selbst diesen Zweck und Beweggrund deutlich an. „Inter fratres nostros Eberbacenses et Ministerialem nostrum Dudonem quoddam concambium ordinavimus hoc videlicet occasione, ut predicti fratres nostri a tumultu hominum sequestrati, liberius sue professioni vacare et intendere valeant". Bei Gud. T. I. pag. 215.

Tausch wirklich zu Stande. Dudo verlor dabei nichts, ja er gewann zu Winkel an Ländereien mehr als er zu Reichardshausen abgab; denn Abt Ruthard räumte ihm nebst der benannten Hube, noch einen Theil dasiger Weingärten ein. Es waren diese jedoch mit acht Unzen zur erzbischöflichen Tafel zinsbar, und des Dudo Hube zu Reichardshausen frei, indem er ihren Zins selbst zu Lehen trug. Aber auch diese Ungleichheit wurde vom Erzbischofe gehoben. Er erließ dem Kloster den Zins vom Gute zu Reichardshausen gänzlich, belehnte den Dudo mit den acht Unzen der Weinberge zu Winkel, und erhielte ihn dadurch in seinem vorigen Verhältnisse zum Mainzer Stuhl. So vermittelte der großmüthige Gönner Eberbachs mit der passendsten Ausgleichung einen Tausch, den er auch 1152 selbst beurkundete [5]) und wodurch das Kloster zu einem seiner vortrefflichsten Höfe den Grund legte.

Eben dahin ging aber auch Abt Ruthard's kluge Speculation. Das kleine Dörfchen Reichardshausen eröffnete ihm die Aussicht, daß es mit seinen wenigen Hütten nach und nach eingehen und den von ihm projectirten Klosterhof, seinem Wunsch und dem Ordensplane gemäß, ganz isoliren würde. Der neue, zu seiner Zeit schon rege Ansiedelungsgeist, in Folge dessen die Ortschaften ihre vormals nach altdeutscher Sitte weit zerstreuten Wohnstätten näher zusammen legten, kündete manchem geringen Dörfchen seine Auflösung an, wie sie dann nicht nur im Rheingau, sondern auch in andern Ländern wirklich erfolgte [6]). Das nämliche Schicksal ließ sich also von

---

[5]) Bei Gud. l. c. pag. 214—215.

[6]) Vergleiche Bär, diplom. Nachr. vom Rheingau, Kap. V. N. 41 und Wenk, H. L. G., B. I., §. IV., S. 27, Note c, wo er die im Oberrheingau eingegangenen Oertchen verzeichnete.

Reichardshausen um so wahrscheinlicher voraussehen, weil es bei seiner nahen Lage zwischen ansehnlichen Orten auf eigenes Wachsthum keinen Anspruch hatte.

Außer dieser günstigen Aussicht in die Zukunft, bot aber der Tausch für Eberbach einen offenbaren Vortheil in der Lage der Dudo'schen Hube selbst, die ihm eine zweckmäßige Verbindung mit anderen Besitzungen gewährte. Es hatte sowohl zu Hattenheim, als im oberen Theile von Winkel (zu Oestrich) mehrere Güter, zu weit von einander entfernt, als daß sie sich aus einem oder dem andern Orte bequem bewirthschaften ließen, und für zwei besondere Wirthschaften waren sie zu gering. Die zwischen beiden gelegene Hube zu Reichardshausen zeigte also das einzige Mittel, worin sich beide gewissermaßen zusammen reiheten und den schicklichen Raum für einen Hof, zu ihrer gemeinschaftlichen Bearbeitung darboten.

Abt Ruthard säumte daher auch nicht mit der Anlage und stellte den Hof noch selbst her. Wenigstens stand derselbe 1162, ungefähr fünf Jahre nach seinem Tod, schon da und diente außer dem Güterbaue noch zu einem andern Zweck. Er war nämlich schon damals zu einem Magazin bestimmt worden, um die auf dem Rheine zugeführten Früchte und andere Bedürfnisse niederzulegen [7]). Das Dörfchen Reichardshausen ging nicht lange nachher ein und Ruthards Absicht wurde erfüllt [8]).

Im nämlichen Zeitraum begannen sie noch andere Höfe, von deren einigen sich das Entstehungsjahr nicht genau angeben läßt. Ich folge der Anweisung des erwähnten Archival-

---

7) Diplom. Nachrichten, Beil. I. „Duo cellaria sita super ripam Reni scilicet Treysen et Richardeshusen".

8) Daselbst Kap. V., N. 40, S. 135.

auszugs, welcher die Klosterhöfe nach ihrer Gründungszeit beschreibt und dem ehemaligen Hof Breitenfaß, unmittelbar nach Reichardshausen, die neunte Stelle einräumt. Dieser entstand in der Gegend von Kreuznach, Hilbersheim, Windesheim und Heddesheim, von welch letzterem Orte er auch ursprünglich den Namen führt. Er kommt nach 1205 in einer römischen Bulle unter diesem Namen vor, hieß aber 1211 schon in der gemeinen Sprache Breitenfaß und so nachher stets in allen Urkunden. Den Ursprung desselben leitet der eben gedachte Auszug vom Hofe Nenthers ab [9]) und sein Anfang war eben nicht so reich und glänzend, wie wir es bei anderen Höfen zum Theil gesehen haben und noch sehen werden.

Die ersten Elemente dazu waren theils besondere Schenkungen, theils erbschaftliche Anfälle von mehreren Proselyten aus dasiger Gegend [10]). Da man die Lage für ein eigenes Etablissement passend fand, so wurde der geringe Güterstock durch Kauf und besonders durch Eintausch angränzender Ländereien vermehrt und nach und nach zu einer, für einen Hof genügenden Flur gebracht.

Dieses war eben die zweckmäßige Maxime, nach welcher

---

9) „Post curricula aliquantorum annorum grangia nostra Hettensheim. Im Titel heißt es: „grangia nostra Breidenvas“ de Nenthres est derivata et in hunc modum initiata“, Cap. XIV. pag 62. — Ohne Zweifel ist es aber nur dahin zu verstehen, daß Nenthers die Gelegenheit zu diesem neuen Hof gegeben habe. Doch wurde vielleicht der erste Grund von Breitenfaß absichtlich zum Hof Nenthers geschenkt und so wäre dieser Hof im eigentlichen Sinne ein Abkömmling von Nenthers.

10) Der Archival-Auszug bezeugt ausdrücklich diesen Ursprung und zählt die Schenkungen und Erbschaften stückweise her, die bei ihm mehrere Seiten anfüllen. a. a. O.

Abt Ruthard und seine Nachfolger die ursprünglich kleinen Erwerbungen zu vergrößern, und die von einander entlegenen zu konzentriren suchten. Sowohl neu eintretende Proselyten, wie auch andere Wohlthäter, schenkten dem Kloster manche Patrimonien an liegenden Gütern. Selten war aber eins davon für sich allein zu einem besonderen Hofe zureichend. Ruthard wählte daher nur solche zu einem Etablissement, bei denen er nach Erwägung aller Umstände seinen Zweck schneller oder besser erreichen zu können glaubte. War nun einmal eine solche einzelne Erwerbung zu einem Hof bestimmt; so mußten die andern Vermächtnisse dazu dienen, durch ihren Verkauf oder Austausch gegen nähere Ländereien, die Anlage zu befördern. Die Gelegenheiten boten sich dazu häufig dar, und die Eberbacher ließen keine unbenutzt vorübergehen. Ja sie spürten ihnen selbst nach, wie der gleicherwähnte Tausch mit Dudo beweiset. Man erstaunt, wenn man in dem belobten Archivalauszuge alle die Concambien und Ankäufe liest, welche zur Vermehrung der Hofgüter bis zum Jahre 1211 geschehen sind, und kann den Eberbachern des ersten Jahrhunderts, große Kenntnisse, klugen systematischen Gang und rastlose Thätigkeit in ihren landwirthschaftlichen Unternehmungen gewiß nicht absprechen. Freilich fanden sie dazu im damaligen Zeitgeist größere Unterstützung, als sich in spätern Jahrhunderten erwarten ließ. Dieß schmälert aber nicht ihr Verdienst; denn sie verdienten das Glück, indem sie die Gunst der Verhältnisse so zweckmäßig nützten, wie es vielleicht ihre spätere Nachkommenschaft in ähnlichen Fällen wohl nicht gethan hätte.

Doch bin ich weit entfernt, die alten Eberbacher über Andere ihrer Zeit- und Standesgenossen zu erheben und bestreite nicht, daß andere Cisterzienser vor oder nach ihnen, ähnliches leisteten, je nachdem Fähigkeit und Gelegen-

heiten, solche Unternehmungen begünstigte. Alle Klöster dieses Ordens hatten bei solchen Operationen nur einen und denselben Zweck, der in ihrer Constitution gegründet war. Sie sollten ohne ständige Revenüen, von ihrer Arbeit, und hauptsächlich vom Landbau leben. Dazu gehörten Felder; und je gelegener man diese zusammen bringen konnte, desto mehr Ertag hatte man davon zu gewärtigen. Ein natürlicher Sporn zu wirthschaftlichen Speculationen, wozu die Mönche durch die Lage und die Verhältnisse ihrer Zeit, noch mehr bestimmt wurden. Die Cisterzienser sollten und mußten nach ihrer Regel im 12. und 13. Jahrhundert thun, was ihre Brüder, die ältern Benedictiner, im 7. und 8. Jahrhundert gethan hatten. Sie trafen aber für die nämliche Rolle den Schauplatz sehr verändert an. Die Länder waren größtentheils umgeschaffen, und wo vor 500 Jahren in Deutschland eine Menge von Wüsteneien sich den ersten Benedictinern zu ihrem Anbau von selbst darboten, mußten nun die Cisterzienser den Stoff ihrer Arbeit aufsuchen. Kein Wunder also, daß sich ihre Industrie in Erwerbung, Vermehrung und Verbesserung der Ländereien auszeichnete, weil Beruf und Umstände sie dazu aufforderten.

Ich kehre nun zum Hof Breitenfaß zurück, der ganz nach der vorherbeschriebenen Manipulation sein Dasein erhielte. Er wurde noch unter Abt Ruthard, zwischen mehreren Ortschaften, einsam erbaut und dadurch zur Erwerbung seiner Fluren gelegener. Auch Große stellten sich jetzt zu seinem Aufkommen mit milden Beiträgen ein, worunter sich die Herren von Stein, Wierbach[11]) und Waldeck

---

[11]) Die Schenkung Godebolds von Wierbach ist wegen einer beiläufigen Nachricht merkwürdig, die vom Verfasser des Archival-Auszugs dabei gegeben wird. „Godeboldus de Wierbach,

auszeichnen. Dadurch wuchs er an Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Wald und Weiden allmählich zu einer bedeutenden Größe an, ward in der Nähe mit einer Mahlmühle ausgestattet, und nahm lange Zeit unter den Sternen zweiter Größe den ersten Platz ein. Nach zweihundertjährigem Flor kam er aber durch fremde Zudringlichkeiten von seinem Wohlstand herab, ward mit Azzen, Frohnden und anderen Servituten fast über seine Kräfte beschwert und endlich im 16. Jahrhundert aus Noth an die Familie von Dienheim verkauft [12]).

Wie der eben beschriebene Hof Breitensaß von Nen-

---

qui castrum Dalburch primo edificavit, et uxor sua Irmengardis collecta manu contulerunt monasterio 1 mansum nemoris juxta Gismanneshusen in finibus illorum de Waldenhusen." — Diese von einem gleichzeitigen Schriftsteller gegebene Nachricht lehrt uns das wahre Alter des Schlosses Dahlburg und seinen Ursprung im 12. Jahrhundert, wodurch die gewöhnliche Erzählung von dem viel graueren Alter dieser Burg, die einem der ältesten Reichsrittergeschlechter den Namen gab, verdächtig gemacht wird. Denn der Archivist berichtet, daß dieselbe von Godebold, dem Gutthäter Eberbachs zum Hof Breitensaß, zuerst — primo — und also im 12. Jahrhundert erbaut worden. Er berichtet es als eine damals bekannte Thatsache, wobei er kein anderes Interesse hatte, als seinen Godebold von Wierbach von dessen gleichnamigem Sohn oder Enkel, den wir in der Folge werden kennen lernen, zu unterscheiden. Dadurch wird aber das sehr hohe Alter des berühmten Edelgeschlechts gar nicht beeinträchtigt. Denn dieses blühte, gleich anderen, lange vorher, ehe es von dieser Burg den Namen erhielt. Und selbst die Burg war nicht einmal ursprünglich ein Dalbergisches Eigenthum, sondern scheint erst nach dem Aussterben der Herren von Weierbach an dieselben gekommen zu sein.

[12]) Meiner Erkundigung zufolge besteht der Hof noch heut zu Tage und wird mit einer kleinen Aenderung Breitenfels genannt.

thers, so ging in derselben Zeit der Hof Haßlach von jenem zu Leheim hervor. Er war schon in seinem Anfange groß, aber auch mit besonderen Umständen verbunden, die seine Entstehung merkwürdig machen. — Im Oberrheingau, nicht weit vom Main und Rhein, lag zwischen Bauschheim und Rüsselsheim ein geringes Dörfchen, Haßlach genannt, dessen Grundeigenthum der Abtei S. Alban bei Mainz zustand. Schon vorlängst hatte dies Kloster sein dortiges Gut an mehrere Hübner gegen jährlichen Zins erblich ausgethan, die sich dabei ansiedelten, das Dörfchen errichteten und geraume Zeit ihre Huben bearbeiteten, ohne von ihrer Grundherrschaft die mindeste Störung zu leiden. Allein von einer anderen Seite waren sie in der Folge desto ärgeren Plagen ausgesetzt. Das Gut selbst und darum auch seine Colonen standen nämlich unter fremder Vogtei. Die Grafen von Reineck trugen sie von der Mainzer Kirche und von ihnen das niederadelige Geschlecht von Escholbrücken zu Lehen, das seine Gerichtsbarkeit auf den schon gewöhnlichen Fuß mit aller Strenge und Härtigkeit ausübte. Die guten Hübner wurden so sehr belästigt, ausgeschält, tyrannisirt, daß sie unter solchem Joche nicht mehr ausharren konnten. Der größte Theil von ihnen war daher wirklich schon ausgewandert, die übrigen darauf gefaßt, und sowohl dem Oertchen, als der zugehörigen Feldmark stand die gänzliche Verödung bevor.

Eberbach besaß daselbst schon zwei von S. Alban erbrührige Huben, die ihm Heinrich von Rüsselsheim, ein junger Edelmann, mit Einwilligung seiner Mutter geschenkt hatte, und diese waren das erste Element zum dortigen Hofe [13]). Sie wurden einstweilen von den Brüdern zu

[13]) Bei Wenk B. II. Urk. Buch N. LXXII. S. 102. Archival-Auszug Cap. XV. pag. 72.

Leheim besorgt und dadurch lernten dieselben den Zustand des Oertchens und der Ländereien von Haßlach genauer kennen. Sie sahen den größten Theil öde, den Grundherren unnütz, und bekamen Lust, an die Stelle der Ausgewanderten zu treten und die verlassenen Güter in Bau zu nehmen. Man sprach die Albaniter darum an und fand sie geneigt. Im Jahr 1155 kam ein Erbvertrag zu Stande, kraft dessen das ganze Dörfchen mit seinen Fluren an die Eberbacher überging [14]) Frei vom Zehnten und allen weiteren Abgaben sollten diese jährlich 100 Malter Roggen an ihre Erbherrn abliefern, und was die noch übrigen Colonen unter ihrem Pflug hatten, in dem Pacht mitbegriffen sein. Würden auch diese, wie zu vermuthen war, ihre Huben verlassen, so sollten sie gleich den andern ohne weitere Verhandlung an Eberbach fallen.

Dagegen bedung sich auch die verleihende Abtei aus, daß, wenn in der Folge die Eberbacher selbst den Erbbestand aufgeben wollten, das völlige Gut mit allen Gebäuden und Meliorationen an sie ohne irgend einen Ersatz zurückfallen sollte.

Auf diese Art kam Haßlach als der zehnte Hof 1155 an Eberbach und ward ihm drei Jahre hernach von Erzbischof Arnold bestätigt [15]). An Ländereien war freilich die Erwerbung sehr groß und begriff die ganze Markflur des heutigen Dorfes Haßlach. Sie war aber auch sehr beschwert und nach der vormaligen Erfahrung manchen Chikanen ausgesetzt. Ohne Zweifel wußten die Eberbacher, warum die dortigen Einwohner ihre Hütten und Huben ver-

[14]) Bei Wenk a. a. O. in der Note und N. LXXIV. mit der beigefügten Note.

[15]) Daselbst N. LXXIV.

lassen hatten, und mußten also gleiches Schicksal besorgen. Sie hatten aber, wie es scheint, die Freundschaft des damaligen Vogt gewonnen und im Vertrauen auf die allgemeine Achtung, in der sie standen, dachten sie auch in der Folge sich gegen ungerechte Zudringlichkeiten verwahren zu können.

Wenn ihre Berechnung nicht auf immer eintraf, so fanden sie doch ihre Hoffnung geraume Zeit lang erfüllt und von dieser Seite ging es ihnen in den drei ersten Jahrzehenten nach Wunsch. Allein auf der andern fühlten sie bald den überspannten Kanon schwer aufliegen und sich in die Nothwendigkeit versetzt, entweder die Erbleihe ganz aufzugeben, oder sich auf gute Art Erleichterung zu verschaffen. Sie versuchten das andere und wir werden nach dreizehn Jahren sehen, wie glücklich dieser Versuch gelang.

Fast zur nämlichen Zeit entstand auf dem jenseitigen Rheinufer in dem kleinen Orte Dulzenheim ein anderes Höfchen, das mit dem Hof Haßlach verbunden ward. Benanntes Dörfchen lag zwischen Mainz und Weißenau, ungefähr da, wo hernach die Karthaus errichtet worden. Es kommt in den damaligen Urkunden öfters vor [16]), ging aber in der Folge, wie mehrere seines Gleichen, so ein, daß es weder eine Spur, noch im gemeinen Leben ein Gedächtniß von sich zurück ließ. Daß es am Rheinufer lag, erhellet daraus, weil es von Fischern bewohnt war.

Einer aus dieser Zunft, mit Namen Gißler, hatte einen Sohn in den Schulen, der sich zum klösterlichen Stand erklärte und nach Eberbach ging. Die Aeltern freuten sich über seinen Entschluß und gaben dem Kloster zu dessen Aus-

---

[16]) Bei Joannis T. II. p. 584 in einer Urkunde Adelberts II. vom Jahr 1139 und daselbst p. 586 in einem Briefe Heinrichs I. vom Jahr 1143.

steuer ein Häuschen mit einer halben Hube Acker und Weinberge. Dies war der erste Grund zum dortigen Höfchen [17]). Andere guten Leute vermehrten sogleich den kleinen Anfang bis zur ganzen Hube [18]). Bald hernach kam eine Zulage, die nicht sowohl wegen ihrer eignen, als wegen der Größe ihres Urhebers und der charakteristischen Veranlassung merkwürdig ist.

Erzbischof Arnold hatte sich eines Tages mit seiner edeln Gesellschaft in der Gegend von Haßlach auf der Jagd verspätet, kam Abends auf den Hof und übernachtete bei den Eberbacher Conversen. Diese von so hohem Besuch überrascht und in Verlegenheit gesetzt, boten zwar Haus und Alles, was in ihren Kräften stand, gutmüthig an; sie hatten aber keinen Wein, den sie ihren erhabenen Gästen vorstellen konnten. Arnold ward dadurch gerührt und da ihn der Viztum Helfrich mit anderen von dem Gefolge, welche eben auch die guten Brüder wegen dieses Mangels bei ihrer schweren Arbeit bedauerten, zu einer Wohlthat noch mehr aufforderte, wies er auf der Stelle dem Kloster einen Weinberg von drei Morgen zu Dulzenheim mit der ausdrücklichen Verordnung an, daß die Hofbrüder zu Haßlach den Ertrag desselben beziehen und, so lange sie von diesem Wein trinken, den an die Hofpforte kommenden Armen zu seinem Gedächtniß täglich einen vollen Becher davon abreichen sollten. So erzählet der Archivalauszug die Geschichte [19]), aus der

---

[17]) Sumpsit sui inicium curtis nostra in Dulcensheim per inhabitantem ibi quendam Giselherum piscatorem etc. Archival-Auszug Cap. XV. p. 72.

[18]) Postmodum ex devotione et liberalitate cuiusdam Alberthi campanarii S. Martini et aliorum fidelium accesserunt nobis bona circa dimidium mansum. A. a. O.

[19]) Daselbst.

wir zwei Züge in Arnolds Charakter, Herablassung und Gutherzigkeit, ganz schmucklos und darum zuverlässiger, als aus feierlichen, absichtlich vorbereiteten Handlungen kennen lernen.

Die wohlthätige Bestimmung des Erzbischofs war vielleicht Mitursache, warum man den Hof Dulzenheim mit jenem zu Haßlach verband. Er blieb auch in dieser Abhängigkeit, nachdem er schon nach Weißenau verlegt war und seine Güter bis in die Feldmark von Laubenheim erstreckt hatte. Die Einrichtung war so getroffen. Zu Dulzenheim und in der Folge zu Weißenau wohnte ständig nur ein Bruder, welcher den kleinen Ackerbau daselbst allein besorgen konnte. Den weit stärkeren Weinbau aber, der ohnehin mehrere Hände fordert, konnte dieser nicht bestreiten. Zu dessen Verrichtung kamen also, wie es die Zeit forderte, von Haßlach mehrere Brüder dahin und gingen nach vollbrachter Arbeit auf ihre ordentliche Station zum Feldbau zurück. Wir werden in der Folge sehen, wie sie sich diesen Wechsel erleichterten.

Dennoch gelangte der Hof nie zu einer bedeutenden Größe, wie ihm denn auch die Lage dazu gar nicht günstig war. Die Abtei S. Alban und das Stift zu S. Victor hatten schon in dortiger Gegend die meisten Grundstücke an sich gezogen und dem jüngeren Eberbach eine nur geringe Aehrenlese übrig gelassen. Dieses locale Hinderniß eines beträchtlichen Wachsthums hatte man aber auch vorhergesehen und hauptsächlich darum die dortige Niederlassung nur zu einem Anhang des großen Hofs Haßlach bestimmt.

Das Höfchen ging frühzeitig wieder ein, ohne daß ich bis dahin eine sichere Spur entdecken konnte, wie, wann und wohin es mit seinem Güterstock veräußert worden. Ich vermuthe daher, daß es in der ersten Hälfte des 14. Jahr-

hunderts an die ehemalige Karthaus bei Mainz vertauscht worden sei. Die wechselseitigen Verhältnisse der zwei Klöster geben der Muthmaßung einigen Grund. Die Karthaus war vom Erzbischof Peter ursprünglich im Rheingau zwischen Kiedrich und der Burg Scharfenstein in dem von ihm so genannten Petersthal angelegt und mit Grundstücken daselbst, namentlich mit Wiesen, begiftet [20]). Nicht lange hernach ward sie von da zwischen Mainz und Weißenau gerade in die Gegend versetzt, wo Eberbachs zum Höfchen Dulzenheim und Weißenau gehörige Güter lagen [21]). Diese Lage forderte von selbst beide Klöster zum Tausch auf. Denn die Karthäuser Grundstücke zu Kiedrich waren Eberbach und die Eberbacher bei Weißenau der Karthaus besser gelegen. In der Zeitfolge besaß Eberbach bei Weißenau und die Karthaus bei Kiedrich keine Ländereien mehr, eine nicht unwahrscheinliche Spur der geschehenen Vertauschung.

Ohnehin ward Eberbach damals von einer andern Seite zur nützlichen Fortschaffung seiner Güter bei Weißenau bestimmt. Es stand mit den Dynasten von Falkenstein in Unterhandlung über seinen Hof Haßlach, den es gegen andere Güter und Gefälle abtreten wollte. Der Handel kam 1330 wirklich zu Stand und Haßlach aus Eberbachs Besitze [22]). Dadurch ward also das Höfchen Dulzenheim gleichsam vacirend und einer eignen Oeconomie unwerth. Ein guter Tausch konnte dies Mißverhältniß am besten heben, und solches bot die wechselseitige Lage der Karthause und Eberbachs zu beiderseitigem Vortheil ganz ungezwungen

---

[20]) Bei Joannis T. II. S. Mog. pag. 831.

[21]) Im Jahre 1324. Daselbst p. 834.

[22]) Bei Wenk B. I. § X. S. 85. An seinem Ort werde ich diesen wichtigen Tausch aus ungedruckten Original-Urkunden absichtlich darstellen.

bar. Es ist daher, wie mich deucht, bei dem Mangel positiver Nachrichten, keine zu sehr gewagte Muthmaßung, daß die zwei Klöster ihre Kiedricher und Weißenauer Grundstücke mit einander vertauscht haben [23]).

Endlich der zwölfte Hof, der noch zuverlässig nicht allein in die Periode, sondern auch unter die Werke des ersten Abts Ruthards gehöret, war der noch heute bestehende Hof Wahlheim, drei Stunden von Mainz, bei dem Dorf Hahnheim, am Flüßchen Selße. Der erste Grund dazu ward gegen die anderwärtigen Beispiele, erkauft, und da uns Ruthards tiefe Einsichten aus der bisherigen Geschichte schon bekannt sind, wird es der Mühe lohnen, die Lage

---

[23]) Beiläufig will ich hier eine irrige Meinung berichtigen, die mir einige Mal und selbst von einem Karthäuser zu Ohren kam, daß nämlich die Karthause wegen Unverträglichkeit mit dem nahen Eberbach von Kiedrich nach Mainz versetzt worden, indem beiden Klöstern wegen gemeinschaftlicher Abstinenz vom Fleisch durch ihre Nachbarschaft die Fische zu rar und theuer geworden. Das Factum selbst hat zwar seine Richtigkeit, denn auch zu Eberbach war damals noch alles Fleisch, ebenso wie in der Karthause, Contrebande. Aber das war an der Auswanderung der Karthäuser nicht Ursache, sondern, wie aus der Urkunde des Mainzer Domcapitel (bei Joannis T. II. p. 833) hervorgeht, das lärmende Jagen, oder vielmehr die aus dem Jagdverbote daselbst entsprungenen Chikanen des Rheingauer Adels. Vielleicht stand aber den Karthäusern die so abgesonderte Lage selbst nicht an, und die Jagd war nur der plausible Beweggrund zu Emigration. Wenigstens findet man in den späteren Jahrhunderten wenige Klöster dieses Ordens, nach dem Muster der großen Karthause, ihrer Mutter, in wilden Einöden angepflanzt, sondern in Deutschland fast durchaus in der Nähe großer Städte angelegt. Ohnehin hatten auch nicht die Karthäuser, sondern Erzbischof Peter selbst die Lage bei Kiedrich für ihr Kloster ausgewählt, wie sich aus seinem Stiftungsbriefe bei Joannis T. II p. 831 ergibt.

und Verhältnisse der dortigen Gegend, wo der Hof projectirt worden, genauer kennen zu lernen. Der erwähnte Archivalauszug liefert dazu die authentischen Nachrichten [24])

Da, wo jetzt der Hof allein sichtbar ist, stand vormals ein kleines Dörfchen, Wahlheim genannt, ursprünglich ein Eigenthum der Mainzer Kirche, die es mit seinem Bezirke dem Stadtpräfecte zu Lehen gab [25]). Dieser belehnte damit

---

[24]) Cap. XVII. p. 83.

[25]) Stadtpräfekt oder Stadtgraf von Mainz kommt noch im 12. Jahrhundert öfters vor, z. B. bei Gud. T. I. p. 39. 55. 63. 66. 104. 399 u. a. Er hatte vormals in Mainz zu thun, was andere Grafen in ihren Gauen. Mainz hatte zwar selbst keinen eigentlichen Gau, gehörte aber doch auch zu keinem anderen, sondern war mit einem kleinen, sich ungefähr auf eine Meile erstreckenden Umkreise auf dem linken Rheinufer von dem großen Wormsgau ausgenommen und stand wegen seiner Würde unter besonderen Grafen. Nachdem die Stadt an die Erzbischöfe gekommen, ward der Graf dennoch lange beibehalten, um den nach Kirchensitte mit dem Bischofsstab unverträglichen Blutbann im Namen der Kaiser auszuüben. Zugleich ward er auch von den Erzbischöfen selbst als Vorsteher der Civilgerichtsbarkeit angestellt oder mit derselben belehnt. Der Niederrheingau liefert uns ein ganz ähnliches Beispiel. Nachdem er schon längst vollkommen an die Erzbischöfe von Mainz gekommen war, hatte er dennoch Grafen, die vom Reich den „bannum in Rinchowe super comeciam" und vom Erzbischofe die „comeciam in Rinchowe" zu Lehen trugen. (Descript. bonorum Ringravi bei Kremer Orig. Nass. P. II. p. 217.) Vergl. Wenk H. L. G. Bd. I. S. 203, wo er im Lobbengau die nämliche Verfassung und bei der schon vollkommenen Herrschaft der Bischöfe von Worms über denselben dennoch Gaugrafen anführt und beweiset. Die Mainzer Stadtpräfektur oder Grafschaft war gleich anderen Gaugrafschaften damals schon erblich, stand aber nicht den Grafen von Laurenburg, wie Gudenus T. I p. 939 zu glauben scheint, wo er den in zwei Urkunden von 1132 und 1134 vorkommenden

seinen Ministerialen Eberwein, von dem es im 12. Jahrhundert auf Sohn und Enkel und von diesen endlich auf verschiedene Edelleute forterbte. Diese Aftervasallen besaßen aber nicht nur beträchtliche Lehengüter daselbst, sondern auch die Vogtei über dasige Einwohner und wichtige Renten von ihren erblichen Huben.

Nicht weit von Wahlheim nach Sergenloch hin bestand ein anderes, eben auch geringes, Oertchen, Bleidesheim genannt, dessen Grundeigenthum mit dem sich auch über Wahlheim verbreitenden Zehntrecht der Abtei S. Alban bei Mainz zugehörte, von ihr aber an die Rheingrafen und

---

Stadtgrafen Arnold für den Grafen Arnold von Laurenburg hält, sondern den Grafen von Reineck zu, wie selbst der Nassauische Genealogist Kremer P. I § 93 p. 359 eingestehen muß. Von dem Reineck'schen Mannsgeschlechte kam sie im Anfang des 12. Jahrhunderts durch die Erbtochter des letzten Reinecker Gerhard an die Grafen von Looß, welche den Titel von Reineck annahmen und bis ins 16. Jahrhundert fortsetzten. (Schannat. Tradit. Fuldens. N. DCXVII. bei Kremer l. c.) Der Tochtermann des letzten Reineckers Gerhards war eben der Graf Arnold von Looß, welchen Gudenus und andere irrig mit Graf Arnold von Laurenburg verwechselten. Er kommt in Urkunden bis 1135 vor bei Gud. T. I p. 104, und nach ihm erscheint 1144 Graf Ludwig, ohne Zweifel des Arnold Sohn, (daselbst p. 399) als Mainzer Stadtgraf. Gerhard, Ludwigs Sohn, nennt sich noch 1187 Präfekten der Stadt Mainz (bei demselben T. II p. 22). In der Folge ließ er aber diesen Titel fahren und nannte sich 1213 in einer ungedruckten Urkunde nur Burggrafen, welchen Titel sich auch sein Sohn Ludwig 1221 beilegt (Guden. T. I. p. 480.) Ueberhaupt scheint die Mainzer Stadtgrafschaft nach dem Adelbertischen Privilegium 1135, worin ihre Gewalt über die Bürgerschaft sehr eingeschränkt wurde, nur noch ein Titel und allgemach erloschen zu sein. Doch blieben die Reinecker Burggrafen von Mainz und Vorsteher des Mainzer Adels.

andere Familien von geringerem Adel stückweise zu Lehen ausgethan war.

Dies war im zwölften Jahrhundert die physische und politische Lage der Gegend, wo Ruthard zu einem der vollkommensten Höfe den Plan machte, dessen Fundament er noch selbst legte, die gänzliche Ausführung aber der Zeit und der Betriebsamkeit seiner Nachfolger überließ. In der That ward auch bei keinem anderen so systematisch, mit so rastloser Thätigkeit und so großem Aufwand fortgearbeitet, als eben bei dem Wahlheimer. Wenn man die im schönsten Zusammenhang und gleichsam nach Vorschrift zum nämlichen Zweck fortschreitenden Handlungen verschiedener Aebte betrachtet, wenn man fast den ganzen Inhalt der zwei Dörfer Wahlheim und Bleidesheim, den Zehnten und die Vogtei durch einzelne sehr zahlreiche und meistens theure Ankäufe an den Hof zusammengebracht sieht, wird man fast überzeugt, daß Ruthard schon bei der ersten Anlage dessen künftige Größe ins Auge gefaßt, die Stufen und Mittel dazu berechnet und den Plan seinen Nachfolgern zur steten Befolgung hinterlassen habe.

Der Hof nahm aber, wie der Archivalauszug wörtlich berichtet, auf folgende Art seinen Anfang: „Zu Nieder-„olm wohnte ein gewisses Ehepaar, Ulrich und Gertrude, „die in der Feldmark des Oertchens Wahlheim, wovon der „Hof seinen Namen zog, fünf und eine Viertelhuben Lan-„des besaßen. Diese verkauften sie gesammter Hand und „im Beisein vieler angesehenen Zeugen dem Kloster Eberbach „um zwei und sechszig Marken [26].“ Alsdann fährt der Kompilator fort, die allmähligen Erwerbungen nach der Reihe zu verzeichnen, die sich überhaupt im Jahr 1211, da

[26]) Cap. XVII. p. 83.

er den Auszug fertigte, schon auf 11¼ Mansen nach seiner Berechnung erstreckten. Und darunter war nicht eine Schenkung, sehr wenig ertauscht, fast alles und meistens theuer erkauft. Selbst der Preis von den 5¼ Huben war gegen andere derselben Zeit hoch gespannt. Im Jahr 1131 hatte der Erzbischof Adelbert zu Leheim für sein Eberbach 13 Huben Landes um 80 Marken angeschafft [27]). Die Felder zu Leheim waren von je her und sind noch heute sehr gut und ergiebig. Der innere Werth konnte also zwischen jenen und den Wahlheimern keinen so großen Abstand begründen. Daß binnen zwanzig Jahren die ordentlichen Güterpreiße fast um die Hälfte gestiegen seien, ist gar nicht wahrscheinlich und noch weniger konnte nur dreistündige Entlegenheit beider Ortschaften und Güter bei dem damaligen ganz freien Handel zwischen dem rechten und linken Rheinufer den so großen Unterschied hervorbringen. Abt Ruthard schätzte also die 5¼ Huben zu Wahlheim nicht nach dem couranten Werth, sondern nach ihrer Lage und seiner Speculation, indem er auf sie als den Urstoff einen Hof gründen wollte, den er auf die vorausgesehene Erlöschung der beiden Dörfchen Wahlheim und Bleidesheim angelegt hatte.

Inzwischen nahmen auch die älteren Höfe durch neue Erwerbungen immer zu. Vor anderen zeichnete sich der Leheimer darin besonders aus. Binnen zwanzig Jahren hatten sich dessen Güter so vermehrt, daß sein ursprünglicher Hausraum für die zu der nun größeren Wirthschaft nöthig gewordenen Gebäude und andere Bedürfnisse nicht mehr zureichte. Mit urbarem Land wollte man diesen Mangel nicht ersetzen; die dasigen Brüder sahen sich dazu ein vortheilhafteres Mittel aus. Auf einer Seite war der Hof von

[27]) Bei Guden. T. I p. 97. — Vergl. oben Kap. I S. 157 ff. 160.

einem öden Felde berührt, welches den Bürgern zu Leheim gemeinschaftlich angehörte. Man sprach sie um das Abtreten eines Stückes davon an und fand Gehör. Die Gemeinde wies von ihrer Aliment am schicklichsten Fleck soviel an, als zur Erweiterung der Hofraithe nöthig schien und vollzog am Ostertag ganz feierlich ihre Schenkung [28]).

Ebenso ging es an anderen Höfen. Kaum verstrich ein Jahr ohne neuen Zuwuchs und ich würde die Geduld des Lesers mißbrauchen, wenn ich mich in das Detail solcher Erwerbungen einlassen wollte. Ich werde mich daher nur auf diejenigen beschränken, die mir entweder für sich selbst, oder wegen besonderer Umstände Interesse zu haben scheinen.

Ueberhaupt gleicht Eberbachs älteste Geschichte von dieser Seite einem Phänomen, und man wird wenige Klöster finden, die sich von einem so geringen Anfang so schnell emporgebracht hätten. Es mag sein, daß es seinem glücklichen Loos, das erste Kloster von Cisterz in dieser Gegend zu sein, viele Beiträge zu danken hatte. Da jedoch die Dinge auch nach der Stiftung mehrerer anderer Klöster den nämlichen Gang forthielten, so muß man, denke ich, einen guten Theil dieses Wachsthums Eberbachs gutem Genius, der das Schicksal leitenden Geschicklichkeit und Industrie des Abt Ruthard und seiner Brüder, endlich und vielleicht hauptsächlich der ganz regelmäßigen Verfassung und dem daraus entspringenden guten Rufe zuschreiben.

Und in der That war die innere Klosterform ganz ohne Mängel und nach dem richtigsten Muster einer soliden Ascese. Keine unechte Nachsicht, keine aus falschem Eifer unbescheidene Anstrengung. Die Einrichtung überhaupt nach Benedikts Regel, die Ausübung nach den Vorschriften von

28) Archivalauszug Cap. VIII. p. 20.

Cisterz und die Pünktlichkeit darin nach der Richtschnur von Clarevall. Die Tage gingen in Arbeit und sparsamer Nahrung, die Nächte großentheils in Wachen und Beten hin. Das feierliche Lob Gottes ward mit einer Majestät und Ordnung verrichtet, die auch Auswärtige zur Theilnahme an der Andacht einluden [29]). Daher Eberbachs Ruf auch in die Ferne, aus dem Rufe Verehrung, aus der Verehrung die häufigen Beisteuern.

Dabei blieb es nicht. Auch der religiöse Nachahmungseifer ward dadurch in allen Ständen rege und verschaffte Eberbach zahlreiche Rekruten. Dadurch wuchs die Familie schnell heran. Kirche und Kloster wurden bald zu klein und Ruthard sah sich genöthigt, zu einem neuen, viel größeren Bau Anstalt zu treffen. Daß er die Kirche noch selbst begonnen habe, bezeugt eine alt hergebrachte Tradition und wir werden in der Folge sichere Spuren finden, daß er den Bau auch weit hinausgeführt habe. Noch heute steht der große majestätische und für seine Zeit prächtige Tempel als ein Meisterstück der damaligen Baukunst unzerrüttet da, und nach mehr als sechshundert Jahren fest genug, ohne äußere Gewalt sein Alter zu verdoppeln. Ohne Zweifel hat auch das neue Kloster Rutharden zu seinem Urheber. Denn die nahe Verbindung desselben mit der Kirche bezeuget für beide einen gemeinschaftlichen Riß.

Doch konnte er bei dem Drange anderer Arbeiten und Auslagen das zwiefache, sehr kostspielige Werk nicht vollenden. Denn nach 25 oder 26 Jahren seiner ruhmvollen Regierung kam er ans Ziel seiner Tage. Das Sterbejahr läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht angeben. Nach 1152 kommt er mir in Urkunden nicht weiter vor. Da sich

---

[29]) Exordium M. Cisterc. Dist. V C. 17.

jedoch auch sein Nachfolger vor 1158 nicht sehen läßt, so räume ich dem Ruthard den größten Theil dieser Lücke von sechs Jahren um so mehr ein, weil die gänzliche Vergessenheit seines Nachfolgers Eberhard dessen kürzere Regierung vorauszusetzen scheint. Er starb nach meiner Hypothese 1156 oder 1157 und zwar nach Zeugniß des Eberbacher Seelenbuchs am 14. August [30]).

Die erste Grabstätte ist nicht bekannt. Nach vollendetem Kirchen- und Klosterbau wurden aber seine und seiner zwei unmittelbaren Nachfolger Gebeine erhoben, in einen Sarg gesammelt und in einer dazu veranstalteten Gruft vor der inneren Kirchthüre in der Kreuzgangmauer beigesetzt, wo sie noch heute mit der schon angeführten Grabschrift ruhen.

Unstreitig war Ruthard nicht nur in der Reihe, sondern auch an Talent und Verdiensten der erste Abt Eberbachs, ob wir gleich in der Folge noch manchen, für seine Stellung ausgezeichneten Mann, antreffen werden. Er hat das Urtheil seines heiligen Vaters und scharfsichtigen Geistkenners, der ihm seine erste Colonie in Deutschland anvertraute, mit seiner Regierung vollkommen gerechtfertiget; und vielleicht konnte Bernhard, außer sich selbst, dem angehenden Eberbach keinen würdigern Vorsteher geben. So klug, geschickt und rechtschaffen verwaltete er seine Stelle. Kein Wunder also, daß er bei den gleichzeitigen Erzbischöfen zu Mainz im größten Werth und Ansehen stand. Er war aber dabei kein Sklave der Gunst. Wo es Zeit und Umstände riethen, oder die Noth und das eigene Beste seiner Gönner zu fordern schienen, wandte er seine Autorität gegen sie selbst

---

30) „XIX Kal. Septembris obiit Dnus Ruthardus Abbas Eberbacensis primus“.

an, und sagte auch Fürsten ganz freimüthig die bittere Wahrheit, wie es vor andern Arnold erfuhr.

Diesen wirklich großen, aber aus dem nur zu oft verführerischen Gefühle der eigenen Größe unvorsichtigen und die widrige Stimmung seines aufgebrachten Volks zu gering achtenden Erzbischof [31]) mahnte Ruthard mit wiederholten Warnungsschreiben von seinen Gährung erregenden Neuerungen ab, und kündete ihm, wenn er davon nicht abließe, einen traurigen Ausgang an [32]). Der Erfolg bewährte

---

[31]) Nach dem Zeugnisse Christians II. in seiner Mainzer Chronik Sect. VI. § II. N. 8, erklärte sich Arnold, „die Mainzer Hunde könnten nur bellen, nicht beißen, und nur von solchen gefürchtet werden, die selbst kein Herz hätten". (Qui fertur suis monitoribus respondisse: Canes Moguntinenses mordere non norunt, nec aliquid valent, quam latratibus deterrere. A corde carentibus timeantur.) — Ganz die Gesinnung und vertraute Sprache der höheren Geister, die aber auch schon damals nicht selten zu große und darum gefährliche Sicherheit einflößten.

[32]) „Erat quidam abbas in claustro Eberbach, ordinis Cisterciensis, qui ipsum Arnoldum pro suis excessibus sæpe literis arguit et imminentia pericula intimavit". Chron. Mog. l. c. N. 9. — Der verdienstvolle Helwich schreibt in seiner Note zu dieser Stelle der Chronik die Warnung geradehin dem Abt Ruthard zu. (Bei Joannis T. II. pag. 111.) Er glaubte aber auch aus dem noch mangelhaften Verzeichnisse der Eberbacher Aebte, daß Ruthard bis 1173 regiert habe; und in dieser Hypothese könnte freilich kein Anderer den Erzbischof Arnold gewarnt haben. Allein Ruthard war zuverlässig vor Ende des Jahres 1158 schon todt und Eberhard ihm nachgefolgt. Ganz unbezweifelt ist es also nicht, ob gedachte Chronik den ersten oder andern Abt Eberbachs andeuten wollte. — Dennoch stimme ich, ohne Bedenken, dem Helwich bei, und eigne die Warnungen dem Ruthard zu; denn sein Nachfolger Eberhard war, bei Arnolds Lebzeiten, in hiesiger Gegend noch zu neu, als daß er sich gegen den Erzbischof so viel herausnehmen durfte. Mit Ruthard verhielt

leider! nach einigen Jahren die Vorbedeutung; und Arnold ward 1160 von seinen Bürgern und Landesleuten grausam ermordet [33]). Ich will Rutharden eben nicht als einen inspirirten Propheten hinstellen. Seine vieljährige Erfahrung, sein natürlicher Scharfblick und lang geübter Beobachtungsgeist zeigten ihm in dem, was unter seinen Augen wirklich geschah, dasjenige voraus, was in der Folge noch geschehen würde. Hingegen stand Ruthard für Arnolds Vorfahren, Heinrich I.; und ohne Zweifel erwirkte er durch seine Verwendung die Apologie, welche Bernhard für diesen nur unglücklichen Erzbischof an seine Richter, die Kardinäle Legaten, geschrieben hat [34]).

Der Schutzbrief konnte zwar, durch den Sieg einer

---

es sich ganz anders. Er war längst bekannt, hatte sein Ansehen bei Arnolden befestiget und konnte darum, ohne ein zu großes Wagestück, den Erzbischof mit mehr Grund einer guten Hoffnung so nachdrücklich ermahnen. Ohnehin hatte Arnold nicht nur in den letzten Jahren, sondern schon vom Anfange seiner Regierung (1153) durch mancherlei Eingriffe in die hergebrachten oder doch gewähnten Freiheiten der Mainzer das Volk und mehrere Großen schwierig gemacht, (Chron. Mog. l. c. N. 2. Narratio Anonymi de caede Arnoldi §. X. sequ. bei Joannis T. II. pag 81) und dem mit ihm noch lebenden Ruthard Stoff genug dargeboten, ihm ins Gewissen zu reden.

[33]) Chron. Mog. l. c. N. 11. Narrat. Anonymi l. c. —

[34]) Epist. 302 in der Mabillonischen Ausgabe. Bernhard schreibt darin an die Kardinäle: „Sentiat, obsecramus, (Henricus) sibi profuisse et precem nostram et suam simplicitatem, ob quam fertur a falsis fratribus circumventus potius, quam inventus in aliquo dignus depositionis“. — Der Ruf, daß Heinrich nur betrogen und verrathen, nicht selbst schuldig sei, konnte nur zu Mainz und in der Nähe Statt haben. Da sich nun Bernhard auf dieses Gerücht beruft, so läßt sich fast nicht zweifeln, daß solches ihm aus hiesiger Gegend und höchst wahrscheinlich

übermächtigen Kabale unwirksam gemacht, Heinrichs Absetzung nicht hindern; aber seine Ehre ward durch ihn gegerettet, und Bernhards Sendschreiben ist eine der wichtigsten Urkunden, aus welcher noch heute zu Tage die besten Critiker Heinrich als ein unschuldiges Opfer der schändlichsten Intrigue fast einstimmg lossprechen, und seine Widersacher als schwarze Verläumder brandmarken [35]).

Mehr auf guten Ruf und Vermehrung zeitlicher Dinge bedacht, verabscheute Ruthard alle Streitigkeiten, und wollte, auch bei offenbarem Rechte, um Frieden zu haben, lieber einen guten Theil der ohne Grund angesprochenen Güter abtreten, als mit Prozeß das Ganze behaupten [36]). Ein herrliches und wie wir sehen werden, zur wirklichen Regel gewordenes Muster für die Eberbacher Nachkommenschaft.

Die klösterliche Haus- und Landwirthschaft hat er nach der Vorschrift von Cisterz in ein für Zeiten und Lage so zweckmäßiges System gebracht, bei dem sich seine Nachfolger weit über ein Jahrhundert ganz wohl befanden. Ein besonderes Glück ging seinen Unternehmungen zur Seite; denn von zwölf Höfen, die er angelegt, oder doch projectirt hat, waren acht, und fast die ansehnlichsten, von Dauer bis auf unsere Zeiten.

Drei, oder doch zuverlässig zwei von ihm ausgeschickte

---

vom Abte Ruthard für seinen und Eberbachs verfolgten Gönner berichtet worden.

35) Vergleiche Genealogie Christians II. §. XII. S. 86 not. p, wo ich umständlicher davon handle und besonders auch untersuche, ob der gleichzeitige und mit König Friedrich I., seinem Brudersohne, bei dem Gerichte über Heinrich gegenwärtige Otto von Freisingen, welcher die Absetzung desselben für gerecht hält, in diesem Stücke Glauben verdiene.

36) Siehe oben Cap. II. S. 193.

Colonien, die wegen Eberbachs blühendem Rufe von daher verlangt worden, zeugen vom innern Wohlstand und der Vollkommenheit der religiösen Zucht unter seiner Leitung. Der Ruf seiner persönlichen Heiligkeit, welcher ihn von Clarevall nach Eberbach begleitet hatte, ward hier durch seinen Wandel noch mehr bestätiget, und erhielt sein Gedächtniß [37]) bis auf die jüngsten Tage im Segen [38]).

Viertes Capitel.

Eberhard, der andere Abt, von Clarevall berufen; Bernhards Schüler. Erwerbung einer Wiese an der Selße. Hof Gebenborn angelegt. Vermächtniß zu Hattenheim. Päbstlicher Schutzbrief. Streit über ein Testament.

1158 — 1165.

Nach Ruthards Tode begehrten die verwaisten Eberbacher von ihrem Archimandriten [1]) den andern Abt, wie uns eine alt hergebrachte Tradition belehret, nach deren Berichte die drei ersten Aebte Eberbachs unmittelbar von Cla-

[37]) Siehe das rühmliche Zeugniß Adelberts I von ihm S. I. Anm. 2 S. 152.

[38]) Die im 14. Jahrhundert geschehene Erhebung seiner und seiner beiden Nachfolger Gebeine setzt den damals bestehenden Ruf der Heiligkeit voraus; denn dergleichen Ehre erwies man nur Todten, die ein vorzügliches Gedächtniß ihrer Tugenden hinterlassen hatten, oder sich aus ihrem ersten Grabe mit Wunderkraft empfahlen. Uebrigens ist Ruthards Chronologie in den vorhandenen Catalogen verschieden, aber durchaus irrig angegeben. P. Nicolaus Solinger weiset ihm nur 6, P. Johann Schäfer 42, andere Ungenannte 40 Jahre der Regierung an. Alles willkürlich. —

[1]) Ob von Robert, dem Nachfolger Bernhards, oder von Fastrad, dem dritten Abt zu Clarevall, läßt sich nicht sicher bestimmen, weil das Sterbejahr Ruthards nicht zuverlässig bekannt ist.

revall dahin abgefertiget worden. Ohnehin war es gemeine Ordenssitte, daß die Colonien in ihrer Jugend mehrere Aebte nach einander aus den Mutterklöstern herholten [2]); und im Verlaufe der Geschichte werden wir erwiesen finden, daß man zu Eberbach bei dem zweiten Abt von der Sitte nicht abgewichen sei. Er war Eberhard, ein Lehrjünger Bernhards und von Geburt ein Deutscher, wie schon sein Name verräth und sein eigenes Zeugniß, das ich unten anführen werde, bestätigt.

Als Bernhard 1146 auf Befehl der Kirchenversammlung zu Chartres in Deutschland das Kreuz predigen mußte, nahm er Eberhard mit zwei anderen seiner Mönche zum Reisegefährten und bestellte ihn dabei zu seinem Kaplan [3]). Ein sehr günstiges Vorurtheil für seine Tugenden und Verdienste, von diesem Obergeneral des h. Kriegs als Adjutant erkoren zu sein [4]). Denn sei es auch, daß bei der Aus-

[2]) Zum Beweis dieser Sitte will ich nur die Prioren zu Clarevall im ersten und zweiten Jahrhundert anführen, die fast alle als Aebte in andere, von Clarevall abgestammte Klöster, nach und nach bestimmt worden, unter denen wir auch den dritten Abt Eberbachs sehen werden. Siehe das Verzeichniß dieser Prioren bei Henriquez Fascic. S. S. L. II. Dist. 42 C. 7.

[3]) Lib. Miracul. Bernardi. P. I. C. I.

[4]) In der Kirchenversammlung zu Chartres, welcher König Ludwig, die mehrsten Fürsten, Erz- und Bischöfe von Frankreich beiwohnten, ist Bernhard einstimmig zum Oberfeldherrn des bevorstehenden Kreuzzugs ernannt worden, welches der Kardinal Baronius auf das Jahr 1146, als eine wundermäßige Erscheinung darstellt. Hören wir aber Bernhard selbst darüber in seinem Briefe an Pabst Eugen III., seinen ehemaligen Schüler. „De extero verbum illud, quod jam, ni fallor, audistis; quomodo videlicet in Carnotensi conventu (quonam judicio, satis miror) me quasi in ducem et principem militiæ elegerunt: certum sit vobis, nec consilii mei, nec voluntatis meæ fuisse vel esse. Sed nec

wahl auf seine Muttersprache Rücksicht genommen ward, so muß sie doch mit andern Eigenschaften ausgerüstet gewesen sein; denn ein bloß tönendes Erz hätte Bernhard gewiß zum Gehülfen seiner Expedition nicht ernannt.

Eberhard war aber auch auf diesem Zuge kein müßiger Passagier. Nächst um seinen Meister nahm er an den Vorfällen und Handlungen Theil, beobachtete mit genauem Fleiße die erstaunlichen Werke, die der große Wunderthäter und selbst das größte Wunder seiner Zeiten, vor den Augen Deutschlands verrichtete, und sammelte mit seinen Gesellen den Stoff zu der glänzenden Reisebeschreibung, die unter dem Titel „Buch von Bernhards Mirakeln" bekannt ist. Im Hornung 1147 kam er mit dem Anführer und einer zahlreichen Karavane deutscher Proselyten nach Clarevall zurück, trug mit seinen Collegen den andern Theil der beobachteten Wunderthaten zusammen, und schickte denselben mit einem nachdrücklichen Mahnungsschreiben nach Cöln am Rhein an die Cleriker ab, welche die Vollziehung ihres Beschlusses, sich zu Clarevall unter Bernhards Stabe Gott zu widmen, bisher verschoben hatten [5]). Von nun an lebte er in seinem Kloster sich und der Tugend in heiliger Stille, bis er nach ungefähr zehn Jahren hervorgesucht, und als zweiter Abt nach Eberbach abgefertiget worden.

---

possibilitatis meæ etc." Epist. CCLVI. Mabillon. Darauf erhielt er vom Pabst Eugen den Befehl, im deutschen Reiche und in England schriftlich und mündlich das Kreuz zu predigen und für den heiligen Feldzug Soldaten anzuwerben, wozu er freilich weit besser, als zum Armeecommando ausgerüstet war.

[5]) Ich werde dieses im Kap. VI. beweisen, wo ich in einer kritischen Note die Literargeschichte des Buches von Bernhards Mirakeln, woran Eberhard Theil hatte, erläutern und die Versehen des gelehrten Annalisten Manrique berichtigen will.

Ich weiß zwar keine ausdrückliche Nachricht, daß eben der Eberhard, Bernhards Reisegefährte und Kaplan, in der Folge Abt zu Eberbach geworden. Allein die Seltenheit des Namens [6]), verbunden mit der auf den zweiten Abt Eberbachs ganz passenden Lebenszeit, gründen dafür eine Vermuthung, welche von seiner deutschen Geburt und Sprache unterstützt, die ihn für ein deutsches Kloster besonders qualificirten, fast bis an Gewißheit reichet. Uebrigens gibt der Abt Eberhard in einem Briefe an die h. Hildegard selbst nicht sehr dunkel zu verstehen, daß er der nämliche Eberhard sei, welcher seinen h. Vater Bernhard auf der deutschen Reise begleitet hatte, wie ich in der Folge darthun werde.

Die erste Erwähnung von ihm zu Eberbach geschieht 1158 in einer Urkunde, die im Namen der Gemeinde zu Engelstadt über dem Rhein ausgestellt und von ihm als Abt mit dem Prior Mefrid bezeuget ist. Sie sichert eine Erwerbung für den Birkerhof. Dieser vor 14 Jahren gegründete Hof hatte nun schon Ackerfeld in großer Menge. Aber es fehlte ihm an Wiesen; und sowohl Natur als Lage seiner Ländereien waren zur Umschaffung in solche nicht bequem. Die Brüder sahen sich daher in dortiger Gegend um, wo sie eine Steuer für diese Noth entdecken könnten. — Der kleine Ort Engelstadt besaß an der Selße ein geräumiges Stück Wiese, das als gemeines Gut wenig geschätzt, schlecht gepflegt und darum seinen Herren von geringem Nutzen war. Hier glaubten die Brüder den schicklichen Stoff zur Ausfüllung der ökonomischen Lücke gefunden zu haben und machten darauf Speculation.

---

[6]) Unter den uns bis nun bekannt gewordenen Lehrjüngern Bernhards kam mir dieses Namens der einzige vor, welcher seinen Meister auf dem Kreuzpredigtzuge begleitet hat.

Man bot den Kauf an und fand Gehör. Die Engelstädter waren dabei so fromm bescheiden, daß sie mit seltener Einmüthigkeit den Preis unter dem Werthe bestimmten, und die beträchtliche Wiese um neun Talente Mainzer Währung hingaben. Dagegen bedungen sie sich zu Ergänzung des Kaufschillings das Gebet der Mönche und ein ständiges Jahrgedächtniß für die Seelen ihrer Voreltern aus. Die Eberbacher willigten ein, zahlten die neun Talente und machten sich die Wiese eigen. Abt Eberhard, Prior Mefrid, Elbert Kellner, bezeugten mit dem Engelstädter Vogte, Walther von Haußen und andern den Kaufbrief, der für ein ewiges Denkmal der wechselseitigen Uebereinkunft gelten sollte [7]).

In den ersten Jahren Eberhards begann ein neuer Hof,

---

[7]) Tam nostre donationis, quam ipsorum sponsionis presentem cartam memoriale sempiternum inter nos et ipsos esse voluerunt. — Facta sunt hec anno ab incarnatione Dni. MCLVIII. Indict. VI. Testes autem hujus rei sunt Eberhardus abbas ejusdem loci. Mefridus Prior" etc. Das den Engelstädtern versprochene Anniversarium ward auf den 20. November gesetzt, und dann auch wahrscheinlich auf diesen Tag der Kaufbrief gegeben. Da nun von Abt Eberhard keine frühere Nachricht vorkommt, so ließ sich Ruthards Regierung ohne Widerspruch bis zum 14. August 1158 ausdehnen; denn von da bis zum 20. November findet sich Zeitraum genug, binnen welchem Eberhard von Clarevall nach Eberbach kommen und den Stab übernehmen konnte. Ein gelehrter Freund berichtete mir vor längst, daß Abt Ruthard noch im Jahre 1158 eine gewisse Urkunde bezeugt habe. Diesem nach wäre derselbe zuverlässig nur erst am 14. August 1158 gestorben; allein ich erfuhr nachher vom seligen H. Weihbischof Würdtwein, daß unter den Zeugen gedachter Urkunde zwar der Abt von Eberbach, aber ohne seinen Namen, erscheine. Es bleibt also noch ungewiß, ob und wie lange Eberhard vor 1158 zu Eberbach Abt geworden.

Gebenborn genannt, der zwischen Darmstadt, Griesheim und Weiterstadt noch jetzt unter dem alten Namen, aber schon lange außer dem klösterlichen Eigenthume, besteht. Den Grund dazu legte Dragebodo, ein geborner Edelmann von Dornberg, mit ungefähr vier Huben Landes in dortiger Gegend, die er mit sich selbst dem Kloster zubrachte [8]). Man traf bald Anstalten zu einer schicklichen Niederlassung, und ging dabei genau nach Ruthards System zu Werke, wenn er nicht noch selbst den besondern Plan dazu gemacht hatte. Der Standpunkt ward nicht sowohl nach dem gegenwärtigen Besitze, als nach den Aussichten in die Zukunft, gewählt und der Hof an einer Stelle angelegt, wo er auf zwei Seiten große, aber zum Theil ganz ungebaute, zum Theil schlecht cultivirte Fluren um sich hatte, deren Erwerbung man aus günstigen Umständen hoffen konnte und ohne Zweifel auch wirklich bezielte.

Der eine District, von dem wir in der Folge weitere Nachrichten finden werden, gehörte den Herren von Dornberg, als Würzburger Lehen, und lag ganz wüste. Das andere Feld, von zwölf Huben, war ein Allodium und dem Graf Diether von Werthheim eigen. Es hieß Birke, und war mit Bäumen bewachsen; sonst aber vielleicht wegen der weiten Entfernung von seinem Herrn sehr vernachlässigt. Die Brüder von Eberbach erforschten das Land genauer, und fanden es der Cultur nicht unwerth. Die Nähe seiner Lage machte es dem Hof Gebenborn erwünschlich, und man trug bald auf die Erwerbung an. Graf Diether, der unlängst das neu gestiftete Kloster Brombach reichlich begabt hatte, stellte sich auch gegen Eberbach willfährig ein und

---

8) Bei Wenk B. II. U.-B. S. 113.

trat ihm durch einen mit Schenkung verbundenen Kauf die Birke eigenthümlich ab [9]).

Mit diesen 12 Huben hatte nun der Hof Gebenborn schon einen ansehnlichen Güterstock, und die dasigen Brüder reichen Stoff zu ihren Arbeiten. Wie aber andere, so nahm auch dieser an Ländereien immer zu, und übertraf in der Folge alle übrigen an Menge und Ausbreitung seiner Grundstücke. Dessen Urheber Dragebodo, nachmals Kellner zu Eberbach, interessirte sich besonders für die weitere Aufnahme seiner Stiftung. Nebst verschiedenem Zuwuchs in der Nähe, den er durch seine dortige Bekanntschaft und Geschlechtsverbindung erwarb, schaffte er auch zu Bensheim an der Bergstraße ein Höfchen mit zwölf Morgen Weingarten an, die man zu Gebenborn schlug, damit dieser Hof jenem zu Haßlach, mit dem das Höfchen Dulzenheim verbunden war, auch von dieser Seite nicht nachstehen müßte. Die Weinberge stiegen nach und nach bis auf zwanzig Morgen und wurden vor Ende des 12. Jahrhunderts vom Lorscher Abt Sigehard feierlich bestätigt [10]). Doch ging auch dieses Nebenhöfchen, wie jenes zu Dulzenheim, frühzeitig wieder ein, und überhaupt waren die Schicksale des Hofes Gebenborn nicht die besten. Schon in den ersten Jahren durch mancherlei Neckereien geplagt, in der Folge mit Beschwerden überladen, ward er endlich im 16. Jahrhundert mit mehr andern Besitzungen als Löseopfer an Darmstadt abgetreten, um die im

---

[9]) Daselbst.

[10]) „Sigehardus Dei gratia Laurensis abbas. — Hec igitur et quicunque bona Dominis Eberbacensibus in Besensheim contulerit, eis nos et nostra ecclesia libenter annuimus et impressione Sigilli confirmamus". — Die Urkunde ist ohne Aera; fällt aber in die letzten Jahre des 12. Jahrhunderts.

dasigen Gebiete noch übrigen 3 Höfe von einem Theile ihrer Bedrückungen zu befreien.

Im Jahre 1160 gab es zu Hattenheim eine neue Schenkung, die zwar an sich selbst nicht groß, aber wegen des Umstandes und besonders darum merkwürdig ist, weil in der darüber ausgestellten Original-Urkunde der bisher gänzlich verschollene Abt Eberhard zum andern Male namentlich vorkommt [11]). Ein Bürger daselbst, eben auch Eberhard genannt, hatte noch in Lebzeiten seiner Frau, Bertha, den Schluß gefaßt, ins Kloster Eberbach zu gehen und dort unter den Mönchen den Rest seiner Jahre zu verleben [12]). Die Gattin starb und er traf Anstalt zur Vollziehung seines Vorsatzes. Er hatte nur eine, schon verheirathete Tochter. Mit dieser und ihrem Manne theilte er ab, und behielt sich aus dem Seinigen mit einem Haus gewisse Weinberge vor, die er mit sich selbst dem Kloster zubrachte. Diese letzten waren aber mit jährlichem Weinzins behaftet, für welchen die Eberbacher das ihnen ohnehin unnöthige Haus gerne vertauscht hätten. Eberhard, entweder von selbst mit seiner ersten Verfügung unzufrieden, oder von den Mönchen dazu beredet, änderte vor der Profession die vorige Anordnung,

---

[11]) „Noverint etc. quod ego Eberhardus indigena et civis hujus ville, que dicitur Hatternheim — sub abbate Dno Eberhardo monasterium S. Marie in Eberbach conversionis gratia ingressus sum".

[12]) Ob er unter die Mönche oder Conversen aufgenommen worden, läßt sich aus der Urkunde nicht entscheiden. Wenn er jedoch den in seinem Namen ausgefertigten Schenkungsbrief selbst geschrieben hat, ist es glaublich, daß er den Mönchen beigezählt worden; denn obgleich damals noch nicht alle Mönche Priester wurden, mußten sie doch Lateinisch verstehen, theils wegen des Chordienstes, theils um wenigstens der geistlichen Weihen fähig zu sein.

traf mit seinem Tochtermann einen neuen Vertrag, überließ ihm das Haus mit einer Marke Geld, und legte ihm dafür den jährlichen Zins auf, um das Kloster davon zu befreien. Wenn er je den Zins nicht entrichtete, sollten das Haus und die Geldmarke ans Kloster zurückfallen. Die Urkunde ist 1160 in seinem Namen ausgestellt [13]), und beweiset die schon damalige Sitte, daß die Novizen vor der Profession über ihre Patrimonien disponirten.

Bisher ging von innen und außen für Eberbach noch Alles glücklich und nach Wunsch. Um diesen Lauf der Dinge zu unterhalten und künftigen Störungen, so viel an ihm war, vorzubauen, bewarb sich Abt Eberhard nach dem Beispiele seiner Ordensväter [14]) und der gemeinen Sitte um einen Schutzbrief vom päbstlichen Stuhle. Alexander III. war dem Orden von Cisterz schon als Kardinal sehr gewogen, und als Pabst um so geneigter, weil sich derselbe einmüthig für ihn gegen seinen Mitbuhler Octavian und den Kaiser Friedrich erklärt hatte. Das Gesuch fand also keine Schwierigkeit. Der Pabst fertigte am 6. Hornung 1163 zu Paris eine feierliche Bulle aus, worin er das Kloster mit allen seinen Personen und Besitzungen in besonderen Schirm aufnimmt und mit mehreren Freiheiten begabt.

Er verordnete, daß zu Eberbach auf immer die Regel des h. Benedikt und die Gesetze von Cisterz gelten sollen. Aus apostolischer Machtvollkommenheit bestätiget er demselben alle schon erlangte und in Zukunft rechtmäßig zu er-

[13]) „Acta sunt hec anno Incarnat. Domini MCLX. Epacta XI. Indict. VIII. —

[14]) Schon der h. Alberich, zweiter Abt von Cisterz, und seine Brüder erwarben sich von Paschalis II solchen Schutzbrief. Exord. parv. Cisterc. C. 10—14. — Exord. M. Distinct. I. Cap. mihi XVI. —

langende Güter, und verleihet ihm namentlich die schon dem ganzen Orden ertheilte Zehentfreiheit aller Früchte, die es mit eigenen Händen oder Kosten erbauen würde [15]). Mönche und Conversen, die nach abgelegter Profession, ohne authentische Geleitsbriefe, aus dem Kloster entwichen, sollen von keinem anderen Orden und Kloster aufgenommen werden. Endlich folgen die gewöhnlichen Bannflüche gegen die Frevler und Verheißungen alles zeitlichen und des ewigen Segens für die Patronen und Wohlthäter. Die Bulle ist dem Abt Eberhard und seinen Brüdern in Eberbach zugeschrieben [16]).

Dieses sind meines Wissens die Erstlinge der apostolischen Gnaden, welche in der Folge durch vier Jahrhunderte so oft bestätiget, erklärt, erweitert und mit andern vermehrt worden, daß Eberbach noch heut zu Tage mehr als achtzig Original-Bullen aufzeigen kann.

Derlei Amulette waren auch damals nicht ohne Kraft. Das im 12. und 13. Jahrhundert bis zu einem hohen Grade rege Gefühl der Religion hatte auch dem apostolischen

---

[15]) Dieses ist das berufene Zehentprivilegium der Cisterzienser, welches ihnen Pabst Innocenz II. 1132 zu Klugny in Frankreich ertheilt hat. Es erweckte ihnen viel Neid, stiftete manchen Unfug gegen sie und hätte fast zwischen den zwei größten und heiligsten Männern, Bernhard und dem ehrwürdigen Peter von Klugny, eine Erkaltung der wechselseitigen Liebe und Freundschaft verursacht. In Frankreich ging aber das Privilegium dennoch meistens durch und die Cisterzienser gaben überhaupt keinen Zehnten von Gütern, welche sie selbst bauten, wenn solche auch vorher zehntbar waren. Aber in Deutschland blieb es fast nur bei der Freiheit vom Noval-Zehnten und diese ward auch vom Reiche und allen Gerichten anerkannt. Die Eberbacher beharrten daher auch nicht auf der weiteren Ausdehnung des Privilegiums; aber die Novalzehntfreiheit verfochten sie, wie ein Palladium.

[16]) Bär Diplomat. Nachr. vom Rheingau Beil. I.

Stuhle außerordentliche Verehrung und seinen Gnadenbriefen, mit dem Banne bewaffnet, so viel Wirksamkeit verschafft, daß sie vielen Unbilden vorbeugen, oder doch abhelfen konnten. Manche wurden aus Ehr- oder Straffurcht von Beschädigung der Kirchen zurückgehalten; andere durch Execution der in den Bullen angedrohten Censuren zur Entschädigung gezwungen.

Bei Rechtsfehden hatten dergleichen Schutzbriefe alles Gewicht, und für geistliche, sowohl Individuen, als Körperschaften, die beste Wirkung. Fast alle Händel der Kirchen und Cleriker mit Weltleuten, auch über zeitliche Gegenstände, auch wenn sie selbst Kläger waren, kamen damals an geistliche Gerichtstellen, und oft, wie wir im Verlaufe dieser Geschichte sehen werden, schon in der ersten Instanz an den Römischen Stuhl. Es läßt sich daher ganz leicht [17]) begreifen, daß die von Rom delegirten Richter bei Entscheidung der Streitpunkte auf päbstliche Privilegien alle Rücksicht nahmen und, um consequent zu verfahren, nehmen mußten, wo solche nur immer einschlagen mochten. Kirchen und Klöster handelten also klug und zweckmäßig, wenn sie sich von Rom solche Gewährleistungen verschafften.

Doch konnte weder der religiöse Geist der Zeiten, noch die Bannstrafen der Kirche den Neid und die Habsucht gänzlich ersticken oder entwaffnen, wie aus einer nicht uninteressanten Geschichte derselben Jahre zu ersehen ist. Ich will sie aus dem angeführten Archival-Auszuge, dessen Ver-

---

[17]) Ich werde den Leser auf dergleichen Fakta aufmerksam machen; nicht als gäben sie über die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit einen neuen Aufschluß, sondern weil sie von dem längst angeklagten Mißbrauche derselben neue oder noch unbekannte Data liefern.

fasser nicht lange nachher lebte und ohne Zweifel die Original-Akten vor Augen hatte, genau erzählen.

Ein gewisser Edelmann, Namens Embricho, vom ersten Mainzer Adel entsprossen, residirte auf seinem Landgute zu Steinheim, einem kleinen Oertchen zwischen Walluf und Elfeld. Er hatte keinen Sohn, nur eine uneheliche Tochter, und schon ein hohes Alter.

Um sich dann vom Tode nicht überraschen zu lassen, verfügte er zeitig über sein Hauswesen, sorgte dabei für seine Seele und errichtete ein Testament, worin er das ganze Landgut zu Steinheim an Aeckern, Wiesen und Weingärten den zwei Klöstern, Eberbach und Tiefenthal, zu gleichen Theilen vermachte; das übrige, sehr große Vermögen aber seinen nächsten Anverwandten überließ. Er lebte noch sechs Jahre, ohne seine Anordnung zu widerrufen oder im Mindesten abzuändern. Endlich erkrankte er auf den Tod, ließ sich nach Eberbach bringen, starb am andern Tage seiner Dahinkunft und ward seinem Verlangen zufolge daselbst begraben. Dadurch war nun das Vermächtniß vollendet. Beide Klöster theilten sich in ihr Legat, und nahmen das Steinheimer Gut in Besitz.

Sie blieben aber nicht lange in Ruhe. Die Seitenverwandten, mit ihrer reichen, aber durch den geringen Abzug geschmälerten Erbschaft nicht zufrieden, protestirten gegen das Testament, und nahmen auch das Legat der Klöster in Anspruch. „Die Sache kam vor Gericht zu Zeiten des Erzbischofs Konrad und des Eberbacher Abtes Eberhard [18])“.

---

[18]) „Convenimus ergo ab utrinque in publico conventu Moguntie tempore Cunradi Archiepiscopi et Eberhardi abbatis nostri“. Konrad bestieg 1160, nach Arnolds Ermordung, den Mainzer Stuhl und verließ denselben wegen des Schisma Kaiser Friedrichs

Das Richteramt war vom Erzbischofe dem Probst Burkard zu S. Peter aufgetragen. Herold und seine Miterben hatten Arnolden, den rothen, einen berühmten Mainzer Edelmann [19]), und die zwei Klöster den Rheingrafen Embricho zu Sachwaltern. Nach vielen Debatten kam es endlich in einem feierlichen Convente mehrerer Großen zur Entscheidung, welche dahin ausfiel: „daß beide Klöster Alles, was ihnen der Selige auf seinem Sterbebette geschenkt oder vermacht haben möchte, an die Agnaten ausliefern sollten. Was ihnen aber von ihm erweislich in seinen gesunden Tagen geschenkt oder vermacht worden, darauf hätten die Anverwandten keinen Anspruch zu machen [20])". Beide Parteien nahmen den Abspruch an. Die Eberbacher gaben an die Erben alle Möbel und Kleinigkeiten, die ihnen der Sterbende hinterlassen hatte, sogleich heraus. Diese standen von weiteren Prätensionen ab und ließen die Klöster bei ihrem Steinheimer Legat in Ruhe [21]).

1165 bis 1183, da er nach Christians I. Tode zurückkam. Die erzählte Geschichte fällt also zwischen 1160 und 1165. Denn der Abt Eberhard erlebte die Rückkehr des Erzbischofs Konrad nicht. Siehe Joannis T. S. S. Mog. pag. 565, wo er Konrads beide Epochen, seiner ersten Wahl und der Rückkehr sicher stellt.

[19]) Er kommt in den erzbischöflichen Urkunden unter den Mainzer Ministerialen öfters vor, z. B. bei Gud. T. I. pag. 270, 292, 309 rc.

[20]) „Talis sententia a judicio et a Primatibus tam pro ipsis, (agnatis) quam pro nobis est promulgata, ut si quid nobis in lecto egritudinis sue contulisset, statuto die heredibus reddere deberemus. Quidquid vero salva veritate probari posset, eum dedisse, cum vivens adhuc esset et sanus, id jam nullus heredum exigere, neque quod factum fuerat, cassare deberet".

[21]) Archival-Auszug Cap. XVIII. pag. 88 und 89. Im Testament war verordnet, daß ein Kloster seinen Theil an Niemanden an-

So erzählet der Auszug eine Geschichte, die mir wegen ihres Alters, wegen der glänzenden Gerichtsform und besonders wegen des scharfsinnigen, fast nach der neuen Denkart gefundenen Urtheils einer ausführlichen Darstellung würdig schien. Sie diente aber auch, alten und neuen Feinden solcher Vermächtnisse, welche sie großentheils als unrechtmäßige, durch Frömmelei und abergläubische Vorspiegelungen von den Kranken zum Nachtheile gesetzlicher Erben erschlichene Prisen ausschreien, ein Gebiß anzulegen. In der That, wenn die Gerichte immer und aller Orten, wie hier im 12ten so religiösen Jahrhunderte geschah, in Beurtheilung solcher Legate den nämlichen Entscheidungsgrund gelten ließen, könnten die Mönche und andere Geistlichen nicht viel im Trüben fischen oder die Kranken vor ihrem Tode ausziehen.

Fünftes Capitel.

Kaiser Friedrichs Kirchenspaltung. Eberbach dabei in großer Gefahr. Abt Eberhards Flucht nach Rom. Mefrid Prior. Seine rühmliche Verwaltung. Schreiben der Eberbacher an Hildegard und derselben Antwort. Mefrids kluger und tugendhafter Wandel. Aufgehobener Erbbestand des Hofes Haßlach.

1165 — 1168.

Inzwischen waren Deutschland und Italien in einer betrübten Lage. Kaiser Friedrich, mit dem rechtmäßigen Pabste Alexander III. gespannt, hatte sich für dessen Gegner Octavian erklärt, und zerrüttete die Kirche mit der hartnäckigsten Spaltung. Wer seinem Viktor, (so nannte sich

dern, als ans andere Kloster veräußern sollte. Der Fall trat bald ein, und Tiefenthal verkaufte nach ungefähr 10 Jahren sein Erbtheil an Eberbach, wie wir an seinem Orte sehen werden.

der Afterpabst) nicht huldigte, mußte seinen Zorn fühlen. Dieser traf, wie gewöhnlich, besonders die Geistlichen, unter den Geistlichen die Mönche, und unter den Mönchen dieses Mal die Cisterzienser. Friedrich hatte kein Mittel unversucht gelassen, diese in der Kirche damals sehr angesehenen Ordensleute dem Alexander abzuspannen und auf Viktors Seite zu bringen. Er hoffte, seinen Zweck um so mehr zu erreichen, weil er sonst ihr großer Patron, ja Bruder [1]) war, und darum ein Recht auf ihren Beitritt zu haben glaubte. Aber Alles umsonst. Kardinäle, Bischöfe, Aebte und alle Klöster von Cisterz erklärten sich einmüthig für Alexandern und wollten von seinem unächten Nebenbuhler nichts hören.

Nun ward der Kaiser aufgebracht und verwandelte seine Gunst in Haß. Fast in alle Klöster des Reiches ergingen Edikte, worin er den Widerspenstigen die ewige Verweisung aus ihrem Vaterlande ankündete. Sein Zorn blieb auch nicht bei den Drohungen stehen. Er schritt zur Execution und viele Mönche, besonders von diesem Orden, mußten ihre Klöster und das deutsche Reich verlassen [2]).

In dieser fatalen und für die Existenz selbst zweideutige Lage war Eberbach von der Gefahr um so weniger entfernt, je näher es bei Mainz lag, worauf, als die Hauptstadt der deutschen Kirche, Friedrich sein erstes Augenmerk richtete und an deren Erhaltung auf seiner Seite ihm Alles gelegen war.

---

[1]) Friedrich schickte 1155 nach seiner Krönung Gesandten mit einem Briefe an die Aebte auf dem General-Capitel zu Cisterz, worin er ausdrücklich um die Bruderschaft und ihr Gebet ansuchte. Den Brief liefert Manrique T. II. Annal. ad 1155. Cap. I. N. 5.

[2]) Vergleiche denselben Manrique T. II. ad 1160 et 1161, wo er die Uebel der Spaltung besonders in Rücksicht auf die Cisterzienser aus gleichzeitigen Geschichtschreibern und Akten weitläuftig und chronologisch erzählet.

Dennoch ging es im Anfange leidlich ab, und Eberbach bestand in dem Wetter, nicht zwar sicher, aber doch unbetroffen, und mit der Aussicht in bessere Zukunft.

Den ersten Sturm hielt Abt Eberhard glücklich aus oder ab, und erfüllte zum Theil schon damals das ihm von Hildegard zugeschriebene Orakel [3]). Der Kaiser hielt sich von 1160, dem unseligen Geburtsjahre der Spaltung, bis 1164 meistens in Italien auf, und in seiner Abwesenheit wurden die Proscriptionen in Deutschland nicht so genau vollzogen. Es trat aber in eben dieser Periode noch ein anderer für Eberbach sehr günstiger Umstand ein. Der damalige Erzbischof, Konrad I, hatte mit dem Kaiser noch nicht gebrochen. Er war Eberbachs entschiedener Freund; und im Herzen selbst schon für den wahren Pabst gestimmt, that er nicht nur dem Kloster nichts zu leide, sondern schützte es auch gegen Friedrichs Zorn, der ohnehin nach Verrauchung der ersten Hitze merklich nachgelassen hatte.

Allein nach Viktors Tode begann die Verfolgung neuerdings heftiger; und weil Cisterz auch den ihm vom Kaiser nachgeschobenen Afterpabst Paschal nicht anbeten wollte, schärfte der nun in Deutschland gegenwärtige Friedrich gegen die Mönche, besonders die Aebte, seine Proscription. Eberbach kam dabei von einer anderen Seite noch mehr ins Gedränge. Der Erzbischof Konrad, weil er eben auch dem neuen Baal nicht opfern wollte, verließ den Kaiser und floh nach Frankreich zum Alexander (1165). Der nach ihm eingedrungene Christian war eine Creatur Friedrichs und dessen Faktion ganz ergeben [4]). Die Krise war also für Eberbach äußerst

---

[3]) Ich werde von diesem Briefe und Orakel im folgenden Capitel handeln.

[4]) Vergleiche Joannis T. I. pag. 566 und 567, wo er Konrads Verhalten sehr ordentlich auseinandersetzt.

bedenklich. Für den Konrad, seinen rechtmäßigen Erzbischof, entschieden, konnte und wollte es dem schismatischen Christian nicht huldigen und hatte darum nicht nur vom Kaiser, sondern auch von dem verschmähten Erzbischof Alles zu befürchten.

Jetzt hatte der Abt Eberhard einen harten Stand. Auf einer Seite schien es schwach und gefährlich, beim Ausbruch des Sturmes das Ruder zu verlassen. Auf der andern konnte und mußte er aber auch einsehen, daß seine Ausharrung gegen die Proscription nichts fruchten, ja das Kloster selbst noch mehr gefährden würde. Allerdings war daher seine Auswanderung nothwendig oder doch für Eberbach unter solchen Umständen rathsam; und weil er dafür auch das Beispiel des Erzbischofs Konrad und vieler andern Aebte vor sich hatte, so entschloß er sich zur Flucht und begab sich nach Rom in die Abtei des h. Anastasius. Verschiedene Mönche und Conversen folgten ihm nach und flohen von Eberbach nach Clarevall und in andere Klöster Frankreichs.

Dieses für die Geschichte Eberbachs nicht unwichtige und bisher ganz unbekannte Faktum entdeckte ich unlängst in einer Handschrift, die eine kurze Chronik der Mainzer Bischöfe und Erzbischöfe enthält. Sie ist von einem Eberbacher Mönche gegen Ende des 15. Jahrhunderts ausgefertiget [5]) und mit der gedruckten Legende des h. Servatius

[5]) Die Chronik geht bis zur Wahl Bertholds von Henneberg 1484. Daß sie von einem Eberbacher geschrieben sei, erhellet aus den eingeschobenen Nachrichten von diesem Kloster, deren jedoch nur wenige und, außer der vom Abt Eberhard, nur bekannte sind. Sie ist sehr kurz und aus andern Chroniken abgeschrieben. Die Schrift ist sehr unleserlich, und die einzige Nachricht von Abt Eberhard lohnte mir meine darauf gewandte Mühe.

und anderer handschriftlichen Aufsätzen in einen Koder zusammen gebunden. Die Nachricht vom Abt Eberhard ist wörtlich diese. „Im Jahr 1166 (1165) ward Erzbischof Konrad von seinem Stuhl verstoßen, weil er den Abgott des Kaisers nicht anbeten wollte und Christian an seine Stelle nachgeschoben. Der Abt Eberhard von Eberbach floh zum h. Anastasius, einem Kloster grauen Ordens bei Rom, und viele, sowohl Mönche als Conversen, flohen nach Clarevall und an andere verschiedene Orte ꝛc.“ [6]).

Ohne Zweifel hat der Chronikschreiber diese Nachricht aus einer älteren Urkunde geschöpft; denn aus einer Tradition konnte er so etwas nicht aufzeichnen, weil zu seiner Zeit sogar das Gedächtniß des Abts Eberhard längst schon erloschen war. Eben darum kann auch kein Verdacht einer Dichtung Statt haben; und man darf über die Wahrheit der Erzählung um so weniger anstehen, weil sie, wie wir bald erfahren werden, von anderen Nachrichten unterstützt wird [7]).

So stand nun das Kloster in der bedenklichsten Lage

---

[6]) „It. anno Dni MCLXVI Conradus Archiepiscopus ejectus est de suo episcopatu, eo quod idolum Imperatoris noluisset adorare, et Christianus in locum ejus surrogatus. Eberhardus quoque abbas eberbacensis fugit ad S. Anastasium, claustrum grisei ordinis, quod situm est prope Romam; multi etiam monachorum et conversorum fugierunt in Claram vallem et ad alia diversa loca, quia idola Imperatoris cogebantur adorare“.

[7]) Nach dem oben erzählten Prozeß über die Steinheimer Erbschaft kommt mir Abt Eberhard in den Urkunden nicht weiter vor; und ich gründete darauf, in Verbindung mit anderen Nachrichten, die Vermuthung, daß derselbe gegen 1166 gestorben und das Kloster wegen damaliger Krise durch mehrere Jahre ohne Abt gewesen sei. Den ersten Theil meiner Muthmaßung fand ich durch die

wie verwaiset da, von außen dem fürchterlichen Sturm ausgesetzt, und von innen ohne ordentlichen Steuermann, und darum, wie es schien, ohne genugsame Verfassung. Aber dennoch ward die Gefahr über alle Erwartung muthig überstanden und glücklich besiegt. Eberbachs guter Genius hatte ihm eben zur rechten Zeit den Prior Mefrid gegeben, einen Mann von geprüfter Tugend und besonderer Klugheit, der durch seine guten Anstalten den Mangel des Abtes vollkommen ersetzte. Wie eine Mauer stand er gegen die Anfälle unerschüttert und wußte dabei dem Kaiser und dem neuen Erzbischofe so geschickt zu begegnen, daß er die Ausbrüche ihres Zorns vom Kloster abhielt, ohne jedoch das Kloster vom rechtmäßigen Pabste abzuwenden. Vernehmen wir, wie ein gleichzeitiger, der Geschichte Eberbachs genau kundiger Schriftsteller Mefrids Verdienst um sein Kloster darstellt.

„Der Prior Mefrid (zu Eberbach) war ein Mann „in Rücksicht auf Gott von ausbündiger Frömmigkeit, in „Rücksicht auf die Welt von besonderem Ansehen, der auch „in den gefährlichen Zeiten der Spaltung, mit welcher des „Kaisers Friedrich Partei die Kirche und den rechtmäßigen „Pabst Alexander viele Jahre lang verfolgte, sein Haus „unter den fürchterlichen Stürmen durch seine bewunderungs„würdige Sorgfalt von dem Schiffbruche verwahrt und vom „gänzlichen Untergange errettet hat“ [8]).

Nachricht von Eberhards Flucht widerlegt; aber der andere Theil wird eben dadurch bestätiget und Eberbach war wirklich einige Jahre lang ohne Abt.

[8]) „Erat autem memoratus Prior nomine Mefridus quantum ad Deum, religionis eximiæ, quantum vero ad Seculum, auctoritatis praecipuae, qui etiam domum suam inter horribiles procellas schismatis, quod temporibus Alexandri Papæ factione

Dieses herrliche Zeugniß eines ganz unverdächtigen und wohl unterrichteten Schriftstellers gibt uns entweder die Stabsvakatur, oder doch längere Abwesenheit des Abtes nicht undeutlich zu verstehen; denn nur bei Mangel eines Abtes konnte die Sorge für das Kloster auf den Prior fallen. Hätte aber Mefrid solche wegen seiner Geschicklichkeit mit dem Abte getheilt, so wäre ihm gewiß die Ehre der Erhaltung des Klosters nicht allein zugeschrieben worden, und konnte ihm auch, ohne den Abt als Taugenichts zu brandmarken, nicht allein zugeschrieben werden. Solchen Vorwurf verdient aber gewiß Abt Eberhard nicht. Die Geschichte des Priors Mefrid bestätiget also die handschriftliche Nachricht von Eberhards Flucht nach Rom.

Noch einen andern Beweis davon liefert uns derselbe Schriftsteller. Umständlich erzählet er die Geschichte eines jungen, ungerathenen Mönches, Heinrich von Straßburg, der mit seinem regellosen Wandel und besonders durch die arge Nachlässigkeit in aller Observanz den Eifer und die Geduld des Priors Mefrid lange geübt und mißbraucht hat. Bitten, Mahnungen und Verweise halfen nichts, oder doch nicht lange, indem der Verworfene immer auf das Polster seiner Trägheit wieder zurückfiel, sich vom Chor, von den Arbeiten, von allen Beschwerden der Regel abschraubte, und mit der Maske erdichteter Schwachheit seine Brüder und den Prior selbst zu täuschen suchte. Da ihm dieser nach lange fruchtloser Geduld näher zu Leibe ging und zur Hebung des öf-

---

Friderici Imperatoris ecclesiam Dei diutina evisceratione cruciavit, ne penitus destrueretur, mirabili industriae providentia conservavit". Exord. M. Cisterc. Distinct. V. Cap. XVII. — Eine Stelle, worin die Gefahren Eberbachs, des Priors Mefrid rechtschaffenes Benehmen und seine damalige Alleinverwaltung deutlich, kurz und doch vollständig genug geschildert sind.

fentlichen Aergernisses schärfere Anstalten traf, löste sich der Knoten auf. Der Ungerathene packte zusammen, entwischte aus dem Kloster und verließ den Orden [9]).

Diese Mönchsgeschichte, wie sie von dem Schriftsteller erzählt wird, füllte gewiß einen Raum von einigen Jahren aus; denn Niemand wird mit einem Male äußerst böse. Es forderte daher Zeit, bis dieser Mensch durch wiederholte kleinere Uebertretungen nach und nach so ehr-, scham- und ruchlos ward, daß er in einer tugendhaften Gemeinde bis zum öffentlichen Aergerniß ausschweifte; Zeit, bis man die Verstellung des Heuchlers zuverlässig entdeckte, um ihn darüber mit Grund bereden und ohne Uebereilung ahnden zu können; Zeit, bis man mit ihm, bei dem Wechsel scheinbarer Besserungen mit Rückfällen, alle Stufen der brüderlichen Correction durchging und endlich das äußerste Mittel ergreifen wollte, dem er durch seine Apostasie auswich. Ueber alle dem gingen gewiß mehrere Jahre hin. Und dennoch in der so umständlichen Erzählung kein Wort vom Abte, dessen Amt bei der Unverbesserlichkeit des Mönchs unnachsichtlich aufgefordert ward! Ein ganz unzweideutiger Wink, daß entweder eine gänzliche Vacatur, oder doch längere Abwesenheit des Abtes die Verwaltung auf den Prior Mefrid gewälzt hatte, die auch Niemand mehr, als er, verdiente, Niemand besser ausrichten konnte.

Wir haben von ihm einen Brief, den er ohne Zweifel zur Zeit seiner Klosterverwaltung mit dem Convent an die Hildegard erließ, und worin sich mehr Liebe und Einfalt, als Kunst und Beredsamkeit auszeichnet.

Die Eberbacher freuen sich der mannichfaltigen Gaben, mit denen Gott die heilige Jungfrau erleuchtet, und empfehlen

---

9) Daselbst.

sich nach der frommen Sitte in ihr Gebet. Sie hatten aber noch eine besondere Angelegenheit, wegen der sie das Schreiben abfertigten. Es ging ein Ruf, Hildegard habe in prophetischem Geiste eine Schrift von den Conversen der Cisterzienser aufgesetzt. Davon baten sie sich ein Exemplar aus, um sich unterrichten und ihre heilsamen Lehren befolgen zu können [10]).

---

[10]) Der Brief steht in der Cölnischen Edition der Hildegardischen Sendschreiben pag. 181 *).

*) Die Kölnische, von Blanckwalt besorgte Ausgabe dieser Briefe, unter dem Titel: S. Hildegardis abbatissae in monte S. Roberti Epistolarum liber etc. Colon. 1566. 4. ist so selten geworden, daß wir den ganzen Brief lieber aus dem Original-Codex, der einige Abweichungen von dem erwähnten Abdruck enthält, zur Vergleichung vollständig hersetzen. Er lautet: „Meffridus prior in Eberbach Hildegardi. Dei electae, Dei dilectae Hildegardi dominae venerabili M. prior totaque congregatio fratrum in Eberbach, in thalamo summi regis perfrui deliciis sempiternis. Deo dignissima sanctitatis vestrae odorifera et suavissima opinione saepe audita, nos inertes et indigni ineffabili spiritus laetitia sumus gavisi pro eo quod deus omnipotens gratia et misericordia vobis tanta suae largitatis contulit dona mirifica. Patet enim luce clarius quod vos diligat dominus in hominibus ipsum diligentibus, quoniam tam digna, tam grata, tam amabilis, tam venerabilis estis eis omnibus, in quibus habitat, ut eum in vobis esse, vobiscum manere nullus ambigat. Cui vero virtutum tanta collata sunt beneficia, sanctae quoque pietatis vobis inesse non dubitamus munera, et piae charitatis, piae compassionis non deesse viscera. Unde pietatis vestrae largitatem suppliciter exoramus, ut quia pro peccatoribus redimendis ac salvandis natus est dominus ex carne B. Mariæ semper virginis, amore ipsius domini nostri omnipotentis, nostri conditoris ac piissimi redemptoris, nostri misereamini, participesque orationum vestrarum facere nos dignemini. Insuper etiam ob-

Was die Eberbacher eigentlich für ein Werkchen der Hildegard verstehen, läßt sich zwar mit voller Zuverlässigkeit nicht bestimmen. Höchst wahrscheinlich ist aber die Rede von ihrer berufenen Schrift an die grauen Mönche [11]),

---

nixe rogamus ut literas quas de secularibus et idiotis ad spiritualem conversationem conversis, quos nos Conversos dicimus, spiritu sancto vos scripsisse audivimus, benigne transmittere non dubitetis, quatenus mirifica opera dei et voluntatem eius in ipsis videamus, et quantum poterimus, toto affectu bonorum operum illa sequamur et compleamus. Vale". [Anmerk. d. Herausg.]

[11]) Der Titel ist: „Ad griseos monachos." Graue Mönche wurden aber die Cisterzienser, besonders in Deutschland, von ihrer Kleiderfarbe so autonomastisch genannt, daß sie auch in den feierlichen Urkunden unter dem Namen „grisei ordinis" oder in deutschen Briefen „des grauen Ordens" vorkommen. Gewiß trugen sie aber auch in andern Provinzen solche Kleider und den davon herrührenden Namen; denn der Kardinal Jacob von Vitry schreibt von ihnen im Allgemeinen also: „Primi igitur Cistercienses nigrum habitum in griseum commutantes vetera reformare et nova superaddere studuerunt etc." Histor. Ouidental. C. 15 bei Miræus Chron. Cisterc. pag. mihi 241. — Der gelehrte Manrique, welcher in seinen Jahrbüchern von Cisterz T. I ad 1103 Cap. I für die ständig weiße Kleidung der Cisterzienser steht, von dem Zeugnisse des Kardinals in die Enge gebracht, erklärt dasselbe dahin, daß es nur von Skapulier und den Reisekleidern zu verstehen sei; aber, wie mich dünkt, gegen den Sinn des Geschichtschreibers! Denn Vitriakus spricht von jener Kleidung, die vor den Cisterziensern bei den Benediktinern schwarz war. Nun waren aber nicht nur Skapuliere und Ueberröcke, sondern auch Haus- und Chorkleider bei denselben schwarz. Auch diese haben also die Cisterzienser nach des Kardinals Bericht mit grauen verwechselt. Ich gestehe zwar, daß die Beweise des Manrique für die weiße Haus- und Chorkleidung, besonders das Zeugniß des ehrwürdigen Peter, der in seinem Briefe an Bernhard über die Mißhelligkeiten der Klüniazenser und Cisterzien-

die wir noch haben und die in der Cölnischen aus den Rupertsberger Urschriften †) gesammelten Ausgabe vom Jahr 1566 dem Schreiben der Eberbacher an Hildegarden, als Antwort, nachgesetzt erscheint. Es sei nun, daß der Herausgeber Blanckwalt diese Ordnung bei den Hildegard'schen Handschriften vorgefunden oder aus eigener Kritik getroffen habe**),

---

ser (ep. inter Bernardinas Edit. Mabillon 229 N. XX) ausdrücklich die erstern schwarze und die andern weiße Mönche nennet, sehr bündig seien. Wenn aber die weiße Kleiderfarbe in Frankreich immer oder in den Zeiten dieser zwei h. Männer aller Orten üblich war, blieb sie es doch wenigstens in Deutschland nicht, sondern ward bald von den grauen abgelöst, wie sich in der Folge aus häuslichen Urkunden unwidersprechlich darlegen wird. Die scheinbare Antilogie älterer Zeugnisse über diesen Gegenstand findet also vielleicht in der Regel selbst ihren Aufschluß. Die Cisterzienser hielten sich, wie in andern, so auch in diesem Punkte, nach ihrem Buchstaben, und wählten sich zu ihrer Kleidung jene Farbe, die ihnen am wohlfeilsten zu stehen kam; denn der h. Benedict will in seiner Regel C. 55, „daß sich die Mönche über die Farbe ihrer Kleidung gar keinen Skrupel machen sollten." „De colore non causentur monachi."

†) Dieselben sind als Pergament-Codex — im 13. Jahrhundert — gesammelt und als eine für das Kloster unschätzbare Sammlung aller Schriften der Heiligen aufbewahrt worden, bis sie nebst Hildegards Gebeinen und sonstigen Reliquien von Rupertsberg bei der schwedischen Verwüstung des Klosters 1632 nach dem diesseitigen Tochterkloster Eibingen bei Rüdesheim geflüchtet werden mußten. Von hier gelangte der Codex bei der Aufhebung der Klöster nach Wiesbaden, wo er jetzt als eine der werthvollsten Zierden der öffentlichen Bibliothek aufbewahrt wird. Ein Stück der eisernen Kette, woran die ängstlichen Klosterfrauen ihren Schatz am Repositorium festgeschlossen hatten, ist noch an dem ursprünglichen Einband des Codex befestigt.

[Anmerk. d. Herausg.]

**) Der Rupertsberger Codex, den der Verfasser demnach nicht selber

wenigstens paßt der Inhalt ganz auf dasjenige, was Mefrid und sein Convent verlangten.

Hildegard läßt darin besonders die Laienbrüder eine strenge Musterung passiren, brandmarket ihre Heuchelei und weissaget den Klöstern von ihnen nicht gar dunkel schwere Unruhen. Es lohnet sich der Mühe, wegen dessen, was wir von den Eberbacher Conversen nach dreißig Jahren erfahren werden, die Hildegard'sche Ahnung oder Prophezeiung, in wie weit sie hauptsächlich auf die Brüder geht, aus ihrer Schrift vorzulegen.

„Diese achtbaren Männer, welche durch den Löwen „und das Kalb bezeichnet werden, ziehen eine andere Gat„tung von Menschen an sich, welche sie Conversen nennen, „deren sich aber gar Viele mit ihren Sitten nicht zu Gott „bekehren, weil sie mehr die Widerspenstigkeit, als die gerade „Ordnung lieben, und ihre Werke mit dem Geräusche der „Frevelhaftigkeit verrichten, indem sie von ihren Vorgesetzten „sagen: wer und was sind diese? und was waren und was „sind wir? Da sie so handeln, gleichen sie den falschen

---

eingesehen hat, enthält diese Reihenfolge wirklich und hat der Kölnische Herausgeber der Briefe also nur die im Codex vorgefundene Reihenfolge eingehalten, wie das auch aus einer Bemerkung in seiner Vorrede: „quae ego nuper manibus propriis ex architypo, quod in monasterio in Monte S. Roberti prope Pingam sancte asservatur, descripsi“ hervorgeht. Nur gibt Blanckwalt in seiner Ausgabe eine ziemlich unvollständige und sehr willkürliche Auswahl in 106 Briefen; noch dazu ohne alle kritische Genauigkeit des Textes. Der Original-Codex enthält aber nicht weniger als 283 solcher Sendschreiben, eine Vollständigkeit, worin unter den wenigen vorhandenen Handschriften dieser Briefe nur noch die im Britischen Museum aufbewahrte Handschrift N. 1725 der unsrigen gleichkommt. Vergl. Pertz Archiv Bd. VII. S. 58. [Anmerk. d. Herausg.]

„Propheten, indem sie unrichtig beurtheilen, wie Gott mit „seinem Volke verfügt habe! — Ihr also, die ihr Gott fürch„tet, schaffet diese Uebel von uns (vielleicht euch††) weg, „und reiniget euch selbst vor den Tagen der Drangsale, in „denen unsere und Gottes Feinde euch in die Flucht jagen „und zur Demuth und Armuth zurückweisen werden" [12]). Es ist wohl nicht nöthig, den Leser auf den Text aufmerksam zu machen, der darin, wie im Vorbeigehen, den Mönchen selbst von Hildegard gelesen wird. Bald nachher ermahnet sie die Vorsteher der Conversen zur strengeren Zucht gegen dieselben. — „Nun," spricht sie, „ihr Meister! züchtiget und bessert obgedachte Menschen, nämlich die Conversen in euerm Orden, weil der größte Theil von ihnen weder bei Tage, noch in der Nacht wirket, indem sie weder Gott noch der Welt vollkommen dienen" [13]).

So schrieb Hildegard von den Conversen ungefähr 30 Jahre vorher, als ihre Vorhersagung von ihnen zu Eberbach durch Aufruhr der Brüder fast buchstäblich in Erfüllung ging, wie ich an seinem Orte erzählen werde.

Unter Mefrids kluger Leitung erhielt Eberbach unter den harten Stößen nicht nur seine Existenz, sondern machte auch von Seite des Zeitlichen einen wichtigen Gewinn. Es hatte, wie wir gesehen haben, den Hof Haßlach um jährlichen Zins von 100 Malter Roggen erblich bestanden. In der Folge sahen aber die guten Brüder, daß sie sich hier verrechnet hatten. Der Zins überstieg die Kräfte der Fel-

††) Der Codex enthält an der betreffenden Stelle, wie Bär richtig muthmaßt, die Worte a vobis auferte, während in der Kölnischen Ausgabe S. 187, wohl nur durch einen Druckfehler, nobis statt vobis steht. [Anmerk. d. Herausg.]

[12]) Epist. Hildegard. edit. Colon. pag. 187.

[13]) Daselbst.

Felder; und diese sind und waren von jeher öfteren Ueberschwemmungen und dadurch dem Mißwachs ausgesetzt. Die Eberbacher wünschten sich daher entweder eine Erleichterung der ständigen Last, oder einen andern mit dem jedesmaligen Ertrag verhältnißmäßigen Kanon. Heinrich II, Abt zu S. Alban, entsprach ihrem Verlangen, hob den Erbbestand mit dem schweren Pachte auf und überließ ihnen den Hof gegen bloße Entrichtung des Zehnten von allen Früchten und Gepflänzen.

Dieses war eine bedeutende Erwerbung. Der Zehntbetrag stand gewöhnlich weit unter dem vorigen Pacht; und wenn er in ergiebigen Jahren denselben überstieg, drückte er nicht allein die Pächter nicht, sondern war ein Resultat von ihrem größeren Gewinn. Von einer andern Seite war aber die Aenderung für Eberbach noch weit vortheilhafter, denn von nun an hörte der Erbbestand auf und Haßlach ward diesem Kloster als Eigenthum überlassen. Ohne Rücksprache mit S. Alban, schalteten die Eberbacher auf und mit dem Hofe nach ihrem Gefallen, vertrugen sich mit dem Vogte, kauften die Vogtei selbst an sich und vertauschten endlich den ganzen Hof ohne Einspruch ihrer ehemaligen Erbherren.

Der Brief über die wichtige Aenderung mit Haßlach ist im Jahr 1168 ausgefertigt [14]) und zeiget nicht dunkel die noch fortdauernde Vakatur zu Eberbach an; denn es geschieht darin gar keine Meldung vom Abte, dem doch an dieser Handlung von Eberbachs Seite der größte Theil zukam und dessen Erwähnung das Urkundenformular selbst forderte, sowie von Seite S. Albans Abt und Convent

---

[14]) „Acta sunt hec anno Dnice Incarnat, MCLXVIII, Indict. prima.“ —

darin vorkommen. Da nun die Brüder von Eberbach nur überhaupt genannt werden, so läßt sich sehr wahrscheinlich denken, daß die für Eberbach so interessante Verhandlung noch vor Eberhards Rückkehr unter Anleitung des Priors Mefrid glücklich vollendet worden.

Uebrigens war Mefrid nach Zeugniß des vorgenannten Schriftstellers „ein sehr gottseliger Mann, dem nebst andern Gaben zuweilen auch heimliche Offenbarungen zu Theil wurden", aus welchem Berichte sich wenigstens sein Scharfsinn und geprüfter Beobachtungsgeist erkennen lassen. Die klösterliche Zucht erhielt er mit Wort und Beispiel in Mitte der von Außen sich andrängenden Gefahren in unversehrtem Flor. Der öffentliche Gottesdienst ward unter ihm mit so vielem Eifer und Anstand abgehalten, daß manche Weltleute dadurch eingeladen, auch dem nächtlichen Chorgesange mit Andacht beiwohnten. Ein auffallendes Beispiel davon liefert derselbe Geschichtschreiber von einem angesehenen Edelmann. Wie bescheiden, liebevoll, sorgfältig [15]) er sein Amt gegen reguläre Verbrecher ausgeübt habe, beweiset sein oben erzähltes Benehmen gegen den ungerathenen Mönch. — Endlich war Mefrid, nach meinem Bedünken, der Urheber einer häuslichen Observanz, durch die sich Eberbach lange Zeit mit übergebührlicher Strenge vor andern Klöstern auszeichnete. Die dasigen Conventualen beobachteten nicht allein die von der Regel vorgeschriebenen Fasten, sondern enthielten sich auch an allen Freitagen im ganzen Jahre von Eier- und Milchspeisen.

Diese Privat-Andacht bestand noch am Ende des 13. Jahrhunderts und wird in einem Schenkungsbriefe 1286

---

[15]) Exord. M. Cisterc. Dist. V. Cap. XVII., wo auch die übrigen Nachrichten vom Prior Mefrid aufgezeichnet sind.

ausdrücklich als eine freiwillige, über das Gebot auf sich genommene Abtödtung angerühmt [16]). Die Sonderheit ist um so auffallender, weil die Grundgesetze von Cisterz nichts mehr anempfahlen, als die einstimmigste Gleichförmigkeit der Disciplin [17]). Zuverlässig machten also die Eberbacher nicht ohne sehr dringenden, ihr ganzes Haus betreffenden Beweggrund mit ihrem obgleich frommen Gelübde die Ausnahme von der Regel.

Einen so wichtigen Anlaß denke ich mir in der gefahrvollen Lage zu finden, in welcher sich Eberbach unter des Priors Mefrid Statthalterei befand. Noth und Gefahren sind nach der Menschen Sitte die gewöhnlichen Eingeber des Gebets und gottseliger Versprechen. Bei dem Mangel einer positiven, über den Ursprung jener übergewöhnlichen Abstinenz zu Eberbach entscheidenden Nachricht läßt sich daher nicht ohne Grund vermuthen, daß sie von Mefrid und seinem Convent zur Abwendung der ihnen drohenden Stürme gelobet worden.

Der würdige Mann war aber auch so glücklich, den

---

16) „Cum conventus predictus (de Eberbach) in sextis feriis pro tenuitate victus et arta dieta graviter affligatur et lacticiniis, licet ex ordinis concessione possit, sancta et salubri devotione non utatur, per compassionem etc." — Datum MCCLXXX sexto in die B. Bernardi abbatis. — Adelheid, eine Edeldame und Beguine zu Kiedrich, um die Eberbacher für diese übergebührliche Abstinenz schadlos zu halten, wies dem Convent zum Ersatz der Milchspeisen große Revenüen für ein anderes Gericht auf die Freitage an.

17) Chart. charitat. C. I. & II., Vet. Institut. C. II. „Ut inter abbatias unitas indissolubilis perpetuo perseveret, stabilitum est primo quidem, ut ab omnibus regula beati Benedicti uno modo intelligatur, uno modo teneatur. Dehinc etc." Die Verordnung der Einförmigkeit wird sogar auf gleiche Bücher detailirt.

Donner ohne Schlag verstoben und nach hergestellter Ruhe wieder gute Tage zu sehen. Noch unter Eberhards Nachfolger Gerhard vertrat er sein Amt und kommt mir als Prior im Jahre 1173 zum letzten Male vor. Wie lange er noch weiter gelebt habe, ist nicht bekannt. Er starb aber im Rufe der Heiligkeit, der sich bis auf uns fortpflanzte. Henriquez nimmt ihn aus einem alten Ordenskalender in sein Menologium am 27. October auf; und nach dem, was wir aus dem Verfasser des Exordiums wissen, verdient er hier eine Stelle. Im Eberbacher Seelenbuche, das noch vorhanden ist, geschieht von ihm keine Erwähnung; eine nicht dunkle Spur, daß von dessen erstem Koder nicht der ganze Inhalt auf uns gekommen ist, denn der Sterbetag eines so merkwürdigen Priors war darin gewiß verzeichnet [18]).

Sechstes Capitel.

Eberhards Zurückkunft. Neue Gefahr. Bestätigte Freiheit des Birkenhofs. Eberhards Tod. Sein Charakter. Einige Schriften von ihm. Brief an die Cleriker zu Cöln. Buch von Bernhards Mirakeln. Sendschreiben an Hildegard und ihre Antwort an ihn. Beweis daraus, daß er Bernhards Jünger war und Kaplan, und mit diesem h. Vater die h. Hildegard besucht hatte.

1168 — 1171.

Inzwischen hatte sich die Verfolgung wieder gelegt und Eberhard konnte nun ohne Gefahr nach Hause kommen.

---

[18]) Vergleiche die Einleitung S. 127 N. 66. Eben daraus, daß Prior Mefrid in dem noch übrigen Seelenbuche nicht vorkommt, ergibt sich fast überzeugend, daß der Kompilator desselben die Namen und Gedächtnisse der längst vor ihm Verstorbenen aus einem ältern Todtenbuche abgeschrieben habe; denn hätte er die-

Daß er auch wirklich zurückgekehrt sei, dafür bürgt die unwandelbare Tradition, laut welcher die 3 ersten Aebte von Eberbach im Kloster gestorben und begraben sind. Aber das Jahr seiner Rückkunft ist unbekannt. Da in dem oben angeführten Vertrage über den Haßlacher Hof von ihm keine Meldung geschieht, so läßt sich mit Grund voraussetzen, daß er damals (1168) noch in der Fremde war. Wahrscheinlich kam er aber nicht lange nachher und vielleicht noch im nämlichen Jahre zurück.

Durch Mefrids Fürsorge traf er sein Haus in gutem Zustande an. Von außen ward aber die Ruhe bald wieder gestört. Der Afterpaschal starb und Kaiser Friedrich, noch immer mit dem Alexander nicht ausgesöhnt, setzte unter dem Namen Kalixt einen dritten Gegenpabst ein. Für den neuen Abgott warb er nun auch neue Anbeter und die Alexandriner kamen dabei abermals ins Gedränge. Da die Cisterzienser bei ihren alten Gesinnungen verharrten, wurden die kaiserlichen Bannbriefe gegen sie wiederholt. Nach dem Berichte des fast gleichzeitigen Cäsarius von Heisterbach sollte die Proscription gegen das Kloster Hemmenrode eben exequirt werden und die dortigen Mönche waren schon im Begriffe auszuwandern, als ein Eilbote die Widerrufung des Bannes ankündete [1]).

Ohne Zweifel erlitt auch Eberbach einen neuen Sturm, denn die Proscription war nach Zeugniß desselben Cäsarius im römischen Reiche allgemein [2]). Hier war es, wie sich

---

selben aus seinem Gedächtnisse, aus dem Rufe, oder nur flüchtigen Blättern gesammelt: wäre ihm der Prior Mefrid, dessen Andenken zu Eberbach nie erloschen, und der wie ein Seliger verehrt war, kaum entgangen.

[1]) L. II Dialog. C. 19.

[2]) Daselbst.

vermuthen läßt, wo sich Eberhard mit Muth und Eifer glücklich entgegensetzte und das von Hildegard an ihn gerichtete Orakel bewährte. In ihrem Briefe, den ich nachher recensiren werde, spricht sie also zu ihm. „Die Erde schläft dir, weil dich der Schiffbruch der Welt nicht störet. Am Ende deiner Tage wird dich Gott aufwecken. Er wird dich in große Ehre setzen" [3]).

Allerdings zielet Hildegard mit diesen in prophetischem Geiste geschriebenen Worten auf eine an sich und in ihren Folgen große Handlung, die Eberhard aus einem höheren Triebe kurz vor seinem Tode verrichten würde.

Die Kalixtinische Verfolgung bot dazu reichen Stoff; und da er diese nicht lange überlebte, so trat auch die von Hildegard bezeichnete Epoche ein, worin er, vom Geiste Gottes angewandelt, das ruhmvolle Werk vollziehen sollte. So viel ist gewiß, daß Eberbach den letzten Sturm der hartnäckigen Spaltung glücklich besiegte und vielleicht brachte es Eberhard durch seine vom Rufe der Heiligkeit unterstützten Vorstellungen entweder unmittelbar bei dem Kaiser, oder durch den bei demselben Alles vermögenden Erzbischof Christian dahin, daß die gegen die Klöster ergangenen Edikte widerrufen wurden [4]).

---

[3]) „Terra tibi dormit, quia naufragium mundi te non laedit. In fine temporis tui Deus suscitabit te. Ipse in magno honore te constituet." Epist. Hildegard. ad E. abbatem de Eberbach. Edit. Colon. pag. 80. — Schon vor diesen Worten hatte sie eine hohe Meinung von Eberhards Heiligkeit geäußert und bekräftiget solche noch ein Mal am Schlusse des Briefes.

[4]) Man gebe mir hier nicht Schuld, daß ich aus vorausgesetzter Wahrheit einer angeblichen Weissagung die dadurch vorher verkündete Thatsache beweisen wolle, anstatt daß ich aus Sicherstel-

Daß eben dieser, obgleich dem Kaiser fest ergebene Christian den Eberbachern nicht abgeneigt war, erhellet aus einer Urkunde, womit er die hergebrachte Freiheit des Birlenhofs bestätiget. Die Veranlassung dazu ist merkwürdiger, als die Sache selbst und wird vom Erzbischofe selbst berichtet.

Dieser große Fürst kehrte in den wenigen Jahren, die er in Mainz verlebte [5]), öfters auf gedachtem Hofe ein; sei es, daß er, da er sich in dortiger, von seiner Residenz nicht weit entfernten Gegend mit Jagen erholte, kein näheres Absteigequartier fand, oder daß ihm die einsame Lage des Hofes mit der noch neuen Anflürung seiner Felder, oder gar der Umgang mit den dort hausenden und in strenger Einfalt lebenden Brüder behagte. Denn er war nach Zeugniß der wichtigsten Schriftsteller ein Fürst von einfacher, ungekünstelter Sitte, der mit seinen hohen Talenten, die ihn schon vorher zur Reichskanzlei befördert hatten, eine liebens-

lung der Thatsache die Wahrheit der Weissagung beweisen sollte. Ich begehe das Sophisma nicht. Das Faktum überhaupt, nämlich die Aufhebung der Proscriptionen, ist aus dem Cäsarius dargethan; und daß sich Eberhard für sein Eberbach und vielleicht auch andere Klöster interessirt habe, ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Da er nun auch bald nachher gestorben und also die Epoche des Hildegard'schen Orakels mit dem Widerrufe der Proscriptionen eintrifft, so läßt sich mit einigem Grunde denken, daß er durch seine Vorstellungen den Kaiser besänftiget, die Alexandriner vom Banne errettet, und so das Hildegard'sche Orakel bewähret habe. Wenigstens ist bald nachher eben auch durch die zwei Aebte von Cisterz und Clarevall die Aussöhnung Friedrichs mit Alexander unterhandelt worden. Bei alledem gestehe ich dennoch gerne ein, daß mein Argument eine nur analogische Beweiskraft habe.

[5]) Von 18 Jahren, die er regierte, brachte er kaum fünf in Deutschland, die übrigen alle in Italien für den Kaiser zu, wo er auch 1183 starb. Vergleiche Joannis T. I. pag. 570

würdige Bescheidenheit und mit der zweithöchsten Würde in Deutschland die edelste Herablassung und eine ungekünstelte Popularität zu verbinden wußte [6]). Bei seinen Zusprüchen auf dem Hofe dachte Christian nun nicht an Ausübung oder Begründung eines Rechtes, das nicht die natürliche Rastfreiheit jedem Wanderer, oder eine wechselseitige Bekanntschaft dem Freunde einräumt. Indessen scheinen doch die Brüder daraus ein Präjudiz geahnet und ihre Besorgniß darüber geäußert zu haben [7]).

Der Erzbischof, weit entfernt, sich durch solche Art von Mißtrauen beleidigt zu finden, nahm die gutmüthige Erinnerung gefällig auf und beruhigte die furchtsamen Brüder mit einem verwahrenden Diplome, worin er seine Einkehrungen auf dem Hofe der Brüder Gefälligkeit zuschreibt und dem Kloster sowohl dessen volles Eigenthum, als gänzliche Freiheit bestätiget [8]).

Dieses ist das einzige Diplom, welches Eberbach von Christian I. aufweisen kann. Aber auch dieses einzige ist bei dem wechselseitigen Verhältnisse zwischen ihm und dem Kloster zu bewundern und ein unverkennbarer Beweis seiner Großmüthigkeit. Eberbach hielt ihn, wenigstens bis zu dem Vertrage mit seinem Gegner (1177), für einen Usurpator des Mainzer Stuhls und verehrte noch immer seinen ge-

---

[6]) Christiani Chron. Mog. Sect. II § V.

[7]) In Betracht der Umstände war die Besorgniß der Brüder eben nicht so ganz ohne Grund. Der Hof war von einem Erzbischofe und vielleicht aus erzbischöflicher Domäne geschenkt. Er stieß mit seinem Gut auf einer Seite an einen Domanialwald. Das Beispiel Christians konnte also seine Nachfolger zu gleichen Einkehrungen verleiten, und darum den Brüdern für Eigenthum oder doch Freiheit des Hofes verfänglich scheinen.

[8]) Bei Gud. T. I. pag. 258.

flüchteten Vorfahren Konrad als wahren Oberhirten. Christian hatte alle Macht in Händen, sich dafür zu rächen; und er konnte die Rache, ohne Risiko seines eigenen Leumunds, auf Rechnung des Kaisers ausüben. Allein für's erste war er zu aufgeklärt, daß er eine religiöse Meinung, welche die Eberbacher mit dem weit größten Theile der Christenheit gemein hatten, und die er vielleicht in seinem Herzen selbst gut hieß [9]), verfolgen, und für's andere zu edelmüthig, daß er durch kleinliche Heuchelei unter einer fremden Maske seiner Privatrache Statt geben sollte. Er sicherte vielmehr dem Kloster sein Eigenthum; und ohne Zweifel hat es ihm hauptsächlich zu danken, daß es in der zweiten und dritten Periode der kaiserlichen Verfolgung seine Existenz erhalten hat.

Abt Eberhard genoß der für sein Kloster und den ganzen Orden in Deutschland hergestellten Ruhe nicht lange. Er starb bald darauf, vielleicht noch im Jahre 1170 oder doch 1171, wie es sich in seinem Nachfolger zeigen wird. Seine Gebeine ruhen mit denen seines Vorgängers und Nachfolgers in einer besondern Gruft. Daß er, als zweiter

---

[9]) Diese Vermuthung ist nicht ungegründet. Christian scheint wirklich nur wegen seiner politischen Verbindung mit Kaiser Friedrich dessen Afterpabst gegen Alexander III angehangen zu sein und ohne innern Beifall. Wenigstens findet man in seiner Geschichte nicht, daß er sich für diese Kirchenspaltung in religiösem Betrachte verwendet habe. Nun stritt er in Italien für den Kaiser zwar gegen die Parthei Alexanders, die er aber als politische Rebellen gegen ihren Oberherrn ansah. Endlich war er dann doch auch derjenige, der dem Kaiser die Aussöhnung mit dem rechtmäßigen Pabste kräftig anrieth, und durch seine Unterhandlungen wirklich auch zu Stande brachte. Chron. Mog. Sect. II. §. V. Vergleiche Joannis T. I. pag. 571 N. 16 seq.

Abt, statt Arnold in die Grabschrift eingerückt werden müsse, liegt aus den angeführten Akten hell vor Augen. Er war ein würdiger Schüler Bernhards und machte seinem Lehrmeister auch zu Eberbach Ehre. Als ein treuer Hausvater sorgte er nicht allein für den gegenwärtigen Wohlstand seiner Familie, sondern auch durch Erwerbung des apostolischen Schutzes für künftige Sicherheit. So ungestüm die Zeiten seiner Regierung waren, so gefaßt blieb er in sich selbst und, nach dem schönen Zeugnisse der Hildegard, der ganzen Welt abgestorben sah er das Wetter nicht nur unerschüttert an, sondern arbeitete ihm auch, als kluger Steuermann, entgegen. Den ersten und dritten Sturm der großen Verfolgung hielt er selbst standhaft aus und bei dem andern entwich er als ein freiwilliges oder gezwungenes Sühnopfer für seinen Convent [10]). Seinen exemplarischen Wandel und hohen Grad von Tugend bezeuget Hildegards rühmliche Meinung von ihm, die feierliche Versetzung seiner Asche und der ununterbrochene Ruf, welcher die drei ersten Aebte Eberbachs den Seligen beizählet.

Nun muß ich noch einige Schriften erwähnen, die er entweder gemeinschaftlich mit andern, oder für sich allein verfaßt und hinterlassen hat. Den ersten Platz unter diesen räume ich dem Sendschreiben ein, das er im Jahre 1147, nach der Rückkehr aus Deutschland, mit seinen Reisegefährten

---

[10]) Ob Eberhard, der Gewalt zuvor kommend, auf bloßen Bannbefehl oder durch dessen Execution gezwungen nach Rom entwichen sei, ist nicht bekannt. Wie dem aber sein mag; Feigheit hatte gewiß an seiner Auswanderung keinen Theil, weil er, nach Hildegards Zeugniß, auch bei dem Einsturze der Welt unerschütterlich war. Wenn er sich also vor persönlicher Gewalt entfernte, so that er es nur darum, damit er durch seine Widersetzlichkeit die Gefahr Eberbachs nicht vergrößerte.

Gaufrid und Gerhard von Clarevall an die Cleriker nach Cöln ausfertigte. Die Veranlassung dazu war folgende. Als der Kreuzprediger Bernhard aus Oberdeutschland nach Cöln gekommen war, vermochte er mit Wort und Thaten so viel, daß sich ihm viele von dasiger Clerisei ergaben und den Ordensstand unter ihm zu Clarevall anzutreten beschlossen. Mehrere derselben schlossen sich sogleich an ihn und begleiteten ihren geistlichen Vater in sein Kloster. Andere, von häuslichen Umständen gehindert, blieben vor der Hand noch zurück und versprachen nachzufolgen. Ob sie aber vielleicht die Reue oder ihre zeitlichen Verhältnisse länger aufgehalten: sie verschoben die Erfüllung ihres Versprechens und erweckten den Verdacht einer Sinnesänderung.

Eberhard und seine Gefährten Gaufrid und Gerhard nahmen daher Anlaß, in ihrem und zweier deutschen Novizen Namen, diesen Brief an sie zu schreiben und sie mit mehreren, nicht übel gewählten Gründen zur Vollziehung ihres Gelöbnisses anzuspornen. Um jedoch die schon eingeschriebenen Rekruten, um die es ihnen hauptsächlich zu thun war, nicht zu beschämen, richteten sie das Schreiben unter dem Scheine einer allgemeinen Einladung an die Clerisei zu Cöln. Mit dem Briefe überschickten sie zugleich den andern Theil des Buches von den Mirakeln des h. Bernhard, an dessen Compilation Eberhard eben auch seinen Theil hatte [11]). Er enthält die Wunderwerke, mit welchen der

[11]) Der Brief selbst gilt statt Vorrede zum zweiten Theil dieses Buches, dessen literarische Geschichte ich erläutern und den hier ganz schiefen Blick des sonst so scharfsinnigen Manrique berichtigen muß. Den ersten Theil desselben hatten die drei Reisegefährten Eberhard, Gaufried und Gerhard schon zu Cöln, wo sich Bernhard auf seinem Kreuzzuge länger aufhielt, zusammengetragen, den dasigen Clerikern zu lesen gegeben und alsdann an

große Thaumaturg seine Reise von Speier bis Lüttich bezeichnet hat. Der Text ist in der Form eines Dialog abgefaßt, worin die Augenzeugen, unter denen auch Eberhard vorkommt, was und wie sie es gesehen hatten, ganz aufrich-

---

den königlichen Prinzen Heinrich, Ludwig des jüngern Bruder, in Frankreich, abgefertiget, der wegen des großen Rufes von diesen Mirakeln begierig war, eine authentische Relation zu lesen. Dieser erste Theil handelt von den Wundern, die vom ersten Sonntage im Advent 1146, in mehreren Städten Oberdeutschlands bis den Rhein herab nach Speier und zum 3. Jänner 1147, nach Vollendung des dasigen Reichstags geschehen waren. Weil dieser erste Theil auf die Cölnischen Cleriker so gute Wirkung gethan hatte, so kompilirten nun dieselben Mönche nach ihrer Zuhausekunft im nämlichen Jahre 1147, den andern Theil, worin sie die Mirakel von Speier über Worms, Kreuznach, Koblenz, Cöln, bis Lüttich erzählen. Diesen schickten sie mit dem Briefe aus Clarevall an die zurückgebliebenen Cleriker nach Cöln, um ihren vielleicht erkalteten Eifer anzufachen. Den dritten Theil und darin die Wunder von Lüttich bis nach Clarevall und von da nach Estampes auf den Convent kompilirte bald nachher Gaufrid, dessen einziger Gefährte auf dem letzten Zuge, in seinem Namen allein, und dedizirte ihn dem Bischof Hermann zu Kostnitz, welcher die Mirakel des ersten Theils mit angesehen und aufgezeichnet hatte. Ursprünglich kommen also die drei Theile einzelweise, und wahrscheinlich vom nämlichen Gaufrid als Redacteur in Ordnung gebracht, heraus. Nach einigen Jahren sammelte Philipp, Mönch zu Clarevall, vormals Archidiakon zu Lüttich, und einer von den Novizen, die mit Bernhard aus Deutschland gezogen waren, auf Verlangen des Erzbischofs Samson zu Rheims die drei bisher nur einzeln umhergeflogenen Theile in ein Buch zusammen und eignete es mit einer Vorrede seinem Mäcenas, dem erwähnten Kirchenprälaten zu. So entstand das Buch von Bernhards Wunderwerken, und die Beweise dieser Genealogie liegen im Buche selbst so überzeugend da, daß es sonderbar scheinen muß, wie der gelehrte und scharfsinnige Annalist Manrique sie verkennen mochte. Er ist der Meinung,

tig und einfältig erzählten, wie schon der erste Theil von den am Oberrhein bis Speier gewirkten Mirakeln geschrieben war, zu dem Eberhard eben auch sein Scherflein beigetragen hatte; denn auch da kommt er unter den Colloquenten vor und erzählet einige Wunder, die er unter besondern Umständen allein gesehen hatte.

---

daß alle drei Theile dieses Buches nur erst nach Bernhards Tode in oder nach dem Jahre 1160 herausgekommen und dem Prinzen Heinrich als Erzbischof zu Rheims, dedizirt worden seien, weil die Verfasser des Sendschreibens an die Cölnischen Cleriker ausdrücklich melden, daß sie den ersten Theil der Mirakel gedachtem Prinzen zugeschickt, dieser Prinz aber in der Folge aus einem Mönche zu Clarevall Erzbischof zu Rheims geworden und das Buch der Mirakel dem Erzbischof zu Rheims dedizirt ist. (T. II. Annal. ad a. 1147 Cap. V. N. 12 & 13.) Allein Heinrich war damals, als er den ersten Theil der Mirakel empfing, noch nicht Erzbischof, ja noch nicht einmal Mönch zu Clarevall, von wo er nachher zu hohen Kirchenwürden und endlich nach dem Tode Samsons 1160 oder 1161, zum Erzbisthume Rheims erhoben worden. Ohnehin ist selbst die von Philipp veranstaltete Edition des ganzen Buches noch bei Bernhards Leben herausgekommen, wie aus seiner Zueignungsschrift deutlich erhellet, und nicht dem Prinzen Heinrich, sondern seinem Vorfahren Samson zugeschrieben worden, wie der mit dem Anfangsbuchstaben S in der vortrefflichen Ausgabe des Mabillon angedeutete Namen des Mäcenas beweiset. Manrique ward also durch mangelhafte Exemplare des Buches von den Mirakeln verführt, die ihm nicht einmal den ersten Namensbuchstaben des Erzbischofs von Rheims vorzeigten und ihn darum in seinem Irrthume stecken ließen, ob er gleich seine Meinung doch auch mit der Vorrede Philipps zu diesem Buche nicht vereinigen konnte und darum freimüthig gestand, daß er die Schwierigkeit nicht heben könne. Hätte er die einzelnen Ausgaben der 3 Theile nur von der Philippinischen Edition des ganzen Buches unterschieden, so fiel sein Irrthum und alle Schwierigkeit weg und er hätte gewiß bemerkt, daß der

Ueberhaupt ging es mit der Compilirung auf diese Art zu. Die drei Mönche und Gefährten Bernhards beobachteten die wunderbaren Werke und trugen sie in ihre Tagebücher ein, aus deren Vergleichung und Zusammenstellung das Buch von den Mirakeln zu Stande und anfänglich stückweise heraus kam, in dessen zwei ersten Theilen jedem seine Beobachtungen, die aber doch meistens von allen bezeugt waren, zugeschrieben werden.

Nebst diesen haben wir einen von Eberhard, schon als Abt zu Eberbach, an die Hildegard geschriebenen Brief, dessen Inhalt sowohl als der Ton seine von aller der unechten Frömmelei eignen Eifersucht weit entfernte Einfalt bezeuget. Er freut sich der herrlichen Gaben, mit denen sie von Gott ausgeschmückt und erleuchtet zu werden verdiene und empfiehlt sich in ihre kräftige Fürbitte bei ihrem himmlischen Bräutigame. Mit Uebergehung anderer frommen Complimente hebe ich nur folgende, mich interessirende Worte aus. „Gott hat sich, wie wir selbst gehört und gesehen haben,

---

erste Theil im Jahre 1147 noch aus Deutschland an den Prinzen Heinrich nach Frankreich, der andere Theil noch im nämlichen Jahre von Clarevall an die Cleriker nach Cöln, der dritte Theil bald nachher von Gaufrid an den Bischof Hermann nach Kostnitz abgefertiget und endlich nach einigen Jahren bei Bernhards Lebzeiten die 3 Theile zusammen von Philipp edirt und dem Erzbischof Samson zu Rheims zugeeignet worden. — Da die bei noch frischer That und bei Leben des Thaumaturgen, dessen Demuth viel größer als seine Wundergabe war, und der sich gewiß von seinen Jüngern keine falsche Zeichen hätte andichten lassen, geschehene Bekanntmachung der Mirakel ihre Glaubwürdigkeit erhöhet, so denke ich mit meiner kritischen Untersuchung die Mühe nicht verloren zu haben.

euer Herz zur Wohnung gewählt" [12]). Aus dieser Stelle werde ich fast überzeugt, daß Abt Eberhard eben derselbe sei, welcher seinen Vater Bernhard auf seiner deutschen Mission begleitet und mit demselben bei Gelegenheit des der Hildegard gemachten Besuches diese heilige Jungfrau gesehen hatte [13]). Wenigstens ist der Brief im Anfange seiner Prä-

---

[12]) „Elegit, sicut ipsi audivimus et vidimus, (Christus) sacrarium pectoris vestri in habitaculum sibi".

[13]) Daß Bernhard auf seinem Kreuzzuge in Deutschland die Hildegard auf dem Rupertsberge bei Bingen persönlich besucht habe, berichtet Trithemius in seiner Chronik von Hirschau auf das Jahr 1148. Ob er nun gleich in Betreff der Umstände dieses Besuchs nach seiner Gewohnheit mehrere Unrichtigkeiten einmischet und darum seine ganze Erzählung von den ansehnlichsten Kritikern, als Martene T. VI. Annal. O. S. B., Pagi in Crit. Baron. ad 1147, den Bollandisten Pinius auf den 20. August S. 193 und Stilting auf den 17. September Comment. prav. zum Leben der seligen Hildegard § III. pag. 635 N. 23 und 25 für sehr verdächtig oder ganz falsch erkannt wird, so halte ich dennoch die Hauptsache, nämlich die persönliche Zusammenkunft Bernhards mit Hildegard, für wahr und lege dem gelehrten Publikum meine Gründe vor, aus welchen ich so denke. Trithemius erzählet nicht bloß den Besuch, sondern liefert auch einen Auszug von der Anrede, die Bernhard an Hildegard gehalten haben soll. Der gelehrte Stilting hält diesen Auszug selbst hoch, Bernhards ganz würdig und seiner Meinung von Hildegards Heiligkeit und Schriften so angemessen, daß er es nicht waget, die Anrede, als vom Trithemius unterschoben, anzugeben, sondern vermuthet, daß Bernhard dieselbe in der Folge zu Trier, wo die Visionen und Schriften der h. Jungfrau von Pabst Eugen III geprüft und gut geheißen worden, gehalten habe. Allein wie konnte zu Trier in Abwesenheit der Hildegard die Anrede Statt haben, welche Bernhard an sie selbst richtet und sie zur Verachtung Alles dessen ermahnet, was die verderbten Weltmenschen von ihr und ihren himmlischen Erleuchtungen denken und sagen möchten. Ist die

fektur zu Eberbach geschrieben, da er von dort aus als Abt Hildegarden noch nicht gesehen hatte; denn er spricht darin

Rede echt und aus Bernhards Munde geflossen, so scheint mir auch unleugbar, daß sie von ihm bei einem persönlichen Besuche an die Jungfrau gehalten, von dieser aufbewahrt, vom Trithemius auf dem Rupertsberge gefunden, abgeschrieben und in seine Jahrbücher eingetragen worden. Wenigstens berichtet dieser von sich, daß er in gedachtem Kloster war, die Schriften der Hildegard gesehen und abgeschrieben habe. — Doch diese Bemerkung gilt nur gegen Stilting, der die vom Trithemius gelieferte Anrede für ein echtes Produkt Bernhards anzunehmen geneigt ist; denn Andere werden sich darüber leicht hinaussetzen und lieber glauben, Trithemius habe die Rede selbst den Umständen gemäß ersonnen und jene Geschichtschreiber darin nachgeahmt, die ihre Helden aus dem Stegreife die schönsten Reden und Proklamationen hersagen lassen, welche sie selbst bei guter Muße erdacht haben. Ohnehin muß ich wenigstens von mir gestehen, daß ich in der gedachten, ohnehin sehr kurzen Rede Bernhards Charakteristik nicht so hell, wie Stilting, sehen könne. Es kommt aber auch wenig darauf an; denn die Wahrheit der in Frage liegenden Thatsache beruhet auf festern Gründen, als dem zweideutigen Bruchstücke einer Rede, deren Echtheit, nach meiner Einsicht, nur aus der Thatsache selbst bewiesen werden, nicht vor der Hand das Faktum beweisen kann. Eine uralte, stete, einförmige Local-Tradition verkündet, daß Bernhard bei seiner deutschen Reise die Hildegard in ihrem Kloster besucht habe. Sie ward vom Rupertsberge nach Eibingen übergepflanzt und erhielt sich dort bis auf den heutigen Tag. Trithemius hat sie durch seine Erzählung nicht zuerst gegründet, sondern seinen Bericht aus der Tradition geschöpft, die er auf dem Rupertsberge verjährt antraf. Wenigstens war vor ihm von keinem einzigen Geschichtschreiber der persönlichen Zusammenkunft Bernhards und der Hildegard gedacht worden. Entweder hat er sie also erdichtet, oder aus der Rupertsberger Tradition gelernt, auf die er sich dann auch offenbar bezieht. Und diese Tradition wird von vielen Denkmälern unterstützt. Schon Trithemius sah auf dem Rupertsberge, wie

mit Schüchternheit, wie einer, der nur erst ihre Bekanntschaft machen will, und empfiehlt sich ihr mit einer Beschei-

---

er selbst bezeuget, einige Geschenke, die Bernhard seiner Freundin zum Andenken gegeben hatte. Sie kamen in der Folge von dort nach Eibingen, wo sie, wie ich von mehreren Augenzeugen vernahm, noch heute sind und den wißbegierigen Fremdlingen vorgezeigt werden. Sie bestehen in einer Theke von Rindsleder und in einem abgestumpften, nur zum Schneiden, nicht zum Stechen, brauchbaren Messer mit einem hyazinthfarbigen Stiele, dergleichen vormals die Cisterzienser bei sich trugen und die von Trappe noch heute zum ordentlichen Gebrauche tragen sollen. Diese Kleinigkeiten, welche die zwei berühmtesten unter den Bollandisten, Henschen und Papebroch im Jahre 1660 zu Eibingen gesehen und der letztere in seiner noch ungedruckten Römischen Reisebeschreibung auf obgedachte Art bezeichnet hat, (bei Stilting l. c. T. V. Sept. pag. 677 N. 206) soll Bernhard nach des Trithemius Bericht der Hildegard mit seinem bekannten Briefe an sie geschickt haben. Allein bei diesem Umstande schlief abermal der gute Homer. In dem angeführten und noch vorhandenen Briefe (Epist. Bernardi 386, Mabill.) geschieht nicht die geringste Meldung von Präsenten, die doch nöthig war, um etwaige Unterschlagung zu hindern oder zu entdecken. Ohnehin kannte Bernhard, als er gedachten Brief an Hildegard ergehen ließ, diese Jungfrau nur aus dem allgemeinen Rufe und dem einzigen so eben an ihn abgefertigten Sendschreiben, da hingegen die oben beschriebene Qualität der kleinen Gaben ohne allen Zweifel eine schon nähere und persönliche Bekanntschaft voraussetzt. Entweder hat also Bernhard dieselben der h. Aebtissin bei seinem Besuche zurückgelassen, (wie dann auch die häusliche Tradition zu Eibingen meldet) oder, wenn er ihrer auf seiner fernern Reise nicht wohl entbehren konnte, sie ihr auf ihr Verlangen zum Andenken nachgeschickt, welches dann auf Eins hinausläuft und den persönlichen Besuch eben sowohl erweiset. Soviel scheint mir gewiß zu sein, daß Bernhard solche Kleinigkeiten der Hildegard, ohne ihr Verlangen, nicht aufgedrungen. Wie konnte sie aber dieselben verlangen, ohne sie und also auch Bernhard gesehen zu haben?

denheit, die im ersten Schreiben an sie der Wohlstand zu fordern schien. Da er nun aber doch flüchtig und gleichsam

---

Wenn daher die Klosterfrauen auf dem Rupertsberge die Theke und das Messer nicht selbst längst vor dem Trithemius untergeschoben haben, (und wer wird ihnen solchen Betrug zutrauen?) so sind und bleiben sie Gewährleister der Tradition und unverwerfliche Denkmäler der persönlichen Zusammenkunft des heiligen Paares. Noch wichtiger dafür und nach meinem Urtheile überzeugend ist ein anderer Grund, der in einer unbezweifelten Geschichte und in Bernhards Charakter selbst unverkennbar daliegt. Daß sich dieser heilige, aber gewiß nicht leicht- oder abergläubische Mann zu Trier bestrebt habe, vom Pabst Eugen III die Approbation der Schriften und Visionen Hildegards zu erwirken, bezeuget ihr Biograph Gottfried L. I. C. I. N. 4 (bei den Bollandisten T. V. Sept. pag. 280 und Edit. Blanckwaldi pag. 277). Wie behutsam aber, ja wie strenge sich Bernhard in Prüfung derlei Geister benommen habe, davon gibt uns unter andern eines seiner Sendschreiben einen vollgiltigen Beweis. Der mit ihm gleichzeitige und von ihm sehr hochgeschätzte h. Norbert hatte die sehr nahe und in dem noch laufenden Menschenalter zu erwartende Ankunft des Antichrist vorhergesagt und dem sich bei ihm darüber erkundigenden Bernhard diese seine Meinung mit aller Zuversicht behauptet. Bernhard, noch nicht zufrieden, verlangte von Norbert die Gründe zu wissen, worauf sich seine so zuversichtliche Voraussagung eines wichtigen und sehr nahen Ereignisses stützte. — Er bekam von Norbert eine Antwort, die ihn aber nicht überzeugte und glaubte sich daher noch nicht verbunden, der Weissagung seinen Beifall zu geben. So berichtet Bernhard selbst die Sache in seinem Briefe an den Bischof Gottfried zu Chartres (ep. 56 Mabillon.) Halte man diesen Brief und die darin liegende Kritik des großen Geistmannes im einen Auge, schaue mit dem andern auf die Gutheißung der Hildegard'schen Schriften und Orakel, und urtheile nachher über den in Frage liegenden Besuch! — Hat Bernhard über die einzelne, einer Weissagung gleichende Meinung eines Mannes, dessen Mund er im eben gedachten Briefe „ein himmlisches Sprachrohr" nennt,

nur mit einem Wink andeutet, daß er Hildegard schon gesehen habe, so wollte er dadurch vermuthlich auf Bernhards

---

(Cum faciem ejus (Norberti) videre et de cœlesti fistula, ore videlicet ipsius plurima haurire meruerim etc.) eine so strenge Kritik angestellt und endlich dennoch die Sache auf sich beruhen lassen, so können und müssen wir denken, daß er durch die schärfste Prüfung und unwidersprechliche Gründe überzeugt war, bevor er die mit so mancherlei Visionen und Orakel gespickten, oft unverständlichen Schriften einer Frau nicht nur selbst gutbieß, sondern ihnen auch die Approbation des apostolischen Stuhls verschaffte; einer Frau nämlich, deren Geschlecht er wegen ihrer nach der Regel stärkern Phantasie und schwächern Beurtheilungskraft überhaupt den Illusionen und der Schwärmerei weit mehr, als jenes der Männer, ausgesetzt wußte. Man darf also, ja man muß fast als sicher annehmen, daß Bernhard die Hildegard vorher persönlich gesehen, gesprochen, ihren Geist und Wandel näher geprüft und probehaltig gefunden habe. Pabst Eugen beorderte zwar vor seiner Approbation noch erst eine Commission von Trier an die Hildegard, um die Sache genau zu untersuchen, wie ihr Lebensbeschreiber a. a. O. berichtet. Dieses streitet aber gar nicht mit Bernhards vorheriger Prüfung; ja auch nach dieser war die Anstellung einer legalen Inquisition vor der öffentlichen Approbation nöthig; denn Bernhards Kenntniß von Hildegard war nur privat und der große Mann ohnehin viel zu bescheiden, daß er fordern oder zugeben sollte, daß auf seine besondere Meinung über einen nicht gleichgiltigen Gegenstand die authentische Erklärung des Oberhauptes der Kirche gegründet würde. Es läßt sich eher glauben, daß er selbst die feierliche Untersuchung veranlaßt habe, um sich nicht als das Orakel des Pabstes, der obendrein ein Lehrjünger von ihm war, aufzustellen und in einem delikaten Geschäfte, wo leicht Trug, Blendung und daher Irrthum unterlaufen konnte, den entscheidenden Ton zu geben.

Bernhards Verwendung für die Approbation der Hildegard'schen Schriften setzt also bei ihm eine nähere Bekanntschaft mit dieser Jungfrau voraus, und diese Bekanntschaft gibt

ehemaligen Besuch, bei dem er zugegen war, anspielen und sich der h. Jungfrau einigermaßen zu erkennen geben.

---

vollen Beweis seiner persönlichen Zusammenkunft mit ihr, obgleich Trithemius in seinem Berichte davon Zeit und andere Umstände, wie sonst öfters, irrig angibt; denn gewiß ging Bernhard nicht von Frankfurt, wo er sich im November 1146 bei dem Könige Konrad befand, nach Bingen, wie der Hirschauer Chronikschreiber meldet, sondern mit dem Bischofe Hermann von Kostnitz in Oberdeutschland, wie aus dem ersten Theile des Buches von den Mirakeln Cap. I. erhellet. Auch nahm derselbe seine Rückreise nicht auf dem Rhein, wie eben auch Trithemius erzählt, sondern zu Lande von Speier über Worms, Koblenz bis Cöln ꝛc., wie aus dem zweiten Theile der Mirakel offenbar ist. Trithemius erzählte nämlich die Hauptsache, den Congreß Bernhards und der Hildegard, aus der Rupertsberger Tradition. Die Reisegelegenheit und andere Umstände fügte er aus eigenem Sinne und weil ihn sein Gedächtniß täuschte, irrig hinzu.

Doch sind noch andere, zum Theil nicht unwichtige und dem ersten Scheine nach fast unüberwinbliche Gegengründe, aus welchen der angeführte Bollandist mit Pagi und Martene des Trithemius ganze Erzählung und also die persönliche Zusammenkunft beider Heiligen zu den Mährchen zählen. Sie werden aus dem Stillschweigen gleichzeitiger Schriftsteller, aus den wechselseitigen Briefen Bernhards und der Hildegard, endlich von der Zeit und dem Orte dieses Besuchs hergenommen. Für's erste ist es freilich sonderbar, daß weder in der so fleißig geschriebenen Lebensgeschichte und selbst in dem Buche der Mirakel, dieser so genauen Reisebeschreibung des Einen, noch in der Biographie der Andern, von der Zusammenkunft eine Meldung geschieht. Doch kann dieses bloß verneinende Argument gegen die ständige, mit wirklichen Denkmalen bestätigte Tradition, nicht gelten. Uebrigens nahmen die Biographen und Reisebeschreiber Bernhards hauptsächlich auf die öffentlichen Handlungen und Wunderwerke, die zwei Lebensbeschreiber der Hildegard aber auf ihre Schriften und Visionen Rücksicht. Wie jedoch einer von den letzten von Bernhards näherer Bekanntschaft mit Hildegard einen nicht ganz undeutlichen

Hildegard beantwortete diesen Brief im Tone der Begeisterung und schreibt für Obere die heiligsten, in Orakel

---

Wink gibt, so werden wir auch in Bernhards Reisebeschreibung eine Lücke finden, die sich ganz wahrscheinlich und fast einzig mit dem bestrittenen Besuche der Hildegard ausfüllen läßt.

Noch unbedeutender und fast dem Gegner selbst nachtheilig ist der andere Einwurf, den er aus den von Hildegard und Bernhard gewechselten Briefen hernimmt. Wahr ist es zwar, daß beide Heiligen zur Zeit dieser schriftlichen Correspondenz einander noch nicht persönlich gesehen hatten; allein die Briefe sind nicht, wie Stilting a. a. O. S. 635 N. 25 glaubt, 1148, nach welcher Epoche freilich der Besuch sich nicht verschieben läßt, sondern 1146 geschrieben, wie Mabillon zu Bernhards 386ten Brief anmerkt und der Inhalt selbst anzeigt. Denn Hildegard schrieb an Bernhard, als dieser in Deutschland predigte und nach ihrem Ausdrucke „mit der Fahne des Kreuzes durch erhabene Bestrebung in brennender Liebe des Sohnes Gottes Menschen warb zum Streite in einem christlichen Kriege wider die Grausamkeit der Tyrannen". (Edit. Blanckwaldi pag. 70 und Act. Bolland. T. V. Sept. pag. 538 N. 37), welche Phrase die Kreuzpredigten ohne Zweifel andeutet. Bernhard verschob die Antwort nicht, sondern eilte, wie er meldet, zurückzuschreiben. („Ad dulcedinem charitatis tuæ scribere properavi".) Beide Briefe sind also 1146 geschrieben, zwar vor der persönlichen Zusammenkunft, die aber nicht lange nachher, im Anfange des Jahres 1147, erfolgte und ohne Zweifel durch diese Correspondenz selbst veranlaßt worden; denn Hildegard schrieb dem Bernhard in ihrem begeisterten Style so wunderbare Dinge von ihr selbst, daß der Mann Gottes dadurch zur näheren Kenntniß derselben gereizt werden mußte.

Bei seiner Rückkehr aus Deutschland fand er zu diesem Besuche die sich gleichsam von selbst darbietende Gelegenheit, und die von seinen Gefährten aufgesetzte Reisebeschreibung läßt uns sogar den Tag der Zusammenkunft wahrscheinlich errathen. Bernhard kam 1147 am 3. Januar von Speier nach Worms, wo er übernachtete. Am andern Morgen frühe ging

gehüllte Regeln vor. Sie empfiehlt den geistlichen Directoren eine kluge Oekonomie bei ihrem Eifer, den sie nach Ver-

---

er von da (zu Pferde) ab und nur erst am 6. finden wir ihn zu Kreuznach. (L. Mirac. B. II. C. I.) Wo er vom 4. zum 5. eingekehrt und sich verweilt habe, melden die Reisebeschreiber nicht, da sie doch sonst alle Nachtquartiere und jede Tagreise mit ihren Stationen genau erwähnen. Der h. Vater scheint sich also in diesem Zeitraum von ihnen getrennt und irgend eine Excursion allein gemacht zu haben, von der sie dann, wenn sie solche auch wußten, keine Meldung thun wollten. Allerdings ist Kreuznach keine zwei Tagreisen, besonders zu Pferde, von Worms entlegen. Er muß sich daher am 5. Januar oder vom 4. Abends auf den 5. irgendwo aufgehalten und die Reise unterbrochen haben. Die Route selbst führte ihn nahe zum Kloster der Hildegard, von welcher ihm der gemeine Ruf und sie selbst Wunderdinge verkündet hatten; und die zwei, oder wenigstens der eine leere Tag in seinem Reisetagebuch bieten zu ihrem Besuche genugsamen Raum dar. Ich finde daher sehr wahrscheinlich, daß er diesen Zeitraum dem Besuche der Hildegard wirklich gewidmet, sich, weil er denselben in Stille und ohne Geräusch machen wollte, von seinem Gefolge abgesondert und seinen Kaplan allein mitgenommen habe. Daher auch in der Reisebeschreibung auf den 4. und 5. Januar außer einer auf dem Wege geschehenen Heilung eines hinkenden Knaben keine Aufzeichnung, weil nämlich die Verfasser von Bernhards Zusammenkunft mit Hildegard nichts Bestimmtes wußten, oder von derselben, als einem Privat-Besuche, nichts melden wollten. Uebrigens soll Bernhard bei und mit seiner Freundin, nach der vom Rupertsberge nach Eibingen gebrachten Sage, auch ein Mahl eingenommen haben, wozu er dann am 4. Januar Abends oder am 5. zu Mittag gelegene Zeit hatte. Mit seiner Reise selbst verträgt sich also der Besuch vollkommen, ja er wird aus derselben stillschweigend empfohlen.

Nun stellt sich noch ein und zwar der wichtigste Einwand entgegen, mit welchem Stilting und Consorten a. a. O. den vom Trithemius erzählten Congreß auf dem Rupertsberge bestreiten. Der Hildegard'sche Biograph Gottfried bezeugt L. I. C. I.

schiedenheit der Gemüthsarten ihrer Untergebenen mäßigen oder anstrengen sollen. Sie verdammet den übertriebenen

---

N. 5, daß Eugen III von Trier aus den Bischof von Verdun mit andern Commissarien, welche die Hildegard ausforschen und ihre Schriften an den Pabst abholen sollten, in das Kloster beordert habe, „unter welchem diese Jungfrau so viele Jahre lang eingeschlossen war". (ad cœnobium, sub quo eadem virgo tot annis degebat inclusa.) Daraus scheint deutlich zu folgen, daß sie damals noch am Dissibodenberge gewohnt habe, wo sie sich vom 8ten Jahre ihres Lebens bis fast in das 50ste eingeschlossen hatte. Nun befand sich Pabst Eugen vom Advent 1147 bis zum März 1148 in Trier, wie der nämliche Bollandist nach Brower und Pagi beweiset (a. a. O. § III. N. 27). Hildegard könnte daher im Januar 1147, in welchem ich Bernhards Zusammenkunft mit ihr ansetzte, noch nicht auf dem Rupertsberge gewohnt haben. —

Ich gestehe, daß sich dieser Knoten nicht leicht entwickeln lasse. Auflöslich scheint er mir aber dann doch; oder er läßt sich wenigstens auf bloße Kosten des Trithemius, ohne Verletzung eines Fadens der Hauptsache, abhauen. Der Hagiograph Stilting gibt zu, daß Hildegard noch vor des Pabstes Eugen Abreise von Trier schon auf dem Rupertsberge gewohnt habe und der Brief, welchen derselbe, nachdem er ihre Schriften gutgeheißen hatte, von dort an sie abfertigte, scheint die Sache außer Zweifel zu setzen, denn er ist überschrieben: „Der in Gott geliebten Tochter Hildegard, Vorsteherin auf dem St. Rupertsberge". (Dilectæ in Domino filiæ Hildegardi, praepositæ in monte beati Roberti.) Ein mit dem Berichte ihres Biographen nicht wohl verträglicher Umstand! Denn hätte sie bei Ankunft der päbstlichen Commission noch zu Dissibodenberg gewohnt, so hätte sie gewiß auch das Resultat der Inquisition über ihre Visionen und Schriften abgewartet und vor der päbstlichen Approbation die Auswanderung nicht unternommen, ja nicht einmal unternehmen dürfen, weil eben auch darüber die Frage war, ob dem von ihr angegebenen Besuche auf dem Rupertsberge zu trauen sei? Und dennoch wohnte sie schon, da ihr der Pabst von Trier aus gleich

Rigorismus und nennet dessen Ausüber „schwarze Tyrannen und Würger der einfältigen Schafe“. Sie vermahnet Eber=

---

nach vollendeter Untersuchung zuschrieb, in diesem neuen Kloster? — Ich will der zur Auswanderung für einen Frauenzimmer=Convent unbequemen Winterzeit nicht einmal gedenken, als welche nach Stiltings Hypothese im Jänner oder Hornung 1148 geschehen wäre; denn länger hielt sich Pabst Eugen zu Trier nicht auf, wie genannter Bollandist selbst anerkennt. Entweder hat also der Hildegard'sche Biograph, da er die Absendung der Commissarien an sie berichtet, aus einem Versehen ihrer vieljährigen Einschließung am unrechten Orte gedacht; oder er wollte dadurch nur andeuten, daß die Gesandten auch nach Dissibodenberg abgeordnet worden, um von den Mönchen daselbst, unter deren Leitung Hildegard so lange gelebt hatte, ihr dortiges Betragen und andere Data auszuforschen. Und dieses scheint auch nöthig und zweckmäßig gewesen zu sein; denn wäre auch Hildegard zur Zeit dieser Deputation an sie schon zu Rupertsberg gewesen, hätte sie gewiß doch noch nicht lange dort gewohnt, und um desto mehr Licht von ihr zu erhalten, hätte man sich, und zwar hauptsächlich auch dort erkundigen müssen, wo sie die meiste Zeit ihres Lebens zugebracht und die Schriften, von welchen die Rede war, verfertiget hatte. Sie könnte also damals schon auf dem Rupertsberge gewohnt haben; und so fiel der Einwurf gegen den ihr von Bernhard im Jänner 1147 an diesem Orte gemachten Besuch gänzlich weg. Denn war sie schon vor Abfertigung der päbstlichen Commissarien an sie auf dem Rupertsberge eingezogen, so läßt sich auch ohne Widerspruch annehmen, daß sie schon im vorigen Jahre, 1146, dahin gewandert sei, weil eben der einzige Grund ihrer spätern Emigration auf der, wie ich hier voraussetze, irrigen Erzählung des Biographen beruht, daß gedachte Commission (im Dezember 1147 oder Jänner 1148) an sie nach Dissibodenberg gerichtet worden.

Die von oft erwähnten Bollandisten aus dem päbstlichen Schreiben an sie gemachte Bemerkung, daß bei dessen Ausfertigung Hildegards Wohnung zu Rupertsberg noch neu gewesen sein müsse, lasse ich mir gefallen. Sie läßt sich

hard „mit freundlichem Blicke das Elend der Armen anzuschauen, die zu kleinmüthig sind, den Pflug der strengern

---

aber eben nicht auf eine Woche oder einen Monat einschränken, sondern besteht auch bei einem oder dem andern Jahre ihres dasigen Aufenthalts. Um den Leser in Stand zu setzen, selbst darüber zu urtheilen, hebe ich das Krinomenon aus dem Briefe. „Was du uns, schreibt Eugen, von dem Orte anzeigest, den du für dich im Geiste vorgesehen hast, dieses soll mit unserer und deines Bischofs Erlaubniß und Segen geschehen, so daß du mit deinen Schwestern daselbst klösterlich leben mögest". (Quod autem insinuasti nobis de loco illo, quem in Spiritu tibi prævidisti, hoc permissione & benedictione nostra et episcopi tui fiat, ita quod regulariter cum sororibus tuis ibi vivas.) Diese Worte, in grammatischer Strenge genommen, bewiesen zu viel, und mehr, als Stilting selbst nicht will; denn nach dem buchstäblichen Sinne deuteten sie an, daß Hildegard noch nicht einmal bei Abfertigung des päbstlichen Schreibens an sie auf dem Rupertsberge gewohnt, sondern nur erst zur Dahinziehung den Consens erhalten habe. Mit diesem Begriffe streitet aber die Ueberschrift des Briefes, der an „die Vorsteherin auf dem Rupertsberge" gerichtet ist und darum ihre Wohnung daselbst voraussetzt. Ueberhaupt ließ sich also denken, Eugen habe die Hildegard nur beruhigen und ihre Wahl der Wohnung auf Rupertsberg gutheißen wollen; diese mag nun nur erst monatlich oder schon zweijährig gewesen sein. — Hildegard war nämlich mit Unwillen des Abtes und der Mönche von Dissibodenberg abgezogen, wie ihre Biographie L. I. bezeuget; und der gänzliche Vergleich zwischen ihnen kam nur erst 1158 durch Erzbischof Arnold zu Stande, bei Gud. T. I. pag. 290. Ob sie nun gleich durch eine Vision dazu aufgefordert und endlich mit Zulassung der Mönche von Dissibodenberg ausgewandert, blieb sie doch wegen des langen Widerspruchs ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Gewissen ängstlich und verlangte, zu ihrer Befriedigung, von dem so nahen Pabste die Approbation.

Was ich bisher für den frühern und wenigstens schon 1146 geschehenen Einzug Hildegards auf den Rupertsberg kom-

Disciplin zu ergreifen". Sie warnet ihn, „bei dem Lichte nicht einzuschlummern" und nach einem herben Ausfalle gegen

---

mentirte, habe ich nur hypothetisch gesagt, und dadurch zeigen wollen, daß der aus ihrem Biographen Gottfried gegen den ihr 1147 an diesem Orte von Bernhard gegebenen Besuch hergenommene Einwurf eben nicht unüberwindlich sei. Wenigstens ist die Genauigkeit des Biographen nicht so groß, daß man seinen Bericht über alle Kritik erhaben glauben könnte. Allein ich gebe ihm zu, daß die päbstlichen Inquisitoren die Hildegard noch zu Dissibodenberg getroffen; ja, aus dem päbstlichen Schreiben an sie fühle ich mich fast überzeugt, daß sie auch diesen Brief noch in ihrem ersten Kloster empfangen, daß sie Eugen mit dessen Aufschrift habe überraschen und ihr seine Concession der Auswanderung schon bei erstem Anblicke verkünden wollen, daß sie endlich nur erst nach dieser Concession und nach der Abreise Eugens von Trier in den spätern Monaten des Jahres 1148 auf den Rupertsberg gezogen sei. Daraus folgt aber nun zwar, daß auch hier Trithemius über den Berg der Hildegard'schen Wohnung gestolpert und Bernhard diese Aebtissin nicht auf dem Rupertsberge besucht habe. Was hinderte ihn aber, am Dissibodenberge zu ihr zu kommen? Dieser ist eben auch nicht weit von Kreuznach, und zwar so gelegen, daß er auf seiner Route von Worms mit geringerem Umwege daselbst, als auf dem Rupertsberge, einkehren mochte. Die Zusammenkunft selbst halte ich daher nicht aus dem Berichte des gar oft unzuverlässigen Trithemius, sondern aus der ständigen, mit Denkmälern unterstützten Tradition, die vielleicht vom Dissiboden- auf den Rupertsberg mit der Hildegard übergegangen ist, und aus dem oben dargelegten Grunde für genugsam dargethan, sie mag nun in Hildegards altem, oder im neuen Kloster Statt gefunden haben; durch welche Alternative die nicht gegen den Besuch selbst, sondern nur gegen die vom Trithemius angegebene Zeit und Ort desselben streitenden Schwierigkeiten von selbst wegfallen.

Und nun zum Zwecke und der Veranlassung dieser weitschichtigen Kritik. Wenn Bernhard auf seiner Rückkehr aus Deutschland die Hildegard besuchte, nahm er gewiß nach der Sitte einen

die Heuchler empfiehlt sie eine aufrichtige, ungeschminkte Einfalt der Sitten. Alsdann wendet sie sich in prophetischem

---

Gefährten, und ohne Zweifel seinen Kaplan Eberhard mit sich. Nun verräth der Eberbacher Abt Eberhard in seinem Briefe an diese Aebtissin nicht undeutlich, daß er sie schon gesehen habe. Es läßt sich daher um so weniger zweifeln, daß er mit dem Reisegefährten und Kaplan Bernhards eine und dieselbe Person war, weil jener zuverlässig kein Franzose, sondern höchst wahrscheinlich von Geburt ein Deutscher und darum für ein deutsches Kloster besonders qualifizirt war. Diese Landsmannschaft gibt er abermals selbst oder doch in seinem Namen ein anderer deutlich genug zu verstehen, da er sich im Buche der Mirakel P. I Cap. IV. N. 16 Edit. Mabillon der gemeinen französischen Sprache unkundig erkläret. Er erzählet von sich Folgendes: „Als der h. Vater (Bernhard) in Mitte der Volksmenge einen blinden Knaben sah, fragte er mich: Was will dieser Knabe? Und da ich seine Worte nicht wohl verstand, weil er romanisch (gemein französisch) sprach, befahl er mir, den Knaben zu mir zu bringen". (Quid vult, inquit, puer iste? Cujus verba cum minus intellexissem, quod Romana lingua loqueretur: Adduc, inqnit, puerum ad me! Factum est ut imperavit, et confestim signatus puer visum recepit.) Bekanntlich ward damals die gemeine französische, oder Provencal-Sprache die Romanische genannt; und die lateinische verstand Eberhard, wie aus seinen Schriften erhellet. Ohnehin wird auch im nämlichen Buche diese Bedeutung der Romanischen Sprache ganz bestimmt erklärt. Gaufrid, Eberhards Reisegefährte, schreibt in seiner Vorrede zum dritten Theile der Mirakel an den Bischof Hermann also: „Besonders that uns ungewöhnt, nachdem wir über Deutschlands Gränzen gekommen waren, daß euer bekanntes Lied „Christ uns gnade!" und das Jubelgeschrei aufhörte; denn das Volk von Romanischer Sprache hat nicht so eigne Gesänge, wie ihr Deutschen!" (Maxime tamen nocuit, ubi Teutonicorum exivimus regionem, quod cessaverat vestrum illud „Christ uns gnade" et non erat, qui vociferaretur. Neque enim secundum vestrates propria habet cantica populus Romanae

Schwung abermal an Eberhard mit folgender Anrede: „Dir, o Mensch, wird in Umgürtung deiner Hüften eine Erquickung zu Theil werden, weil du das wahre Verlangen in deinen Händen hast und den Schatz des wahrhaften Geldes nicht vernachlässigest. Die Erde schläft dir, weil dich der Schiffbruch der Welt nicht störet. Am Ende deiner Tage wird dich Gott aufwecken. Er wird dich in große Ehre setzen*).

linguæ.) Die Romanische Sprache war also über den deutschen Gränzen zu Hause und die französische Volkssprache. Diese verstand Bernhards Kaplan Eberhard nicht wohl. Er war also kein geborner Franzose, sondern wie sein Namen verräth, ein Deutscher, und in der Folge, wie der Brief an die Hildegard andeutet, Abt zu Eberbach.

*) Eine kleine Abweichung in der Lesart des Rupertsberger Codex bei dieser Stelle muß hier um so mehr erörtert werden, als sie einen ziemlich sicheren Rückschluß über die Abfassungszeit des Briefes thun läßt und Bär's oben S. 267 ff. darüber aufgestellte Ansicht aufs schönste bestätigt. In dem fraglichen Antwortschreiben der Hildegard an den Abt Eberhard hat nämlich Bär die schon oben S. 258 Anm. 3 mitgetheilten Worte (in seinem Kölner Abdruck p. 79) so gelesen: In fine temporis tui deus suscitabit te. Ipse in magno honore te constituet. O serve bone, illum laudabis et ipse in eternum salvabit te. — Demgemäß übersetzt er richtig: „Er wird dich in große Ehre setzen". Der Codex liest aber hier ganz deutlich constituit „er selber hat zu hoher Würde dich eingesetzt", also die historische Zeitform, die nach dem ganzen Zusammenhang des Briefs nur einen erst vor Kurzem stattgehabten Vorfall beurkunden kann. Bär hat zur Unterstützung seiner Meinung von der Abfassungszeit des Briefes, als in die erste Zeit nach dem Amtsantritt des Abtes E. 1158 oder 1159 fallend, besonders auf eine gewisse Schüchternheit im Ausdruck hingewiesen, die sich darin bemerklich mache und die er allerdings mit sicherem Gefühl herausgelesen hat. Doch möchte ein anderer Punkt hierbei noch mehr ins Gewicht fallen, das freundliche An-

O guter Knecht! Du wirst ihn loben, und er wird dich in Ewigkeit selig machen" [14]).

---

erbieten nämlich, welches Abt E. noch am Schlusse seines Schreibens in den Worten hinzufügt: Siquid de servicio nostro percipere dignamini, laetanter amplectimur, faciemus quoque, sicut et modo fecimus et ad omnem sanctam voluntatem vestram subservire parati sumus, ein Erbieten, das er der Natur der Sache und einem gewissen Schicklichkeitsgefühle gemäß wohl nur in der allerersten Zeit nach seinem 1158 erfolgten Amtsantritt passend aussprechen konnte. So wird Bär's oben S. 267 ff. aufgestellte Behauptung durch innere und äußere Gründe vollständig in Schutz genommen, während dagegen seine auf die Lesart „constituet" gegründeten Folgerungen (S. 258) hiernach beschränkt oder ganz aufgegeben werden müssen. [Anmerk. d. Herausg.]

[14]) Beide Sendschreiben stehen in der Sammlung der Hildegard'schen Briefe, die Blanckwalt, ein Weltpriester, aus den Rupertsberger Handschriften 1566 zu Cöln am Rhein herausgegeben und dem Kurfürsten Daniel von Mainz dedizirt hat. Ich vermuthe, daß beide 1158 oder 1159 und wenigstens vor der traurigen Kirchenspaltung geschrieben worden, die im Jahre 1160 begann; denn nach dem Ausbruche derselben hätte wohl Eberhard in seinem Schreiben die Hildegard darüber consulirt. Sie selbst läßt zwar in ihrer Antwort so etwas einfließen, aber in prophetischem Tone, der aber die Spaltung als künftig anzeigen möchte. Abt Eberhard nennt sich in seinem Briefe nur mit dem Anfangsbuchstaben *E*. In welche Verlegenheit ich dadurch über die Echtheit desselben gekommen sei, habe ich schon in der Einleitung erwähnt. Der gelehrte Bollandist Stilting befand sich fast im nämlichen Falle, wie ich nur erst in der Folge aus seinem Kommentar zum Leben der Hildegard T. V. Sept. § IV N. 47 erfuhr; denn weil er in dem vor ihm liegenden mangelhaften Cataloge der Eberbacher Aebte in der einschlagenden Zeitperiode keinen fand, auf dessen Namen der Anfangsbuchstabe *E* passen könnte, hielt er zwar den Brief nicht für untergeschoben, glaubte aber, daß der Buchstabe *E* statt *R* durch einen Schreib- oder Druckfehler gesetzt sei. Hören wir ihn darüber selbst! „Der Abt von Eberbach, Cisterzer-Ordens, Mainzer Bisthums, zwischen Mainz

Dieses ist die Antwort einer Heiligen an einen Heiligen, die zwar, wie alle ihre Schriften, nicht weniges

---

und Bingen, aber über dem Rhein und näher bei Mainz gelegen, scheint einer von den ersten Aebten gewesen zu sein, die an Hildegard geschrieben haben. Sein Namen wird mit dem Buchstaben *E* angedeutet, aber fehlerhaft, wie ich vermuthe, indem er nicht wohl ein anderer sein kann, als Ruthard, der erste Abt in diesem Kloster, und der Buchstabe *E* auch auf seinen Nachfolger nicht passet". — Da hätten wir also einen Beweis, daß Unrichtigkeit in der Zahl, Reihenfolge und Chronologie auch gemeiner Klosteräbte für die Literatur und Geschichte selbst nicht gleichgiltig sei und es also der Mühe lohne, diese Unrichtigkeit, wenn sie auch verjährt und durch öffentliche Denkmäler gewissermaßen autorisirt ist, zu entdecken und abzuwürdigen. Stilting hatte aus dem vor ihm liegenden Verzeichnisse der Eberbacher Aebte, vermuthlich in seines Landsmanns Jongelius Nachrichten von den Cisterzer Abteien in Deutschland, ganz richtig geschlossen, daß der mit Hildegard correspondirende Abt kein anderer, als Ruthard, gewesen und also der Buchstabe *E* fehlerhaft sei; denn er sah im Cataloge den Abt Eberhard nicht, und die Regierungs-Jahre Ruthards bis 1173 ausgedehnt. In dieser Lage war er also genöthigt, entweder den Brief selbst, oder doch den Namensbuchstaben *E* für untergeschoben zu halten und ihm das auf Ruthard deutende *R* zu unterstellen. Durch des Abtes Eberhard Ausfindung und diplomatische Berichtigung seiner Chronologie ist nun aber aller Anstand über den Brief und den Namensbuchstaben *E* gehoben †).

†) So viele Anerkennung auch den scharfsinnigen Combinationen des gelehrten Verfassers über die inneren Beziehungen und die Zeitfolge der von Hildegard erlassenen und an sie gerichteten Sendschreiben gezollt werden muß, so kann doch die Untersuchung dieser Verhältnisse, die besonders durch den gänzlichen Abgang einer Datumsbezeichnung in diesen Briefen so schwierig wird, damit noch nicht für abgeschlossen erachtet werden. Denn die Kölnische, innerlich und äußerlich so mangelhafte Ausgabe jener Briefe scheint die einzige gewesen zu sein, die Bär benutzen konnte. Der

Dunkel hat, dennoch aber ihre hohe Meinung von Eberhards Tugenden nicht undeutlich ausdrückt. Die Vordersätze

einzige sonst noch vorhandene Abdruck derselben in der seltenen Biblioth. P. P. max. T. XXIII. p. 587 stand ihm wohl nicht zu Gebote, und den Original-Coder hat er, wie wir oben S. 250 sahen, nicht selber eingesehen. Jedenfalls wird ein künftiger Herausgeber jenes Briefwechsels eher in der Lage sein, durch eine vergleichende Zusammenstellung aller auf eine Person, einen Orden, eine Angelegenheit bezüglichen Schreiben an und von Hildegard die äußeren Anlässe und die inneren Beziehungen jener frommen Herzensergießungen mit größerer Bestimmtheit zu deuten, als unser Verfasser bei der Unvollständigkeit seiner äußeren Hülfsmittel es vermochte. — So enthält, um auf das vorliegende Verhältniß der Eberbacher zu der gottseligen Jungfrau zurückzukommen, der Original-Coder zwei hierher gehörige noch ungedruckte Sendschreiben. Das erste, — in der Reihenfolge des Coder das 247ste — geht weder von dem Abt Eberhard noch von dem Prior Mefrid, sondern von der Gesammtheit der Klosterbrüder aus und verräth durch die Gedrücktheit der Ausdrucksweise eine Niedergeschlagenheit, die, zumal mit dem im großartigsten Prophetenstyl gehaltenen Trostzuspruch am Schluß der Hildegardischen Erwiederung zusammengehalten, eine von äußeren Stürmen tieferschütterte Lage des Klosters, eine ohne Zweifel durch die Flucht des Abtes herbeigeführte momentane Rathlosigkeit der Brüder durchblicken läßt, die erst nach und nach durch Mefrids sich bewährende Umsicht und Energie in Zutrauen und Sicherheit sich umwandeln konnte. Wir lassen, um die Verbindung der Eberbacher mit Hildegard möglichst vollständig darzulegen, den Brief der Brüder hier folgen. Er lautet:

Conventus in eberbach Hildegardi.

Hildegardi quam dominus sibi elegit in famulam et plurimorum secretorum suorum consciam pauper grex fratrum in eberbach in numero prudentum virginum cum vera lucerna et ardenti lampade cum fidelium animarum et supernorum civium sponso, feliciter introire ad nuptias. Spiritus domini quos elegit sibi et praedestinavit nunquam de-

des Orakels mögen, wie ich oben vermuthete, durch Eberhards glückliche Standhaftigkeit gegen die Verfolgung be-

---

seruit, sed cogitatum ipsorum in paterna mansuetudine enutrivit. Ita vos felicem animam et beatam elegit sibi organum et vas electionis suae. Dilecta in domino, obedire debemus maternae ammonitioni vestrae, quia veritas domini per vos loquitur. Ammonitiones enim vestras libenter percipimus, precamurque humili petitione ne quod in nobis corrigendum est nos celetis, sed ut domino qui vobis multa secreta reserat placuerit, nobis id insinuare studeatis. Angelus consilii et fortitudinis, qui semper circa vos est, conservet et custodiat vos sanam et incolomem.

Ebenso denkwürdig ist Hildegards Antwort an die verwaiste Schaar: Congregationi in eberbach H.

Mistica dei me dicere iubent haec in umbra visionis. Vos ascendistis in montem valde excelsum, et in vallem aspicere voluistis. Interea valida tempestas supervenit, he, he, languorem qui est in lumbis vestris, sicut dicit probatus servus scilicet david. Tota die contristatus ingrediebar, quoniam lumbi mei impleti sunt illusionibus et non est sanitas in carne mea. Et ideo oculi vestri languent prae inopia. Cavete ergo ne felicitatem illam quae in praedestinatione dei in vobis esse videtur, retrorsum abiciatis per nimietatem bellorum temeritatis, quia cum deus faciem primi angeli velut valde elegantem et fulminantem lapidem fecisset, ille temeritatem iniit, unde gloria ipsius in ipso periit, quoniam nulla bona plantavit. Et quia deus societatem cum malo non habet providete ne specialis gratia dei a vobis moveatur in opere antiqui serpentis, quoniam ille gaudet in semetipso et dicit: Voluntatem meam invenio cum discordia in spirituali populo et in erecto collo cum eis ambulo. Quapropter diabolo resistite ne lumen claritatis deficiat vobis, sicut illi per superbiam suam ablatum est. Qui enim interdum labuntur et iterum resurgunt, non carebunt heriditate gratiae dei sed in turbine vindictae dei incurvantur et tamen deinde reedificat deus in eis radicem

währt worden sein. Für die Wahrscheinlichkeit des Schlusses, worin ihm Hildegard die ewige Seligkeit weissaget, bürget die hergebrachte Tradition von seiner Heiligkeit.

Siebentes Capitel.

Gerhard, dritter Abt, aus Clarevall, Bernhards Jünger. Neue Erweiterung des Klosterbezirkes. Anfang des Mapper Hofs. Mißhelligkeiten und Vergleich mit der Abtei Brombach. Stiftung des Klosters Arnsburg, der vierten Tochter Eberbachs. Erbauung des Steinheimer Hofes an seiner jetzigen Stelle. Gerhards Tod, Charakter und Chronotaxe.

1171 — 1176.

Durch Eberhards Tod war Eberbach zum andern Male verwaiset, und ob sich gleich der Prior Mefrid um das

---

primae inceptionis sacrificii virtutis dei. Et dico vobis qui plantatio dei estis. Super locum vestrum mistica dei dicunt haec: *Nunquam delebo te*, cum mihi non resistis in impia temeritate, quae non desiderat ablui, velut etiam temeritas diabolicae artis ut praedictum est ostendit. In benedictione abrahae lux vivens te benedicit.

Der Zeitfolge nach möchte daher jener erwähnte Brief des Abts Eberhard (Edit. Colon. p. 78 oder N. 59 des Codex) und die darauf folgende für ihn so ruhmvolle Erwiederung Hildegards (S. oben S. 258 Anmerk. 3) der erste sein, dann die beiden so eben mitgetheilten Briefe der Eberbacher Brüderschaar und Hildegards Trostschreiben folgen (N. 247. 248 des Codex), denen endlich das Schreiben Mefrids (Siehe oben S. 248 Anmerk. oder N. 273 des Codex) sich anreihen würde. Mit dieser Reihenfolge stimmt aber auch der Originaltext, die Vermuthung des Verfassers auf S. 267 und unsere Erörterung auf S. 280 Anm. * vollständig überein. Demgemäß würde jener erste Brief Eberhards am wahrscheinlichsten in das Jahr 1158, der zweite oben mitgetheilte der Klosterbrüderschaft in das Jahr 1165 und der des Prior Mefrid (S. oben S. 248 Anm.), dem die Ab-

Kloster verdient gemacht und bei seiner ruhmvollen Statthalterschaft die Talente eines Vorstehers in hohem Grade gezeigt hatte, so überging man ihn dennoch und verlangte neuerdings einen Abt von Clarevall. Es sei nun, daß Mefrid selbst keine Lust dazu hatte, oder die Eberbacher sich die fast gemeine Ordenssitte und Liebe zu ihrer Mutter vor dem häuslichen Verdienste gelten ließen: der Archimandrit Pontius entsprach ihrem Wunsche und fertigte ihnen einen Mann zum dritten Abte zu, der seine Wahl und vielleicht die namentliche Postulation der Eberbacher vollkommen rechtfertigte.

Er war Gerhard, ein würdiger Sohn und Lehrjünger Bernhards [1]), der sich aber damals, als Prior zu Clarevall [2]), durch Unschuld der Sitten, geprüfte Frömmigkeit und heilige, mit Klugheit gepaarte Einfalt allen ehrwürdig machte [3]). Ob er der nämliche war, der mit Eberhard und Gaufrid seinen Vater Bernhard auf dem deutschen Kreuzzuge begleitet hatte, läßt sich bei der Gemeinheit seines Namens, unter welchem sehr viele Schüler Bernhards vorkommen, nicht fest behaupten. Doch liegt in dem doppelten

---

fassung des Hildegardischen großen Sendschreibens „an die grauen Mönche" kurz vorausging, in 1168 gesetzt werden dürfen. [Anmerk. d. Herausg.]

[1]) Exord. M. Cisterc. Distinct. II, C. 26 et Dist. VI, C. 10.

[2]) Ein altes Verzeichniß der Priore zu Clarevall bei Henriquez Fascic. S. S. L. II. Distinct. XLII. C. 7 führt ihn als den 9ten Prior an. „Gerhardus, qui factus est abbas Eberbaci". Das Exordium M. Cisterc. berichtet von ihm also: „Hanc revelationem a piæ memoriæ Domino Girardo accepimus quondam Priore Clarevallis, postea Everbacensi abbate". Dist. II, C. 28.

[3]) Am Ende dieses Kapitels werde ich Gerhards Charakter schildern und mit Zeugnissen aus dem Exordium Cisterc., dessen Verfasser ein Schüler desselben war, belegen.

Berufe zu einer Reise in Deutschland und in ein deutsches Kloster eine Art von Analogie, die mich dahin neiget, auch den Abt Gerhard für Bernhards ehemaligen Reisegefährten zu halten.

Wie dem aber sein mag, Gerhard war als ein Sohn Bernhards zu Eberbach höchst willkommen und machte sich durch sein Betragen noch beliebter. Der Stab änderte nichts an seinen Privat-Sitten, die ihn zu Clarevall so liebenswürdig gemacht hatten. Nur mußte er von Amtswegen den zeitlichen Klostergeschäften einen Theil seiner Aufmerksamkeit zuwenden und wir werden sehen, mit welch kluger Wahl er seine Einrichtungen getroffen habe! Im übrigen war er strenge gegen sich, bescheiden gegen Andere, und gewann sich nicht nur durch seinen sanften Charakter die Herzen der Seinigen, sondern auch durch heiligen Wandel die allgemeine Verehrung der Nachbarn.

Den ersten Beweis dieser Liebe und Achtung für ihn gaben im Jahre 1173 die Bürger zu Erbach durch das wohlwollende Abtreten eines Wäldchens am Kloster. Die naive und den Charakter der Zeit ausdrückende Einfalt der Verhandlung, wie solche von der Gemeinde beurkundet wird, macht die Geschichte merkwürdig und der, obgleich geringe Gegenstand, verdient Erwähnung, weil er uns die Situation des ersten Klosters bekannt macht. Dieses, damals von den Mönchen noch bewohnt, stand auf dem jenseitigen Ufer des Eberbaches und berührte fast einen dem Orte Erbach schon privat zugehörigen Waldbühel. An dessen Fuße, dicht am Klostergebäude, zog ein gemeiner Weg in den Wald, der fast täglich gebraucht ward und sowohl durch das Geräusch des Fuhrwesens selbst, als durch gewöhnlichen Lärm der Kärrner die Brüder in ihren Zellen nicht wenig störte.

Abt Gerhard, selbst für sich ein Freund der Stille,

wünschte, auch die Seinigen von dieser Unruhe frei zu sehen und wählte das glücklichste Mittel, den sie genirenden Weg von ihrer Wohnung zu entfernen. Er sprach die Erbacher um die Cassirung dieser Straße freundschaftlich an, und erbot sich, ihnen in einiger Ferne einen andern, eben so bequemen Weg, einzurichten. Einmüthig nahmen sie den Vorschlag an und thaten nicht nur Verzicht auf weitern Gebrauch der Straße, sondern schenkten dem Kloster auch einen Distrikt des anstoßenden Waldhügels zur Erweiterung seines Hausbezirks.

Nun begann ein Wettstreit der Generosität. Die Erbacher verlangten für diese Gabe nichts, als das Gebet der Mönche. Diese sagten es zwar gerne zu und nahmen sie sogar, als Brüder, in die Gemeinschaft ihres Dreißigers (Tricenarius) auf [*]). Ihr Dankwille ging aber noch wei-

*) Tricenarius, ein feierliches Jahrgedächtniß bei den Cisterziensern, begreift die 30 Tage, die zwischen dem 17. September und 18. Oktober verlaufen und ist für die Seelenruhe der im jüngst verstrichenen Jahre abgeschiedenen Brüder, Schwestern, Eltern, Anverwandten und Gutthäter gewidmet. Am 17. September werden gedachte Seelen feierlich losgesprochen. Am folgenden Tage wird mit solenner Vigil und Seelenamt der Anfang gemacht; und von nun an muß jeder Priester zu gleicher Intention binnen einem Jahre 20 Messen lesen, die, weil ihre Ansagung auf St. Lambertstag (17. September) geschieht, gewöhnlich Lambertiner genannt werden. Statt dieser Messen haben die Conversen 1500 Mal das Vater unser und die Klosterfrauen 10 mal den ganzen Psalter zu beten, die aber beide ihre Schuld durch Prokurirung von 20 Lambertinern lösen können. Dadurch ward der sonst nur den Cisterziensern eigene Namen dieser Messen auch manchem Kleriker bekannt, mit deren Aushilfe sich die Klosterfrauen ihre zehn Psalter vom Halse schafften. Uebrigens wird noch binnen dem Dreißiger täglich einem Armen eine (statt ehemaliger zwei) gute Mönchsportion in Speisen, Brod und Wein, abgereicht. Diese

ter und gebot ihnen auch reelle Erkenntlichkeit. Um jedoch gegen ihre edelmüthigen Gönner nicht zudringlich zu sein, benutzten sie einen Umstand, in dem sie der Gemeinde ein eben auch zweckmäßiges Gegengeschenk darbieten und gefällige Aufnahme hoffen konnten.

Erbach stand damals, wie mehrere Ortschaften, noch als Filial unter der Kirche zu Eltville, hatte jedoch in seinem Mittel schon eine Kapelle und darin seinen einheimischen Gottesdienst, worüber ich auf das Jahr 1178 umständlicher handeln werde. Die Ausstaffirung derselben war aber noch ärmlich und eben damals fehlte es ihr an einem geziemenden Kelche. Dieses wußten die Mönche und offerirten einen aus ihrem Vorrathe, der anständig vergoldet und seiner Bestimmung würdig war. Die Gemeinde, durch ein für ihr gegenwärtiges Bedürfniß so zweckmäßiges Anerbieten überrascht, nahm zwar den Kelch gutmüthig an, aber nicht als Preis ihrer Gabe, sondern ausdrücklich nur als ein ewiges Denkmal der wechselseitigen Harmonie, und gelobte dabei, daß solcher auf ewige Zeiten für den Dienst ihres Altars geweiht sein und bleiben sollte, indem sie demjenigen den göttlichen Fluch androhte, der gegen diese ihre Anordnung handeln würde.

So treuherzig wird der Hergang der Sache von der Gemeinde Erbach selbst in einer noch vorhandenen Original-Urkunde berichtet, welche sie, in Abwesenheit des Erzbischofes Christian, mit dem Domsiegel bestätigen und von einem großen Theile ihrer Bürger unterzeichnen ließ [5]).

---

sind die guten Werke, an deren Verdienstlichkeit sich die Erbacher, wie Brüder, Theilnahme wünschten und erhielten.

[5]) „Nos ville hujus, que ab antiquo dicta est Eberbach, inhabitatores, nos, inquam, indifferenter universi divites, pauperiores et mediocres etc. Acta sunt hec anno Dni M.CLXXIII.

Nach geschehener Uebergabe griffen die Eberbacher sogleich zum Werke und richteten an der äußern Grenze des dem Kloster geschenkten Waldhügels einen neuen Weg ein, der ihnen, wegen ziemlicher Entfernung, weniger lästig und den Fuhrleuten eben so gemächlich war. Er besteht noch heute und ist auf dieser Seite fast die Scheidelinie zwischen dem klösterlichen Hausrevier und dem Erbacher Gemeinde-Eigenthum.

In der Folge ward der größte Theil des geschenkten Waldhügels angebaut, mit Reben bepflanzt, wieder in Ackerland umgeschaffen und endlich zur Weide bestimmt. Der ganze Distrikt ist heut zu Tage unter dem Namen des großen und kleinen Schuhberg bekannt, und sein größter Werth für das Kloster ist, daß er sein Eigenthum ein wenig über die Ringmauer ausdehnet. Dieses war aber wohl auch eine Mitursache, warum Gerhard denselben zu erwerben suchte. Auf gleiche Weise hatte Ruthard schon auf der andern Seite den Klosterbezirk erweitert. Gerhard fuhr nach dessen Plan fort und schaffte demselben auch auf dem linken Ufer des Eberbaches einen weitern Umfang.

Im nämlichen Jahre machte Gerhard eine andere, nicht zwar so ganz nahe, aber an Inhalt weit beträchtlichere Acquisition, die zu einem neuen, dem Kloster in mancher Rück-

---

Indictione VI." — Durch Benennung der drei Bürgerklassen wollten die Erbacher ihre Gesammtneigung gegen das Kloster und die allgemeine Einstimmigkeit zu dieser Schenkung desto kräftiger ausdrücken. Sonst wird man aber solche Klassifikation in Urkunden der Gemeinden nicht bald antreffen. Es möchte daher scheinen, daß sich dieses Verhältniß unter den Einwohnern schon damals im Rheingau mehr, als in andern Provinzen, zeigte, welches dann auch vorzüglich in Weinlanden fast der gewöhnliche Fall ist.

sicht sehr vortheilhaften Hof den Grund legte. In einer Denkschrift, dergleichen er mehrere hinterließ, erzählt er die Geschichte selbst auf folgende Art. — Nicht ferne über der vordern amphitheatralischen Höhe des Rheingauer Waldgebirges, eine gute Stunde vom Kloster, lag ein zum Theil angebautes Landgut, das einer angesehenen Edeldame, Dagemud von Geisenheim, als Allodial-Eigenthum zugehörte. In einem angrenzenden, dem Gut einverleibten, Haine stand ein Hüttchen, worin mit der Dagemud Erlaubniß ein Eremit, Namens Heinrich, wohnte. Die Eberbacher hatten daselbst schon einige Grundstücke und ohne Zweifel in der für sie so schicklichen Lage einen Hof punktirt. Dazu konnte ihnen das Dagemudische Allodium mit einem Male zureichenden Stoff liefern. Da sie keinen anderen Weg dazu offen sahen, äußerten sie ihre Kauflust. Die Dame war nicht ungeneigt; aber sie bot das Gut um 60 Marken, und dieser Preis schien den Mönchen überspannt. Sie verschoben daher den Zuschlag, thaten Vorstellungen, und hofften das Gebot herabzustimmen. Allein diesmal mißlang ihre Speculation. Indem sie zaudern, kommt ihnen der Vizthum Konrad von Rüdesheim [6]) vor, und kaufte das Gut für sich. —

---

[6]) Ob dieser Konrad zu Mainz oder im Rheingau Vizthum war, läßt sich aus der Urkunde nicht zuverlässig entscheiden. Gudenus stellet zwar in seinem Verzeichnisse der Mainzer Vizthume unter dem Jahre 1175 (1171) einen Konrad auf T. I. pag. 939. Allein in der Urkunde, worauf er sich beruft, kommt nur ein Vizthum Konrad vor, ohne Zunamen und ohne Meldung, wo er dieses Amt, zu Mainz oder im Rheingau, bekleidet habe. (Bei Joannis T. II. pag. 649) Es ist daher nicht so ganz ausgemacht, daß derselbe Mainzer Vizthum war; und vielleicht hielt ihn Gudenus nur darum für solchen, weil er zu selbiger Zeit im

Nun sahen erst die Brüder ihren Fehler ein. Das Gut war ihnen für den Plan eines Hofes unentbehrlich, und an sich selbst von wichtigem Inhalt. Es begriff Aecker, Wiesen und Weide und, wodurch es sich im Rheingau auszeichnete, eigene Waldung. Diesen Werth malte ihnen, wie es geschieht, der Verlust noch größer vor, und sie faßten jetzt den Schluß, das Gut, koste es, was es wolle, aus der zweiten Hand an sich zu bringen. Sie baten daher den Vizthum Konrad um seinen Abstand, und schmeichelten sich vielleicht, mit einer geringen Aufgabe davon zu kommen. Er wies sie nicht ganz ab, wollte sie aber ihre vorige Knickerei büßen lassen, und steigerte den Preis mit zehen Marken. Da er nichts davon nachließ, und die Sollizitanten ein dem vorigen gleiches Schicksal besorgten, schlugen sie ein, erlegten 70 Marken und erwarben sich das Gut.

Rheingau noch keinen Vizthum erkannte; denn wirklich führet er eben daselbst pag. 961 auf das Jahr 1251 einen jüngern Konrad von Rüdesheim als den ersten Vizthum des Rheingaus an. Zuverläßig hatte aber der Rheingau schon lange vorher seine Vizthume, und Philipp von Boland vertrat dieses Amt schon im Anfange des 13. Jahrhunders, wie ich in den diplomatischen Nachrichten vom Rheingau K. 7 S. 209 not. 5, aus einem Archival-Auszuge und einer Urkunde bei Gud. T. II. pag. 57 bewiesen habe. Vermuthlich waren aber diesem schon Andere vorgegangen; und ich glaube, den Vizthum Konrad von Rüdesheim, der im Jahre 1173 dem Kloster Eberbach das Mapper Gut verkaufte, um so mehr für einen Rheingauer Vizthum aufstellen zu dürfen, weil sowohl der Handel und sein Gegenstand, als auch beide Partheien, sich im Rheingau befanden, und der Abt Gerhard denken mochte, daß durch diesen Umstand Konrad als Rheingauer Vizthum genugsam bestimmt wäre. Doch mag wohl auch zu Mainz damals ein anderer Konrad diese Stelle vertreten haben, ob es gleich aus der von Gudenus angerufenen Urkunde nicht erweislich ist.

So berichtet Abt Gerhard diesen Ankauf, und scheint die unzeitige Häuslichkeit seiner Brüder bei der ersten Unterhandlung selbst zu ahnden [7]). Wahrscheinlich hatte man also den Versuch bei der Dagemude schon vor ihm gemacht und vielleicht noch in der kritischen Lage, worin die zweideutige Aussicht für ihre Existenz die Eberbacher schüchtern machte. Nach geschlossenem Kaufe wurden sogleich Anstalten zur Erbauung des Hofes getroffen, und dieser stand nach einigen Jahren schon vollendet da [8]). Von dem zugehörigen Wald erhielt er den Namen zum Appen, und dieser ward bald in der gemeinen Sprache durch eine kleine, für den Ausdruck leichtere Versetzung des Buchstaben M, in Mappen verwandelt, wie ich anderswo gezeigt habe [9]).

---

[7]) Bär Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Beil. II. S. 263. „Placuit fratribus nostris a prefata Dagemude ipsum predium sibi comparare. Sed erant de die in diem protrahentes, si forte possent obtinere pretio leviori, donec tandem contigit, eos emere — pecunia multo ampliori". — Eine feine Rüge der übertriebenen Häuslichkeit!

[8]) Im Jahre 1178 war der Hof schon ausgebaut. Siehe Bär Diplom. Nachrichten Beil. III. und IV. S. 265, 266.

[9]) Daselbst K. VII. S. 197 not. u. — [Zur Erläuterung setzen wir die betreffende Stelle aus dem Archival-Auszug (Oculus mem.) fol. 93 hierher. Sie lautet: — primo quidam heremita nomine et permissione Dagemudis — habitabat in silva quae vulgo dicitur Appo, iuxta fonticulum in valle, ubi decursus sunt rivulorum. A quo vocabulo Appo curtis nostra Mappen traxit sibi nomen. — Die ausdrückliche und wiederholte Heraushebung der reichlichen Quellen und Bächlein in jener Waldeinsamkeit, wo Heinrichs Klausnerzelle gestanden, legt die Vermuthung nahe, daß jener Waldbezirk eben dieser Bewässerung seinen Namen verdanken möge. Die althochdeutsche Flußbenennung afa, apha, apa (Grimm Gesch. d. deutsch. Sprache I. S. 233) läßt sich wenigstens auf eine mit dem Namen appo ge-

Der größte Theil des Dagemudischen Guts war öde. Die Brüder hoben daher mit ihrer Rottungsarbeit an, machten die besten Districte urbar, und wir werden sehen, mit welcher Industrie und wie glücklich sie auch andere Gelegenheiten zu nützen wußten, um den neuen Hof zu seiner lag- und zweckmäßigen Vollkommenheit zu bringen.

Während sich die Eberbacher Mühe gaben, in der Nähe ein neues Hofgut zu erwerben, liefen sie in der Ferne Gefahr, ein schon älteres zu verlieren. Der gegenseitige Anspruch betraf die vor ungefähr zwölf Jahren von Graf Diether von Werthheim erkauften zwölf Huben Landes bei dem Hof Gebenborn [10]); und die Fehde darüber war um so verdrießlicher, weil sie zwei Klöster von demselben Orden mit einander spannte. Vor nicht langer Zeit war die Abtei Brombach an der Tauber gestiftet, und von gedachtem Grafen Diether mit vielen Ländereien dotirt worden. Zu dieser Gift rechneten die Brombacher auch das Gut bei Gebenborn, und forderten es von Eberbach zurück. Ohne Zweifel hatten sie wenigstens einen scheinbaren Grund zu dieser Prätension; denn daß sie aus willkürlicher Habsucht ihre Ordensbrüder aus einem schon mehrjährigen Besitze verdrängen wollten, läßt sich schlechterdings nicht unterstellen [11]).

---

meinschaftliche Wurzel (Sanskr. ap) zurückführen. Daß übrigens der unveränderte Name Appen sich neben Mappen noch sehr lange im Gebrauch erhielt, beweist die in einer Verschreibung des Klosters vom J. 1525 vorkommende Bezeichnung jenes Hofes mit seinem alten Namen „zum Appen"; bei Schunk Beitr. zur Mainz. Gesch. I S. 209] [Anmerk. d. Herausg.]

[10]) Siehe oben K. IV. S. 232.

[11]) Die Brombacher gaben vor, Diether und Adela, seine Gemahlin, hätten ihnen diese 12 Huben mit andern Gütern geschenkt. (Eundem enim campum cum aliis, que dederant, (Dilherus et

Daß sich aber auch die Eberbacher ein Gut, woran sie 70 Marken an Kaufschilling und schon viele Rottungskosten verwendet hatten, das ihrem Hof so wohl gelegen war, nicht so leichterdings abstreiten ließen, versteht sich von selbst. Da der andere Theil auf seinem Anspruche bestand, dauerte zwischen beiden Klöstern eine Mißhelligkeit fort, die bei der Welt Aergerniß stiftete, oder doch leicht stiften konnte. Dieses wollte Abt Gerhard verhüten oder aufheben und bot seinem Mitwerber einen Vergleich an. Abt Wicknand von Brombach ließ sich mit den Seinigen den Antrag gefallen, nahm für seinen gänzlichen Abstand sechs Marken, und verpflichtete sein Kloster den Eberbachern zur Garantie gegen alle Prätendenten. So berichtet uns Abt Gerhard diesen kleinen Kriegs- und Friedensschluß, ohne uns den Grund des jenseitigen Anspruchs näher aufzuklären.

Mittlerweile ging im Kloster der Tempelbau, welcher

Adela) primitus sibi traditum esse affirmabant.) Entweder hatte also der Graf den Brombachern geschenkt, was er den Eberbachern schon verkauft hatte; oder den Eberbachern verkauft, was er den Brombachern geschenkt hatte. Es scheint also, daß die verwirrte Oeconomie und unrichtige Buchhaltung des Grafen zu diesem Streit Anlaß gegeben haben, wegen deren er nicht wußte, was er schon vorher verkauft oder verschenkt hatte. Freilich ist es sonderbar, daß die Eberbacher, welche dem Verkäufer selbst 70, seinem Tochtermann für seinen Anspruch 8 Marken gezahlt hatten, (bei Wenk H. L. G. B. I, U.-B. N. VII. S. 10) nun auch noch den Brombachern ihren Abstand mit sechs Pfund Silber vergüten. Aber auch Ruthard hatte schon bei anerkannter Gerechtigkeit seiner Sache dennoch dem Frieden 7 Morgen Weinberge aufgeopfert. — In die Urkunde bei Wenk l. c. ist nebst dem Versehen in der deutschen Ueberschrift auch ins Zeugenregister ein Fehler eingeschlichen; denn der Cellerarius hieß nicht

in der gefährlichen Krise unterbrochen war, mit erneuertem Eifer fort, und Gerhard hinterließ seinem Nachfolger denselben fast bis zur feierlichen Einweihung vollendet. Dadurch aber noch nicht ermüdet, begann er im Jahr 1174 zum Besten der Hauswirthschaft ein anderes sehr mühsames und kostspieliges Werk einer Wasserleitung, die aus einer beträchtlichen Ferne ins Kloster geführt ward, und wozu er ohne Zweifel selbst den Plan gemacht hatte.

Er war unlängst von Clarevall gekommen, hatte daselbst die schöne ökonomische Einrichtung gesehen, welche mit Ableitung eines Kanals aus dem Fluß Aube und dessen künstlicher Austheilung in die klösterlichen Werkstätten getroffen war [12]). Er kannte die großen Vortheile dieser Anstalt, den theuern Zeitgewinn und das Ersparniß vieler Menschenhände, die durch solche Einrichtung erzielt wurden. Da er nach Ordensbrauch Mitarbeiter davon gewesen, hatte er Gelegenheit, sich die ganze Manipulation so bekannt zu machen, daß er sie nöthigenfalls anderswo selbst anwenden konnte. Nun kam er nach Eberbach, traf eine zwar ordentliche, aber von dieser Seite noch unbeholfene Oeconomie an, wünschte

---

Orabodo, sondern nach dem Original Dragebodo, der nämliche, welcher mit seinem Apportate zum Hof Gebenborn den Grund gelegt hatte.

[12]) Diese Einrichtung zu Clarevall wird von einem sehr alten Autor gar schön beschrieben, welche Schrift der gelehrte Mabillon in seiner herrlichen Ausgabe der Bernhardischen Werke dem zweiten Band in fol. nach den Lebensbeschreibungen des h. Mannes beigefügt hat. Das Hauptsächlichste für das gegenwärtige Thema habe ich schon anderswo daraus übersetzt. (Diplom. Nachr. K. VI. S. 178 not. c.) Uebrigens ist hier die Rede von der Einrichtung in dem schon versetzten Clarevall, welcher Gerhard ohne Zweifel beiwohnte. Siehe L. II. vitae Cap. V N. 30. 31.

ihm die nämliche Bequemlichkeit, und war so glücklich, das Mittel dafür auszufinden.

Ungefähr ein halbes Stündchen hinter dem Kloster entsprang auf einem steilen Hügel im Walde eine reichhaltige Quelle, die fast keinen andern Nutzen schaffte, als daß sie mit ihrem Abflusse den durch den Klosterbezirk gehenden Eberbach vermehrte. Diese fand Gerhard ganz passend in seinen Plan, das schöne Muster Clarevalls zu copiren, und die Tochter Eberbach auch von dieser Seite ihrer Mutter gleichförmig zu machen. Nur mußte noch vorerst ein Anstand gehoben sein. Der Grund, woraus das Wasser hervordrang, gehörte dem Kloster nicht eigen, sondern wie der erzbischöfliche Brief darüber sagt, mit Hattenheim gemeinschaftlich zu [13]). Ohne desselben Consens konnte daher ein privativer Gebrauch für das Kloster nicht statt haben.

Gerhard hatte sich durch sein bescheidenes Wesen und ungeheuchelte Frömmigkeit bei den Nachbarn empfohlen; und die vorjährige Dienstgefälligkeit der Erbacher bürgte ihm dafür, daß er auch bei den Hattenheimern keine Fehlbitte thun würde. Er trug ihnen daher sein, dem Kloster nützliches, der Gemeinde unschädliches, Project vor und ersuchte sie um die Ueberlassung der Quelle. Einmüthig genehmigten sie den Antrag und sagten dem Kloster den verlangten Gebrauch des Wassers ohne Einschränkung zu.

---

[13]) Erzbischof Konrad, welcher die Wasserleitung bestätigte, spricht also: „Fundus autem, in quo emanabat aqua, nec civium proprius erat, nec monachorum, sed communis amborum, (quod teutonico verbo dicitur Meingewelde“), gemeiner Wald. Daraus scheint sich zu ergeben, daß bei Theilung der vordern Wälder unter die Ortschaften dem Kloster Eberbach die Gemeinschaft nicht nur des Gebrauchs, sondern auch des Eigenthums vorbehalten worden. — Aber davon anderswo.

Die Mönche legten sogleich Hand an, faßten die Quelle, gruben den Kanal, legten Röhren und leiteten durch selbige das Wasser ins Kloster, wo sie es nach seiner Menge und dem häuslichen Bedürfnisse in verschiedene Werkstätten austheilten. Das Unternehmen war schwer und von vielen Kosten. Damit also ein so theures, aber leicht zerstörbares Werk gegen Attentate böser Menschen gesicherter würde, ließ sich das Kloster angelegen sein, demselben eine höhere Schutzwehr zu verschaffen. Konrad I zeigte sich nach seiner Gewohnheit willfährig, und besiegelte die Anstalt mit seiner doppelten Autorität; indem er, als Fürst, aus obmannschaftlicher Machtvollkommenheit dem Kloster das Privateigenthum der Wasserleitung bestätigte und, als Erzbischof, dieselbe mit dem geistlichen Bannfluche gegen feindliche Antastungen verwahrte [14]).

Doch konnten weder geistliche noch weltliche Verschanzungen das Niemand schädliche Werk von so großem Werthe gegen Anfälle sichern, die in der Zeitfolge Bosheit und Eigennutz darauf wagten. Die Wasserleitung ward mehr als ein Mal aus Neid oder Muthwillen und Schadenfreude durch Zerschlagung, andere Male aus unnatürlicher Habsucht durch Entwendung der Kanalröhren schändlich mißhandelt. Man besserte sie alle Mal wieder aus, bis sie, von Alter selbst mangelhaft, im Anfange des 18. Jahrhunderts

---

[14]) Der Schutzbrief ist vom Jahre 1174. In diesem war Konrad noch in Italien bei dem Pabst. Ob man die Bestätigung von ihm so weither verlangt, oder aber sie nur erst nach seiner Rückkehr auf den Mainzer Stuhl (1183) gegeben und die Urkunde auf das Jahr der vollbrachten Wasserleitung zurück datirt habe, läßt sich nicht gewiß behaupten. Es heißt: „Acta sunt hec anno Incarn. Dni M.CLXXIII", welches sich beiden Epochen anpassen läßt.

unter Abt Michael mit einer ganz neuen Anlage hergestellt wurde.

Im nämlichen Jahre, 1174, hatte der Abt Gerhard auch das Glück, Eberbachs Familie mit einer neuen Tochter vermehrt zu sehen. Sie war die bis auf den jüngsten Tag der deutschen Klöster in unversehrtem Flor gestandene Abtei Arnsburg in der Wetterau. Ihr Ursprung war sehr glänzend und wird von Gerhard, der auch selbst die Colonie dahin führte, in dem Stiftungsbriefe umständlich berichtet. Die Geburt dieser vierten Tochter hatte mit jener ihrer Mutter darin eine besondere Aehnlichkeit, daß auch sie aus dem Verderbnisse einer andern Klostergemeinde hervorging.

Konrad von Hagen [15]) und Arnsburg, einer der ersten Reichsdynasten, hatte mit seiner Gemahlin Lutgard vor 23 Jahren (1151) zu Altenburg, nicht weit von Arnsburg, ein Kloster gestiftet und unter Aufsicht des Abtes von Sigeberg (Siegberg) dem Institut des h. Benedikt gewidmet [16]). Die Ausstattung war ansehnlich, und für das Wohl der Mönche so gesorgt, daß sich von dieser Pflanzung das beste Fortkommen hoffen ließ. Dennoch wollte sie nicht gedeihen; ja sie fiel augenscheinlich so zurück, daß sie kaum ihren Stifter überlebte.

Dessen Sohn Kuno, der sich von einem zu seiner Residenz neu erbauten Schlosse Münzenberg zuerst den Namen

---

[15]) Hagen oder Hain im Dreieiche, darf mit Hagenowe oder Hanau nicht vermengt werden, wie es von Gudenus T. I pag. 265 in seiner Note zum Arnsburger Stiftungsbriefe geschehen ist. Daraus widerleget sich dessen anderer Irrthum von selbst, mit welchem er die Dynasten von Hagen, nachher von Münzenberg genannt, mit jenen von Hagenowe (Hanau) vermischt. a. a. O.

[16]) Bei Gud. T. I pag. 199.

beilegte [17]), sah mit Wehmuth den Verfall an, wodurch die fromme Absicht seiner Aeltern vereitelt ward. Eben so religiös, als dieselben, überdachte er das Mißgeschick ihrer Stiftung, und sann auf Mittel, sie zu erneuern und ihr eine zweckmäßigere Richtung zu geben. Um seinen, nur noch im Allgemeinen entworfenen Plan ungehindert ausführen zu können, hielt er für nöthig, vorerst das Kloster Altenburg von der Abtei Sigeberg los zu machen, und sich mit seinen Gütern und Renten zuzueignen. Er ging also den Abt mit Bitten und Anerbietungen inständig an, und war so glücklich, die Einlösung vollkommen zu erwirken. Er empfing das Kloster Altenburg, seinen ganzen Fond, die kaiserlichen und erzbischöflichen Bestätigungsbriefe zurück und ward unbeschränkter Herr über die Stiftung.

Nun rückte Kuno mit seinem Plane ins Detail vor. Entschieden für ein ganz neues Kloster, ging er nur mit sich noch zu Rathe, durch welchen Orden er seinen und seiner Aeltern Zweck auf die sicherste Weise erreichen möge. Nach langer Unentschlossenheit fiel er endlich, wie inspirirt, auf

---

[17]) Dadurch werden alle Skrupel gehoben, die Gudenus T. I. pag. 265 in seiner Note über den Arnsburger Stiftungsbrief äußert, indem er bei der noch nicht aufgeklärten Münzenberg'schen Genealogie nicht fassen konnte, wie Kuno von Münzenberg ein Sohn Konrads von Hagen und Arnsburg sein sollte! Das Räthsel ist heut zu Tage vollkommen aufgelöst, indem Kuno von Hagen, des Konrads Sohn, sich zuerst von Münzenberg nannte. Vergleiche Wenk B. I von S. 271. Dessen ungeachtet konnte Ulrich von Hanau in seinem Testament vom Jahr 1323 von sich mit Wahrheit sagen, „daß er im Kloster Arnsburg der Ehre eines Stifters genieße", wie Gudenus a. a. O. anführt; denn die Dynasten von Hanau waren zum Theil Erbfolger des in Mitte des 13. Jahrhunderts erloschenen Münzenberger Mannsstammes, und nahmen darum auch Theil am Titel der Arnsburger Stiftung.

das Institut von Cisterz [18]); und da er sich wirklich von einem höheren Geiste dazu bestimmt glaubte, so sprach er sein projectirtes Kloster diesem Orden zu.

Wahrscheinlich hatte ihm der noch frisch blühende Ruf des seligen Bernhards den Wunsch eingeflößt, aus dessen eben auch noch sehr berühmter Pflanzschule Clarevall eine Colonie zu erhalten; und ein glücklicher Zufall schaffte ihm bald die schönste Gelegenheit, sein Anliegen am rechten Orte persönlich vorzubringen.

Als Reichserbkämmerer besuchte er den kaiserlichen Hof zu Kaiserslautern [19]) und traf dort den Abt Pontius von Clarevall, der mit Kaiser Friedrich wegen seiner Aussöhnung mit dem Pabst Alexander Unterhandlung pflog [20]). Diesem eröffnete er sein Herz und bat sich von ihm für das dekretirte Kloster eine Pflanzung aus. Pontius zeigte sich dazu geneigt. Weil er aber eben von seinem Kloster weit und wegen des aufhabenden Geschäfts auf ungewisse

[18]) „Inspirato sibi divinitus consilio, toto desiderio transtulit animum ad ordinem Cisterciensium" bei Gud. T. I pag. 264.

[19]) „Veniensque ad curiam regalem, que Lutra dicitur". Daselbst. Ich verstehe Kaiserslautern darunter, weil bekanntlich dort ein königlicher Palast war, von dem die Stadt auch Kaiserslautern genannt ward.

[20]) Der nämliche Pontius hatte sich schon im Hornung 1170 mit dem Abt Alexander von Cisterz zu Nürnberg bei dem Kaiser Friedrich eingefunden, ihn zum Frieden mit dem Pabst Alexander ermahnt, und sich mit dem Bischofe von Bamberg und seinem Collegen zur Gesandtschaft an den Pabst erboten. Er ging auch mit dem Abt von Cisterz wirklich zu demselben und war noch im September desselben Jahres zu Benevent bei Alexander III. Radevic. in Appendice ad 1170 und Epist. Alexandri III ad Capitul. generale Cistercii bei Manrique T. II ad a. 1170 Cap. V N. 4 & 7. —

Zeit entfernt, Clarevall aber selbst durch zwei kurz vorher von ihm nach Ungarn und Spanien verschickte Colonien erschöpft war [21]): so wies er den Kuno an das nähere Eberbach und gab dessen Abt Gerhard auf, den edeln Stifter mit der verlangten Pflanzung zu befriedigen.

Für Gerhard war dieses bei seiner zahlreichen Familie ein sehr willkommener Befehl. Er säumte daher auch nicht mit den Anstalten, und brachte durch vorläufige Unterhandlungen mit dem Kuno Alles in Richtigkeit. Wahrscheinlich ging er selbst vorher an den für das neue Kloster bestimmten Ort, um auszuspähen, ob und wie dessen Lage in sein und des Ordens System passen möge.

Das Resultat von dieser Beschauung war vielleicht eine Aenderung im Plane des Kuno. Dieser hatte vorhin das von ihm eingelöste Kloster Altenburg der neuen Colonie zur Niederlassung gewidmet. Nun ging er aber davon ab und wies derselben sein nicht weit davon, und ohne Zweifel zweckmäßiger gelegenes Schloß Arnsburg zur Wohnung an.

Nach diesen Präliminarien ernannte Gerhard die regelmäßige Zahl von Mönchen und Conversen, gab ihnen Ruthanden zum ersten Abt [22]), führte sie selbst an den Ort

---

[21]) Bei demselben Manrique T. I pag. 505 in Pontio.

[22]) Der erste Abt von Arnsburg wird in allen Abdrücken, die mir zu Gesichte gekommen sind, und zwar in den Abdrücken der Stiftungsurkunde selbst Ruthardus genannt, z. B. bei Kolb in Aquila certante, bei Gudenus T. I pag. 264, welchen andere Schriftsteller und selbst der gelehrte Biograph der Arnsburger Aebte 1774 folgen. Indessen besitze ich eine fünfhundertjährige Abschrift dieser Urkunde, worin Arnsburgs erster Abt nicht Ruthardus, sondern ganz deutlich Rittandus genannt ist. Sie steht mit vielen andern in einem Copialbuche, dessen Compilator sonst in dieser Rücksicht sehr genau und richtig ist, wie

ihrer Bestimmung und präsentirte sie dem Kuno und seiner Gemahlin Lutgard in ihrer Residenz zu Münzenberg. Um ihre Stiftung feierlicher zu machen hatten beide einen ansehnlichen Cirkel von Edelleuten, Ministerialen, Freunden und Verwandten auf ihre Burg eingeladen, in deren Gegenwart sie der neuen Colonie ihr Schloß und Dörfchen Arnsburg mit allem Zugehör einräumten, das vorige Kloster Altenburg mit seinem Fond, seinen Rechten und Privilegien übergaben, das neue von aller weltlichen, selbst der ihrigen, Gerichtsbarkeit auf immer lossagten, und sich in demselben für sich und ihre Nachkommenschaft die Grabstätte wählten. So erzählt der Abt Gerhard selbst im Stiftungsbriefe den Ursprung des Klosters Arnsburg [23]), der vierten und

ich aus dem Vergleiche seiner Abschriften mit den noch vorhandenen Originalen überzeugt bin. Ob dieser nun just hier geschlummert, oder ob der erste Herausgeber vielleicht wegen einiger Unleserlichkeit der Urschrift oder doch des Namens Rittandus, der wenig gemein ist, den bekanntern Namen Ruthardus unterschoben und dadurch auch Andere getäuscht habe, muß aus dem Original entschieden werden. Soviel ist auch gewiß, daß in derselben Zeitperiode zu Eberbach ein Mönch Rittandus lebte, der im Jahre 1168 den Vergleich mit dem Kloster S. Alban über den Hof Haßlach als Subprior bezeugte. „Ritdandus Subprior".

[23]) Bei Gud. T. I pag. 263. Von der vormaligen Beschaffenheit der alten Adlers- oder Arnsburg, als einer schon Römischen Veste, hat der verdienstvolle Prior daselbst, Willigis Petrelli, eine gelehrte und scharfsinnig durchgedachte Abhandlung 1774, bei Gelegenheit des sechsten Jubeljahres von Arnsburg herausgegeben, und dieser Dissertation ein biographisch-chronologisches Verzeichniß der dasigen Aebte beigefügt, worin aber der würdige Verfasser, aus Mangel echter Urkunden und vermuthlich durch irrige Cataloge verführt, in Rücksicht auf Zahl, Namen, Ordnung und Zeitrechnung der Aebte nicht selten abgleitet. Gelegentlich werde ich, wo mir Urkunden und andere Archival-Nachrichten zureichen-

letzten Colonie von Eberbach, die aber auch alle die übrigen ausdauerte, und bis in unsere Zeiten mit ihrer Mutter in unzertrennter Verbindung stand. Von Außen war sie schon bei erster Anlage reichlich gesegnet; aber im Innern wollte sie nicht sogleich nach Wunsch anwachsen, und hatte in den ersten Zeiten einiger Rekrutirungen aus ihrem Stammkloster nöthig. Sie überstand aber die nicht lange Krise und nahm in der Folge auch von dieser Seite so glücklich zu, daß sie die Fruchtbarkeit ihrer drei Schwestern, ja der Mutter selbst, nicht zu beneiden hatte.

Inzwischen war der im Steinheimer Testamente, wovon oben die Rede war, (K. IV S. 239) regulirte Fall eingetreten und die Eberbacher hatten dem Kloster Tiefenthal seine Hälfte an der Erbschaft abgekauft. Dadurch wurden ihre dortigen Ländereien so ansehnlich vermehrt und concentrirt, daß sie einer besondern Einrichtung würdig schienen. Sie verließen daher ihre Hausstätte im Dorfe Steinheim, von woraus sie bisher das noch geringere Gut bearbeitet hatten, und bauten sich nach dem Ordensplane einen isolirten Hof. Den Standpunkt dazu wählte man entweder nach dem schon damaligen Verhältnisse, oder aus einer glücklichen Speculation da, wo er noch heut zu Tage im Centrum seiner Fluren besteht [24]), das einzige Ueberbleibsel des Dörf-

---

den Grund darreichen, sein Verzeichniß berichtigen, und glaube es, ohne ahndungswürdige Rüttelung der Asche eines Mannes thun zu dürfen, dem nur die äußern Subsidien fehlten, ein in dieser Art vollkommenes Werk zu liefern.

[24]) Von einem gewissen Distrikt Land, worauf der Hof erbaut worden, ward, als von einem Hausplatz und Garten, kein Zehnte abgegeben. Diese Freiheit ward 1217 vom S. Petersstift angefochten, aber von den Eberbachern behauptet. Noch heute ist der Gartenbezirk neben dem Hof der einzige zehntfreie Fleck. Der Hof steht also noch auf dem ersten Male.

chens Steinheim, von dem er den Namen hat*). Er ward im Jahre 1175 errichtet, wie aus einem eidlichen Zeugenverhöre von 1217 erhellet. Der Convers Hertwig, schon über 60 Jahre Profeß, sagte aus, daß der Hof Steinheim vor 42 Jahren auf dem damaligen Fleck, außer dem Oertchen, erbaut worden [25]) und bestimmte dadurch das 1175te ganz deutlich als das Jahr seiner Errichtung. Er war also ein Werk des Abts Gerhard, der sich schon vor einigen Jahren in der Anlage des Mapper Hofes als einen land-

*) Der Archival-Auszug bezeichnet fol. 88 diese Ableitung des Namens ganz ausdrücklich mit den Worten: Traxit sibi vocabulum curia nostra Steinheim a proxima villa quae vocatur Steinheim, in qua cum primo haberet sua edificia, placuit fratribus transponere eam in locum ubi nunc est sita, pro frequentia populorum declinanda. Der letzte Zusatz beweist zugleich, daß nicht bloß der Ankauf des Tiefenthaler Erbtheils, der nach der Bestimmung des Erblassers nur an Eberbach veräußert werden durfte, und die dadurch erwachsende ansehnliche Ausdehnung des Hofgutes, wie Bär anzunehmen scheint, die Ursache jener Verlegung der klösterlichen Hausstätte gewesen ist, sondern mehr noch die in den Ordensregeln streng vorgeschriebene Absonderung von dem Geräusch der Welt, die es den Brüdern zur Gewissenssache machen mußte, ihre Klosterhöfe entweder schon isolirt anzulegen oder doch, wo dies nicht anging, bald möglichst außerhalb des Berings bewohnter Orte zu verlegen. Eine schöne Bestätigung dieser Auffassungsweise finde ich in einem der Bibliothek unseres Vereins zustehenden deutschen Manuscript des 15. Jahrh., die Ordensregeln von Cisterz enthaltend, wo es fol. 17 heißt: Man sal unser closter keynes buwen in den steden durffern und castellen Sonder in die stede die von den Luden abgescheyden sint; also fast wörtlich jenes „pro frequentia populorum declinanda" des Archival-Auszugs. Im weiteren Verlauf der inneren Klostergeschichte werden wir noch einigemal auf jenes Manuscript zurückzukommen Veranlassung finden.

[Anmerk. d. Herausg.]

[25]) Bär Diplom. Nachr. vom Rheingau Beil. VII S. 273.

wirthschaftlichen Baumeister ausgezeichnet hatte und sich nun bei dem Steinheimer zum andern Male als einen würdigen Nachfolger Ruthards erwies.

Nach dem Jahre 1174 findet sich von ihm keine weitere Meldung. Er lebte aber auch nicht gar lange mehr, und starb spätestens im Jahre 1177. Sein Tod wird im Seelenbuche, das unter und ohne Zweifel durch ihn begann [26]), auf den 5. Jänner verzeichnet [27]). Seine Asche ruhet mit der seiner zwei Vorfahren in der gemeinschaftlichen Gruft. In der Grabschrift wird er mit dieser kurzen, aber treffenden Schilderung erwähnt: „Gerhard der dritte (Abt), in dem kein Trug war" [28]).

Und in der That ward ihm dieser liebenswürdige Charakter nicht nur erst nach seinem Tode von dem viel spätern Taphographen angedichtet, sondern schon in seinem Leben vom h. Bernhard selbst öffentlich beigelegt. Hören wir darüber einen gleichzeitigen Schriftsteller, der Gerhard persönlich kannte. „Diese Offenbarung, schreibt er, hat uns „Herr Gerhard seligen Andenkens, vormals Prior zu Clarevall und nachher Abt zu Eberbach, erzählet, dessen Wahrheitsliebe, Reinigkeit und Unschuld Allen bekannt ist, die „mit ihm umgingen, von dem uns auch die Senioren zu „Clarevall berichtet haben, daß, als derselbe vor den seligen „Bernhard kam und um die Aufnahme ins Kloster anhielt, „dieser ehrwürdige Vater, im Geiste Gottes sprechend, den „Umstehenden dessen Unschuld mit folgenden Worten bezeuget „habe: „Sehet da einen wahren Israeliten, in dem [29]) kein

---

[26]) Vergleiche die Einleitung § IX S. 132 Anm. 73. 75.

[27]) „Nonis Januarii obiit Dom. Gerhardus abbas Eberbacensis Illus".

[28]) „Tertius Gerhardus, dolus in quo non fuit ullus".

[29]) „Hanc revelationem a piæ memoriæ D. Girardo quondam

„Trug ist". — Der nämliche Geschichtschreiber, einst selbst ein Schüler Gerhards, nennet ihn als den ersten unter Bernhards Zöglingen, die zu seiner Zeit noch lebten, und „als „Muster der Heiligkeit in ihrem erbaulichen Wandel der „spätern Nachkommenschaft einen Spiegel jener Vollkommen„heit darstellten, welche in den ersten Tagen zu Clarevall „unter Bernhards Leitung allgemein [30]) blühte". Mit einer honigsüßen Rede- und Lehrart begabt wußte Gerhard den Eifer, von dem er selbst glühte, seinen Schülern und Zuhörern auf die einnehmendste Art mitzutheilen, wie derselbe Autor berichtet [31]). Daß er durch seine Erhebung vom Tone der vorigen Sitten nicht abgefallen, sondern ein eben so liebenswürdiger

---

priore Clarevallis, postea Eberbacensi abbate audivimus, qui quantæ veritatis, puritatis et innocentiæ vir fuerit, norunt hi, qui cum eo conversati sunt, de quo etiam a Senioribus Clarevallis referri audivimus, quia cum ad manus beatissimi Bernardi accederet, quatenus per eum se ordini et domui Clarevallis redderet, idem venerabilis Pater in spiritu Dei loquens audientibus, qui aderant, innocentiæ ejus testimonium reddidit dicens: „Ecce vere Israelita, in quo dolus non est". Exord. M. Cisterc. Distinct. II C. 28.

[30]) „Vidimus etiam ibi (in Clarevalle) ex discipulis S. Bernardi Seniores morum gravitate, religionis integritate, prudentia et simplicitate reverendos, beatae memoriae D. Gerardum priorem, D. Gaufridum ejusdem S. abbatis Notarium etc. — qui exemplum fervoris et devotionis reliquo corpori sancte illius fraternitatis effecti facile in sua amabili conversatione monstrabant, quantae perfectionis plenitudo in Clarevalle primis diebus effulserit etc." Daselbst Distinct. VI C. 10.

[31]) „Reminiscimur, quod a praefato venerabili viro Dno Gerardo priore in capitulo Clarevallis aliquando audierimus. Is dum quadam vice ad morum gravitatem disciplinæque custodiam melliflua nos admonitione exhortaretur etc." Daselbst. — Ich wollte diese Zeugnisse in dem Originaltexte vorlegen, um bei dem Leser allen Verdacht zu entfernen, daß ich

Abt, als Privat-Mönch, gewesen sei, beweiset die ihm allgemein gezollte Verehrung und der bis auf uns fortgepflanzte Ruf seiner Heiligkeit. Ein Feind aller Zwistigkeiten und über ängstliche Gewinnsucht weit erhaben rang er, auch bei dem anschaulichsten Rechte, mit freiwilligem Opfer nach dem Frieden. Doch vergaß er bei dieser Uneigennützigkeit, als Hausvater einer zahlreichen Familie, seiner Pflicht nicht. So viel ihm Zeit und Umstände zuließen, fuhr er nach Ruthards landwirthschaftlichem Plan getreulich fort. Durch die so bequeme Wasserleitung machte er sich um die klösterliche Oekonomie, und durch Erweiterung des Bezirks um die Clausur und innere Zucht bestens verdient. Die von ihm gewählten Situationen der Höfe Mappen und Steinheim machen seiner Einsicht Ehre. Um Dinge von einiger Merkwürdigkeit für die Nachwelt aufzubewahren, fertigte er mehrere Denkschriften aus, von denen einige bis auf uns gekommen sind und den Wunsch erzeugen, auch andere dergleichen noch zu haben. Seinem über Alles auf der Welt geliebten Vater und Lehrmeister, wie fast alle dessen Schüler, mit ganzer Seele ergeben, hatte er den herzfüllenden Trost, seine Apotheose zu erleben und ihm zu Eberbach die Erstlinge der feierlichen Verehrung zu weihen [32]); selbst würdig, daß die späten Nach-

---

selbst in den schönen Charakter Gerhards einen oder den andern Zug gedacht habe.

[32]) Bernhards Kanonisation geschah von Pabst Alexander III und ward von ihm durch 4 apostolische Sendschreiben dem Könige und der Kirche von Frankreich, dem Orden von Cisterz und noch besonders dem Abte, Prior und Convent zu Clarevall feierlich bekannt gemacht. Alle vier Urkunden sind auf den 18. Jänner datirt, aber in keiner ist das Jahr bemerkt; und daher entstand unter den Critikern eine Mißhelligkeit, indem einige das Jahr 1164, andere 1166, noch andere und die gelehrtesten 1174, bestimmten. Nachdem der berühmte Jesuit Chifflet die alte Chro-

kömmlinge sein Gedächtniß heiligen, seine Tugenden nachahmen.

---

nik von Clarevall aus der Handschrift edirt hatte, worin diese Kanonisation ganz deutlich auf das Jahr 1174 gesetzt wird, hörte dieser Streit auf. Bernhard ward also am 18. Jänner 1174 unter die Heiligen gezählt, der erste seines Ordens, dem diese Ehre widerfuhr, und die dann auch von dieser Seite den Cisterziensern, besonders von der Clarevaller Linie, wozu Eberbach gehörte, hochfeierlich war. Der Abt Gerhard gedenket dieser Kanonisation in seiner schönen Denkschrift von der Stiftung und Lage des Klosters Eberbach, wovon ich schon in der Einleitung § IV S. 30 Erwähnung gethan habe, und die ich ihm wegen eben dieser Erwähnung zuschreiben zu können glaube. Es heißt darin also: „Anno Dominice Incarnat. M.C.X.X.X.I regnante Lothario Romanorum Rege glorioso vir orbi notus pro singularis gratie privilegio „et nunc summi Pontificis decreto receptus in Sanctorum cathalogo“ videlicet Dnus Bernardus etc.“ Wenn ich nicht sehr irre, so will der Verfasser hier die noch ganz neue Heiligsprechung Bernhards anmerken; denn für spätere Jahre, da die Kanonisation schon allgemein bekannt, wäre der Ausdruck: „nunc receptus in sanctorum cathalogo“ nicht nur sehr überflüssig, sondern unschicklich gewesen, indem er die Zeit der Kanonisation zweideutig gemacht hätte. Die Denkschrift scheint mir also eben bei Gelegenheit dieser Feierlichkeit und der ersten öffentlichen Verehrung Bernhards zu Eberbach aufgesetzt zu sein; und ich darf sie dem Abt Gerhard, der im Jahre 1174 Abt war, mit desto mehr Grund zueignen, weil wir von ihm mehrere dergleichen Aufsätze haben. — Unter Bernhards Schülern, die ihm, wie ich im Texte meldete, fast alle mit ganzer Seele ergeben waren, macht vielleicht der einzige Heuchler und Apostat Niklas, dessen ehemaliger Notär, eine Ausnahme. Siehe von ihm den Brief Bernhards an den Pabst Eugen III, (ep. C.C.XC.VIII. Edit. Mabillon) den er mit diesen Worten beginnt: „Nicolaus ille exit a nobis, quia non erat ex nobis“. — Er war aber auch nicht von Bernhard erzogen, sondern kam aus einem andern Orden nach Clarevall. Siehe Mabillons Note zu obigem Briefe Bernhards! —

Nun noch die chronologische Berichtigung seiner Periode, die sehr im Dunkel liegt, weil keines von seinen Zieljahren bekannt ist. Die Urkunden, worin er als Abt vorkommt, beschränken sich auf die Jahre 1173 und 1174. Gewiß hat er aber seine Laufbahn früher angetreten und später vollendet. Ueberhaupt ist seine Präfektur zwischen 1170 und 1178 enthalten; denn im ersten Jahre starb wahrscheinlich nur erst sein Vorfahrer; und im andern werden wir schon frühzeitig seinen Nachfolger sehen. Nur kommt es also darauf an, welche von den Mitteljahren er eingenommen habe. — Seinen Anfang habe ich ins Jahr 1171 gesetzt und finde in seinen Akten zureichenden Grund, denselben wenigstens nicht weiter zu verschieben. Die im Jahre 1173 von der Gemeinde Erbach ausgestellte Urkunde gibt dahin einen nicht sehr undeutlichen Wink. Sie scheint eine geraume Zeit nach ihrer Schenkung selbst ausgefertigt zu sein; denn das Zuwort „damals," welches in Erzählungen gebraucht, eine Vergangenheit der Thatsache andeutet, kommt darin dreimal vor. Z. B. „Wir haben ihnen so viel vom Wald geschenkt, als den Unsrigen damals genug zu sein schien" [33]). Bald nachher: „dafür hat uns H. Gerhard, damals Abt ꝛc." [34]). Endlich: „Sie gaben uns einen Kelch, dessen unsre Armuth damals bedurfte" [35]).

Diese wie geflissentlich wiederholte Bemerkung einer vergangenen Zeit scheint mir allerdings zu beweisen, daß der Brief nur erst einige Jahre nach der Schenkung aus-

---

[33]) „Tradidimus eis dicte silve particulam, quantum nostratibus tunc temporis visum est sufficere".

[34]) „Pro hujus donationis gratia Dnus Gerhardus tunc temporis abbas".

[35]) „Calicem quoque satis honeste deauratum, quo tunc indiguit paupertas nostra, non pro mercede, sed pro memoriali dederunt".

gefertiget worden; und da er selbst 1173 datirt ist, so läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit die Schenkung, und mit ihr auch Gerhards, unter welchem sie geschah, Regierungsantritt ins Jahr 1171 [36]) vorrücken.

Das noch schwankende Resultat dieser Exegese wird durch ein historisches Datum bestärkt und zur Gewißheit gebracht. Ohne Zweifel war Gerhard schon Abt zu Eberbach, als Pontius, der Archimandrit von Clarevall, zu Kaiserslautern, wohin er vom Pabst mit Aufträgen zum Kaiser Friedrich gekommen war, mit dem Kuno von Münzenberg über die Stiftung des Klosters Arnsburg verhandelte; denn dieser trug sogleich dem Abt Gerhard die Vollziehung seiner dem Kuno gethanen Zusage auf. Pontius war im Frühlinge 1170 vom Kaiser zum Pabst gereiset, und hielt sich noch im Heumonat [37]) dieses Jahres zu Benevent bei demselben auf, wie aus dem Briefe erhellet, womit ihn der Pabst unter dem 19. Juli an die Aebte von Cisterz entschuldiget,

---

[36]) Ich bescheide mich gerne, daß diese grammatikalische Beweisführung nicht entscheidend sei; denn es ließ sich unterstellen, daß die Urkunde nicht allein nach der Schenkung, sondern auch nach dem Tode Gerhards ausgefertiget und auf das Jahr der Schenkung zurückdatirt worden sei, woraus dann für eine merklich frühere Anstellung desselben Nichts gefolgert werden könnte. Ich gestehe, daß sich diese Unterstellung ohne Widerspruch machen ließe. Sie wäre aber dann doch auch nur Hypothese und nach der Regel minder wahrscheinlich, als ihr Gegensatz; denn sie verträgt sich nicht so wohl mit der Sitte, nach welcher die Klöster die Beurkundungen der Schenkungen, so viel sie konnten, zu beschleunigen suchten. Es blieb dann immer noch wahrscheinlicher, daß die Urkunde der Erbacher noch bei Lebzeiten des Abtes Gerhard und im Jahre 1173 ausgestellt sei. Uebrigens wird im Texte die frühere Anstellung Gerhards zu Eberbach auch aus historischem Grunde bewiesen werden.

[37]) Siehe oben Seite 301 Note 20.

daß er diesesmal dem General-Kapitel nicht beiwohnen könne [38]). Im Jahre 1172 war derselbe schon Bischof zu Clermont [39]). Seine Mission vom Pabste an den Kaiser und Gegenwart zu Kaiserslautern fällt daher entweder in die letzten Monate von 1170, oder wahrscheinlicher ins Jahr 1171; wenigstens läßt sie sich wegen seiner Beförderung zum Clermonter Bisthum nicht wohl nach 1171 verschieben. Sicher hatte also auch Gerhard schon 1171 seine Präfektur zu Eberbach angetreten.

Noch schwerer läßt sich sein Sterbjahr bestimmen. Nur ist von einer Seite gewiß, daß er das Jahr 1175 erlebt habe; denn er starb am 5. Jänner, und am 16. Juli 1174 stellte er den Stiftungsbrief von Arnsburg aus. Auf der andern Seite ist eben so ausgemacht, daß er das Jahr 1177 nicht überlebt habe; denn am 26. Jänner 1178 tritt schon sein Nachfolger in einer Urkunde mit solchem Umstande auf, der an Tag gibt, daß er wenigstens schon in den letzten Monaten des vorigen Jahres den Stab erhalten habe. Es blieben also die drei Jahre 1175, 1176 und 1177 offen, in deren einem er am 5. Jänner gestorben sein muß. Für keines derselben weiß ich einen entscheidenden Grund; doch scheint mir die erst bekannte Handlung seines Nachfolgers einigen Wink zu geben, nach dem ich seinen Tod auf den 5. Jänner 1177 setzen zu können glaube.

Ich werde bald an seinem Orte darauf zurückkommen.

---

[38]) Das päbstliche Schreiben liefert Manrique Annal. T. II ad 1170 Cap. V. „Datum Benevento XIV Kalend. Augusti".

[39]) Bei demselben T. I. pag. 505 und T. II. ad 1172 Cap. IV N. 3. Mabillon setzt die Beförderung des Pontius auf den Stuhl zu Clermont eben auch ins Jahr 1172, indem er ihm in diesem Jahre den Abt Gerhard zu Clarevall nachfolgen läßt, — in der kurzen Abhandlung über das Jahr der Kanonisation Bernhards, die er seiner Ausg. der Werke desselben vorgesetzt hat, T. I pag. CI.

Achtes Kapitel.

Arnold I, vierter Abt. Neuer Schutzbrief von Rom. Einweihung zweier Altäre in der neuen Kirche. Vertrag mit dem Pastor zu Eltville. — Nachrichten von dieser Pfarrei und der ehemaligen Kirchenverfassung in dem Rheingauer Oberamte.

1177—1178.

Gerhards Nachfolger war Arnold, der erste dieses Namens, und, nach hergebrachter Meinung, auch der erste aus Eberbachs Mitte. Er rechtfertigte die Wahl seiner Brüder und entsprach dem Berufe so vollkommen, daß sie von Außen weder einen würdigeren Abt verlangen, noch vielleicht auch erwarten konnten.

Die erste Erwähnung von ihm geschieht in einem päbstlichen Diplome, das er nach seines Vorgängers Eberhard Beispiel erwirkte. Nebst der gemeinen Sitte fand er dazu noch einen andern Beweggrund. Seit 1163 hatte sich Eberbachs Güterstock ansehnlich vermehrt. Vier Landhöfe waren neu angelegt und zwei Häuser zu Mainz und Bingen erworben, von denen im vorigen Schutzbriefe noch keine Meldung geschehen konnte. Nun waren darin freilich auch alle künftige Erwerbungen provisorisch in S. Peters Schutz genommen; aber Arnold wollte dann doch auch die neuen Acquisitionen vom römischen Stuhle besonders und namentlich garantirt wissen. Der Pabst willigte in das Begehren, nahm alte und neue Besitzungen in Schirm und ertheilte dem Kloster zu den vorigen zwei neue Privilegien.

Das erste gibt den Eberbachern das Recht, alle freie Eleriker und Laien, woher sie immer kommen möchten, in ihre Mitte aufzunehmen *). Das andere weihet ihre Höfe

*) Diese Vergünstigung erneuert Pabst Innocenz III in der

zu Freistätten und verwahret sie gegen Raub, Brand, Mord, Kaptur und alle Gewaltthätigkeit mit dem apostolischen Bannfluche. Der Brief ist am 26. Jänner 1178 zu Anagni gegeben und an Abt Arnold und seine Brüder in Eberbach gerichtet [1]).

Daraus ergibt sich nun zuverlässig, daß Arnold wenigstens im vorigen Jahre 1177 schon den Stab übernommen habe. Ein Blick in den Zusammenhang der Geschichte

---

folgenden Bulle vom Jahre 1205, wo die betreffende Stelle (Ocul. mem. I fol. 10) so lautet: Liceat quoque vobis clericos vel laicos liberos et absolutos e seculo fugientes ad conversionem recipere et eos absque contradictione aliqua retinere. Daß diese wichtige Berechtigung den Cisterziensern überhaupt zustand, sehen wir unter andern aus einer Bulle Papst Honorius III von 1219 für das Kloster Marienstatt bei Hachenburg, die unser Vereinsarchiv im Original besitzt. Die betreffende Stelle ist in beiden Bullen Wort für Wort gleichlautend. [Anm. d. Herausg.]

[1]) Bei Wenck B. II U.-B. LXXVIII, S. 108, wo aber in der Aera die Indictio VI und des Pabstes Regierungs-Jahr XVIII fehlerhaft sind und die Bulle selbst verdächtig machen könnten. Ich berichtige sie daher aus dem Originale. „Datum Anagnie VII Kal. Februarii Indictione XI, anno Dominice Incarnationis M.C.LXXVII Pontificatus Domini Alexandri Pape III anno XIX. Amen". Der 26. Jänner 1177, nach altem Styl, gehört nach unserer Zeitrechnung schon ins Jahr 1178, wie sowohl hier die Indiction, als das päbstliche Regierungsjahr beweisen; denn die 11te Indiction begann vom 1. Jänner 1178 und das 19te Jahr Alexanders III vom 7. September 1177. — Als neue, in der Bulle von 1163 noch nicht genannte Höfe kommen hier Steinheim, Mappen, Sand- und Neuhof, die Kurien zu Mainz und Bingen vor. Die Höfe Berge und Hargarten sind ausgelassen, weil jener durch den Sand-, dieser durch den Neuhof eingegangen war. Cigenhoven ist im Original selbst aus Versehen des Conzipisten irrig, statt Wizenowe, gesetzt und wird in der folgenden Bulle vom Jahre 1205 berichtigt.

zeigt die Richtigkeit dieser Zeitbestimmung. Gerhard starb, wie wir sahen, am 5. Jänner. Seinen Tod mußte man nach Clarevall berichten, und von da die Verfügung zur neuen Wahl abwarten. Zwischen dem 5. und 26. Jänner des Jahres 1178 war also für Arnolds Wahl, zu der sich nach dem Ordensgesetze der Archimandrit und die vier Suffragan-Aebte Eberbachs einfinden mußten, kaum Zeitfrist genug. Wenn aber auch das ganze Geschäft durch außerordentliche Beschleunigung noch einige Tage vor dem 26. Jänner vollendet ward: wo nahm Arnold den Eilboten her, welcher die von ihm, als Abt, ausgefertigte Bittschrift noch vor demselben Tage nach Anagni an den Pabst überbrachte.

Zuverlässig war also Arnold schon 1177 dem am 5. Jänner gestorbenen Gerhard nachgefolgt; aber auch wahrscheinlich nicht vor diesem Jahre, wie sich aus eben der Bulle errathen läßt. Er war ein sehr thätiger Mann, der für sein Kloster, wie wir sehen werden, Vieles unternahm. Da er nun dennoch in dem päbstlichen Briefe 1178 zum ersten Male vorkommt, so läßt sich mit einigem Grunde denken, daß er sich die Bewerbung um den päbstlichen Segen zu einem seiner frühesten Geschäfte gemacht, und dann auch nur erst im Hornung oder März 1177 die Präfektur zu Eberbach begonnen habe.

Durch fortgesetzte Bauarbeiten war der neue Tempel zum Gottesdienste brauchbar geworden *) und der häusliche Zustand ließ die Einrichtung nicht lange verschieben. Durch

*) Daß die neue Kirche zu Eberbach schon unter Mefrids Priorat zum Chorgesange gebraucht worden sei, bezeuget der daselbst wohl bekannte Verfasser des Exordium M. Distinct. V. Cap. XVII. Da er aber keine nähere Epoche angibt, da Mefrid gewiß noch unter Abt Gerhard Prior war, und es unbekannt ist, wie lange er dieses Amt noch ferner vertreten habe, so läßt sich aus seinem

Anwuchs der Familie war auch die Zahl der Priester vermehrt; und diesen waren gemeinschaftlich mit andern gewisse Stunden der Handarbeit vorgeschrieben, welche sie zur Liturgie nicht verwenden durften. Es waren daher viele Altäre nöthig, damit mehrere Priester zugleich Messe lesen und dadurch die Arbeitsstunden gewinnen könnten. Das alte Gotteshaus war für dieses Bedürfniß zu enge; und man mußte sich eilen, den Mangel in der neuen Kirche noch vor ihrer feierlichen Weihung zu ersetzen.

Ob darin nicht schon vor Arnold öffentlicher oder Privat-Gottesdienst gehalten worden, ist nicht bekannt. Er selbst ließ aber bald zwei Altäre zurichten und 1178 feierlich consekriren. Die Handlung verrichtete Berno, Bischof von Ewernien, und ohne Zweifel des Erzbischof Christian I Weihbischof zu Mainz [3]). Das Gedächtniß davon ward

---

Berichte nichts Festes für den öffentlichen Gebrauch der Kirche vor dem Abt Arnold hernehmen.

[3]) Es kommt zwar bei Gud. T. I pag. 268 in einer Urkunde vom nämlichen Jahre 1178 Sifrid, Bischof von Brandenburg, vor, der als Legat Christians I die Kirche zu Altenburg einweihte. Diese Verrichtung geschah aber von ihm nicht aus ordentlicher Gewalt; denn er verlangte dazu den Consens des Mainzer Domcapitels, der ihm, als angestelltem Weihbischofe, nicht nöthig gewesen wäre. Zugleich nennt er selbst die zum Mainzer Sprengel gehörige Kirche zu Altenburg eine für ihn fremde Kirche. „Nos nil ausu temerario presumentes, ut pote in parochia alterius diœceseos nisi de consilio et permisso ecclesie Moguntine, — consuluimus ecclesie majoris Prelatos super hoc — consilio quorum et autoritate freti de consensu chorepiscopi D. Burcardi — S. Petri Prepositi, in cujus archidiaconatu locus ipse situs est". — Er war also für die Mainzer Diözese nicht ordentlich angestellt, und der gelehrte Joannis nimmt ihn daher auch nicht in sein Verzeichniß der dasigen Suffraganen auf, (T. II pag. 421) ob er gleich die eben gedachte

für die Nachkommenschaft in zwei Tafeln aufbewahrt, die nach Sitte der Zeit an beiden Altären aufgehängt waren [4]). Sie erhielten sich bis ins 17. Jahrhundert und gingen nur erst bei der Schwedischen Invasion verloren. Zum Glück hatte sie Jemand kurz vorher copirt, und in einen Koder eingetragen, der bis auf uns gekommen ist [5]).

Unlängst hatte das Kloster durch ausgekommenes Feuer sein Haus in Hattenheim verloren. Das Unglück war eben nicht groß, weil die Hütte weder von bedeutendem Werthe, noch auch in der Nähe von Reichardshausen zum dasigen Güterbaue nöthig war. Man ließ sie dann auch in ihrem Schutte liegen, und Abt Arnold wußte sogar den geringen Verlust in Gewinn zu verwandeln. Die Gelegenheit dazu war folgende.

Der Mainzer Domdechant Heinrich, sein und Eber-

Urkunde vor Augen hatte. T. I pag. 572 N. 21. Was ist aber von meinem Berno, Bischof zu Ewernien, zu halten? Da es gar nicht wahrscheinlich ist, daß bei der von 1172 bis zu seinem Tode 1183 ununterbrochenen Abwesenheit des Erzbischofs Christian in Italien das weitschichtige Kirchspiel von Mainz ohne Bischof für die nöthigen Weihen und Ordinationen gelassen worden, da Berno die zwei Altäre zu Eberbach ohne Spur einer besondern Vollmacht consekrirte; so denke ich, ihn mit Grund zu den Mainzer Weihbischöfen zählen und das Verzeichniß derselben mit seiner Einschaltung vermehren zu können.

4) „Anno Incarnat. Dominice M.CLXXVII. XII. Kal. Augusti hoc altare consecratum est a venerabili Ewerniensi episcopo D. Bernone in honorem S. S. Apostolorum Petri et Pauli et S. Joannis Evangeliste". Der andere Altar war der Ehre des h. Michael und aller h. Engel gewidmet.

5) Er war P. Heinrich Hensel, Obersakristan, der im Jahre 1629 diese und mehrere andere Inschriften der Altäre abschrieb. Er starb bald nachher am 6. August 1631 und hatte das Glück, den fast gänzlichen Ruin seines Klosters nicht zu erleben.

bachs vertrauter Freund, war zugleich Pastor zu Eltville und bezog, als solcher, den ganzen Zehnten aus der Feldmarke von Hattenheim, — ein in der vor mir liegenden Urkunde deutlich enthaltener Umstand [6]), der für die damalige Kirchenverfassung im Rheingau interessant ist, und mir einer nähern Beleuchtung würdig scheint. Schon oben versprach ich darüber einen Kommentar; und hier mag derselbe in Beziehung auf Eltville um so mehr am rechten Orte stehen, weil bald nachher ein anderer Brief ähnlichen Stoff zu Erläuterung der Pfarrei von Winkel darreichen wird. Ich besorge den Vorwurf einer Abschweifung von meinem Thema nicht; denn Eberbachs Geschichte ist mit jener des Rheingaus enge verbunden, und gewinnt eben darum an Merkwürdigkeit, weil sie zur Aufklärung des Alterthums dieser und anderer Provinzen manche Data liefert. Ich habe mir daher zum Gesetz gemacht, aus den häuslichen Vorfällen, wo sie mir Licht darbieten, auch die vormalige Landesverfassung zu erläutern.

Die Kirche zu Eltville war noch im 12. Jahrhundert die einzige Pfarrkirche im sogenannten Oberamt Rheingau, von der alle übrigen Ortschaften in diesem Sprengel als Filiale abhingen. Erzbischof Friedrich hatte sie in der Mitte des 10. Jahrhunderts (936—954) sammt dem Zehnten der schon damals eigens bestandenen 5 Dörfer Hattenheim, Erbach, Kiedrich, Steinheim und Walluf dem St. Peterstift bei Mainz zur Verbesserung seiner Präbenden geschenkt, den

[6]) „Hanc ipsam (aream combustae domus) dicto venerabili viro (Heinrico) Decano S. Martini concessimus ea conditione, ut ipse igne consumpta reedificare debeat et singulis annis, quoad vixerit, de decima (in Hattenheim) que sibi debetur ex jure parochie in Altavilla, duas amas vini monasterio remittat in vinea, que dicitur Wilere".

Pfarrsatz dasigem Probst zugeeignet, und für den von ihm zu ernennenden Pastor den Zehntertrag von Hattenheim besonders angewiesen. Im Jahre 1069 erneuerte Sifrid I dem Stifte seine durch Unfall beschädigten Documente darüber und bestätigte mit seiner Autorität die ansehnliche Schenkung seines Vorfahrs [7]).

Zweihundert Jahre lang blieb das Stift in unangefochtenem Besitze der so wichtigen Pfarrei. Nun trat aber das Frauenkloster Tiefenthal als Mitwerber auf und nahm die Kirche zu Eltville, als ein Geschenk des Erzbischofs Arnold, von dem es zwei Diplomen darüber aufwies, in Anspruch. Die Sache kam unter Arnolds Nachfolger Konrad zum Prozeß, ward auf seinen Befehl und in seinem Namen vom damaligen Domprobst Christian geschlichtet, der aber nachher als Erzbischof sein Urtheil selbst reformirte, gelangte durch Appellation an das päbstliche Gericht,

---

[7]) Bei Joannis T. II pag. 459 und richtiger aus dem Original bei Gud. T. II pag. 5. — Da weder vom Erzbischofe Friedrich in der Schenkung, noch von Sifrid in der Bestätigung die Dörfer Rauenthal und Neudorf genannt werden, die doch in der Folge als unbezweifelte Filiale von Eltville erscheinen; so müssen sie damals, wenigstens als selbstständige Ortschaften, noch nicht existirt, sondern mit Eltville auch bürgerlich und märklich vereint gewesen sein, welches dann auch mit Oberwalluf der Fall ist, welches noch in jüngern Jahren ein Theil von Eltville war. Der Zehnte von diesen Orten ward also nicht besonders in der Urkunde bemerkt, sondern in jenem von Eltville mitbegriffen. Wenn jedoch Neudorf nach der alten Sage, die ich in den diplomatischen Nachrichten vom Rheingau näher berührte, (Kap. V S. 106) damals noch jenseits der Waldase und also außer dem eigentlichen Rheingau lag, so gehörte es damals vielleicht auch nicht zur Eltviller Pfarrei und das Peterstift mag den Zehnten daselbst aus einem andern Grunde erworben haben.

und ward endlich nach vieljährigem Umtriebe von dem nach Mainz zurückgekehrten Erzbischofe Konrad 1183 für das St. Peterstift definitiv entschieden, wie uns derselbe in einem darüber ausgefertigten Briefe sehr umständlich berichtet [8]).

[8]) Bei Gud. T. I pag. 282. Der Prozeß ist in Rücksicht auf seinen Gegenstand sehr auffallend; denn da die Schenkung Friedrichs echt, von Sifrid bestätiget, durch langen Besitz verjährt war, wie konnte Arnold nach 200 Jahren die Kirche mit ihren Rechten, ohne des Stifts Einwilligung, ans Kloster Tiefenthal verschenken? Warum hat sich aber auch das Stift dem Spolium Arnolds nicht sogleich widersetzt? Warum ward im ersten Gerichte dem Probst Arnold zu Tiefenthal für sich und sein Kloster der lebenslängliche Genuß der Pfarrei zugesprochen? Ein Räthsel, das zur Ehre der zwei Erzbischöfe, Arnold und Christian, allerdings einen glimpflichen Aufschluß verdient; denn daß der erste so schlechterdings das Peterstift beraubet und der andere das Spolium durch sein reformatorisches Urtheil gutgeheißen habe, läßt sich doch nicht denken. Ich vermuthe daher, daß der Streit zwischen Stift und Kloster nicht die Kirche zu Eltville überhaupt mit dem Zehntrecht aller angehörigen Orte, sondern nur den Pfarrsatz und das Pastorat mit seinen angewiesenen Einkünften betroffen habe. Das Patronatrecht war von Friedrich dem Probst zu St. Peter übergeben. „Concedens ipsi (Geraldo Præposito) quam sibi succedentibus potestatem liberam, pro arbitrio suo ordinare sacerdotem in sepedicta ecclesia Eltevil". Arnold besaß vor seiner Erhebung auf den Erzstuhl diese Probstei (Chron. Mog. Sect. II § I). Die Kirche zu Eltville ward unter ihm vacirend, und er trug sie, als Patron, dem Probst Arnold zu Tiefenthal für sich und sein Kloster auf. Bis dahin übte er noch sein Recht aus. Wahrscheinlich ging er aber nachher, als Erzbischof, weiter und wies, bevor er die Probstei resignirte, dem Kloster Tiefenthal den Pfarrsatz zu Eltville auf immer an. Durch diesen Schritt war nun das Peterstift gravirt und Arnolds Nachfolgern an der Probstei, gegen die Anordnung Erzbischofs Friedrich, das Patronatrecht entzogen. In dieser Hypothese lassen sich denn auch die Schwierigkeiten heben. Wir finden darin die zwei

Die oben genannten fünf Dörfer hatten anfänglich in ihrer Mitte noch keine Gotteshäuser, und ihre Einwohner mußten nicht nur selbst zu den gebotenen Religionsübungen nach Eltville wandern, sondern auch ihre neugebornen Kinder zur Taufe und ihre Todten zum Begräbnisse dahin bringen. Dieses ward ihnen aber in der Folge zu lästig; und wie ihre Bevölkerung und Wohlstand zunahmen, wetteiferten sie mit einander, sich ihre Andacht bequemer zu machen. In dieser Absicht erwirkten sie sich nach und nach von den Erzbischöfen das Privilegium, kraft dessen sie in ihrem Bezirke Kirchen erbauten und eigene Priester dungen, die, in ihrer Mitte wohnend, ihnen auf Sonn- und Festtage die feierliche Liturgie, die Verkündigung des Wort Gottes und sonst, nebst Ausspendung der übrigen Sakramente, auch Taufe und Begräbniß verrichten konnten.

So hatten sich nun zwar die Nebendörfer ihren Kirchengang und andere Religionspflichten erleichtert, sie blieben aber dennoch in dem Send- oder Zehntbanne der Mut-

---

Urkunden, welche Tiefenthal vom Erzbischof Arnold für sich producirte, die erste, worin derselbe dem Probste Arnold das Pastorat, die andere, worin er dem Kloster selbst den Pfarrsatz zueignete. — Wir finden einen ganz befriedigenden Grund, warum vom ersten Gerichte zwar dem Kloster selbst der Kirchsatz abgesprochen, aber dennoch dessen Probst Arnold der lebenslängliche Genuß des Pastorats gelassen ward. (Bei Gud. T. I pag. 283.) Endlich finden wir darin auch Ursache genug, warum das Peterstift nur erst nach Erzbischof Arnolds Tod gegen Tiefenthal seine Klage erhob; denn bei dessen Leben konnte es sich zu gutem Erfolge wenig Hoffnung machen. — Auch wäre in dieser Hypothese das Verfahren Arnolds wenigstens minder auffallend, weil er nur das Recht an Tiefenthal verschenkte, welches ihm, als Probst, zustand und das Stift selbst an seinen Revenüen eigentlich nicht schmälerte.

terkirche zu Eltville, und ihre Privatkirchen hießen darum nur Kapellen. Die Einrichtung bestand schon vor Ende des 10. Jahrhunderts, und der kleine Ort Steinheim bei Eltville war der erste, oder ist doch aus einer ungedruckten Urkunde der erst bekannte, wo solche getroffen worden.

Ein dort angesessener Edelmann hatte darin mit Genehmigung des Erzbischofs Willigis ein Gotteshaus erbaut, und aus seinem Erbe begiftet. Er ließ es von dem ehrwürdigen Azzo, Bischof der alten Stadt[9]), Gott und der Ehre seiner Heiligen einweihen, und Willigis gab den Einwohnern zu Steinheim das Privilegium, „daß sie in ihrer Kapelle taufen nnd begraben lassen, und sich nach

---

9) „A venerabili Azzone, antique urbis episcopo, consecratam etc.“ Ob hier Orvieto, oder was sonst für eine Altstadt zu verstehen sei, kann und will ich nicht entscheiden. Azzo scheint aber nach seinem Namen ein Italiener und mir wenigstens, aus seiner Weihung der Steinheimer Kapelle, Willigis Weihbischof gewesen zu sein. Willigis war bekanntlich, als Kaiserlicher Hof- und Erzkanzler, mit Reichsgeschäften überladen und von seinem Sprengel öfters abwesend. Es ist daher um so mehr glaublich, daß er sich diesen Azzo zum Vikar angenommen habe, weil sein Vorfahrer Otgar schon vor mehr als hundert Jahren sich einen gleichen Gehilfen bestellt hatte. (Bei Joannis T. II pag. 421.) Azzo wäre dann der zweitälteste unter den bekannten Mainzer Weihbischöfen und müßte in dem von Helwig angefangenen, von Joannis vermehrten Verzeichnisse derselben zwischen Reginbald und Abellin eingeschaltet werden. (l. c.) Der H. Hofrath Dürr, Professor zu Mainz, und wegen seiner eben so tiefen, als weitschichtigen Gelehrsamkeit weltberühmt, hat von den Mainzer Weihbischöfen eine Dissertation herausgegeben, worin er den Catalog des Joannis mit einigen neu entdeckten vermehrt haben soll. Ich habe sie aber nicht bei Handen und weiß also nicht, ob er vielleicht schon diesen Azzo und den obigen Berno von Ewernien hervorgehoben habe.

ihrem Belieben einen tauglichen Priester wählen sollten, der in ihrer Mitte wohnen und den Kirchendienst zu gewissen Stunden desto richtiger versehen könnte" [10]).

Sei es nun, daß die Steinheimer aus zufälligem Hindernisse ihr Vorrecht nicht sogleich in Ausübung brachten, oder vom Pastor zu Eltville Widerspruch fanden: sie verlangten nach einem halben Jahrhundert von Erzbischof Sifrid und erhielten die Bestätigung, wovon der Originalbrief noch da ist. „Diese von meinem Vorfahrer gegebene Erlaubniß," spricht Sifrid, „bestätige auch ich der Kapelle zu Steinheim, daß sie nämlich Taufe, Begräbniß und einen beständigen Priester in ihrer Mitte haben können [11])."

Da hätten wir also ein diplomatisches Zeugniß von der Kirchenverfassung im 10. Jahrhundert, wie ich solche oben überhaupt darstellte. Freilich nur von dem einzigen Steinheim, von dem sich aber aus der Analogie auch auf andere, zumal wichtigere Ortschaften, sicher schließen ließ. Doch ich bedarf nicht einmal des analogischen Beweises, indem mir die nämliche Urkunde die positive Nachricht davon darbietet.

Wirklich fand das Beispiel von Steinheim bald Nachahmung, und schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts zeigen sich auch in den andern drei Rheinorten Walluf, Er-

---

[10]) „Hoc etiam concessum est a prefato meo predecessore (Willigiso) ut liceat ibidem (in Steinheim) manentibus ex eadem capella baptisma accipere ibique mortuos sepelire et presbyterum, quem velint, ydoneum eligere, qui in eodem loco habitans divinum officium eo melius certis horis possit implere". —

[11]) „Hanc a meo antecessore concessam licentiam volo ego quoque mea auctoritate eidem capelle confirmare, — scilicet ut baptisma, sepulturam, presbyterum ibi manentem habeat". —

bach und Hattenheim einheimische Kapellen mit gleichen Befugnissen; denn Erzbischof Sifrid I. füget in derselben Urkunde, worin er die Steinheimer Kapelle mit ihren Willigisischen Vorrechten bestätigt, den oben angeführten Worten Folgendes bei: „wie auch die übrigen Kapellen zu Hattenheim, Erbach und Walluf haben [12])."

Da Sifrid nur die Rheinorte zum Beispiel und als mit dem Tauf- und Begräbnißprivilegium begabt nennt, so scheint ausgemacht, daß die Walddörfer Kiedrich, Rauenthal, Neudorf und Oberwalluf zu seiner Zeit (1059—1084) entweder noch keine einheimischen Kapellen, oder doch jene Begünstigung nicht hatten. Von Rauenthal und Neudorf ist diese Bemerkung aus spätern Nachrichten zuverlässig; denn das erste bekam nur erst im 14. Jahrhundert eine Kapelle [13]) und das andere mußte noch im Anfange des 16. die neugebornen Kinder nach Eltville zur Taufe bringen [14]).

Von Kiedrich und Oberwalluf kann ich zwar die Epoche ihres eigenen Gottesdienstes nicht angeben. Doch läßt sich vom ersten, einem sehr alten und merklich angewachsenen Orte mit Grund vermuthen, daß es den Rhein-

---

[12]) „Sicut et cetere habent in Hattenheim, Eberbach et Waldaffa Capelle". —

[13]) Bei Würdtwein Diœces. Mog. Comment. VI pag. 376. —

[14]) Die Kapelle zu Neudorf war zwar schon 1429 von der Pfarrkirche zu Eltville im Betreff des Begräbnisses und anderer Pfarrverrichtungen eximirt; aber die Taufe blieb dem Pfarrer zu Eltville vorbehalten und die Neudorfer mußten ihre Kinder noch immer zu deren Empfang nach Eltville schaffen. Bei Würdtwein l. c. pag. 379, 381. Endlich 1511 befreite sie Erzbischof Uriel von dieser Last und gestattete ihrer Kirche auch den Taufstein; bei Joannis T. I pag. 821 und Würdtwein l. c. pag. 389.

flecken bald nachgerückt sei und sich eine eben so privilegirte Kapelle verschafft habe.

Die meisten Nebenorte hatten also schon im 11. Jahrhunderte, ja zum Theil noch früher, ihren einheimischen Kirchendienst. Sie blieben aber dabei als Filiale der Pfarr- oder Sendgerichtsbarkeit von Eltville unterworfen und mußten ihre Priester selbst unterhalten, ohne von dem in ihrer Feldgemarkung fallenden Zehnten eine Zubuße fordern zu können, wie Sifrid in gedachter Urkunde ausdrücklich verordnet. Um daher diesen Unterhalt [15]) und mit ihm die Bedingung ihrer Kapellen auf immer zu sichern, dachte man auf ständige Fonds und brachte Grundstücke zusammen, die man den Geistlichen zu ihrem Stipendium anwies.

Hin und wieder gab es edelmüthige Gönner, die aus ihrem reichhaltigen Vermögen Kapellen- und Priesterpfründen stifteten, wie uns Sifrid in gedachter Urkunde von Steinheim berichtet [16]). Anderswo ging es nicht so schleunig zu. Die Vermächtnisse waren seltener, oder fielen nicht

---

[15]) „Et hec licentia jus, quod matri debet ecclesie, que est in Altaville, nec in Synodo nec in decima ullo modo impediat". Dieses ist die wichtige Ausnahme, mit welcher Sifrid das Privilegium der Kapellen einschränket.

[16]) „Compertum enim veraciter habeo, qualiter quidam, — aliique sui coheredes et amici accepta ab antecessore meo predicto licentia eandem capellam ad communem omnium in Steinheim inhabitantium utilitatem construxerunt et — suis bonis et mancipiis dotaverunt". Diese für die alte Kirchenverfassung unsers Vaterlandes sehr interessante Urkunde befindet sich unter den Kloster Eberbach'schen Papieren, ob sie gleich für das Kloster selbst gar kein Interesse hat und, so viel ich weiß, nie haben konnte. Ich vermuthe daher, daß sie aus der Erbschaft des Embricho von Steinheim (oben K. IV S. 238) in dessen Hände gekommen und ihm vielleicht von Embricho selbst absichtlich in

so ergiebig aus; und die Gemeinden trugen selbst aus ihren Alimenten zur Errichtung des Fonds bei. Auch davon sahen wir oben ein Beispiel zu Hattenheim, wo die Bürgerschaft gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts den vom Kloster Eberbach ertauschten Weingarten zu ihrer Kirchenpfründe schlug [17]).

Auf solche Art entstanden nach und nach die in der Folge so genannten Pfarrgüter, die man in Deutschland noch heut zu Tage, und zwar im Rheingau vorzüglich an Weinbergen antrifft, die sich bei einigen Orten vor andern mehr oder weniger auszeichnen; nicht zwar nach Verhältniß der Größe und Bevölkerung, sondern je nachdem sich zur Anlage derselben mehr oder weniger freigebige Stifter eingefunden hatten.

Diese Kirchenverfassung im Oberamte Rheingau bestand bis ins 13. Jahrhundert, da endlich die Kapellen zu selbstständigen Kirchen, und die Filiale zu Pfarreien erhoben wurden. Die Epoche dieser Umgestaltung läßt sich zwar nicht genau und auf Jahr oder Tag bestimmt angeben; es finden sich aber einige nicht zweideutige Spuren, aus denen sich ersehen läßt, daß sich die Umwandlung nach 1211 und, wenigstens zum Theile, vor 1232 ereignet habe. Ich darf voraus setzen, daß Hattenheim, als einer der ältesten mit

---

Verwahr gegeben worden sei, um sie gegen etwaigen Widerspruch zum Besten der Steinheimer Kapelle produciren zu können. Daraus folgte dann weiter, daß diese Kapelle von seinen Geschlechtsahnen gestiftet worden.

[17]) S. o. K. I S. 175 Note 34. Wahrscheinlich trugen aber die ehemaligen Herren von Hattenheim zur dasigen Kirche und dem Fond das Meiste bei und erwarben sich dadurch den Kirchsatz, welchen ihre Ab- oder doch Nachkömmlinge, die Freiherren von Langwert, noch heute besitzen.

eigener Kapelle versehenen Filialorte, auch einer von den ersten war, der mit gänzlicher Exemtion von Eltville und freier Pfarrei begabt worden. Nun zeiget sich aber Hattenheim bis 1211 noch unter den Filialen; denn der Kompilator des oft belobten Archivalauszugs führet in seinen Bruchstücken von Urkunden den dortigen Geistlichen immer nur unter dem Titel Ecclesiastikus [18]), Klerikus [19]), oder Priester von Hattenheim an [20]).

Dieser nur allgemeine, beständig gebrauchte Ausdruck deutet unfehlbar an, daß er damals noch von Eltville abhängig und mit keiner Pfarr-Gerichtsbarkeit ausgerüstet war [21]). Bald nachher änderte sich aber die Sprache, und der nämliche Geistliche wird vom Kontinuator des Auszugs auf das Jahr 1232 unter den Zeugen einer Verhandlung unter dem Titel Plebanus [22]) angeführt. Sogar zeigt sich mir eine Spur, den ersten wahren Pfarrer von Hattenheim namentlich und zwar vor dem Jahre 1232 aufzustel-

---

[18]) „Et coram aliis honestis personis de Hattenheim, videlicet Antonio ecclesiastico et fratre suo". Cap. VI pag. 15.

[19]) Testes sunt et conscii Antonius clericus etc. Ibidem pag. 16. — Die Verhandlung geschah zu Hattenheim. Es war daher nicht nöthig, diesen Ort bei dem Antonius Klerikus noch besonders zu nennen.

[20]) „Testes sunt David sacerdos in Hattenheim etc." Ibidem Cap. X pag. 39.

[21]) Alle diese Beiwörter kommen freilich auch einem wahren Pfarrer zu, drücken ihn aber nicht aus; während hingegen Parochus oder Plebanus auch alle diese Beiwörter einschließt. Warum hätte man also in den Urkunden geflissentlich Zweideutigkeit und so oft gesucht?

[22]) „Testes sunt de monachis Wilhelmus notarius noster. De Secularibus Arnoldus plebanus in Hattenheim etc." Actum anno gratie M.C.C.XXXII. —

len. — Zwischen den Jahren 1208 und 1212 kommt ein Antonius Klerikus von Hattenheim unter den Zeugen vor [23]). Nicht gar lange nachher wird vom Kontinuator des Archivalauszugs ein Antonius Plebanus von Hattenheim angeführt [24]). Ist dieser mit dem vorigen eine Person, so ward er aus einem vormaligen Vikar der erste Pfarrer, und zwar noch vor 1232; denn in diesem Jahre tritt Arnold als Plebanus auf [25]). Wie dem aber sein mag; wenigstens war schon 1232 zu Hattenheim die Pfarrei errichtet.

Daß in andern Ortschaften, die schon lange ihre Kapellen und eigene Priester hatten, um dieselbe Zeit eine gleiche Metamorphose vorgegangen sei, läßt sich aus der Analogie und der frommen Eifersucht, die wir schon bei den Kapellen gesehen haben, gar nicht bezweifeln. Der Pabst Alexander III. hatte nicht gar lange vorher mit seinem berühmten Dekretalbriefe [26]) den Ton dazu gegeben, indem er den Bischöfen nicht nur Vollmacht, sondern Befehl ertheilte, in den Sprengeln, wo mehrere Ortschaften zu einer Mutterkirche gehörten, auch gegen den Willen der ursprünglichen Patronen neue Pfarreien zu errichten [27]).

Die Exekution war im Eltviller Kirchspiel und über-

[23]) Vorhergehende Note 19. Die Verhandlung, welche der Antonius clericus bezeuget, geschah 1212; denn sie ist im Archivalauszuge vom Jahr 1211 vom ersten Kompilator angeführt; aber auch nach 1208; denn der Eberbacher Prior Erkenbert kommt als Mitzeuge vor, der erst 1208 Prior ward.

[24]) „Antonius plebanus de Hattenheim in concambio dedit nobis presentibus villanis et consentientibus etc." Cap. XIII pag. 61.

[25]) Vorhergehende Note 22.

[26]) Ad audientiam. De edificandis ecclesiis. —

[27]) Bei Thomassin P. I L. II C. 26. N. 9. —

haupt im Rheingau um so leichter, weil die meisten Filiale schon eigene Kapellen und ständige Pfründen für ihre Seelsorger hatten; denn dadurch war schon ein beträchtlicher Fond zum standesmäßigen Pfarrgehalt angelegt und das Peterstift, welches als primitiver Pastor und Zehntherr der Alexandrinischen Konstitution die Congrua herreichen mußte, kam mit Anweisung geringerer Competenzen davon, worüber sich anderswo mehr Schwierigkeit und darum Verzögerung einfanden. Um so viel sicherer läßt sich daher glauben, daß man, nachdem einmal der Anfang gemacht war, in einem Orte nicht stehen blieb, sondern auch die anderen Filiale, worin sich die nämliche Vorbereitung darbot, zu Pfarreien beförderte und also die bisherigen Kapellen in den fünf älteren Ortschaften: Walluf, Steinheim, Erbach, Hattenheim und Kiedrich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu selbstständigen Pfarrkirchen geworden seien. Ohne Zweifel blieben aber Rauenthal und Neudorf eben darum noch lange zurück, weil sie weder Kapellen noch Fonds in ihrem Mittel hatten.

Um der erlangten Würde zu entsprechen, begannen die Pfarrgemeinden nun auch neue Kirchen zu bauen, oder die alten in eine bessere Form umzuschaffen. Auch darin stellt sich mir die Hattenheimer als eine der ersten dar. Schon im Jahre 1239 war sie im Baue begriffen, ihre Kirche mit einem neuen Gewölbe von Steinen auszurüsten. Um sich einen Beitrag für die Kosten anzuschaffen, verkaufte sie dem Kloster Eberbach ihr Recht an einem öffentlichen Weg, der durch die Mitte des Steinbergs in den Wald hinzog. Wilhelm, Probst zu St. Moriz und Archidiakon im Rheingau, beurkundete den Verkauf und merket ausdrücklich die

Bestimmung des Kaufschillings zum neuen Kirchengewölbe an [28]).

Uebrigens ging man bei Errichtung dieser Pfarreien auf einer Seite fast durchaus von der Alexandrinischen Vorschrift ab. Nach dieser sollte die Ernennung der neuen Pfarrer dem primitiven Pastor oder Zehntherrn zur Vergeltung der abzureichenden Kompetenzen zufallen. So geschah aber hier nicht; und das St. Peterstift erhielt, neben dem jeherigen Patronat von Eltville, nur jenes von Rauenthal, das es im Jahre 1714 gegen den Pfarrsatz von Erbach vertauschte [29]). Alle übrigen Pfarreien bekamen andere Patronen.

Der Grund dieser Ausnahmen von der Regel liegt ohne Zweifel in den früheren Verhältnissen. Alle Ortschaften hatten schon vor der Zeit ihre bepfründeten Kapellen, und diese ihre Lehenherren, die sich entweder, als Stifter, aus dem Kanonischen Grundsatze auch das Recht, die Präbendarien zu ernennen, erworben hatten, oder solches in der Folge durch merkliche Dotirung von den Gemeinden, welche größtentheils die ursprünglichen Patronen der Kapellen waren, an sich brachten. Das Stift ließ die Abweichung ohne vielen Widerspruch und um so leichter geschehen, weil es wegen der schon bestehenden Pfarrpfründen desto geringere Kompetenzen anzuweisen hatte, und also für bloßen Rechtsverlust

---

[28]) „Universitas in Hattenheim — vendidit fratribus in Eberbach omne jus, quod habebat in via, que directe tendit per medias vineas in Steinberg versus silvas — at recepit a fratribus tres marcas ad opus nove testudinis in ecclesia sua ex lapidibus faciendum. — Actum M.C.C.XXXIX. circa initium XL me."

[29]) Bei Würdtwein Comment. VI pag. 307. Der Pfarrsatz zu Erbach stand vormals dem Erzbischof zu.

auf der andern Seite mit reellem Gewinne schadlos gehalten ward. — Nun von der langen, aber hoffentlich keinem vaterländischen Leser langweiligen Abschweifung zu meinem Thema, das sie veranlaßte, zurück.

Aus diesem fast ganz diplomatischen Berichte von der alten Pfarrkirche zu Eltville ist nun leicht begreiflich, wie und warum das dortige Pastorat an den Domdechant Heinrich, von dem ich ausgegangen war, gekommen sei. Der edle Zehntertrag von der schon weit angebauten Flur von Hattenheim, welchen Erzbischof Friedrich dem Pastor von Eltville angewiesen hatte, war ein zu fettes Stipendium, als daß es einem Plebejer zu Theil werden sollte. Die Pröbste zu St. Peter, damals immer selbst Domherren, ernannten daher gewöhnlich Kleriker von Adel dazu, die sich, wie auch anderswo häufig der Fall war, eben nicht selbst mit der so weitschichtigen Seelsorge abgaben, sondern nur die Wolle zogen und die Weide ihrer Heerden gedungenen Stellvertretern überließen. So that auch der Domdechant Heinrich. Ein gemietheter Vikar besorgte das Hirtenamt, und er hob den schönen Zehnten von Hattenheim.

Entweder besaß er in diesem Orte noch kein Haus, oder dessen Raum war ihm für sein Bedürfniß zu enge oder ungelegen. Abt Arnold benutzte diesen Umstand, bot ihm die klösterliche Brandstätte an und kam 1178 auf sehr günstige Bedingungen mit ihm überein. Heinrich übernahm den Hausplatz mit freier Macht, sich dessen zu bedienen und nach seiner Willkür anzubauen. Dagegen erließ er dem Kloster an dem Zehntbetrag seines dortigen Weingartens, Wilere genannt, wenn dessen Creszens so weit reichte, zwei Ohm Wein [30]) und that Verzicht auf den Heu- und

[30]) Siehe den Auszug in vorhergehender Note 6. Der Weinberg

kleinen Zehnten vom Neuhof, worauf die Pastoren von Eltville bisher Anspruch gemacht hatten. Der Vertrag sollte auch für seine Nachfolger gelten, wenn er ihnen anstünde. Wo nicht, sollte der Hausplatz mit allen aufgeführten Gebäuden, ohne Vergütung dem Kloster, die zwei Ohm Wein aber mit dem Neuhöfer Zehntanspruch an den Pastor zurückfallen. Der von Abt Arnold ausgefertigte Tauschbrief ward mit dem Domsiegel und den Zeugnissen der Prälaten zu St. Peter bekräftiget, dennoch aber von eben diesem Stift, das sich den Eltviller Pfarrsatz von seinem Probste, dem nachmaligen Erzbischofe, Sifrid, incorporiren ließ [31]), nach des Domdechants Heinrich Tode gegen 1200 wieder aufgehoben.

Neuntes Capitel.

Zehntfreiheit des Mapper Hofes, vom Probste zu St. Viktor, als Paster von Winkel, erkauft. Nachrichten von dieser Pfarrei und der ehemaligen Kirchenverfassung im Mittelrheingau. Neuer Anwuchs des Mapper-, Anfechtung und Gewinn des Gebenborner Hofes.

1178 — 1184.

Im nämlichen Jahre 1178 erwarben sich die Eberbacher vom Probste zu St. Viktor bei Mainz den Zehnten, welchen er wegen der Pfarrei zu Winkel vom Mapper Hof zu beziehen hatte [1]). Ein merkwürdiges Datum und Stoff zu einer neuen Digression, worin ich auch die alte Kirchenverfassung im Mittelamt Rheingau kurz erläutern will. —

---

besteht noch heute unter dem wenig geänderten Namen Wilwern, ist aber wegen aufgehobenen Tausches ganz zehntbar.

[31]) Bei Joannis T. II pag. 470.

[1]) Diplom. Nachrichten vom Rheingau Beil. IV pag. 266.

Wie im Oberamt zu Eltville, so war im Mittelrheingau zu Winkel, oder eigentlich zu Oestrich, welches damals unter dem Namen Winkel begriffen und der ansehnlichste Theil des großen Orts war [2]), die einzige Pfarrkirche, die ihr Pastoral- und Zehntrecht zwischen den zwei Feldgemarkungen von Hattenheim und Geisenheim über den Wald hinaus bis Stephanshausen, Mappen und Gladbach erstreckte. Sie gehörte dem Collegiatstift St. Victor bei Mainz zu, das sie vielleicht eben so von seinem großmüthigen Erneuerer Willigis, wie das St. Peterstift jene zu Eltville von seinem andern Stifter Friedrich, empfangen hatte [3]). Wie dem aber sein mag: im 12. Jahrhunderte war sie diesem Probste eigen; sie mag nun schon ursprünglich demselben geschenkt, oder in der Folge bei Austheilung der Präbenden zugefallen sein. Er bezog die weitschichtigen

---

[2]) Die ehemalige Verbindung des heutigen Winkel, Mittelheim und Oestrich unter dem gemeinschaftlichen Namen Winkel, und die Existenz der Pfarrkirche in jenem Theile dieses großen Ortes, der nachher Oestrich genannt worden, habe ich in den diplomatischen Nachrichten K. V N. 37, S. 120 ꝛc. so erwiesen, daß ich hier dieselbe voraussetzen zu können glaube. Doch wird meine dortige Beweisführung aus der gegenwärtigen Abhandlung selbst mehr Licht gewinnen.

[3]) Willigis hat zwar die erzbischöflichen Gastzehnten (decimas hospitalitatis) dem von ihm zur Collegiat-Kirche erhobenen St. Viktorstift geschenkt, wie seine zwei Nachfolger, Sifrid I und Heinrich I, in ihren Urkunden berichten. (Bei Joannis T. II pag. 580 und 585). Daß aber unter diesen auch die Zehnten der Kirche zu Winkel begriffen waren, läßt sich um so weniger behaupten, weil die geschenkten Gastzehnten, wie Erzbischof Sifrid a. a. O. nicht dunkel zu verstehen gibt, nur von salischen Gütern (Domainen) fielen und es gar nicht wahrscheinlich ist, daß alle Ländereien im Mittelrheingau salisches Gut, oder erzbischöfliches Eigenthum waren.

Zehntgefälle [4]), bestellte die eben auch wohlbepfründete Pastorei und verfocht 1219 dieses Recht in einem merkwürdigen Streit gegen die Anmaßung der dasigen Gemeinde.

Mit dem Pastorate ging es eben so gut, wie in Eltville. Gewöhnlich ward es einem Kleriker von Adel zu Theil, welcher die fetten Einkünfte zog und den Pfarrdienst durch einen Verweser gegen ein geringes Stipendium versehen ließ. Daß bei solchen Miethlingen, die vielleicht ihren Prinzipalen nur darum würdig schienen, weil sie die Wenigstnehmenden waren, die Seelsorge nicht immer zur Befriedigung bestellt war, läßt sich wohl denken, und in der Folge brach davon ein Beweis aus. Die Gemeinde ward endlich über den unkanonischen Gang schwierig und maßte sich an, ihre Pfarrer selbst zu ernennen.

Der Probst Christian, nachmals Erzbischof, hatte 1219 einen gewissen Ludwig zum Pastor ernannt. Die Gemeinde wollte ihn nicht annehmen und der Streit kam an den Erzbischof zur Entscheidung. Sifrid II sprach für den Probst, bestätigte den von ihm gesetzten Pfarrer und schrieb eine Ordnung vor, nach welcher in Zukunft die Kollatur von ihm und seinen Nachfolgern mit Ausschließung der Bürger auf einen St. Viktorischen Chorherrn geschehen sollte [5]). Dabei blieb es aber nicht lange.

---

[4]) Daß dem Probste der Mapper und dann auch der Gladbacher Zehnte eigen war, ist aus der Note 1 angezeigten Urkunde bekannt. Er zog aber gewiß noch andere aus den innern Ortschaften, und das Pastorat selbst war ohne Zweifel auch mit einem guten Theile bepfründet. Vielleicht betrug sich aber der Probst selbst als Pastor und ernannte nur einen ständigen Vikar, dem er eine Kompetenz festgesetzt hatte. In der Hauptsache lief das aber auf Eins hinaus.

[5]) Bei Joannis T. II pag. 594.

Ludwig, Christians Nachfolger an der Probstei, zugleich Domdechant und in der Folge aus frommer Entschließung Franziskaner Mönch in Mainz, trat seinem Kapitel den Kirchsatz von Oestrich (so hieß die Kirche nun schon) im Jahr 1254, mit allen Rechten und Nutzungen zu Verbesserung ihrer Präbenden ab, und Erzbischof Gerhard I incorporirte die Pfarrei dem Stifte mit so ausgedehntem Rechte, daß es dieselbe durch einen ständigen, rangmäßig besoldeten Vikar versehen, den guten Rest der Pastoralpfründe aber zu seinen Präbenden schlagen konnte [6]).

Die letzte Anordnung kam aber nicht vollkommen zu Stande, oder in der Folge wieder ab, und machte dem Pastorat neuerdings Platz. Wenigstens zeigen sich noch am Ende des 15. Jahrhunderts Oestricher Pastoren von Adel, die nicht residirten, sondern sich durch Vikare vertreten ließen [7]). Doch brachte das Stift vor dem 16. Jahrhundert die Sache zu der von Gerhard I getroffenen Einrichtung zurück. Pabst Alexander VI incorporirte ihm neuerdings 1494 die Oestricher Pastorei mit ihren Gefällen, autorisirte es, einen ständigen Vikar oder Plebanen anzustellen [8]) und Erzbischof Berthold regulirte 1498 für solchen die Kompetenz [9]).

Vor und bei diesen Abwechselungen mit der Mutterkirche ging es in und mit den Filialorten, wie im Sprengel von Eltville. Nach und nach errichtete man auch hier in seiner Mitte Kapellen und verschaffte sich einheimischen Gottesdienst. Die älteste bestand ohne Zweifel im heutigen

---

[6]) Bei Joannis T. II pag. 600.

[7]) Bei Würdtwein Diœces. Mog. Comm. VI pag. 292.

[8]) Daselbst pag. 296.

[9]) Daselbst pag. 298.

Winkel; denn Erzbischof Rhaban hatte daselbst schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts seine jeweilige Residenz und dann auch ein zur Liturgie eingerichtetes Bethaus, von dem man zu Winkel noch heut zu Tage die Stätte und Ueberbleibsel vom Altar zeiget.

Diese Privatkapelle ward aber für die sich immer vermehrenden Einwohner bald zu klein, und zum ordentlichen Gottesdienste von einer andern abgelößt, die in der Zeitfolge zur Pfarrkirche heranwuchs. Wahrscheinlich verdankt sie dem angesehenen, sehr reichen und durch milde Stiftungen berühmten Edelgeschlechte der Herren von Winkel ihre Stiftung, die sich dadurch auch den Pfarrsatz erwarben und auf ihre Nachkömmlinge, die Herren von Greifenklau, vererbten [10]).

Die dritte Kapelle schuf dem kleinen Dörfchen Klingelmünde unter Winkel seinen heutigen Namen St. Bartholmä. Graf Richolf vom Rheingau hatte sie im Anfange des 12. Jahrhunderts erbaut, durch seinen Schwager, den Erzbischof Ruthard, zur Ehre des h. Apostels Bartholomäus einweihen lassen, mit einem schönen, nahe daran gelegenen Weingarten und andern Grundstücken dotirt, und im Jahre 1109 dem Kloster Johannisberg zur steten Bedienung übergeben [11]).

Der Ort Johannisberg bedurfte keiner eigenen Kapelle. Er lag nächst am Kloster, von dem er Existenz und

---

[10]) Daß es im 12. Jahrhundert auch schon Privat-Hauskapellen gab, davon liefert ein Diplom des Erzbischofs Adelbert II von 1140 den Beweis „Matrona quedam Bertha nomine — S. Joanni Baptiste prefato absque omni contradictione tradidit curtem in Winkelo cum omnibus — et capellam in ea sitam cum omnibus etc." bei Gud. T. I pag. 124. —

[11]) Daselbst pag. 40.

Namen bekommen hatte [12]); und die Einwohner bedienten sich dann auch zu ihrer ordentlichen Andacht seiner Kirche.

Der nämliche Fall war bei Mittelheim, dem kleinsten Theile des großen Winkel. In seinem Bezirke war gegen 1138 die Kanonie Gottesthal mit der St. Aegidienkirche gestiftet worden, in welcher dann auch die Bürger ihrer Andacht gemächlich pflegen konnten. Halgarten, Stephanshausen und Gladbach, damals noch geringe und zum Theil neue Dörfer, waren länger zum auswärtigen Kirchengange genöthiget. Doch erhielten auch sie in ihrer Mitte nach und nach Kapellen, die späterhin, gleich andern, zu Pfarrkirchen wurden.

Für die erste dieser Nebenkirchen, die im Mittelrheingau nach und nach zur Pfarrwürde gelangten, halte ich die Klosterkirche auf dem Johannisberg. Erzbischof Adelbert I hatte den Mönchen schon 1130 gestattet, alle Gläubigen, die es verlangten, in ihrer Kirche zu taufen und zu begraben, ohne sich an etwaigen Widerspruch des Pastors zu stören [13]). Dies war nun freilich noch kein Pfarrrecht; denn das Kloster bekam dadurch keine eigene Heerde, und das Privilegium selbst setzet einen andern Hirten voraus. Es war aber doch schon ein Schritt dazu, der, vom Geiste

---

[12]) Vergl. Diplomat. Nachrichten K. V N. 31 S. 102.

[13]) „Concessimus, — ut quicunque fidelium ibidem baptizari, sepeliri voluerint, omni contradictione presbiteri sive parochiani cessante, baptismum et sepulturam quietam illic inveniant". Bei Gud. T. I pag. 86. — Die Alternative „presbiteri sive parochiani" scheint absichtlich gesetzt, und beweiset, daß schon damals im Mittelrheingau nebst dem Pfarrer (parochianus) auch in den Nebenorten Priester angestellt waren, die in ihren Kapellen Tauf- und Begräbniß-Recht hatten.

der Zeiten eingegeben und geleitet, das Ziel selbst erreichen mußte. Aus herrschender Neigung für Klöster ward ohne Zweifel von der erzbischöflichen Gestattung häufiger Gebrauch gemacht, und dadurch die zwei pfarrmäßigen Handlungen, Taufe und Begräbniß, in der Klosterkirche gemein.

In der Nähe hatten sich Colonen zu einer neuen Dorfgemeinde angesiedelt, denen die Mutterkirche entlegen und ihr Besuch um so lästiger war, indem sie die Klosterkirche bei der Hand und darin schon Taufe und Begräbniß hatten. Gewiß blieb es daher nicht lange bei dieser Einschränkung; und der Ort Johannisberg ward der Klosterkirche um so eher eingepfarrt, weil er auch eine Colonie vom Kloster war.

Die im übrigen Deutschland zahlreichen Colonien und zugleich Pfarreien der Benediktiner, mit dem Abertinischen Privilegium zusammen gestellt, geben zureichenden Grund, auch hier noch im 12. Jahrhundert ein gleiches Resultat gelten zu lassen.

Die Kapelle des heutigen Winkel ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der gemeinen Epoche der im Rheingau vervielfältigten Pfarreien, von der alten Mutterkirche emanzipirt und selbstständig geworden. Die Freilassung geschah zwischen 1219 und 1254, wie sich aus dem Vergleiche zweier erzbischöflicher Urkunden ergibt. Die Mutterkirche des Mittelrheingaues hieß noch 1219 in der kanonischen Sprache die Kirche von Winkel, ob sie gleich das alte Winkel schon vorher in drei Dörfer, Oestrich, wo die Kirche stand, Mittelheim und das heutige Winkel, bürgerlich vertheilt hatte [14]). Ihr Sprengel erstreckte sich also

---

14) Siehe: Diplomat. Nachrichten K. V S. 124, 125, besonders not. r. Nach 1211 wird in dem oft gedachten Archival-Auszuge

noch in die drei Gemeinden, welche aus dem alten Winkel hervorgegangen waren [15]).

Nicht gar lange nachher kommt aber bei ihr auch in der kanonischen Sprache die Aenderung vor; denn Erzbischof Gerhard nennet sie 1254 schon die Kirche von Oestrich [16]). Damals war also das heutige Winkel schon aus ihrem Banne getreten und zur eigenen Pfarrei emporgestiegen. Vermuthlich ward ihr sogleich wegen näherer Lage der Waldort Stephanshausen als Pflegetochter zugelegt, die bis auf unser Menschenalter in ihrer Kuratel stand.

Mit der Pfarrei zu Mittelheim zog es sich später hinaus. Dieser kleine Ort verdankt seine Kirche dem Kloster Gottesthal, das seit 1238 in seinem Bezirke erbaut, und anfänglich von Brüdern und Schwestern, bald aber nach Auswanderung der Chorherren von Kanonessen allein bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts bewohnt war. Nun zogen aber auch diese unter Erzbischof Christian II. (1249—1251) aus und siedelten sich in einiger Ferne vom Orte in einem neuen Kloster an, das ihnen wahrscheinlich der Rheingraf Sifrid errichtet hatte. Eine günstige Aussicht für die Mittelheimer zu einer Kirche. Sie ward aber durch eine Spaltung unter den Klosterfrauen verschoben.

Die Majorität derselben hatte sich im neuen Kloster auch zu einer neuen Regel erklärt und das Institut von Cisterz angenommen. Die übrigen widersetzten sich dieser Metamorphose und wanderten in das alte Kloster zurück.

Oestrich immer unter diesem besondern Namen angeführt, welches von dessen erstem Kompilator vor 1211 nur ein und zwar das letzte Mal „Oestrich", sonst vorher immer Winkel genannt worden.

[15]) Bei Joannis T. II pag. 594.

[16]) Daselbst pag. 600.

Hier durften sie sich aber nicht rekrutiren und mußten also, da ihrer nur wenige, und diese vielleicht auch, nach dem gewöhnlichen Gange, die ältesten waren, bald aussterben. Der Fall trat ein, und mit ihm für Mittelheim neue Hoffnung zu einer einheimischen Kirche [17]), die auch erfüllt ward. — Aebtissin und Convent von Gottesthal traten der Gemeinde das vacirende Kloster mit der Kirche ab, und erwarben sich das Patronatrecht [18]).

Mittelheim ward mit seiner nun eigenen Kirche vom Oestricher Sprengel abgesondert und das vormalige Kloster zum Pfarrhaus bestimmt. Die Epoche kann ich zwar nicht genau angeben. Da aber in andern Orten schon so viele Pfarreien errichtet, und nun zu Mittelheim Alles dazu so wohl vorbereitet war, so läßt sich mit Grund vermuthen, daß auch hier noch im 13. Jahrhundert die Pfarrei zu Stande gekommen sei. Wenigstens zeigen sich schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts Plebanen von Mittelheim [19]).

---

[17]) Auf das Jahr 1265 werde ich die Auswanderungsgeschichte aus ungedruckten, zuverlässigen Urkunden umständlicher berichten. Meine Abschweifung würde mich an dieser Stelle zu weit führen.

[18]) Noch im 17. Jahrhundert (1669) wird die Pfarrkirche zu Mittelheim von Pabst Clemens IX in einem Ablaßbriefe eine Klosterkirche genannt. „Qui ecclesiam S. Aegidii loci Mittelheim Mogunt. Diœcesis monasterii regularium devote visitaverint etc." Der Auszug ward mir vom seligen H. Pfarrer Jost freundschaftlich mitgetheilt. Der Beisatz Klosterkirche konnte sich auf die wirkliche Beschaffenheit derselben nicht beziehen, denn sie war schon längst eine weltliche Pfarrkirche. Der Ausdruck bezielet also ihren Ursprung und ehemalige Bestimmung, oder wahrscheinlicher das klösterliche Patronalrecht, welches aber eben so, wie das Patrocinium des h. Aegidius, ihre klösterliche Abkunft beweiset.

[19]) Bei Würdtwein Diœces. Mog. Comm. VI pag. 287. „Collatio

Halgarten war in der Mitte des 13. Jahrhunderts (1255) noch ein sehr geringes Dörfchen [20]), und konnte mit andern Ortschaften um so weniger auf gleichzeitige Pfarrei Anspruch machen, weil es damals, wie sich aus seinem Zustande vermuthen läßt, noch keine Kapelle in seiner Mitte hatte. Es kam aber nach überstandener Krise desto schneller empor und erscheint in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schon als ein wichtiger, mit einem vollständigen Gerichte von Schultheiß und sieben Schöffen bestellter Ort [21]). Man schaffte sich daher auch eine Kirche ins Dorf, und sie ward vermuthlich sogleich zur Pfarrkirche eingeweiht; wenigstens kommt mir in einer ungedruckten Urkunde schon 1345 ein Pfarrer zu Halgarten vor [22]).

Dieser war vielleicht aber auch der erste, und ich finde dafür eine nicht ganz zweideutige Spur. Im Jahr 1333 schenkten Reinhard und Dyna, Eheleute von Halgarten dem Kloster Eberbach ihr ganzes Hab und Gut mit der Verfügung, daß nach eines von beiden Hintritt die Abtei alle ihre Güter in Besitz nehmen, für sich benutzen und dem Ueberlebenden

---

ejusdem capelle ea vice duntaxat negligentie ad plebanos in Oestrich et Mittelheim pro tempore existentes devolvatur". Datum: M.C.C.C.L.III.

[20]) „Item ejusdem villule (Hargarten) presentibus his colonis". Actum M.C.C.L.V. Diplomat. Nachr. Beil. XIV. Vergleiche daselbst N. V N. 32.

[21]) „Wir Petir — Schultheyze, Reynhard von me Turne (noch sechs andere) Scheffene und dar nach al die Gemeyne des Dorfs zu Hargarten ꝛc. Nach Christes Geburte dreyzehen hundert Jar und darnach in dem vierzigesten Jar."

[22]) „Wir Conraid Pferner zu Hargarten und Clayß von Scharpenstein erkennen uns in diesem gewertigen Briefe ꝛc. — zu latine Anno Dni M.C.C.C.XL.V."

jährlich eine an Geld, Frucht, Wein und Heu bestimmte Pension abreichen sollte. Gemeinschaftlich hatten sie unter einander beschlossen, nach eines von ihnen Tode nicht wieder zu heirathen. Diese ihre Wahl vertrauten sie dem Abte von Eberbach und dem Pfarrer von Oestrich an, und legten sich selbst vor ihnen die Strafe auf, daß der Ueberlebende, wenn er ohne ausdrücklichen Consens Eberbachs zur zweiten Ehe schreiten würde, sogleich der ganzen Pension verlustig sein sollte. Alles das setzten sie schriftlich auf, und ließen es von den zwei Vertrauten, dem Abt von Eberbach und dem Pfarrer von Oestrich, besiegeln [23]).

Allerdings erhellet aus der selbst gewählten Strafe, daß beiden sehr daran gelegen war, den überlebenden Theil von der andern Heirath abzuhalten. Wahrscheinlich machten sie also ihren ordentlichen Seelsorger in einer so wichtigen Sache und zwar um so mehr zu ihrem Vertrauten, weil er auch mit dem Abte von Eberbach der schicklichste war, die zweite Verehelichung zu hintertreiben. Halgarten hätte also damals noch ganz in den Oestricher Pfarrsprengel gehört und nur zwischen 1333 und 1345 einen eigenen Plebanen, vielleicht in der Person des oben erwähnten Konrads den ersten erhalten.

---

[23]) „Nos Reynhard ac Dyna conjuges sepedicti in nos et quemlibet nostrum nomine pene sponte decernimus eligendum coram Dno abbate Ebirbac. predicto et discreto viro Dno Nycolao plebano in Oestrich, ut quicunque nostrum — superstes — remanens se alteraverit, matrimonium contrahendo, mox eo ipso facto prelibata annua pensione omnino sit privatus — nisi talem matrimonii contractum cum abbatis et conventus fecerimus voluntate et exprsseo de consensu. — Et nos Wilhelmus abbas — et Nycolaus, plebanus in Osterich recognoscimus, nos sigilla nostra etc.“ —

Zu Gladbach fand ich bisher vor 1400 keinen Pfarrer [24]). Gewiß kam es aber früher, und wahrscheinlich mit Halgarten zugleich, von der gemeinschaftlichen Mutterkirche los. Beide stehen, und zwar von Oestrichs ehemaligen Filialen allein, unter dem Patronate des Viktorstiftes. Sie scheinen also zu einer Zeit, aus denselben Ursachen und durch gleichen Vorschub gedachter Collegiatkirche selbstständig geworden zu sein. Ihre wechselseitige Pfarrgränzen lassen aber auch diese Simultät vermuthen. Das Mapper Bollwerk, dermaliges Schützenhaus, ordentlich von nur einer Familie bewohnt, gehörte von jeher zum Halgarter, der nahe dabei gelegene Mapper Hof, von nur drei oder vier Familien, zum Gladbacher Sprengel. Diese Trennung scheint mit beiden Pfarreien gleichzeitig und darum geschehen zu sein, weil man die Last der jeweiligen Excursion unter die zwei neuen Plebanen theilen wollte. Im andern Falle hätte man wohl die zwei unter sich so nahen Hütten wegen ihrer weitern Entlegenheit von Oestrich der früheſten von den zwei Pfarreien beigelegt [25]). Wie dem aber sein mag; nachdem einmal Halgarten von der ihm so nahen Mutterkirche getrennt war, nahm man gewiß auch Bedacht

---

[24]) Bei Würdtwein Comment. VI pag. 311, bei Gud. T. IV pag. 8.

[25]) Ich weiß wohl, daß sich die Pfarrgrenzen gewöhnlich nach den politischen richten und ich bescheide mich gerne, daß nach dieser Regel der Mapper Hof in die Pfarrei Gladbach gehöre, in dessen Feldmarke er liegt. Allein das Mapper Schützenhaus liegt in keiner Privat-, sondern in der gemeinschaftlichen Mittelmarke, und wäre also für den Kirchsprengel von Gladbach eben so, wie für Halgarten qualifizirt, von dem es auch, so viel ich weiß, weiter als von Gladbach, entlegen ist. Und dennoch ist es nach Halgarten eingepfarrt. Ohnehin ist und soll meine im Text gegebene Bemerkung nur Muthmaßung sein.

darauf, dem viel weiter entfernten Gladbach zur verlässigeren Seelsorge einen Pfarrer zu verschaffen.

Endlich ward auch die unter den Filialen im Mittelrheingau am längsten zurückgebliebene Kapelle zu Stephanshausen durch Vorschub des seligen Herrn von Greifenklau, Burggrafen zu Friedberg, der sie 1756 mit einem Haus, Aeckern, Weinbergen und Wiesen großmüthig dotirte, zur Pfarrkirche, und erkennet dasselbe freiherrliche Geschlecht, wie ihre vorhinige Pflegemutter zu Winkel, als Patron an. So sah in den Vorzeiten im Mittelrheingau die Kirchenverfassung aus, für deren vielleicht zu weitschweifige, aber doch so viel ich weiß, noch von keinem Vorarbeiter überflüssig gemachte Erläuterung mir hoffentlich kein patriotischer Leser Undank wissen wird [26]).

---

[26]) Ueber die Kirchenverfassung im ehemaligen Unteramt Rheingau finde ich in meinen Anekdoten keinen Aufschluß. Ueberhaupt war sie aber jener in den zwei andern Aemtern nicht ungleich, hatte jedoch schon in den frühesten Zeiten wenigstens zwei Pfarrkirchen. Die eine und wahrscheinlich die älteste bestand zu Lorch und zählte Lorchhausen, Ransel, Espenschied, Presberg und vermuthlich auch das jenseitige Oberdaimbach (wovon anderswo) unter ihre Filiale. Die andere Pfarrkirche war zu Geisenheim, und ward schon 1146 mit ihrem Zehnten und andern Rechten dem Domstift von Erzbischof Heinrich I incorporirt; bei Gud. T. I pag. 179. Ob aber Rüdesheim und Eibingen ursprünglich in ihren Bann gehörten, oder ob das erste selbst auch schon eine Pfarrei hatte, kann ich für sicher nicht angeben; doch macht es die Analogie von Eltville, Winkel und Lorch einigermaßen wahrscheinlich. Das Unteramt war vormals in zwei Halbämter getheilt, deren Hauptämter Lorch und Geisenheim, so wie im Ober- und Mittelamt Eltville und Oestrich waren. Diese Abtheilung im politischen Fache ist uralt und war wegen sehr weiter Entlegenheit mehrer Ortschaften von Geisenheim oder Lorch nöthig. Wie man nun bekanntlich in Anordnung des Kirchen-

Nun zur Klostergeschichte und zwar zum Mapper Hof, von woher ich meine Abschweifung begann, zurück. Dieser war nun durch Rottungen der Conversen schon ansehnlicher geworden, und — was ihn besonders empfahl — seine meisten Güter waren zehntfrei. Nur ein kleiner Distrikt unterlag dieser Abgabe; und die Eberbacher wünschten sich auch davon los zu sein, oder doch die Verwandlung in einen Geldzins. Sie wandten sich daher an den Probst Berthold zu St. Viktor [27]) und kamen auf die andere Art mit ihm überein. Er bedung sich 12 Marken aus und taxirte den Natural-Zehnten zu jährlichen fünf Soliden, die ihm und seinen Nachfolgern statt desselben abgereicht werden sollten. Das Kapitel willigte in den Vertrag [28]), der im Jahre 1178 von Erzbischof [29]) Konrad I bestätiget worden. Bald nach-

wesens sich überhaupt nach der politischen Verfassung richtete, so folgte man auch bei erster Gründung der Pfarreien auf dem Lande dieser Regel und wies den Kirchen in den Hauptorten alle andere Dörfer als Filiale an, die in derselben bürgerlichem Sprengel begriffen waren.

[27]) Mit diesem Berthold muß eine Lücke in dem Verzeichnisse der Pröbste zu St. Viktor (bei Joannis T. II pag. 615) zwischen Gerlach und Konrad ausgefüllt werden. Vermuthlich war er auch Probst zur Lieben Frau; denn in der nämlichen Zeitperiode, in welcher Otto dem Probste Berthold ad Gradus nachfolgte, (daselbst pag. 667) kommt auch ein anderer Probst, nämlich Konrad zu St. Viktor in Urkunden vor. (Daselbst pag. 615.)

[28]) Diplomat. Nachr. Beil. N. IV.

[29]) Daselbst Beil. N. III. Probst Berthold hatte die Erzbischöfliche Bestätigung zugesagt. Der damals schon rechtmäßige Erzbischof Christian befand sich in Italien, wo er auch starb. Es verzog sich daher bis 1183, da Konrad I den Mainzer Stuhl wieder in Besitz nahm, den Vertrag bestätigte und den Brief auf das Jahr des getroffenen Vergleichs zurückdatirte. Uebrigens stellt uns dieser Vertrag einen Beweis dar, entweder von der Beschei-

her ward auf einer andern Seite für den nämlichen Hof durch ähnlichen und eben so glücklichen Versuch noch mehr gewonnen. Das Mainzer Liebfrauen Stift zu den Gräden besaß in der Nähe ein merkliches Stück Landes, das aber ungebaut und seinen Herren fast unnütz dalag. Es begriff zwei Huben und sein größter Werth bestand in einigen Wiesen. Doch empfahl es die Situation dem Kloster und versprach ihm mehr Vortheil davon, als das fernere Stift nicht ziehen konnte. Auf dieses wechselseitige Verhältniß gründeten die Eberbacher ihre Spekulation und hielten die Erwerbung für eben so leicht, als sie ihnen angelegen war. Sie boten also dem Kapitel den Ankauf an, fanden es nicht ungeneigt und erstanden um 3 Marken fein Silber die zwei Huben Landes. Dieser Handel geschah bei Vacirung der Probstei, zu welcher bald nachher Otto von seinem Vetter, Erzbischof Konrad I, erhoben ward, der den vom Kapitel gethanen Verkauf 1185 bestätigte [30]).

Zur nämlichen Zeit ward der schon wichtigere Hof Gebenborn durch Abt Arnolds kluge Unterhandlungskunst von einer lästigen Fehde erlöst und mit einer neuen Acquisition erweitert. Er war von Dragebodo, Edelmann von Dornberg und nachher Mönch und Großkellner zu Eberbach, aus seinem Allodial-Erbe mit 5 Huben Aecker, Wiesen und Weinbergen gestiftet. Dessen Bruder Eberhard, mit solcher Veräußerung der Stammgüter unzufrieden, neckte in der

denheit der Eberbacher, die auf der von Rom erhaltenen Zehntfreiheit ihrer eigens gebauten Güter nicht bestanden, oder vielmehr davon, daß die römische Befreiung in dieser Beziehung in Deutschland nicht durchging und nur auf den Neurot eingeschränkt blieb.

[30]) Siehe den Auszug in der Genealogie Christians II § III S. 21 not. b.

Folge das Kloster mit Ansprüchen, und verlangte besonders die Weingärten an sein Haus zurück.

In einem Rechtsstreit würde das Kloster allerdings gesiegt haben. Diesen wollte man aber nicht erheben, um Eberhard nicht noch mehr gegen sich aufzubringen. Abt Arnold schlug daher den Königlichen Weg ein, pflog mit ihm freundschaftliche Conferenz, trat ihm aus seines Bruders Apportat eine Hube Ackerlandes ab, und tilgte von dieser Seite alle dessen Ansprüche und Neckereien.

Nun war aber noch ein anderer Zwist mit ihm auszugleichen. Er trug einen großen Feldbezirk vom Hochstift Würzburg zu Lehen, das nächst an demselben Hofe ganz vernachläßigt und öde lag. Die Conversen zu Gebenborn hatten mit seiner Bewilligung einen Theil davon angebaut und nicht undankbar gefunden. Dadurch ward aber auch Eberhards Habsucht rege, und er begehrte für den Genuß seines Lehen den Zehenten vom Neurote. Arnold fand sich auch darüber mit ihm ab und sagte ihm jährlich sechs Malter Roggen zu, bedung aber dem Kloster auch die Befugniß aus, vom nämlichen Feldstriche noch weiter und soviel ihm anstünde, ohne Steigerung des Kanon urbar zu machen.

Weil jedoch desselben größter District zwar nicht wohl zum Anbau taugte, zur Weide aber aus seiner Natur und nahen Lage für das Hofvieh sehr schicklich war, so bot Arnold dem Eberhard jährlich noch fünf Soliden, und erwarb dem Hof Gebenborn die unbeschränkte Nutznießung der ganzen Haide. Der Vertrag ward zu Gerau, als der ordentlichen Dingstätte des Lehen, feierlich proclamirt und beurkundet [31]). Daß Eberhard in den Ansprüchen gegen das Kloster

[31]) Bei Wenck B. II U.-B. N. LXXX. S. 111. Gerau, ein heut

eben nicht seiner besten Ueberzeugung gefolgt war, zeigte sich bald nachher in jenen Augenblicken, in welchen die Selbsttäuschung gewöhnlich aufhöret, und die Handlungen sich dem Menschen in einem andern Lichte darstellen. Er kam auf das Sterbebett, erkannte sein Unrecht und that vor seiner Familie gänzlich Verzicht auf alle Ansprüche an seines Bruders mildes Vermächtniß [32]).

Durch eine eben so geschickte Operation ward nicht

---

zu Tage ansehnlicher Ort in der obern Grafschaft Katzenelnbogen, Groß-Gerau genannt, war in den Vorzeiten eine königliche Domaine. Kaiser Heinrich der Heilige hatte sie 1013 mit ihrem Gebiete dem Stift Würzburg für einige Kirchen und Zehnten eingeräumt, welche ihm daßelbe für sein neu gestiftetes Bisthum Bamberg abgetreten hatte. (Bei Wenck B. I U.-B. N. II.) Zu diesem Kammergut gehörte auch jener Dornbergische Feldbezirk bei dem Gebenborner Hofe, den Eberhard von Würzburg zu Lehen trug, und welcher darum in der Urkunde und vermuthlich auch in der gemeinen Sprache St. Kilians Land (terra St. Kiliani) genannt ward. Ob ihn aber die Herren von Dornberg unmittelbar von Würzburg, oder mit Gerau und dem Schloß Dornberg als Afterlehen von den Grafen von Henneberg empfingen, ist nicht so ausgemacht. Herr Wenck glaubt, das Würzburger Lehenrecht über Gerau, Dornberg und andere Zugehörigen sei mit ihrem Uebertrage an die Grafen von Henneberg erloschen und die Herren von Dornberg von diesen Grafen mit Gerau und Zugehör im 12. Jahrhundert belehnt worden. (B. I S. 62 folg.) Allein im Anfange und der Mitte des 13. Jahrhunderts gab es über den Zehnten des Würzburger Lehen bei Gebenborn Streit und Verhandlungen, bei welchen die Bischöfe Otto und Iring von Würzburg als Lehenherren eintreten, ohne daß von den Hennebergischen Grafen eine Meldung geschieht, die doch, als unmittelbare Lehenherren, den nächsten Theil daran hätten haben müssen. Siehe bei Wenck B. II U.-B. N. XCIV und C.LXIII.

[32]) Bei Wenck B. II U.-B. N. LXXX S. 112.

lange nachher dem Hof Leheim ein nicht minderer Vortheil erwirkt. Auch diesem lag in kleiner Entfernung ein großer Feldstrich zur Seite, welcher theils den Herren von Wolfskehlen, theils der Abtei St. Alban bei Mainz eigenthümlich zugehörte. Mehrere Hofäcker waren von dieser Flur so begränzt, daß die Brüder mit deren Umgehung nicht ohne weiten Umweg und mit Durchgehung nicht ohne Klagen ihr Vieh und Fuhrwesen in die eigenen Felder bringen konnten. Nur einige Morgen davon waren von Privatleuten erblich gepachtet und um jährlichen Zins angebaut. Der weit größere Rest lag wüste, und war der Gemeinde Leheim von den Eigenthumsherren zur Viehweide vergönnt. Bei diesen durcheinander laufenden Verhältnissen schien es also schwer, die projektirte Bequemlichkeit zu erzielen, und dem Hof auf dieser Seite die freie und kürzeste Aus- und Einfuhr zu verschaffen. Abt Arnold faßte aber dennoch Muth, den Stein weg zu wälzen, und durch abgetheilte Unterhandlungen kam er glücklich zu seinem Zweck.

Den ersten Versuch that er bei Gerhard von Wolfskehlen, der zwar nur den geringsten Distrikt von dem Land besaß, aber als Vogt von Leheim auf das ganze Geschäft wichtigen Einfluß hatte. Auf ihn kam also das Meiste an, und Arnold handelte sehr klug und zweckmäßig, da er die schwerste, aber auch entscheidende Probe zuerst bestand. Aller Umstände und der passenden Mittel kundig, trug er dem Gerhard den Abkauf der ihm unnützen Haide an, bot ihm dafür viertehalb Huben urbaren Landes, welche dessen Bruder Burkard dem Kloster zu Dornheim und Erfelden unlängst geschenkt hatte, und erhielt nicht nur den Wolfskehlischen Theil an der Wüste, sondern auch die vogteiliche

Bestätigung aller von einzelnen Bürgern zu Leheim durch Kauf oder Schenkung erworbenen Güter [33]).

Nun wandte sich Arnold an St. Alban und suchte mit Vorstellungen wechselseitiger Vortheile die Sache dahin zu bringen, daß der ganze Bezirk, von weiterm Anbau ausgeschlossen, zur gemeinschaftlichen Weide für Dorf und Hof Leheim liegen bleiben sollte. Da Eberbach sein vom Advokaten Gerhard ertauschtes Eigenthum daran in die Gesellschaft brachte und der Albanische District ohnehin schon zur Trift bestimmt war, so fand sich auf dieser Seite wenig Schwierigkeit. Nur mußten noch einige Hübner, die von gedachter Abtei einige Stücke erblich besaßen, schadlos gehalten werden, und Eberbach wies ihnen zu derselben Ersatz anderswo eine verhältnißmäßige Morgenzahl an.

So war der mit den einfachen Grundregeln der Landwirthschaft ganz harmonische Plan glücklich durchgesetzt, und dem Hof durch errungene Gemeinschaft der Haide nicht nur die bequeme, Zeit und Umweg ersparende, Ausfuhr in seine Felder, sondern auch seinen Viehheerden ein naher Weidgang verschafft. Der Vertrag ward sogleich von Abt Heinrich II zu St. Alban beurkundet und im Jahr 1189 von Erzbischof Konrad I mit einem feierlichen Diplome bestätigt, worin er zugleich alle Personen und Güter Eberbachs in seinen besonderen Schutz aufnimmt [34]). Allerdings zeigten die Eberbacher bei diesem Unternehmen genaue Ein-

---

[33]) „Ego F. Arnoldus quamvis indignus abbatis nomen preferens etc. — Facta sunt hec solempniter et publice uxore Dni Gerhardi et liberis ejus assentientibus et omne jus proprietatis, quod in campo pretaxato habere videbantur, absolute resignantibus. Anno Dnice Incarnat. M.C.LXXXIV." —

[34]) „Et hoc annectendum, quod pacti hujus et concessionis tenor approbatus est plane per communem assensum tam fratrum

sichten in die Local- und Personalverhältnisse, eine nicht alltägliche Geschicklichkeit, diesen Verhältnissen ihr Project anzupassen, und eine unermüdete Sorgfalt das Project mit Besiegung aller Schwierigkeiten auszuführen. Indem sie auf solche Art nach einem festen System rastlos fortstrebten, alle zweckdienliche Gelegenheiten zu nutzen, und durch unschuldige Mittel die Hindernisse wegzuräumen, konnte es endlich nicht fehlen, daß sie ihre Güter konzentrirten, den Feldbau erleichterten und mit der genauesten Befolgung der asketischen Ordensvorschrift die richtigste Landwirthschaft verbanden.

Die bis hierher dem Kloster zugefallenen Ländereien ergaben ohne Zweifel schon mehr Einkommen, als in seiner Art zum Unterhalt der obgleich sehr zahlreichen Familie nöthig war. Nach der allgemeinen oekonomischen Regel, die fast ein Gesetz der Natur ist, mußte man also den Ueberschuß auf dieser Seite dahin verwenden, um andere Bedürfnisse, die nicht alle von den Mönchen unmittelbar hervorgebracht werden konnten, durch Umsatz anzuschaffen. Diese unschuldige Gewerbart war damals um so nöthiger, weil die noch heiligen Urgesetze von Cisterz den Besitz ständiger Geldrenten untersagten. Für die erübrigten Feldfrüchte durften nun zwar die Eberbacher keinen weiten Ausweg suchen, da sie in einer Provinz wohnten, deren urbarer für ihre zu anderm Behufe nöthige Volksmenge unzureichender Feldraum die Einfuhr ausländischen Getraides nöthig machte, und nach dem ordentlichen Gange immer nöthig machen wird. Aber den Wein, mit dessen Ertrag damals der ganze Rheingau schon reichlich gesegnet war, konnten sie nicht so

---

S. Albani, quam predicti eorum abbatis. Acta sunt hec anno Incarn. Dnice M.C.LXXXIX." —

nahe und leicht zu Markte bringen. Da sie jedoch auch von diesem edeln Produkte und zwar den merklichsten Ueberschuß gewannen, so mußten sie sich in die Ferne den nöthigen Absatz verschaffen.

Unter den Handelsplätzen, die mit Wein Geschäfte machten, war Cöln unstreitig der vornehmste, und gleichsam das allgemeine Magazin, worin die Rhein- und Moselweine zum weiteren Vertrieb gesammelt wurden. Die Eberbacher richteten sich daher nach diesem Zuge und hatten sich mit der zweckmäßigsten Spekulation bereits vor 25 Jahren ein Lagerhaus daselbst erworben. Diese Einrichtung gibt unschwer zu verstehen, daß sie schon damals das Project der Unabhängigkeit von den Cölnischen Monopolisten, des unmittelbaren Vertriebs ins Ausland und der eigenen Schiffahrt gefaßt hatten. Sie setzten es auch noch im 12. Jahrhundert durch und erzielten sich in ihrer Oekonomie, besonders mit der eigenen Schifffahrt einen Vortheil, den ganze Nationen in und für ihre Staatswirthschaft noch nicht kannten, oder doch viel später zu gewinnen suchten [35]).

Die große Achtung, worin sie standen, verschaffte bald ihrer Anstalt durch erwirkte Zollfreiheit einen noch bessern Vorschub. Der Rheinzölle waren damals noch nicht so viele, und die zwei wichtigsten, deren einer ihrer Cölnischen Schifffahrt im Wege lag, wurden zu Boppard vom Kaiser erhoben. Die vielen Mittelzölle zwischen Mainz und Cöln, die nachher fast von allen Burgen, auch von kleinen Herren, erpreßt wurden, kamen meistens nur erst im 13. Jahrhundert, während der langen Reichsspaltung auf,

---

[35]) Ueber die Cölnische Schifffahrt des Klosters Eberbach habe ich in den diplomat. Nachrichten vom Rheingau absichtlich und umständlicher gehandelt. K. VI a N. 44 S. 150.

und wurden in der Folge den Rheinischen Kurfürsten als Belohnungen für ihre Wahlstimmen von den Königen zu Theil. Doch waren einige davon, wie zu St. Goar und Koblenz, schon älter und eben von dem letzten hat Eberbach sein ältestes Freipatent [36]) aufzuweisen. Die Erwerbung desselben hat etwas Eigenes, und verdient Erwähnung.

Der Zoll gehörte dem Simeonsstift zu Trier, das ihn durch einen verpflichteten Söldner einnehmen ließ. Dieses Geschäft hatte damals Wichard zu besorgen, ein Mann seiner Zeit, treu und redlich, und den Eberbachern von Herzen gut. Er wünschte ihnen die Zollbefreiung; aber für das Interesse seiner Herren eben so bedacht, als dem Kloster gewogen, wollte er den Gewinn des einen nicht auf einen Verlust der andern gegründet wissen. Er schlug daher das edelste, seinen Charakter bestens empfehlende Mittel ein, und verschaffte den Eberbachern die Zollfreiheit auf seine Privatkosten. Der ordentliche Betrag ihrer jährlichen Zollgebühren ward mit Einverständniß der Zollherren [37]) zu zwei Soli-

---

36) Ohne Zweifel hatte das Kloster schon vorher die Freiheit von den kaiserlichen Zöllen. Der älteste noch vorhande Freibrief ist zwar von Friedrich II und dem Jahre 1213 (Diplomat Nachr. Beil. VI.) Aber Friedrich berufet sich schon ausdrücklich auf das Beispiel seines Vaters Heinrich, und dieser war darin vermuthlich seinem Vater Friedrich I gefolgt, der sich nach seiner Aussöhnung mit der Kirche gegen die Cisterzienser neuerdings eben so geneigt als vor seiner Spaltung erwiesen hatte.

37) Die kleine Lösungssumme erkläret deutlich genug, daß der Zoll zu Koblenz nur zu den geringern gehörte. Freilich war damals der Tarif überhaupt noch sehr weit unter dem heutigen und die Frachten Eberbachs, nämlich im Anfange, noch nicht von großem Betrage. Aber zwei Soliden scheinen dann doch für einen ganzen Zoll bei der Hin- und Herfuhre sehr gering; oder die kai-

den tarirt. Wichard nahm diese auf sich, wies sie dem Stift, als ständigen Zins, auf einen seiner Weinberge an und sicherte dem Kloster dadurch die Freiheit. Doch vergaß man dabei nicht, möglichen Unterschleifen vorzubauen; denn auf den Fall, da selbiges unter seinem Namen fremde Waaren verführen sollte, ward die gesetzliche Strafe der Zollfrevel erkannt *). — Die Urkunde darüber ist von Probst und Kapitel zu St. Simeon 1185 ausgestellt; und ihr Inhalt, besonders die auf Unterschiebung fremden Schiffguts gesetzte Pöne erweiset die schon damals von Eberbach eingerichtete eigene Schifffahrt.

Zehntes Kapitel.

Einweihung der **Kirche**. Belästigung, einstweilige Befreiung von der Vogtei und neuer Zuwachs des Hofes **Haßlach**. Eintauschung einer Rheinaue von K. Friedrich. Eine andere Aue bei Budenheim angebaut. Anfang des Hofes zu **Hadamar**. Tausch mit der Abtei zu St. Alban. Arnolds Tod und Charakter.

1186 — 1190.

Inzwischen hatte Arnold an den Kirchenbau die letzte Hand gelegt. Der große und für seine Zeit schöne Tempel stand vollendet da und reizte mit seiner Majestät die Andacht der Gläubigen. Nur fehlte noch die feierliche **Einweihung**; und Arnold säumte nicht lange, das Werk auch von dieser Seite krönen zu lassen. Erzbischof Konrad I,

---

serlichen Zölle, wären sie eben auch nicht erträglicher gewesen, hätten in der Folge den Appetit der rheinischen Kurfürsten nicht so sehr gereizt.

*) Hoc etiam conditioni annexum est, ut siquis Eberbacensium **alienam substantiam rebus monasterii admiscuerit** intentione fraudandi thelonii, penam communem quae pro tali excessu debetur excipiat" sind die betreffenden Worte der Urkunde, welche der **Archival-Auszug** (Ocul. mem. I fol. 5) vollständig wiedergibt. [Anm. d. Herausg.]

einer der größten Gönner Eberbachs, war seit drei Jahren auf den Mainzer Stuhl zurück gekommen. Diesem trug Arnold sein Anliegen vor, und der eben so fromme, als große Prälat sagte die persönliche Verrichtung zu. Es war Sitte, daß Hauptkirchen, um die Zeremonien festlicher zu machen, unter Beistand mehrerer Bischöfe konsekrirt wurden [1]), und ein glücklicher Zufall verschaffte dem Eberbacher Tempel die nämliche Solennität. Konrad war eben von den drei Bischöfen von Worms, Straßburg und Münster in Mainz besucht. Diese lud er zur Beiwohnung ein, und vollzog mit ihnen am 23. Mai 1186 die feierliche Weihung. Nach dem Urgesetze von Cisterz ward die Kirche mit dem hohen Altare zur Ehre der jungfräulichen im Himmel aufgenommenen Mutter Gottes [2]) und aus Privatandacht zur Ehre des h. Johann des Täufers gewidmet [3]).

---

[1]) So z. B. weihte der nämliche Erzbischof Konrad zwei Jahre nachher die St. Ulrichskirche zu Augsburg unter Assistenz fünf anderer Bischöfe, bei Joannis T. I pag. 577. Vergl. denselben auch 554 & 555.

[2]) „Decernimus ut omnes ecclesiæ nostræ ac successorum nostrorum in memoria coeli et terrae Reginæ sanctæ Mariæ fundentur et dedicentur". Vet. Institut. Cap. 21. Nach dieser Verordnung wurden alle Cisterzer Kirchen und Klöster selbst, der seligsten Jungfrau so allgemein gewidmet, daß solches Patrocinium sogar in den gewöhnlichen Titel der Klöster aufgenommen wurde. So z. B. heißt es in Urkunden: „Das Kloster der seligen Jungfrau Marien zu Eberbach, zu Hemmenrode u. s. w." Marien Himmelfahrt war das Titularfest des Ordens; und vielleicht ist die große Feierlichkeit dieses Tages von Cisterz aus in alle Kirchen Frankreichs verbreitet worden *).

*) Unsere mittelhochd. Handschrift „Ordnung der Cisterzienser" drückt jene Vorschrift (fol. 18) einfach mit den Worten aus: Maria die Junffrawe die mutter gottes die regulert alle convent unsers ordens Und in ere Marie der Junffrawe werden sie all gestifft. [Anm. d. Herausg.]

[3]) Nebst dieser allgemeinen Ordenspatronin wählte sich jedes Kloster

Das Gedächtniß dieser Feierlichkeit ward nach Sitte der Zeit durch eine Denkschrift verewigt, die auf einer Tafel verzeichnet und neben dem hohen Altare aufgehängt war. Ich übersetze ihren kurzen und dennoch alle Umstände umfassenden Inhalt. „Im Jahre nach der Menschwerdung des „Herrn M.C.LXXXVI, am 23. Mai ist diese Kirche im „Namen der seligsten Jungfrau Marien und des h. Johann „des Täufers vom ehrwürdigen Herrn Konrad, Erzbi„schofe zu Mainz, unter Mitwirkung der ehrwürdigen Bi„schöfe, Herrn Konrad von Worms, H. Heinrich von „Straßburg, H. Hermann von Münster, unter H. Abt „Arnold geweiht worden."

Die Tafel hing noch kurz vor dem Schwedischen Einfalle an ihrem Orte, und die Denkschrift ward von P. Johann Schäfer in seiner Chronik eingetragen. Eine andere ganz gleichlautende Abschrift davon, die sich unter einem alten grotesken, die Kirchweihe darstellenden Gemälde findet, bewähret Schäfers Bericht und das ehemalige Dasein der Tafel.

Diese war aber schon die ursprüngliche nicht mehr, sondern wie derselbe Schäfer anmerket, wegen der von Alter erlittenen Beschädigung in spätern Jahren erneuert. Da sich die Interpolirung der Denkschrift aus der Form und Neuheit der Charaktere deutlich offenbaren mußte, so verdient Schäfers Beobachtung allen Glauben. Nun darf es

---

für seine Kirche noch einen andern Schutzheiligen, der auch als Local-Kirchenpatron in den Tagzeiten verehrt ward. Bei dessen Wahl muß man den alten Eberbachern Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem sie, von aller sonst nicht ungewöhnlichen religiösen Selbstgefälligkeit entfernt, nicht ihren vor wenig Jahren kanonisirten Vater Bernhard, sondern den heiligen Vorläufer des Herrn sich zum besondern Patron erkoren.

uns aber nicht wundern, daß die noch vorhandenen Abschriften davon durch einen Zusatz verhunzt sind, der in der Urschrift nicht stand und nicht stehen konnte.

Der gute Interpolator, welcher in den Zeiten des schon gemeinen Irrthums über die Zahl und Reihenfolge der Aebte zu Eberbach lebte, schob, vom Copisten des Nekrologiums und der irrigen Grabschrift der drei ersten Aebte verführt, dem Abte Arnold das Prädikat des zweiten bei und ward gegen seinen Willen ein Falsarius, indem er die Urschrift näher bestimmen wollte. Die Unächtheit des Zusatzes erhellt unleugbar aus der bisherigen Geschichte, die uns Arnold mit diplomatischer Gewißheit als den vierten Abt darstellet. Sie zeigt sich aber auch aus der Abschrift selbst, worin sich die Beirückung des fremden Zusatzes nicht verkennen läßt; denn der Renovator, zu ehrlich, als daß er in den Context selbst eine Aenderung bringen wollte, schob nur am Ende dem Arnold das Zahlwort bei, und legte dadurch in die sonst ganz einfache und verständliche Denkschrift eine Zweideutigkeit, bei der man Arnolden eher für den andern dieses Namens, als für den zweiten in der Reihe *) halten müßte.

---

*) Hier die lateinische Abschrift: „Anno Dnice Incarnationis M.C.LXXXVI. — X. Kal. Junii dedicatum est hoc templum authore Deo in honorem sancte Dei genitricis semperque Virginis Marie sanctique Joannis Baptiste a Venerabili Domino D. Conrado Moguntine sedis Archiepiscopo, cooperantibus episcopis venerabilibus D. Conrado Wormatiense, D. Heinrico Argentinense, D. Hermanno Monasteriense sub D. Abbate Arnoldo secundo". Das secundo erscheint aus der Construktion selbst offenbar als zugeflickt; und der erste Concipist der Denkschrift hätte gewiß die Zweideutigkeit nicht in seinen Text gebracht, wenn Arnold wirklich der andere Abt gewesen wäre, sondern so gesetzt: „Sub D. Arnoldo, abbate secundo". —

Während dieser Feierlichkeit zu Hause litt der Hof Haßlach unter dem schweren Drucke seines Advokaten. Die Plage war dort schon alt, und selbst die Veranlassung zu diesem Hofe. Da nämlich die Eberbacher das von seinen Colonen wegen Zudringlichkeiten der Vögte bereits verlassene Dörfchen von der Abtei St. Alban übernahmen, schmeichelten sie sich ohne Zweifel, gleichen Drangsalen vermöge der Hochachtung, in der sie standen, zu entgehen. Anfänglich schien es auch, sie hätten sich nicht getäuscht; denn binnen den ersten dreißig Jahren ihres Besitzes kommt in Urkunden nichts mehr von derlei Klagen vor. Dies war aber nur ein Stillstand und trügliche Ruhe, worauf bald traurige Fehden und desto wildere Stürme folgten, die Abt Arnold bei alle seiner Geschicklichkeit nicht abwenden konnte. Die Vogtei über Haßlach übte damals Ruprecht von Eschenbrücken als Vasall der Grafen von Reineck aus, und quälte die dasigen Brüder mit langer Gradation von Chikanen bis zur Unerträglichkeit. Alles Bitten und Vorstellen half nichts und konnte bei demjenigen nichts fruchten, der selbst ungeheuchelt erklärte, daß es ihm um Gewinn von seiner Vogtei und um Vermehrung seiner Einkünfte zu thun wäre.

Nun wußten also die Eberbacher, woran sie waren, und daß sich der böse Geist, welcher das Ungewitter erregte, nur mit Opfern besänftigen ließ. Sie verstanden sich dazu und waren in der Auswahl so glücklich, das zweckmäßigste zu treffen; es sei nun, daß ihnen der, wie aus seiner un-

---

Uebrigens ward das Jahrgedächtniß der Kirchweihe auf den 23. Mai 550 Jahre lang gefeiert. Weil aber diese Tagfeier von den höhern Himmelfahrt-, Pfingst- und Frohnleichnams-Festen öfters gehindert worden, so verlegte man sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf den zweiten Sonntag nach Ostern.

maskirten Erklärung sichtbar ist, eben nicht delikate Ruprecht einen deutlichen Wink gegeben, oder daß sie selbst aus dessen Verhältnissen die Wirksamkeit ihres erkornen Mittels vorher gesehen zu haben. Sie kauften zu Eschenbrücken, wo ihr Vogt residirte, ein ansehnliches Gut und boten es ihm unter der Bedingniß an, daß er für dessen freien Genuß dem Hofe Haßlach alle sowohl rechtliche, als angemaßte Vogteigebühren erlassen sollte. Der Advokat, „welchem das Gut lieber war, als alle von Haßlach zu beziehende Renten" ging den Vertrag [5]) ein, und entsagte aller Ausübung seiner Vogtei mit der Verbindlichkeit für sich und seine Nachfolger, bei etwaiger Entgegenhandlung das Lösegut dem Kloster sogleich wieder abzutreten [6]). Die Kur war also zwar heilsam, aber palliativ und stillte nur die gegenwärtigen Schmerzen. Die Wurzel des Uebels, die Vogtei selbst blieb stecken, und konnte nur nach 28 Jahren und nach wiederholten Paroxismen ganz vertilgt werden.

Haßlach war aber nicht der einzige von Eberbachs Höfen, der die schwere Geisel der Advokaten fühlen mußte. Wir werden bald nachher auch Andere unter ihren harten Streichen fast erliegen sehen. Das Kloster selbst erkannte zwar nie einen Vogt, nämlich zu einer Zeit gestiftet, als diese ursprüngliche Defensoren der Kirchen schon lange ausgeartet und wie Tyrannen allgemein verabscheut waren. Es erwarb aber mehrere Güter, die entweder aus altem Rechte oder aus neuerer Usurpation solchen Raubthieren in

---

5) „Qui idem predium eo tempore habuit acceptum magis et gratum, quam omnem fructum de curte nostra Haselach sibi proventurum".

6) „Arnoldus humilis abbas — Facta sunt hec anno Dnice Incarnationis M.C.LXXXVIII."

den Klauen steckten. Das unselige Loos traf vorzüglich nebst Haßlach die Höfe Leheim, Sand und Wahlheim, deren periodische Plagen in der Folge beide Seiten dieser Geschichte ausfüllen werden. Da sie einen wichtigen Gegenstand der Kirchengeschichte erläutern können, will ich sie, obgleich mit Gefahr, dem Leser mit wiederholtem Berichte solcher Plackereien Ekel zu erwecken, wenigstens kurz erzählen und, wo sich besonderer Stoff darbietet, mit Anmerkungen begleiten. Ich weiß zwar wohl, daß ich mit alledem in der Hauptsache nichts Neues liefern werde, was nicht aus andern Stift- und Klostergeschichten längst bekannt wäre. Aber die einzelnen Begebenheiten, die ich vorbringe, waren es denn doch bis hierher nicht und dem philosophischen Geschichtforscher ist es immer angenehm, mehrere parallele Data zu sammeln, und seine schon aus anderweiten Nachrichten gezogenen Resultate dadurch bestätigt zu sehen. Ohnehin fällt die Geschichte Eberbachs in einen Zeitraum, da sich die ältern Kirchen meistens schon von ihren Vögten losgearbeitet hatten; und von dieser Seite gewinnen also die darin vorkommenden Ereignisse mit den Advokaten einigen Werth der Seltenheit.

Auch die alten Eberbacher boten Alles auf, nicht nur die Ausschweifungen der Vögte, sondern die Vogteien selbst aus der Wurzel von ihren Höfen abzuschaffen; und wir werden sehen, daß sie durch planmäßiges Fortstreben ihren Zweck glücklich erreichten. Allein hier eben zeigte sich nun in der Folge bei den Nachkömmlingen der auffallendste Abstand von der rastlosen Industrie und dem systematischen Gange ihrer Vorfahren. Die spätern Aebte und ihre Gehülfen, zu unaufmerksam oder zu schläfrig, kannten entweder die ihnen durch Einlösung der Vogteien erworbenen Rechte nicht, oder sie vernachlässigten bei einschlägigen Fällen

ihre Ausübung. Daher geschah es, daß die von ihren Ahnen so theuer erkauften Vogteien, eine einzige ausgenommen, für das Kloster selbst wieder verloren gingen.

Der Grund eines so nachtheiligen Versäumnisses liegt ohne Zweifel in dem späteren Wechsel der Wirthschaft auf den Höfen. Zur Zeit, da die Alten die ihnen so lästigen Vogteien abkauften, standen noch alle Höfe unter Verwaltung der Brüder und wurden von ihnen selbst gebaut. In dieser Lage war also dem Kloster hauptsächlich nur darum zu thun, seine Höfe von der Tyrannei und der schweren Bürde fremder Advokaten los zu machen. Eroberung eigener Jurisdiction lag minder in ihrem Plane, weil solche bei damaliger Verfassung unnütz, kaum in Ausübung gebracht werden konnte; denn die Conversen, als einzige Bewohner der Höfe, waren durch ihr Gelübde der hausväterlichen Gewalt ihrer Aebte genugsam unterworfen, und andere gewöhnliche Gegenstände der vogteilichen Gerichtsbarkeit konnten bei diesem Klosterstande nicht Platz greifen.

Indessen war doch mit Einlösung der Vogteien auch ihre Jurisdiktion dem Kloster selbst erworben und konnte bei dereinstiger Aenderung der Dinge von ihm ausgeübt werden. Die Aenderung trat in der Folge wirklich ein. Die Höfe wurden an weltliche Colonen verpachtet; und nun gab es unter diesen bürgerliche Zwistigkeiten, Testamente, Erbvertheilungen und andere dergleichen Vogteifälle. Die Nachkömmlinge zu Eberbach, unter welchen sich in der neuen Lage die ersten Ereignisse von dieser Art einstellten, wußten sich eben darum in dieselben nicht zu finden, weil sie die ersten waren, und ihnen noch kein Formular für ihr Benehmen vor Augen lag. Sie sahen daher dem Wurfe fremder Sicheln in ihre Saaten geruhlich zu und verschläferten die theuren Rechte, welche ihre Vorfahren mit so vie-

lem Aufwande errungen hatten. Uebrigens mag es dennoch ein Problem sein, ob sie dadurch verloren, oder für das Hausbeste gewonnen haben.

Nun auf den Hof Haßlach zurück. Dieser hatte bald das Glück, den ihm von seinem Advokaten zugefügten Schaden durch eine andere Wohlthat vergütet zu sehen. Mit Aeckern und Wiesen war der Hof nach Verhältniß genugsam bemittelt; zur Vollständigkeit der Wirthschaft fehlte nur noch ausreichende Beholzigung. Diesem Mangel half Eberhard Waro von Hagen, ein angesehener Edelmann [7]), im Jahre 1189, durch eine wichtige Vergünstigung ab.

---

7) Diesen Eberhard Waro hat H. Wenck aus einer Urkunde vom Jahre 1211 zuerst bekannt gemacht und durch ihn die Stammtafel der Dynasten von Hagen=Münzenberg mit einer zweiten Linie vermehrt. B. I S. 288—296. Die von ihm bei Ausgabe seines I. Bandes der Hessischen Landesgeschichte freilich nur stark vermuthete Eingehörung desselben ins Hagen'sche Dynastengeschlecht wird durch einen Archival=Auszug bestätigt, den der gelehrte H. Verfasser wegen späterer Mittheilung nur erst seinem Urkundenbuch zum II. Band N. LXXII S. 102 einschaltete. Aus diesem erhellt, daß Konrad von Hagen und Arnsburg, Vater des Kuno von Münzenberg, einen Bruder hatte, Eberhard genannt, wie H. Wenck vermuthet hatte; und nun läßt sich aus den Gründen, worauf dieser Schriftsteller seine Muthmaßung gestützt hatte, fast nicht mehr zweifeln, daß der in dem Archival=Auszuge vorkommende Eberhard von Hagen des Eberhard Waro Vater war. Ob übrigens H. Wenck das Bruchstück der Hagenmünzenberg'schen Stammtafel, das er im B. I S. 296 aufgestellt hatte, mit den ihm aus dem erwähnten Archival=Auszuge und der Urkunde von 1189 über die Beholzung aus dem Füllenbruch später bekannt gewordenen Personen ergänzt habe, kann ich nicht sagen, da ich den zweiten Theil seines II. B. noch nicht gesehen habe *).

*) Weder im 2. Theile des II. Bandes (1797) noch im III. Bande von Wenck (1803) findet sich eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes. Was sich urkundlich über diese Genealogie fest-

Er besaß nicht weit von Haßlach einen holzreichen Forst, der in der gemeinen Sprache, vielleicht von einer darin angelegten Stuterei, Füllenbruch*), noch gewöhnlicher aber von des Herrn Namen Eberhards Waren Bruch oder Forst hieß. Daß er sich in diesem noch heute sehr

---

stellen läßt, hat dagegen neuerdings Scriba in seiner Abhandlung „Zur Geschichte der Herren von Hagen" (Archiv für Hessische Geschichte B. VI 1850 S. 265 ff.) in gewohnter Klarheit und Vollständigkeit erörtert. [Anm. d. Herausg.]

*) Diese Namens-Erklärung des Verfassers bedarf einer Berichtigung. Wie der Name Haßlach, haselach, (in Urk. hasel-ahe vergl. Baur Urk. z. Hess. Landesgesch. I S. 4 n. 3) nichts anders bedeutet als Haselgesträube (die Endung — ahi, ach ist unser — icht, z. B. Dornicht, Weidicht, wofür in Süddeutschland dornach, weidach gehört wird; s. Grimm Gramm. II S. 312; Kehrein Gramm. I 2 § 128), so ist auch jener Füllenbruch gewiß nichts anderes als eine Verkürzung aus „ze dem fulen bruch" zu dem faulen, moderigen Bruch, ein Name, den jener Waldbezirk wohl durch häßliche Sumpfstellen mit widriger Ausdünstung erhalten haben mag. Die Ableitung von Füllen, althochd. folo, würde den Namen folenbruoch voraussetzen, während er in den Urk. ausdrücklich fulenbruoch heißt. — In der von dem Erzbischof Siegfried von Mainz im J. 1211 ausgestellten Bezeugungsurk. jener Schenkung des Eberhard Waro (bei Wenck B. I U.-B. N. 9 S. 13) kommen übrigens viele Abweichungen von der Lesart des Archival-Auszugs (Ocul. mem. I fol. 84) vor, von denen wir die erheblichsten mittheilen:

Wenck U.-B. S. 13		Archival-Auszug
Z. 8 habito	—	celebrato et habito
Z. 12 faciendum	—	fac. et fecimus
Z. 16 donacioni, jure confirmat — privilegio sq.	—	donationi et nostrae confirmationis privil. sq.

Die ersten Zeugen-Namen von den Laien, Wernherus de Bonlanden et frater suus Philippus fehlen im Archival-Auszug; dagegen fehlt nach Rucgerus bei Wenck der Zeuge Godeboldus; von den Eberbacher Brüdern fehlt im Zeugen-Verzeichniß bei Wenck Bernhelmus notarius; im Datum ist die Monatsbezeich-

wildreichen Haine öfters mit Jagen ergötzt habe, läßt sich aus der Sitte des deutschen Adels sicher voraussetzen. Bei solchen Gelegenheiten kehrte er dann in dem nahen Klosterhofe ein, lernte die Brüder kennen, ward ihnen selbst bekannt und endlich ihr Freund. Diese dadurch ermuntert klagten ihm die Lücke in ihrer Oekonomie, die er freilich aus seinem Forste am besten ausfüllen konnte. Der Anschlag gelang nach Wunsch. Eberhard verstand den Wink, versprach Hilfe und wies ihnen aus dem Füllenbruche mit Einwilligung der Seinigen so viel Holz an, als sie täglich mit zwei Fuhren daraus auf ihren Hof schaffen konnten. Die Schenkung hatte für den Hof um so mehr Werth, weil sie ihm, nebst dem ganzen Holzbedürfnisse, wegen der Nähe des Haines auch die leichte Beifuhr gewährte. Um so angelegener sorgten aber auch die Eberbacher dafür, daß sie ihnen durch höhere Autorität befestiget würde, und obgleich Eberhards Sohn, Tochter, Schwester und andere Erben darin gewilligt hatten, leiteten sie die Sache dennoch dahin, daß ihr großer Gönner, der Erzbischof Konrad, die Schenkung mit einer feierlichen Urkunde, worin er „seine besonders vorzügliche Zuneigung gegen Eberbach" ausdrücklich bezeugt, im Jahr 1198 bestätigte [8]). So wachte Eberbachs

---

nung nach Idus weggelassen, die der Archival-Auszug mit Martias ausfüllt, wonach die betreffende Stelle in Scriba's Regesten des Großh. Hessen B. I n. 300 zu ergänzen ist.

[Anm. d. Herausg.]

[8]) „Quoniam religiosorum omnium — commoditatem debito favore — prosequimur, equum est ante omnia et rationi consentaneum, ut Eberbacensium negociis, quos speciali prerogativa amoris amplectimur, accuratius invigilare cogitemus" bei Wenck B. II U.-B. N. LXXXV S. 119 *).

*) Die bei Wenck a. a. O. mitgetheilte Urkunde enthält wieder einige kleine Abweichungen von der Kopie in unserm Archival-

guter Genius für seine Wohlfahrt und vergütete ihm auf einer Seite mit doppeltem Gewinn, was es auf der andern Seite durch fremde Habsucht erlitten hatte. Wir werden diese Ebbe und Flut in der Folge wie eine fast periodische Erscheinung wahrnehmen.

Soweit sich bisher Eberbachs Besitzungen schon verbreitet hatten, waren sie doch außer dem Hause zu Cöln noch alle in den Mainzer Kirchsprengel eingeschränkt. Im Jahre 1190 ward ein Schritt weiter gethan, und auch in der Trierischen Diözese der Anfang zu Erwerbungen gemacht, die sich nachher durch zwei Jahrhunderte auf beiden Lahn- und Rheinufern beträchtlich vermehrten. Die Erstlinge keimten zu Hadamar auf, wo Heinrich Frio und seine Gemahlin Judith dem Kloster ein Häuschen und anderthalbe Huben Ackerlandes schenkten, den Urstoff eines neuen Hofes, der sich bald zu ansehnlicher Größe emporschwang [9]); denn

---

Auszug. Die Zeugen Cunradus et Eberhardus, die bei Wenck S. 120 Z. 2 filii Izelegini heißen, sind filii kesegini, und der Zeuge Marquardus Z. 3 heißt nicht de Brunechelhhe, sondern de Bruningesheim. Ocul. mem. I fol. 74.

[Anm. d. Herausg.]

9) „Anno Dni M.C.XC. Heinricus Frio et uxor sua Juda quoddam predium in Hadamar videlicet mansum et dimidium in agris et curticulam — collecta manu et pari consensu contulerunt S. Marie in Eberbach pro remedio animarum suarum“. Archival-Auszug Cap. XXIII pag. 108. Frio sonst auch Frien, nach dem Geschmacke des Mittelalters, aus dem Deutschen „Freien“ (Liber) latinisirt; denn Heinrich war aus dem Geschlechte von Deren, dessen Stammglieder schon damals den Titel „Freie“ (liberi) autonomastisch führten. In einer ungedruckten Urkunde von 1203 kommt derselbe unter diesem Titel vor: „Heinricus Frien miles de Derne“ und in einer andern: „Heinricus Frio de Derne“. Das Geschlecht ist in unsern Tagen gänzlich erloschen.

bald nachher, vielleicht noch im nämlichen Jahre 1190 erhielt der erste Grund durch andere Schenkung einen viel beträchtlichern Zuwuchs, als er selbst nicht war. Hermann Würsting und seine Gattin Christine, beide reich und edel, aber kinderlos, hatten sich aus Andacht zur freiwilligen Enthaltung und einem frommen Leben verbunden. Der erste beschloß sogar, den Rest seiner Tage Gott im Klosterstande zu weihen, und erklärte sich für Eberbach. Damit er aber nicht ohne standesmäßiges Apportat ins Kloster einträte, musterte er seine Güter, traf mit seiner Gemahlin über das gemeinschaftliche Allodialvermögen feste Uebereinkunft, und wies dem Kloster sein ganzes Landgut zu Hadamar als wirkliches Eigenthum an. Nur war der Frau die Wohnung im Haus und der halbe Genuß von den Ländereien lebenslänglich vorbehalten. Beide Eheleute verkündeten ihre Schenkung auf einem Landgerichte zu Reckenforst, welches Graf Gerhard von Diez feierlich abhielt, und thaten auf das verschenkte Gut öffentlich Verzicht [10]). Nun vollzog Hermann seinen Beschluß, und ging in's Kloster. Das von ihm abgetretene Gut war von großem Inhalt und begriff, nebst einem ansehnlichen Haus, Wiesen, Aecker, Weiden und 22 Leibeigene. Diese letzten wurden aber vermuthlich vom Kloster bald frei gelassen; denn sie vertrugen sich nicht wohl

---

[10]) „Hermannus Würstinch et uxor sua Christina — totum allodium suum in Hadamar — contulerunt S. Marie in Eberbach et abrenuntiaverunt illi in generali placito, quod dicitur Lantegedinge, cui comes Gerhardus de Diese presedit in Reckenvorst — quando memoratus Hermannus transivit ad claustrum". Von Reckenforst, dem ordentlichen Landgerichtsplatze im Niederlahngau, oder doch in der Grafschaft Diez, werde ich aufs Jahr 1217 handeln.

mit den Gesetzen von Cisterz [11]) und in der Folge zeigt sich auch von ihnen keine weitere Meldung.

Mit dieser Zulage sah der Hof von Hadamar seinen Güterstock schon sehr reichhaltig; und er nahm ferner binnen wenig Jahren so zu, daß er vor 1211 sechs Conversen mit seinem Feldbau beschäftigte [12]). Doch ging man hier von der sonst befolgten Regel ab und ließ den Hof im Ortsbanne stehen. Es sei nun, daß die Lage der Feldgüter keinen zweckmäßigen Standpunkt zur äußern Ansiedelung gewährte, oder daß man in einer noch waldigen Gegend die isolirte Wohnung für gefährlich hielt. In der Folge traf man zwar mit andern Höfen im Lahngau die nämliche Einrichtung und versetzte sie nicht außer den Ortschaften. Bei diesen fand sich aber ein eigener, mit jenem zu Hadamar nicht analogischer Beweggrund ein; denn die meisten davon waren für einen abgesonderten Anbau zu gering, und alle entstanden nur erst in spätern Zeiten, da Eberbachs Landwirthschaft größtentheils geändert war, und die schon eingeführten Verpachtungen der Güter an haussässige Colonen die einsamen Höfe entbehrlich machten.

Im nämlichen Jahre 1190 bestätigte König Heinrich VI dem Kloster eine eben auch noch neue Erwerbung im Wormser Kirchsprengel, die ich wegen ihrer Merkwürdigkeit nachholen muß. Bei Gimsheim, einem Dorf zwischen

---

11) Vet. Instit. Cap. 9.

12) Unter den Zeugen eines noch vor 1211 beurkundeten Güterkaufs zu dem Klosterhof in Hadamar kommen vier Brüder dieses Hofes, namentlich mit den übrigen Hofbrüdern vor. „Affuit Albertus sacerdos — et fratres nostri magister Carl, fr. Franko, fr. Walwan, fr. Gumberthus cum ceteris fratribus de curia (Hademar)“. Wenigstens waren also schon 6 Brüder daselbst angestellt.

Worms und Oppenheim, lag eine Rheininsel, Fahrwert genannt, die noch als unmittelbares Eigenthum dem Kaiser und Reich zugehörte. Die Aue war den Eberbachern nicht unbekannt; und was sich ihnen auf derselben immer für Aussichten darstellen mochten, sie hatten Lust dazu, und machten darauf nach ihrer Gewohnheit eine eben so glückliche, als wohl berechnete Speculation.

Kaiser Friedrich I war nicht von der Art, daß er die ohnehin schon sehr geschmälerten Krongüter noch mehr verschleuderte. Die Mönche kannten ihn von dieser Seite und trafen darnach ihre Maßregeln. Sie besaßen zu Durencheim (Rheintürkheim*) ein Haus mit einem Obstgarten und zwei Huben Landes an Aeckern und Weinbergen, die für eine besondere Niederlassung [13]) unzureichend und vielleicht auch nicht anständig, als Hülfsmittel zu anderwärtiger Operation bestimmt und aufbehalten waren. Auf dieses Gut gründeten sie das Project zur Erwerbung der Gimsheimer Insel und offerirten dem Kaiser Friedrich vor seinem Kreuzzuge (1189) den Tausch. Er willigte darin, und trat dem Kloster die Aue Fahrwert, außer dem darauf befindlichen Fischwasser, gegen das Türkheimer Haus und Gut als volles Eigenthum ab. Der schon längst zum Römischen

*) Richtiger: Dornbürckheim, vergl. Scriba Regesten d. Großh. Hessen B. III Ortsregister S. 351. [Anm. d. Herausg.]

[13]) „Pro qua insula — predium — in Durencheim — dederunt, scilicet curiam unam et pomerium et duos mansos, quorum VIII jurnales sunt in vinetis, LIII in agris campi". Daraus erhellet deutlich, daß der Mansus oder die Hube auch im Wormsgaue 30 Morgen enthielt; denn die hier angegebenen zwei Mansen werden auf 61 Morgen detaillirt, wobei der Ueberschuß von 1 Morgen als eine Kleinigkeit vernachlässigt wird. Herr Wenck ließ irrig „L jurnales" abdrucken, wie aus der vor mir liegenden ungedruckten Urkunde sichtbar ist.

Könige ernannte Sohn Friedrichs, Heinrich VI, hatte zwar schon vorher den väterlichen Tausch genehmigt. Um sich jedoch den Besitz der Aue desto mehr zu sichern, sprachen ihn die Eberbacher, da er für seinen abwesenden Vater in Deutschland regierte, um dessen Bestätigung an, und erhielten sie am ersten Hornung 1190, mit einem feierlichen Briefe [14]).

Es könnte sonderbar scheinen, daß der Kaiser von dem Tausche die Fischerei auf der Aue ausnahm, worauf die Mönche wegen ihrer ständigen Abstinenz von Fleisch einen vorzüglichen Werth gesetzt haben mochten. Allein diese war als Lehen schon in der dritten Hand und gehörte damals den Grafen von Katzenelnbogen [15]).

---

14) Bei Wenck B. II U.-B. N. LXXXVI S. 120. —

15) Ursprünglich hatte die Abtei Lorsch diese Fischerei vom Kaiser. Von Lorsch ward sie mittel- oder unmittelbar an die Grafen von Katzenelnbogen zu Lehen gegeben, die in der Folge darüber mit den Reichsbürgern zu Oppenheim in Widerspruch kamen. (Bei Gud. T. V pag. 778.) Die Fehde hat schon H. Wenck H. L. G. B. I S. 333 umständlich erzählt. Dieser gelehrte Schriftsteller irrt aber über den individuellen Gegenstand des Streites, indem er die Insel Fahrwerth, worauf sich das Fischwasser befand, bei Griesheim und dem Bönsheimer Hof, in seinem II. B. aber in der Rubrik zu der vorliegenden Urkunde Heinrichs VI U.-B. N. LXXXVI S. 120 gar bei Ginsheim, gegen Weisenau über, setzt. Zuverlässig ist unter Gimmensheim, wobei nach der Urkunde das Fahrwerth lag, Gimsheim zu verstehen auf dem linken Rheinufer, wo das Kloster bis auf die neuesten Zeiten die Aue besaß. Bubensheim, wo Graf Dither von Katzenelnbogen gegen die Oppenheimer eine Feste anlegte, (bei Wenck B. I U.-B. N. LVI S. 38) ist der Gimsheim gegenüber gelegene Ort Biebesheim, wie derselbe Schriftsteller in der Rubrik richtig angab, aber in der Geschichte B. I S. 333 not. s übel korrigirte und dafür den Eberbacher Hof Bönsheim unterschob. Alles das wird sich bald aus der Geschichte näher aufklären. —

So zählte nun Eberbach schon die dritte Rheininsel zu seinem Besitz; denn die zweite hatten ihm vor sechs Jahren (1184) seine Brüder auf dem Sandhofe durch ihre Industrie zugelegt. Die Geschichte davon habe ich schon anderswo umständlich erzählt [16]) und will sie daher hier nur kurz wiederholen. Der Rhein hatte zufällig unter Budenheim, nicht gar weit vom linken Ufer einen Sandhügel in der Gegend aufgeworfen, wo die äußersten Fluren des Sandhofs an den Strom gränzten. Die Hofbrüder bekamen Lust, ihre Kunst und ihr Glück daran zu versuchen, griffen zum Werk und schufen aus der unnützen Sandbank eine urbare Aue. Man dachte sich bei dem unschuldigen Unterternehmen gar nichts Arges, und so lange die Arbeit dauerte, geschah auch kein Einspruch. Allein der gute Erfolg reizte den Neid, und erweckte einen Mitbuhler. Ein gewisser Edelmann, Anselm von Walluf, nahm die nun schon blühende Aue in Anspruch, und forderte sie als einen natürlichen Zuwuchs seiner nicht weit davon entlegenen Insel. Es kam zu einem Rechtsstreit, der zu Eltville in einem feierlichen Gerichte unter Erzbischof Konrad I entschieden ward. Die edlen Richter sprachen die Aue aus dem Grunde der Regalien dem Erzbischof zu, und dieser trat sie an die Eberbacher, als ihre eigene Pflanzung, ab [17]).

Arnolds letzte Handlung, die bekannt ist, war ein

---

[16]) Diplom. Nachr. vom Rheingau K. VIII N. 78—81 S. 232 bis 240. —

[17]) Daselbst Beil. V S. 286. Das dem Erzbischof zugesprochene Grund- und Obereigenthum bezieht sich aber nur auf solche Auen, die nicht schon eher, als die weltliche Herrschaft vom Reiche an den Mainzer Stuhl kam, Allodien waren, dergleichen es gab, wie denn Eberbach eine von den Rheingrafen in der Folge an sich brachte.

Tausch, den er mit Abt Heinrich II von St. Alban einging. Die darüber ausgewechselten Urkunden geben zwar selbst das Jahr nicht an; aber Helwig, dem das Archiv von St. Alban zu Gebote stand, setzte den Tausch ins Jahr 1190; und ohne Zweifel hatte er für eine so positive Bestimmung urkundliche Weisung vor sich. Sonst war der Tausch selbst von wenig Erheblichkeit. Eberbach hatte seit 1178 ein zweites Haus in Bingen vererbt, dessen es nach seinen dortigen Verhältnissen wohl entbehren konnte. Auf der andern Seite war eine Kurie in dieser Stadt der Abtei St. Alban zu ihren dasigen Geschäften ein Bedürfniß. Das wechselseitige Interesse beider Klöster bereitete also den Tausch ganz natürlich vor, und er kam auch ohne Schwierigkeit zu Stande. Eberbach trat an St. Alban sein anderes Haus in Bingen ab, und empfing dagegen einen Weingarten zu Büdesheim, woraus es nach seiner dortigen Lage mehr Vortheil ziehen konnte. Die Tauschbriefe wurden von beiden Aebten ausgestellt, und mit Einstimmung der Convente gegen einander ausgewechselt [18]).

Und darin kommt mir Abt Arnold zum letzten Male vor. Wie lange er noch gelebt habe, ist nicht genau bekannt, weil sich auch die Anfangsepoche seines Nachfolgers nicht sicher bestimmen läßt. Doch überlebte er wahrscheinlich das Jahr 1191 nicht, wie ich bald zeigen werde. Sein Tod wird im Seelenbuche auf den 15. September angemerkt; und da sein Nachfolger nach einer [19]) nicht ganz dunkeln Spur schon 1191 den Stab trug, so läßt sich, bei

---

[18]) Das eine Exemplar liefert Helwig Chron. S. Albani ad 1190 bei Joannis T. II pag. 756. Ein anderes befindet sich unter den Kloster Eberbach'schen Papieren.

[19]) „XVII Kal. Octobris ☩ Dnus Arnoldus Abbas Eberbacensis Secundus". —

den noch zur Zeit vorhandenen Nachrichten, vermuthen, daß er selbst noch im Jahre 1190, im vierzehnten oder fünfzehnten seiner Regierung, verschieden sei. Von seiner Grabstätte, wie von denen seiner Nachfolger bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, ist gar kein Merkmal übrig; denn daß er in die Grabschrift der drei ersten Aebte irrig eingeschoben sei, beweiset die Geschichte. Doch ist eben dieser Irrthum Zeuge von seinem Rufe und rühmlichen Gedächtnisse bei der Nachkommenschaft, wodurch er, an die Stelle des vergessenen Eberhards, als der andere Abt gesetzt worden.

Daß er seine Amtspflichten nach ihrem ganzen Umfange getreulich erfüllt habe, ergibt sich aus seinen Akten. Die Klosterzucht stand unter ihm in unverwelkter Blüthe. Daher die ausgezeichnete Achtung und Liebe, welche der große und fromme Erzbischof Konrad in mehreren Urkunden für Eberbach bezeuget; daher noch immer ein so reichlicher Zufluß von Proselyten, daß er die noch minder fruchtbare Colonie zu Arnsburg aus seinem Mittel rekrutiren konnte [20]).

Ausbrechende Zwistigkeiten, ja offenbare Chikanen suchte er nach dem Beispiele seiner Vorfahren in Güte abzuthun, und legte gewöhnlich selbst mit eben so viel Glück als Geschicklichkeit Hand daran. Was er so that, zeichnete er, wie Gerhard, in Denkschriften auf, eben so bedacht für die Zukunft als auf die Gegenwart beflissen. Arnold war also ganz würdig, der drei Lehrjünger Bernhards zu Eberbach

---

[20]) Siehe das biographische Verzeichniß der Aebte zu Arnsburg vom Jahre 1774 S. 61 der Dissertation „De antiquo castro Romano Aquilæ" beigedruckt.

unmittelbarer Nachfolger zu sein, ihnen fast gleich an Ruf, und vielleicht nicht geringer an Heiligkeit und Verdiensten.

Eilftes Capitel.

Mefrid, fünfter Abt. Vom Prior Mefrid unterschieden. Vergleich mit Gerhard von Wolfskehlen und der Gemeinde zu Leheim. Anfechtung und Beruhigung der Höfe Gebenborn, Sand, Dabenborn und der Draiser Aue. Mefrids Uebergang nach Arnsburg. Seine dortigen Verrichtungen für Eberbach, Tod und Charakter.

1191 — 1197.

In Arnolds Stelle und Fußtapfen trat Mefrid, der andere von den neun Aebten, die in dieser Geschichte aus dem Grabe der Vergessenheit hervorgehen.

Der Anfang seiner Periode läßt sich nicht genau bestimmen; denn unter vielen Urkunden, worin er als Abt erscheint, und die er meistens selbst ausstellte, fand ich bis 1196 nur eine einzige, in welcher die Jahrzahl bemerkt ist. Doch sind aus den andern so mancherlei Thaten von ihm bekannt, daß man die Epoche seines Antritts weiter vorrücken und mit dem Jahre 1190 nahe verbinden muß. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich dieselbe in das Ende von 1190 oder in den Anfang 1191 ansetze. Ein jüngeres Factum gibt dieser Chronotare ein zwar nicht entscheidendes, aber doch zum Beifalle neigendes Gewicht.

Im Jahre 1209 erneuerte Herdegen von Winterheim, als anmaßlicher Vogt über den Sandhof einen Streit, der schon vor 18 Jahren und also 1191 durch einen Vertrag beigelegt war. Zur abermaligen Vergleichung ward von den Parteien ein Schiedsgericht beliebt, und dazu Mefrid, damals schon Abt zu Arnsburg, mit dem Rheingrafen Wolfram und Philipp von Boland ernannt. Dieses in ei-

ner Eberbach interessirenden Sache auf ihn gefallene Compromiß setzt nach meiner Einsicht nicht nur Mefrids unbescholtenen Ruf, sondern auch nähere Kenntniß der Streitsache bei ihm voraus. Ich kann also mit einigem Grunde annehmen, daß die erste Mißhelligkeit vor 18 Jahren unter seiner Regierung, und, nach seiner Gewohnheit, durch ihn selbst geschlichtet worden und daß er also 1191 schon Abt gewesen sei.

Herdegen von Winterheim selbst scheint Mefriden, als den Stifter des ersten Vergleichs, erkoren zu haben; denn der Hinfälligkeit seiner neuen Ansprüche gewiß und darum dem Gerichte des Erzbischofs Sifrid ausweichend, der ihn vorgefordert hatte, konnte er durch die Wahl Mefrids seinen Leumut retten und der Welt vorspiegeln, daß er nur eine ächte Erklärung des ältern Vertrags begehre, und also nicht aus Frevel, sondern aus Mißverstand gegen denselben gehandelt habe [1]).

Daß Abt Mefrid vom Prior dieses Namens, der sich zur Zeit der Kirchenspaltung ums Kloster so verdient gemacht hatte, unterschieden sei, läßt sich aus der Zeitrechnung und andern Merkmalen nicht wohl bezweifeln. Jener Mefrid war 1158 schon Prior und bezeugte mit Abt Eberhard die Schenkung der Gemeinde zu Engelstadt [2]). Abt Mefrid lebte, wie wir sehen werden, gewiß noch 1217 und starb höchst wahrscheinlich nur erst 1219. Wäre er also mit dem Prior eine Person, so müßte er entweder fast 100 Jahre erlebt, oder das Priorat gar zu jung erhalten haben. Und warum hätte der Verfasser des großen Exor-

---

[1]) Ich werde die Geschichte aufs Jahr 1209 umständlich erzählen, woraus sich Herdegens Verlegenheit näher vor Augen legen wird.

[2]) Siehe oben Kap. IV S. 250 Note 7.

diums von Cisterz, welcher den Prior Mefrid so umständlich lobt, dessen nachherige Beförderung zum Stabe verschwiegen [3])? Ja seine ganze Erzählung von ihm ist auf einen Ton gestimmt, der Mefrids Tod voraussetzt [4]). Nun schrieb er aber bei Lebzeiten des Abtes Mefrid, nämlich zwischen 1206 und 1221 [5]), welchen Zeitraum Mefrid als Abt zu Arnsburg bis 1219 fast ganz durchlebte. Dieser war also vom Prior Mefrid unterschieden.

Doch war er, wie sich mit Zuverlässigkeit angeben läßt, zu Eberbach einheimisch; denn so gemein auch eine Berufung von außen sein mochte, war sie doch nicht Regel, und die Vermuthung steht immer für innere Wahl, so lange nicht das Gegentheil durch positive Nachricht dargethan wird. Dieses ist aber bei Mefrid der Fall nicht; und ohnehin

---

[3]) Wenigstens beträgt sich dieser Geschichtsschreiber in parallelen Fällen nicht so; z. B. wo er vom Prior Gerhard zu Clarevall in einer auf Eberbach gar keinen Bezug habenden Absicht handelt, meldet er dessen nachmaligen Beruf nach Eberbach. Dist. II C. 28. Von Theobald, vormals Unterkellner, bemerkt er eben auch seine nachmaligen Beförderungen. „Dominus Theobaldus tum Subcellerarius, postmodum vero ejusdem loci (Schönaugia) abbas, quique inde assumptus prælatus est matri ecclesiæ scilicet Everbacensi, quae est una de primis filiabus Clarevallis etc." Dist. V Cap. 10. — Warum hätte er des Priors Mefrid, bei dessen Lobe er so lange verweilt, nachherige Prälatur nicht eben so gemeldet?

[4]) Er hebt seine Lobrede auf den Prior Mefrid also an: „Erat autem memoratus Prior Mefridus etc." Siehe oben K. V S. 245. Diese Erzählungsart paßt nur auf einen Todten, und zwar um so mehr, weil der Verfasser dem Mefrid auch himmlische Offenbarungen zuschreibt, die er einem noch lebenden, ohne Schmeichelei, wovon er entfernt war, nicht wohl beilegen konnte.

[5]) Ich werde diese Epoche unten in der Geschichte des Abt Konrad I aufs Jahr 1221 ganz hell vor Augen legen.

zeiget er auch bei seiner kurzen Vorsteherschaft so genaue Kenntnisse in den Klostergeschäften, die sich einem frischen Ankömmlinge nicht wohl zudenken ließen.

Der nachmalige Uebergang nach Arnsburg gibt für seine dortherige Berufung keinen Beweis; denn seine Beweggründe zu dieser sonderbaren Entschließung waren, wie wir sehen werden, ganz andere, als die Liebe und das Verlangen zu seinem Stammhause. Hätte man ihn aber auch wirklich von Arnsburg zum Eberbacher Stabe berufen, so war er doch von der ersten dorthin verschickten Colonie und also ein Profeß von Eberbach; denn ein Neuling von Arnsburg selbst, auch im ersten Jahre seiner Pflanzung aufgenommen, war 1190 für einen auswärtigen, und zwar Archimandritenstab, noch zu jung.

Mefrid traf bei seiner Amtsführung reichen Stoff an, seine Talente und Geschicklichkeit zu üben. So lieb ihm der Friede war, hatte er dennoch das Unglück, in eine Zeitperiode zu fallen, in welcher sich die Mißhelligkeiten, wie durch eine Verschwörung, von allen Seiten häuften. Nie war die Chikane gegen Eberbach thätiger und die ganze Geschichte wird uns in keinem so kurzen Zeitraum, als Mefrid ausfüllte, so mancherlei Fehden aufweisen, als er zu bestehen hatte. Sicher lag an ihm die Schuld nicht. Seine Mäßigung, die er überall zeigte, rechtfertigt ihn gegen allen Verdacht, und verdient Bewunderung. So gewaltsam und offenbar ungerecht die Attentate gegen das Kloster waren, brachten sie ihn nicht aus seiner Fassung. Ohne auch bei der gewissen Aussicht zum Siege die gerichtliche Entscheidung zu suchen oder abzuwarten, kam er mit Güte vor, that Friedensanträge, und gewann dadurch fast immer nicht nur den Handel, sondern, was er vorzüglich wollte, auch die Gegner.

Den ersten Sturm erregte Gerhard von Wolfskehlen gegen den Hof Leheim, dessen Vogtei er sich anmaßte. Worin eigentlich seine Forderung bestand, läßt sich bestimmt nicht angeben, denn Mefrid, der selbst den Vergleich aufzeichnete, verschweigt in seiner Denkschrift den Gegenstand des Streites. Da es jedoch am Ende auf eine Lösung mit Geld hinauslief, so ist sehr wahrscheinlich, daß es um vogteiliche Rechte oder Anmaßungen zu thun war. Mefrid hielt dabei den Gang seiner Vorfahren ein, trat selbst mit Gerhard in Unterhandlung, bat um Schonung, bot freiwilliges Opfer an, und entwaffnete durch Bescheidenheit den Advokaten; dann mit einem Löseschilling von acht Marken versöhnt stand derselbe von weiteren Ansprüchen ab, und sagte dem Kloster in seinem und der Seinigen Namen alle Sicherheit zu, die jedoch, nach schöner Gewohnheit, bald wieder schwanken und neue Unterstützung kosten sollte [6]).

Nach dem Rückzuge des Advokaten erschien die Gemeinde Leheim auf dem Kampfplatze zu einer neuen Fehde. Den Stoff dazu gab ein Baumstück, welches die Eberbacher Conversen vor dem dortigen Hofe angepflanzt hatten, und den Anspruch darauf wollte man aus dem neulichen Vertrage erzwingen, wodurch das auf einer Seite fast an den Hof reichende Land zur gemeinschaftlichen Weide bestimmt war [7]). Die Leheimer dehnten die Gemeinschaft bis auf die Bäume aus und nahmen eigenmächtig Theil an ihrer Benutzung.

---

[6]) Archival-Auszug Cap. VIII pag. 31. Ein Theil der Klagen und Ansprüche Gerhards betraf den Hof Wahlheim, in dessen Nähe er ein weitschichtiges Lehengut von den Grafen von Reineck besaß, wovon in der Folge ein Weiteres.

[7]) Siehe vorhergehendes Kap. IX S. 349.

Die Usurpation lag hell vor Augen und hatte weder aus der bisherigen Observanz, noch aus dem gedachten Vergleiche einen wirklichen Grund für sich; denn vor und nach dieser Uebereinkunft hatte der Hof das Baumstück in ungetheiltem Genuß und die durch dieselbe eingeführte Gemeinschaft schränkte sich ausdrücklich auf die Viehweide ein. Aber auch diese selbst erstreckte sich nicht in den Bezirk des Baumfeldes, das wegen seiner nahen Anlage für einen Hausgarten anzusehen, und darum vom Kloster gewiß nicht in die Gemeinschaft hingegeben war. Da bei einer Gemeinde von so vielen Köpfen und Sinnen mit gütlichen Vorstellungen sich nicht leicht fortkommen ließ, die Brüder aber auch die Früchte ihrer Arbeit nicht preisgeben wollten, gelangte der Streit vor Gericht. Wer die Richter waren, ist nicht verzeichnet. Sie gingen aber selbst an Ort und Stelle, nahmen den im Streite liegenden Gegenstand in Augenschein, und entschieden im Beisein des Vogtes und der Parteien für das Kloster. Die Bäume wurden mit allem Ertrage dem Hofe zugesprochen, und die Gemeinde, die ihren Anspruch selbst für grundlos erkannte, von aller Theilnahme an denselben für immer ausgeschlossen. Abt Mefrid wohnte der Verhandlung bei und beurkundete den für Eberbach günstigen Ausschlag in einer Denkschrift [8]).

Inzwischen seufzte der Hof Gebenborn unter einem noch härtern Drucke. Eberhard von Dornburg kehrte sich nicht an den unlängst getroffenen Vergleich [9]) und trat gegen denselben mit verschiedenen Forderungen auf. Da sich die Hofbrüder nicht sogleich fügten, und ohne großen Nachtheil nicht fügen konnten, griff er zur Gewalt, und

---

[8]) Archival-Auszug Cap. XIII pag. 31.

[9]) Siehe oben Kap. IX S. 346 ff.

that dem Hof beträchtlichen Schaden. Nun mußte Rath geschafft werden, und Mefrid fand denselben in seinem eben so thätigen, als friedsamen Charakter. Er suchte nicht nur selbst den aufgebrachten Eberhard durch bescheidene Vorstellung zu besänftigen, sondern erwarb sich auch die Fürsprache angesehener Edelmänner, deren wichtiger Einfluß auf seinen Gegner ihm wohl bekannt war. Die vermeinten Anträge thaten ihre Wirkung und Mefrid erreichte seinen Zweck. Eberhard ging in sich, legte Zorn und Waffen nieder, und versprach dem Kloster zum Ersatze des ihm zugefügten Schadens dreißig Marken, wenn es solche ihm nicht zum Theil erlassen wollte. Ja, bei dieser Umstimmung war es ihm mit bloßer Entschädigung nicht genug. Er gewährte dem Hofe Gebenborn auch Vortheile, bestätigte ihm einen Weidgang auf seiner Heide, und erhob die bisherige Vergünstigung zu ständigem Rechte; denn er diktirte sich selbst für jede Störung der Trift die Pöne von 40 Marken und stellte dem Kloster Bürgen für die Dauerhaftigkeit seiner Zusage. Mefrid, der hierbei abermals das Meiste that, nahm das Versprechen an, und beurkundete den glücklichen Erfolg seiner Bestrebungen [10]).

---

[10]) Archival-Auszug Cap. XX pag. 99. Da Abt Mefrid den Eberhard von Dornberg von jenem, der schon mit Abt Arnold den Vergleich getroffen hatte, durch Nichts unterscheidet, so läßt sich fast nicht zweifeln, daß auch dieser zweite Vertrag mit desselben ältern, nicht mit seinem jüngern Sohne Eberhard, abgeschlossen worden. Die oben K. IX S. 348 berührte Denkschrift über Eberhard des ältern Retraktation auf seinem Sterbebette, welche H. Wenck B. II U.-B. N. LXXX S. 112 des Abtes Arnold Vergleichsurkunde mit diesem Eberhard beifügt, ist also nicht von Abt Arnold, wie es aus der Zusammensetzung beider Urkunden scheinen möchte, sondern wahrscheinlich von Abt Mefrid aufgesetzt. —

Ein weit ärgeres Wetter bedrohte den Sandhof; denn da es anderswo nur um Nebendinge galt, kam hier die Hauptsache in Gefahr, und der Hof selbst mit seinem ersten und besten Gütersond in fremden Anspruch. Die Fehde war eben nicht neu, sondern nur Aufwärmung einer schon vor fünfzig Jahren aufgegebenen Prätension. Die Urenkel derjenigen Bertha, welche dem Kloster den reichen Urstoff zum Sandhofe vermacht hatte, holten den Anspruch ihrer Väter hervor, und suchten Eberbach aus dem von Erzbischof Heinrich feierlich bestätigten und nun schon so lange verjährten Besitze zu verdrängen.

Die Sache kam neuerdings an das erzbischöfliche Gericht und Heinrich, Abt von St. Alban, ward mit dem Domsänger Gotfrid zu ihrer Entscheidung delegirt. Der Tag war angesagt, und die Parteien erschienen. Die Gerechtigkeit stand fast offenbar auf Seite des Klosters; allein die Gegner waren angesehen, mächtig, und die Mönche wünschten mit guter Manier von ihnen los zu kommen.

Mefrid, selbst Anwalt Eberbachs, schlug hier den schicklichen Weg ein. Mit Erfahrung und Menschenkenntniß ausgerüstet gab er auf ein Mal dem Handel eine eben so unschuldige, als feine, dem Geist der Zeiten entsprechende und, wie der Erfolg bewies, glückliche Wendung. Bei der öffentlichen, vom Zulauf vieler Edelleute sehr zahlreichen Gerichtsversammlung sprach er seine Widersacher mit Bescheidenheit an und bat sie, ihr vermeintes Recht an den Sandhof um ihrer Voreltern Seelenheil willen von selbst aufzugeben, indem er dabei erklärte, daß er eben so gefaßt wäre, das klösterliche Eigenthum mit authentischen Urkunden zu verfechten, als erbötig, dasselbe mittelst ihrer Verzichtleistung für ein neues Geschenk von ihnen zu empfangen.

Dieser sonderbare Einfall that alle Wirkung. Ueber-

rascht von einem so unerwarteten Antrage gingen die Prätendenten näher zusammen, überdachten gemeinschaftlich ihren Vortheil und willigten in Mefrids Vorschlag. Der ihnen vom Gegner selbst geöffnete Weg, mit Ehre aus einem so gut als verlornen Streite zu kommen, und noch oben drein für ihre Seele zu wuchern, hatte für sie zu viel Reiz, als daß sie denselben mit Gefahr eines schimpflichen Verlustes ausschlagen sollten. Sie entsagten daher allem Anspruche und traten dem Kloster ihr vermeintes Recht öffentlich ab.

Der gewandte Abt Mefrid nahm sie beim Wort, rief alle Gegenwärtigen zu Zeugen auf, und ersuchte die Richter, um legale Beurkundung der Verzichtung [11]). So war nun der Besitz des Sandhofes abermal gerettet und blieb von gleicher Prätension auf immer frei. Allein von einer andern Seite standen ihm noch mancherlei Stürme vor. Einen von dieser Art hatte Mefrid selbst vor einigen Jahren durch Vergleich gestillt, dessen Inhalt ich auf das Jahr 1209 bei Gelegenheit der erneuerten Fehde nachholen werde.

Auch die nicht weit vom Sandhofe entlegene Draiser Aue blieb in der kriegerischen Periode nicht unangefochten. Sie war vor 50 Jahren aus Freigebigkeit des Erzbischof Markolf mit aller Zehntfreiheit ans Kloster gekommen [12]). In der Folge hatten die Brüder einen großen Obstgarten darauf angepflanzt und dessen Früchte bisher ohne allen Einspruch ganz bezogen. Nun trat auf ein Mal ein Prätendent auf, der am Ertrage Theil nehmen wollte. Wigand von Wackernheim, ein Edelmann, forderte den Obst- und

---

[11]) Genealogie Christians II Beil. IV, wo ich auch im Texte § IX die nämliche Geschichte in Absicht auf die dabei vorkommenden Personen umständlicher erzählte.

[12]) Siehe oben Kap. I S. 173.

Fruchtzehnten [13]) unter dem Vorwande, daß er mit demselben von Kämmerer und der Burgmannschaft zu Mainz belehnt wäre. Die Eberbacher ließen sich auf eine ihnen so ganz fremde Forderung nicht ein, und gerne geschehen, daß solche an die angeblichen Lehnherren, die ohnehin auch das Mainzer ordentliche Stadtgericht größtentheils ausmachten, gebracht würde.

Diese waren aber weit entfernt, ihrem Vasallen Bürgschaft zu leisten [14]). Ja, sie mahnten ihn von seinem Beginnen ab und riethen ihm zum Vergleiche. Wigand, dadurch geschmeidig gemacht, verstand sich nun dazu, nahm drei Marken, die ihm das Kloster Friedenswegen für seinen morschen Anspruch anbot, gerne an, und entsagte allem Rechte an dem fraglichen Zehnten. Damit aber das Kloster auch von Seite der Mainzer Burgmannschaft selbst gegen weitere Forderung gesichert wäre, trat sie in einem feierlichen Briefe allen Anspruch ab, den sie auf den Zehnten gedachter Aue aus was immer für einem Grunde haben möchte [15]).

Aus dieser an sich unbedeutenden Geschichte dünkt mir die Epoche der mit dem Rheinbett vorgegangenen Umän-

---

[13]) „Impetiit ecclesiam Eberbacensem super decima pomorum et fructuum de insula apud Sande provenientium etc.“ Ob die Prätension nur der Apfel- und anderer Bäume, oder auch der Saatfrüchte Zehnten bezielte, läßt sich nicht sicher bestimmen.

[14]) „Cui Warandiam minime prestantes — tandem monitis et precibus est ad hoc inductus, quod — omni juri, quod in illa (decima) videbatur habere, voluntarie renuntiavit“. —

[15]) „Dudo Camerarius et Burgenses civitatis Moguntine — Nos vero proprietatem quamcunque videbamur habere in prefata decima sive juste sive injuste, ecclesie contulimus Eberbacensi“. Die Urkunde ward später, und vermuthlich auf Verlangen der Eberbacher ausgefertigt; denn die Burgmänner sagen

derung ersichtlich, kraft welcher der Arm des Stromes, der vormals die Aue, von welcher hier die Rede ist, sowie andere dergleichen in dortiger Gegend umfloß und vom festen Lande absonderte, vor kurzer Zeit mit Schlamm ausgefüllt, und vom übrigen Strome abgeschnitten wurde. Ich lege den Grund meiner Muthmaßung vor.

Daß Wigand von Wackenheim den Obstzehnten von der Aue so ganz ohne Scheintitel angesprochen habe, läßt sich um so weniger denken, weil er sich dabei auf eine sehr nahe Lehenschaft berief, deren Bestand oder Unbestand sich gar bald von den Lehenherren selbst erfahren ließ. Wahrscheinlich trug er also in dortiger Gegend den Obstzehenten von der Mainzer Burg zu Lehen. Sein Recht erstreckte sich aber nur bis ans Rheinufer, und begriff also die Aue nicht, weil sie durch einen Kanal vom Ufer getrennt war. Daher geschah auch seit der Anlage des Obstgartens kein Anspruch auf den Zehenten.

Nun tritt aber Wigand nach vierzig oder mehreren Jahren mit solcher Prätension auf. Daß er und seine nahen Lehenherren ihr Recht so lange verkannt hätten, ist gar nicht glaublich. Es muß sich also ein neuer Umstand geäußert haben, auf den sich der Anspruch gründen ließ. Solchen Scheingrund bot die mit der Aue vorgegangene Aenderung und ihre Verbindung mit dem festen Lande dar; denn in dieser Lage konnte wenigstens ein plausibler Zweifel entstehen, ob nun nicht auch die vormalige Insel in seinen dortigen, bis ans Rheinufer ausgedehnten Zehentdistrict gehöre? Seine Lehenherren selbst scheinen einige Zweideu-

darin: „Per presentem cartam datur intelligi, quod temporibus Mefridi abbatis in Eberbach Wigandus etc." Mefrid war also bei Ausstellung des Briefes nicht mehr Abt zu Eberbach.

tigkeit erkannt zu haben; denn sie wollten zwar seinen Anspruch nicht unterstützen, wiesen ihn aber doch nicht als offenbaren Frevel ab, sondern ermahnten und baten ihn, seine Ansprüche aufzugeben. Es läßt sich daher mit einigem Grunde vermuthen, daß die veränderte Situation der Aue den Stoff zu dem ganz neuen Anspruch auf den Obstzehnten gereicht habe. Dieser Anspruch ward unter Abt Mefrid gemacht, dessen Periode zwischen 1190 und 1197 begriffen war. Die merkwürdige Revolution, wodurch das Rheinbett zwischen Mainz und Bingen eingeschränkt und der Strom von seinem linken Ufer beträchtlich weit abgewiesen wurde, fiel also ins Ende des 12. Jahrhunderts, und gäbe uns nicht undeutlich zu verstehen, daß man die am heutigen Gestade herabziehenden Landflächen nur darum fortwährend Auen nannte, weil sie vordem wirkliche vom Rheine umgebene Inseln waren [16]).

Damit das Kloster unter Mefrids Regierung ja nur von keiner Seite ganz ungestört bliebe, traf auch den Hof Dadenborn das unselige Loos der Anfechtung. Da hier von diesem nicht weit von Kreuznach in der Feldmarke von Wallhausen bestandenen Hofe die erste Meldung geschieht, muß ich den Leser mit seinem Ursprunge bekannt machen. Den ersten Grund dazu verdankte Eberbach seinem Vater Bernhard, der ihm denselben bei Gelegenheit seiner Kreuzpredigten verschaffte. Der oft erwähnte Archivalauszug berichtet uns das Factum also [17]): Godebold der ältere, von Wierbach, hatte nach häufigen Beispielen das Kreuz angenommen und einen Zug ins heilige Land gelobet. Ob es

---

[16]) Vergleiche Diplom. Nachrichten vom Rheingau K. VIII. N.° 76 S. 227, 228, wo von dieser Veränderung des Rheinlaufes absichtlich gehandelt wird.

[17]) Cap. XXI pag. 103. —

ihn aber nachher gereute, oder was immer für Hindernisse der Ausführung entgegenstanden: er verlangte Dispensation und ward von Bernhard losgesprochen [18]). Aus Dankbarkeit und zum Ersatze des ihm nachgelassenen Kreuzzugs übergab er demselben für seine Tochter Eberbach ein Allodium, das er in seinem eigenen Gebiete zu Wallhausen von einem gewissen Hesso erkauft hatte. Dieses geschah wahrscheinlich 1147 und also noch unter dem alten Abte Ruthard.

Nicht gar lange nachher kam eine neue Erwerbung hinzu. Hermann Brucho, ein Edelmann, verließ die Welt und ward Mönch zu Eberbach. Bevor er aber seinen Beschluß vollzog, kaufte er von seinen eignen Hübnern ein ansehnliches Stück Landes und schenkte es dem Kloster. Dieses Gut war größer als das Godeboldsche, hing mit demselben zusammen und lag eben so wie jenes verwildert da [19]). Beide zusammen gaben nun Stoff genug für eine besondere Ansiedelung, und machten es auch um so nöthiger, weil sie öde waren und zur bequemern Rottung nähere Ansiedlung forderten. Man baute daher in ihrer Mitte eine Hütte, die aber noch eine Zeit lang mit dem Hofe Brei-

---

18) So verstehe ich die Worte des Archival-Auszugs: „Per presentem paginam declaratur, qualiter Godeboldus, avus Godeboldi de Wirbach primum allodium, per quod iniciata est grangia Dadenburen, quod etiam emerat a quodam, qui vocabatur Hesso, contulit — B. M. in Eberbach, per manum Dni Bernhardi abbatis Clavevallis, quod utique fecit pro absolutione crucis. Voverat enim et facturus erat Iherosolimam iter devotionis". Wer das „pro absolutione crucis" in einem andern Sinne nehmen will, soll mich eben nicht zum hartnäckigen Widersprecher haben. Vielleicht sollen die Worte nur andeuten, daß Godebold das Gut an Eberbach verschenkt habe, um sich seinen Kreuzzug verdienstlicher zu machen.

19) Archival-Auszug l. c.

tenfaß oder Hettensheim vereint blieb, und darum 1178 in der päbstlichen Bulle noch nicht unter eigenem Namen vorkommt [20]).

Doch wuchsen beide in der Folge durch mehrere Erwerbungen so an, daß ihre Vereinigung nicht wohl länger bestehen konnte. Man trennte sie daher noch im 12. Jahrhunderte von einander, schuf die Hütte bei Wallhausen in einen vollständigen Hof um, und bestellte ihn unter dem Namen Dadenburne mit einer eigenen Wirthschaft. Er stieg, wie andere, nach und nach zu einer merklichen Größe, blieb vierhundert Jahre lang in Eberbachs Besitze, und ward im 16. für die Klöster fatalen Jahrhundert an das freiherrliche Geschlecht von Dahlberg verkauft, dessen wahrscheinlicher Urahn, Godebold von Wierbach, den ersten Grund dazu gelegt hatte [21]).

Weil dieser Hof, wie wir sahen, aus Neurot entstanden

---

[20]) Bei Wenck B. II U.-B. N. LXXVIII S. 109. —

[21]) Allerdings scheinen die Herren von Dalburg Abstämmlinge der alten Herren von Wierbach gewesen zu sein, denn sie besaßen schon im 13. Jahrhundert das Schloß Dalburg, welches Godebold von Wierbach, wie wir sahen, (Kap. III S. 208) zuerst erbaut hatte, mit der Herrschaft von Wallhausen und ihrem Zugehör, wie Alles, was vorher die Wierbacher besessen hatten. (Bei Gud. T. V pag. 602.) Es sei nun, daß sich die Herren von Wierbach selbst in der Folge von ihrer Burg genannt haben, oder daß dieselbe durch eine Erbtochter an eine andere Familie gekommen sei, die sich nachher den Namen Dalberg davon beigelegt habe. Doch auch diese Familie starb aus, und brachte wahrscheinlich durch eine Erbtochter Burg und Namen auf die Kämmerer von Worms, die noch heute blühen. Ohnehin waren diese Kämmerer schon 1315 von Anton von Dalburg in die Gemeinschaft des Schlosses Dalburg, des Orts Wallhausen und anderer Zubehörden aufgenommen worden. (Bei Gud. T. V pag. 607 und 609.)

war, genoß er von Anbeginn aus dem römischen Privilegium der Zehntfreiheit. Sie bestand bis auf Mefrid und den jüngern Godebold von Wierbach ungekränkt. Nun gab es aber Neckereien. Der Sohn oder Enkel wich von den Wegen seines Vaters oder Ahnherrn ab und begann das Kloster im Besitze der Immunität zu stören. Die Haupttriebfeder war dessen Bruder Gotfrid, Probst zu Kreuznach und Pastor zu Wallhausen, der seine dortigen Pfarrgefälle mit dem Zehenten zu Dadenburne zu vermehren suchte. Da Beide für gütliche Anträge kein Ohr hatten, und Eberbach seine durch Verjährung bestätigte Freiheit nicht so schlechterdings aufgeben wollte, kam es zum Prozeß. Das Kloster triumphirte und ward in seinem rechtmäßigen Besitze gegen die Ansprüche aufrecht erhalten. Aber auch als Sieger verleugnete Mefrid seinen Charakter nicht. Hatte er vor dem Rechtsstreite Erbietungen gethan, um diesen zu verhüten, so führte er nun seine Anbietungen aus und erwirkte dadurch, daß er, was ihm der Richter zugesprochen hatte, ohne Widerwillen, ja mit Gunst seiner Gegner desto ruhiger erhielt. Den Plan führte er durch folgende Mittel aus. Godebold war an Eberbach aus seines Bruders Eberhard Testament, der sich im Kloster sein Begräbniß erwählt hatte, zwölf Marken schuldig. Diese ließ ihm Mefrid nach, und legte noch sechs Marken aus der Klosterkasse zu, wofür er zum Ersatze des Dadenburner Zehenten der Kirche zu Wallhausen ein eigenes Gut anschaffen sollte.

Wie aber Godebold bei der Fehde nur das Werkzeug und sein Bruder Gotfrid der eigentliche Urheber war, so hatte auch dieser einen Anspruch auf Mefrids Generosität, der ihm die Chikane mit fünftehalb Talenten lohnte, für die er zur Verbesserung der Pfarrpfründe einige Weingärten erwerben möchte.

Mefrids Handlung war allerdings schön und in hohem Grade edel. Sie war aber doch auch gewagt, und konnte für das Kloster nachtheilige Folgen nach sich ziehen; denn nur selbst edle, durch zufällige Leidenschaft für den Augenblick verirrte Gemüther lassen sich durch solche Begegnung gewinnen, da hingegen niederträchtige Seelen, dergleichen es auch im Adel gibt, durch diese Art von Nachgiebigkeit, welche sie als Zeugniß der Schwäche ansehen, zu neuen Versuchen, gleiche Opfer zu ertrotzen, verleitet werden. Mefrid hatte zu viel Einsicht und Erfahrung, als daß ihm diese Beobachtung entgangen wäre. Er baute daher dem Mißbrauche seiner Güte, so viel er konnte, vor und band Godebolden durch einen Vertrag, worin ausdrücklich bedungen ward, daß er beim ersten Unternehmen gegen die Dadenburner Zehntfreiheit die empfangenen achtzehn Marken dem Kloster zurückgeben, und alsdann gleichwohl seine erneuerten Ansprüche bei was immer für einem Gerichte zu verfolgen befugt sei [22]).

Aus dem bisherigen Verlaufe zeigt sich offenbar, unter wie mancherlei von allen Seiten hervorgebrochenen Stürmen Abt Mefrid das Ruder führte. Und ein Glück für Eberbach, in so gefährlicher Lage einen so geschickten Steuermann zu haben, der mit seiner Gewandtheit den Schiffbruch zu verhüten und die Güter zu bergen wußte. Hätte sich unter ihm gar keine neue Erwerbung machen lassen, so wäre seine Regierung dennoch sowohl für ihn selbst ehrenvoll, als für das Kloster wohlthätig; und vielleicht war es in solchen

---

[22]) „Statutum quoque est, ut si in posterum super hac decima futuri essent impetitores (Godeboldus et Godefridus) prius nobis XVIII marcas restituere deberent et postea, si vellent, judicio nobiscum contenderent". Archival-Auszug in appendice pag. 126.

Umständen mehr Verdienst und Gewinn, die alten Besitzungen zu erhalten, als neue zu erwerben.

Doch fehlte es auch daran nicht. Besonders nahm unter ihm und durch ihn der noch junge Hof zu Hadamar merklich zu. Sehr wahrscheinlich fiel die schon erwähnte Schenkung des Hermann Würsting in seine Periode, wie sich aus einer Geschichte vom Jahr 1217 bald näher zeigen wird. Mefrid vermehrte sie bald nachher durch einen wichtigen Ankauf. Ein gewisser Edelmann, Namens Meginhard, der sich anderswo niedergelassen hatte, wollte sein Gut zu Hadamar veräußern, und bot es dem Kloster feil. Mefrid ließ sich in Unterhandlung ein und schloß den Kauf um 26 Marken. Die Frau und beide Söhne willigten ein. Nur ward die Einlösung oder Wiederkauf vorbehalten und das Recht dazu auf 20 Jahre eingeschränkt. Damit aber in diesem Falle kein Zwist Statt finden könnte, wurden die Bedingnisse festgesetzt, dem Kloster alle im Lösungsjahre fallenden Früchte zuerkannt und der ganze Handel 1195 beurkundet [23]).

Im Jahre 1196 machte der Abt Mefrid im Kloster Schönau entweder einen regulären oder freundschaftlichen Besuch und wohnte der Feierlichkeit bei, mit welcher Pfalzgraf Heinrich, geborner Herzog von Sachsen, gedachtem Kloster die wichtigen Schenkungen seines Schwiegervaters Konrad bestätigte; denn er kommt in der Urkunde unter den Zeugen vor [24]). Und dieses ist das einzige Datum, woraus sich Mefrids Zeitraum und Stelle unter den Aebten sicher bestimmen läßt, indem alle anderen Urkunden, die er entweder selbst ausstellte, oder worin er als Zeuge oder Theil-

---

[23]) Daselbst Cap. XXIII pag. 108. —

[24]) Cod. diplom. Schönaug. N. XX bei Gud. Syllog. diplom. pag. 50.

haber an der Handlung erscheint, ohne Aera sind, und also die Zeit seiner Präfektur zu Eberbach nur aus den Umständen folgern lassen. Er blieb aber auch nicht lange mehr daselbst, sondern vertauschte den Eberbacher Stab mit dem von Arnsburg, wo er schon 1197 als Abt einen Tausch- und Kaufhandel schloß und beurkundete [25]).

---

[25]) Bei Gud. T. III pag. 1200. Die Arnsburger Zeugen werden im Briefe also angeführt: „De Arnsburg Mengotus primus abbas. Mefridus secundus abbas, Embricho prior etc." Die außerordentliche Erscheinung zweier Aebte zu Arnsburg deutet ohne Zweifel an, daß Mefrid dem von hohem Alter geschwächten Mengot zur Unterstützung adjungirt war, oder wahrscheinlicher, daß Mengot zwar den Stab niedergelegt hatte, doch aber aus besonderer Achtung seines ehrwürdigen Alters mit Ordensnachsicht den Namen und Rang eines wirklichen Abts beibehielt. Die Klausel der Urkunde bietet zwar gegen diese meine Erklärung einen scheinbaren Einwand dar. Sie lautet also: „Acta sunt hec anno Dnice Incarnat. M.C.XCVII, confirmata vero et sigillis roborata anno ejusdem Incarnat. M.C.C.III." — Daraus ließ sich dann schließen, daß der Abt Mengot der ersten Verhandlung 1197, Mefrid aber nur der Bestätigung 1203 beigewohnt habe, und also dieser nur erst nach 1197 dem schon verstorbenen Mengot nachgefolgt sei. Allein dieser Exegese steht das Zeugenregister offenbar entgegen. In demselben kommt die schon verstorbene Gräfin Salome von Gießen zuerst vor: „Testes — Die memorie Dna Salome comitissa de Gûsen". — Warum bei dem Abt Mengot nicht die nämliche Bemerkung, wenn er 1203 schon todt war? Ueberhaupt zeigt die Anführung der schon todten Gräfin an, daß man in der Urkunde nur die Zeugen der ersten Verhandlung von 1197 verzeichnen wollte. Da nun auch Abt Mefrid unter diesen erscheint, so ist fast gewiß, daß er dem Arnsburger Mengot schon 1197 adjungirt oder nachgefolgt war, und den Gütertausch selbst treffen half, den er nachher 1203 mit Brief und Siegel bestätigte. Ohnehin stellt er auch die Urkunde über

In dem vom Arnsburger Abt Mefrid ausgestellten Tauschbriefe zeigt sich zwar außer dem Namen keine Spur, woraus er sich als vorheriger Abt zu Eberbach erkennen ließe. Daß er aber mit dem Eberbacher Mefrid der nämliche war, erhellt aus zwei spätern Urkunden, worin er seinen Uebergang von Eberbach nach Arnsburg ganz deutlich bezeuget. Um diesen in der Geschichte von Cisterz seltenen und darum an und für sich wenig glaublichen Uebergang vom Archimandriten- zum Filialstabe außer allem Widerspruch zu setzen, antizipire ich das Faktum, aus dem sich derselbe ohne alle Zweideutigkeit vor Augen legt.

Im Jahre 1217 starb Hermann Würstings Ehefrau Christine, die neulich mit ihrem Manne dem Kloster Eberbach das schöne Gut zu Hadamar vermacht und davon die Hälfte der Einkünfte bis an ihr Lebensende vertragsmäßig bezogen hatte. Durch ihren Tod fiel nun dem Kloster auch die volle Nutznießung zu. Es fehlte aber nicht an Competenten, die aus verschiedenen Gründen auf die Verlassenschaft Anspruch machten. Unter diesen zeichnete sich ein gewisser Edelmann, Heinrich Platz, aus, der zu dem ansehnlichen, bisher von der Christine bewohnten Hause Lust hatte. Da er mit keinem Erbrecht auftreten konnte, ersann er sich selbst einen Titel und gab vor, der ehemalige Abt Mefrid zu Eberbach hätte ihm versprochen, daß ihm nach der Christine Tod ihr Haus und Kloster gegen andere Güter eingeräumt werden sollte [26]). Mefrid lebte

---

den Tausch im Tone eines Selbstheilhabers daran und ohne die geringste Meldung aus, daß derselbe schon vor ihm geschehen sei.

[26]) Dieser, obgleich erdichtete Vorwand des Heinrich Platz gibt nicht undeutlich zu verstehen, daß Hermann Würstings Schenkung unter Abt Mefrid geschehen und von diesem zu Hadamar

noch als Abt zu Arnsburg, und erfuhr die falsche Berufung auf seinen Namen. Damit nun die so dreiste Lüge seinem Mutterkloster keinen Nachtheil zuziehen möchte, widersprach er Heinrichs Angabe, leugnete ihm das Versprechen vor den Kopf, und bestätigte seine mündliche Betheurung in zwei schriftlichen Urkunden [27]).

Dieses dem Mefrid angedichtete Versprechen erweiset sonnenklar, daß er vormals Abt zu Eberbach gewesen sei; denn Niemand konnte solches geben, als ein Abt zu Eberbach, von Niemand anderem konnte Heinrich die Verheißung zweckmäßig und zum Behufe seiner Absicht vorbringen. Sicher hätte jedes Andern Aussage weder dem Kloster Eberbach schaden, noch dem Lügner frommen können. Es ist also außer allem Zweifel, daß der Eberbacher Abt Mefrid nach Arnsburg übergegangen sei [28]).

---

in Besitz genommen worden sei; eine Gelegenheit, worauf Heinrich seinen Plan mit einiger Wahrscheinlichkeit anlegen und das angebliche Versprechen Mefrids plausibel machen konnte.

[27]) „Mefridus dictus abbas de Arnsburg. Relatu quorundam didicimus, quod Henricus miles cognomento Platz nobis imponit, quandam sibi factam promissionem, videlicet quod curiam Hermanni Würsting cum pomerio adjacente per alia bona sua debeat commutare. Protestamur ergo — quod penitus nullam fecerimus ei promissionem neque de illa, neque de alia commutatione. Ut autem scripto et dicto fidem exhibeatis etc." In der andern Urkunde erklärt er, daß er den Heinrich vor die Stirne Lügen gestraft habe. „Tale perhibemus testimonium, quod Heinrico Platz nunquam fecerimus alicujus modi promissum — sicut et viva voce tam in facie ipsius, quam multorum astantium confessi sumus. Ne igitur ecclesia Eberbacensis etc." Der Eingang dieses Attestat ist: „F. Mefridus dictus in Arnespurg abbas". —

[28]) Die Versetzung Mefrids nach Arnsburg gibt mir den ersten Anlaß, das im Jahre 1774 herausgegebene Verzeichniß der

Warum Mefrid durch eine so seltene Entschließung die Präfektur Eberbachs mit der Arnsburger vertauscht habe,

---

dortigen Aebte zu berichtigen. Dasselbe stellt die ersten Aebte in dieser Folge dar: „Ruthard I, Mengot II, Heinrich III, Hubert IV, Konrad V, Gebuin VI, Mefrid VII, Albert VIII, Heinrich, der andere dieses Namens, IX. Von Ruthard und Mengot wird kein Zeitraum der Regierung, kein Todesjahr angegeben. Aber der Tod Heinrichs III wird gegen 1183, Huberts gegen 1188, Konrads auf das Jahr 1193, Gebuins auf 1213 oder 1214 angesetzt. Mefrids Periode wird von 1214 bis 1234 ausgedehnt. Ihm folgt im Verzeichnisse Albert von 1234 bis 1240, und diesem Heinrich IX von 1240 bis 1244. Siehe Comment. historica de antiquo Castro Romano Aquilæ S. 61 bis 68. Daß aber weder die Folge- noch die Zeitordnung der neun ersten Aebte nach gedachtem Verzeichnisse bestehen könne, beweiset Mefrids diplomatische Geschichte; denn dieser übernahm nicht nur erst 1214, sondern schon 1197 oder doch gewiß vor 1203 den Arnsburger Stab, und folgte nicht dem Gebuin, sondern dem Mengot nach, wie aus der angerufenen Urkunde bei Gud. T. III pag. 1200 unwidersprechlich erhellt. Die vier zwischen Mengot und Mefrid eingeschalteten Aebte sind also entweder untergeschoben, oder es muß ihnen eine andere Stelle angewiesen und sie entweder dem Mengot vor- oder dem Mefrid nachgesetzt werden. Bei Konrad trifft die letzte Bemerkung wirklich ein; denn dieser kommt nach Mefrid und Erkenbert (von welchem in gedachtem Verzeichnisse gar keine Meldung geschieht) im Jahre 1226 vor bei Gud. Syllog. diplom. pag. 588. Von den drei übrigen fand ich bisher noch keine anderweite Nachricht und konnte ihnen daher ihren Platz unter den Arnsburger Aebten, wenn sie doch Anspruch darauf haben sollten, nicht zuverlässig anweisen. Doch lege ich in dieser Dunkelheit meine Muthmaßung vor. Heinrich III streiche ich ganz aus, und halte ihn mit Heinrich IX für nur einen. Hubert IV und Gebuin VI, wenn sie wirklich Aebte waren, rücke ich vor zwischen Ruthard und Mengot, wodurch dieser letztere Mefrids unmittelbarer Vorfahr wird, wie er es denn auch war.

läßt sich zwar mit keiner Zuverlässigkeit darthun. Doch geben bekannte Umstände, worin sich damals beide Klöster befanden, einigen Stoff zur Vermuthung.

Für Gebuins Vorrückung gibt der Arnsburger Biograph selbst einen Grund; denn er berichtet, daß derselbe vom Eberbacher Abt Arnold zum Stabe von Arnsburg ernannt worden sei. Arnold starb spätestens im Jahre 1191 und müßte also Gebuin wenigstens noch im nämlichen Jahre nach Arnsburg bestimmt haben. Dieser wäre also dem Mengot vorgegangen, den wir in der berührten Urkunde 1197 noch als Abt zu Arnsburg antreffen. Auf Mengot folgte Mefrid bis 1219, in welchem Jahre ihm Erkenbert, eben auch ein Mönch von Eberbach, folgte. Dieser kam 1221 als Abt nach Eberbach zurück, und ward zu Arnsburg wahrscheinlich von Konrad abgelöst, der im Jahre 1226 als subdelegirter Richter über den Kirchsatz von Richoltskirchen Urtheil sprach bei Gud. Syllog. diplom. pag. 588. Diesem folgte mittel- oder unmittelbar Albert nach, der 1236 dem Konrad von Dornburg den Zehnten zu Bechenheim abkaufte bei Gud. T. III pag. 1107. Die ersten Arnsburger Aebte folgten also in dieser Reihe nacheinander. — Ruthard (oder vielleicht Rittand) von 1174 bis — Hubert — Gebuin (beide ungewiß) — Mengot bis 1197 oder 1203. Mefrid von 1197 bis 1219. Erkenbert von 1219 bis 1221. Konrad — 1226. Albert — 1236. In dieser Reihe, die freilich zum Theil nur Hypothese ist, treffen wir von 1174, dem Stiftungsjahre von Arnsburg, bis 1197 vier Aebte an, und diese Zahl ist gewiß wahrscheinlicher oder doch weniger selten als die Angabe, daß der kurze Zeitraum von 23 Jahren sechs Aebte verschlungen habe, wie nach dem Arnsburger Verzeichnisse der Fall wäre. Dies sind aber noch nicht alle Verirrungen in demselben. Es kommen in der Folge mehrere vor, die ich gelegentlich bemerken und berichtigen werde, ohne den Vorwurf zu fürchten, daß ich meine Sichel in eine fremde Saat einlasse. Die ganze Geschichte ist ein freies Feld, das Jedem offen steht, und die von Arnsburg ist ohnehin mit der Eberbacher nächst verbunden. Den seligen Verfasser der Arnsburger

Zu Eberbach wollte er vielleicht dem Albero, einem würdigen Mönche von hoher Geburt Platz machen, indem

Series habe ich schon gerechtfertigt. Es fehlte dem wahrhaft gelehrten Manne und scharfsinnigen Forscher an Urkunden, die allein bei solcher Art von Untersuchungen sichere Leitfäden reichen können, denn auf die aus spätern Jahrhunderten auf uns gekommenen Cataloge läßt sich in Rücksicht auf die ersten Zeiten gar nicht trauen *). —

*) Den vollständigsten Aufschluß über diese Verhältnisse sollte man in den Urkunden des Klosters Arnsburg selbst erwarten, von denen wir in dem „Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, herausgegeben von Baur, Darmstadt 1851" jetzt eine so musterhafte Bearbeitung besitzen. Allein wider Erwarten bieten diese über die Namen und die Reihenfolge der ersten Aebte ebenfalls durchaus keinen sicheren Anhaltspunkt dar. Erstlich sind nämlich außer dem Bericht des Abtes Nicolaus von Sigeberg über die im Jahr 1174 vollzogene Stiftung des Klosters (Urkundenbuch N. 1) und einer sogleich näher zu besprechenden Urkunde des Abtes Heinrich zu Fulda von 1198 (Urkundenbuch N. 2) aus dem 12. Jahrhundert gar keine und von 1209—1220 überhaupt nur 7 Urkunden vorhanden; zweitens kommt nur in den allerwenigsten der Name des Abtes mit Bestimmtheit vor; und was darüber sich wirklich findet, ist endlich noch der Art, daß die Schwierigkeit einer klaren Darstellung jener Zeitperiode dadurch eher wächst als abnimmt. Mit Bestimmtheit vermögen wir daraus nur Folgendes zu entnehmen: 1) Mefrid war in den Jahren 1210 und 1215 wirklich Abt von Arnsburg (Urkundenb. N. 4—8); 2) im Jahr 1220 ist ein anderer an seine Stelle getreten (Urkundenb. N. 9); 3) Abt Konrad erscheint noch am 28. Dezember 1229 (Urkundenb. N. 13); 4) an Konrads Stelle tritt schon 1230 ein anderer Abt H. auf (Urkundenb. N. 16); 5) Abt Albrecht erscheint zum ersten Male 1233 (Urkundenb. N. 22) und ist im August 1239 noch im Amte (Urkundb. N. 29). Nun spricht aber Abt Heinrich von Fulda (Urk. N. 2 vom Jahr 1198), von den Brüdern in Arnsburg, „qui illo de Eberbach, ad sacri sui ordinis propagationem

er durch ihn und seine mächtige Verwandtschaft dem Kloster gegen die Zudringlichkeiten des Adels, mit dem er selbst

---

cum abbate suo domino Mengoto, studio ac diligentia domini Cunonis senioris de Minzenberg, sunt vocati". Da nun im Stiftungsbrief (s. oben S. 302 Anm. 22) als der erste Abt, der die Colonie von Eberbach aus nach Arnsburg führte, ausdrücklich Ruthard (besser: Rittand) genannt wird und zwei Aebte zu gleicher Zeit doch nicht von vornherein angenommen werden dürfen, so wird man als wahrscheinlichste Muthmaßung wohl Folgendes annehmen müssen: Abt Rittand hat 1174 seine Colonie als Abt nach Arnsburg hinübergeführt, diese Würde aber nur kurze Zeit bekleidet; sein Nachfolger im Amte, Mengot, war wohl schon bei Lebzeiten des alten Rittand die hervorragendste Persönlichkeit in dem Maße, daß er alle Geschäfte leitete und sein Name daher schon im Gedächtniß der Zeitgenossen den seines Vorgängers in Vergessenheit gerathen ließ. Mengot muß aber 1198 noch am Leben, wenn auch nicht mehr in voller Wirksamkeit gewesen sein, der Aussteller der Urkunde von 1198 würde wohl sonst jene Uebersiedelung der Brüder von Eberbach in so inniger Verbindung mit ihrem Abt „cum abbate suo domino M." nicht so ohne Weiteres erwähnt haben, wenn Mengot damals schon nicht mehr Abt gewesen wäre; und wenn Abt Mefrid, wie Bär (S. 390 Anm. 26) mit hoher Wahrscheinlichkeit annimmt, dem Mengot schon 1197 adjungirt war, so hindert nichts, Mengots Amtsführung bis gegen 1203 auszudehnen, wo sein Nachfolger mit Bestimmtheit auftritt. Die ungewissen Namen der Aebte Hubert und Gebuin zwischen Ruthard und Mengot müssen also als gänzlich untergeschoben beseitigt und die drei ersten Aebte von Arnsburg so festgestellt werden: 1) Rittand 1174 — 2) Mengot — 1202; 3) Mefrid 1203—1219. —

Sodann ergeben sich neue Schwierigkeiten. Mit dem Abt Erkenbert, den Bär 1219—1221 aufstellt und urkundlich begründet (siehe unten Kap. 17), stimmt wieder Urk. N. 9 nicht, wo im Jahr 1220 ein Abt mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens H. erscheint. Es muß entweder Heinrich (III) oder Hu-

binnen seiner ganzen Regierung zu fechten hatte, mehr Schutz und Schonung vorzubereiten hoffte.

---

bert (IV) sein, welche in dem Verzeichnisse des Arnsburger Biographen von 1774 dem Konrad (V) vorausgehen. (S. o. S. 393). In der Reihenfolge der Namen hat also jener Biograph nicht so gewaltig geirrt, als Bär annehmen zu müssen glaubte, wenn auch seine Feststellung der Zeitperiode jener 9 ersten Aebte allerdings ganz unhaltbar ist. Unserm Verfasser ist jedoch, ebenfalls aus Abgang von urkundlichen Anhaltspunkten, wenigstens bei den folgenden beiden Aebten ein Aehnliches begegnet, indem Konrad nicht bis 1226, sondern bis Ende 1229 als Abt fungirt (Urk. N. 13) und Abt Albert, der bis 1236 angenommen wird, wenigstens 1239 noch amtlich thätig war (Urk. N. 28). Außerdem erscheint zwischen diesen beiden im Jahr 1230 (Urk. N. 16) wider Erwarten abermals ein Abt H., während Abt Albert erst 1233 (Urk. N. 22) zum ersten Male auftritt.

Am schwierigsten erscheint jedoch bis auf weitere Aufklärungen die Einfügung des Abtes Erkenbert, der im November 1219 zum Abt von Arnsburg gewählt wird, am 26. desselben Monats auf der Reise dahin in Frankfurt eine Urkunde bezeugt, aber schon im Oktober 1221 wieder als Abt von Eberbach gewählt wird. Da über seine, jedenfalls nur ganz kurze Thätigkeit in Arnsburg von keiner Seite her eine urkundliche Bezeugung vorliegt, so bleibt dieses Verhältniß im Dunkel und wird durch den in der Urk. N. 9 im Jahr 1220 auftretenden Abt H. völlig räthselhaft.

Zum Glück treffen wir in einer Stelle des oft gedachten Archival-Auszugs auch hierüber einen Fingerzeig, der uns einigermaßen zurecht weist. Bei der Aufzählung der Klostergüter zu Osterspai wird nämlich erzählt, (Ocul. mem. I fol. 116) daß deren Erwerbung begonnen hätte im Jahr 1221 zu den Zeiten des Abtes Erkenbert „Bona — — inchoata sunt anno dom. M.C.C.XXI temporibus etc.“ Da nun Abt Konrad zu Eberbach am 18. September jenes Jahres starb (s. unten Kap. 16) und sein Nachfolger

Zu Arnsburg sah er den zwar verdienstvollen, aber von Alter gebeugten Abt Mengot, und eine junge, eben

---

Erkenbert also erst im Oktober desselben Jahres sein Amt angetreten haben kann, so fällt die allererste Erwerbung jener Güter zu Osterspai mit seiner Wahl und Einsetzung ins Amt zusammen, da den Grundstock dazu, laut Urkunde, die Schenkung des Abtes Reinher von Gottesthal legte, der mit mehreren anderen Aebten bei der Wahl in Eberbach gegenwärtig war. „Primo comparavimus a filiis nostris dom. Rehinhero abbate et conventu suo de valle dei omnia bona quae etc." Unter den Zeugen jener Schenkung befindet sich aber nicht nur der Abt Willehelm von Clarevall, sondern auch, was uns hier wichtig ist, ein Abt Heinrich von Arnsburg „Presente domino Willehelmo abbate clarevallis — — Heinrico abbate de arnesburch etc.", den Bär übersehen und daher bei seiner obigen Reihenfolge der Arnsburger Aebte unberücksichtigt gelassen hat. Wenn dieser Heinrich als Abt des Arnsburger Tochterklosters im Oktober 1221 nach Eberbach geht, um Erkenbert dort zum Abt erwählen zu helfen, so muß dieser, den wir am 26. November 1219 auf der Reise zu seinem Amtsantritt in Arnsburg finden, nur sehr kurze Zeit dort verweilt und gewiß schon binnen Jahresfrist seinem Nachfolger Heinrich Platz gemacht haben, demselben Heinrich, den wir bereits im Jahr 1220 (Urkundenb. N. 9) als frater H. dictus abbas in Arnesburg bezeichnet finden, wobei jedoch immer noch dahin gestellt bleiben mag, ob Erkenbert, dessen Name in den Annalen von Arnsburg so gänzlich erloschen ist, sein Amt daselbst überhaupt wirklich angetreten oder vielleicht bei genauerer Einsichtnahme der dortigen Verhältnisse aus was immer für einem Grunde darauf verzichtet und dasselbe an seinen Nachfolger Heinrich überlassen habe.

Weiterhin findet sich Alberts Name nicht wieder als unter den Zeugen einer Urkunde vom Mai 1248 (Urk. N. 54), wo er sich Albertus quondam abbas in Arnsb. unterzeichnet. Ich halte ihn mit dem in den Jahren 1240 und 1241 (Urk. N. 29 und 30) ohne Namen vorkommenden Abt für eine Per-

noch nicht sehr gedeihsame Pflanzung, die leicht auf den Schluß bringen mochten, den ersten mit seiner Beihülfe zu unterstützen, und die andere durch seine Erfahrung zu besserem Wachsthume anzuleiten. Er hatte zu Eberbach ungefähr sechs Jahre ausgehalten, trug aber zu Arnsburg den Stab länger, und, wie wir sehen werden, bis 1219. Auch da war seine Regierung thätig und segenreich. Die Colonie wuchs glücklich heran, nun auch von innen so fruchtbar, daß sie keiner fremden Rekrutirung mehr nöthig hatte.

Mefrid war ohne Zweifel ein Mann von Genie und

---

son und vermuthe, daß er 1241 oder 42 seine Stelle freiwillig niedergelegt habe und daß darauf eine etwas längere Erledigung des Stabes eingetreten sei, da die Verhandlungen in den Jahren 1242 und Anfangs 1243 nicht von einem Abt, sondern von dem Prior Gernand geführt werden, was zumal bei wichtigen Streitschlichtungen, wie in der Urk. N. 35, von dem Prior nur dann geschehen durfte, wenn ein Abt nicht vorhanden war. Da nun aber nicht nur im August (Urk. N. 34), sondern schon am 30. April 1243 (S. Guden. Cod. dipl. I pag. 574) wieder ein Abt, wenn auch ohne seinen Namen, genannt wird, den wir übrigens doch auch schon in einer Urkunde vom 29. Dezember 1243 (S. Guden. Cod. dipl. III p. 1113) geradezu als Abt Wilhelm kennen lernen, so muß darunter wohl der nächstfolgende, Abt Wilhelm, verstanden werden, der in Urkunden aus den Jahren 1245—48 oft genug (Urk. N. 38—43, 47, 49, 51—53) vorkommt, und im Jahr 1249 den Abt Werner (Urk. N. 55) zum Nachfolger erhält.

Dürfen wir nach allem Obigen eine muthmaßliche Herstellung der neun ersten Aebte von Arnsburg versuchen, so würde folgende Liste herauskommen: 1. Rittand 1174 —? 2. Mengot ?—1202; 3. Mefrid 1203—1219; 4. Erkenbert 1219—1220; 5. Heinrich 1220 —? 6. Konrad 1226 bis 1230; 7. Hubert 1230—1233; 8. Albert 1233—1242; 9. Wilhelm 1243—1248. [Anm. d. Herausg.]

von dieser Seite vielleicht Ruthards nächster Mitwerber. Der feste Muth und die lenksame Gewandtheit, womit er so viele Fehden bestand und glücklich ausfocht, zeugen deutlich genug, daß er Kopf und Herz am rechten Fleck hatte. Seine Maßregeln waren immer richtig genommen und er setzte sie mit einer ihm eigenen Geschicklichkeit durch. Auch zu Arnsburg vergaß er seines Mutterklosters Eberbach nicht und widmete ihm, wo Gelegenheit winkte oder Noth forderte, seine Dienste. Wie ihm seine natürlichen Talente die Hochachtung derer, die ihn kannten, erwarben: so machten ihn Tugend und Heiligkeit seinen Gegnern selbst ehrwürdig, wovon wir in dem Streit über den Sandhof einen Beweis gesehen haben. Daß ihn Herdegen von Winterheim in seiner Mißhelligkeit mit Eberbach als Schiedsrichter nicht perhorrescirt hat, bezeuget eben auch den schönen Ruf seiner geraden, unbestechlichen Redlichkeit.

Er sah mit eigenen Augen, dachte die Plane und führte sie aus, selbst Seele und Organ der Geschäfte; darum ganz würdig, daß er aus der langjährigen Vergessenheit hervorgezogen unter Eberbachs Aebten seine Stelle wieder einnehme, die er mit seinen Verdiensten so glänzend bezeichnet hat.

Zwölftes Kapitel.

Albero, sechster Abt, von hohem Adel. Erwerbung zu Hadamar. Aufruhr der Conversen zu Eberbach. Vermehrung der Höfe Birken und Hadamar. Einlösung der Vogteiexpektanz von Haßlach. Erwerbung des Hofes Dienheim. Neue Gnaden von Rom. Albero's Ende und Charakter.

1197—1206.

In Mefrids Stelle zu Eberbach trat Albero, ein Mann von hohem Geblüt, den der Rheingraf Wolfram in

einer öffentlichen Urkunde seinen Vetter nennt [1]). Ob sich diese Verwandtschaft auf Wolframs Vater oder Mutter beziehe, kann ich nicht entscheiden. Beide waren aber von hohem Adel und diese eine geborne Rheingräfin, jener ein Dynast von Stein. Nach damaliger Bestellung beider Geschlechte vermuthe ich, daß Albero vom letztern abstammte; denn dieses war reich an männlichen Zweigen, und konnte ohne nahe Gefahr der Erlöschung ein Stammglied ins Kloster abgeben. Ganz anders verhielt es sich mit jenem der Rheingrafen; denn es war nur auf eine Linie eingeschränkt, stand mit Embricho II auf der Neige, und ging mit demselben am Ende des 12. Jahrhunderts wirklich zu Grabe.

Dessen Schwester Lutgard hatte sich mit Sifrid von Stein vermählt und mit ihm den Sohn Wolfram gezeugt, der von ihrem Bruder Embricho, nebst dem reichen Patrimonium, Titel und Rang der Rheingrafen erbte, und auf seine Nachkommenschaft bis in unsere Zeiten fortpflanzte. Sei es nun, das auch bei dem hohen Adel damals der Hang zur Verewigung des Stammes noch nicht so herrschend war, als er in der Folge geworden, oder daß selbiger bei manchem einem religiösen Triebe weichen mußte: so war doch jedes Geschlecht nach dem ordentlichen Gange auf seine Erhaltung bedacht, und wenn sich bei naher Gefahr des Aussterbens ja ein männliches Stammglied zum ehelosen Stamme verpflichtete, war es gewiß Ausnahme von der Regel, die sich in einem besonderen Falle, bei Mangel positiver Nachrichten, nicht vermuthen läßt.

Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß Albero ein ge-

[1]) „Facta sunt hec sub Dno Alberone cognato nostro tum temporis in Eberbach abbatizante“. Bei Wenck B. II U.-B. N. XCIII S. 130. Der Brief ist vom Rheingrafen Wolfram ausgestellt.

borner Rheingraf war und durch seine Entschließung zum Klosterstande seinen nur noch in einem Zweige grünenden Stamm zur Neige habe befördern wollen, sondern es läßt sich eher glauben, daß er von den Stein'schen Dynasten abstammte, und von väterlicher Seite des Rheingrafen Wolfram Vetter war.

Seine Entschließung zum Klosterstande war damals eben keine Seltenheit. Er hatte zu Eberbach selbst mehrere Beispiele vor sich, und traf den Kellner Dragebodo, gebornen Dynasten von Dornburg, nebst andern unter den Mönchen an. Daß er aber auch, seinem religiösen Berufe getreu, den Geburtsadel mit Tugenden und Verdienst ausgeschmückt habe, läßt sich aus seiner nachherigen Beförderung zum Stabe sicher schließen. Denn zugegeben, daß bei seiner Wahl auf die hohe Geburt und Verwandtschaft ein unschuldig-politischer Bedacht genommen worden, konnten ihm dieselben doch gewiß nur unter Gewährschaft persönlicher Würdigkeit einigen Vorschub leisten. Wenn übrigens bei seiner Erhebung sein Adel und die darauf gegründete Aussicht zu Begünstigungen mit in Anschlag kamen, so hat der Erfolg dem Plane wirklich entsprochen. Denn von außen blieb unter seiner Regierung Alles in Ruhe, und ohne Zweifel hatte das Kloster ihm die wohlthätige Freundschaft des Rheingrafen Wolfram und seiner zwei Schwäger, der Dynasten Philipp und Wernher von Boland zu verdanken.

In Urkunden kommt Albero vor 1204 gar nicht vor, und ließ sich daher ein Zweifel aufwerfen, ob er wirklich dem Mefrid unmittelbar nachgefolgt sei; allein zwischen ihm und Mefrid läßt sich auch kein anderer Abt sehen und die Lücke von sechs Jahren, nämlich von 1198 bis 1204 ist so groß nicht, daß man ihren Zeitraum der ohnehin nicht langen Regierung des Albero nicht wahrscheinlich zurechnen

könnte. Auf der einen Seite liegt also kein Widerspruch im Mittel, zu dessen Hebung es nöthig wäre, einen Zwischenabt zu unterstellen; und auf der andern fehlt es an Spuren nicht, daß Albero die Lücke der sechs Jahre ausgefüllt, oder doch wenigstens den Mefrid zu Eberbach unmittelbar abgelöst habe [2]). Dessen seltene Entschließung, von Eberbach nach Arnsburg überzugehen, und aus einem Archimandriten vier ansehnlicher Abteien ein Suffragan seines Nachfolgers zu werden, setzet ohne Zweifel einen sonderbaren Beweggrund voraus, der sich in des Albero hoher Geburt und in den mit seiner Nachfolge verbundenen für Eberbach günstigen Aussichten mit einiger Befriedigung auffinden läßt. Der gleichzeitige Verfasser des Exordiums von Cisterz gibt dazu einen nicht undeutlichen Wink, den ich bald nachher an seinem Orte bemerken werde. Nach dieser gewiß nicht ganz willkürlichen Voraussetzung schreibe ich nun Alles in die Periode des Albero, was mir von 1197 bis 1204, da derselbe zum erstenmal vorkommt, aus zuverlässigen Nachrichten bekannt wird.

Das erste dahin einschlagende Faktum war eine neue Errungenschaft für den Hof zu Hadamar. Graf Ruprecht

---

[2]) Es mag sein, daß Mefrid nur erst einige Jahre nach 1197 den Arnsburger Stab übernommen habe, und darum in der von ihm selbst gegebenen Urkunde 1203 als „zweiter", Mengot als „erster" Abt vorkomme, (bei Gud. T. III pag. 1200) Mengot nämlich als Zeuge des 1197 geschlossenen Tausches, Mefrid aber als Urheber und Zeuge der im Jahre 1203 geschehenen Bestätigung. Vielleicht ist dies der wahre Aufschluß einer so seltenen Erscheinung zweier wirklicher Aebte in einem Kloster. In dieser Hypothese wäre der leere Zeitraum von 1198 bis 1203 unter beide, den Mefrid und Albero, vertheilt, und darum noch weniger Grund, einen dritten Abt zu vermuthen.

zu Nassau [3]) hatte daselbst um 20 Marken eine Wiese erkauft und diese nachher dem Heinrich, Freien von Dern, um 8¼ Marken versetzt. Nach seinem Tode kam die Wittwe Elisabeth [4]) im Jahre 1197 zufällig oder absichtlich nach Eberbach und übergab die Wiese für ihr und ihres Gatten Seelenheil dem Kloster. Dies war aber keine vollkommene Schenkung; denn Eberbach übernahm den darauf haftenden Pfandschilling und zahlte der Gräfin selbst für den Erlaß des Heuzehenten zwei Marken. Da in der Folge die Tochter Ruprechts und der Elisabeth mit ihrem Gemahl Hermann, Grafen von Virnenburg, für ihren Anspruch auf die Wiese auch noch sieben Marken empfing, so kostete nun das Geschenk dem Kloster fast eben so viel, als dem Grafen Ruprecht sein Ankauf [5]). Wir werden im Verlaufe dieser Geschichte noch andre dergleichen Erwerbungen antreffen, bei denen sich die Edelleute ihre Güter mit einem geringen Preiße zahlen ließen, und sich dafür den Titel der Schenkung ausbedungen.

Merkwürdig ist, daß die Gräfin Elisabeth ihre Schenkung, wie sie in ihrem öffentlichen Briefe selbst meldet, „bei der Klosterpforte zu Eberbach" vollzogen und beurkundet

---

[3]) Von diesem Grafen Ruprecht werde ich auf das Jahr 1217 in einer Note absichtlich handeln, und mit ihm eine Lücke in der Kremerschen Genealogie des Hauses Nassau ausfüllen.

[4]) H. Wenck liefert aus dem Eberbacher Archival-Auszuge den Bericht dieser Schenkung B. II U.-B. N. LXXXVIII S. 124 und merkt dabei in einer Note an, daß diese Gräfin Elisabeth eine geborne Gräfin von Leiningen und des Streitbaren Ruprecht, Grafen von Nassau, Gattin gewesen sei. Aber gewiß irrig, wie ich auf das Jahr 1217 in der versprochenen Note aus zwei ungedruckten Urkunden zeigen werde.

[5]) Bei Wenck a. a. O.

habe [6]). Ein Umstand, der uns einen Theil der alten Klosterzucht aufklärt, und beweiset, in welch strenger Uebung die ersten Gesetze von Cisterz damals noch zu Eberbach waren. Diese schlossen alle Frauen vom Eingang der Klöster aus, und untersagten ihnen sogar die Wohnung, ja auch die Herberge auf den Höfen [7]). Da man in dieser Hinsicht noch keinen Unterschied zwischen hohem und niedern Adel erkannte, so mußte sich dann auch die Gräfin von Nassau dem Klausurgebot unterwerfen, und selbst ihre Schenkung an der Pforte vollziehen.

Durch die nämliche Verordnung waren die Weiber auch aus den Cisterzerkirchen verbannt. Denn diese standen im Klosterbezirke, und konnten von Auswärtigen, ohne Eingang der Klosterpforte, nicht besucht werden. Dies eben gab aber auch ohne Zweifel den ersten Anlaß zur Milderung des so strengen Verbots. Man wollte nämlich dem

[6]) Ego Elysa comitissa dicta de Schowenburg. — Actum Anno Incarnat. dominicæ M.C.XCVII apud portam Eberbacensem.

[7]) Remota omni occasione sive nutrimentorum augendorum vel conservandorum, sive rerum quarumlibet monasterii, ut quandoque necesse est, lavandarum, sive denique cujuscunque necessitatis, foeminarum cohabitatio nobis et conversis nostris ommino interdicta est. Ideo nec inter Curtes grangiarum hospitari, nec monasterii portam ingredi permittuntur. Vetera Instituta Cap. VII. Dieser Verordnung zufolge blieb zu Eberbach das von Weibern bewohnte Waschhaus bis auf die letzten Zeiten eine gute Strecke vom Klosterbezirk entfernt*).

*) Dieses Verbot ist in unserer Handschrift „Ordnung von Cisterz" S. 20 ganz bündig mit den Worten ausgedrückt: Der ingang der frawn yn unser closter ist gentzlich verboden — ussgenomen wan eyn monster wirt nuwe gewyhet So mogen sie mit andacht u. s. w. Selbst den Conversen wird bei schwerer Buße eingeschärft, darüber zu wachen, daß Frauen „nit yngehen yn unser huser und dorffer in den die conversen wonet";

andächtigen Geschlecht die Kirche nicht mehr sperren, öffnete ihm die Klosterpforte und schränkte die Klausur auf den Umfang der Conventualgebäude ein, in welchen Schranken sie zu Eberbach bis in unsre Tage unverrückt bestand.

Die wichtigste, aber für Eberbach traurige Begebenheit, welche sich unter Albero entweder am Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts ereignet hat, war eine gräuelvolle Empörung der Konversen. Was die Aufrührer eigentlich wollten, was sie wirklich unternommen, und wie lange die Empörung gedauert habe, ist nicht so genau bekannt. Denn der gleichzeitige Verfasser des Exordiums, und vielleicht selbst Zuschauer der Tragödie wollte den kaum verschollenen Lärm nicht von Neuem aufregen und das noch frische Unwesen lieber beweinen als beschreiben [8]). Daß aber die Brüder, und zwar allein, den Aufstand gegen die Mönche und Ordensverfassung erregt haben, ist außer Zweifel. Denn der nämliche Schriftsteller bemerket diesen Auftritt zu Eberbach als ein Gegenstück zu dem ähnlichen Attentat der Brüder zu Schönau, das er so eben umständlich berichtet hatte [9]).

---

ja die Pförtner werden geradezu verpflichtet, daß die Frauen „sollen verdrieben werden von den porten der huser und der hoffe unsers ordens, als fer als man mag; sollten sich aber solche Pförtner Fahrlässigkeit hierin zu Schulden kommen lassen, so werden sie swerlich gepyniget“.

[Anm. d. Herausg.]

[8]) Quam sereno oculo pietatis sue Dominus Schonaugiam respexerit, Everbacensis probat ecclesia, in qua cum longo post tempore novarum botarum questio malignissimo demonum instinctu mota fuisset, tantorum scandalorum tantarumque calamitatum spine eruperunt ut eas magis flere libeat, quam verbis explicare. Distinct. V. C. 10.

[9]) A. a. O.

Noch deutlicher bezeuget diesen Brüderaufruhr zu Eberbach der eben auch gleichzeitige Cäsarius von Heisterbach. Im fünften Buche seiner Dialogen, wo er von lauter Teufeleien handelt, erzählet er am 29. Kapitel eine weitläufige Konferenz mit einer besessenen Person, woraus ich, was für mein Thema zweckmäßig und historisch unverdächtig ist, kurz anführe. Wilhelm, Abt von S. Agatha im Bisthum Lüttich, besuchte im Jahr 1210 [10]) sein Mutterkloster Eberbach, wie der Geschichtsschreiber ausdrücklich bemerkt. Zu Köln traf er eine vom bösen Geist besessen sein sollende Person, die unter den Konversen zu Eberbach einen leiblichen Bruder hatte. Er verlangte sie zu sehen, um ihrem Bruder Nachricht von ihr bringen zu können, kam zu ihr, und nun weiß Cäsarius allerlei wunderliches Zeug von der gepflogenen Konferenz zu erzählen, das mich gar nicht interessiret. Endlich fragte der Geist den Abt: Wo gehst du jetzt hin? — Nach Eberbach. — Ich war auch zu Sueverbach, versetzte der Satan mit höhnischer Anspielung auf den Klosternamen, und habe daselbst wacker zugeschürt. — Dann fügt der Geschichtschreiber in seinem Namen hinzu: „denn es war nach der Zeit, als sich die dortigen Brüder dem Orden (oder der Ordnung) widersetzt hatten" [11]). —

---

[10]) Cäsarius schreibt also: „Ante hos annos duodecim Wilhelmus abbas de S. Agatha, — dum iturus esset Eberbachum, ad quod pertinet domus illa, venissetque Coloniam etc." Cäsarius schrieb seine Dialogen im Jahr 1222, wie er selbst Lib. X. C. 48 bezeuget. Der angezeigte Besuch geschah also im Jahr 1210.

[11]) „Tunc diabolus dixit abbati: Quo iturus es modo? Respondente eo, Eberbachum, subiunxit ille: Ego etiam in Sueverbacho fui et satis ibi trufavi, ironice nomini alludens. Erat enim post illa tempora quo conversi se ordini opposuerant." L. 5 C. 29. Die Ironie des Teufels auf

Ueber das Teufelsgespräch halte ich mich nicht auf, sondern bemerke nur den vom Schriftsteller selbst beigesetzten Aufschluß, welcher die Empörung der Eberbacher Conversen außer allem Zweifel stellt.

Da uns jedoch auch dieser Geschichtschreiber über die Art und Umstände der Rebellion in Ungewißheit läßt, so müssen wir uns zu einer häuslichen, kaum noch erhaltenen Tradition wenden, die auch um so mehr Glauben verdient, weil die Thatsache überhaupt aus schriftlichen, ganz unverwerflichen Nachrichten bekannt ist, und sie selbst nur ein kleines, solchen Berichten entsprechendes Detail liefert. Die Ueberlieferung lehrt uns, daß einst die Brüder zu Eberbach, pochend auf ihre Zahl, woran sie den Mönchen überlegen waren, und stolz auf ihre Bedeutenheit, indem sie die Verwaltung des Zeitlichen größtentheils in Händen hatten, ein Complot gemacht, den ordentlichen Oberen allen Gehorsam aufgekündigt und sich aus ihrer Mitte einen eignen Abt gewählt haben [12]). Ob sie in ihrer Wuth die Mönche verjagt, wie das oben gedachte Orakel der Hildegard vor-

den Klosternamen ist lustig, und der höllische Satyriker kam darin dem Kommentator des Faust von Stromberg lange zuvor. Er machte es aber auch, wie sichs für einen Teufel gebührte, noch ärger, als sein komischer Nachkömmling und pfropfte auf den Eber noch die s. v. Sau, um sich ja recht verständlich zu machen. Daß sich auch dieser auf seinen satyrischen Witz etwas zu gut gethan habe, läßt sich denken. Denn auch er suchte die Gelegenheit, seinen Einfall am rechten Ort anzubringen.

[12]) Einer der Alten, die ich in dem Kloster antraf, berichtete mir aus dem Munde seiner Vorfahrer dies ehemalige Attentat der Brüder zu Eberbach. Ich ließ es auf sich beruhen, bis mir die angeführten Berichte der zwei gleichzeitigen Historiker hinreichenden Grund boten, die Tradition für richtig zu halten.

deutet, oder dieselben nur im Kloster mißhandelt und eingeschränkt haben, darüber gibt die Tradition keine Erklärung. Daß es aber bei einem so freveln Unternehmen an Gräueln, Aergernissen und thränenwürdigen Uebeln, wie das Exordium meldet, nicht gefehlt habe, läßt sich aus dem Geist aller Revolutionen und aus dem Charakter so ungehobelter Brüder leicht begreifen. Nach Zeugniß des nämlichen Exordiums lag der unselige Funken zu dem großen Brand in den Boten, einer Art von Schuhen, wie sie damals die Cisterzienser trugen [13]). Nach gemeiner Observanz bekamen die Mönche deren jährlich ein Paar neue [14]), und die alten, von ihnen dafür abgelegten, wenn sie noch

---

[13]) Cäsarius von Heisterbach nennt die Schuhe Walthers von Birbach, eines Mönchs von Hemmenrode, bald Kothurnen, bald Boten L. VII C. 39. Daraus läßt sich die Bedeutung dieses barbarischen und sonst ganz ungebräuchlichen Worts abnehmen. Die Schuhe waren nämlich auf eine eigne Art zugerichtet und darum auch in der Klostersprache mit dem eignen Namen Boten genannt, welchen deutschen Namen die Schriftsteller des Mittelalters, um die Gattung der Schuhe bestimmt auszudrücken, latinisirten. Cäsarius nennt sie botos im männlichen, der Verfasser des Exordiums botas im weiblichen Geschlecht. Ich vermuthe, daß sie in der Art von Pantoffeln waren, deren sich die Mönche außer der Arbeit in der Kirche und in den Zellen bedienten.

[14]) Exord. M. Dist. V C. 10. — Superiori tempore per negligentiam seu potius indiscretam benivolentiam prelatorum consuetudo contra formam ordinis presumpta in eodem domo (Schönaugia) inoleverat, scilicet ut conversis, sicut et monachis annuatim nove bote darentur". Diesen Mißbrauch stellte der Abt Gotfrid gegen 1179 ab und veranlaßte dadurch eine Verschwörung der Brüder, die aber sowohl durch Fürsichtigkeit und festen Muth, als durch einen Zufall im Keime unterdrückt ward.

brauchbar waren, wurden vielleicht den Conversen zu Theil. Wenigstens waren sie den Mönchen nicht gleich gehalten; und dieser Unterschied war ohne Zweifel in der Absicht eingeführt, die Brüder ihren Abstand von den Mönchen fühlen zu lassen und sie desto unterwürfiger zu machen [15]). Der Zweck ward verfehlt und das Mittel selbst zum Gift.

Die Conversen zu Schönau sträubten sich zuerst gegen diesen Ordensbrauch, den sie sich für schimpflich hielten, und spannen eine Empörung an, die jedoch glücklicher Weise durch plötzlichen Tod des Rädelsführers noch

---

[15]) Exord. M. l. c. Der Verfasser erzählt den jähen Tod des Hauptrebellen ohne Umstände, die seinen Bericht verdächtig machen könnten und beruft sich auf den Bericht des noch lebenden Abt Theobald zu Eberbach, der zu Schönau die Trauergeschichte mit Augen gesehen hatte. Daß aber der Geschichtschreiber dennoch den Tod einer offenbaren Strafe Gottes zurechnet, muß man dem Geist seiner Zeit zu gut halten, der bei allen nicht alltäglichen Ereignissen Wunder witterte und jeden widrigen Zufall eines öffentlichen oder dafür gehaltenen Sünders für ein Strafgericht Gottes hielt. Bei diesem schon sehr alten und auch großen Männern eignen Vorurtheile war es dann um so leichter, in dem jähen Tod des Aufwieglers den Zorn Gottes zu erkennen, weil der fromme Abt Gotfrid demselben die Rache des Herrn schon voraus angekündet hatte, wenn er von seinem Frevel, dessen sich schon Spuren geäußert hatten, nicht ablassen würde. So viel ist gewiß, daß solche obschon vielleicht irrige Meinung von himmlischer Rache in jener Lage nicht nachtheilig, sondern vielmehr heilsam war. Denn das gleichsam durch Gottesgericht verdammte Komplot ward sogleich aufgelöst. Und wer hat die Tiefe der Urtheile Gottes ergründet? Daß man damals zu leicht- oder abergläubig, und das Vorurtheil von den sichtbaren Strafen Gottes als so allgemeiner Grundsatz irrig war, gebe ich ganz zu. Ob man aber in der Folge bei einzelnen Fällen nicht zu ungläubig und darum zum Schaden der Moralität unempfindlich geworden?

vor dem Ausbruch erstickt wurde. Das Beispiel wirkte in der Folge auf die Brüder zu Eberbach und diese trieben nun die Sache viel weiter. Denn nicht zufrieden mit neuen Boten und Gleichhaltung mit den Mönchen, wollten sie nun die Meister spielen und den Stiel gar umkehren. Allein der von ihnen aufgeführte Theaterabt konnte die Rolle nicht lange spielen. Die tragikomische Farce ging wie gewöhnlich, auf ihre Kosten bald zu Ende, und die Ruhe kehrte in Eberbach zurück. Ob durch auswärtigen Zwang, oder nur ordensmäßigen Gegenschritt, darüber schweigen Schrift und Tradition. Vermuthlich gingen die meisten Brüder, die nur verführt waren, nach ausgeschlafenem Rausche von selbst in sich, trennten das Komplot und nahmen ihm die Stärke, wodurch es allein furchtbar und vermögend war. Wenigstens hielt man die Konversen noch weit über ein Jahrhundert in beträchtlicher Anzahl bei, und dies gibt sehr wahrscheinlich zu verstehen, daß weder alle an der gräulichen Verschwörung Theil genommen hatten, noch auch alle Theilnehmer Freiwillige waren. Daß man aber von nun an, dem Rath der Hildegard zufolge, die Konversen strenger in Zucht gehalten habe, läßt sich um so mehr denken, weil die Eberbacher das Orakel der h. Jungfrau wirklich erfüllt sahen.

Das Jahr dieser Empörung kann ich nicht bestimmen. Sie brach aber höchstwahrscheinlich zwischen 1197 und 1203 und in der Periode des Abt Albero aus. Die Berichte des Cäsarius von Heisterbach und das Exordium von Cisterz, mit einander verglichen, lassen über diese Epoche fast keinen Zweifel zurück. Der erste bezeuget, daß die Empörung eine Zeitlang vor 1210 erregt, und sein Ton gibt nicht dunkel zu verstehen, daß sie noch im frischen Andenken, und also

noch nicht gar lange vorüber war [16]). Der andere Geschichtschreiber verkündet uns, daß der Aufruhr zu Eberbach lange Zeit nach jenem zu Schönau (longo post tempore) und also wenigstens zwanzig Jahre später ausgebrochen sei [17]). Die Schönauer Verschwörung setzt derselbe in die ersten Jahre des Abtes Gotfrid und also gegen 1178. Der Lärm zu Eberbach war also wenigstens nach zwei Jahrzehenten, und entweder gegen Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts ausgebrochen.

Daß aber die Unruhe zu Eberbach unter dem Abt Albero entstanden sei, darüber gibt der nämliche Geschichtschreiber einen noch deutlicheren Wink. Denn er scheint ihn so von der Seite einer Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit in seinem Benehmen gegen das Complot zu beschuldigen und ihm den Vorwurf zu machen, daß er den Stab mehr seiner hohen Geburt, als persönlichem Verdienst zu danken hatte. Ich muß diesen Wink anschaulicher machen. Da der Verfasser des Exordiums im Begriffe steht, die fürchterliche, aber noch glücklich unterdrückte Konspiration der Schönauer Konversen umständlich zu erzählen, empfiehlt er den Eifer des dortigen Abtes Gotfrid, und meldet zu seinem Lobe, daß er „von Gott und Menschen berufen, nicht durch Geld oder wegen V o r z u g a n F l e i s c h u n d B l u t, sondern wegen Verdienst und geprüfter Klugheit die Oberstelle erhalten habe [18])."

Dieses Lob zu einer Zeit ausgesprochen, da Kabale

---

[16]) Siehe vorhergehende Note 10.

[17]) Vergleiche den Auszug des Exordiums in der vorhergehenden Note 8.

[18]) Cum autem predictus vir (Godefridus abbas) divina pariter et humana vocatione primum honoris gradum non pecunie vel c a r n i s e t s a n g u i n i s p r e r o g a t i v a, sed vitae merito

und zeitliche Absichten bei den Cisterzer Wahlen gewiß noch nicht Sitte waren, scheint ganz gesucht zu sein, wenn es nicht eine Antithese und einen rügenden Seitenblick auf einen in der Nähe liegenden Gegenstand in sich schließt. Solcher passende Gegenstand mochte der Eberbacher Abt Albero sein, bei dessen Wahl der Geschichtschreiber zeitliche Rücksicht auf seinen hohen Adel vermuthete oder vielleicht wußte. Daß er bei der Erzählung des Schönauer Komplots, welches durch Gotfrids Wachsamkeit im Keime erstickt worden, die jüngere und ihm näher bekannte Rebellion zu Eberbach, welche zu scandalvollem Ausbruch gediehen war, vor Augen hatte, zeigt die oben ausgehobene Klausel seiner Relation, worin er beide Empörungen mit einander vergleicht. Er wollte also, wie es scheint, mit dem Lobe des unadeligen Gotfrids dem hochgebornen Albero einen Stich geben und sein bei uns gegen die Verschwörung der Eberbacher Konversen unzweckmäßiges Benehmen mit einiger Feinheit ahnden. Daran hätten wir nun aber auch einen Fingerzeig, daß Albero dem Mefrid zu Eberbach unmittelbar nachgefolgt sei. Denn hatte bei dessen Wahl die hohe Geburt wirklichen Einfluß, so ist fast außer Zweifel, daß Mefrid aus dieser Absicht den Archimandritenstab mit einem subalternen vertauscht habe.

Binnen den fünf Jahren, 1198—1202, in deren einem sich die Brüderrevolution ereignete, kömmt in den Anekdoten für Eberbachs Geschichte kein einziges Datum vor. Desto reicher wird aber hernach die Saat; und mit Stillung des häuslichen Ungewitters begann ihm auch die Glückssonne wieder zu scheinen. Im Jahr 1203 erhielt der

---

prudentiaeque decore in eadem domo — (Schönaugia) obtinuisset. —

jüngste Hof zu Hadamar einen neuen Zuwuchs, den er der Freundschaft seiner ersten Stifter zu danken hatte. Ein gewisser Rückger hatte dem Kollegiatstift zu Ditkirchen eine Mühle bei Hadamar, sammt einem dazu gehörigen Gütchen vermacht. Was immer den Chorherren daran nicht behagen mochte: sie bezeigten Lust, dieselbe zu veräußern. Diese Stimmung war dem Heinrich von Dern und seiner Gemahlin bekannt, und beide wünschten die Mühle dem Kloster zu seinem dortigen Hofe. Sie leiteten daher die Sache dahin ein, daß der Kaufhandel wirklich geschlossen ward.

Bei dieser Gelegenheit kam zugleich ein anderer Vertrag zwischen den Parteien zu Stande. Dem nämlichen Stift war ein Theil der klösterlichen Hofäcker zu Hadamer zehentgiebig. Weil die Eberbacher den Naturalzehnten im Einzelnen nicht gern entrichteten, so hatten sie sich zwar auch hier, wie anderswo, mit dem Stift für dessen Ertrag um einen festen Zins abgefunden. Der Accord war aber nur zeitlich und konnte wieder aufgesagt werden. Der Klosterhof befand sich wohl dabei und von dieser Seite wünschte man dem Vertrag eine feste Dauer. Die Sache kam bei dem Mühlkaufe zur Sprache und ging durch. Das Stift verzichtete auf den Widerruf und bedung sich dafür zum Laudemium eine halbe Marke aus, die ihm bei jedem Abtswechsel zu Eberbach von dem Hof gereicht werden sollte [19]). Dabei blieb es bis 1242, da durch einen neuen Vergleich das Laudemium verhältnißmäßig zum Kanon geschlagen und dadurch auch der eigentliche Erbbestand aufgehoben oder doch in bloßen Zins verwandelt wurde [20]).

---

[19]) L... Decanus et conventus ecclesie S. Lubentii in Ditkirchen — Acta sunt hec anno D. Inc. M.C.C.III. —

[20]) G... Decanus totumque capitulum S. Lubentii in Ditkirchen — Actum anno Dni M.C.C.XLIII. —

In den nämlichen Zeitraum fällt wahrscheinlich auch die Wohlthat, mit welcher sich der Rheingraf Wolfram und seine Gemahlin Guda [21]) für ihren Vetter Albero und das Kloster auszeichneten. Vom frommen Geist jenes Jahrhunderts angewandelt hatte Wolfram eine Wallfahrt nach Kompostell zum h. Jakob gelobet [22]). Derlei Gelübde waren im Mittelalter eine von den Quellen, woraus den Kirchen manche Güter zuflossen. Die frommen Pilgrime wollten durch solche Schenkungen sowohl die Gottseligkeit ihrer Absicht bezeugen, als sich Glück und Segen auf ihre Wanderschaft erwirken. Dies war bei Wolfram der Fall, und auch er wollte den Antritt seiner weiten Andachtsreise mit solchen Opfern heiligen. Er besaß ein Gut zu Elzheim nicht weit vom Birkerhof und für diesen nicht unbequem gelegen. Dieses wählte er mit Einstimmung seiner Gattin, und gab

[21]) Guda, Wolframs Gattin, war eine Tochter Wernhers III von Boland und der Hildegard von Epstein, eine Schwester Wernhers IV und Philipps II von Boland, die beide in der Eberbacher Geschichte berühmt sind, eine Mutter der Rheingrafen Embricho III, Wernher I und Sifrid I, Bischofs zu Regensburg, die eben auch Eberbachs Wohlthäter waren. Dies sei gemerkt, daß Albero durch seine hohe Verwandtschaft dem Kloster wirklich große Gönner verschafft habe.

[22]) In der Urkunde heißt es: „Ego Wolframus Ringravius — eo tempore, quo iter devotionis ad S. Jacobum in disposito habui". Daß es ihm hiebei nur um eine Andachtsreise zu thun gewesen sei, läßt sich mit damaliger Sitte des Adels nicht wohl zusammenreimen, als welcher seine Wallfahrten gewöhnlich mit Kreuzzügen gegen die Ungläubigen vollzog. Wahrscheinlich verband also auch Wolfram mit seiner Kompostellen Reise einen Zug gegen die Mohren in Spanien, wodurch er die nämlichen Ablässe gewinnen konnte, die den Kreuzsoldaten in Palästina zu Theil wurden, ohne sich der Gefahr einer Seefahrt auszusetzen.

es dem Kloster Eberbach. Doch behielt er seinen Erben die Einlösung vor, und bestimmte dafür zwanzig Marken. Die Schenkung selbst geschah unter und ohne Zweifel wegen Albero. Sie ward aber, vermuthlich wegen Wolframs Reiseanstalten, nicht sogleich beurkundet. Damit nun dieser Mangel dem Kloster in der Folge nicht zum Nachtheil gereichen möchte, bewarb sich Abt Theobald, des Albero Nachfolger, um Brief und Siegel darüber, und erwirkte vom Rheingrafen 1209 eine feierliche Urkunde [23]).

Abt Arnold hatte vor 16 Jahren den Hof Haßlach durch einen Vertrag mit Ruprecht von Eschenbrücken von aller Ausübung der Vogtei los gemacht und einer bessern Zukunft überlassen, das lästige Recht selbst aus der Wurzel zu vertilgen. In der Zwischenzeit trat Ruprecht diese seine Herrschaft auf den Fall seines unbeerbten Hintritts an Gotfrid von Epstein ab, und verrückte dadurch den Eberbachern nicht wenig ihr Ziel. Denn es sprang in die Augen, daß es viel schwerer sein würde, die gänzliche Aufhebung der Vogtei von einem so reichen und mächtigen Dynasten, wie Gotfrid war, zu erwirken, als von einem weit geringern Edelmann, wie Ruprecht, dessen Familie ohnehin zur Neige ging. Man beschloß daher, den eingeschobenen Stein vor der Hand aus dem Wege zu räumen, und sich

---

[23]) Bei Wenck B. II U.-B. N. XCIII S. 130. Aber in der Rubrik ist das geschenkte Gut irrig nach Ingelheim versetzt; denn Igelnsheim war das heutige Elzheim. Im Texte selbst ist folgende für mein Thema entscheidende Perikope ausgelassen. „Facta sunt hec sub Dno Alberone cognato nostro tum temporis in Eberbach abbatizante". Darauf folgen im Original die Zeugen, von welchen im Wenckischen Abdrucke aus einer mangelhaften Kopie auch einige fehlen.

mit Einlösung der Anwartschaft die Bahn zu dem Hauptzweck neuerdings zu eröffnen.

Abt Albero schien dazu das beste Werkzeug, indem ihm seine Verwandtschaft mit dem eventuellen Advokaten mehr Gewicht beilegte. Er übernahm auch selbst das Geschäft, besuchte 1204 Gotfrid auf seiner Residenzburg zu Epstein, begann unter Vermittelung seines Vetters, des Rheingrafen Wolfram, die Unterhandlung, und kaufte dem Gotfrid seine Expektanz um 25 Marken wirklich ab. Nun behielt zwar derselbe sich und seinen Erben den Wiederkauf vor, und gewährte dem Kloster keine vollkommene Sicherheit. Es ließ sich aber damals von ihm nicht mehr erwirken; und ohnehin waren dergleichen Vorbehalte fast nur Formalitäten, die bei den gewöhnlich schwindsüchtigen Kassen des Adels selten oder gar nicht realisirt wurden. Albero willigte dann auch ohne Bedenken in den Wiederkauf und beurkundete selbst den Vertrag [24]).

Indessen ließ sich beim ersten Anblick von einer andern Seite bezweifeln, ob diese Operation der Eberbacher so richtig, wie sonst andere kalkulirt war? Gotfrid war nicht im Besitze der Vogtei und der Fall möglich, daß er nie darin kommen würde. Ruprecht von Eschenbrücken hatte damals schon einen Sohn, der ihm auch in der Vogtei nachfolgte. Dieser konnte sein Geschäft so gut, als Gotfrid von Epstein das seinige fortsetzen. Geschah dieses, so hatte man die 25 Marken um nichts und wieder nichts weggeworfen. Allerdings könnte also der zum Abkauf einer bloßen Anwartschaft gethane Schritt voreilig scheinen.

---

[24]) In N. S. et I. T. Ego Albero humilis abbas in Eberbach — — Facta sunt hec in castro suo Eppenstein anno D. Inc. M.C.C.III in mense Aprili".

Er war es aber dennoch nicht, und ein näherer Blick in die Umstände entdeckt Gründe genug, das Benehmen gänzlich zu rechtfertigen. Die Eberbacher hatten ein Mal den festen Schluß gefaßt, die Vogtei, koste es was es wolle, mit Stumpf und Stiele von Haßlach wegzuschaffen. Diesem Plan stand die Epsteinische Anwartschaft entgegen und ohne ihre Tilgung konnte er nicht ausgeführt werden. Die Mönche hatten also ihre Maßregeln der Lage genau angepaßt und das persönliche Gewicht ihres Abt Albero sehr zweckmäßig in Anschlag genommen. Denn durch ihn räumten sie vorerst den Auswuchs der Anwartschaft mit mehr Leichtigkeit weg, um hernach die Art desto ungehinderter an die Stammwurzel setzen zu können, und thaten nur einige Zeit früher mit weniger Aufwand, was sie doch späterhin, vielleicht mit einem weit größeren Opfer, hätten thun müssen. Von nun an hatten sie es nur noch mit dem Ruprecht von Eschenbrücken oder seinem Sohne zu thun, mit dem sie auch 1216 die Sache zu Stande brachten und ihren Hof ohne Einspruch des Epsteiner Exspektanten von der Vogtei gänzlich befreiten.

Von weit größerem Belange war die im nämlichen Jahr 1204 gemachte Erwerbung des Hofs zu Dienheim, der aus einem reichen Keime hervorging, und in kurzer Frist bis zur ansehnlichen Größe empor wuchs. Den Grund dazu legte ein gewisser Walbrun[25]), der sich un-

[25]) Im Archival-Auszug heißt es also: „Grangiam in Dienheim miles quidam Walbrunus inictavit. Dedit enim bona sua que possidebat in Dienheim et in confinio ejusdem ville etc.“ Cap. XXIV pag. 112. Ob Walbrun der Geschlechtsnamen war, läßt sich meines Bedünkens nicht sicher daraus abnehmen, weil keines Vornamen dabei gedacht wird, obgleich seine beiden Brüder mit ihren Vornamen, ohne den Zusatz

ter den Burgmännern zu Oppenheim durch diese milde Stiftung auszeichnete. Ledig und, wie es scheint, auch zum Ehestand nicht geneigt, hatte er sich entschlossen, den Rest seiner Tage im Kloster Eberbach zu verleben. Ob als Mönch oder als Gast, läßt sich aus dem gleichzeitigen Berichte nicht zuverlässig erkennen. Um aber in jedem Falle nicht leer dahin zu kommen, sah er alle Patrimonialgüter, die er zu Dienheim und in dortiger Gegend besaß, zur Aussteuer aus, die er dem Kloster zubringen wollte.

Er hatte aber zwei Brüder, von denen er nicht wußte, ob sie nicht vielleicht seine Verschenkung als rechtswidrig bestreiten würden? Um daher sicher zu handeln, ließ er seine Befugniß in einem öffentlichen Gericht untersuchen und die Frage darin entscheiden, ob er das unbeschränkte Recht und freie Macht hätte, seine Güter, wie und an wen er immer wollte, ohne gültigen Widerspruch zu veräußern? Die Frage ward nach seinem Wunsch mit Ja beantwortet. Der ältere Bruder Baldemar unterschrieb den Ausspruch und willigte mit Vergnügen in Walbruns fromme Schenkung. — Nicht so dachte der jüngere Bruder Godbert. Er kehrte sich nicht an die Entscheidung und protestirte gegen Walbruns frommes Vermächtniß. Sein Widerspruch ver-

---

Walbrun, angeführt werden. Fremd wäre freilich Walbrun als Vornamen. Im Mittelalter gab es aber mehrere dergleichen, die man nicht eigentlich bestimmen kann. Dennoch scheint mir Walbrun der Geschlechtsnamen, der dem Stammgliede, von dem hier die Rede ist, aus was immer für einer Veranlassung, in der gemeinen Sprache vor seinen Brüdern autonomastisch eigen geworden sein mag. Dies Geschlecht blüht noch heute, und das gegenwärtige Datum stellte uns dann seine Urahnen schon im Anfange des 13. Jahrhunderts als Mitgenossen der ansehnlichen Burgmannschaft zu Oppenheim dar.

anlaßte ein neues Gericht. Die Sache ward noch einmal reiflich untersucht, der erste Spruch bestätigt und Godberts Protestation für unkräftig erklärt.

Nun vollzog Walbrun seinen Beschluß, trat dem gegenwärtigen Abt Albero mit allen Rechtsfeierlichkeiten seine Güter ab, ging selbst ins Kloster und starb noch in demselben Jahr als Hospes oder als Noviz. Damit der jüngere Bruder Godbert daraus keinen Stoff zu neuen Chikanen auffassen möchte, kam das Kloster zuvor, fand sich in Güte mit ihm ab, und erwirkte von ihm durch ein freiwilliges Opfer von vier Marken seine Verzichtleistung auf allen Anspruch [26]).

Das Walbrunische Gut begriff 110 Morgen urbares Ackerfeld und 22 Morgen Weinberge, einen Inhalt, der sowohl durch innern Werth der Grundstücke, als wegen der blühenden und durch die Nähe des Rheins dem Kloster bequemen Lage das Geschenk zu einem der größten erhob, die je mit einem Male nach Eberbach gekommen waren. Man säumte daher auch nicht, die nöthigen Anstalten zu treffen. Sogleich wurden zwei Häuser am Ende des Ortes Dienheim erkauft, eine besondere Wirthschaft angelegt und ein neuer Hof errichtet, der binnen sechs Jahren durch Kauf, Tausch und wiederholte Gaben so zunahm, daß er 1211 schon 300 Morgen Land zählte und von fünf Konversen verpflegt ward [27]).

Eine so stattliche Erwerbung verdiente alle Sicherung,

---

[26]) „Facta sunt hec anno D. Inc. M.C.C.IV. Sepedictus autem Walbrunus veniens in claustrum defunctus est apud nos in eodem anno. Post cujus obitum dedimus Godebertho fratri suo IV marcas, eoquod juri suo, siquod habere videbatur in bonis illis, penitus renuntiavit". l. c.

[27]) Facta sunt sub Theobaldo abbate. In ipso curia tum erant

die man ihr nach damaliger Sitte verschaffen konnte. Von Seiten des Civilrechts war schon, wie wir sahen, für Sicherheit wohl gesorgt. Albero war dann nun auch dahin bedacht, seinem Dienheimer und andern seit 1177 entstandenen Höfen den Kirchenschutz zu erwerben. Dazu kam noch ein anderer Beweggrund. In der Zwischenzeit hatten mehrere Klöster, und im vorigen Jahr 1204 selbst Eberbachs Tochter Schönau verschiedene Privilegien von Rom erhalten. Sie waren zwar alle schon vorher dem ganzen Orden ertheilt, und darum jedem Kloster gemein. Allein es herrschte damals unter den einzelnen Abteien der ehrgeizige Wetteifer, sich die Ordensprivilegien durch besondere Diplome zuzueignen. In dieser Absicht wandte sich auch Albero zum h. Peter um einen neuen Schutz- und Gnadenbrief.

Innocenz III. willfahrte ihm mit einer am 30. Mai 1205 gegebenen und „den lieben Söhnen Albero Abt und seinen Brüdern in Eberbach" zugeschriebenen Bulle, worin er alte und neue Güter und Höfe namentlich in seinen Schirm nimmt [28]), die vorigen Gnaden bestätigt und sie mit vielen zum Theil wichtigen Privilegien vermehrt. Von diesen hebe ich die merkwürdigsten aus.

Die Professen zu Eberbach sollen in ihren und des Klosters eignen Sachen rechtsgültig zeugen können. Alle Veräußerungen liegender Güter, ohne Einwilligung des größern oder besseren Theiles vom Kapitel, sind nichtig. Der Konvent haftet nicht für Schulden und Bürgschaften, die ein

fratres Guntramus, Cunradus, Ruperthus, Herbordus, Cunradus vinitor.

[28]) Die neuen darin genannten Höfe sind Bensheim (in der Bergstraße) Laubenheim, Heimbach, Dienheim, Dadenborn und Hadamar, von welchen weiter unten im Texte Mehreres.

Privatglied ohne Vollmacht auf- und übernommen. Die Eberbacher können nicht auf Synoden, nicht zu öffentlichen Tagsatzungen, nicht wegen ihres Hab und Gut vor einen weltlichen Richterstuhl gefordert werden. Im Kloster und seinen Höfen sollen keine öffentlichen Zusammenkünfte oder Gerichtshaltungen Statt haben. Niemand soll die regelmäßige Wahl der Aebte hindern, noch sich in die Ein- oder Absetzung derselben auf was immer für eine Art einmischen. Wenn der ordentliche Bischof dem neugewählten Abt die Einsegnung versagt, soll er dennoch alle Amtsgewalt ausüben und die ihm vom eignen Hirten widerrechtlich abgeschlagene Weihung von einem fremden empfangen können. In Rücksicht auf die Profession, (noch nicht Jurament) welche die Aebte bei ihrer Einsegnung ablegen, sollen die Bischöfe mit der hergebrachten Formel „ohne Nachtheil des Ordens" zufrieden sein [29]). Die Kirchen-, Altäre-, Gefäße-, Oel-Weihungen soll ihnen der Ordinarius, was immer für eine Gewohnheit entgegenstehen möchte, unentgeldlich verrichten oder sie widrigenfalls und bei Erledigung des Stuhles befugt sein, sowohl diese, als auch die höhern Ordensweihen von jedem andern mit der römischen Kirche vereinten Bischofe zu nehmen. Alle Censuren, die von Bischöfen über die Eberbacher oder die Ihrigen wegen nicht entrichteten Zehenten oder sonst aus Veranlassung ihrer Privilegien

---

[29]) „Adjicientes, ut in recipiendis professionibus, que a benedictis vel benedicendis abbatibus exhibentur, ea sint episcopi forma et expressione contenti, que ab origine ordinis noscitur instituta, ut scilicet abbates salvo ordine suo profiteri debeant, et contra statuta ordinis sui nullam professionem facere compellantur". Siehe die nämlichen Worte und überhaupt alle Privilegien in einer ähnlichen Bulle für Schönau vom Jahr 1204 bei Gud. Syllog. diplomat. N. XXV pag. 62.

verhängt werden, sind unkräftig. Alle Römischen Bullen, die gegen Eberbach mit Verschweigung des Cisterzer Ordens ausgebracht werden mögen, sollen als erschlichen keine Autorität und Wirkung haben. Den Schluß machen die gewöhnlichen Segenswünsche für die Gönner und Bannflüche gegen die Feinde Eberbachs und der Bulle.

Dies ist der wesentliche Auszug jener Privilegien, die in späteren Zeiten so viel Geschrei, Klagen und Mißhelligkeiten erweckten. Ich fühle aber keinen Beruf oder Neigung in mir, ihren Inhalt zu vertheidigen, ob sie gleich durch mehrere Jahrhunderte in ungekränkter Ausübung waren [30]). Da sie meistens schon lange zur Antiquität geworden sind, so wäre eine unbedingte Apologie wenigstens unnütz, und stünde hier gewiß nicht an ihrem Orte. Ich möchte aber doch gern die alten Eberbacher, die ich bisher immer in ih-

---

[30]) So z. B. ward es zu Eberbach mit den Wahlen bis ins 16. Jahrhundert, ohne Theilnahme des Ordinarius, ganz nach dieser Vorschrift oder vielmehr nach ursprünglichen Ordenssatzungen gehalten; denn Innocenz III machte hierin eigentlich keine neue Verfügung, sondern bestätigte nur die Observanz, wie solche von Anbeginn eingeführt und schon 100 Jahre im Gang war. Man wußte weder von einer bischöflichen Konfirmation, noch von einem Eide. Der Erzbischof und Kardinal Albert von Brandenburg machte den ersten Riß in diese Observanz. Er nahm Theil an den Wahlen, konfirmirte den Erwählten, und schrieb ihm eine Eidesformel vor, die noch heute, ohne merkliche Aenderung, besteht. Sie enthält fast eben in der Hauptsache, was die Bischöfe dem Pabst schwören, und worüber man schon so viel geschrieben hat. Es ging freilich nicht sogleich und ohne Widerspruch von Seiten der Mönche und des Ordens durch. Allein Eberbach hatte es nicht nur mit seinem Bischofe, sondern zugleich mit dem Landesherrn zu thun, und darum kein Wunder, daß sie sich der Neuerung fügten.

ren Unternehmungen als kluge und bescheidene Männer kennen lernte, gegen die Rüge einer empörischen Anmaßung und Freiheitssucht in Schutz nehmen. Sie haben freilich schon für sich, daß sie weder die ersten noch die einzigen waren, die sich dergleichen Exemtionen besonders zu erwirken suchten. Aber Beispiele an und für sich rechtfertigen nicht, und ich denke unsern Vorfahren einige Gründe zu, aus welchen sie andrer Beispiele unsträflich nachahmten.

Wie wenig Ursache und Neigung sie hatten, sich von ihren Ordinarien los zu machen, beweist die ununterbrochene Gewogenheit der Erzbischöfe gegen sie, und ihre aufrichtige Verehrung gegen die Erzbischöfe. Allein es gab damals oft Fälle, in denen sie nicht recht wußten, woran sie waren? Die Wahlen der Oberhirten fielen oft zweispältig aus; eben zu der Zeit, da sie sich um die Privilegien bewarben, stritten zwei Kompetenten, Lupold, Bischof von Worms und Sifrid von Epstein, um den Mainzer Stuhl. In dieser Krise, da beide im Domkapitel ihren Anhang hatten und der eine vom Mainzer Philipp, der andre vom Pabst geschützt ward, konnten sie leicht anstoßen, sich bei diesem oder jenem verhaßt machen, und entweder den König oder den Pabst gegen sich aufbringen. Hatten sie auch für sich ihre Partie genommen, so war es doch untadelhafte Oeconomie, solche vor der Hand zu bergen und öffentlich als neutral zu erscheinen. Um also diese Neutralität annehmen, sich gegen die Beklemmung verwahren, und dennoch in derlei Fällen die etwa nöthigen Weisungen erhalten zu können, bewarben sie sich um die höhere Erlaubniß, solche von fremden Bischöfen zu nehmen. Dadurch kamen sie aus dem Gedränge, sich vor gänzlicher Entscheidung der Sache und bei noch währendem Schisma durch die That selbst für den einen öffentlich zu erklären, und den andern gegen sich auf-

zureizen. Denn sie empfingen die nöthigen Ordinationen, gleichsam aus Recht, von einem auswärtigen Bischofe und stießen dadurch keinem der Kompetenten besonders vor den Kopf. Die schweren Gefahren, welche sie unter Friedrich I und dem von ihm eingedrungenen Erzbischofe Christian zu bestehen hatten, konnten und mußten sie für die Zukunft aufmerksam machen; und aus ihrer sonst immer wohl und mit Aussicht überdachten Handlungsart läßt sich denken, daß sie bei ihrem Exemtionsgesuche die gegenwärtige und andere mögliche Spaltungen zum Grund und Augenmerk nahmen. In dieser Hinsicht wird dann auch der unparteiische Richter die alten Eberbacher wegen des gethanen Schrittes nicht allein entschuldigen, sondern ihre Klugheit beloben, mit der sie zu ihrer Wohlfahrt und Sicherheit einen von andern schon gebahnten Weg einschlugen.

Die Bulle ist in prächtigem Original vorhanden [31]), und bietet noch andern Stoff für die Klostergeschichte dar. Nebst den vier Höfen Dadenburn, Dienheim, Bensheim und Hadamar, deren Entstehung uns schon bekannt ist, kommen darin noch zwei andere, Laubenheim und Heimbach, zum ersten Male vor, deren Generation ich hier nachholen will.

Der Hof zu Laubenheim ward von zwei Brüdern aus Bingen, Walpert und Berthold gestiftet, die aus ihrem dortigen Erbe dem Kloster zehn Morgen Weinberge schenkten. Für das zugehörige Haus gab man ihnen 30 Marken, schaffte bald durch Kauf und Tausch mehrere Weingärten

---

[31]) „Datum Romæ apud S. Petrum per manum Johannis S. Marie in via lata diaconi cardinalis III. Kal. Junii, Indict. VIII Incarn. Dnice anno M.C.C.V. Pontif. D. Innocentii P. III anno VIII". Die Bulle ist nebst dem Pabst und seinem Staatssekretär von 18 Kardinälen eigenhändig unterschrieben.

mit einigem Ackerland dazu [32]) und richtete eine Niederlassung ein. Sie kam aber doch nie zu merklichem Ansehen, blieb als Filial mit Weißenau verbunden, und ging vermuthlich mit diesem im 14. Jahrhundert durch Tausch an die dortige Karthaus über.

Zum Hof in Heimbach, der sich bis auf unsere Zeiten erhielt, ward nur der erste, eben nicht sehr wichtige Stoff geschenkt. Der ganze, sehr schnelle Anwuchs zur Bedeutenheit war Frucht der Industrie und ward von den Mönchen, nachdem ein Mal die Niederlassung daselbst beschlossen war, mit ihrer gewohnten Rastlosigkeit in Benutzung aller Gelegenheiten, erkauft oder eingetauscht [33]). Im 14. und 15. Jahrhundert, da sein Inhalt noch beträchtlicher, als in den jüngern Zeiten war, stand er bei den Eberbachern so wie überhaupt das dortige Weingewächs in vorzüglicher Achtung.

So viel von und aus der Bulle, worin mir Albero zum letzten Male vorkommt. Er trug aber auch den Stab nicht lange mehr, sondern gab ihn nach einem Jahre, durch Tod oder freiwillige Abdankung, auf. So viel ist gewiß, daß er als Abt das Jahr 1206 nicht überlebt habe. Denn sein Nachfolger Theobald läßt sich darin schon sehen. Seine Regierung nahm aber doch wahrscheinlich einen guten Theil von diesem Jahre ein, wie sich aus seinen vielen Erwer-

---

[32]) „Notum sit, quod duo fratres Valperthus et Bertholdus in Pinguia contulerunt S. M. in Eberbach bona, que habebant in Lubenheim etc. — Quantitas eorundem bonorum fuit X jugera in vineis cum curticula, quam tamen emimus ab eis pro XXX Marcis". Archival-Auszug Cap. VIII pag. 27.

[33]) Der nämliche Auszug führt diese Erwerbungen im Detail durch 4 Folioseiten an. Cap. XXII von pag. 105 an.

bungen zum Hofe Dienheim errathen läßt [34]). Daß er seiner Stelle nicht unwürdig war, zeigt sich aus den Akten. Hat er sein hohes Geblüt für Eberbach zu benutzen gesucht, so bringt ihm dieser Familienhang gewiß keine Schande, sondern steht mit einem andern Nepotismus, der in gerade umgekehrter Richtung den Kirchenfond für die Verwandten benützet, dergleichen Beispiele sich in Klostergeschichten nicht selten darstellen, für ihn im rühmlichsten Kontrast. Den durch die Empörung der Brüder vielleicht auf seine Regierung geworfenen Schatten hat er in der Folge mit glänzenden Thaten getilgt und dadurch gewiß verdient, ins Gedächtniß zurück gerufen zu werden.

Dreizehntes Capitel.

Theobald, siebenter Abt, von Schönau berufen. Dortige Pitanzstiftung. Freie Rheinüberfahrt der Haßlacher Brüder zu Weißenau. Streitigkeit über die Gimsheimer Aue. Acquisition zum Hofe Gebenborn. Neuer Vergleich über die Vogtei des Sandhofs. Streit und Vertrag über Gebenborn. Altarweihung zur Ehre der 11000 Jungfrauen und Verehrung ihrer Reliquien in der Kirche zu Eberbach.

1206—1219.

Nach dem Abtreten des Albero erkoren sich die Eber-

[34]) Der Archival-Auszug zählt über 100 Morgen Feld auf, die unter Albero durch 13 besondere Kauf- oder Tauschhandlungen zu dem im Jahr 1204 angelegten Hof Dienheim angeschafft wurden, und nach diesem bemerket er die erste Erwerbung des Abtes Theobald. Die Zahl so vieler successiven Handlungen forderte Zeit und liefert Grund, die Regierung des Albero so weit auszudehnen, als sich mit den Nachrichten von seinem Nachfolger verträgt. Dieser kommt im Jahr 1206 zum ersten Male vor, und ich glaube mich daher befugt, eben dieses Jahr zwischen ihm und seinem Vorfahr zu theilen.

bacher den Abt Theobald von Schönau, einen heiligen, mäßigen und in aller Rücksicht würdigen Mann [1]). Von der Blüthe seiner Jugend an hatte er daselbst schon vierzig Jahre exemplarisch verlebt [2]), und die Unterkellnerei [3]), das Priorat [4]), endlich den Stab selbst rühmlichst verwaltet. Unter seiner zehnjährigen Regierung nahm Schönau an zeitlichen Gütern reichlich zu [5]), und die innere Zucht verbreitete sich von ihm, als dem vollkommensten Muster auf die ganze Familie. So groß und verdienstvoll war schon Theobald, als er von den verwaisten Eberbachern zum Archimandritenstabe berufen ward.

In den Schönauer Urkunden heißt er durchgängig Diepoldus, in den Eberbachern Theobaldus [6]). Dies

[1]) Den Beruf Theobalds von Schönau nach Eberbach berichtet eine Urkunde bei Gud. Syll. diplom. p. 71 und das Exordium M. Dist. V C. 10.

[2]) Cäsarius von Heisterbach, mit Theobald gleichzeitig und nahe bekannt, erzählt von ihm, daß er 56 Jahre im Orden gelebt habe. Lib. VI Dialog. C. 4. Die 15 letzten davon brachte er zu Eberbach als Abt zu. Er hatte also schon über 40 Jahre zu Schönau verlebt.

[3]) „Dnus Theobaldus tum subcellerarius, postmodum vero ejusdem loci (Schönaugia) abbas, quique inde assumptus praelatus est matri ecclesiae sc. Everbacensi". Exord. M. Dist. V C. 10. —

[4]) Bei Gud. Syllog. diplom. pag. 34. „Diepoldus Prior" (Schönaugiae) 1184.

[5]) Siehe die Schenkungs- und andere Erwerbungsbriefe bei Gud. l. c. von N. XXII p. 54 bis N. XXVII p. 70.

[6]) Vergl. den Codex diplomat. Schönaug. bei Gud. l. c. von p. 39 bis 70, wo er immer Dipoldus genannt wird. Zu Eberbach finde ich nur eine Urkunde, worin er wie zu Schönau, doch mit einigem Unterschiede Thieboldus heißt. Sonst wird er immer Theobaldus geschrieben.

ist aber nur ein Unterschied der Mundart der gemeinen Sprache, die schon damals, wie es sich aus eben diesem Datum offenbar zeiget, im Rheingau und seiner Nachbarschaft reiner war, als im Lobdengau am Neckar, wo der erste Buchstabe des Alphabets düsterer und fast wie ein O ausgesprochen ward. Die Konzipisten der Urkunden übersetzten die Namen ins Lateinische nach dem Laut, den sie in der gemeinen Sprache hörten, ohne an eine Etymologie zu denken. Die Beispiele davon sind unzählbar. Der nämliche Abt ward also zu Schönau nach dem Neckardialekt Dipoldus und zu Eberbach nach der rheinischen Aussprache Theobaldus genannt [7]). Denn daß der Schönauer Dipold mit dem

---

[7]) Es kommt in Theobalds Namen auch ein anderer Unterschied der Mundarten am Neckar und am Rhein vor. Denn er heißt zu Schönau nicht Thibold, sondern Dipold, woraus erhellt, daß man am Neckar das Th wie D und das B wie P aussprach, welche Buchstabenverwechselung in der Rede man noch heut zu Tage in manchen Provinzialismen so antrifft, daß sogar im umgekehrten Falle P wie B und D wie T ausgesprochen werden *).

*) Diese und die vorhergehenden Deutungen des Verfassers über den Buchstabenwechsel in den Eigennamen Theobald und Dipold, als angeblich auf dialektischer Abweichung der neckar- und rheinländischen Aussprache beruhend, müssen nach dem heutigen Standpunkt der Sprachwissenschaft aufgegeben werden. Das mittelhochdeutsche bald (=kühn) lautet althochd. palt und die Schwächung des a in o ist schon in ahd. Namen ganz gewöhnlich; vergl. Lantpold neben Liutpald (Graff Alth. Sprachsch. III S. 112). — Die Stammsylbe Theo, goth. thiuda, ahd. diot ist das mittelhochd. diet (=Volk). Schon im Ahd. stehen daher Namen wie Thiotbald, Theotbald und Deotbald (Graff Ahd. Sprachsch. III S. 112; V, S. 129) neben einander. Wie nun die mehr lateinische Schreibweise das th statt des d aufnahm, — den Ostgothen Theodorich z. B. kennt die deutsche Sage

Eberbacher Theobald eine und dieselbe Person war, ist aus den schon angeführten Zeugnissen außer Zweifel [8]).

Sein Beruf von Schönau nach Eberbach war durch einen Tausch ausgezeichnet, worin sich, wie in einem Spiegel, der unparteiische, von allem sowohl persönlichen als familiären Egoismus abgeschälte Geist der ehemaligen Mönche, und eine liebenswürdige Eintracht zwischen beiden Klöstern darstellen. Wenn die Mutter der Tochter durch Erwählung ihres Abtes eine Ehre erweist, so macht die Tochter sogleich der Mutter die Vergeltung und übertrug ihren erledigten Stab dem Eberbacher Prior. Dieser war Walther, den wir als Theobalds Nachfolger in der nämlichen Urkunde erblicken, worin wir diesen zum ersten Male als Abt zu Eberbach kennen lernen [9]). Ich habe zwar für diese wechselseitige Berufung kein ausdrückliches Zeugniß. Sie ergibt sich aber aus dem Zusammenhang der Umstände. Denn Walther, der unter Albero Prior war, verschwindet sogleich unter Theobald und wird in dieser Stelle von Erkenbert abgelöst. Auf der andern Seite kommt zu Schönau unmittelbar nach Theobald ein Walther als Abt vor. Es bleibt daher fast kein Zweifel, daß er mit dem Prior zu Eberbach der nämliche und durch einen schönen Wettstreit von Liebe und Zuneigung gegen Theobald ausgewechselt worden sei. Der Tausch fiel aber für die Mutter glücklicher

---

nur unter dem Namen Diet-rich —, so ist auch unser Eberbacher Theobaldus oder Theopoldus derselbe, der nach deutscher Schreibweise als Diet-pold, verkürzt Dipold, im Neckardialekt erscheint. Vergl. Grimm Gramm. II S. 478.

[Anmerk. d. Herausg.]

8) Bei Gud. Syllog. diplom. p. 71 und Exord. M. Dist. V C. 10, wovon der Auszug in der vorhergehenden Note 3 zu sehen.

9) Bei Gud. l. c.

als für die Tochter aus. Denn Walthers Laufbahn zu Schönau war binnen wenig Jahren vollendet [19]), dahingegen Theobald zu Eberbach noch 15 Jahre mit Ruhm und Frommen regierte.

Bald nach seiner Wahl ging er nach Schönau, um mit seinem dortigen Nachfolger ein Geschäft in Richtigkeit zu bringen, das er schon vorher selbst eingeleitet hatte. Gotfrid von Ladenburg, ein frommer Edelmann, hatte dem Kloster Schönau einen Weingarten zu Dossenheim und ein Ackergut zu Herrnsheim mit der Verfügung geschenkt, daß jährlich, nebst einem Zins an den Pfarrer zu Ladenburg, dem dortigen Konvent eine vollständige Pitanz, oder Zulage an Speise und Trank, auf den Tag vor S. Lukas gereicht werden sollte. Da hier von solcher Stiftung, die wir auch zu Eberbach sehr gemein finden werden, die erste Meldung geschieht, muß ich die mit den alten Klosterbräuchen vielleicht noch unbekannten Leser durch eine kurze Erläuterung vorbereiten.

Die ordentliche Mahlzeit der Cisterzienser be-

---

[19]) Im Jahr 1208 kommt schon der berühmte Daniel zu Schönau als Abt vor bei Gud. l. c. pag. 73. Walther hatte also seine dortige Regierung kaum auf zwei Jahre gebracht. Allein es läßt sich aus dem Inhalt der angerufenen Urkunde zweifeln, ob sie nicht später ausgefertigt und auf das Jahr der geschehenen Handlung, wovon sie spricht, antedatirt worden sei? Denn es wird darin ausdrücklich gemeldet, daß die Handlung unter Abt Walther geschehen sei. „Presentem paginam sigillo meo communivi, cui et suum apposuit Schönaugiensis abbas Waltherus, cujus temporibus hec gesta sunt anno scilicet M.C.C.VIII. Testes hi sunt Schönaugiensis abbas Daniel etc." Ganz ausgemacht ist es also nicht, daß Daniel 1208 schon Abt zu Schönau war. Gewiß war er es aber schon 1216 und kommt in diesem Jahr als handelnde Person vor bei Gud. l. c. p. 93.

schränkte sich nach der Vorschrift des h. Benedikt auf zwei gekochte Speisen, die aus Hülsenfrüchten, Gartengewächsen oder sonst andern Baum- oder Erdprodukten zugerichtet waren [11]). Nur dem Abt, wenn er mit dem Konvent speiste, ward immer ein drittes von gleicher Art vorgestellt, das in den alten Ordenssatzungen Pitanz genannt wird [12]). In der Folge ward diese Uebergebühr auch dem Prior, der an der regulären Tafel gewöhnlich präsidirte, und nachher, wie es mit Dispensationen zu gehen pflegt, auch den Senioren zu Theil. Der weit größere Haufen mußte sich aber mit den zwei Gemüsen abspeisen lassen.

Da diese auch schlecht zubereitet und meistens nur mit Oel geschmälzt waren, so fanden sich mit der Zeit gute Menschen, die von einer so schlechten Kost bei schweren Arbeiten gerührt, den Mönchen etwas darin zu gut thun wollten, und durch eigens dazu bestimmte Vermächtnisse dem ganzen Convent auf gewisse Tage derlei Uebergebühren oder Pitanzen anwiesen.

Von solcher Art war das Vermächtniß Gotfrids von Ladenburg für den Schönauer Convent. In der Hauptsache stand es mit der Regel in keinem Widerspruch. Denn Benedict hatte selbst dem Abt freigelassen, bei etwa härtern Arbeiten und sonst angemessenen Umständen ein drittes

---

[11]) Reg. Benedicti Cap. 39.

[12]) Vet. Institut. C. 18. „Nos abbates — decem — Cistercium venientes, rogabamus D. Stephanum abbatem, ne nobis in refectorio solitae pictantiae post duo pulmentaria regularia presentarentur". Die auswärtigen Aebte, zu Cisterz im General-Kapitel versammelt, wollten nämlich keine Ausnahme von der Regel machen, und nur dem Ordensoberhaupt, Abt zu Cisterz, die Pitanz zukommen lassen, damit auch hier, wie sonst, nur eine Pitanz zur Tafel käme.

Gericht beizufügen. Nur hing solches von des Obern Diskretion und abwechselnden Vorfällen ab, während sich hingegen die Pitanzstiftungen fast immer auf gewisse Tage, Wochen, Monate bezogen und dem Abt keine Aenderung darin gestatteten. Es konnte also leicht ein Zweifel darüber entstehen, ob sie sich mit der reinen Observanz vertrügen und von einzelnen Aebten ohne Ordenssanktion einführbar wären? Ohnehin war vielleicht Gotfrids Vermächtniß, wenigstens in unserer Gegend, der erste Fall dieser Art, wobei der religiöse Theobald für sich allein nicht vorschreiten, sondern die höhere Verfügung darüber abwarten wollte. — Inzwischen ward er von Schönau nach Eberbach abgerufen und die Sache litt auch von daher einigen Aufschub. Doch ward der Anstand bald gehoben und die Entscheidung fiel günstig aus. Theobald ging daher noch 1206 nach Schönau, brachte mit dem dortigen Abte Walther Alles in Ordnung und bestätigte nun als Archimandrit die Gotfridische Pitanz. [13]).

Theobalds Regierung zu Eberbach ist eine der reichhaltigsten an Urkunden, und dadurch an Stoff zur diplomatischen Geschichte. Von allen den oft geringen Inhalt auszuheben, wäre außer meinem Plan und über die Geduld der Leser. Ich muß daher Auswahl treffen und nur wichtige Thatsachen aufnehmen. Ich halte aber auch geringere Data für wichtig, wenn sie entweder aus sich selbst, oder aus beigehenden Umständen, über Geschlecht und Charakter großer Männer, über Sitten und Meinungen der Zeit, über Kloster- und Landesverfassung einiges Licht verbreiten, oder sonst in der Geschichte und Chronologie einen Aufschluß geben. Aus diesem Gesichtspunkte wird manche Kleinigkeit

[13]) Cod. Schönaug. N. XVII bei Gud. Syll. diplom. p. 71.

interessant und dem unbefangenen Leser nicht zum Ueberdruß werden. Nun weiter.

Die zwei ersten Jahre Theobalds zu Eberbach gingen ruhig vorüber und überhaupt läßt sich von 1197 bis 1209 keine Spur von Streitigkeiten bemerken. Es ist als wenn sich Feinde und Mißgönner aus Bescheidenheit gemäßigt hätten, dem durch die häusliche Unruhe der Brüder zerrütteten Kloster nicht auch von außen wehe zu thun. Wenigstens ist ein zwölfjähriger Stillstand von Fehden in Eberbachs damaliger Geschichte, wie wir schon sahen und noch mehr sehen werden, eine Seltenheit.

Leer an Gunstbezeugungen waren aber die zwei Jahre nicht. Die erste kam den Brüdern von Haßlach zu statten, die, wie wir sahen, auch das jenseitige jetzt mit Weißenau vereinte Höfchen Dulzenheim zu besorgen hatten. Durch solche Einrichtung wurden ihnen öftere Rheinüberfahrten nöthig, und dieses war kostspielig. Es konnte daher ein Zweifel entstehen, ob nicht die in anderen Rücksichten ersparende Verbindung beider Höfe nachtheilig, und die Trennung in zwei besondere Wirthschaften zweckmäßiger wäre. Solche Aenderung fanden aber die Haßlacher Brüder nicht nach ihrem Sinn und Interesse. Sie wollten ihre Weinberge nicht gern aus der Hand lassen, und den ihnen vom Erzbischof Arnold zugedachten Wein [14]) lieber selbst erbauen und einthun, als von andern erwarten. Sie nahmen also Bedacht dahin, den Mangel der gegenwärtigen Einrichtung, welcher die ihnen unbehagliche Trennung der Höfe veranlassen konnte, auf eine andere Art zu heben, und bewarben sich um die Freiheit vom Weißenauer Rheinfahrgeld.

Vom Kämmerer Dudo I hatten sie diese wirklich schon

---

[14]) Siehe oben Kap. III S. 213.

erhalten. Sie war aber auf seine Lebensjahre beschränkt und erlosch mit ihm gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Sein älterer Sohn und Nachfolger Dudo II war entweder nicht so freigebig, oder durch die Wirren zwischen Lupold und Sifrid gehindert, die Gnade seines Vaters zu erneuern. Er starb aber 1206 weg, und die Vogtei über Weißenau mit der dortigen Rheinfähre ward den jüngern Brüdern Christian und Embricho zu Theil. Bei diesen suchten die Brüder um die Bestätigung der väterlichen Konzession an und erlangten mehr, als sie begehrten. Denn nebst der Befreiung vom Fahrgeld erhielten sie 1207 auch den Nachlaß der Vogteigebühren zu Weißenau und Laubenheim und obendrein zwei wohlgelegene Morgen Acker zum Geschenke [15]).

Das folgende Jahr 1208 war dem Hof Gebenborn günstig und vermehrte seinen schon großen Güterstock mit großen Ländereien. Heinrich von Dieburg [16]) besaß bei

---

[15]) Die Urkunde habe ich schon in der Genealogie Christians II Beil. I geliefert, wo auch von der Weißenauer Rheinfähre, Vogtei und den hier vorkommenden Personen §§ V, VI, VII, VIII umständlich gehandelt wird.

[16]) Dieser Heinrich wird im Eberbacher gleichzeitigen Archival-Auszug bei Wenck B. II U.-B. N. LXXX S. 114 Kind von Dieburch genannt. Der Beinamen Kind oder Knabe kann sich nicht auf sein Alter beziehen; denn er war schon verheirathet, wie aus dem Original-Brief erhellt. Es läßt sich daher vermuthen, daß er von seiner Mutter, als Erbtochter der vormaligen Herren von Dieburg, diesen Ort und davon den Titel in sein väterliches Geschlecht, vielleicht der Ulner, zuerst gebracht und darum schon in seiner ersten Jugend das Kind oder Knabe von Dieburg geheißen habe. Diese durch langen Gebrauch eingewurzelte Benennung blieb ihm auch hernach im erwachsenen Alter, als dem ersten dieses Namens, wie autonomastisch anhängen. Das Bolandische Dynastengeschlecht liefert zur Analogie ein gleiches Datum. Philipp II von Boland,

Eschenbrücken, nicht gar weit von Gebenborn, ein großes, aber aus Vernachlässigung sumpfiges und verwildertes Stück Land. Ohne Zweifel kannten die Brüder diesen Rohrbruch und sahen ein, daß er sich durch Kultur zu einer urbaren Wiese umschaffen ließe. Da bei dem gegenwärtigen Zustand der ganze Distrikt seinem Herrn unnütz da lag, glaubten sie um so mehr einen Theil davon, den sie für den zweckmäßigsten hielten, von ihm zu erlangen und trugen ihm ihr Anliegen vor. Heinrich beredete sich darüber mit seiner Gemahlin und Schwester, erhielt ihre Einwilligung und wies dem Hof Gebenborn von gedachtem Röhricht zehn Mannsgemahte, nämlich so viel Land an, als zehn Männer in einem Tage abmähen können. Damit die Schenkung fest und unverbrüchlich sein möchte, ward sie zu Dieburg an der Pforte öffentlich ausgerufen, und das Bringstück dem damaligen Hofmeister, Bruder Karl, feierlich übergeben [17]).

Heinrichs Beispiel fand bald Nachahmung. Die mit

---

schon Vater und berühmter Mann, wird noch 1206 in einer Urkunde Knabe von Falkenstein (puer de Valkinstein) genannt (Genealog. Christians II Beil. XII S. 136), weil er in seiner Kindheit als Erbfolger seines väterlichen Onkels Philipp von Falkenstein ernannt war. Es ward zwar in der Folge nichts daraus, sondern beide Brüder, Wernher und Philipp von Boland, theilten sich in die Verlassenschaft ihres Oheims Philipp von Falkenstein, wie aus der Descriptio bonorum Rhingravicorum bei Kremer Orig. Nass. P. II pag. 235 zu ersehen. Der Beinamen war aber dem Philipp schon eigen geworden. So viel ist gewiß, daß in gedachter Urkunde von 1206 der Knabe Philipp von Falkenstein kein anderer als der berühmte Philipp II von Boland sein könne, weil er darin mit seinem Bruder Wernher und seiner Schwester Guda als Erbe Wernhers III von Boland auftritt.

[17]) „Et hoc fecimus sub porta in Dieburg, resignantes in manus

Hermann von Steckelnberg vermählte Tochter Kunos von Münzenberg hatte daselbst ein ähnliches Gut, und gab eben so viel davon an den Hof Gebenborn [18]). Diese Wohlthaten kamen dem Hof sehr gut zu Statten. An Weide, Wald und Ackerfeld war er schon reichlich angewachsen. Nur standen die Wiesen mit den andern Fluren noch nicht im Verhältniß. Die nähern Hoffelder waren meistens sandig und darum zur Anlage von Wiesen nicht geeignet. Die thätigen Brüder spekulirten daher in die Ferne und suchten Ländereien auf, die sich erwerben und für ihren Zweck benutzen ließen. Sie trafen es sehr genau und errangen sich auf die wohlfeilste Art das wichtigste Bedürfniß ihrer Landwirthschaft.

Nun war der zwölfjährige Stillstand zu Ende und die Fehden gegen Eberbach begannen neuerdings von allen Seiten. Daß es dabei auch mit Vögten zu thun gab, versteht sich von selbst. Denn diese Leute kapitulirten immer nur auf kurze Zeit, um bald wieder Beute machen zu können. Ein solcher war Herdegen von Winternheim, ein im niedern Adel hervorstechender und mächtiger Grundherr, der als Advokat von Heidesheim seine Gerichtsbarkeit auch über den Sandhof ausdehnte. In der Hauptsache war dieser Uebergriff offenbare Anmaßung. Denn der Sandhof war aus dem freien Eigenthum Gotfrids von Imsweiler und seiner Gemahlin Bertha entstanden. Allein das Kloster hatte sich späterhin auch einige vogteiliche Huben dazu erworben; und die Advokaten waren gewohnt, ihr Netz über die Gren-

magistri Carl et quorundam aliorum, qui sub persona ecclesie in Eberbach susceperunt. Factum est sub Theobaldo abbate anno M.C.C.VIII".

[18]) Bei Wenck B. II U.-B. N. LXXX S. 114.

zen auszuwerfen, wo ihnen das Recht der Stärke einen Vorschub gab. Um Herdegens Usurpation nicht durch längere Ausübung tiefer wurzeln zu lassen, hatte sich das Kloster schon vor 18 Jahren mit ihm gesetzt, und durch ein Opfer von 9 Morgen Weingarten zu Algesheim und Ockenheim allen Gebrauch der rechtmäßigen und angemaßten Vogtei pfandweise eingelöst.

Der fette Bissen stillte zwar den gegenwärtigen Hunger, reizte aber auch den Appetit für die Zukunft und wies ihm zugleich das Mittel an, womit er sich neue Brocken verschaffen könnte. Nachgiebigkeit gegen derlei Prätensionen und nur zeitweilige Abwendung durch Verträge mögen aus dem Grund der Friedfertigkeit löblich und oft von der Situation des Augenblicks geboten sein. Aber sie sind immer nur Palliative und lassen den Stoff der Krankheit stecken, der über kurz oder lang in neue Paroxismen ausschlägt. Unter vielen andern liefert eben auch der 1191 mit dem Herdegen von Winterheim getroffene Vergleich davon einen auffallenden Beweis.

Dieser von Natur herrschsüchtige und wegen seiner für einen niedern Edelmann weit ausgedehnten Macht wie ein kleiner Landkönig stolze Grundherr faßte gegen 1209 den Schluß, sich zu Heidesheim, dessen Vogt er war [19]), eine

---

[19]) Die Vogtei über Heidesheim trug Herdegen vom Rheingrafen Wolfram zu Lehen, der solche mit der Vogtei des Klosters Altenmünster, dem Heidesheim mit Budenheim eigenthümlich zugehörte, von den Grafen zu Zweibrücken, als den ursprünglichen Advokaten von Altenmünster, eben auch lehenweise besaß. Siehe Descriptio bonorum Rhingrav. bei Kremer Orig. Nass. P. II pag. 219. Doch ist zu bemerken, daß Wolfram nicht als Rheingraf, sondern als geborner Dynast von Stein Lehenherr war. Dies erklärt uns der belobte Archival-Auszug, da

Burg zu erbauen. Sein voriger Hausbezirk war für den großen Plan zu enge. Er nahm daher auch die Hofraithe des Klosters Eberbach, die an seine Wohnung grenzte, in den Riß auf und ergriff die leichteste Art sich dieselbe wohlfeilen Preißes zu verschaffen. Um Kauf oder sonst gütlichen Antrag war es ihm nicht zu thun, indem er weder Geld zahlen, noch auch eine Fehlbitte wagen wollte. Er trat daher als Vogt auf, machte neue Forderungen, und da sich das Kloster, wie er wohl vorsehen konnte, wegen des Ver-

---

er den mit Herdegen von Winterheim 1191 eingegangenen Vergleich berichtet und folgenden Kommentar dazu macht: „Hec facta sunt cum consensu dni Sifridi de Lapide, a quo Herdegenus eandem advocatiam in beneficio habebat in cimiterio inferioris Hilbersheim coram Emmichone hirsuto comite, Godefrido comite de Spanheim, Dno Friderico de Kirberch et amplius quam quinquaginta militibus, qui ibidem placitum celebrabant" Cap. XII pag. 56. Der Rheingraf Wolfram war Sifrids von Stein, welcher Herdegen mit der Heidesheimer Vogtei belehnt hatte, eheleiblicher Sohn, und hatte also von seiner Mutter der Rheingräfin her mit dieser Vogtei nichts zu schaffen. Der nämliche Herdegen hat nach dem Berichte desselben Archival-Auszugs das Schloß zu Heidesheim gebaut. Vermuthlich ist von jenem Schlosse die Rede, von dem noch heute Namen und Ruinen übrig sind, und das nach Erlöschung des Winterheimischen Geschlechts an die Herren, nachmalige Grafen von der Leien, erblich gekommen ist. Ob nun mittel- oder unmittelbar kann ich nicht bestimmen. So viel ist aber gewiß, daß die Herren von Leien schon im 13. Jahrhundert von einer in ihr Geschlecht verheiratheten Tochter des nämlichen Herdegens von Winterheim Güter und Rechte zu Heidesheim ererbt haben, wie sich auf das Jahr 1253 zeigen wird. Die Vogtei selbst ging wahrscheinlich im 15. Jahrhundert ein, da Kurmainz vom Kloster Altenmünster das Eigenthum beider Orte Heidesheim und Budenheim an sich brachte, und die vogteiliche Gerichtsbarkeit mit der Landesherrschaft vereinigte.

trags dagegen sträubte, fuhr er gewaltsam zu, nahm die Hofraithe weg, riß die Gebäude nieder, und legte auf ihrem Grund Mauer und Graben zu seinem Schloß an.

Dieser Schritt war zu rasch, als daß er ungerügt bleiben durfte. Herdegen, schon vom öffentlichen Rufe gebrandmarkt, ward auch dem Erzbischof Sifrid denunzirt und von ihm vor Gericht gefordert. Das war für Herdegen ein unerwarteter Schlag. Ohne Zweifel hatte er dem Kloster nicht so viel Muth zugedacht, ihn gerichtlich zu verfolgen, und nur in dieser Voraussetzung eine so auffallende Gewaltthätigkeit ausgeübt. Allein die Mönche waren durch seine vertragswidrige Handlung gewarnt, sahen ein, daß sie ihn durch Nachsicht zudringlicher machten, und wollten es diesmal auf strenges Recht ankommen lassen. Nun war der Vogt geschmeidiger, demüthigte sich vor dem Erzbischof, bat um Aufschub und bot alles auf, das ihm drohende Gericht abzuwenden und die Sache gütlich abzumachen.

Die Eberbacher, ihrer Maxime getreu, willigten darin und ließen sich einen gelindern Versuch der Aussöhnung gefallen. Man wählte Schiedsrichter und das Loos fiel auf drei eben so würdige als angesehene Männer, Abt Mefrid zu Arnsburg, Philipp von Boland, Viztum im Rheingau und den Rheingrafen Wolfram, Herdegens Lehnherrn. Alle drei waren entschiedene Klosterfreunde, und Herdegens Kompromiß auf sie gab deutlich an den Tag, daß er mehr von Eberbachs Bescheidenheit, als von seinem Recht erwartete.

Darin betrog er sich dann auch nicht. Denn die Schiedsrichter, wahrscheinlich mit dem Kloster einverstanden, verdammten zwar seine That als ungerecht, und sprachen dem Kloster zur Entschädigung aus Herdegens Eigenthum zu Heidesheim zwei Morgen Weinberge zu. Sie überließen

ihm aber den Nießbrauch davon, und bestätigten übrigens den vor 18 Jahren errichteten Vertrag, der bis zu Herdegens Tod auch in dem Falle gelten sollte, wenn er die Vogtei bei seinem Leben an Jemand andern abtreten werde. Bei seinem ersten Uebergriffe sollte Eberbachs Entschädigungsklage neuerdings aufwachen, und wenn seine Nachfolger mit dem durch diesen Bescheid bekräftigten Vergleich nicht zufrieden wären, sollten die 9 Morgen Weinberge zu Algesheim und Ockenheim, und die zwei Morgen zu Heidesheim ans Kloster zurückfallen, und dann die ursprünglichen Verhältnisse des Sandhofs zu der Vogtei wieder eintreten. — So ward die erneuerte Fehde zwar abermal mit einigem Verlust an zeitlichem Gut, aber zu desto größerem Ruhme der Mäßigung für Eberbach beendiget.

Unter einem fast ärgern Drucke lag seit einiger Zeit neuerdings der Hof Gebenborn, nicht zwar vom Advokaten, aber auf eine vogtmäßige Unart mißhandelt. Der vor zwanzig Jahren gegen Eberbach so gutthätige Eberhard Waro hatte sein Herz geändert und schien sich von Gebenborn für dasjenige schadlos halten zu wollen, was er an Haßlaß verschenkt hatte [20]). Als Lehen vom Bisthume Würzburg besaß er einen gewissen Zehentdistrikt [21]), der sich

[20]) Siehe oben Kap. X S. 361.

[21]) Vom Ursprunge dieses Würzburger Lehen habe ich schon oben Kap. IX S. 347 Note 31 Meldung gethan, wo ein andres und zwar Grundlehenstück daselbst im Besitze Eberhards von Dornburg vorkommt, wenn nicht vielleicht in der Zwischenzeit das Dornburg'sche Lehen auf was immer für eine Weise an Eberhard Waro gekommen war. Von diesem erbte es auf die Herren von Heußenstamm, von denen es Rudolph von Graslach (Groslag) erhielt, von welchem es endlich das Kloster einlöste und von Bischof Iring zu Würzburg nicht nur den Konsens

in die Gebenborner äußern Fluren erstreckte. Aus Irrthum oder Habsucht ging er aber weiter, griff in den Neurot und andere Hofgüter, und trieb mit Gewalt so viel Zehenten unrechtmäßig ein, daß der nach und nach von seiner Anmaßung erlittene Schaden 22 Marken an Geld und 400 Malter Roggen austrug. Die Versuche gütlicher Beilegung gelangen nicht, und die Zudringlichkeit dauerte bis 1209 ununterbrochen fort [22]). Nun bot sich aber eine Gelegenheit dar, mit mehr Nachdruck und Hoffnung für Abstellung dieser Chikane zu arbeiten.

Erzbischof Sifrid hatte nach dem Tode König Philipps (1208) auf den Hornung 1209 eine Provinzial-Synode nach Mainz ausgeschrieben, wobei sich auch Bischof Otto von Würzburg einfand. Abt Theobald benützte den Augenblick, begab sich selbst zu dem Fürsten, trug ihm die Klage gegen seinen Vasallen, den Eberhard Waro, vor und bat ihn, als Lehenherrn, um gemessene Abhülfe. Otto versprach ihm seine Verwendung und hielt Wort. Er lud den Verklagten nach Mainz zu sich und und suchte die Parteien mit einander zu vergleichen. Mit ihm interessirten sich der Mainzer Domprobst Konrad und noch drei andere Edelmänner für den nämlichen Zweck, und

---

dazu, sondern auch die Befreiung von aller Lehnbarkeit erlangte. Siehe die über die Epochen dieses Lehen sprechende Urkunde, bei Wenck B. II U.-B. N. CXL S. 170 und N. CLXIII S. 187 auf die Jahre 1248 und 1262.

[22]) Daraus ergibt sich, daß der oben bemerkte zwölfjährige Stillstand eben nicht so ganz von Neckereien frei war. Die Eberbacher schienen aber in Erwägung der vorherigen Wohlthat Eberhard Waro's seine Gebenborner Prätension anfänglich in der Stille geduldet und seinen freiwilligen Abstand davon erwartet zu haben.

durch ihre Vermittelung kam die Kapitulation in folgenden Artikeln zu Stande. Das Zehentrecht Eberhards ward zum ständigen Kornzins von 35 Malter Mainzer Maß angeschlagen, die ihm der Hof Gebenborn jährlich abliefern sollte, wenn nicht Hagel oder ein gleich widriger Zufall nach Verhältniß der gemachten Einbuße den Kanon ganz oder zum Theil aufhöben. Das Kloster that Verzicht auf den Ersatz des bisher erlittenen Schadens, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß bei dem ersten von ihm oder seinen Erben in den Vertrag zu wagenden Bruche die Spolienklage gegen sie aufleben sollte. Uebrigens war der Vergleich auf Eberhards Familie eingeschränkt und sollte mit dieser aufhören, das Lehen möchte nun an fremde Erben übergehen, oder an seinen Herrn, den Bischof von Würzburg, als erledigt zurückfallen. So vortheilhaft war auch hier dem Frevler seine Gewaltthätigkeit. Der Vertrag ward von Otto noch während der Synode beurkundet und von Erzbischof Sifrid bestätigt [23]).

Den dritten Kampf im nämlichen Jahr hatte das Kloster mit einer Gemeinde zu bestehen und focht ihn glücklicher und mit weniger Verlust, als die zwei andern aus. Er betraf die unlängst von Kaiser Friedrich eingetauschte Rheinaue bei Büdesheim. Diese war durch die gewöhnliche

---

[23]) Bei Wenck B. II U.-B. N. XCIV S. 132. „Datum ab incarnatione Domini anno M.C.C.IX indict. XII, in concilio habito apud Moguntiam a Domino Sifrido Moguntine sedis venerabili Archiepiscopo, mense Februario". Eine unter den Mainzer Kirchenversammlungen noch unbekannte Provinzial-Synode, wie H. Wenck richtig bemerkt, deren Akten, wenn sie irgend entdeckt würden, uns ohne Zweifel über die damalige Reichs- und Mainzer Kirchenspaltung manche Aufklärung verschaffen würden.

Sorgfalt der zu ihrer Pflege bestimmten Brüder in einen viel schönern Flor gekommen, und zeichnete sich mit ihrem Heuertrag besonders aus. Nun hatten zwar die Päbste dem Orden von Cisterz und namentlich auch Eberbach von Heu sowie von allen Futtergewächsen die Zehentfreiheit ertheilt. Von dieser Seite wollte es aber mit den Privilegien in Deutschland da, wo der Zehnte vorher schon giebig war, nicht recht fort, und die Eberbacher bestanden selbst nicht hartnäckig auf dessen Gebrauch, sondern schränkten ihre Immunität auf den Neurot ein, die auch im Reiche fast allgemein anerkannt war. Sie gaben aber doch auch im Einzelnen nicht gern Zehnten und hatten daher schon mehrere Verträge mit den Dezimatoren abgeschlossen, wodurch sie entweder den gänzlichen Abkauf, oder doch die Verwandlung in einen bestimmten Kanon erzielten.

Nach dieser Regel wollten sie nun auch die Einrichtung auf ihrem Fahrwert treffen. Es lag im Kirchspiele von Gimsheim und im Zehentbanne der dasigen Pfarrei. Heinrich, ein Domherr zu Worms, war damals Pastor und bezog als solcher den Fahrwerter Zehenten. Da es auf diesen hauptsächlich ankam, ließen sich die Eberbacher mit ihm in Unterhandlung ein und brachten das Geschäft 1208 nach ihrem Wunsche zu Stand. Sie traten der Gimsheimer Pfarrei 10 Morgen Acker als Eigenthum ab und erlösten, mit Genehmigung des Wormser Domcapitels, als Kirchenpatrons, ihr Fahrwert von aller Zehntbarkeit [24]).

---

[24]) „Capitulum S. Petri in Wormatia. Notum sit — quod Heinricus concanonicus noster pastor in Gimminsheim etc. — Siquis pastorum ei succedentium contra hoc venire voluerit, predicta X jugera redeant ad cenobii usum. Actum anno Dni M.C.CVIII Indict. XI“.

Kaum hatten sie aber hier den Zweck erreicht, als sie von einer andern Seite das Eigenthum an der Aue selbst angefochten sahen. Das Fahrwert, in wie weit es den Eberbachern zustand, war keine ganz isolirte Insel, sondern nur Theil einer größern Aue, die sich viel weiter ausdehnte und stückweise mehreren Herren eigen war. An einem Mahle war der jenseitige Ort Biebesheim mit einem gemeinen Stücke Eberbachs Nachbar [25]). Die dortigen Einwohner bekamen Lust, ihr Almend zu erweitern, und nahmen einen District der Klosteraue in Anspruch und Besitz. Da mit Güte, wie bei vielköpfigen Gemeinen fast immer der Fall ist, nichts auszurichten war, wurden sie mit der Spolienklage bei dem geistlichen Gerichte belangt.

Die delegirten Richter, Albert, Domkustos und Gotfrid, Sänger zu Mainz, setzten eine Tagfahrt zum Vergleich oder rechtlicher Verhandlung an und zitirten die Parteien. — Nun zeigten sich aber die Biebesheimer in ihrer Blöße und machten selbst dem Handel, ohne weitern Umtrieb, bald ein Ende. Sie erschienen zwar vor Gericht, gaben es aber wohlfeil und ließen die Entscheidung auf gewissenhafte Aussagen der Eberbacher Konversen ankommen. Diese, von Abt Theobald ihrer Pflicht erinnert, beschwuren die klösterlichen Grenzen der Aue gegen die jenseitige Anmaßung und hatten

---

[25]) Die Biebesheimer Feldmarke dehnte sich über den Rhein an dessen linkes Ufer aus, wie in dortiger Gemeinde und auch anderswo mit mehrern Rheinorten der wechselseitige Fall ist. Das klösterliche Fahrwert, noch kurz vorher eine kaiserliche Domaine, scheint aber in keinen fremden Markbann gehört zu haben. Denn widrigenfalls hätte die Gemeinde, welcher die Aue eingemarkt war, z. B. Gimsheim, die Eberbacher gegen den Anspruch der Biebesheimer vertreten müssen, um sich ihre Terminei nicht schmälern zu lassen.

darin sogar einen Bürger von Biebesheim, Namens Hermann, zum Eideshelfer. Dadurch hatte der Prozeß mit einem Male ein Ende. Die Biebesheimer gaben ihren Anspruch auf und ließen das klösterliche Fahrwert von ihrem Almend urtelmäßig absteinen. Die Richter beurkundeten den Verlauf; und damit ja die Biebesheimer das Kloster nicht ohne Gewinn beunruhigt hätten, gab ihnen Abt Theobald ein Talent als Beitrag zur Ausbesserung ihrer Kirche [26]).

So war nun auch die dritte Fehde des kriegerischen Jahres 1209 glücklich ausgefochten. Sie war aber noch nicht die letzte. Humbert Cruselpennig, einer von den Matadoren zu Bingen, stritt ein Vermächtniß des dasigen Dechanten Konrad an und forderte dessen Güter vom Kloster Eberbach zurück. Erzbischof Sifrid schlug sich ins Mittel, brachte Humbert von seinem Anspruch ab, und erwirkte ihm vom Kloster, als freiwilliges Versöhnungsopfer, acht Kölnische Marken. Der erzbischöfliche Brief darüber ist zu Eberbach der einzige, worin Abt Theobald, wie zu Schönau, unter dem Namen Thiepold vorkommt [27]).

Nach allen mit dem Hof Gebenborn vorgenommenen Operationen blieb dennoch ein Dorn stecken, der nur erst

---

[26]) „Datum est tamen I talentum denariorum ad sarta tecta ecclesie villanorum jam dictorum melioranda in memoriale sempiternum. — Facta sunt hec anno ab Incarn. Dni M.C.C.IX Indict. XII“.

[27]) „Testes hujus rei sunt Cunradus S. Jacobi Maguntie, Thiopoldus in Eberbach abbates“. Acta sunt hec anno M.C.C.IX. — Der Konzipist dieser Urkunde geht also darin im Namen Theobald vom Schönauer Dialekt ab, daß er anstatt des D ein Th gebraucht. Uebrigens bemerke ich die Kleinigkeit nur darum, weil ein gewisser Gelehrter wegen Verschiedenheit des Ausdrucks Anstand genommen hatte, den Schönauer Dipoldus mit dem Eberbacher Theobaldus für einen und denselben zu halten. — (Vergl. oben S. 429 Anm. 7* des Herausg.)

1210, eben auch auf Klosters Kosten, ausgehoben ward. Neben dem Eberhard Waro trat ein anderer eben auch angesehener Prätendent an den dasigen Zehnten auf. Der Hof gehörte mit noch 15 andern Ortschaften zum Kirchsprengel Großgerau [28]), und der Zehnte von seinem Fruchtertrag nach der Regel dem dortigen Pastor. Ein großer Theil seiner Fluren war aber Neurot, und ein anderer Distrikt hatte, wie wir sahen, einen besondern Dezimator. Der Pastor von Gerau konnte also nur auf den nicht beträchtlichen Rest und hauptsächlich auf den von jeher angebauten Urstoff des Hofes Anspruch machen. Allein auch diesen hatten die Eberbacher schon lange her frei benutzt und wähnten sich darum außer Gefahr einer Störung. Jetzt fanden sie sich aber getäuscht. Der Pastor Albert, ein Edelmann und Domherr zu Mainz, wie es eine so reich bepfründete Pfarrei mit sich brachte, weckte den bisher wenigstens scheintodten Anspruch auf und machte ihn geltend. Die Eberbacher setzten ihm ihr Privilegium entgegen, kraft dessen alle mit eignen Händen oder Kosten von ihnen erbauten Früchte zehntenfrei wären. Da sich Albert daran nicht kehrte und die Exemption nur vom Neurot gelten ließ, wandten

---

[28]) H. Wenck nennt diese 15 Filiale aus einem alten Instrument H. L. G. B. I S. 138 not. t. Fast eben so war die Pfarrei von Hofheim in derselben Gegend beschaffen, und zählte mehrere Filiale mit ihrem Zehnten unter sich. Darum hatten aber auch Gerau und Hofheim nur adelige Pastoren, und die Dynasten von Bickenbach, Patronen von Hofheim, hielten diese Pfarrei lange Zeit wie erblich in ihrem Geschlecht, wie H. Wenck a. a. O. bemerkt. Diese Kirchenverfassung im Oberrheingau gibt eine Analogie, wodurch die ehemalige Ausdehnung der Pfarreien zu Eltville und Oestrich im Niederrheingau, welche manchem meiner Landsleute fremd vorkommen möchte, erläutert und bestätigt wird.

sie sich nach Rom und wirkten von Innocenz III 1208 in einer neuen Bulle die authentische Erklärung aus, daß sich ihre Immunität auch auf den Selbstbau erstreckte [29]).

Warum hier die Mönche von ihrer Regel abwichen, nach der sie anderswo den Gebrauch des Privilegiums selbst auf den Neurot einschränkten, läßt sich aus den Umständen wahrscheinlich errathen. Die ersten schon urbaren Güter des Hofes Gebenborn waren vorhin Eigenthum der Dynasten von Dornburg und eben diesen Herren gehörte der Kirchsatz von Gerau zu. Die dortigen Pastoren ließen vielleicht aus dankbarer Nachsicht ihren Patronen die eignen Güter zehntfrei, und so kamen dann auch die Gebenborner Anfangsgründe mit der faktischen Zehntfreiheit ans Kloster. Dieses behielt nun zwar, vielleicht ohne Wissen der Pastoren, den Besitz derselben viele Jahre hindurch bei. Er war aber ohne

---

[29]) „Innocentius (III) S. S. D. venerabilibus fratribus suffraganeis, — et dilectis abbatibus, prioribus, prepositis, decanis, archidiaconis aliisque prelatis in provincia Moguntina constitutis. — Audivimus et audientes mirati sumus quod quidam — ab abbate et conventu in Eberbach contra apostolice sedis indulgentias decimas exigere presumunt et prava — interpretatione apostolicorum privilegiorum — asserunt de novalibus debere intelligi, ubi noscitur de laboribus esse scriptum. — Cum igitur — a solutione decimarum tam de terris quas in cultum deduxerunt vel deducunt, quam de terris etiam cultis, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, liberi sint penitus et immunes: — universitati vestre per apostolica scripta mandamus etc. — Datum Laterani Idibus Maji Pontificatus nostri anno undecimo" (1208). So dachte und schrieb noch 1208 Innocenz III vom Eberbacher und überhaupt Cisterzer Zehntprivilegium. Er änderte aber nach 7 Jahren seine Gesinnung und schränkte die Immunität auf dem Kirchenrath im Lateran selbst auf die Novalien ein.

Titel, nur prekär und konnte ihm darum keine legale Verjährung begründen. Es nahm daher auch gegen Alberts Anspruch seinen Besitzstand nicht zu Hülfe, sondern bezog sich auf sein Privilegium des Selbstbau, mit dem es, besonders gegen einen Geistlichen, fortzukommen hoffte. Weil aber dasselbe in Deutschland nicht allgemein angenommen war, so bestand der Pastor auf seinem Recht, und die Eberbacher fanden nicht räthlich, es auf päbstliche Execution hinauszutreiben, die sie von einem so feurigen Zeloten seiner Autorität, wie Innocenz III war, allerdings erwarten konnten.

Sie schlugen daher ihren königlichen Weg ein und suchten sich mit ihrem Gegner auseinander zu setzen. Erzbischof Sifrid bot die Hand dazu, und unter seiner Vermittelung kam 1210 der Vergleich zu Stande. Auch hier folgten sie der Maxime, das Detail des Zehntens von sich wegzuschaffen, und denselben auf eine gewisse Pension zu reduziren. Sie erreichten ihren Zweck. Der Zehntertrag ward, außer Hagel und Heer, zu 25 Malter Roggen angeschlagen, die Albert und seine Nachfolger am Pastorat jährlich auf dem Hofe Gebenborn erheben sollten. Eberhard von Dornberg, als Patron von Gerau, willigte in den Vertrag, der von Erzbischof Sifrid im nämlichen Jahr 1210 auf den 12. März feierlich bestätigt wurde.

Bald hernach kam Sifrid ins Kloster und weihte am 14. April einen Altar zur Ehre der 11,000 Jungfrauen ein. Schon waren damals alle Chormönche zum Priesterthum bestimmt und darum auch wegen vervielfältigter Liturgie mehrere Altäre nöthig. Ohne Zweifel lag aber hier noch ein anderer Beweggrund im Mittel, der die Eberbacher besonders interessirte. Vor nicht gar langer Zeit war die Verehrung der h. Ursula und ihrer Gesellinen durch die Visionen und Schriften der berühmten Elisabeth von

Schönau *), im Einrich, sehr in Aufnahme gekommen. Die Eberbacher fanden sich aus einer doppelten Rücksicht dazu

*) Diese Elisabeth, Aebtissin des im Jahr 1132 gestifteten Klosters Schönau, unweit St. Goarshausen, (vergl. Vogel Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 640) stand damals in einem ähnlichen Rufe der Heiligkeit und Gottseligkeit, wie ihre ältere Zeitgenossin, die h. Hildegardis in Rupertsberg bei Bingen. Auch sie verdankt diesen Ruf gewissen himmlischen Erscheinungen und besonderen Offenbarungen, welche sie ihrem Bruder Eckebert, Abt des angrenzenden Mönchsklosters zum h. Florinus in Schönau, mittheilte, der sie niedergeschrieben und überhaupt das Wenige, was wir von ihrem inneren und äußeren Leben wissen, der Nachwelt überliefert hat. Jene Schriften, abgedruckt in Revelationes S. Virginum Hildegardis et Elisabethae Schönaug. Colon. 1628 fol. S. 167—225, bestehen, nach der von K. de Visch (Biblioth. Script. ord. Cisterc. Col. 1656) in Schönau selbst eingesehenen Handschrift (auf Papier, aus dem 15. Jahrhundert, 146 Blätter in Folio nebst Register, jetzt auf der Landesbibliothek in Wiesbaden) aus 7 Büchern, welche jedoch in dem gedachten Abdruck in sechs zusammengedrängt sind. Die drei ersten Bücher (Visionen) in 142 Kapiteln sind darin zu zweien mit 56 Kapiteln verkürzt, sodaß das 4. Buch der Handschrift (Buch der Wege Gottes) zum dritten, das 5. (Offenbarungen über die h. Schaar der 11,000 Jungfrauen) zum vierten, das 6. (Elisabeths Briefwechsel) zum fünften und das 7. (Eckeberts Bericht über ihr heiliges Leben und Sterben) zum sechsten geworden ist. Uebrigens besitzt dieselbe öffentliche Bibliothek noch eine andere, ältere Handschrift desselben Werkes (auf Pergament, aus dem 13. Jahrhundert), welche der eben gedachten jedenfalls als Quelle gedient hat, wenn auch die Eintheilung in Bücher nur bei den drei ersten streng durchgeführt, bei den vier letzteren Schriften aber unberücksichtigt geblieben ist und die beiden letzten Schriften, Elisabeths Leben und ihr Briefwechsel, darin in umgekehrter Reihenfolge erscheinen. Einige kostbare Miniaturen verleihen dieser Handschrift noch einen besonderen Werth. Das Wenige, was wir aus diesen Aufzeichnungen Ecke-

aufgefordert. Denn sie schätzten die Elisabeth als ihre Nachbarin, und waren Bürger zu Köln, wo man die Gebeine der jungfräulichen Blutzeugen gefunden haben wollte. Sie bewarben sich daher um einen Schatz solcher Reliquien, und brachten durch Vorschub ihres kölnischen Indigenats eine Menge Häupter zusammen, die man ohne Skrupel für Ursuliner hielt. Diese stellten sie in ihrer Kirche auf und vermehrten dadurch die Andacht zu der jungfräulichen Legion. Um solche zu unterhalten, errichteten sie einen neuen Altar und ließen ihn zu ihrer Ehre feierlich einweihen.

---

berts über Elisabeths Lebensumstände erfahren, beschränkt sich darauf, daß dieselbe, nachdem sie in zarter Jugend im Kloster Schönau beschlossen worden (ums Jahr 1140) im eilften Jahre ihres klösterlichen Lebens (1152) zum ersten Male in Entzückungen verfiel, die dann, zumal an Sonn- und Feiertagen, besonders unter dem Gottesdienst, sich zu wiederholen pflegten, und daß ihr in diesem ekstatischen Zustande mancherlei himmlische Gesichte und Offenbarungen zu Theil wurden, wie sie in jenen Visionen näher ausgemalt und gedeutet werden. Ihr zarter Körperbau muß jedoch diesen schweren inneren Kämpfen nicht gewachsen gewesen sein; denn schon am 18. Juni 1164, im 36ten Jahre ihres Alters, wurde die fromme Dulderin in jene himmlische Heimat abberufen, deren Herrlichkeiten sie im Stande der Entzückung so oft geschaut und beschrieben hatte. — Die Hochachtung, in welcher Elisabeth damals in Eberbach stand, ist demnach nicht auf ihre Person, denn sie lebte schon längst nicht mehr, sondern nur auf das wachsende Ansehen ihrer Schriften zu beziehen. Uebrigens lassen diese weder an Mannichfaltigkeit und Umfang, noch an Fülle und Schwung des religiösen Gefühls mit denen der h. Hildegardis eine Vergleichung zu, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Hildegardis, deren wunderbare prophetische Gabe eben auch erst ums Jahr 1140 hervorzutreten und Aufsehen zu erregen anfing, in Beziehung auf die Schriften unserer Schönauer Heiligen nach Form und Inhalt Anlaß und Vorbild abgegeben hat. [Anm. d. Herausg.]

Dies war ohne Zweifel die Hauptepoche des religiösen Zulaufs in die Eberbacher Kirche, den uns der Verfasser des Exordiums als Augenzeuge berichtet [30]), und der fast bis zur Celebrität einer Wallfahrt anwuchs. Zwar kamen schon in den ersten Zeiten viele Gläubigen dahin, um dem erbaulichen Gottesdienst beizuwohnen, wie derselbe Geschichtschreiber meldet. Jetzt ward aber die Andacht in höherm Grade rege und breitete sich aus. Die Neuheit der Ursuliner Reliquien in unsrer Gegend und die Menge derselben an einem Orte beisammen reizte den frommen Geist der Christen und zog andächtige Pilgrime auch aus der Ferne zu ihrem Besuch.

Bei solchen Umständen lag es freilich im Willen der Mönche, in ihrem Tempel eine periodische Wallfahrt zu errichten. Sie durften nur vollkommene Ablässe dazu auswirken, und diese waren seit den Kreuzzügen leicht zu erhalten. Dies war aber ihre Sache nicht, und sie wollten ihre wesentliche Klosterstille einer an sich zwar guten, aber geräuschvollen und in mehr als einer Rücksicht zweideutigen Andacht nicht aufopfern. Wenigstens findet sich unter so vielen, ganz wohl aufbewahrten Gnadenbriefen von Rom kein einziger, worin von einem in solcher Absicht ertheilten Ablasse Meldung geschähe.

Ich kann also die von Einigen als Tradition angenommene Meinung, daß ehemals eine octroirte Wallfahrt zu Eberbach bestanden und hernach aus eigner Veranstaltung der Mönche, um sich Stille zu verschaffen, an Kiedrich abgetreten worden sei, mit gutem Grund als verdächtig, ja für irrig erklären. In gedachtem Orte besteht zwar noch heut zu Tage dergleichen periodische Andacht. Sie hat aber einen Gegenstand, der mit gleicher Beziehung im Kloster ge-

---

30) Distinct. V C. 17.

wiß nie zu Hause war. Denn der H. Bischof und Blutzeuge Valentin, welcher in Kiedrich so feierlich verehrt wird, hatte zu Eberbach nie einen besondern Lokal-Kultus und sein Festtag selbst ward von jeher nach dem gemeinen Ordenskalender nur mit einer Messe und einfachem Gedächtniß in den Tagzeiten begangen. Die Fabel entstand wahrscheinlich aus den bis in jüngere Zeit sehr häufigen Besuchen der Ursuliner und andrer Reliquien in der Klosterkirche. Da derselbe hauptsächlich von Kiedricher Pilgrimen geschah, sah man ihn für ein Ueberbleibsel der von da nach Kiedrich verlegten Wallfahrt an [31]).

---

[31]) Selbst zu Kiedrich ist man der Meinung, daß ihre Wallfahrt aus der Eberbacher in ihre Kirche verlegt worden sei, wie ich von den ersten Bürgern daselbst erfuhr. Ich konnte zwar den wahren Ursprung derselben noch nicht entdecken. Sie stammt aber gewiß nicht von Eberbach, sondern ist eine einheimische Pflanzung und der Anlaß dazu läßt sich sehr wahrscheinlich errathen. Die Kirche zu Kiedrich ist zur Ehre des h. Valentin eingeweiht und dieser Heilige von jeher als besonderer Schutzpatron und Nothhelfer gegen die fallende Sucht und andere unheilbare Krankheiten von den Gläubigen verehrt worden. Sieche und Gesunde besuchten daher mit vieler Andacht den ihm besonders gewidmeten Tempel und die Kiedricher vermehrten den Zulauf dadurch, daß sie sich einige Reliquien von dessen Körper anschafften. So war nun in der That selbst die Wallfahrt schon da, die hernach durch vollkommenen Ablaß auf den Jahrestag der Kirchweihe und ihre Octave von Rom sanktionirt wurde. Sie bestand schon im 14. oder doch wenigstens im Anfange des 15. Jahrhunderts. Denn im Jahr 1417 ward schon ein Hospital von einem bürgerlichen Ehepaar zu Kiedrich mit ihrer ganzen Habe gestiftet: „daz man die Billgeryn, die Valentinum den lieben Hymelforsten suchen, darynne herborgen sal, wann sy iss begeren"; bei Würdtwein Diœces. Mog. Comment. VI pag. 313. Eine Folge und zugleich

Uebrigens waren die alten Eberbacher, wie ihre Zeitgenossen, auf Zusammenhäufung der Reliquien sehr bedacht, und schafften auch einen so berufenen Vorrath an, daß sich in der Folge die ersten Fürsten in Deutschland Beiträge von ihnen verlangten. Ich hatte zwei Originalbriefe vor Augen, worin sich Kaiser Rudolph II und Wilhelm V, Herzog von Baiern, gewisse Partikel ausbaten [32]). Die meisten gingen bald hernach im dreißigjährigen Kriege verloren, und wurden von frommen Mönchen mehr bedauert, als der unersetzliche Verlust der an Handschriften reichen Bibliothek.

Vierzehntes Capitel.

Eberhards Waro Schenkung und Note darüber. Kompilation des oft belobten Archival-Auszugs. Erwerbung neuer Häuser zu Köln und Frankfurt. Ankauf eines großen Gutes zu Esenheim. Streit mit dem Frauenkloster Gottesthal über die Draiser Aue. Gänzliche Ablösung der Haßlacher Vogtei. Zwei Pitanzstiftungen.

1211 — 1216.

Inzwischen hatte sich der durch Wohl- und Uebelthat bekannte Eberhard Waro von Hagen wieder bekehrt und

Beförderung dieser Wallfahrt war die gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts zu Kiedrich aufgekommene sogenannte elende Bruderschaft, deren Mitglieder sich verbanden, den armen Pilgrimen, wenn sie auf ihrer Wallfahrt stürben, auf ihre Kosten ein feierliches Begräbniß zu besorgen. Würdtwein l. c.

32) Der fromme Herzog Wilhelm vergalt die empfangenen Reliquien mit einem silbernen Kelche, woran das Bild des gekreuzigten Heilands sehr künstlich ausgestochen war, und begleitete sein Geschenk mit einem gefälligen Dankschreiben an Abt und Convent, das ich eben auch noch im Original gelesen habe. Die Eberbacher nahmen ihn dafür in ihre Diptychen auf.

seiner ehemaligen Neigung für Eberbach Raum gegeben. Wir erinnern uns, daß er 1189 dem Hof Haßlach aus seinem Wald Fulenbruch täglich zwei Fuhren Holz freigebig angewiesen hatte. Aus Laune, oder durch andere Beispiele verführt befehdete er in der Folge den Hof Gebenborn, und ließ sich nur erst vor zwei Jahren durch ein wichtiges Opfer besänftigen. Jetzt wachte die alte Freundschaft bei ihm wieder auf, und um die Chikane gegen den Hof Gebenborn zu vergüten, beschloß er, um die vorhinige Wohlthat zu vollenden, dem Kloster seinen ansehnlichen Forst bei Haßlach zu vollem Eigenthum abzutreten.

Um eine so wichtige Veräußerung von allen Seiten fest und unerschütterlich zu machen, unterließ er nicht, was Recht und Gewohnheit zu ihrem Bestande forderten. Er beredete das Vorhaben mit Frau und Kindern, und erhielt dazu ihre Einwilligung. Alsdann vollzog er die Schenkung und verkündete sie öffentlich auf der Brücke zu Heußenstamm, wo er residirte. Aber mit alle dem noch nicht genug. Der Forst lag in einem andern Gerichtsbanne, und auch von dorther verschaffte er seiner Gabe die nöthige Rechtsförmlichkeit. Er kam auf das gemeine Landgericht der Grafschaft Hasselberg [1]), zu deren Sprengel der Wald gehörte,

[1]) Von der Grafschaft (Comecia) Haßelberg handelt H. Wenck B. I S. 84—88 aus eben dem Schenkungsbriefe des Eberhard Waro, von dem hier die Rede ist, den aber der gedachte Schriftsteller nur in einer fehlerhaften Abschrift vor sich hatte und so abdrucken ließ. Denn im Original heißt es ganz deutlich: „in generali placito apud Haselberch", nicht wie bei Wenck „Haselbach", welchen Namen der Herr Verfasser jedoch für gleichbedeutend mit Haselberg hält. Durch die Berichtigung aus dem Original gewinnt sein Kommentar von der Comecia Haselberg desto mehr Verbürgung. Merkwürdig

und that auf denselben zu Eberbachs Vortheil öffentlich Verzicht. Endlich begab er sich zu Erzbischof Sifrid nach Mainz, bat ihn um die Bestätigung, und trat ihm selbst den Forst mit dem Verlangen ab, daß er ihn selbst aus seiner Hand dem Kloster übergeben sollte [2]).

Bei einer mit so eifrigem Betriebe und fast über Noth gesuchten Publizität sollte man wohl nicht denken, daß geheime, der öffentlichen Handlung widersprechende Artikel Statt gehabt hätten. Und dennoch war dies der Fall, und der Schenkungstitel nur Maske, womit Eberhard vor der Welt, vielleicht auch vor den Seinigen, das Defizit seiner Kasse decken wollte. Der Beweis liegt in einer andern Urkunde, die eben auch, wie das schon ausgehobene Schenkungsinstrument, noch im Original vorhanden ist.

Erzbischof Sifrid stellte den 8. März 1211, am Tage vorher, als er Waros angebliche Schenkung bestätigte, einen Brief aus, worin er ausdrücklich bezeuget, daß derselbe dem Kloster Eberbach seinen Forst um 35 Marken verkauft habe [3]). Die Schenkung war also wenigstens nicht ganz

---

für mein gegenwärtiges Thema ist, daß eben diese Haselberger Gerichtsbarkeit den Dynasten von Hagenmünzenberg zustand. Denn von daher war es dem Eberhard Waro um so nöthiger, seine Veräußerung in dasigem Landgerichte bestätigen zu lassen, damit in der Folge seine Stammverwandten, die Münzenberger, keinen gültigen Einspruch dagegen machen könnten.

[2]) Bei Wenck B. I N. IX S. 12. „Datum apud Moguntiam VII Idus Marcii".

[3]) „Sifridus — volumus declarari, quod Eberhardus Waro de Hagen dilectis filiis abbati et conventui de Eberbach pro XXXV marcis vendidit lucum unum, qui vulgo dicitur Eberhartes warenbruch, de consensu etc. — Datum Eberbach VIII Idus Marcii — M.C.C.XI".

rein. Denn daß Eberhard binnen 24 Stunden seinen Sinn geändert, den Kaufschilling zurückgestellt und den Verkauf in baare Schenkung verwandelt hätte, ist aus dem Zusammenhang der Umstände schlechterdings unglaublich. Und gewiß hätte Waro nach solcher Sinnesänderung den Kaufbrief nicht unkassirt in Eberbachs Händen gelassen. Die Sache war also zwischen beiden Theilen und mit dem Erzbischof verabredet. Eberhard verabscheute den verkleinernden und dem Ruf seiner Finanzen nachtheiligen Namen des Verkaufs, und das Kloster ließ diesen öffentlich um so mehr für Schenkung gelten, weil ihn der geringe Kaufschilling einiger Maßen zur Schenkung machte. Doch sahen sich die Eberbacher wohl dabei vor. Da ihnen der Verkauf in möglichen Fällen das Eigenthum des Forstes mehr sichern und gegen Chikane verwahren konnte, als bloße Schenkung, so mußte ihnen Waro einen legalen Kaufbrief schaffen, und diesen erwirkte er ihnen vom Erzbischof Sifrid.

Den augenfälligen Stoff zu dieser Kritik treffe ich in dem oft belobten, im nämlichen Jahr 1211 geschriebenen Archivalauszug an [4]). Der Kopist rückt in denselben den Kaufbrief, welchen er vor sich hatte, nicht ein, um bei noch frischem Andenken der Sache das verabredete Geheimniß nicht zu verrathen, weil doch gewöhnlich Kopialbücher in mehrere Hände kommen, als die Originalien selbst. Um jedoch auch den Leser nicht zu täuschen, bemerket er in einer Randnote zu dem Schenkungsbrief Eberhards, den er vollständig liefert, daß derselbe vom Kloster für seinen Forst 35 Marken empfangen habe, ohne dabei zu melden, ob als Kaufschilling, oder aus bloßer Erkenntlichkeit [5]). Ohne

---

[4]) Cap. XV pag. 75.

[5]) Bei den Worten des Schenkungsbriefes „lucum — ecclesie in

Zweifel war es also dem Waro um den ehrenvollen Namen eines edelmüthigen Wohlthäters zu thun, und darum gab er seiner Maske von Schenkung so viel Publizität und Feierlichkeit, weil man gewöhnlich bloße Aufstellungen, um sicherer zu täuschen, mehr ausschmückt, als wahre Handlungen zu ihrem Bestande nicht nöthig haben.

Dieses war aber nicht die einzige Erscheinung ihrer Art. Schon oben sahen wir bei der Gräfin Elisabeth von Nassau eine fast ähnliche Ziererei, und in der Folge werden im hohen und niedern Adel mehrere dergleichen Maskeraden zum Vorschein kommen. Besonders war es der Fall bei Lehenveräußerungen, die ohne Konsens der Patronen nicht gültig geschehen konnten. Dieser Konsens war aber leichter und mit weniger Risiko für die Vasallen zur Verschenkung an Kirchen als zum Verkauf erwirkbar. Denn da bei milden Vermächtnissen die Klienten selbst nur einen Himmelslohn bezielten, so willigten die Lehenherren gewöhnlich lieber ein, weil sie dadurch eben auch Theil an dem Seelengewinnste nahmen, ohne ihrem frommen Vasallen einigen Abtrag zu thun. So gieng es aber bei dem Verkaufe nicht. Hier mußten die Lehenträger befürchten, daß ihre Herren entweder nicht einwilligen oder doch auch selbst

---

Eberbach liberaliter contulerunt" weiset er mit einem Zeichen auf folgende Randnote: „acceptis tamen XXXV. Marcis". Für Korrektur eines in dem Abschreiben unterlaufenen Versehens darf man diesen Beisatz nicht halten. Denn im Original, welches kopirt wird, steht davon nichts. Der Kopist, welcher den Kaufbrief selbst, als ein geheimes Depot, nicht abschrieb, vermuthlich nicht abschreiben durfte, wollte dann doch aus demselben den Leser überhaupt belehren, daß die in der von ihm gelieferten Urkunde angezeigte Schenkung des Warenforst eben nicht so ganz unentgeldlich gewesen sei.

nicht leer dabei auszugehen suchen würden. Der Kaufschilling ließ sich aber nicht so, wie der Gotteslohn, ohne Minderung für sie theilen, und die Vasallen hätten davon so viel verloren, als ihren Patronen zugefallen wäre. Sie schwiegen daher vom Verkaufe, gaben Schenkung vor, und erschlichen dadurch unentgeldlich für Gott und die Kirche den Konsens zur Veräußerung der Lehen. Ich werde den Leser auf dergleichen Data aufmerksam machen, weil sie auf einer Seite an der sich dem frommen Genius der Zeit anschmiegenden Heuchelei mancher Edelleute Charlatanerie vor Augen legen, und auf der andern die über den Strom milder Vermächtnisse im Mittelalter oft übertriebenen Deklamationen um ein gutes herabstimmen können. Zuverlässig war auch hier nicht Alles Gold, was glänzte; und vielleicht klagten schon manche Nachkömmlinge über fromme Verschwendung ihrer Voraltern, die sich ihre Scheingaben von den Kirchen nicht selten theuer bezahlen ließen.

Doch waren dergleichen Spiegelfechtereien nur Ausnahmen von der Regel, die auf milde Stiftungen überhaupt keinen Verdacht werfen können, und ich bin weit entfernt, solchen darauf gründen zu wollen. Ich schränke meine Beobachtungen auf die Philosophie der Geschichte ein, und diese, auch auf mehrere analoge Data gestützt, kann, wie jeder Kenner weiß, keinen rechtlichen Grundsatz darbieten.

Uebrigens war das, obgleich zum Theil erkaufte, Geschenk für Eberbach von großem Werth, und der beträchtliche Forst blieb unter dem neuen Namen Münchbruch hundert und zwanzig Jahre ohne alle Anfechtung in dessen Besitze, bis er 1330 mit dem Hofe Haßlach an die Dynastie Münzenberg-Falkenstein gegen andre Güter und Gefälle vertauscht wurde. Von diesen kam er in der Folge an Mainz und von Mainz 1608 durch Tausch und eine

Zulage von 2000 fl. an die Landgrafen von Hessendarmstadt [6]), in deren Domanialeigenthum er noch heute zu Tag, als einer der reichsten Holz- und Thiergärten besteht, und mit beibehaltenem Namen Münchbruch andeutet, wem er vormals zugehörte.

Seit kurzem war Eberbach mit dem St. Morizstift zu Mainz über einen unkundigen Zins von 10 Sols, welchen die Chorherren vom Steinheimer Hofe begehrten, in Zwist gerathen. Nach einigen in der Stille und ohne rechtliches Geräusch, wie es Beruf und Wohlstand solchen Parteien gebot, fruchtlos gewechselten Versuchen trat Erzbischof Sifrid ins Mittel und leitete die Sache durch sein Ansehen zu einem Kompromiß. Beide Körperschaften wollten einem so erhabenen Mittler nicht widersprechen, noch einen damals so gebahnten Entscheidungsweg ausschlagen. Sie wählten daher drei Schiedsrichter, Gotfrid, zugleich Kustos und Sänger im Dom [7]), Arnold, Dechant zur lieben Frau und

---

[6]) Wenck B. I S. 648.

[7]) Ein seltener Fall, zwei Prälaturen in einem Stift in der nämlichen Person vereint. Indessen ist die Sache gewiß und Gotfrid kommt nicht nur in dieser einzigen Urkunde 1211, sondern auch in einer andern vom Jahr 1212 (bei Joannis T. II pag. 528) mit der doppelten Würde vor „Gotefridus Custos et Cantor“ (majoris ecclesie). Er trug also beide Dignitäten über ein Jahr beisammen. Denn eine Urkunde, wovon hier die Rede, ist vom 1. Juli 1211 und jene bei Joannis vom 2. September 1212. Doch trat er nicht lange hernach die Sängerei ab. Denn am 16. April 1213 kommt schon Heinrich als Domsänger vor bei Joannis l. c. pag. 757. Er läßt den nämlichen Gotfrid bald hernach Domdechant werden (daselbst pag. 277); dies ist aber nicht so ganz richtig; oder er müßte wenigstens in sein Verzeichniß der Domkustoden pag. 310 einen andern Gotfrid einschalten. Denn im Jahr 1214 kommen in

Embricho von Albich, Chorherrn zu St. Stephan, die sich mit Einverständniß der Parteien noch selbst Gotfrid von Bommerskirchen als Gehülfen zugesellten. Diese vier Männer, mit unbeschränkter Vollmacht ausgerüstet, wogen die wechselseitigen Gründe gegen einander ab [8]); und da sie auf keiner Seite einen Ueberschlag fanden, thaten sie, was in derlei zweifelhaften Fällen gäng und gäbe war, und theilten den im Widerspruche liegenden Zins so genau, daß sie dem Kloster auf immer 5 Soliden zu geben und dem Stift die andern 5 zu erlassen auferlegten. Als Kompromissarien gingen sie aber weiter und gaben dem Kloster auf, aus seinen Fonds dem Stift so viel Gut abzutreten, als mit seinem jährlichen Ertrag die Zinsschuld von 5 Soliden ausgleichen könnte. Diesen Bescheid publizirten sie feierlich auf dem Schlafhaus im Dom zu Mainz [9]), wo

---

einer Urkunde Sifrids II Gotfrid Dechant und Gotfrid Kustos vor (daselbst pag. 594). Ueberhaupt scheint diesem sonst sehr scharfsichtigen und genauen Schriftsteller bei seinen Nachrichten von diesem Gotfrid etwas Menschliches begegnet zu sein, wie bei aufmerksamer Vergleichung seiner Verzeichnisse von den Mainzer Dom-Sängern, Kustoden und Dechanten Jedem einleuchten muß (pag. 326, 310 und 299).

[8]) „De consensu et prestita fide partium, ut nostro arbitrio bona voluntate acquiescerent, eoquod quidquid super hac causa diffiniremus, ratum et inconvulsum permaneret". Die Schiedsrichter konnten also nicht nur nach dem strengen Recht, sondern auch nach ihrem Gutachten, secundum aequum et bonum, absprechen.

[9]) „Arbitrium nostrum coram ecclesiis conventualibus sc. majori ecclesia et S. Petri et S. Stephani, et S. Victoris, S. Marie ad gradus et S. Joannis, que ipso die in dormitorium S. Martini convenerant, solempniter propalavimus". Dies Schlafhaus war bei der Domkirche das Gebäude, worin vormals die Domherrn, bei noch gemeinschaftlichem Leben, wie in

eben die Kapitel der sechs vornehmsten Stifter zusammen waren. Beide Parteien nahmen den Ausspruch willig an,

---

einem Kloster zusammen wohnten, daher es auch Claustrum S. Martini genannt wird. Nun war es freilich in Beziehung auf die Kapitularen schon längst zur Antiquität geworden. Doch scheint dessen Bestimmung noch nicht ganz aufgehört zu haben, und wahrscheinlich hatten noch damals (1211) die Domizellaren, oder wie man sie damals nannte, Scholaren in diesem Schlafhaus unter Aufsicht des Domscholaster und seiner Amtsgehülfen ihre gemeinschaftliche Wohnung. Erzbischof Christian II bezeuget von sich selbst, daß er von Kindheit an in Dom erzogen worden (Chron. Mog. Sect. II § IX und bei Gud. T. I pag. 616). Seine Jugend fällt in die letzten Jahre des 12. und die ersten des 13. Jahrhunderts. In dieser Zeitperiode ward also das Domschlafhaus von den Domizellaren noch bewohnt, wenn man den Worten Christians keinen zu ausschweifenden Sinn beilegen will. Zuverlässig bestand die gemeinsame Wohnung derselben noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Denn Heinrich I bestimmte 1146 eine Gehaltszulage für den Pförtner am Domschlafhaus, damit die bisher vernachlässigte Klausur wieder hergestellt werde. „Ut claustralis religio redintegretur, que negligentia labi videbatur pro eo, quod erat constitutum, unde janitor ad custodiam Dormitorii deputatus aleretur ad supplementum illius defectus etc.“ bei Gud. T. I pag. 179. Der Erzbischof traf zwar in der nämlichen Urkunde mit den Domizellaren eine Verfügung, die in ihr gemeinsames Leben einigen Riß machte. Aber eben seine Dispensation beweiset doch wenigstens die Fortdauer ihrer gemeinschaftlichen Wohnung und Schlafstätte bei der Domkirche. Der berühmte H. Professor Dürr hat eine Dissertation de Claustro S. Martini Mog. herausgegeben, worin er ohne Zweifel auch die von mir angerufene Urkunde Heinrichs I benutzt und erläutert haben wird. Da mir aber seine Schrift im Einzelnen nicht bekannt ist, so sei mir erlaubt, meine eignen Gedanken über Heinrich I Verordnung darzulegen. Wenn ich dessen Sinn wohl auffasse, so verhielt sich die Sache so: Für die Scholaren waren ge-

und das Kloster trat dem St. Morizstift eine halbe Hube Landes zu Bierstadt ab, die um ständigen Erbzins von 5 Soliden ausgethan war.

Der Bescheid selbst ist merkwürdig, reif durchdacht, und sowohl der Sache, als den Parteien mit praktischer Klugheit angemessen. Nicht wegen Theilung der zweifelhaften Schuld, — denn diese war das gemeine Resultat der sich einander aufwägenden Gründe —, sondern wegen der Verfügung, durch eine Kapitalanweisung die periodischen Forderungen und Zahlungen mit einem für alle Male aufzuheben. Dadurch leisteten die Schiedsmänner wirklich mehr, als ein ordentliches Tribunal nach strengem Rechtsgange nicht leisten konnte. Denn sie hoben nicht nur den gegenwärtigen

---

wisse Präbenden ausgesetzt, von welchen sie der Scholaster, der sie bezog, in Kost und Kleidung unterhalten mußte. Ihr Ertrag war größer, als das Bedürfniß der Schüler, und der Ueberschuß davon ward dem Schulmeister als ein Minerval zu Theil. Dieser Umstand erregte im Kapitel einen Zwiespalt. Jene Kapitularen, die unter den Domizellaren Verwandte hatten, nahmen diese an ihren Tisch, schafften ihnen die nöthige Kleidung an und eigneten sich dafür ihre Präbenden zu. Dagegen setzte sich der Scholaster und klagte über Schmälerung seiner Gefälle. Heinrich schlichtete 1146 diesen Zwist, gestattete den Domizellaren, die Kost und Kleidung bei ihren anverwandten Domherrn gegen Beziehung ihrer Pfründen zu nehmen und vergütete dem Scholaster den dadurch erlittenen Abgang seiner Renten mit einem jährlichen Zins von Stubernheim. Die ganze Verfügung schränkt sich auf Kost und Kleidung ein; von der Wohnung in den Kurien der Domherren kein Wort. Da nun auch in der nämlichen Urkunde für die Klausur des Schlafhauses im Dom gesorgt wird, so läßt sich wohl nicht zweifeln, daß die Domizellaren damals (1246) noch und, nach dem Zeugniß Christians II, bis ins 13. Jahrhundert, in gedachtem Schlafhaus zusammen gewohnt haben.

Streit, sondern gründeten auch dauerhaften Frieden, indem sie nach gelöschtem Brande sogleich auch die Asche wegräumten, aus welcher das Feuer nicht wieder aufglimmen mochte.

Wir dürfen voraussetzen, daß beide Körperschaften mit gutem Glauben und nach ihrer besten Ueberzeugung widersprachen. Beide verloren also nach ihrer Meinung gleich viel. Durch jährlich wiederholte Forderung und Zahlung wäre das Andenken des Verlustes und mit diesem die wechselseitige Spannung oder doch einige Bitterkeit erneuert worden. Wenigstens geht es bei den Menschen so zu und Körperschaften sind oft von dieser Seite mehr Menschen, als einzelne, weil sie sich bei Gemeinschäft ihrer Güter keines persönlichen Eigennutzes schämen, oder auch bewußt sind, und darum ihre Ansprüche als von Privatabsichten frei und in ihren Augen ganz unverdächtig desto hartnäckiger fortsetzen. Es war daher, wie mich deucht, eine sehr kluge Verfügung, wodurch die Schiedsrichter nicht allein den wirklichen Streit hoben, sondern auch durch veranstaltete Tilgung des periodischen Zins zwischen beiden Kollegien den Stoff zu neuen Erbitterungen mit einem Male zernichteten. Ein Umstand, welcher die im Mittelalter so gewöhnlichen Kompromisse vor den ordentlichen Gerichten, wie solche damals waren, nicht wenig empfiehlt.

Im nämlichen Jahr, 1211, traf Abt Theobald zu Haus eine Anstalt, wodurch er sich nicht nur um seine Zeitgenossen, sondern um die späteste für ihre Vorwelt nicht gleichgültige Nachkommenschaft unsterblich verdient machte. Binnen 80 Jahren hatten sich bereits die klösterlichen Grundstücke so zahlreich angehäuft, daß sie ein gewöhnliches Menschengedächtniß kaum alle fassen und zum gegenwärtigen Gebrauch in besondern Fällen frisch erhalten konnte. Frei-

lich waren die Urkunden da, worin man sich, wo es Noth oder Wißbegierde forderten, umsehen und unterrichten konnte. Allein diese zerstreuten Blätter aufzusuchen war mühsam und nicht eines Jeden Thun. Ohnehin waren auch die Originale nicht nur für das gegenwärtige Alter, sondern noch mehr für die Nachwelt bestimmt, und durften also durch öftern Gebrauch nicht abgenutzt worden. Dieser Hacke fand Theobald einen Stiel. Er ließ ein Handbuch zurichten, und darin zum bequemen und unnachtheiligen Gebrauch den Inhalt der Urkunden theils nach ihrem ganzen Umfang, theils nur in kurzen Auszügen abschriftlich eintragen. Der dazu ernannte Kopist vollzog den Auftrag mit guter Auswahl, Ordnung und Genauigkeit.

Sein Werk beginnt er vom Ursprunge des Klosters und gibt die dahin einschlagenden Stiftungs- und Bestätigungsbriefe. Von da geht er zu den Höfen über, wie solche an Alter nach einander folgten. Bei jedem derselben läßt er einen eignen Bericht von dessen Entstehung kurz vorausgehen, belegt diesen mit einer oder andern der ersten und wichtigsten Urkunden, und verzeichnet hernach auszugsweise alle Erwerbungen, die bis aufs Jahr 1211 durch Kauf, Tausch oder Schenkung dazu gekommen waren, mit Benennung derjenigen, von denen sie nach und nach erzielt wurden. Daraus entstand der schon so oft angerufene Archival-Auszug, dem Eberbach, ja auch der Rhein- und andere Gauen manche nicht uninteressante Nachricht aus dem 12. Jahrhundert zu danken haben.

Der Kodex besteht aus Pergament von größerem Format und solcher Stärke, daß er ohne äußere Gewalt noch viele Jahrhunderte aushalten kann. Die Handschrift ist sauber und deutlich, der Charakter voll und gleichförmig ausgedrückt und die Anfangsbuchstaben der Kapitel so wie

der vorzüglichsten Urkunden sind in Vierecken, zum Theil prächtig ausgeziert. In der Zeitfolge ward dem Buch der Titel „Auge des Gedächtnisses" (Oculus memoriæ) gegeben, und er paßt ganz auf seinen Inhalt. Denn wirklich ist uns darin nicht nur das Andenken mancher außer ihm verschollenen Höfe und Güter, sondern auch der Inhalt vieler in der Folge entkommenen Urkunden aufbehalten.

Daß dieser Auszug im Jahr 1211 gefertigt worden sei, zeigt der Kompilator selbst nicht undeutlich an. Denn jedes Kapitel, nachdem er die allmähligen Vermehrungen des Hofes, von dem er handelt, stückweise und oft in langer Reihe verzeichnet hat, endet er mit dieser Schlußformel: „Soviel bis auf das Jahr 1211" (Hactenus hec usque ad annum M.C.C.XI). Von der ersten Handschrift kommt auch kein einziges Datum darin vor, das über 1211 näher zu uns herabreiche [10]); und da die zum Theil wichtigen Erwerbungen der Jahre 1212, 1213 und 1216, von denen wir bald hören werden, von einer andern Hand in den Koder eingetragen sind, so scheint außer allem Zweifel, daß die erste Anlage des Buches in und mit dem Jahr 1211 begonnen und vollendet worden.

Der Kompilator ließ aber bei jedem Kapitel und am Ende des Koder leeren Raum übrig, den hernach ein fast eben so fleißiger Kontinuator mit den jüngern Nachrich-

---

[10]) Zwar wird am Ende des Koder die Entstehung des Hofes zu Speie, der nur erst 1221 gegründet worden, nach der bei den alten Höfen üblichen Form und mit fast gleichem Charakter beschrieben. Dennoch zeiget sich hier einiger Unterschied der Dinte, und gibt zu erkennen, daß dies Kapitel entweder von einem andern Kopisten, der mit dem ersten gleiche Handschrift hatte, oder vom ersten Kompilator selbst späterhin nachgetragen worden.

ten bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts auf gleiche Art ausfüllte. Ihm folgten andere nach, die zum Theil in schon spätern Zeiten, wo sich noch Lücken fanden, ohne Ordnung neuere Thatsachen einrückten.

Im Jahr 1212 fielen dem Kloster zu Frankfurt und Köln zwei Häuser zu. Beide sind mit eignen Umständen begleitet und verdienen Erwähnung. Von der zu Frankfurt werde ich weiter unten melden. Mit der Kölnischen verhält es sich also. Wernher Birklin, ein angesehener Reichsbürger in dieser Stadt, und seine Gattin Blithilde hatten ihr halbes Haus überhaupt einem Kloster vermacht und die Bestimmung desselben ihren Erben überlassen. Beide starben, und ihre vier Kinder gingen unter sich zu Rathe, wem sie das Legat ihrer Aeltern zuwenden sollten. Hilgen, ein Mönch von Eberbach, und wahrscheinlich Hofmeister zu Köln [11]), empfahl ihnen sein Kloster, und fand Gehör. Sie übergaben das Haus wirklich an Eberbach, beschwerten es aber mit einem seltenen und zwar zu einer beträchtlichen

---

[11]) Der Mönch Hilgen wird zwar in der Urkunde nicht Kellner oder Hofmeister von Köln genannt; die Umstände geben aber seine dortige Anstellung nicht undeutlich zu erkennen. Er war zu Köln wohl bekannt und erfuhr dadurch die Bestimmung des Birklinischen halben Hauses. Er meldete sich um dasselbe im Namen seines Klosters, und scheint daher als dessen Geschäftsträger in Köln gestanden zu sein. Ohnehin machte die Eberbacher Einrichtung daselbst eine ständige Kellnerei und Wohnung eines Mönches nöthig, weil die mit dem Weinlager und weiterem Vertriebe der Weine verbundene Korrespondenz durch Konversen nicht wohl ausgerichtet werden konnte. Ich halte daher den Hof zu Köln für den ersten, bei dem man ohne Zweifel mit Ordensdispensationen von dem Urgesetz von Cisterz abwich und ihn für die Geschäfte mit einem Mönche ständig bestellte. Es war aber auch hier nicht um Feldbau, sondern

Summe steigenden Zinse. Sie forderten nämlich, nebst ewigem Seelengedächtniß ihrer Aeltern [12]), 36 Paar neuer Schuhe und 12 Röcke von 54 Ellen Tuch, welche der klösterliche Kellner jährlich anschaffen, und zu Köln in Gegenwart des Pastors von S. Brigitten an die Armen ausspenden sollte [13]).

Dennoch übernahmen die Eberbacher das lästige Geschenk und löften bald hernach einen andern darauf haftenden Zins mit 11 Marken ab. Daß sie mit ihrem Schaden darin gewilligt hätten, läßt sich von ihrer Klugheit nicht denken. Das halbe Haus muß also entweder an und für sich von besonderem Werth, oder die Wohnungen zu Köln überhaupt sehr theuer gewesen sein. Ich vermuthe das Letztere. Denn der Handel stand damals zu Köln im höchsten Flor und die Stadt war darum vielleicht weit volkreicher

---

um feinere, den Konversen nicht angemessene Geschäfte zu thun, und weltliche Schaffner waren bei den Cisterziensern nicht herkömmlich.

[12]) Der Kontinuator des Archival-Auszugs, welcher die Urkunde von diesem Vermächtniß einrückt, merket am Ende derselben Folgendes an: „Das Jahrgedächtniß Wernhers Birklin wird auf S. Lukastag, jenes der Blithilde auf Peterstuhlfeier gehalten". Im Seelenbuche geschieht davon keine Meldung. Dadurch wird also meine Muthmaßung bestätigt, daß vom ursprünglichen Nekrologium mehrere Blätter verloren waren und also die darauf geschriebenen Namen in das nach der Mitte des 14. Jahrhunderts erneuerte Seelenbuch nicht eingetragen werden konnten. Vergleiche die Einleitung § IX S. 132 ff.

[13]) „In remedium animarum eorundem (Birklini et uxoris) cellerarius noster providebit annuatim XII pauperibus Christi in XII tunicis, de quibus sex erunt habentes quinque ulnas, relique quatuor ulnas — et in XXXV paribus novorum calceorum, que omnia in presentia parochiarii de S. Brigida etc."

als sie heut zu Tage ist. Die Erhöhung der Hauspreiße war von der Volksmenge die nöthige Folge und machte leicht begreiflich, wie das Legat eines halben Hauses, mit so schwerer Pension belegt, als ein Geschenk annehmlich sein mochte. — Da ich jedoch in der Folge von der jährlichen Spende keine weitere Meldung finde, so scheint mir Eberbach entweder das Haus mit seiner Bürde wieder abgetreten oder den ständigen Zins mit einer Kapitalsumme auf immer abgekauft zu haben.

Das Jahr 1213 ist in Eberbachs Annalen durch einen wichtigen Ankauf merkwürdig, welcher den ohnehin schon flurreichen Birkenhof fast um ein Drittheil vergrößerte. Graf Gerhard von Reineck war mit seinen Finanzen in Verlegenheit und bot sein in der Eschenheimer und Elzenheimer Feldgemarkung [14]) gelegenes Stammgut feil. Es begriff an Aeckern, Weinbergen und Wiesen 13 Huben Landes, und war nebst ergiebigem Boden in einer der blühendsten Gegenden mit Rechten und Freiheiten begabt, die jeden dem Kaufschilling gewachsenen Landwirth reizen konnten. Denn der Inhaber desselben besaß die Macht, über das andere Jahr wechselsweise den Ortsschultheißen und Feldschützen zu ernennen, und sowohl die Fruchterndte als Traubenlese vor andern zu beginnen.

Situation und Rechte gaben dem Gut für Eberbach einen vorzüglichen Werth. Denn es grenzte mit den Birkerhofsfluren, die sich großentheils selbst in die Terminei von

---

[14]) Im Bestätigungsbriefe Sifrids II über diesen Kauf bei Gud. T. I pag. 423 heißt es irrig: „predium suum in Ingelnheim et Isenheim“ und muß aus dem Original durch Igelsheim (Elzheim) et Isenheim berichtigt werden. Mit Ingelheim stand auch das Gut in gar keiner Verbindung, sondern lag und liegt noch heute kleinen Theils in der Elzheimer Feldmarke.

Esenheim erstreckten, und die darauf haftende Polizeibefugniß über diesen Ort gewährte dem Hof mehr Sicherheit gegen Frevel und Chikanen seiner Nachbarn. Wenigstens durfte sich das Kloster von Schultheißen und Schützen, die seine Klienten waren, mehr Aufsicht und Handhabung versprechen, als sich von andern, die von ihm nicht abhingen, nicht erwarten ließ. Diese Vortheile, welche sich beim ersten Blicke darboten, waren zu wichtig, als daß sie bei den Eberbachern die Kauflust nicht rege machen sollten. Sie traten daher mit dem Grafen in Unterhandlung und schlossen den Kauf um zweihundert und vier Marken.

Eine so stattliche Erwerbung verdiente das Aufgebot aller Gewährschaft und Rechtshülfe zu ihrer Sicherheit. Es ward darum auch nichts unterlassen, was den Handel befestigen, allen widrigen Anspruch entfernen oder das Kloster doch auf jeden Fall schadlos stellen könnte. Der Kaufbrief ward von Graf Gerhard selbst und seiner Gemahlin Kunigunde feierlich ausgestellt und besiegelt; von seinen beiden Brüdern Heinrich, Probst zu Utrecht und Aschaffenburg, Ludwig, Graf zu Lon, (Looß [15]) und ihrer Schwester Adda

[15]) Beide noch ungedruckte Urkunden sind im Original vorhanden. Aus der zweiten erhellet offenbar, daß die Grafen von Reineck und von Looß im Anfange des 13. Jahrhunderts nur ein und dasselbe Geschlecht ausmachten. Denn Ludwig, ein leiblicher Bruder des Grafen Gerhard von Reineck, nennt sich nicht allein in der Urkunde, sondern auch in seinem daran hängenden ganz unverletzten Siegel Grafen von Lon (Looß). Beide Grafschaften, die vormals zwei ganz unterschiedenen Geschlechtern zugehörten, waren, aber nur erst seit hundert Jahren an ein und dasselbe Geschlecht gekommen. Der ursprüngliche Reineck'sche Grafenstamm ging mit Gerhard, dem letzten Mannszweig, im Anfange des 12. Jahrhunderts zu Grabe. Arnold, ein geborner Graf von Looß, heirathete dessen Erbtochter und

mit einem besondern Briefe gutgeheißen, und endlich von Erzbischof Sifrid bestätigt. Nun fehlte nur noch der Konsens eines Miterben. Arnold, der dritte Bruder Gerhards, befand sich damals, ich weiß nicht warum, als Geißel in

---

brachte mit ihr diese Spessarter Grafschaft, die wichtige Vogtei der Kirche zu Aschaffenburg und die noch wichtigere Grafschaft oder Präfektur der Stadt Mainz, in welcher Würde er von 1108 bis 1135 öfters vorkommt, (bei Gud. T. I pag. 39 und 120) an das Looßische Geschlecht (Schannat Tradit. Fuld. N. D.C.XVII pag. 258 bei Kremer Orig. Nassov. P. I S. 359). Von diesem Arnold stammte durch seinen Sohn Ludwig (bei Gud. T. I pag. 399) und Enkel Gerhard (bei demselben T. II pag. 22) der Graf Gerhard mit seinem Bruder ab, von welchen hier die Rede ist. Dieser Gerhard, Arnolds Urenkel, und sein Bruder Ludwig theilten sich in die zwei Grafschaften. Jener behielt Reineck, dieser trat Looß mit dem Titel an und stiftete die zweite oder niederrheinische Linie des Reineck-Looß'schen Grafengeschlechts. Zwar hatten schon ihr Vater und dessen Bruder eine gleiche Theilung gemacht; denn im Jahr 1188 kommt ein Graf J. de Lon als Bruder des Grafen Gerhard von Reineck vor bei Gud. T. II pag. 23. Derselbe war aber vor 1213 ohne männliche Leibeserben verstorben und die Grafschaft Looß wieder an seinen Bruder Gerhard oder doch an dessen Söhne Gerhard und Ludwig zurückgefallen, welche dann neuerdings zwei Linien, von Reineck und Booß, begannen. Vielleicht erbaute sich der Looß'sche oder Hasban'sche Ast die Burg am Niederrhein und nannte sie Reineck, um mit ihren Spessarter Geschlechtsverwandten eine gleichgenannte Burg zu haben. Dies Rheineck bei Andernach wird gewöhnlich ein Burggrafthum genannt. Vielleicht erhielt es aber diesen Titel nur von seinen ehemaligen Herren, den Grafen von Reineck, die Burggrafen zu Mainz waren; nicht umgekehrt, als wenn die Herren von und wegen des Schlosses Reineck Burggrafen gewesen wären. Doch dies lasse ich zur tiefern Untersuchung anderer dahin gestellt sein.

England und konnte also dem Verkauf nicht beiwohnen. Um dann doch auch von dieser Seite die nöthige Sicherheit zu verschaffen, übernahm Gerhard mit seinen andern Geschwistern die Erwirkung der Arnold'schen Cession, stellte dafür aus der Mitte seiner Vasallen dem Kloster vier edle Bürgen und wies ihm zur Schadloshaltung wegen etwaiger Unkosten seinen Hof zu Mainz pfandweise an [16]).

Für Gewährschaft war also nach Möglichkeit gesorgt. Nicht minder bestrebte man sich, dem Verkauf alle nöthige und vielleicht auch übergebührliche Publizität zu geben. Er ward vorerst an der ordentlichen Dingstätte in der einschlagenden Grafschaft, alsdann vor dem Erzbischof, endlich noch zu Aschaffenburg vor der ganzen Klerisei, den Gerichten und der Burgmannschaft feierlich präkonisirt und das Gut dem Kloster abgetreten [17]).

Bald zeigte sich aber auch, wie klug bei allen diesen Assekurations-Anstalten die Eberbacher, wie redlich der Graf Gerhard gehandelt hatten. Ein gewisser Edelmann Embricho, Federwisch zugenannt, sprach einen Theil der Ländereien an und gab vor, daß er $3\frac{1}{2}$ Morgen Weinberge davon zu Lehen trage. Das Kloster wandte sich durch Erzbischof Sifrid an den edlen Verkäufer und dieser leistete ihm sogleich die Gewähr. Da er sich eben selbst in Thüringen aufhielt, bat er den Erzbischof um seine Vertretung, leugnete die angebliche Belehnung und brachte den Federwisch zum Abstand

---

[16]) Bei Gud. T. I pag. 423.

[17]) „Resignantes et abrenuntiantes eidem (predio) coram clero, judicibus et Burgensibus in Aschaffenburg, quod tamen ante resignatum fuerat coram D. Archiepiscopo Moguntino et in cometia, cujus jurisdictioni noscebatur subjectum. Acta sunt hec M.C.C.XIII Indict. I et sigillo nostro roborata. — Datum Aschaffenburg pridie Idus Maji".

von seiner falschen Prätension. — Sonst blieb Eberbach, ohne weitern Anspruch, in dauerhaftem Besitz und übte die dem Gut anhängigen Rechte über ein Jahrhundert aus. Doch gingen diese in der Folge durch die große Staatsänderung in Deutschland verloren. Das Gut selbst ward aber an die Einwohner zu Esenheim erblich verliehen, die es in solcher Eigenschaft noch heut zu Tage im Genuß haben.

Nicht minder ergiebig war das nämliche Jahr 1213 an milden Beiträgen, die ich zum Theil nur berühre. Berlewin, ein Starost unter den Reichsbürgern zu Ingelheim, vermachte dem Kloster daselbst vier Morgen Weingarten und ein halbes Haus daselbst, von welch letzterem er jedoch seinen Erben die Einlösung um 20 Marken vorbehielt. — Sibald von Winterheim eignete dem Kloster sein ganzes Erbe zu Osthofen, mit Vorbehalt des halben Nießbrauchs zu und verdiente sich die vollkommene Bruderschaft der Mönche [16]).

[16]) Diese ist schon die andere ausdrückliche Meldung von einer Bruderschaft oder wie sie hernach in andern Ordensständen genannt ward, Affiliation. Damit der Leser einsehe, was an der Sache war, lege ich ihm die eigne Erklärung des Abtes Theobald aus der Urkunde vor: „Nos quoque beneficii collati non immemores — plenam fraternitatem ipsis contulimus, ut cum nuntiatus fuerit obitus eorum, tantum pro ipsis apud nos fiat, quantum pro fratribus fieri consuevit". Ein gleiches fast mit den nämlichen Worten ausgedrücktes Bündniß bestand zwischen dem S. Viktorstift bei Mainz und dem ganzen Orden von Cisterz (bei Joannis T. II pag. 603) und zwischen dem Mainzer Domstift und Clarevall und seiner ganzen Generation (bei Gud. T. I pag. 485). Bei alledem zeigt sich aber nichts, was die strengste theologische Kritik nicht aushalten könnte. Wurden in der Folge mit derlei Konfraternitäten Mißbräuche getrieben, so waren sie nur subjective Fehler, welche dem Institut selbst nicht zur Last fallen können.

— Noch freigebiger stellte sich Ottilie von Worms, die Mutter des Eberbacher Priors Erkenbert ein. Sie war reich und lebte in zweiter Ehe, vermuthlich ohne Kinder. Sogar scheint der Prior und nachmalige Abt Erkenbert die einzige Frucht ihrer ersten Heirath gewesen zu sein. Sie hatte sich zu Dienheim ein Landgut von sechzig Morgen Ackerfeld und vier Morgen Weinberge erkauft, mit dessen Bau sie sich nicht selbst abgeben wollte; sie trat es daher mit Einwilligung ihres Gatten an Eberbach zu seinem dasigen Hof ab und bedung sich davon nur sechs Malter Waizen und eben so viel Roggen zur Leibrente aus.

Dennoch war durch ein so wichtiges Geschenk weder die Kasse noch die Freigebigkeit Ottiliens erschöpft. Da sie den Eberbachern, wie ihren Söhnen, geneigt war und außer ihnen doch nur lachende Erben zu gewärtigen hatte, wandte sie ihnen in demselben Jahr eine andere Wohlthat zu und paßte sie ihrem Bedürfniß an. Worms war damals noch eine ansehnliche und durch Handel blühende Reichsstadt. Die gute Mutter wünschte den Eberbachern darin das Bürgerrecht und mit diesem den freien, unverzollbaren Gang ihrer Geschäfte. Dazu war ihnen ständige Ansiedlung in der Stadt nöthig [19]). Ottilie und ihr Mann schafften dazu den Stoff her. Sie kauften um 23 Pfund Silber ein stattliches Haus „auf dem obern Marktplatz an der Münze" und übergaben es dem Kloster als Eigenthum. Nur behielten sie sich und einem ihrer Erben, den sie etwa ernennen würden, gegen Tragung aller Lasten und einen

---

[19]) Contulerunt nobis curiam in Wormatia sitam — ideo maxime, ut apud eandem civitatem perpetualiter simus exempti ab omni thelonei exactione, quia nunc gaudemus propria hereditate".

Zins von 1 Pfund Wachs die lebenslängliche Wohnung darin vor, wobei jedoch auch den zum Betrieb ihrer Geschäfte nach Worms kommenden Mönchen das Haus zum freien Quartier offen stehen sollte. Um von dieser Konvention allen Verdacht der Aufstellung, wodurch man dem Kloster nur die bürgerlichen Rechte und Freiheiten erschleichen wollte, gänzlich zu entfernen, ward dieselbe vor dem Stadtgericht und der Burgmannschaft öffentlich geschlossen und mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten bestätigt [20]).

Inzwischen lag Eberbach mit der Kanonie Gottesthal zu Mittelheim in einer eben nicht gar wichtigen, aber schon langwierigen Fehde. Sie galt neuerdings der unter beide Klöster vertheilten Rheinaue gegen Eltville über, und bestand in einer Gränzstreitigkeit, die bis zur Erbitterung und wechselseitigen Animositäten ausgeartet war. Die Vorfahrer hatten die gemeinschaftlichen Grenzlinien, wie es auf Auen und Wiesen bräuchlich ist, mit Weiden besetzt, um jedem sein Mal kennbar und dauerhaft auszuzeichnen. Allein eben dieses Mittel zur Erhaltung der Einigkeit ward in der Folge selbst ein Stoff zur Entzweiung. Die eigentlichen Malbäume kamen bei den Gottesthalern in Vergessenheit und nun wollten sie ihren Weidenschlag weiter ausdehnen, als ihr Eigenthum reichte und die Eberbacher zugaben. Der Nonnenprobst Arnold ließ den widersprochenen Holzhieb mit Gewalt unternehmen, und die handfesten Brüder vom Sand- und Draiser Hof setzten sich mit gleicher Entschlossenheit dem Attentat entgegen. Da keine Partie weichen wollte, kam es dahin, daß sich beide, nicht ohne wechselseitige Miß-

---

[20]) „Hec facta coram judicibus et Burgensibus in Wormatia anno D. Inc. M.C.C.XIII, et persoluta sunt eis omnia que requirit civilis justitia".

handlungen, in periodischem Holzhiebe einander vorzukommen beeiferten. Daß solche faustrechtmäßige Balgereien zwischen Klöstern nicht erbaulich waren, versteht sich von selbst, und wirklich fielen die Neckereien der weltlichen Nachbarschaft auf. Besonnene und billig denkende Männer, welche das Aergerniß gehoben wünschten, schlugen sich daher ins Mittel und stimmten die Parteien zum Vergleich [21]). Dieser kam auch durch vier Schiedsrichter zu Stande. Das streitige Mal ward von ihnen bestimmt und sogleich, zu Verhütung neuer Anstände, feierlich ausgesteint. Im Namen der Klöster wohnten Prior Erkenbert und Probst Arnold als Deputirte der Handlung bei und genehmigten das ganze Resultat. —

Um diesem mehr Festigkeit zu verschaffen, gingen beide Sachwalter mit einander nach Mainz und wollten es vom geistlichen Gericht autorisiren lassen. Eben ward daselbst eine Synode gehalten, welcher die zwei Gotfride, Dombechant und Domkustos, im Namen des Erzbischofs präsidirten [22]). Beide Deputirten traten in die Versammlung und Prior Erkenbert legte den Rezeß zur Bestätigung vor. — Nun that

---

[21]) „Factum est quod antiqua lis innovata fuit propter quarundam salicum succisiones, que sub quodam rancore nunc ab his, nunc ab illis succise sunt. Propter quod cum fratres de Eberbach et Arnoldus prepositus monialium in Gostdal super lite, que minime sanctam decebat religionem, a vicinis commonerentur, pars utraque — arbitrio se submittentes etc."

[22]) „Cumque Erckenbertus prior de Eberbach, quod solempniter factum et diffinitum erat, S. Moguntine synodo, cui ego Godefridus major decanus et Godefridus major Custos vice D. Maguntini presedimus". Die Synode war vermuthlich nur eine Versammlung des Mainzer Klerus, oder höchstens ein Send der Stadt Mainz. Denn auf einer Seite zeigen sich in derselben nur Kleriker von Mainz, und auf der andern kein einziger von dortigen Stiftspröbsten,

aber der Nonnenprobst einen Querschritt. Aus Laune, oder aus was immer für einer Grille angewandelt, rief er vor der Synode den von ihm unterschriebenen Vergleich auf, nahm die ganze Insel für seine Damen in Anspruch und kündete dem Eberbacher Deputirten einen förmlichen Prozeß darüber an [23]).

Eine eben so unvorsichtige, als unvorhergesehene Wendung machte bei der Versammlung große Sensation und konnte dem Protesteinleger übel ausschlagen. Er besann sich aber bald eines Bessern. Durch Zureden und freundschaftlichen Verweis angesehener Männer zurechtgebracht gab er seinen Anspruch auf und erklärte öffentlich, daß die untere Hälfte der Aue dem Kloster Eberbach rechtmäßig zugehöre. Domprobst Konrad und Domdechant Gotfrid, delegirte Richter des Mainzer Stuhls, beurkundeten den Verlauf, ließen ihn von mehreren Synodal-Beisitzern bezeugen und machten dem wiederholten Auestreit 1213 auf immer ein Ende [24]).

In dieser Zeitperiode gab es nun auch zu Eberbach schon zwei Pitanzstiftungen, die wegen der Neuheit Erwäh-

---

als welche alle, selbst Landarchidiakonen und Sendherren, am Mainzer Stadtsende keinen Theil hatten. Domprobst Konrad erscheint in der Urkunde nicht als Synodal-Beisitzer, sondern als geistlicher Richter.

[23]) „Arnoldus prepositus de Gostdal quodam casu interveniente commotus ipsum Priorem traxit in causam, coram nobis asserens, quod tota insula ecclesie sue pertinere deberet. Cujus causam quasi injustam cum tota Synodus ammiraretur etc."

[24]) „Acta sunt hec anno D. Inc. M.C.C.XIII Indictione prima". Aus der umständlich dargelegten Geschichte dieser Verhandlung, wobei gar keine Meldung von Chorherren, sondern nur von Nonnen vorkommt, erhellt nach meinem Bedünken deutlich genug, daß jene schon lange vor 1213 das Kloster Gottesthal geräumt hatten. Vergl. die Einleitung § III S. 20 ff.

nung verdienen. Die Eberbacher hatten vor mehreren Jahren durch mildes Vermächtniß ein Wohnhaus in Frankfurt erhalten, bald aber wieder veräußert. Es mag sein, daß es ihm bei dem damals noch geringen Handel dieser Stadt unzweckmäßig oder dessen Verkauf in ihrer damaligen Lage vortheilhaft schien; in der Folge sahen sie aber ihre Uebereilung ein und wünschten sich das Haus auf gute Art zurück. Embricho von Albich, Chorherr zu S. Stephan in Mainz und Eberbachs vertrauter Freund, wußte ihre Gesinnung und half ihnen großmüthig aus der Verlegenheit. Denn er löste 1212 das nämliche Haus um 30 Marken ein und räumte es ihnen wieder als Eigenthum ein.

Für das ansehnliche und den Mönchen so willkommene Geschenk bedung er sich selbst nur ein ewiges Seelengedächtniß, verordnete dabei aber, „daß vom Hausgenusse jährlich dem Eberbacher Konvent auf S. Markustag eine Pitanz von Fischen, Weißbrod und Wein gereicht werden sollte" [25]). Abt Theobald nahm das Vermächtniß an und sagte die Erfüllung der Bedingnisse zu. Diese war die erste Pitanzstiftung, die mir in Eberbachs Geschichte vorkommt; und sie war es in doppeltem Sinne. Denn sie schaffte dem Konvent nicht nur ein drittes Gericht, sondern dieses auch von einer besondern Art. Fische und Weißbrod waren im ersten Jahrhundert und noch länger bei der regelmäßigen Tafel keine ordentliche Kost und nur eine Auszeichnung für die Kranken. Wein tranken zwar die Eberbacher. Die

---

[25]) „Statutum quoque est, ut in festo Marci Evangeliste conventui in Eberbach ipso die in divinis laboranti detur a cellerario una pitantia in piscibus, albo pane et vino, cum ipse percepturus sit annuum censum ab eadem domo provenientem. — Acta sunt M.C.C.XII".

Hemina des h. Benedikt war ihnen aber nach der engsten Wortauslegung sehr kurz abgemessen, welches den Embricho und seine Nachfolger zu Stiftung gewisser Zulagen bewog, die hernach in der Klostersprache unter dem Titel der „doppelten Portion“ bekannt wurden.

Nach drei Jahren (1215) folgte schon die zweite Weinpitanz nach. Hedwig, eine eben so gutherzige, als reiche Bürgerin zu Mainz, war mit der magern Diät der Eberbacher bekannt und bestimmte ihnen aus ihrer Baarschaft ein Labsal. Sie gab dem Hof Walheim zwanzig Marken unter der Bedingniß, daß von dorther dem Konvent jährlich an den drei Bitttagen in der Kreuzwoche eine Karrate Franzwein verspendet werden sollte. Vier oder vielleicht gar sechs Ohmen Wein (denn das Maas der Karraten ist zweideutig) für nur 3 Tage — möchten wohl Manchem als ein Stoff zu Völlerei auffallen. — Sieht man aber auf den damaligen Konvent, der gewiß über zweihundert Mönche und Konversen zählte, so fällt der Skrupel weg und es zeigt sich ganz hell, daß es mit der Stiftung nicht auf Rausch angelegt war. Der fromme Theobald nahm daher auch das Vermächtniß ohne Bedenken an und wies dafür einen der besten Weinberge der Hahnheimer Feldmarke an. Das jenseitige Weingewächs stand damals überhaupt noch in besserm Ruf und eben die Lage des zur Pitanz bestimmten Weingartens zeichnet sich noch heut zu Tage iu dortiger Gegend aus.

Uebrigens war nun auch ein Mal zu Eberbach mit Pitanzen der Anfang gemacht; und nachdem, wie wir sahen, der Orden selbst derlei Uebergebühren für kanonisch erkannt hatte, wurden sie zu einer neuen Quelle häufiger Schenkungen. Jeder bemittelte Klosterfreund wollte den Mönchen in Speise und Trank einen oder mehrere gute Tage machen und es

gab nach und nach dieser guten Tage so viele, daß endlich im ganzen Jahr kaum noch ein schlimmer übrig blieb. Aus der ungeheuren Menge solcher, freilich nur geringer, Vermächtnisse werde ich in der Folge nur diejenigen berühren, die sich durch wichtigen Inhalt oder sonst einen merkwürdigen Umstand auszeichnen.

Endlich gelang es dem Abt Theobald den von seinem Vorfahren Arnold angelegten, von Albero vorgerückten Plan auszuführen und den Hof Haßlach von der lästigen Vogtei gänzlich zu erlösen. Ruprecht von Eschenbrücken der ältere war gestorben. Sein Sohn Ruprecht der jüngere sah die Haßlacher Vogtei aus einem andern Gesichtspunkt an und fand ihre Veräußerung zuträglich. Durch den von seinem Vater mit dem Kloster eingegangenen Vertrag gebunden konnte er von demselben keinen Gebrauch machen, oder er mußte das schöne ihm einträgliche Gut zu Eschenbrücken herausgeben. Zu Chikanen war er, wie es scheint, nicht so, wie sein Vater aufgelegt, und außer diesem war ihm die Vogtei ein unfruchtbares Recht. Er konnte es sich aber durch die Veräußerung selbst nützlich machen und vom Kloster zu den ihm schon zugestandenen Vortheilen ohne vielen Verlust einen neuen Gewinn ziehen. Er entschloß sich daher zur gänzlichen Abtretung und bot den Verkauf an.

Die Eberbacher hatten schon alles darauf vorbereitet und säumten keinen Augenblick, ihr Werk zu vollenden. Sie begannen die Unterhandlung und wurden bald unter folgenden Bedingnissen mit ihm einig. Sie überließen ihm das seinem Vater nur pfandweise eingeräumte Gut zu Eschenbrücken, strichen eine Schuld von 25 Marken, die Ruprecht der ältere von ihnen geliehen hatte, und legten, nebst einem jungen, ganz ausstaffirten Rosse, noch 30 Marken als Pfandschilling zu. Dagegen trat er seine Vogtei mit Stumpf

und Stiel ans Kloster ab und versprach den allseitigen Konsens zu erwirken [26]).

Die Vogtei war in der dritten Hand. Ursprünglich hing sie vom Erzstift Mainz ab. Von diesem trugen sie die Grafen von Reineck und von den Grafen die Herren von Eschenbrücken zu Lehen. Die Einwilligung dieser Lehnherren war schon vom Kloster selbst vorbereitet und kostete darum Ruprecht wenig Mühe. Graf Gerhard von Reineck hatte sein Lehen schon vorher an Erzbischof Sifrid resignirt und seine Wittwe Kunigunde bestätigte mit ihrem ältern Sohne Ludwig die Cession [27]). Sifrid übergab die Vogtei ohne allen Vorbehalt dem Kloster, und das Domkapitel bekräftigte den Uebertrag mit einer eignen Urkunde. Gotfrid von Epstein, ehemaliger Expektant der Vogtei, that neuerdings Verzicht darauf [28]), und weil Ruprecht, der Verkäufer, noch kein eignes Siegel hatte, ließ er sich durch das Mainzer Stadtgericht und die Burgmannschaft vertreten [29]). So viel kostete es, sich vom Schutze loszumachen.

Bei alledem hatte doch auch hier die schon bemerkte Charlatanerie des Adels einigermaßen Statt. Ruprecht verschwieg im Kaufbriefe 25 Marken, die ihm das

---

[26]) Bei Wenck B. II U.-B. N. XCVI S. 134.

[27]) Daselbst S. 135. Aus dieser Urkunde ergibt sich als wahrscheinlich, daß Graf Gerhard nach schon begonnenen Unterhandlungen über Abkauf der Vogtei, und also im Jahr 1216, nicht gar lange vor dem Monat October gestorben sei.

[28]) Ebendaselbst S. 134. Durch diese Verzichtleistung hörte nun Gotfrids Vorbehalt gänzlich auf, kraft dessen er sich 1204 den Wiederkauf seiner Anwartschaft ausbedungen hatte.

[29]) Die Urkunden des Erzbischofs, Domkapitels und Stadtgerichts sind noch ungedruckt im Original vorhanden. Das Domkapitel bedung sich für seinen Konsens von Eberbach jährlich auf S. Martinstag ein Korporale zum Denkmale.

Kloster, als einen Theil des Kaufschillings, erlassen hatte, wie ein gleichzeitiger Kopist seines Briefes am Rande bemerkt [30]). Es sei nun, daß er die Ehre seines Vaters, von dem er die Schuld geerbt hatte, schonen, oder selbst vor dem Publikum die Ehre eines sehr billigen Verkaufs erlangen wollte, — das Kloster überließ ihm gern diesen erschlichenen Ruhm der Generosität, wodurch es selbst keinen Nachtheil zu befahren hatte.

So stand nun der Hof Haßlach, frei von fremder Vogtei, als unmittelbares Reichsprädium da und so theuer im Ganzen die Acquisition dem Kloster kam, war ihm dennoch die dadurch erzielte Sicherheit gegen willkürliche Chikanen ein unschätzbarer Gewinnst.

Fünfzehntes Capitel.

Geschichte des Steinbergs. Rechtsstreit über dessen Zehntfreiheit und Sieg. Zwistigkeiten über Würstings ehemalige Schenkung. Schenkungen Sifrids II. Zehntfreiheit des Hofes Dadenburn bestätigt. Schenkung der Reichardshäuser Rheinau und andere Wohlthaten Werners von Boland. Theobalds Tod und ruhmvolles Gedächtniß.

1217 — 1221.

Das Jahr 1217 zeichnet sich in Eberbachs Annalen durch eine der wichtigsten Rechtsfehden aus, die es je zu bestehen hatte und siegreich bestand. Sie war ihm vom S. Peterstift in Mainz angesagt und galt dem Zehnten aus dem Steinberg. Da hier dieser nicht unberühmte Wein-

[30]) Zu den Worten des Kaufbriefs „quod acceptis triginta marcis et uno palefrido etc.“ bemerkt der Kopist am Rande Folgendes: „Relaxate sunt etiam ille viginti quinque marce, pro quibus pater ejus obligaverat ecclesie Eberbacensi predium suum in Erfelden“.

berg in der diplomatischen Geschichte zum ersten Male als ein Ganzes vorkommt, so muß ich seine Geschichte vom Ursprung an nachholen, um den Leser mit dem Gegenstand des großen Prozesses bekannt zu machen.

Der zwischen dem Kloster und seinem Neuhof gelegene und als Rebenflur auch nur für beide zweckmäßige Steinberg erhielt ohne Zweifel seinen Namen von dem Schieferboden, der sich, nach so vielhundertjähriger Kultur, noch heute mehr oder weniger darin zeigt. Anfänglich war dieser Namen einem besondern Distrikt eigen, ward aber in der Folge dem ganzen Berg beigelegt, so weit derselbe von Eberbach erworben und mit Reben besetzt worden. Er kam nur stückweise ans Kloster, und durch mehr als hundertjährige Sammlung zur heutigen Integrität. Sein ehemaliges Verhältniß ließ auch nur allmähliche Erwerbung zu. Denn er war, als Privat-Eigenthum, unter mehrere Besitzer getheilt und ohne Zweifel zum Anbau bestimmt. Allein die Wildniß, Rauhigkeit und Entfernung schreckten die mehrsten Inhaber von der Unternehmung ab. Nur einige hatten sich über alle Schwierigkeit hinweggesetzt und vom ganzen Bezirke ungefähr 14 Morgen mit Reben bepflanzt. Der weit größte Rest blieb wüst liegen und wartete auf nähere und mehr entschlossene Besitzer.

In diesem Zustande trafen die ersten Eberbacher den Steinberg an. Sie sahen die ihnen bequem gelegene, von ihrer Situation zur Rebenflur bestimmte Wildniß, und schlossen aus dem Ertrage der wenigen Rottstücke, daß auch der übrige Bergraum einer nicht undankbaren Kultur empfänglich wäre. Zur Handarbeit berufen und in Rottungen geübt machten sie daher Spekulation auf dessen Erwerbung; und eben die Schwierigkeit, welche den Privat-Besitzern ihre dortigen Grundstücke unnütz machte, erleichterte den Mönchen

die Ausführung ihres großen Planes. Nur einige Morgen davon fielen ihnen durch Schenkung zu. Den weit größten Distrikt erwarben sie nach und nach durch Kauf und besonders durch Tausch von den Bürgern zu Hattenheim, denen es erwünschlich war, für ödes und ihnen darum unnützes Außenfeld einen billigen Geldpreis oder nähere und schon urbare Grundstücke zu erhalten. Das ganze Detail dieser hundertjährigen Acquisition ist in dem oft belobten Archival-Auszug und zum Theil in den Kauf- oder Tauschbriefen selbst bis auf uns schriftlich erhalten worden [1]).

Zuverlässig hatte schon der erste, weitaussehende Abt Ruthard zu dieser großen, für Eberbach eben so ganz, als einzig zweckmäßigen Erwerbung den Plan entworfen und zum Theil auch ins Werk gesetzt. Da seine Nachfolger auf der ihnen vorgezeichneten Bahn rastlos fortstrebten, war nach Verlauf eines Jahrhunderts (1232) der ganze Steinberg mit seinem schon vorhin urbaren und noch öden Inhalt Eberbachs Eigenthum. Nur blieb der Gemeine Hattenheim, wohin er eingemarkt ist, durch dessen Mitte ein Wegrecht übrig, das man aber bald hernach (1239) eben auch abkaufte. — Wie so ein Wust nach dem andern angeschafft war, schritt man sogleich zur Rottung, und die Mönche selbst legten Hand an die saure Arbeit [2]). Um diese mehr zu befördern, ward bald nach 1150 das Höfchen

---

[1]) Der Archival-Auszug beginnt seinen Bericht also: „Noverit omnis generatio tam presentium, quam futurorum, qualiter ii in Eberbach vineam Steinberch pluribus commerciis singillatim et per partes conquisierunt etc.“ Das Verzeichniß dieser Kommerzien wird darin bis 1211 gegeben; ein Glück für die Nachwelt. Denn von diesen ältesten Erwerbungen sind kaum einige Urkunden auf uns gekommen.

[2]) Siehe das Zeugenverhör Diplom. Nachr. vom Rheingau

Hargarten wegen seiner Entfernung verlassen und nächst am Steinberge der Neuhof erbaut [3]). Dadurch ward nebst andern Bequemlichkeiten für die Rottung mehr Zeit gewonnen weil die Arbeiter ihr Tagewerk, wegen der Nähe ihrer Ruhestätte, früher anfangen und länger fortsetzen konnten. Bei so zweckmäßigen Anstalten konnte es an Beschleunigung der Kultur nicht fehlen, und war also gar kein Wunder, daß die vorige Wildniß schon vor Ende des 12. Jahrhunderts weit größten Theils in eine schöne Rebenflur umgeschaffen war. —

Was die Eberbacher vom Steinberger Bezirke schon gebaut und zehntbar an sich brachten, davon gaben sie auch selbst Zehnten, ohne sich an den ganzen Umfang ihres Privilegiums zu halten. Den Ertrag ihres Neurot sammelten sie aber unverzehntet ein und, so lange derselbe noch nicht so beträchtlich war, ohne Ein- und Widerspruch der Dezimatoren. Die Rottung und mit ihr die Weinkreszenz nahmen allmählich zu und reizten nun auch den Appetit zu ihrem Zehnten. Die Pastoren von Eltville, oder vielleicht nur erst das gegen 1200 in diesem Pastorat und den ihm einverleibten Zehnten von Hattenheim nachgefolgte S. Peterstift, suchten daher ihr Recht zu erweitern und nahmen auch einen guten Theil des Steinberger Neurot in Anspruch [4]).

Beil. VII, worin der Priester Wigand und andere Mönche gerichtlich aussagen, daß sie selbst bei der Rottung geholfen haben.

[3]) Vergl. oben Kap. I S. 167 ff. und Dipl. Nachr. K. V und daselbst die Note zu Beil. N. I.

[4]) Soviel sich aus den Akten ersehen läßt, war der Streit mehr über Morgenzahl der Novalien, als über derselben Zehntfreiheit. Die Petrenser glaubten nämlich, Eberbach gäbe mehr Morgen an, als wirklich solcher wäre. Dennoch scheinen sie auch das Privilegium selbst scheel angesehen und gegen sich un-

Den ordentlichen Rechtsweg zu seinem Ziel wollte das Stift nicht sogleich betreten, sondern versuchte nur, oder ließ doch Versuche zu, seinen Anspruch durch Thathandlungen geltend zu machen und sich so einen Besitz zu verschaffen. Da sich die herzhaften Brüder vom Neuhof in öffentlichen Fehden nichts abgewinnen ließen, schlug man von der andern Seite einen Schleichweg ein und ließ durch gedungene Räuber an einem Sonntag unter dem hohen Amt im Kloster, welchem die Konversen vom Neuhof beiwohnen mußten, von einem Noval-Acker, der hernach eben auch mit Reben angelegt worden, den Fruchtzehnten wegnehmen [5]).

Derlei für geistliche Körperschaften allerdings unanständige Mißhelligkeit und besonders die faustrechtmäßigen Attentate konnten nicht lange ohne öffentliches Aergerniß fortgesetzt werden. Um es zu heben, begann endlich das Stift den königlichen Weg und belangte das Kloster bei dem päbstlichen Stuhl [6]). Von diesem wurden die drei Wormser Prälaten, der Dechant Johann zu Neuhausen, Dechant

---

kräftig zu machen gesucht zu haben. Darin kamen sie aber zu spät, indem solche Immunität im ganzen Reich angenommen war und sie selbst die Freiheit schon so lange zugegeben hatten, daß die Eberbacher auch ihren Besitzstand gegen sie anführen konnten.

[5]) Diplom. Nachrichten vom Rheingau Beil. VII S. 271.

[6]) Daß dieser Handel in erster Instanz an den Römischen Stuhl kam, ist eben nichts besonders. Dieser Gerichtsgang war damals bekanntlich sehr gemein, und die Päbste delegirten sogar in den Bisthümern ordentliche Richter, welche in vorkommenden Fällen in ihrem Namen, wie hernach die ständigen Nuntien, Recht sprachen. Beispiele davon haben wir in der gegenwärtigen Geschichte schon gesehen und werden in der Folge noch mehrere sehen. In außerordentlichen Fällen, und wenn sich die Parteien unmittelbar nach Rom wandten, wurden aber auch

Konrad zu S. Andreas und Kustos Wernher zu S. Paul als Richter mit der Vollmacht ernannt, drei andere für sich zu bestellen. Da sie in der Ferne nur mit Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten sich dem Geschäfte selbst unterziehen konnten, bedienten sie sich ihrer Berechtigung und subdelegirten die Mainzer Chorherren, den Domsänger Christian, den Domherrn Herold und den Scholaster Raimund zu S. Stephan. Diese Dreimänner griffen im Jahr 1217 das Werk an und gaben den Parteien Audienz.

Da sich das Kloster nebst der ohnehin auch faktischen Frage über den Umfang des Neurot zugleich auf seinen Besitzstand berief, ward ein Zeugenverhör beliebt und im Mai 1217 vorgenommen. Dreizehn der ältesten Mönche und Konversen, die zum Theil über 50 Jahren im Kloster gelebt hatten, wurden über den Streitpunkt vernommen und ihre beschworenen Aussagen gerichtlich protokollirt. Ich habe dieses schöne Aktenstück, woraus der Gegenstand des Prozesses und die ursprüngliche Beschaffenheit des Steinbergs am Besten ersichtlich ist, schon anderswo aus der Urschrift geliefert [7]). Die Zeugnisse fielen eben nicht günstig für das Stift aus, und die Eberbacher durften mit vollem Zutrauen dem Sieg entgegen sehen. Dennoch blieben sie ihren Grundsätzen der Mäßigung getreu und willigten in einen gelindern Austrag. Die zwei Subdelegirten Herold und Raimund, und mit ihnen Theobald, Kustos zu S. Stephan, durch Kompromiß von den Parteien als Schiedsrichter gewählt, stimmten zusammen gegen das Peterstift und sprachen das Kloster durch einen definitiven Bescheid vom jenseitigen An-

---

außerordentliche Richter und nur für den angebrachten Streit bestellt, wie eben hier geschah.

7) Diplomat. Nachr. Beil. VII.

spruch auf den Novalzehnten frei. Die für Neurot gemeinschaftlich anerkannten Distrikte wurden namentlich bestimmt, und da über ungefähr 28 Morgen Acker und Weinberge, so wie über den Bezirk des Hofes Steinheim einiger Anstand übrig blieb, so wurden zwar auch diese vom Natural-Zehnten frei gesprochen, doch aber dem Kloster ein jährlicher Geldkanon zu 5½ Talenten dafür auferlegt.

Die Schiedsrichter promulgirten ihr Laudum feierlich im Dezember 1217 [8]) und ließen es mit den Zeugnissen und Siegeln aller Mainzer Stiftskirchen bekräftigen [9]). Die Parteien hatten sich aber schon vorher ganz nach dessen ihnen schon bekanntem Inhalt freundschaftlich vertragen und die Konventionsakte am 14. November desselben Jahres gegen einander ausgewechselt [10]). So ward nicht nur der Streit beigelegt, sondern auch die gute Harmonie wieder hergestellt und eine Fehde, die anfänglich mit einigem Aergerniß nach den Grundsätzen und Maximen der Welt geführt worden, endlich doch ganz nach dem Geist des Evangeliums geendet.

Eben so glücklich, wie es zu Hause sein Palladium rettete, wies Eberbach im Jahr 1217 die wiederholten Anfälle auf sein auswärtiges Eigenthum ab. Die Stürme waren

---

[8]) „Acta sunt hec Dnice Incarn. anno M.C.C.XVII mense Decembri". Vermuthlich ist darunter der erste Tag des Christmonats zu verstehen, wie ich im folgenden Kapitel bei einem gleichen Datum näher bemerken werde auf das Jahr 1221.

[9]) „In cujus rei evidentiam sigilla ecclesiarum Moguntinarum cum sigillis nostris rogavimus apponi". Das Original ist mit allen noch unversehrten Siegeln vorhanden.

[10]) „Theobaldus abbas, Gebeno prior et humilis in Eberbach conventus. Gerbodo prepositus, Didericus decanus et universum S. Petri — capitulum. — Acta sunt anno D. Inc. M.C.C.XVII XVIII. Kal. Decembris".

hauptsächlich gegen den Hof zu Hadamar gerichtet, und gingen aus zwei Sterbfällen hervor. Der erste, weder von großer Bedeutenheit, noch von Dauer, ward von einem gewissen Edelmann, Rutger von Schleiden, gewagt und bestand in einer Erbprätension. Gumbert, dessen Onkel, hatte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts dem Kloster ein Gütchen zu Hadamar verkauft, ging hernach selbst als Konvers nach Eberbach und half einige Jahre lang den Hof zu Hadamar besorgen. Es mag sein, daß er schon bei dem Verkaufe seinen Bekehrungsschluß gefaßt und daher dem Kloster, wohin er aspirirte, den Preis nicht so strenge nach dem Werth abgemessen hatte. Dennoch gab es, so lange er lebte, keinen Einspruch, und die Käufer blieben in ruhigem Besitze. Aber Gumbert starb und nun wollte sein Schwestersohn erben, protestirte gegen den Verkauf und verwickelte Eberbach in einen Prozeß. Dieser war jedoch bald abgethan. Graf Gerhard von Diez hielt 1217 vor Antritt seines Kreuzzugs ein Landgericht in Reckenforst [11]), wobei auch Rutgers Handel zur Sprache

[11]) „Gerhardus de Ditse comes. Notum sit, qualiter Theobaldus abbas coram judicio meo Reckenvorst — contra Rutgerum militem de Sleide ita causam evicit etc. — Act. a. M.C.C.XVII tempore, quo ego Gerhardus transfretaturus meis valedixi". Dies Reckenforst war kein Dorf sondern ein gewisser Hain, worin nach alter Sitte die Volksversammlungen unter freiem Himmel gehalten wurden. Wenigstens findet sich im Verzeichniß der alten Ortschaften im Niederlohngau kein Reckenforst, und es ist aus hundert Beispielen bekannt, daß die alten Deutschen ihre National- und Provinzial-Zusammenkünfte, und so auch in der Folge die allgemeinen Gerichte in Hainen oder sonst öffentlichen Plätzen feierten. Ob aber nur besondere Centgerichte oder auch die allgemeinen Gaugerichte des Niederlohngau im Reckenforst gehalten worden? — H. Wenck weiset nur einige Centen oder die Grafschaft Diez dahin H. L. G. B. I

kam. Der unbefugte Prätendent ward abgewiesen und das angesprochene Gut dem Kloster neuerdings bestätigt.

S. 557 not. l. Wir werden aber in der folgenden Note 13 aus einer andern Urkunde sehr wahrscheinlich entdecken, daß Reckenforst auch für den ganzen Niederlohngau die Mahl- oder Dingstätte war *).

*) „Recken" althochdeutsch rakin, d. h. Rath, Urtheilspruch, kommt in der Zusammensetzung rachin- oder ragin-burgii in den fränkischen Gesetzen oft vor, wo es die aus den Freien berufenen Urtheilssprecher vor Gericht bezeichnet. Graff Alth. Sprachsch. III S. 178. Grimm deutsche Rechtsalt. S. 293. 774. Der Name Reckenforst bedeutet daher, wie es auch Vogel (Beschreibung d. Herz. Nass. S. 163) richtig auffaßt, soviel als rakinforst d. h. den Hain der Berathung und Urtheilsprechung, wo die Rachinburgen sich versammelten. Sehr richtig hat Vogel an einer andern Stelle (Beschr. d. H. Nassau S. 386) diesen Gaugerichten noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Berechtigung zuerkannt, auch über unbewegliches Vermögen in erster Instanz zu entscheiden. (S. auch Bär unten S. 492 Anm. 13). Nur kann von den in Anm. 2 bei Vogel a. a. O. zur Bestätigung aufgeführten zwei Stellen aus Eberbacher Urkunden die letztere nicht hierher gezogen werden. Dieselbe findet sich nämlich in den Verzeichnissen der Eberbacher Güter zu Hadamar (Oculus memoriæ I pag. 108), wo von den edlen Stiftern des dortigen großen Klostergutes, Hermann Würsting und seiner Gattin Christine (Siehe oben Kap. IX S. 365) erzählt wird, was sie alles dem Kloster von ihren Aeckern, Weiden und sonstigen Besitzungen geschenkt hätten, worauf es weiter heißt: et abrenuntiaverunt illis in generali placito quod dicitur lantdegedinge, cui comes Gerhardus de Dieso praesedit in Reckenvorst, coram ipso comite et omni populo etc. Dieser Akt vor dem Gaugericht war also nichts weiter als eine feierliche Verzichtleistung der beiden Eheleute auf ihre Eigenthumsrechte an den verschenkten Gütern; das Gericht hatte nur den Schenkungsakt als förmlich vollzogen anzumerken; zu einer gerichtlichen Entscheidung fehlte in diesem Falle jede Veran-

Christine, die Gattin Hermann Würstings, der mit ihrer Einwilligung vor einem Vierteljahrhundert sich und sein ansehnliches Patrimonium zu Hadamar an Eberbach feierlich verschenkt hatte, zog bisher davon als Leibgeding die Hälfte der Einkünfte, und lebte mit Eberbach in einer eben so einträchtigen, als von außen ungestörten Gemeinschaft. Im Jahre 1217 folgte sie ihrem als Mönch verblichenen Gemahl in die Ewigkeit nach, und ihr Tod war die Losung zu einer Reihe von Fehden. Mehrere Kompetenten suchten das schöne Gut ganz oder zum Theil an sich zu bringen. Die Eberbacher, durch Erfahrung belehrt, hatten zwar derlei Ansprüchen, so viel thunlich, vorgebaut und sich die Schenkung vom Grafen zu Diez feierlich bestätigen lassen. Allein auch diese Rüstung konnte das Kloster dennoch gegen Anfälle nicht sicher stellen. Denn die habsüchtigen Ringer wußten entweder mit falschem Angriff oder mit günstigem Tempo dem Schild auszuweichen, und ihren Punkt zu berühren.

Mit der ersten Finte begann ein gewisser Edelmann, Heinrich Platz, seinen Gang. Er hatte sich das schöne, von der Christine bisher noch bewohnte und nun durch ihren Tod dem Kloster ganz heimgefallene Haus auf das Korn genommen, war aber so pfiffig, die Schenkung selbst bei ihrem ganzen Werth zu lassen, und forderte das Haus nicht

---

lassung. — Auch bezieht sich die Zeitangabe bei Vogel (1220) nur auf die erste Stelle, Gerhardus comes — constituti. Denn die letzterwähnte Schenkung Würstings wird zwar in unserm Archival-Auszug nicht genau der Zeit nach festgestellt, jedoch geht aus inneren Gründen seiner Abfassung soviel hervor, daß dieselbe bald nach 1190, aber jedenfalls noch vor 1195 geschehen sein müsse. Siehe Bär oben S. 366.

[Anm. d. Herausg.]

als Erbe oder aus dem Grund einer Verwandtschaft mit den vorigen Besitzern, sondern kraft einer ihm vom ehemaligen Abt Mefrid zu Eberbach geschehenen Zusage. Dieser lebte aber noch zu Arnsburg, wie wir oben vernommen haben [12]), widersprach dem Heinrich ins Gesicht und seine Betheuerung war entscheidend. Der Arglistige fiel selbst in die Schlinge, die er dem Kloster bereitet hatte, und litt zur Strafe die öffentliche Beschämung, die einem Rechtslügner nie ausbleiben sollte.

Zwei andere Edelmänner, Udto von Limburg und Rütger von Hadamar, nahmen als Anverwandte die ganze Verlassenschaft Christinens in Anspruch, schlugen aber auch einen Nebenweg ein und wollten das Recht der Stärke gelten machen. Um einem stärkern Widerstand auszuweichen hielten sie mit ihrer Prätension zurück und warteten die für ihr Vorhaben günstige Zeit ab. Diese trat bald ein. Graf Gerhard von Diez, den sie fürchteten, ging noch im Jahr 1217 über See nach Palästina und seine Entfernung gab ihnen freien Spielraum. Nun brachen sie los, nahmen Haus und Gut eigenmächtig ein, und verdrängten das Kloster aus dem Besitze. Auf das Faustrecht waren die Mönche nicht gefaßt. Sie gaben daher nach, temporisirten jetzt auch ihrer Seits und warteten die Rückkunft ihres bewaffneten Gewährsmannes ab. Graf Gerhard kam nach zwei Jahren von seiner Wallfahrt zurück und hielt auf Blasien Tag 1220 in Reckenforst ein neues Landgericht, wo auch Eberbachs Spolienklage gegen Udto und Rütger vorkam. Beide wurden als Räuber gebrandmarkt und das Kloster aus „Königlicher und landgerichtlicher Autorität“ in den Besitz feierlich hergestellt [13]).

[12]) Siehe oben Kap. XI S. 391.

[13]) „Gerhardus comes de Ditse, Sifridus de Waltmanhusen et

Noch andere Prätendenten gingen zwar den ordentlichen Weg, konnten aber gegen eine so legale Schenkung

---

universi in judicio apud Reckinforst constituti. — Et sententiatum est, quod (Eberbacenses) auctoritate D. Regis et nostra mittendi essent in eandem possessionem, qua injuste fuerant spoliati — quod et factum est solempniter. — Anno gratie M.C.C.XX festo Blasii" (3. Febr.). Allerdings scheint der Spruch nicht in einem nur partikularen Landgericht der Grafschaft Diez, sondern in einem allgemeinen Gaugericht ergangen zu sein. Diese kamen vor 1232 nicht ganz und überall ab, wie sich aus der goldnen Bulle Friedrichs II von diesem Jahr (bei Schannat. Histor. Wormat. Cod. prob. pag. 111) ersehen läßt, und H. Wenck B. I S. 78 eingesteht. Die Grafen von Diez waren die ordentlichen Grafen des Niederlohngau, den sie von jeher im Namen der Kaiser verwalteten, wie derselbe Wenck nach Kremer und andern darthut B. I S. 534 folg. Nun erscheint Graf Gerhard von Diez im Jahr 1220 auf einem Landgerichte zu Reckenforst und immittiret das Kloster Eberbach aus königlicher Autorität in den Besitz der ihm geraubten Güter. Es war also ein allgemeines Gericht, dem Gerhard als Graf des Niederlohngau in des Königs Namen präsidirte. Denn außerdem und in einem engern Landgerichte der Grafschaft Diez hätte er sich wohl auf die königliche Autorität nicht gestützt, um seiner eignen Jurisdiktion, die er über seine besondere Grafschaft Diez hatte, nicht zu präjudiziren. Ja, er scheint eben, um sich von der eignen Gerichtsbarkeit über die Grafschaft Diez, worin Hadamar gehörte, nichts zu vergeben, der königlichen Autorität die seinige beigefügt zu haben. „Auctoritate D. Regis et nostra". Es ist mir daher sehr wahrscheinlich, daß nicht nur die engern Landtage der Grafschaft Diez, sondern von Alters her die allgemeinen Gaugerichte des Niederlohngau in Reckenforst gehalten wurden, obgleich H. Wenck a. a. O. S. 557 Not. 1 für die erstern zu stehen scheint. Freilich war das Landgericht daselbst im Jahr 1367, wovon Wenck von dem Gericht in Reckenforst zu reden Anlaß nimmt, kein Gaugericht, weil damals bei dem

eben so wenig ausrichten, und wurden von weltlichen und geistlichen Gerichten bald abgewiesen [14]).

Ein dritter Sterbfall, der aber vielleicht schon früher geschehen war, gab das Kloster in dem ungestümen Jahr **1217** einer andern Chikane preiß, die uns auf einer Seite zur Nassauischen Genealogie einen nicht unwichtigen Beitrag, und auf der andern von der schon beobachteten Heuchelei des damaligen Adels einen neuen Beweis liefert. Die Gräfin Elisabeth, genannt von Schowenburg [15]), (Schaumburg) Wittwe des Grafen Ruprecht von Nassau [16]),

---

unter mehrere Fürsten vertheilten Niederlohngau keines mehr Statt haben konnte. Die Landgerichte der Grafschaft Diez schienen aber in der Folge eben darum ihre Mahl- oder Dingstätte zu Reckenforst behauptet zu haben, weil dieser Ort durch die vormaligen Gaugerichte dazu eingeweiht und im Bezirke der Grafschaft Diez gelegen war.

[14]) Johann und Elias von Werle prätendirten die Güter der verlebten Gemahlin Hermann Würstings zu Breie, verloren aber den Prozeß bei dem Reichsgerichte zu Boppart und bei dem geistlichen Gericht zu Mainz.

[15]) So nennt sie sich selbst in ihrem Schenkungsbriefe. „Ego Elysa comitissa dicta de Schowenburg“. Ohne Zweifel wird das Schaumburg an der Lahn verstanden, wovon bald mehr.

[16]) „Qualiter in remedium anime Domini et mariti mei pie memorie comitis Ruperti“. Daß dieser Ruprecht, der Elisabeth Gemahl ein Graf von Nassau gewesen sein, bezeuget der Archival-Auszug (bei Wenck B. II U.-B. N. LXXXVIII S. 124) mit dürren Worten. Welcher aber von den in derselben Zeitgegend bekannten Nassauischen Ruprechten diese Elisabeth zur Gemahlin hatte? Ob der ältere, welcher unter dem Titel von Laurenburg bekannter ist? ob der jüngere, des älteren gerader Enkel, Sohn Walrams I und Bruder Heinrichs, des allgemeinen Stammvaters aller heutigen Fürsten von Nassau? ob der mittlere, der Streitbare zugenannt, ein Bruderssohn des älteren und Vatersbruder des jüngern? ob endlich ein vierter,

hatte 1197 dem Kloster, wie wir gesehen haben, eine von ihrem Eheherren erkaufte Wiese bei Hadamar geschenkt. Sie starb gegen 1217 und hinterließ den Eberbachern eine Fehde

---

bisher noch unbekannter Ruprecht? ist ein genealogisches Problem, das sich so leicht nicht auflösen läßt. Denn obgleich die Nassauische Genealogie von mehreren Gelehrten, und noch in unsern Tagen, nach dem ältern Göbhardi, von H. G. R. Kremer mit Fleiß und Forschergeist ausgearbeitet worden, kam dennoch keine einzige Stammtafel zum Vorschein, mit deren Ruprechten der hier vorkommende Ruprecht vollkommen zu passen scheint. Vom älteren und jüngeren kann darüber keine ernstliche Frage sein. Denn jener war 1158 gewiß schon todt (bei Kremer P. I pag. 355 und P. II pag. 187) und der jüngere lebte noch 1225 (daselbst P. I. S. 427, P. II pag. 270). Der Ruprecht aber, von dem hier die Rede ist, starb gegen 1197, wie aus ihrem Schenkungsbrief über die Wiese bei Hadamar erhellt. „Actum anno M.C.XCVII". Es kann daher nur Ruprecht II, der Streitbare genannt, in Anschlag kommen; und dieser hat mit meinem Ruprecht wirklich einige Aehnlichkeiten. Denn er war mit ihm gleichzeitig, starb gegen 1194 und hatte eine Elisabeth zur Gemahlin. (Kremer P, I § 101, 102 S. 386 folg.) Allein nun auch die Unähnlichkeiten. Elisabeth, die Gattin Ruprechts des Streitbaren, war nach Kremer a. a. O. eine geborne Gräfin von Leiningen. Die Frau meines Ruprechts nennt sich aber selbst, wie wir hörten, Elyse von Schaumburg und war dann ohne Zweifel aus einem andern, als dem Leining'schen Hause, wie ich bald näher zeigen will. — Dem streitbaren Ruprecht weiset Kremer § 102 S. 396 von seiner Leining'schen Elisabeth nur eine Tochter Kunegunde an. — Mein Ruprecht hatte von der Schaumburg'schen Elisabeth zuverlässig eine Tochter Lutgard und wahrscheinlich auch nur diese einzige. Ob sich diese wenigstens scheinbaren Widersprüche heben und mein Ruprecht mit dem Streitbaren vereinigen lassen, will ich in der folgenden Note 17 untersuchen, nachdem wir noch zwei einschlägige Personen näher kennen gelernt haben werden.

über die theuere Schenkung. Ihre Tochter Lutgard wandte vor, daß sie in die Veräußerung ihres väterlichen Erbes nicht gewilligt habe und forderte mit ihrem Gemahle, Graf Hermann von Virneburg [17]), die Wiese zurück.

---

[17]) Diese Tochter und den Eidam der Gräfin Elisabeth entdeckt uns nicht nur der Eberbacher Archival-Auszug bei Wenck B. II U.-B. S. 124, sondern auch zwei ungedruckte Urkunden, die von ihnen dem Kloster ausgestellt wurden. In der einen heißt es: „Notum sit qualiter nos, videlicet ego Hermannus comes de Virnenburg et uxor mea Luckardis donationem, quam mater ejus, socrus mea comitissa Elysa fecerat ecclesie Eberbacensi etc.“ In der andern fast eben so: „Hermannus comes de Virnenburg et uxor ejus Luckardis — qualiter ecclesie Eberbac. pratum, quod ei et domina nostra Elysa comitissa de Schowenburg et nos contulimus etc.“ Daß die Elysa (Elisabeth) die Mutter der Lutgard und Schwiegermutter Hermanns mit einem Grafen Ruprecht von Nassau vermählt gewesen sei, belehret uns der Eberbacher Archival-Auszug bei Wenck a. a. O. Es kommt nun also darauf an, ob dieser Ruprecht mit dem Streitbaren einer und derselbe, oder von ihm unterschieden und also bisher noch unbekannt war? Da sich dies Problem auf eine Hauptepoche der Nassauischen Genealogie bezieht, so wage ich einen Versuch der Auflösung. Der gelehrte Wenck bemerkt in einer dem erwähnten Archival-Auszug beigefügten Note, daß „die darin vorkommende Tochter Lutgard Graf Ruprechts, des Streitbaren, von Nassau und seiner Gemahlin Elisabeth von Leiningen bisher noch unbekannt war“, und setzt also, wie richtig, voraus, daß der dort vorkommende Graf Ruprecht eben der Streitbare sei. Dieser Schriftsteller hatte aber die Urkunden selbst nicht zur Hand, woraus der von ihm gelieferte Auszug gehoben worden, und die mit näherer Charakterisirung einer Hauptperson die Sache wenigstens zweifelhaft machen. — Die darin vorkommende Elisabeth, Wittwe des Grafen Ruprecht von Nassau, nennt sich selbst „Gräfin genannt von Schaumburg“ und ihre Tochter Lutgard und Eidam Hermann nennen sich in ihrer Urkunde

So grundlos ihr Anspruch immer sein mochte, in einen Rechtsstreit wollte man sich mit so angesehenen Prätenden-

---

gerad aus „Gräfin von Schaumburg", wie der obige Auszug darlegt. Sie war also gewiß keine geborne Gräfin von Leiningen. Denn weder hatten die Leininger selbst einiges Recht an Schaumburg, noch konnte die Elisabeth, als Gattin eines Grafen von Nassau, den Titel von Schauenburg führen, indem auch die Nassauer mit Schaumburg nichts zu schaffen hatten, wie Kremer P. I §§ 87 und 88 S. 337 und 339, und selbst Wenck B. I S. 403 eingestehen. Entweder hatte sich also Graf Ruprecht der Streitbare zweimal vermählt, und die Elisabeth von Schaumburg zur andern Gattin, oder Ruprecht, der Eheherr dieser Schaumburgerin, war vom streitbaren Ruprecht unterschieden. H. Kremer weiset zwar dem streitbaren Ruprecht die Leining'sche Elisabeth als einzige Gemahlin an; und eine zweite Heirath paßt auch nicht wohl in dessen System. (P. I § 102). Doch führet er auch von der Ehe desselben keine Nachricht an, mit welcher seine zweite Heirath unverträglich wäre. Von dieser Seite ließ sich also diese ohne Widerspruch unterstellen und die Schaumburg'sche Elisabeth für seine andre Gemahlin annehmen. — Allein von einer andern Seite steht der Hypothese eine Schwierigkeit entgegen. Nach ihr hätte Ruprecht der Streitbare zwei Töchter hinterlassen, Kunegund aus der ersten und Lutgard aus der zweiten Ehe. Warum hätte aber dann nur die jüngere Tochter das Kloster Eberbach wegen der Wiese beunruhigt? Warum nur Lutgard ihrer leiblichen und nicht Kunegund ihrer Stiefmutter Schenkung angefochten? War doch diese Wiese nach Zeugniß des Archival-Auszugs (bei Wenck B. II U.-B. S. 124) ein väterliches Hausgut, wozu die Töchter beider Ehen gleiches Recht hatten? Wenigstens hätten sich die Eberbacher nach ihrer gewöhnlichen Vorsichtigkeit auch von der ältern und Stieftochter die Verzichtleistung ausgewirkt, um von dorther nicht neuerdings ins Gedränge zu kommen. Man könnte freilich sagen, Ruprecht hätte seiner zweiten Gattin die Wiese als volles Eigenthum geschenkt und dadurch allen Anspruch der ältern Tochter weggeräumt. — Das hieße aber

ten nicht einlassen, begann Unterhandlung und fand sich in Güte mit ihnen ab. Sie nahmen für ihren Abstand sieben Marken und

---

Hypothesen auf Hypothesen bauen und ließe sich, bei dem Mangel historischer Nachricht, eben so leugnen, als behaupten. Ich halte daher für wahrscheinlicher, daß Ruprecht, der Gemahl der Schaumburg'schen Elisabeth, von dem Streitbaren unterschieden war. Außer den bisher angeführten, wenigstens nicht ganz gleichgültigen Umständen sehe ich dafür einen andern, wie mich dünkt, sehr wichtigen Grund. Denn durch solche Unterscheidung wird eine ohne sie fast unüberwindliche Schwierigkeit in der Nassauischen Genealogie gehoben. — Der gleichzeitige Biograph des Grafen Ludwig von Arnstein, dessen Legende Kremer P. II O. N. pag. 361 aus dem Kloster Arnsteinischen Manuscript abdrucken ließ, berichtet von Ruprecht dem Streitbaren, daß er auf dem Kreuzzuge unter Kaiser Friedrich I (1189) über Meer gestorben sei. „Arnoldus comes pater extitit Ruberti comitis viri bellicosi, qui in expeditione Imperatoris Friderici peregrinus obiit in partibus transmarinis". Diese Nachricht führet nach der ganz einfachen und natürlichen Bedeutung auf den Schluß, daß derselbe nach seinem Abmarsche (1189) nicht wieder lebendig nach Deutschland zurückgekommen sei. — Indessen sind zwei Urkunden da, welche ein Graf Ruprecht von Nassau in den Jahren 1190 und 1191 zu Köln und Mainz bezeuget, (Kremer P. I S. 388 not. c und bei Gud. T. III pag. 1074) und daher unstreitig damals in Deutschland gegenwärtig war. — Um diesen vermeintlichen Widerspruch mit dem Bericht des Arnsteiner Biographen zu heben, spricht der ältere Göbhardi in seiner Nassauischen Genealogie der Legende über diesen Punkt allen Glauben ab. — Das heißt aber den Knoten abhauen, nicht auflösen, und solche überhaupt sehr leichte Kritik scheint eben hier gar nicht anwendbar. Der Biograph war mit Ruprecht dem Streitbaren gleichzeitig, oder lebte doch bald nach ihm zu einer Zeit, da dessen Tod noch in frischem Andenken und allgemein bekannt war. Wie konnte er also einen so wichtigen Umstand entweder allein nicht wissen, oder dem Publikum eine so derbe Lüge aufbinden? Kremer sah

bestätigten das Vermächtniß ihrer seligen Mutter. Dieses

---

das Gewaltsame dieser Kritik ein und geht darum einen feinern Weg. P. I § 101 S. 388. Er rettet gegen Göbhardi das Zeugniß des Arnsteiner Legendenschreibers, läßt aber den streitbaren Ruprecht von Konstantinopel aus seiner Gefangenschaft noch im ersten Jahre des Zugs 1189 oder im Anfange von 1190 nach Hause zurückkehren, die Urkunden zu Köln 1190 und zu Mainz 1191 unterzeichnen, hernach wieder zu dem Kreuzheere in Palästina abreisen und dort gegen 1195 sterben. — Sinnreicher und mäßiger ist diese Ausflucht gewiß, als die Göbhardische. — Ob aber auch wahrscheinlicher? Wenigstens ist sie denn doch eben auch nur Hypothese, womit der Kritiker seinem Helden eben nicht viel Ehre macht, und den Ruhm seiner Streitbarkeit hart kompromittirt. Denn nach derselben hätte Graf Ruprecht den Kaiser und den Kreuzzug, ohne noch einen Sarazenen gesehen zu haben, gleichsam aus Heimweh, verlassen, und würde seinem Ruf der Herzhaftigkeit durch die zweite Entschließung kaum so viel aufgeholfen, als durch die erste Wankelmüthigkeit geschadet haben. Doch kann und muß man beide Schriftsteller entschuldigen. Um den Widerspruch der vor ihnen liegenden Berichte zu heben mußten sie Hypothesen zu Hülfe nehmen, weil ihnen keine positive Nachricht einen Aufschluß darbot. Dieser ist aber nun in meinen Urkunden sehr wahrscheinlich gefunden, die uns in der nämlichen Zeitperiode einen Grafen Ruprecht von Nassau bekannt machen, den mehrere Charaktere von Ruprecht, dem Streitbaren, zu unterscheiden scheinen. Dadurch hört aller vorige Widerspruch auf. Ruprecht der Streitbare that mit Friedrich I 1189 den Kreuzzug und starb in Palästina, wie die Arnsteiner Legende meldet. Der andere Ruprecht, nach meinen Urkunden, Gemahl der Schaumburgischen Elisabeth und Vater der Gräfin Lutgard von Virnenburg, bezeugte in den Jahren 1190 und 1191 die zwei Urkunden zu Köln und Mainz. Das Stillschweigen des Arnsteiner Biographen, der in seinem Bruchstücke der Nassauischen Genealogie nur den ältern Ruprecht von Laurenburg, den mittlern, oder streitbaren und den jüngern, der mit ihm

Geschenk war aber nun fast zu nichts, oder vielmehr zu einem Verkauf geworden, indem Eberbach, wie ich schon

---

lebte und den wir auf das Jahr 1231 näher werden kennen lernen, anführt und also einen vierten Ruprecht auszuschließen scheint, darf uns nicht stören. Denn er übergeht mehrere zuverlässig bekannte Stammglieder und führt nur die Vornehmsten auf. Ohnehin kann auch sein bloßes Stillschweigen gegen positive Nachrichten kein Gewicht haben. Es scheint mir daher fast außer Zweifel, daß der in meinen Urkunden vorkommende Graf Ruprecht als ein besonderes bisher unbekanntes Stammglied in die Nassauische Geschlechtstafel eingeschaltet werden müsse. Aber in welche Stelle? — Ich vermuthe, in die absteigende Linie Ruprechts von Laurenburg, entweder als dessen Sohn oder vielleicht als Enkel von seinem ältern Sohn Arnold. Wenigstens paßt er besser auf Ruprecht, als auf Arnold von Laurenburg, die zwei einzigen Stammhalter ihrer Zeit. Denn Arnold hatte einen Ruprecht, den Streitbaren, zum Sohn, und zwei gleichgenannte Brüder dürfen ohne klaren Beweis nicht aufgestellt werden. — Nun habe ich noch meinem Versprechen zufolge das Geschlecht der Gemahlin meines Ruprecht auszuforschen. Die Anleitung dazu gibt mir der Titel, den sie sich in ihrem Schenkungsbriefe beileget. „Ich Elysa Gräfin, genannt von Schaumburg". Die Sprache gibt zu verstehen, daß sie den Titel einer Gräfin von ihrer Heirath, die Benennung von Schaumburg wegen ihres eignen Hauses führte. Es kommt also darauf an, welchem Geschlecht damals Schaumburg zugehörte. Kremer zeiget P. I § 72 S. 264 Note 9, daß diese Dynastie aus der großen Arnsteinischen Verlassenschaft an die Herren von Isenburg gekommen sei. Wenck stimmt mit ihm ganz ein B. I S. 402 not. b K. 2, und diese, auf ihren Gründen eben noch nicht ganz feste Behauptung wird aus meinen Urkunden bestätigt. Denn Lutgard, die Tochter der Gräfin Elisabeth, genannt von Schaumburg, nennt Rouzmann von Isenburg ihren Vetter. „Actum M.C.C.XVII mediante et omnia in pace componente Rouzmanno de Isenburg cognato nostro". Und ihre Mutter selbst ließ die Schenkung der Wiese

oben bemerkt habe [18]), kaum eine Marke weniger für die Wiese zahlen mußte, als sie dem Grafen Ruprecht gekostet hatte. Graf Hermann und seine Gemahlin sahen das Kleinliche ihrer Handlung gar wohl ein und suchten es vor der Welt zu decken. Der echte Brief über den Vertrag sollte daher geheim bleiben. Dagegen stellten sie einen anderen aus, worin sie ihre Verzichtleistung als unentgeldlich vormalen, und sogar den auf die Wiese gemachten Anspruch

---

durch Heinrich von Isenburg, Bruno und Rouzmann bezeugen, (bei Wenck B. II U.-B. S. 124) die ohne Zweifel alle drei zum nämlichen Geschlecht gehörten und darum als Anverwandte und natürliche Mumpare der Gräfin beistanden. Sie stammte also selbst aus diesem Dynastenhaus und nannte sich entweder mit einer damals besondern Linie, oder nur persönlich von dem ihr aus dem väterlichen Erbe zugefallenen Schaumburg. Wahrscheinlich trug sie auch davon nicht nur den Namen, sondern war im Besitze desselben und vererbte es an ihre Tochter. Denn diese und ihr Gemahl Hermann fertigten zu Schaumburg die Verzichturkunde aus. „Actum apud Schowenburg“. Ohne Zweifel liegt in diesem Datum Stoff zu weitern Forschungen, den ich aber andern zu bearbeiten überlasse *). —

*) Vorstehende genealogische Entwickelung über den Grafen Ruprecht findet sich, zum größten Theil wörtlich, bereits abgedruckt in Bodmanns Rheing. Alterth. I S. 78, 79, ohne daß der Benutzung des Bär'schen Manuscripts die geringste Erwähnung geschähe. Derartige Entlehnungen sind überhaupt bei Bodmann nicht selten; seine Erörterungen über Elysa von Schaumburg (Rheing. Alt. I S. 78), über das Schlafhaus in Mainz (a. a. O. S. 96) und viele andere Ausführungen sind, zum Theil wörtlich, ohne Angabe der Quelle aus Bärs Manuscript herübergenommen.

[Anm. d. Herausg.]

18) S. oben Kap. XII S. 403.

mit dürren Worten als ungerecht erklären [19]). Ein fast unglaublicher Kontrast von Stolz und Selbsterniedrigung, wenn er nicht in ganz unverdächtigen Urkunden vor Augen läge.

Alle diese vom Adel erlittenen Kränkungen wurden dem Kloster im nämlichen Jahr von einem zwar bürgerlichen, aber dennoch viel edlern Wohlthäter reichlich ersetzt. Reinhard, ein Weltpriester und Pastor der unlängst durch Graf Heinrich von Diez gestifteten Pfarrei zu Hanstätten [20]), hatte sich vorher zu Hattenheim ein Haus an

---

[19]) In dieser aufgestellten Urkunde sagen sie zum Schein. „Donationem quam — comitissa Elysa fecerat ecclesie Eberbacensi in collatione prati — confirmamus, ab omni gravamine, quo hactenus eandem ecclesiam injuste infestavimus, juste resipiscentes". Wer sollte nicht denken, daß ein als ungerecht erkannter und bereuter Anspruch unentgeldlich aufgehoben worden sei? Doch geben sie dabei einen Wink von einem geheimen Artikel und deutliche Anzeige von dem andern Briefe. Processum tamen totius cause plenius et simpliciter in aliis literis super eodem negotio privatim datis ad majorem ecclesie cautelam perstrinximus". In dem geheimen und wahrhaften Briefe heißt es: „Qualiter ecclesia Eberbacensis pratum, quod ei nomine elemosine Elysa comitissa de Schowenburg et nos contulimus, non simpliciter et sine dampno suo obtinuit, siquidem ab H. de Derne IX marcis et aliis duabus et fertone, item aliis VII marcis — in quietam possessionem liberavit". Die letztern 7 Marken empfingen Lutgard und ihr Gemahl für ihren ungerechten Anspruch. Hier stellt sich also die Charlatanerie des damaligen Adels in vollem Lichte dar. Der Ankauf der Wiese hatte dem Grafen Ruprecht 20 Marken gekostet (bei Wenck l. c.). Die Schenkung derselben kostete dem Kloster, ohne Spesen, 18 ¼ Marken.

[20]) Hanstätten, ein Dorf im Niederlohngau, Trierischer Diözese, zum Archidiakonat Dikirchen und Ruralkapitel Kirberg gehörig, war vorhin nur Filial und ward nur erst neulich durch Vorschub der Grafen Heinrich von Diez, der in der Urkunde Stif-

der Kirche und vier Morgen Weinberge angekauft. Durch den Beruf zu dem Pastorat von diesem Eigenthum und dessen zweckmäßigem Genuß weit entfernt beschloß er, dasselbe zu veräußern. Es war ihm aber nicht um zeitlichen Gewinnst zu thun. Von Hause sehr bemittelt und nun mit der ausgiebigen Pfarrpfründe versorgt bestimmte er die Hattenheimer Erwerbung zu einem milden Legat und „Kaufschilling für die Schätze der ewigen Erbschaft". Er war ein vertrauter Freund der Eberbacher, widmete ihnen seine Hattenheimer Errungenschaft und kehrte selbst alles vor, was seine Schenkung fest und das Kloster sicher stellen konnte. Er ließ in einem öffentlichen Gerichte zu Hattenheim die Frage entscheiden, ob er die unbeschränkte Befugniß hätte, sein Haus und die vier Morgen Weingarten, an wen er

ter genannt wird, zur Pfarrei erhoben. „Sigillis tum fundatoris ecclesie in Hohenstatt comitis Heinrici de Dietsze, tum capituli Eberbacensis et capituli mei in Kirchdorf (Kirberg) etc." Dies Datum zeigt uns im Niederlohngau die Kirchenverfassung auf eben dem Fuß, wie wir dieselbe im Nieder- und Oberrheingau schon gesehen haben. Zugleich macht es uns aber auch die Epoche näher bekannt, in welcher die Filiale von ihren alten Mutterkirchen größtentheils getrennt wurden. Mit Hanstätten ging diese Aenderung gegen 1217 vor. Da wir nun auch im Niederrheingau, besonders zu Hattenheim im Jahr 1232 einen Pfarrer gesehen haben, (oben Kap. VIII S. 327) der eben nicht der erste sein möchte, so läßt sich als wahrscheinlich denken, daß im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die Errichtung mehrerer Pfarreien in verschiedenen Gauen mit einem gewissen Wetteifer der Ortschaften geschehen sei. Wenigstens scheint solche Aemulation dem frommen Eifer des Volks ganz angemessen. — Der Graf Heinrich von Diez, Stifter der Pfarrei zu Hanstätten, war ein Bruder des oben erwähnten Grafen Gerhard und nachmaliger Stammvater der Grafen von Weilnau. Siehe Wenck B. I § 75 S. 524 und § 82 S. 567.

wollte, zu verschenken? Sie ward mit Ja beantwortet und ihm die freie Macht um so mehr zugesprochen, weil gedachtes Gut nicht väterliches Erbe, sondern Frucht des Fleißes und der Sparsamkeit wäre [21]).

Nun vollzog er die Schenkung, trat die Güter vor dem Gerichte feierlich ab und übergab sie durch seinen Mumpar Epino von Scharfenstein dem Kloster. Für sich bedung er dafür nichts, als das Gebet der Mönche, für die Kirche zu Hanstätten aber jährlich 50 Pfund Oel, 4 Pfund Wachs und für den zur Abholung bestimmten Boten ein neues Paar Schuhe.

Diese waren die Erstlinge der Gutthätigkeit, welche der eben so freigebige als reiche Freund nach zwei Jahren (1219) mit einem viel wichtigeren Legat vermehrte. Er hatte zu Oberheimbach um 57 Marken schöne Weingärten, und zu Dienheim um eine fast gleiche Summe ein Gut erkauft. Beide konnten ihm selbst wegen der Entlegenheit nicht wohl dienen und er hatte dabei auch für sich keine Absicht, sondern bestimmte die doppelte Erwerbung seinen Freunden zu Eberbach, für deren Höfe an beiden Orten dieselbe ganz passend war [22]). Reinhard war im Kloster genau bekannt und wußte, wie mager die Diät der Mönche war. Nach

---

[21]) „Eadem bona — resignavi et lata sententia, quod licite fieri posset presertim cum esset sine patrimonii mei diminutione et heredum meorum prejudicio — ecclesie Eberbacensi libere et sine omni contradictione contuli. Acta sunt hec anno M.C.C.XVII". Dem Gericht wohnte der erzbischöfliche Faut (Villicus archiepiscopi) bei, von welchen Fauten ich bald weiter handeln werde.

[22]) Wahrscheinlich hatte Reinhard diese Güter nicht aus eigner Bewegung, sondern von Eberbach veranlaßt, gekauft. Die Grundstücke waren feil und standen den Mönchen an. Sie hatten

dem Beispiel einiger Vorgänger wollte er ihnen dann Etwas zu gut thun und verordnete, daß vom Ertrag der vermachten Güter jährlich 5 Marken zurückbehalten und dafür Butter zur Erquickung des Konvents angeschafft werden sollte. Den Schenkungsbrief gab er im Kloster und ließ ihn von Abt Theobald und dem eben damals zum Arnsburger Stab ernannten Erkenbert besiegeln [23]). Außer der Butterpitanz machte er darin für sich keine Verfügung. Allein Abt und Konvent stellten sich für die ansehnliche Wohlthat erkenntlich ein und versprachen ihm, so lange er lebte, eine jährliche Pension von 3 Karrate Franzwein und 20 Malter Waizen [24]).

Merkwürdig ist, daß bei dieser dritten Pitanzstiftung schon mehr Förmlichkeiten zu ihrer unverbrüchlichen Dauer gebraucht wurden. Bei den zwei ersten war die ganze Sache dem Abt anvertraut. Reinhard trieb seine Fürsorge schon weiter. Er erklärte seinen Willen vor Abt, Prior, Subprior und den Senioren, als welche bei der Pitanz am Meisten interessirt waren, und bestellt zugleich die jedesmaligen Prior und Subprior zu ständigen Execu-

---

aber das Geld nicht vorräthig, sprachen ihren Gönner darum an und dieser Großmüthige schenkte ihnen dazu den Kaufschilling.

[23]) „In hujus ordinationis firmitatem, quia proprio sigillo carui, D. Theobaldi de Eberbach et Dni Erckenberti de Arnsburg abbatum rogavi appendi".

[24]) Die eben noch ganz neue Beförderung Erkenberts wird in der Urkunde des Abtes Theobald über die nämliche Schenkung deutlich erklärt. „Theobaldus abbas etc. — presens scriptum sigillis appensis videlicet nostro et Domini electi de Arnsburc — duximus muniendum — M.C.C.XIX". Diplom. Nachr. Beil. IX.

toren seines Vermächtnisses [25]). Wir werden in der Folge noch andre Vorsichtsmaßregeln gewahr werden, wodurch man dem Konvent derlei Pitanzen gegen die Nachlässigkeit oder Zwackerei der Offizialen zu verwahren suchte.

Das Jahr 1218 zeichnete sich durch Wohlthaten großer Fürsten aus. Friedrich II, nun fast allgemein als König anerkannt, bestätigte dem Kloster die schon 1213 ertheilte Zehntfreiheit mit der Ausdehnung, daß seine Befreiung auch alsdann noch statt haben sollte, wenn die Rheinzölle von ihm andern Fürsten abgetreten würden. Diese Klausel ward hernach in allen Freipatenten von andern Königen beibehalten; ein untrüglicher Beweis, daß sich die Kaiser an Unveräußerlichkeit des noch übrigen Reichsfiscus nicht gebunden glaubten. — König Wenzel änderte zuerst diese Formel in seinem Diplome und dehnte die klösterliche Freiheit auch auf jene Zölle aus, die in der Folge vom Kaiser oder mit dessen Genehmigung von andern Fürsten neu angelegt werden möchten. Dennoch wirkten sich die Eberbacher auch von den Fürsten, welchen die königlichen und andere Zölle heimfielen, besondere Privilegien aus, die noch fast alle in großer Menge vorhanden sind.

Beträchtlicher war eine doppelte Wohlthat vom Erzbischof Sifrid, welche dem Draiser Hof einen Zuwachs verschaffte. Zwischen diesem und dem Ort Erbach, nicht weit vom Rheinufer, streckte sich eine Insel hin, die Albert von Schenkenstein von Gotfrid zu Epstein als Lehen besaß.

[25]) „Theobaldo abbate, Gebenone priore, Wigando subpriore fideliter cum universis senioribus in Eberbach compromittentibus, quod inviolabilem apud eos eorumque successores sortiri debeat firmitatem. Hujus itaque promissionis executores meique testamenti manufideles constituo patres conventus, videlicet priorem et subpriorem, quicunque pro tempore successerint etc.“

Ihr Inhalt war eben nicht von großem Werth. Aber sie lag dem Hof ganz nahe, und nur ein schmaler Rheinarm trennte sie von diesem Gut. Die Eberbacher machten daher nach ihrem System Spekulation darauf und harrten auf Gelegenheit, sie zu erwerben. Diese erschien 1218, und Albert sagte ihnen die Aue zu. Um seine Abtretung rechtmäßig und für das Kloster fest zu machen, erhielt er von seinem Lehnherrn Gotfrid und beide mit einander von Erzbischof Sifrid den Konsens. Der große Gönner Eberbachs nahm die ihm resignirte Insel an, übergab sie mit gänzlicher Freiheit dem Kloster, und sicherte seine Schenkung mit einer feierlichen Urkunde [26]).

---

[26]) Sifrid meldet zwar in dem Briefe nicht, ob die Aue von seinen zwei Vasallen geschenkt oder verkauft worden. Aber eben darum, weil von Schenkung keine Meldung geschieht, dürfen wir sicher glauben, daß sie sich die Aue haben bezahlen lassen. Denn weil nach damaliger Meinung die Schenkungen an Kirchen so rühmlich waren, daß der Adel auch bei wirklichen Verkäufen solchen Ruhm zu erhaschen suchte, hätte der Erzbischof zur Ehre seiner Klienten die Schenkung gewiß nicht verschwiegen. Ohnehin war Gotfrid von Epstein vom milden Stiftungsgeist seines Jahrhunderts wenig beseelt, wie sich 1204 zeigte, da er sich die bloße Anwartschaft auf die Vogtei Haßlach von Abt Albero, seinem Vetter, theuer genug bezahlen ließ. (S. oben Kap. XII S. 417). Die Aue ward in der Folge durch Zulegung des kleinen Rheinkanals, der sie vom Ufer getrennt hatte, mit dem festen Lande verbunden und kam wieder, ich weiß nicht wie, vom Kloster an den herrschaftlichen Fiskus, ward den ehemaligen Landschreibern im Rheingau als ein Theil ihres Gehalts angewiesen und daher in der gemeinen Sprache „Landschreibers Wiese" genannt. Es ist aber jetzt nicht viel mehr davon übrig, indem sich der Rhein des größten Theils davon bemächtiget hat. Die Urkunde darüber hat Gudenus geliefert T. I pag. 456.

Auf den nämlichen Tag (8. März 1218) erlangten die Eberbacher von diesem Fürsten eine andere Gutthat. Die von Kiedrich nach dem Rhein strömende Bach hatte nicht weit von Eltville einen noch unbenutzten, aber zu einer Mühle sehr schicklichen Wasserfall. Die Mönche kannten aus der Nähe ihres Draiser Hofguts, welches darauf stieß, die Situation, und hatten Lust, den natürlichen Beruf der Lage zu vollziehen. Der Fall gehörte, als Domäne, zum erzbischöflichen Fronhof in Erbach [27]), und konnte also

---

[27]) „Jure hereditario donavimus quendam situm molendinarem curti nostre in Eberbach attinentem". Offenbar ist hier nur die mühlmäßige Beschaffenheit der Bach und ihres Laufes, ohne ein zugehöriges Grundstück zu verstehen. Denn das klösterliche Gut dehnte sich daselbst bis an und über die Bach aus. Daran hätten wir also aus dem 13. Jahrhundert ein festes Datum, woraus sich der Ursprung der Mühlzinse ersehen läßt, die vom Wasserfall entrichtet und genannt werden. Die Wasserfälle in den Bächen waren nämlich so, wie die Fischerei und die Bäche selbst, ursprünglich ein Regal und konnten ohne landesherrliche Konzession kein Privat-Eigenthum werden. Diese Konzession ward mit einem gewissen Zins oder Pacht belegt und daher die Abgaben, welche noch heut zu Tage unter dem Namen Wasserfallzins bekannt sind. Alles das liegt offenbar in der gegenwärtigen Urkunde. Der Wasserfall (situs molendinaris) gehörte zu Sifrids Hof zu Erbach (curti nostre in Eberbach attinens). Dieser Hof war aber kein Privat-Gut, sondern ein Fronhof (curtis dominica) wie Heinrich I einen gleichen Hof zu Kiedrich nennt (bei Joannis T. II pag. 587). Die Exegese ist aus dem dafür bedungenen Zins unwidersprechlich, als welcher nicht der Epsteinischen Familie, sondern der Mainzer Erzkirche gereicht werden sollte. Dergleichen Fronhöfe bestanden fast in allen Ortschaften des Rheingaus, und wurden von den erzbischöflichen Fauten (Villicis) bewohnt oder doch verwaltet, die aber nicht wie Hübner oder Kolonen, sondern als Offizialen die Salischen oder

nur vom Fürsten selbst erlangt werden. Dies war für die Eberbacher ein so gut als gewonnenes Spiel, und Sifrid,

---

Frongüter administrirten und alle erzbischöflichen Tafelrevenuen, worunter auch die noch heute nicht verschollenen Bischofszinsen gehörten, einzunehmen hatten. Aus dem Eberbacher Archival-Auszug lernen wir mehrere dieser Fauten aus dem 12. und 13. Jahrhundert namentlich kennen. Z. B. Cap. VI pag. 15 heißt es: „Haec facta sunt in solempni placito — quod in octava Martini agitur in Eberbach coram villico episcopi Bertholdo Snabil“. Cap. VI pag. 13. „Hanc primam resignationem fecerunt in propria persona coram Walcuno villico“ und pag. 14 „Filia vero et gener eorum aliquanto post abrenuntiaverunt eisdem bonis Wernhero villicationem agente in Hatternheim“. Cap. IX pag. 34 et 35. „Abrenuntiaverunt in communi placito coram civibus in Altavilla ante ecclesiam subtilia per nigrum mantellum. Testes hujus rei Wigandus de Wackernheim, qui tum functus est officio villicationis“. Endlich Cap. XIII pag. 61. „Hoc concambium factum est in Oestrich coram villico episcopi Heinrico Grifenclawen“. Von gedachten fünf Fauten waren die zwei letzten gewiß von Adel, und darum wahrscheinlich auch die übrigen; woraus dann sicher folgt, daß solche Villikation kein verächtliches oder undankbares Amt war, wie es sich aus dem gemeinen Wortsinne vermuthen ließ. Und wirklich standen diese Fauten in den Ortschaften, worin sie angestellt waren, nicht nur in Ansehen, sondern hatten auch Jurisdiktion. An allen kurz vorher aus dem Archival-Auszug angeführten Stellen ist die Rede von Kontrakten, die entweder von den Fauten abgeschlossen oder feierlich promulgirt wurden nnd durch ihre Gegenwart Legalität erhielten. So ließ auch Reinhard, Pastor in Hanstätten, die Rechtsfrage über seine Schenkbefugniß von dem erzbischöflichen Faut untersuchen und resignirte hernach vor ihm seine Güter. „Bona quedam — per manum Egenonis militis de Scharfenstein mundiburdi mei coram villico archiepiscopi moguntini Bertholdo Snabil — lata prius

gewohnt ihren Wünschen zuvorzukommen, ließ sich nicht lange bitten. Er eignete ihnen den Wasserfall mit allem Be-

---

sententia, quod licite fieri posset, — ecclesie Eberbacensi contuli". Daß eben dieser Faut Berthold Schnabil dem gemeinen Jahrgericht zu Erbach beiwohnte, zeigt oben der erste Auszug. Die munizipalischen Rheingauer hatten nämlich damals, wie auch anderswo gemein war, freilich ihre eignen Gesetze, nach welchen die Schultheißen, Schöffen und Bürger in ihren öffentlichen Gerichten die vorfallenden Streitigkeiten selbst schlichteten. Diese Autonomie war aber der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit subordinirt, und die Fauten hatten in den Ortschaften nicht nur zu wachen, daß die Munizipalitäten nicht außer dem Geleise träten, sondern sie gaben auch den bürgerlichen Gerichten mehr Autorität. Sie waren also gleichsam besondere Viztume, und in den Ortschaften dem Range nach die ersten Personen. — Auf der andern Seite war aber auch ihr Amt einträglich. Denn da sie die erzbischöflichen Tafelgefälle einkassirten, so fielen ohne Zweifel auch gar viele Brosamen ab, mit denen sie ihren eignen Tisch ausstatten konnten. Kein Wunder also, daß sich der Adel zu solcher Villikation gebrauchen ließ. Daß jeder selbstständige Ort, worin ein Fronhof war, auch einen erzbischöflichen Faut hatte, läßt sich aus den angeführten Stellen sicher schließen. Denn wir sehen darin Fauten zu Eltville, Erbach, Hattenheim und Oestrich, die uns an gleicher Bestellung der andern nicht zweifeln lassen. Soviel aus meinen Anekdoten über die Fauten im Rheingau. Sie bestanden aber hier nicht allein. Auch zu Bingen hatten die Erzbischöfe ihren Villikus, der nach des Erzbischofs Ruthard Vermächtniß aus den dasigen Renten dem Mainzer Domkapitel jährlich 12 Pfund Pfennige abreichen mußte, bei Gud. T. I pag. 388. Ein ähnlicher Faut zeigt sich bei Joannis T. II pag. 584 „ut neque comes aliquis, neque advocatus, neque vicedominus neque villicus aliquam justitiam requirerent, vel aliquam exactionem facerent" woraus sich auch der auswärtigen Fauten doppeltes Amt, nämlich, wie im Rheingau, die Gefällverweserei und die Gerichtsbarkeit, nicht undeutlich ersehen läßt.

nutzungsrecht zu, und bedung nur den geringen Zins von zwei Pfennigen, mit deren jährlicher Entrichtung sie die Wohlthat der Mainzer Kirche rekognosziren sollten [28]). Sie trafen bald die nöthigen Anstalten, und erbauten eine Mühle, die sich unter manchem Wechsel ihrer Einrichtung bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Seit dem großmüthigen Opfer, womit Abt Mefrid vor zwei Jahrzehnten den Hof Dadenborn von der Chikane befreit hatte, blieb dort alles in Ruhe. Noch war es aber bis jetzt bloßer Stillstand, und das Kloster, bei dem von der andern Seite noch nicht erfülltem Versprechen, für die Zukunft nicht gesichert. Endlich 1219 vollzog Godebold von Wierbach den Vergleich und schaffte der Pfarrei zu Walhausen, zum Ersatz des Dadenborner Zehntertrags, für die ihm angewiesene Geldsumme ein eignes Gut an. Pastor und Gemeine, dadurch befriedigt, standen von allem weitern Anspruch ab und erkannten dem Hof mit einem feierlichen Briefe die gänzliche Immunität zu. Nur fehlte noch die höhere Bestätigung, und auch diese wirkte der nun ganz umgestimmte Godebold aus. Er trug den Kirchsatz vom Bisthume Speier zu Lehen, und die Genehmigung des Oberpatrons war zur Festigkeit eines Vertrags über die Pfarrgefälle allerdings nöthig. Sie ward aber auch leicht erhalten. Konrad, Bischof zu Speier und Metz, und zugleich Reichshofkanzler, hielt sie über den vorliegenden Gegenstand nicht einmal für nöthig. Um jedoch dem Verlangen seines Klienten genug zu thun, und das Kloster auch von jener Seite sicher zu stellen, bestätigte er den Vergleich mit einem Diplome, worin er ausdrücklich erklärt, daß die Zehntfreiheit

---

28) Diplomat. Nachr. vom Rheingau Beil. VIII. Vergl. daselbst Kap. VI S. 179 und Not. v.

des aus Neurot entstandenen Hofes Dadenborn, ohne alles Weitere, schon durch das päbstliche Privilegium hinreichend gewahrt sei [29]). Diese Erklärung ist merkwürdig. Ich habe schon vorher in der Geschichte in derlei Fällen behauptet, daß die dem Orden von Cisterz überhaupt und Eberbach auf besonders von Rom ertheilte Novalzehntfreiheit in Deutschland durch Reichsgesetz oder Gewohnheit sanktionirt war. Hier sehen wir davon den Beweis. Denn Konrad als Reichskanzler mußte doch wohl wissen, was über solchen Alltagsfall in Deutschland Rechtens war; und seine Erklärung, die einer authentischen Gesetzauslegung gleicht, setzt die damalige Novalzehntfreiheit Eberbachs außer allen Zweifel. Desto weniger kann also den alten Mönchen verdacht werden, daß sie bei manchem Widerspruch auf ihrem Privilegium fest bestanden, und um so rühmlicher war ihre Mäßigung, mit der sie in andern darüber entstandenen Zwistigkeiten um des lieben Friedens Willen selbst nachgaben.

Während hier ein alter Streit aus der Wurzel gehoben ward, begann ein neuer Sturm gegen die Gimsheimer Aue Fahrwert. Vermuthlich hatte das Kloster schon eine Vorkenntniß davon, und sich darum die Insel vom Könige Friedrich am 22. Hornung 1219 bestätigen las-

[29]) „Godeboldus nobilis vir dictus de Wierbach jus decimale in curia Dadenburen in manus nostras resignavit et fratribus Eberbacensibus libertatis manum in eadem decima porrigi a nobis postulavit, cum tamen id esset de superhabundanti. Nempe curia memorata de solis novalibus instituta fuit, super quibus curia Romana satis liberaliter dispensavit. — Acta sunt hec anno M.C.C.XIX. Indict. VII. — Datum Spire IX. Kal. Martii, pontificatus nostri anno X". So spricht Konrad, der Reichshofkanzler, über die Noval-Zehntfreiheit der Cisterzienser.

sen [30]). Das Wetter brach aber dennoch aus, und die Guntersblumer suchten Eberbach aus dem Besitze zu verdrängen. Die Mönche wandten sich sogleich an den König und forderten seine Gewährschaft auf. Friedrich verschaffte ihnen bald Hülfe, erließ am 21. Juli von Ingelheim an Adel und Bürgerschaft zu Guntersblum ein Abmahnungsschreiben und bedrohte sie mit seiner höchsten Ungnade, wenn sie von ihrer Anmaßung nicht abstünden [31]).

Dieser Befehl schreckte zwar die Guntersblumer von Thathandlungen, aber nicht von ihrem Vorsatz ab. Sie gaben nun der Sache eine Wendung, wodurch sie das Kloster wegen eben dieser Aue mit einem großen Reichsfürsten kollidirten. Guntersblum gehörte dem Erzstift Köln zu [32]).

---

[30]) Bei Wenck B. II U.-B. N. C. S. 139.

[31]) „F. Rex — fidelibus suis tam militibus quam villanis in Guntersblumen — Mandamus vobis sub optentu gratie nostre districte precipientes, ne fratres de Eberbach gravare in aliquo presumatis in insula sua, quam sub patre nostro semper quiete possederunt. — Datum apud Ingelnheim XII. Kal. Augusti".

[32]) Ob es aber damals noch unmittelbar unter Kölnischer Herrschaft stand, oder schon als Lehen an andere ausgethan war, läßt sich aus den Urkunden nicht sicher schließen. Denn die Vasallen konnten sich eben so wohl in der Sache an ihren Lehnherrn, als im andern Fall die Unterthanen an ihren unmittelbaren Fürsten halten. So viel ist gewiß, daß wenigstens in der Folge die Herren von Bickenbach mit Gunterblum belehnt waren, und nach dem Jahr 1424 ward Ulrich von Bickenbach mit dem dasigen Gericht und andern Rechten vom Erzbischof Diether von Köln belehnt (bei Wenck B. I S. 433). Vielleicht war die erste Verlehnung Guntersblums nicht lange vor 1219 geschehen, und die neuen Vasallen suchten sich ihr Lehen durch Erwerbung der Aue einträglicher zu machen. Sie mochten nämlich glauben, das Fahrwert sei bei noch unmittel-

Die dortigen Einwohner benutzten diesen Umstand zu ihrer Absicht, versteckten sich gegen die königlichen Drohungen hinter die Schanze ihrer Ortsherrschaft, und stellten den Erzbischof selbst vor den Riß, indem sie ihm das Grundeigenthum des Fahrwert zuschrieben. Der für die Klöster und namentlich für Eberbach sehr geneigte, aber auch für die Domänen seiner Kirche nicht minder wachsame Engelbert I nahm sich der ihm vorgetragenen Sache mit gutem Glauben an, und machte den Eberbachern die Aue eine Zeitlang streitig. Doch hatten sie von einem so gerechten Kirchenprälaten für ein vom Kaiser selbst erworbenes Eigenthum nichts zu fürchten. Aus ihrer rechtlichen Darstellung näher unterrichtet ging er mit seinem Presbyterium zu Rath, und entschied mit dessen Einstimmung selbst für das Kloster [33]). Die Briefe, worin er dies Resultat den Eberbachern und Guntersblumern bekannt macht, sind auf den 26. Mai, seiner Regierung im sechsten Jahr (1221 oder 1222) gegeben, und legen hell an Tag, daß sie mit der 1219 von den Guntersblumern selbst erhobenen Streitigkeit in Verbindung stehen.

Die glückliche Emsigkeit, mit welcher die Eberbacher

---

barer Herrschaft der Erzbischöfe, die wegen ihrer Entfernung die zugehörigen Rechte nicht so genau wahrten, vom Kloster erschlichen worden. Wenigstens ist es im andern Falle nicht wohl begreiflich, warum die Gunterblumer nur erst nach einem schon dreißigjährigen Besitz Eberbachs ihren Anspruch äußerten.

33) Bei Wenck a. a. O. S. 140 in der Note. Der Brief an die Guntersblumer lautet also: „Engelbertus — fidelibus suis in Gunterblumen. Mandamus vobis, districte precipientes ne dilectos fratres nostros de Eberbach in aliquo gravare presumatis in insula sua, que Varevert dicitur. De consilio enim et consensu prelatorum nostrorum etc."

ihre Auen behandelten, reizte nicht nur bei ihnen selbst den Appetit zu dergleichen Erwerbungen mehr an, sondern stimmte auch andere Besitzer dahin, ihre Inseln dem Kloster durch Verkauf, Tausch oder Schenkung einzuräumen. Im Jahr 1219 fiel ihnen schon die fünfte zu, welche bis auf heutigen Tag im Flor steht, und sich zwischen Hattenheim und Ingelheim, fast in der Mitte des Rheinbetts mit merklicher Ausdehnung erstreckt. Sie gehörte dem reichen und mächtigen Dynasten Wernher von Boland als Mainzer Lehen zu, der aber vermuthlich aus Mangel der richtigen Pflege die angemessenen Vortheile davon nicht erzielte. Er war, wie sein Bruder Philipp, ein entschiedener Freund Eberbachs und dachte ihm die seinem Hof Reichardshausen so wohl gelegene Insel als ein Geschenk zu. Die Vollziehung seines milden Beschlusses ward durch Zeit und andere Umstände sehr feierlich. Auf Charfreitag kam er mit einer Gesellschaft von Edelleuten ins Kloster und pflegte nach frommer Sitte der Zeiten seine Andacht. Um diese mit einem seiner ganz würdigen Opfer zu krönen, übergab er dem Kloster die Aue und bewährte die Schenkung auf der Stelle mit Brief und Siegel.

Für die Gültigkeit hatte er schon selbst im voraus gesorgt und nicht nur den Consens zur Veräußerung der Aue, sondern auch die gänzliche Freiheit vom Lehenband erwirkt. Dennoch wünschten sich die Mönche auch von dieser Seite mehr Sicherheit für ihren Besitz und verlangten die erzbischöfliche Genehmigung. Der ihnen ganz ergebene Sifrid bestätigte bald hernach am 1. Mai die Schenkung seines Vetters [34]) und wies dem Kloster die Aue als volles Eigenthum an.

---

[34]) Wernher von Boland hatte zur Mutter die Hildegard von Ep-

Der Hof Birken hatte bisher durch die drei gewöhnlichen Erwerbungsmittel an Grundstücken, besonders in der Oberolmer Feldgemarkung sehr zugenommen. Viele davon waren vogteilich, und darum mit mancherlei Zinsen behaftet. Die Gemeine war überhaupt mit einer gewissen Summe tarirt, die aus einer Hand an den Advokaten abgeliefert werden mußte. Der Ortsvorstand machte das Detail, und erhob von den Privaten die mit ihrem Güterstock verhältnißmäßigen Beiträge. Bei derlei Kollektirungen ging es aber schon damals nicht so ganz eben zu; und die Ausschläger verstanden die Kunst, durch Beschwerung auswärtiger Konkurrenten sich selbst zu erleichtern. Wenigstens glaubten sich die Eberbacher übermäßig geschätzt und wünschten von der ihnen nachtheiligen Gesellschaft ganz abzukommen. In dieser Absicht wandten sie sich an den Vogt, und baten ihn um seine unmittelbare Tarirung. Daß sie dabei nicht nur die Erlösung von ungleicher Kollekte, sondern überhaupt einen gelindern Ansatz bezielten, oder doch hofften, läßt sich wohl nicht zweifeln. Sie fanden sich aber auch nicht getäuscht. Denn es war eben ihr großmüthiger Freund Wernher von Boland, der als Advokat von Olm unter dem

---

stein, welche der Mönch Alberich bei Joannis T. I pag. 593 für eine Schwester Erzbischofs Sifrid II angibt, und wäre also dessen Schwesterkind gewesen. Vielleicht irrte sich aber der Chronikschreiber um eine Geschlechtsstufe und Wernhers Mutter war eine Vatersschwester Sifrids. Auf diese Art wären der Erzbischof und Wernher von Boland Geschwisterkinder, auf welchen Grad der Verwandtschaft die allgemeine Benennung eines Vetters (consanguineus) passender scheint, als auf Schwesterkindschaft, die in Urkunden gewöhnlich mit nepos angedeutet wird. Sonst waren auch Sifrid und Wernher nach ihrem wechselseitigen Alter besser für Geschwisterkinder, als für Oheim und Neffen qualifizirt.

Titel von Beth, Azz, Frohn und andern Diensten gedachte Steuern zu beziehen hatte [35]). Um ihr Ziel sicherer zu erreichen, wählten sie einen günstigen Zeitpunkt, worin Kirchen und Klöster nicht selten Erndte machten. Wernher hatte das Kreuz angenommen, und war eben im Begriffe seinen Zug nach Jerusalem anzutreten. In dieser Stimmung fanden die Eberbacher willfähriges Gehör. Am Tage seiner Abreise 1220 gab er in seiner Residenz zu Boland (Kirchheim-Boland) einen feierlichen Brief, worin er das Kloster von der Steuergemeinschaft erimiret und dessen Grundstücke zu Oberolm überhaupt zu einem Talent anschlägt, das es ihm selbst jährlich auf St. Martinstag entrichten sollte.

Mit diesem noch nicht befriedigt erstreckte sich seine Wohlthätigkeit nach Esenheim, das eben auch unter seiner Vogtei stand. Denn im nämlichen Diplom bestätigte er den Eberbachern alle Rechte und Freiheiten des vom Grafen zu Reineck unlängst daselbst erkauften Guts, und sprach eine andere Hube Landes von allen Vogteigebühren los. Seine Gemahlin und sein älterer Sohn Wernher bestätigten die doppelte Befreiung, und die gegenwärtigen Aebte Philipp von Otterburg, Gerhard von Rothenkirchen und Probst Hugo von Hagen bezeugten mit vielen Edelleuten, die ihn eben zum Abschiede besucht hatten, die Urkunde [36]).

---

35) „Hinc est quod ab ipsa ecclesia (Eberbach) de bonis suis in Olmeno pro omni jure, quod solet mihi ibidem ab incolis tam in petitione, quam exactione vel talia vel ad hospitandum exhiberi, unum talentum semel et simul in festo B. Martini mihi singulis annis persolvendum acceptavi et in hunc modum fratres dicte ecclesie a communione villanorum ibidem, qui solebant eosdem in colligendis petitionibus — meis pregravare, perpetua exemptione liberavi“.

36) „Datum et actum anno gratie M.C.C.XX apud Bonlant die,

Dies ist die letzte Wohlthat, die unter Abt Theobalds kluger Leitung dem Kloster zufiel. Er hatte schon ein hohes Alter erreicht und näherte sich allmählich seinem Ziel. Sein Name kömmt nach 1219 in Urkunden nicht mehr vor. Gewiß lebte er aber bis ins Jahr 1221, in dessen ersten Tagen er mit dem bekannten Cäsarius von Heisterbach noch eine Unterredung hatte [37]). Die Anfangsepoche seines Nachfolgers stimmt mit dessen Berichte genau ein. Denn sie fällt nach einem diplomatischen Zeugniß in den Monat Mai 1221, und beweiset unleugbar, daß Theobald das nämliche Jahr erlebt habe. Denn an eine mehr als viermonatliche Stabsvakatur in jenen für Eberbach und das ganze Cisterz sehr ruhigen Zeiten läßt sich wohl nicht denken. Nach dem Seelenbuch starb er am 21. Hornung [38]). Von seiner Grabstätte, wie von denen seiner Nachfolger bis ins 14. Jahrhundert ist keine Spur übrig. Aber sein Name steht in allen Katalogen, und sein Gedächtniß blühte immer im Segen und Rufe der Heiligkeit.

Daß sich Theobald dieses schönen Nachruhms ganz würdig gemacht habe, zeigt sich aus seinen Akten, die ihn

---

qua ego Wernherus iter arripui versus Jerosolimam feliciter amen".

[37]) Lib. V Dial. C. 17 schreibt er also: „Narravit nobis anno praeterito beatae memoriae abbas Eberbacensis Theobaldus etc." Cäsarius schrieb seine Dialogen im Jahr 1222, wie er selbst Lib. X C. 48 bezeugt. Er hat also 1221 den Abt Theobald noch gesprochen.

[38]) „IX. Kal. Martii Θ Dnus Theobaldus abbas Eberbacensis IIIItus". Eben dieser Sterbtag, mit der Wahl seines Nachfolgers im Monat Mai 1221 verglichen, beweiset zur Ueberzeugung, daß Theobald im Jahr 1221 gestorben sei. Denn sonst wäre der Stab zu Eberbach über ein Jahr und zwei Monate erledigt geblieben.

als einen um Eberbach verdienstvollen Mann und vollkommenen Prälaten darstellen. In Behandlung der Geschäfte eben so geschickt und unermüdet, als glücklich, gab er seinen Unternehmungen immer die zweckmäßigste Richtung, und wußte die mißlichsten Fälle zum mindesten Nachtheil zu lenken. Den Chikanen der Uebelgesinnten begegnete er immer mit Liebe, oft mit Freigebigkeit. Habsucht, Neid oder Mißverstand der Gegner konnten ihn zu Rechtsstreiten nöthigen; nichts ihn von seiner Friedfertigkeit abbringen. Und eben darum verdiente er alle Prozesse zu gewinnen, weil er sich auch nach dem Siege zur freundschaftlichen Uebereinkunft noch eben so geneigt erwies, als er vor begonnener Fehde war. —

Durch diese Mäßigung und Gutmüthigkeit erwarb er sich bei Hohen und Niedern die größte Achtung und dem Kloster häufige Wohlthaten. Bei dem Erzbischofe Sifrid II stand er im höchsten Werth und hatte die Ehre, den großen Fürsten im Kloster mehr als ein Mal zu empfangen [31]). Was er wünschte und Sifrid gewähren konnte, durfte er schon zum voraus wie sein Eigenthum ansehen; und nur seine Bescheidenheit sezte der Güte des Fürsten das Ziel.

Auf den regulären Wohlstand seiner Familie noch mehr als auf zeitliche Wirthschaft beflissen nahm er sich die Klosterzucht zur ersten Sorge und erhielt sie in unversehrter Blüthe; er selbst ein Spiegel aller Tugend, und nach der apostolischen Vorschrift das Muster seiner Heerde. Von

---

31) Nämlich 1210, da er den Altar zur Ehre der 11,000 Jungfrauen einweihte, und 1219, da er die Schenkung Wernhers von Boland eben auch im Kloster bestätigte. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß dieser Fürst aus der Burg Scharfenstein, wo er zeitlich residirte, seine lieben Eberbacher öfters in der Nähe besucht habe.

erster Jugend an zu Schönau unter den Mönchen aufgewachsen, harrte er auf dieser beschwerlichen Laufbahn sechsundfünfzig Jahre mit rastlosem Streben aus, [40]), am Ziele eifriger, als er begann. Was er als Abt durch einige Verbesserung der regulären Diät von der ursprünglichen Strenge nachließ, that er mit Genehmigung des Ordens, und ersetzte durch den Geist der Bruderliebe die Milderung der körperlichen Observanz [41]). Gewiß hatte aber auch diese Nachsicht auf ihn selbst keine Wirkung. Denn er machte für sich kei-

---

[40]) Lib. VI C. 4. „D. Theobaldus abbas Eberbacensis — in quinquaginta sex annis, quibus in ordine fuit etc.“

[41]) Allerdings scheinen Theobald und mit ihm der Orden durch solche Dispensation von den Grundsätzen des h. Bernhard ein wenig abgewichen und der Denkart des Petrus Venerabilis zu Klugny gefolgt zu sein. Bernhard eifert in seiner Apologie gegen die Klunyazenser für den Buchstaben der Regel und verwirft alle Laxitäten, Dispensationen und Gemächlichkeiten, die sich bei demselben Orden in die gemeine Observanz eingeschlichen hatten. Peter entschuldigt dagegen die gelindere Observanz der Regel und glaubt, daß solche Mäßigung der Strenge durch den Geist der Liebe vergütet werde. Ohne Zweifel urtheilten beide Heiligen nach ihrer Ueberzeugung und hatten dazu Gründe, die sich nach Unterschied der Zeit und Umstände mehr oder weniger geltend machen ließen. Dem Bernhard lag nämlich alles daran, in dem noch jungen und vom ersten Eifer glühenden Cisterz den ursprünglichen Geist der Strenge anzuspornen und durch Anspornung zu unterhalten. Klugny war aber schon älter und gab dem ehrwürdigen Peter aus dem gemeinen Loose der Menschheit mehr Beweggrund, gelinder zu denken und zu dispensiren, oder vielmehr die schon vor ihm eingeführten Linderungen zu dulden und zu entschuldigen. Wer von beiden heiligen und gelehrten Männern nach allem Betracht des stoffreichen Gegenstandes richtiger gedacht habe, wage ich nicht zu entscheiden. Soviel lehret aber die

nen Gebrauch davon, übte die Abstinenz überhaupt sein ganzes Leben durch auf das strengste aus, aß auch in Krankheiten nie einen Bissen Fleisch, und entwöhnte dadurch seinen Geschmack von solchem Speisewerke so sehr, daß er es von andern Gerichten nicht unterscheiden konnte, wovon uns sein Zeitgenosse und Freund Cäsarius ein merkwürdiges Faktum erzählt [42]). Unstreitig verdient also Theobald einen Rang unter Eberbachs besten Aebten und die ihm in dem Ordensalmanach angewiesene Stelle unter den Seligen.

Daß sich unter einem so exemplarischen Abt auch Mönche zur Heiligkeit bildeten, läßt sich wohl denken. Ich will nur von zweien Erwähnung thun, deren Ruf sich bis auf uns in festerm Andenken erhielt. Der erste war Wernher, von Jahren ein Jüngling, von Verstand ein Mann, in der Jugend ein Greis, an Leib und Seele eine Jungfrau und ein ausgemachtes Bild der klösterlichen Vollkommenheit. Nach wenigen Jahren seines religiösen Wandels näherte er sich in Unschuld dem Ziel und starb gegen 1219, nicht ohne Vorgeschmack der seiner wartenden Glückseligkeit [43]).

Erfahrung, daß sich in der Zeitfolge auch Cisterz an die bequemere Liebesregel des ehrwürdigen Peter von Klugny gehalten habe.

[42]) Lib. VI Dialog. C. 4. Abt Theobald war mit einigen Mönchen zu Köln und nahm von dem frommen Dechant Ensfrid zu S. Andreas ein Gastgebot an, der aus freundschaftlicher List seinem Koch befahl, ein Stück Fleisch so zuzurichten, daß es einem Seefische, Meerbute genannt, (Rhombus) ähnlich sah. Theobald aß davon, ohne den Betrug zu merken.

[43]) Cäsarius Lib. VII Dialog. C. 55 schreibt ihm auf dem Todbette, aus Abt Theobalds Berichte, auch böse und gute Erscheinungen zu, die sich aber durch des Sterbenden Ausdrücke seiner innern Empfindungen von Furcht und Vertrauen gar leicht erklären lassen, welches dann auch bei manchen andern Erscheinungen

Der andere mit Wernher gleichzeitige, aber viel länger geprüfte, war Anian, ein Konvers, der von seiner Jugend bis zum grauen Alter unter dem Joche der Disciplin ohne Tadel ausharrte. Mit der Heilungsgabe begnadigt zog er manche Preßhafte zu sich und machte sie mit Auflegung der Hand gesund. Er lebte noch 1220, starb aber nicht lange hernach im Rufe der Heiligkeit **).

Sechszehntes Capitel.

Konrad I, achter Abt. Seine Wahl. Kauf des Hofguts zu Spei. Konrad, Profeß zu Clarevall und Verfasser des Exordium M. von Cisterz. Kurze Rezension dieses Buches. Diese Epoche seiner Verfassung. Handschrift davon zu Eberbach. Konrads Tod und Charakter.

1221.

Der Nachfolger Theobalds war Konrad, der erste dieses Namens und der vierte Abt, den Eberbach von Clarevall erhielt. Seine Wahl ging am 1. Mai 1221 [1]) ganz nach

böser und guter Engel, welche dieser leichtgläubige Geschichtschreiber aus frommer Einfalt vorbringt, der Fall sein mag.

**) Bei demselben Cäsarius Lib. X C. 5, dem eine häusliche Tradition beistimmt, die uns auch den von Cäsarius verschwiegenen Namen des Konversen Anianus bekannt macht. Der belobte Schriftsteller hat diesen Bruder 1220 zu Eberbach selbst noch gesprochen und sich in sein Gebet empfohlen. Um die durch den Zulauf verursachte Unruhe im Kloster zu heben, oder vielleicht des Konversen Demuth zu prüfen, soll ihm der Abt das weitere Handauflegen verboten und darauf die Heilungsgabe bei ihm aufgehört haben, wie die Eberbacher dem Cäsarius erzählten.

[1]) Diese Epoche wird sich weiter unten näher zeigen.

der vorgeschriebenen Ordnung für sich. Nicht, als wäre man bei den vorigen von der Regel abgewichen. Es ist aber von jenen kein Bericht übrig, während wir hingegen die ganze Feierlichkeit der Wahl Konrads aus einem ungedruckten Briefe sehr genau kennen lernen.

Der h. Stephan, dritter Abt und Gesetzgeber von Cisterz, hatte in seiner pragmatischen Sanction, Liebescharte genannt, für die Wahlen ein schönes, dem Geist der Zeiten ganz angemessenes Formular entworfen. „Wenn ein Haus „unsers Orden seinen eignen Abt verliert, soll der größere „Abt, von dessen Haus das vazirende Kloster abstammet, „alle Sorge tragen, damit bis zur Wahl eines neuen Abt „Zucht und Ordnung darin erhalten werde; und auf den „von ihm anberaumten Tag sollen auch andere Aebte, die „von dem verwaisten Kloster abstammen, beigerufen werden, „damit sie mit dasigen Mönchen nach dem Rath und Gut„achten des Vaterabt einen neuen Abt erwählen.“ [1]). Die von Stephans Nachfolger Rainald im General-Capitel 1134 promulgirten Satzungen stimmen mit dieser Wahlordnung ein, und bestätigen sie fast wörtlich nach ihrem ganzen Inhalt [2]).

Die Vorschrift ist ohne Commentar deutlich genug. Der Archimandrit oder Vaterabt, von dessen Haus das erledigte Kloster eine Colonie war, hatte vor und bei dem

[1]) „Si qua domus ordinis nostri abbate proprio fuerit destituta, major abbas, de cujus domo domus illa exivit, omnem curam habeat ordinationis illius, donec in ea abbas alius eligatur. Et prefixa die electionis etiam ex abbatibus, si quos domus illa genuit, advocentur, et consilio atque voluntate patris abbatis abbates et monachi domus illius abbatem eligant.“ Charta Charitatis Cap. 18 bei Manrique T. I Annal. ad 1119 Cap. IV.

[2]) Vet. Instit. Cisterc. Cap. LXIX bei demselben ad 1134 Cap. VI. *)

*) Unser Manuscript „Ordnung der Cistercienser“ spricht sich fol.

Wahlgeschäfte das größte Gewicht. Ihm mußte sogleich des Abtes Tod berichtet werden. Auf ihn fiel während der Vakatur die hausväterliche Sorge, die er jedoch wegen seiner Abwesenheit entweder dem Prior und andern Officialen, oder einem aus seinem Convent deputirten Mönch auftrug. Er bestimmte den Tag zur Wahl, die er in Person oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter leitete.

Die Filial-Aebte der aus dem verwaisten Haus hervorgegangenen Klöster wohnten zwar der Wahl bei, hatten aber nur mit den Capitularen gleiches Stimmrecht, das der Entscheidung des Archimandriten untergeordnet war. Oft schlug er das Subject selbst vor, und oft überließ man ihm durch Compromiß die Ernennung. Dies war gewöhnlich der Fall, wenn man, wie nicht selten geschah, einen Abt aus dem Mutterkloster verlangte. Der Gewählte ward vom Archimandriten sogleich confirmirt, und in alle Functionen eingesetzt. Alsdann bezeugte der Neuling dem ordentlichen Bischof seine Ehrfurcht, und verlangte die Einsegnung, wodurch er aber keine Jurisdiction und Amtsgewalt, sondern

---

4 gleichlautend dahin aus: Ab eyn cloister unsers ordens beraubt word synes abts So sall der oberst apt von dem das selb cloister ist gangen all sorg der ordenung han bisz dasz eyn ander abt erwilt wirt Und uff eynem bescheyden dag sollen die ept zusammen kommen Die von dem obersten abt kommen syn und die ept und die monch sollen eynen abt erwelen Mit rait und willen des obersten abts. Und diese Pflicht der Fürsorge von Seiten des Vater-Abts wird fol. 8 nochmals ausdrücklich eingeschärft mit den Worten: Ob eym closter eyn apt von doits wegen ist abgegangen Der oberst apt und vatter von dem die ledige epti kommen ist der sall all sorg des closters dragen Also lang bisz eyn ander abt erwelt und gesatzt wirt.

[Anm. d. Herausg.]

nur ein feierliches Zeugniß seiner Verbindung mit dem Oberhirten und einen gewissen Rang bei der Diöcesan-Klerisei erlangte.

Ueberhaupt darf man die spätern Begriffe in die vorzeitigen Wahlen nicht übertragen. Sie waren bloße Ordenssache, und nur nach dessen Vorschrift eingerichtet. Cisterz kannte noch keinen Unterschied zwischen Wahl und Postulation, ja, die letztere konnte in seiner Verfassung eigentlich nicht einmal Statt haben, weil durch das gemeine Ordensband jeder Mönch in jedem Kloster, besonders von seiner Linie, zu Hause war.

Für die Zeiten, da noch die Stäbe mehr geflohen, als gesucht waren, hatte die Einrichtung entschiedenen Vortheil. Denn sie baute Spaltungen vor, die bei einer Menge von oft mehr als hundert Votanten leicht entstehen konnten; oder schnitt die daraus besorglichen Weitläufigkeiten ab. Ergab sich eine Theilung der Stimmen, so entschied der Archimandrit, ernannte von den Candidaten aus seiner Autorität jenen zum Abt, den er selbst für den würdigsten hielt, und hob dadurch allen weitern Anstand *).

Nach dieser Form ward zu Eberbach die Wahl Konrads vollzogen. Wilhelm I, der Archimandrit von Cla-

*) Weil das allgemeine Stammkloster Cisterz keinen Vater hatte, so war für die dortige Wahl in beiden Grundgesetzen eine andere Ordnung vorgeschrieben. Nämlich die vier ersten Söhne von Cisterz, die Aebte von Fertu, Pontigny, Clairvaux und Morimond hatten die Sorge für das vacirende Kloster, riefen noch andere Aebte dazu und wählten mit ihnen und dem Convent von Cisterz das Ordens-Oberhaupt. Chart. Charit. C. 12. Vet. Instit. C. 69. Doch hatten die vier Primaten auf diese Wahl keinen so entscheidenden Einfluß, wie die Archimandriten bei den Wahlen ihrer untergebenen Klöster; sondern, wie die Liebescharte deutlich genug anzeigt, mit den Capitularen von Cisterz nur gleiches Stimmrecht.

revall [5]), kam mit den Aebten von Fontenay [6]) und Hemmenrode selbst dahin; und von Eberbachs Filial-Aebten erschienen drei, nämlich von Schönau, Otterburg und Gottesthal [7]). Es gab dabei, wie es scheint, keine Schwierigkeit, und Konrad, ein Mönch von Clarevall, trug den Stab davon. Die Stimmung für seine Person hatte einen sehr nahen und ungesuchten Anlaß.

Konrad hatte sich auf Ermunterung seines Abtes Garnier zu Clarevall vorgenommen, die Geschichte von Cisterz zu schreiben, und darin die großen Tugendbeispiele der er-

---

[5]) Ein angesehener und von Papst Honorius III 1218 in einer wichtigen Gesandtschaft an König Philipp in Frankreich gebrauchter Mann bei Manrique T. IV ad 1218 Cap. II. Im folgenden Jahr ging er im Namen des Ordens als Deputirter nach Rom an denselben Papst, klagte über die Gelderpressungen des Cardinal-Legaten Gualo, und erwirkte für den Orden eine Bulle, worin den päpstlichen Legaten untersagt wird, von den Cisterciensern Procurationen in Geld oder auch in den Klöstern selbst zu ihrer Verpflegung mehr, als die ordentliche Klosterdiät zu fordern. Siehe die Bulle bei demselben Manrique ad 1119 Cap. III. Ich besitze davon ein Original-Exemplar, vier Jahre später vom nämlichen Papst für Eberbach ausgefertiget.

[6]) Fontanetum, im Bisthum Autun in Burgund, die zweite Tochter von Clarevall.

[7]) Es fehlte also der einzige Abt von Arnsburg, den aber ohne Zweifel Krankheit oder ein sonst wichtiges Hinderniß abhielt *).

*) Da Bär, wie bereits oben S. 397 Anm. nachgewiesen wurde, den Abt Heinrich von Arnsburg, der im Archival-Auszug ausdrücklich neben den andern Aebten genannt ist, übersehen hatte, so ist seine Darstellung dahin zu berichtigen, daß Konrads Wahl allerdings im Beisein sämmtlicher Filial-Aebte Eberbachs stattgefunden und der Abt von Arnsburg ebenfalls dabei mitgewirkt hat. [Anm. d. Herausg.]

sten Väter und andere merkwürdige Begebenheiten bis auf seine Zeiten zum Unterrichte für die Nachwelt zu verzeichnen. Um sich dazu Stoff zu sammeln, besuchte er auch auswärtige Klöster, kam nach Deutschland, und hospitirte zu Eberbach, wo er auch sehr wahrscheinlich sein Buch großentheils verfaßte. Dadurch ward er daselbst wie zu Hause und mit den dortigen Mönchen genau bekannt. Mit dem Abt Theobald lebte er auf vertrautem Fuß, und befand sich bei dessen Hintritte vielleicht eben im Kloster. An Jahren war er zwar schon weit vorgerückt, aber noch thätig, und sowohl seine Clarevaller Herkunft, als die mit geprüfter Tugend verbundene Wissenschaft empfahlen ihn zum erledigten Stabe. Seine Wahl ist daher leicht begreiflich: es sei nun, daß ihn die Eberbacher von ihrem Archimandriten verlangt, oder der Archimandrit ihn vorgeschlagen habe. Sie geschah am ersten, oder doch in den ersten Tagen des Mai 1221, wie aus einer Urkunde erhellet, die wir sogleich näher werden kennen lernen.

Daß die Aebte von Schönau, Otterburg und Gottesthal, als Söhne Eberbachs, sich nach der Ordensvorschrift bei der Wahl einstellten, ist außer Zweifel. Allein der letzte, den seine Entfernung von dieser Observanz entschuldigen konnte, fand noch einen andern Beweggrund zu der weiten Reise. Sein Kloster besaß zu Spei, einem geringen Dorf unterhalb Boppart, ein Hofgut, das ihm wegen der Entlegenheit unbequem und darum feil war. Eberbach war eben auch in der Nähe mit Ländereien angesessen, die sich mit dem Hofe zu Spei gemächlich verbinden ließen. Die Gottesthaler wußten dies Verhältniß, und trugen ihrer Mutter den Hof an. Vermuthlich war die Einleitung schon unter Abt Theobald getroffen. Er starb aber darüber weg und überließ die Vollendung seinem Nachfolger.

Reinher, Abt zu Vaudieu, nützte die Gelegenheit, kam zur Wahl nach Eberbach und suchte dabei den Tractat zu schließen. Der Handel kam auch mit dem neuen Abt Konrad unter Vermittelung der fünf anderen zu Stande. Eberbach zahlte für das Speier Gut achtzig Marken, und Gottesthal leistete gegen jeden Anspruch feierliche Gewährschaft. Der Primat von Clarevall bestätigte den Contract, fertigte selbst den Kaufbrief aus, und ließ ihn neben sich auch von den sechs andern Aebten besiegeln *).

---

*) Alle sieben Siegel sind ei- und ganz einförmig. Jedes präsentiret einen Abt stehend, in der Kukulla und den Stab in der Hand. Die Umschriften sind eben auch einander gleich. „Sigillum abbatis de Clarevalle. — Sigillum abbatis de Fontaneto etc" Ein Beweis, daß diese Siegelform vom Orden allgemein bestimmt war. Ohnehin war sie damals auch bei höhern Kirchenprälaten gemein *).

*) Von den Siegeln, deren Bär noch sieben an der Urkunde will hängen gesehen haben, ist gegenwärtig, wo dieselbe im K. Prov.-Archiv zu Coblenz (Erzst. Mainz XII N. 11) sorgfältig aufbewahrt ist, kein einziges mehr vorhanden. Die kleine, 13zeilige Urkunde selbst erwähnt übrigens nur dreier Siegel, die die Kaufhandlung bekräftigten, indem der Aussteller, Abt Wilhelm von Clairvaux, erklärt: — paginam praesentem — duximus et nostro et coabbatum nostrorum, videlicet domini Cunradi Ebirbacensis et domini Reginheri de valle dei sigillis muniendam. testibusque subscriptis quorum hec sunt nomina. Haimo abbas de fonteneto. Heinricus abbas de claustro. Cristianus abbas de Sconagia. Philippus abbas de Ottyrberc. Eine genaue Vergleichung des Pergaments ergibt außerdem, daß darin allerdings auch nur drei alte Einschnitte unten vorhanden sind, in denen die Streifen eingefügt waren, woran die Siegel hingen, so daß also auch von Anfang an nur drei Siegel angehangen haben können, nämlich das von Clarevall, von Eberbach und von Gottesthal. Was es mit den vier übrigen Sie-

Aus dieser in Original übrigen Urkunde lernen wir nun die Wahl Konrads und ihre Epoche zuverlässig kennen. Daß sie zu Eberbach ausgestellt sei, beweiset nicht nur ihr Inhalt, sondern auch die Zeugen, welche nebst den gegenwärtigen Aebten nur Mönche von Eberbach sind. Sie ist datirt „im Monat Mai 1221 zur Zeit, da Herr Konrad, „Abt zu Eberbach, sein Amt begann" *). Diese Klausel, mit vorgedachter Ordenssatzung verglichen, gibt deutlich zu verstehen, daß sich die auswärtigen Aebte wegen der Wahl zu Eberbach eingefunden und solche kurz vorher vollzogen hatten. Der Tag selbst ist zwar im Briefe nicht ausgedrückt. Aber eben die nur allgemeine Angabe des Monats scheint den ersten des Mai zu bezeichnen; und diese, vielleicht auch auf andere dergleichen Data passende Bemerkung wird hier aus einer weitern Nachricht fast bis zur Gewißheit bestätiget.

---

geln, von deren einem — abbatis de Fontaneto — Bär sogar die Umschrift mittheilt, für eine Bewandtniß haben mag, ist uns räthselhaft geblieben. Das angehangene Siegel des neu gewählten Conrad kann übrigens kein anderes gewesen sein, als das seines Vorgängers Theobald, welches wir genau kennen und worüber der Excurs über die Siegel des Klosters — im Anhang — das Nähere nachweisen wird.

[Anm. d. Herausg.]

*) „Acta sunt hec mense Majo MCCXXI tempore, quo abbatizare „cepit D. Cunradus Eberbacensis abbas." *)

*) Als eine kleine Probe, wie Bär selbst bei urkundlichen Nachweisen oft mehr nach dem Sinn als nach den Worten der betreffenden Stelle citirt, wollen wir obigen Schlußsatz aus der Urschrift hersetzen. Actum anno gratie M. CC. XXXI. Mense Maio tempore quo cepit abbatizare dominus Cunradus Ebirbacensis abbas. [Anm. d. Herausg.]

Der Abt Wilhelm von Clarevall, Präsident bei der Wahl, starb noch in demselben Jahr am 19. Mai, und ward im Capitelhaus seines Klosters begraben [10]). Hat ihn auch der Tod noch auf der Reise überrascht [11]), so kam er doch gewiß bis nahe an Clarevall, weil seine Leiche dahin transportirt worden. Er war also schon in den ersten Tagen des Mai von Eberbach wieder abgegangen, und Konrad sehr wahrscheinlich am ersten Tage dieses Monats zum Abt gewählt.

Nun bin ich noch den Beweis seiner Clarevaller Profession schuldig. Davon liegt zwar in der Urkunde nicht die mindeste Spur. Sie wird aber aus einem andern unverwerflichen Zeugnisse bekannt; und Konrad selbst gibt sich in einem wichtigen Buche, das er schrieb, ganz deutlich für einen Mönch von Clarevall aus. Dieses ist das schon oft belobte große Exordium von Cisterz, durch welchen Titel es von einem ältern Werkchen unterschieden wird, das eben auch vom Ursprunge des Cisterzer Ordens handelt, und darum das kleine Exordium genannt wird [12]).

---

[10]) Bei Manrique T. I. pag. 508, wo er auch Wilhelms Grabschrift anführet. „Hic jacet D. Guillelmus XII abbas clarevallis."

[11]) Außer dem h. Bernard sind die 15 ersten Aebte von Clarevall und also auch Wilhelm außer ihrem eigenen Kloster gestorben; meistens aber doch ihre Asche zur Beerdigung dahin gebracht worden, wie Manrique a. a. O., bei dem 14. Abt Laurentius bemerkt, der eben auch auswärts gestorben, aber wegen der Ferne auch begraben worden. Wilhelm scheint also nicht gar so weit von seinem Kloster verblichen zu sein.

[12]) Beide Bücher wurden vormals unter dem Titel „de viris illustribus ord. Cisterc." und auch „de initio ord. Cisterc." angeführt. Hernach ward aber der Namen des großen und

Den lange unbekannten Verfasser des großen hat der gelehrte P. Bertrand Tissier, Prior zu Bonfontaine in Gaskonien, aus einer Handschrift der Abtei Soigny im Bisthum Laon entdeckt, und in seiner Bibliothek der Väter von Cisterz den Eberbacher Abt Konrad als solchen der literarischen Welt angezeigt. Vernehmen wir ihn selbst, wie er in der Vorrede zum großen Exordium seine Entdeckung und die Quelle davon ankündet.

„Angelus Manrique, schreibt er, behauptet in seinen „Annalen, der Verfasser des großen Exordiums sei nicht bekannt [13]). Er wird aber in einer Handschrift des Klosters „Foigny (Fusniacum) mit folgenden Worten angezeigt: „„Dies Buch hat ein Abt des Klosters Eberbach, Namens „„Konrad, geschrieben, der ein Mönch von Clarevall war.""

kleinen Exordiums allgemein angenommen. Das kleine erzählt den Ursprung und die erste Geschichte von Cisterz bis gegen 1120, und ist von den damals bestehenden zwölf Aebten des Ordens oder doch in ihrem Namen bei Lebzeiten des h. Stephan, dritten Abts von Cisterz, geschrieben worden, wie sie im Eingang und am Schlusse des Werkchens selbst anzeigen. Das große aber, von dem ich hier rede, ist fast hundert Jahre jünger, und nach 1206 (wenigstens zum Theil) verfaßt, wie ich weiter unten im Text erweisen will. Da es das Werk eines Abts von Eberbach ist, so bin ich meinem Plan eine umständlichere Verhandlung darüber schuldig.

13) Auf das Jahr 1110 T. l, C. l, N. 3. wo er den Firmin, Abt zu Fitero in Spanien, der in seiner Herausgabe des großen Exordiums den Helinand, Cisterzer Mönch von Froidmont, einen zu seiner Zeit berufenen Schriftsteller als dessen Autor aufstellt, gründlich widerlegt. Denn zuverlässig war der Verfasser des Exordiums ein Mönch von Clarevall, wie er selbst von sich bezeuget, Helinand aber von Froidmont (Frigidi montis), von Cisterzer Linie.

„Und zwar verräth der Autor selbst am Ende seines Werkes „die clarevaller Profession nicht undeutlich, indem er von „sich berichtet, daß er zu den Zeiten der seligen Peter und „Herrn Garnier, nachmaligen Bischofs zu Langres, deren „erster der achte, dieser der neunte Abt zu Clairvaux war, „daselbst in der Klosterzucht gelebt habe, nämlich um das „Jahr 1180 [14])." So weit Tissier für meinen Zweck.

---

[14]) Ich habe Tissiers Anzeige wörtlich ins Deutsche übersetzt, und kann also seinen lateinischen Text weglassen. Wenn er, wie es scheint, den Verfasser des Exordiums nur erst unter dem Abt Peter (1179—1186) das Klosterleben zu Clarevall antreten läßt, so irret er sich, und wird aus dem Exordium selbst zurecht gewiesen. Denn der Autor meldet von sich, daß er zu Clarevall Gerharden, Jünger des h. Bernhard, nachherigen Abt zu Eberbach gesehen, und dessen, als damaligen Priors, Capitelreden gehört habe. Dist. II, C. 28. und Dist. VI, C. 10. Er befand sich also wenigstens als Noviz schon unter Gerhards Priorate zu Clarevall. Dieser Gerhard war aber nach öffentlichen Urkunden zuverlässig schon 1173 Abt zu Eberbach, wie oben im Cap. VII dargethan ist. Gewiß hatte also der Verfasser des Exordiums lange vor 1180, und vermuthlich schon vor 1173 den Orden zu Clarevall angenommen. Wenn er also Dist. VI, C. 10 schreibt: „Caeterum (post S. Bernardum) per sanctos successores eius — sancte religionis vigor illibatus duravit, sicut etiam temporibus venerabilis ac Deo digni viri D. Petri abbatis ejusque successoris D. Warnerii postea Lingonensis episcopi divina favente gratia nobis probare concessum est," so will er dadurch nicht die Epoche seines Eintritts in den Orden, sondern vielmehr die letzteren Jahre seines persönlichen Aufenthalts zu Clarevall andeuten. Denn höchstwahrscheinlich verließ er unter Abt Garnier dasselbe Kloster, und trat die Reise in fremde Lande und Abteien an, um sich für sein Werk Beiträge zu sammeln. Daß man seine Worte so auslegen müsse, erhellet aus der unmittelbar darauf folgenden Stelle,

Wer immer die Note vom Verfasser des großer Exordiums der Foignyschen Handschrift desselben beigefüget haben mag; — sie verdienet allen Glauben, weil Namen, Zeit, Würde und selbst ein großer Theil des Inhalts auf den Eberbacher Konrad vollkommen passet. Und hätte der Bemerker täuschen wollen oder aus der Luft gegriffen; wie kam er dazu, er, vermuthlich ein Franzose, den Verfasser des Exordiums aus Deutschland, und aus einem ihm sonst vielleicht unbekannten Kloster herzuholen? Warum stellte er denselben zugleich als Mönch von Clarevall und Abt von Eberbach dar, wenn ihm nicht eine ältere, ihm unverdächtige und vielleicht zu seiner Zeit im gemeinen Ruf gegründete Nachricht die Weisung dazu gab?

Allerdings ist also die Note des Foigner Manuscripts über allen gründlichen Verdacht erhaben und da ohnehin dergleichen Anzeigen in den Handschriften die ordentlichen Quellen sind, aus denen man die sonst unbekannten Autoren entdeckt, so können wir den Bericht vom Verfasser des Exordiums für zuverlässig annehmen, ohne uns an dem kleinen Scrupel zu stören, von welchem Tissier, der uns denselben zuerst bekannt machte, ein wenig eingenommen zu sein scheint.

Es kommt nämlich diesem würdigen Schriftsteller fremd vor, daß sich der Verfasser des Exordiums nirgends einen Abt nennt oder nur eine Spur von dieser Würde merken läßt. — Kaum sollte man denken, daß ein Gelehrter, der das Exordium genau kannte, und als Herausgeber kennen mußte, solchen Einwand im Ernst machen oder sich selbst daran stoßen könne. Wenigstens hält er nach meiner Ein-

---

worin er seine dortige Bekanntschaft mit dem Prior Gerhard und also wenigstens sein Noviziat vor 1173 angibt.

sicht gar keinen Stich, und Tissier treibt hier seinen kritischen Pyrrhonism offenbar zu weit. Denn auch zugegeben, daß der Verfasser von seiner Prälatur oder anderwärtigen Anstellung gar nichts melde, müßte man dies Stillschweigen seiner religiösen Bescheidenheit zumessen, die wirklich aus dem Tone seines Werks unverkennbar hervorleuchtet, und den unwiderstehlichsten Beweis liefert, daß er mit dessen Ausarbeitung nicht seinem eignen Namen und Ruf, sondern dem Herzen seiner Leser frommen wollte.

Er hat aber bei näherer Bekanntschaft mit ihm auch dieser, obgleich sehr einfachen Auflösung nicht nöthig; denn ohne Zweifel hatte Konrad das Exordium weit größten Theils schon geschrieben, bevor er zum Eberbacher Stab erkoren ward. Nach dem Bericht, den er uns von sich selbst gibt, war er bei Antritt dieser Prälatur schon weit in Jahren, und gewiß über sechszig vorgerückt [15]), und er stand, wie wir bald sehen werden, der Abtei kaum 5 Monate vor. Es ist daher unglaublich, daß er in einem so hohen Alter, und fast unmöglich, daß er in einem so engen Zeitraume das weitschichtige Werk zusammengetragen habe. Ohnehin gibt er in seinem fünften Abschnitte, dem vorletzten seines Buches, einen deutlichen Wink, daß derselbe noch bei Lebzeiten des Eberbacher Abt Theobald, und also vor seiner Präfectur, ausgefertiget worden [16]). Schrieb er aber vor seiner

---

[15]) Nach der vorhergehenden Note war er 1221, da er zu Eberbach Abt ward, wenigstens schon 48 Jahre Mönch, und also auch tief in seinem 7. Jahrzehende.

[16]) In der fünften Distinction C 10 erzählt er folgendes: „Caeterum D. Theobaldus tum Subcellerarius, postmodum vero eiusdem loci abbas, quique inde assumptus praelatus est matri ecclesiae scilicet Everbacensi, quae est una de primis filiabus Clarevallis, cujus etiam relatione nos ista didiscimus,

Beförderung zum Stabe, so konnte er sich freilich auch nicht Abt nennen, und der aus diesem Stillschweigen geschöpfte Scrupel fällt in sein Nichts zurück.

Doch ich will einräumen, daß Konrad, schon Abt, die sechste Distinction, und ich halte sogar für wahrscheinlich, daß er als solcher wenigstens das letzte Capitel derselben, welches eine kurze und wirklich schöne Recapitulation des ganzen Buches ist, geschrieben habe. — Dort gibt er aber auch zu verstehen, nicht zwar, daß er Abt, aber doch, daß er außer seinem Profeßhaus Clarevall anderswo angestellt war [17]), wie schon der von Tissier vielleicht übersehene oder

---

orationem — persolvebat." Da der Verfasser den Abt Theobald kannte, wie aus diesem Text erhellet, so hätte er gewiß seinen Tod mit dem gewöhnlichen piae memoriae bemerkt, wenn derselbe zur Zeit, da er den Text schrieb, nicht mehr gelebt hätte.

[17]) „Testis enim nobis est Deus, quia, cum in Clarevalle disciplinis claustralibus et sacri ordinis observantiis subditi essemus, tantum ibi religionis et gravitatis tantumque puritatis et honestatis vidimus, ut saepius in gratia Dei exultantes diceremus in cordibus nostris, quia si ipse legislator noster beatissimus pater Benedictus — in carne viveret et per se ipsum sanctum illum conventum regeret, districtius sacri ordinis instituta in illo loco observari non potuissent." Dist. VI, C. 10. Gewiß hielt sich der Verfasser, da er dieses schrieb, und schon seit längerer Zeit, außer Clarevall auf; oder seine Phrase: „Als wir zu Clarevall in der Klosterzucht lebten" hätte keinen Sinn. Uebrigens verräth auch die Redensart, daß er irgendwo außer Clarevall fest angestellt war; und darum vermuthe ich, daß er wenigstens das letzte Capitel seines Buchs schon als Abt zu Eberbach geschrieben habe.

nicht genug eingenommene, Annalist Manrique richtig bemerkt hatte [18]). Der Scrupel gegen die Anzeige des Foigner Manuscripts hat also gar keinen Grund, und wir können den Eberbacher Abt Konrad um so zuversichtlicher für den Verfasser des großen Exordiums halten, weil uns dieser seine schon vorherige Bekanntschaft in diesem Kloster deutlich lehret.

Das Buch selbst ist unter den Gelehrten schon längst bekannt. Da es aber das Werk eines Eberbacher Abts ist, so bin ich ihm nach meinem Plan eine Beurtheilung schuldig, um meinem mit demselben noch unbekannten Leser überhaupt eine Idee davon darzulegen. Der Inhalt ist großentheils wichtig, und ihm hat die Cisterzer Nachwelt zu danken, daß sie von der Geburt und ersten Jugend ihres Ordens mehr Kenntniß hat, als von dessen Mittelalter. Sonst läßt sich der Verfasser in Rücksicht sowohl auf Geschichtserzählung, als auf Schreibart von den Erbsünden seiner Zeit nicht freisprechen. Er ist leichtgläubig, und bringt neben soliden, wahren und merkwürdigen Thatsachen auch manche Teufeleien, Erscheinungen, Visionen und andere dergleichen fromme Märchen auf die Bahn. Daß er selbst dichtete, ist nicht wahrscheinlich; denn seine Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit leuchten in seinem Buche fast auf allen Seiten hervor. Er glaubte aber andern zu viel, nahm alles, was er hörte oder las, ohne Prüfung an, und trug es so auch

---

[18]) T. 1 ad 1110 C. 1 N. 3. Dieser scharfsichtige Schriftsteller vermuthete aus der in der vorhergehenden Note angeführten Stelle, der Verfasser wäre irgends auf einen bischöflichen Stuhl erhoben worden und hätte in dieser Würde sein Buch geschrieben. Allein das nach ihm entdeckte Manuscript zu Foigny und die daraus erwiesene Prälatur Konrads zu Eberbach lösen das dem Annalisten noch dunkle Räthsel auf.

seinem Leser vor. So viel ist jedoch richtig, daß er derlei historischen Unrath weit sparsamer, als sein Zeitgenosse und Ordensbruder, Cäsarius von Heisterbach, eingestreut habe.

Uebrigens bin ich eben nicht geneigt, mit einer heute zu Tage vielleicht oft eben so ausschweifenden Kritik, als damalen Einfalt und Leichtgläubigkeit waren, alle nicht Alltagsgeschichten, die er erzählet, blos darum, weil sie ungewöhnlich und wunderbar sind, schlechthin zu brandmarken und den frommen Märchen beizuzählen. Ich gebe zu, daß nicht alle außerordentliche Thatsachen Mirakel seien; es wird sich aber auch kaum beweisen lassen, daß alle Mirakel, die er berichtet, falsch und erdichtet seien.

Seine Schreibart ist nicht trivial, aber ungleich, oft aufgedunsen, und der epidemische Geschmack an Metaphern, Allegorien und Antithesen verräth sich fast auf jedem Blatte. Doch verwahret ihn seine gesunde Urtheilskraft, daß er dabei nur selten ins Burleske und fast nie ins Sinnleere fällt.

Dies sind aber in der Hauptsache nur Kleinigkeiten. Dagegen ist es sehr schade, daß der Verfasser, um die Chronologie ganz unbekümmert, die wichtigsten Thatsachen nur nach ihrem Inhalt erzählt, ohne das Jahr, und oft, ohne die Zeitgegend zu bemerken. Daher, ohne anderwärtiges Licht, die Schwierigkeit, seine historischen Bruchstücke mit der Geschichte überhaupt ordentlich anzureihen und an ihren Ort zu stellen. — Doch läßt sich auch dieser Mangel entschuldigen; ja er höret in seinem Plan fast auf, ein Fehler zu sein. Denn er schrieb nur für das Herz, nicht für den Verstand seiner Leser, und wollte nicht ihrer Wißbegierde schmeicheln, sondern die Sitten bessern, und durch Aufstellung der schönsten Muster ihren religiösen Wandel nach der ursprünglichen Form zur Vollkommenheit ausbilden. Ver-

nehmen wir aus seiner Feder, wie er diesen seinen Hauptzweck mit allem Ernst und Nachdruck erkläret.

„Ich bitte daher meine Leser durch unsern Herrn Je-„sus, daß sie diese Sammlung gottseliger Beispiele nicht „aus bloßer Neugierde durchgehen, sondern dabei mit „öfterer Rücksicht auf sich selbst fleißig beobachten mögen, „was an ihren Sitten von der Regel der Gerechtigkeit, die „sich ihnen bei den heiligen Vätern in so hoher Vollkom-„menheit darbietet, abweiche, und alles, was sie auf solche „Art vom rechten Pfade der Tugend abschweifig finden, bei „täglichem Streite guter und böser Neigungen nach dem „Maßstabe der Wahrheit berichtigen und in die gerade Li-„nie sorgfältig einrücken sollen. Denn gleichwie derjenige „für den unsinnigsten aller Menschen zu halten wäre, der „bei einem mit Laub und Früchten beladenen Baume, von „der Schönheit des ersten eingenommen, seinen Magen mit „schnöden Blättern ausstopfen und das Obst selbst unberührt „lassen wollte: eben so müßte man denjenigen für den größ-„ten Thor ansehen, welcher die schönen Legenden vom tu-„gendhaften Wandel der Väter nur wie Zeitgeschichten oder „Chroniken der weltlichen Staaten aus Vorwitz und eitler „Wißbegierde lesen wollte, ohne sich mit ausgestreckter Hand „der Andacht von dem, was er liest, das Mindeste abzu-„brechen, wodurch er den Bußeifer in sich entzünden, den Rost „des Gewissens abspülen, und das Unebene seines Wan-„dels ausgleichen könnte" [19]). Diesen obgleich weitschichtigen Auszug wollte ich dem deutschen Leser in einer, so viel möglich, wörtlichen Uebersetzung vorlegen, damit er sowohl den Zweck und Geist, als den Styl und Ton des Schriftstellers aus ihm selbst kennen lerne. Denn wirklich

[19]) Dist. VI, C. 10.

hat sich derselbe in dieser Periode compendirt, und seine Schreibart, wie in einem Probestücke, vollkommen ausgedrückt.

Nebst der sittlichen Erbauung hatte Conrad zwei Nebenabsichten bei seinem Unternehmen, die er uns eben auch ausdrücklich angibt. Die erste war, seine in den fernsten Provinzen wohnenden Brüder mit dem Ursprunge des Cisterzer Instituts und den heldenmüthigen Tugenden seiner ersten Väter näher bekannt zu machen. Die andere ging dahin, die schwarzen Mönche (Kluniazenser) abzufertigen, die noch immer fortfuhren, die Cistercienser zu verleumden, ihren Austritt von Molisme als Vermessenheit und ihre Reformation als eine Geburt des Stolzes, der Heucheلei und Neuerungssucht zu verschreien. Beide Absichten verfolgt er durch sein ganzes Buch getreu und zweckmäßig; und nachdem er die heldenmüthig angefangene, von Päpsten und Bischöfen mit vielen Lobsprüchen gutgeheißene und bis auf seine Zeiten mit dem ersten Eifer standhaftig fortgesetzte Reformation in den herrlichsten Beispielen dargelegt hat, geht er den tadelsüchtigen Neidern mit einem kernhaften Vernunftschluß näher zu Leibe.

„Nein, spricht er, Laune und Vermessenheit, diese Mut„ter des Zerfalls und Stiefmutter der Standhaftigkeit, hat„ten an dem großmüthigen Unternehmen der heiligen Män„ner (Urheber von Cisterz) keinen Theil. Nur von reifer „Ueberlegung und einem höhern Geist konnte ihre Entschlie„ßung erzeugt werden, durch welche sie sich im Schweiße, in „Arbeiten und Bedrängnissen auf dem Kreuzaltar der täg„lichen Abtödtung als lebendige, heilige, gottgefällige Opfer „bis an ihr Ende selbst schlachteten, damit sie den Ordens„stand aus der Schwindgrube des Verderbnisses hervorzie„hen, vom Unflate der Regellosigkeit säubern, und mit Got-

„tes Hülfe durch ihr eigenes Bestreben und Beispiel zum „Heil und Frommen guter Seelen in seine ursprüngliche Rein„lichkeit herstellen möchten [20])."

Dieser von Konrad am Schlusse seines Buchs ganz richtig angebrachte Discurs zeuget von seiner gründlichen Denkart. In der That konnte er die Reformation der Cistercienser gegen die Beschuldigung der Vermessenheit nicht treffender rechtfertigen, als durch wirkliche Darstellung ihrer durch ein ganzes Jahrhundert unerschütterten Beharrlichkeit. Diese ist der sicherste und fast einzige-Probierstein, ob ein schweres, den Sinnen und gemeinen Neigungen der Menschen widerstrebendes Werk aus Leichtsinn, Uebereilung und eitelm Stolz, oder aus überdachten Gründen, mit vollkommner Ueberzeugung und aus gutem Geist unternommen worden. Nein, die so lange Ausharrung auf einer so rauhen, nur mit dem Leben vollendbaren Laufbahn, wie jene der Cistercienser war, kann bei der Schwäche und Wandelbarkeit des menschlichen Willens um so weniger die Frucht einer hastigen, unbedachten und vermessenen Entschließung sein, als wir im Gegentheil unsre weit minder beschwerlichen, mit reifer Ueberlegung, ja aus strenger Pflicht gefaßten Vorsätze an dieser Klippe nur zu oft scheitern sehen [21]).

---

[20]) Daselbst.

[21]) Einen fast ähnlichen Widerspruch erfuhr im 17. Jahrhundert der unsterbliche Abt Rancé, da er das Cisterzer Institut, wie einst die Cisterzienser das Klugnische, in seinem Kloster Trappe reformirte und die alte Observanz darin herstellte. Selbst unter den Ordensbrüdern, ja unter seinen eigenen Mönchen gab es mehrere, die mit seinem Beginnen, das sie für unrecht, eigensinnig und seltsam hielten, unzufrieden waren. — Mochten sie es gleichwohl für sich sein; aber sie hätten, dächt' ich, klüger

In welcher Zeit das Buch geschrieben worden, läßt sich auf ein Jahr weder bestimmen, noch auch einschränken. Ohne Zweifel gingen darüber mehrere Jahre hin. Daß aber Konrad dasselbe wenigstens zum größten Theil vor seiner Prälatur zu Eberbach und also vor 1221 ausgefertigt habe, ist, wie ich oben bemerkte, aus seinem schon hohen Alter und kurzer Regierung offenbar. Doch irret der vortreffliche Annalist Manrique, da er die Ausarbeitung desselben in oder um das Jahr 1195 und unter Abt Garniers von Clarevall Regierung ansetzt [22]). Zuverlässig ist wenigstens die fünfte Distinction nach 1206 verfaßt. Denn der Autor führet darin Theobalden als Abt zu Eberbach an, der erst 1206 zu diesem Stab gelangte, wie aus seinen Akten erhellet.

Eben so gewiß ward aber auch die nämliche Distinction vor 1221 und also vor Konrads Prälatur geschrieben. Denn Theobald, der im Anfange dieses Jahrs starb, wird darin als lebend angeführt [23]). Es ist daher ganz ausgemacht, daß die Vollendungsepoche des Exordiums zwischen 1206 und 1221 begriffen sei. Vielleicht hatte jedoch Kon-

handeln und sich durch den Tadel einer ihnen wegen der Beschwerde unbehaglichen Reform nicht selbst bloßstellen sollen. Der eben so gelehrte als heilige Reformator war aber seinen Widersachern von allen Seiten gewachsen, ließ sich nicht irre machen und führte seine Reformation glücklich aus, die sich auch auf andre Klöster (freilich aber nicht so allgemein, wie im 12. Jahrhundert) verbreitete. Die Trappisten könnten also gegen ihre Anfeinder den nämlichen Beweis führen, mit dem Konrad zu seiner Zeit die Kluniazenser abfertigte.

[22]) T. I pag. 506. bei Abt Garnier.

[23]) Siehe oben Note 16.

rad die vier ersten Distinctionen lange vorher zu Clarevall unter dem Abt Garnier, (1188 — 1195) gefertigt, oder wahrscheinlicher die Materialien dazu gesammelt. Denn in diesen bietet er seinem Leser nur Geschichten und Beispiele aus Cisterz, Clarevall und anderen französischen Abteien an [24]). Die zwei letzten Distinctionen sind aber gewiß in Deutschland, und höchst wahrscheinlich zu Eberbach erzeugt. Denn der Verfasser bemerkt den Aufruhr der dortigen Brüder auf eine Art, die nicht dunkel verräth, daß er bei diesem Trauerspiel Zuschauer war [25]). Seine Bekanntschaft mit dem Abt Theobald, die so bestimmten Nachrichten von diesem Kloster in seinem Buche, endlich selbst die Erhebung zum dortigen Stabe, verglichen mit seiner Anzeige, daß er seit der Regierung Abt Garniers außer Clarevall gelebt [26]), setzen es fast außer Zweifel, daß er zu Eberbach lange Zeit hospitirt und auch sein Exordium großentheils geschrieben habe. —

Das ganze Werk ist in sechs Bücher, welche der Autor Distinctionen nennt, und diese nach Masse des darin abgehandelten Stoffs in mehr oder weniger Capitel eingetheilt. Manrique ist der Meinung, das sechste Buch sei von einem

---

[24]) Meistens hält er sich an Clarevall, und entschuldigt sich darüber bei seinem Leser: „Si quem vero movet, quod Clarevallensium tantum et non etiam Cisterciensium Seniorum mentionem fecimus, noverit, nos, ut ecclesia Clarevallensis alumnos, nostrorum Seniorum sacra studia familiarius et efficacius investigare potuisse, nec ea — innumerabilium servorum Dei, qui tam in Cistercio, quam in universitate sacri ordinis spiritales agones viriliter desudarunt, praejudicare sanctitati." Dist. I, C. 10.

[25]) Dist. V, C. 10. Siehe den Auszug Cap. XII not. 14.

[26]) Vergleiche vorhergehende Note 17.

Digitized by Google

andern jüngern Schriftsteller hinzugefügt worden [27]). Aber auch hier versah es der scharfsichtige Kritiker, weil er vom Verfasser und dessen Lebensumständen zu wenig Kenntniß hatte. Jedoch, auch ohne Rücksicht auf die Person, stellt die gleiche Schreibart, die Verbindung der sechsten mit der fünften Distinction, und selbst das eigne Zeugniß nur einen und denselben Verfasser dar. Ohne mich über den Styl aufzuhalten, dessen vollkommene Gleichförmigkeit jedem Beobachter einleuchten muß, hebe ich nur die zwei anderen Gründe hervor. Am Schlusse der fünften Distinction, worin der Autor verschiedene ausländische Klöster durchwandert hatte, kündet er seine Rückkehr nach Clarevall an, und beginnt sogleich die sechste mit einem dorther genommenen Exempel. Diesem füget er hernach mehrere dergleichen bei und vollendet das ganze Werk mit einer Recapitulation, welche das zehnte und letzte Capitel ausfüllet.

In diesem erklart er nun selbst, daß er auch die fünf ersten Distinctionen geschrieben habe. Wir wollen ihn abermal selbst vernehmen. „Wir haben, spricht er, dies alles „nicht als Urheber eines neuen Werks geschrieben, sondern, „wie wir schon im Anfang erklärten, dasjenige, „was uns ämsige Väter aufgezeichnet hinterließen, zur leich-

---

[27]) T. I, ad 1109. Cap. I n. 7. „Liber sextus (Exordii) diversi auctoris est et qui minorem praeferat antiquitatem, et si non modicam.“ Doch ist er darüber mit sich selbst nicht ganz einig. Denn anderswo (daselbst ad 1110 Cap. I, n. 3) schreibt er das ganze Buch nur einem Autor zu, und beweiset aus der sechsten Distinction mit der oben von mir ausgehobenen Stelle gegen den Firmin, daß derselbe ein Mönch von Clarevall war. Wäre nun aber die sechste Distinction von einem andern Verfasser, so hielte sein Beweis keinen Stich, wie hell vor Augen liegt.

Digitized by Google

„tern Kenntniß und besserem Nutzen für die Leser in ein „Buch gesammelt, dem wir noch andere Dinge beifügten, die „wir aus mündlichem Berichte glaubwürdiger Männer ge„lernt hatten [28])."

Dieser Auszug ist für die Einheit des Schriftstellers entscheidend. Denn ein anderer Autor der sechsten Distinction, der so etwas schrieb, wäre der unverschämteste Betrüger; indem er entweder sich selbst eine fremde Arbeit (die fünf ersten Distinctionen) zueignete oder die seinige (sechste Distinction) einem andern unterschöbe.

Firmin, Abt zu Fitero, der erste Herausgeber des großen Exordiums, versichert auf das Zeugniß der ältesten Mönche zu Cisterz, daß von dem in dasigem Erzkloster aufbehaltenen Original, durch was immer für einen Zufall, einige Bogen entkommen, und daher auch nur gleich mangelhafte Abschriften in die Welt verbreitet worden seien [29]). Manrique, der eben auch nur mangelhafte Exemplarien vor sich hatte, stimmt ihm in der Hauptsache nicht nur bei, sondern beweist auch ganz richtig, daß die Lücke in den Handschriften durch Verlust einiger Quaternionen, worin die Geschichte Alberichs, des andern Abtes von Cisterz [30]) ver-

---

[28]) Distinct. VI, C. 10.

[29]) Bei Manrique T. I, ad 1104 n. 6. Firmin hat daher in seiner Edition des großen Exordiums die Lücke aus dem kleinen ausgefüllt, wodurch aber der Mangel nicht ganz ersetzt worden, wie wir sogleich sehen werden.

[30]) In einer vor mir liegenden sehr alten Handschrift des großen Exordiums, von der ich bald weiter handeln werde, nennt der Verfasser Alberich den ersten Abt von Cisterz. „Vir autem Domini Albericus per gratiam Dei Cisterciensis coenobii primus abbas." Dist. I, C. mihi XX, und in der Aufschrift des 16. Capitels: „De electione beatae memoriae Domini Alberici

zeichnet war, und nicht aus Nachlässigkeit des Verfassers entstanden sei, als welcher nach einem vorher geäußerten Vorsatz Alberichs Geschichte schreiben wollte, seinem Plan

---

primi Cisterciensis abbatis." An sich hat der Autor nicht Unrecht. Denn der h. Robert ging nach einem Jahr aus dem neuen Kloster, wie Cisterz damals hieß, nach Molisme zurück, bevor das neue Institut ordentlich eingerichtet, vom römischen Stuhle feierlich approbirt und mit eignen Satzungen ausgerüstet war. Dies alles geschah nur erst unter, und hauptsächlich durch Alberich, wie beide Exordien und zwar das große vollständiger berichten. Eigentlich war also Robert noch nicht Abt von Cisterz, als einem besondern Institut. Aus diesem Gesichtspunkte konnte ihn daher der belobte Verfasser übersehen, und dem Alberich unter den Aebten von Cisterz den Primat einräumen. — Darin geht aber derselbe zu weit, daß er Robert wegen seiner von den Mönchen zu Molisme ungestüm verlangten, von Papst Urban II. gestatteten und fast gewünschten Rückkehr in das verlassene Kloster mit Bitterkeit tadelt, und ihm nur eben darum den Titel eines Stifters und ersten Abts von Cisterz abspricht, weil er daselbst nicht ausharrte. Hören wir von ihm selbst einen Theil seiner Strafpredigt: „Quanti enim," schreibt er, „fuit male blandiens illa vitae commoditas, qua illiciente abbas ille (Robertus) squalores eremi declinans sustinentiam perdidit? Vel quanti esse poterat carnalium fratrum ipsum ab eremo revocantium misere demulcens — favor, ut pro his tantam gratiae Dei praerogativam perdere non dubitaret, qua sacri Cisterciensis ordinis primus abbas, primus pater, devotus institutor et auctor reverendus dici et esse meruisset?" Dist. 1, C. 15. So wenig konnte der Zelote für Cisterz auch einem Heiligen verzeihen, daß er, obgleich mit Gutheißung des obersten Kirchenhirten, Cisterz wieder verlassen hat. Ohne Zweifel spielte hier dem guten und frommen Conrad die Vorliebe zu seinem Institut, oder der unter damaligen Mönchen nicht seltene Ordensegoismus einen kleinen Streich, und ließ ihn die, auch bei voll-

gemäß schreiben mußte, und geschrieben zu haben in der Folge selbst nicht dunkel bezeugt [31]). Die Aufbewahrung des Originals zu Cisterz und dessen Verstümmelung lasse ich dahin gestellt sein. Es ist aber gewiß irrig, daß sich der Mangel von dorther in alle Abschriften verbreitet habe, und Eberbach liefert dagegen einen anschaulichen Beweis.

In dasiger Bibliothek befindet sich ein von dieser Lücke freies Manuscript, worin Alberichs Geschichte viel umständlicher, als im kleinen Exordium, erzählt wird [32]).

---

kommener Ueberzeugung nicht ganz verzeibliche Bitterkeit seiner Rüge nicht selbst fühlen. Doch ist er nicht der einzige, der Robert so scharf beurtheilt. Auch Wilhelm von Malmesbury tadelt ihn wegen seiner Unbeständigkeit sehr beißend (bei Manrique T. I, ad 1009 Cap. II, n. 4). Dessen ungeachtet ward in der Folge der h. Robert immer und allgemein für den ersten Vater und Abt von Cisterz gehalten und verehrt.

31) Das große Exordium berichtet Dist. I, Cap. mihi XXXI vom h. Stephan, Alberichs Nachfolger: „Sacri corporis ejus exuviae juxta praedecessoris ejus reliquias venerabiliter conditae sunt.“ Daraus bemerkt Manrique mit seinem gewöhnlichen Scharfsinne, daß der Verfasser voraus den Begräbnißort des h. Alberich angezeigt haben müsse. Ganz richtig. Denn in meiner Handschrift lese ich Cap. XX: „Sacrum corpus ejus (Alberici) ante fores oratorii ejusdem ecclesiae, cui laudabiliter praefuit, conditum est, ubi et successores ejus requiescunt.“ Da sich nun diese für die Acten des h. Alberich und seines Nachfolgers interessante Nachricht in andern Exemplaren des großen Exordiums nicht befindet, so ist offenbar, daß die Lücke in denselben nicht dem Verfasser selbst, sondern einer nachherigen Verstümmelung beizumessen sei. Weiter unten werde ich einen Aufschluß über diese Verstümmelung versuchen.

32) Ich hebe davon einen augenfälligen Beweis aus. Das kleine Exordium erzählt die Gesandtschaft der beiden Mönche Johann

Dieser herrliche Coder, von Pergament in Quartformat, ist fast der einzige vom ehemaligen Schatze solcher literarischen Kleinode, der im dreißigjährigen Kriege, durch was immer für einen glücklichen Zufall, dem feindlichen Raub entgieng. Charactere und ganze Schrift darin sind schön und deutlich, die Titel und Anfangsbuchstaben der Distinctionen mit Mennig gezeichnet und der Text durch manche Berichtigun-

---

und Ilbod nach Rom nur kurz also: „Qui fratres — prospere Romam ierunt et redierunt, antequam ipse Papa Paschalis in captivitate positus Imperatoris peccaret, reportantes ejusdem Apostolici privilegium." Diese Gesandtschaft der zwei Mönche fällt ins Jahr 1100, und die Bulle Paschals, welche sie erhielten, ist datirt: „Trojae decimo quarto Kalendas Maji Indict. VIII, anno Dominice Incarnat: MC, Pontificatus D. Paschalis II secundo." Es ist daher dunkel, wie und warum hier der nur erst nach zehn Jahren (1111) erfolgten Gefangenschaft und Verirrung Paschals, wie einer Epoche, gedacht wird; und diese Dunkelheit verführte Firminen mit Andern, daß sie die persönliche Rückkehr der zwei Gesandten nach Cisterz bis ins Jahr 1110, kurz vor des Papstes Gefangenschaft verschieben (bei Manrique T. I, ad 1110 Cap. III, n. 4). Allein gewiß irrig, wie schon Manrique a. a. O. sehr gründlich muthmaßte. Das unverstümmelte große Exordium liefert zu dieser dunkeln Stelle des kleinen Exordiums den hellsten Aufschluß. In meiner Handschrift lese ich von jener Gesandtschaft folgendes: „Fratres, qui missi erant, Romanum Pontificem adierunt, in cujus oculis gratiam invenientes celerem — petitionis suae effectum consecuti sunt, redeuntesque prospere ejusdem Apostolici privilegium reportaverunt." Dist. I, Cap. XIX. Hierbei nichts von der Gefangenschaft des Papstes; sondern unmittelbar nach der ausgehobenen Stelle rechtfertigt der Verfasser das Gesuch und die Ertheilung des päpstlichen Gnadenbriefs. Alsdann hält er den drei Instituten von der Karthaus, Cisterz und der Prämonstrat eine nicht

gen correct. Weder Namen des Verfassers und Copisten, noch das Jahr der Vollendung sind darin bemerkt [33]). Die Schrift ist aber alt, reicht ins 13. Jahrhundert, und nach meinem Urtheil bis zur Gleichzeitigkeit mit dem Originale.

Die erste Distinction ist bis zum zwanzigsten Capitel interpolirt, wie sowohl aus dem Unterschiede der Handschrift, als aus einem durchstrichenen Rest des ersten Textes vom neunzehnten Capitel erhellet, welcher in dem neuen Aufsatze viel umständlicher hergestellt ist [34]). In der Folge

---

kurze und dabei gesuchte Lobpredigt; und erst nach alle dem schließt er das 19. Capitel mit dieser Anmerkung: „Sane lectorem admonitum volumus, privilegium, per quod Cisterciensis ecclesia - perfecte libertatis dono insignitur, datum — — fuisse, antequam ipse Paschalis — in captione positus imperatoris peccaret investituras relaxando, nequis forte sinistra suspicione putet, eo tempore datum, quo interveniente praevaricatione minoris auctoritatis — sancita ejusdem Apostilici esse videbantur." l. c. Ein beim ersten Blicke verständlicher Commentar über die Parallelstelle des kleinen Exordiums, und augenfälliger Beweis, daß im Großen die Geschichte Alberichs viel umständlicher, als im Kleinen, beschrieben worden.

33) Vielleicht war alles das in dem Codex verzeichnet. Allein das letzte Blatt mit einem Theile des Textes ist ausgerissen und mit diesem das Final-Explicit, bei welchem sonst der Verfasser, Copist und das Jahr der Vollendung nicht selten angezeigt werden.

34) Das noch übrige Fragment vom ersten Text enthält den Schluß des Empfehlungsschreibens an den Papst, welches der Erzbischof Hugo von Lyon den beiden nach Rom abgefertigten Mönchen übergeben hatte. Darauf folget: „His aliorumque quos supra retulimus literis, quas causa vitandi fastidii scribere declinavimus, illi muniti Romam prospere ierunt et redierunt, reportantes ejusdem Apostolici privilegium juxta vota

zeigt sich zwar keine weitere Interpolation. Ueberhaupt ist aber die erste Distinction in dem Eberbacher Coder mangelhaft, und enthält nur 35 Capitel, dahingegen in den gedruckten Exemplaren mehrere erscheinen [35]). Anfänglich war also diese Distinction kürzer abgefaßt, und ward hernach vermehrt. Die neunzehn ersten Capitel wurden vom Coder abgerissen, und der vermehrte Tert in neuen Quaternionen angeheftet. Die übrigen sechszehn Capitel, woran

abbatis fratrumque suorum per omnia exaratum, cujus tenorem hic inserere dignum duximus, ut notum fiat posteris nostris, quantam statim in initio gratiam, favorem et libertatem ab apostolica sede Cisterciensis ecclesia promeruerit." Den Schluß macht die Bemerkung über die Gefangenschaft des Papstes, wie ich sie schon in der vorhergehenden Note 32 aus dem zweiten noch gültigen Texte gegeben habe. Darauf folgt auf der nämlichen Seite, mit der nämlichen Handschrift, die in dem durchstrichenen Fragment erscheint, die Bulle Paschals und der Bericht von mancherlei Anordnungen des h. Abts Alberich, von seinem Tode und Begräbniß; und eben diese Handschrift, von jener im neuen Texte der neunzehn ersten Capitel unterschieden, dauert hernach durch die übrigen Capitel der ersten Distinction und noch weiter fort. Offenbar sind also die neunzehn ersten Capitel im Eberbacher Codex umgeschrieben, da sich im ersten Texte nach Zeugniß des noch übrigen Fragments weder der Kardinäle Johann und Benedict, noch des Bischofs Walther von Chalons Empfehlungsschreiben an P. Paschal befanden, die man alle nebst noch andern Discursen im neuen Texte daselbst liest.

[35]) Nicht nur fehlen im Eberbacher Codex mehrere Capitel; sondern auch mehrere Erzählungen, die in andern Exemplaren vorkommen. So z. B. liest man nichts davon, daß einst bei äußerstem Mangel der h. Abt Stephan selbst mit einem Conversen von Haus zu Haus bettelte, welches in andern Exemplaren Cap. XXIII berichtet wird.

weniger gelegen schien, ließ man aber stehen, wie solche bei dem ersten Aufsatze waren.

Uebrigens gehörte dieser Codex schon ursprünglich dem Kloster zu, wie aus der gleichzeitigen, mit Mennig sehr schön geschriebenen Anzeige auf dem Titelblatt erhellt. „Dies Buch gehöret der h. Marien in Eberbach zu" [36]). Der älteste eben daselbst schwarz geschriebene Titel ist: „Von den ansehnlichsten Männern des Ordens von Cisterz" [37]), dem von einer nicht viel jüngern Hand der zweite beigesetzt ist: „Vom Anfang des Ordens von Cisterz" [38]). Doch ist keiner von beiden Titeln der Handschrift des Buchs ganz gleich, oder doch mit größerer Feinheit geschrieben.

Ob endlich das Eberbacher Manuscript nicht selbst das Original sei? — Die dortige Ansiedelung des Verfassers, die Gleichzeitigkeit der Handschrift, und manche Correcturen, die nicht sowohl Berichtigungen geringer Versehen eines Copisten, als Verbesserungen des Autors scheinen, geben zu solcher Vermuthung nicht wenigen Grund. Die oben gedachte Interpolirung, wodurch die erste Distinction ganz umgeschaffen ist, scheint eben auch vielmehr die zweite Arbeit des Verfassers selbst, als eines Copisten, zu sein.

Wenn endlich alle anderen Exemplare vom großen

---

36) „Liber Sancte Marie in Eberbach." Die nämliche Anzeige ist auf dieser und der Deckseite noch sechsmal mit verschiedenen Characteren wiederholt.

37) „De illustribus viris ordinis Cysterciensis."

38) „Liber de initio Cisterciensis ordinis." Dieser Titel wird von einer jüngern Hand auf der Deckseite auf folgende Art gerechtfertigt: „Tytulus hujus libri ex distinctione prima „De initio ordinis cysterciensis." Der Verfasser beginnt nämlich sein Werk mit folgender Einleitung: „In N. D. N. J. C. incipit narratio de initio Cisterciensis ordinis."

*) Auch in dem alten, unter Abt Martin im Jahr 1502 ange-

Exordium, wie, nach der obigen Anzeige, Firmin und Manrique berichten, mangelhaft sind, und nichts von der Geschichte des zweiten Cisterzer Abts Alberich enthalten [39]), so läßt sich an der Originalität des Eberbacher Manuscripts kaum noch zweifeln, als welches allein von dieser Verstümmelung frei geblieben. Wie es damit zuging, läßt sich wahrscheinlich errathen. Konrad setzte zu Eberbach sein Werk auf, arbeitete nach dessen Vollendung die erste Distinction um, schrieb sie mit den fünf andern frisch ab, und schickte das so mundirte Exemplar nach Cisterz zu der Ordenscensur. Diese fiel zum Theile streng gegen ihn aus. Die Väter fanden seine oben angeführten Ausfälle gegen den Papst Paschal und den h. Robert, ersten Abt von Cisterz, den er als solchen nicht anerkannte, zu hart und ärgerlich, und cassirten vom Manuscript jene Blätter, worin sich der Verfasser solche Frevel erlaubt hatte. Daher die Verstümmelung der Abschriften, die vom Cisterzer Original genommen worden. Diese Ursache der Verstümmelung wird durch Zusammenstellung des Eberbacher mit andern Exem-

---

fertigten und in dem Eberbacher Copialbuch (Ocul. Mem. p. II) des Landesarchivs zu Idstein enthaltenen Katalog der Klosterbibliothek wird dieser Codex (sub. Lit. D, N: 27.) unter dem Titel aufgeführt: Liber de Initio ordinis cisterciensis mit dem Initium: Quod dominus Jhesus etc. Damals enthielt die Bibliothek (sub. Lit. H., N: 15) auch noch eine ähnliche Schrift, die Bär nicht mehr vorgefunden zu haben scheint, unter dem Titel: Liber usuum ordinis cisterciensis. Initium: De adventu domini etc. [Zusatz des Herausg.]

[39]) Ich war nicht so glücklich, von Tissiers Ausgabe des Exordium magnum ein Exemplar vor Augen zu bekommen, sondern schöpfte den oben angegebenen Auszug davon aus zuverlässiger Quelle. Dieser Gelehrte hatte zu seiner Edition gewiß mehrere

plaren augenfällig. In diesem wird Alberich durchaus der erste, in den andern aber der zweite Abt von Cisterz genannt. Weil nämlich die Censoren mit der Geschichte des h. Alberich nicht auch einen Theil jener des h. Stephan aus dem Original verbannen wollten; so räumten sie den nur noch leichten Stein des Anstoßes weg, corrigirten den Text, und nannten Alberichen anstatt den ersten den zweiten Abt [40]). Ein offenbarer Beweis, daß sie mit dieser Meinung des Verfassers nicht zufrieden waren. Das Urexemplar oder der erste Aufsatz des Exordiums blieb in Eberbach unkastrirt und beweiset uns auch im literarischen Fache die solide Klugheit der dasigen alten Mönche.

Soviel von dem großen Exordium von Cisterz und für manchen Leser vielleicht mehr, als zu viel. Doch werden mir Freunde der Literatur meine auch längere Re-

---

Handschriften aus den französischen Klöstern zur Hand. Wenn sich nun dennoch in seinem Abdrucke die Verstümmelung der Geschichte des h. Abts Alberich zeigt, so läßt sich mit vielem Grund der von Firmin angeführte Bericht der Mönche von Cisterz als wahr annehmen; daß von dem in dasigem Kloster befindlichen mangelhaften Original alle anderen Exemplare genommen, und darum nur mangelhafte Abschriften des großen Exordiums in der Welt seien. Wie das Eberbacher Exemplar vor diesem Mangel bewahrt worden, lehret der Text.

[40]) Im Eberbacher Codex heißt es Cap. XXI. „Post decessum primi sui pastoris Cisterciensis ecclesia — convenit et — elegerunt virum bonum nomine Stephanum." In den gedruckten Exemplaren bei Manrique ad 1109 Cap. II lese ich also: „Post mortem vero secundi sui pastoris Cisterciensis ecclesia convenit — et — elegerunt virum bonum nomine Stephanum." Vergleicht man diese Correctur des primi durch secundi abbatis mit der vorhergehenden Lücke und dem gänzlichen Stillschweigen von Abt Alberich in den gemeinen Exemplaren des Exordiums, so läßt sich kaum mehr zwei-

cension, die ich dem Buch eines Abtes von Eberbach und einer dortigen Handschrift *) schuldig zu sein glaubte, zu gut halten. Nun auf den Abt Conrad zurück.

Ob und was er in seiner Prälatur noch weiter verrichtet habe, ist nicht bekannt. Denn außer dem oben angeregten Kaufbriefe kommt sein Namen in keiner anderen Urkunde vor. Doch blieb er in ständigem Andenken, und

---

seln, daß die fünf Capitel (XVI, XVII, XVIII, XIX, XX), worin der Verfasser, wie im Eberbacher Codex vor Augen liegt, von Alberichs Geschichte handelt, wegen seiner Ausfälle gegen den h. Robert und den Papst Paschal von den strengen Censoren cassirt worden seien.

*) Diese merkwürdige Handschrift scheint verkommen zu sein. In dem Landes-Archiv zu Idstein, welches das schön geordnete Kloster-Archiv in ziemlicher Vollständigkeit enthält, konnte keine Spur derselben aufgefunden werden. Wenn nicht Pater Bär oder ein anderer gelehrter Klosterbruder bei der Secularisation die Handschrift weggenommen und irgend wo in Sicherheit gebracht hat, so wird sie das tragische Schicksal der übrigen Kloster-Bibliothek getheilt haben. Diese zum Theil sehr werthvollen Schriften, meist Folianten, wurden, mehrere Wagen voll, im Jahre 1806 nach Wiesbaden gefahren und hier auf der Hofkammer pfundweise versteigert. Buchbinder und andere Geschäftsleute kauften das alte Papier; die zum Theil kostbaren und kunstvoll gearbeiteten Metallbeschläge der Decken wurden eine Beute der Juden. Ein vortrefflich geschriebenes Choralbuch, mit Bildern und feingemalten Initialen, aus dem 14. Jahrhundert, im größten Folio, haben wir vor zwei Jahren in einer hiesigen Pianoforte-Fabrik vorgefunden, deren Inhaber es nebst andern kleineren Büchern damals gesteigert und das feine Pergament desselben seit 45 Jahren verschnitten und vernutzt hatte, um die Hämmerchen seiner Instrumente zu verledern. Zwei Drittheile etwa des Werkes waren bereits vernichtet; den Rest, 116 Blätter, haben wir für unser Vereins-Archiv erworben. [Anmerk. d. Herausg.]

alle Cataloge stellen ihn als Theobalds Nachfolger dar. Aber auch diese geben von ihm nichts als den Namen, und weichen in der Zeitrechnung weit von einander und vom wahren Ziel ab [41]). Seine Regierung war kurz, und er starb in seinem Wahljahr, nach Zeugniß des Seelenbuchs, am 18. September [42]), und im fünften Monate seiner Präfectur, wie aus den Acten seines Nachfolgers bekannt wird.

Sein Charakter läßt sich aus dem Buche, das er schrieb, leicht erkennen. Hang zur klösterlichen Stille, Einsamkeit und Beschauung zeiget sich fast auf allen Seiten. Eine aufrichtige Neigung für den Ordensstand und brennender Eifer für dessen ursprüngliche Reinigkeit leuchten unverkennbar hervor. Schade, daß er die Vorliebe zu seinem Institut auf Kosten der Kluniazenser nicht selten übertreibt. Doch stehen neben Cisterz auch die Karthaus und Prämonstrat bei ihm in hohem Werth, und er preiset das Zeitalter glücklich, in welchem diese drei Orden nicht gar lange nach einander entstanden sind. Die Lehren und Beispiele der Tugend legt er dem Leser mit einer Wärme und einem Nachdruck ans Herz, die nicht dunkel anzeigen, daß er selbst davon ganz überzeugt, gerührt und eingenommen

---

[41]) P. Schäfer läßt Conrad viele, — aber gewiß nur Luftgebäude aufführen, und räumt ihm dreizehn Regierungsjahre ein. P. Solinger läßt ihn 1233, im zwölften Jahr seiner Regierung sterben. Ein Anonymus dehnt seine Periode von 1225 bis 1238 aus.

[42]) „XIV Kal. Octobris Ø. Dominus Cunradus Abbas Eberbacensis Vtus."

war. Kein Wunder also, daß sich die Eberbacher seiner Leitung übergaben [43]).

Siebzehntes Capitel.

Erckenbert, neunter Abt. Seine Herkunft und Verrichtungen vor der Prälatur. Beruf nach Arnsburg und Rückkehr nach Eberbach. Vergleiche mit einigen Edelleuten. Erwerbung einer neuen Rheinaue.
1221—1224.

In Conrads Stelle trat Erckenbert, ein Mönch von Eberbach, wo er, in früher Jugend aufgeschworen, sich durch mehrere Stufen bis zum Stab emporschwang. Daß er jedoch aus dem Canon der Aebte verschwunden und in lange Vergessenheit gerathen war, ist um so auffallender, weil er in Urkunden sehr häufig vorkömmt. Ja unter seinen Vorfahren und Nachfolgern durch drei Jahrhunderte ist keiner, von dem man auch vor der Präfektur so wichtige Nachrichten hat.

Er war von Worms aus einer edlen oder doch angesehenen und sehr reichen Familie gebürtig [1]). Denn

[43]) Wenn ich bei meinen Auszügen aus dem großen Exordium hier und da die damalige fehlerhafte Schreibart beibehalte und statt æ ein e, statt t ein c im Text stehen lasse, so geschieht es aus Versehen daher, weil ich nur das Eberbacher Manuscript vor Augen hatte und seinen Text, wie jenen der Urkunden, buchstäblich abschrieb.

[1]) In einer Urkunde von 1213 wird Erckenberts Mutter „Ottilie von Worms" genannt (Ottilia de Wormatia, mater Prioris

seine Mutter, Ottilie, hat dem Kloster ein wichtiges Gut zu Dienheim und ein treffliches Haus zu Worms angeschafft [2]). Wahrscheinlich nahm er unter Abt Arnold den Orden an. Denn unter dessen Nachfahrer Mefrid kommt er schon als Klosterschreiber und als Theilhaber an den Geschäften vor. Bei Albero stand er in nicht minderm Werthe, der sich seiner sowohl bei Einlösung der vogteilichen Anwartschaft von Haßlach zu Epstein, als zu Dienheim bei Erwerbung des dasigen Hofs bediente. Denn in den darüber gestellten Urkunden wird Erckenbert unter den Zeugen angeführt.

Theobald ernannte ihn bald nach seiner Wahl zum Prior; und er stand diesem Klaustral Amt sieben oder acht Jahre vor, ohne dabei von zeitlichen Geschäften, deren er sich durch lange Uebung große Kenntniß verschafft hatte, ganz erledigt zu sein. Denn was von 1208 bis 1215 Wichtiges verhandelt worden, hatte den Prior Erckenbert zum Chef oder doch Mitagenten. Im letztern Jahr (1215) gab er jedoch die Priorei auf, und es läßt sich vermuthen, daß er die Ruhe von andern Besorgungen gesucht habe, um in der Stille seiner selbst besser zu genießen. Er hatte den Gebeno zum Nachfolger, der noch in demselben Jahr 1215 als Prior erscheint [3]). Von da bis

---

nostri Erckenberti). Im Verlaufe des Briefs wird auch ihre Wohnung in dieser Stadt angedeutet.

[2]) Siehe oben Cap. XIV, S. 474. Aus der Größe der dort beschriebenen Geschenke läßt sich allerdings ermessen, daß sie und ihr Mann von Adel waren. Es blühte damals ein burgmännisches Geschlecht, das sich eigens von Worms zunannte, und in den Urkunden sehr oft erwähnt wird. Vermuthlich stammte Erckenbert aus diesem Geschlecht durch seine Mutter ab.

[3]) Bei Kremer Orig. Nassoic. T. II, pag. 259.

1219 findet sich von ihm keine Meldung, wodurch die Vermuthung bestärkt wird, daß er sich aus asketischem Beweggrunde von den Geschäften entfernt und in sich selbst zurückgezogen habe. Was er in der Folge, als Abt, gethan hat, bürget noch mehr für sein freiwilliges Abtreten.

Er konnte aber dennoch der ihm erwünschten Ruhe nicht lange genießen. Im Jahr 1219 starb Abt Mefrid zu Arnsburg, und die verwaisten Söhne Eberbachs verlangten von ihrem Archimandriten Theobald einen neuen Vater. Ob Erckenbert von den Arnsburgern selbst dazu ausgewählt, oder von Theobald, kraft des auf ihn geschehenen Uebertrags, ernannt worden, kann und will ich nicht entscheiden. Gewiß ward er aber zu Eberbach, ohne umständliche Wahlceremonien, als Abt von Arnsburg angestellt. Zwei feierliche Urkunden vom Jahr 1219 setzen diese Thatsache außer allem Zweifel. In der einen noch ungedruckten erscheinet „Erckinbert, Abt von Arnsburg;" [4]) und in der andern mit einem noch entscheidenderen Aufschluß „Erkenbert erwählter Abt von Arnsburg." [5]) An beiden hängt Erkenberts Siegel mit der Umschrift: „Siegel des Abt von Arnsburg," [6]) und beide sind zu Eberbach gegeben.

Alle diese Data zusammen genommen beweisen unwidersprechlich, daß von dem Eberbacher Erkenbert die Rede sei, und daß er zu Eberbach Beruf und Ernennung zum

---

[4]) „Dni. Theobaldi de Eberbach et Dni. Erckinberti de Arnsburg abbatum sigilla appendi rogavi. — MCCXIX."

[5]) „Scriptum sigillis appensis, videlicet nostro et Domini Electi de Arnsburc Erkenberti nomine duximus muniendum." Diplomatische Nachricht. vom Rheingau Beil. N. IX.

[6]) „Sigillum abbatis de Arnesburch." Dies Siegel hatten nämlich die Deputirten von Arnsburg mitgebracht, damit es Theo-

Stab erhalten habe. Denn der Titel Erwählter, den ihm Theobald beilegt, deutet hier offenbar einen an, der noch nicht körperlichen Besitz von seiner Stelle genommen hat. Mangel der Confirmation konnte den Titel Erwählter nicht veranlassen. Denn da er auf Verlangen der Arnsburger vom Archimandriten zum Abt aufgestellt ward, erhielt er von diesem sogleich auch die Bestätigung, wie aus seinem Gebrauche des Arnsburger Abteisiegels erhellet.

Daß im Cisterzer Orden damals zwischen Wahl und Postulirung kein gesetzlicher Unterschied war, haben wir schon vernommen. [7]) Die Benennung des Erwählten von Arnsburg steht daher Erckenberts Eberbacher Profession nicht entgegen; und er wird ohne Zweifel vom Abt Theobald nur darum Erwählter von Arnsburg betitelt, weil er so eben von den Arnsburgern verlangt, vom Archimandriten bestimmt, die Präfectur des ihm anvertrauten Hauses noch nicht wirklich angetreten hatte.

Seine Wahl geschah wahrscheinlich in der Mitte des November 1219. Denn am 26. dieses Monats und Jahrs fand er sich zu Frankfurt ein und bezeugte eine von Schultheis und Rath legalisirte Verzichtleistung [8]). In den zwei Eberbacher Urkunden, worin er zuerst als Erwählter und als Abt erscheint, ist weder Monat noch Tag bemerkt. Aus dem Frankfurter Datum läßt sich daher ohne Widerspruch

---

bald, ihr Archimandrit, dem von ihnen verlangten Abt sogleich übergeben könnte. Es folgt also aus dem wirklichen Gebrauche des Siegels nicht, daß Erkenbert von seiner Prälatur in Arnsburg selbst schon Besitz genommen hatte.

[7]) Cap. XVI, S. 525.

[8]) Bei Gud. T. V, p. 755. Es heißet zwar dort in der Urkunde: „Erckenbertus Albus de Arnisberc." Aber Jeder sieht leicht

unterstellen, ja mit Grund vermuthen, daß der neugewählte Erckenbert auf seiner Reise nach Arnsburg in dieser Stadt eingekehrt und bei der zum Besten seines Mutterklosters Eberbach geschehenen Verzichtleistung gegenwärtig gewesen sei [9]).

Von seinen Thaten in Arnsburg ist nichts bekannt; ja, sein Namen selbst war dort wie zu Eberbach aus dem Kanon der Aebte und dem Gedächtnisse verschwunden. Er stand aber auch diesem Kloster nicht lange vor, und ward schon im Jahr 1221 [10]) an Conrads Statt nach Eberbach zurückberufen [11]).

---

ein, daß hier entweder in die Abschrift oder in den Abdruck ein Fehler eingeschlichen sei, und statt Albus, Abbas gelesen werden müsse. Der erste Stand Erkenberts unter edlen Zeugen, das mit einem großen A gedruckte Albus, und der das Kloster Eberbach betreffende und also Erkenberten, als dasigen Professen, interessirende Inhalt der Urkunde rechtfertigen die Correctur.

9) Conrad von Steinach, Eberhards Waro Tochtermann, hatte kurz vorher im Kloster die ehemalige Schenkung seines Schwiegervaters bestätigt und allen Anspruch auf den Waren- oder Fulenbruch abgetreten. Die Renuntiation erneuerte er mit seiner Gemahlin am 26. November 1219 zu Frankfurt im Beisein des neuen Arnsburger Abts Erkenbert vor dem Reichsgericht, und scheint also mit diesem Abt von Eberbach nach Frankfurt abgereist zu sein.

10) „Hec bona comparata sunt MCCXXI temporibus Erckenberti abbatis." Archivalauszug: Cap. XXVI, pag. 116.

11) In dem oben erwähnten Kaufbriefe über das Speier Hofgut vom Mai 1221 kommt ein Erkenbert als Großkellner von Eberbach unter den Zeugen vor. Die Seltenheit dieses Namens und der Umstand, daß nach Erkenberts Erhebung zum Eberbacher Stabe der Großkellner Erkenbert nicht mehr zum Vorschein kömmt, möchte dann wohl einen Argwohn gründen, der Arnsburger Abt Erkenbert habe noch vor 1221 den dortigen Stab niedergelegt, und in seinem nativen Kloster dafür die Großkellnerei angenommen. Dieser Tausch selbst, so

Hier war Erckenbert an seinen Ort gestellt. Da er sich schon vormals durch vieljährigen Umgang mit den Geschäften genaue Kundschaft gesammelt hatte, so öffnete sich ihm nun ein weites Feld, Gebrauch davon zu machen, und er machte ihn mit dem besten Erfolge. Den Antritt seiner Prälatur zeichnete er mit Erwerbungen aus, und vermehrte den nur erst von seinem Vorfahrer angekauften Hof zu Speie mit neuen Gütern [12]).

Nach Sitte der Zeiten gab es aber auch bald Streitigkeiten, die fast seine ganze Regierung beunruhigten, aber auch alle von ihm auf die bestmögliche Art abgethan wurden. Die erste im Jahr 1222 war eben so verdrießlich, als nach ihrem Gegenstand sonderbar. Reinbert, Leibeigener der Brüder Otto und Conrad Kalbe von Grumbach, war im Gebenborner Hofbezirke erschlagen worden. Wie und von wem der Mord geschehen sei, war nicht bekannt. Man

---

ungleich er scheint, stünde der Vermuthung nicht entgegen. Denn nach den Gesetzen von Cisterz traten die resignirten Aebte in die Stelle ihrer Profession und unter den Gehorsam zurück. Institut. Cisterc. Cap. LXXVII. So z. B. ging Gotfried, der Verwandte des h. Bernhard, ersten Abtes von Fontenay, der zweiten Tochter von Clarevall, nach völliger Einrichtung des neuen Klosters mit Niederlegung des Stabes in sein liebes Clarevall zurück, ward daselbst der dritte Prior und endlich Bischof zu Langres. (Lib. Sepulchrorum Clarevallis bei Mabillon in Chronol. Bernardi ad a. 1118.) Auch Erckenbert möchte dann wohl als Abt von Arnsburg Kellner und hernach Abt zu Eberbach geworden sein. Dennoch wage ich nicht, seine Resignation positiv zu behaupten, weil ich mich nicht überreden kann, daß er so bald nach derselben die Prälatur zu Eberbach angenommen, und dennoch auch diese nach sieben Jahren wieder resignirt hätte, wie er wirklich gethan hat.

[12]) Archivalauszug a. a. O.

hielt sich aber an die Hofbrüder, und sowohl die Grumbacher, als die Erben des Getödteten forderten von ihnen Ersatz für den Verlust. Die Hofbrüder, ihrer Unschuld bewußt, sträubten sich gegen die Zumuthung und wollten nicht die Sündenböcke für ein fremdes Verbrechen sein. Da half aber keine Rechtfertigung. Es war den Prätendenten nicht um Handhabung der peinlichen Gerechtigkeit, sondern um ihren Vortheil zu thun, und sie gaben deutlich zu verstehen, daß sich die Gebenborner mit Geld ihre Unschuld erkaufen könnten. Um den Zweck gewisser zu erreichen, bewaffneten sie ihren Anspruch mit Drohungen und wollten die guten Brüder mit Gewalt zwingen, unschuldig zu sein. Um größeres Uebel zu verhüten, begab sich Abt Erckenbert selbst zum Grafen Diether von Katzenelnbogen, der sich schon vor drei Jahren durch die Zollbefreiung von St. Goar als einen Gönner Eberbachs gezeiget hatte [13]), und suchte durch ihn

---

[13]) Bei Wenck H. L. G. Bd. I. U. B. n. X, S. 14. Der Graf nennt in dem Befreiungsbriefe die Eberbacher seine Confratres, und war ohne Zweifel, wie wir von andern schon gesehen haben, mit denselben in einer geistlichen Verbrüderung. Das Bündniß erbte vermuthlich auf seine Nachkommenschaft fort, und war nach 100 Jahren wohl der Hauptbeweggrund, warum die Grafen von Katzenelnbogen ihr Erbbegräbniß in der Eberbacher Kirche gewählt haben, wo ihre Mausoläen bis auf den letzten Mannszweig Philipp noch heute bestehen. Uebrigens ist es auffallend, daß nach schon so vielen Streitigkeiten und Verhandlungen über die Höfe Gebenborn und Leheim hier zum erstenmale in den Eberbacher Urkunden ein Graf von Katzenelenbogen auftritt. Eine zwar nur sehr allgemeine Bemerkung, die aber doch, mit der Lage des Stamm- und Namensschlosses zusammengestellt, der Hypothese des Herrn Wenck vom Ursprung der Grafen von Katzenelenbogen im Oberrheingau nicht günstig ist (H. L. G. B. I, Abschnitt II, §. 22) und dagegen Kre-

die Erledigung von der Chikane. Diether nahm sich der Sache sogleich an, lud die Grumbacher, seine Vasallen, vor Gericht, und stiftete, wie gewöhnlich auf Klosters Rechnung,

---

mers Muthmaßung empfiehlt, der diese Grafen im Niederlahn- und Trachgau abzuleiten geneigt ist. (Orig. Nassoic. T. I, pag. 41, not. 6.) *)

*) Leider hat eine spätere pietätslose Zeit auch diese Denkmäler nicht unangetastet gelassen. Als der Herzog Friedrich August im Jahr 1806 die modernisirte Burgruine herrichten ließ, die seitdem einen der malerischsten Punkte des Biebricher Parkes bildet, und hierzu einige echt mittelalterliche Decorationen zum Aufputz wünschenswerth erschienen: — da wurden aus der säcularisirten Abtei ohne Anstand einige der schönsten Denkmäler weggeholt und in der Mosbacher Burg aufgestellt. Fern von der geweihten Stätte, da ihre Gebeine ruhen, müssen jener Grafen gepanzerte Steinbilder jetzt an den Thoreingängen und in dem Corridor der Burg als decorative Statisten Wache stehen und dem Eintretenden einen Begriff von der Romantik des Mittelalters beibringen helfen. — Von den sechs hier aufgestellten Monumenten gehören fünf der Familie der Grafen von Katzenelnbogen zu und zwar:

1) das älteste, ohne Inschrift, noch Kostüm und Ornamentik aus dem Ende des 13. oder dem Anfang des 14. Jahrhunderts herrührend, im Corridor rechts aufgestellt, ist ohne Zweifel das Bildniß des Grafen Eberhard I. † 1312.

Wenn nämlich Dahl in Müllers Beiträgen zur deutschen Kunst- und Geschichtskunde, Leipzig 1837 I, S. 19 unsern jetzt inschriftlosen Grabstein auf Eberhard I † 1312 bezieht, so steht zwar damit die Ansicht Wencks (Hess. L. G. I, S. 335 Anm. y) im Widerspruch, der einen anderen ebenfalls inschriftlosen Grabstein aus dem Clarenkloster in Mainz — jetzt im Museum zu Wiesbaden, — gewiß ganz unrichtig für jenen Eberhards I ausgiebt. Unserm Dafürhalten nach hat aber Dahl allerdings darin das Richtige getroffen, daß er den letztgedachten in Müllers Beitr. I, Bl. VI abgebildeten Grabstein für denjenigen Die-

den Vergleich. Eberbach zahlte kraft dessen an die Edelmänner sechszehn, an die Verwandten des Entleibten zehn Talente, und tilgte mit diesem Sühnopfer die ganze Schuld

---

thers IV † 1315 annimmt; es bliebe daher für unsern aus Eberbach hierher gebrachten Stein nur zu ermitteln übrig, ob derselbe mehr für Eberhard I, oder etwa für dessen Sohn Berthold, † 1319 anzusprechen sein möchte. Da jedoch Bertholds Grabstein in Eberbach (vgl. Wenck a. a. O. I, Urk. S. 272) mit einer Inschrift versehen war, welche unserm Steine fehlt, so müssen wir an seinen Vater Eberhard I, den Stifter der Neu-Katzenelnbogischen Linie, den klugen Rathgeber und tapferen, treuen Kriegsgenossen der Könige Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau, seines Neffen, um so gewisser denken, als derselbe urkundlich ein hohes Alter erreicht hat und das Steinbild wirklich einen Mann von hohen Jahren erkennen läßt. Die Figur, mit betend vor der Brust gefalteten Händen, über welche die geöffneten Ringelhandschuhe malerisch zurückfallen, mit der Toga bekleidet, welche das Schwert lose umgürtet, gemahnt auch künstlerisch ganz an den strengen feierlichen Typus, der die Kunstgebilde des 13. Jahrhunderts charakterisirt. Die fein gefühlte Behandlung der Gesichtszüge, des Haares, der Gewandung erinnert auffallend an den Styl des herrlichen Grabmonumentes Graf Heinrichs II von Solms († nach 1258) in der Klosterkirche zu Altenberg bei Wetzlar. Vgl. Müllers Beiträge II, Bl. 11.

2) Auch das nächststehende Bild im Corridor, in künstlerischer Ornamentik wohl das vollendetste von allen, von einer reichen architectonischen Einfassung umgeben, ist ohne Beischrift. Die elegante Rüstung, der Wappenrock, mit darunter befindlichem Panzerhembe, der Tunierhelm in der Linken, zeigen große Aehnlichkeit mit dem Monument Johanns von Falkenstein († 1371) in der Kirche zu Arnsburg. Der Name des Dargestellten läßt sich aus den beiden Statuetten von Heiligen errathen, die in den Füllungen zu beiden Seiten der Figur unter Baldachinen angeord-

ihres Hofbezirks. Die Herren von Grumbach und ihre Knechte standen von weiterem Anspruch ab und gelobten dem Grafen mit Handtreue, daß sie von daher dem Hof

---

net sind, rechts Johannes der Täufer, links Johannes der Evangelist. Es ist also ein Johannes und zwar kein anderer als Graf Johannes I, † 1357, dessen Grabschrift Wenck (a. a. O. S. 274 Nro XIII) mittheilt. Vermuthlich stand dieselbe auf einer das imposante Monument umgebenden besonderen Einfassung und ist bei dem Abbruch und Transport zurückgeblieben. Der pyramidale Aufsatz nebst den beiden Vialen, die über dem Monumente bis zur Decke des Vorplatzes hinauf reichen, sind modernes Flickwerk, wie auch die beiden Nassauischen Wappenschilder in diesem Aufsatz, wodurch man wahrscheinlich die imposante Heldengestalt zu einem Nassauer stempeln wollte, um sie dann mit desto größerer Wahrscheinlichkeit für Kaiser Adolf von Nassau ausgeben zu können, unter dessen Namen unser Steinbild gar manchem Besucher der Burg vorgewiesen worden ist.

3) Rechts neben dem inneren Eingang steht, durch seine Umschrift kenntlich, Graf Philipp der Aeltere, der letzte seines Stammes, † 1479. Am äußeren Thoreingang neben der Brücke rechts sein Sohn:

4) Graf Philipp der Jüngere, † 1453, von dem Müller a. a. O. I, Bl. V eine sehr gelungene Abbildung geliefert hat. Endlich ihm gegenüber

5) zur Linken von der Brücke, dessen Großvater, Graf Johannes III, † 1444.

Bei den drei letzten Monumenten sind die Grabschriften, wie sie Wenck a. a. O. I, S. 277 n. XXIV, XXV, XXIX mittheilt, bis auf einzelne Beschädigungen wohl erhalten.

Nachdem übrigens der von Dahl gehegte Plan, sämmtliche vorstehende Denkmäler in Müllers „Beiträgen" (vgl. I, S. 19) veröffentlichen zu wollen, nicht zur Ausführung gelangt ist, so wird wohl dem historischen Landesverein die verdankens-

Gebenborn nichts mehr zu leide thun wollten. Diether beurkundete den Vertrag, welchen Abt Erckenbert mit einigen Mönchen, und die Grumbachischen Brüder mit ihrer Partei unterschrieben.

Im folgenden Jahre 1223 gab es in einer andern Gegend schon wieder neue Händel. Dieterich und Conrad, zwei leibliche Brüder und Ritter von Waldeck, hatten vor langer Zeit dem Kloster zu seinem eben aufkeimenden Hof Breitensaß ein nahe gelegenes Stück Feld überlassen und dafür nicht sowohl als Kaufschilling, als zu einem Denkmale zehn Malter Roggen und eine Karrate Wein empfangen. Zu ständigem Kanon waren nicht gar 11 Unzen an Geld und eine Frohnfuhre ausbedungen, mit welcher ihnen der Hof Breitensaß aus ihren dortigen Vorräthen jährlich acht Malter Korn und eine Karrate Wein frei in ihr Haus nach Bingen liefern mußte [14].

---

werthe Aufgabe zufallen, diese sowie alle übrigen nunmehr so verstreuten Denkmäler jenes edlen Geschlechts abbilden und in den neu begründeten „Denkmälern aus Nassau" nach und nach erscheinen zu lassen. [Zusatz des Herausgebers.]

[14]) Die Erbverpachtung geschah, wie sich aus dem Archivalauszug Cap. XIV. pag. 63 errathen läßt, unter Abt Ruthard, und also vor 1158. Die beiden Brüder Dieterich und Conrad von Waldeck sind also vielleicht die ältesten unter diesen Namen bekannten Ahnen des noch heute blühenden Geschlechts. Ob jedoch die heutigen Booß von Waldeck männliche Abstämmlinge oder vielleicht nur weibliche Erben des Titels und Patrimoniums der alten Ritter von Waldeck seien, kann ich nicht entscheiden. So viel ist gewiß, daß die Boosen noch heute zu Tage sowohl das alte Schloß Waldeck auf dem Hunsrück, als das Geschlechtshaus und Gut zu Bingen im Besitze haben, und die von daher sich ergebende doppelte Verbindung mit den Brüdern Dieterich und Conrad von Waldeck im 12. Jahrhundert läßt vor der Hand ihre männliche Abkunft von denselben vermuthen.

Digitized by Google

Ueber ein halbes Jahrhundert bestand der Vertrag unter Väter und Söhnen in seiner Kraft und mit wechselseitiger Zufriedenheit unverrückt. Allein nach und nach änderten sich zwischen Klöstern und Adel die Verhältnisse. Jene nahmen durch ihre Industrie, Frugalität und Sparsamkeit an zeitlichem Wohlstand immer zu. Dagegen kamen manche Familien vom Adel herab; und wenn sich auch seit den Vermächtnissen ihrer Urahnen ihr Güterstock nicht minderte, so vermehrten sich doch ihre Bedürfnisse und machten sie auf die milde Freigebigkeit ihrer Voreltern schielen. Darin liegt ohne Zweifel der Aufschluß mancher Prätensionen, mit welchen die spätern Nachkömmlinge auch längst verjährte Schenkungen und sonstige Veräußerungen an geistliche Körperschaften als unrechtmäßig anfochten und zu zernichten suchten. Sie sahen die Kirchen und Klöster reich, sich aber nicht selten in Mangel; und, zu blöde oder gegen sich selbst zu zärtlich, denselben ihrem nach der neuen Sitte vergrößerten Aufwand Schuld zu geben, fanden sie lieber die Quelle ihrer häuslichen Zerrüttung in den uralten Vermächtnissen einiger oft geringen Stammgüter, und suchten ihre eigne Verschwendung mit der Freigebigkeit ihrer Ahnen zu decken.

Das war eben der Fall bei der Chikane über die Waldeckische Erwerbung zum Hof Breitensaß. Gerlach, Embricho und Hermann, Enkel der beiden Brüder Dieterich und Conrad, fanden den Erbkanon, mit dem ihre Väter und Ahnherren zufrieden waren, zu gering. Das an den Klosterhof übergebene Land schien ihnen verschwendet und um so mehr eines größern Pachtes werth, weil sie es nur erst durch den Fleiß der Brüder merklich verbessert kennen lernten. In dieser ihnen von der sophistischen Habsucht eingeflößten Ueberzeugung kündeten sie dem Kloster die Fehde an und

forderten eine Steigerung des Kanon, oder das Gut selbst zurück.

Erckenbert ging auch hier den königlichen Weg seiner Vorfahrer, und suchte sich mit Vermeidung eines Rechtsstreits in Güte zu setzen. Er sah sich den Abt Gerlach von Bleidenstadt zum Mittler aus, der wahrscheinlich selbst ein Herr von Waldeck und des Hauptprätendenten Taufpathe war. Im Monat März 1223 veranstaltete man einen Congreß zu Eberbach, bei dem sich nebst den interessirten Personen mehrere Edelmänner aus der Nähe und Ferne einfanden [15]). Durch freundschaftliche Unterredung kam der Vergleich bald zu Stande. Der alte Vertrag ward bestätigt, dem Gerlach von Waldeck, als Chef seiner Partei, vom Kloster ein Pfand von vier Marken präsentirt, und von allen Prätendenten auf ihr vermeintes Recht Verzicht gethan. Die Uebereinkunft ward von beiden Aebten Gerlach und Erckenbert beurkundet, zur größeren Feierlichkeit nach damaliger Sitte auf dem Kirchhofe proklamirt, und von den gegenwärtigen Edelleuten bezeugt.

Im nämlichen Jahr machten die Eberbacher eine neue Lieblings-Acquisition, die ihnen aber durch unedlen Betrug

---

[15]) Der Vergleich ist von zehn Edelleuten bezeugt. Daß sie alle zu der Unterhandlung über einen eben nicht gar wichtigen Gegenstand bestellt waren, ist nicht glaublich. Vielleicht wollten also mehrere derselben nur ihrer Andacht pflegen, wie es nach dem schon bekannten Zeugnisse des Exordiums (Dist. V, C. 17) Brauch war, und wohnten daher nur zufällig den Tractaten bei. Der Fastenmonat, in welchem die Zusammenkunft gehalten ward, macht die Vermuthung wahrscheinlich, weil in dieser den wichtigsten Geheimnissen der Religion von der Kirche besonders gewidmeten Jahreszeit von jeher die Andacht der Christen reger war.

theuer zu stehen kam. Berthold Glime von Glimenthal, ein Mitglied des Rheingauer Adels, besaß eine vom Rheinufer bei Budenheim nicht weit entlegene Insel, die gleich andern vom Mainzer Stuhle zu Lehen ging. Ob er sie nicht gehörig zu benutzen wußte, oder was ihm sonst dieselbe unbehaglich machte: er war ihrer müde und bot dem Kloster einen Tausch an.

Diesem war der Antrag willkommen. Es besaß zu Oberwalluf zwei Morgen Weinberg, deren Lage ihm eben nicht bequem, aber dem Berthold wegen seiner andern Güter daselbst passend und ganz anständig war. Der Handel war also bald fertig. Er übernahm die Weinberge und trat dem Kloster die Aue ab [16]). Erzbischof Sifrid bestätigte den Tausch und sprach die Insel vom Lehenverband los. Damit auch die Mainzer Kirche dabei nicht zu Schaden käme, schob er die vorher freieigenen Weinberge an die Stelle der

---

[16]) Die Situation der Aue wird in dem Bestätigungsbriefe des Erzbischofs Sifrid also beschrieben. „Fidelis noster Bertholdus Glime insulam in transitu Reni contra Waldaffe sitam quam a nobis in pheodo habuit, in manus nostras resignavit. Nos vero ad petitionem ejusdem etc." Daraus vermuthe ich, daß es die Aue war, welche gegen Ende des 12. Jahrhunderts dort dem Anselm von Walluf gehörte, der aus diesem Grunde die von den Brüdern auf dem Sandhof auf einem bei derselben angelegten Sandhügel neu angepflanzte Insel als einen Anwuchs seiner Aue in Anspruch genommen hatte. Siehe oben Cap. X, S. 370 und Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. VIII, N. 81 und Beilage N. V. Sie ward nun mit der klösterlichen Anlage in eine vollkommene Insel vereinigt und blieb unter dem Namen Budenheimer Aue über 400 Jahre Eberbachs Eigenthum, bis sie 1648 an den Prediger-Convent zu Mainz abgegeben worden.

Aue, und Berthold blieb durch diese Verlegung nach wie vor ein Vasall von Mainz.

Bei einer dem Schein nach so legalen Handlung sollte man wohl nicht denken, daß eine gesetzwidrige List statt haben könnte. Und dennoch war das Kloster von Berthold schändlich betrogen. Die Aue war unmittelbares Lehen vom Haus Boland, ohne dessen Consens ihre Veräußerung nicht gelten konnte. Daß der Erzbischof selbst Kenntniß davon und also Theil am Betrug hatte, läßt sich gar nicht denken. Bei der Menge seiner Lehen war es ihm unmöglich, alle Verhältnisse genau zu wissen und er traute dem Antrag seines sich selbst darstellenden Vasallen. Aber eben dieser läßt sich gar nicht entschuldigen. Denn er wußte wohl, mußte wissen, daß er einen andern unmittelbaren Lehenherrn habe, den er, ohne ihn selbst, das Kloster und den Erzbischof zu betrügen, nicht umgehen dürfte. Dennoch schwieg er, und der Tausch ging in Vollziehung. Eberbach nahm die Aue in Besitz, richtete sie nach seiner Manier ein, und die Gefährdung blieb ihm 17 Jahre lang verborgen [17]).

Nun erfuhr Wernher von Boland, Sohn des gro-

---

[17]) Diesen Betrug Bertholds Glime hat nach 100 Jahren ein Copist des Tauschbriefs mit folgender Note bemerkt. „De insula Bertholdi Glimen, que attinet Steinheim. Hic agitur de primo concambio, in quo decepti sumus; unde addidimus postea X marcas etc.“ Da hätten wir also ein Aktenstück zum Beweis meiner obigen Bemerkung über die Finten der Edelleute bei Verkauf oder Vertauschung ihrer Lehen. Andere, wie wir sehen werden, gaben bei ihren Lehenherrn Schenkung vor. Glime umging seinen nächsten Lehenherrn, um von ihm kein Hinderniß zu finden. Uebrigens will der Copist nur andeuten, daß die Aue zum Steinheimer Hof gezogen war, nicht die noch heute sogenannte Steinheimer Aue.

Digitized by Google

ßen Wohlthäters Eberbachs, die ihm nachtheilige Geschichte und sprach die Aue mit Recht als sein Eigenthum an. Berthold hatte durch Felonie sein Lehen verwirkt, der Tausch war ungültig und er mußte daher dem Kloster nicht nur die Weinberge zurückgeben, sondern auch die auf die Aue verwendeten Kosten erstatten.

Allein er war von Adel und hatte es mit einem Kloster zu thun. Beide Patronen suchten daher selbst die Sache in der Stille zu vermitteln, damit Bertholds schändlicher Betrug nicht so ruchbar würde. Da die Eberbacher ohnehin das ihnen wohl gelegene und schon nach ihrem Plan eingerichtete Wörth nicht gern fahren ließen, fanden sie sich mit dem Herrn von Boland ab, zahlten ihm zehn Marken, und er bestätigte ihnen 1240 mit dem Erzbischofe Sifrid III in einer gemeinschaftlichen Urkunde den freien Besitz der Aue [18]).

Achtzehntes Capitel.

Einleitung zu einer wichtigen Fehde mit der Rheingauer Landschaft. Aeltere Gemeinschaft aller Waldungen. Theilung der vordern Wälder unter die Ortschaften. Das Markrecht dem Kloster vom Erzbischof Sifrid bestätigt. General-Haingericht auf dem Mapper Hof. Dessen Verhandlungen. Das Markrecht Eberbachs von den Rheingauern feierlich anerkannt.

1225 — 1226.

Es muß dem beobachtenden Leser schon aufgefallen sein, daß er in dem fast hundertjährigen Verlauf einer Ge-

[18]) „Sifridus d. g. — Archiepus et Wernherus de Bolandia — concambium ratum habemus, quod Bertholdus Glime miles — cum fratribus de Eberbach fecit — dans eis insulam in transitu Reni contra Waldaffe etc. Datum Maguntiae MCCXL in octava Innocentum.“ Kein Wort in dem Briefe von Bertholds ehemaligem Betrug. Man wollte nämlich die Ehre des Adels schonen.

schichte, worin ihm so viele Chikanen und Streitigkeiten von und mit Großen und Kleinen, Geist- und Weltlichen, Einzelnen und Gemeinden in allen Gegenden aufstießen, noch keine Mißhelligkeiten zwischen dem Kloster und dem Adel oder der Bürgerschaft im Rheingau erblickte. Wirklich eine merkwürdige und um so mehr wunderbare Erscheinung, weil sich der gewöhnliche Stoff solcher Spannungen, der Besitz zeitlicher Güter in eben dieser Provinz nach Verhältniß weit mehr, als in andern Gauen angehäuft hatte. Woher dann wohl eine in ihrer Dauer so seltene Eintracht? Waren die alten Rheingauer gutmüthiger, als die auswärtigen Landesleute? Oder hatten sie zu einem Kloster, das in in ihrem Mittel lag und von dem sie zum Theil selbst Stifter waren, mehr Neigung, Liebe und Verehrung, als sich von Fremden nicht erwarten ließ?

Wie dem immer sein mag: wir sahen bis hierher zwischen Eberbach und den Rheingauern nicht nur noch keinen Zwist, sondern die schönste Harmonie und in öftern Fällen das wechselseitige Bestreben, sich einander mit Wohlthaten zuvorzukommen.

Nun begann aber auch dieser Hausfriede zu wanken, und das in dieser Rücksicht goldene Zeitalter Eberbachs neigte sich mit seinem ersten Jahrhunderte zu Ende. Gegen 1225 zog sich ein gefährliches Wetter zusammen; und die Rheingauer brüteten in der Stille einen Plan aus, das bisher so geschützte Kloster gewissermaßen des Landes zu verweisen, indem sie ihm das hergebrachte Markrecht und die mit diesem verbundene Beholzigung einschränken oder gar entziehen wollten. Der allmählich aufkeimende Saamen dieser ersten und hernach vieler andern Fehden lag in einer höchst merkwürdigen Thatsache, die ich, weil sie die alte Verfassung des Vaterlandes betrifft und das Kloster selbst

nicht wenig interessirt, aus gedruckten und ungedruckten Urkunden, so weit sie reichen, näher vor Augen legen will.

Seit Eberbachs Stiftung war mit dem Hauptgegenstand des Rheingauer Märkerbunds, der noch heute besteht, und unter dem Namen Haingeräth [1]) bekannt ist, eine wichtige Aenderung vorgegangen. Nach der Grundlage dieses Vereins waren noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts alle zwischen der Waldaf und Wisper zum Rheingau gehörige Waldungen der ganzen Landschaft gemein [2])

---

[1]) Nichts ist freilich im Rheingau dem Namen nach bekannter, als das Haingeräth: aber nichts unbekannter, als sein Ursprung und ältere Geschichte. Ich wage nicht, dies Dunkel ganz aufzuklären. Aber die Geschichte Eberbachs liefert doch mehrere Data, die einiges Licht darüber verbreiten. Ich werde mich hier nur auf die vorliegenden Thatsachen einschränken, die aber an und für sich den Rheingauer Märkerbund merklich erläutern und mir gleichsam die Einleitung zu einer weitern Abhandlung von demselben geben, in welcher ich auf das Jahr 1279 bei einer neuen Fehde der Landschaft mit dem Kloster das Haingerichtswesen absichtlich untersuchen werde.

[2]) Es versteht sich, daß hier nicht vom ganzen ehemaligen Niederrheingau, sondern nur von dem besonderen Striche die Rede sei, der noch heute Rheingau heißt. Daraus folgt aber eben nicht, daß der Märkerbund nur erst nach der Gautrennung entstanden sei. Vielleicht existirte er schon unter der unmittelbaren Herrschaft der Könige und Statthalterschaft der Grafen. Doch ist es sonderbar, daß eben nur Mainzische Ortschaften vom alten Rheingau an dem Märkerbunde Theil haben, und dieser Umstand gibt, wie mich dünkt, einen nicht ganz verwerflichen Grund zu vermuthen, daß gedachter Bund nur erst unter der erzbischöflichen Herrschaft über den Rheingau errichtet oder doch anders eingerichtet worden. Ich werde diese Muthmaßung in einer dunkeln Sache auf das Jahr 1279 weiter ausführen.

und jeder Ort, jeder Bürger, hatten das Recht, sich darinnen, wo sie wollten, zu beholzigen. Außer einigen Lehen und Allodien, die im großen Bezirke zerstreut lagen [3]), wußte man damalen vom Unterschiede der Privat- und Landeswaldungen nichts; und der Vorder- und Hinterwald waren in der gemeinen Sprache nur wegen physischer Situation, ohne den heutigen Begriff des Privat- und gemeinen Eigenthums, so genannt.

Diese Gemeinschaft aller Waldungen in der Vorzeit erhellet sehr deutlich aus der feierlichen Urkunde, worin Erzbischof Adelbert I die Stiftung des Klosters Eberbach erzählt. Die ganze Landschaft, oder wie der Stifter redet, „die Einwohner der Provinz" gaben den Grund her, worauf er alsdann das Kloster aufrichtete [4]). Noch im Jahr 1131, in welchem nach Vertreibung der Chorherrn Eberbach dem Kloster Johannisberg und bald hernach der Colonie des h. Bernhard zu Theil ward [5]), legten die Rheingauer ihrem ersten Geschenk einen weiteren District von dem Thale zu, worin das Kloster stand [6]).

---

[3]) Dergleichen waren der Wald Appen, hernach Mappen genannt, der Niederwald bei Rüdesheim, der Kammerforst und einige andere Districte, die ihre besonderen Eigenthumsherren hatten.

[4]) Bei Gud. T. I pag. 94. „Ipsum monasterii fundum, qui ab incolis provincie ipsius oblatus est Deo meo consensu." So heißt es im Original und nicht „ab incolis provincie ipsi Deo," wie bei Gudenus fehlerhaft abgedruckt ist. Die so allgemeine Angabe der Einwohner von dem Land deutet ohne Zweifel auf die Rheingauer überhaupt, und nicht auf die Bürger einer oder der anderen Ortschaft.

[5]) Vergleiche die Einleitung §§. IV. & V.

[6]) „Preterea id etiam ex parte mea petentibus comprovincialibus cum predictis bonis vallem sitam inter duas plateas — beato Joanni donavi," bei Gud. l. c. Der erste von

Der Waldrand, worin Eberbach erbaut worden, war also 1116 bei der ersten Stiftung, ja noch 1131, bei dessen Uebertrag an die Benedictiner und bald hernach Cisterziensser dem ganzen Land gemein. Denn nach schon geschehener Theilung hätten nicht die Rheingauer überhaupt, sondern nur die Einwohner von Erbach und Hattenheim allein den ersten Grund sowohl, als die nachherige Zulage, geben können, wie in der Folge bei parallelen Fällen wirklich geschehen ist.

Das bei dieser noch bestehende Gemeinschaft vom Obermarkherrn mit Einwilligung und Zuthun der Rheingauer gestiftete Eberbach hatte daher zuverlässig mit jeder Gemeine gleiches Recht zu den Wäldern und es übte dasselbe über ein Jahrhundert ohne Einspruch aus. Die weitschichtige Gemeinschaft entfernte den Eigennutz, und bei dem noch überflüssigen Holzvorrathe fiel es Niemanden ein, eines oder des andern Recht einzuschränken. So lange man noch auswärtige Kolonen aufnahm und ihnen Walddistricte zur Umrottung anwies, konnte und wollte man um so weniger die schon ansässigen Einwohner in ihrem bedürfnißmäßigen Holzgenusse stören.

Nach Eberbachs Stiftung blieben aber die Dinge nicht lange mehr in derselben Lage; und noch im zwölften Jahrhundert ward das bisherige System merklich umgeschaffen.

---

den Rheingauern hergegebene Grund, worauf das Kloster existirte, war schon mit dem Kloster selbst an die Abtei Johannisberg übergeben. Die Komprovinzialen, oder die Rheingauer insgemein, boten aber dem Erzbischof einen weiteren Distrikt von dem Kloster Eberbacher Thale für den Johannisberg an, der ihnen also damalen noch gemeinschaftlich zugehörte.

Die alten Rheingauer, klug und weit in die Zukunft aussehend, witterten für ihre Nachkömmlinge aus der so weitschichtigen Gemeinschaft böse Folgen, und hoben sie eben auf der gefährlichsten Seite übereinstimmend auf. Der ganze Waldbezirk vor der Höhe ward getheilt und jeder selbstständigen Gemeine nach Verhältniß ihrer Volksmenge und der Situation ihrer Feldmarken ein besonderer District als Eigenthum angewiesen. Der Plan war sehr weislich ausgedacht; und seiner Ausführung haben die heutigen Rheingauer ohne Zweifel zu danken, daß sie noch vordere, ihnen nicht so weit entlegene, Waldungen haben.

Nach dem eben so wahren als bekannten Erfahrungssatz werden gemeine Güter schlecht verwaltet, und die Vernachlässigung nimmt in dem Maaße zu, in welchem sich die Gemeinschaft ausdehnt. Bei längerer Fortdauer, der sich auf so viele zum Theil schon volkreiche Dörfer erstreckenden Gemeinschaft konnte es daher nicht fehlen, daß im Rheingau die nähern Waldungen allmählich abnahmen, und endlich, wie in anderwärtigen dergleichen Markhainen der wirkliche Fall ist [7]), ganz ruinirt würden. Denn

---

[7]) Vergleiche über diesen wichtigen Gegenstand **Wenck** Bd. I S. 92 flgd., wo er den durch solche Gemeinschaft beförderten Zerfall mehrerer Waldungen anführt. Von einem Augenzeugen und selbst Interessenten der großen Oberurseler oder Homburger Marke habe ich vernommen, daß die sehr weitschichtigen Markwaldungen fast gänzlich zernichtet seien und die Markgenossen wegen der Entfernung des noch übrigen Holzes ihr Bedürfniß aus der Nähe besser kaufen, als aus dem Markrest unentgeldlich bezögen. Man hielt sich nämlich

die Bürger aus jedem Orte hätten ohne Zweifel ihre Beholzigung da gesucht, wo sie ihnen gemächlicher war, und die ihnen zunächst gelegenen Waldfluren auch darum angegriffen, um sich von ihren Nachbarn nicht vorkommen und den Vortheil aus der Hand winden zu lassen.

Daß es bei der noch bestandenen Gemeinschaft so zuging, läßt sich gar nicht zweifeln, und eben diese Prozedur scheint das Haingericht, oder die Curatoren der Gemarkung aufmerksam gemacht zu haben. So lange die näher zum Rhein vordringenden Wälder Terrain einnahmen, das sich durch Anbau besser nutzen ließ, und darum zur Ausrottung bestimmt waren, legte man der nicht nur unschädlichen, sondern zweckmäßigen Holzfällung darin kein Hinderniß. Es durfte aber nicht immer so fortgehen. Das Verhältniß änderte sich; und an manchen Orten ward eine weitere Rottung nicht nur für sich selbst unnütz, sondern auch den in der Nähe schon angelegten Weinbergen schädlich, weil sie ihnen durch Fällung des hohen Waldes die Schutzwehre gegen die ungestümen Nordwinde entzog.

Um daher weiterem Uebel vorzubauen, mußte dem bisher wegen der Cultur tolerirten Mißbrauch der willkürlichen Beholzigung in der Nähe ein Riegel vorgeschoben werden;

---

vormals immer in der Nähe, und dadurch wurden die Nachkömmlinge in ferne Gebirge oder Abgründe verwiesen. Man muß aber auch mit Hrn. Wenck a. a. O. eingestehen, daß sich vielherrische Marken oder Waldgemeinschaften unter Ortschaften, die unter verschiedenen Landesherren stehen, viel schwerer aufheben oder nützlich einrichten lassen. Um so mehr sticht aber die Klugheit und weite Aussicht der Rheingauer hervor, die schon vor 700 Jahren ihr Marksystem verbesserten, und durch eigne freie Anstalt für ihre Nachwelt sorgten.

Digitized by Google

und dies geschah durch die Theilung der vordern Wälder [*]). Denn da nun die einzelnen Gemeinen Privat-Eigenthum, und also darin nur für sich und ihre eignen Nachkömmlinge zu sorgen hatten, so versteht sich von selbst, daß jede sich die Pflege und Erhaltung ihres Waldlooses weit mehr, als bei der vorherigen Landesgemeinschaft angelegen sein ließ,

[*]) Durch diese Theilung wurden nun in der Rheingauer gemeinen Sprache Privat- und vordere Waldungen einerlei. Denn die hintern sich nach der Wisper hin erstreckenden Haine blieben unzertheilt und dem ganzen Land bis auf heutigen Tag gemein; und der Namen Hinterwald heißt in der Volkssprache eben so viel, als allgemeiner Landeswald. Diese waren nämlich wegen ihrer Entfernung gegen den Anlauf der Mitmärker selbst mehr gesichert, und die Schutzkosten gegen auswärtige Frevler beschwerten das ganze Land weniger, als im andern Falle die einzelnen Ortschaften. Vielleicht wollten auch die Rheingauer ihr altes System nicht mit einem Male ganz aufheben; und eben darum ließen sie auch die getheilten Wälder in mehreren Rücksichten unter den Markgesetzen stehen. — Wie diese Theilung seit unbenklichen Jahren noch heute in der öffentlichen Meinung da liegt, zeigt sich offenbar, daß sich das Oberamt Rheingau bei derselben nicht zum besten verwahrt habe, indem die Waldloose der zwei andern Aemter nicht nur nach Verhältniß, sondern in sich selbst weit ausgedehnter sind, als jenes des Oberamtes. Daher ließen auch beide, das Mittel- und Unteramt, große Waldreviere in ihren Loosen ungetheilt, die nebst den jeder ihrer Ortschaften besonders und eigenthümlich angewiesenen Theilen sämmtlichen Ortschaften ihrer Sprengel gemein blieben, und daher gemeiner Mittelamts- und Unteramtswald heißen. Ja einige Flecken des Unteramts haben nebst dem allgemeinen Amtswald noch einen andern unter sich gemeinschaftlichen Wald. Doch kann und will ich nicht als zuverlässig behaupten, daß beide sogenannte Mittel- und Unteramtswälder schon ursprünglich diese eingeschränkte Bestimmung hatten.

und jede konnte auch ihre Bürger viel leichter im Zaum halten und Frevel verhüten, als es vorher im Ganzen nicht möglich war.

Mit dieser Waldtheilung selbst hat es wohl seine vollkommene Richtigkeit. Die Epoche derselben kann ich aber nur beiläufig angeben. Daß sie im Jahr 1173 schon geschehen war, ist aus der von der Gemeine zu Erbach dem Kloster gemachten Schenkung augenfällig [9]). Denn als Abt Gerhard den nächst am Kloster vorüberziehenden Waldweg von den Zellen seiner Mönche entfernt wünschte, trug er nicht der ganzen Landschaft, sondern nur der Gemeine zu Erbach sein Anliegen vor: und diese trat auch für sich und ohne weitere Umfrage dem Kloster nicht nur den genirenden Weg, sondern auch einen daran stoßenden Waldhügel ab, den sie im Schenkungsbriefe als ihr Eigenthum angibt [10]). Dieser Weg und Hügel berührten aber unmittelbar den Grund, welchen um das Jahr 1116 nicht Erbach, sondern die gemeine Landschaft zum Klosterbau hergegeben hatte. Die Theilung der vordern Waldungen war also 1173 schon geschehen. Sie kam aber noch früher zu Stande, wie aus dem eben auch schon erzählten Tausche mit der Gemeine zu Hattenheim erhellet [11]). Dieser geschah unter Abt Ruthard, und also vor 1158 [12]). Auch

---

[9]) Siehe oben Cap. VII S. 287.

[10]) „In hac silva nullus nostrum privatum habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad omnes ville nostre incolas.

[11]) Siehe Cap. VII S. 175.

[12]) Ich habe diesen Tausch oben in der Geschichte ins erste Jahrzehent des Abts Ruthard gesetzt, ohne die Epoche sicher zu behaupten. Ich muß mich hier selbst berichtigen. Denn derselbe kann nur nach 1145 geschehen sein, als in welchem Jahr das Kloster den Morgen Weinberg vermacht bekommen,

Hattenheim trat hier aus sich und in seinem Namen allein ein Stück von dem Wald ab, der auf der andern Seite das Kloster berührte, und von welchem den untern ins Thal reichenden District die Rheingauer im Jahr 1131 dem Kloster zugelegt hatten. Er war also der Landschaft nicht mehr gemein, sondern gedachtem Ort durch die große Theilung zugeeignet. Diese muß also zwischen 1131 und 1158 geschehen sein.

Eberbach, so wie der Adel und andere Klöster, die schon existirten, zogen zwar bei der Theilung kein besonderes Loos. Aber dergleichen Körperschaften, die das Markrecht hatten, waren doch darin nicht mitbegriffen, und traten nun in Beziehung auf die Privatwälder mit den umliegenden Ortschaften in die nämlichen Rechte und Verhältnisse, in denen sie bei der vorhinnigen Gemeinschaft mit dem ganzen Land standen. Für Eberbach kann ich diese Rechtsgleichheit, auch nach der Theilung, aus einer obermarkherrlichen Urkunde darthun.

Abt Gerhard hatte 1174 einen auf einem hohen Waldhügel entspringenden Brunnquell von der Gemeine Hattenheim zu ausschließendem Gebrauch erworben, und davon eine Wasserleitung ins Kloster veranstaltet. Erzbischof Conrad I bestätigte hernach das kostspielige Werk und nahm es mit geist- und weltlichen Bannstrahlen in seinen Schutz. In dem darüber ausgestellten Diplome bezeuget er die Theilhabung Eberbachs an dem Hattenheimer Wald mit dürren Worten. Hören wir ihn selbst sprechen: „Der Grund, auf „dem das Wasser hervorquoll, gehörte weder den Bürgern „(zu Hattenheim) noch den Mönchen eigen zu, sondern war

---

den es der Gemeine Hattenheim mit einem andern für den kleinen Waldstrich abgetreten hat.

„beiden gemein, das man Meingewelde (gemeiner Wald) „nennet [13])."

Nichts kann für Eberbachs Mitrecht an den Privatwäldern der Ortschaften deutlicher gesagt werden; und Conrads Erklärung gibt nach meiner Einsicht den entscheidenden Beweis, daß es durch die Theilung von seinem Markrecht und seiner Mitgenossenschaft an den nun Privatwaldungen nichts verloren habe. Der Brunnen, von dem die Rede ist, quoll in dem Wald, welcher dem Ort Hattenheim zu Theil gefallen war. Denn nur mit ihm und keinem andern ward darüber gehandelt und abgeschlossen. Eben dieser Wald stand aber nach Erzbischof Conrads, des Obermarkherrn, deutlichem Ausspruch weder Hattenheim, noch dem Kloster Eberbach, als besonderes Eigenthum, sondern beiden gemeinschaftlich zu. Es ist also offenbar, daß Eberbach auch nach der Theilung, seine Gemeinschaft an diesem, und aus dem nämlichen Grund das Markrecht auch an andern Privatwaldungen behalten habe.

Diese Gemeinschaft schränkte sich aber nicht auf den Gebrauch ein, sondern erstreckte sich auf das Eigenthum. Denn Conrad macht zwischen Hattenheim und Eberbach keinen Unterschied. Jenes hatte aber durch die Theilung gewiß nicht nur den Genuß, sondern auch das Eigenthum erworben. Bei der nach Conrads Erklärung ganz gleichen

---

[13]) „Fundus vero, in quo emanabat aqua, nec civium proprius erat, nec monachorum, sed communis amborum, quod teutonico verbo dicitur Meingewelde." — Acta sunt hec anno MCLXXIIII. — Wahrscheinlich hat Conrad den Brief nach seiner Rückkehr (1183) auf den Mainzer Stuhl gegeben, und auf das Jahr der vollendeten Wasserleitung zurück datirt.

Rechtsgemeinschaft kann daher auch dem Kloster das Miteigenthum nicht abgesprochen werden.

Ohnehin spricht der Erzbischof nicht vom Holz oder sonst nützlichem Ertrage des Waldes, sondern vom Grund und Boden, dessen rechtliche Gemeinschaft sich im vorliegenden Fall ohne Miteigenthum kaum verstehen läßt. Er gesteht also dem Kloster nicht allein am Genusse des Waldes, sondern auch am Eigenthum die Gemeinschaft zu.

Endlich redet Conrad vom Mitrecht Eberbachs nicht, wie von jenem eines jeden Bürgers. Denn er vergleicht das Kloster nicht mit den einzelnen, sondern mit der ganzen Bürgerschaft, und erkennt ihm also eine besondere Repräsentation zu. Beider Recht war also an und in sich ganz gleich, und der factische Unterschied bezog sich nur auf die nach dem wechselseitigen Bedürfniß abzumessende Nutzung. Denn weil Hattenheim, wie jeder andere Ort, wegen größerer Volksmenge mehr Holz und andern Waldgenuß nöthig hatte, als das Kloster, so war auch sein nützliches Eigenthum nach diesem Verhältniß weiter ausgedehnt, wie es schon vor der Theilung war, und aus der Natur und nach der Gesellschaftsregel sein mußte [14]).

---

[14]) Der Waldgenuß im Rheingau war von jeher nach dem Markgesetz auf einheimisches Bedürfniß und realen Gebrauch eingeschränkt. Auch der dürftigste Bürger konnte und durfte sich mit Holzverkauf an Fremde nichts gewinnen. Unsere Ahnen hielten streng auf diese Verordnung, und ließen kein Holz ins Ausland abfolgen. Ohne Zweifel ein sehr wirksames Mittel, wodurch die Wälder bis auf uns erhalten worden. Uebrigens will ich mich über das klösterliche Recht deutlicher erklären. Wenn ich hier nur von der Gemeinschaft mit Hattenheim rede, geschieht es daher, weil die vor mir liegende Urkunde des Erzbischofs Conrad sich, ihrem Gegenstand gemäß, nur auf Hattenheim beziehet. Sonst stand

Die noch heute gemeinschaftlichen Amts- und Landeswaldungen legen uns parallele Beispiele vor Augen. Daß jeder eingehörige Ort gleiches Recht zu denselben habe, daran zweifelt Niemand. Dennoch ist aber die Benutzung derselben nach ihrer größern oder mindern Volksmenge verschieden. Die Anwendung auf die Gemeinschaft Eberbachs und anderer markfässigen Klöster gibt sich von selbst [15]).

Daß Eberbach seine Gemeinschaft auch nach der Waldtheilung ausgeübt habe, bezeuget Erzbischof Sifrid II in einem feierlichen Briefe, von dem wir sogleich umständlichen Bericht erhalten werden; und selbst die in den jüngsten Tagen von den Rheingauern gegen das Kloster convertirte

---

Eberbach mit den andern Ortschaften aus Rechtsparität in gleichem Verhältniß, und hatte die Befugniß, aus ihren Waldungen sein Holzbedürfniß gleich ihrer Bürgerschaft zu beziehen. Wir werden bald in dem Brief eines andern Erzbischofs einen noch helleren Beweis davon sehen.

[15]) Die schon vorher markgenossenen Klöster konnten nicht einmal durch die Theilung, wie diese vorgenommen ward, von der Gemeinschaft an den Privat-Waldungen der Flecken ausgeschlossen werden. Denn da sie nicht selbst besondere Loose, wie die Ortschaften für sich bekamen, so hätten sie ohne allen Ersatz ihr erlangtes Recht daran verloren. Dies war aber bei den Ortschaften der Fall nicht. Denn diese gaben zwar bei der Theilung ihr voriges Recht an den Privatwäldern ihrer Nachbarn auf: aber die Nachbarn wurden auch von dem ihrigen ausgeschlossen, und so waren alle wechselseitig schadlos gehalten. Entweder hätte man also auch den Klöstern ein verhältnißmäßiges Loos zum Privateigenthum anweisen müssen, oder diese behielten ihr ursprüngliches Recht an den getheilten Waldungen und traten nun mit den besondern Ortschaften in die Gemeinschaft, in welcher sie vorher mit dem ganzen Lande stunden.

Digitized by Google

Neuerung räumt darüber allen Zweifel weg. Die Machination ward gegen 1225 zubereitet.

Nach geschehener Theilung ließen sich die Ortschaften ihre nun eigene Waldungen viel näher als vorhin angelegen sein, und duldeten mit Verdruß jede auswärtige Genossenschaft. Sie suchten daher Eberbach aus den Privatwäldern zu verdrängen und scheinen dazu einen gemeinsamen Plan in der Stille abgefaßt zu haben. Da es bei solcher Stimmung ohne vorläufige Neckereien nicht wohl abgehen konnte, so wurden die Mönche dadurch aufmerksam und entdeckten ohne Zweifel den sie bedrohenden Anschlag. Um sich dagegen sicher zu stellen, nahmen sie ihre Zuflucht zu dem Obermarkherrn und baten um seine mächtige Gewährschaft ihrer Rechte.

Der Erzbischof fand ihr Gesuch billig, und stellte für sie ein feierliches Diplom aus, worin er ihnen „das bis „auf seine Zeiten hergebrachte Markrecht in den von „allen Seiten um das Kloster gelegenen Waldungen ertheilt, „erneuert, bestätigt, und den benachbarten Rhein- und Wald„flecken untersagt, ohne Consens der Eberbacher einen Bann „anzulegen, zugleich aber befiehlt, daß, wo dergleichen Hege „mit gemeinschaftlicher Uebereinkunft angeordnet worden, die„selbe von beiden Theilen, dem Kloster nämlich und den „Ortschaften, beobachtet werden solle [16]."

---

[16]) Dipl. Nachrichten vom Rheingau: Beilage X „Nec liceat villanis in pago Reni sive in aliis villis adjacentibus prefato monasterio bannum quemcunque statuere sine consensu fratrum Eberbacensium etc." Daß unter „Bann" ein Waldverbot oder Hege zu verstehen sei, erhellet aus dem Contexte. Dergleichen Verbote, wodurch auch die sonst Berechtigten von der Beholzigung und Weide im gehegten Di-

Diese oberherrliche und darin maßgebende Erklärung erhebt Eberbachs Recht zu den Vorderwaldungen über allen Widerspruch, und sichert ihm mit den Orten vollkommene Gemeinschaft, auch nach der Theilung, zu [17]). Es machte

strict abgehalten werden, setzen die Gerichtsbarkeit über den Wald voraus; und da solche in den ums Kloster gelegenen Wäldern von den Gemeinheiten nur mit Beistimmung Eberbachs angeordnet werden durften, so liegt hell vor Augen, daß ihm nicht nur der Gebrauch, sondern auch das Eigenthum und und die nach damaligem Gang aus diesem fließende Gerichtsbarkeit mit den Flecken gemeinschaftlich zukamen.

[17]) Nicht nur des factischen Gebrauchs, sondern auch des Rechts und Eigenthums, als welche beide in dem von Sifrid bestätigten Markrecht begriffen waren. Es bestanden nämlich im Rheingau zwei dergleichen Rechte: das Meinderecht (jus Meinde) und das Markrecht (jus Marke), wie ein Weistum des Faut von Rüdesheim (placitum villici de Rüdesheim) vom Jahr 1274 deutlich erkläret. Beide gaben die Theilnahme an den gemeinen Alimenten. Das Meinderecht (Gemeinsrecht) schränkte sich auf den factischen Genuß ein, wozu es Erlaubniß gab, und kam den Beisassen zu. Das Markrecht schloß aber das Miteigenthum und das Stimmrecht bei den Anordnungen ein, und zeichnete die legalen Bürger aus. Daher mußte auch das Markrecht von neuen Einkömmlingen mit einer gewissen Geldsumme bezahlt werden, da hingegen für das Meinderecht nur ein authentisches Zeugniß des Wohlverhaltens erforderlich war. Der Unterschied dieser zwei Rechte bezog sich aber nicht nur auf einzelne Einwohner, sondern auch auf ganze Gemeinen. Denn es waren und sind noch heute zu Tag Ortschaften, die sich nur des Meinderechts zu freuen und zwar, als Beisassen, Genuß an den landschaftlichen Alimenten, aber kein strenges Recht dazu und keine Repräsentation bei dem Haingericht haben. Vergl. Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. V S. 131, not. f.

jedoch dadurch keine neue Erwerbung, sondern das ihm von Anbeginn aus seinem legalen Incolat zugestandene Recht ward ihm nun auch durch den Obermarkherrn feierlich bestätigt [18]). Wir werden bald die Wirkung davon sehen.

Dem Kloster war an Gemeinschaft der ihm nahen Wälder für sein großes Bedürfniß alles gelegen. Man kehrte daher auch alle Mittel vor, die verdächtigen Anschläge der Rheingauer zu vereiteln, und das Markrecht, sein anderes Palladium, gegen sie zu vertheidigen.

Wir haben schon früher vernommen, daß schwächere Parthieen, wie Kirchen und Klöster waren, sich für ihre Besitzungen und Rechte den Schutz des römischen Stuhls erflehten, und auch nicht selten durch die in den Bullen angedrohten Bannflüche ihre Gegner entwaffnet sahen. Diese Hülfsquelle ward jetzt durch Anhäufung der päpstlichen Gesandtschaften in auswärtigen Provinzen näher gebracht und darum mehr als vormals benutzt. Die Legaten waren ge-

---

18) Sifrid spricht ausdrücklich: „Dilecte nobis filie Eberbacensi ecclesie — indulsimus, concessimus et tradidimus eo frui jure, quod vulgariter Marke dicitur, in silvis prefato monasterio hinc inde passim adjacentibus, quo hactenus usque ad tempora nostra cognoscitur usa fuisse." Damit nämlich die Rheingauer nicht vorgeben könnten, daß sie dem Kloster bisher den Genuß nur aus Nachsicht nnd gleichsam prekär zugestanden hätten, kömmt er dem Einwand oder doch seiner Wirkung zuvor, und ertheilet, gestattet und übergibt demselben aus seiner Machtvollkommenheit gleichsam von Neuem das Markrecht nach seinem ganzen Umfang, wodurch alle gegen den hergebrachten Besitz mögliche Glossen wegfielen. Daß aber der Erzbischof zu dieser Rechtsverleihung befugt war, haben die Rheingauer im folgenden Jahr auf einem General-Haingericht feierlich eingestanden.

wöhnlich mit aller Gattung von Fakultäten ausgerüstet, und die Supplicanten konnten ohne den weiten Umweg nach Rom den Schirm und Segen des h. Peter von ihnen erhalten.

Als solcher befand sich damals in Deutschland der Cardinal Conrad, Bischof von Porto, selbst ein Deutscher von hohem Geblüte [10]), und an Wissenschaft und Heilig-

---

[10]) Er war nach Zeugniß Abt Conrads von Ursperg (auf das Jahr 1208) ein Sohn des Egino (Egon), Dynasten in Schwaben, und ein Enkel Herzog Bertholds von Zähringen. Die Chronik des Klosters Villiers in Brabant nennt ihn dagegen einen Sohn des Grafen von Sayn (bei Henriquez Fascic L. I Dist. IV, pag. 132). Der Abt von Ursperg schrieb bekanntlich in Schwaben, und konnte daher über die Abkunft eines so berühmten und ihm gleichzeitigen Landsmannes, wie der Cardinal Conrad war, nicht wohl irren. — Allein der Chronikschreiber von Villiers mußte doch wohl auch das Geschlecht eines Prälaten wissen, der in demselben Kloster Profeß, Prior und Abt gewesen war. Beide einander dem Schein nach widersprechende Zeugnisse können und müssen vielleicht auf folgende Art verglichen werden. Egino, Conrads Vater, ein geborner Graf von Sayn, hatte eine Tochter des vorletzten und Schwester des letzten Herzogs Berthold von Zähringen zur Gemahlin, und mit ihr die Grafschaft Urach in Schwaben zur Mitgift erhalten. Wenigstens wird Rudolf, Conrads jüngster Bruder, von Papst Innozenz IV in einem Brief an ihn Graf von Ura genannt, (bei Manrique T. IV ad 1226, Cap. I, n. 12.) Auf solche Art würde Conrads Vater von der Ursperger Chronik mit Wahrheit ein schwäbischer Dynast, und von der Villiers'schen ein Graf von Sayn genannt. Doch ging diese aus dem Saynischen Grafengeschlecht nach Schwaben verpflanzte Linie mit Conrad und seinen beiden Brüdern Berthold und Rudolph, die eben auch den Klosterstand erwählten, bald wieder ein, und die Grafschaft Urach kam, vielleicht durch

keit des Lebens weit über seinen Stand und Adel erhaben. Er hatte gegen Ende des Jahres 1225 eine National-Synode auf Mainz berufen, die auch sehr zahlreich zusammen kam und am zehnten im Christmonate vollendet ward [20]). Dieser Gelegenheit bedienten sich die Eberbacher in ihrer gegenwärtigen Krise mit den Rheingauern um so mehr, weil sie vom Cardinal, ihrem Ordensbruder [21]), keine

eine Schwester der drei Brüder mit dem väterlichen Namen Egino (Egon) an das gräfliche, nun fürstliche Geschlecht von Fürstenberg. Wenigstens hat schon Gebhardi (genealogische Geschichte Th. II, Buch III S. 170) nach andern bemerkt, daß die vormals Zähring'sche Grafschaft Urach auf die Fürstenber gefallen sei, und der Vornamen „Egon," welcher noch heute in dem Fürstenhaus beliebt ist, gründet einige Vermuthung, daß er von Egino, Grafen von Sayn, des Cardinal Conrads Vater, durch eine Tochter hinein gebracht worden. Jongelin in Purpura D. Benedicti P. IV. N. CXLII nennt des Cardinal Conrads Vater, Egino, einen Grafen von Urach, Sayn und Fürstenberg, aber ohne Beweis, und in Betreff des letzten Geschlechts nach meiner Einsicht gewiß irrig. Ich überlasse andern, denen aus der Nähe mehrere Subsidien zur Hand sind, die Sache in besseres Licht zu setzen.

20) Serarius, von Trithemius verführt, glaubte, dies National-Concilium, welches auch autonomastisch das Deutsche genannt wird, sei unter Sifrid III gehalten worden. Allein schon Joannis hat ihn T. I pag. 104 und 593 zurecht gewiesen. Doch versah es auch dieser sonst sehr genaue Schriftsteller, und setzte die Synode ins Jahr 1226, die doch zuverlässig 1225 gehalten worden, wie aus dem Schlusse der Conziliaracten selbst erhellet. „Acta sunt haec anno Domini MCCXXV quarto Idus Decembris," bei Hartzheim T. III pag. 523.

21) Nach dem Bericht der Ursberger Chronik auf das Jahr 1208 wurden Conrad und sein älterer Bruder Berthold vom Könige Philipp aus Schwaben für ihren Vater Egino als

Digitized by Google

Abweisung zu befahren hatten. Conrad willigte auch in ihr Verlangen, bestätigte ihnen das Markrecht mit der ganzen Kraft seiner Legation, und bedrohte die Frevler dagegen mit dem Apostolischen Bannfluche [22]).

Geißeln in Arrest gehalten, und beide gelobten in dieser Gefangenschaft, nach ihrer Befreiung in Klöster zu treten. Nach Philipps Tode (1208) kamen sie los, vollzogen ihr Versprechen, und Conrad wählte das Kloster Villiers in Brabant, dem eben damals sein väterlicher Onkel Karl, Graf von Sayn, heiligmäßig vorstand. Nach seiner Profession ward er daselbst bald Prior, und nach Resignirung Karls Abt, darauf zum Stabe nach Clarevall, von da zu jenem von Cisterz und von hier endlich von Papst Honor III zum Purpur und dem Bisthum von Porto berufen, wie der gleichzeitige Cäsarius von Heisterbach L. III Dial. C. 33 berichtet. Auch als Cardinal blieb er seinem Orden mit ganzem Herzen ergeben, und bewog seinen jüngern Bruder Rudolf, demselben in seinem Gebiete ein neues Kloster zu stiften, wie auch geschah. Ja eben dieser Rudolf, Graf von Urach, ging endlich selbst ins Kloster Bebenhausen, Eberbachs Enkelin von Schönau, und ward ein Mönch. Siehe des Papstes Innozenz IV Brief an ihn bei Manriq. T. IV ad 1226 Cap. I N. 12. Nach dem Tode des Papstes Honor III ward ihm und zweien andern Compromissarien die Wahl eines neuen Oberhaupts der Kirche aufgetragen, und er von seinen zweien Collegen dazu bestimmt. Er wies aber den Antrag mit dem eben so großmüthigen, als bescheidenen Spruch ab: „Ferne sei von mir, daß man sagen könne, ich habe mich selbst gewählt." (Absit, ut dicatur, quod ego me ipsum elegerim in Papam.) Chron. Villar. ap. Henriquez l. c. et Manrique T. IV ad 1227 Cap. I N. 5.

[22]) „C. miseratione divina Portuensis et S. Ruff: episcopus apostolice sedis legatus. — Donationem super usu silvarum monasterio vestro circumquaque adjacentium sicut vobis a venerabili Patre Sifrido juste ac rationabiliter est facta, auctoritate legationis, qua fungimur, confirmamus. Nulli ergo etc. — Datum Moguntie XVI Kal. Januarii."

Sicher konnte durch diese Bestätigung des Cardinal-Legaten weder die Concession des Erzbischofs Sifrid eine weitere Kraft, noch das hergebrachte Recht der Eberbacher mehr Begründung erlangen. Dies war aber auch ihre Absicht nicht, und konnte sie ohne Beleidigung ihres so ausgezeichneten Gönners nicht sein. Es war ihnen also nur, ohne Zweifel mit Wissen Sifrids, um das römische Anathem zu thun, welches noch immer mehr Schrecken, als jenes der Bischöfe, bei den Gläubigen verbreitete: und sie handelten klug, da sie in einer gerechten Sache zu unschuldigem Zwecke die herrschende Meinung benutzten.

Das Edict des Fürsten zum Behuf Eberbachs that alle Wirkung. Die Rheingauer gingen mit einander zu Rathe, wie man sich, ihm zu Folge, gegen das Kloster benehmen wollte? Die Befugniß konnten sie dem Ober-Markherrn nicht absprechen; und da Sifrid dem Kloster das Markrecht nicht nur, wie es hergebracht war, bestätigt, sondern um allen etwaigen Mangel des Besitzes zu heilen, aus Machtvollkommenheit neuerdings ertheilt hatte, so war ihnen alle Ausflucht dagegen abgeschnitten. Sie mußten daher ihren Proscriptionsplan gegen Eberbach aufgeben, oder doch dessen Ausführung verschieben; und fanden gut, das Kloster, der höchsten Weisung gemäß, als Mitmärker zu erkennen. In dieser Absicht ward ein General-Haingericht angesagt, dem auch Abt Erckenbert mit einigen Geistlichen beiwohnte. Dadurch war nun zwar durch die That selbst dem Kloster das Markrecht nach seinem ganzen Begriff zuerkannt. Die feierliche Erklärung blieb aber auf den Congreß vorbehalten.

Auf Margarethen-Tag (13. Juli) 1226 kamen Adel und gemeine Landschaft (Milites et Comprovinciales) bei dem klösterlichen Hofe Mappen zusammen, den sie wahrscheinlich

wegen seiner Lage am Ende der vordern Waldungen und noch mehr wegen der Aussöhnung mit dem Kloster gewählt hatten. Es waren aber auf dieser Convention nebst der Sache Eberbachs noch andere nicht unwichtige Irrungen zu heben, die aus der Wäldertheilung nach und nach entstanden waren. Diese war nicht so geometrisch und mit so genauer Grenzbestimmung geschehen, daß in der Folge nicht unter den Ortschaften selbst über die wechselseitigen Grenzlinien Zwist auskommen sollte. Mit dem Privateigenthum war auch Hab- und Vermehrungssucht eingetreten; und wo sich nur über die Scheidelinie ein vielleicht oft nicht ungesuchter Zweifel äußerte, versteht sich von selbst, daß jede Gemeine auf ihren Gewinn bedacht war.

Mit der Hege der Privatwälder ging es eben auch nicht so richtig zu. Die Viehweide, besonders die Eichelmastung, war von der Theilung ausgenommen, und blieb nach wie vor so gemeinschaftlich, daß jeder Ort mit seinen Heerden jedes andern Waldbezirk, außer dem rechtmäßigen Gehegen, betreiben konnte. Auch hier fand aber nun der Eigennutz seinen Spielraum. Um den Nachbarn ihren Mitgenuß zu sperren, oder doch möglichst einzuschränken, that man unter dem Vorwand nöthiger Waldschonung mehrere und vorzüglich solche Districte in den Bann, die entweder die häufigste Atzung gaben, oder den andern Ortschaften für ihr Vieh bequemer lagen. Daraus mußten dann um so mehr Fehden entstehen, weil diejenigen, die den Bann anlegten, oft selbst nicht daran gebunden sein wollten [23]).

---

[23]) Daß dieser Mißbrauch, wenigstens gegen Eberbach, wirklich schon damals getrieben worden, läßt sich aus dem Diplom Erzbischof Sifrids nicht undeutlich ersehen. Denn er verbietet nicht nur den benachbarten Ortschaften, ohne Beistimmung der

Endlich war auch der Rattungseifer hier und dort noch zu thätig, und ließ für die Nachkommenschaft üble Folgen besorgen. Alle diese Gegenstände sollten auf dem General-Haingericht untersucht und in Richtigkeit gebracht werden.

Zuerst nahm man die Grenzberichtigung vor, untersuchte die darüber erhobenen Streitigkeiten, wies jedem Ort nach billiger Einsicht seine Schranken an, und bestimmte die Maßregeln, wodurch in Zukunft neuen Mißhelligkeiten vorgebaut oder abgeholfen werden könnte [24]). Alsdann ging man zur Hege über, schaffte die Unterschleife bei derselben ab, und verordnete, „daß jede Gemeine in ih-

---

Mönche, einen Hegbann zu verordnen, sondern gebietet auch, daß die so gemeinschaftlich gebannten Districte von beiden Theilen, dem Kloster und den Ortschaften, gleich gehegt werden sollten. Ohne Voraussetzung der Unterschleife wäre die Verordnung einer gemeinschaftlichen Hegung überflüssig und fast ohne Sinn. Denn nach der Regel versteht es sich von selbst, daß ein Gehege von allseitiger Holzfällung und Viehtrieb frei sein müsse, weil ja doch die bürgerlichen Aexte und Heerden den Bäumen und der jungen Anflur nicht minder schädlich, als die klösterlichen, sind. Es ist daher mit Grund zu vermuthen, daß schon damals gewisse Waldbezirke von den Gemeinen zugefängt worden, damit die Weide für das einheimische Vieh gegen jenes der Mitgenossen geheget würde.

[24]) „Milites et comprovinciales de Rinecouwe et de villis circa montes sitis juxta grangiam nostram Mappen convenientes de terminis silvarum conferebant." Das Resultat dieser Conferenz ist zwar in der Urkunde nicht bemerkt, vermuthlich weil es zu sehr ins Detail ging und darum für einen kurzen Auszug der Acten zu weitschichtig war. Es konnte nichts anders, als Grenzberichtigung sein.

rer Terminei nur einen District bauen sollte" [25]). Endlich sorgte man für die Fortdauer der Waldungen und verbot auf das Strengste alle weitere Rottung.

---

[25]) Die Verordnung wurde mit folgenden Worten dargelegt: „Per sententiam est diffinitum, quod nulli ville super ligna nemoris consovenda statuere bannum, id est Werholz, liceat preter unum, et hoc in terminis suis et que forte voluerit." Der Ausdruck „in terminis suis" muß hier, wie mich dünkt, in eingeschränkter Bedeutung genommen werden. Denn daß jeder Ort nur in seinem eignen Bezirk überhaupt hegen konnte, dazu war keine besondere Verfügung nöthig, weil sich seine Jurisdiction in andre Wälder nicht erstreckte. Wahrscheinlich sollten also die Ortschaften damals nur in ihrer Nähe und an den vordern Grenzen (in terminis suis) Hegen anlegen, damit diese schon mehr abgenutzten und wegen ihrer Lage den Einfällen mehr ausgesetzten Districte besser geschont und allmählich wieder hergestellt würden. Uebrigens zeuget die Verordnung in der Vorschrift nur eines Bann- oder nur eines Hegdistricts von den geraden Einsichten und zweckmäßigen Anstalten, nach welchen die alten Rheingauer die Wälder so gehegt haben wollten, daß die Landeseinwohner dadurch von Seiten der ihnen nöthigen Viehtrift nicht zu Schaden kämen, eine Verfügung, wodurch unsere Urahnen in dem von Manchen als dumm verrufenen Mittelalter die Forstoeconomie mit der Haus- und Landwirthschaft richtig verbanden, und die spätern Forstgesetze der spätern Jahrhunderte präformirten. — Mit nicht minderer Klugheit hatten sie schon vorher bei der Waldtheilung verfügt, daß auch nach derselben die Privatwälder der allgemeinen Markgerichtsbarkeit untergeordnet blieben. Denn auch darin kamen sie den neuern Anstalten in unsern Zeiten vor, durch welche die allgemeine Landespolizei, von langen und in ihren Folgen schon mehr sichtbaren Mißbräuchen aufgefordert, nicht nur die Staats-, sondern auch die privateignen Wälder in Obervormundschaft nahm.

Abt Erckenbert von Eberbach stimmte zu allen diesen Verfügungen mit, und das General-Haingericht sprach dem Kloster durch einen feierlichen Abschluß nach dem Herkommen an allen sich weit und breit erstreckenden Waldungen die vollkommene Gemeinschaft zu [26]). Diese Erklärung war deutlich, aber noch zu allgemein, und konnte in besonderen Fällen leicht verdreht werden. Um daher das daraus fließende Recht näher zu bestimmen, ward in Gemäßheit der erzbischöflichen Dictatur den nahe ums Kloster gelegenen Ortschaften auferlegt, die ihnen gestattete Waldhege nur mit Consens und Mitwirkung der Eberbacher anzulegen [27]).

Nun verlangten aber auch die Rheingauer vom Kloster einen Beitrag zur Waldhut. Abt Erckenbert sagte ihn zu und bestimmte zwei Conversen zu Förstern, die mit andern von den Ortschaften angestellten Schützen die Aufsicht haben sollten [28]). Alles das ward in dem Convente bei Mappen

---

26) „Nobis etiam longe lateque per omnes silvas plenam recognoverunt communionem, sicut fuit ab antiquo."

27) „Adjacentes vero ville hoc de consensu et cooperatione nostra et fratrum nostrorum tenentur, sicut in autentico Dni Archiepiscopi Moguntini super hoc dato manifeste continetur." Die wichtige Urkunde, worin alle die bisherigen Anträge enthalten sind, habe ich schon in den diplomatischen Nachrichten vom Rheingau Beilage N. XI aus dem Original geliefert. Sie spricht zwar nur von Eberbach, von welchem eben nur die Rede war. Aus Rechtsparität läßt sie sich aber auch auf andere, wenigstens ältere Klöster im Rheingau anwenden, bei denen nicht besondere Verhältnisse oder Verträge eine Ausnahme machen.

28) Im Original der in vorhergehender Note angezeigten Urkunde ist zwar dieser Umstand nicht bemerkt. Aber in einer fast

Digitized by Google

abgeschlossen, und dem Abt Erckenbert die Ehre überlassen, die gemachten Verordnungen zum Unterrichte der Nachwelt zu beurkunden.

---

gleichzeitigen Abschrift lese ich folgenden Zusatz: „Auf ihr (der Rheingauer) Verlangen haben wir (Eberbacher) versprochen, zwei Brüder zur Waldhut zu bestellen, die mit andern Schützen fleißige Obsicht haben sollten." (Igitur ed eorum instantiam et petitionem duos fratres promisimus ad idem nemus custodiendum designare, diligentiam cum ceteris custodibus ad id designatis habituros). Das Factum selbst liegt außer allem Zweifel. Denn im Jahr 1279 ward vom Kloster ein Original-Instrument, worin dieser Umstand verzeichnet war, vor einem feierlichen Gerichte produzirt und für echt erkannt, wie wir zu seiner Zeit sehen werden. Ob aber der Abt Erckenbert eine zweite Urkunde mit dem Nachtrage dieses, vielleicht später und nach schon geschehener Ausfertigung des ersten Briefes verabredeten Umstandes ausgestellt, oder ob der Schreiber des im Kloster vorhandenen Originals aus Versehen die Uebereinkunft wegen der Waldhut ausgelassen habe, kann und will ich nicht entscheiden. Wahrscheinlicher ist mir aber das Letzte. Denn bekanntlich wurden immer von den Urkunden mehrere Exemplare gefertigt, in deren einem dann das Versehen leicht statt haben konnte, indem der ausgelassene Text ohnehin sehr kurz ist, und seine Auslassung den übrigen Kontext gar nicht zerrüttet. So viel ist auch gewiß, daß sich in dem Freiherr von Greifenklau'schen Archive zu Vollraths ein Original befinde, worin der Zusatz von den zwei klösterlichen Waldförstern verzeichnet ist. Ich hatte Gelegenheit, eine vom seligen Herrn Burggrafen selbst vidimirte Abschrift davon zu lesen. Ueber die vom Kloster übernommene Mithut der Wälder ist daher um so weniger Zweifel übrig, weil es dieselbe wirklich auch geleistet hat, ja bis auf heutigen Tag leistet, wie wir bald vernehmen werden. Zwar gingen die zwei religiösen Waldförster in der Zeitfolge wieder ein, weil der mit gerichtlichen Denunziationen, Rügen und öftern Gewaltthätigkeiten

Ohne Zweifel lernen wir in dieser Versammlung das erste General-Haingericht, und daher ein uraltes Muster kennen, nach welchem die vorherigen, von denen uns keine Nachricht

---

verbundene Dienst sich mit dem geistlichen Berufe nicht wohl vertrug. Dadurch ward aber Eberbach von seiner Konkurrenz zur Waldhut nicht erledigt. Denn an die Stelle der Conversen traten nun weltliche, von den Ortschaften und dem Kloster gemeinschaftlich ernannte Schützen, die auch in dessen Namen die Wälder hüten mußten und dafür mit einer täglichen, wöchentlichen, vierzehntägigen oder monatlichen Spende von Brod, Suppe und Wein von ihm besoldet wurden. Daher die bis ins 18. Jahrhundert bestandene Gewohnheit, daß bei der jährlichen Anstellung neuer Schützen in den benachbarten Flecken, eine Deputation aus dem Kloster zugegen war, welcher die ernannten Schützen ebenso, wie den Gemeinheiten, schwören mußten. Um den berufenen Schützeneiden nicht weiterhin beizuwohnen, ließen unsre Väter die nicht unbedeutende Ceremonie von ihrer Seite freiwillig eingehen, und behielten sich nur vor, daß die angenommenen Schützen namentlich auch für das Kloster verpflichtet würden, wie auch bis jetzt geschah. Dabei geht aber auch die Besoldung fort, und Eberbach leistet noch heute, was es 1226 im General-Haingerichte versprochen hat. Es läßt sich dagegen nicht einwenden, daß die periodischen Spenden vom Kloster den Schützen wegen Hut der klösterlichen Weinberge, Aecker und Wiesen gereicht werden. Denn für die Feldhut sind andere Belohnungen angewiesen; und nur jene Schützen genießen im Kloster von jeher der täglichen Azze, denen jedesmal nach dem unter ihnen eingeführten Turnus die Waldbegehung aufliegt. Ueber das werden auch theils alle acht, theils alle vierzehn Tage zwei andere Schützen vom Kloster geätzet, die im Walde wohnen und gar keine andere Aufsicht haben. Zuverlässig wird also die periodische Spende wegen der Waldhut gereicht, und rühret von dem Versprechen her, wodurch sich Eberbach zur Mithut der Wälder anheischig machte. Die rechtliche Folgerung lasse ich

übrig ist, eingerichtet waren, und die nachgefolgten bis auf unsere Zeiten eingerichtet worden. Alles daran zeigt uns mit den jüngsten Conventen dieser Art vollkommene Aehnlichkeit. Denn schauen wir auf die Stimmführer? Sie sind Rheingauer Edelmänner und die bürgerlichen Repräsentanten der Ortschaften [29]). Auf die Beschlüsse? Sie betreffen die Grenzen, Benutzung und Pflege der Wälder.

---

den unparteiischen Leser selbst machen. Nur will ich denselben erinnert haben, die alten Eberbacher nicht für so blöde zu halten, daß sie ihr Recht und ihre Gemeinschaft an den Waldungen aufgegeben, und die darauf übernommenen Lasten behalten hätten.

[29]) Als solche kommen unter den Zeugen namentlich vor die Schultheißen von Winkel (sammt Oestrich), Hattenheim, Erbach und Eltville, deren schon längst selbstständige Ortschaften vielleicht im Ober- und Mittelamte noch allein besondere Feldmarken und Waldloose hatten, und darum auch die übrigen Nebenortschaften repräsentirten, wie noch heute mit Eltville in Rücksicht auf Rauenthal, Oberwalluf rc. der Fall ist. Auf das Jahr 1279 werde ich aus einer Archival-Relation sehr wahrscheinlich und fast als gewiß darthun, daß noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts beide Aemter Hallgarten und Kiedrich im Haingericht keine eigenen Repräsentanten hatten, sondern von Oestrich und Eltville vertreten wurden. Zwar zeigen sich auf dem Convente 1226 auch keine Schultheißen aus dem Unteramt. Entweder blieben sie aber zufällig weg, oder sie nahmen, wie wahrscheinlicher ist, keinen Theil daran, weil sie der Hauptgegenstand nicht interessirte. Sie hatten nämlich mit der Fehde gegen Eberbach nichts zu thun, weil ihnen das klösterliche Markrecht wegen der weiten Entlegenheit ihrer Waldungen keinen Abbruch that, und konnten sich daher auch einem Convent entziehen, dessen Hauptabsicht war, das dem Kloster streitig gemachte Recht, der oberherrlichen Diktatur zu Folge, feierlich anzuerkennen.

Daß sich aber noch in unsern Tagen dieselben Besitzer mit den nämlichen oder doch parallelen Gegenständen beschäftigen, ist landkundig.

Nur sah man von langer Zeit her keine Eberbacher bei den General-Haingerichten. Es kann sein, daß sie aus freier Wahl, wie noch heute nicht wenige vom Adel, oder durch wiederholte Neckereien ermüdet, davon wegblieben. Ob aber dadurch auch ihr Anspruch erloschen? — Sicher konnten die Rheingauer dem Kloster das ihm vom Erzbischofe Sifrid ertheilte, von seinen Nachfolgern bestätigte und vom Land selbst zuerkannte Mark- und Stimmrecht nicht entziehen [30]); und das Kloster selbst hat nie ausdrücklich darauf Verzicht gethan [31]).

Daß sich bei diesem General-Haingericht die Obmannschaft nicht befand, wenigstens keine Meldung von ihr ge-

---

[30]) Das Markrecht wird dem Kloster von Erzbischof Werner „zu Bingen am 10. November 1279," vom Kurfürst Peter „zu Eberbach am 22. September 1311," von Gerlach „zu Eltville am 27. Juli 1355," von Johann I „zu Eltville am 27. Juli 1371" bestätigt. Ohne Zweifel war also Eberbach bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Besitze des Markrechts und seiner Zubehörungen. Denn wie es sich dasselbe von spätern Kurfürsten gegen besorgliche Störungen bestätigen ließ, so hat es sich dasselbe von ihnen bei wirklichen Störungen auch geltend machen lassen, wie es durch die Erzbischöfe Sifried und Werner geschehen ist.

[31]) Der biedere Adel des Rheingaus sprach 1279 in einem von ihm verlangten Gutachten dem Kloster Eberbach gegen gemeine Landschaft das Markrecht aus dem Grunde zu, „weil es erwiesen hatte, daß ihm dasselbe von jeher zustand, und seine Gegner (die bürgerlichen Haingeräther) nicht erweisen konnten, daß es demselben entsagt hätte." Davon an einem andern Orte mehr.

Digitized by Google

schieht, darf uns nicht befremden. Die obere Landespolizei breitete sich damals noch nicht so, wie in der Folge, über Privatwälder aus, und nahm wahrscheinlich nur in außerordentlichen Fällen den Vorsitz bei Haingerichten. — Weil jedoch hier das zwischen dem Kloster und der Landschaft streitige Markrecht, als ein außerordentlicher Fall, im Mittel lag, worüber das Haingericht, als Partie, nicht entscheiden konnte: so mag wohl auch die Anwesenheit einer Repräsentation des Obermarkherrn nöthig gewesen sein. Sie war aber auch in ihrer ganzen Kraft dabei, und das erzbischöfliche Decret für Eberbach auf dem Tische, als Norm der Entscheidung, vertrat die persönliche Gegenwart der Obmannschaft [32]).

So hatte nun Eberbach die erste Fehde mit den Rheingauern über sein Markrecht glücklich bestanden. Es gewann aber dabei nur einen fünfzigjährigen Stillstand, nach dessen Verlauf der Krieg 1279 neuerdings begann, bei welcher Gelegenheit ich über das Haingerichtswesen umständlicher handeln werde.

---

[32]) An der Spitze der Interessenten dieses Haingerichts steht in der Urkunde „Conradus de Rinberch, dapifer Archiepiscopi." Vielleicht war also dieser im Namen des Erzbischofs Präsident und seine Repräsentation wird von Abt Erckenbert nicht erwähnt, weil er ihn als Truchsessen des Erzbischofs und als den ersten unter den Conventsglieder darstellte, und dadurch als Präsidenten genugsam geschildert wähnte.

Neunzehntes Capitel.

Streitigkeiten über die Höfe Gebenborn und Leheim. Neue Erwerbungen und Chikanen zu Haimbach und Wahlheim. Gunstbezeugungen der Dynasten von Stein, Isenburg und Hohenfels. Kauf einiger Güter zu Spei. Erckenberts Resignation und Character.

1225 — 1228.

Indessen gab es auch auswärts einige, zum Theil wichtige, Chikanen, die Erckenbert mit Muth und Geschicklichkeit besiegte. Sie brachen im Jahr 1225 aus, und ich muß sie hier nachholen, weil ich den Zusammenhang der Rheingauer Fehde nicht unterbrechen wollte.

Die eine galt dem Hof Leheim, der von den Advocaten die schwersten Zudringlichkeiten ertragen mußte. Das Gut, woraus er seinen Ursprung hatte, war dem Kloster von seinem Stifter Adelbert als eigen und, außer der Zehntpflicht, von aller Servitut und Steuer frei geschenkt worden [1]). Diese Eigenschaft war auch dem Allodium von jeher zuständig. Denn Adelbert hatte es aus dem Patrimonium Anselms von Gummeldingen, eines freien Edelmanns, (homo liber) erkauft, in dessen Besitz es unabhängig und

---

[1]) „Sciendum, spricht Adelbert, quod prefatum allodium cum omnibus appendiciis terra est libera et omnino proprietaria (nicht proprecaria, wie Gudenus aus einer fehlerhaften Abschrift drucken ließ) ita ut nulli preter solam decimam quicquam debeat," bei Gud. T. 1, p. 67. Freieigne Güter waren den fiskalischen und vogteilichen entgegen gesetzt. Auf die von Adelbert geschenkten 13 Huben stand also den Vögten gewiß kein Recht zu. Allein durch die Schenkung kamen sie an einen schwächern Herrn, wurden ein Kirchengut, und gaben daher den Advokaten nach der alten Sitte einen Scheingrund, das Recht der Stärke geltend zu machen und die Güter unter ihren sogenannten Schutz zu nehmen.

über allen vogteilichen Anspruch erhaben war. Allein die Eberbacher schafften sich bald in der Leheimer Terminei andere Güter dazu und kompromittirten dadurch, gegen ihre Absicht, die ursprüngliche Freiheit des Hofs.

Die Herren von Wolfskehlen waren Vögte über Leheim und daher auch über jene Güter, die von Ortsbürgern an den Hof gekommen waren. Diese Beschaffenheit war den Mönchen wohl bekannt, und in so weit hatten sie auch gegen die herkömmlichen Gebühren nichts einzuwenden. Allein die Advocaten hielten sich nach ihrer Gewohnheit nicht in den Schranken, sondern dehnten ihr Recht über den ganzen Hof aus, und beschwerten ihn mit unerträglichen Lasten.

Der von Abt Mefrid vor 30 Jahren mit Gerhard von Wolfskehlen errichtete Vergleich [2]) war ganz außer Acht gekommen, und von einem neuen, so theuer derselbe immer erkauft werden möchte, ließ sich eben so wenig dauerhafte Sicherheit gewärtigen. Erckenbert ergriff daher ein stärkeres Mittel gegen die Anmaßungen.

Als Abt zu Arnsburg war er durch die Verhältnisse dieses Klosters mit dem Reichsgerichte zu Frankfurt näher bekannt geworden, und wußte aus Erfahrung, wie streng es auf Execution seiner Urtheile bestehe. Der Hof Leheim stand auf freiem Boden, und war also für das Gericht zu Frankfurt geeignet. Dorthin nahm Erckenbert seine Zuflucht, um seinem Kloster gegen den reißenden Strom der vogteilichen Gewaltsamkeit einen haltbaren Damm zu erwirken.

Stadtschultheiß und Rath erkannten die Klage rechtmäßig, forderten die Herren von Wolfskehlen vor ihre Schranken, und verdammten sie zu Vergütung aller Un-

---

[2]) Siehe oben Cap. XI. S. 377.

bilden und Gewaltthätigkeiten, welche sie dem Kloster, den Beweisen gemäß, zugefügt hatten. Zugleich bestätigten sie demselben im Namen des Königs den freien Besitz des Hofs und der zugehörigen Güter, verbannten zwischen beiden Partien alle faustrechtliche Selbsthülfe, und wiesen sie auf den Fall neuer Mißhelligkeiten mit ihren Klagen an das Kaiserliche Reichsgericht zu Frankfurt [8]). So gieng

---

[8]) „Si vero querimoniam aliquam habuerint contra fratres in Leheim, coram sculteto proponant in Frankenvort et ad judicium civitatis eis satisfiat; et similiter etiam fratres contra ipsos procedant." Anno MCCXXV. Der um die Eberbacher Archive sehr verdiente P. Stephan Bürger macht über diese Verfügung des freien Reichsgerichts in seinem Repertorium die Glosse, daß Eberbach damals ein unmittelbarer Reichsstand gewesen sei. „Unde colligitur, schreibt er, nostram abbatiam fuisse de statu Imperii, teste Lymnao L. 4, C. 7, et adhuc fuit anno 1505. Vide Aquilam certantem T. II pag. 20." Ich kann aber die Richtigkeit dieser Folgerung nicht einsehen. Denn nebst dem, daß bei dem damals sehr verwirrten Gerichtsgang die ordentliche Gradation fast nie beobachtet worden, ist auch von der andern Seite bekannt, daß die Reichsschultheißen ihre Jurisdiction nicht selten in fremdes Gebiet überstreckten, und darum von Kaiser Friedrich II 1232 durch sein Edict von Udine eingeschränkt werden mußten, wie vom Geschichtsschreiber der Deutschen bemerkt wird Th. III, Bd. VI Cap. 15, S. 181, Ulm. Ausg. Es ließ sich daher zweifeln, ob sich das Gericht von Frankfurt die wechselseitigen Klagen der Wolfskehler und Eberbacher mit Umgehung etwa anderer Gerichtsbarkeit mit Recht zu seiner Entscheidung gefordert habe. Wie dem aber auch sein mag: die gegenwärtige Verfügung schränkt sich offenbar auf die Streitigkeiten zwischen Kloster und Herren von Wolfskehlen, und zwar eigentlich nur auf den Leheimer Hof ein. Aeußerstens könnte also nur die Unmittelbarkeit eben dieses Hofs daraus geschlossen werden, bei welcher das Kloster

Eberbach sein erster Recurs an ein Reichsgericht nach Wunsch ab; und wir werden bald sehen, wie sehr es sich in gleicher Absicht auch mit andern Reichsstädten zu alliiren suchte.

Der andere Zwist, 1225, betraf den fast nie ganz ruhigen Hof Gebenborn. Zu dessen Güterstock gehörte ein kleiner Wald bei Arheiligen, Winterhag genannt, der in seinen Limiten ungewiß, oder doch nicht genau und deutlich genug bestimmt war. Ein gemachtes Spiel für die Ortseinwohner! Ihr gemeiner Wald stieß auf den klösterlichen Forst, und da die wechselseitigen Grenzen nicht ins Auge fielen, so dehnten sie ihre Beholzigung in den Winterhag aus. Sei es, daß sie mit gutem Glauben vorschritten und ihr Alliment wirklich so weit erstreckt wähnten: die Hofbrüder waren aber anderer Meinung, und sagten den Arheiligern, daß sie ihre Aexte an fremde Bäume schlügen.

Um weitere Mißhelligkeit und bedenklichere Folgen zu verhüten, mußte die Sache entschieden werden; und da die Nachbarn eben nicht aus Chikane den Uebergriff gethan hatten, so war dem Streit bald abgeholfen.

Die Partien willigten in den Compromiß, wählten einen unparteiischen Schiedsrichter, und jede aus ihrer Mitte zwei Consulenten, die nach ihrem besseren Wissen und Gutachten die Grenzen berichtigen und mit Auszeich-

---

selbst mediat sein konnte. Damit ist nicht gesagt, daß ich Eberbachs ehemalige Immedietät leugnen wolle, sondern nur, daß solche aus dem vorliegenden Datum nicht erweislich sei. Wir werden aber in der Folge für dessen Unmittelbarkeit wichtigere Gründe und selbst kaiserliche Diplome antreten, woraus hell zu ersehen, daß Eberbachs Immedietät nur entweder aus Schläfrigkeit, oder aus besondern Rücksichten, und vielleicht aus Ungünstigkeit der Situation von den spätern Mönchen nicht behauptet worden sei.

Digitized by Google

nung gewisser Mäler sichtbar bestimmen sollten. Dies geschah im Beisein vieler Zeugen, und Abt Erckenbert, selbst gegenwärtig, machte das Resultat mit einer feierlichen Grenzbeschreibung der Nachwelt bekannt [4]).

Das Kloster blieb nicht lange in Ruhe. Denn im Jahr 1226 brachen schon wieder zwei andere Fehden aus. Sechs Brüder, die Söhne oder wenigstens Erben eines Edelmanns, Ditmars von Heimbach, hatten daselbst an Eberbach einen Berg, Sizengrube genannt, mit einer Mühle im Thal und einem großen Weinberg mit allen auf dem Gut haftenden Rechten verkauft. Gottschalk, Herbord, Lutre, Volknand, Engelschalk und Nantoch wohnten dem Handel alle persönlich bei, und waren einverstanden. Der Contract ward dem Gericht zu Trechtingshausen, einem damalen noch unmittelbaren Reichsort, vorgelegt, von ihm bestätiget, der Kaufschilling dargeschossen, und das Gut dem Kloster übergeben. Für die zwei Brüder Nantoch und Engelschalk, die aus Hinderniß oder Vorwand bei dem Gerichte nicht erscheinen konnten oder wollten, sprachen Gottschalk und Volknand gut, und so wurden nun die Eberbacher in den Besitz feierlich eingeführt.

Bei alledem waren sie mit der neuen Erwerbung nicht sicher. Nach einigen Tagen stellten sich die zwei Brüder ein, protestirten in faustrechtlicher Form gegen den von ihnen vorher genehmigten Verkauf, und verstießen die Eberbacher mit bewaffneter Hand aus der Mühle und den zugehörigen Ländereien. Doch konnten sie ihres Raubes nicht lange froh sein. Denn wegen der Gewaltthat sogleich bei dem Gerichte zu Trechtingshausen denuncirt, überwiesen und

[4]) Bei Wenck B. I, U. B. n. XI, S. 14, wo aber in die Aufschrift Griesheim statt Arheiligen durch Versehen eingeschlichen.

verdammt [5]), krochen sie zum Kreuz, räumten das Spolium wieder ein, und entsagten allem weiteren Anspruch.

Oppenheim war kurz vorher vom Römischen Könige, Heinrich VII, mit Bewilligung seines Vaters, Kaiser Friedrich II, zur freien Reichsstadt erhoben worden. Ihr Centgraf Friedrich wohnte dem Trechtingshäuser Gericht bei, und nahm Eberbachs dortige Güter unter königlichen Bann und Schutz auf. Der Schultheiß und die ganze Stadt nahmen sich der Sache an, und bestätigten die Handlung ihres Centgrafen mit öffentlichem Brief und ihrem neuen Siegel [6]).

Eine mindere, aber in ihrer Art merkwürdige Beunruhigung erfuhr der Hof Wahlheim. Baldemar Blarrer von Odernheim hatte dem Abt Mefrid vor 33 Jahren ein

---

[5]) Die Energie, mit welcher Schultheiß und Gericht zu Trechtingshausen gegen Edelmänner verfuhren, zeigt allerdings an, daß sie mehr, als ein gemeines Dorfgericht, und mit einer höheren Gewalt versehen waren. Ohne Zweifel war also Trechtingshausen noch ein unmittelbares Reichsdorf, dem Kaiser zugehörig, in dessen Namen sich dann auch das Gericht mehr herausnahm. Die nachherige Bestätigung der Reichsstadt Oppenheim bekräftiget diese Reichsunmittelbarkeit, besonders, weil auch der Centgraf dieser Stadt der zweiten Gerichtssitzung zu Trechtingshausen beiwohnte.

[6]) Das Siegel kündet mit seiner Umschrift die neue Stadtwürde an. „Sigillum nove civitatis Oppenheim." Das Gericht dieser neuen Reichsstadt erhielt einen weiten Sprengel, weil in ihrem Umkreise theils noch mehrere Reichsdörfer, theils auch meistens nur kleine Herren sich befanden, die sich ihm nicht so, wie anderswo mächtigere, entziehen konnten. Den Beweis wird die Folge der Geschichte liefern. *)

*) In Betreff des Siegels von Oppenheim ist Bär wohl im Irrthum

Gütchen zu Hahnheim um 6 Marken verkauft, und das Kloster bisher den Besitz ganz ungestört behauptet. Im Jahr 1226 gab es darüber eine Neckerei. Baldemars Sohn

---

befangen. Die gedachte Urkunde, welche mit den Worten beginnt: Herbordus scultheius et universitas civium nove civitatis in Oppenheim (Prov. Archiv in Coblenz, Erzst. Mainz XII N. 13) ist zwar dermalen ihres Siegels beraubt; es finden sich aber derselbe Schultheiß und zum Theil auch dieselben Zeugen an einer anderen Eberbacher Urkunde (im Landes-Archiv zu Idstein), worin dieselben Herbordus scultheius universitas militum et civium in Oppenheim drei Jahre später dem Kloster Eberbach dafür, daß es einen Theil des Grabens und der Ringmauer der Stadt auf eigne Kosten hatte herstellen lassen, Zollfreiheit und andere Vergünstigungen zusagen. Acta sunt hec anno dni M.CC.XXIX. Vgl. im nächstfolgenden Kapitel S. 625 Anmerkung 4. Das anhangende, fast unversehrte Siegel, das ich auch an einer Eberbacher Urkunde des Schultheißen Marquard vom 16. März 1250, über den Verkauf des Riedhauser Hofes (im Staats-Archiv zu Darmstadt) wieder finde, trägt die Umschrift: † SIGILLV· BVRIENSIVM· I· OPPENHEIM. Unter einer rundbogigen Architektur zeigt sich ein kräftig hervortretendes, von vorn gesehenes gekröntes Haupt, von jugendlichen Zügen, der Kronenreif von der einfachen Gestalt, wie er auf den Siegeln Kaiser Friedrichs II erscheint, dessen Bildniß ohne Zweifel die neue Stadt aus Dankbarkeit in ihr Wappen aufnahm. Wenn übrigens Bär die Erhebung Oppenheims zur Reichsstadt durch König Heinrich VII in Gemäßheit der gedachten Urkunde bereits vor 1226 erfolgt sein läßt und wenn wir schon im Jahr 1229 Ringmauer und Graben der Stadt hergestellt finden, wozu das Kloster Eberbach aus Ehrfurcht gegen Kaiser Friedrich und seinen Sohn Heinrich einen namhaften Beitrag entrichtet, so stimmen diese Vorgänge in der Zeitbestimmung nicht wohl mit der Urkunde König Heinrichs (vergl. Böhmers Regesten S. 251), wonach diese Verleihung der Stadtwürde an Oppen-

Johann sollizitirte den Verkauf, gab ihn für bloße Pfandschaft an und forderte die Ländereien zurück. Der Verkauf war durch unverwerfliche Zeugen dargethan, und die Chikane lag offenbar vor Augen. Dennoch wollte das Kloster keinen Rechtsstreit bestehen, und ward ohne Zweifel durch einen besonderen Umstand zu dieser Mäßigung bestimmt. Johann hatte das Kreuz angenommen, und wollte dem bevorstehenden Heerzug in Palästina beiwohnen. Nach öffentlicher Meinung der Zeit Ursache genug zur Schonung! — Kluge Männer riethen daher auch den Mönchen, sich in

---

heim erst 1234 erfolgt ist. Da letztere Urkunde noch ungedruckt ist, so möge sie ihrer historischen Wichtigkeit wegen hier aus dem Original (Staatsarchiv in Darmstadt, Oppenheim Nro. 3) mitgetheilt werden. Sie lautet: H. dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus. fidelibus suis. universis civibus de | Oppenheim gratiam suam et omne bonum. Devotionem vestram prosequi volentes serenita | tis nostre gratia speciali. ecce omnes libertates pariter et honores. quos habet | civitas nostra Frankenvord. vobis ac civitati Oppenheim per praesens privilegium tra | dimus et donamus. ut ad instar civium de Frankenvord perpetuo gaudeatis eisdem. | ita videlicet quod sicut illic sturas et precarias dare solent. sic et hic existentes | conditionis eiusdem. similiter dent vobiscum. Qui autem illic sture vel precarie sunt | expertes. debent et vobiscum esse illarum liberi et immunes. Ut igitur hec gratia vobis | facta robur obtineat debite firmitatis. praesentem paginam inde conscriptam sigilli | nostri munimine fecimus insigniri. Datum apud Bopardiam anno gratiae millesimo | CC.XXX.IIII. III Idus Septembris. Indictione septima. An grüner seidener Schnur hängt das Thronsiegel des Königs, dessen untere Hälfte abgebrochen ist. Umschrift: † Hen....... p. Augustus; in der Mitte: 7 Dux S.... (et dux Sueviae)

[Zusatz d. Herausgebers.]

Güte zu setzen und mit einem Viatikum, darum es vermuthlich zu thun war, vom Anspruche los zu machen. Der Vergleich kam bald zu Stande. Das Kloster zahlte dem Johann 15 Unzen Pfennige, und er entsagte seiner Prätension. Walther, Dechant und A... ein Chorherr von St. Peter in Mainz, delegirte Richter der Kreuzsoldaten, verbürgten mit einem feierlichen Briefe den Vertrag, welchen sie wahrscheinlich auch selbst ausgemittelt hatten [7]). — Da

---

[7]) W.. decanus, A... Canonicus S. Petri judices cruce signatorum „Actum anno Dni MCCXXVI." Unter andern Privilegien der Kreuzsoldaten war auch dies, daß sie unmittelbar unter der päpstlichen Gerichtsbarkeit standen; und in der Mainzer Diözese waren damals beide Chorherrn zu St. Peter als Richter für sie von Rom delegirt. In einer Urkunde bei Joannis T. II pag. 474. vom Jahr 1225 kommen alle damaligen Kanoniker in diesem Stift als Zeugen, und unter ihnen zwei, nämlich Arnold und Alexander vor, deren Namen mit einem A. anfängt. Ich kann daher nicht entscheiden, welcher von beiden mit dem Dechant Walther Richter über die Kreuzsoldaten war? *)

*) Sein Name entdeckt sich aus einer andern Urkunde. Unterm 27. Januar 1228 ernannte nämlich Papst Gregor IX den Dompropst G., den Dechanten W. und den Scholasticus A. von S. Peter in Mainz zu Prüfungs-Commissarien in Bezug auf die beabsichtigte Heiligsprechung der h. Hildegardis von Kloster Rupertsberg, und die genannten Commissarien entledigen sich dieses Auftrags durch urkundlich im Landesarchiv zu Idstein vorhandenen ausführlichen Bericht vom 16. Dezember 1232. Das Document ist durch die Siegel der drei Aussteller beglaubigt, von denen dasjenige des Dompropst (Gerbodo) zerstört, das des Dechanten (Walther) fast unkenntlich, das dritte aber wenigstens insoweit erhalten ist, daß Arnoldus als Name des Scholasters zu St. Peter sich daraus ergibt. Er ist mit dem obigen Chorherrn A. ohne Zweifel die nämliche Person. [Zusatz d. Herausgebers.]

hätten wir nun ein kleines Gegenstück zu den Wohlthaten, die sonst aus Veranlassung der Kreuzzüge dem Kloster zufielen, und einen Beweis, daß eben nicht alle dergleichen Pilgrime auch Gutes in die Kirche stifteten.

Diese Neckereien wurden anderswo durch die Gunstbezeugung eines großen Reichsfürsten stattlich vergütet. Erzbischof Engelbert I von Cöln, ein Patron des ganzen Ordens von Cisterz und besonders den Eberbachern so gewogen, daß er es nicht unter seiner Würde hielt, sich mit ihnen zu verbrüdern [*]), hatte das Kloster vor acht Jahren auf Ansuchen des Abts Theobald in der Stadt Cöln von allem Zoll und andern Abgaben befreit, was sie immer für Namen und Gegenstand haben möchten. Diese Immunität war den Mönchen wegen ihrer dortigen Verhältnisse sehr wichtig; und so lange der ihnen so ganz ergebene Fürst lebte, konnten sie ihren dasigen Geschäften mit aller Sicherheit abwarten.

Allein Engelbert ward im vorigen Jahr 1225 von seinem Vetter, Friedrich von Isenburg, ermordet, und nun kam es darauf an, ob sein Nachfolger die Befreiung gutheißen würde? — Er war Heinrich, Probst zu Bonn, und für seinen Vorgänger so eingenommen, daß er ihn als einen Blutzeugen für die Kirchenfreiheit verehrte. Ein gutes Zeichen, worauf die Eberbacher ihre Hoffnung gründeten, ihn für sich eben so wohl gestimmt zu finden, oder doch zu stimmen. Die gute Ahnung täuschte sie nicht. Heinrich

---

[*]) „Nos devotionem dilecti filii Theobaldi abbatis et fratrum de Eberbach circa nos habitam pensantes presertim cum nos in eorum fraternitatem plenarie receperint. — VII Kal. Junii MCCXVIII pontificatus III."

nahm ganz die Gesinnungen seines Vorfahren an und bestätigte ihnen die von demselben erlangten Gnaden im ganzen Umgang mit einem feierlichen Diplome [9]).

Einen besseren Gang hielt das folgende Jahr 1227, ungestört von Feindseligkeiten, und mit verschiedener Dynasten Wohlthätigkeit ausgezeichnet. Die ersten davon waren zwei Brüder, Heinrich und Gerlach von Isenburg. Sie besaßen über Osterspai und andere in dortigem Revier gelegene Ortschaften die Vogtei, und mit dieser, wie gewöhnlich, manche Rechte und Anmaßungen. Auch der jüngste Klosterhof daselbst stand unter ihrer Botmäßigkeit. Zwar hatte schon ihr den Eberbachern bis zur Bruderschaft ergebener Vater Heinrich [10]) denselben gefreit. Er war aber

---

[9]) Sowohl Engelbert, als Heinrich befreien Eberbach vom ganzen Zoll und aller Abgabe zu Land und Wasser in der Stadt Cöln. — „Nosse volumus, quod gratiam indultam a predecessore nostro pie recordationis Engelberto Colon. Archiepiscopo monasterio Eberbacensi de exemtione totius thelonei et exactionis in civitate colon. terris et aquis ratam et gratam habemus etc." — Datum Colonie anno Dni MCCXXVI. — Die Erzbischöfe hatten also damals noch mehrere Rechte in dieser Reichsstadt.

[10]) „Pro remedio anime patris nostri H... defuncti, qui pia sedulitate fraternitatem ecclesie in Everbach promeruit," sagen die zwei Söhne in ihrer Urkunde. — Seit einiger Zeit treffen wir derlei Verbrüderungen, auch mit Großen, häufiger an, als vormals. War es vielleicht eine Art von Wetteifer mit den kurz vorher aufgekommenen Mendikanten, die ihre Bruderschaft auszubreiten suchten? Alle Male zeugen aber doch so große und selbst fürstliche Proselyten von dem guten Rufe der klösterlichen Zucht, in welchem Eberbach gestanden haben muß. Denn im widrigen Falle würden so erhabene Männer dessen Bruderschaft nicht angenommen, und noch weniger verlangt haben.

in der Folge mit neuen Ländereien angewachsen, und Abt Erckenbert für diese, als seine eigne Pflanzung, vorzüglich interessirt. Er wandte sich daher an die zwei Brüder und erzielte sein Gesuch in vollem Maße. Denn in Rücksicht der von ihrem Vater mit Eberbach gepflogenen Freundschaft bestätigen sie auf immer die von ihm dem Hof zu Osterspai ertheilte Immunität, und erstrecken sie im Voraus auf alle noch zukünftige Besitzungen. Sie sprechen das Kloster von aller Bethe, Herbergen, und Azzen, aller weltlichen Gerichtsbarkeit im ganzen Umfang ihrer Vogtei los, und untersagen ihren Beamten auf das schärfste, selbiges mit was immer für einer Zumuthung zu beschweren. Endlich bestätigen sie dem Hof das Markrecht und mit diesem die vollkommene Gemeinschaft an der Weide, Beholzigung und allen Alimenten [11]).

[11]) In dem von beiden Brüdern zugleich ausgestellten Briefe hängt nur ein Reutersiegel mit der Umschrift „Sigillum Heinrici de Isenburg," das vermuthlich von ihrem Vater herrührte und von beiden wegen gemeinschaftlicher Regierung ihrer Dynastie ordentlich gebraucht worden. Denn wäre es das besonders eigne Siegel des jüngeren Heinrich, so hätte Gerlach, wie es Sitte war, im Texte bemerkt, daß er seines Bruders Siegel auch für sich wolle gelten lassen. Ohnehin reden sie auch im Briefe nur von einem, und also gemeinschaftlichen Siegel. „Hanc cartam scribi et sigilli nostri inpressione insigniri jussimus. Acta sunt hec anno dom. Inc. MCCXXVII." *)

*) Bär's Ungewißheit über das gebrauchte Siegel läßt sich durch Vergleichung mit andern Urkunden desselben Isenburgers heben. Leider sind dieselben jedoch fast alle siegellos; nur an einer derselben (Prov.-Archiv in Coblenz, Abtei Romersdorf Nro. 10) vom 20. Januar 1218 hat sich ein Stück des Reitersiegels, mit den Buchstaben ....i IDE Y..,. erhalten, aber die Vergleichung erweist gleichwohl die Identität des Siegels mit demjenigen unserer Osterspaier Urkunde aufs unzweideutigste. Dieselbe, die im Original vor mir liegt, hat zur Umschrift ihres Siegels * SIGILLUM HENRI .. DE YSENPURC; der Rei-

In dieser schönen Urkunde finden wir abermal die Rechte und Anmaßungen, welche die Advocaten in ihrem Sprengel gewöhnlich ausübten. Die Bethe war eine ständige, nach dem Güterstock regulirte Geldsteuer, bei welcher das Gelinde nur im Namen bestand. Denn sie ward streng eingefordert, und im Verzögerungsfalle mit Gewalt eingetrieben. — Noch schwerer fielen die mit Azze verbundenen Herbergen. Sie hatten kein bestimmtes Maß; sondern wann und wie es den Vögten oder noch mehr ihren

ter ist mit eingelegter Lanze zur Rechten sprengend dargestellt; der Schild am linken Arm ist leider zerdrückt und unkenntlich. Die von seinen Söhnen Heinrich II und Gerlach III geführten eigenen Siegel sind von dem des Vaters wesentlich verschieden. Heinrich II nämlich führte in Urkunden von 1263, 1272 u. a. ein etwas größeres Siegel, der Reiter ist links gewendet, Umschrift: S. Henrici de Isenburc; seltsamer Weise sind auf demselben zehn Steine beinahe kreisförmig um Reiter und Pferd herum geordnet. Sein Bruder, Gerlach III, der die Linie der Herren von Limburg gestiftet, führt in einer Urkunde von 1266 (Prov.-Archiv in Düsseldorf A. III Kurköln Nro. 22) den einfachen Schild, mit zwei schraffirten Querbalken, Umschrift: Sig. Gerlaci de Isenburch. Beide Brüder bedienen sich daher wirklich in der obigen Urkunde von 1227 des Siegels ihres Vaters, Heinrichs I, da sie ohne Zweifel wegen annoch nicht erfolgter Erbauseinandersetzung jeder sein besonderes Siegel noch nicht hatten anfertigen lassen. Die Urkunde — bei deren Datirung die letzte Ziffer der Jahreszahl M. CC. XXVIII von dem Schreiber selbst deutlich gelöscht und in ... VII verwandelt worden ist, da das Datum dem 25. März, mit welchem nach trierischer Zählung das neue Jahr begann, ohne Zweifel sehr nahe lag — läßt daher über das bis dahin unbestimmt gebliebene Todesjahr Heinrichs I. die bestimmte Annahme gewinnen, daß dessen Ableben nicht sehr lange vor dem 25. März 1228, jedenfalls aber in den Verlauf des Jahres 1227 gesetzt werden müsse. Es ist danach die Angabe von Heinrichs I. Auftreten (1153—1220) in Reck's Geschichte der Häuser Isenburg, Run-

Beamten einfiel, kehrten sie in den Dörfern oder Höfen ein und zechten auf Rechnung der Einwohner. Daß es hier den Geistlichen vor anderen galt, versteht sich von selbst, und wir werden solche Azzen mit den eben auch willkürlichen Frohnden in der Folge so überhand nehmen sehen, daß sich Eberbach genöthigt fand, einen ansehnlichen Theil seiner Höfe und Güter abzutreten, um den andern von solch auszehrender Plage zu befreien. Die Vögte gingen zwar selbst in der Folge wieder ein und ihre Lehen fielen durch Aussterben oder Einlösung großentheils an die Oberherren zurück. Allein die von ihnen eingeführten und durch Verjährung gleichsam autorisirten Bedrückungen dauerten nun auch in der neuen Lage, als Finanzzweige, fort; und noch heute finden wir in unserer Gegend viele und fast nur solche Ortschaften mit einer Art von Leibeigenschaft bestrickt, die vormals das Joch solcher Vögte trugen [12]).

---

kel und Wied u. s. w. Tab. III zu berichtigen und in dem Isenburgischen Geschlechtsregister (Vrgl. Vogels Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 261) bei den Gebrüdern Heinrich II und Gerlach III statt 1232 nunmehr 1227 als das Jahr ihres ersten Auftretens einzufügen. [Zusatz des Herausgebers.]

[12]) Allerdings scheint die mildere Leibeigenschaft, welche man noch heut zu Tage auch in den rheinischen Landen häufig antrifft, mit den ehemaligen Vogteien eine Verbindung, und von ihnen, besonders in geistlichen Staaten, entweder ihren Ursprung, oder wenigstens die so lange Fortdauer zu haben. Sie ist bekanntlich so hart nicht, wie z. B. in Böhmen und in den nordischen vormals slavischen Provinzen, wo die Einwohner fast noch wahre Knechte sind, oder doch bis auf unsere Tage waren. Die Hauptlasten der gewöhnlichen Leibeigenschaft in unserer Gegend, wodurch solche Einwohner von freien Bürgern unterschieden sind, bestehen im Besthaupte nach dem Tode des Ehemanns und im Loskaufe, wenn solch ein Unterthan sich in einer freien, obgleich demselben Landesherrn zuständigen Gemeinde

Wolfram von Stein ahmte die Isenburger nach und stellte sich zwar auf eine andere Art, aber mit gleichem Wohlwollen, freigebig ein. Er war, ich weiß nicht woher, dem

niederlassen will. Mit dieser sich mehr auf das Habe und Fahr, als die Personen selbst beziehenden Leibeigenschaft waren fast alle Ortschaften im vormaligen Amt Olm, und mehrere im Amt Höchst behaftet. Aber auch alle diese standen vormals als Lehen unter Vögten und fielen erst in spätern Zeiten an das Erzstift zurück. Im Amt Olm herrschte das Haus Boland, das sich selbst und seine weitschichtige Vogtei in die drei berühmten Linien von Boland, Falkenstein und Hohenfels vertheilte. Im Amt Höchst und Königstein spielten die Herren von Epstein den Meister. Diese Toparchen, auf ihre Herrschaft, wie fast immer geschieht, viel eifersüchtiger, als große Fürsten, behielten entweder die schon hergebrachte Leibeigenschaft in ihren Sprengeln bei, oder führten sie durch die ihren Gerichtsunterthanen aufgebürdeten Dienste nach und nach ein. Ihre Lehen fielen zwar endlich an das Erzstift zurück, aber nur erst in den Zeiten, da sich die Staatsbedürfnisse schon vermehrt und die Finanzrücksichten den ehemaligen Geist der Kirche großentheils verdrängt hatten. Man zog also die eröffneten oder eingelösten Lehen an sich, wie man sie wirklich fand; und daher erhielt sich in diesem, so wie in andern geistlichen Staaten bis auf unsere Zeiten eine Leibeigenschaft. Das Nämliche bemerkt Hr. Wenck Bd. I. S. 169 flg. im Oberrheingau, wo er fast nur in solchen Orten noch heute Leibeigenschaft findet, die vormals unter kleinern Herren standen. Einen vielleicht entscheidendern Aufschluß finden wir aber in unserem Niederrheingau. Er war mit seinem ganzen Begriffe von Kaiser und Reich an das Erzstift Mainz gekommen. Dieses gab die übergebirgischen Dörfer, z. B. Hausen, Bärstadt, Kemel 2c. an die Grafen von Katzenelnbogen, die damals noch eine kleine Figur machten, zu Lehen, und behielt sich nur gewisse Oberrechte vor, die es auch bis an den jüngsten Tag ausübte. Den rheinischen District aber, der noch jetzt Rheingau heißet, behielten die Erzbischöfe unmittelbar in ihrem Gebiete, und ließen ihn durch Viztume oder Statthalter in ihrem Namen regieren. Diese Unterschei-

Digitized by Google

Hof Breitensaß vierzehn Mark an Geld, neun Malter Hafer und fünf Karraten Hunischen Wein schuldig geworden, und hatte die Erstattung bis hieher verzögert. Jetzt ließ er sich zu dem Kreuzzug anwerben, den Kaiser Friedrich dem Papst schon lange versprochen und bis ins Jahr 1227 verschoben hatte. Dies heilige Gelübde erinnerte ihn an seine Schuld und bewog ihn zur Berichtigung.

Da ihm aber die Gelder zu seinem weiten Feldzuge nöthig und die Naturalien eben auch nicht vorräthig waren, schlug er selbst einen andern Weg zur Genugthuung ein. Er bot nämlich dem Kloster 28 Morgen ungebautes Land an, die nach der von den Conversen zu Breitensaß

---

scheidung der Herrschaft in einem nicht großen Gaue zeigt sich noch heute zu Tage in einer wichtigen Folge. Die vordern Rheinorte sind und waren von jeher, so weit die Nachrichten reichen, unter ihrer geistlichen Regierung frei. Die übergebirgischen Katzenelnbogischen Dörfer sind noch jetzt, wenigstens größtentheils, leibeigen. Ohne Zweifel waren beide Landstriche des nämlichen Gaues in der Vorzeit, da sie vom Kaiser an Mainz kamen, von dieser Seite gleich, und entweder leibeigen oder frei. Im ersten Falle hätten also die vordern Rheingauer den Erzbischöfen ihre Freiheit, und im andern die Ueberhöher den Grafen von Katzenelnbogen ihre Leibeigenschaft zu danken. In beiden Fällen lag aber ein Beweis, daß die Leibeigenschaft, wie solche in unserer Gegend noch besteht, meistens nur von weltlichen, besonders kleinen Herren fortgesetzt oder eingeführt worden sei, und daß die heutige Leibeigenschaft geistlicher Unterthanen meistens nur aus ihrer Vogteilichkeit oder anderer Lehnbarkeit herrühre, von welcher sie zu spät los wurden und nur erst in jenen Zeiten an ihre geistlichen Oberherren zurückfielen, da auch diese schon genauer auf ihre Einkünfte sahen und für deren Erhaltung oder Vermehrung besondere Collegien errichtet hatten.

gutgeheißenen Abschätzung den ganzen Betrag seiner Schuld ausglichen. Diesen legte er zwei urbare Morgen, die an den Hof stießen, als freiwilliges Geschenk zu, und vergütete dadurch auch den Verschub der Zahlung. Er that aber noch mehr. Die Hofbrüder hatten von seinen Leuten (Vasallen oder Knechten) einige Ländereien erkauft. Damit nun diese ohne seinen wenigstens schriftlichen Consens geschehenen Veräußerungen rechtlich bestünden, hieß er dieselben gut, und sprach die Grundstücke von alle seinem Recht daran los [13]).

Auch Philipp von Hohenfels, Stammvater der unter diesem Namen berühmten Geschlechtslinie von Boland, erwies dem Kloster seine Freundschaft. Er besaß in der Nähe von Wahlheim vierzehn Morgen Acker, deren Lage dem Klosterhof bequemer, als ihm selbst, war. Die Brüder wünschten sich das ihnen so gelegene Feld und trugen einen Tausch an. Er willigte darein, und wies sie an seinen Verwalter, mit dem sie den Handel abschließen sollten. Es geschah, und der Hof trat gegen die vierzehn Morgen in seiner Nähe fünfzehn andere Morgen in einiger Entfernung ab. Der Dynast genehmigte den Tausch und bestätigte denselben mit einer feierlichen Urkunde [14]).

Ein gleiches Verhältniß gab anderswo einen gleichen Tausch. Das Rheingauer Frauenkloster Tiefenthal besaß zwischen dem Draiser Hof und der von Eberbach unlängst erbauten Mühle bei Elfelt sieben Morgen Feld, die ihm

---

[13]) „Acta sunt hec anno verbi incarnati MCCXXVII in procinctu peregrinationis nostre ad transfretandum assumende."

[14]) Genealogie Christians II, Beil. XIV, S. 127. Und diese Urkunde ist mir und vielleicht überhaupt die älteste, worin Philipp sich den Titel von Hohenfels beilegt.

wegen der Entfernung eben so unbequem, als dem gedachten Hof wegen der Nähe gelegen waren. Die Mönche hatten dagegen anderswo Güter, deren Lage besser für die Nonnen, als für sie paßte. Der Tausch war also gleichsam von der Natur bestimmt, und darum leicht geschlossen. Um wegen der wechselseitigen Zinsen keiner mühsamen Ausgleichung nöthig zu haben, übernahm jeder Theil seine vorhinigen Schuldigkeiten auf die eingetauschten Grundstücke [15]). So benutzten die alten Eberbacher alle Gelegenheiten zur Arrondirung ihrer Güter; und das gemeine Vorurtheil, als wären ihnen die meistens geschlossenen Fluren ihrer Höfe mit einem Male und zwar durch milde Vermächtnisse zugefallen, sehen wir fast auf allen Seiten der Geschichte widerlegt.

Inzwischen nahm Abt Erckenbert an Kräften allmählich ab und faßte den Schluß, sich aus dem Gedränge der Geschäfte zurückzuziehen. Da er schon bei jüngeren Jahren aus Liebe zur asketischen Muße und zu dem in der Stille freieren Selbstgenuß den Priorat niedergelegt hatte, so ist kein Wunder, daß er nun bei höherm Alter im Schwalle der sich auf ihn konzentrirenden Sorgen den inneren Frieden fühlbarer mißte, und die selige Einschränkung in sich selbst zurückwünschte. Im damaligen Eisterz gebrach es an zahlreichen Beispielen nicht, die ihn zu solcher Entschließung ermuntern, und in dem Vorsatze stärken konnten, zu Eberbach selbst vielleicht das erste Beispiel davon zu geben [16]).

---

[15]) „Fridericus prepositus et sanctimoniales in Diffendal. — Census non mutantur. Utraque pars solvet censum, qui de bonis suis fuerat ante persolvendus — Anno dnice Incarn. MCCXXVII."

[16]) Zu den häufigen Resignationen in den zwei ersten Jahrhun-

Er schritt aber nicht hastig zur Ausführung, sondern wartete mit Gelassenheit die gesetzmäßige Zeit und höhere Genehmigung ab, um sich selbst näher zu prüfen und seine Brüder zu überzeugen, daß ihn weder unechte Frömmelei, noch verrätherische Eigenliebe unter der Maske gottgefälliger Seelenruhe zu einem bequemeren Leben verführt habe.

Bei dieser sanften und ganz uneigennützigen Gemüthsstimmung fuhr er bis zur gänzlichen Reifung seines Beschlusses in den Amtsverrichtungen fort, und das letzte Jahr bot ihm Gelegenheit dar, seine Erwerbungen für das Kloster da zu vollenden, wo er sie begonnen hatte.

Ein gewisser Edelmann, Sifrid von Osterspai [17]), besaß in dortiger Gegend mit seinen Bruderskindern zwei ansehnliche Weingärten gemeinschaftlich, mit denen sie von den Herren von Greifenklau belehnt waren. Vermuthlich stan-

---

derten von Cisterz hat ohne Zweifel der h. Stephan selbst, dritter Abt und gleichsam Stifter des Ordens durch sein eignes Beispiel den Grund gelegt, indem er nach Zeugniß des großen Exordiums resignirte, „um Gott und sich allein im Genusse der heiligen Beschauung obzuliegen." (Soli deo et sibi per sacra contemplationis gustum vacare desiderans) Dist. I, C. mihi XXXI. Auch Erckenbert hatte zu Eberbach mehrere Nachfolger und wir werden zu gleicher Zeit zwei resignirte Aebte daselbst antreffen. Dennoch wage ich nicht, ihn als den ersten Resignanten zuversichtlich anzugeben, weil von Albero nicht bekannt ist, ob er den Stab nur durch den Tod, oder durch freiwillige Dimission aufgegeben habe?

[17]) Er hatte durch natürlichen oder gewaltsamen Zufall die Nase verloren und hieß darum in der gemeinen Sprache Sifrid ohne — oder mit abgeschnittener — Nase. So nennt ihn der Fortsetzer des Archivalauszugs ein Mal „Fridericus sine naso," und das andere Mal „Fridericus preciso naso" Cap. XXVI, pag. 19.

den seine Finanzen, wie damals bei dem Adel nicht selten war, nicht in der besten Ordnung und neigten ihn zur Versilberung beider Grundstücke. Da sie für den Klosterhof zu Speie wohl gelegen waren, bot er ihm dieselben feil, und Erckenbert zeigte sogleich Lust, seine dasige Pflanzung mit diesem Anwuchse zu krönen. Er beorderte daher den Kellner und Klosterschreiber zur Unterhandlung dahin ab; und diese schlossen den Handel um fünfzig Marken unter dem Vorbehalte, daß der Verkäufer die legale Einwilligung aller Theil- oder Rechthaber, und die gerichtliche Bestätigung verschaffen mußte.

Sifrid erfüllte die Bedingung. Sein Sohn, seine Bruderskinder selbst und ihre Vormünder stimmten zu dem Verkauf, die Herren von Greiffenklau sagten die Weinberge vom Lehenverbande los, und das Reichsgericht zu Boppart sanctionirte aus kaiserlicher Autorität die ganze Verhandlung mit Brief und Siegel [18]).

In der Urkunde selbst geschieht zwar von Abt Erckenbert keine Meldung. Aber der gleichzeitige Continuator des oft belobten Archivalauszugs merkt ausdrücklich an, daß der Kaufhandel unter ihm geschehen sei [19]). Er war aber auch seine letzte Verrichtung, die bekannt ist, und zu vielen andern Thaten hatte er keine Zeit mehr. Denn noch in demselben Jahre 1228 vollzog er seinen Beschluß, und legte den Stab nieder.

Die Resignation selbst ist aus einer Urkunde vom Jahr

---

18) Dipl. Nachrichten vom Rheingau Beilage XII, S. 280.

19) Cap. XXVI pag. 19, wo die Relation des berührten Kaufhandels mit folgender Aera beschlossen wird. „Anno Domini MCCXXVIII sub abbate Erckenberto."

1231, worin er, als resignirter Abt, unter den Zeugen erscheint, zuverlässig bekannt [20]). Die freiwilligen Abdankungen der Aebte waren, als wichtigere Fälle (causae majores) damals schon dem General-Capitel vorbehalten, das jährlich nur einmal in der Mitte des Herbstmonats zusammen kam [21]). Nun zeigt uns der gleichzeitige Archivalauszug

---

[20]) „Rimundus abbas, Wigandus Prior, Erckenbertus quondam abbas" (de Eberbach).

[21]) Der h. Abt Stephan hatte in seiner pragmatischen Sanction für Cisterz (Charta Charitatis C. 24) nur verordnet, die Väter-Aebte oder Archimandriten sollten ihrer Suffragan-Aebte Resignationen nicht so leicht und für sich allein, sondern mit Zuziehung anderer Aebte und nach reifer Ueberlegung der Beweggründe annehmen. In der Folge ward aber dieser Gegenstand ans Generalcapitel gezogen, und der heilige Liebesgesetzgeber scheint selbst mit seinem Beispiele die Resignation vorbereitet zu haben, indem er nach der ganz wahrscheinlichen Bemerkung des Annalisten Manrique ad 1133 T. I. Cap. 9 in der Versammlung aller schon existirenden Aebte sein Generalat niederlegte. Ohne Zweifel halfen aber auch die Archimandriten zu einer Aenderung, wodurch sie von einer in mancher Rücksicht bedenklichen Amtssorge und der damit verbundenen Responsabilität befreit wurden. Späterhin, da die Generalcapitel seltener wurden, wollten die Aebte von Cisterz als Ordensoberhäupter an deren Stelle treten, und mit andern wichtigen Gegenständen auch die Resignationen an sich ziehen (auctoritate capituli generalis fungentes). Die vier Primaten von Ferte, Pontigny, Clairvaux und Morimond, denen sich die meisten andern Archimandriten anschlossen, widersetzten sich aber der vermeinten Anmaßung, und so kam die Sache wieder ins ursprüngliche Geleise zurück, besonders nachdem auch schon die Bischöfe mehr, als sonst, Theil an den Ordenssachen nahmen, und den Einfluß ausländischer Aebte nicht gerne sahen.

Erckenberten 1228 noch als wirklichen Abt. Sicher hatte er also vor dem September in diesem Jahre nicht resignirt. Sein Abtreten läßt sich aber auch nicht in den September des folgenden Jahres verschieben. Denn 1229 treffen wir schon seinen Nachfolger in solchen Verhältnissen an, aus denen wir ihm einen Rest vom Jahr 1228, oder doch wenigstens den größten Theil von 1229 zuerkennen müssen. Ich darf also für unbezweifelt annehmen, daß Erckenbert im General-Capitel 1228 den Consens erhalten, und bald hernach am Ende des Herbst- oder in den ersten Tagen des Weinmonats seine Präfectur niedergelegt habe.

Wie lang er in seinem Privatstande noch weiter fortlebte, kann ich nicht angeben. In der oben erwähnten Urkunde kömmt er mir 1231 zum letzten Male vor; und aus seinem damals schon an ein halbes Jahrhundert gränzenden Klosterleben ist leicht zu erachten, daß er nicht gar lang hernach seinen Lauf vollendet habe. Von seiner Grabstätte ist nichts bekannt, so wie auch sein Gedächtniß unter den Aebten bis ins 17. Jahrhundert gänzlich verschollen war [22]).

Und dennoch hatte sich Erckenbert allen Anspruch auf die Dankbarkeit der Eberbacher Nachwelt erworben. Ohne der ansehnlichen Wohlthaten zu denken, die er dem Kloster von seiner reichen Mutter zuwandte, empfahl er sich noch

[22]) P. Niclas Solinger hatte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Abt Erckenbert aus einer ihm aufgestoßenen Urkunde entdeckt, und seinem Catalog, wiewohl mit irriger Chronotaxe, eingeschaltet. Wie und aus welchem Grunde P. Johann Schäfer diesen Posthumus wieder aus dem Gedächtniß wegbisputirte, siehe in der Einleitung S. 131 verbunden mit der dortigen Note 72.

weit mehr durch persönliche Verdienste. Seine Regierung war sehr thätig, und es kömmt darin kein Jahr vor, das er nicht mit rühmlichen Handlungen auszeichnete. Die vielen Streitigkeiten hat er immer zweckmäßig bearbeitet und meistens siegreich abgethan. Um der Chikane einen stärkern Damm entgegenzusetzen, machte er Eberbach zuerst mit den Reichsgerichten bekannt; und er hatte ohne Zweifel den Gedanken, die auswärtigen Klosterhöfe dem Reich unmittelbar anzuschließen, wie wir aus der weitern Verfolgung seines Plans ersehen werden.

Scharfsichtig in Ausspürung der Gefahren, emsig in Abwendung der drohenden Uebel und in Unterhandlungen durch die Geschäfte selbst längst geübt, zog er das Kloster mit vielem Glücke aus mancher Verlegenheit. Durch sein kluges Benehmen zur Erhaltung des so wichtigen Markrechts im Rheingau gab er den Nachkömmlingen ein Beispiel der Wachsamkeit, von der sie in der Folge nur zu ihrem Nachtheil abwichen. Sein achtjähriger Priorat unter dem heiligmäßigen Theobald und sein zwiefacher Beruf zu Prälaturen stellen uns an ihm einen eben so religiösen Geistmann, als sorgfältigen Hausvater dar. Zuverlässig war es also nicht Geistesschwäche, sondern höherer Trieb zur Selbstheiligung, wodurch ein Mann von solchem Charakter zur Resignation bestimmt wurde.

Zwanzigstes Capitel.

Raimund, zehnter Abt, von Cöln. Verdienst um die Stadt Oppenheim und Belohnung. Daraus nähere Bestimmung seiner Anfangsepoche. Zwist und Vergleich mit der Gemeinde von Engelstatt und einigen Edelleuten. Erzbischof Sifrids III Gunstbezeugungen. Anmerkung über die Bischofszinse und andere nicht ständige Exactionen. Gründung des Klosterhofs zu Boppard. Streit über die Kapelle zu Hadamar und Entscheidung.

1228 — 1231.

Erckenbert ward von Raimund abgelöst, den alle Urkunden nach damaliger Mundart Rimund nennen. Er war von Cöln gebürtig, und ein Bruder des unter den Mainzer Domprälaten sehr berühmt gewordenen Ludwigs [1]).

---

[1]) Von diesem nicht sowohl durch Adel, als durch seine persönlichen Verdienste zu den höchsten Ehrenstufen emporgekommenen Ludwig handelt Freiherr von Gudenus T. I, pag. 605 und T. II, pag. 774, an welch letzter Stelle er Helwigen berichtiget, der in seinem Verzeichnisse des Mainzer Adels (bei Joannis T. II, pag. 224) Ludwig, den Stifter der Mainzer Domvikarie zum h. Victor, gegen offenbare Data der Geschichte für einen Landgrafen von Hessen und Enkel der h. Elisabeth aufgestellt hatte. Ludwig, Domscholaster und Stifter ebengedachter Vikarie, war unstreitig von Cöln gebürtig, wie aus der Aufschrift des von Gudenus gelieferten Stiftungsbriefs erhellet. Sie lautet also: „Qualiter Altare S. Victoris in ecclesia Maguntina dotatum sit per Ludovicum de Colon." l. c. Aus der Urkunde selbst lernen wir aber auch Abt Raimunden als Ludwigs Bruder kennen. Der großmüthige Stifter legt dem von ihm angestellten Vikar für sich, seine Aeltern und seine zwei Brüder wöchentlich zwei Messen auf. Nebst diesen verordnet er bald hernach fünf Jahrgedächtnisse, nämlich für sich, seinen Vater Raimund und dessen Bruder Amand; endlich für den Erzbischof Sifrid (III). — „Actum MCCLVII. X Kal. Junii" — Das dem Abt Raimund und seinem Bruder Amand gewidmete Anniversarium verräth nicht dunkel, daß beide Ludwigs Brü-

Vor seiner Präfectur hat man wenig Kenntniß von ihm; und nur einmal kömmt er mir 1228, kurz vor Erkenberts Abtreten, als Zeuge einer Urkunde vor [2]). Daraus läßt sich wahrscheinlich vermuthen, daß er lange vom Kloster entfernt, und dessen Hof zu Cöln, der wegen seiner Wichtigkeit von einem Mönche verwaltet worden, vorgesetzt war.

Wenigstens trat er die Abtei nicht unvorbereitet an; sondern erwies bald, daß er schon vorher in Geschäften

---

der waren. Denn offenbar stiftete derselbe auch die Jahrgedächtnisse für jene Personen, für welche er die wöchentlichen zwei Messen bestimmt hatte, nämlich für sich, Vater, Mutter und Brüder, denen er hier zur Dankbarkeit seinen großen Wohlthäter, den Erzbischof Sifrid beigesellet. Abt Raimund von Eberbach war aber höchst wahrscheinlich ein Bruder des um die Mainzer Kirche, besonders um das Dom- und St. Victorstift durch die ansehnlichsten Gutthaten höchstverdienten Ludwigs von Cöln, der nach zehn Jahren (1267) mit Niederlegung aller Prälaturen und Ehrenstellen zu Mainz in das Minoritenkloster getreten und aus einem Dombechante und Propste von S. Viktor freiwillig und aus höherem Triebe der Gottseligkeit ein Bettelmönch geworden ist. Siehe Gudenus T. I, pag. 606 und Joannis T. II, pag. 300.

[2]) Nämlich in dem jüngsten unter Abt Erckenbert vom Gerichte zu Boppart ausgestellten Kaufbriefe. „Et de fratribus nostris Cunradus cellerarius, Bernhelmus, Rimundus, Fr. Berthramus etc. In dem Original, welches ich in den diplomatischen Nachrichten vom Rheingau Beil. XII abdrucken ließ, kömmt zwar Rimund nicht vor. Aber der Archivalauszug führt ihn ausdrücklich mit den zwei andern als gegenwärtig an. Vielleicht ward er in der Urkunde selbst verschwiegen, weil er nicht, wie seine zwei Confratres, absichtlich, sondern nur auf seiner Reise von Cöln nach dem Kloster zufällig dem Kaufhandel, und dem Gericht, welches den Kauf bestätigte, gar nicht beiwohnte.

nicht fremd war. Da nun aber doch sein Namen bei so vielen vom Kloster gepflogenen Tractaten nur einmal vorkömmt, so läßt sich seine ferne Anstellung im Hofe zu Cöln um so mehr vermuthen, weil er wegen seiner dortigen Geburt und daherige nähern Localkenntniß vor andern dazu berufen schien.

Nach seiner Wahl fand er bald schöne Gelegenheit, sich Ehre und dem Kloster Vortheile zu erwerben. Oppenheim war unlängst, wie wir sahen, von Kaiser Friedrich II und seinem Sohn Heinrich VII zur freien Reichsstadt erhoben worden. Damit die neue Stadt mit Würde ihrem Titel entspräche, mußte sie nun auch mit Mauer und Graben ausstaffirt werden. Die Anstalten dazu wurden mit vielem Eifer getroffen. Man lud sogar Auswärtige zur Theilnahme an Kosten und Arbeit ein und bot ihnen dafür das Bürgerrecht mit andern Freiheiten an.

Auch Eberbach ward durch gleiches Erbieten zur Concurrenz aufgefordert; und eine nähere Verbindung mit dieser Reichsstadt schien allerdings vortheilhaft und von selbst erwünscht. Sie hatte sich schon vor einigen Jahren des Klosters mit ihrer ganzen Autorität angenommen [3]); und es ließ sich von ihr, durch solchen Beitrag verbindlich gemacht, für die nahen Höfe Dienheim und Wahlheim noch mehr Schutz erwarten. Abt Raimund willigte daher in den Antrag, übernahm ein Stück Mauer und Graben auf klösterliche Kosten, und stellte alles mit einem Aufwande von 28 Marken schleunig her.

Diese Aufmerksamkeit der Eberbacher gefiel der neuen Stadt, und sie säumte nicht, dieselben dem König Heinrich, der in

---

[3]) Siehe vorhergehendes Capitel S. 603.

Abwesenheit seines Vaters Deutschland als Cäsar regierte, bestens zu empfehlen. Auch dieser lobte den schnellen Beitrag und gab seinem dortigen Gericht den Befehl, das Kloster seines besonderen Schirms zu versichern. Schultheiß, Burgmänner und die ganze Stadt befolgten sogleich den Auftrag und fertigten 1229 ein feierliches Diplom aus, worin sie den Eberbachern wichtige Vorrechte ertheilen. Denn sie nehmen darin alle Höfe und Güter derselben in des Königs und ihren Schutz, gestatten ihnen in der Stadt und ihrem Bezirk freien Handel und Wandel und sprechen sie von allem Zoll und anderen Abgaben los [4]).

Die Aera dieser Urkunde, mit ihrem Inhalte verglichen, gibt nun einen deutlichen Wink, die Anfangsepoche des Abts Raimund näher zu bestimmen. Ohne Zweifel hatte man schon im vorigen Jahr 1228 die Befestigung der Stadt unternommen und Eberbach zum Beitrag eingeladen. Der Aufruf war, wie der Freibrief nicht dunkel angibt, an Raimund geschehen. Er hatte also schon im vorigen Jahr den

---

[4]) „Herbordus scultheтus Universitas militum et civium in Oppenheim — quod dilecti nostri Rimundus abbas et conventus in Eberbach ob reverentiam Dni nostri F. Imperatoris et filii ejus H. regis — de expensis suis ad summam XXVIII marcarum fecerunt partem fossati et muri etc. — Nos igitur, sicut mandatum a D. Rege accepimus, curtes et omnia bona eorum sub regia et nostra suscepimus protectione. Ipsis etiam concessimus etc. — Acta sunt hec anno Dni Millesimo ducentesimo XXVIIII." Wir werden in der Folge mehr als einen Beweis sehen, daß sich diese Reichsstadt, ihrem Versprechen getreu, besonders in Betreff des Wahlheimer Hofs, mit aller Angelegenheit für das Kloster interessirte. Nur Schade, daß ihre Kräfte dem guten Willen nicht immer ganz entsprachen.

Stab übernommen; und dieser Umstand, mit dem oben erwähnten Resignationsgesetze zusammen gestellt, scheint mir hinreichend zu beweisen, daß er die Prälatur wenigstens noch im October 1228 angetreten habe.

Der unter solchen Begünstigungen allerdings fröhliche Einzug Raimunds ward aber nach dem schon hergebrachten Wechsel gar bald unterbrochen und durch mehrere Chikanen verbittert. Die ersten auf dem Kampfsplatze waren die Einwohner von Engelstatt. Ihre Vorfahren hatten dem Kloster 1158 eine Wiese um geringes Geld verkauft und sich dafür ein ewiges Jahrgedächtniß ausbedungen. Die Enkel, schon weniger fromm, als die Großväter, setzten auf den Seelengewinnst keinen so hohen Preis, und schalten auf den so ungleichen Verkauf. Nicht unbillig genug, oder zu schüchtern, das Kloster aus dem verjährten, und wie sie wohl wußten, rechtmäßigen Besitze zu verstoßen, wollten sie sich wenigstens in den Mitgenuß eindrängen, und maßten sich bis zum ersten Mai den Viehtrieb auf der Wiese an. Das Kloster räumte ihnen dagegen nicht die mindeste Servitute ein, und eine so lange Trift konnte es, ohne merklichen Verlust an seiner Heuschur, nicht gestatten. Da die Engelstätter ihren Anspruch sogleich geltend machten, wurden sie am Sendgerichte belangt, welchem anstatt des abwesenden Propstes zu St. Marien außer Mainz, und anstatt des Archidiacon Alatrin [5]) Gozmar, Dechant zu St. Johann, vorstand: und

[5]) Dieser Alatrin war ein Ultramontaner, Subdiakon der römischen Kirche, Caplan des päpstlichen Stuhls und wahrscheinlich der erste, welcher durch Römische Provision die Propstei in einem Mainzer Stift erhalten hatte. Wenigstens kömmt unter allen Mainzer Prälaten vor ihm keiner vor, den man mit Grund für einen Ausländer ansehen könnte. Sonst war er

weil sie weder Zeugen noch Gründe für sich aufbringen konnten, zur Ruhe verwiesen (1228).

Damit waren sie aber nicht ganz zufrieden, erneuerten im folgenden Jahre 1229 die Chikane, und forderten die Eberbacher zur Beschwörung der Weidefreiheit ihrer Wiese auf. So widersinnig die Eidesforderung nach schon abgeurtheilter Sache scheinen mag: sie war damals bei den Gerichten üblich. Sifrid, Chorherr zu St. Marien im Feld, und damaliger Stellvertreter des Archidiacons, nahm daher auch ihr Begehren an, legte den Eberbachern den Eid auf und die der Sache kundigen Brüder erschwuren ihrem Kloster die dauerhafte Ruhe von aller jenseitigen Prätension *).

Aehnliche und zum Theil noch verdrießlichere Händel gab es auch im folgenden Jahre 1230. Ein gewisser Ber-

---

ein verdienstvoller Mann, stand bei dem Papst Honor III in großem Werth, und ward von ihm zu den wichtigsten Gesandtschaften gebraucht; wie er denn auch zu König Friedrich II bestimmt ward, um mit demselben vor seiner Krönung die Capitulation zu berichtigen. Vergleiche Gud. T. II, pag. 706, wo er dessen Siegel beschreibt. Nach allen Anzeigen hielt er sich meistens zu Rom oder doch nur selten und kurz zu Mainz auf, und diese fast ständige Abwesenheit war vermuthlich auch die Ursache, warum er sich nicht selbst einen Vikar seines Archidiakonats ernannte, sondern die Bestellung dem Erzbischof Sifrid überließ. Wenigstens erklärt der Chorherr und Sendrichter Sifrid, daß er vom Erzbischof als Stellvertreter des Archidiakon Alatrin angesetzt worden. „Sifridus canonicus S. Marie in Campis Maguntie vicem gerens in iudicio Alatrini prepositi ex institutione Dni S. Archiepi."

*) „Fratres — finem liti imponere cupientes ex habundanti juramento optinuerunt, sepedictos villanos in ipso prato nihil penitus juris habere. — Actum anno Dni MCCXXIX mense Aprili."

thold, Hazechens Sohn von Nierstein, hatte die Eberbacher gewaltthätig aus ihrer Wiese bei Geinsheim, Bildrat genannt, vertrieben, indem er sie als Morgengabe seiner Mutter ansprach und den Mönchen öffentlich eine widerrechtliche Okkupirung aufbürdete. Das Kloster konnte eine so landfriedensbrüchige That nicht ungeahndet hingehen, noch weniger die dreiste Verleumdung unwiderlegt auf sich sitzen lassen. Es kündete daher seinem Gegner den Rechtsstreit an und forderte ihn nach damaligem Brauche vor das päpstliche Gericht.

Die Delegirten des römischen Stuhls nahmen die Klage sogleich an, geboten die Restitution des Spolium, und bestimmten dem Berthold eine Tagfahrt zur Verantwortung. Dieser wich dem Gericht nicht aus, sondern stellte sich auf den Termin persönlich ein. Es sei nun, daß er wirklich zu der Wiese Recht zu haben glaubte, oder zu glauben scheinen wollte, doch spielte er die Rolle nicht hartnäckig aus. Denn wie er merkte, daß die Zeugnisse gegen ihn ausfielen, gab er denen Gehör, die ihm zum Vergleich riethen. Dieser kam auch zu Stande und ward durch eine Gegenforderung der Eberbacher an ihn erleichtert. Bertholds Mutter Hazeche hatte mit seinem Wissen und Willen dem Kloster zehn Talente vermacht, und dem Sohn durch ihren Tod die Schuld hinterlassen. Diese war das Vehiculum zur Uebereinkunft. Vermuthlich sahen die Mönche vor, daß sie das Legat gar nicht oder nur mit Verdruß empfangen würden, und konnten dann um so leichter davon ein Opfer machen. Sie ließen ihm auch wirklich die Hälfte nach, und Berthold entsagte dafür auf immer allem Anspruch auf die Wiese. Dechant Theobald und Helwig, Sänger zu St. Stephan in Mainz, päpstliche Gerichtshalter, bestätigten die

Convention, und promulgirten den ganzen Verlauf in einer feierlichen Urkunde [7]).

Einer fast gleichen Chikane zu Heimbach ward auf gleiche Art abgeholfen. Ulrich von Diebach, ein dortiger Edelmann, hatte sich einen klösterlichen Weinberg auf das Korn und, aus was immer für einem Grund, in Anspruch genommen. Diese aus dem Mein und Dein, der gemeinen Wurzel von Mißhelligkeiten, entstandene Eifersucht gegen das Kloster ward bei ihm durch eine Empfindlichkeit von Seite des Point d'Honneur gespannt. Er war von zwei Hofbrüdern, ich weiß nicht wie und wodurch beleidigt worden, oder wähnte sich beleidigt, und neckte dafür das Kloster, um sich Genugthuung und vielleicht den Abruf der ihm verhaßten Köpfe zu erzwingen.

Abt Raimund war aber, wie es scheint, vom Bestande der Injurienklage nicht so, wie Ulrich, überzeugt; und fand weder billig, seine Brüder der Laune eines Edelmanns preiß zu geben, noch räthlich, die der Lokalität ganz kundigen Haushälter, zum Nachtheile der Oekonomie, mit Neulingen zu verwechseln. Er suchte daher für die Hacke einen andern Stiel und unternahm, Ulrichs Wunde mit dem panazäischen Balsam zu heilen.

Das Mittel that seine ganze Wirkung. Ulrich, dem es wohl eben darum zu thun war, nahm fünf Marken an, söhnte sich mit den Brüdern aus, und stand von aller weiteren Prätension ans Kloster ab. Der nämliche Dechant

---

[7]) „Th. decanus, H ... cantor S. Stephani Maguntie Judices Dni Pape. — Actum anno Dni MCCXXX tertia hebdomada post Pentecosten presentibus quoque Rimundo abbate, Arnoldo Scholastico S. Victoris."

Digitized by Google

Theobald und Carl, Stiftskellner zu St. Stephan, beurkundeten die wahrscheinlich durch sie vermittelte Uebeinkunft [8]).

In eben diesem Jahre, 1230, starb der große Gönner Eberbachs, Erzbischof Sifrid II, [9]) und hatte nach einem dreimonatlichen Interregnum seinen Brudersſohn und Taufpathen Sifrid III zum Nachfolger [10]) Dieser erbte von sei-

---

[8]) „Theobaldus decanus et Karolus Cellerarius S. Stephani etc. Dns Ulricus miles de Dietpach omni actioni et querimonie ratione ejusdam vinee in Heimbach et ratione f. Heinrici et f. Meinardi nobis presentibus renuntiavit; ecclesia vero praedicta (Eberbach) quinque marcas eidem contulit in signum amicitie et conventionis.“ (Also abermals für die Ehre des Edelmannes gesorgt, und das abgedrungene Lösegeld für die Chikane als ein Don gratuit dargestellt.) Actum anno MCCXXX mense Octobri.

[9]) Ueber das Sterbejahr Sifrids II ist gar kein Anstand; aber der Tag ist noch nicht so ganz richtig bestimmt. Serarius führet zwar seine Grabschrift an, worin sein Tod auf den 9. des Herbstmonates (quinto Septembris in Idus) bemerkt wird. Allein das Eberbacher Seelenbuch erwähnet dessen Hintritt auf den 10. September (IV. Idus Septembris θ D. Sifridus Archiepiscopus Senior). Wäre man von der Echtheit des Epitaphiums und Richtigkeit der davon genommenen Abschrift überzeugt, so ging dasselbe ohne Zweifel dem Seelenbuch vor. Allein der ältere Gudenus in seiner Geschichte von Erfurt, wo Sifrid gestorben, und aus ihm Joannis Tom. I pag. 593 leugnen die wirkliche Existenz der Grabschrift; und Serarius meldet die Quelle nicht, woraus er dieselbe geschöpft. Es ließ sich also noch zweifeln, welches von beiden, das Epitaphium, oder das Eberbacher Seelenbuch, mehr Glauben verdiene. Da jedoch der Unterschied nur einen Tag betrifft, läßt sich muthmaßen, daß Sifrid in der Nacht vom 9. auf den 10. September gestorben sei, die vom Grabschriftsteller dem 9., vom Eberbacher Nekrologen dem 10. des Monats zugerechnet worden.

[10]) Und zwar noch in demselben Jahre 1230, zwischen dem 18.

nem Onkel die Neigung für Eberbach und gab bald davon einen wirklich Beweis. Schon in seinen ersten Tagen kam er selbst ins Kloster und zeichnete seinen Besuch mit zwei Gnadenbriefen aus. Im ersten bestätigte er alle Schenkungen, welche der unlängst verstorbene Pastor Reinhard von Hanstätten für Eberbach angeordnet hatte [11]). Im andern begabte er dasselbe mit einer an sich zwar geringen, aber wegen einiger Umstände merkwürdigen Befreiung.

Eberbach besaß Güter zu Kiedrich, deren Einkommen es für jene Armen gewidmet hatte, die sich von allen Seiten her bei der Klosterpforte einfanden. Die Grundstücke waren aber mit Abgaben behaftet, welche den Betrag des Almosen verkürzten. Nun kam der neugewählte Erzbischof ins Kloster, bezeugte sein Vergnügen über die wohlthätige Anstalt und dadurch die Bereitwilligkeit, an dem Liebeswerke selbst Theil zu nehmen.

Die Mönche benutzten den Augenblick, und baten ihn um die Befreiung der Güter: Sifrid willigte darein, und sprach dieselben eben darum von allen Eraktionen los,

---

und 22. des Christmonat, wie ich in Diplomatischen Nachr. v. Rheingau, S. 282 in einer Note erwiesen habe.

[11]) Die Urkunde wird vom Abte Raimund, Prior Wigand, Exabt Erkenbert (Erkenbertus quondam abbas) und Hertwig, einem anderen Mönche bezeugt. Sie ist also zu Eberbach und wahrscheinlich am 18. Januar 1231 ausgestellt, auf welchen auch der andere Brief, von dem sogleich die Rede sein wird, und zwar ausdrücklich zu Eberbach datirt ist. Sifrid war vom Papste noch nicht confirmirt. Denn er nennt sich auf dem Siegel nur Erwählten (Sigillum Sifridi Electi Maguntini). Ein früheres Diplom von diesem Erzbischofe habe ich bisher noch nicht gefunden.

weil sie zu einem **Armenfond bestimmt** waren [12]). Allerdings war es hier um mehr, als eine nur gewöhnliche Immunität zu thun, wie sowohl der sonderbare Beweggrund als die Einschränkung auf die eben nicht sehr zahlreiche Kiedricher Ländereien zu verstehen gibt. Es wird also der Mühe lohnen, das damalige Steuerwesen aus häuslichen, noch ungedruckten Urkunden ein wenig zu beleuchten, und daraus zu entdecken, auf welcherlei Abgaben sich das gegenwärtige Privilegium erstreckt habe?

Die ältesten Abgaben, welche die Mainzer Erzbischöfe aus dem Kloster erhoben, bestunden in Geld- und Weingefällen, die ihnen von den Einsassen zu gewissen Jahreszeiten entrichtet wurden. Sie waren ständig und hafteten auf Landstücken, die gegen solche Abgaben an Privatbesitzer ausgethan waren. Weil sie eigens für die bischöfliche Tafel bestimmt waren, hießen sie in der gemeinen Sprache **Bischofszinsen**, und sind an manchen Orten noch heute zu Tag unter diesem Namen bekannt.

Schwer waren sie nicht, und betrugen gewöhnlich von der Hube (30 Morgen) nicht über 18 Unzen an Geld und zwei Ohm Wein [13]). Daß sie aber sehr zahlreich und darum im Ganzen dennoch beträchtlich waren, läßt sich aus

---

12) Bona in Ketrike „ab omni exactione libera dimisimus, ideoque volumus, nequis unquam de bonis eisdem quidquam exquirat quoniam ad **pauperum elemosinam** ad **predictam portam** (Eberbach) **indifferenter supervenientium sunt deputata**. Datum Euerbach MCCXXXI — XV. Kal. Februarii“. Deutlicher konnte Sifrid nicht erklären, daß er hier nicht sowohl den Eberbachern selbst, als nach und mit ihnen den Armen Gutes thun wollte.

13) Der oft belobte **Archival-Auszug** von 1211 gibt uns von derlei Zinsen folgende Beschreibung: „Notandum quod Man-

spätern Nachrichten ersehen. Denn unter sehr vielen Kauf- und Tauschbriefen im 12. Jahrhunderte kommen mir kaum einige vor, worin solcher Zinsen nicht ausdrücklich gedacht wird.

So lang die Erzbischöfe in ihren eignen Amtskreis und auf blos geistliche Verrichtungen eingeschränkt waren, hatten sie von diesen, obgleich für die Pflichtigen nicht drückenden Zinsen, nebst den Zehenten und anderen Kirchenrenten, ihr reichliches Auskommen. Sie erlangten aber in Deutschland bald auch weltliche Herrschaft, wodurch sich ihre Hofhaltung und mit ihr die Bedürfnisse vermehrten: und sie wurden fast im nämlichen Verhältniß ärmer, in welchem ihre zeitlichen Gebiete zunahmen. In dieser mit den Herzogen und anderen Weltfürsten gleichen Stellung fanden sie

---

sus unus per totum Rinegouwe habet XXX jurnales. Et Mansus, qui dicitur Fischelhuba solvit ad censum in majori anno XVIII uncias et dimidiam et II denarios et preterea II hamas pro omni justitia. In minori anno idem solvit X uncias et dimid: et II denarios et II hamas vini. Octava vero pars talis mansi ad majus solvit II uncias et VI denarios et obolum. Ad minus autem XXVI denarios et obolum. Mansus quoque, qui dicitur Hiweschuba solvit singulis annis per distincta et prefata tempora VII uncias et II hamas vini pro omni justita". Cap. IX pag. 32. Offenbar redet der Kompilator hier von Bischofszinsen, die im Rheingau von Alters her überall gleich waren, und sich darum von ihm auf einen und denselben Maßstab reduziren ließen, welches er von andern, nach Verschiedenheit der Zinsherrn und Güter ungleichen Zinsen nicht konnte. Ja selbst die Erzbischöfe steigerten in der Zeitfolge von ihren neu ausgethanen Domänen die Zinsen, wie Sifrid I (1074) bei dem zur Rodung hingegebenen Berge bei Rüdesheim that. Bei Gud. Tom. I pag. 38. Vergleiche Diplomatische Nachrichten v. Rheingau. Cap. IV N. 23.

Digitized by Google

sich daher endlich auch genöthigt, zu Bestreitung des größeren Aufwandes derselben Beispiel nachzuahmen und ihren Unterthanen außerordentliche Steuern abzufordern.

Eberbachs ältester Freibrief von dieser Art gibt uns darüber einen nicht undeutlichen Aufschluß. Erzbischof Conrad I hatte schon vorher alle Besitzungen Eberbachs in seinem Sprengel von Abgaben befreit. Diese waren aber keine ständige und nach einem festen Gesetz periodische, sondern nur außerordentliche Nothsteuern, welche der Erzbischof in besondern Fällen von seinen Diöcesanen einforderte. Hören wir Conraden selbst, wie er in seinem den Eberbachern ertheilten Gnadenbriefe derlei Contributionen schildert: „Nach „Gewohnheit aller Bischöfe und anderer Fürsten der Erde „schreiben auch wir, so oft es die unvermeidliche Noth „fordert, Exaktionen oder Petitionen aus, damit Jedermann, der zu unserem Bisthum gehört, nach seinem Vermögen und nach Schätzung seiner Güter beitrage [14]."

---

[14]) Juxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre nos quoque, quoties inevitabilis necessitas urget, exactiones sive petitiones edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nostra dioecesi continentur, secundum propriam facultatem et bonorum suorum estimationem largiatur". Es ist im Briefe keine Aera bemerkt. Vermuthlich ward er aber von Konrad nach seiner Rückkehr auf den Mainzer Stuhl (1183) ausgestellt. Denn, wie Christian II Chron. Mog. Sect. II, §. 6 berichtet, schrieb derselbe bald nach seiner Rückkunft sogar auf die Klerisei eine schwere Steuer aus, wovon er die Eberbacher befreit zu haben scheint. Uebrigens bemerkt der Chronikschreiber Christian a. a. O., daß Konrads Unternehmen zwar sehr aufgefallen und als Anmaßung getadelt, dennoch aber durchgegangen und von dessen Nachfolgern fortgesetzt worden sei.

Von derlei Nothsteuern erimirte Conrad das Kloster, seine Höfe und alle Zugehörungen, so lang er selbst lebte, und bat dabei seine Nachfolger, die nämliche Begnadigung gegen Eberbach fortzusetzen [15]).

Sein Stuhlfolger, Sifrid II, that es auch und bestätigte dem Kloster die schon erlangte Freiheit. Allein über die Steuern selbst führt dieser 1208 schon eine andere Sprache, und beruft sich nicht auf dringende Noth, nicht auf die Beispiele fremder Bischöfe und Landesfürsten, sondern ohne Weiteres auf die Gewohnheit seiner Vorfahren. „Wir „erlassen," spricht er, „unsern lieben Söhnen zu Eberbach „alle Steuern und Bethen, die wir nach der Gewohnheit „unserer Vorgänger in unserm Sprengel zu erheben pflegen, „wie dieselben auch schon von unserm seligen Vorfahrer „gefreit worden [16])." Diese Tonänderung scheint wenig-

[15]) „Futuros quoque successores nostros fideliter commonemus et obtestamur, ut proprie salutis et felicitatis intuitu fratribus pretaxatis hanc ipsam remissionis gratiam indulgeant".

[16]) „Dilectis filiis fratribus in Eberbach — exactiones sive petitiones, quas per dioecesin nostram juxta consuetudinem predecessorum nostrorum exercere consuevimus, secundum indulgentiam quam felicis memorie D. Cunradus eisdem concessit — libere relaxamus et absolute. Datum Maguntie anno incarnati verbi MCCVIII. II. Kal. Januarii. Wenn also Christian an der oben berührten Stelle seiner Mainzer Chronik Konraden, als den Urheber solcher Besteuerungen anzugeben scheint, muß er vielleicht dahin erklärt werden, daß derselbe zuerst mehr befehl- als bittweise daran gegangen sei, oder daß er zuerst auch die Klerisei besteuert habe. Wenigstens spricht der Chronikschreiber nur von der Anlage des Klerus, und führt die Leute sich verwundernd und einander fragend an, was der für einer sei, der auch den Klerus steuer-

stens zu verrathen, daß solche Steueranlagen schon gemeiner waren. Doch wurden sie noch nicht ordentlich erhoben, und noch weniger von den Collectirten als strenge Schuld anerkannt. Denn selbst der Mainzer Clerus stemmte sich bald hernach mit solcher Energie entgegen, daß Sifrid III sich zu seinem Behufe mit einem päpstlichen Indult bewaffnen mußte [17]).

Eine weit ärgere Gährung wirkte die begonnene Steuergewohnheit bei den Bürgern zu Mainz. Ihr Unwillen darüber ging so weit, daß sie sich gegen Sifrid III öffentlich

---

bar mache? (Et mirati sunt universi, et omnes, qui audiebant dicebant: qualis est hic, qui tributarium facit clerum?) Sifrid hätte sich wohl nicht auf mehrere Vorfahren berufen, wenn Konrad, dem er unmittelbar folgte, zuerst außerordentliche Anlagen gemacht hätte. Nur waren sie vor ihm noch äußerst selten, und vielleicht nur Bethe im wahren Sinne.

[17]) Die Sache ging also zu. Nach langer Weigerung gestand endlich der gesammte Klerus einen Beitrag zur Tilgung der Schulden zu, welche Sifrid in Italien, besonders zu Rom gemacht hatte, und legte durch ein Kreisschreiben jedem Präbendirten den zwanzigsten Theil seiner Revenuen auf. (Bei Gud. T. I, pag. 525.) Dagegen mußte Sifrid der Klerisei eidlich versprechen, fernerhin weder Geld in Italien aufzunehmen, noch von der Geistlichkeit eine weitere Steuer zu fordern. Dies geschah 1233. Allein entweder ging die Vizesimation zu langsam und mangelhaft ein, oder sie reichte für die Schulden nicht hin. Um also nicht eidbrüchig zu werden und dennoch vom Klerus weiteren Beitrag zu fordern, schlug Sifrid einen anderen Weg ein. Er verlangte nämlich von Gregor IX die Vollmacht, in jedem Stift eine Präbende für sich einzuziehen, und der Papst willigte um so leichter ein, weil die Revenuen derselben zur Bezahlung Römischer Schulden verwendet werden sollten. So erzählet dies wichtige Faktum ein Manuscript auf dem S. Petersberge zu Erfurt bei Joannis T. I pag. 596 et 597.

empörten und ihm durch ihren Sieg die berufene Capitulation abzwangen, worin er ihnen nebst anderen Vorrechten die gänzliche Freiheit von Steuern zusagen und sich mit den von Alters rechtmäßig hergebrachten Zinsen befriedigen mußte [18]).

Von dieser Zeit an (1244) blieb nun zwar die Stadt Mainz von derlei Exactionen frei. Im übrigen Lande gingen sie aber unter dem Namen Bethe fort, und wurden endlich gar periodisch.

Daß Sifrid von dieser Art Steuern die Güter zu Kiedrich eximirt habe, ist außer Zweifel. Gewiß aber nicht von diesen allein. Denn da von solchen ohnehin schon alle Güter Eberbachs frei waren, so wäre entweder sein Privilegium unnütz, oder es bewiese als Ausnahme, daß er den Kiedricher Armenfond mit einer besonderen Freiheit begaben wollte. Sein Privilegium erstreckte sich also bis auf die von Alters hergebrachten Zinsen, die in Eberbachs allgemeiner Immunität nicht begriffen waren und welche sogar die sieghafte Stadt Mainz ihrem überwundenen Erzbischof nicht versagte. Ohne Zweifel sprach aber Sifrid das Kiedricher Armengut auch von jenen Beiträgen frei, welche nicht selten die Ortsgemeinden von den in ihrer Feldmarke gelegenen Kirchengütern zu ihren Bedürfnissen erhoben [19]). Nun von der Ausschweifung zur Jahresgeschichte zurück.

---

[18]) „Item de bonis que (cives Maguntini) habent sita sub nostro judicio, nunquam dabunt aliquam exactionem, nisi censum juste et rationabiliter ab antiquo statutum." Bei Gud. T. I, pag. 580.

[19]) Die Kirchengüter waren zwar nach der Regel von landesherrlichen Steuern ausgenommen. Die Gemeinen, in deren Banne

Wasmud und Lutgard, ein angesehenes Ehepaar zu Boppart, hatten sich vorlängst mehr durch freundschaftliche Neigung, als durch religiöse Conföderation mit den Eberbachern verbrüdert. Sie waren reich, ohne Kinder, schon bei Jahren, und darum desto gefaßter zu milden Vermächtnissen. Sicher hatten daher ihre Brüder und Freunde zu Eberbach keine Enterbung von ihnen zu besorgen. Beide Eheleute kamen aber der Erwartung noch vor und wollten die Mönche nicht nur zu Erben ihrer Verlassenschaft, sondern bei lebendigem Leibe zu Theilnehmern an ihrer Habe. In dieser Absicht zeichneten sie aus ihrem weitschichtigen Güterstock ein Haus zu Boppart und viele Weingärten aus, und traten sie dem Kloster mit dem lebenslänglichen Vorbehalte der halben Crescenz als Eigenthum ab [20]).

Dies ansehnliche Opfer und Denkmal der Freund-

---

sie lagen, wußten sich aber dennoch durch mancherlei Vorwände zu ihrer Rata Beiträge von den Geistlichen zu verschaffen, um ihre Last sich zu erleichtern. Daher haben jene Bethen ihren Ursprung, die von geistlichen Körperschaften an mehrere Gemeinden entrichtet werden mußten. Besonders hatte Eberbach, wie wir sehen werden, manche Fehde darüber zu bestehen, bis es sich durch besondere Verträge mit allen Ortschaften um eine bestimmte Jahressumme auf immer abfand. Ohne Zweifel eximirte Sifrid das Kiedricher Armengut auch von solchen Gemeindebeiträgen, indem er verbietet: „ne quis unquam de bonis eisdem quidquam requirat."

[20]) Raimund, Abt, Wigand, Prior, Erckenbert, Exabt, Wilhelm, Kellner und der ganze Convent stellten dem Ehepaar über die jährliche Ablieferung der halben Crescenz einen Reversbrief aus, den es aber nicht selbst zu sich nahm, sondern im Kloster selbst zur Aufbewahrung niederlegen ließ. „Rogarunt itaque has literas nulli penitus presentari, sed eas in Eberbach fideliter et jugiter custodiri."

Digitized by Google

schaft legte den Grund zu dem Hof in Boppart, der von nun an durch Eberbachs guten Genius gleich andern schleunig anwuchs und binnen hundert Jahren zu einer der wichtigsten Besitzungen ward. Das Kloster hatte bei dieser neuen Anlage ein doppeltes Interesse. Boppart war eine freie Reichsstadt; und wir haben schon gesehen, mit welcher Angelegenheit sich dasselbe mit solchen Städten in engere Verbindung zu setzen strebte. Diese Politik hatte ihren guten Grund. Die Reichsstädte übten im Namen der Kaiser eine weitschichtige Gerichtsbarkeit aus, und so wohl die höchste Autorität ihrer Principale, als eigne Kraft und Ansehen, gaben ihren Entscheidungen, Befehlen und Anordnungen mehr Nachdruck, als sich von einzelnen, auch höheren Edelleuten, nicht erwarten ließ. Es war also den Eberbachern viel daran gelegen, ihre zerstreuten und so manchen Anfechtungen ausgesetzten Güter unter den mächtigen Schirm der Reichsstädte zu bringen; und das Bürgerrecht zu Boppart war ihm für die schon angewachsenen Höfe zu Speie und Bray von großem Gewichte.

Von einer anderen Seite zog es aber von dieser Ansiedelung noch mehr Vortheil. Boppart hatte einen guten Hafen; und halbwegs Cöln gelegen schaffte es der klösterlichen Schifffahrt die bequemste Station. Die Stadt trieb damals selbst, wie andere ihres Gleichen, beträchtliche Handlung, war zum Aus- und Einladen der Waaren eingerichtet und bot den Eberbachern die zweckmäßigste Niederlage für die auf den benachbarten Höfen erzielten Weine dar, von wo dieselben weiter nach Cöln, oder mit den Retourschiffen zu eignem Gebrauche nach Hause gebracht werden konnten. Alle diese Lokalverhältnisse werden wir in der Folge benutzt sehen, und dürfen also nicht zweifeln, daß die Eberbacher den Plan dazu schon mit der ersten Ansiedelung

Digitized by Google

zu Boppart verbanden. Sie säumten daher auch nicht, ihre dortigen Besitzungen zu vermehren und ergriffen jede Gelegenheit, dem bezielten Magazin auch von einheimischem Product einen merklichen Zufluß anzuschaffen.

Einen wichtigen Beitrag dazu gewährte bald die berühmte Abtei Villiers in Brabant. Diese jüngere Schwester Eberbachs besaß zu Boppart ein Gut, und unter andern einen großen Weinberg, Schindehengst genannt, der ihr 1206 aus der Verlassenschaft Wernhers III von Boland als Geschenk zugefallen war [21]). Die Grundstücke lagen ihr aber zu ferne, als daß sie den angemessenen Ertrag davon ziehen konnten, und bestimmten sie daher zur Veräußerung. Das noch frische Beispiel ihrer Nachbarin, der Abtei Gottesthal bei Lüttich, neigte sie wahrscheinlich zu gleichem Verkauf und die Eberbacher zauderten nicht, ihrer neuen Anlage zu Boppart den schönen Anwüchs zu erwerben [22]).

Im Februar 1231 ward ein wichtiger Rechtsstreit geschlichtet, der bisher die Eberbacher mit dem Pastor von Zeuzheim über die Capelle zu Hadamar gespannt hatte und der, als Beitrag zur ländlichen Pfarrgeschichte und Verfassung im Niederlahngau, eine genauere Darstellung verdient. Den Grund und merkwürdigen Gegenstand desselben ler-

---

[21]) Genealogie Christians II, Beil. XII.

[22]) Ich fand darüber zwar noch keinen Brief. Allein die eben angezeigte Originalurkunde über die Schenkung an Villiers, unter den Eberbacher Papieren, verbunden mit der unvordenklichen Aufhörung des Villiersschen Besitzes zu Boppart, beweiset deutlich genug, daß dessen Güter an Eberbach gekommen seien.

nen wir aus dem endlichen Bescheide und andern gleichzeitigen Nachrichten kennen.

Der damals noch geringe Ort Hadamar pfarrte zwar in die Mutterkirche zu Zeuzheim, hatte jedoch in seinem Mittel schon ein eignes Bethaus, worin sich die Einwohner an Sonn- und Festtagen den gewöhnlichen Gottesdienst halten ließen [23]). Die Capelle war, ich weiß nicht von wem, begiftet und dem Klosterhof daselbst unter dem Beding angewiesen, daß er dafür die Bedienung derselben übernehmen müßte. Wahrscheinlich hatte man dabei die Absicht, einen eigenen Priester aus dem Convent zu erhalten, der mittels beständiger Wohnung daselbst auch außer den Feiertagen die Volksandacht unterhalten könnte. Diese Einrichtung schien aber damals noch mit dem Institut von Cisterz unverträglich [24]); und die Hofbrüder zu Hadamar mußten für den bedungenen Capellendienst einen Weltpriester miethen. So ward es noch 1221 gehalten, wie Cäsarius von Heisterbach berichtet, der in eben diesem Jahr zu Hadamar

---

[23]) Ein neues Beispiel der Ruralkirchenverfassung auch im Niederlahngau, wie wir sie in beiden Rheingauen schon gesehen haben.

[24]) „Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas etc. nostri et nominis et ordinis excludit institutio." Vet. Institut. Cisterc. C. 9. Dies Gesetz scheint zwar auch, und hauptsächlich die Kirchenpfründen zu untersagen, und hätten also die Eberbacher auch den Wittum der Capelle nicht annehmen sollen. Sie waren aber gleichsam nur Pächter davon, und derselbe bestand ohnehin nur in liegenden Gründen, welche sie selbst anbauen mußten, wobei sie dann doch nur die Früchte ihrer eigenen Arbeit sammelten, die ihnen als das einzige Nahrungsmittel vorgeschrieben waren. (Daselbst C. 5.)

einkehrte und vom Eberbacher Hofmeister die Sache erfuhr [25]).

Es gab aber bald eine Aenderung, und der nämliche Geschichtschreiber erzählt einen Umstand, der ohne Zweifel die neue Anstalt beschleunigte. Der Lehnpriester für den Capellendienst war einer von denjenigen, die, außer der Weihe selbst, keinen Titel oder Pfründe hatten und darum mit dem Messelesen schändlich wucherten. Um für sein Wohlleben genugsamen Unterhalt zu gewinnen, haschte er nach Stipendien, und hielt oft an einem Tage drei Mal Messe [26]). Da er auch sonst nicht in gutem Rufe stand, so konnten die Eberbacher das Aergerniß nicht länger dulten. Sie wollten ihn aber doch auch nicht mit Unehre cassiren, und schlugen dazu den passendsten Mittelweg ein.

---

[25]) „Existente me anno preterito cum abbate meo in villa Hademmare (habet enim domus de Eberbaco grangiam in eadem villa et ad eam spectat, divina illic procurare retulit nobis magister grangiae dicens: Tantum pecuniae oportet me dare sacerdoti illi, ne ecclesia divinis careat. Est enim homo vitae perversae ac luxuriosus, tres missas frequenter in die celebrans." Lib. IX. Dialog. C. 54.

[26]) Die Synode zu Seligenstadt (1022) hatte den damaligen Brauch oder Mißbrauch, 4—5 oder auch 6 Messen des Tages zu lesen, für jeden Priester auf höchstens 3 eingeschränkt. Aber auch diese Erlaubniß ward in der Folge gemäßigt, und endlich von Papst Innocenz III im Kirchenrathe im Lateran 1215, außer Weihnachtstag und besonderen Nothfällen, für jeden Priester nur auf eine reducirt, bei Thomassin Discipl. eccl. P. III L. I. C. 72. N. 6. Allerdings war also die öftere Celebrirung gedachten Priesters um so ärgerlicher, weil sie einem so frischen Kirchenverbot entgegen war und dessen übriger Wandel oben drein von keinem Triebe der Andacht zeugte.

Sie erwirkten nämlich vom Orden die ohnehin schon leichtere Dispensation und stellten aus ihrer Mitte einen Priester an, der mit der oekonomischen Aufsicht auch die Bedienung der Capelle übernahm, und den weiteren Gebrauch des Miethlings ohne Nachtheil seiner Reputation von selbst aufhören machte.

Daß im Jahr 1230 dieser Wechsel schon vorgegangen war, erhellet aus dem Prozesse mit der Pfarrei zu Zeuzheim. Denn entweder stand der dasige Pastor in Sorgen, die Mönche würden, mit bloßem Messelesen nicht zufrieden, auch in seine Pfarrrechte eingreifen; oder diese hatten vielleicht schon auf das große Zutrauen, in dem sie standen, ein wenig gesündigt, und sich gar durch Ueberschreitung eines Stolraubes schuldig gemacht [27]). Um daher sich und seine Kirche zu verwahren, belangte er sie bei dem päpstlichen Stuhl.

Theobald, Dechant, Arnold, Scholaster und Helwich, Sänger zu St. Stephan in Mainz waren delegirte Richter, vor welchen der Handel eine Zeit lang umgetrieben ward. Doch ließen endlich die Parteien vom Streit ab, und wählten den Dechant zu St. Victor, den Stiftskellner zur lieben Frau in Mainz, und den Pfarrer zu Spei in Trierer Diöcese zu Schiedsrichtern. Diese Dreimänner wogen die wech-

[27]) Durch den Definitivspruch ward dem Kloster die Capelle mit ihrer Pfründe und Bedienung, dem Pfarrer aber alle Parochialien zuerkannt. Es scheint daher, man habe von beiden Seiten die Sache übertrieben und der Pastor dem Kloster die Kapelle mit ihrer Gifte und eignen Bedienung mißgönnt, dieses aber im Capellendienst sich zu viel herausgenommen.

Digitized by Google

felseitigen Gründe ab und gaben einen der Billigkeit und den Canonen ganz entsprechenden Bescheid. Sie schützten das Kloster bei der Capelle, ihrer Pfünde und persönlichen Bedienung, behielten aber dem Pastor Taufe, Begräbniß, Beichtstuhl vor, und legten Eberbach eine pfündige Wachskerze auf, mit der sie die Abhängigkeit ihrer Capelle von der Zeuzheimer Mutterkirche jährlich auf Ostern recognosciren sollten [28]).

Der Bescheid ward von den Parteien angenommen, und von den apostolischen Richtern bestätigt [29]). Diese thaten aber noch mehr, um den Austrag auf jeden Fall zu sichern. Die Kirche zu Zeuzheim mit einigen anderen war unlängst von den Grafen zu Nassau, die ihre Patronen waren, dem deutschen Ritterorden zugesagt [30]), und das Versprechen gieng noch in eben dem Jahr 1231 in Erfüllung [31]). Damit sich nun nach des wirklichen Pastor Tode kein neuer Anstand über die Capelle zu Hadamar erheben möchte, erwirkten sie selbst vom Orden den Consens zum

---

[28]) „Ecclesia Eberbac. prefatam capellam cum agris sibi attinentibus sub eo jure, quo hactenus — quiete possidebit et divina in ea procurabit. De sepultura autem et baptismo vel confessione se nullatenus intromittet. Preterea singulis annis in pascha cereum de libra cere in recognitionem subjectionis persolvet."

[29]) „Th.. decanus, A. Schol. et H. Cantor etc. — Actum anno Dni MCCXXXI Mense Februario."

[30]) „Cum sicut audivimus jus prefate parochie (Zeutzheim) ad vos respiciet in futurum." So heißt es im Schreiben der delegirten Richter an den deutschen Orden.

[31]) Bei Kremer Orig. Nassov. P. II pag. 272.

Vertrag [32]), welchen der Deutschmeister am 22. März 1231

---

[32]) Das Bittschreiben um diesen Consens ist an den Ordensbruder Ruprecht von Nassau gerichtet und führt die Zuschrift: „Viro nobili R.. quondam comiti de Nassowe, nunc vero fratri in Christo domus Teutonice." Daß unter dem Buchstaben R.. Rupertus zu verstehen sei, ist aus der Gemeinheit dieses Namens bei den Nassauern und aus einer Urkunde bei Würdtwein Dioeces. Mog. Comment. V. pag. 182 offenbar, worin 1237 „Rudbertus de Nassou" mit andern Ordensriftern als Zeuge vorkommt. Wer aber dieser Ruprecht gewesen, ist noch nicht entschieden. H. G. R. Kremer hält ihn unbezweifelt für den Sohn Heinrichs, des allgemeinen Stammvaters aller heutigen Fürsten, und den Bruder Walrams und Ottos, der zweien Stifter beider noch heute blühenden Hauptlinien von Nassau. Orig. Nassov. P. I. § 108 S. 417. Ich kann ihm aber nicht beistimmen, und meine Gründe werden, wie mich dünkt, meinen Widerspruch rechtfertigen. — Zuverlässig hatte Graf Ruprecht, der deutsche Ordensritter, im Jahr 1231 diesen Stand angetreten, wie aus der von mir ausgehobenen Adresse des in eben diesem Jahr an ihn gefertigten Bittschreiben der päpstlichen Gerichtshalter augenfällig ist. Er war also vom Sohn Heinrichs unterschieden. Denn dieser jüngere Ruprecht war gegen 1235 noch weltlich, wie H. Kremer selbst annimmt, und aus der von ihm gelieferten Urkunde des Trierischen Erzbischofs Dietrich annehmen muß (P. II pag. 275). In diesem gegen 1235 gegebenen Briefe (wie Kremer selbst bemerkt) nimmt Ruprecht, Heinrichs Sohn, von gedachtem Erzbischof ein Burglehen an, und verspricht ein ganzes Jahr auf der Feste Montabaur Residenz zu machen. Dies streitet aber offenbar mit dem Berufe eines deutschen Ordensritters, der weder Lehen und Eigenthum besitzen, noch Jemand anderem, als seinem Meister und Orden, verpflichtet sein konnte. Entweder muß also das Datum der trierischen Urkunde weit und wenigstens bis ins Jahr 1229 vorgerückt, oder Ruprecht, Heinrichs Sohn, von dem gleich genannten Ordensritter un-

terschieben werden. In der Urkunde selbst ist keine Aera bemerkt, und sie ließ sich also von dieser Seite, ohne Widerspruch früher und ins Jahr 1229 ansetzen. Allein Kremer läßt den Grafen Heinrich nicht lange vor 1220 in die Ehe treten, P. I, §. 107 S. 414; und in dieser Hypothese war dessen Sohn Ruprecht 1229 noch zu jung, als daß er die Handlungen verrichten könnte, die ihm in der Urkunde zugeschrieben werden. Seine deutsche Ordensritterschaft blieb dann doch auch in dieser Unterstellung nicht geringer Schwierigkeit unterworfen. Sie wird aber auch, wenn ich nicht sehr irre, durch die oben angeführte Zuschrift der päpstlichen Delegirten deutlich widerlegt.

Die Supplikanten nennen darin Ruprecht, „vormals „Grafen von Nassau, jetzt aber Bruder in Christo des deutschen Hauses," und zeigen dadurch an, daß jener Ruprecht nicht nur geborner, sondern vorhin auch regirender Graf von Nassau gewesen sei. Denn die angebornen Geschlechtsnamen gaben die Ritter in ihrem Stande nicht auf, wie aus der auf eben dieses Memorial erfolgten Bestätigungsurkunde erhellet, worin sich der Deutschmeister selbst H... von Hohenlohe nennt. „Fr. H.. de Hoenloch domus Teutonicorum preceptor per Alemaniam." Ruprecht, der jüngere, konnte aber vor 1230 bei Lebzeiten seines Vaters Heinrich, der noch 1247 die Grafschaft selbst verwaltete, (Kremer P. I, §. 106 pag. 411 und P. II, pag. 282) nicht regirender Graf sein. Er ist also auch der deutsche Ordensritter nicht, welchen die päpstlichen Richter in ihrer Zuschrift „ehemaligen Grafen von Nassau" benennen. Ich halte daher für wahrscheinlicher, ja für gewiß, daß Ruprecht der ältere, ein Bruder Heinrichs, mit dem er lange Zeit die Grafschaft gemeinschaftlich regirt hatte, gegen 1230 die Welt verlassen und im deutschen Orden zur heiligen Kriegsfahne geschworen habe. Dies folgt zwar schon daraus, weil in selbigem Zeitraume nebst ihm und seines Bruders Sohn kein anderer Ruprecht im Nassauischen Hause existirte. Es treffen aber auf den älteren auch mehrere Anzeigen zusammen, die seinen religiösen Austritt aus der Welt empfehlen und keine Nachrichten, die demselben entgegenstünden. Er kömmt in Urkunden, die H. Kremer fleißig bemerkt (P. I, §. 110 S. 226 rc.) bis ins Jahr 1225 mit seinem Bruder

Heinrich fast unzertrennt und sehr oft vor, und handelt mit diesem alles, was in die Grafschaft einschlägt, bis dahin gemeinschaftlich ab. Nach 1225 findet sich von dieser Gemeinschaft kein Datum mehr, und von 1231 an tritt Ruprechts Bruder Heinrich in wichtigen und die Grafschaft betreffenden Urkunden allein auf. Denn in eben diesem Jahr übergibt derselbe dem deutschen Orden die Kirchsätze von Herborn, Blesenberg und Zeuzheim, ohne Meldung seines Bruders Ruprecht, (bei Kremer P. II pag. 270 und 272). Im Jahr 1234 läßt er eben auch für sich allein dem Kloster Beselich gewisse Vogteizinsen seiner Güter zu Oberlahnstein nach. (Daselbst pag. 273). Entweder war also 1231 sein Bruder Ruprecht schon gestorben; oder er hatte auf eine andre Art seine Gemeinschaft an der Regierung abgegeben. — Von einem so frühen natürlichen Tode hat man keine Nachricht, und Kremer selbst läßt ihn bis nach 1235 leben (P. I §. 110). Er hatte also 1231 die Grafschaft freiwillig abgetreten. — Nun zeiget sich in der von mir angerufenen und zum Theil exzerpirten Urkunde 1231 ein „Ruprecht, vormaliger Graf von Nassau," als deutscher Ordensbruder. Soll man bei diesem Zusammenhange so vieler Kennzeichen einen Augenblick zweifeln, daß er der ältere Ruprecht, Heinrichs Bruder, gewesen sei? Mir wenigstens scheint es gewiß, daß eben dieser im Jahr 1229 oder 1230 sich mit dem geistlichen Ritterschwert umgürtet, dem Orden die oben gedachten Pfarreien zur Aussteuer mitgebracht, und diese sein Bruder Heinrich, nach Ruprechts Profession, 1231, auch von seiner Seite legal bestätigt habe. — Daß dieser Ruprecht verehelicht war, steht seiner religiösen Ritterschaft nicht im Wege. Denn seine Gemahlin war 1230 entweder schon todt; wie sie dann nach 1221 (s. bei Gud. T. I, pag. 478) gar nicht vorkömmt und Kremer selbst kein späteres Datum von ihr aufbringen kann (P. I, §. 110), oder, wenn sie noch lebte, war sie mit dem frommen Beschluß ihres Eheherrn einverstanden. In beiden Fällen hatte aber Ruprecht kein Hinderniß seines heiligen Kriegsstandes. Denn Witmänner waren darin nicht selten, und noch unlängst (1219) hatte sich Graf Heinrich von Reichenbach nachdem er die Grafschaft seinen drei Söhnen abgetreten hatte, diesem Orden einverleibt (bei Gud.

mit einem feierlichen Brief ertheilte [33]). Endlich am 28. im Heumonate 1232 ward die Uebereinkunft auch vom Erzbischofe Dieterich zu Trier und dem Archidiacon von Dietkirchen feierlich gutgeheißen und dadurch aller Stoff zu künftigen Irrungen weggeräumt [34]).

T. IV pag. 866.) Wirkliche Ehemänner wurden aber mit gehöriger Einwilligung ihrer Gattinnen bekanntlich den Witmännern gleich. Es steht also der Meinung, daß Ruprecht der ältere, Bruder Heinrichs, Grafen von Nassau, deutscher Ordensritter gewesen sei, auch von dieser Seite nichts entgegen. *)

*) Vorstehende für die Nassauische Genealogie wichtige Untersuchung hat bereits Vogel in einem besonderen Aufsatz über Ruprecht IV (Annalen unseres Vereins B. III. 1839 S. 81—91) größtentheils aus Bär's Manuscript mitgetheilt und Hennes (die Grafen von Nassau 1842 B. I, S. 183 ff.) in die Geschichte eingeführt. [Anm. des Herausgebers.]

33) „Fr. H. de Hoenloch. — In causa, que vertebatur inter ecclesiam Eberbach et Dnum C.. plebanum de Zuzheim etc. — Quia vero post decesssum plebani supradicti eadem parochia ad domum Teutonicam devolvetur, ne lis sopita denuo reviviscat, compositionem ipsam ratam habemus et sigilli nostri appensione confirmamus. Actum anno Dni MCCXXXI. — XI. Kal. Aprilis Indict. IV."

34) „Nos Th.. D. gr. archiepus et A.. major prepositus et archidiaconus Trevirensis — Litigantibus inter se ecclesia Eberbac. ex una et C. plebano de Zuzheim ex altera parte de Capella in Hademar et agris sibi attinentibus etc. — Nos igitur paci et quieti partium providentes etc. — prefatam compositionem ratam habemus — ita ut non tantum inter presentes valeat, verum etiam inter utriusque partis successores. Datum Maguntie Anno Dni MCCXXXII. V Kal. Augusti."

Ein und zwanzigstes Capitel.

Bild des ersten Jahrhunderts. Oeffentlicher Gottesdienst. Stillschweigen und Einsamkeit. Handarbeiten. Strenge Abstinenz. Ruf der Disciplin. Autorität der Aebte. Zufluß zeitlicher Güter. Regelmäßigkeit der Wirthschaft. Verrichtungen der Brüder.

So hätten wir nun das erste und ohne Zweifel auch beste Jahrhundert Eberbachs vollendet. Der am Ende desselben lebende Verfasser des großen Exordiums gibt uns davon, als Augenzeuge, folgende Schilderung: „Diese Colonie (Eberbach) wuchs vom Segen ihres großen Vaters „Bernhard kräftig heran, entsprach dem Ruf der heiligen „Pflanzstätte, von der sie hervorgegangen war, und eifert „bis auf den heutigen Tag in Religion, an zeitlichem Glücke „und Ruhm, in Frömmigkeit der Mönche, Ansehen der Aebte, „und an zahlreichem Convent der Hoheit ihrer ehrwürdigen „Mutter (Clarevall) mit so gutem Erfolge nach, daß sich „Eberbach in ganz Deutschland wie einen Spiegel aller Tu„gend und Vollkommenheit auszeichnet [1])."

Ein sehr schönes, aber wahres und keiner Schmeichelei verdächtiges Bild. Denn es ist von einem Schriftsteller gezeichnet, der höchst wahrscheinlich von Geburt ein Franzose, von Profession ein Clarevaller, in Deutschland bewan-

---

[1]) „Haec itaque domus ad benedictionem tanti Patris (Bernardi) validissimum incrementum sumens optimeque matrissans, religione, divitiis, celebri fama, personarum probitate, Praelatorum auctoritate grandique conventus numerositate celsitudinem reverendae matris suae usque hodie aemulatur, ita ut in cunctis Germaniarum provinciis velut speciale religionis et honestatis speculum Eberbacensis refulgeat ecclesia." Exord. M. Distinct. V. C. 17.

dert, zu Eberbach selbst genau bekannt, die aufrichtigste Wahrheitsliebe auf allen Seiten hervorschimmern läßt, und sein Buch früher schrieb, als er zum Eberbacher Stab einige Aussicht haben konnte. Wir dürfen aber auch nur mit forschendem Blick auf die Geschichte selbst zurückschauen, um seinen Entwurf darin bewährt zu finden. Diplomatische Nachrichten sind zwar in Rücksicht auf persönlichen Charakter und auf inneren Zustand der Klöster überhaupt unergiebige Kenntnißquellen. Wir werden aber dennoch alle Züge des schönen Gemäldes in den Acten beobachten und Eberbachs erstem Jahrhundert, als dem vollkommensten Muster der folgenden Zeiten, Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Vier Hauptstücke waren es, worauf der h. Benedict und nach ihm die Stifter von Cisterz ihr Religions-Institut gründeten: Der ordentlich periodische Gottesdienst, die Einsamkeit, Stillschweigen und Entfernung vom Weltgetümmel, die Handarbeit, endlich eine strenge Abstinenz und fast ununterbrochenes Fasten. Welch genaue Observanz aller dieser Punkte zu Clarevall unter Bernhards Leitung geblühet habe, wissen uns die zuverlässigsten Geschichtschreiber mit Worten nicht genugsam auszudrücken. Aus dieser Schule ward sie durch getreue Lehrjünger zu Eberbach eingeführt, und bestand daselbst durch mehrere Jahrhunderte in unverwelktem Flor.

Gleichwie der h. Benedikt dem öffentlichen Lobe Gottes den ersten Platz einräumte, so ließen sich die Eberbacher dessen Verrichtung sogleich bei ihrem Eintritte besonders angelegen sein. Das Glück wollte, daß die ersten Ankömmlinge von Clarevall schon ein für den Chorgesang eingerichtetes Bethaus antrafen. Darin konnten sie diesen ihren Beruf, ohne allen Verschub, ausüben, und die göttliche Psalmodie nach der von ihrem vortrefflichsten Lehrmeister

Digitized by Google

Bernhard erlernten Weise verrichten [2]). Dadurch gewannen sie bald zahlreiche Proselyten, und die ursprüngliche Kirche ward für die Menge zu klein.

Nun unternahm man einen neuen Tempelbau, und er ward noch unter dem ersten Abte fast bis zum Gebrauch ausgeführt. In dieser Kirche ward der Religionseifer gleichsam erneuert, und der feierliche Gottesdienst geschah bis ans Ende des Jahrhunderts mit solcher Pünktlichkeit, Ordnung und Majestät, daß auch Weltleute von allen Ständen zur Beiwohnung und Theilnahme gereizt wurden. Wir sahen den großen Dynasten Wernher von Boland in Begleitung vieler Edelmänner auf den h. Charfreitag seiner Andacht pflegen [3]). Nicht lang hernach fand sich abermal im März eine zahlreiche Gesellschaft von Adel ein; und der nach altem Kirchengebrauch dem Gedächtniß des leidenden Gottmenschen gewidmete und von den Gläubigen immer mit zärtlicherer Frömmigkeit durchlebte Monat läßt uns auch hier den Trieb der Andacht muthmaßen [4]). Wenigstens bezeugt das große Exordium derlei gottseligen und öftern Besuch der Eberbacher Kirche auch von Personen höheren Standes, und spendet dem Chorgesang der dasigen Mönche wegen Andacht und Erbaulichkeit nicht geringes Lob [5]).

---

[2]) Wie der h. Bernhard nach dem einstimmigen Bericht seiner Biographen ein besonderer Schätzer des Chorgesangs war, so eiferte er auch für dessen erbauliche Verrichtung, und gab hernach in seiner 47. Rede über das hohe Lied eine so vortreffliche Vorschrift, daß sich darüber nichts Besseres erdenken, nichts schöner sagen läßt.

[3]) Auf das Jahr 1219 Cap. XV, S. 515.

[4]) Auf das Jahr 1223 Cap. XVII, S. 567.

[5]) „Sane vicini fideles nec non et remotiores nonnulli bono

Dieser ward in gewissen Stunden regelmäßig vom innern Gebete, vom Betrachten und Lesen geistlicher Dinge abgewechselt. Dazu waren Stillschweigen, Einsamkeit und Absonderung von sinnlichen Gegenständen nöthig: und wir haben vernommen, wie nahe den ersten Eberbachern diese Hülfsmittel der Gemüthssammlung am Herzen lagen. Sie wandten Bitte und Geschenk an, um einen Waldweg und den damit verbundenen Lärm von ihren Zellen zu entfernen [6]). Bis auf die Höfe erstreckte sich diese Sorgfalt für die stille Einsamkeit. Auch diese wurden hauptsächlich darum außer den Ortschaften angelegt, damit die Conversen von den Weltleuten abgeschieden, mit weniger Hinderniß und besserer Muße dem Gebet und der Arbeit obliegen könnten [7]).

Die Anstalt war ganz richtig und entsprach der bewährtesten Erfahrung. Denn wie der Betrachtung ohne die

---

odore virtutum sanctae congregationis illius attracti de plenitudine ejus consilii gravitatem, orationum suffragia, periculorum tutamina quaerere et de abundantia sua pauperum Christi inopiam largiter supplere, praecipuas etiam solemnitates devotionis intuitu illic agere consueverunt. De quorum numero miles quidam armis strenuus, natalibus clarus, devotione non infimus etc." — Hier erzählt nun der Verfasser ein wunderbares Traumgesicht, das ein gewisser Edelmann, Namens Conrad, einst hatte, als er nach seiner und vieler anderen Gewohnheit auf Marien Lichtmesse den Metten zu Eberbach beiwohnte, und in dieser Relation empfiehlt er die Andacht und Harmonie des dasigen Chorgesangs. Distinct. V, C. 17.

6) Oben Cap. VII, S. 287.

7) „Hac videlicet occasione, ut predicti fratres nostri (de Eberbach) a tumultu hominum sequestrati liberius sue professioni

nicht einmal ein wahres und fruchtbares Lesen geschehen kann, nichts mehr entgegen steht, als die Zerstreuung, so rühren die Zerstreuungen meistens von den äußern Sinnen her und der Geist des Menschen kann seine Kraft nicht frei gebrauchen, noch abstrakte Wahrheiten gedeihlich überdenken, wenn er durch sinnliche Eindrücke gestört wird.

Damit aber die stillen Uebungen auch von der anderen Seite durch den sich bei unbewegtem Körper leicht einstellenden Schlaf oder von der aus angeborner Trägheit bald entstehenden Kälte nicht geschwächt und unnütze würden, kamen die Mönche bei der Hauptbetrachtung gewöhnlich an einem Orte zusammen, wo einer den andern mit seinem Beispiel, und, wenn es nöthig, Ermahnen zu neuem Eifer anfeuerte. Solche vom tiefsten Stillschweigen begleitete Versammlung schadete der wahren Einsamkeit nicht und baute der gefährlichen Freiheit, auszuschweifen oder was anderes, als vorgeschrieben zu thun, vor, welche von Einzelnen in ihren Zellen leicht mißbraucht wird. Wer immer mit aufrichtigem Blick auf und in sich selbst schauen will, wird dieser asketischen Oeconomie der Alten, aus seiner eigenen Erfahrung überzeugt, Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Ein anderes Erhaltungsmittel der allgemeinen Stille und Einsamkeit war die Disciplin, welche die auswärtigen Leute beiderlei Geschlechts vom Eingang in die Clausur und von allen Privatbesuchen der Mönche ausschloß. In der Kirche selbst waren Gitter, wodurch dieselben vom Chor und den Augen den Geistlichen entfernt wurden [*]). — Die

vacare et intendere valeant." Bei Gud. T. I, pag. 215. Vergleiche oben Cap. III, S. 204.

*) Exord. M. Dist. V, C. 17. Noch heute sind diese Gitter in der

Frauen, auch von höherem Range, durften nicht ein Mal den innern Klosterraum betreten, sondern mußten, auch wenn sie ein wichtiges Geschäft zu verrichten hatten, an der Pforte zurück bleiben, wie aus dem glänzenden Beispiele der Gräfin Elisabeth von Nassau erhellt [9]).

Auf das äußere und innere Gebet folgten die körperlichen Arbeiten, und auch diesen Wechsel hatten schon die ältesten Ordensstifter aus gründlicher Einsicht und praktischer Klugheit vorgeschrieben. Es gibt wenige Menschen, deren Geist zu anhaltender Betrachtung unsinnlicher Gegenstände Festigkeit genug hat; und eine übertriebene oder zu lange Anstrengung desselben müßte nicht nur den Zweck verfehlen, sondern konnte oft in Schwärmerei oder andere Uebel ausschlagen. Solcher Ausartung vorzubeugen war für die Geistesübungen eine gewisse Zeit bestimmt, nach deren Verlauf man zur Handarbeit ging.

Diese sah der h. Benedikt für so nöthig und wesentlich an, daß er ohne sie keinen wahren Mönch erkennen wollte [10]). Daher in seiner Regel die genaue Tagesord-

---

Kirche zu Eberbach, obgleich erneuert und nicht mehr verschlossen, übrig und theilen das ehemals allein für die Weltleute bestimmte Langhaus von dem Chor ab.

[9]) Cap. XII, S. 204, wo ich den Ursprung, die Dauer und die wahrscheinliche Ursache der Abänderung dieser Disciplin bemerkt habe.

[10]) „Si autem necessitas loci aut paupertas exegerit ut ad fruges colligendas per se occupentur, non contristentur quia tunc vere monachi sunt, si labore manuum suarum vivunt, sicut et patres nostri et Apostoli." Reg. C. 48. Man darf aber den Gesetzgeber hier nicht mißverstehen, als ob er die Handarbeit nur für arme Klöster verordnet hätte. Seine Einschränkung bezieht sich nur auf die Ernte. Denn überhaupt hatte

nung für dieselbe, so wohl im Sommer, als im Winter, mit Bestimmung der Stunden, die er ihr gewidmet haben wollte. Wie hoch der h. Bernhard diesen nach einem spätern Vorurtheil verächtlichen Artikel des Klosterstandes geschätzt habe, beweisen seine glaubwürdigsten Biographen; und die öfteren Leibesschwachheiten thaten ihm darum am wehesten, weil sie ihn der gemeinen Arbeit entzogen [11]). Mit diesem den Menschen überhaupt ganz natürlichen und den Mönchen besonders eingeschärften Beruf zur Handarbeit kamen Bernhards Jünger nach Eberbach, und entsprachen ihm mit aller Anstrengung. Die noch meistens wilde Klostergegend öffnete ihnen dazu ein weites Feld. Daß die Mönche selbst an das schwere Rottungswerk im Steinberg Hand gelegt haben, ist aus gerichtlichen Akten bekannt [12]). Zu Hause selbst fand sich bei dem neuen Kirchen- und Klosterbau reicher Stoff zur Arbeit, und wer die Größe des heute noch bestehenden Gebäudes mit der noch geringen

---

er im Anfange des nämlichen Capitels die Handarbeit allen Mönchen, ohne Unterscheidung reicher und armer Klöster, vorgeschrieben.

[11]) Alanus vita s. Bernardi C. 10. Wilhelm, Abt zu St. Dietherich, Bernhards innigster Freund, erzählt von ihm L. I, vitae C. 4, daß er sich aus Betrübniß, weil er sich in das Fruchtmähen nicht wohl zu schicken wußte, zum Gebet verfügt und dadurch zu seinem Vergnügen die Gabe zu mähen erlangt habe.

[12]) Siehe das gerichtliche Zeugenverhör in den diplomatischen Nachrichten vom Rheingau Beil. VII, worin die Mönche Wigand, Guntram, Nibelung und Berthold ausdrücklich erklären, daß der Steinberg großentheils von den Mönchen mit eigenen Händen angebaut worden; einige von ihnen waren selbst Mitarbeiter.

Casse vergleicht, wird sich leicht überzeugen, daß der größte Kostentheil durch den Schweiß der Geistlichen erspart worden. Nicht lange hernach begann Abt Gerhard die beschwerliche Wasserleitung; und auch diese ward mit saurer Arbeit der Mönche hergestellt, wie Erzbischof Konrad I nicht dunkel bezeuget [13]).

In jüngeren Zeiten würden solche nicht zur Unterhaltung, sondern als aufgelegtes Tagwerk von den Eberbacher und anderen Mönchen vorgenommene Arbeiten Aergerniß erregt haben und nicht dem Beruf, sondern dem Geiz zugeschrieben worden sein. Allein das 12. Jahrhundert war nicht so delicat; und die einfachen, durch Luxus und den ehrbaren Müßiggang, der in der Folge den Reichen vom Armen unterschied, noch nicht verzärtelten Sitten fanden an den schweren Arbeiten der Mönche nicht nur keinen Anstoß, sondern Erbauung und einen Sporn zur Nachahmung.

Ohnehin war das Priesterthum damals bei den Cisterziensern noch nicht so gemein: und obgleich auch dieses von der Handarbeit nicht loszählte, änderte sich doch in der Folge die Meinung, und die in die Klöster eingeführte Allgemeinheit desselben war ohne Zweifel eine Mitveranlassung, wodurch das 48. Capitel der Regel des h. Benedikt nach und nach zur Antiquität und die Handarbeit fast gänzlich verdrängt wurde [14]).

---

[13]) Siehe oben C. VII, N. 88. „Hunc fontem — fratres arte et non parvo labore — deducere statuerunt et quia multi laboris opus de facili potest destrui etc."

[14]) Wie die gesetzmäßige Arbeit allmählich abnahm, wurden zum Ersatz die Studien in die Klöster eingeführt und mußten eingeführt werden, wenn mit dem Buchstaben der Regel nicht auch ihr Geist erlöschen sollte. Das Surrogat war aber nicht aus-

So schwer aber und ermüdend die Arbeiten der Mönche waren, geschahen sie dennoch bei einer sehr mageren und kurz abgemessenen Diät. Zwei abgekochte Gemüse von

---

reichend, und die Umschaffung konnte nicht mit einem Male ganz geschehen. Denn weil nicht alle mit gleicher Fähigkeit oder Neigung zu den Wissenschaften geboren sind, so konnte das Studiren nicht so allgemein verordnet werden, als der h. Benedikt die Handarbeit geboten hatte, zu der sich Jeder nach dem Maße seiner Leibeskräfte leicht anschickte. Im Anfange der Umänderung wurden also nur die besseren Köpfe zu den Studien bestimmt, und für andere, welchen die Natur den Beruf zu schönen Künsten versagt hatte, blieben die Handarbeiten noch ordentlich beibehalten. — Allein in einer Familie gleicher Brüder konnte der auffallende Unterschied pflichtmäßiger Beschäftigungen ohne Zerrüttung nicht lange bestehen; und von der Zeit an, da die Handarbeit aufhörte allgemein zu sein, begann sie völlig aufzuhören, wie es auch mit andern Observanzen gewöhnlich zugeht. Wer den fühlbaren Unterschied der zweierlei Beschäftigungen mit den Verhältnissen der Mönche unter sich vergleicht, wird unschwer diese Folge als natürlich und aus dem Loose der Menschheit unvermeidlich eingestehen.

Doch ward diese, schon an sich unausbleibliche Metamorphose von einer Seite durch den allmählichen Reichthum der Klöster, wodurch die Handarbeiten der Mönche in bloße Förmlichkeit, in Spiel und Zeitvertreib ausarteten, beschleunigt, und von der andern durch das allgemeine, aber irrige Vorurtheil späterer Zeiten vollendet, nach welchem der Feldbau und andere dergleichen Verrichtungen, welche bei den aufgeklärtesten Nationen der Griechen und Römer die edelsten Männer beschäftigt hatten, in die Zahl knechtlicher Arbeiten gesetzt und der Mönche, die schon alle Priester waren, unwürdig geachtet wurden. Sie gingen daher ganz ein, und die Mönche wählten sich nun selbst andere Beschäftigungen, mit denen sie ihre leeren Stunden ausfüllten. Diese Freiheit, zu thun, was Jeder wollte, zog aber bald eine andere dem erstern

Hülsen-, Baum- und andern Gartenfrüchten und Gewächsen vollendeten die tägliche Mahlzeit, und diese waren da-

---

Plan ganz widrige Folge nach sich. Die Lust willkürlicher Unterhaltungen wandelte nun auch diejenigen an, die sich vorher, um die gröberen Arbeiten zu ersetzen, mit Ernst auf die Studien gelegt hatten; und auch Manche von diesen gaben sich nun mit Gegenständen ihrer Neigung ab. Mit gänzlicher Aufhebung der Handarbeit ließen daher die Studien, als regel- und pflichtmäßige Bestrebung, bald nach und manche freie Stunden wurden mit Müßiggang oder eiteln, dem Müßiggang ähnlichen Unterhaltungen durchgebracht.

Dies Verderbniß der klösterlichen Disciplin war im 15. Jahrhundert fast allgemein, und von dieser Zeit an ertönen in der Geschichte die bittersten Klagen über Trägheit, Faullenzerei und die mit diesen nothwendig verbundene Zuchtlosigkeit der Mönche. Die Ausartung war freilich bei allen dotirten Instituten fast gleich. Sie fiel aber bei den Cisterziensern viel mehr auf, weil der Abstand von ihrer ehemaligen Strenge weit fühlbarer war. Der h. Antonin, selbst ein Ordensmann (zwar ein Mendikant, aber durch Geist, Tugend und Kirchenwürde über die kleinliche Tadelsucht, mit der sich viele seiner Ordensbrüder gegen die alten, dotirten Mönche lustig machten, weit erhaben) stellt zwischen den Vätern von Cisterz und ihren mit ihm gleichzeitigen Nachkömmlingen den beißendsten Vergleich an; und selbst der Papst Innozenz VIII war schon im Begriff, den ganzen Orden wegen seiner Ausartung aufzuheben. (Bei Manrique T. I, pag. 486 und 487.) Zwar wirkten äußere, von den Mönchen selbst ganz unabhängige Ursachen zu dem Verfall mit, worunter die so unkanonische Einführung der weltlichen Kommenden oben an stand. Zuverlässig hatte jedoch der unzulängliche Ersatz der vormaligen Handarbeiten nicht geringen Theil daran: und darum kamen die Reformatoren der Klosterzucht in späteren Zeiten darin überein, daß solche bei der so sehr geänderten Lage und

bei so ärmlich zugerichtet, daß sie nur der Hunger schmackhaft und erträglich machen konnte. Alle Fleischgerichte waren verbannt und zu Eberbach nicht ein Mal für die Kranken gäng und gebe [15]). Selbst Fische kamen nicht ordent-

---

Stimmung der Welt nur durch pflichtmäßige Einführung der Studien wieder hergestellt werden könnte.

Fast der einzige Abt Rancé, dieser verdienstvolle Stifter eines neuen Cisterz, ging vom allgemeinen Verbesserungsplan ab, wollte die Studien, als einen Theil der Disciplin aus den Klöstern vom Benedictiner-Institut entfernt und an deren Statt nach Vorschrift des Gesetzgebers die Handarbeit wieder eingeführt wissen. Er bekam einen seiner ganz würdigen Antagonisten an dem berühmten Mabillon, der ihm, ohne die Handarbeit herabzuwürdigen oder ganz zu proscribiren, eine und die andere Apologie für die klösterlichen Studien entgegen setzte. Beide stritten aber nach ihrer Ueberzeugung für die Wahrheit ohne Bitterkeit und erneuerten in der gelehrten Welt das schöne, aber selten gewordene Beispiel der zwei heiligen Männer Bernhards und des Petrus Venerabilis, die eben auch über die Observanz der Benediktiner Regel ohne Eintrag der Liebe Schriften mit einander gewechselt hatten. — Den Buchstaben der Regel bei Seite gesetzt scheint Mabillon mit seinen Beweisen gesiegt und den allgemeinen Beifall gewonnen zu haben. Allein der mit dem Geiste der ersten Cisterzienser ganz erfüllte Abt Rancé störte sich daran nicht, und fuhr unter königlichem und päpstlichem Schutze mit der Reformation nach seinem Plan so glücklich fort, daß nach der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Trappe, einem Kloster in der Normandie, das alte Cisterz neu auflebte und bis in unsere Tage mit erstem unverwelkten Eifer, zum Erstaunen der gutmüthigen Welt, auch im Elende fortblüht.

[15]) Benedikt verordnet in seiner Regel C. 39 über das Fleischessen also: „Vom Fleische der vierfüßigen Thiere sollen sich aber alle enthalten außer den ganz Schwachen und Kranken"

lich auf die Tafel; und nach schon verlaufenem ersten Jahrhundert schenkte noch Erzbischof Sifrid III dem Kloster eine

---

(„Carnium vero quadrupedum omnino ab omnibus abstineatur comestio, praeter omnino debiles et aegrotos.") Daraus zogen Mehrere schon in alten und noch in unsern Zeiten den Schluß, der h. Gesetzgeber habe seinen Mönchen das Fleisch vom Flügelwerke nicht untersagt, und selbst die h. Hildegard folgt in ihrer Auslegung der Regel Benedikts dieser Meinung. Der gleich vorher gelobte Abt Rancé führt in seinem vortrefflichen Werke von den Pflichten des Klosterstandes die meisten dieser mildern Exegesen mit ihren Gründen an und widerlegt sie, nach meiner Einsicht, ganz bündig. (Cap. 18, Frage 3.) Die gelinde Auslegung scheint auch in der That mit dem Sinne und Plan des h. Benedikt unverträglich zu sein. Dieser hatte am Anfange des 39. Capitels überhaupt nur zwei gekochte Gemüser gestattet, („sufficere credimus ad refectionem quotidianam tam Sexta, quam Nona, — cocta duo pulmentaria propter diversorum infirmitates, ut forte, qui ex uno non potuerit edere, ex alio reficiatur") unter welchen er gewiß keine Ragoute von Schnepfen und Fasanen begriffen haben wollte. Wenn er also hernach den Kranken selbst nur das Fleisch von vierfüßigen Thieren erlaubt, so läßt sich daraus nicht nur nicht folgern, daß er den Gesunden das viel delicatere Fleisch von Vögel zugestanden, sondern vielmehr, daß er solches, als ein zu leckerhaftes Gericht, den Kranken nicht gestattet habe. Gewiß wollte der Gesetzgeber alle Delikatessen von den Klostertafeln entfernt wissen. Er ließ daher auch das viel nieblichere Schnabelwerk den Mönchen überhaupt noch viel weniger zu, als das rauhere Fleisch der vierfüßigen Thiere; und da er dieses aus Nachsicht den Kranken zugesteht, scheint er die vierfüßigen Thiere nicht dem Geflügel, sondern den Fischen entgegen zu stellen, deren Gebrauch er eben dadurch den Gesunden stillschweigend erlaubt. Wie dem aber sein mag: die Stifter von Cisterz legten die Regel so

Fischerei für seine Patienten [16]). Vom 14. September bis Ostern war, außer Sonntagen, täglich, von Pfingsten bis zum 14. September alle Mittwoche und Freitage nur eine Mahlzeit. Ja, die Eberbacher thaten auch hierin über das Gebot der Regel und enthielten sich an allen Freitagen im ganzen Jahre von Milchspeisen [17]).

---

aus, daß sie von ihren Klöstern und Höfen, mit Ausnahme der Kranken, alles Fleisch und Schmalz von Erd- und Luftthieren verbannten. Zu Eberbach ward diese Abstinenz von allem Fleisch durch ein Hausstatut auch auf die Kranken, wie bei den Karthäusern, ausgedehnt. Ich habe ein Breve von Papst Bonifacius IX (1394) vor Augen, worin er den Kranken zu Eberbach „gegen Haus- und Ordensbrauch (non obstante consuetudine loci et ordinis) jedoch nur auf den Höfen Fleisch zu essen vergönnet." Bis 1394 ward also den kranken Mönchen kein Fleisch vorgestellt; und da diese Abstinenz weder von der Regel, noch von den Cisterzer Satzungen geboten war, so liegt hell vor Augen, daß sie zu Eberbach aus Privatandacht eingeführt und so lang beobachtet wurde.

[16]) Im Jahr 1248. Siehe Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Beil. XVIII. „Tradimus vobis nostram aquam piscariam — ad vestrorum commodum infirmorum." Die ausdrückliche Bestimmung einer Fischerei für die Kranken zu ihrer Erquickung setzt offenbar voraus, daß denselben kein anderes Fleisch gereicht worden. Denn im andern Falle würden sich diese der Wohlthat des Fürsten bedankt und den Ertrag der Fischerei ihren gesunden Brüdern gern überlassen haben.

[17]) Von Milch- und Eierspeisen hat Benedikt in seiner Regel nichts verordnet und also ihren Gebrauch den Mönchen nach Gewohnheit der Kirche zugelassen. Die Cisterzienser unterschieden aber die von ihm angesetzten Fasttage in zwei Classen, in solche nämlich, an denen Milch und Eier gestattet, und in andere, an denen beide, wie in der vierzigtägigen Fasten, un-

Gegen Ende des ersten Jahrhunderts begann zwar auf dieser Seite, mit Nachsicht des Ordens, einige Milderung der ursprünglichen Strenge, und selbst der für sich so enthaltsame Abt Theobald nahm von guten Leuten Beiträge zur Besserung der regulären Tafel an. Sie blieben aber in den Schranken der Abstinenz und vertrugen sich mit dem Buchstaben der Regel. Denn entweder schafften sie nur eine schmackhaftere Zubereitung der zwei Gemüser, oder ein drittes Fastengericht, dessen jeweilige Reichung der Gesetzgeber dem Gutachten des Abts überlassen hatte [18]). Ohne Zweifel lag aber doch in diesen, obgleich an und für sich unschuldigen Nachsichten der erste Keim der Larität, wodurch

---

tersagt waren. Die letzten werden in den alten Statuten recensirt. „In toto Adventu (excepta prima Dominica) secunda et tertia feria ante caput jejunii, vigilia Pentecostes, jejuniis quatuor temporum in Septembri, in vigiliis S. S. Joannis Baptiste, Petri et Pauli, Laurentii, Assumptionis Mariae, Mathaei Apostoli, Simonis et Judae, omnium Sanctorum, Andreae Apostoli quadragesimali tantum vescimur cibo." Vet. Institut. C. 25. Außer diesen Tagen konnten also die Cisterzienser bei ihren Ordensfasten sich der Milchspeisen bedienen, und die zu Eberbach an allen Freitagen eingeführte Abstinenz davon war fromme Uebergebühr.

[18]) Von derlei Pitanzen oder dritten Gerichten siehe oben Cap. XIII, S. 431. Die Vollmacht dazu gibt Benedikt den Aebten mit folgenden Worten: „Et si fuerint inde poma aut nascentia leguminum, addatur et tertium (pulmentarium.) — Quodsi labor forte factus fuerit major, in arbitrio et potestate abbatis erit, si expediat aliquid augere, remota prae omnibus crapula." C. 39. Die von Gönnern für die Mönche vermachten Zulagen an Speise, da sie in den Schranken der Abstinenz blieben und von den Aebten angenommen waren, konnten also, ohne den buchstäblichen Sinn der Regel zu beleidigen, aufge-

die Strenge der väterlichen Diät nach und nach abnahm und endlich ganz erlosch [19]).

Ein so helles Licht der Klosterzucht konnte nicht in

---

stellt werden. Ob sie aber auch eben so dem Geist der vorliegenden Verordnung entsprochen haben, ist eine andere Frage. Der Gesetzgeber räumte solchen Zulagen nur dispensatorisch und hauptsächlich an den Tagen einen Platz ein, da härtere Arbeit die Mönche ermüdet und entkräftet hätte. Nach seiner Intention sollten sie also selten, und nicht vorläufig an gewisse Tage gehaftet sein. Sie waren von den Wohlthätern mit fester Anordnung auf gewisse Tage, Wochen, Monate periodisch bestimmt; und nach geschehener Annahme der Vermächtnisse stand es den Aebten nicht mehr frei, sie zu reichen oder zu versagen. Ja im folgenden Jahrhundert wurden sie mit fürchterlichen Drohungen und mit dem Verlust selbst verpönt, damit ja nie der mindeste Abzug Statt haben möchte. Weil jedoch die Aebte vorher in diese stylo ferreo zu reichende Spenden gewilliget hatten, so standen sie freilich nach dem Buchstaben der Regel nicht so gerade entgegen, scheinen aber doch ihrem höheren Sinne nach nicht so ganz entsprochen zu haben.

19) Die erste Folge dieser Pitanzstiftungen war, daß die ursprüngliche Einschränkung der täglichen Mahlzeit auf nur zwei Gerichte allmählich aufhörte. Denn sie wurden, besonders im folgenden Jahrhunderte, so angehäuft, daß kaum ein Tag im Jahr ohne dritte Speise übrig war. So ging es auch mit dem Wein. Das regelmäßige Deputat ward auf mehrere Tage mit besserem Gewächse verdoppelt und erzeugte den bis in die jüngsten Tage bestandenen Namen der doppelten Portion. In Bezug auf das Brod selbst brachten derlei Vermächtnisse eine Aenderung hervor. Die alten Satzungen C. 14. verboten den Mönchen auch an den höchsten Festtagen den Genuß des weißen oder von feinem Mehle gebackenen Brodes, und damit es nicht schien, daß hierbei auf die Armuth der Klöster Rücksicht genommen wäre, verordneten die Väter, daß für die kranken Brüder und fremden

seinem Winkel verborgen bleiben. Der Schein davon breitete sich aus, und der Ruf machte Eberbach, als ein deutsches Clarevall, auch in die Ferne bekannt. Bei seiner Entstehung war dieser Ruhm eben nicht Wunder. Denn selbst die Neuheit des Instituts in unserer Gegend reizte die Aufmerksamkeit der Menschen und zog, wie eine Erscheinung, aller Augen staunend auf sich. Allein die hohe Meinung erhielte sich in die Länge fort und verjährte die allgemeine Achtung Eberbachs in spätere Zeiten. Daher ein so reicher Zulauf von Proselyten, unter denen sich uns nicht wenige von hoher Geburt darstellen. Darum rief der fromme Bucco, Bischof zu Worms, in sein neu gestiftetes

Gäste zartes und weißes Brod gebacken werden sollte, nämlich von Mehl, das nicht nur wie für die Mönche, durch ein grobes Sieb, sondern durch einen feinen Sack gebeutelt wäre, wie an der angezeigten Stelle ausdrücklich vorgeschrieben wird. Durch die Pitanzstiftungen ging aber auch dieser Unterschied ein, und wir werden die Mönche durch solche bald im Advent, in der vierzigtägigen Fasten und endlich durch das ganze Jahr mit Weißbrod wohl versehen finden. Nun wurden auch allerlei Fische und andere bessere Speisen den Gesunden gemein und fast täglich, die sonst ein Vorbehalt der Kranken waren, und der Tischzettel des h. Benedikt mit mehreren Gerichten verstärkt. Die zwei Pulmentarien wurden zwar fortgesetzt, aber jetzt besser und aus besserem Stoffe zubereitet, bis sie endlich ganz eingingen, oder nur noch als ein Denkmal der alten Diät aufgestellt wurden, wie in einem Schwäbischen Kloster mit einem täglichen Breie bis in unsere Zeiten Sitte ward. Dennoch ward bei allen diesen Milderungen das Wesentliche des Fastengebots, nämlich die Abstinenz vom Fleisch und der zweiten Sättigung über 300 Jahre beibehalten, und darin nur erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts mit der allgemeinen Dispensation im Orden auch zu Eberbach die Aenderung eingeführt.

Kloster Schönau, worin er die ächte Observanz der Benediktiner Regel einführen wollte, die erste Colonie von Eberbach[20]). Darum wies der Clarevaller Archimandrit Pontius selbst dem Kuno von Münzenberg für sein projectirtes Arnsburg aus Eberbach die erste Pflanzung an [21]). **Bis** in die Niederlande drang Eberbachs Ruf und verschaffte ihm am Kloster St. Agathen, hernach Gottesthal genannt, seine dritte Tochter [22]).

Die schönen Lobsprüche, mit welchen Fürsten und andere Herren, besonders die näher dabei interessirten Erzbischöfe von Mainz, ihre Wohlthaten gegen Eberbach begleiten, setzen den guten Ruf der dortigen Disciplin voraus, leisten ihm zugleich vollgültige Bürgschaft und beweisen, daß der Verfasser des Exordiums den Eberbachern seiner Zeit nicht geschmeichelt habe.

Zur Erhaltung dieser genauen Disciplin und des daraus entstandenen guten Rufs trug das Ansehen der Aebte nicht wenig bei, sowie dagegen ihr Ansehen vom ausgebreiteten Ruf Eberbachs nicht geringen Zuwuchs erhielt. Die drei ersten brachten zwar schon aus Bernhards Schule eine hohe Meinung von sich in ihrem Geleite mit. Denn der Glanz ihres Lehrmeisters breitete sich auch über seine Schüler aus. Sie unterließen aber nichts, diesen gleichsam nur erborgten Schimmer sich zu Eberbach durch ihre Thaten eigen zu machen, zu vermehren und zu vollenden. Wir haben den kurzen, aber viel sagenden und charakteristischen Lobspruch gehört, mit welchem Erzbischof Adelbert, einer der größten Fürsten seiner Zeit, den ihm schon persönlich be-

---

20) S. oben Cap. II. S. 179.

21) Cap. VII. S. 299.

22) Cap. II. S. 196.

Digitized by Google

kannten Abt Ruthard auszeichnet und der Welt verehrlich darstellt [23]). Der nämliche stand bei Adelberts Nachfolgern in gleicher Hochachtung, und selbst der geistvolle Arnold nahm von ihm ohne Ungnade eine bittere Warnung an [24]). Eberbachs wichtiges Ansehen ist aus den Orakeln und rühmlichen Zeugnissen der h. Hildegard entschieden [25]), und Gerhard stellt sich in seinen Acten als ein allgemein geliebter und geschätzter Mann dar [26]). Von ihnen ging die Autorität, wie erblich, auf die Nachfolger über, unter denen Mefrid in einer so viel gültigen Reputation stand, daß sich auf sein Wort die angesehensten Gegner zum Ziel legten und überwunden gaben. Der so thatvolle Abt Theobald erwirkte vielleicht mehr durch den Ruf und die allgemeine Verehrung seiner Heiligkeit, als durch Fleiß und Talente. —

Daß Eberbachs Aebte, als Väter einer zahlreichen Familie, als Vorsteher eines der ältesten Klöster, und als Archimandriten vier berühmter aus ihrem Convent hervorgegangener Abteien von ihrem Amte selbst einen vorzüglichen Rang und mit ihm verbundene Autorität zogen [27]), ist wohl nicht zu leugnen. Der Hauptgrund ihres An-

---

23) Cap. I. S. 151.

24) Cap. III. S. 224.

25) Cap. VI. S. 266.

26) Cap. VII. S. 285.

27) Im Orden selbst war der Rang unter den Aebten vom h. Stephan in seiner Liebescharte (Chart. charit. C. 11) also bestimmt, daß die Archimandriten oder unmittelbaren Väter allen ihren Suffragan-Aebten vorgehen, gegen andere aber, wenn sie auch selbst keine Archimandriten wären, sich nach der Ancienität ihrer Klöster gegen einander verhalten sollten.

sehens lag aber in ihnen selbst; und da die wahre Autorität, welche aus sich, ohne äußern Zwang, die Achtung, Ehrfurcht und Huldigung der Menschen an sich reißt, keine Frucht der Obergewalt, sondern der mit den Cardinaltugenden ausgerüsteten Geistesgröße ist, so konnte sie den ersten Aebten Eberbachs nicht fehlen, die wir aus ihren Acten als berufsmäßig große und solid tugendhafte Männer kennen lernen.

Gleichwie kein Jahrhundert der Kirche so fruchtbar an Mönchen war, als das zwölfte, so war auch die Frömmigkeit der Christen nie in einem so vollen Maße freigebig. Die Anzahl der in in dieser Periode gestifteten und großentheils reichlich begabten Klöster vom Karthäuser, Cisterzienser, Prämonstrater und anderen Orden übersteigt fast den Glauben, und alle Nationen Europens scheinen zu wetteifern, welche in ihrer Mitte die mehrsten derselben erzielen möchte.

Diesem Geist der Zeiten hatte auch Eberbach seinen Ursprung und schleuniges Aufkommen zu danken. Viele, sehr viele Klöster sind und waren schon von Anbeginn viel reicher begiftet; aber nur wenige mögen sich finden lassen, die aus einem so geringen Keime, wie jener Eberbachs war, so schnell empor wuchsen. Otterburg, Eberbachs andere Tochter, ein in der Folge sehr begütertes Kloster, kam bei seiner eben auch geringen Anlage nicht so gut fort, und mußte unter langen Schwierigkeiten einer bessern Zukunft harren [28]). Selbst Eberbachs Mutter, das in der Folge so königlich dotirte Clarevall, hatte in seinen ersten Jahren mit großer Noth zu ringen und ward einst nur durch Bernhards Wunder bei seiner Existenz erhalten [29]).

[28]) Cap. II. S. 188.

[29]) L. I Vitae s. Bernardi C. 5 et 6. Sonst berichtet noch Man-

Die Pflanzung zu Eberbach hatte schleunigeres Gedeihen, und der geringe Samen vermehrte sich bald hundertfältig. Große und Kleine, Edle und Plebejer, Einheimische und Ausländer beeiferten sich, die kleine Morgengabe mit ihren Beiträgen zu erweitern und die in hiesiger Gegend neue Colonie von Mönchen zu befestigen. Unter dem ersten Abt Ruthard, in einer Zeitenge von zwanzig Jahren, hatten sich Eberbachs Besitzungen schon über Rhein und Main, ja bis nach Cöln ausgebreitet. Ich weise den Leser auf die Annalen selbst zurück, worin sich nur wenige und vielleicht nicht sowohl an Erwerbungen selbst, als an Nachrichten davon leere Jahre darstellen.

War aber den Eberbachern von außen ein großer Segen beschert, so wußten sie in ihrer Wirthschaft denselben auch meisterlich zu nützen, und zeigten sich dadurch ihres Glücks ganz würdig. Die ihnen aus mancherlei Händen so reichlich zugefallenen Ländereien waren im Einzelnen oft gering, an mehreren Orten zerstreut, und darum zu einer besondern Niederlassung nicht geeignet. Hier boten sie nun alle Industrie und Geschicklichkeit auf, um dieselben mit Vortheil und doch nach den Vorschriften von Cisterz bauen zu können.

Ein Urgesetz des Ordens gebot den Mönchen, keine Früchte von fremder Arbeit zu genießen, sondern von ihrem

rique aus einem alten ungenannten Schriftsteller, der ein Augenzeuge gewesen sein soll, die Mönche zu Claravall seien im andern Jahre nach dessen Stiftung wegen unüberwindlichen Mangels am Nöthigen schon im Begriffe gestanden, das Kloster zu verlassen und nach Cisterz zurückzukehren, hätten aber auf Bernhards Zureden ausgeharret und durch dessen Gebet augenscheinliche Nothhülfe erlangt, worauf sie standhaft geblieben und in der Folge desto reichlicher gesegnet worden seien. T. I Annal. ad 1116 Cap. I. N. 3.

eigenen Schweiße zu leben. Dadurch war ihnen die Verpachtung der Güter untersagt, und sie mußten entweder ihre Güter selbst bauen, oder durch gedungene Arbeiter um Lohn bauen lassen [80]). Die letzte Art war den Eberbachern zu kostspielig, und die erstere ihrem Beruf selbst gemäßer. Dazu war aber nahe Ansiedlung nöthig, und manche Besitzungen waren für solche zu gering. Sie gaben sich daher alle Mühe und ergriffen jede Gelegenheit, die zerstreuten Felder auf gewissen Punkten zu conzentriren und einer eigenen Haus- und Landwirthschaft würdig zu machen. Daher so viele Tauschhandlungen, wodurch sie abgerissene oder sonst unbequem gelegene Grundstücke hingaben, und dafür ihre Ländereien in andern für sie schicklichen Lagen zweckmäßig vermehrten. Sie schränkten sich dabei nicht auf das geometrische Verhältniß der Wechselgüter ein, sondern nahmen den ökonomischen Vortheil zum Maßstab ihrer Operationen. Wir sahen sie mehrere, entweder abgelegene oder minder

---

[80]) Die Aushülfe von gemietheten Taglöhnern oder sonst verbrodeten Dienstboten war den Cisterziensern nicht verboten, und konnte es nicht sein, weil sie nicht Alles selbst und allein verrichten konnten. Sie stand aber auch dem Gesetze, von eigner Arbeit zu leben, nicht entgegen. Denn durch Kost und Lohn machten sich die Mönche die Arbeiten der gemietheten Taglöhner zu eigen. Darum war auch ihre Zehntfreiheit auf jene Felder ausgedehnt, welche sie auf ihre Kosten bauen ließen. Bei Erb- und Temporalbeständen verhält es sich ganz anders. Denn die Pächter bauen die Güter in ihrem Namen, auf ihre Kosten und Gefahr und eignen sich die Früchte davon zu, wovon sie nur einen Theil an den Gutsherrn abliefern. Solche Vermiethungen waren also den Cisterziensern ursprünglich untersagt, wurden aber im 2. Jahrhundert allgemein, aus wichtigen Ursachen gestattet und zu Eberbach finde ich 1242 die erste eigentliche Verpachtung.

ausgiebige Morgen gegen wenigere abtreten, die durch ihre Lage oder Fruchtbarkeit den Mangel am Ruthenmaaß ersetzten.

Wo sich keine Tauschgelegenheit auffinden ließ, halfen sie sich mit Kauf und Verkauf; und unter Eberbachs Hofgütern ist kein einziges, das nicht durch Tausch oder Kauf, diese zwei unschuldigen und dem Neid selbst minder ausgesetzten Erwerbungsmittel, seine heutige Abrundung erhalten hätte.

Wie so in einem Bezirke hinreichendes Gut zusammengebracht war, legte man außer den Ortschaften und, so viel es thunlich war, in mitten der Ländereien Wohnstätten an, woraus die Felder mit geringerm Zeit- und Kostenaufwande bearbeitet, und die erzielten Saaten im Auge der Hauswirthe, ohne besondere Hutanstalten, gegen Raub und Frevel geschützt werden konnten. Die auf solche Art eingerichteten Landgüter wurden in der Ordenssprache Grangien (Höfe) genannt und mit eigener Wirthschaft bestellt.

Damit ich diesen der ökonomischen Klugheit so genau entsprechenden Plan den alten Eberbachern nicht anzudichten scheine, berufe ich mich auf den S t e i n h e i m e r Hof, dessen Ursprung aus den Akten näher bekannt ist. Der erste Grund dazu war schon im Jahr 1144 durch Hartwig, Propst von St. Johann, gelegt, der in dortiger Gegend dem Kloster verschiedene Ländereien sammt einem Hause zu Elfelt übergab [31]). Dieser Grundstock ward nach ungefähr zwei Jahrzehnten mit der Erbschaft verstärkt, welche der Edelmann Embricho von Steinheim in seinem Testament unter die zwei Klöster Eberbach und Tiefenthal vertheilt hatte [32]).

Doch waren die dasigen Güter noch unter der Würde

[31]) Siehe oben Cap. II, S. 187.

[32]) Cap. IV, S. 238.

einer Grangia, und wurden aus den zwei Häusern zu Elfelt und Steinheim gebaut. Bald hernach verkaufte Tiefenthal seine Hälfte von der Steinheimer Erbschaft an Eberbach, und verschaffte diesem das ganze Allodium in ungetrenntem Zusammenhange. Nun traf man die zweck- und ordensmäßigen Anstalten, gab die Wohnung in den Ortschaften auf und erbaute im Centrum der eignen Fluren einen neuen Hof, der vom nächsten Dorf Steinheim genannt ward, und noch heute seinen ursprünglichen Raum und Namen behauptet [33]). Eine ganz ähnliche Procedur läßt sich aus der Geschichte des Neu-, Sand- und Mapperhofs nicht undeutlich beobachten.

In diese Höfe wurden Brüder gesetzt, welche die Wirthschaft besorgen und die Güter selbst bauen mußten. Zwar hatten auch die Mönche vom Feldbau keine Immunität. Allein ihre Arbeiten waren in die Nähe eingeschränkt, damit sie in den vorgeschriebenen Stunden dem öffentlichen Gottesdienst und anderen Verrichtungen ordentlich beiwohnen konnten. Aus eben diesem Grund hatten die Stifter von Cisterz, ohne Anweisung der Regel, die Conversen in ihr Institut aufgenommen, damit sie bei minderer Verbindung zur Clausur und dem periodischen Kirchengang ohne Nachtheil ihres Berufs in der Ferne arbeiten sollten.

Man stellte ihrer auf jedem Hof so viele an, als zur ordentlichen Cultur der zugehörigen Güter nöthig schienen.

---

[33]) Die Entstehungsepoche dieses Hofes lernen wir aus dem gerichtlichen Zeugenverhör vom Jahr 1217 kennen, worin der Mönch Hartwig aussagt, daß der Steinheimer Hof vor 42 Jahren, und also 1175 im freien Feld angelegt worden. Da übrigens der nähere Bezirk desselben schon damals zehntfrei war und noch ist, so wissen wir auch, daß der Hof seit 1217 seinen ersten Standpunkt nicht geändert habe.

Daraus läßt sich ermessen, wie hoch sich ihre Zahl im Ganzen nach und nach belaufen mußte. Schon gegen Ende des ersten Jahrhunderts waren Eberbachs Höfe zuverlässig mit mehr als hundert Conversen besetzt, wie aus einer auf zuverlässige Data gegründeten Rechnung erhellet [34]). Denkt man sich dazu die eben auch nicht kleine Zahl derjenigen, welche sich auf den in der Folge neu erworbenen Höfen und im Kloster selbst in den verschiedenen Werkstätten und Fabriken mit allerlei für das weitschichtige Hausbedürfniß nöthigen Arbeiten beschäftigten [35]), so bringt man eine auffallend große Summe heraus und die hergebrachte Tradition gewinnt alle Glaubwürdigkeit, daß vor Zeiten in Eberbachs Familie nicht selten 300 Laienbrüder zusammen gelebt haben.

Jedem Hof, wo mehrere angestellt waren, stand einer als Meister mit hausväterlicher Gewalt vor, dem die übrigen gehorchen und das von ihm aufgelegte Tagwerk verrichten mußten [36]). Ueber alle war dem Kellner die Auf-

---

[34]) Kurz vor 1211 kommen auf dem noch jungen Hofe zu Hadamar sechs angestellte Brüder vor. (Archivalauszug Cap. XXIII, pag. 109.) Fünfe bauten in derselben Zeit den noch jüngeren Hof Dienheim. (Das. Cap. XXIV, pag. 113.) Die Höfe Sand und Birken waren jeder mit sieben Brüdern besetzt, wie aus demselben Auszug und verschiedenen Urkunden erhellet. Schreitet man nach diesem Verhältniß auf andere, zum Theil noch größere mit Weinbergen, die mehrere Hände fordern, versehene Höfe fort, so bringt man weit über 100 Hofbrüder zusammen.

[35]) Es war fast keine Profession und Hanthierung, die nicht in oder bei dem Kloster von den Conversen getrieben ward. Sogar kommen unter den dasigen Brüdern Kohlbrenner vor. (Diplomatische Nachr. Beil. XI.) Um so mehr wurden die wichtigeren mechanischen Künste, welche für das Kloster Bedürfniß waren, von ihnen ausgeübt.

[36]) Daß man dazu die erfahrensten wählte, versteht sich von selbst.

sicht mit der Zuchtruthe übergeben. In Person oder durch seine Amtsgehülfen besuchte er die Höfe, forschte nach dem Zustand der Wirthschaft, verbesserte die Mängel, rügte die Verbrechen und sorgte, die gute Ordnung zu erhalten.

Damit diese ausgesetzten Brüderhorden in ihrer Entfernung vom Kloster nicht verwilderten, hatten sie nicht nur täglich ihre gewisse Betstunden, sondern auch die weitesten von ihnen wurden jährlich ein- und das andere Mal nach Hause berufen, damit sie den Geist erneuerten und die Klosterzucht nicht verlernten. Die minder entfernten mußten aus derselben Absicht auf alle Sonn- und Festtage, oder nach Unterschied ihrer Entfernung wenigstens bei höhern Solennitäten sich im Kloster einfinden [37]).

Diese ökonomische Einrichtung hatte ohne Zweifel ihr Gutes und von einer Seite entschiedenen Vortheil. Denn was die Brüder für das Kloster arbeiteten, thaten sie, als Haussöhne, zum Theil für sich selbst und wegen der aufhabenden Gelübde mit mehr Treue und Uneigennützigkeit, als sich von fremden Miethlingen erwarten ließ. Dabei

---

Es gab aber auch unter ihnen sehr verdiente Männer, welche durch ihre Industrie und Geschicklichkeit den Höfen manche Vortheile, Zubußen und Freiheiten erwarben. Vor andern zeichnete sich ein gewisser Günther, Hofmeister zu Birken, aus, dessen Kauf-, Tausch- und andere dem Hof nützliche Handlungen der Compilator des Archivalauszugs Cap. XI, pag. 45 in langer Reihe und nicht ohne Lobspruch aufzählt.

[37]) Von den Brüdern auf dem Neuhof erhellet diese Disciplin aus dem Zeugenverhöre von 1217, laut dessen gewisse Leute von Elselt zu ihrem Zehentraube den Sonntag wählten, da die dortigen Brüder dem Gottesdienst im Kloster beiwohnten. Cäsarius von Heisterbach führt in seinen Dialogen mehrere Beispiele an, woraus erhellt daß es allgemeine Ordenszucht war. —

Digitized by Google

erſparten ſie dem Kloſter ſchweren Aufwand für Tag- oder Jahrlohn, und da ſie nach der Regel und gemeinen Obſervanz ſich mit einer weit geringeren Koſt, als gedungene Arbeiter, begnügen mußten, ſo war auch von daher ein Merkliches durch ſie gewonnen. Selbſt die grobe Kleidung, die man ihnen nach Bedürfniß reichte, ward von manchen durch ihre reichen Apportate vergütet. Kein Zweifel alſo, daß die Einführung und zweckmäßige Bildung der Brüder nebſt der moraliſchen Beſſerung ſolcher Leute ſelbſt, auch der klöſterlichen Wirthſchaft einen beträchtlichen Gewinn erzielte.

Auf der anderen Seite war aber doch auch Viel dabei gewagt, und die Verfaſſung konnte leicht zu groben Mißbräuchen Anlaß geben. Die Brüder bekamen dadurch die Verwaltung des Zeitlichen und mit ihr gleichſam das Heft in die Hand. Welche Verſuchung zum Uebermuth bei kleinen Seelen! Mit ihren Arbeiten ſchafften ſie dem Kloſter reellen Nutzen, und waren gewiſſermaßen die Nährväter der ganzen Familie. Welcher Reiz zu ſolchen Anſprüchen! Sie waren dabei den Mönchen an der Zahl weit überlegen und machten wegen Unterſchied der Beſtimmung ein beſonderes Corps aus. Welcher Samen zur Eiferſucht und zu Factionen? Wie leicht konnten ſie bei dieſen Verhältniſſen in Schwindel gerathen, den Zaum abwerfen und ſelbſt nach der Oberherrſchaft ſtreben? Hildegard hatte die Ciſterzienſer auf derlei Folgen aufmerkſam gemacht und gewarnt [38]), die aber doch nicht ausblieben. Die Brüder zu Schönau machten in unſerer Gegend den erſten, nur durch einen tragiſchen Zufall im Keime erſtickten Verſuch [39]); und zu Eber-

---

[38]) S. oben Cap. VI, S. 273.

[39]) Exord. M. Dist. V, C. 10.

Digitized by Google

bach sahen wir ihre Verschwörung in eine ärgernißvolle Empörung wirklich ausbrechen [40]).

Dennoch behielt man die Brüder noch lange Zeit bei, schränkte sie aber mehr ein, minderte nach und nach ihre Zahl und dadurch die Stärke, mit welchen sie den Mönchen furchtbar sein konnten. In der Folge wurden sie durch gänzliche Umschaffung der Landwirthschaft unnütz, schmolzen in eine geringe Zahl für die Hausdienste zusammen und starben in unsern Tagen, noch vor den Mönchen, gänzlich aus.

---

[40]) Cap. XII, S. 406. flg.

Ende des ersten Bandes.

Anhang.

Die ältesten Siegel
der Abtei Eberbach im Rheingau.
Von dem Herausgeber.

Die höchste und stärkste Bekräftigung der Glaubwürdigkeit verlieh einer Urkunde nach uralten Rechtsbegriffen das aufgedrückte Siegel des Ausstellers; eine nähere Betrachtung dieser Siegel kann daher in einer diplomatischen Geschichte nicht wohl umgangen werden. Dies hat der verdienstvolle Geschichtschreiber unserer Abtei, Hermann Bär, sehr wohl erkannt und mehrfache gelegentliche Bemerkungen über Wappen, Aufschrift u. s. w. der gebrauchten Siegel (S. oben S. 470, 557 u. a.) geben Zeugniß von seiner Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände. Seitdem hat jedoch das Quellenstudium der Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften auch der Siegelkunde ein erhöhetes Interesse zugewendet und neue Seiten abgewonnen, und es ist insbesondere auch die kunsthistorische Bedeutung, welche den Siegeln neue Freunde und Forscher zugewendet hat. Große Resultate der Wissenschaft haben sich aber immer nur aus einzelnen, an sich oft unscheinbaren Beobachtungen und Untersuchungen zusammengesetzt; möchte auch die nachstehende Betrachtung — wenn auch nur den engen Grenzen einer Klostergeschichte innerhalb eines einzigen Jahrhunderts gewidmet, —

als ein bescheidener Beitrag zur Aufhellung dieses Gebietes unserer Alterthumskunde nicht unbrauchbar erfunden werden.

Gewissenhafte Befolgung der vorgeschriebenen Gesetze und strenge Bemessung nach dem von dem h. Bernhard gegebenen Beispiel bezeichnet die Wirksamkeit der Klöster des Ordens von Cisterz und macht sich bis zu den geringfügigsten Einrichtungen herab auch in Eberbach bemerklich. Von jener Einfachheit und Rauhigkeit der Sitten, die es den Mönchen verbot, mit zwei Glocken zu läuten, die keine Gemälde in den Kirchen, nicht einmal kostbare Haken an den Büchern duldete, liefert Eberbachs Geschichte im Verlaufe des ersten Jahrhunderts mehr als einen sprechenden Beweis. Die Fürsorge der Ordensstatuten, die jeden Akt von einiger Wichtigkeit regelte, konnte einen so erheblichen Vorgang, wie die Ausstellung und Besiegelung der von dem Kloster auszustellenden Urkunden war, nicht außer Acht lassen. Wirklich enthält das große Gesetzbuch der Cisterzienser, die K a r t e der L i e b e, in ihrer 9. Distinction des Cap. I besondere Vorschriften, die in der vor mir liegenden mittelhochdeutschen Uebertragung jener Statuten in dem Abschnitt „Von den Ingesyegeln und von der Versigelung der brieff“ wörtlich Folgendes gebieten:

Der ept yngesyegel der die do wichen von iren aptyen Oder der ept die do verfarn sint Dy sollen mit solichm flysz bewaret werden Das keyn schaid do von komen moge Nach dem als babest clemens der firde gesatzt hait von den Ingesyegell des apts von cisterz Und der andern ept Ingesiegel der ledigen closter. Is sal auch keyn apt syn sigel laszen hencken oder drucken an brieff Er hab sie den vorgesehen oder gehort Er sal syn segel auch nit ane ler birmen hencken oder off leer bappyer drucken Er sal auch nit vermeszen zwey Syegel zu han u. s. w.

Nach einigen ähnlichen, die Rechtsgültigkeit der Urkunde wahrenden, Bestimmungen heißt es dann weiter: — und das nit grosz underscheyt sy yn den yngesiegeln So sollen die Ingesiegel mit des abts b i l d und mit einem abts s t a b e gefiguert syn. Der convent sal eyn eygen siegel han, der priel noch der amptherren sal keyner keyn siegel han yn dem der name der aptyen usz gegraben sy. Und also lang als sie das han So sollen sie allen frytag waszer und brot essen u. s. w.

Das Bildniß des Abtes und der A b t s s t a b sind daher die statutengemäß vorgeschriebenen Siegelbilder des Ordens und was uns von Siegeln an den ältesten Urkunden Eberbachs erhalten ist, liefert für diese Thatsache den redenden Beweis.

Sämmtliche im 12. und 13. Jahrhundert im Gebrauch gewesenen Siegel des Klosters sind zu leichterer Uebersicht auf unserer Taf. V zusammengestellt. № 1. Das älteste, nur e i n m a l noch an einer Hattenheimer Urkunde des Abtes Eberhard von 1160 (im Landesarchiv zu Idstein) und auch hier nur fragmentarisch vorhandene Siegel zeigt den Typus der strengsten Einfachheit. Hier erscheint nichts weiter als der von einer rechten Hand empor gehaltenen H i r t e n s t a b, also das bloße Zeichen der Würde, während durch die haltende Hand nur ganz entfernt die mit jener Würde bekleidete Person angedeutet ist. Die Umschrift betont diese symbolische Bedeutung durch das feierliche: SIGNVM SCE MARIE, statt Sigillum, und der einfache Name der Gottesmutter, zu deren Ehre alle Klöster von Cisterz geweiht sein mußten, erhöhet noch den feierlichen Ernst des kleinen Bildes [1]). Der im Original weggebrochene

---

[1]) Auch die Benediktiner-Abteien zeigen dieselbe Siegelumschrift: SIGILLUM SCE MARIE IN LACU, von der Abtei Laach 1241.

Name des Klosters ist in der Urkunde selbst eberbahc, statt eberbach geschrieben [2]). Die Züge der Umschrift sind zum

---

[2]) Die Schreibart Everbach statt Eberbach wird wohl als die früheste mit Recht angenommen werden dürfen. Der Stiftungsbrief Adelberts I, von 1131, enthält diesen Namen zweimal. Im ganzen Verlaufe des 12. Jahrhunderts kommt er mir jedoch urkundlich nur einmal noch bei Abt Mefrid 1192 vor, sowie in der Umschrift des von Abt Gerhard eingeführten Siegels Taf. V, Nro. 3. Dagegen trifft man denselben noch (einmal auch [1236] Evirbach geschrieben) in 12 verschiedenen Klosterurkunden des 13. Jahrhunderts, zwischen den Jahren 1217 und 1291, zum letzten Mal an einer Urkunde des Abts Sifried vom 24. April 1293 (Provinzial-Archiv in Coblenz, Erzst. Mainz XII, Nro. 52). Daneben wird schon frühe der Name Eberbach Platz greifend. Zum ersten Male finde ich ihn urkundlich gebraucht von Erzbischof Heinrich I von Mainz 1151 und sonst noch zehnmal im Verlauf des 12. Jahrhunderts, wie er denn auch auf den Siegeln der Aebte seit Arnold I und Theobald (Taf. V, Nro. 2. u. 5) der feststehende Name geblieben ist. Konstant ist diese Schreibart bei dem ältesten Verfasser des Archivalauszugs von 1211 und seitdem durch alle Jahrhunderte herrschend geblieben. Hin und wieder ist wohl einmal der zweite Buchstabe geschärft, Ebberbach. — Wenn Bär (vergl. oben S. 4 Anmerkung 2) die dritte Benennung Ebirbach als im 14. Jahrhundert aufgekommen bezeichnet, so beruht dieses auf einem Irrthum, indem sich dieselbe schon in einer Urkunde des Peterstiftes zu Worms von 1208, in dem Privileg Kaiser Friedrichs II von 1219 und in einer Urkunde des Abts Wilhelm von Clairvaux von 1221 und sonst noch mehrmals im 13. Jahrhundert gebraucht findet. Die nur dialektisch davon verschiedene Aussprache des Wortes Ebyrbach finde ich ebenwohl bereits in einer Urkunde des Peterstifts zu Mainz und in einer anderen des Abts Theobald, beide vom Jahr 1217. Auch in Urkunden des Abtes Wilhelm (1315)

Theil sehr alterthümlich; so das eckige C in SCE, das verkürzte N, fast ganz dem verschobenen karolingischen N z. B. in dem Worte FRANKR — in der Siegelumschrift Karls des Großen entsprechend; und das abgekürzte M am Schluß von SIGNV, dessen Ersatz-Strichlein nicht über, sondern durch das letzte V geführt ist, gehört zu den diplomatischen Seltenheiten des 12. Jahrhunderts. — Ohne Zweifel ist das Siegel mit der Stiftung der Abtei gleichzeitig, wenn dies auch aus Originalurkunden des ersten Abts, deren keine mehr zu existiren scheinen, nicht unmittelbar zu erweisen

---

erscheint sie nicht selten. — Auch die vierte, im 14., 15. und 16. Jahrhundert so gebräuchliche Schreibart Erbach ist älter als Bär meint. Ich finde sie zum ersten Male an einer Trechtingshäuser Urkunde von 1271 (Prov. Arch. in Coblenz, Erzst. Mainz XII, Nro. 43.), zum zweiten Male an einer Kölner Urkunde von 1306. Seitdem wurde diese Abkürzung ganz gebräuchlich; die Erbecher mole bei Kiedrich (1442) der Erberger hoff in Boppard (1439) u. a. sind ganz geläufige Ausdrücke und auch die Formen Ebirpach (1569), EberPach (1576) und Erpach (1578) können in der orthographischen Confusion des 16. Jahrhunderts nicht befremden. Ganz vereinzelt stehen noch die alten Formen eberbac in einer Urkunde Erzbischof Heinrichs I von Mainz (1145) und eberbahc in der Hattenheimer Urkunde des Abtes Eberhard (1160), die uns zugleich das älteste Siegel der Abtei (Taf. V, Nro 1) erhalten hat. Beide Formen bilden auch chronologisch die Brücke von c und hc zu dem hernach ständig zusammengesetzten ch, das dann seit Abt Gerhard (1171) in dem Worte eberbach constant geblieben ist. Selbst am Anfang des Wortes hat sich einmal irrthümlich die Aspiration eingeschlichen, indem der Bischof Iring von Würzburg in einer Gebenborner Urkunde (Staatsarchiv in Darmstadt) vom Jahr 1262 unser Kloster Heberbach benennt.

Digitized by Google

steht. Es ist dasselbe auch nach dem zweiten Abt noch im Gebrauch gewesen, wie die Leheimer Urkunde von 1184 (Baur Urkundenbuch des historischen Vereins f. Hessen I, № 4) beweist, bei der zwar die Vorderseite des Siegels vom Pergament weggebrochen ist, dessen Identität jedoch mit dem in Rede stehenden ältesten Abteisiegel durch eine sorgfältige Vergleichung beider Urkunden im Original sich mit Bestimmtheit herausgestellt hat.

Um diese Zeit, d. h. unter dem dritten oder vierten Abt scheint nun ein anderes und bald hernach noch ein drittes Siegel in Aufnahme gekommen zu sein, die sich unter № 2 und 3 dargestellt finden. Von diesen finde ich № 3 zwar erst an einer undatirten, aber mit einer andern Leheimer Urkunde von 1184 (Baur Urkundenbuch des hist. Vereins f. Hess. I. № 2) gleichzeitigen oder vielmehr kurz vorher abgefaßten Urkunde desselben Hofes (im Staatsarchiv zu Darmstadt); allein der Kunststyl und die Ausführung des Siegels steht so weit hinter dem des Siegels № 2 zurück, daß man gar nicht zweifeln kann, es werde sein Gebrauch sich an den von № 1 unmittelbar anlehnen. Auch scheint es nur sehr kurze Zeit im Gebrauch gewesen zu sein. Vergleichen wir damit das unter № 4 dargestellte Arnsburger Siegel, so läßt sich auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der Zeitpunkt und Anlaß seiner Entstehung errathen. Im Jahr 1174 nämlich war die wichtige Stiftung der Tochterabtei Arnsburg in der Wetterau vor sich gegangen. Das Siegel der neuen Abtei ist das unter № 4 abgebildete; es ist dasselbe, welches Abt Erckenbert bei sich trug, als er die oben S. 557 erwähnte Urkunde im November 1219 damit besiegelte. Nach Ordensvorschrift mußte die Tochterabtei von der Mutterkirche alle ihre Instructionen empfangen; ihr Siegel ist daher ganz das gleiche, wie das der Mutterkirche mit dem

Digitized by Google

einzigen Unterschied des Namens Arnesburc statt Eberbach. Diese vollständige Gleichheit beider Siegel, über die ich mir nur wegen mangelnder Einsicht der früheren Arnsburger Originalurkunden eine bestimmte Entscheidung nicht erlauben darf, macht es eben damit fast gewiß, daß das unter № 3 abgebildete Siegel im Jahr 1174 und schon einige Jahre früher, vermuthlich seit dem Amtsantritt des dritten Abtes, Gerhard, 1171, entstanden ist. Dies festgehalten, gewahren wir auch bei der Umbildung der Siegel № 1, 2, 3 einen eigenthümlichen Fortschritt der Darstellung [a]) —

---

[a]) Die mit Eberbach ungefähr gleichzeitig gestiftete Cist.-Abtei Himmerode in der Eifel (vgl. oben S. 34) — ihren Stiftungsbrief hat Erzbischof Adelbero von Trier 1138 ausgestellt — läßt in ihren Siegeln ein ähnliches Verhältniß wahrnehmen. Bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts und noch im Jahr 1216 unter Abt Justacius erscheint das Siegelbild des Abtes als Repräsentant des Klosters. Dasselbe ist mehr kreisrund als parabolisch und zeigt den Abt nur im Brustbild, mit dem einfachen Krummstab in der Rechten; die Umschrift ist: SIGILLUM ABBATIS DE CLAUSTRO. Dagegen erscheint schon 1231 das Abteisiegel parabolisch, der Abt in ganzer Figur, stehend und von dem Siegel unseres Theobald nur darin verschieden, daß die Linke das Buch aufgeschlagen neben hinaus hält. Die Umschrift ist mit wenig veränderten Zügen die vorhergehende. — Noch auffallender wird das bei der Abtei Laach, deren Abtssiegel im 12. Jahrhundert beinahe sämmtlich muldenförmig vertieft erscheinen. Die Siegel der Aebte Fulbert (1152) und Conrad (1179) zeigen im Vergleich mit dem wenig späteren des Abts Albert (1212) einen so auffallenden Unterschied, wie er etwa zwischen den Thronsiegeln Kaiser Heinrichs V und Friedrichs II wahrgenommen wird. Dort um die sitzende Figur des Abtes, von alterthümlichem Typus, die Umschrift: SIGILLV · FVLB'TI · ABB'IS · DE LACV oder SIGILLVM · CVNRADI u. s. w., hier schon das anspruchvollere ALBERI · DI · GRA · ABBAS · SCE MARIE · IN ·

Das Symbol des Hirtenamtes ist in dem frühesten Siegel am reinsten ausgeprägt: die Persönlichkeit des Abtes steht nur entfernt angedeutet im Hintergrund; das nächste Siegel, № 3, zeigt zwar diese Persönlichkeit im Bilde, aber ziemlich schmucklos, stehend, aber nur als Kniestück; das dritte Bild, № 2, entfaltet schon höhere Ansprüche. Der Abt ist in ganzer Figur, aber sitzend dargestellt. Der Krummstab in der Rechten zeigt zwar die frühere Einfachheit, aber das in der Linken gehaltene Buch steht auf dem Schooße und ist geöffnet; eine reiche Gewandung bezeichnet den Abt als im höchsten Schmuck seiner kirchlichen Würde. Dieses Siegel scheint auch lange beliebt gewesen zu sein. Ohne Zweifel hat es Abt Arnold I (1177) anfertigen lassen; denn es hängt wohlerhalten an einer seiner frühesten Urkunden über Hattenheim von 1178 (im Landesarchiv zu Idstein). Gleichwohl gebraucht Arnold zeitweise auch wieder das Siegel seines Vorgängers № 3, ohne daß ein besonderer Anlaß für diesen Wechsel zu entdecken wäre. Abt Me-

LACV. Dort ein anfangs beinahe zirkelrundes, noch unter Abt Fulbert (d. h. vor 1177) sich etwas ins parabolische verziehendes kleineres Siegel aufgedrückt; hier schon ein rein parabolisches, fast um ein Drittheil in der Länge erhöht, die Abtsfigur in einem Ornat, der sich vom bischöflichen fast in nichts mehr unterscheidet, der Urkunde anhängend. Eine vergleichende Darstellung dieser Uebergänge und Umwandlungen bei den Klöstern verschiedenen Ordens würde nicht nur auf die innere Lebensentwickelung in diesen Gebieten manchen belehrenden Blick gestatten, sondern auch für die in architektonischer und kunsthistorischer Beziehung überhaupt so merkwürdige und noch lange nicht hinlänglich aufgeklärte Uebergangsepoche aus dem romanischen in den germanischen Kunsttypus anziehende Resultate gewinnen lassen, eine Untersuchung, die jedoch an diesem Orte mehr nur angedeutet als verfolgt werden kann.

frid bedient sich ausschließlich des Siegels № 2, und zwar zum ersten Male an Pergamentstreifen anhängend, während vor 1192 alle Siegel noch dem Pergament aufgedrückt oder vielmehr so befestigt sind, daß zwei kleine Pergamentstreifen im Rücken des Siegels übers Kreuz befestigt sind, so daß das Siegel dadurch festgehalten wird und ganz platt aufliegt. Uebrigens läßt sich dieses Siegel, auch neben dem gleich zu erwähnenden Siegel № 5 noch eine geraume Zeit hindurch, aber durch den Gebrauch stumpfer werdend, verfolgen, wie denn Abt Theobald 1219, Erkenbert 1225, Raimund 1236 und endlich noch Abt Ebelin 1270 sich desselben bedient haben. Das Siegel Gerhards, № 2, erscheint dagegen nur in wenigen Urkunden und mag frühe verloren gegangen sein. —

Da kommt unter dem auch sonst so bedeutungsvollen Abt Theobald ein neues Siegel zum Vorschein. Ich finde dasselbe zum ersten Mal an einer Heimbacher Urkunde (Provinzialarchiv in Coblenz, Erzst. Mainz XII, 9) vom Jahr 1219, gleichzeitig mit dem Siegel Erkenberts, als erwählten Abtes von Arnsburg, während bis dahin Theobald in allen seinen besonders aus den Jahren 1209, 1215 und 1217 zahlreich vorhandenen Urkunden regelmäßig des Siegels № 2 sich bedient. War das frühere Abtsbild entweder als Kniestück, oder sitzend, jedesmal aber barhäuptig dargestellt, so erscheint hier zum ersten Male der Abt in ganzer Figur stehend, die Linke hält das geschlossene Buch vor die Brust, die Kukulle fällt malerisch über den linken Arm, die Rechte führt den einfachen Krummstab, eine spitze Mitra bedeckt das Haupt. Eine Basis zu Füßen vollendet das statuarische Ansehen der Figur [*]). Dieses Siegel

[*]) Selbst die Eingangsformel der Urkunden läßt einen solchen

kommt nun nach und nach in immer häufigere Anwendung und ist im 13. Jahrhundert dasjenige, welches als vorherr-

---

Stufengang von altherkömmlicher Einfachheit und Anspruchlosigkeit zu den gesteigerten Ansprüchen auf äußere Würde und Auszeichnung wenigstens durchblicken. Die früheren Aebte sprechen von sich in der Einzahl: Ego Gerardus dictus abbas in Eberbach; Abt Arnold I noch mit besondern Formeln selbstverleugnender Demuth: Ego frater A. dei gratia dictus abbas et minister fratrum in E. (1178) oder: Ego frater A. deputatus in ministerium fratrum in Eb. et dictus abbas eorum (1184) oder: Ego fr. A. quamvis indignus abbatis in eberbach nomen preferens (1184), oder: Ego fr. A. segregatus in ministerium fratrum in Eberbach (1185). Abt Mefrid nennt sich kurz weg Ego M. oder bloß M. dictus abbas in Everbach (1192), ebenso die Aebte Theobald (Theob. abbas cenobii Eberb. oder frater Th. dictus abbas etc.): ebenso frater Erkenbertus (1225), frater Rimundus (1232) u. s. w. Seitdem jedoch die Brüdergemeinde des Klosters neben dem Abt als mitbeschließende und handelnde Corporation in den Urkunden ausdrücklich aufgeführt wird — und ich finde ihre erste Erwähnung schon in einer Heimbacher Urkunde des Abts Theobald (frater Th. dictus abbas et universum in Everbach capitulum) vom Jahr 1219 — da wird auch das feierliche nos im Eingang erforderlich und der Abt Walther spricht daher: Nos abbas et conventus in Eberbach (1249), Abt Ebelin: Nos frater E. dictus abbas et conventus monasterii in Ebirbach (1265) u. s. w. Ein ähnliches Bestreben läßt sich auch bei den Benediktinern wahrnehmen. Ihre Aebte gebrauchen z. B. in ihren Siegel-Umschriften regelmäßig die Formel Dei Gratia hinter ihrem Namen z. B. Abt Konrad (1318) von Kamberg (Würzburger Diöces), die Aebte Albert (1212), Gregorius (1231), Theodorich I (1241) von Laach, (Trierer Diöces). Auf den Siegeln der Cisterzienser Aebte ist mir diese in ihrer ursprünglichen Bedeutung so selbsterniedrigende und demuthsvolle, nachher so unverstanden mißdeutete Formel bis jetzt noch

scheud im Gebrauche befindlich sich darstellt. Zum letzten Male finde ich dasselbe an einer Trechtingshäuser Urkunde (im Provinzialarchiv zu Coblenz, Erzst. Mainz XII, 32), vom Februar 1296; seitdem kommt es nicht mehr vor und schon im Jahr 1303 mit Abt Johann I (1298—1306) erscheint ein ganz anderer Stempel im Gebrauch.

Einen ähnlichen Gang der Entwickelung scheinen auch die Töchterklöster in ihren Siegeln genommen zu haben. Das älteste unter № 4 abgebildete Siegel von Arnsburg kennen wir schon; es wurde im 13. Jahrhundert durch ein unserm Theobaldischen Siegel ganz ähnliches abgelöst, wie es z. B. Abt Werner 1250 führt mit den gleichen Schriftzügen wie № 5: SIGILLUM ABBATIS DE ARNESBURC. Noch überraschender und bis in die kleinsten Details völlig gleich ist die Uebereinstimmung mit dem Siegel der Abtei Schönau bei Heidelberg, deren Siegel z. B. von Abt Otto 1267 so genau mit dem Eberbachischen zusammentrifft, daß man es ohne die Umschrift Sig. abbatis Sconaugie im Geringsten nicht von demselben zu unterscheiden wüßte.

Erst das 14. Jahrhundert, dessen künstlerische Richtungen auch auf anderen Gebieten einen neuen Aufschwung nehmen und zu einem bis dahin ungekannten Reichthum von Gestaltungen drängen, hat auch in der Kunstgeschichte unserer Abtei neue Formen hervorgerufen und in den Siegeln der Aebte eine Mannichfaltigkeit erzeugt, die in allmählicher Weiterbildung zu den schönsten Gebilden deutscher Stempelschneidekunst geführt hat. Wir werden diese Entwickelung im Zusammenhang mit der reicher und prachtvoller

---

nirgends vorgekommen. Wir werden übrigens die gesteigerten Ansprüche auch der Cisterzienser-Aebte auf persönliche Würde zu-

gewordenen äußeren Ausbildung des Klosterlebens, das daneben den desto tieferen inneren Verfall schon im 15. Jahrhundert kaum mehr zu verhüllen vermochte, im Verlaufe dieser Geschichtsdarstellung einer besonderen Betrachtung unterziehen.

Was das besondere Siegel des Convents betrifft, so möge nur noch die Bemerkung Platz greifen, daß ein solches vor dem 14. Jahrhundert nicht existirt. Erst die von Papst Benedikt XII (1334) revidirten Satzungen des Ordens forderten bestimmt die Anfertigung eines solchen, während bis dahin die Aebte berechtigt waren, alle den Convent betreffenden Urkunden mit ihrem Abtssiegel rechtskräftig zu machen [5]). Die Vorschriften erstrecken sich dabei ins Einzelne. Die Karte der Liebe befiehlt (Manusc. fol. 106) En alle Syegel des convents Sal man drucken unser lieben frawen bilde und Soliche Syegel Sal sin von copher Und das Selbe siegel sal behut werden von den personen durch die das gelt behüt wirt. Zur Verhütung des Mißbrauchs eines früheren Siegels wird angeordnet: Und wan eyn nuwer apt gemacht wirt So sal man das Syegel des abegangen apts von doits wegen yn

---

mal auch in der Form ihrer Siegel im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts charakteristisch genug ausgeprägt finden.

[5]) Auch bei den Benediktinern scheint ein Conventssiegel in den ersten Zeiten nicht vorzukommen, wenigstens geschieht eines solchen in den vielen mir zu Gesicht gekommenen Urkunden, die vor dem 13. Jahrhundert verfaßt sind, keine Erwähnung. Eine Art Vermittelung zwischen den beiderseitigen Ansprüchen des Abtes und des Convents zeigt die Cisterzienser-Abtei Wadgassen bei Saarbrücken, deren Abt Reiner in seinem schönen Siegel (1220) die Umschrift führt: SIGILLUM · ABBATIS · ET · ECCLESIE · WADEGOCENSIS. (Prov. Archiv in Coblenz, Abt. Wadgassen XLVII N. 12).

geynwirtikeit des visitators und des nuwen apts zübrechen Und der erwelt apt Sal eyn nüwe siegel machen Und synen namen daruff laszen graben u. s. w. Dieses damals angefertigte Siegel des Convents ist uns jedoch vor dem Jahr 1340 noch nicht vorgekommen; von da an aber erscheint es in unaufhörlichem Gebrauch durch alle Jahrhunderte.

Es macht einen eigenthümlich wehmüthigen Eindruck, wenn man die letzten, im Jahr 1802 und 1803 kurz vor der Aufhebung des Klosters verhandelten Akte des Convents noch mit demselben schönen, unabgenutzten, zirkelrunden Stempel besiegelt findet, der beinahe sechs Jahrhunderte hindurch, mit dem Bilde der jungfräulichen Gottesmutter geziert, das ehrwürdige Sinnbild einer Anstalt war, deren segensreiche Wirksamkeit für materielle und geistige Cultur des Rheinlandes im Sinne ihres großen Stifters eine dankbare Nachwelt in den Tafeln ihres Gedächtnisses aufgezeichnet hat. Abbildung und Beschreibung dieses sowie der bedeutenderen späteren Abtei-Siegel überhaupt soll den Fortsetzungen dieser diplomatischen Geschichte bei den betreffenden Zeitabschnitten beigefügt werden.

Taf. V.

2.

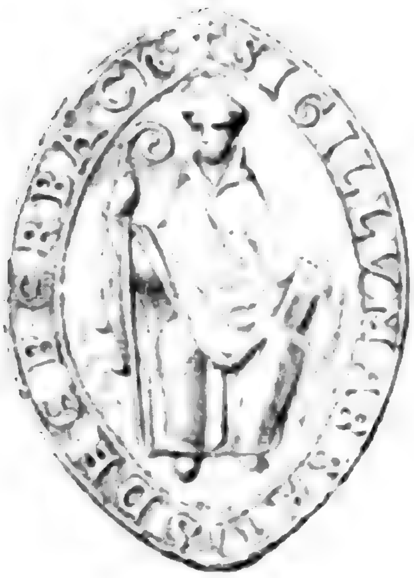

1178.

3.

1184.

1.

1160.

4.

1219.

5.

1219.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abtei Eberbach.

Siegel des Convents.

1332 - 1803.

b

P. Hermann Bär's,

vormals des Klosters Eberbach Priester und Bursierer,

Diplomatische Geschichte

der

Abtei Eberbach

im

Rheingau.

In Auftrag des Vereins
für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung
bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. K. Rossel,

Bibliothek-Secretär.

Zweiter Band.

Mit einem Titelkupfer und 1 lith. Tafel.

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins gedruckt.
1858.

Digitized by Google

Vorwort.

Es gereicht uns zur Freude, mit der vorliegenden Publication den Freunden unserer Klostergeschichte hiermit auch den zweiten Band von P. Bär's diplomatischer Geschichte übergeben zu können. Es schließt sich mit demselben derjenige Theil von der handschriftlichen Hinterlassenschaft des Verfassers, der als zum Drucke vorbereitet angesehen werden konnte. Was unser Vereins-Archiv von diesen Arbeiten noch weiter besitzt, — und wir verweisen auf das vollständige Inhaltsverzeichniß im Vorwort zum I. Bande Seite VII — IX. — ist fragmentarisches Material, meist in lateinischer Sprache abgefaßt; eine etwaige Fortsetzung unserer Klostergeschichte bis auf die neueren Jahrhunderte, deren sie allerdings in so hohem Grade würdig erscheint, müßte daher fast vollständig neu geschaf-

*

sen werden. So schwierig diese Aufgabe auch zu lösen ist: der historische Verein unseres Landes kann nicht unterlassen, ihre Lösung ständig im Auge zu behalten, wenn auch die günstige Gelegenheit, sie zur Ausführung zu bringen, immerhin von manchen äußeren Umständen abhängig bleiben wird.

Mit dem nunmehr publicirten Zeitabschnitt der Geschichte zweier Jahrhunderte schließen wir daher für diesmal diesen Theil unserer Eberbacher Arbeiten, indem wir gleichzeitig einen andern, nicht minder wichtigen beginnen: die Herausgabe aller Original-Urkunden des Klosters aus diesem Zeitabschnitt, soweit solche noch existiren, in einem besonderen Urkundenbuch. Ueber Plan und Umfang dieses Werkes, dem die Quellenforschung schon so lange entgegen sieht, wird die Einleitung zu dem ersten Hefte sich aussprechen, das im neuen Jahre eine der ersten Publicationen unseres Vereins bilden soll.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um hinsichtlich der biographischen Notizen über unsern P. Bär ein kleines Versehen zu berichtigen, das sich im Vorwort zum I. Bande Seite VI eingeschlichen. Seinen Profeß nämlich hat der junge Mönch nicht 1776, sondern 1761

abgelegt und ist demnach bereits in seinem 20. Lebensjahre in den Orden eingetreten. Wir lassen als Beitrag zu seiner Lebensbeschreibung, und im Interesse der würdigen Familie zu Ober-Olm, aus der ein so bedeutender Gelehrter seinen Ursprung genommen, am liebsten das ganze Schreiben hier wörtlich folgen, in welchem er über sein Vermögen disponirt und von der Außenwelt Abschied nimmt. Es lautet, nach der von ihm selber genommenen Abschrift, wie folgt:

Ich Frater Joannes Baer Novitius
in der Abbtey Eberbach thue kund und bekenne.

Nachdem ich das Probier Jahr durch die Gnad Gottes glücklich zu Endt gebracht und es an dem ist daß ich vermittels Ablegung geistlicher Profession hiesigem Convent soll einverleibet werden; nun aber die ordens sazungen verordnen, über mein väterliches mir anheimfallenes Erbtheil eine Disposition zu errichten als verordne ich folgender masen.

Erstlich vermache ich meinem schwestersohn Joannes Bernt auf dem Birckerhof zum Petterstück Ein hundert Gulden.

Zweytens behalte ich mir mit Einwilligung meines Herrn Praelatus Hochw. Gnaden zu einem jährlichen spielgeld vor 10 fl. schreibe zehen Gulden, zu deren sicherheit meine mutter aus dem meinigen ein Capital von 200 fl. aus und anlegen soll, wovon ich Zeit lebens die Interesse mit 10 fl. zu empfangen habe, welches Capital aber nach meinem Todt meiner Mutter oder im fall ihres früheren

Absterbens meinen sämmtlichen Geschwistern anheim fallen soll.

Drittens verordne ich, daß sich meine Mutter zu forderst mit des Herrn Praelatens Hochw. Gnaden über das Einbringen in hiesiges Kloster wegen dem meinigen bereden, vergleichen und abfinden solle, welchem nach sämmtliches übriges von meiner väterlichen Verlasenschaft meiner lieben mutter eigenthümlich zufallen und verbleiben solle.

Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Disposition also geschrieben und eigenhändig unterschrieben, so geschehen in der Abbtey Eberbach d. 4. Tag des Novembris im Jahr 1761.

abgeschrieben d. 7. Aug. 1776

Fr. Joannes Novitius Mp.

In fidem

Idem

Fr. Hermannus Baer,
professus et pt Bursarius Mp.

Ueber das Siegelbild der Abtei, das wir dem gegenwärtigen Bande als Titelkupfer vorgesetzt haben, sowie über die am Schlusse angefügte Tafel mit den Siegeln der Aebte des 13. und 14. Jahrhunderts verweisen wir auf die im Anhang gegebenen Erläuterungen.

Wiesbaden,
den 10. December 1858.

Dr. Rossel.

Diplomatische Geschichte

der

Abtei Eberbach.

Zweites Jahrhundert,

von

1231 — 1331.

Digitized by Google

Inhalt.

Capitel I. 1231—1234.

Neuer Streit über die Ginsheimer Aue. Vergleich mit der Abtei zu Fulda. Erwerbungen zum Neuhof und Wahlheimer Hof. Abt Raimund von Erzbischof Sifrid III und Papst Gregor IX zu wichtigen Geschäften berufen. Andere Schenkungen und Chikanen.

Capitel II. 1235—1239.

Bestätigung der Güterfreiheit zu Heimbach. Aufhebung eines Grabens zum Besten des Hofes Haßlach, und Vergleich darüber mit Königstetten. Fehde mit den Esenheimern. Vergleich mit den Herren von Wolfskehlen. Verschiedene Erwerbungen und Chikanen.

Capitel III. 1240—1247.

Schenkungen und Chikanen. Eine neue Rheinaue. Günstiger Tausch für den Birkenhof. Feste Verpachtung einiger Güter. Vermehrung der Höfe Wahlheim und Haßlach. Andere Erwerbungen und Zwistigkeiten. Abt Raimunds Tod und Charakter.

Capitel IV. 1248—1252.

*Walther, elfter Abt. Neue Wohlthaten des Marianischen Schatzmeisters Conrad. Erwerbung zu Boppart. Ankauf des Hofs Riedhausen. Neuer Acquest zu Wahlheim. Abkauf der angemaßten Vogtei und eines Drittheils vom Zehenten des nämlichen Hofs. Erwerbung des Steinwerth bei Gernsheim. Königliche Privilegien. Chikane Burkards von Wolfskehlen über den neulichen Güterverkauf zu Wahlheim. Hof zu Oberwesel.

Capitel V. 1253—1258.

Rechtsstreit mit der Abtei Sponheim. Anschaffung einer Kammer zu

Cisterz. Verschiedene Erwerbungen. Neuer Streit und Vergleich mit Esenheim. Kauf des Frankenfelds zu Gernsheim. Anfall eines Guts zu Rödelheim. Capelle zu Heimbach. Abt Walthers Resignation und Charakter.

Capitel VI. 1258—1262.

Werner, zwölfter Abt, von Arnsburg zurückberufen. Erwerbung des Gräfenbergs zu Kiedrich. Kloster Dissibodenberg von Eberbachs Söhnen eingenommen. Hof Dienheim von der Vogtei losgekauft. Grundlage zum Hof in Mosbach. Ansehnlicher Ankauf zu Trechtingshausen. Werners Tod.

Capitel VII. 1261—1263.

*Heinrich I, dreizehnter Abt. Wichtiger Ankauf zu Wahlheim. Anderwärtige Acquisitionen. Hofkapelle zu Boppart. Verschiedene Schenkungen. Völliges Eigenthum des Gräfenbergs. Heinrichs Resignation.

Capitel VIII. 1263—1272.

Ebelin, vierzehnter Abt, von Schönau berufen. Einige Schenkungen. Vergleich mit Heidesheim. Visitatur über die Frauenklöster Sion Marienkron, Dahlheim und Gottesthal. Wichtige Nachricht vom Letzten. Neuer Hof zu Oppenheim. Gütertheilung zu Eberbach. Häusliche Noth. Freigebigkeit der Mainzer. Zwist wegen der Heimbacher Capelle Güterkauf zu Trechtingshausen. Pitanzstiftungen. Ebelins Tod oder Abdankung.

Capitel IX. 1272—1278.

Richolf, fünfzehnter Abt. Verkauf der Güter zu Ockenheim. König Rudolfs Gnadenbriefe. Verschiedene Wohlthaten. Kauf des Bensheimer Hofs.

Capitel X. 1278—1284.

Letzter Zwist über die Gimsheimer Aue. Neue Fehde mit den Rheingauern über das Markrecht. Begünstigungen der Höfe Gebenborn und Haßlach. Kauf einer Kammer zu Clarevall. Verbrüderung mit der Abtei St. Alban. Richolfs Tod.

Capitel XI. 1285—1290.

Heinrich II, sechszehnter Abt. Vorherige Nachrichten von ihm. Ein Tausch mit dem Stift zu Bingen. Neue Erwerbungen zu Kiedrich

und Trechtingshausen. Eine wichtige Stiftung für den Convent. Streit über Erbschaften und Sieg. Gütertausch mit Tiefenthal. Heinrichs Hintritt oder Resignation.

Capitel XII. 1290—1298.

Sifrid, siebzehnter Abt. Pitanzstiftung. Rheinthor zu Cöln erworben. König Adolfs Begünstigungen. Güterverpachtungen. Häusliche Noth. Sifrids Resignation und Abzug von Eberbach.

Capitel XIII. 1298—1306.

Johann I, achtzehnter Abt. Schenkungen zu Mainz. Tausch mit den Tempelherren. Neue Art, Güter zu verpachten. Häuslicher Mißstand. Begünstigungen der Kaiser. Vollendete Abrundung des Wahlheimer Hofs. Johanns Tod.

Capitel XIV. 1306—1310.

Peter, neunzehnter Abt. Haus- und Gütervermiethungen. Einige Mißhelligkeit zu Köln mit der Abtei Alteberg. Schenkungen für den Convent. Neue Fehde mit den Herrn von Wolfskehlen. Peters Tod.

Capitel XV. 1310—1317.

Wilhelm, zwanzigster Abt, von Arnsburg berufen. Vergleich mit mit Pächtern. Tilgung einer großen Schuld. Neue Wohlthaten von Kiedrich. Errichtung der dasigen Kapelle. Eberbachs erste Pfarrei und Zehente. Merkwürdige Pitanzstiftung. Zwist über ein Vermächtniß zu Jugenheim. Abtrag einer andern Schuld. Wichtiges Indult vom General-Kapitel.

Capitel XVI. 1318—1324.

Neue Kapelle zu Boppart, feierlich eingeweiht. Capelle zu Limburg. Incorporation des Klosters Altemünster. Zwei wichtige Güterkäufe. Fehde mit der Gemeinde zu Leheim. Päpstliche Conservatoren. Wichtiger Rechtsstreit über den Bensheimer Hof und endlicher Vergleich.

Capitel XVII. 1324—1330.

Erwerbung und Incorporation der Pfarrei zu Langenbiepach. Fehde und endlicher Vergleich mit den Herren von Wolfskehlen. Abt Wilhelms

Reisen zum General-Kapitel. Ausübung des Rechts zu Esenheim. Vertauschung des Hofs Haßlach.

Capitel XVIII.

Uebersicht des zweiten Jahrhunderts. Regulärer Gottesdienst. Fasten und Abstinenz. Handarbeiten und Studien. Ansehen der Aebte. Innere Disciplin und Ascese. Aenderung in der Haus- und Landwirthschaft. Verminderung der Konversen. Kapellen und Mönche auf den Höfen. Theilung der Güter.

Diplomatische Geschichte

der

Abtei Eberbach.

Erstes Capitel.

Neuer Streit über die Gimsheimer Aue. Vergleich mit der Abtei zu Fulda. Erwerbungen zum Neu- und Wahlheimer Hof. Abt Raimund von Erzbischof Sifrid III. und Papst Gregor IX. zu wichtigen Geschäften berufen. Andre Schenkungen und Chikanen.

1231 — 1234.

Der Eintritt des zweiten Jahrhunderts war für unser Kloster eben kein besonders fröhlicher. Es begann, wie sich das erste geendet hatte, mit einer Fehde. Abt Raimund hatte zwar vom Papst Gregor IX. schon vor zwei Jahren einen neuen Schutzbrief mit Bannflüchen gegen die Usurpatoren der klösterlichen Güter ausgewirkt [1]). Allein auch dies Mittel, durch vielen

---

1) „Datum Perusii VI. Idus Martii Pontificatus nostri anno secundo (1229)." Die Bulle ist dem Erzbischof zu Cöln, seinen Suffraganen und allen Kirchenprälaten ihrer Diözesen zugeschrieben, und ihnen darin die Handhabung der Rechte und Privile-

Gebrauch abgenützt, konnte der epidemischen Lüsternheit, sich vom Erbtheile der Kirchen zu bereichern, nicht genugsam widerstehen; und je mehr auf einer Seite Eberbachs Besitzungen durch eigne Industrie und fremde Wohlthätigkeit zunahmen, desto geschäftiger stellten sich dagegen Neid und unersättliche Habsucht ein. Die Beweise davon werden sich in der Geschichte bis zum Ueberdruß widerholt darlegen [2]).

---

gien Eberbachs anbefohlen mit der Weisung, die Frevler dagegen ohne Schonung in den Kirchenbann zu erklären. Dieser Auftrag ist zwar nicht ausdrücklich auf den cölnischen Erzsprengel eingeschränkt, und scheint sich dann auch in andere Diözesen erstreckt zu haben. Doch ward neun Jahre hernach vom nämlichen Papst eine gleichlautende Bulle an den Erzbischof zu Mainz und seine Suffraganen abgefertigt. Datum Laterani III. Kal. Martii Pontificatus nostri anno undecimo (1238). Beide sind im Original vorhanden.

[2]) Was der berühmte Geschichtschreiber der Deutschen Th. II. Bd. IV. C. XIV. S. 167. u. A. über das zehente Jahrhundert eben so schön als richtig und wahrhaft bemerkt: „Sonst dauerte die Ebbe und Flut der geistlichen Güter fast, wie in den vorigen Zeiten. Einige schenkten der Kirche, andere raubten!“ trifft auch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte noch vollkommen ein, wie schon Eberbachs Geschichte allein genugsam beweiset. Dies sollten Jene beherzigen, die von wirklichem oder gewähntem Drucke der Geistlichkeit niedergeschlagen oder aufgebracht der heutigen Welt gram sind und mit unaufhörlichen Jeremiaden die vergangenen Jahrhunderte zurückwünschen. Wenn sich ihre Seufzer nur auf den mehr oder weniger ruhigen Besitz der zeitlichen Güter beziehen, wissen sie wohl nicht, was sie verlangen, und lassen sich von dem wirklichen Gefühl in Irrsinn hinreißen, das nach der bekannten Erfahrung die gegenwärtigen, obschon kleinen Uebel immer weit ärger vormalet, als das Gedächtniß die vergangenen nicht vorstellen kann. Freilich gibt es heute nicht mehr so viele Stiftungen; aber auch weniger Chikanen und Räubereien. Die Kirchen mochten bei aller Barbarei der Vorzeiten Mehr erwerben

Der erste Angriff galt der schon so oft bestürmten Rheinaue bei Gimsheim. Die Einwohner von Biebesheim hatten schon 1209 einen Prozeß darüber verloren, ihr Unrecht eingestanden, und eine feierliche Absteinung zu künftiger Sicherheit bewilliget [3]). Doch gewährte dies alles von ihrer Seite nur einen zwanzigjährigen Stillstand. Denn im Jahr 1231 brachen sie neuerdings los, und begannen den Prozeß mit der Exekution. Nicht zufrieden mit einem Theile rissen sie nun die ganze Insel an sich, fielen gesammter Hand ein, und nahmen fünfzig Fuder Heu mit allen klösterlichen Geräthschaften weg. Um den räuberischen Anschlag gewisser durchzusetzen, rückten sie mit Waffen an, und schreckten die dasigen Brüder mit blanken Säbeln von allem Widerstand ab [4]).

Diese wichen also der Gewalt, und das Kloster belangte die Räuber am päpstlichen Stuhl. Theobald Dechant, Arnold Scholaster und Helwig Sänger zu St. Stephan in Mainz, von Rom delegirte Richter, nahmen die Klage an, und foderten die Biebesheimer vor ihre Schranken. Sie erschienen: aber auch diesmal, nach verrauchter Hitze,

---

aber bei der heutigen Verfeinerung und weit bessern Gerichtspflege können sie das Erworbene leichter erhalten und ruhiger besitzen. Ueberhaupt hat auch in dieser Rücksicht jedes Zeitalter sein Gutes und Schlimmes; und man irret eben so, wenn man das eine von aller Schuld losspricht, als wenn man das andere ganz verdammt.

[3]) Vergleiche oben B. I. S. 445.

[4]) „Proponens, quod villani in Bubelnsheim ecclesiam suam in L. „plaustris feni dampnificassent in insula Varwert et insuper „res fratrum violenter abstulissent et ipsos fratres evagi-„natis gladiis agitassent. — Actum MCCXXXI. mense „Octobri."

viel geschmeidiger und ganz umgestimmt. Da sie weder ihren Frevel rechtfertigen, noch den Anspruch begründen konnten, krochen sie zum Kreuze, baten um Vergebung und verzichteten neuerdings auf alle Prätension. Die Sachwalter Eberbachs, den Grundsätzen der Mäßigung getreu, waren mit dem Widerrufe zufrieden. Sie hoben die Klage sogleich auf, und erließen der Gemeine nicht nur die Beleidigung, sondern auch allen zugefügten Schaden. So einträglich war den Biebesheimern ihr Rückfall. Doch hielten sie diesmal auch Wort, und die Aue blieb fernerhin von ihrer Seite ganz unbelastet.

Im folgenden Jahr 1232 bekam Eberbach mit der fürstlichen Abtei Fulda zu schaffen. Der Stoff zum Mißverständniß lag in gewissen Abgaben zu Dienheim, welche noch heute zu Tag unter dem Namen der Fulder Zinse bestehen. Ursprung und Eigenschaft derselben sind zwar nicht so bekannt, wie der Namen. Sie lassen sich aber aus des Dorfs ehemaligem politischen Verhältnisse leicht errathen.

Der Ort Dienheim bei Oppenheim war mit dem Zehenten und einem guten Theile der Feldgüter von Karl dem Großen der schon damals sehr angesehenen Abtei zu Fuld geschenkt und von dessen Sohn, Ludwig dem Frommen, bestätiget worden [5]. Die an sich beträchtliche Erwerbung lag aber den Mönchen zu ferne, als daß sie mit eigner Kultur derselben einen Vortheil erzielen konnten. Sie trugen also die Vogtei über den Ort den Grafen von Diez zu Lehen auf, [6] thaten die Grundstücke

---

[5]) Als das Kloster Eberbach im Jahr 1471 dem Stift Fulda die Zehenten zu Dienheim und Dolgesheim abkaufte, erhielt es von beiden Urkunden authentische Abschriften, die noch da sind.

[6]) Wenigstens trugen die Herren von Falkenstein diese Vogtei

um einen jährlichen Erbzins an Kolonen aus, und behielten nur den Zehenten in unmittelbarem Besitze. So stand es mit Dienheim im dreizehnten Jahrhundert, als sich zwischen Fulda und Eberbach die Mißhelligkeit erhob.

Auch der dortige Klosterhof begriff in seinem Güterstock mehrere der fürstlichen Abtei zinsbare Ländereien. Nur ent-

---

von den Diezischen Grafen zu Lehen und Graf Gerhard gab, als Lehenherr, seinen Consens dazu, als im Jahr 1260 Philipp von Falkenstein mit Einwilligung seiner Söhne den Eberbacher Hof zu Dienheim von seiner Gerichtsbarkeit und allen Vogteirechten lossagte. Zugleich versprach aber Philipp, daß er auch von den übrigen Lehenherren den Consens erwirken wolle. „Promittimus bona fide, quod — et omnes „alios Dominos, a quibus eadem advocatia procedit, — tales „habebimus, ut — cedant in eadem grangia abbati et con„ventui — omnia jura sua." Ob nun die Grafen von Diez selbst diese Vogtei schon als Afterlehen von andern unmittelbaren Vasallen der Abtei trugen, oder ob unter den andern Lehenherren, Abt und Convent zu Fuld nebst übrigen, die Grafen von Diez zu verstehen seien, kann ich nicht entscheiden, weil keine Urkunden darüber vorhanden sind. Doch erstreckte sich die Vogtei der Falkensteinischen Dynasten nicht über den ganzen Ort. Denn auch die Herren von Wolfskehlen hatten darin ein eignes Gericht, und besondern Schultheis, worunter ein Theil der Einwohner stand, wie der Fortsetzer des Schenkungsbuchs deutlich bezeuget, da er die zum Klosterhof gehörigen Güter in dasiger Feldgemarkung aufzählt. „Bernardus Scultetus domino„rum de Wolfskelen dedit — de bonis Dominorum illo„rum. — Igitur nos reddidimus eidem. — Ad confirmationem „hujus rei solvimus in placito eorum, id est, ame Dinge, „omne jus civile. Testes omnes homines ad idem placitum re„spectum habentes." Cap. XXIV. pag. 115. Ob aber die Herren von Wolfskehlen diesen ihren Theil der Vogtei unmittelbar von Fuld, ob von den Grafen zu Diez oder den Dynasten von Falkenstein erhalten haben, darüber finde ich keine Spur.

spann sich in der Folge über ihre Zahl eine Spaltung. Fuld nahm sechszehen und einen halben Mansen in Anspruch. Eberbach gestand aber nur sieben und eine Viertelhube als zinsbar ein. Der Zwist kam nach Gewohnheit an das päpstliche Gericht, dessen Stelle der Mainzer Propst zu U. lieben Frauen mit einigen Kollegen vertrat. Ludwig, ein Kapitular von Fuld, und Raimund, Abt von Eberbach, verfochten selbst die Sache ihrer Klöster, und wußten einander so geschickt zu begegnen, daß sich nicht so leicht Urtheil finden ließ. Die Richter suchten daher den zweideutigen Handel von sich zu schieben, und ermahnten die Agenten zum Vergleich. Beide hatten dazu Vollmacht und nahmen den Vorschlag an. Um aber die mit persönlicher Unterhandlung verbundene Rechthaberei und die daraus folgende Schwierigkeit der Uebereinkunft abzuschneiden, wählten sie Schiedsrichter, und compromittirten auf den Erzpriester Ludger und den Dechant Arnold zu S. Victor. Diese schritten zur Untersuchung und gingen darüber mit rechtsklugen Männern zu Rathe. Das Resultat war, wie gewöhnlich, die Theilung des streitigen Gegenstands. Sie sprachen der Abtei Fuld das Zinsrecht von zwölf Huben zu. Um aber Eberbachs Loos mit dem Fuldischen arithmetisch auszugleichen, ward ihm die Befugniß zuerkannt, sich noch eine Viertelhube Landes anzuschaffen, die es zinsfrei besitzen sollte. Sonst ward aber demselben ausdrücklich untersagt, ohne Consens der Abtei Fuld fernerhin noch andere derselben zinsbare Güter zu erwerben [7]).

---

[7]) Dies Verbot gibt nicht undeutlich zu verstehen, daß die Güter, worauf die Fulder Zinsen haften, ursprünglich nur als Erblehen ausgethan und nach Erlöschung der Familien an die Abtei rückfällig waren. Weil nun dieser Rückfall bei einem aus

Unter den diesjährigen Acquisitionen zeichnet sich eine besonders aus, wodurch der Neuhof ansehnlich verstärkt und besser arrondirt worden. Eine Edeldame, Margarethe von Wiesbaden,[8]) besaß zwischen Hallgarten und dem Hof ein aus Weinbergen, Aeckern und Wald bestehendes Gut, das von mehreren Seiten die klösterliche Flur berührte. Die Wittwe starb, und das Allodium ward unter ihren Sohn Konrad und zwei Tochtermänner, Erpho von Geispizheim und Volckmar von Sonnenberg vertheilt. Durch die Zerstückelung verlor das sonst wichtige Gut von seinem Ansehen; und die drei Loose hatten für keinen der Erbnehmer einen beträchtlichen Werth. Sie waren daher zum Verkauf geneigt und boten es zusammen dem Kloster feil. Die Eberbacher ergriffen die ungesuchte Gelegenheit zu einer so zweckmäßigen Erwerbung mit beiden Händen, ließen sich in Handlung ein und schlossen um 38 Marken den Kauf.

Dadurch war aber das Kloster noch nicht sicher gestellt. Gedachte Edelfrau hatte nebst den drei Gutserben noch einen Sohn und eine Tochter hinterlassen, denen zwar durch die Verloosung kein Theil an demselben, aber doch als Miterben überhaupt das Einlösungsrecht zustand. Um dann auch von dieser Seite den Kauf zu befestigen, mußten die Verkäufer mit Bürgestellung versprechen, binnen einer gewissen Frist den Verzicht aller deren zu erwirken, die auf das Gut einen Anspruch machen könnten. Sie hielten auch Wort.

---

seiner Bestimmung und nach damaliger Sitte unerlöschbaren Kloster nicht statt haben konnte, so ward den Eberbachern alle weitere Erwerbung, ohne Zustimmung der Grundherrn, abgesprochen. Doch muß schon damals diese Eigenschaft der Grundstücke sehr verkannt gewesen sein, weil Eberbach so viel davon erworben hatte.

[8]) Ueber die Familie der Edlen von Wisebaden siehe die Anlage.

Der Sohn Adam von Wiesbaden mit seiner Gattin und die Tochter Alberade mit ihrem Gemahl Embricho von Greifenklau stellten sich in Gesellschaft der drei Verkäufer zu Hattenheim vor ein Gericht, und verzichteten für sich und ihre Nachkömmlinge auf alles Recht zu diesem mütterlichen Erbe. Nun erlegten die Mönche vor der nämlichen Versammlung den Kaufschilling, nahmen das Gut feierlich in Besitz, und verschafften ihrem Neuhof einen eben so wichtigen, als passenden Zusatz [9])

Minder beträchtlich, aber noch weit bequemer für denselben Hof war ein im nämlichen Jahr vollzogener Tausch. Im Mittel des vom Kloster schon ganz angeflurten Steinbergs lag noch ein ungebautes, von Hecken und Sträuchen verwildertes Stück Landes, das einer gewissen Lutgard in Hattenheim zugehörte. Es war ihr unlängst durch den Tod ihres einzigen Kindes aus erster Ehe zugefallen; und sie hatte mit ihrem dritten Gatten Lust, ein wirklich unnützes und nur mit vielen Kosten rottbares Feld zu veräußern. Die Lage und Qualität konnten aber Niemanden, als die Eberbacher, zum Ankauf reizen. Diese stellten sich auch als Kauflustige dar, nicht so wohl, weil sie aus naher Erfahrung die Güte des Bodens kannten, als damit sie aus ihrem Steinberg alles fremde Eigenthum entfernten. Bei

---

[9]) Nach der im Schenkungsbuche Cap. X, p. 40 gegebenen sehr deutlichen Gränzbeschreibung befaßte das Gut den heutigen Deutelsberg und das Meerhölzchen bis an den so genannten Preißweg. Zwar kommen diese heutigen Namen der Grundstücke in der Beschreibung nicht vor. Aber die Sache selbst ist hell genug dargelegt; und da die Verzichten auf das Gut vor dem Gerichte zu Hattenheim geleistet worden, so sehen wir daraus, daß schon damals (1232) die Gränzen der Hattenheimer Feldgemarkung mit den heutigen zusammen fielen.

Anmerkung

Uebachrichten und auch diese nur im 13. und 14. Jdas sich diplomatisch, großentheils aus ungedrucktewersucht.

vonden, Edelknechte.

Arnolwerth 1210.
Mainzi

Ethe 1225. † vor 1232.

Juda — Adam 1232. — Alberadis 1232.

Benigna 1296. erste Nonne Clarenthal

Gem. Volkmar v. onnenberg.

Gem. N. N.

Gem. Embricho v. Grifenclawen.

Conra

Gem. G
v. Wi

Ein gekommen. Das Siegel des Edelknechts J beschädigten Exemplar mit unleserlicher Umschrift aufgerichteten Löwen der Grafen von Nassau, de v. Wiesbaden ist im untern Drittheil durch eine SIBODE.

Anmerkung des Herausgebers.

diesen wechselseitigen Verhältnissen kam also der Handel bald zu Stande. Nur war noch der Scrupel zu heben, ob auch Lutgard das ihr vom ersten Ehemann durch das gemeinschaftliche Kind angefallene Gütchen rechtsgültig veräußern könne? Um also nichts dabei zu wagen, legte man die Rechtsfrage dem Munizipal-Gericht zur Entscheidung vor. Die Gemeine zu Hattenheim kam nach dortiger Sitte vor dem Kirchhofe zusammen, prüfte die Aufgabe nach ihren Landesgesetzen und gab den feierlichen Spruch, daß Lutgard mit Einwilligung ihres dritten Gemahls das befragte Grundstück auf was immer für eine Art zu veräußern befugt sei, ohne daß die Erben ihrer zwei ersten Ehemänner einen gültigen Einspruch machen könnten.

Nun ward der Handel vollzogen. Das Kloster gab den Eheleuten nebst drittehalb cölnischen Marken einen Weingarten zu Hattenheim am Zimberwege, und sie wiesen dem Kloster ihre Wildniß im Steinberg an. Wilhelm, Propst zu S. Moritz in Mainz, wohnte der Verhandlung bei, und beurkundete den ganzen Verlauf mit Brief und Siegel [10]).

---

[10]) Da haben wir einen hellen Aufschluß über die vormalige Municipalverfassung im Rheingau und einen Beweis der Autonomie, kraft welcher die Gemeinen ihre Landesgesetze selbst authentisch erklärten. Die Beiwohnung des Archidiacon war hier zufällig und ohne Theilnehmung an dem Gerichte selbst. Denn er verkündet nur die von der Muncipalität gegebene Entscheidung, ohne sich selbst eine Mitwirkung zuzueignen. „Ne igitur ecclesie aliqua possint oriri gravamina, ipsam sententiam et concambium ad testamentum villanorum in scriptum redegi „et sigillo nostro fecimus communiri quia hec in nostro „archidiaconatu sunt facta. — Actum-MCCXXXII „die S. Joannis Evangeliste ante cymiterium in Hattinheim." Die Gemeine ließ ihm daher, als Archidiacon, nur die Ehre,

Eine fast gleiche Situation verschaffte dem Hof Wahlheim einen eben so passenden Zuwachs. Berthold Heppendip, ein angesehener Edel- und Burgmann von Alzei, besaß daselbst neun Morgen Landes, die vom klösterlichen Feld umzingelt waren. Nichts konnte den Mönchen erwünschlicher sein, als einen so mächtigen Zwischenläger mit Manier aus ihrem Mittel wegzuschaffen. Aber erst 1232 bot sich dazu die Gelegenheit an. Berthold entschloß sich, das kleine Gut abzugeben, und stellte es den Hofbrüdern feil. Diese, dem Ziel ihrer Erwartung auf einmal genähert, machten nicht viel Umstände und wurden mit dem Verkäufer, ohne ängstliche Krämelei, um eilf Marken einig. Dieser Preiß war nach damaligem Curse überspannt. Aber die Eberbacher hatten ohne Zweifel dabei noch andre Aus- und Absichten. Die Heppendipsche Familie hatte nebst andern Grundstücken daselbst auch den dritten Theil des Zehenten von Wahlheim, und maßte sich der Vogtei über den Hof an. Man machte daher auch auf diese Spekulation, wollte sich bei dem ersten Handel durch Generosität in Credit setzen und sich dadurch zur Einlösung der übrigen Rechte empfehlen. Die Punktirung war ganz richtig, und ward nach zwanzig Jahren durch den Erfolg bewährt [11]).

---

ihren Spruch zu beurkunden, wie er selbst im Eingange seiner Promulgation erkläret. „Wilhelmus etc. — Noverint —, quod „coram Sculteto et villanis in Hattinheim hujusmodi „casus fuit propositus. — Et sententiatum est." Kein Wort von seiner Mitstimmung, und vielleicht ward ihm nur erst nach gehaltenem Gerichte der Verlauf erzählt und die Beurkundung aufgetragen.

[11]) Schon im Jahr 1238 verkaufte der nämliche Berthold zum Wahlheimer Hof zehen andere Morgen unter Garantie des

Nur war aber bei dem gegenwärtigen Geschäft noch ein Stein aus dem Wege zu räumen. Die neun Morgen Landes gingen vom Pfalzgrafen zu Lehen und konnten also ohne dessen Consens nicht veräußert werden. Berthold übernahm die Pflicht, das Lehenband abzulösen und dem Kloster das volle Eigenthum zu verschaffen. Um aber dasselbe bis auf diesen Fall sicher zu stellen, wies er ihm zehen andre Allodial-Morgen bei Rudolfsheim zum Versatz an. Alles das ward vor dem Reichsgerichte zu Oppenheim abgehandelt und vom dasigen Schultheiß Herbord mit Beistimmung der ganzen Bürgerschaft feierlich beurkundet.

Inzwischen ging mit dem berühmten Kloster des h. Nazarius zu Lorsch eine wichtige Umgestaltung vor. Sifried III. hatte es durch seine Verdienste und Vorstellungen bei Kaiser Friedrich II. dahin gebracht, daß er das beträchtliche Fürstenthum dieser Abtei mit allen Reichslehen, Schlössern, Städten, Dörfern, Vasallen, Ministerialen, Unterthanen, Rechten und Nutzungen dem Mainzer Erzstift inkorporirte [12]).

Schultheißen Ludolf und der Burgmänner zu Oppenheim: „Actum anno Domini MCCXXXVIII." Den Zehenten und die angemaßten Rechte über den Hof konnte aber das Kloster nur erst von Bertholds Sohne Wernher 1253 nach vielen Umständen an sich bringen, wie wir zu seiner Zeit sehen werden.

[12]) Bei Gud. T. I, pag. 612. Aus diesem feierlichen Diplom ersieht man den fast unglaublichen Zerfall der sonst so reichen, mächtigen und angesehenen Abtei Lorsch. Sie war nach Zeugniß des Kaisers Friedrich in ihrem geistlichen Zustande so tief herabgekommen, daß sie nicht einmal dem Reich die schuldigen Dienste leisten konnte. „Considerantes tenuem statum ecclesie „Laurissensis, ab honore et nomine principatus processu tem„poris collabentem, ut non minus Imperio, quam sibi deficere „videatur." Da eben diese Zerrüttung der Finanzen die Ursache

Das Kloster sollte bei dieser Aenderung nicht selbst eingehen; sondern mit Beibehaltung seiner Allodial-Güter als ein mittelbares Stift, gleich vielen andern, in seiner regulären Verfassung stehen bleiben [13]). Allein der schlaue Sifrid sah wohl voraus, daß die von jeher daselbst angesiedelten Benediktiner den Verlust ihres alten Rangs schwerlich so ruhig hinnehmen und sich auf alle mögliche Art der Ausführung seines Plans widersetzen würden. Er wünschte daher, auch diese fortschaffen und eine Cisterzer Kolonie dahin einführen zu können.

---

oder vielmehr den Vorwand gab, dem Kloster das Fürstenthum zu entziehen, so mag wohl dieselbe durch ein Vergrößerungsglas angesehen worden, muß aber doch auch wirklich auffallend gewesen sein.

[13]) Diese ganze politische und kirchliche Umgestaltung der Abtei Lorsch erscheint nach Bärs Darstellung als innerhalb des Jahres 1232 vollzogen, was bei einer so belangreichen und schwierigen Sache schon nach innern Gründen sehr unwahrscheinlich ist. Wirklich war auch die Absetzung des letzten Abtes Conrad, dessen Ueppigkeit und Verschwendung das Stift ruinirt und alle Zucht aufgelöst hatte, schon 1229 durch Erzbischof Sifrid II erfolgt, der den Mönchen zugleich jene verlockende Aussicht ihrer Aufnahme ins Mainzer Domstift eröffnete. Das päpstliche Schreiben, das ihm aufgibt mit der Reformation des Klosters fortzufahren, war am 19. Juli desselben Jahres ergangen; aber Erzbischof Sifrid II. († 9. September 1230) erlebte den Ausgang nicht mehr. Seinem Nachfolger Sifrid III fiel daher die Austragung dieser Angelegenheit anheim, zu der eine neue päpstliche Bulle vom 6. August 1231 ihm Auftrag und Ermächtigung ertheilte. Die kaiserliche Schenkung des weltlichen Fürstenthums Lorsch und dessen Uebergabe an das Mainzer Erzstift erfolgte im April 1232, worauf dann die oben erzählte innere Reform ins Leben treten konnte. Vrgl. Dahl Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. 1812. S. 78 ff. [Anmerkung des Herausgebers.]

Der Papst Gregor, dem er seinen Wunsch erklärte, trug um so weniger Bedenken, ihm zu willfahren, weil sich die Mönche von Lorsch in einem Schreiben an ihn selbst bloß gegeben und nicht dunkel verrathen hatten, daß sie der klösterlichen Disciplin müde wären [14]). Er ließ daher an Sifriden nicht nur die verlangte Erlaubniß, sondern strengen Befehl ergehen, das Cisterzer Institut einzupflanzen, und die Benediktiner, welche sich zu dieser Reform nicht

[14]) Nach einem nicht undeutlichen Fingerzeige des Trithemius Chron. Sponheim: aufs Jahr 1232 und dem ausdrücklichen Bericht eines ungenannten Chronographen bei Joannis T. I. S. M. pag. 596. N. 12 machte Sifrid bei seiner Staatsspeculation auf das Lorscher Fürstenthum den dortigen Mönchen die Promessen, daß ihr Convent säcularisirt und mit dem Mainzer Domcapitel vereint werden sollte. Wenn ihm beide Geschichtschreiber die Finte nicht andichten, so war sie ein Meisterstück politischer Verschlagenheit, und führte gerade hin zu seinem Zwecke. Die Mönche ließen sich durch die Vorspiegelung täuschen, und hielten sich in ihren Gedanken schon für Kurprinzen. („Existimantes, „se magnos illico futuros, si ecclesie Moguntinae forent confoederati et uniti.") Trithem. l. c. Sie gingen daher selbst in die Falle, willigten in die Verbindung ihres Fürstenthums mit Mainz, arbeiteten dem Erzbischof in die Hand, und bahnten durch ihr eignes Schreiben nach Rom den Weg zu ihrer gänzlichen Aufhebung. Denn sie erklärten darin dem Papst, daß ihre Reformation nur in der Vereinigung mit der mainzer Kirche statt haben könnte. (Daselbst.) Nicht genug. Sifrid erzielte durch seine List einen andern in Rücksicht auf seinen Leumund und die öffentliche Meinung noch wichtigern Vortheil, indem er das Gehässige seiner Errungenschaft größtentheils von sich auf die Mönche schob, die er zu Mitarbeitern an seinem Plan machte. Daß sich diese, nachdem sie sich betrogen sahen, dem Erzbischof widersetzten, half ihnen nichts. Sie blieben bei dem Publikum gebrandmarkt; und was sie auch in der Folge immer thaten, man konnte ihnen nicht verzeihen, daß sie in ihre Secularisirung eingewilligt hatten.

gutwillig verstehen würden, in andere Ordensklöster seiner Diözese zu vertheilen [15]).

Der Erzbischof säumte nicht, den ihm so erwünschten Auftrag zu vollziehen. Er rief also Raimunden von Eberbach und noch drei andre Cisterzer Aebte zu sich, und verlangte von ihnen nach Anweisung des päpstlichen Briefs eine Kolonie ins Kloster Lorsch [16]). Diesen schien der

---

15) Bei Trithem. l. c. In diesem Brief schildert der Papst die Sitten der Lorscher Mönche noch schwärzer, als ihre Kleidung, und gibt selbst alle Hoffnung auf, daß sie sich in ihrem Kloster und Orden reformiren ließen. Sogar empfiehlt er dem Erzbischof bei Unterstecku ng derselben in andere Convente alle Behutsamkeit, damit nicht ein oder das andere räudige Schaf ganze Heerden anstecken möchte. — Freilich hatte aber Gregor die Farben zu diesem Schandgemälde vom Bischof zu Hildesheim erhalten, der als apostolischer Legat das Kloster Lorsch visitirte und nach allem Anschein von Sifrid für seinen Plan gewonnen war.

16) Die drei andern Aebte waren von Maulbronn in Schwaben, Speirer, von Schönau in der Pfalz, Wormser, und von Brombach in Franken, Würzburger Bisthums. Wahrscheinlich hatte Sifrid zuerst Raimunden von Eberbach, als den nächsten und Suffragan-Abt, consulirt, und dieser sich nach des Ordens Vorschrift die drei andern zu Hülfe begehrt, damit er in einem so delicaten Geschäfte weder durch Ungehorsam seinen Erzbischof, noch durch voreiligen Gehorsam die Benediktiner gegen sich, sein Kloster und seinen Orden aufbringen möchte. (Uebrigens scheinen von Anfang an zwischen Eberbach und Lorsch nähere und freundschaftliche Beziehungen obgewaltet zu haben. Unter den Klöstern, welche der treffliche Abt Heinrich [† 1167, 29. September] in seinem Testamente mit werthvollen goldenen und silbernen Kirchengefäßen bedachte, befand sich auch unser Eberbach mit seinen beiden Töchtern Otterberg und Schönau. Vrgl. Dahl Beschreibung von Lorsch. 1812. S. 77.)

[Zusatz des Herausgebers.]

Antrag bedenklich, und die Execution für sich und den Orden verfänglich zu sein. Sie suchten daher Zeit zu gewinnen, [17]) und entschuldigten sich mit der Ordenssatzung, nach welcher sie sich, ohne Consens des General-Kapitels, dem Geschäfte nicht unterziehen könnten [18]). Dies ging im Monat April vor, und die Aebte schafften sich mit ihrer Ausflucht eine fünfmonatliche Frist. Diese war aber dem feurigen Erzbischof zu lang; auch besorgte er vom General-Kapitel selbst neue

---

17) Die Oeconomie der vier Aebte in Verzögerung des ihnen geschehenen Auftrags war allerdings sehr klug und der wechselseitigen Spannung zwischen den Benediktinern und Cisterziensern ganz angemessen. Diese hatten sich von Anbeginn ihrer Reformation, als vermeinte Sonderlinge, den Neid ihrer alten Brüder, besonders der Kluniazenser, zugezogen, und die Eifersucht ward in der Folge durch den Uebergang vieler Mönche, Klöster und ganzer Congregationen zu dem Cisterzer Institut noch mehr verbreitet. Noch im Anfange des 13. Jahrhunderts dauerte diese Abneigung, wie Conrad im großen Exordium Distinct. VI. Cap. X bezeuget. (Siehe oben B. I. C. XV. S. 526.) Es war also den vier Aebten, ja dem ganzen Orden von Cisterz Alles daran gelegen, sich zur Einnahme des so berühmten Klosters Lorsch vom Papst und Erzbischofe zwingen zu lassen.

18) Ob die Autorität des Generalcapitels zur Ausfertigung der verlangten Colonie in der That nöthig war, oder von den Aebten nur zweckmäßig vorgegeben worden, läßt sich nicht sicher entscheiden. Die alten Satzungen, C. 30, forderten zur Anpflanzung einer neuen Abtei nur die Berathung mit dem Archimandriten oder bei dessen zu weiter Entfernung mit zwei andern Aebten; und wir sahen die Eberbacher auf bloße Weisung des Abts von Clarevall das Kloster Arnsburg einnehmen (Vgl. oben B. I, C. VII, S. 301.) Vielleicht ward aber in der Folge die Coloniesache unter die wichtigeren Gegenstände (causae majores) gezählt und dem Generalcapitel reservirt. Wenigstens war die Situation im gegenwärtigen Falle so bedenklich, daß sich die Aebte mit allem Fug auf die Stimme des ganzen Ordens berufen konnten.

Verzögerung. Um daher allem weitern Umtrieb vorzubeugen, schrieb er sogleich an den Papst, verlangte für die Aebte Dispensation von gedachtem Ordensgesetze, und erwirkte an sie den Befehl, das Kloster Lorsch ohne allen Verzug mit einem Konvent aus ihrem Mittel zu bestellen [19]). Nun hatten sie den Zweck ihres Aufschubs erreicht. Durch das apostolische Schreiben waren sie bei ihrem Orden außer Responsabilität, bei dem Publikum außer Verdacht, und bei den Benediktinern selbst außer Schuld gesetzt. So gezwungen, oder doch mit dem Scheine des Zwangs, nahmen sie das Anerbieten an und besetzten das geräumte Lorsch mit einem Abt und Konvent aus ihrem Mittel.

Die neuen Ansiedler genossen aber darin keiner langen Ruhe. Die emigrirten Benediktiner, denen weder das Institut von Cisterz, noch die Weisung in andere Ordenshäuser behagte, wollten ihrem Stammkloster nicht entsagen. Unzufrieden hatten sie sich bei ihren Freunden versteckt und sannen auf Mittel, dasselbe mit Gewalt wieder in Besitz zu nehmen. Sie rotten sich mit einer Truppe gedungener Partisanen zusammen, überfallen nächtlicher Weile die sorglosen Cisterzienser, jagen sie nicht ohne körperliche Mißhandlung fort, und drängen sich selbst in die Wohnung ein.

Doch war auch ihre Eroberung von einer kurzen Dauer. Erzbischof Sifrid ging ihnen bald zu Leibe, vertrieb sie in die vorigen Winkel und stellte die Kolonie wieder her. — Die alten Mönche gaben ihren Plan noch nicht auf. Sie stürmten mit bewaffneter Hand neuerdings in das Kloster,

19) Dies päpstliche vom Trithemius ausgelassene Schreiben an Sifriden hat Manrique aus den Regesten des Vatikan hervorgebracht und seinen Annalen aufs Jahr 1232 T. IV, C. II, N. 10 eingerückt. Es ist gegeben VI. Kal. Maji Pontific. VI. (26. April 1232.)

und bedrohten die Cisterzienser alle mit dem Tode, wenn sie sich zum dritten Male daselbst einstellen würden. Diese wollten es aber darauf nicht ankommen lassen. Sie zogen sich in ihre Klöster zurück, und ließen sich auch alsdann zur Rückkehr nach Lorsch nicht bereden, als sie von den durch Sifrids Anstalten weit und breit zersprengten Benediktinern nichts mehr zu fürchten hatten [20]).

Ohne Zweifel hatte sich Abt Raimund, als Vorsitzender dieser Commission, durch sein kluges Benehmen bei dem Erzbischof und dem Papst selbst als einen Mann von Einsicht empfohlen. Eine Folge davon war bald hernach ein neuer Auftrag von noch größerm Gewichte, mit dem er von Gregor IX. im nämlichen Jahr beehrt worden. Elisabeth, verwittwete Landgräfin von Thüringen, hatte kurz vorher (1231) mit großem Rufe der Heiligkeit das Zeitliche gesegnet. Dieser Ruf ward durch häufige Wunder bei ihrem Grabe so vermehrt, daß man zu Rom um ihre Kanonisation ansuchte. Unter den Solizitanten zeichnete sich Konrad von Marburg aus, eben der, welcher, als vertrautester Gewissensrath der seligen Fürstin von ihren heldenmäßigen Tugenden am besten überzeugt war. Der Papst schlug das,

---

[20]) Trithem. Chron. Sponheim. auf das Jahr 1232, wo er diese wichtige Revolution umständlich erzählet. Ich mußte mich auf das einschränken, was dabei die Cisterzienser und besonders den Abt Raimund betrifft. Uebrigens hat dieser Erfolg sogleich bewiesen, daß Raimunds und der andern Aebte Besorgniß nicht ungegründet und ihre Zögerung den Regeln der Klugheit ganz angemessen war. Da die Cisterzienser von Lorsch nichts mehr wissen wollten, blieb das Kloster zwölf Jahre ledig, und ward endlich auf Betrieb des Papstes Innozenz IV 1245 mit Prämonstratensern besetzt, die sich jedoch bis auf unsere Zeiten darin nicht erhalten konnten.

obgleich frühzeitige Begehren nicht ab. Um jedoch in einer so wichtigen Sache nicht voreilig zu entscheiden, wollte er den Wandel und die Mirakel streng untersucht haben. Dazu ernannte er den Erzbischof Sifrid von Mainz, Abt Raimund von Eberbach und gedachten Konrad von Marburg [21]). Die Untersuchung ward vorgenommen, aber nach einem Jahr durch Konrads schreckliche Ermordung unterbrochen [22]).

Doch war diese Unterbrechung von keiner langen Dauer.

---

21) Das päpstliche Commissorium liefert Manrique T. IV. ad 1232 C. II N. 8. „Datum Anagniae Secundo Idus Octobris anno „Sexto." Konrad wird darin Meister und Prediger des Wortes Gottes genannt, (magistro Conrado de Marburg, praedicatori verbi Dei.) Eben so heißt er auch in einer Urkunde bei Gud. Tom. I, pag. 594. Daher vielleicht in der Folge die Meinung, daß er ein Dominikaner Ordensmann gewesen sei, dessen Glieder man gewöhnlich Prediger nannte. Allein Conrad wird in den gleichzeitigen Urkunden nicht Prediger-Ordens, wie es doch sonst gewöhnlich war, sondern Prediger des Wortes Gottes genannt. Der Biograph der h. Elisabeth nennt ihn schlechtweg einen frommen und gelehrten Priester, der weder Kirchenpfründen gesucht, noch angenommen habe, welches Lob auf einen Mönch, der aller Kirchenpfründen unfähig ist, gar nicht paßt. Er war also ein Weltgeistlicher, der sich durch seinen apostolischen Eifer empfahl, und nicht von seinem Ordensstande, sondern vom persönlichen Predigtamte Prediger genannt worden. Vergleiche Gudenus T. I. pag. 595, und lange vor ihm Manrique gegen Trithemius T. IV ad 1225 C. VI. N. 6. (Auch bezeichnen ihn die Chronisten des Mittelalters nirgends als Ordensmann oder Mönch, immer nur als Magister de Martburg. Vrgl. Annal. Reinhardsbr. 1854. S. 191. Daß Bär hierin das Richtige gesehen, bestätigt die seitherige historische Forschung aufs Unwiderleglichste. Vrgl. Rommel Gesch. von Hessen. Bd. I. S. 241. —) [Zusatz des Herausgebers.]

22) Dieser Todtschlag geschah 1234 in den ersten Tagen des Februar,

Nebst den sich tagtäglich vermehrenden Wunderwerken fand sich ein neuer Solizitant ein, dem es der Papst nicht wohl abschlagen konnte. Landgraf Konrad, ein Schwager der seligen Elisabeth, der sie mit seinem Bruder Heinrich in ihrem Wittwenstande hart verfolgt hatte, wollte die ihr zugefügten Unbilden gut machen, kam nach Rom, und bat selbst um die Apotheose seiner Schwägerin [23]). Gregor befahl also, den Untersuchungsprozeß fortzusetzen oder, wenn die vorigen Acten nicht mehr da wären, von neuem zu beginnen. Erzbischof Sifrid erhielt den Bischof von Hildesheim, Konrad den Abt Hermann von S. Jörgenthal zum Nachfolger. Dem Raimund von Eberbach ward seine Bestellung verlängert [24]).

---

als Conrad vom Frankfurter Convent, wo sich der Graf von Sayn und andere Edelleute gegen die Anschuldigung der Ketzerei gerechtfertiget hatten, mißvergnügt nach Marburg zurückkehrte. Siehe Joannis T. I, pag. 597 N. 8 und Schmidt G. d. D. Th. III. Bd. VI. Cap. 23. S. 321 u. A.

[23]) Histor. Landgraviorum Thuringiae C. 45. Bei Manrique T. IV, ad 1232 C. IV. N. 4.

[24]) „Episcopo Hildesheimensi et de valle S. Georgii et Eberva-„censi abbati Cisterc. ord. Mog. dioecesis. — Datum Perusii „V. Idus. Octobris pontif. anno VIII. (1234) bei Manrique l. c. N. 5. Daß der Erzbischof Sifrid von dieser zweiten Untersuchung ausgeschlossen worden, mag wohl in einiger Erbitterung des Papstes gegen ihn seinen Grund haben. Sifrid hatte in einem Schreiben an denselben die unbescheidene Strenge Conrads von Marburg gegen die angeblichen Ketzer scharf gerüget, und zu Frankfurt an der Spitze von 25 Bischöfen den Grafen von Sayn gegen den Inquisitor in Schutz genommen. Daß solches dem Gregor nicht behagte, läßt sich wohl denken; und er selbst gibt in seinem Brief an die deutschen Bischöfe sein Mißfallen über die Acten des Frankfurter Convents deutlich zu ver-

Die Dreimänner unterzogen sich mit aller Angelegenheit dem Geschäfte, vollendeten binnen fünf Monaten, wie ihnen aufgegeben war, die Untersuchung, und fertigten die Akten nach Rom. Dort ward die Sache neuerdings streng geprüft, und endlich am ersten des Brachmonds 1235 durch feierliche Heiligsprechung entschieden. Bei dieser Mitwirkung zur Ehre der deutschen Fürstin ließ es Abt Raimund nicht bewenden. Durch vereinten Eifer brachte er es mit seinem Kollegen, dem Abt von Jörgenthal, dahin, daß ihr auch vom nächsten General-Kapitel im ganzen, sonst für neue Festtage nicht leicht stimmenden Cisterz eine jährliche Verehrung dekretirt wurde [25]).

Während dieser auswärtigen Sorgen des Abts Raimund ward das klösterliche Patrimonium in verschiedenen Gegenden vermehrt. Der erste Anwuchs kam 1233 von den Rhein-

---

stehen. (Bei Harzheim Conc. German. T. III, pag. 543 und 554.) Die Muthmaßung des Manrique, daß Sifrid wegen anderer Geschäfte von der Commission über Elisabeths Canonisation entfernt worden, scheint also mehr gelind, als gegründet zu sein.

[25]) Das Generalcapitel decretirte nur eine Kommemoration, (bei Manriq. 1235 C. IX N. 1,) die aber doch in der Folge mit einem einfachen Officium, oder nach dem Cisterzer Ritus mit drei Lectionen vermehrt ward. Warum aber die Urheber dieses Officium, nämlich Franzosen, die vom h. Dionys, dem Areopagiten, aus dessen so ganz verdächtigen Akten eigne Lectionen ins Brevier aufnahmen, aus der weit besser bezeugten Lebensgeschichte der h. Elisabeth keine Nachrichten in ihre Tagzeiten eintrugen, weiß ich mir nur aus dem bis ins Heiligthum dringenden Nationalismus zu erklären. Nämlich Elisabeth war eine deutsche Fürstin, und den h. Dionys Areopagita hielt man für den ersten Bischof von Paris.

grafen. Embricho, [26]) ein Sohn Wolframs, hatte vor geraumer Zeit vom Hofmeister zu Reichardshausen ein ihm anständiges Pferd empfangen und bisher dafür noch nichts erstattet. Endlich erinnerte er sich seiner Schuld, und da er mit erblicher Neigung dem Kloster zugethan war, vielleicht auch den langen Aufschub besonders vergüten wollte, schenkte er demselben eine Rheinaue, Hag genannt, und nicht gar weit von Bingen gelegen [27]).

---

[26]) Dieses Namens unter den Rheingrafen überhaupt der III, unter den Rheingrafen von Stein der I, dessen jüngster Bruder Sifrid, Bischof zu Regensburg und Kaiser Friedrich II Hofkanzler war, wie Alberich in seiner Chronik aufs Jahr 1230 bezeuget bei Joannis T. I. pag. 593. N. 1. Vergleiche die Unterschrift des kaiserlichen Aufhebungsdiploms des Fürstenthums Lorsch bei Gud. T. I, pag. 514. Ob aber der Rheingraf Embricho I, der auch einmal als Graf vom Rheingau vorkommt bei Gud. T. I, pag. 127, ein männlicher Zweig der alten Grafen des Rheingaus war, oder ob dies alte Geschlecht mit Richolfs Sohne Ludwig (daselbst pag. 40) der im Kloster Johannisberg ein Mönch geworden, (pag. 125) ausgestorben und die Grafschaft (comoecia) des Rheingaus vom Kaiser und dem Erzbischofe zu Mainz an den Embricho neuerdings übertragen worden sei (bei Kremer O. N. C. II, pag. 217), scheint mir noch nicht hell genug entdeckt. Wenigstens ist der Umstand, daß sich die Namen Ludwig und Richolf bei den Rheingrafen verloren haben, ihrer Abstammung von den alten rheingauer Grafen nicht günstig.

[27]) Von dieser Aue geschieht in der Folge unter dem Namen Hag keine weitere Meldung. Das Kloster besaß aber eine Insel zwischen Gaulsheim und Kempten, deren Ursprung und erste Erwerbung ganz unbekannt ist. Diese war also vermuthlich die rheingräfliche Aue Hag, die im gemeinen Leben ihren eigenen Namen verlor und vom nächstgelegenen Orte die Gaulsheimer Aue genannt ward, wie schon P. Stephan Burger in

Damit aber sein jüngerer Bruder Wernher kein Hinderniß in Weg legte, kaufte ihm das Kloster seinen Anspruch mit zwei Marken ab. Nun kamen beide Grafen nach Eberbach, übergaben die Insel in Gegenwart vieler Zeugen, und bestätigten die Schenkung mit Brief und Siegel.

Zum Vortheil des Wahlheimer Hofs ward im nämlichen Jahr ein schon früheres Vermächtniß gegen rechtlichen Widerspruch befestiget. Ein gewisser Konrad von Würstadt hatte dem Kloster seine dortige Habe mit Einwilligung seiner Gattin zugesagt und für beide nur den lebenslänglichen Genuß vorbehalten. Er starb; und nun machten zwei seiner Anverwandten als Intestaterben Anspruch auf seine Verlassenschaft. Der Streit kam vor das päpstliche Gericht, und ward von Dechant, Scholaster und Kellner zu S. Johann in Mainz also entschieden. Sie sprachen Konrads Wittwe den ganzen Lebtagsgenuß, nach ihrem Tode den Kompetenten sieben Morgen zu Ebersheim, und dem Kloster alles übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen als Eigenthum zu. Beide Prätendenten ließen sich den Spruch gefallen, und thaten auf alles weitere Erbrecht öffentlich Verzicht.

Im Jahr 1234 brachen schon wieder auf allen Seiten neue Fehden aus. Heinrich Stamelhard, ein Edelmann von Speie, hatte dem Kloster mehrere Weinberge bei Braubach verkauft. Der Handel war sowohl auf der ordentlichen Dingstätte zu Osterspeie, als hernach bei dem Reichsgerichte zu Boppart feierlich proklamirt, und zum Ueberfluß von Gerhard von Braubach und seinem

---

seinem Repertorium Band I S. 626 muthmaßte. Sie wuchs späterhin dem festen Lande an, und ward nach und nach von der Rheinfluth ganz abgespült.

Bruder Gottfried [28]) beurkundet. Dennoch erhob sich darüber nach seinem Tode ein Streit. Heinrichs Söhne und Anverwandten suchten den Verkauf umzustoßen, und sich wenigstens einen Theil der Güter zu vindiziren. Sie gingen auch wirklich nicht leer aus. Die erwählten Schiedsrichter bestätigten zwar den solennisirten Verkauf. Damit sich aber Eberbach mit den Erben ganz friedlich absände, gab es ihnen zwölf Marken zur Anschaffung andrer Weinberge, die sie als ewige Lehen vom Kloster besitzen sollten. Diese bescheidmäßige Uebereinkunft ward abermal von der

---

[28]) „Gerhardus de Brubach et Godefridus frater ejus." Beide waren ohne Zweifel Dynasten von Epstein, Brüder des Erzbischofs Sifrid von Mainz, welchem damals Braubach zugehörte, von dem sich Gerhard nicht ordentlich, sondern nur bei Gelegenheit nannte, da er als Herr von Braubach handelte. Sein Bruder Godfrid ahmte ihm aber darin nicht nach. Denn als er acht Jahre hernach (1242) einen neuen Zwist Eberbachs mit den Stamelhardschen Erben über den Zehenten gedachter Weinberge als Schiedsrichter beilegte, nannte er sich in der darüber ausgestellten Urkunde „Godefridus de Epstein." Zuverlässig waren die Epsteinischen Dynasten im 13. Jahrhunderte Herren von Braubach und erwirkten diesem Ort vom Könige Rudolf I das Stadtrecht. (Wenck B. I, S. 352.) Wann und wie aber diese Burg an sie gekommen, ist noch nicht erörtert. Trithemius schreibt, daß Pfalzgraf Otto im Jahr 1231 einen Grafen von Katzenelnbogen mit Braubach belehnt habe (bei Wenck l. c. S. 351). Allein dieser Bericht wird durch meine Urkunde widerlegt, worin die Epsteiner und zwar allein im Jahr 1234 als Herren von Braubach erscheinen. Wahrscheinlich aber irrte Trithemius in Betreff der belehnten Familie, und unterschob aus Versehen der Epsteinischen jene von Katzenelnbogen. Nach dieser Hypothese hätten also die Herren von Epstein in oder um das Jahr 1231 Braubach erworben. Wenigstens ist noch keine vor 1234 datirte Ur-

Stadt Boppart authentisirt, und die Erben entsagten gerichtlich allen weiteren Ansprüchen.

Auf einer andern Seite ward der Hof Gebenborn neuerdings angefochten. Zu diesem gehörte ein Buschwald, Harozze genannt, welchen das Kloster schon über dreißig Jahre in ruhigem Besitz hatte. Auf einmal nahmen die Einwohner von Griesheim denselben in Anspruch und eigneten sich durch Thathandlung die Gemeinschaft zu. Die Mönche verklagten sie bei dem Sendgericht und verlangten Recht. Christian, Domdechant, Propst zu S.

---

kunde erschienen, welche die Epsteiner als Herren von Braubach nannte. Nun läßt sich auch der Weg wahrscheinlich angeben, wodurch diese Herrschaft an Epstein gekommen. Die Mutter der zwei Brüder Gerhard und Gotfried war eine Gräfin von Wied (bei Joannis T. I, pag. 593 et 625), welcher zu ihrem Erbtheil Braubach nebst andern Wiedischen Stammgütern zugefallen war. Diese Verbindung Braubachs mit der Grafschaft Wied läßt sich aus zwei Urkunden nicht undeutlich ersehen. Im Jahr 1283 gab Gottfrid von Epstein das Schloß Braubach mit allen Rechten einigen Edelleuten zu Lehen, nur jene Vasallen und Burgmänner ausgenommen, die zugleich auf die Burgen Wied und Epstein verpflichtet waren (bei Wenck B. I. U. B. N. XXXI. S. 50). Doch gestattete er dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen, die Braubacher Burglehengüter seiner vier Vasallen unter der Bedingniß an sich zu kaufen, daß der Kaufschilling in andere Güter verkehrt und diese von ihnen zu Lehen genommen werden sollten, (daselbst N. LXXII. S. 50.) Gottfried von Epstein besaß also nebst Braubach wenigstens einen Theil an Wied. Denn er hatte Vasallen, die ihm den dortigen Burgdienst schuldig waren, und zwar wegen Lehnstücken, die in der Braubacher Herrschaft lagen. Es scheint also kein Zweifel übrig, daß Braubach aus der Wiedischen Erbschaft an die Dynasten von Epstein gekommen war.

Victor und Archidiakon untersuchte den Handel, hörte Zeugen ab, wies die Usurpatoren aus dem Besitz und sprach dem Kloster den Wald als Privateigenthum zu [29]).

Zu Esenheim hatte der Pfarrvicar das dem Kloster zuständige Haus im Namen seines Prinzipals, als der Kirche gehörig, aus eigner Macht eingenommen. Die Eberbacher zogen Rainbolden, Domherrn zu Worms und Pastor zu Esenheim, vor das geistliche Gericht zu Mainz, und erlangten bald von ihm, daß er sich aller Ansprüche begab.

Das merkwürdigste in der Jahresgeschichte von 1234 ist eine Schenkung, die, wäre sie ganz zu Stande gekommen, dem Orden von Cisterz in der rheinischen Gegend ein neues Kloster, und dem Kloster Eberbach die fünfte Tochter verschafft hätte. Reinhard II. von Hanau [30]) und sein

---

[29]) Bei Wenck B. I U. B. N. XIII. S. 16.

[30]) Dieser Reinhard wird von Wenck B. I. S. 291 für den ersten dieses Namens unter den bekannten Dynasten von Hanau gehalten. Zuverlässig war er aber schon der andere, und hatte Reinhard I zum Vater, der sich aber von Dorfeld nannte, und darum bisher im Hanauischen Geschlecht verborgen war. Er kömmt mit seinem Bruder Heinrich 1191 unter den Zeugen einer Urkunde vor bei Gud. T. I, pag. 309 „Reinhardus de Dorfeld. Heinricus de Hagenowe. Cuno de „Münzenberg." Weil der Dorfeldische Zweig von Hanau dem Freiherrn von Gudenus unbekannt war, so sah er Reinhard von Dorfeld für einen niederadligen an (ob er gleich zwischen Dynasten auftritt) und verwies ihn in seinem Adelsregister T. I. in die unterste Classe, wodurch er dann vermuthlich auch andere Genealogen verführte. Der Irrthum wird aber durch meine gegenwärtige Urkunde und besonders durch das daran hängende Siegel entdeckt. Denn Reinhard II nennt sich im Briefe von Hanau, und die Inschrift des Siegels deutet Reinhard von Dornvelden an, bei Wenck B. II. U. B. N. CXVI. S. 152.

Bruder Heinrich hatten unter Beistand des Erzbischofs Sifrid von Mainz und anderer ihr Erbe getheilt. Dem ersten fiel durch das Loos Hanau, dem andern die Burg Dorfelden mit den zugewiesenen Gütern zu [31]). Reinhard war vom milden Stiftungsgeist angewandelt, und bestimmte sein Stammschloß mit den Zugehörungen Gott zum Opfer. In dieser Absicht rief er die Aebte von Eberbach und Arnsburg zu sich, schenkte dem ersten Hanau und verordnete, daß ohne alle Widerrede seines Bruders Heinrich ein Cisterzienser Kloster darin erbaut werden sollte. Der von ihm selbst ausgestellte, vom Erzbischof Sifrid und dem Propst Johann zu Bingen bezeugte Brief ist zu Eberbach im Original vorhanden, [32]) und läßt über die Schenkung selbst keinen Zweifel übrig. Sie ward aber doch nicht vollzogen: es sei nun, daß Reinhard selbst nach verflogener Hitze sein Wort zurückgenommen, oder sein Bruder durch gesetzlichen Widerspruch die Veräußerung eines gemeinschaftlichen Stammguts zernichtet habe. Wenigstens läßt sich in der Folge weder von dem projectirten Kloster, noch von einem den Eberbachern zu Hanau angefallenen Besitz die mindeste Spur finden.

---

[31]) Die Dynastie Hanau war schon vorher zwischen dem Vater und Oheim beider Brüder getheilt, und kraft dieser Theilung nannte sich jener Reinhard von Dorfeld, dieser Heinrich von Hanau bei Gud. T. I, pag. 306. Durch den kinderlosen Hintritt ihres Oheims Heinrich fiel die ganze Herrschaft auf sie wieder zusammen, und sie theilten sich neuerdings in die Burgen Hanau und Dorfelden.

[32]) Bei Wenck B. II, U. B. N. CXVI, S. 252. Das Siegel ist daselbst in einer beigefügten Note beschrieben, aber ein Umstand verschwiegen. Die Pferdsdecke, welche auf einer Seite sichtbar weit herabfließt, ist mit vielen Sparren ausgezeichnet, wodurch Gudenus abermals widerlegt wird, der die erste Einführung

Zweites Capitel.

Bestätigung der Güterfreiheit zu Heimbach. Aufhebung eines Grabens zum Besten des Hofs Haßlach, und Vergleich darüber mit Königstetten. Fehde mit den Esenheimern. Vergleich mit den Herren von Wolfskehlen. Verschiedene Erwerbungen und Chikanen.

1235—1239.

Wir sahen vor einiger Zeit, (1226) mit welchem Aufwande sich die Eberbacher den Besitz und die Freiheit ihrer neu erworbenen Güter zu Heimbach sicherten. Mit alle dem erwirkten sie jedoch nur einen kurzen Stillstand, der schon im Jahr 1235 gebrochen ward. Man forderte ihnen

---

der Sparren ins Hanauische Siegel dem Ulrich, einem Sohn Reinhards II, zuschreibet T. I, pag. 767. Im Gegentheil sehen wir daraus, daß schon Reinhard I, Ulrichs Großvater, die Sparren im Wappen führte, denn die Umschrift „S. Reinhardi de Dornvelden zeuget offenbar, daß sich Reinhard des väterlichen Siegels bediente. Denn in der Folge nannte er sich auch im Siegel „von Hanau," wie bei Gud. T. I, pag. 767 zu sehen ist. Uebrigens erhellet aus eben diesem Siegel, daß Reinhard II nicht von Heinrich, wie H. Wenck B. I, S. 266 im Bruchstücke der Epsteinischen Stammtafel angibt, sondern von Reinhard I, der sich von Dorfeld genannt hatte, abstamme; so wie die von Reinhard II und seinem Bruder Heinrich vorgenommene Theilung beweiset, daß ihr Oheim Heinrich wenigstens ohne männliche Leibeserben gestorben sei. Endlich ergibt sich aus meiner Urkunde, daß nicht Heinrich I, sondern sein Bruder Reinhard I mit einer Epsteinischen Tochter vermählt war, wodurch Reinhard II mit Erzbischof Werner von Mainz, der selbigen seinen Blutsverwandten nennt, (bei Gud. T. I, pag. 680) Geschwisterkind geworden.

die sonst gewöhnlichen Steuern ab, und brauchte gegen ihre Weigerung Gewalt.

Die Vogtei über Heimbach stand dem Wernher von Richenstein, einem Sohn Philipp II von Hohenfels zu; und ohne Zweifel waren es seine Beamten, die im Namen ihres Herrn das Kloster brandschatzen wollten. Dieses konnte und wollte sich der so theuer erkauften Freiheit nicht schlechterdings begeben und schlug den geradesten Weg zur Verwahrung ein. Vorerst wandte es sich an das Gericht zu Drechtingshausen, bei welchem der Güterkauf unter ausdrücklicher Bedingung der Immunität feierlich geschlossen war. Die Schöffen bezeugten sogleich diese Freiheit, und die Verkäufer selbst betheuerten, daß sie die auf sich und ihre anderen Güter übertragenen Steuern bisher vollkommen entrichtet hätten.

Mit diesem Attestate gingen die Mönche zum Vogte selbst und beschwerten sich über die Zudringlichkeit seiner Beamten. Seine Finanzen erlitten von der klösterlichen Immunität kein Defizit, weil die Steuerrata auf andere Güter verlegt war, und vielleicht sorgten auch die Verwalter durch ihre Operation unter seinem Namen nur für ihr eignes Interesse. Wernher sah die Prellerei ein; und da er die Gewogenheit gegen Eberbach von seinen Stammvätern ererbt hatte, so fertigte er ihnen ein feierliches Diplom aus, worin er ihre Heimbacher Mühle und zugehörigen Güter von aller Bethe und anderen Beschwerden auf immer lossagt [1]).

---

[1]) Werner von Bolanden (geneal. der IV. dieses Namens, vergleiche Köllner Geschichte von Kirchheim-Bolanden, 1854 S. 41) flgde. nennt sich in der betreffenden von Bär Beitr. zu Mainz. Gesch. I. S. 138 mitgetheilten Urkunde von 1235 selber W. von Ri-

Um eben diese Zeit lagen die Eberbacher mit der Gemeine zu Königstetten, damals Steden genannt, im Streite wegen einer landwirthschaftlichen Anstalt, die ihren Brüdern Ehre macht, die anstatt des Widerspruchs die Nachahmung der Nachbarn verdiente, und auch endlich mit allgemeinem Beifalle gekrönt und und nach besiegtem Vorurtheil zur Regel ward. Daß sich die Mönche in ihrem Feldbaue nicht auf den gemeinen Schlender einschränkten, davon sahen wir schon mehrere Beweise. Die vielen mit rastloser Arbeit urbar gemachten Heiden, die ausgetrockneten Sümpfe, und die schönen, auf ihren Auen durch Kunstfleiß erzeugten Fluren stellen sie von dieser Seite als Schöpfer dar. In den jüngsten Tagen begannen sie auf ihrem Hofe Haßlach ein neues Meisterstück. Dieser Hof lag zwischen Rhein und Main, von den Gemarkungen der Ortschaften Rüsselsheim, Königstetten und Bauschheim eingeschlossen. Seine Felder waren gut und giebig; aber wie die ganze Landgegend, zu eben und darum mit dem Uebel behaftet, daß sie den dahin ziehenden Wassern keinen schleunigen Abzug gewährten. Nicht weit davon

---

chenstein, zugleich aber um aller Verwechslung vorzubeugen, einen Sohn des verst. Philipp von Bolanden. Er hat demnach dem Beispiele seines Bruders, der von Hohenfels sich zubenannte, nachahmend sich von dem ihm durchs Loos zugefallenen Schloß Reichenstein genannt. Daraus erhellt, daß die beiden Söhne Philipps II. nicht, wie es oft der Fall war, die väterliche Hinterlassenschaft gemeinschaftlich verwaltet, sondern unter sich abgetheilt haben. Denn gleichwie 1227 Philipp von Hohenfels aus eigner Machtvollkommenheit einen Gütertausch mit unserm Kloster vollzogen (vergl. oben Bd. I, S. 615), so befreit hier Werner, ohne alle Mitwirkung seines Hohenfelser Bruders, die Eberbacher Klostergüter zu Heimbach von allen Abgaben.

[Anm. des Herausgebers.]

entsprang ein Brunnquell, dessen Abfluß in die Haßlacher Fluren seinen natürlichen Gang hatte. Hier blieb das Gewässer aus Mangel eines nöthigen Abhangs stehen, theilte sich über die Fläche aus, und mußte nur nach und nach in die Erde versinken. Dadurch ward der Boden versäuert, der Bau erschwert und verschoben, der Ertrag gemindert und oft gar vereitelt. Die Hofbrüder sahen den Fehler ein, dessen üble Folgen von Jahr zu Jahr fühlbarer wurden, und sannen auf dessen Verbesserung. Sie fanden dazu nur ein Mittel, das aber, um ganz zweckmäßig zu sein, von ihren Nachbarn angenommen und auch in ihrem Bezirke fortgesetzt werden mußte; und da sich diese wegen ihrer Situation mehr oder weniger in gleicher Lage befanden, so konnten sie auf die Nachahmung zählen. In dieser Hinsicht stachen sie an ihrer Gränze einen breiten Graben aus und richteten dessen Lauf nach der Gegend hin, in welche die Wage den schleunigsten Abfluß der Gewässer bestimmte.

Allein dadurch litten die Königstetter Noth, zu deren Feldgemarkung sich der Graben hinzog, und protestirten gegen das Unternehmen der Brüder. Umsonst riethen ihnen diese, den Graben fortzuführen, und so auch ihre Fluren zu verwahren. Sie scheuten die Kosten; und vom alten Vorurtheil gegen die Neuerungen im Feldbaue getäuscht wollten sie nicht einmal zugeben, daß die Haßlacher auf eigne Kosten den Graben durch ihre Felder fortführen sollten. Der Streit mußte also von der Oberstelle entschieden werden. Ulrich von Münzenberg, unter dessen Gerichtsbarkeit die dortige Gegend stand, ernannte seinen Schultheis mit einigen Vasallen zur Untersuchung. Das Resultat fiel in der Hauptsache nach Wunsch der Haßlacher aus. Die Königstetter mußten den Graben dulden und die Eberbacher denselben bis zu einem gewissen Mahle in deren

Feldgemarkung fortführen. Seine Breite war nach den hydrostatischen Gesetzen auf zehen, die Tiefe nur zu drei Schuhen bestimmt, damit er vermöge der ersten alles Gewässer fassen, und vermöge der andern leichter fortschaffen könnte. Die Königstetter übernahmen die Pflicht, den Graben, so weit er durch ihre Feldgemarkung zog, künftighin offen und den Abzug der Wasser von aller Dämmung frei zu halten. Dafür trat ihnen das Kloster 3 Malter Roggen ab, die ihm die Gemeine von gewissen Grundstücken jährlich zu entrichten hatte. So kamen die Partheien gütlich überein, und Ulrich von Münzenberg beurkundete den Vergleich. (1236) [2]).

Doch blieben die Haßlacher bei ihren gemeinnützigen Anstalten nicht lange in Ruhe. Nach drei Jahren (1239) protestirten die Bauschheimer gegen den Graben, der ihnen das Wasser zuführte und ihre Fluren beschädigte. Das Kloster konnte sich auf die Genehmigung der Landespolizei berufen und die Klagen der neuen Widersacher getrost von sich weisen. Allein es hatte abermal mit einer Gemeine zu

---

[2]) Noverit — spricht der Aussteller — qualiter coram sculteto nostro Ruckero et castellanis nostris Wigando Creiz, C. filio eius et Ruperto de Hagene querimonia villanorum de Steden sit sopita. Der Hof Haßlich war nämlich mit den benachbarten innerhalb der Grafschaft Haselberg belegenen Dorfschaften der Gerichtsbarkeit der Münzenbergischen Dynasten untergeben. Die vorliegende Verhandlung aber zwischen den Parteien scheint bei dem Wildbann-Gericht erfolgt zu sein, das sich bei Langen alljährlich im Frühling zu versammeln pflegte (Maigeding). Ulrichs Ratification des Spruchs erfolgte am 27. Mai 1236. Vgl. oben Bd. I. S. 434 und über die Grafschaft Haselberg Wenck Hess. Landesgesch. I. S. 84. ff.

[Anm. des Herausgebers.]

thun und im Fall einer rechtlichen Ausfechtung mancherlei Chikanen zu besorgen. Auch hier schlug es also den königlichen Weg ein, und suchte mit einem freiwilligen Opfer den guten Willen herzustellen. Dompropst und Archidiacon Christian trat als Mittler auf und erwirkte die freundschaftliche Uebereinkunft. Die Bauschheimer empfingen vom Kloster 4 Talente, und versprachen, auch ihrer Seits den Graben fortzuführen und ewig zu unterhalten.

Aber auch dieser Stillstand währte kaum zwei Jahrzehende, da schon neue und zwar vereinte Klagen ausbrachen. Die Offenhaltung der Gräben begann den Interessenten lästig zu werden; und ohne Zweifel bezielten sie vom Kloster dazu neuen Beitrag. Diesmal gesellten sich die Brüder von Megersheim [3]) zu den zwei Gemeinen Bauschheim und Königstetten, und auch sie erklärten sich gegen den Haßlacher Graben.

Die Eberbacher wollten nun eben nicht von den Launen ihrer Nachbarn abhängen, und sie durften sich zu keinem weiteren Opfer verstehen, ohne für die Zukunft dergleichen neue Ansprüche gegen sich zu gründen. Sie ließen

---

[3]) Megersheim, sonst Mörsheim, ein zwischen Haßlach, Königstetten und Bauschheim gelegener, damals dem Kloster Schönau bei Heidelberg zuständiger Hof, wovon er auch bis auf den heutigen Tag Schönauer Hof genannt worden. Doch war er im Anfange des 14. Jahrhunderts vom Kloster schon ab- und an die Herren von Falkenstein gekommen. Denn im Jahr 1318 war er von diesen an Salmann von Mainz um 600 ℔ Heller versetzt (bei Gud. T. V, pag. 797). Die Falkensteiner Dynasten suchten nämlich ihr Eigenthum in dasiger Gegend zu erweitern, und tauschten darum bald hernach (1330) auch von Eberbach den Hof Haßlach ein, wie wir zu seiner Zeit sehen werden.

es auf höhere Entscheidung ankommen. Reinhard von Hanau und Philipp von Falkenstein hatten nur erst vor wenigen Jahren die Münzenbergische Erbschaft und mit dieser die dortige Gerichtsbarkeit angetreten. Ohne Zweifel suchten die unruhigen Gemeinen diesen Umstand zu benutzen, und hofften von der neuen Herrschaft den Aufruf des Vertrags zu erwirken, den Ulrich, der letzte Dynast von Münzenberg, vor 22 Jahren errichtet und mit seiner Autorität befestiget hatte. Sie verfehlten aber ihres Zwecks. Reinhard und Philipp untersuchten mit ihren Räthen den in Frage liegenden Gegenstand, stimmten für die Beibehaltung des für dasigen Feldbau so heilsamen Grabens und erweiterten den ehemaligen Vergleich mit einer neuen Anordnung. Kraft dieser ward den Hofbrüdern zu Haßlach die Befugniß zuerkannt, alle sich in ihr Feld ziehende Wasser in den von ihnen zuerst angelegten Hauptgraben zu leiten. Diesen sollten die Königstetter bis zu den Fluren von Mörsheim, die Mörsheimer bis in die Feldgemarkung von Bauschheim, und die Bauschheimer bis in den Gerauer Bach auf ihre Kosten fortsetzen und unterhalten. Wer von den Interessenten den Ablauf der Wasser hindern oder sonst gegen die Verfügung handeln würde, sollte beiden Herren zur Strafe zwölf und ihren Räthen zwei Marken erlegen. Diesen zielsetzenden Bescheid machten sie 1258 zu Langen durch ein feierliches Diplom bekannt [1]) und von dieser Zeit an findet sich keine weitere Spur von Mißhelligkeit.

Mit so vieler Mühe und Umständen mußte man die dortigen Landleute zwingen, ihren Vortheil kennen zu lernen. Zuverlässig hatte der von den Haßlachern an-

---

[1]) Vgl. Wenck a. a. O. I, S. 158.

gefangene Graben auch für die drei benachbarten Fluren entschiedenen Nutzen. Denn bei ihrer eben auch niedern ganz flachen, zwischen Rhein und Main befangenen Lage konnte nur durch Abzugsgräben der Versäuerung entgegen gearbeitet und verhütet werden, daß nicht ihre sonst ergiebigen Felder nach und nach in Brüche ausarteten. Sei es, daß Haßlach wegen seiner Situation von den aus der obgedachten Quelle ständig anlaufenden Wassern den ersten und größten Nachtheil zu befahren hatte, so konnte es doch nicht fehlen, daß sich mit der Zeit das Uebel gleich einer schleichenden Seuche auch in die Nachbarschaft verbreitete. Denn die Wasser, in den Haßlacher Fluren versunken, drangen nach den Gesetzen der Natur unter der Erde so weit fort, als ihnen die Wage Raum gab; und der durch den Graben in die nachbarlichen Feldgemarkungen sichtbar erwirkte Abfluß gab den hellen Beweis, daß auch die unterirdische Fortwanderung dahin Statt habe. Wenn nun Rhein und Main hoch standen, und dadurch den weiteren Abzug hemmten, so blieben auch dort die Wasser im Boden zurück, und disponirten ihn nach und nach zum Bruche. Dies wollten aber die guten Leute nicht sogleich einsehen, weil sie das Vorurtheil gegen Neuerung täuschte und ihnen eine mit gegenwärtigen Kosten vorzunehmende Abwendung eines noch ferneren Uebels zu theuer vormalte. Eine gemeine, fast tägliche Klippe, woran die schönsten Pläne zur Verbesserung der Landwirthschaft meistens scheitern.

Doch das Vorurtheil ging nach und nach ein; und sobald der Graben nicht mehr neu, die Unterhaltungskosten durch die Gewohnheit selbst erleichtert waren, begriff man den dadurch erzielten Vortheil und legte hier und dort mehrere Canäle an, um nach Anweisung des Terrain den Abzug in den Hauptgraben zu beschleunigen. Diese durch au-

genfälligen Nutzen im Kleinen bewährte Operation hatte endlich den wichtigen Erfolg, daß Landgraf Georg I. den großen Landgraben errichten ließ, und dadurch ohne Zweifel einen weiten Strich der obern Grafschaft Katzenellenbogen von allmählichem Verderben errettete. Wie nun Jeder, dem die Landessituation näher bekannt ist, den wesentlichen Nutzen dieser großen, aber viel späteren Anstalt leicht einsieht, so muß es die Nachwelt auch den Eberbacher Conversen zu Haßlach Dank wissen, daß sie als erste Erfinder durch ihr dortiges Beginnen den Fingerzeig dazu gegeben haben [5]).

Während man hier am Landfrieden arbeitete, brach anderswo eine der ärgsten Fehden aus. Diesmal galt es dem Birkerhof, der sich bisher von seiner Entstehung an einer fast hundertjährigen Ruhe zu erfreuen hatte. Nun traf aber auch ihn das fatale Loos. Die Esenheimer, der langen Eintracht müde, kündeten ihm 1237 einen Krieg an, der sich mehr durch die Erbitterung, mit der sie ihn führten, als durch seinen Gegenstand auszeichnete. Der Grund dazu lag ohne Zweifel in den Verhältnissen, worin das Kloster vor 22 Jahren durch den großen Ankauf vom Grafen zu Reineck mit diesem Orte getreten war [6]). Der Birkerhof hatte durch denselben nicht nur seine Besitzungen tief in die Esenheimer Feldgemarkung eingerückt, sondern auch den Mitgenuß aller Alimente und andere Vorrechte erworben, wodurch die Gemeine vom Kloster abhängig ward.

---

[5]) Die sogleich geäußerte und so lang angehaltene Widersetzlichkeit der Gemeinen beweiset offenbar, daß die Haßlacher solche Wasserableitung zuerst anstellten. Denn gegen eine schon verjährte und landesbräuchliche Anstalt konnte ihr Einspruch nicht Platz greifen.

[6]) S. oben B. I. S. 415.

Denn es alternirte mit derselben in Bestellung der Schultheißerei und der Feldschützen, und war befugt, die Ernte und Traubenlese vor der gemeinen Tagsatzung zu beginnen. Bei dieser wechselseitigen Lage konnte es an öfteren Collisionen und Neckereien nicht fehlen, und aus den kleinen Funken entstand endlich 1237 ein großer Brand. Vermuthlich hatte sich eben die Gemeine nach dem Turnus selbst einen Schultheiß angesetzt, und mit ihm den Plan gegen den Birkerhof, als leichter ausführbar, festgestellt. Diesem zufolge verbannten sie das Hofvieh durch öffentlichen Schluß von ihrer Weide und rügten die etwaigen Feldfrevel der klösterlichen Dienstgenossen weit härter, als jene ihrer Mitbürger.

Es mag sein, daß die Brüder von Birken ihr Weidrecht in der Ausübung überspannten oder doch zu überspannen schienen. Denn da ihr Viehstand nicht nur dem Reineckschen Gut, sondern den weitschichtigen Ländereien des Hofs angemessen war, so mochten die Esenheimer nicht ohne allen Grund denken, daß sie ihre Marktrift wenigstens nicht den vollen Heerden schuldig wären. In diesem Falle durften sie aber dann doch die Weide nicht ganz sperren, noch in eigner Sache Richter sein, und der ungleiche Tarif der Einungen gab ohnehin deutlich an Tag, daß die Leidenschaft an ihrem Attentat mehr Theil hatte, als vermeintliches Recht. Sie nahmen daher auch keine Vorstellung an, und das Kloster fand sich genöthigt, an höhern Orten Hülfe zu suchen. Es wandte sich an das geistliche Gericht zu Mainz und ließ seine Gegner vorladen.

Allein dadurch ward das Uebel ärger. Die Esenheimer wichen dem Gericht aus und trieben nun die Chikane bis zur tödtlichen Feindschaft. Sie sagten den Birker Hofbrüdern alle christliche Liebe auf und schwuren zusammen, daß

sie ihnen weder aus gutem Willen, noch gegen baare Zahlung einiges Bedürfniß abreichen wollten. Eine so überdachte Bosheit verdiente Ahndung. Erzbischof Sifrid übte daher seine Gewalt aus und erklärte sie nach fruchtlosen Ermahnungen in den Kirchenbann. Dieser Schlag that seine Wirkung. Nach und nach gingen die Rebellen in sich, stellten dem Kloster seine Rechte wieder zu, boten Entschädigung, und baten um Absolution. Reinhold, Dechant zur lieben Frauen außer Mainz ertheilte sie ihnen in des Erzbischofs Namen, söhnte sie mit dem Kloster und der Kirche vollkommen aus, und beurkundete den ganzen Verlauf mit einem feierlichen Briefe.

Dies war nicht der erste Fall, worin das Kloster weltliche Personen wegen eines ganz zeitlichen Gegenstandes bei dem geistlichen Richter belangte. Schon in vorigen Jahren hatte es gegen die Gemeinen von Biebesheim, Engelstadt und Griesheim den nämlichen Weg eingeschlagen [7]), und wir werden bis tief ins 14. Jahrhundert mehrere Data antreffen. So verkehrt und widersinnig uns heut zu Tage solcher Gerichtsgang vorkömmt, so gemein war er damals und durch ein in den Gregorianischen Dekretalen gutgeheißenes Herkommen kanonisirt, nach welchem es den Geistlichen frei stand, alle diejenigen, die ihnen Schaden zufügten, bei dem geist- oder weltlichen Gerichte zu verfolgen [8]). Warum aber die Eberbacher bei diesem Optionsrechte den geistlichen Richterstuhl so oft vorzogen,

---

[7]) S. oben B. I. S. 438. 585.

[8]) „Quoniam vero seculares judices in exhibenda justitia perso„nis ecclesiasticis sæpe in judicio sunt remissi, in favorem „ecclesie est introductum, ut malefactores suos, qui sacri„legi sunt censendi, venerabilium locorum rectores pos-

davon läßt sich vielleicht in eben der Fehde mit Esenheim ein genüglicher Aufschluß finden. Werfen wir nur einen genauern Blick in die Umstände.

Nach dem ordentlichen Gang gehörte Eberbachs Klage vor das Gericht Werners von Boland, dem, wie wir gesehen haben, die Vogtei über Esenheim zustand [9]). Von ihm, als einem erprobten Gönner, hatte das Kloster gewiß keine Chikane zu fürchten und konnte also den Handel ohne Gefahr seiner Entscheidung unterwerfen. Wenn nun aber die Esenheimer sich gegen den ihnen ungünstigen Ausspruch gesträubt hätten, wer hätte denselben exequirt? War das Kloster in den Besitz der ihm zuerkannten Rechte wirklich eingeführt? Dergleichen Vögte, als Wernher von Boland war, hatten weder ein so wichtiges Ansehen, daß sie durch bloßen Befehl, noch eine so gegenwärtige Macht, daß sie mit schleuniger Gewalt ihren Urtheilen, besonders wider ganze Gemeinen, Kraft geben konnten. Die Eberbacher hätten also in dieser Fehde zwar den Sieg, aber aus Mangel der Vollziehung keine Früchte davon erhalten.

„sint, sub quo maluerint judice, convenire." L. II de foro competenti C. VIII. Auf den Inhalt dieser Decretale gründete sich ohne Zweifel der mainzer Erzbischof Heinrich II, da er die Herzoge von Braunschweig wegen einiger Verheerungen seiner Stiftslande vor die päpstliche Curie zu Gericht forderte; und, was noch auffallender ist, selbst die Herzoge scheinen, indem sie sich zu Rom wirklich einließen, die Rechtmäßigkeit der Gerichtsstelle anerkannt zu haben. Doch ward die Sache von dort wieder abberufen, und durch ein Compromiß einigen deutschen Rittern zur Entscheidung aufgetragen. Bei Gud. T. I N. 390, pag. 822.

[9]) Siehe oben B. I. S. 569.

Dagegen zeigten sich von dieser Seite bei dem geistlichen Richter die besten Aussichten. Ihm stand der Kirchenbann zu Gebote, der seinen Rechtssprüchen den stärksten Nachdruck gab und besonders auf Gemeinheiten unfehlbar wirkte. Denn waren auch darunter manche Glieder, die sich aus Leichtsinn oder Vermessenheit an dem Bannfluche nicht störten: so fanden sich doch immer auch andere dabei, deren zärtlicheres Gewissen dadurch erschüttert und zur Bereuung ihres Frevels bewogen ward. Diese sonderten sich von der frechern Parthie ab, trennten das Komplott, zogen nach und nach die übrigen auf ihre Seite und leisteten dem Kirchenrichter Folge, um vom Anatheme los zu werden. Dies Resultat liegt in der Esenheimer Fehde hell vor Augen; und in der Folge wird sich ein noch überzeugenderes Beispiel darbieten.

Mag es sein, daß sich die Hierarchen im trüben Mittelalter die Dämmerung zu Nutze machten, ihre Jurisdiction über die natürlichen Grenzen auszudehnen gesucht und in dieser Absicht manche Scheintitel ersonnen haben [10]), so muß man doch eingestehen, daß ihnen hauptsächlich die

---

[10]) Dergleichen war eben der in die angeführte Decretale so beiläufig eingeschobene Grund, daß diejenigen, welche sich an den zeitlichen Gütern der Geistlichkeit vergreifen, für Gottesräuber zu halten seien. (Qui sacrilegi censendi sunt). Nämlich der eigentliche Gottesraub war damals ohne Widerspruch der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Man dehnte also den Begriff dieses Verbrechens auf die äußeren Besitzungen der Kirchen und ihrer Diener aus, um die ungerechten Antastungen derselben an das geistliche Gericht zu qualifiziren. Ja, man stellte sogar den Grundsatz auf, daß alle moralisch böse Thathandlungen wegen der ihnen anklebenden Sünde dem äußern Kirchengericht angehörig seien. Siehe Fleuri Dissertat. V in Histor. eccles.

Schwäche und üble Verfassung der weltlichen Gerichte selbst zur wirklichen Ausführung ihres Plans behülflich war.

Bei allen diesen Anfechtungen war Eberbach von seinem guten Glücke nicht ganz verlassen. Denn anderswo stellten sich einzelne Gönner ein, die mit ihrer Freigebigkeit die Chikanen der Gemeinen wieder gut machten. Anselm, ein Edelmann und Stadtschultheiß zu Bingen, trat im Jahr 1235 sein Wohnrecht in der klösterlichen Kurie ab und begann dadurch seine Wohlthätigkeit, die sich in der Folge mit größeren Zuwendungen auszeichnete.

Beträchtlicher war bald hernach eine andere Schenkung, wodurch Eberbach der Besitz seiner zweiten Kapelle zubereitet ward. Dragebodo, ein Ritter von Osterspei, übergab dem Kloster 1236 sein dortiges Wohnhaus mit sechs Weingärten. Unter diesen befand sich einer vom größten Inhalt, der an die dasige S. Peterskapelle stieß und ihr mit einem jährlichen Zinse von neun Soliden behaftet war. Das Eigenthum trat der Gutthäter sogleich ab. Er behielt aber für sich und seine Gemahlin den lebenslänglichen Nießbrauch vor, und versprach dem Kloster einen jährlichen Kanon dreißig Kölnischer Marken, woraus sich die Wichtigkeit der Schenkung ermessen läßt. Sie ward darum auch mit aller Feierlichkeit ausgerüstet, und vom Reichsgerichte zu Boppart authentisirt.

Dies war aber dem frommen Edelmann nicht genug. Die oben erwähnte Peterskapelle war von seinen Ahnen auf ihrem Grund erbaut, und er trug für sie, als ein Familiengut, besondere Neigung. Um dann auch ihre Besorgung desto sicherer zu stellen, übergab er sie dem Kloster mit der Pflicht und Vollmacht, einen frommen und tauglichen Priester für den Altardienst zu ernennen; und erwirkte bei der Gemeine, daß sie aus ihren Mitteln den Fond mit

einer Zulage von neun Soliden vermehrte. Sowohl der Pfarrer zu Spei, als die zwei Brüder des Dragebodo, willigten in die Anordnung, und Abt Raimund verkündete sie mit einem öffentlichen Briefe.

Darin geschieht nun zwar von einem dahin zu setzenden Mönch keine ausdrückliche Meldung. Die ganze Anstalt verräth aber diese Absicht, und ohne sie hätte wohl das Kloster die ihm schon zu Hadamar lästig gewordene Dienstbesorgung nicht übernommen. Warum man aber seinen Anschlag nicht so deutlich erklärte, läßt sich aus einem wichtigen Umstande leicht errathen. Das ursprüngliche Ordensgesetz, welches den Besitz aller Kirchen- und Altarpfründen untersagte, war damals noch nicht erloschen. Die Eberbacher mußten sich also Dispensation verschaffen, bevor sie zur Bedienung der Kapelle zu Spei einen Mönch zusagen und den mit derselben verbundenen Genuß der Gefälle erwerben konnten [11]). Darum ward dem Kloster vor der Hand nur überhaupt die Vollmacht ertheilt, nach seinem Belieben einen Priester, und also auch einen Mönch, anzustellen. Die Sache kam aber doch nicht zu Stande, oder hatte wenigstens keine Dauer, so wie in der Folge die Kapelle selbst mit dem Patronate vom Kloster abkam.

Nun gab es schon wieder einen Rechtsstreit, und zwar mit einer angesehenen, sonst gegen Eberbach sehr wohlthä-

---

11) Um diesem Gesetze, welches ich schon oben im I. Jahrhundert S. 633. angeführt habe, nicht entgegen zu handeln, bestimmte Dragobodo sein Haus und seine Güter nicht zum Witthum der Kapelle, sondern schenkte sie unmittelbar dem Kloster, und beschaffte einen Weinberg mit den jährlichen Zinsen für den Altardienst. Auf solche Art bezog das Kloster nicht nur keinen Nutzen von der Kapelle, als welches von dem Gesetze verboten war, sondern es war selbst der Kapelle zinsbar.

tigen Abtei. In der Leheimer Feldgemarkung lag ein Fischwasser, das Meer genannt, welches die Eberbacher von jeher als ein eignes Zugehör ihres dasigen Hofs benutzt hatten. Auf einmal nahmen es die Albaniter bei Mainz in Anspruch [12]) und begannen bei dem Sendgericht einen Prozeß. Da sich die Eberbacher auf den volljährigen Besitz gründeten, ward ein Zeugenverhör angestellt. Dieses fiel günstig für sie aus, und erwirkte ihnen einen sieghaften Spruch. Berthold, Pfarrer zu Dornheim und Erzpriester von Gerau [13]), der im Namen des oft belobten Propstes und Archidiacons Christian das Ge-

---

[12]) Worauf S. Alban den Anspruch gründete, wird in der vorräthigen Urkunde nicht gemeldet, und die andern Akten sind nicht mehr da. Vielleicht gibt aber die ältere Beschaffenheit des Orts Leheim einigen Aufschluß. Dieser gehörte der Abtei S. Alban eigenthümlich zu. Sie gab aber die Vogtei darüber den Grafen von Reineck und diese den Herrn von Wolfskehlen zu Lehen. Nur behielt sie den Zehenten und mehrere Grundstücke für sich, dergleichen die Heide war, worüber sich Eberbach 1186 mit ihr vertrug. Unter diese Vorbehalte rechneten vielleicht die damaligen Albaniter auch das Meer und glaubten, daß sich die Brüder auf dem Leheimer Hofe desselben eigenmächtig angemaßt hätten.

[13]) Die Erzpriester waren Offiziale der Archidiakonen, saßen ihnen auf den Senden bei und hatten von ihnen die Aufsicht über gewisse Sprengel, von deren Hauptorte sie gewöhnlich auch den Namen trugen. Das Amt selbst war aber mit keinem besondern Pastorate verbunden, sondern wechselte nach der Auswahl der Archidiakonen unter den Pfarrgeistlichen des ganzen Sprengels. So z. B. kömmt hier der Pastor zu Dornheim und 1286 jener von Langen als Erzpriester im Gerauer Sprengel vor, bei Gud. T. III, pag. 760. Der Hauptort des andern Erzpriesterlichen Districts im Oberrheingau war zu Bensheim an der Bergstraße. Doch wurden auch öfters die Erzpriester in per-

richt pflog, bestätigte Eberbach in seinem Besitz und verurtheilte S. Alban zum Ersatz aller Kosten. Diese betrugen nach richterlicher Bestimmung zehn Unzen, und da S. Alban mit deren Entrichtung zauderte, wurden Prior und Kämmerer suspendirt [14]).

Der Gegenstand dieser Fehde kömmt zwar an und für sich selbst nicht viel in Betrachtung. Er ist aber aus einem gewissen Gesichtspunkte sehr merkwürdig, und liefert einen nicht zweideutigen Beweis der in dortiger Gegend nach und nach verbesserten Cultur. Der streitige Raum besteht noch heute unter dem Namen des großen und kleinen Meers, aber schon lange nicht mehr als stinkender Sumpf, sondern als urbares Ackerfeld und Resultat der landwirthschaftlichen Industrie. Das mit gutem Erfolge gekrönte Unternehmen der Eberbacher Hofbrüder zu Haßlach wirkte nämlich auf die Nachbarschaft und lud sie zur Nachahmung ein. Auch in der Leheimer Feldgemarkung hob man Gräben auf und schaffte dem stehenden Gewässer einen Abzug in den nahen Rhein. Dadurch versiegten allmählich die Pfühle und mit diesem auch das sogenannte Meer. Die dortigen Brüder nahmen der Gelegenheit wahr, füllten die ausgetrockneten

---

sönlicher Beziehung von ihren eignen Kirchspielen genannt, wie noch heute bei den Landdechanten der Fall ist, von welchen die Erzpriester in der Folge abgelöst wurden.

[14]) Warum nicht der Abt als Chef des Klosters suspendirt worden, kann ich nicht sicher entscheiden. Vielleicht vazirte der Stab. Denn in Helwigs Chronik von S. Alban bei Joannis T. II, pag. 760. 761 kömmt Abt Gunzechin 1233 zum letzten und sein Nachfolger Conrad 1240 im August zum ersten Male vor. Vielleicht hatte der Abt nach der schon eingeführten Gütertheilung an dem Prozeß keinen Theil; vielleicht war es auch nur Schonung gegen einen so angesehenen Kirchenprälaten.

Vertiefungen mit Grund aus und schufen sich eine ergiebige Flur. So wurden die alten Vorurtheile gegen die scheinbar kostspieligen Abzugsgräben nach und nach besiegt und dadurch das wegen seiner Lage zu Sümpfen geneigte Riedland zu einem der fruchtbarsten Länder gemacht.

Das folgende Jahr, 1239, wechselte nach dem gewöhnlichen Gang mit Gunstbezeugungen, einem wichtigen Kauf, und einer ganz seltenen Chikane. Nebst einem Legat von 14 Morgen Land zu Flonheim, welche Conrad, ein Ritter von Armsheim, Bintrim zugenannt, mit seiner Gattin vermachte [15]), ward dem Höfchen zu Weißenau die alte Steuerfreiheit erneuert. Die Vogtei über diesen Ort war von den Söhnen des Kämmerers Dudo an die Herrschaft von Boland zurückgefallen, wie ich anderswo gezeigt habe [16]). Wernher IV und Philipp II hatten dem Kloster nach dem Antritt ihrer Herrschaft die von den Vorfahren erhaltene Freiheiten bestätigt. Beide starben aber gegen 1220 weg und ihre zwei Söhne, Wernher V. von Boland und Philipp von Hohenfels nahmen Weißenau nach dem Beispiel ihrer Väter in gemeinschaftlichen Besitz. In den ersten Jahren dieser neuen Vögte genossen die Eberbacher ihre Immunität fort, und vermuthlich zogen sie auch jene Grundstücke in ihr Privilegium, welche sie zu Weißenau oder Laubenheim neuerdings erwarben. Dadurch wurden die vogteilichen Gefällverweser aufmerksam gemacht, und sollizitirten die ganze

[15]) Propst Berthold, der die Urkunde ausstellte, war Vorsteher der längst eingegangenen und wenig bekannten veralteten Kanonie zu Flonheim. Siehe bei Gud. T. IV, pag. 980.

[16]) Genealogie Christians II, in Bär's Beitr. zur Mainz. Geschichte S. 33 flg.

Freiheit. Um sich von ihrer Zudringlichkeit los zu machen, wandten sich die Eberbacher an die Prinzipale selbst und erreichten über die Hauptsache ihren Zweck. Die Dynasten stellten ein gemeinschaftliches Diplom auf, worin sie dem klösterlichen Hof zu Weißenau die väterliche Begünstigung erneuerten. Doch nahmen sie davon jene Grundstücke aus, die nach dem Tode ihrer Väter dem Kloster aus steuerbaren Händen zugefallen sein mochten [17]).

Merkwürdiger ist ein an und für sich zwar geringer, aber in Rücksicht auf das lokale Verhältniß sehr wichtiger Kauf, wodurch Abt Raimund eine schon hundertjährige Bestrebung ans Ziel rückte und die klösterlichen Eigenthumsrechte über den Steinberg vollendete. Schon war dessen ganzer Raum, so weit er mit Reben bepflanzt oder der Bepflanzung empfänglich war, in Eberbachs ungetrenntem Besitze. Nur bestand darin noch eine fremde, lästige und der Integrität nachtheilige Servitut. Die Mitte desselben war nämlich von einem öffentlichen Wege durchschnitten, dessen sich die Hattenheimer zu ihren Waldfuhren bedienten. Dieser genirte die Mönche in der Behandlung ihres Weinbergs, und setzte sie bei schon reifen Trauben mancher Räuberei lockerer Passagiere aus. Sie wünschten daher längst, den noch übrigen Dorn auszureißen und alles fremde Oeffnungsrecht vom Steinberge zu entfernen. Die Hattenheimer konnten des Wegs leicht entbehren, indem sich ihnen in der Nähe mehrere zum nämlichen Ziel führende und, soviel sich noch jetzt aus der Situation abnehmen läßt, bequemere Straßen darboten. Allein man hatte es hier mit einer Gemeine zu thun, die nach Gewohnheit viel hartnäckiger auf altes Recht und Her-

---

17) Geneal. Christ. II. — Beilage N. II.

kommen hielt, und sich darum nicht so leicht zu einer Abtretung stimmen ließ.

Doch erschien endlich für Eberbach der günstige Zeitpunkt. Die Gemeine war 1239 im Baue ihrer Kirche begriffen, und wollte sie mit einem Steingewölbe ausrüsten. Dazu waren Gelder nöthig, und man suchte Quellen auf, die man, ohne den Privatkassen wehe zu thun, benutzen könnte. Unter den gemeinen Fonds stellte sich auch der ihnen ganz entbehrliche Weg durch den Steinberg dar. Die Bürger willigten nun um so lieber in dessen Veräußerung, weil sie ihn auf einer Seite für ein Opfer zur Ehre Gottes ansahen, und auf der andern ihre eigenen Säckel dadurch geschont wurden. Der Handel kam also bald zu Stande. Die Gemeine trat dem Kloster den Weg mit allem Recht als volles Eigenthum auf immer ab und empfing dafür zu ihrem Kirchengewölbe drei Marken. Wilhelm, der oft belobte Propst zu S. Moriz und Archidiakon im Rheingau wohnte der Verhandlung bei und beurkundete den Verkauf mit einem feierlichen Briefe.

Nun waren die Eberbacher unbeschränkte Herren vom Steinberg und konnten ihre Rebenflur gegen allen fremden Eintritt schließen. Die Sperrung geschah aber nach Sitte der Zeit nur mit einem lebendigen Zaune, der zwar die Einbrüche erschweren, die Frevel vermindern aber nicht ganz verhindern konnte. Für einen von den gemeinen Fluren isolirten und sich bis an den Wald, den gewöhnlichen Schlupfwinkel der Räuber, hinstreckenden Weinberg war die Hecke ein zu schwacher Damm gegen vorsätzliche Diebereien. Dennoch blieb es durch fünf Jahrhunderte bei dieser unzulänglichen Barriere, und aus Kraft- oder Muthlosigkeit zu einer solideren Verwahrung begnügte man sich, durch Schützen und Wächter die Traubendiebereien, so viel thunlich, zu

verhüten. Diese wuchsen aber endlich in spätern Jahren zu häufig an, [18]) und bestimmten den jüngst verlebten Abt Adolf Werner zu Errichtung einer stärkeren Schutzwehr. Er unternahm es, den ganzen Weinberg sammt einer an dessen Fuße nach der Länge hinziehenden Wiese mit einer tüchtigen Mauer zu umfangen, besiegte alle sich entgegen stellende Schwierigkeiten, vollendete binnen drei Jahren (1761—1763) das große Werk und verewigte durch dies dauerhafte Monument sein auch von andern Seiten her rühmliches Gedächtniß [19])

---

[18]) Schon in älteren Tagbüchern finden sich dergleichen von mehreren zusammen unternommene Räubereien aufgezeichnet. In den jüngern Zeiten ward eine Bande von vierzehn solcher Traubendiebe mit wohl geladenen Körben im Wald vom klösterlichen Jäger ertappt. Er konnte aber nur Einiger habhaft werden. Ja man erfuhr zuverlässig, daß in einem der eigenen Rebenzucht ganz unfähigen Waldorte Steinberger Trauben in merklicher Quantität zu Wein abgekeltert worden.

[19]) Es waren Leute, denen das wirklich große Unternehmen auffiel, und nach Verschiedenheit ihrer Gesinnungen zu Rügen einer eitlen Prahlerei oder einer Ueberschreitung der politischen Mäßigung und Bescheidenheit Anlaß gab. Mit den ersten, die aus Neid und Tadelsucht den Aufwand der Klöster wie ihre Sparsamkeit gleich hämisch durchziehen, habe ich nichts zu schaffen. Die andern wurden aber aus dem Erfolge selbst belehrt und das kostspielige Unternehmen durch den dadurch erzielten Nutzen vollkommen gerechtfertigt. Nach Vollendung der Mauer zeigte sich nur erst die Größe des vormals erlittenen Schadens. Ein gewisser dem Wald näherer und darum den Diebereien ohnehin mehr ausgesetzter Distrikt von 12 Morgen ertrug nachher im Verhältniß mit andern minder ausgesetzten Pflegen von nämlicher Größe vier, auch fünf Herbstfuhren à 4 Ohm mehr, als er sonst einbrachte. Da von jeher die Zahl der Fuhren aus allen Distrikten aufgezeichnet worden, so ließ sich dieser Unterschied richtig beobachten und die Vortheile der Mauer mit ihren Kosten nahe genug vergleichen.

Nun wieder zur Jahresgeschichte. Das Kloster, oder vielleicht nur dessen Hofbrüder zu Leheim hatten den Herren Burkard und Hertwig von Wolfskehlen für einen gewissen Gumbold von Bauschheim um zwanzig Marken gutgesprochen. Da in der Folge der Hauptschuldner den Zahlungstermin versäumte, hielten sich die Gläubiger an ihren Bürgen und foderten die Geldsumme vom Kloster. Die Eberbacher wiesen den Anspruch von der Hand; sei es, daß sie Gumbolden selbst noch nicht für insolvent, oder nach dem römischen Privilegium sich durch die Kaution ihrer Brüder nicht verbunden hielten [20]). Nun hatte zwar das Reichsgericht zu Frankfurt den Herren von Wolfskehlen vor 14 Jahren alle Selbsthülfe gegen das Kloster streng untersagt und sie mit ihren etwaigen Klagen an sein Tribunal gewiesen [21]). Diese Ordnung war aber nicht nach dem Geschmack der Edelleute, und die aus Kaiser Friedrichs unlängst wiederholter Exkommunikation erwachsene Anarchie schaffte ihnen den Vortheil, das Faustrecht ungestraft ausüben zu können. Wirklich kam es zur Gewaltthätigkeit. Heinrich von Wolfskehlen, Burkards Bruder, fiel in den Leheimer Hof ein, und nahm mehrere Pferde weg. Dadurch ward die Sache fürs Kloster noch bedenklicher, und es riskirte nun mit dem verbürgten Kapital auch den Verlust der geraubten Thiere. Um daher weiteren Befehdungen auszuweichen, gab es nach und wünschte einen Vergleich. Der Dompropst Christian schlug sich ins Mittel, und erwirkte von den Parteien ein Kompromiß auf Helfrichen von Jude [22]) zur Entscheidung der

---

[20]) S. oben Bd. I. Cap. XI. S. 377.

[21]) Daselbst Cap. XIX. S. 600.

[22]) Von diesem Helfrich und seinem Geschlecht habe ich in der

Streitigkeit. Sein Bescheid fiel dahin aus, daß Eberbach das verbürgte Kapital darschießen sollte. Doch wurden dabei die geraubten Pferde, zu acht Marken in Anschlag gebracht, von der Summe abgezogen, und die Edelmänner mußten sowohl für sich, als ihren Bruder Heinrich auf allen weitern Anspruch Verzicht leisten.

Drittes Capitel.

Schenkungen und Chikanen. Eine neue Rheinaue. Günstiger Tausch für den Birkenhof. Erste Verpachtung einiger Güter. Vermehrung der Höfe Wahlheim und Haßlach. Andre Erwerbungen und Zwistigkeiten. Abt Raimunds Tod und Charakter.

1240—1247.

Unter gleichem Wechsel vollendete Abt Raimund den Rest seiner Präfectur. Fast kein Gewinn ohne Anfechtung, keine Erwerbung ohne Nebenbuhlerschaft. Dennoch siegte er durch seine und der Seinigen Rührigkeit über allen Widerstand, und der geschäftige Neid mußte dem guten Schicksal Eberbachs unterliegen.

Im Jahr 1240 ward der Betrug entdeckt, mit welchem Berthold Glime, ein rheingauer Edelmann, das Kloster vor 17 Jahren hintergangen hatte, und der von ihm widerrechtlich getroffene Tausch von dem Lehnherrn seiner ehemaligen Rheininsel bestätiget [1]).

Nun gab es aber schon wieder einen Prozeß. Gertrude, Hermanns von Geispizheim Wittwe, hatte durch ein Vermächtniß die Hälfte ihrer dortigen Güter den

Genealogie Christians II §. XVI. not. v) S. 111 flg. umständlicher gehandelt.

1) S. oben Bd. I. Cap. XVII. S. 569.

zwei Klöstern zu Eberbach und Kreuznach [2]) zuerkannt. Allein Jakob von Bischofsheim verwarf nach ihrem Tode das Testameut und nahm die ganze Verlassenschaft eigenmächtig in Besitz. Die Klöster zogen ihn vor das geistliche Gericht zu Mainz und das Legat ward ihnen zugesprochen. Der Gegner, mit der Entscheidung unzufrieden, appellirte nach Rom, und der erste Richter ließ es geschehen. Damit aber die Klöster nicht durch bloßen Vorwand des höheren Tribunals Schaden liefen, ward ihm ein gewisser Zeitraum bestimmt, binnen welchem er entweder die Appellation wirklich einführen, oder die fraglichen Güter ausliefern sollte. Ein deutlicher Wink, daß die römischen Berufungen nicht immer ohne Mißbrauch waren. Nämlich die Inhaber eines fremden Guts erhielten sich dadurch einstweilen im Besitz und trieben die Sache durch mancherlei Chikanen so lange herum, bis endlich die rechtmäßigen Prätendenten, durch Kosten und Dauer ermüdet, entweder ganz vom Prozeß abstanden, oder einen für sie nachtheiligen Vergleich eingingen.

Bald hernach ward eine kleine Irrung mit dem Rheingrafen Embricho ganz leicht aufgehoben. Derselbe hatte einen gewissen Emich, Burgmann von Reichenstein, mit einigen Weingärten zu Trechtingshausen belehnt und in die Zahl seiner Vasallen aufgenommen. Er war aber aus Versehen mit fremdem Gute freigebig gewesen, indem die Weinberge dem Kloster Eberbach zugehörten. Die Mönche

---

[2]) Ich verstehe das dortige Frauenkloster zu S. Peter, dessen kluge Jungfrauen im 16. Jahrhundert der pfalzgräflichen Reformation zuvorkamen, mit Sack und Pack auswanderten, sich einstweilen in den Klöstern zu Aulhausen und Eibingen aufhielten, und endlich das Kloster S. Agnes in Mainz auf immer einnahmen.

stellten ihm seinen Irrthum vor und erwiesen ihr Eigenthum. Embricho verbesserte sogleich seinen Fehler, hob die Belehnung auf, sprach den mächtigen Vasallen von seinen Pflichten los und räumte dem Kloster seine Weingärten ein. Abt Raimund wohnte selbst dem Widerruf bei, und Philipp von Hohenfels bezeugte denselben mit einem öffentlichen Briefe [3]).

Um diese Zeit legte sich im Rheinbette nicht weit von

---

³) In dieser Urkunde erscheint Philipp von Hohenfels offenbar als Herr von Reichenstein. Denn er nennt den vom Rheingrafen irrig belehnten Emich seinen Burgmann von Reichenstein, (Emichonis castrensis mei Richenstein.) Diese Burg gehörte noch 1235 seinem jüngern Bruder Wernher, der sich auch davon (de Richenstein) zunannte. S. oben Cap. II, S. 34. Dieser muß also vor 1241 ohne Leibeserben gestorben, und dadurch Reichenstein mit seinen Zugehören an seinen ältern Bruder Philipp von Hohenfels gefallen sein. Wenigstens zeigt sich dieser in der Folge auch im Besitze der Vogtei zu Trechtingshausen, welche 1235 eben auch seinem Bruder Werner von Reichenstein zustand. Ein nicht unwichtiger Aufschluß über die Bolandische Genealogie. Denn daraus lernen wir, daß sich die Nachkommenschaft Philipps II von Boland gar bald auf die einzige Linie von Hohenfels einschränkte; und da diese den alten Geschlechtsnamen von Boland sogar in den Siegeln ablegte, so lassen sich mit Grund alle nach 1240 unter dem ursprünglichen Titel von Boland vorkommende Stammglieder für Nachkömmlinge Wernhers IV, eines Bruders des Philipp II, durch seinen ältern Sohn Wernher V annehmen. Denn sein jüngerer Sohn Philipp verließ eben auch den Bolandischen Zunamen und stiftete die durch die Münzenbergische Erbschaft berühmt gewordene Linie von Falkenstein-Münzenberg. [Wir verweisen übrigens hinsichtlich dieser Familie auf die gründlichen Forschungen in Köllners Gesch. der Herrsch. Kirchheim-Bolanden, 1854 S. 41 fgde.

Zusatz des Herausgebers.]

Reichardshausen eine Insel, oder vielmehr eine Sandstrecke an, die sich zu einer Aue umschaffen ließ. Aus dem Grund der Regalien gehörte sie dem Mainzer Stuhl, weil sie in dessen Gebiete entstanden und keinem Privateigenthum angewachsen war. Ihre Situation machte sie für die Eberbacher sehr passend, und reizte ohne Zweifel ihre Lust, die Insel als einen Pendant zu dem nahen Hof zu besitzen. Erzbischof Sifrid willfahrte ihrem Gesuch, oder kam vielleicht ihren Wünschen zuvor, indem er ihnen das rohe Wörth unter dem jährlichen Zins eines Käses zu ewigem Eigenthum schenkte [4]).

Nun hatten die Brüder neuen Stoff, ihre schon geprüfte Kunst und Industrie in Cultur der Auen auszuüben und den ungeschlachten Sandhügel in eine ergiebige Flur umzuwandeln. Sie legten auch Hand an, und stellten bald eine fruchtbare Insel her, die sich bis auf den heutigen Tag im klösterlichen Eigenthum erhielt und unter dem von ihrem ehemaligen Erbzins angestammten Namen Käsbret im Rheingau bekannt ist.

Im Jahre 1242 ward das Birker Hofgut durch einen passenden Tausch noch besser arrondirt. Drei Edelmänner, zwei Wolfine von Bretzenheim und Berward von Heidesheim, besaßen in dessen Umfang ein gemeinschaftliches Gut. Sowohl die Lage, als die Zehent- und Zinsfreiheit empfahl den Mönchen dies fremde Zwischenfeld, und sie wünschten, es auf eine gute Art mit ihrem Eigenthume zu vereinigen. Endlich bot sich die Gelegenheit dazu dar. Die Besitzer, dem Kloster nicht abhold, und da bei ihnen die Situation nur verpachteter Grundstücke kei-

---

[4]) Diplom. Nachrichten vom Rheingau. Beilage XV.

nen so besondern Werth hatte, trugen auf einen Tausch an. Dieser war bald geschlossen. Die Edelmänner überließen dem Hof ihr altes Feld und erhielten dafür nahe bei Esenheim ein ihnen selbst eben so bequemes und vielleicht ergiebigeres Aequivalent. Nur stand der Vollendung ein gemeines Hinderniß entgegen. Das vertauschte Gut war Lehen, und konnte daher ohne höhern Consens nicht veräußert werden. Zum Glücke war aber Wernher von Boland, der bekannte Gönner Eberbachs, Lehnherr, welcher gegen den Tausch um so weniger Schwierigkeit machte, weil er selbst nichts dabei verlor. Denn seine Clienten nahmen die vom Kloster eingetauschten Grundstücke aus seiner Hand zu Lehen, und blieben ihm wie vorhin mit Dienstpflichten zugethan. Er sprach also das dem Birkerhof einverleibte Gut von seiner ehemaligen Verbindlichkeit los, räumte es dem Kloster als volles Eigenthum ein, und bestätigte mit seiner Autorität sowohl den Tausch, als eine mit demselben verknüpfte Schenkung [5]).

So weit sich auch Eberbachs Landgüter seit einem Jahrhundert ausgebreitet hatten, wurden sie doch alle auf eigne Rechnung und meistens durch der Brüder Hände gebaut. Wenigstens fand ich bis hieher noch keine Spur einer

---

[5]) Zwar kömmt schon 1210 auf dem Hofe Gebenborn ein Hübner vor, und ich habe an seinem Orte (S. oben Bd. I. Cap. XVII S. 441 not. 21) gemuthmaßt, daß er mit vorgängiger Ordensdispensation einen Theil der dortigen Güter gepachtet haben möchte. Die Nachricht von ihm ist aber zu kurz und unbestimmt, als daß sich von seinem Verhältnisse zum Kloster mit Gewißheit Etwas sagen ließe. Von nun an finden sich aber die Bestandsbriefe selbst, woraus die Art der Verpachtung deutlich hervor leuchtet.

ordentlichen Verpachtung [6]. Der Hauptgrund dieser landwirthschaftlichen Einrichtung lag zwar in den Urgesetzen von Cisterz, kraft deren die Mönche von eigner Arbeit leben und keiner Früchte von fremdem Schweiße genießen sollten [7]. Ohne Zweifel trat aber ein Nebenvortheil ein,

---

[6]) Vet. Institut. Cisterc. Cap. V.

[7]) Den Anlaß zu dieser Reformation gab eine Klage des Bischofs von Fünfkirchen in Ungarn an den Papst gegen die Cisterzienser und Johanniter, wegen Mißbrauchs ihrer Zehentfreiheit. Innozenz III schrieb unterm 20. Juni 1213 an beide und droht ihnen mit Aufhebung ihrer Privilegien, wenn sie ihren Gebrauch nicht von selbst nach Billigkeit mäßigen wollten. Die Ungarischen Aebte producirten dies päpstliche Schreiben bei dem nächsten General-Kapitel und nach Erwägung der Sache decretirten die versammelten Ordensväter, daß ihre Klöster künftighin entweder keine zehentbare Güter anschaffen oder davon, wie deren vorige Besitzer, den Zehenten abreichen sollten. Dieser einhellige, nach den gebieterischen Umständen zwar nöthige, aber allemal die Bescheidenheit seiner Urheber empfehlende Beschluß ward hernach vom Kirchenrath im Lateran bestätigt, und auf andere gleich privilegirte Orden, worunter die Tempel- und Hospital-Ritter waren, gesetzmäßig ausgedehnt. (Cap. Cum nuper abbates.) Offenbar hatte diese Einschränkung gar keinen Bezug auf die Novalzehentfreiheit, und diese blieb dann auch bis zur Zeit, da sich aus neuen Grundsätzen die Landesherren selbst derselben bemächtigten, fast unangefochten. Ja, die Synodalverordnung betraf nicht einmal die Freiheit jener auf eigne Kosten gebauten Grundstücke, welche die Klöster schon vor dem lateranischen Concilium im Besitz und freien Genuß hatten. Denn sie berührt ausdrücklich nur die neuen Erwerbungen. Indessen gab es darüber Anstände, und manche Zehentherren wollten dem Gesetz eine zurückwirkende Kraft beilegen. Doch wurden auch diese abgewiesen, und die Klöster bei dem vorherigen Genusse der Freiheit geschützt. Nun blieb also nur die Frage über, ob die bisher wegen eignem Baue zehentfreien Güter auch alsdann

wegen dessen sich jene Vorschrift, auch nach Anhäufung der Güter, so lange in Wirksamkeit erhielt. Ein solcher war die von den Päpsten ertheilte Zehentfreiheit aller durch eignen Bau oder Aufwand erzielten Produkte, welche die mit einem so weitschichtigen Feldbaue verbundenen Kosten zu vergüten schien. Allein beide Gründe dieser Einrichtung hörten in der Folge auf. Nach dem gemeinen Loos der Menschheit ließ gegen Ende des ersten Jahrhunderts die Strenge der Cisterzer Observanz merklich nach; und die gedachte Zehentfreiheit ward von Kirchenrath im Lateran (1215) nicht wenig eingeschränkt [8]). Durch das erste Ereigniß begann die Verpachtung der Güter erlaubt, und durch das andre bei manchen Ländereien vortheilhafter, als der eigne Bau, zu werden. Wir sahen dem Kloster viele Güter zufallen, die von den schon bestehenden Höfen zu ferne lagen und für besondere Hauswirthschaften nicht zureichten. Ohnehin war es auch nicht räthlich, die Höfe und mit ihnen die

---

die Freiheit behielten, wenn sie verpachtet würden? Da über diesen Fall im Gesetz nichts verfügt ist, so ergriffen die Zehentherrn bei dessen Eintritte das Postliminium und erhoben ihre Gebühr. Dies machte aber die Klöster behutsam, und sie suchten dergleichen Güter in eignem Baue zu erhalten. Endlich erwirkte sich der Orden von Bonifacius VIII 1306 ein neues Privilegium, kraft dessen seine Grundstücke von solcher Art auch nach der Verpachtung zehentfrei sein sollten. Ob und wie weit diese neue Exemtion Wirkung hatte, kann ich nicht sicher angeben. Da aber in Deutschland die Zehentfreiheit vom eignen Feldbaue überhaupt nicht viel Statt hatte, so konnte auch das neue Privilegium für die dortigen Klöster wenig fruchten.

[8]) Ich werde darum auch nur wenige dergleichen Bestandsbriefe und nur solche in den Urkunden liefern, worin sich die stufenweise Aenderung zeiget.

Zahl der Konversen ohne höchste Noth zu vervielfältigen. Bei den abgelegenen Feldstücken folgte man aber der von Adel und Stiftern längst eingeführten Regel und that sie an gewisse Beständer gegen jährlichen Kanon zeit- oder erblich aus.

Zu Eberbach zeiget sich davon 1242 unter Abt Raimund das erste Datum, und der älteste von ihm ausgefertigte Leihbrief, worin er die klösterlichen Weinberge zu Würstadt an einen gewissen Heinrich daselbst um einen jährlichen Geldzins lebenslänglich übergibt. Der Aufsatz ist ganz einfach, ohne ängstliches Suchen der Rechts- und Sicherheitsformeln, die in späteren Zeiten ersonnen und in derlei Verträgen angehäuft wurden. Der Abt erkläret in seinem und des Konvents Namen kurz und deutlich, was er dem Beständer verleihe, und was dieser dem Kloster zu leisten habe. Nicht einmal wird für den Pachtschilling ein Unterpfand ausgesetzt, sondern man ist mit der natürlichen Entschädigungspflicht, und nach altdeutscher Sitte mit dem Worte des Pächters zufrieden. Wie weit man aber in der Folge von dieser Einfalt abgewichen, werden wir nach und nach beobachten, und die verschiedenen Stufen der Abwechslung in den Leihbriefen wahrnehmen [9]).

Die hier verliehenen Weinberge gehörten zu dem Gut, welches Konrad von Würstadt und Gosdu, seine Frau, vor mehrern Jahren dem Kloster vermacht hatten. Nach Konrads Hinscheiden ward 1233 die ganze Verlassenschaft gegen zwei Prätendenten lebenslänglich der Wittwe, und nach ihrem Tode größten Theils dem Kloster durch einen Bescheid zuerkannt [10]). Die Wittwe starb gegen

---

[9]) Siehe oben Cap. I. S. 26.

[10]) Daß sich die Raugrafen von dem Schloß Boumel-

1242, das Kloster nahm das Erbe in Besitz, und Abt Raimund verpachtete die Weingärten. Nun gab es aber Einspruch von einer andern Seite. Die Raugräfin Hedwig, geboren von Eberstein, und ihre zwei Söhne Heinrich und Gerhard, Propst zu Speier, protestirten gegen Konrads Vermächtniß; sei es, daß sie dessen Güter für ihre Lehen, oder ihn selbst für leibeigen und darum des Testirens unfähig hielten. Doch beharrten sie nicht lange auf ihrer Prätension. Denn über die Beschaffenheit besser aufgeklärt, oder durch bittliche Vorstellung gewonnen hoben sie 1243 den Protest auf und resignirten dem Kloster mit einer feierlichen Verzichturkunde allen Anspruch [11]).

---

berg oder Boumeneburg, (heut zu Tage Alt- und Neubamberg) zunannten, ist bekannt, und aus den Siegeln dieser Urkunde hell ersichtlich. Es hingen drei daran. Jenes vom Propst Gerhard ist aber verloren gegangen. Heinrich erscheint auf seinem Siegel zu Pferd, den Schild vor der Brust, woran sich aber das Wappen nicht leicht mehr errathen läßt. Die noch ganz deutliche Inschrift: „Sigillum Henrici comitis irsuti.“ Die Gräfin Hedwig sitzt auf ihrem Siegel unter einem nach Art eines Altars künstlich errichteten Thronhimmel von zwei Etagen. Von beiden Seiten der ersten Etage sticht ein Löwenhaupt hervor, das aber durch Alter fast unkennbar geworden. Die Inschrift: „S. Hedewigis comitisse irsute.“ So gering übrigens der Inhalt dieser Urkunde sein mag, so wichtig ist sie selbst für die ohnehin noch wenig bearbeitete Genealogie der alten Rau- oder Rugrafen.

11) Dieser Umstand wird aus dem Vergleiche der Urkunden entdeckt. Die Grafen von Reineck gaben 1242 dem Albert und seinem Bruder Giselbert von Wolfskehlen die Erlaubniß, ihr Wahlheimer Lehen an Eberbach zu verkaufen. In desselben Alberts Kaufbriefe vom Jahr 1243 geschieht aber schon nur von seines Bruders Kindern Giselbert und Gerhard Meldung, und eben dieser jüngere Giselbert vollzog hernach 1248 den Verkauf.

Inzwischen stand Abt Raimund mit den Herren von Wolfskehlen über eine wichtige Acquisition zum Hof Wahlheim in Unterhandlung. Dies Edelgeschlecht besaß in dessen Bezirk ein ansehnliches Gut, mit dem es von den Grafen zu Rheineck belehnt war. Ihrem Plan getreu hatten die Eberbacher seit der Anlage des Hofs auf Erwerbung dieser und anderer dortigen Ländereien Spekulation gemacht. So lang aber das Reineck'sche Lehen unzertrennt nur einem Herrn besonders, oder der ganzen Familie gemeinschaftlich zugehörte, konnten sie ihren Zweck nicht erreichen. Es ward aber in der Folge unter mehrere Erben getheilt, und eben damals bestand es in fünf besondern Stämmen. Zwei Wolfskehlische Brüder, Albert und Giselbert, besaßen jeder ein Viertheil des Ganzen, und mit der zweiten Hälfte waren drei andre Edelmänner von ihnen belehnt. Dieser Umstand schuf den Mönchen nähere Aussichten und die Hoffnung, das so zersplitterte und dadurch abgewürdigte Gut durch Kauf oder Tausch nach und nach in ihrem Eigenthume wieder zu vereinigen. Abt Raimund machte bei den Herren von Wolfskehlen den ersten Versuch und bot den Abkauf ihrer zwei Portionen an. Sie waren nicht abgeneigt, ließen sich in Traktaten ein, und Albert, der ältere, schlug 1243 sein Loos dem Kloster um 75 Marken wirklich zu. Die Gräfin von Reineck ertheilte mit ihren Söhnen den nöthigen Consens und Erzbischof Sifrid von Mainz bestätigte als Oberlehnherr mit einem feierlichen Briefe den Verkauf. In diesem hatte sich Albert anheischig gemacht, alle aus seinem Stamme an Pächter oder Vasallen ausgethane Grundstücke auf seine Kosten dem Kloster beizuschaffen. Er hielt Wort, und ließ zur Sicherheit den ganzen Handel von der Stadt Oppenheim gerichtlich bezeugen.

Mit seinem Bruder Giselbert war die Sache eben auch schon weit gediehen. Er starb aber darüber weg und ließ einen gleichgenannten, vielleicht noch minderjährigen Sohn zurück [12]). Dieser Fall unterbrach das Geschäft und verschob den Abschluß bis 1246. Der nun majorenne Giselbert folgte dem Beispiel und Rath seines Oheims Albert, vollzog den von seinem Vater eingeleiteten Handel, und trat dem Kloster auch seinen Stamm mit Einwilligung aller Anverwandten um 75 Marken ab. So war nun schon die eine Hälfte des Reineckischen Lehens zu Wahlheim dem klösterlichen Hof inkorporirt.

Zu gleicher Zeit sah Eberbach anderswo eine zwar nicht so theure, aber an sich viel beträchtlichere Erwerbung von einem großen Gönner durch die edelmüthigste Erklärung gegen allen Anspruch sicher gestellt. Heinrich der ältere, Herr zu Hanau, hatte vor einiger Zeit dem Kloster ein wichtiges Gut zu Maggenbuchen von acht Huben Landes und sechszehn Morgen Wiesen geschenkt. Nur mußten es die Mönche mit 20 Marken einlösen, für die es einem Edelmann, Ruprecht von Hahnstätten, versetzt war. Sie erlegten den Pfandschilling, nahmen das Gut in Besitz, und ließen es sich von Heinrichs Wittwe Lutgard von Isenburg [13]) und von seinem Brudersohne Reinhard

---

12) Heinrich von Hanau war schon 1234 gestorben, wie ich auf dieses Jahr oben Cap. I, S. 33 Not. 12) dargethan habe. Die Eberbacher scheinen also nur erst gegen 1243 das von ihm vermachte Gut von der Pfandschaft gelöst, in eignen Besitz genommen und darum die Bestätigung der Wittwe so spät erwirkt zu haben. Die Vermuthung wird dadurch gestärkt, weil auch Reinhard von Hanau nur erst 1243 die Schenkung seines Oheims bekräftigte.

13) Wir werden diese Einrichtung, nach welcher alle isolirten Güter

von Hanau bestätigen. Dies herrliche Landgut, Eberbachs erste Erwerbung in der Wetterau, ward nach gemeiner Sitte zu dem Hof Haßlach geschlagen [14]). Weil es jedoch zu weit entfernt lag, um mit ordentlicher Aufsicht und mit angemessenem Vortheil von dort aus gebaut zu werden, so wählte man das nun schon eingeführte Mittel und bot es zur Verpachtung aus. Es stellten sich zahlreiche Bewerber dazu ein, worunter sich aber mehrere Diener oder Vasallen Reinhards von Hanau befanden. Ein bedenklicher Umstand, der leicht zu einem Stein des Anstoßes werden konnte. Denn Kompetenten von so wichtiger Empfehlung ließen sich weder ohne Furcht, ihren Herrn selbst zu beleidigen, schlechterdings abweisen, noch auch ohne Gefahr, sein freies Schalt- und Waltungsrecht zu kompromittiren, geradezu annehmen. Der großmüthige Dynast merkte die Verlegenheit der Eberbacher und hob ihren Skrupel, indem er feierlich erklärte, daß seine Leute die Pachtung nicht wegen irgend eines Anspruchs, sondern aus bloßer Freundschaft und gutem Willen erhalten hätten. So war nun freilich bösen Folgen vorgebaut, und dem Kloster sein unbeschränktes Recht auf die Zukunft verwahrt. Dennoch blieben ihm in Ausübung desselben gegen die in einem so wichtigen Verhältniß stehenden Pächter die Hände durch den Anstand selbst gebunden, und vielleicht war dies eben der Beweggrund, das

---

zu einem gewissen Hof und unter dessen Obsorge gezogen wurden, in der Folge näher kennen lernen.

14) Wo das stattliche Gut hingekommen, finde ich keine Spur, ja, nach 1245 keine weitere Meldung davon. Ein sehr wahrscheinliches Merkmal, daß es nicht lange im klösterlichen Besitz geblieben sei.

Gut bald hernach auf eine gute Art wieder abzugeben [15]).

Auf einer andern Seite ward der Hof Haßlach von einer ihm unlängst aufgedrungenen Last freigesprochen. Wegen des nicht weit davon entfernten Schlüchterwaldes hatte man ihm einen jährlichen Zins von vier Malter Roggen abgefordert und schon einige Male durch Zwang bezogen. Den Grund der Eraction gibt die Urkunde nicht an. Sie läßt sich aber aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit errathen. Der eben gedachte, noch heute zu Tage unter dem alten Namen bekannte Hain war damals noch unmittelbares Reichseigenthum, worüber die Herren von Hagen-Münzenberg, als Vögte über den Dreieich, die Oberaufsicht hatten. Der Hof Haßlach hatte darin den Weidgang hergebracht [16]); und dieser gab vermuthlich den Forstbedienten Anlaß, den erwähnten Fruchtzins zu erheben. Die Eberbacher beschwerten sich dagegen bei dem Burggrafen zu Friedberg und Reichsschultheis zu Frankfurt und beide sprachen den Hof von der Aufbürdung los [17]).

Bald darauf brach in derselben Gegend zu mehr Verdruß als Schaden ein altes Uebel von Neuem aus. Sifrid, ein Sohn des vor 22 Jahren im Hofe Gebenborn

---

[15]) Die Grenzen des vormalen sehr berühmten Dreieichs beschreibt Herr Wenck aus einem alten Weisthume B. 1. S. 73 flg. Der darin gehörige Schlüchterwald bei Rüsselsheim, nächst dem Waren- oder nachherigen Münchbruch (siehe oben B. I, Cap. XIV, S. 455) ward nur erst vom Könige Rudolf dem Habsburger 1276 dem Grafen Eberhard von Katzenelenbogen für ein Burglehen zu Oppenheim pfandweise eingeräumt, bei Wenck B. I. U. B. N. LXIII, S. 43.

[16]) König Wilhelm bestätigte dies Triftrecht 1255.

[17]) S. oben B. I, Cap. XIX, S. 600.

entleibten Reinberts, forderte dem Kloster Entschädigung für den Verlust seines Vaters ab. Sein ohnehin unbegründeter Anspruch war schon 1222 durch einen feierlichen Vergleich abgethan, und die Herren von Grumbach hatten bei seiner damaligen Minderjährigkeit für ihn und alle andere Erben mit Handgelöbniß gutgesprochen [18]). Er kehrte sich aber nicht daran, und wollte sich nun auch in eigner Person für einen Zufall oder fremde Schuld am Kloster rächen. Allerdings konnte Eberbach seine Bürgen ansprechen und sich von ihnen gegen die Prätension ihres Leibeigenen vertreten lassen. Die Grumbacher wollten aber so fest an ihr Wort nicht gebunden sein und das Kloster mußte sich mit einem neuen Vergleich durchhelfen. Er kam auch unter Vermittelung der Grumbachischen Brüder zu Stand, kostete noch sechs Talente und schaffte ihm endlich Ruhe von der verdrießlichen Chikane.

Doch ward auch diese nach dem gemeinen Wechsel anderswo bald vergütet. Marquard von Milne, ein angesehener Edelmann, hatte eine Wallfahrt, ich weiß nicht wohin, versprochen. Da ihm sein unfruchtbarer Ehestand keine Hoffnung zu Leibeserben gewährte, bestimmte er einen guten Theil seines Vermögens zu milden Stiftungen. Im Beginne seiner Pilgrimschaft kam er mit guten Freunden nach Eberbach und schenkte dem Kloster mit Einstimmung sei-

---

[18]) Die Herren von Grumbach, von den Rheingrafen dieses Zunamens unterschieden, und nicht von dem pfälzischen, sondern von dem im Odenwald gelegenen Grumbach genannt, standen unter dem niedern Adel in großem Ansehen, und gränzten an die Dynasten. Ihr Geschlecht brachte viele große Männer, aber endlich auch den verrufenen Wilhelm, die Pest von Franken, Sachsen und fast dem ganzen Reiche hervor.

ner Gattin Berthrade eine halbe Mühle sammt allen Gütern, die er in seinem Stammorte Mihlen und zu Erenter besaß. Nur behielt er sich den lebenslänglichen Genuß vor, den er mit einer Marke jährlich verzinsen wollte. Das Vermächtniß sollte auch in dem Falle statt haben, wenn er nach dem Tode seiner Gemahlin aus einer andern Ehe Kinder erzielen würde. Um der Schenkung alle Legalität zu verschaffen, ließ er sie zu Mihlen vor der Gemeine ausrufen, und von Graf Heinrich zu Nassau feierlich beurkunden [19]).

Indessen hatten die Brüder zu Wahlheim sich mit Jakob von Appenheim, einem nicht unbedeutenden Junker, herum zu balgen. Er war von der Abtei S. Alban mit einem Theile des dortigen Zehenten belehnt und, wie es sich in der Folge näher zeigen wird, den Eberbachern eben nicht hold. Ob er sein Recht zu weit ausdehnen, oder ob die Brüder es einschränken wollten, ist aus den Acten nicht hell genug ersichtlich. So viel ergibt sich aber daraus, daß er seinen Anspruch auf Hülsenfrüchte und andres Gepflänz erstreckte, wovon die Brüder aus Recht und Gewohnheit keinen Zehenten schuldig zu sein behaupteten. Daher jährlich in der Ernte Neckereien und kleine Fehden, deren beide endlich müde, sich Frieden und Ruhe wünschten. Der schon erwähnte Anselm, Stadtschultheiß zu Bingen, der Parteien gemeinschaftlicher Freund, schlug sich ins Mittel und erwirkte glücklich einen Vertrag. Der Natural-Zehente ward auf die Hauptfrüchte, Korn, Waizen, Gerste und

---

19) Miehlen, Flecken am Mühlbach, im nass. Amt Nastätten, mit 1450 Einw.; Erenter, (jetzt Ehrenthal), das hier vielleicht zum ersten Male vorkommt, ein Dörfchen am Rhein, unterhalb Wellmich im Amte St. Goarshausen. Beide Orte liegen im alten Gau Einrich. (Anm. des Herausg.)

Hafer beschränkt. Von allen übrigen Feldprodukten sollten dem Appenheimer jährlich sechszehn Kölnische Soliden abgereicht werden. Der Vergleich ward schriftlich aufgesetzt, und von der Stadt Bingen autorisirt.

Einen bessern Vortheil gewann der Neuhof durch einen Kauf. Er war dem Konrad von Wiesbaden mit schweren Zinsen behaftet, zu deren Ablösung man immer Lust hatte. Die Gelegenheit dazu bot sich über die Erwartung günstig an. Denn Konrad trug dem Kloster nicht nur seine ständigen Gefälle, sondern auch liegende Güter feil, die ihm nach dem neulichen Verkauf im dasigen Bezirke noch übrig waren. Nur ein halbes Talent jährlicher Gült nahm er davon aus, das er vom Grafen zu Spanheim lehenweis besaß, und darum nicht veräußern durfte. Der Handel ward in der Stille, wie unter Freunden, abgeschlossen und berichtiget. Damit er aber wegen dieser Heimlichkeit keinen Anstoß leiden möchte, ließ man ihn vor Schultheiß, Schöffen und der ganzen Gemeine zu Hattenheim ausrufen [20]) und vom Archidiakon Wilhelm öffentlich verbriefen [21]).

Unter solchem Wechsel böser und guter Begegnungen

---

[20]) Die Allgemeinheit der Sitte, die Veräußerungen liegender Güter vor der ordentlichen Dingstätte auszurufen, scheint allerdings zu beweisen, daß es mit ihr damals nicht blos um Feierlichkeit, sondern auch um Gültigkeit zu thun war, wie Wenck B. I, S. 85 anmerket. Wir haben dergleichen schon in beiden Rheingauen, im Lahn- und Nahegau und hier nun auch im Einrichgau gesehen.

[21]) Hier ein neuer Beitrag zur vorhergehenden Note. Uebrigens ist merkwürdig, daß die zwei Archidiaconen, Propst Christian im Ober- und Wilhelm im Nieder-Rheingau, so oft zu weltlichen Verhandlungen gezogen worden.

kam Raimund allmählich ans Ziel seiner Laufbahn. Das letzte Jahr 1247 ward ihm noch durch einen boshaften Streich verbittert. Er galt dem Hof Haßlach. Vier ehrlose Menschen, Vasallen oder geringere Diener Graf Diethers von Katzenelnbogen, fielen dort straßenräuberisch ein, mißhandelten die Brüder, und trieben ich weiß nicht welcherlei Unfug. Daß ihr Verbrechen arg und kriminel war, zeiget sich aus der Folge. Die That ward, durch Ruf oder Denunciation, dem Reichsgericht zu Frankfurt bekannt und als ein Gegenstand peinlicher Verfolgung angesehen. Der Schultheiß ließ sie sogleich ergreifen, einziehen und nach eingestandenem Frevel zur Strafe gefänglich einsperren. Da es hierbei vorzüglich um die dem Kloster gebührende Genugthuung zu thun war, so hing es großen Theils von ihm ab, den Arrest nach der Strenge zu verlängern, oder durch Nachgiebigkeit abzukürzen. Nach dem Geist der Kirche ergriff es die gelindere Maßregel, bat für die Gefangenen, und erwirkte ihnen die Freiheit. Bevor man sie aber entließ, mußten sie vor Gericht eidlich versprechen, dem Kloster fürderhin kein Leid zu thun. Ja, man war mit bloßer Urphede nicht zufrieden. Um ihre Rachsucht desto mehr zu bezäumen, verbürgten sich fünf Katzenelnbogische Vasallen, daß die Freigelassenen, außer im Gefolge ihres Herrn, Eberbachs Höfe, Gebenborn, Leheim und Haßlach nie betreten sollten. Graf Diether selbst vollendete die Assekuration und bedrohte sie auf den ersten Fall einer Gegenhandlung mit der schärfsten, unausbleiblichen Rüge [22]).

---

[22]) Daß in diesem Falle der Reichsschultheiß zu Frankfurt die Grenze seiner Jurisdiction nicht überschritten habe, wie von seines Gleichen öfters geschehen zu sein, von dem Geschichtsschreiber der

Diese Bitterkeit ward durch gedoppelte Gunstbezeugung versüßet. Vor Kurzem hatte das Kloster zu Oberlahnstein einige Güter erworben, die den Grafen von Nassau, als dasigen Vögten, mit ordentlichen Steuern behaftet waren [23]). Die Eberbacher fanden bei ihrer durch Gunst

---

Deutschen Th. III, B. VI, Cap. XV. S. 18. Ulm. Ausg. und nach ihm von Herrn Wenck angemerkt wird B. I, S. 78. not. b), erhellet daraus, weil Graf Diether selbst dessen Prozedur genehmigte. Der Hof Haßlach war aber auch nach der vom Kloster eingelösten Vogtei ein freies Eigenthum, und stand unmittelbar unter Kaiser und Reich, vor deren Gericht die Frevler wegen der Lokalität ihrer Missethat geraden Wegs hingehörten. Ohnehin scheint die Jurisdiction der Dynasten und Grafen über ihre Unterthanen noch nicht so eigen gewesen zu sein, daß sie die unmittelbare Reichsgerichtsbarkeit ausgeschlossen hätte.

[23]) Das heutige Städtchen Oberlahnstein ward schon am Ende des IX. Jahrhunderts von der Kaiserin Ude, Arnulfs Gemahlin, an die Mainzer Kirche verschenkt, und diese Schenkung hernach von dem Könige Konrad I und Kaiser Otto II erneuert bei Gud. T. I, pag. 358. Allein die Vogtei darüber ward, wie bei mehreren dergleichen Uebergaben an Kirchen, den Grafen im Einrich entweder vorbehalten oder ihnen von den Erzbischöfen zu Mainz, als neuen Herren von Lahnstein, überlassen. Sie kam in der Folge aus der Verlassenschaft der Grafen von Arnstein, (welchen Namen die Grafen des Einrichs gegen das 12. Jahrhundert angenommen hatten) entweder als Erbe, oder durch Kauf von den Dynasten von Isenburg an die Grafen von Nassau, wie sich aus der Biographie Ludwigs von Arnstein ergibt bei Kremer Orig. Nassov. T. II. pag. 370. Bei diesen blieb die Oberlahnsteiner Vogtei bis 1292, da sie König Adolf von Nassau seinem Vetter und Beförderer Gerhard II, Kurfürst von Mainz, auf seine Lebenszeit abtrat (bei Gud. T. I, pag. 862). Nach Gerhards Tode scheint sie auch wirklich an die Nassauer zurückgefallen zu sein. Denn im Jahr 1347 erkennt der Kurfürst Gerlach seine zwei Brü-

der Herren von Isenburg und Epstein in dortiger Gegend fast allgemeinen Freiheit diese einzelne Servitut lästig und wünschten sich auch hier die Immunität. Der ihnen sehr holde Graf Heinrich willfahrte ihrem Gesuche und sprach sie mit seiner Gemahlin Mathilde durch ein feierliches Diplom für sich und seine Nachkömmlinge von allen Abgaben los.

Beträchtlicher war eine Erleichterung für Wahlheim, die im nämlichen Jahr von einem Klosterfreunde zubereitet wurde. Den Wolfskehlischen Brüdern Giselbert und Gerhard fielen jährlich von diesem Hofe 20 Malter Korn, 6 Malter Hafer, 1 Karrate Franzwein und andere Kleinigkeiten. Da ihr liegendes Gut daselbst im vorigen Jahr schon verkauft war, boten sie nun auch den ständigen Zins feil. Den Eberbachern konnte Nichts willkommener sein, als die ungesuchte Gelegenheit, den ihnen so theuren Hof von einer so drückenden Last zu erledigen. Allein die Kasse war erschöpft und der Credit, wie wir bald sehen werden, mit Schulden beschwert. Sie standen daher auf dem Punkte, den so erwünschten Antrag abzuweisen und dadurch vielleicht alle weitere Aussicht zu der passenden Erwerbung zu entfernen. In dieser Verlegenheit half ihnen Conrad, Stiftsherr und Kustos zur lieben Fraue in Mainz, großmüthig aus. Dieser reiche, fromme und den Eberbachern von ganzem Herzen ergebene Prälat wollte nicht zugeben, daß sie einen fremden, ihnen vielleicht ungeneigten Zinsherrn bekommen sollten. Er stellte sich daher selbst vor

---

der Adolf und Johann, Grafen zu Nassau, als Obervögte von Lahnstein bei Kremer T. II, pag. 319. Sie kam aber dennoch in der Folge wieder an Mainz, bei dem sie bis zu deren Abtretung an Nassau 1803 verblieben ist.

andern ein, und kaufte von den Wolfskehlern den Wahlheimer Pacht. Er bezielte aber dabei nicht sowohl seinen, als Eberbachs Gewinn und traf über seinen Erwerb die wohlthätigste Verfügung. Nämlich so lange er lebte, sollten ihm die Früchte, Wein und übrigen Gebühren jährlich nach Mainz in sein Haus geliefert werden, nach seinem Hinscheiden aber dem Eberbacher Convent zur bessern Schmälzung des kleinen Mußes heimgefallen sein [24]). Abt Raimund genehmigte die milde Stiftung und versprach für sich und seine Nachfolger auf ewige Zeiten, derselben für das Beste der Conventualen pünktlich nachzukommen.

In eben diesem Brief kommt Raimund zum letzten Male vor. Er starb auch noch im nämlichen Jahr 1247 und zwar nach Zeugniß des Selenbuchs am 26. October [25]). Sein Andenken ist in allen Katalogen aufbehalten, ob sie gleich in seiner Zeitrechnung weit von dem Ziel und von einander selbst abweichen [26]). Er füllte mit seiner Regierung neunzehen Jahre aus, wie aus seinen Akten erhellet.

Raimund war ein Mann von Talenten, gelehrt, scharfsinnig, [27]) und reif in Anschlägen, die er auch nach

---

24) Minus pulmentum. Das kleinere Muß war von den zwei gekochten Pulmentarien auf der regulären Tafel das andere Gericht, das wegen dem durch das erste schon geminderten Appetit in geringerer Quantität aufgetragen ward und darum das kleinere hieß.

25) VII. Kal. Novembris O. Dnus Raymundus abbas Eberbacensis VI.

26) Johann Schäfer schreibt ihm 23 Jahre zu, ohne das erste oder letzte zu bestimmen. P. Niklas Solinger läßt ihn von 1233 bis 1251 vorstehen. Ein anonymischer Catalog dehnt seine Regirung von 1234 bis 1257 aus.

27) C. Schäfer, der noch die alte Bibliothek zu Eberbach gesehen hatte, schreibt von ihm Folgendes: „Hic, ut ex bibliotheca patet, vir literatus et acrimonia ingenii clarus." Ob

dem Beispiele seiner besten Vorfahrer meistens selbst ausführte. Dem Papst Gregor IX. und Erzbischof Sifrid III, zwei kompetenten Richtern, hat er in den wichtigsten Aufträgen seine Einsicht und Klugheit bewährt. Selbst bei dem Könige Heinrich VII. stand er in Ansehen, und erschien mehrmalen unter den ersten Reichsfürsten an seinem Hofe [28]). Sein unbescholtener Leumund erwarb ihm ein so volles Zutrauen, daß er durch bloße Eiderbietung Partei und Richter von seinem Recht überzeugte.

So ruhmvoll dadurch seine Regierung für ihn selbst, so gesegnet war sie für das Kloster. Er schaffte zwar keinen neuen Hof, aber den Höfen so viele Güter an, die zusammen einen der größten Höfe ausmachten. Durch Verpachtung einiger Ländereien führte er zuerst eine Art von Wirthschaft ein, die nach ihm zur steten Regel ward. Durch eben so bekannten Eifer für die Klosterzucht hatte er sich seinem Erzbischof so empfohlen, daß dieser ihm die Reformation der Abtei Lorsch vorzüglich anvertraute. Raimund verdiente daher das erste, goldne Jahrhundert Eberbachs als Abt zu vollenden, und das andre zu beginnen, ein vollkommnes Ebenbild der würdigen Vorfahrer, und Muster für die Zukunft.

---

derselbe nun vielleicht ein von Raimund selbst geschriebenes Werk oder nur ein altes Zeugniß von ihm gelesen habe, kann ich nicht entscheiden. Soviel ist aber gewiß, daß zu Schäfers Schilderung in Raimunds Akten selbst nicht dunkle Züge liegen.

28) Bei Gud. Syllog. diplomat. pag. 595 und Cod. diplom. T. II, pag. 65.

Viertes Capitel.

Walther, eilfter Abt. Neue Wohlthaten des Marianischen Schatzmeisters Konrad. Erwerbung zu Boppart. Ankauf des Hofs Riedhausen. Neuer Erwerb zu Wahlheim. Abkauf der angemaßten Vogtei und eines Drittheils vom Zehenten des nämlichen Hofs. Erwerbung des Steinswerth bei Gernsheim. Königliche Privilegien. Chikane Burkards von Wolfskehlen über den neulichen Güterverkauf zu Wahlheim. Hof zu Oberwesel.

1248—1252.

Auf Raimund folgte Walther, ein Mann von gleichem Charakter und Ansehen, nicht minder thätig, und noch glücklicher in Erfolgen. Er hatte sich zu Eberbach der Religion geweiht und unter seinem Vorfahrer die Mitaufsicht über die klösterliche Disciplin [1]). Seine Prälatur fiel in eine wegen fortwährender Reichsspaltung für Deutschland traurige, dennoch aber für Eberbach nicht ungünstige Zeitperiode, die ihm manche Gelegenheit zu stattlichen Erwerbungen anbot. Er benutzte sie mit allen Vortheilen und vermehrte den klösterlichen Fond mit eben so dauerhaften, als wichtigen Besitzungen.

Die erste Meldung von ihm finde ich 1248 in einer Urkunde, worin er selbst die neuliche Stiftung des Marianischen Kustos bestätiget, und eine neue Wohlthat desselben von gleichem Zweck, Werth und Gegenstand übernimmt. Dieterich, der Kleine, von Uilversheim hatte gleich den Wolfskehlern vom Hofe Wahlheim jährlich 20 Malter Roggen, 4 Ohm Wein und einige Geldzinse zu

---

[1]) In einer von zwei Gebrüdern von Greifenclau ausgestellten Urkunde von 1244, worin sie einen Tausch ihres Lehnsmannes Sybold bestätigen, erscheint hinter Abt Rimund und Prior Walthelm unter den Zeugen „Waltherus Subprior."

erheben. Auch diese Rente brachte **Konrad** an sich und verordnete sie nach seinem Tode zur Verbesserung der regulären Mahlzeit. Abt **Walther** nahm das Vermächtniß an, verband sich und seine Nachfolger zur genauen Erfüllung, und unterwarf sich der auf jedesmaligen Abzug der dem Konvent zugedachten Erquickung verhängten Strafe, daß für selbiges Jahr die ganze Rente dem mainzer Domkapitel verfallen sein sollte.

Die Urkunde darüber hatte bald das Unglück, von den Mäusen angefressen zu werden. Um dann allem daraus zu besorgenden Nachtheil vorzubauen, ward sie nach vier Jahren dem geistlichen Gericht zu Mainz vorgelegt, und eine davon genommene Abschrift für authentisch erklärt [2]).

Konrads Mildthätigkeit war durch beide Stiftungen nicht erschöpft. Er fuhr noch weiter fort, die **Eberbacher** mit seiner Baarschaft zu unterstützen; und es war für sie ein besonderes Glück, in ihrer damaligen Noth einen so reichen Gönner zu haben. Nach den vielen Ankäufen und sonst abgedrungenen Zahlungen, vielleicht auch durch Unglücksfälle oder sonst nöthig vermehrten Aufwand fühlte das Kloster den ungewöhnten Geldmangel und stack dabei schon so tief in Schulden, daß es sich zum Verkauf einiger Grundstücke genöthigt sah. Das Loos traf zuerst einen zum **Draiser** Hof gehörigen Weingarten, **Altwickes** genannt, den man auch wirklich feil bot. Sogleich fand sich der

---

[2]) **Walthers** Originalurkunde ist noch heute mit dem unwichtigen **Mäusefraße** vorhanden. Es sind davon nur wenige Buchstaben von einem und dem anderen Worte verletzt oder abgebissen, deren Mangel aber die Lesbarkeit nicht hindert, und noch weniger den Sinn des Textes zweideutig macht. Wir hätten also hier einen fühlbaren Beweis von der großen Angelegenheit, mit welcher die Alten ihre Urkunden zu erhalten und gegen etwaige Verletzung herzustellen gesucht haben.

edle Freund als Käufer ein und schaffte sich denselben um baare vierzig Marken an. Seine Absicht ging aber auch diesmal nur dahin, gewinnsüchtige Käufer abzuwenden und dem Kloster sein altes Erbe zu erhalten. Denn nach erlegtem Kaufschilling gab er demselben unter jährlichem auf seine Lebenstage beschränkten Zins von vier Karraten Franzwein den Weinberg als Eigenthum zurück [3]).

Nicht lange hernach (1250) wandte er durch eine fast ähnliche Operation seinen lieben Eberbachern neuerdings 30 Marken zu. Er kaufte nämlich dafür einen Pacht von 30 Malter Waizen, die ihm jährlich von Haßlach frei auf seinen Speicher geliefert werden sollten. Doch sollte auch diese Pension mit seinem Tod aufhören und nur jährlich zehn Malter zu dem klösterlichen Schlafhausbaue bis zur Vollendung bestimmt sein. In der Folge werden wir von diesem bewährten Freunde noch einen doppelten Vorschuß sehen, wodurch er die zwei Höfe Eberbachs, Wahlheim und Dienheim, von schweren Lasten befreite.

Im Januar 1249 nahm Walther eine Reise nach Boppart vor, und brachte daselbst ein nicht unwichtiges Geschäfte glücklich zu Stande. Wasmud, ein dortiger Kaufmann, und Lutgard seine Gemahlin hatten dem Kloster ihr dasiges Haus und viele Güter unter lebenslänglichem Vorbehalt des halben Fruchtertrags geschenkt. Dies war aber in der Stille geschehen, und das fromme Paar hatte sogar verlangt, daß man den Brief darüber nicht bekannt machen sollte [4]). Dies schien dem Kloster für die Folge

---

[3]) Auch dieses geschah im Jahr 1248 und unter Abt Walther. Man darf also für unbezweifelt annehmen, daß Abt Raimund noch im vorigen Jahr 1247 gestorben ist.

[4]) Siehe oben B. I, Cap. XX. S. 638.

bedenklich zu sein. Denn so wenig auf die Wohlthäter selbst wegen ihrer geprüften Freundschaft der Verdacht einer Berückung fallen mochte, ließ sich doch nach ihrem Hintritt von Seite der Anverwandten ein Widerspruch besorgen. Solchem vorzubeugen und der Schenkung mit gutem Willen ihrer Urheber die gesetzmäßige Feierlichkeit zu verschaffen, gab ihnen Abt Walther zu Boppart selbst einen Besuch. Er kam, wie verlangt, und erwirkte mehr, als er bezielte. Denn Wasmud und seine Frau bestätigten nicht allein ihr ehemaliges Vermächtniß, sondern sicherten ihm vor öffentlichem Reichsgericht die Erbschaft ihres ganzen, beweg- und unbeweglichen, gegenwärtigen und künftigen Vermögens zu [5]).

So glücklich begann durch Walthers kluge Anstalt das Jahr 1249. Es war aber in der Folge noch segensreicher, und durch sehr beträchtliche Erwerbungen eines der merkwürdigsten in Eberbachs Geschichte. Unter denselben zeichnet sich der Hof Riedhausen bei Leheim aus, der

---

5) „Datum anno Dni. MCCXLVIII feria quarta post octavam „Epiphanie." Die Urkunde ist zu Boppart, und also wahrscheinlich nach dem Styl der Trierischen Kirche, welche das Jahr vom 25. März begann, schon 1249 gegeben. Doch will ich das nicht für so gewiß ausgeben. Denn der Brief ist vom Reichsgericht ausgefertigt, und bei diesem folgte man vielleicht der Aera der Kaiser, die vom 1. Januar das Jahr anfingen. In dieser Hypothese wäre also das Sterbjahr Raimunds 1247 ganz entschieden, indem sein Nachfolger schon im Januar 1248 zu Boppart gewesen. Ohnehin heißt es in der Datirung nicht: „anno Incarnat. dnce," sondern „anno Dni" und scheint also mehr die Geburt des Herrn (25. December) als die Empfängniß (25. März) zu bezielen. Es ist darum wenigstens auch wahrscheinlich, daß die Urkunde im Jahr 1248 gegeben sei.

sich mit seinem alten Namen bis auf den heutigen Tag im klösterlichen Eigenthum erhielt. Sein erstes Element waren sechs Huben Landes in dem kleinen Oertchen Rithusen, welche das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts von den Grafen Sifrid und Gerhard von Nuringen um vierzig Marken erkauft hatte [6]). Dieser Urstoff nahm durch guter Leute Freigebigkeit und den Fleiß der Mönche stattlich zu. Das Dörfchen gieng nach und nach ein, und sein Feldbezirk gelangte binnen 100 Jahren größtentheils an den Hof [7]).

Dennoch erzielten die Ilbenstädter davon, wie es scheint, nicht den gehörigen Vortheil, und waren darum zu dessen Veräußerung nicht ungeneigt. In den jüngsten Zeiten kam, durch was immer für Schicksal, häusliche Noth dazu, der sie nur mit Verkaufe liegender Güter abzuhelfen wußten. Sie erwählten dafür eben den Hof Riedhausen und boten ihn den Eberbachern feil. Ein für diese erwünschtes und ihren dortigen Verhältnissen ganz angemessenes Anerbieten. Das angetragene Land grenzte mit ihrem Leheimer Hofgut, [8])

---

[6]) Bei Wenck B. I, Urk. Buch N. V, S. 7 und bei Gud. Syllog. pag. 579.

[7]) Schon 1159 war der Hof durch milde Beiträge und verschiedene Eintauschungen sehr angewachsen, wie uns Erzbischof Arnold in seinem Bestätigungsbriefe berichtet bei Wenck a. a. O. Ueber den Zehenten waren die Ilbenstädter mit S. Alban lange gespannt, verglichen sich aber 1168 unter Vermittelung Erzbischof Christians I um jährliche 46 Malter Waizen, 10 Malter Gerste und 10 Malter Hafer. Daraus sind Gudenus T. I. pag. 400 und Wenck B. I, S. 129 not. e) zu berichtigen, welche diesen Vergleich unter dem Albaniter Abt Heinrich I, und gegen 1154 ansetzen.

[8]) Dieses nach dem nahen Flecken benannte Hofgut hat im Verlauf der Zeit den Namen Hener oder Henauer Hof angenommen. Ob

und die Ergiebigkeit war ihnen aus der Nähe genau bekannt. Sie begannen also mit dem Propst Hartmann und seinem

---

dasselbe aber schon gegen die Mitte unseres Jahrhunderts unter diesem Namen vorkomme, wie es Wenck B. I, S. 125 S. 83 not. r) aus einer bei Gud. T. I, p. 625 mitgetheilten Urkunde von 1252 folgern will, möchte doch zweifelhaft sein. Denn weder in den Hofbüchern kommt irgend eine Erwähnung dieses neueren Namens vor dem 14. Jahrhundert vor, noch kann überhaupt die von Wenck versuchte Deutung der obigen Urkunde bei Gudenus für richtig gelten. Die Ritter von Wolfskehlen, indem sie ihre im Oberrheingau belegene Grafschaft dem Erzbischof Gerhard I von Mainz käuflich abtreten, zählen dabei die ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Orte auf. Darunter erscheinen: „duae curtes monachorum Hegene, videlicet | in Riethusen." Wenck unterstellt hierbei einen Fehler des Abschreibers, der die Worte verstellt habe, und liest: et in duabus curtibus monachorum, Hegene videlicet et Riethusen. Diese Lesart würde freilich die Namen der Doppelhöfe Riedhausen und Henau (d. h. Leheim) feststellen. Indessen ist es doch kaum glaublich, daß die Wolfskehlischen Verkäufer nur das Wort „Mönche" ohne irgend eine nähere Bezeichnung des betreffenden Klosters gebraucht haben sollten. Meine Meinung geht dahin, daß an der angeführten Stelle der Urkunde zwei Höfchen des Klosters Hayn oder Aulisburg, das in älteren Urkunden auch Hegene heißt — Gud. T. I, p. 507. 601. 701 — und die beide innerhalb des Dorfes Riedhausen lagen, verstanden werden müssen. Ueber den Eberbacher Hof in Leheim stand ohnehin den Wolfskehlen gar kein Recht zu (vgl. oben B. I, S. 600.) Der spätere Name Hene, Henau muß daher anderswoher abgeleitet werden. Vielleicht so: Jene zwei Höfchen des Hayner Klosters in Riedhausen scheinen im Verlauf der Zeit in die Hände der Eberbacher gekommen zu sein, sowie beim Ausgang des Dörfchens überhaupt allerlei Güterstücke desselben mit dem Hofe Riedhausen zusammenwuchsen. Diese ehemals Hayner Fluren legten die Eberbacher wegen ihrer hierzu bequemeren Lage mit dem Leheimer Hof zusammen und mit dieser Verwachsung übertrug sich der Name

Capitel die Unterhandlung, und schlossen **1249** um **300** Marken den ersprießlichen Kauf [9]).

Um einer so wichtigen Acquisition feste Sicherheit zu verschaffen, ward nichts unterlassen, was Recht oder Gewohnheit foderten und die von den Umständen geleitete Klugheit zu rathen schien. Da Propst Hartmann bald nach vollzogenem Handel mit Tod oder Resignation abging, ward derselbe von Walther, seinem Nachfolger, sogleich bestätiget. Nebst der allgemeinen Währleistung mußten die Verkäufer namentlich der Ilbenstädter Klosterfrauen Konsens und Verzicht auf alles Recht an den Hof verschaffen, die auch unter Vermittelung des Abtes Werner von Arnsburg erfolgten [10]). Endlich ward der Kauf von Erzbischof Christian II. mit geistlicher und von der Reichsstadt Oppenheim mit königlicher Autorität bestätiget.

Hene, Henau auf den ganzen Gütercomplex um so leichter und eher, da unserem Kloster im Flecken Leheim selber ein anderer Hof zugefallen war, der, der Unterscheidung wegen, eine andere Benennung des bis dahin unter dem Namen „Leheimer Hof" bekannten älteren und auswärtigen Hofes nothwendig machte. Vor dem 14. Jahrhundert findet sich jedoch von diesem Namenwechsel keine Spur. [Anm. des Herausgebers.]

9) Bei Wenck B. I, U. B. N. XVI., S. 18.

10) Meisterin und Convent entsagen darin dem Recht, den Verkauf ihres Hofs Riedhausen zu kassiren; (Renunciavimus omni juri, quod nobis ad cassandam venditionem curie nostre in Rithusen competere videbatur) und legen sich also das Miteigenthum an Riedhausen bei. Am ehemaligen Kaufe desselben hatten sie aber gewiß keinen Theil, indem der Erzbischof Arnold in seinem ausführlichen Bestätigungsbriefe 1159 von ihnen gar keine Meldung thut. Das Frauenkloster zu Ilbenstadt scheint also nur erst nach 1159 aufgekommen, und von dasigen Mönchen

Wie gerathen alle diese Fürsorgen den Eberbachern waren, zeigte sich bald von mehreren Seiten. Es traten verschiedene Prätendenten auf, die ihre Ansprüche gerichtlich verfolgten. Die Käufer forderten ihre Bürgen zur Eviction auf; und die Ilbenstädter räumten ihnen für Sicherheit und Entschädigung ihre Güter im Ort Erbach pfandweise ein [11]). Endlich wurden doch alle Fehden hauptsächlich durch Verwendung der Eberbacher selbst glücklich abgethan, und weil dabei viele Kosten aufgingen, ward ihnen zu deren Ersatz das Unterpfand zu Eigenthum überlassen.

Ein so wichtiger und baare Summen heischender Kauf, bei Erschöpfung der Finanzen, gibt allerdings zu erkennen, daß Eberbach neben belobtem Conrad noch andre Gönner zählte, deren Geldvorrath ihm zu Gebote stand. Mit solcher Unterstützung konnte dann auch Abt Walther bald

---

in die Gemeinschaft des Fonds aufgenommen worden zu sein. Ohnehin standen auch andere Doppelklöster in dieser Kommunion. Von Gottesthal im Rheingau erhellet sie aus zwei Urkunden bei Gud. T. I pag. 167. 208; und von Disibodenberge zeiget sich die nämliche Verfassung in dem Vergleiche, welchen Hildegard nach ihrem Abzuge von dort auf den Rupertsberg mit den dasigen Mönchen einging bei Demselben T. I pag. 229.

11) Das geistliche Gericht zu Mainz hatte dem Kloster Ilbenstadt unterm 3. November 1250 aufgegeben, binnen einem Jahr von geschlossenem Kaufe den Eberbachern gegen alle Prätendenten vollkommene Eviction zu leisten, oder das Erbacher Unterpfand sollte an sie verfallen sein. Zählet man auch das Jahr vom zweiten Verkauf, oder von der Bestätigung des Propstes Walther im März 1250, so waren doch nur vier Monate übrig, eine kurze Frist, so verschiedene Prätensionen gänzlich abzuthun. Ilbenstadt scheint auch die versetzten Güter an seine Käufer wirklich verloren zu haben. Wenigstens ist zu Erbach von Ilbenstädter Besitzungen schon längst alles Andenken erloschen.

hernach zwei andere nicht viel mindere Kaufhändel unternehmen, wodurch er die Wahlheimer Besitzungen mit neuem Zuwuchs ansehnlich vermehrte. Von dem großen Erbe des Herrn von Wolfskehlen daselbst war die eine Hälfte als Lehen an gewisse Edelmänner ausgethan. Zwei Dietheriche, Brüder von Uilversheim, und ein dritter Dietherich, Werner zugenannt, hatten sich in dieselbe gleich getheilt. Die Eberbacher, planmäßig darauf bedacht, alles fremde Eigenthum aus dieser Hofgemarkung zu entfernen, wachten auf jede Gelegenheit, an ihr Ziel zu gelangen. Solche bot sich 1249 an. Die drei Wolfskehlischen Vasallen, vom Beispiel ihrer Lehenherren angefrischt, welche den halben Theil von diesem Gute schon vor einigen Jahren ans Kloster verkauft hatten, zeigten Lust, auch ihre Hälfte davon an dasselbe abzugeben. Werner trug sein Drittheil zuerst an, und erhandelte dafür vierzig Marken sammt einem halbjährigen Füllen. Er verschaffte den Consens seiner Herren, übernahm die Lehenpflicht auf andere Güter und ließ den Verkauf von der Stadt Oppenheim befestigen [16]).

Die Brüder von Uilversheim zogen zwar die Sache ein wenig länger hinaus. Doch kann auch mit ihnen im folgenden Jahr 1250 der Handel zu Stand, und sie traten ihre zwei Drittheile mit denselben Feierlichkeiten an Eberbach ab. So war nun das große Reineckische Lehen wieder vereint und als volles Eigenthum dem Hofe Wahlheim inkorporirt.

Dabei ließen es Abt Walther und die Seinigen in ihrer Sorge für Wahlheim nicht bewenden. Noch in eben dem Jahr 1249 boten sie Alles auf, diesen Hof von einer lästigen Plage zu befreien. Werner Heppendip, ein Ritter von Alzei, besaß daselbst den dritten Theil des Zehenten nebst andern Gefällen, worüber zwischen ihm und

dem Kloster kein Mißverständniß war. Allein der Edelmann dehnte sein Recht über die Schranken, usurpirte die Vogtei über den Hof, und übte sie nach seiner und seiner Zeiten Sitte tyrannisch aus. Das Kloster, seiner Freiheit bewußt, stemmte sich gegen die Anmaßung und suchte den Störer anfänglich durch Vorstellungen ins Geleise zu bringen. Da solche nicht fruchteten, belangte man ihn bei dem Reichsgerichte zu Oppenheim. Der Rath schrieb eine Tagfahrt nach Udenheim, einem nahe bei Wahlheim gelegenen Dorf, aus und beschied dahin beide Parteien zur rechtlichen Ausfechtung ihrer Streitsache. Von klösterlicher Seite fand sich Abt Walther selbst ein. Aber sein Gegner Heppendip, aus Mißtrauen oder Verachtung, erschien weder in Person, noch durch einen Sachwalter. Doch ging man nicht ganz unverrichter Dinge aus einander. Man hörte Zeugen ab, worunter der Reichsschultheis Marquard (von Winnenburg) selbst auftrat, und unter Anrufung Gottes gegen Heppendips Usurpation von dessen Vater und Ahnherrn wichtige Daten anführte [12]). Zwei andere, eben auch ritterbürtige Zeugen, stimmten mit ihm ein und belegten ihre Aussagen mit noch anderen Kundschaften [13]).

---

[12]) Das erste Datum ist merkwürdig und gibt vielleicht einen Aufschluß über den ersten Ursprung mancher dergleichen Anmaßungen. Er sagte aus, Heppendips Ahnherr, sein guter Freund, habe nie ein vogteiliches Recht über Wahlheim ausgeübt, sondern nur, als ein mächtiger Toparch, in bösen Zeiten den Hof aus Freundschaft gegen Mißhandlungen geschützt. Der Großvater schützte also den Hof aus Gefälligkeit und auf diese Gefälligkeit gründete der Enkel seinen Anspruch auf das Schutzrecht oder vielmehr auf das Recht zu chikaniren.

[13]) Otto der ältere von Oppenheim bezeuget, der Hof Wahlheim gehöre wahrhaft zum Erzstift Mainz, und nie habe er

Die Zeugnisse wurden gerichtlich protokollirt, und von Schultheis, Rittern, Schöffen und der ganzen Burgmannschaft zu Oppenheim durch einen feierlichen Abschied bekannt gemacht. Weiter konnte oder wollte das Gericht wegen Abwesenheit oder großem Ansehen des Verklagten nicht vorschreiten; und vielleicht hoffte man, Heppendip würde, durch den für ihn ungünstigen Ausschlag gewarnt, seine Anmaßung von selbst aufgeben. Er kehrte sich aber nicht daran und fuhr mit seinen Zudringlichkeiten noch drei Jahre lang ohne Mäßigung fort.

In dieser kritischen Lage, da selbst die Stadt Oppenheim nicht ernstlich anbeißen wollte, schlugen die Eberbacher einen andern Weg zu ihrer Rettung ein, und suchten Heppendips Wahlheimer Eigenthum mit Stumpf und Stiel an sich zu bringen. Zwar fand sich derselbe, wie es scheint, nicht in dem sonst bei dem Adel gemeinen Falle zerrütteter Finanzen, die ihn zu solchem Verkauf biegsamer machen konnten. Dagegen zeigten sich dafür von einer andern Seite desto bessere Aussichten. Nach dem Resultat der Udenheimer Tagsatzung mußte denn doch Heppendip fürchten, das Reichsgericht möchte endlich losschlagen, ihm die Vogtei absprechen und seinen Spruch durch königliche Ge-

---

vernommen, daß Heppendip ein Vogteirecht darüber hätte. Wenn die Aussage, wie sich nicht zweifeln läßt, mit dem befragten Gegenstand in Verbindung steht, muß man voraussetzen, daß Heppendip kein mainzer Vasall war und dann ist sie gegen seine Anmaßung ganz entscheidend. Denn eine Vogtei zu Wahlheim konnte nur vom Erzbischof, als Oberherrn, zu Lehen gehen. Seine dortigen Rechte rührten aber nur, mittel- oder unmittelbar, von der Abtei S. Alban her. Sie begriffen also keine Vogtei über Wahlheim in sich.

walt exequiren. Es war ihm daher sehr daran gelegen, mit Ehre und ohne Verlust aus dem gewagten Spiele zu kommen, und dazu öffnete ihm der Eberbacher Plan den schicklichsten Weg. Ohne Zweifel gingen die vom Kloster gewonnenen Mittler von diesem Standpunkte aus, machten ihn durch ihre Vorstellungen geschmeidiger und brachten es endlich dahin, daß er seine Wahlheimer Gefälle mit allen Rechten und Ansprüchen dem Kloster feil bot (1253).

Die Mönche, so nahe an ihr Ziel gerückt, beschleunigten das Geschäft und ließen ihm zur Sinnesänderung keine Zeit. Wahrscheinlich nahmen sie sein erstes Gebot an, und schlossen den Handel um hundert und vierzig kölnischer Marken. Wie ihnen aber an diesem Kauf Alles gelegen war, so unterließ man auch Nichts zu seiner Befestigung. Heppendip trug die Wahlheimer Gefälle vom Abt zu S. Alban und dem Rheingrafen Werner zu Lehen [14]). Beide waren schon zum voraus von und für Eberbach gestimmt, ja, ohne Zweifel eben diejenigen, welche ihren Vasallen zu dem Verkauf beredet hatten. Sie stellten dann auch ohne Anstand ihren Consens aus und wiesen dem Kloster das ehemalige Lehen als Eigenthum an. Um allem dem ein gerichtliches Ansehen und dem Kloster gegen etwaige Prätensionen stärkere Gewährschaft zu geben, ward der ganze Handel von Rath und Bürgerschaft zu Oppenheim anerkannt, ausgerufen und feierlich beurkundet. Nur Eins fehlte noch zur vollkommnen Berichtigung. Sifrid, des Rhein-

---

[14]) Nämlich die eine Hälfte unmittelbar von S. Alban, die andere aber vom Rheingrafen, der selbige nicht als Rheingraf, sondern als Herr von Stein, von S. Alban zu Lehen trug, wie das Eberbacher Schenkungsbuch Cap. XVII, pag. 84 bemerkt.

grafen Werner jüngerer Bruder, befand sich damals außer Deutschland, und konnte also der Verhandlung nicht beiwohnen. Er hatte zwar auch kein unmittelbares Interesse bei der Sache, weil nicht er, sondern nur sein älterer Bruder von S. Alban belehnt war. Um jedoch auch von dieser Seite allen Einspruch zu entfernen, stellten sich der ältere Rheingraf und der Truchseß von Alzei den Aebten Rudolf von S. Alban und Walther von Eberbach zu Bürgen dar, und versprachen mit Handgelöbniß, die Einwilligung Sifrids, des jüngern Rheingrafen, nach seiner Rückkunft zu erwirken. Dieser kam bald hernach von seiner Pilgerfahrt zurück, genehmigte den Verkauf, und resignirte der Abtei S. Alban allen etwaigen Anspruch auf erwähntes Lehen. So war endlich die Fehde mit Heppendip abgemacht, deren vierjährigen Verlauf ich dem Leser im Zusammenhange darlegen wollte.

Im Jahr 1250 ward Eberbachs Güterstock mit der neunten Rheinaue vermehrt, die noch heute bei Gernsheim auf dem linken Ufer mit dem alten Namen Steinswerth besteht [15]). Sie war durch einen Kanal vom festen Lande getrennt, gehörte der Gernsheimer Bürgerschaft als gemeines Eigenthum zu, und war der Pfarrkirche zum Unterhalt der ewigen Ampel gewidmet [16]). Noch meistens ver-

---

15) Sie hieß auch in der gemeinen Sprache autonomastisch Rinowe (Rinaue, Rheinaue.)

16) Auffallend ist, daß die Aue nicht überhaupt dem Kloster, sondern bestimmt dem Sandhof geschenkt ward. „Insulam — curie de „Sabulo, attinenti monasterio Eberbacensi contulerunt." War vielleicht der damalige Hofmeister oder ein anderer Bruder des Sandhofs von Gernsheim gebürtig, der, wie Cicero, für sein Haus besorgt, durch seine dortige Familienverbindung das Geschenk erwirkte? Soviel ist gewiß, daß es dem Sand-

wildert und unnütz, stand sie bei ihren Herren in geringer Achtung, die sich dann auch zu ihrer Veräußerung desto leichter verstanden. Industrie und Geschicklichkeit der Eberbacher in Kultur der Auen waren damals schon weit bekannt; und die Gernsheimer sahen davon in ihrer Nachbarschaft am Fahrwerth bei Gimsheim einen reellen Beweis. Aus eben dieser Nähe lernten aber auch Eberbachs Brüder das Steinswerth kennen, und zeigten vielleicht eine Lust, dasselbe nach ihrer Art anzuschaffen. Wie dem aber sein mag: Pastor und Bürger faßten den einhelligen Schluß, das ihnen wenig nutzbare Steinswerth gegen jährlichen Zins auszuthun, und übergaben es durch eine feierliche Schenkung dem Kloster [17]). Von der Aue selbst mußten jährlich zwei Kölnische Marken, und von dem darin bestehenden Fischteiche vier Unzen Oppen-

---

hof, bei all seinem Ueberfluß an Wiesen, dennoch an süßem Heu mangelte, wie noch heute der Fall ist. Es läßt sich also wohl denken, daß man für diesen Hof auf das Steinswerth Speculation machte, und auch die Gernsheimer ihre Wohlthat demselben besonders zuwiesen. Ein neues Datum über die landwirthschaftliche Einrichtung, nach welcher jedem Hof seine Sphäre und öfters auch ferne Ländereien bestimmt waren, davon sich in der Folge die ökonomische Absicht näher zeigen wird.

17) Dieser Zins macht seit Einführung des neuen Geldcurses jähr. 2 fl 22 kr 2½ ₰ rheinisch aus, und diese schon alte Reduction gibt uns den Betrag einer Kölnischen Marke beiläufig zu erkennen. Die 4 Unzen Oppenheimer Pfennige betrugen wahrscheinlich ¼ ℔ Heller, und also nach der fast gewöhnlichen Taxe à 33 kr 3 ₰ per ℔ nur 8 kr 1¾ ₰. Diese vom ganzen Betrag à 2 fl 22 kr 2½ ₰ abgezogen, bleiben 2 fl 14 kr ¾ ₰, und wäre also der Gehalt einer kölnischen Mark nach heutiger Währung beiläufig einen Gulden und sieben Kreuzer oder nach damaligem Curs beinahe 2 ℔ Heller. Man darf aber

heimer Pfennige an die Kirche abgereicht werden [18]). Dagegen ward dem Kloster, nebst der ausschließlichen Fischerei in dem Teiche, aller durch Natur oder Industrie erzielbare Anwuchs der Aue, mit gänzlicher Immunität von aller weitern Verbindlichkeit zugestanden. Dieser öffentlich so geschlossene Vertrag ward mit vielen Zeugnissen bekräftigt, vom geistlichen Gerichte zu Mainz feierlich beurkundet, und zur vollen Legalität auch von Ludwig, Domdechant und Propst zu S. Victor, als Archidiakon des Oberrheingaus besiegelt.

Nach genommenem Besitze gaben sich die Mönche sogleich an das Werk, die Aue nach eignem Muster einzurichten und ergiebiger zu machen. Sie brachten es auch bald dahin, daß ihr Ertrag den jährlichen Zins weit überstieg. Daher in der Zeitfolge bei den Gernsheimer Nachkömm-

---

die Mark kölnischer oder Nachener Pfennige nicht mit der Mark Silber vermischen, welche letztere freilich einen weit höheren Werth hat. Da ich übrigens weiß, daß von Andern auch die Kölnische Pfennigmarke höher angeschlagen wird, so will ich meine Reduction eben nicht für liquid angeben, sondern sie der Untersuchung gelehrter Münzforscher überlassen.

18) Die Zinsentrichtung ist auf das St. Georgenfest bestimmt, so wie andre dergleichen auf Martini, Weihnachten, Ostern oder andre Tage angewiesen wurden. Daß diese im Vertrage selbst unverpönte Tagsatzung, wie in andern Fällen, moralisch zu nehmen sei, versteht sich von selbst. Indessen stellen die spätern Gernsheimer, um sich einen Rückfall zu öffnen, den irrigen Wahn auf, daß der Zins in einem ledernen nach einer gewissen Form zugerichteten Beutel auf Georgentag noch bei Sonnenschein unter Verlust der Aue eingeliefert werden müsse. Sie wurden aber in jüngern Zeiten, da sie im Fall einer schuldlosen Versäumung des Termins ihre Prätension realisiren wollten, von höherer Stelle abgewiesen.

lingen die in gleichen Fällen auch anderswo nicht seltene Unzufriedenheit mit ihren Vorfahren, und mehrere, obgleich immer fruchtlose Versuche, das nach ihrem Wahn verschwendete Steinswerth wieder an sich zu bringen. Doch war der bei der neuern Gestalt der Aue freilich sehr geringe Zins nicht der einzige Grund solcher dem Sinn ihrer Ahnen widersprechenden Begierde. Auch auf einer andern Seite hatten sich die Verhältnisse, und mit diesen die Gesinnungen der Nachwelt sehr geändert. Gernsheims Bevölkerung war in der Mitte des 13. Jahrhunderts durch was immer für Zufall sehr eingeschränkt, und der Einwohner so wenige, daß in ihrer weitschichtigen Feldmark ganze Ländereien ungebaut und wie verlassen da lagen. Daher bei ihnen die im Vergleiche mit ihrer Nachbarschaft sehr niederen Güterpreise, wovon wir bald ein anderes, noch überzeugenderes Datum sehen werden. Kein Wunder also, daß die damaligen Gernsheimer ihr Steinswerth um einen in unsern Tagen freilich sehr kleinen Zins abtraten; und die Nachkömmlinge thaten ihnen gewiß Unrecht, da sie das Benehmen ihrer Urahnen nach den neuern Verhältnissen beurtheilten, und dieselben als Verschwender oder Dummköpfe beschuldigten. Doch will ich eben nicht leugnen, daß die alten Gernsheimer nach dem frommen Geist der Zeiten mit ewiger Verpachtung der Aue den Mönchen ihre Wohlthätigkeit bezeugen wollten. Und in dieser Hypothese muß der kleine Kanon nach ihrem guten Willen, nicht nach dem Werthe der Insel geschätzt werden.

Bei damaliger Reichsspaltung suchten sich die Eberbacher, wie andere ihres Gleichen, so gut, als sie konnten, aus dem Gedränge zu helfen. Friedrich II. war ihnen so, wie alle Hohenstaufische Kaiser, besonders gewogen, und sie ohne Zweifel auch ihm bis an sein Ende ergeben. Allein

ihr Erzbischof Sifrid hatte sich für dessen nach einander aufgestellte Gegenkönige erklärt, und sein Beispiel legte auch ihnen wenigstens die äußerliche Neutralität auf. Dieser zu Folge hielten sie es mit beiden Partien, um es mit keiner zu verderben; und sie hatten das Glück, auf dieser schlüpfrigen Bahn ohne Anstoß ihren Zweck zu erreichen. Auch Heinrich von Thüringen und Wilhelm von Holland nahmen sie in Schutz, und sicherten ihnen ihre Privilegien [19]). Dennoch wichen sie von den Hohenstaufen nicht ab, und ließen sich bald nach Friedrichs Tode (1250) von seinem Sohne Konrad IV 1251 ihre Zoll- und andere Freiheiten bestätigen.

Ohne Zweifel hatten sie aber zu dieser Maßregel nebst der Dankbarkeit gegen das ihnen so gnädige Kaiserhaus noch einen andern Beweggrund. Die Reichsstädte hielten es meistens mit Friedrich II. Das nur erst von ihm zu dieser Würde erhobene Oppenheim zeichnete sich in der Treue gegen seinen Schöpfer besonders aus und hieng nach ihm auch seinem Sohn Konrad an. Eberbach stand mit dieser Stadt in enger Verbindung, und es war ihm daran gelegen, sich durch gleiche politische Meinung den Anspruch auf ihren Schutz zu erhalten, der ihm eben damals wegen einer neuen Fehde zu Wahlheim nöthig sein konnte.

Burckard von Wolfskehlen protestirte gegen den schon achtjährigen Verkauf seines Onkels Albert, und nahm den vierten Theil des Reineckschen Lehen, als ihm zugehörig, in Anspruch. War es ihm auch nicht Ernst

---

[19]) Sie sind von den Jahren 1249 und 1248, und nach dem Diplom Friedrichs II von 1218 eingerichtet. Dipl. Nachrichten vom Rheingau, Beilage VI.

und das Ganze nur auf Kaperei eines Lösegeldes abgesehen, so trieb er die Sache doch so weit, daß Eberbach den Verkäufer zur Eviction aufrufen mußte. Albert, dadurch in Verlegenheit gesetzt, sprach die Burgmänner von Oppenheim, seine und seines Enkels gemeinschaftliche Freunde, um ihre Vermittelung an, die es auch durch ihre Vorstellungen bei dem Burckard dahin brachten, daß er seinem Anspruch feierlich und unter dem Zeugniß der Stadt Oppenheim entsagte.

Seit Eberbachs Ansiedlung zu Boppart hatten seine dasigen Besitzungen und mit ihnen auch die Geschäfte merklich zugenommen. Dadurch kamen die Mönche mit den biedern Einwohnern der dortigen Rheingegend in nähere Bekanntschaft, und diese gewann ihnen nach und nach mehrere Güter. Bis jetzt waren sie aber für ein besonderes Etablissement zu gering, und dabei auf einer Seite von Boppart und auf der andern von Trechtingshausen für zweckmäßige Verwaltung zu weit entfernt. Endlich 1252 bot sich zu Oberwesel eine Zwischenstätte, und mit ihr die Gelegenheit dar, die bisherigen Schwierigkeiten zu heben und die zerstreuten Güter in einem Mittelpunkte zu vereinigen.

Friedrich, ein dortiger Schiffmann und Bürger, schenkte dem Kloster sein Haus und Garten mit 3 beträchtlichen Weinbergen, und legte den Grund zum dasigen Hofe, der bis heute noch besteht. Um seiner Schenkung alle Festigkeit zu geben, erklärte er sie vor dem ganzen Rathe, ließ sie gerichtlich beurkunden und sowohl durch den Burggrafen von Schönburg, als von der Stadt Wesel selbst besiegeln.

Auf diesem Fundament ward nun, wie gewöhnlich, schnell fortgebaut. Schon im folgenden Jahr 1253 erhielt

der neue Hof einen wichtigen Zuwuchs. Arnold und Heinrich, zwei leibliche Brüder, von Wesel gebürtig, hatten sich zu Eberbach Gott geweiht. Sie stammten aus einer zwar nur bürgerlichen, aber reichen Familie, und die Klöster waren noch durch kein Verbot von der Erbschaft ihrer Proselyten ausgeschlossen. Dennoch machten die Eberbacher keine Spekulation darauf, und nahmen beide Candidaten unbedingt in ihr Mittel auf. Dies uninteressirte Betragen rührte die Aeltern, und spornte sie zu ähnlicher Generosität an. Aus eigner Bewegung bestimmten sie also zur Aussteuer ein Haus in der Stadt mit mehrern Weingärten, die sie mit Einwilligung ihrer übrigen Kinder bei lebendigem Leibe dem Kloster übergaben und von dem Stadtgerichte versichern ließen [20]). So war nun schon der Hof mit den von Kaub und andern Orten dahin gezogenen Gütern von merklicher Größe, wuchs durch wiederholte Schenkungen immer an, und stand bei den Eberbachern in den zwei folgenden Jahrhunderten wegen seines reichen und unter den sogenannten Thalweinen schon damals hervorstechenden Ertrags in besonderm Werth und Ansehen. Wie sich aber Eberbachs Verhältnisse in dasiger Gegend überhaupt sehr änderten, so verlor auch dieser Hof in späteren Zeiten seinen Rang, und fiel in die Klasse derjenigen, welche nur die Zahl vermehren.

Das nämliche Jahr 1252 ist noch durch eine neue Gunstbezeugung König Wilhelms merkwürdig. Eberbach mußte von seinen Besitzungen zu Ingelheim jährlich

---

[20]) „Attendentes, quod duos filios nostros — ad frugem melioris vite anhelantes — caritative et absque conditione in fratres susceperunt." — Daraus erhellet, daß die Verträge über das Einbringen der Klosterkandidaten damals ganz üblich waren.

fünf Kölnische Marken Bethe entrichten. Der Ort mit seiner Gegend, Ingelheimer Grund genannt, war noch unmittelbares Reichseigenthum, und die Steuern fielen an den kaiserlichen Fiskus. Abt Walther und die Seinigen, von Wilhelms Gewogenheit schon überzeugt, hofften auch den Nachlaß dieser Pension zu erhalten, und suchten bei ihm darum an, da er eben zu Frankfurt einen Reichstag hielt. Er willfahrte ihnen und befreite sie durch ein im Lager bei Frankfurt ausgefertigtes Diplom nicht nur von den fünf Marken, sondern auch ihre künftigen Erwerbungen daselbst von aller Steuer [21]).

Fünftes Capitel.

Rechtsstreit mit der Abtei Sponheim. Anschaffung einer Kammer zu Cisterz. Verschiedene Erwerbungen. Neuer Streit und Vergleich mit Esenheim. Kauf des Frenkenfelds zu Gernsheim. Anfall eines Guts zu Rödelheim. Kapelle zu Heimbach. Abt Walthers Resignation und Charakter.

1253—1258.

Inzwischen gerieth Eberbach mit der Abtei Sponheim in einen Zwist, der ganz sonderbar in seinem Ursprung und im Erfolge nicht unglücklich war. Die Sponheimer besaßen in der Gegend von Wallhausen und Sommerlach ein mäßiges Landgut, das sie aber selbst wenig schätzten und um geringen Zins ausgethan hatten. Die Grundstücke lagen den Eberbachern sehr bequem, und grenzten mit den Fluren ihres Dadenborner Hofs.

21) Dennoch wußten sich die Ingelheimer über dies königliche Privilegium hinaus zu setzen, und zwangen die Eberbacher zur Concurrenz ihrer Bethen, wie wir auf das Jahr 1295 sehen werden.

Diese Situation erweckte bei ihnen die Lust, das Feld mit dem Hofe durch Kauf zu vereinigen. Es war aber ihren Herren nicht feil, und die Brüder zu Dadenborn konnten es nur dahin bringen, daß es ihnen 1201 gegen jährlichen Kanon von einem Talent und zwei Malter kleiner Käse auf 20 Jahre verliehen ward [1]). Nach Verlauf dieser Periode ward der Bestand erneuert, der Kanon verdoppelt und der Zeit-Kontrakt mit wechselseitiger Uebereinkunft in Erbleihe verwandelt. Dadurch hatte Eberbach sein Ziel genugsam erreicht und das mit seinem Hofe nun ständig verbundene Gut dreißig Jahre lang ohne Widerspruch benutzt.

Nun gab es aber eine Störung. Das Kloster Spanheim, entweder des Erbvertrags uneingedenk, oder reuig und auf mehr Gewinn bedacht, verletzte den Bestand und verkaufte heimlich Eberbachs Erbe mit dem nützlichen Eigenthum an den Grafen Simon von Spanheim. Nicht so bald erfuhren die Eberbacher diesen Schleichhandel, als sie dagegen feierlich protestirten. Man gab ihnen aber kein Gehör, und der mächtige Käufer drängte sich mit Gewalt in den Besitz. Mit ihm hatten und wollten die Kläger nichts zu thun haben. Sie hielten sich an ihre Leihherren, und zogen sie wegen der Anmaßung vor den päpstlichen Gerichtsstuhl. Die Delegirten Arnold, Scholaster

[1]) Diesen ersten Bestand meldet das Eberbacher Schenkungsbuch mit folgenden Worten: „Anno Dni MCCI bona Dnorum „de Sponheim suscepimus ad XX annos possidenda, unde „solvimus eis annuatim I talentum et II maltera parvorum ca- „seorum.“ Cap. XXI, pag. 104. Der Compilator setzt hinzu: „Anno MCCX possederamus eadem bona IX annis, et erant „nobis adhuc habenda XI annis.“ Ein fast sicheres Merkmal, daß er das Buch vor Verlauf des Jahres 1211 zusammen geschrieben habe.

und Godesmann, Sänger zu S. Stephan in Mainz zernichteten den beabsichtigten Verkauf und bestätigten die ohnehin auch schon verjährte Erbleihe. Der Graf kehrte sich zwar nicht sogleich an die Entscheidung, und usurpirte zwei Jahre lang das ungültig erkaufte Gut. Doch gieng er 1255 in sich, und bot die Hände zu einem Vergleich. Dieser kam unter folgenden Bedingnissen zu Stande. Die Eberbacher zahlten ihm für seinen Abstand sechzehn Trierische Talente, die Abtei Sponheim entsagte ihrem Lehnrecht, und das bisherige Erbgut ward nun der Eberbacher volles und zinsfreies Eigenthum.

Bei solchen nicht unfruchtbaren Sorgen für das zeitliche Wohl ließ sich Abt Walther die innere Klosterzucht nicht minder angelegen sein. Die jährlichen General-Kapitel waren damals noch im ordentlichen Gange. Diese periodischen Konvente, ein in der religiösen Welt ganz neues Phänomen, hatte der h. Abt Stephan, als das sicherste Mittel zu Erhaltung der Disziplin und der ihm so theuern Einförmigkeit zuerst eingeführt und in seiner Liebescharte den Aebten dringend anbefohlen [2]). Die gedeihliche Wirkung

---

[2]) Charta charitatis Artic. XIII. „Omnes abbates de ordine no„stro singulis annis ad generale Capitulum cisterciense omni „postposita excusatione convenient." Nur eine mit authentischem Zeugniß dargethane Krankheit oder gleichgeltendes Hinderniß gaben rechtmäßige Entschuldigung. Die zu weit entfernten Aebte, z. B. in Ungarn, Polen und Schweden rc. mußten wenigstens binnen gewissen Jahren einmal erscheinen. Die Gegenstände der kapitularischen Berathschlagungen und Beschlüsse waren die Observanz der Regel, die nach Anweisung der Umstände hergestellt, gelindert oder angestrengt werden sollte; die Erneuerung der allgemeinen Liebe und Eintracht im Orden und überhaupt die Beförderung des Seelenheils aller Mönche. „In „ipso autem capitulo de salute animarum suarum tractent,

davon empfahl das Institut auch andern Ordensgemeinen zur Nachahmung [3]) und ohne Zweifel hat Cisterz dieser Anstalt den zweihundertjährigen Flor seiner ursprünglichen Observanz zu danken [4]). Abt Walther hielte sich genau an diese Vorschrift und besuchte mit eifrigster Theilnahme die regulären Landtage. Um aber die Beiwohnung für sich, seine Suffraganen und Nachfolger bequemer zu machen, traf er 1253 eine sehr passende Einrichtung. Wie sich in allen Landen durch immer neue Stiftungen oder Reformationen die Ordensklöster von Jahr zu Jahr anhäuften, so ward in dem Komitialkloster Cisterz der Wohnraum für die Zahl der Aebte allmählich zu enge; und manche, die aus der Ferne oder später anlangten, mußten sich mit den ungemächlichsten Quartieren behelfen. Um dieser Unbequemlichkeit auszuweichen, beschlossen Walther und sein nächster Bruder, der Abt von Hemmenrode, sich und ihren Söhnen eine ständige Herberge anzuschaffen, worin sie während dem Kapitel mit ausschließendem Recht und ohne Gefahr einer Prävention allein zusammen wohnen konnten. Sie erreichten auch ihren Zweck. Abt und Konvent von Cisterz räumten ihnen gegen

---

„in observatione S. regulae vel ordinis siquid est emendandum „vel diminuendum aut augendum ordinent, bonum quoque „pacis et charitatis inter se reforment." Ibidem Art. XIV.

3) Ja, der Kirchenrath im Lateran unter Innocenz III 1215 befahl sogar den andern Ordensgemeinen, alle drei Jahre dergleichen Generalkapitel zu halten, im Anfange zu deren Einrichtung sich der Cisterzer Aebte als Anführer zu bedienen, Cap. XII, welche Verordnung hernach Gregor IX in seine Decretalen aufnahm. L. III. de statu monach. C. In singulis.

4) So lange diese regulären Comitien mit dem ursprünglichen Geist fortdauerten, mit dem sie eingesetzt waren, ging darin Alles für das Ordensbeste wohl von statten. Die versammelten Väter, frei von Eifersucht, Ambition und aller persönlicher Absicht, nah-

Erlegung vierzig Tourer Pfunde zu ihrem Behuf eine geräumige Kammer ein und versprachen, dieselbe mit zehn Bettstätten auszurüsten [5]). Um aber auch für Diener und Pferde sichere Unterkunft zu haben gab Walther für sich und seine Suffragane noch sechzehn Pfunde für einen Stall, der ihnen immer offen stehen und von Cisterz in brauchbarem Stand erhalten werden mußte. Die bedungenen

---

men ihr Augenmerk, nach Anweisung der Liebescharte, nur darauf, was sie an der Observanz nach den Zeitbedürfnissen zu mildern oder zu schärfen für gut fanden. Es läßt sich daher gar nicht zweifeln, daß die bisherigen Besserungen der regulären Diät zu Eberbach und anderswo nur mit allgemeiner Ordensgenehmigung eingeführt worden. Nachdem aber die Patriarchen von Cisterz ihre Autorität zu erweitern und sich die unmittelbare Jurisdiction über alle Klöster beizulegen suchten, wurden die Konvente statt heilsamer Berathungen gar oft mit Wortwechseln über die Gerichtsbarkeit hingebracht. Denn die vier Primaten von la Ferte, Pontigny, Clairvaux, Morimond, und mit ihnen andere Archimandriten widersetzten sich der Anmaßung, und behaupteten die ihnen aus den Urgesetzen des Ordens zuständige Jurisdiction über die von ihnen abstammenden Klöster. Diese Zwietracht glimmte schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts unter der Asche, brach im 14. aus, und war in unsern Tagen noch nicht erloschen, wie es sich im jüngsten Generalkapitel vor drei Jahrzehenten an Tag legte.

5) Für wen die zehnte Bettstätte bestimmt war, kann ich nicht sicher angeben. Die Eberbacher Linie bestand damals in sechs Aebten, nämlich in dem von Eberbach selbst, von Schönau, Otterburg, Gottesthal, Arnsburg und Bebenhausen, welch letzteres Kloster eine Tochter von Schönau und Eberbachs Enkelin war. Von Hemmenrode sind mir nur zwei Abkömmlinge bekannt, nämlich Heisterbach, eine Tochter, und Marienstatt, eine Enkelin. Ein Bett wäre also überzählig gewesen. Vielleicht war es damals schon im Anschlage, das Kloster Disibodenberg mit Cisterziensern aus Otterburg

Geldsummen wurden sogleich dargeschossen, die Hospitien den deutschen Aebten angewiesen, und der Handel mit einem offenen Briefe beurkundet [6]).

Mit welch thätigem Eifer sich bisher die Stadt Oppenheim der Sachen Eberbachs angenommen, haben wir aus mehrern Daten gesehen. Die Mönche suchten sich darum näher mit ihr zu verbinden, und in ihrem Mittel anzusiedeln. Zwar besaßen sie schon ein Haus darin, das aber mit seinem engen Raum ihren dasigen Rechten und weitern Absichten nicht entsprach. Sie sannen daher auf Erweiterung, und eine günstige Situation gewährte ihnen auch hier den bezielten Erfolg.

Ulrich II. von Münzenberg, der letzte Mannzweig von diesem berühmten Dynastenstamm, besaß daselbst einen leeren Hausplatz, der an der Eberbacher Wohnstätte lag, und ihr den gewünschten Umfang verschaffen konnte. Seiner Gunst aus andern Wohlthaten schon versichert sprachen sie ihn darum an, und thaten keine Fehlbitte. Er übergab ihnen 1253 den verlangten Raum und bedung sich

---

zu besetzen, wie 1259 wirklich geschah, (bei Gud. T. I. pag. 664) und Abt Walther sorgte vorläufig auch für einen neuen Filial-Abt.

6) Der alte Kopist dieser Urkunde merkt dabei an, das Original werde zu Hemmenrode aufbewahrt. In meiner Abschrift ist der Abt von Cisterz nur mit dem Anfangsbuchstaben H.. angedeutet; und da bei Manrique T. I, pag. 510 in der einschlägigen Zeitperiode keiner vorkommt, auf den der Buchstabe H.. paßt, so erhellet daraus, daß auch die Reihe und Zahl der Cisterzer Ordenspatriarchen wenigstens zu seiner Zeit nicht vollständig bekannt war. Wirklich ist in der Reihenfolge der Aebte zwischen Bonifacius 1251 und Guido III. 1255 eine noch auszufüllende Lücke. Ob aber der Abt H.. nach Manrique schon anderswo entdeckt worden, davon habe ich keine Nachricht.

dafür nur das Absteigquartier in ihrem dasigen Hofe, so oft er zu Oppenheim einkehren würde. Eine sehr leichte Bedingniß, und die noch dazu mit Ulrichs Tode bald aufhörte [7]). Auch für die Höfe Sand und Steinheim ließ sich das Jahr 1253 günstig an. Der erste ward von einer langwierigen Chikane und einer ständigen Pension befreit. Ein Herr von der Leien, vielleicht Tochtermann von Winterheim, hatte sich gegen den alten Vertrag neuerdings vogteilicher Rechte angemaßt und dem Hof mancherlei Uebel zugefügt. Da er sich mit Vorstellungen nicht zurechtweisen ließ, ertrug man seine Zudringlichkeit, um ihn nicht noch mehr zu erbittern. Er starb endlich weg, und hinterließ drei Söhne. Diese behaupteten zwar den väterlichen Anspruch, zeigten aber doch eine Mäßigung, von der sich die gänzliche Aufhebung der Chikane hoffen ließ. Abt Walther machte den Versuch und war so glücklich, dem Hof von ihnen Ruhe zu schaffen. Sie entsagten allem weiteren Anspruch, und bedungen sich die Nachlasse aller von ihnen und ihrem Vater zugefügter Unbilden [8]).

---

7) Ulrich starb 1255, wie H. Wenck B. I, S. 283 not. n beweiset.

8) Auf diese Urkunde habe ich mich schon im I. Jahrhundert Cap. XIII, S. 438, not. [19]) berufen und die heutigen Besitzungen der Grafen von der Leien zu Heidesheim als ein Winterheimisches Erbe gemuthmaßt. Allerdings hatten die Chikanen der drei Leienschen Brüder und ihres Vaters die angemaßte Vogtei über den Sandhof zum Grund, und diese Anmaßung konnte nur aus Beerbung Herdegens von Winterheim herrühren, als welcher sich über diese Vogtei mit dem Kloster vertragen hatte. Ohnehin besitzen auch die Grafen von der Leien noch heute die Ruinen des Schlosses, welches Herdegen zu Heidesheim erbaut hatte (I. Jahrhundert a. a. O.) und zeigen sich auch von dieser Seite als Winterhei-

Vom nämlichen Hofe fielen der verwittweten Gräfin von Kirchel, Namens Irmentraut, jährlich 13 Malter Roggen. Diesen Pacht verkaufte sie mit Einwilligung ihres Enkels Walther, Schenk von Limburg, dem Kloster um zwanzig Mark, und ließ den Brief darüber sowohl vom Abte von Otterburg, als von ihren Nepoten Wernher von Boland, Philipp von Falkenstein und Philipp von Hohenfels besiegeln [10]). Auch Emich von Flonheim und Berward von Elfelt erhoben vom Sandhof

mische Nachfolger. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die drei in der Urkunde vorkommenden Brüder von Leien von einer Tochter Herdegens von Winterheim abstammten. Doch kann und will ich nicht entscheiden, ob die Leienschen Grafen die Güter zu Heidesheim vom 13. Jahrhundert an bis heute in ununterbrochenem Besitz, oder in spätern Zeiten neuerdings aus der Lindau'schen Erbschaft wieder erhalten haben? Ob endlich diese Grafen aus dem Geschlecht abstammen, das in den älteren Jahrhunderten unter dem Zunamen „de petra" vorkömmt, wie Masenius in seiner Zueignungsschrift an den Trierischen Kurfürsten Karl Kaspar angibt, dem Joannis T. I, pag. 977 nicht widerspricht, lasse ich dahingestellt sein. Doch sehe ich nicht, warum sie im 13. Jahrhundert den schon vorher bekannten Namen de petra in lateinischen Urkunden nicht beibehalten hätten? Wenigstens thaten die Dynasten von Stein anders, und nannten sich in lateinischen Briefen bis auf die spätesten Zeiten de lapide.

10) Der Inhalt dieser Urkunde ist eben nicht wichtig. Aber die darin vorkommenden Personen verdienen Rücksicht und liefern zur Bolandischen Genealogie einen merkwürdigen Beitrag. Allerdings war die Gräfin Irmentrud von Kirchel eine Fräulein aus dem Haus Boland. Denn sie nennt die drei Boländischen Herren, Wernher von Bolanden, Philipp von Falkenstein und Philipp von Hohenfels, die unter sich Bruderkinder waren, ihre Nepoten, also nicht von ihr selbst absteigende. Denn wenigstens Philipp von Hohenfels hatte

als Vasallen der Rheingrafen Wernher und Sifrid [11])

gewiß keine Gräfin von Kirchel, sondern eine Wildgräfin zur Mutter. Sie waren also Seitenenkel oder Brudersöhne der Irmentraut; sie aber eine Tochter Wernhers III, Schwester Wernhers IV, und Philipps II von Boland, deren erster Wernhern von Boland und Philipp I von Falkenstein, der andere Philipp I von Hohenfels gezeuget hatten. Vergleiche das Bruchstück der Bolandischen Stammtafel in der Genealogie Christians II, Tab. II. Eine andere Beschaffenheit hat es mit Walther, Schenk von Limpurg. Dieser war ohne Zweifel ein absteigender Enkel, und von einer Tochter Irmentruds geboren. Denn er nennt sie in seinem Willebriefe Großmutter (Avia) und gibt sich als nöthigen Erben der von ihr feilgebotenen Gefälle an.

11) Wir wollen, zugleich zur Vervollständigung der Familiennachrichten über die Rheingrafen, (vergl. oben Cap. I, S. 27,) hier noch eine genealogische Nachlese halten. Der dort aufgeführte Embricho III, ältester Sohn des Rheingrafen Wolfram von der Bolandischen Guda, und Enkel Sifrids von Stein und der Rheingräfin Lutgarde, hatte zwei Brüder Werner und Sifrid, den Bischof von Regensburg. Dies erhellet aus dem Chronogr. Alberich bei Joann. T. I. p. 594. Eine neue Tabelle dieses Geschlechts, wie sie durch den gelehrten Forscher Schott mir s. Z. mitgetheilt wurde, theile ich hier um so lieber mit, da fast ihre sämmtlichen Mitglieder in unserer Klostergeschichte irgend einmal auftreten.

Embricho I, Rheingraf
Gem. N. N.

Embricho II,	Lutgardis,	Albero,
† 1194, ohne Kinder.	Gem. Sifrids von Stein.	Abt zu Eberbach.

Wolfram
Erbe Embrichos II,
Rheingraf von Stein.
Gem. Guda von Boland.

Embricho III. Werner I. Sifrid I.

einen ständigen Zins von 8 Malter Korn, 2 Ohm Wein und einigen Geldern. Abt Walther löste nach einigen Jahren die Pension ein und die Lehenherren willigten in den Verkauf [12]).

Der Hof Steinheim ward mit einem Gut zu Igstadt vermehrt, das Wolfin, ein rheingauer Edelmann, mit seiner Gemahlin dem Kloster vermachte, und die Aebtissin von Altmünster zu Mainz in Gesellschaft Gottfrieds von Bigen feierlich bestätigte [13]).

Beträchtlicher war bald hernach eine zweite Schenkung,

Uebrigens habe ich Albero, den sechsten Abt von Eberbach, nur vermuthungsweise hier angefügt. Daß er ein Verwandter Wolframs war, ist oben (B. I, S. 401) gezeigt. Nur habe ich nicht ermitteln können, ob diese Verwandtschaft mit dem Rheingrafen von väterlicher oder von mütterlicher Seite herrühre. (Vergl. die vervollständigte Genealogie der Rheingrafen bei Bodmann Rheing. Alterth. I, S. 568.)

12) Die zwei Rheingrafen nennen sich in der Urkunde „Fratres uterini," welcher Ausdruck nach dem echten lateinischen Wortsinne Halbbrüder von einer Mutter andeutet. Zuverlässig waren sie aber volle Brüder von beiden Aeltern, und das Beiwort uterini muß hier nach deutschem Sinne für leibliche genommen werden, wodurch wir in unserer Sprache gemeiniglich rechte oder von beiden Seiten volle Brüder anzeigen. Daß dieser lateinische Germanismus im Mittelalter gäng und gebe war, erhellet aus der in vorhergehender Note 10) bemerkten Urkunde der Herren von der Leien. Denn auch diese nennen sich darin „Fratres uterini," und erklären doch ganz deutlich, daß sie alle drei von einem und demselben Vater abstammen.

13) Die Aebtissin von Altmünster bestätiget die Schenkung aus ordentlicher Autorität. Denn sie thut von Ersuchung oder einem andern Titel dazu keine Meldung. Entweder war sie also Wolfins Lehnfrau oder sie besaß wenigstens zum Theil die Herrschaft von Igstadt, und bekräftigte mit dem Herrn von Bigen, als ihrem Vogte, das Vermächtniß. Wenigstens hatte

wodurch derselbe Wolfin und sein Bruder Gerhard alle ihre Boländischen Lehengüter zu Ober- und Niederwalluf dem nämlichen Hof freiwillig anwiesen. Die zwei Brüder Wernher von Boland und Philipp von Falkenstein hatten dazu die unbeschränkte Vollmacht ertheilt.

Nach einem zwanzigjährigen Stillstande ward der Birkerhof von der Gemeinde Esenheim, die ihm ein doppeltes Servitut aufdringen wollte, neuerdings befehdet. Eifersüchtig gegen die Rechte des Hofs in ihrer Feldgemarkung versuchte sie, wenigstens in eine Parität zu kommen, und sich auch das ganze Hoffeld dienstbar zu machen. In dieser Absicht usurpirte sie mit ihren Heerden die klösterliche Privatweide und einen nach ihrer Bequemlichkeit durch die Birker Fluren eigenmächtig abgesteckten Weg. Die Brüder setzten sich der beabsichtigten Neuerung entgegen und zankten sich eine Weile mit ihren mißgünstigen Nachbarn herum. Endlich trat Wernher von Boland, als Vogt über Esenheim, ins Mittel, und stiftete einen gütlichen Vergleich. Kraft dessen gab das Kloster an die Gemeine zwei Morgen, ein Viertel Wiese ab, und räumte ihr einen minder schädlichen Weg durch seine Fluren ein. Dagegen ward alle jenseitige Anmaßung aufgehoben, und die Esenheimer mußten sowohl auf den angemaßten Weg als auf die Gemeinschaft an der Hofweide verzichten. Dieser Vertrag

---

dies ansehnliche und unter den Mainzern älteste Kloster mehrere Ortschaften z. B. Budenheim und größtentheils Heidesheim in seinem Eigenthume, wie auch große Vasallen, worunter sich die Grafen von Zweibrücken und die Rheingrafen befanden (bei Kremer Orig. Nass. T. II, pag. 218. 219.) Bis in die jüngsten Zeiten blieb aber demselben nur, wie auch zu Budenheim und Heidesheim, der Zehente übrig.

ward auf Mitfasten 1254 zu Esenheim öffentlich geschlossen, und von demselben Dynasten mit einem Briefe beurkundet, worin er die damaligen sechs Brüder zu Birken seine sonderbarsten Freunde nennet.

Zu gleicher Zeit gelang es dem Abt Walther und den Seinigen, ihrem Lieblingshof Wahlheim abermal eine wichtige Erleichterung zu verschaffen. Dessen Güterstock begriff einige Huben Landes in der Hahnheimer Feldgemarkung, die mit schweren Frondiensten und Geldsteuern behaftet waren. Die Besitzer mußten nämlich dem dortigen Vogt jährlich 12 Morgen Acker dreimal auf ihre Kosten bauen, 24 Morgen schneiden, aufbinden, einscheuern, 40 Malter Früchte ausdreschen und auf zwei Meilen Wegs oder bis an einen schiffbaren Strom abführen, 14 Heumacher einstellen und dazu eben so viele leichte Pfennige zahlen, auf Gründonnerstag 7 Hahnen und 70 Eier zinsen, um das dem Vogt eigne Gut in die Länge von 52 Schuhen einen Hag oder Graben errichten und unterhalten, mit den übrigen Hübnern ein Feldthor [17]) zum Schutz der Fluren herstellen, und sowohl zur ordentlichen Bethe, als zu sonstigen Geldanlagen nach Verhältniß beitragen [18]).

Ein so mannichfaltiges Servitut lag den Eberbacher hart auf; und der Druck ward ihnen gewissermaßen fühlbarer, nachdem es ihnen seit einigen Jahren geglückt hatte, den

---

17) Feldthore, in der gemeinen Landsprache Falter oder Fallthore genannt, waren und sind in manchen Gegenden noch heute bei geschlossenen Feldgemarkungen gegen die Einbrüche der Viehheerden in die Saaten gebräuchlich, und bei Nachtweiden nöthig, um den Ausbruch des Viehes zu hindern.

18) Da hätten wir dann ein neues Verzeichniß der von den Vögten abgedrungenen Leistungen und der dadurch eingeführten oder doch unterhaltenen Leibeigenschaft.

Hof von andern minder lästigen Verbindlichkeiten zu befreien. Man nahm sich daher vor, denselben, es koste was es wollte, auch von diesem Joche der Leibeigenschaft los zu machen; und führte sie mit besten Erfolg aus. Die Vogtei zu Hahnheim und die mit ihr verbundenen Rechte oder Anmaßungen standen dem berühmten und in dasiger Gegend mächtigen Philipp von Hohenfels zu [19]). Er war eben kein Freund der Klerisei, dennoch aber gegen Eberbach schon in mehreren Fällen nicht ungeneigt. Darauf gründete man seine Hoffnung und bot ihm den Abkauf der Servitut an. Ihr jährlicher Betrag war zu 3 Mark und also nach damaligem Zinsgange das Capital zu 30 Mark geschätzt. Allein Philipp wollte sich hier nicht an den Curs binden, und spannte seine Forderung um 10 Mark höher. Das Kloster wollte die gegenwärtige, vielleicht unwiderbringliche Gelegenheit nicht verlieren, schlug um 40 Mark ein und vollzog den wichtigen Kauf, worin Philipps zwei Söhne, Philipp und Wernher, ohne Anstand willigten.

Mit alledem hatte der Handel aber noch keinen rechtlichen Bestand. Die Hohenfelser trugen die Hahnheimer Vogtei mit ihren Rechten vom Grafen zu Veldenz, der Graf vom Kloster Lorsch oder nach Eingang dessen Fürstenthums vom Erzstifte Mainz zu Lehen. Beide mußten also ihren Consens dazu geben, wenn der Verkauf

---

[19]) Er war zugleich Vogt oder Herr zu Weißenau, Laubenheim, Bodenheim, Bischofsheim, Nackenheim, Ebersheim, Mumenheim, und plagte die Mainzer in diesen Orten begüterte Geistlichkeit so arg, daß er 1268 von Erzbischof Werner excommunicirt ward. Nach zwei Jahren ging er in sich, gab den Stiften zu Mainz Satisfaction und erhielt die Absolution, bei Gud. T. I, pag. 694 flgd., und Joannis T. I, pag. 615 ad N. IV, und pag. 616, n. 4.

gültig sein sollte. Um diesen leichter zu erhalten, erkoren sie aus ihrem Allodialfond ein gleichhaltiges Gut zu Unkenbach, mit dem sie den verkauften Theil des Hahnheimer Lehens ersetzten. Alsdann traten sie ihre Vogteirechte über Eberbachs dasige Huben dem Grafen von Veldenz, der Graf dem Erzbischof Gerhard I zu Mainz feierlich ab, und der Erzbischof erließ dem Hof Wahlheim aus besonderer Neigung für das Kloster die ganze Servitut [20]. Die Klosterkasse war von ihrer Schwindsucht noch nicht so wieder hergestellt, daß sich der Kaufschilling daraus hernehmen ließ. Abt Walther nahm daher zu dem alten Klosterfreund Konrad, dem Marianischen Kustos zu Mainz, seine Zuflucht und dieser unerschöpfliche Wohlthäter half ihm auch hier mit seiner Baarschaft aus der Noth. Er schoß die 40 Mark dar, und ließ sich zwar dieselben, so lange er lebte, mit 5 Mark jährlich verzinsen, die aber nach seinem Tode dem Eberbacher Konvent auf seinen Jahrtag zur ständigen Azze dienen sollten [21].

---

[20]) Im Jahr 1274 trat der Domsänger von Worms als Vogt zu Hahnheim auf und forderte von Eberbachs dasigen Huben seine Gebühren. Sie wurden ihm aber von Schiedsrichtern aberkannt, und er selbst entsagte seinem Anspruch, nachdem man ihm den geschehenen Abkauf und die darüber ausgestellte Urkunde Gerhards I. vorgelegt hatte. Der kleine Ort scheint also damals mehreren Vögten theilweise unterwürfig gewesen zu sein, wie auch bei andern Ortschaften z. B. Dienheim, Weißenau der Fall war. Bei dieser Simultät von Vögten geschah es dann leicht, daß einer seine Gerichtsbarkeit in des anderen Bezirk ausdehnte: und hier scheint eben solch eine Ueberschreitung aus Unwissenheit gewagt worden zu sein. Ueber die Hahnheimer Vogtei des Wormser Domsängers und seine irrige Prätension an Eberbachs dasige Güter besitze ich zwei Urkunden in alter Abschrift, die aber sonst keinen weitern Aufschluß enthalten.

[21]) Das Kloster mußte hier jährlich von vierzig Mark Kapital fünf

Alle bisherige, obschon zum Theil beträchtliche Errungenschaften waren nur Kleinigkeiten im Vergleiche mit einem neuen Hofgut, das Abt Walther im Jahr 1255 durch den vortheilhaftesten Kauf dem Kloster anschaffte. Die Abtei Arnstein an der Lahn besaß zu Gernsheim einen weitschichtigen Landbezirk, der unter seinem ursprünglichen Namen Frenkenfeld noch heute daselbst bekannt ist [22]). Er begriff in unzertrennter Flur mehr als 30 Huben, die aber freilich an Güte sehr unterschieden, wenig urbar, und ihren Herren wegen der weiten Entfernung minder einträglich waren. Dieser Umstand machte ihnen das obgleich weitschichtige Gut unwerth, und sie zu dessen Veräußerung geneigt. Dazu kam der Verfall ihrer Finanzen, wodurch die Neigung in wirklichen Beschluß überging.

Auch das von seiner Stiftung an schon sehr reiche Kloster Arnstein war nach kaum hundert Jahren seiner Existenz durch was immer für widriges Schicksal so herabgekommen, daß es sich nur mit Verkauf eines Theils seiner Ländereien aus der Noth zu helfen wußte. Diese mag nun eben so groß und dringend nicht gewesen sein, als sie von Abt und Konvent im Brief angegeben wird. Ohne Zweifel war sie aber doch so scheinbar, daß sie dergleichen Entschließung gegen den Verdacht einer muthwilligen Verschwen-

---

Mark zinsen, und also eine Mark über den gemeinen Curs. Es durfte aber auch das Kapital selbst nicht wieder zurückzahlen.

[22]) Ob dies Gut seinen Namen von der ursprünglichen Eintheilung der Felder in Fränkische, Salische und Fiskalische, (terra Franca, Salica, Fiscalis), deren jene frei, diese dienstbar waren, (bei Schmidt G. d. D. Th. I, B. II, Cap. 8. S. 314 u. A.) kann ich nicht enscheiden. Soviel ist gewiß, daß selbiges die seinem Namen entsprechende Freiheit von jeher behauptet hat.

dung rechtfertigen konnte [23]). In solcher Lage fiel also das Loos zuvorderst auf das ihnen fast unnütze Frenkenfeld. Sie boten es den Eberbachern feil, die schon eben daselbst mit der jüngst erworbenen Aue, und kaum eine Meile davon mit mehreren Höfen angesiedelt waren. Abt Walther und die Seinigen nahmen die ihnen sehr willkommene Gelegenheit bereitwillig an, schlossen um vierzig Kölnische Marken den ansehnlichen Kauf und machten sich das Frenkenfeld eigen. Abt Ortwin und Konvent zu Arnstein beurkundeten ihren Verkauf, und sagten Eberbach eine dreijährige Gewährschaft gegen allen Anspruch zu.

Unter so vielen Kaufhändeln, die uns bisher in dieser Geschichte vorkamen, ist kein einziger, bei dem sich der Kaufschilling mit dem Feldmaße so gar ungleich verhalte? Neunhundert Morgen Landes um vierzig kölnischer Marken, oder im höchsten Anschlage vierzig Reichsthaler heutiger Währung? So weit immer die damaligen Güterpreise theils wegen Seltenheit der Münze, theils wegen Menge der noch öden Ländereien unter dem heutigen Tarife standen, findet sich doch bei vorliegendem Kauf ein zu ungeheurer Unterschied und auch vom damaligen Curse auffallender Abstich. Denn nur erst vor sechs Jahren hatten die Eberbacher von

---

[23]) Wir sehen hier in einem und demselben Zeitraume nun schon das dritte Kloster (Ilbenstadt, Eberbach, Arnstein) zur Dürftigkeit herabgebracht. Allerdings muß also damals in der rheinischen Gegend ein für die Klöster gleich fataler Unstern geleuchtet haben. Die einer Anarchie ähnliche Unordnung im deutschen Reiche, das von daher überhandgenommene Faustrecht und die mit diesem regelmäßig verbundenen Räubereien an Unwehrhaften und minder Mächtigen, wie die Klöster waren, mögen wohl zu diesem Verfall das Meiste beigetragen haben. Wir werden sogleich ein ausgezeichnetes Beispiel solcher Raubsucht vor Augen bekommen.

einem andern Kloster den nicht gar weit von Frenkenfeld entlegenen und kaum die Hälfte von Land enthaltenden Hof Riedhausen um 300 Marken erkauft, die mit den vierzig Marken für das weit mehrhaltige Gut zu Gernsheim sehr kontrastiren.

Diese Ungleichheit kann und muß also nur in Lokal- und Personal-Umständen ihren Grund haben. Das Kloster Arnstein war reichlich mit Zehenden und in seiner Nähe auch mit großen Ländereien begabt. Mit diesem genugsam beschäftiget wollte es auf ein so fernes Gut, wie das Frenkenfeld, keine Baukosten riskiren. Zur Verpachtung fanden sich keine Liebhaber, weil die Bürger zu Gernsheim in ihrer innern Feldmarke noch Land übrig hatten, und sich mit dem Anbau eines abgelegenen Außenfeldes nicht abgeben wollten. Das Frenkenfeld lag also wie verlassen da; und die Arnsteiner wollten es lieber um ein geringes Stück Geld veräußern, als ohne Nutzen beibehalten. Da die Eberbacher nicht gewiß voraussehen konnten, ob und wie weit sie mit der neuen Erwerbung Glück haben würden, so ist es kein Wunder, daß auch sie den Preis, soviel sie konnten, herabzustimmen suchten.

Der Anblick des Landes selbst gebot ihnen solche Vorsicht und Behutsamkeit. Zuverlässig würden diejenigen sehr irren, welche das damalige Frenkenfeld nach seiner gegenwärtigen Gestalt beurtheilen wollten. Es war öde, größtentheils Wildniß, und sein ganzer Anbau, wie er heute da ist, die Arbeit von 3 Jahrhunderten. Die Eberbacher begannen zwar sogleich das eroberte Land urbar und sich ergiebig zu machen, bauten in dessen Bezirk einen Hof, von dem noch heute der Namen übrig ist [24]), und flurten einen Theil der

---

[24]) Der Name Frenkenfeld mit einem Hof oder vielleicht kleinen

großen Wüste an. Allein dieser erste Versuch erstreckte sich nur auf einige Distrikte, bei denen man die Cultur am besten angelegt glaubte und von der daraufgehenden Arbeit keinen Undank erwartete. Daher noch heute die Zehentfreiheit dieser ersten Neurote, die in der Folge zwar öfters angefochten, aber auch immer und bei verschiedenen Gerichten bestätigt worden. Der weit größte Umfang blieb aber bis auf spätere Zeiten in seiner Brache liegen, und ward meistens nur erst im 16. und 17. Jahrhundert nach mancherlei besiegten Widersprüchen in heutigen Stand gestellt [25]).

Noch vor dem so wichtigen Kauf glückte es dem Abt Walther, eine stattliche Erbschaft aus räuberischen Händen zu retten. Ulrich der Lange, Bürger zu Frankfurt, und Gertraud, seine Gattin, hatten dem Kloster sieben Huben Landes zu Rödelheim mit angehörigen Wohnstätten vermacht. Allein zwei edle Brüder von Bommersheim,

---

Oertchen war schon im 9. Jahrhundert bekannt und kömmt in dem Codex Laureshamensis bei Lamei pag. Rhenens. und Wenck B. I, S. 28 not c) N. V vor. Dies alte Vorwerk oder Dörfchen ging aber in der Folge wieder ein, ward von den Eberbachern durch Erbauung ihres Frenkenfelder Hofs erneuert, und erlosch abermal bis auf das Andenken in dem seinem ehemaligen Standpunkt noch heute anklebenden Namen. Das Kloster siedelte sich dafür in Gernsheim selbst an.

[25]) Ein großer Distrikt war eigentlicher Wald und hieß der Münchwald. Der übrige noch ungebaute Theil war eben auch durch Länge der Zeit verwildert, und in beiden hatte die Gemeine zu Gernsheim die Viehtrift hergebracht. Sowohl diese Servitut, als besonders auch die im 16. Jahrhundert schon mehr auf das Forstwesen bedachte Landespolizei machten dem Kloster gegen weitern Anbau manche Schwierigkeiten, die endlich durch einen Vergleich mit dem Kurfürsten gehoben wurden, wie es sich in der Folge zeigen wird.

Schelmen zugenannt, verwarfen nach beider Tode das Testament und nahmen das große Legat eigenmächtig in Besitz. Diese Gewaltthätigkeit fiel in den für Deutschland unseligen Zeitraum, da in dem durch zwei Mitwerber getheilten Reiche der Landfrieden schwankte, die Gesetze schwiegen und das leidige Faustrecht ungestörten Lauf hatte [27]). Bei solchem Ungestüm mußten also die Eberbacher laviren, und in Erwartung besserer Tage geschehen lassen, was sie nicht hindern konnten. Wie sich aber nach dem Tode Friedrichs II und seines Sohnes Konrad IV die geist- und weltliche Eintracht wieder einstellte, nahmen sie der Zeit wahr, suchten das wichtige Legat zu vindiziren und belangten die Usurpatoren bei dem päpstlichen Gerichte. Die schon erwähnten Stiftsprälaten, der Scholaster und Sänger zu S. Stephan in Mainz, hörten die Partien an, wogen ihre Gründe mit einander ab, und es war an dem, daß die zwei Schelmen verdammt werden sollten. Sie kamen aber dem Ausspruch zuvor, erkannten das Unrecht ihrer Anmaßung, räumten dem Kloster das Rödelheimer Legat freiwillig ein und entsagten nicht nur vor dem päpstlichen, sondern auch vor dem Reichsstadtgerichte zu Frankfurt allem weitern Anspruch.

Bald hernach ward ein anderes Vermächtniß angefoch-

---

27) In der Urkunde selbst heißt es: „Que bona fratres dicti Scelmones — indebite tenuerunt et hoc memoratam ecclesiam (Eberbach) de necessitate oportebat sustinere, quia „tum propter statum terre pessimum de ipsis non „potuit aliquatinus consequi justitie complemen„tum." Ein gerichtliches und darum entscheidendes Zeugniß von damaliger Unordnung in Deutschland, zugleich aber auch ein wahrscheinlicher Fingerzeig auf die Quelle des damaligen Verfalls mancher Klöster.

ten, der Zwist aber durch wechselseitigen Edelmuth verglichen. Embricho, ein junger Edelmann, hatte dem Kloster Eberbach sein ihm als einzigem Sohn vom Vater angestorbenes Patrimonium zu Derheim angewiesen und sich vielleicht selbst zum religiösen Stand darin entschlossen. Er starb aber darüber weg, und nun gab es, wie gewöhnlich, eine Protestation gegen das Testament. Die in zweiter Ehe noch lebende Mutter nahm seine Verlassenschaft in Anspruch und als Intestat-Erbin zugleich in Besitz. Doch kam es darüber zu keinem Prozeß. Die Mönche, entweder aus Bescheidenheit oder aus Mißtrauen auf ihr Recht, bestanden nicht auf der ganzen Erbschaft, und die Mutter war nicht ungeneigt, einen Theil davon abzugeben. Bei dieser wechselseitigen Stimmung war man nicht weit von einem Vergleich entfernt, der dann auch unter Vermittelung des Pastors zu Nierstein zu Stande kam. Das Kloster befriedigte sich mit einem Drittheile des Guts zu Derheim oder statt dessen mit 20 Mark, und überließ der Mutter den Rest der Erbschaft.

Auch der Hof zu Oberheimbach nahm unter Abt Walther merklich zu und ward 1257 mit einer eignen Kapelle vor andern ausgezeichnet. Konrad von Dorenburg, ein Burgmann von Caub, hatte mit seiner Gattin Irmengard keine Leibeserben, und darum den frommen Schluß gefaßt, wenn er sie überleben würde, seine übrigen Tage mit Verlassung der Welt in Eberbach Gott zu widmen. Um sich den Eingang dahin vorzubereiten, oder auf den Fall seines früheren Todes gewissermaßen zu ersetzen, bestimmte er alle Güter und Renten, die er zu Diebach, einem nicht weit von Heimbach entlegenen Dörfchen, besaß, zu seiner Ausstattung und trat sie 1255, mit Einwilligung seiner Frau, dem Kloster wirklich ab.

So wohl zu dem religiösen Vorsatz, als zu der daraus geflossenen Schenkung hatte sich Konrad ohne Zweifel durch das Beispiel und Zureden seines Landsmanns Witgins bestimmen lassen, der schon lange vorher im nämlichen Kloster der Welt entsagt hatte. Dieser eben auch aus einem Edelgeschlechte zu Diebach gebürtige Mönch interessirte sich mit besonderem Eifer für den Heimbacher Hof. Nicht zufrieden, mit eignem Einbringen und Erwirkung fremder Wohlthaten dessen Güterstock vermehrt zu haben, wollte er ihm auch durch Stiftung einer Kapelle ein vorzügliches Ansehen verschaffen. In dieser Absicht sammelte er von seinen Verwandten und Landsleuten Beiträge, und die Kollekte fiel so ergiebig aus, daß er seinen Plan ausführen konnte. Die Kapelle ward vollendet, und mit ihrem Altare vom Mainzer Weihbischof Dietherich 1257 für die öffentliche Andacht feierlich eingesegnet, wie aus der im Original vorhandenen Denkschrift erhellet [28]).

Diese war nun die erste Kapelle, die man absichtlich

---

[28]) Diese zur Erinnerung an die gedachte Weihung angefertigte Denktafel lautete: Anno Dni MCCLVII dedicata est hec capella et altare postera die B. Andree Apostoli a venerabili domino Theoderico Vironensi episcopo sub D. Walthero abbate Eberbacensi et sub fratre Cunrado dicto cognomine Comes, tunc magistro eiusdem curie, procurante Dno Widegouno monacho Eberbacensi. In der Urkunde geschieht von dem Orte, wo die Kapelle bestand, keine Meldung. Dadurch war der oft belobte P. Stephan Burger in Irrthum verführt, indem er, von der gegenwärtigen Lage getäuscht, diese Kapelle nach Trechtingshausen versetzte, wo noch wirklich eine besteht, da hingegen jene zu Heimbach schon längst eingegangen. Zuverlässig ist aber hier die Rede von der Kapelle zu Heimbach, wie sich auf das Jahr 1270 offenbar zeigen wird. Ohnehin war die Kapelle zu Trechtingshausen nur erst am Ende des 13. Jahrhunderts ge-

bei und wegen einem auswärtigen Hof erbaute. Denn die zwei älteren zu Hadamar und Spei hatten schon vorher existirt, ehe sie den klösterlichen Höfen zur Dienstbesorgung übergeben worden. Das Heimbacher Beispiel zog aber bald auch anderswo dergleichen Hofkapellen und mit diesen eine wichtige Aenderung in der Disziplin selbst nach sich. Um solche nicht müßig da stehen zu lassen, stellte man zu ihrer Bedienung auf den Höfen Mönche an, und trug ihnen zugleich die Inspection über dasige Haus- und Landwirthschaft auf. Ohnehin war diese nach schon eingeführter Verpachtung der Güter mehr eingeschränkt und mit dem Priesterstande verträglicher. Dadurch wurden die Brüder daselbst entbehrlich, und von Priestern nach und nach ganz abgelöst.

Früher war dies der Fall bei Höfen, die im Mittel der Ortschaften bestanden. Gewöhnlich trugen die Bürger selbst zur Errichtung der dortigen Kapellen nicht nur ihre frommen Wünsche, sondern auch zu den Baukosten milde Gaben bei und verlangten dann auch in denselben zur Pflegung ihrer Andacht öfteren Gottesdienst. Die Procuration durch besoldete Beamte war kostspielig, und das Volk, wenn je, besonders damals weit besser für Mönche, als Weltpriester gestimmt [29]). Man gab also dem andächtigen Hang nach

---

stiftet. Uebrigens war die Denkschrift ohne Zweifel nach dem Brauche der Zeit in einer Tafel neben dem Altar aufgehängt, und dadurch die Kapelle, ohne Nennung des Orts, deutlich genug bestimmt.

[29]) Nie standen die Mönche bei dem christlichen Volk in einer so hohen, allgemeinen und übertriebenen Achtung, als in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Als wenn die von ihnen oder in ihren Kirchen gelesenen Messen größern Werth hätten, verließ man die Pfarrkirchen und die ordentlichen Pastoren behielten kaum Schafe übrig, die sich von ihnen weiden ließen. Daher bei Vielen der-

und besetzte die Höfe zur ständigen Bedienung der Kapellen mit Konventualpriestern. So wich man zum Zwecke eines höheren Guts von der Regel ab, welche den Mönchen das Kloster, die auswärtigen Höfe nur den Konversen zur Wohnung anwies.

Nach so vielen rühmlichen und für sein Kloster heilsamen Verrichtungen zog sich Abt Walther zurück und legte den Stab freiwillig nieder. Die Abdankung selbst ist außer Zweifel. Denn er kömmt in den Jahren 1262, 1263 und 1264 als resignirter Abt vor. In welchem Jahre sie aber geschehen sei, läßt sich aus den bis nun gefundenen Nachrichten mit Gewißheit nicht bestimmen. Als wirklicher Abt kömmt er am ersten Dezember 1257 zum letzten- und sein Nachfolger im Jahr 1260 zum ersten Male vor. Seine Resignation fällt also zwischen 1257 und 1260. Ich setze sie ins Jahr 1258 und werde bald hernach den Grund meiner Vermuthung darlegen.

Die Entschließung dazu hatte er aber vermuthlich schon früher gefaßt, und sich in dieser Absicht vor mehreren Jahren einen Koadjutor zu seiner Nachfolge ernennen lassen. Diese bis

---

selben bittere Eifersucht, Klagen und Verleumdungen, welche sie durch den verrufenen von S. Amour in einem giftigen Buche gegen die Mönche der Welt vorlegten. Sie verfehlten ihren Zweck. Wie derlei enthusiastische Gesinnungen durch öffentliche, direkte Bestreitung gewöhnlich nur mehr einwurzeln, so ging es auch hier. Saint Amours Buch ward vom Papst gebrandmarkt, und die Mönche stiegen in der gemeinen Achtung um so höher, jemehr sie von den Weltgeistlichen angefeindet wurden. Die Volksneigung galt zwar hauptsächlich den nur erst neulich entstandenen Mendikanten. Doch nahmen auch die alten Mönche besonders da einigen Theil daran, wo keine Bettelmönche angesiedelt waren. Die Heimbacher Kapelle selbst wird uns davon nach einigen Jahren einen Beweis liefern.

anher verborgene, im ganzen Cisterz seltene [30]) und in der Geschichte Eberbachs einzige [31]) Thatsache von der Art erhellet aus einer Urkunde vom Jahr 1254, worin Walther selbst einen gewissen Abt Werner ausdrücklich seinen Nachfolger nennt [32]). Der Inhalt des Briefs erkläret diesen Sinn ganz deutlich. Abt Walther hatte einen beträchtlichen Weinberg erkauft und dessen jährlichen Ertrag, außer 3 Mark für Oel zu 4 Ampeln, dem Convent zu Pitanzen bestimmt. Damit sein mildes Vermächtniß mit ihm nicht absterben möchte, ließ er es von Abt Werner, seinem

---

30) Zwar hatte sich der h. Stephan, dritter Abt und der eigentliche Gesetzgeber von Cisterz bei lebendigem Leib einen Nachfolger wählen lassen. (Exord. M. Dist. I, Cap. mihi XXX.) Er hatte aber selbst vorher den Stab niedergelegt, und dies sein Beispiel die in den zwei ersten Jahrhunderten so zahlreiche Resignationen veranlaßt. Aber die Ernennung eines Nachfolgers mit der bloßen Anwartschaft, oder Koadjutorie im legalen Sinne, kam mir in den Annalen von Cisterz noch nicht vor.

31) Selbst das sonderbare Faktum des Eberbacher Abts Mefrid, der aus eigener Bewegung 1197 die Koadjutorie zu Arnsburg übernahm, ist mit dem vorliegenden nicht parallel. Denn Mefrid gab den Stab von Eberbach auf und trat als wirklicher Gehülfe des alten Abts Meingot die Arnsburger Verwaltung an. (S. oben B. I, Cap. XI, S. 376.) Dies war aber bei unserm Walther der Fall nicht. Er setzte nach Ernennung seines Nachfolgers die Regierung zu Eberbach noch selbst und allein mehrere Jahre fort, und Werner, sein Koadjutor, behielt eben seinen auswärtigen Stab bei, ohne vor Walthers Resignation an Eberbachs Verwaltung einigen Theil zu nehmen. Hier trat also eine kanonische, zu Eberbach und vielleicht im ganzen Cisterz noch nie erschienene Koadjutorie ein.

32) „Assignavimus hanc vineam conventui, de consensu D. „Wernheri abbatis Successoris nostri statuentes, „ut etc."

schon ernannten Nachfolger, gutheißen und bestätigen. Dieser war also Walthers Koadjutor im kanonischen Sinne. Wer er und wo er schon vorher Abt gewesen sei, werden wir im nächsten Capitel sehen.

Walther lebte nach seinem Rückzuge wenigstens noch 6 Jahre, und sah seinen dritten Nachfolger. Jahr und Tag seines Hinscheidens sind eben so, wie seine Grabstätte, ganz unbekannt. Aber weit auffallender ist, daß auch sein Namen und Andenken bisher erloschen waren [33]), ob er gleich mit seinen Thaten vor vielen andern die Unsterblichkeit verdient hatte. Den einzigen Ruthard ausgenommen hat keiner von den Aebten das klösterliche Patrimonium so reichlich vermehrt. Der Hof Riedhausen, von erster Größe, das noch wichtigere Frenkenfeld, und die fast eben so beträchtlichen Erwerbungen zu Wahlheim sind

---

[33]) Alle sowohl handschriftliche, als der im Jahr 1750 abgedruckte Katalog der Aebte von Eberbach kennen den Walther nicht. Der einzige P. Johann Schäfer führet zwar dessen Namen an, vermischet ihn aber mit seinem Nachfolger in eine Person. „Waltherus vel Wernerus abbas VII, quatuor et dimidium „annum munere abbatiali est perfunctus.“ Schäfer hatte vielleicht Walthers Namen in einem ältern Katalog oder in einer andern Urkunde zufällig erblickt. Weil er ihn aber mit der irrigen Grabschrift Conrads II, die er für richtig hielt, nicht vereinigen konnte, indem eben dieser Conrad durch Walthers Aufnahme in die Zahl der Aebte nicht der 14., wie seine Grabschrift angibt, sondern schon der 15. Abt wäre, so ließ er ihn mit seinem Nachfolger Werner für eine und dieselbe Person gelten; es sei nun, daß er dem Nachfolger Raimunds wirklich den zwiefachen Namen zudachte, oder daß er zweifelte, welcher von beiden Namen demselben zukäme?

noch bestehende Denkmäler seiner Thätigkeit und sichern ihm bei der späten Nachkommenschaft den Anspruch auf ihre Dankbarkeit zu. Kein Jahr seiner Regierung, das er nicht mit einer löblichen That auszeichnete. Kein Hof, den er nicht mit neuem Anwuchs vermehrte. Sei es, daß sich ihm vor andern mehrere Gelegenheiten dazu anboten; — er wußte sie aber zweckmäßig zu benutzen und zeigte sich durch ihren richtigen Gebrauch selbst seines Glückes vollkommen werth.

Eben so besorgt für die Klosterzucht wohnte er nicht nur selbst dem zu ihrer Erhaltung eingeführten Ordenscapitel fleißig bei, sondern schaffte auch seinen Nachfolgern zu derlei Besuchen mehr Bequemlichkeit an. Was er nach dem Beispiele seiner Vorgänger zur Besserung der regulären Diät im Geist der Liebe von guten Leuten annahm oder selbst vermachte, ging nicht außer den Schranken der Regel, und eben die Fortdauer milder Pitanzstiftungen gibt den untrüglichen Beweis von der unter seinem Stabe fortgedauerten Strenge der Disciplin.

Bei dem Erzbischofe Sifrid III, einem der größten und scharfsinnigsten Fürsten seiner Zeit, genoß er das innigste Zutrauen, und stand ihm auf dem Sterbelager in den für die Ewigkeit entscheidenden Augenblicken mit Rath und geistlicher Hülfe bei [34]). Unstreitig gehört also Wal-

---

[34]) Serarius Lib. V, Rer. Mog. in Sifrido III, N. XXI berichtet davon also: „Anno MCCXLIX, VII Idus Martii in vivis esse desiit Sifridus ætatis adhuc flore pollens, cui ait MStus minor venerabilem D. Waltherum abbatem Eberbacensem „egregium purae confessionis et amarissimae contritionis testi„monium dedisse." Die vom Serar gebrauchte Handschrift war zwar noch jung und nicht vor dem 16. Jahrhundert kompilirt. Gewiß hatte aber ihr Verfasser die Anekdote vom Abt

ther in den Ausschuß der besten Aebte, vor andern würdig, aus dem Grabe der Vergessenheit hervorgezogen zu sein.

Sechstes Capitel.

Werner, zwölfter Abt, von Arnsburg zurückberufen. Erwerbung des Gräfenbergs zu Kiedrich. Kloster Dissibodenberg von Eberbachs Söhnen eingenommen. Hof Dienheim von der Vogtei losgekauft. Grund zum Hof in Mosbach. Ansehnlicher Ankauf zu Trechtingshausen. Werners Tod.

1258—1262.

In Walthers Stelle trat sogleich Werner ein, dem schon vor geraumer Zeit die Nachfolge zugesichert war. Er hatte von Jugend an zu Eberbach den Klosterstand ergriffen, ward daselbst unter Abt Raimund Großkellner, und endlich gegen 1248 Abt zu Arnsburg. Seine eingebornen Brüder mißgönnten ihm zwar den auswärtigen Beruf nicht, wollten ihn jedoch nicht auf immer von sich entlassen, und ernannten ihn darum ihrem schon betagten Abt Walther zum Nachfolger [1]). Zu Arnsburg stand er zehn

Walther aus einem älteren Bericht hervorgenommen. Denn er selbst konnte das Faktum nicht unterschieben, weil zu seiner Zeit der Abt Walther bei den Eberbachern selbst unbekannt war.

1) Daß Werner vor seiner Prälatur zu Eberbach schon anderswo Abt war, ist aus Walthers gedachter Urkunde von 1254 offenbar. Nun lernen wir in dieser Zeitperiode unter den Arnsburger Aebten einen Werner kennen, (bei Gud. T. V, pag.16) der ohne Zweifel mit dem Koadjutor und nachherigen Abt Werner zu Eberbach einer und derselbe ist. Namen, Zeit und andere Umstände lassen darüber keinen Skrupel übrig.

Jahre mit Ruhm und Nutzen vor, erwarb dem Kloster von Papst und Könige mancherlei Privilegien, von Gerlach, Dynast zu Isenburg, die Vogtei zu Wickstadt, und von

---

Das belobte Verzeichniß der Arnsburger Aebte pag. 69 läßt ihn den dasigen Stab 1248 übernehmen, und zwar, wie es scheint, nicht ohne historischen Grund. Denn schon 1250 finden wir den Abt Werner von Arnsburg in Unterhandlung mit den Nonnen zu Ilbenstadt. Nach demselben Verzeichniß pag. 70 endete er seine dortige Präfektur 1257. Abermal wenigstens nicht weit vom Ziel. Denn schon 1261 kömmt Friedrich zu Arnsburg (bei Gud. T. III, p, 749) und 1259 Werner zu Eberbach als Abt vor. Nur irrt der Arnsburger Biograph darin, daß er seinen Werner 1257 sterben läßt, weil ihm dessen Versetzung nach Eberbach unbekannt war. Wir hätten also den Koadjutor des Abts Walther sicher genug gefunden; und aus den zusammentreffenden Umständen läßt sich nun auch die Epoche seiner Koadjutoriewahl nicht unwahrscheinlich errathen. Durch den am 26. October 1247 erfolgten Tod Abt Raimunds vacirte der Stab zu Eberbach, und bald hernach durch Hintritt Abt Wilhelms I auch jener zu Arnsburg. Der Archimandrit von Clarevall kam zur Wahl nach Eberbach, und traf daselbst die zwei würdigen Candidaten Walther und Werner an. Diesen glücklichen Umstand benutzte er zur Versorgung beider Klöster, schlug Walther für Eberbach, Werner für Arnsburg zum Abt vor, und erklärte zugleich den letztern dem schon alten Walther auf sein und der Seinigen Verlangen zum Nachfolger.

[Die Reihenfolge der Arnsburger Aebte bis zum Tode Wilhelms, 1248, ist oben B. I, S. 399 festgestellt. An diesen schließt sich unser Abt Werner an, der schon 1249 und dann 1252 und 1253 urkundlich vorkommt und nun 1258 als Abt nach Eberbach übersiedelt. Schon im Januar 1259 erscheint Abt Friedrich als sein Nachfolger in Arnsburg. Vgl. Baur Urkundenbuch des Klosters Arnsburg 1851 N. 55. 65. 80. — Zusatz des Herausgebers.]

andern Gönnern verschiedene Wohlthaten [2]). Auch gegen den dasigen Konvent erwies er seine Gefälligkeit, und sicherte ihm das Vermächtniß einer ständigen Azze zu [3]).

Für sein Stammkloster auch in der Fremde besorgt, hob er durch seine Vermittelung einen für dasselbe wichtigen Anstand, und brachte 1259 durch sein Zureden die Klosterfrauen von Ilbenstadt dahin, daß sie, mit rechtlicher Verzicht auf allen ihren Anspruch, den an Eberbach geschehenen Verkauf des Riedhäuser Hofs genehmigten. So viel ist von seiner zehnjährigen Geschichte zu Arnsburg bekannt.

Kürzer, aber that= und segenreicher war seine Regierung zu Eberbach. Schon begann er mit einer wichtigen Acquisition, und schaffte den schönen Gräfenberg an, dessen süße Früchte das Kloster noch heute genießet. Dieser edle Weinhügel, der Stolz und die Zierde der Kiedricher Rebenflur, war ursprünglich ein Eigenthum der Grafen von Nassau [4]). In der Folge gaben sie ihn aber den Herrn von Heppenheft zu Lehen, die unter den Burgmannen von Kaub in nicht geringem Ansehen standen. Damals war er sammt einem zugehörigen Hausplatz in Kiedrich von zwei Familien gleich getheilt. Embricho und sein Bruder Konrad traten ihre Hälfte davon als mildes Almosen an Eberbach ab, und ersetzten dem Graf

---

[2]) Series abbatum Arnsburg. pag. 70.

[3]) Bei Gud. T. V, pag. 16.

[4]) Daher der Namen Gräfenberg. Vergleiche Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. IV, S. 87 not. z) und Cap. V, S. 111 not. o).

Walram sein Lehen mit Auftrag eines eignen Weingartens zu Kaub [5]).

So gierig auf den Gotteslohn war aber Heinrich, ihr Vetter, nicht. Er fand sich zwar eben auch nicht ungeneigt, das Kiedricher Gut zu veräußern. Allein von Schenkung und Selengerede wollte er nichts hören. Nur trug er dem Kloster seine Hälfte vom Gräfenberg und der Hausstätte gegen jährlichen Drittheil der rothen Weincreszens erblich an [6]). Abt Werner, der zu temporisiren gelernt hatte, ging einstweilen den lästigen Bestand ein, und tröstete sich mit der festen Aussicht auf eine baldige Aenderung, die ihm das Lokal-Verhältniß zwischen dem Gut und seinem Herrn erwarten ließ. Heinrich residirte als Kastellan zu Kaub, von seinem Kiedricher eben nicht sehr großen Eigenthume merklich entfernt; und man durfte voraussetzen, daß er einen bequemen Tausch nicht verschmähen würde. Darauf gründete Werner seinen Plan, suchte dem Kloster in Kauber Terminei Weinberge anzuschaffen, für die er den Rest des Gräfenbergs eintauschen könnte, und wir werden diesen Zweck nach 4 Jahren unter seinem Nachfolger wirklich erreicht sehen.

Im folgenden Jahr 1259 sah Eberbach seinen Stammbaum mit einem neuen Zweige, nämlich mit der von seiner Tochter Otterburg erzeugten Abtei Dissibodenberg vermehrt. Dies uralte, vormals sehr berühmte Kloster hatte bisher schon mancherlei Schicksal erlitten. Seinen Namen und ersten Ursprung verdankte es dem h. Bekenner Dissibod, der sich mit mehreren Gesellen im Nahegaue

---

[5]) Daselbst Beilage N. XXII.

[6]) Ebendaselbst Beilage N. XX.

nicht weit von Sobernheim, auf dem noch heute von ihm genannten Berg angesiedelt und das Mönchleben eingeführt hatte. Das Kloster stand bis ins 10. Jahrhundert, da es entweder von Alter zerfiel, oder von Erzbischof Hatto II niedergerissen und die Mönche vertrieben worden [7]). Doch lag es nicht gar lange in seinen Ruinen. Der fromme Willegis stellte Wohnung und Kirche wieder her, setzte zwölf weltliche Chorherrn ein, und wies ihnen zureichende Pfründen an [8]).

Aber auch diese Einrichtung war von keiner langen Dauer. Binnen hundert Jahren ließen die Kanoniker von ihrem Eifer nach und erweckten bei dem gottseligen Erzbischof Ruthard das Verlangen, den ursprünglichen Klosterstand auf dem Dissibodenberge zu erneuern. Er schaffte daher gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Chorherren hinaus, versorgte sie mit anderwärtigen Benifizien, und pflanzte statt ihrer eine Benediktiner-Kolonie an, die unter Anführung

---

7) Das Erste behauptet Trithem. Chron. Hirsaug. ad MCXXXVIII bei Serarius in Willegiso N. III. „Hoc vero monasterium (S. Dissibodi) nimia antiquitate collapsum per Willegisum — de novo constructum est." — Das andere berichtet Marianus Scotus ad CMLXXVI: „Restauravit (Willegisus) divinum officium in monte Dissibodi cum Canonicis, quod Hatto praecessor ejus destruxit expulsis inde monachis." Vielleicht waren Kloster und Kirche vom Alter so verfallen, daß Hatto für gut fand, den Gottesdienst daselbst aufzuheben und die Mönche anderswohin zu verpflanzen. So lassen sich beide Geschichtschreiber vergleichen, und Erzbischof Hatto, selbst ein Fulder Benediktiner, von einer feindlichen Verfolgung seiner Brüder freisprechen.

8) Bei Gud. T. I, pag. 37 und 68.

eines eignen Abtes Burckard von St. Jakobsberg in Mainz auswanderte, und sich auf dem Disenberg niederließ [9]).

Ruthard mußte bald hernach dem Zorn Kaiser Heinrichs IV ausweichen und hielte sich acht Jahre lang in Thüringen wie ein Verbannter auf. Diesen Umstand benutzten seine und Gottes Feinde auch gegen die Dissibodische Pflanzung. Die Mönche wurden verjagt, und mehrere Gutthäter nahmen ihre dahin vermachten Schenkungen zurück [10]). Doch ging auch dieser Sturm bald vorüber. Der Erzbischof kam unter dem Schutz Heinrich V. 1105 wieder nach Mainz, und nahm sich seiner Disenberger Stiftung neuerdings an. Er sammelte, so viel er konnte, die zerstreuten Güter, fügte neue Schenkungen dazu, und gab sie den unter dem nämlichen Burkard, der inzwischen auch Abt von S. Jakobsberg geworden, zurückkehrenden Mönchen 1108 in Besitz [11]).

---

[9]) Bei demselben loc. cit.

[10]) Daselbst pag. 45.

[11]) Daselbst pag. 37 mit pag. 45 verglichen. Dodechin ad 1108. Trithemius Chron. Hirsaug., P. Antoni Catalog. abbatum Montis S. Jacobi, bei Joannis T. II. pag. 806, Serarius in Ruthardo N. XI. und selbst Joannis T. I pag. 532 melden nur von dieser letzten, und also nur von einer durch Ruthard 1108 auf dem Dissibodenberg vorgenommenen Reformation. Aber zuverlässig hatte derselbe schon vor seiner Auswanderung, und also vor 1098 unter dem Abt Burckard daselbst Benediktiner anstatt der Chorherren eingeführt, die während seiner Verweisung von dort wieder verjagt wurden. Der Erzbischof Adelbert I, Ruthards unmittelbarer Stuhlfolger, bezeuget dies Factum ganz deutlich in einer Urkunde von 1118 bei Gud. T. I. pag. 45. Zur Ueberzeugung

Bei der so hergestellten Verfassung bestand Dissibodenberg durch ein ganzes Jahrhundert in schönster Blüthe, geliebkoset von den Erzbischöfen, und von andern Freunden reichlich begabt. Nun war aber auch die Periode seines Glanzes wieder vollendet, und die Reformation begann zu verfallen. Mit dem zeitlichen Glücke nahm allmäh-

---

hebe ich die einschlägige, obgleich weitschichtige, Stelle aus. „Notumqualiter-Wolpero et Rudegerus de Hatterheim tempore predecessoris mei D. Ruthardi in presentia D. Burchardi abbatis contradiderunt B. Dyssibodo et fratribus inibi habitantibus &c. — — At vero orta tempestate fluctuantis ecclesie predecessor meus Ruthardus a sede sua est depulsus et fratres S. Dysibodi — etiam à suis habitaculis ejecti sunt. Omnes igitur, qui S. Dysibodi locum suis prediis — ditaverant, quia non erant ibi pro eis intercessores, sua licet injuste receperunt." Ruthard hatte also schon im 11. Jahrhundert und vor seiner Verbannung (1098) die Kolonie vom Jakobsberg auf den Dissibodenberg unter dem zugegebenen Abt Burckard versetzt. Sie zog aber in den Jahren seiner Verweisung, von seinen und ihren Feinden verdrängt, in ihr Mutterkloster zurück, bis sie von ihrem Patrone Ruthard nach seiner Rückkehr 1108 unter demselben Abt Burkhard, der inzwischen auch den Stab vom Jakobsberg übernommen hatte, auf den Dissibodenberg neuerdings installirt worden. Burckard legte den Grund zu einem neuen Kloster, das er vom Fuß auf den Berg selbst versetzte, wie Trithemius Chron. Hirsaug. ad 1108 berichtet. Aber auch diese Angabe scheint nicht vollständig richtig. Denn der nämliche Geschichtschreiber bezeuget anderswo, (Chron. Hirs. ad 1138.) daß schon der h. Dissibod das erste Kloster auf der Spitze des Berges (in vertice montis) erbaut hatte. Wenn also Burckard dem Kloster wirklich einen neuen Standpunkt auf dem Berge gegeben hat, so muß selbiges nur erst nach seinem ersten Verfall von Willegis am Fuße des Berges hergestellt worden und bis auf Ruthard bestanden sein.

lich die Disciplin, oder vielleicht mit der Disciplin das zeitliche Glück ab, und in der Mitte des 13. Jahrhunderts war es dahin gekommen, daß die Benediktiner daselbst nicht mehr bestehen konnten.

Erzbischof Gerhard I. sah den neuen Ruin der seinen Vorgängern so nahe am Herzen gelegenen Stiftung wehmüthig an, und sann auf ihre Herstellung. Es waren nur noch wenige Benediktiner darin übrig, und diese bekannten selbst, daß weder sie dem Kloster, noch das Kloster ihnen weitere Unterhaltung schaffen könnten. Sie traten es daher im Jahr 1259 freiwillig ab, und begaben sich in andere Ordenshäuser.

Nun ging der Erzbischof mit seinem Domkapitel zu Rathe, was mit der verlassenen Stiftung zu thun sei? Der gemeinsame Schluß fiel dahin aus, das Cisterzienser Institut einzuführen, und die Wünsche des dortigen Landvolks stimmten mit dem Resultat vollkommen ein. Zur Bepflanzung sah man die Abtei Otterberg, eine Tochter Eberbachs aus, die auch wegen der Nähe ihrer Lage vor andern dazu geschickt war. Am 9. März 1259 geschah die feierliche Investitur. Gerhard räumte dem dasigen Abt Walthelm[12]) und seinem Konvent das Kloster Dissibodenberg mit der Verbindlichkeit ein, daß sie es mit einer Kolonie aus ihrer Mitte besetzen, und zur selbstständigen Abtei unter einem eignen Stabe nach der Verfassung von Cisterz einrichten sollten. Dieser neuen Familie wies er zugleich alle noch übrigen Besitzungen, Rechte, Renten und Zugehörungen als volles Eigenthum mit der weiteren Vollmacht

---

[12]) Wahrscheinlich Profeß von Eberbach, wo er in früheren Jahren Prior war.

an: Alles, was davon verkauft, versetzt oder sonst veräußert sein möchte, durch was immer für rechtliche Mittel wieder beizuschaffen. Nur behielt er sich selbst die Lehen, Vasallen, Knechte und das Patronatrecht aller dem Kloster zuständigen Kirchen vor [13]). So kam das berühmte Kloster Dissibodenberg nach manchem Wechsel und nach fast siebenhundert Jahren von seiner ersten Stiftung unter Eberbachs Filiation an Cisterz, [14]) bei dessen Institut es sich drei volle Jahrhunderte und bis zu der für alle Klöster in der Pfalz so fatalen Reformation unverändert erhielt [15]).

In diesem Zeitraum war es bei den Eberbachern eine der größten Angelegenheiten, ihre Güter und Höfe von den Vogteien und anderen ständigen Beschwerden los zu machen. Dem Abt Walther hatte es binnen wenig Jahren geglückt, den Hof Wahlheim durch wiederholten Kauf von den lästigsten Ansprüchen dieser Art frei zu bringen. Werner ging auf der Bahn fort, und nahm sich in gleicher Absicht den Hof zu Dienheim auf das Korn. Auch dieser

---

13) Nur die Klosterkirche selbst, wohin die Einwohner der zwei kleinen Ortschaften Otternheim und Studernheim eingepfarrt waren, blieb von dem Vorbehalt ausgenommen und dem Kloster mit dem Pfarrsatz inkorporirt, wie Gerard in seiner Urkunde meldet.

14) Bei Gud. T. I, pag. 664 & 666.

15) In der für die katholische Ligue glücklichen Periode des dreißigjährigen Kriegs, nachdem die Spanier die Pfalz erobert und in Besitz genommen hatten, ward das Kloster Dissibodenberg hergestellt und dem Orden wieder eingeräumt. Die Freude war aber, wie das katholische Waffenglück, von kurzer Dauer und auch durch Drangsale aller Art, die das Kloster von Freund und Feind erdulden mußte, fast zu theuer erkauft. Hatte doch der Marquis Spinola im October 1620 die Klostergebäulichkeiten zu einem militärisch haltbaren Punkte befestigen lassen, eine spanische Garnison und Artillerie-Pferde hinein verlegt!

steckte in einer harten Servitut, und mußte seinem Advokaten nebst den gewöhnlichen Azzen und Frohnden jährlich acht Ahmen Wein entrichten. Die Vogtei stand dem Philipp von Falkenstein, einem der reichsten und mächtigsten Dynasten, als Lehen der Grafen von Diez zu. Dieser Herr war, als Bolandischer Abkömmling, dem Kloster mit erblicher Neigung zugethan, hatte schon seine persönliche Wohlthätigkeit erwiesen, und darum Eberbach keine übermäßige Beschwerung von ihm zu besorgen. Allein so bescheiden er immer seine Vogtei über den Dienheimer Hof ausüben mochte, — die ihm von Recht oder Gewohnheit zukommende und vom Kloster selbst nie widersprochene Servitut war den Mönchen an und für sich schon drückend genug, um bei ihnen den Wunsch der Ablösung zu erwecken; und ohne Zweifel hatten sie auch schon längst darauf gedacht. Bis jetzt zeigte sich aber noch keine Gelegenheit dazu, und bei Philipps scheinbarem Reichthum auch wenig Hoffnung. Denn von einem so begüterten Edelmanne ließ sich wohl nicht erwarten, daß er einen Theil seiner Herrschaft feil bieten würde; und ihm einen Abkauf antragen konnte anstößig sein. Dennoch hat endlich Abt Werner den Weg zu der gewünschten Befreiung offen gefunden oder selbst eröffnet. Durch seine zehnjährige Präfektur zu Arnsburg, nicht weit von Münzenberg, wo Philipp residirte, war er mit demselben näher bekannt geworden, hatte auf einer Seite den heimlichen Mangel seiner Finanzen, und auf der andern seinen Charakter so eingesehen, daß er ihm, ohne gewagte Zudringlichkeit, den Abkauf der Dienheimer Vogtei anbieten konnte. Er begann also die Korrespondenz und erreichte bald durch eine glückliche Zusammenkunft mit ihm seinen Zweck.

Philipp von Falkenstein machte dem unlängst

erwählten Erzbischof Werner von Mainz [16]) in den ersten Tagen des Jahres 1260 auf dem Schloß Ehrenfels bei Rüdesheim einen Besuch. Zufällig, oder vielmehr aus Absicht, fand sich auch Abt Werner dabei ein, trat nun mit ihm über die Dienheimer Angelegenheit in mündliche Unterhandlung, und gelangte dadurch schleuniger zum Ziel. Unter Vermittlung des Erzbischofs ward der Kauf am 5. Jänner geschlossen. Philipp empfing baare 80 Marken, gab dafür die Vogtei mit allen Rechten ab, und versprach, sowohl seiner beiden Söhne, als des Grafen von Diez rechtlichen Konsens zu erwirken. Der Erzbischof verbürgte sich für das Versprechen und sicherte dem Kloster binnen der bestimmten Zeitfrist, nämlich bis zum ersten Mai 1260, entweder die Bestätigung des Kaufs, oder den Rückempfang des Kaufschillings zu. Philipp hielt Wort und verschaffte die nöthigen Willebriefe. Graf Gerhard von Diez entsagte zu Mainz vor dem Erzbischofe seinem Lehnrecht, und überließ dem Kloster die Vogtei mit ihrem Anhang als volles Eigen-

---

16) Erzbischof Gerhard I starb nach Zeugniß des Domseelenbuchs am 25. September, und am 18. November 1259 war ihm schon Werner nachgefolgt, wie Joannis T. I, pag. 614 N. 5 zeigt und aus der Urkunde des Grafen von Battenburg bei Gud. T. I, pag. 669 erhellet. Ob dieser aber noch im September, oder im October, oder im November erwählt worden, war bisher noch ganz unbekannt. Das Räthsel wird durch meine Urkunde vom 10. November 1279 aufgelöst, und der Monat seiner Wahl bestimmt, der Tag aber sehr nahe angegeben. Denn er bezeuget darin, daß am 10. November 1279 noch das zwanzigste Jahr seiner Regierung lief. — „Datum Pinguie anno Dni „MCCLXXIX. IIII. Idus Novembris Pontificatus nostri anno XX.“ — Seine Wahl fällt also zwischen dem 10. und 18. November 1259.

thum [17]). Nicht so generös waren die Söhne Philipps. Sie zauderten mit ihrem Konsens, und man mußte ihn mit einer Zulage von 30 Marken erkaufen. [18]).

Um bei der noch nicht rekrutirten Klosterkasse einer so schweren Auslage gewachsen zu sein, bot Konrad, der Marianische Kustos, abermals seine Baarschaft an, und schoß 93 Marken zu dem Kaufschilling bei. Dafür bedung er sich vom Dienheimer Hofe jährlich ein Faß Wein und 50 Malter Roggen, die nach seinem Tode dem Konvent zu Gute kommen sollten.

Bald darauf erhielt Eberbach ein wichtiges Vermächtniß und darin den Urstoff zu seinem Hof in Mosbach. Sifried von Frauenstein, ein angesehener Edelmann, war im Begriff, eine Wallfahrt nach Rom anzutreten. Er lebte in einer ungesegneten Ehe, und indem er die Ungewißheit der menschlichen Dinge überhaupt und besonders die Zufälle bei sich überdachte, die ihm auf seiner Wanderschaft begegnen könnten, beschloß er, sein Haus zu bestellen, und traf mit Einstimmung seiner Gemahlin über seine Hab-

---

17) Graf Gerhard bestätigt darin die Schenkung der Dienheimer Hofvogtei. „Donationem per nobilem virum Philippum „de Falkenstein factam — ratam habemus." Philipp bediente sich also gegen ihn des gemeinen Kunstgriffs und barg dem Lehenherrn seinen Verkauf, um ihn nicht zur Theilnehmung am Kaufschilling zu reizen.

18) Der Handel war zu Ehrenfels um 80 Mark geschlossen. Hier geschieht aber Meldung von 110 Mark. Das Kloster mußte also für die zwei Söhne 30 Mark zulegen. Ein für den Zustand der Münzenberg-Falkensteinischen Finanzen nicht empfehlendes Datum. Ohne Zweifel erwirkte der Verkäufer seinem Versprechen zufolge auch den Konsens der Abtei Fuld, von welcher die Vogtei über Dienheim ursprünglich herrührte. Vergl. oben Cap. I. S. 11.

schaft eine Verfügung, wie sie sich von einem frommen Pilgrim erwarten ließ. Er wählte sich fünf Klöster aus, denen er alle sowohl eigene als erbliche Güter bestimmte. Sie waren Eberbach, Tiefenthal, Gnadenthal, Gottesthal und Aulhausen. Dem ersten wies er selbst alle seine Besitzungen zu Mosbach und Biebrich an. Die anderwärtigen Güter sollten durch Abt und Prior zu Eberbach und noch vier andere Executoren unter die Frauenklöster nach der für jedes bequemsten Lage vertheilt werden. Von dieser Portion sequestrirte er einen Betrag von zwölf Marken, welche Abt und Prior zu Eberbach jährlich so lange erheben und verwenden sollten, bis seine etwa rückständigen Schulden getilgt wären. Uebrigens sollte das Vermächtniß bei Erzielung eines Leibeserben aufhören, und im andern Falle nur erst nach seinem und seiner Gattin Tode in Erfüllung gehen. Das Testament ward sowohl von ihm und seiner Schwiegermutter, als von den fünf Executoren versiegelt.

Sifried kam von seiner Pilgrimschaft glücklich zurück, und traf im folgenden Jahr mit dem Eberbacher Legat eine wichtige Aenderung. Nebst den Seitenverwandten schloß er auch seine etwaigen Töchter von allem Anspruch aus. Würde ihm aber ein Sohn geboren, sollte dieser zwar die erblichen Güter zu Mosbach und Biebrich in Besitz nehmen, die eignen aber mit allem Genuß dem Kloster so lange überlassen, bis er solche nicht mit hundert baaren Marken eingelöst hätte. Doch nahm er auch in diesem Falle zwölf Morgen an Aeckern und Weinbergen namentlich aus, die dem Kloster als ewiges Eigenthum verbleiben sollten [19].

---

[19]) Die ganze Structur dieser neuen Verfügung scheint allerdings zu verrathen, daß auch Sifrid von der kleinen Eitelkeit und Heu-

Um dieser Verfügung die legale Festigkeit zu geben, machten sie beide Eheleute öffentlich kund, und resignirten die eignen Güter zu Mosbach auf der freien Straße, die erblichen aber vor dem Frohnhof und Landgericht [20]) in

chelei des damaligen Adels angesteckt, und seine Schenkung eben nicht das Werk einer reinen Freigebigkeit, sondern mit 100 Mark erkauft war. Denn ohne solch heimlichen Vertrag durfte er nur in seinem Legat die eignen Güter eben so, wie die erblichen, mit dem Vorbehalte für einen männlichen Leibeserben beschränken. Hatte er aber vom Kloster 100 Mark empfangen, so mußte er freilich dem Sohn den Wiederkauf und dadurch die Entschädigung Eberbachs auflegen.

20) Dieser Frohnhof mit dem zugehörigen ersten Landgerichte des Königsundragaues war zu Wiesbaden und stand unter den Grafen von Nassau. Der andere Frohn- oder Dinghof mit seinem Landgericht im nämlichen Gaue war zu Mechtelnhausen und gehörte den Dynasten von Eppstein zu. — Erbliche Güter, wenn sie, wie hier und sonst mit eignen vorkommen, waren nicht Lehen, oder erbbeständlich (denn solche hätten von Sifrid aus sich und ohne höhern Konsens nicht veräußert werden können), sondern zwar eigene und vom Besitzer veräußerliche, aber zinsbar, vogteilich, frohnbar oder sonst mit einer Servitut oder Abhängigkeit behaftet. Dagegen wurden nur jene Güter eigen genannt, die nicht nur vom Lehen- und emphyteutischen Bande, sondern auch von Zins, Frohnde, und allem andern Servitut frei waren. In älteren Zeiten hießen diese eignen Güter Alloden, Salische oder Fränkische, die erblichen aber fiskalische oder Frohngüter, und diese letztern mußten daher vor Gericht an andere übertragen werden, damit über die ihnen anhängigen Schuldigkeiten in der Folge kein Einwand Statt haben könnte. Dieser Sprachgebrauch von eignen und erblichen Gütern hat sich zum Theil bis auf uns erhalten. Denn in mehrern mir bekannten Flurbüchern werden nur jene Grundstücke eigen genannt, die von allen Zinsen, Pacht und allen ständigen Abgaben frei sind. Ursprünglich mö-

die Hände des Abtes Werner, des ehemaligen Abtes Walther und des Priors Dietherich. Mit alle der Assekuration nicht zufrieden stellten sie sich im folgenden Jahr 1262 vor dem Erzbischof Werner ein, erneuerten ihr Geschenk und ließen es von ihm mit einem Briefe autorisiren. Feierlich ward der erste Grund zu Eberbachs Hofgut in Mosbach gelegt, das in der Folge nicht nur selbst merklich zunahm, sondern auch der Samen von zwei anderen Höfen in Wiesbaden und Schierstein war.

Das Rheingauer Frauenkloster Marienhausen, von dem nahen Oertchen gewöhnlich Aulhausen genannt, fühlte sich vom gemeinen Schicksale der Zeit hart betroffen. Sein Hauswesen lag in trauriger Zerrüttung, und die guten Damen sahen sich in den dringenden Fall gesetzt, einen Theil ihres Fonds zu verkaufen, um das Uebrige zu retten. Erzbischof Werner, dem sie ihre Noth klagten, erkannte selbst ihren verzweifelten Zustand, und erlaubte ihnen dann auch, das äußerste Mittel dagegen zu ergreifen. Sie besaßen ein ansehnliches Gut zu Trechtingshausen, wo auch Eberbach längst angesiedelt und seine Ländereien zu vermehren bis dahin beschäftigt war. Die Aulhauser benutzten diese ihnen bekannte Situation und boten diesem Kloster ihr dasiges Eigenthum feil. Ohnehin war damals der Begriff von Kloster- und sonstigen Kirchengütern so überspannt, daß man ihnen selbst eine Art von Geistlichkeit zudachte und sie zu entweihen glaubte, wenn man sie in weltliche Hände kommen ließ. Eberbach, das mit seiner

---

gen jedoch die alten Zinsgüter emphyteutisch gewesen sein, und daher den Namen erbliche auch alsdann noch behalten haben, da schon lange außer dem jährlichen Kanon alle anderen Verbindlichkeiten erloschen waren.

Anlage zu Trechtingshausen weitere Aussichten verband, nahm das Erbieten bereitwillig an, und der Handel kam bald zu Stande. Die Mönche zahlten 160 Marken, und die Äbtissin mit ihrem Damenkonvent trat das Gut an sie feierlich ab [21]). Der Erzbischöfliche Konsens war entweder nur mündlich ertheilt, oder die Urkunde darüber verloren gegangen. Die Käufer, auf ihre Sicherheit bedacht, drangen

---

21) Es heißt darin: „Nos Alberadis Dei gratia abbatissa totusque conventus Dominarum in Ulinhusen regule S. Benedicti." Dieser Titel verräth allerdings, daß Marienhausen damals eben so wie alle übrigen Frauenklöster im Rheingau mit Edeldamen besetzt war. Spuren und Ueberbleibsel davon finden sich noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Doch machten in eben dieser verwirrten Zeitperiode die schon auf sehr Wenige reducirten Damen bürgerlichen Candidatinen Platz, die sich leichter rekrutiren und mit geringern Kosten unterhalten ließen. — Sowohl die Nonnen selbst, als auch der Erzbischof nennen das Kloster Aulhausen „der Regel des h. Benedikts" und lassen nach der gemeinen Redensart keinen Zweifel übrig, daß die Marienhäuser im Jahr 1263 noch Benediktinerinen waren. Allein ich habe Abschriften von zwei ältern Urkunden in Händen, welche dieser Auslegung zu widersprechen scheinen. In der einen vom Jahr 1189 nennt Erzbischof Konrad I das Kloster Aulhausen „des Ordens von Clarevall," (ordinis Clarevallensis); in der andern vom Jahr 1219 nennt es Sifrid II in dem gewöhnlichen Style „des Ordens von Cisterz (ordinis Cisterciensis). Zur Hebung dieses scheinbaren Widerspruchs ließ sich nun freilich sagen, daß auch die Cisterzienser der Regel des h. Benedikts waren, und dann auch so genannt werden konnten. Allein in der gemeinen Sprache, der man in den Urkunden folgte, waren beide Orden schon längst unterschieden, und die älteren Benediktiner wurden gewöhnlich vom h. Benedikt oder seiner Regel, die jüngern aber von Cisterz genannt. — Daß die Aulhauser zwischen 1219 und 1260 das Cisterzer Institut mit jenem der Benediktiner vertauscht

daher auf eine neue Verbriefung; und sie ward ihnen nach 3 Jahren (1263) ausgefertiget. Mit dem Nonnengut erhielten die Eberbacher auch ein Haus im Dorf, welches ihnen unnöthig, dagegen dem Herrn Philipp von Hohenfels wohl gelegen war. Sie trafen also 1261 mit ihm einen Tausch, und gewannen dafür einen neuen Weinberg. Philipp, als Vogt über Trechtingshausen beurkundete mit zweien seiner Söhne den Tausch und sicherte dem klösterlichen Weingarten die Freiheit von aller Abgabe zu.

Nicht lange vorher hatte der Abt Werner zu Bingen ein andres Geschäft in Ordnung gebracht. Der dortige Schultheis Anselm, einer der wärmsten Freunde Eberbachs, war gestorben. Er krönte vor seinem Hinscheiden seine bisherigen Wohlthaten, und vermachte dem Kloster zu einem ewigen Jahrgedächtniß für ihn und seine Gemahlin einen großen Weingarten. Erzbischof Gerhard bestätigte sogleich 1259 das fromme Legat, und befreite das Grundstück von aller Bethe und bürgerlichen Lasten. Die Erben selbst machten keine Beschwerden dagegen. Aber sie

---

haben, ist um so weniger wahrscheinlich, weil in eben diesem Zeitraume sehr viele Frauenklöster von den Benediktinern zu den Cisterziensern übergingen, wie es in der Folge die Aulhauser selbst thaten. Ich fürchte daher, daß sich der aus andern Handschriften mir bekannte Kopist der zwei ältern Urkunden aus dem gegenwärtigen Zustand täuschen lassen, und den in den Urschriften vorkommenden Benediktiner Orden in den Klarevaller und Cisterzer Orden verwandelt habe. Wenigstens ist der Ausdruck Ordinis Clarevallensis, den er dem Konrad I in die Feder legt, so ganz ungebräuchlich, daß er bei jedem Kenner den Verdacht einer Unterschiebung erregen muß. Uebrigens konnte ich die Originale der zwei Urkunden noch nicht zu sehen bekommen.

verlangten vom Kloster eine Assekuration über die dem Legat angehängte Bedingniß. Werner ging daher im März 1261 nach Bingen, übernahm abermal das schöne Vermächtniß und stellte über das Seelengedächtniß eine Sicherheits-Akte aus.

In diesem Briefe kommt er mir zum letzten Male vor. Doch lebte er noch einige Monate, vollzog bald hernach am 17. Mai den Tausch mit Philipp von Hohenfels, und starb am 17. des Junius im nämlichen Jahr 1261. Den Sterbetag lernen wir aus dem Seelenbuch [22]); und das Jahr deutet uns sein Nachfolger an, der schon am 15. Junius 1262 als Abt in Urkunden erscheint. Werner stand also Eberbach nur 3 Jahre und vielleicht einige Monate vor. So kurz aber seine Regierung, so rühmlich war sie für ihn und ersprießlich für das Kloster. Seine schönen Erwerbungen hatten alle das Glück, auf die späte Nachwelt zu kommen. Ueberhaupt läßt sich sein Verdienst und Charakter aus der doppelten Prälatur zuverlässig erkennen; denn offenbar war der ein weiser, guter und würdiger Mann, den sich die Arnsburger von Eberbach heimführten, und die Eberbacher von Arnsburg zurücknahmen. Sein Andenken blieb daher auch bis auf uns unerloschen, und nur der Zeitraum seiner Regierung ist in den Katalogen weit von dem Ziele verrückt [23]).

---

22) „XV. Kal. Julii O. Dnus Wernherus Abbas Eberbacensis VII.

23) P. Schäfer gibt von ihm folgende Nachricht: „Hic quatuor et „medium annum munere abbatiali est perfunctus, mortuus „vero primo anno Archipiescopi Mog. Christiani II (1249 „vel 1250)." P. Solinger dehnt seine Regierung von 1251 bis 1278 aus. Ein anonymer Katalog läßt ihn von 1257 bis 1271 regieren.

Siebentes Capitel.

* Heinrich I, dreizehnter Abt. Wichtiger Ankauf zu Wahlheim. Anderweitige Acquisitionen. Hofkapelle zu Boppart. Verschiedene Schenkungen. Völliges Eigenthum des Gräfenbergs. Heinrichs Resignation.

1261 — 1263.

Werners Nachfolger war Heinrich, dieses Namens der erste. Er war Profeß zu Eberbach und wahrscheinlich vor seiner Abtswahl Grangiarius, oder allgemeiner Aufseher über die Höfe [1]). Im Sommer 1261 erhielt er den Stab, und zeigte sich dessen bald ganz würdig. Seine Regirung war zwar noch kürzer, aber nicht minder thatenvoll, als jene seines Vorfahrers. Hauptsächlich interessirte er sich für Wahlheim, und das Glück krönte sein kluges Benehmen mit dem besten Erfolge.

---

1) In einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1259, worin beide Grafen Diether von Katzenelnbogen und Gerhard von Diez eine Schenkung bestätigen, heißt es: „Preterea illius ecclesie fratres (Eberbach) sc. fr. Heinricus Sacerdos et „Grangiarius, fr. Dagemarus etc. eadem bona — nomine „ecclesie sue — susceperunt." Nur kann ich aber nicht für gewiß angeben, daß eben der hier als Grangiarius vorkommende Heinrich mit dem nachmaligen Abt einer und derselbe sei. Der Name und passende Zeitumstand gründet einige Vermuthung. Uebrigens war der Grangiarius einer von den Gehülfen des Großkellners (cellerarius major) und hatte besonders die Oekonomie der Höfe unter seiner Aufsicht. Schon 1226 findet sich zu Eberbach ein Grangiarius. (Diplomat. Nachrichten vom Rheingau Beil. N. XI. S. 279). In der Folge ward dieser Official in manchen Abteien Rentmeister genannt.

Wir haben bisher die systematischen Vorschritte und mancherlei Aufopferungen vernommen, wodurch Eberbach diesen Hof besser zu arrondiren und von fremder Verbindung los zu machen suchte. Schon war es einigen Aebten gelungen, die dasigen Besitzungen und Rechte der Herren von Wolfskehlen, von Heppendip, von Uilversheim, und anderer einzulösen. Noch waren aber zwei Toparchen übrig, die bis jetzt von Abgebung ihrer Rechte nichts hören wollten. Einer davon war Jakob von Appenheim, ein schon oben genannter Edelmann, und eben kein Freund von Eberbach. Er besaß den dritten Theil am dortigen Zehenten, den er auch vormals unmäßig und nicht ohne Chikanen erhob. Der neuliche Vergleich (1246) hatte ihm zwar engere Schranken gesetzt. Er war aber nur ein Stillstand, welcher den Stoff zu mehreren Fehden nicht wegräumte. Und ohnehin ging der Eberbacher Plan dahin, jenen Hof nicht nur vom Mißbrauch des fremden Rechts, sondern von allem fremdem Rechte selbst gänzlich zu befreien. Bei keinem andern aber drangen sie mit einem so absichtlichen und rastlosen Streben zu diesem Ziele. Die Situation lud sie aber auch selbst dazu ein, und gab ihnen die besten Aussichten zur vollkommenen Immunität. Der Hof hatte schon längst eine eigene von aller märklichen Verbindung mit den umliegenden Ortschaften freie Terminei. Er lag in einer unter mehrere kleine Toparchen vertheilten Landgegend, von deren Ohnmacht das Kloster um so weniger eine Unterdrückung zu besorgen hatte, weil es auf den nahen Schutz der ihm gewogenen Reichsstadt Oppenheim sicher zählen durfte. Kein Wunder also, daß es sich für die Immedietät von Wahlheim vorzüglich interessirte, und darum seinen Hof überhaupt von allem fremden Anspruche zu erlösen suchte. Im Jahr 1262 ergab sich dazu neue Ge-

legenheit. Jakob von Oppenheim bot sein dortiges Zehentrecht mit allen Zugehörungen öffentlich feil. Die Mönche waren fest entschlossen, dasselbe, koste es, was es wolle, sich selbst zu erwerben. Sie konnten aber von einem andern Käufer prävenirt werden, und dies eben schien der ihnen abgeneigte Jakob mit seinem öffentlichen Feilgebote zu bezielen. In dieser Verlegenheit ergriffen sie das einzige, ebenso unschuldige, als untrügliche Mittel zu ihrem Zweck.

Der Wahlheimer Zehente ging von S. Alban zu Lehen, und konnte daher ohne dessen Konsens weder von gedachtem Edelmanne verkauft, noch von den Eberbachern angekauft werden. Diesen Riegel benutzten die Mönche zu ihrem Vortheil. Abt Heinrich ging selbst mit einigen seiner Mönche zum Lehenherrn, trug ihm das Vorhaben des Oppenheimers und die für Eberbach daraus von einem neuen Dezimator besorgliche Gefahr mancher Chikanen beweglich vor, und bat ihn, mit seiner oberherrlichen Autorität die Sache dahin zu leiten, daß Eberbach selbst den von seinem Hofe fälligen Zehenten an sich bringen möchte. Er that keine Fehlbitte. Abt Rudolf von S. Alban nahm die Vorstellung geneigt auf, entband zu Gunsten der Eberbacher den Wahlheimer Zehenten von seiner Lehenschaft, und neigte den Feilbieter desselben auf ihre Seite. Unter so kräftiger Vermittelung war nun der Kauf bald geschlossen. Jakob von Oppenheim und sein Sohn Heinrich traten ihren Zehenten um den bedungenen Preis an Eberbach ab, und ersetzten der Abtei S. Alban das Lehen mit anderen Gefällen. Abt Rudolf überließ dem Kloster Eberbach das volle Eigenthum, und beurkundete den Verkauf mit einem öffentlichen Briefe. Zu noch größerer Sicherheit sagte sich der Verkäufer mit seinem Sohne vor der Stadt Oppenheim vom ehemaligen Zehentrecht und Zu-

gehörungen los, und der ganze Handel ward vom dasigen Reichsgerichte feierlich bestätiget. So war nun abermal ein großer Schritt zur gänzlichen Freiheit von Wahlheim gethan.

Auch auf den Sandhof erstreckte der Abt Heinrich seine Sorgfalt, und verschaffte ihm in diesem Jahr einen mehrfachen Gewinn. Nach schon so vielen Ablösungen ständiger Beschwerden, die vormals auf diesem Hofe lagen, war er den Rheingrafen noch mit zehn Malter Roggen behaftet. Bruder Johann, der damalige Hofmeister, ersah endlich auch für diesen Abkauf den günstigen Zeitpunkt, und empfing den Auftrag zur Unterhandlung. Er war glücklich. Rheingraf Werner mit seiner Gemahlin Elisabeth erließ dem Hof um fünfzehn Mark den Zins, und sein Bruder Sifrid willigte in die Veräußerung.

Durch einen andern Kauf bekam der Güterstock des Hofs einen Zusatz. Heinrich und Dietherich, zwei Brüder von Lohnstein genannt, trugen von Mainz eine Wiese bei Mombach zu Lehen. Um ihrem Geldmangel abzuhelfen, beschlossen sie, dieselbe zu verkaufen, und erhielten vom Erzbischofe Wernher den Consens. Der nämliche Bruder Johann stellte sich als Käufer dar, berichtigte den Handel, und erwarb die Wiese als volles Eigenthum für den Sandhof.

Zum besseren Ersatz beider Auslagen gab es anderswo im nämlichen Jahre zwei Schenkungen, die zwar an sich selbst von geringem Werth, aber wegen einiger Umstände nicht unmerkwürdig sind. Konrad von Kaßdorf, einem Dörfchen im Einrichgaue, übergab sein ganzes dortiges Eigenthum als Almosen an Eberbach. Graf Diether von Katzenelnbogen bekam den Bericht davon, als er eben von mehreren Cisterzer Aebten und Edelleuten besucht

war. Sogleich trug er seinem Schultheiß zu Ruppertshofen auf, die Schenkung mit Rechtsfeierlichkeiten zu bestätigen und dem Kloster das Gut sicher zu stellen.

Ein gewisser Berthold hatte vor seinem Hinscheiden einige auf dem Berge Haldig bei Nassau frisch angelegte Weingärten an Eberbach vermacht. Die Grafen Otto und Walram von Nassau genehmigten zwar das Legat, behielten sich jedoch das Recht vor, die Weinberge um einen billigen Preis an sich zu kaufen [2]).

Von Errichtung der Kapelle zu Heimbach waren kaum fünf Jahre verstrichen, da man im Hofe zu Boppart schon die andere gestiftet sah. Sie war eben auch das Werk einer Privatandacht, vom Bruder Heinrich, damaligem Hofmeister zu Spey, veranstaltet. Dieser Mitbuhler Witeguns, der sich für die Heimbacher so glücklich verwendet hatte, machte für den Bopparter Hof den nämlichen Plan, und führte ihn durch gleiche Mittel aus. Vielleicht war er eben auch von dorther gebürtig, oder stand doch bei den Leuten in nicht gemeiner Hochachtung. Es war ihm also leicht, sie für ein Project zu gewinnen, das ohnehin so sehr nach ihrem Geschmacke war. Die Collekte fiel daher

---

[2]) Doch war der Vorbehalt nur hypothetisch und auf den Fall eingeschränkt, wenn das Kloster die Weinberge verkaufen würde, wie aus einer spätern Urkunde des Grafen Otto erhellet. Si vero Dni de Eberbach predictas vineas vendere voluerint, secundum bonorum virorum estimationem nobis, si volumus, ipsas tradere debebunt. Vielleicht waren diese Weingärten nicht nur Jungfelder im gemeinen Sinne, sondern Neurot und die ersten auf dem Nassauer Berge, wie der Ausdruck novelle vinee anzudeuten scheint. Wir finden also in dieser sonst unwichtigen Urkunde die Anfangsepoche des Weinbaues auf dem Lahngebirge bei Nassau, wo er sich auch bis zum heutigen Tag fortpflanzte.

reichlich genug aus, um den Kirchenbau zu unternehmen. Im Jahr 1262 stand die Kapelle vollendet da, von demselben Dietherich, Weihbischof zu Mainz, zur Ehre der seligsten Jungfrau und vieler Heiligen feierlich konsekrirt. Um die Andacht der Gläubigen noch mehr für sie zu interessiren, beschenkte er ihren Besuch am Jahrestage der Einweihung und allen Marianischen Feierlichkeiten mit einem vierzig-, an den Festen der übrigen Patronen aber mit einem zwanzigtägigen Ablasse [3]).

Das Jahr 1263 ließ sich für den Eberbacher Konvent gedeihlich an, und schaffte ihm ein doppeltes Vermächtniß zur Besserung seiner Diäten. Das erste kam von einem gewissen Konrad, der im Hausdienste des klösterlichen Hofs gealtet war. Dieser gute Mensch, durch die bescheidene Art, mit der man ihn behandelt, und das vieljährige Zutrauen, dessen er genossen hatte, mehr ein Freund als Diener seiner Herren, wollte dafür nun seine Dankbarkeit erweisen. Er hatte sich von seinem Liedlohn ein ziemliches Geld erspart, und widmete davon einen Theil zur milden Stiftung. Es war ihm genau bekannt, daß die Konventualtafel noch immer, besonders zu gewissen Zeiten, sehr mager bestellt war. Dies reizte seine wohlthätige Gesinnung, den Mönchen nach

---

[3]) Dieser Kirchweihung gedenket schon Hellwich in seinem Verzeichnisse der Mainzer Weihbischöfe bei Joannis T. II. pag. 422. Auffallend ist aber, daß Dietherich in seiner Urkunde von erzbischöflich trierischer Bewilligung keine Meldung thut, zu welchem Sprengel Boppart gehörte. Allerdings scheint man sich an das päpstliche Privilegium gehalten zu haben, kraft dessen den Eberbachern in gewissen Fällen gestattet war, ihre nöthigen Weihen von auswärtigen Bischöfen zu empfangen. Siehe oben B. I. Kap. XII. S. 424.

seinem Vermögen einige Erquickung zu verschaffen. Er wies also dem Kloster auf den Weingarten zu Boppart, Schindehengst genannt [4]), einen jährlichen Zins von fünf Marken an und verordnete, daß im Advent davon täglich, so weit der Betrag reichte, jedem Konventual zu den zwei ordentlichen Gerichten noch ein Häring vorgelegt würde. Abt Heinrich genehmigte die Stiftung, und sicherte dem Konvent die Pitanz mit einem Briefe [5]).

Die zweite der in diesem Jahr erworbenen Konventsazzen schränkte sich zwar auf nur einen Tag ein. Sie war aber stattlicher und mit einem wichtigeren Fond unterlegt. Rüdiger, ein Edel- oder doch sehr reicher Mann von Oestrich, hatte seine Gattin Manilie verloren und zu Eberbach ein Seelengedächtniß für sie gestiftet. Um es festlicher zu machen, bereitete er auch den Mönchen auf den Jahrestag ein vollkommenes Todtenmahl von Fischen und einer halben Karrate Wein. Für die Speisen ward dem Kloster sein Gut zu Oberolm übergeben, das in einem Hause, acht und zwanzig Morgen Aecker und zwei Weingärten bestand. Den Trunk aber wies er aus einem eigens dazu bestimmten Weinberge zu Oestrich an, und knüpfte den Schmaus so streng an das Vermächtniß, daß auf den ersten Fall einer Vernachlässigung alles das Gut an seine Erben zurückfallen sollte.

---

[4]) Dieser Weinberg kam 1206 von den Erben Wernhers IV von Boland an die Abtei Villiers in Brabant und von dieser hernach an Eberbach. Vergleiche Genealogie Christians II. Beil. XII. und oben B. I. Kap. XIX. S. 615.

[5]) Konrad schoß dem Kloster fünfzig Marken an Kapital und erkaufte dafür aus dem Weingarten Schindehengst, als einem fruchtbaren Grund, den jährlichen Zins der 5 Marken zu seinem Zweck.

Derselbe hatte in der Klosterkirche einen Altar zur Ehre des h. Apostel Jakobus auf eigne Kosten erbaut. Um ihn noch mehr auszuzeichnen widmete er jährlich zwei Ahmen Hunnischen Wein dazu, daß der Altar, so oft Messe daran gehalten würde, mit zwei ansehnlichen Kerzen bestellt werden sollte. Rüdigers zweifache Stiftung ward von 3 Aebten, Heinrich von Eberbach, Dietherich von Hemmenrode und Friedrich von Arnsburg, die sich eben zu Eberbach befanden, genehmigt und beurkundet.

Mehrere dergleichen von oder unter Abt Heinrich gemachte Erwerbungen sind nicht besonders merkwürdig. Seine letzte fürs Kloster allerdings wichtige That war die Vollendung dessen, was sein Vergänger mit dem Gräfenberge zu Kiedrich schon eingeleitet hatte. Dessen Plan zufolge brachte er zu Kaub so viele Weingärten ans Kloster, als zum Äcquivalent für jenen Berg zureichend schien. Nun bot er dem zu Kaub burgsässigen Heinrich von Heppenhefte den Tausch an. Dieser zeigte sich, wie man voraussah, ganz bereitwillig, nahm die ihm so wohl gelegenen Weingärten an, trug sie dem Grafen Walram zu Lehen auf und verschaffte dadurch dem Kloster seinen Gräfenberg als volles Eigenthum [6]).

In dem vom Graf Walram im August 1263 ausgestellten Tauschbriefe kömmt zwar unter den Zeugen der Abt von Eberbach nur ungenannt vor [7]). Zuverlässig stand aber Heinrich damals noch an der Regierung, wie sich bald näher zeigen wird. Er zog sich aber nicht lange hernach zurück und legte den Stab nieder. Seine Resigna-

---

6) Diplomatische Nachrichten vom Rheingau. Beil. XXIII.

7) „Testes qui interfuerunt, Abbas Eberbacensis, Walthe„rus quondam abbas" l. c.

tion liegt außer allem Zweifel. Denn im Jahr 1264 bezeuget er mit seinem Kollegen Walther, als resignirter Abt, einen Brief [8]). Ja, selbst die Epoche seiner Abdankung läßt sich sehr nahe bestimmen. Gegen Ende des August 1263 vermiethete sein Nachfolger Ebelin noch als Abt zu Schönau ein Haus in Worms [9]). Derselbe nimmt aber schon am 16. October des nämlichen Jahres als Abt von Eberbach eine Pitanzstiftung an [10]). Beide Data, mit der Ordenssitte verglichen, geben also sicher genug zu erkennen, daß Heinrich in den letzten Tagen des Herbst- oder in den ersten des Weinmonats resignirt habe. Mit dieser Entschließung ging er nämlich im halben September nach Cisterz, wirkte sich vom General-Kapitel den Konsens zu seinem Vorhaben aus und gab nach der Rückkehr seine Demission. Daraus leget sich nun auch die Kürze seiner Präfektur an den Tag. Sie begriff nur zwei Jahre und einige Monate, die er aber mit Verdiensten ausfüllte. Was ihn zur Abdankung bewogen habe, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben. Wahrscheinlich zog ihn die Liebe zur stillen Aszese, der Ekel ob den mit dem Stabe verbundenen Zerstreuungen, und das ihm vor Augen stehende Beispiel des noch lebenden

---

[8]) „Testes, qui interfuerunt, hii sunt. Conradus, Prior, Waltherus et Heinricus quondam Abbates in Eberbach. „Actum anno Dni MCCLXIIII mense Septembri."

[9]) Cod. diplomat. Schonaug. N. CXXLIX bei Gud. in Sylloge pag. 244. „Ebelinus dictus Abbas — monasterii Schonaugiensis. „— Actum anno Domini MCCLXIII, quarta feria post octavam „Assumptionis Virginis gloriose."

[10]) „In cujus rei evidentiam et robur presentem cedulam Dni „Ebelini Abbatis Eberbacensis sigilli munimine petii con„signari. Actum anno Dni MCCLX tertio in die S. Galli con„fessoris."

Abtes Walther zu dieser Entschließung. Ein wenigstens für die jüngeren Zeiten seltenes Phänomen, zwei resignirte Aebte in einem Kloster [11]) und zwar beide Männer von

---

[11]) Doch sah man nicht gar lange hernach die nämliche Erscheinung zu Arnsburg, wo im Jahr 1303 eben auch die resignirten Aebte Widekind und Wipodo zusammen lebten, wie aus einem Bescheide Philipps des älteren von Münzenberg erhellet, Gud. T. III, pag. 774 „Testes hujus ordinationis nostre sunt „fr. Widekundus et fr. Wicbodo quondam abbates „in Arnsburg." Bei dieser Gelegenheit sei mir abermal erlaubt, in dem 1774 gedruckten Verzeichnisse der Aebte von Arnsburg ein merkwürdiges Bruchstück zu berichtigen. Vom Jahr 1274 bis 1316 (S. 75 bis 80) werden dort sechs Aebte in folgender Ordnung angegeben: „Helwich, Widekind, Wilhelm, Otto, Heinrich, Johann." Eine ganz verwirrte und dabei um einen Abt gestümmelte Folgenreihe, die mit der nachgesetzten verbessert werden muß. „Helwich, Widekind, Wipodo, Heinrich, Wilhelm, Otto, Johann." Ich gebe die Beweisstellen von dieser meiner Berichtigung an. Daß Wipodo auf Widekind gefolgt sei, zeigt sich aus der schon angeführten Urkunde bei Gud. l. c. Ob aber diese Nachfolge mittel- oder unmittelbar gewesen, kann ich nicht sicher angeben. Denn vielleicht war zwischen beiden wie zu Eberbach zwischen Walther und Heinrich der Werner, ein noch unbekannter Abt gestorben. [Daß beide sich ums Jahr 1295 und zwar unmittelbar gefolgt sein müssen, ergeben die Urkunden bei Baur Urkundenb. (N. 269. 270. 274), wonach Fr. W. oder Fr. Wi. (Witkindus oder Wipodo?) im September 1295 eine Korngült kauft, während ausdrücklich Wipodo im Mai 1296 das dem Kloster zustehende Wohnhaus in Mainz anderweit vermiethet. Die fraglichen Aebte lassen sich aber bestimmt nachweisen in folgenden Jahren: Friedrich 1259—1268; Helwich 1273—1281; Witkind 1290—1293; Wipodo 1295—1296; Heinrich 1303—1304; Wilhelm II 1309; Otto 1310—1313; Johannes 1316; Gerlach 1321—1329. Zusatz des Herausgebers.]
Dem resignirten Wipodo folgte Heinrich nach, der im

Talenten und Verdienst, deren Regierung nicht nur unbescholten, sondern auch glücklich war, und ihnen darum keinen Stoff zu einem sie beugenden Verdruß oder Mißmuth zu geben schien. Heinrich konnte freilich in seiner kurzen Periode so viel, als Walther, nicht thun. Gewiß that er aber mehr als genug, die Erneuerung seines bisher ganz und gar erloschenen Gedächtnisses zu verdienen [12].

Jahr 1304 zu Karben einen Hof mit einer Hube Landes erkaufte (bei Gud. T. IV. pag. 987). Diesen löste bald hernach Wilhelm von Eberbach ab, der in oder gegen das Jahr 1310 als Abt in sein Mutterkloster zurückberufen worden, wie ich an seinem Orte zeigen werde. Ihm folgte zu Arnsburg Otto, der in dem belobten Verzeichnisse pag. 78 ganz irrig mit dem Wipodo unter dem Vorwand des nur auf verschiedene Art ausgedrückten Namens vermischt wird. Er verkaufte 1313 dem Dechant zu S. Peter in Mainz einen ständigen Zins von 100 Malter Roggen, (bei Gud. T. IV, pag. 994 in nota.) Diesem nicht nur erst 1316, sondern vor oder wenigstens schon im Jahr 1315 folgte endlich Johann, der im Jahr 1315 als Bevollmächtigter des Mainzer Erzbischofs Peter die bisherige Filialkirche zu Hausen von der Pfarrei zu Lich trennte (bei Gud. T. III, pag. 116.) Dieser Johann starb nicht nur erst 1326, wie das Arnsburger Verzeichniß S. 82 angibt, sondern schon vor oder wenigstens im Jahr 1324. Denn in diesem Jahr fertigte schon Abt Gerlach den Extrakt eines Testaments an die Eberbacher ab, worin ein zu Arnsburg verstorbener Weltpriester demselben ein Legat vermacht hatte laut einer ungedruckten Urkunde. „Gerlacus abbas, Joannes Prior in Arns-„burg.“ Actum anno MCCCXXIIII in die S. Augustini E. et C.

12) Heinrich I ist einer von den Aebten, deren weder in den Katalogen selbst, noch in den Noten der jeweiligen Kommentatoren die geringste Erwähnung geschieht, wie ich von einigen andern z. B. Mefrid, Albero, Erkenbert, Walther bemerkt habe.

Achtes Capitel.

Ebelin, vierzehnter Abt, von Schönau berufen. Einige Schenkungen. Vergleich mit Heidesheim. Visitatur über die Frauenklöster Sion, Marienkron, Dahlheim und Gottesthal. Wichtige Nachricht vom letzten. Neuer Hof zu Oppenheim. Gütertheilung zu Eberbach. Häusliche Noth. Freigebigkeit der Mainzer. Zwist wegen der Heimbacher Kapelle. Güterkauf zu Trechtingshausen. Pitanzstiftungen. Ebelins Tod oder Abdankung.

1263 — 1272.

Den von Heinrich verlassenen Stab übernahm Ebelin, Profeß und seit fünf oder sechs Jahren Abt zu Schönau. Ich weiß zwar für diesen Einberuf kein kategorisches Zeugniß. Allein die mit der Zeit genau einstimmigen Lokal- und Personalumstände ersetzen diesen Mangel, und die Urkunden von Schönau, verglichen mit den Eberbachern, lassen darüber kaum einen vernünftigen Zweifel übrig. Denn auf einer Seite war Ebelin zu Eberbach ein bisher unbekannter Namen, ein nicht ganz gleichgültiger Vermuthungsgrund, daß er nur erst mit dem Abte selbst dahin gebracht worden. Auf der andern läßt sich von 1259 bis 1263 zu Schönau Abt Ebelin sehen [1]), und verschwindet von dort eben zu der Zeit, da ein Ebelin als Abt zu Eberbach erscheint [2]). Denkt man sich zu dieser Beifall

---

[1]) Cod. diplom. Schonaug. N. CXX und N. CXXIX bei Gud. Syllog. pag. 232 und 244.

[2]) Die letzte Meldung von ihm zu Schönau geschieht 1263 gegen Ende August. „Feria quarta post octavam Assumptionis vir-„ginis gloriose," MCCLXIII bei Gud. l. c. pag. 244; die erste zu Eberbach am 16. October 1263. Presentem cedulam Dni „Ebelini abbatis Sigillo petii roborari. Actum MCCLX tertio, „in die S. Galli confessoris."

erzwingenden Analogie noch die Seltenheit des Namens und die Gemeinheit solcher Postulationen bei den Cisterzern, so wird es fast anschaulich, daß derselbe Ebelin von Schönau zum Eberbacher Stab berufen worden.

Die Präfektur zu Eberbach begann er im Weinmonate 1263 und erlangte schon in den ersten Tagen ein kleines Vermächtniß. Ein Ritter, genannt von Paris, schenkte dem Kloster einen jährlichen Zins von einer halben Kölnischen Mark für Eier, die in den Bettagen dem Konvent zur Pitanz gereicht werden sollten. Auf sein Verlangen besiegelte der Abt Ebelin am 16. October den Stiftungsbrief.

Nicht lange hernach gab es von gleicher Art eine viel wichtigere Schenkung. Dietherich, Schultheis zu Ockenheim, und seine Gattin Adelheid übergaben dem Kloster ihr ganzes, in Häusern, Aeckern, Weinbergen und sonstigen Grundstücken daselbst bestehendes Vermögen. Nur behielten sich beide unter einem gewissen Zins den lebenslänglichen Nießbrauch vor. Nach ihrem Tode war der reine Betrag der jährlichen Einkünfte für den Konvent, und zwar namentlich zu einem vollen Mahl an Fischen, Weißbrod und einer Karrate Franzwein auf das Fest der h. Dreifaltigkeit, der Rest aber, so weit er reichen würde, zur Besserung der täglichen Kost bestimmt. Zur Sicherheit der Spende belegten die Stifter jede Vernachlässigung mit dem Verlust eines jährlichen Fruchtertrags, welcher zur Strafe dem Kollegiatstift zu Bingen heimfallen sollte. Fünf Aebte, die sich eben zu Eberbach einfanden, beurkundeten die milde Stiftung [3]).

---

[3]) Datum anno Dni MCCLXIII prima Dominica adventus Domini. Die nämliche Stiftung ward bald hernach von Abt Ebelin, dem Dechant, Kustos und Scholaster des S. Martinstifts zu Bin-

Inzwischen lag der Sandhof mit der Gemeine zu Heidesheim in einer Fehde. Die streitigen Gegenstände waren dieselben, wie vor 26 Jahren zwischen Birken und Esenheim [4]). Man zankte sich über Viehweiden, Feldhut und Rügen. Doch kam es hier nicht zu so bitteren Feindseligkeiten, als dort von den Esenheimer ausgeübt worden. Es blieb bei Protestationen und wechselseitigen Handlungen, wodurch jeder Theil sein Recht und Besitz gegen des andern An- und Widerspruch zu verwahren suchte. Endlich war man auch der kleinen Neckereien müde und neigte sich zum Vergleich. Man wählte zu dessen Herstellung zwei Schiedsrichter, und kompromittirte auf ihren Bescheid. Sie waren Giselbert, Vitzum im Rheingau, und sein Geschlechtsvetter, Friedrich von Rüdesheim. Beide forschten der Sache gründlich nach, gingen mit andern klugen und billig denkenden Leuten zu Rath, eröffneten ihren Beschluß, und gaben darin eine nach allen Streitpunkten detaillirte Vorschrift zur künftigen Bemessung. Die Weiden sollten fernerhin gemeinschaftlich betrieben oder mit wechselseitiger Einwilligung zu Wiesen gehegt werden. Wer aber seinen

---

gen neuerdings beurkundet. „Actum MCC sexagesimo tertio „mense Decembri in festivitate S. Lucie virginis."

Warum damals so viele Aebte bei einander in Eberbach verweilten, wird nicht ausdrücklich gesagt. Es werden aber aufgeführt: „Ebelinus de Eberbach, Theodoricus de Claustro (Hemmenrode), F. de Ottirberg, Fridericus de Arnsburg, C. de Heisterbach, Th. de loco S. Mariae (Marienstatt) dicti Abbates." Man vermißt den Namen des Abtes zu Schönau und dies führt auf die nahe liegende Vermuthung, daß Ebelins Stelle in Schönau noch unbesetzt war und diese Zusammenkunft als nächsten Zweck den hatte, dem verwaisten Kloster nach alter Ordensregel wieder einen Abt zu geben.

4) Vergleiche oben Cap. II, S. 41.

Theil umreißen und zu Aeckern anslüren wollte, durfte vom andern daran nicht gehindert werden.

Die zwei von der Gemeine jährlich ernannten Feldschützen mußten gegen die hergebrachte Spende auch für die Hut der klösterlichen Güter verpflichtet werden. Doch blieb der Hofmeister befugt, zwei Brüder zu bestimmen, die, ohne Schwur, mit gleicher Autorität die Frevel beobachten und zur Rüge denunziren könnten. Die Sorge für den nach billiger Abschätzung zu leistenden Schadenersatzes ward den Herren von Winterheim als Vögten übertragen.

Endlich verdammten die Sequestern alle Parteilichkeit bei den Rügen, und befahlen gemessenst an, die Orts- und Hofleute nach demselben Maßstabe zu tariren. Dies war der erste Vergleich mit Heidesheim über Gegenstände, worüber in folgenden Zeiten neue Klagen durch neue Transaktionen unterdrückt, nie aber, wegen dem Recht des Stärkern, ganz und für immer aufgehoben wurden.

Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts fand ich noch keine Spur von einem unter Eberbachs ordentlicher Visitation stehenden Nonnenkloster. Ueberhaupt waren die Cisterzer Nonnen bis dahin, wenigstens in Deutschland, selten, und ihr Verhältniß zum Orden so fest und genau, als hernach geschehen, nicht bestimmt. Ohne an ein gewisses Kloster gebunden zu sein wählten sie sich selbst einen Abt, der für die Disziplin sorgen, diese nach den Ordensvorschriften erhalten oder reformiren und in sonst wichtigen Vorfällen die Entscheidung geben mußte [5]).

---

[5]) Die alten Cisterzer Nonnen hatten, nach dem Vorgang anderer, nicht nur einen Mönch ihres Ordens, den sie selber wählten, sondern auch Laienbrüder bei sich, durch die sie ihre kirchlichen und ökonomischen Angelegenheiten besorgen ließen. Den Mönch nann-

Diese Einrichtung war zu schwankend, als daß sie dauern konnte. Der öftere Wechsel des Visitators, so behaglich er den Frauenzimmern sein mochte, vertrug sich mit der Grundverfassung von Cisterz nicht, das nur ständige Archimandriten kannte; und er ließ für die Klosterzucht selbst üble Folgen besorgen. Man sah auch die Ungereimtheit davon bald ein und wies den Nonnen ständige Visitatoren an.

Von sechszehn Frauenklöstern, die nach und nach in

---

ten sie Kaplan oder Propst. Diesen hatten sie die Befugniß zu wählen, aus welchem Kloster sie wollten. Dies ersieht man aus der Urkunde Erzbischof Sifrids II, (1219), durch die er das Katharinenkloster in Kreuznach bestätigt. (Trithem. Chron. Sponh. ad 1219). Daß auch die Dahlheimer Nonnen ebenso verfuhren, läßt sich aus einer späteren Urkunde der Aebtissin Gertrud (1275) abnehmen bei Gud. T. II, pag. 671. Unter den Zeugen erscheinen hier nämlich: „Dnus Hereborto monachus, capellanus Dominarum earundem. F. Wicnandus conversus, magister et rector curiarum eiusdem coenobii. — Bei diesem Kloster wird daher neuerdings keine andere Abänderung eingetreten sein, als daß Erzbischof Werner dasselbe der regelmäßigen Oberaufsicht des Abtes von Eberbach übergab. Sifrid II, Erzbischof zu Mainz, verordnet im Jahr 1219 für das neu gestiftete Frauenkloster S. Katharinenthal bei Kreuznach also: „Statuimus etiam, ut nonnisi de illarum ordine (Cisterc.) abbas ab eodem conventu pro rigore ordinis conservando aut quaestiones — decidendas eligatur" bei Manrique T. IV, Annal. Cisterc. ad 1219. Cap. VII, n. 8. Es stand also bei den Nonnen selbst, welchem Abt sie sich untergeben wollten, und konnten dann auch, wenigstens nach dessen Tod, einen andern und aus einem andern Kloster wählen. Daß aber Sifrid hier etwas Besonderes und gegen eine schon bestehenden Ordenssatzung habe anordnen wollen, ist gar nicht zu denken, weil drei Cisterzer Aebte, Theobald von Eberbach, Eustach von Hemmenrod und Philipp von Otterburg,

Eberbachs Klientel kamen [6]), war Altemünster zu Mainz das erste. Dies uralte Damenstift hatte gegen 1248 sein altes Benediktiner Institut verlassen und sich zu der Reformation von Cisterz bekannt. Erzbischof Sifrid III. genehmigte die Entschließung, inkorporirte es mit Bewilligung des General-Kapitels dem Orden, und gab es unter die reguläre Aufsicht von Eberbach [7]).

Werner, sein Nepot und Nachfolger, that nach sei-

---

zugegen und mit seiner Verfügung einverstanden waren. Es war also über die Visitatur der Nonnen vom Orden selbst noch nichts fest bestimmt.

6) Sie waren Altemünster, Weisenfrauen, S. Agnesen, M. Dahlheim in und bei Mainz; Gottesthal, Aulhausen, Tiefenthal im Rheingau, Nonnen- oder Marienmünster bei Worms, Marienkron, Rosenthal, S. Johann, Sion, Kumbt, (Comeda) S. Katharinenthal bei Kreuznach, Weydas, Deynbach in der Pfalz. Sion und Deynbach wurden bald von Eberbach wieder emanzipirt. Die sechs Pfälzer und zwei Mainzer gingen in der Folge ein. Die übrigen sechs stehen noch heute im alten Verhältnisse. Sechs davon, nämlich Altemünster, Rosenthal, Weydas, Katharinenthal, Marienmünster und Tiefenthal waren und sind zum Theil noch der Abtei Eberbach inkorporirt; die übrigen aber nur auf immer kommittirt, wie der Abt Martin Ryffling in seinem noch vorhandenen Visitationsbuche vom Jahr 1501 berichtet.

7) „Datum Avinione Sexto Nonas Julii anno pontificatus nostri secundo." Mit dieser Bulle vom 2. Juli 1318 bestätigt Papst Johann XXII die Inkorporation des Klosters Altemünster mit dem Orden von Cisterz unter Eberbachs ständiger Visitation, welche Sifrid III schon vor siebzig Jahren aus ordentlicher Gewalt (potestate ordinaria) vollzogen hatte. Altemünsters Uebergang zum Institut von Cisterz und in Eberbachs Klientel geschah also gegen 1248.

nem Beispiel und wies 1265 dem Abt zu Eberbach auf einmal vier andere Klöster an mit dem ordentlichen Auftrage, nach den Gesetzen von Cisterz zu binden, zu lösen, zu reformiren und alle reguläre Gewalt auszuüben. Sie waren Sion bei Alzei, Marienkron vor Oppenheim, Mariendahlheim vor Mainz und Gottesthal im Rheingau. Das erste, vermuthlich, schon vorher anderswo engagirt, verließ bald die neue Verbindung und stand 1277 unter dem Abte von Villiers bei Metz [8]). Das andere blühte gerade dreihundert Jahre als Eberbachs Tochter, bis es mit seinen fünf Pfälzer Schwestern 1565 durch die berühmte Reformation erloschen.

Die zwei anderen bestehen noch heute in der alten Klientel. Dahlheim war von Erzbischof Arnold gestiftet, und wahrscheinlich der Regel des h. Benedikt untergeben [9]). Da binnen einem Jahrhundert der erste Eifer bei den Klosterfrauen erloschen war, unternahm Sifrid III eine Reformation, und verwandelte sie in Klarissen. Die Metamorphose stand aber den Damen nicht an. Sie kehrten zur ersten Regel zurück, nahmen das Cisterzer Institut

---

[8]) Bei Gud. T. IV, pag. 938. „Gertrudis abbatissa — Sancti- „monialium in Syon ord. Cysterc. — De voluntate D. Christiani abbatis nostri de Vilerio ord. Cysterc. Metensis dioecesis, „cui subesse dignoscimur quoad Spiritualia etc." Wahrscheinlich stand Sion schon vorhin unter der Abtei Villiers und Werner wollte das in seinem Sprengel liegende Kloster von fremder Gewalt losmachen, gab aber hernach der Cisterzer Exemption nach.

[9]) Anonymus de caede Arnoldi ins Lateinische übersetzt von und bei Joannis T. II, pag. 82, und derselbe in der Ursprache angeführt bei Joannis T. I, pag. 79, ad N. II.

an [10]) und wurden von Erzbischof Werner 1265 Eberbachs Visitatur übergeben.

Gottesthal ist noch älter als Dahlheim, und existirte schon unter Erzbischof Markolf 1141. Im Rheingaue gelegen, interessirt es mich mehr, als die andern; und ich habe von ihm in der Einleitung nähere Mittheilungen versprochen, die hier an ihrem Orte stehen mögen. Die Nonnen folgten ursprünglich dem Kanonischen Institut des h. Augustin, und waren mit einem Konvente von Chorherren unter einem Dache vereint [11]). Die so nahe Gemeinschaft war aber von keiner langen Dauer. Die Kanoniker mußten vor Ende des 12. Jahrhunderts auswandern und überließen Kirche, Haus und Güter ihren Schwestern allein.

Die Kanonie lag in dem kleinen Orte Mittelheim, [12]) der in damaligen Urkunden noch meistens unter dem Namen

---

[10]) Der nämliche Anonymus schreibt davon also: „Er verwandelte „auch (Sifrid III.) das Kloster Dahlheim in den Orden S. „Claren, wiewohl hernach die Jungfrauen darin die erste Regel wieder angenommen." Bei Joannis T. I, pag. 79. Gewiß waren die Dahlheimer nicht schon ursprünglich Cisterzer. Denn solche Nonnen waren zu Arnolds Zeiten wenigstens in Deutschland noch nicht zu Hause und Sifrid III, welcher zu Altemünster das Institut von Cisterz einführte, hätte wohl dasselbe von Dahlheim nicht fortgeschafft. Die Dahlheimer waren also ursprünglich Benediktinerinen; und weil sie das ihnen aufgedrungene Klarisseninstitut nicht beibehalten, doch aber auch den Verdacht der Laxität von sich entfernen wollten, nahmen sie zwar die alte Regel wieder an, aber nach der strengern Observanz von Cisterz. So, denke ich, muß die Erzählung des ungenannten Geschichtschreibers erklärt und des Joannis Meinung l. c. berichtigt werden.

[11]) Vergleiche meine Einleitung in B. I, S. 11 und 12.

[12]) Vgl. Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. V, N. 37.

von Winkel begriffen war [13]. Die Vestalinen wurden aber der alten Wohnung, aus was immer für Ursachen, müde, und dachten sich außer dem Dorfbann einsam anzusiedeln. Sie wählten dazu in der Nähe, zwischen dem Wald und ihrer alten Wohnstätte, eine sehr schöne Situation, und unternahmen gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts den neuen Bau. Zur Beschleunigung desselben stellten sich mehrere Gönner mit milden Beiträgen ein, und der Rheingraf Sifrid verdiente sich dabei vor andern den Titel eines Stifters [14]. Gegen das Jahr 1250 stand das Kloster schon wohnbar da, und die Nonnen zogen von Mittelheim dorthin ab.

---

[13]) Die ganze nachfolgende Deduction über Gottesthal hat Bodmann Rheing. Alterth. I, S. 228 eben so rücksichtslos benutzt und ohne Quellenangabe in sein Werk von Wort zu Wort aufgenommen, wie die obige Auseinandersetzung der damaligen rheinischen Münzverhältnisse (vergl. Rh. Alt. B. II, S. 906) und so vieles Andere. Schon oben B. I, S. 501 wurde das gleiche Verfahren nachgewiesen. [Anm. des Herausgebers.]

[14]) Wirklich erscheint der Rheingraf Sifrid mit diesem Titel in einer Urkunde, die zwar eben darum bisher allerdings verdächtig war, nun aber nach entdeckter Versetzung des Klosters Gottesthal in Beziehung auf diesen Umstand allen Glauben zu verdienen scheint. Hier die Geschichte. Im Jahr 1724 bei Erneuerung der Gottesthaler Kirche fand man unter einem Altar, welcher abgebrochen worden, ein bleiernes Käſtchen, worin einige Gebeine mit der auf Pergament frakturmäßig geschriebenen Authentik lagen folgenden Inhalts: „Dis ist das Gebein Sigfrids eines Rin-„grafen der da ist geweßt ein Stiffter des Klosters. Wan man „die Besessenen off sein Grapp bracht, so hant sie gegrüsgramt, „und grülich gelebt, (vielleicht gebebt oder getöbt) und hatt der „böße Geist uß ene gesprochen, er brünne sie me, dan das hol-

Es blieb aber nicht bei dieser einzigen Umänderung. Der größte Theil von ihnen faßte den Schluß, mit der Wohnung auch die Regel zu ändern, und erklärte sich für das Cisterzer Institut. Daraus entstand nun eine Spaltung. Einige, vielleicht aus Hang zur alten Gemächlichkeit, wollten Kanonessen bleiben und widersetzten sich der Reformation. Da sie gegen die Majorität nichts vermochten,

---

„lische Fauwer." Weil darin ein Rheingraf als Stifter von Gottesthal vorkömmt, ward die Denkschrift, ich weiß nicht auf Verlangen oder aus eigener Bewegung, nach Kirn gesandt, und von da mir in der Folge von einem gelehrten Freunde eine mit originalmäßigen Charakteren geschriebene Kopie sammt dem Bericht mitgetheilt. Neugierig, die Urschrift selbst einzusehen, erkundigte ich mich im Kloster. Sie ist aber, wie ich erfuhr, da nicht vorfindlich, und vielleicht mit den Gebeinen im nämlichen Kästchen neuerdings unter dem hergestellten Altar verwahrt worden.

Zu Kirn wußte man nicht, wie man mit dieser Urkunde daran war und ob man sie nur für irrig, oder gar für geflissentlich untergeschoben halten sollte, weil sie mit ältern ganz unbezweifelten Nachrichten im Widerspruche steht. Denn nach einem unverdächtigen Diplom des Mainzer Erzbischofs Arnold von 1158 war kein Rheingraf, sondern ein gewisser Edelmann, Wulferich von Winkel, Stifter von Gottesthal, und zur Zeit der Stiftung existirte kein Rheingraf Sifrid, als welcher Namen nur erst im 13. Jahrhundert bei dem neuen Geschlechte der Rheingrafen von Stein, die noch heute blühen, eingeführt worden, da schon Gottesthal seit 1137—1139 über 60 Jahre bestanden hatte. In Beziehung auf Gottesthals erste und eigentliche Stiftung verdient also die Graburkunde wirklich keinen Glauben, weil ihr ältere und ganz sichere Zeugnisse offenbar entgegen stehen.

Nachdem aber nun aus unverdächtigen Originalbriefen, die ich im Urkundenbuch liefere,* zuverlässig bekannt ist, daß Gottesthal in der Mitte des 13. Jahrhunderts von seiner alten

verließen sie das neue Kloster, und kehrten in ihre vorigen Zellen nach Mittelheim zurück. Ein allerdings ärgerlicher Auftritt, der für das Kloster unselige Folgen besorgen ließ. Um diesem vorzubeugen, schlug sich Erzbischof Christian II mit allem Ernst ins Mittel, und steuerte dem Uebel durch

---

Stelle versetzt und gleichsam zum zweiten Male gestiftet worden, so fällt aller Widerspruch mit andern Nachrichten weg, und die Reliquienauthentik läßt sich, wenigstens aus diesem Grunde, gar nicht bestreiten. Denn sie bezieht sich nicht auf die erste Stiftung des Klosters Gottesthal, sondern auf dessen spätere Translocation an den heutigen Standpunkt, die für eine neue Stiftung gelten kann, und in dieser Hinsicht paßt sie mit andern Nachrichten gar schön zusammen. Denn in der Mitte des 13. Jahrhunderts lebte ein Rheingraf Sifrid, und kommt mit seinem Bruder Wernher in Urkunden häufig vor. Dieser wird also in der Denkschrift Stifter von Gottesthal genannt, weil er das Kloster durch seine Mittel und Vorschuß entweder ganz, oder doch größtentheils erbaut hatte.

Sonst hat die Urkunde, wie sie mir in der Kopie vor Augen liegt, nichts an sich, das sie verdächtig machen könnte. Sie ist zwar deutsch abgefaßt, und darum gewiß ein ganzes Jahrhundert jünger, als der Rheingraf Sifrid. Sie muß es aber auch sein, und die Jugend selbst leistet ihrer Aechtheit Bürgschaft. Denn sie ward nicht sogleich nach Sifrids Tode, sondern bei der weit spätern Gelegenheit abgefaßt, da sein Grab eröffnet, die Gebeine aufgesammelt und wegen der wunderbaren (wirklichen oder vermeintlichen) Ereignisse unter den Altar, als einen anständigeren Ort, versetzt wurden. Sie mag also im 15. oder gar im 16. Jahrhundert ausgefertigt sein, ohne dadurch von innerem Werthe zu verlieren.

Verdient aber auch ein so junges Denkmal über ein viel älteres Faktum des Rheingrafen Sifrid, als Stifters von Gottesthal, unsern Glauben? — Allerdings. — Denn sein Grabmal war in der von ihm gestifteten Klosterkirche täglich vor Augen, war wegen der in der Authentik angegebenen und von

eine eben so wirksame als kluge und den Umständen angemessene Verfügung. Nachsichtig gegen die Veteranen zwang er sie nicht zu der ihnen unbehaglichen Reformation, sondern ließ sie den Rest ihrer Jahre bei der vorigen Observanz ver-

Nonnen heilig geglaubten Wunderthaten in sonderbarer Verehrung und dadurch des wunderthätigen Sifrid Andenken desto unverrückter aufbehalten. Ohnehin ist in Klöstern die Tradition von ihrem Stifter eine der unvergänglichsten. Wie könnte man also denken, daß die Gottesthaler schon vor drei- oder vierhundert Jahren ihren Stifter nicht mehr gekannt und einen falschen unterschoben hätten? Ein gewisser Ausdruck in der Reliquienauthentik scheint diesen Einwand selbst zu widerlegen. Sifrid wird darin nicht schlechterdings der Stifter, sondern ein Stifter des Klosters genannt, und dadurch nicht dunkel angedeutet, daß zur Zeit ihrer Ausfertigung die doppelte Stiftung Gottesthals noch bekannt war, und Sifrid darum nur als Stifter des neuen Klosters, worin er begraben lag, begrüßt werde.

Es blieb daher gegen die Aecht- und Wahrheit der Urkunde nur die einzige, aber auch verzweifelte Anschuldigung übrig, daß sie mit ihrem ganzen Inhalt und Nebenumständen in den neuesten Zeiten von einem Betrüger erdichtet worden. Mit welchem Grunde, ja mit welchem Scheine von Wahrheit ließ sich aber, (wenn nicht das Original selbst deutliche Charaktere solcher Neuheit an sich hätte), so etwas auch nur unterstellen? Was hätte der Betrüger mit seiner Fabrikatur bezielt oder gewinnen können? — Und wäre es nicht ein wundermäßiges Ungefähr, daß er in seiner falschen Anekdote einen faktischen Umstand verzeichnete, der mit der nur erst in der Folge bekannt gewordenen Geschichte so richtig zusammen paßt? Mir scheint also die Denkschrift ächt, und ihr Bericht vom Stifter Sifrid glaubwürdig zu sein, ob ich ihr gleich keinen diplomatischen Werth und unerschütterliche Beweiskraft zusprechen möchte.

*) Aus dieser und andern Stellen ist ersichtlich, daß der Verfasser mit der Bearbeitung eines Urkundenbuchs über unsere Abtei beschäftigt war. Dasselbe ist aber, wie zahllose unausgefüllte Citate seines Manuscripts zeigen, nicht zur Ausführung gelangt,

leben, wies ihnen das alte Kloster zur Wohnung und zu ihrem Unterhalt einen verhältnißmäßigen Fond an, und hob mit der Gemeinschaft beider Familien den Stoff weiterer Mißhelligkeiten. Um aber das Schisma nicht zu verewigen oder durch ständige Theilung des Fonds beide Klöster zu ruiniren, verbot er den Kanonessen zu Mittelheim, sich durch Novizen zu rekrutiren, und verordnete, daß die ihnen nutznießlich eingeräumten Güter nach ihrem Aussterben an das neue Kloster zurückfallen sollten.

Dies merkwürdige, bisher noch ganz verborgene Datum eröffnet uns ein Original-Brief vom Jahr 1254, worin der päpstliche Legat Peter, Kardinal vom h. Georg zum goldnen Fürhang, die von Christian II zwischen 1249 und 1251 getroffene Verfügung nach ihrem ganzen Inhalt bestätigte [15]). Schon im Jahr 1251 war auch die neue Kirche vollendet und zur Konsekration Anstalt gemacht. Um diese feierlicher zu machen, erwirkten sich die Nonnen eine Gnadenbulle, worin Papst Innozenz IV allen Christen, die sich mit gehöriger Zubereitung dabei einstellen würden,

---

wenigstens enthält Bärs handschriftlicher Nachlaß nur wenige und noch dazu ungeordnete Anfänge von Urkunden-Abschriften. Dagegen ist die von dem Herausgeber, im Auftrag des Vereins, vorbereitete Ausarbeitung eines Eberbacher Urkundenbuchs nahezu vollendet, dessen Herausgabe an vorliegende diplomatische Geschichte der Abtei unmittelbar sich anschließen wird. [Anm. des Herausgebers.]

[15]) Ob das neue Kloster nach angenommenem Institut von Cisterz sogleich unter Eberbachs Vaterschaft gekommen sei, kann ich mit Gewißheit nicht behaupten. Wahrscheinlich übernahm es die Visitatur, wozu die Nähe zu bestimmen schien, einstweilen und provisorisch, bis sie ihm nach 15 Jahren von Erzbischof Werner bestätigt worden.

auf 100, an dem Jahrgedächtniß aber auf 40 Tage Ablaß ertheilte.

Die wichtigen Verhältnisse mit der Stadt Oppenheim machten dem Kloster ein geräumliches Haus daselbst fast zum Bedürfniß. Es war ihm nicht blos um das Ansehen zu thun, mit dem es sich als Mitgenoß aller reichsbürgerlichen Rechte zeigen wollte. Die Lage der Stadt eignete sie zum Mittelpunkte seiner Geschäfte, die sich wegen dies- und jenseitiger Höfe, Wahlheim, Dienheim, Leheim und anderer nahen Besitzungen häufig ergaben. Der vor 13 Jahren erworbene Hausplatz Ulrichs von Münzenberg verschaffte den bezielten Vortheil nicht, und überhaupt war ihm seine bisherige Wohnstätte wegen der Situation nicht anständig. Im Jahr 1266 that sich eine Gelegenheit hervor, seinen Zweck mit einem Male zu erreichen.

Humbert vom Widder, ein Patricier von Frankfurt und Bürger zu Mainz, hatte sich zu Oppenheim, ich weiß nicht, durch Kauf oder Erbschaft die dem vormaligen Stadtschultheis Marquard von Wunnenberg zugehörige Kurie erworben. Er war sehr reich und nicht minder geneigt zu frommen Stiftungen [16])! Da er nicht Lust hatte, sich in Oppenheim niederzulassen, widmete er auch dasiges Haus zu mildem Geschenk, und übergab es der Stadt für ihr Hospital, das nicht weit davon entfernt lag. Diesem war es zum eignen Gebrauch nicht nöthig und konnte ihm nur durch Vermiethung oder Verkauf nützlich sein. Ein günstiger Umstand für die Eberbacher, denen das Haus gar wohl behagte. Es war geräumig, von andern Wohnun-

---

[16]) Er fundirte das Frauenkloster der reichen Klarissen zu Mainz, wo er auch mit seiner Gattin Elisabeth begraben liegt. Siehe von ihm Joannis T. II, pag. 871.

gen und dem Getümmel der Straßen abgesondert und darum nach ihrem Wunsch und den Ordensmaximen in der Stadt selbst isolirt. Sie wollten es sich dann auch anschaffen und boten dem Magistrat den Kauf an. Er war selbst nicht abgeneigt, wollte aber für sich über ein so neues Geschenk nichts beschließen, und wies die klösterlichen Agenten mit einer Deputation aus ihrer Mitte an Humbert. Dieser wollte anfänglich vom Verkaufe gar nichts hören, sondern das Haus nur um jährliche 50 Malter Roggen, eine Karrate Hunischen Wein, ein Talent Heller, und das Brennoel für zwei Lampen, eine ewige in der Kirche und eine nächtliche auf dem Krankenhause des Hospitals, erblich überlassen. — Ein so schwerer und dabei ewiger Hauszins stand den Eberbachern nicht an, und sie brachten es durch Vorstellungen dahin, daß Humbert in den Verkauf willigte. Der Handel ward um hundert dreißig kölnische Mark abgeschlossen und nach löblichem Gebrauch mit einem Trinkgebote solennisirt [17]). Nur fehlten nun dem Kloster die baaren Gelder. Seine Deputirten standen daher um zweijährige Zahlungsfrist an und erboten sich, bis dahin den obgedachten Zins vom Hause zu entrichten. Das Erbieten war allerdings annehmlich und für das Hospital vortheilhaft. Allein Humbert verwarf es, als wucherisch [18]), und

---

[17]) „Dantes eidem H... in continenti, sicut assolet, vinemium, „quod vulgariter Winkof dicitur. Sonst heißt dieser Kaufschlußwein in Urkunden vinum testimoniale oder Bodewin. Das vinemium drückt aber den deutschen Winkof kürzer und deutlicher aus. Uebrigens war derselbe auch bei gerichtlichen Händeln als nöthige Formalität in Uebung und ist als löbliche Gewohnheit noch heute, besonders auf dem Lande, beibehalten.

[18]) „Humbertus non acquievit dicens ecclesia ab ecclesia „ultra sortem talem sine peccato non posset recipere pen-

wenig fehlte, daß er den Kauf nicht ganz auffagte. Doch überließ er die Sache dem Rath von Oppenheim, mit dem sie zwar unter Bedingung der zweijährigen Pension zu Stande, aber nicht zu Ende kam. Denn Humbert beharrte auf seinem frommen Eigensinne, verdammte die Konvention als ungerecht, und forderte sogleich den Kaufschilling, oder das Haus zurück. Daher ein neuer Umtrieb, bis endlich der Rath dem Kloster durch seine Vermittelung einigen Zahlungsvorschub, ohne allen Zins, erwirkte. Rheingraf Werner, Präfekt von Oppenheim, beurkundete in seinem und der Stadt Namen den ganzen Verlauf und sicherte dem Kloster das Haus gegen Ansprüche und weitere Chikanen [19].

Aus dieser Kaufgeschichte sieht man deutlich, daß Eberbachs Finanzen entweder von dem schon bemerkten Verfalle noch nicht hergestellt oder in eine neue Zehrung gerathen waren. Es fehlte nicht nur an Baarschaft, sondern wahr-

„sionem." Nicht als wäre nach seiner Meinung dergleichen Zinsnehmung unter Weltlichen unschuldig, sondern er wollte durch Benennung der Kirchen anzeigen, daß solcher Handel zwischen dem Hospital und Kloster noch schändlicher sei. Ueber diesen Humbert vergl. die gelehrte Abhandlung bei Joann. Rer. Mog. II, p. 871. Er war ein geborner Frankfurter aus einer rathsfähigen Familie, wie seine Grabinschrift in der Kirche der Klarissen in Mainz ausweist. Seine überaus fromme Verwendung seines Reichthums ersieht man aus der ebengedachten Stiftung und aus seiner ungemeinen Freigebigkeit gegen das Krankenhaus in Oppenheim.

[19]) Die Urkunde ist allerdings merkwürdig, weil sie uns die schon damals herrschende Verschiedenheit der Meinungen über Wucher darlegt. Der Rath und die Stadt Oppenheim gingen ohne Skrupel mit Eberbach einen Vertrag ein, den Humbert für sündhaft erklärte. Seine Delikatesse scheint aber doch auch für seine Zeiten selbst ein wenig übertrieben.

scheinlich auch an Credit. Denn warum hätte man sonst gegen eine so schwere Pension Zahlungsfrist verlangt? Warum nicht lieber durch Aufnahme der nöthigen Summe Humberts Scrupel sogleich gehoben?

Nach zwei Jahren zeigte sich aber der Geldmangel noch auffallender. Die Noth war so dringend, daß man sich nur mit Güterverkauf zu helfen wußte. Das Loos fiel auf Weinberge zu Heimbach, zu Spey und auf das Gut zu Lohnsheim, die man auch wirklich feil bot. Dennoch war Eberbach aus diesmal von seinem guten Genius nicht verlassen, denn es stellten sich Gönner ein, die zwar den bedungenen Kaufschilling vorschossen, zugleich aber die erkauften Güter dem Kloster wieder vermachten. Gerhard, Pastor zu Hahnstätten, rettete die Heimbacher Weingärten. Er zahlte dafür 25 Mark, und gab sie dem Kloster gegen lebenslängliche Pension einer Karrate Franzwein zurück, die nach seinem Tode dem Konvent zur Pitanz werden sollte.

Der große Weinberg zu Spey fand einen noch wohlthätigeren Löser. Werner Sacmann, ein reicher Bürger von Köln und mit Eberbach verbrüdert, erlegte 170 Mark, wies den Weinberg dem Kloster und aus dessen Ertrage dem Konvent jährlich 10 Mark zu einer vollkommenen Azze in Weißbrod, guten Fischen und Franzwein auf Pfingsten an, und überließ den etwaigen Ueberschuß dem zeitlichen Prior zur bestdünklichen Verwendung [20]).

---

[20]) Derselbe Wohlthäter hat sich hernach im Kloster auch seine Grabstätte gewählt und sein Grabmahl ist in dem innern Kreuzgang neben der Kirche noch vorhanden. Der Stein zeigt ein großes Kreuz mit der Inschrift: Hic est sepultus Wernherus dictus Sacman, Civis Coloniensis, huius monasterii amicus fidelissimus. C. A.

Abt Dietherich von Hemmenrode, der bald hernach im Namen des Archimandriten von Klarevall als Visitator nach Eberbach kam, genehmigte beide Stiftungen und verordnete aus seiner damaligen Gewalt, daß alle, aus deren Schuld von diesen Vermächtnissen das Geringste vernachlässiget würde, bis zur Vergütung an allen Freitagen in Wasser und Brod büßen sollten [21]).

Für das Gut zu Lohnsheim stellte sich Hartwig, Pfarrer zu Oberolm, als Erhalter dar. Kaum vernahm er das Ausgebot, als er sogleich den Preiß mit 30 Marken zahlte, sich davon jährlich auf seine Tage 3 Mark ausbedung, und diese nach seinem Hintritte für den Konvent bestimmte. — Der nämliche Klosterfreund hatte sich aus dem Ertrag des Birkenhofs eine Leibrente von vierzig Malter Korn erkauft. Im Jahr 1271 reduzirte er diese Pension auf zwanzig Malter Waizen vom Hofe Riedhausen, und widmete sie zur bestthunlichen Spende für den Konvent in der vierzigtägigen Fasten [22]).

R. I. P. Amen. Das Seelbuch gedenkt seiner am 5. August mit den Worten: VIII. Id. August. ob. Wernerus Sacman et Gotsta uxor eius de Colonia, de quibus fit consolatio conventui in die pentecostes.

21) Quicunque vero huius rei temerarius extiterit violator tanquam totius conventus sanguinis exhaustorem se noverit in extremi judicis examine puniendum — lauten die strengen Worte, denen der Abt noch die regelmäßigen Strafansätze zufügt, um durch die Verdoppelung der Androhungen den Vollzug der Strafe mehr zu sichern. „Ceterum, sagt der Visitator, cum statuta visitationum tanquam „diffinitiones generalis capituli debeant non immerito obser„vari etc." Da hätten wir nun den positiven Beweis, daß derlei Pitanzen vom ganzen Orden gebilligt waren. Denn ohnedies hätte der delegirte Visitator gewiß nicht mit solcher Zuversicht davon gesprochen und verordnet.

22) Damals ward also auf dem Hof Birken noch kein Waizen er-

Um diese Zeit entspann sich ein Zwist wegen der Kapelle zu Oberheimbach. Privatandacht und gemeiner Hang zum Wallfahrten zogen die Einwohner der nächstgelegenen Ortschaften zahlreich dahin. Vor andern zeichneten sich die Niederheimbacher aus. Sie besuchten die Kapelle mit ordentlicher Prozession, von ihrem Pfarrer begleitet, und ließen sich darin nicht nur Messe lesen, sondern auch das h. Abendmahl von ihm reichen. Ohne Zweifel stützte sich dieser Pastor auf die Exemption der Cisterzienser und hielt sich dadurch befugt, in einem fremden Sprengel, ja in einem andern Archidiakonat, ohne weiteren Konsens, den ordentlichen Pfarrdienst zu verrichten.

So dachte aber sein Kolleg zu Oberheimbach nicht. Er sah die Handlung für Usurpation an, und gab seiner Oberstelle davon Bericht. Simon, Kustos im Dom, Propst zu St. Moriz und Archidiakon von Oberheimbach [23]), nahm sich der Sache mit Ernst an, und ermahnte die Eber=

---

zielt. Denn warum hätte sonst der Stifter seinen Pacht davon weg und auf den Hof Riedhausen verlegt? Heut zu Tage ist gerade der umgekehrte Fall. Die Waizensaaten sind auf dem Riedhäuser Hofe längst erloschen, und dagegen auf dem Birker eingeführt. Ein sehr einfacher Beweis, daß man schon in den Vorzeiten im Feldbau nicht immer bei dem alten Schlender blieb. Nicht gesagt, daß unserm Zeitalter an dieser obgleich mit der Welt gleichzeitigen Kunst nichts zu verbessern übrig sei. Es geht hier wie bei andern Künsten. Ein Tag lehret den andern, und wir selbst werden unsern Nachkömmlingen vielleicht eben so viel zu bessern oder doch zu ändern übrig lassen, als wir am Schlender unsrer Vorfahrer bessern oder ändern.

[23]) Der selige H. Weihbischof Würdtwein bemerkt, daß es noch unbekannt sei, wie und warum die Kirche des jenseitigen Oberheimbach in den rheingauer Archidiaconat des h. Moriz gezogen worden? „Qua vero ratione haec ecclesia (Oberhaim-

bacher durch ein bedrohendes Rescript, diesem Unfug zu steuern und dem fremden Seelsorger für derlei Amtsverrichtungen die Kapelle nicht mehr zu öffnen. — Dies war aber bei dem Pfarrer zu Oberheimbach nicht der einzige Stein des Anstoßes. Ueberhaupt eifersüchtig gegen den Zulauf in die Kapelle, wodurch er seine Pfarrkirche selbst entvölkert sah, wollte er auch dieser Unordnung einen Riegel vorgeschoben wissen. Der Archidiakon verbot daher im nämlichen Amts-

„bach) ex altera parte Rheni sita adnumerata fuerit Archi„diaconatui S. Mauritii, necdum liquet." Dioeces. Mog. Comment VI, pag. 189. Selten ist es freilich, daß dieser einzige in einem andern Diaconate eingeschlossene Ort dennoch zum Rheingauer oder S. Morizischen Sprengel gehörte. Der Grund davon scheint mir aber doch nicht so tief verborgen zu liegen, und ich wage darüber einen Aufschluß, der bis zur besseren Aufklärung wenigstens als wahrscheinliche Hypothese gelten mag. — Der Dompropst zu Mainz war schon in ältesten Zeiten Oberpastor zu Lorch und zeitlicher Herr von Oberheimbach. Die Pfarrei zu Lorch ließ er, wie andere seines Gleichen, durch Vikarien und zwar wegen ihrer Ausdehnung über verschiedene Walddörfer durch mehrere versehen. Die Oberheimbacher hatten sich, wie andere Ortschaften in ihrer Mitte eine Kapelle angeschafft, und der Dompropst (vielleicht selbst Stifter davon) ließ sie aus Liebe zu seinen Unterthanen durch einen seiner Kapläne von Lorch wegen der geringen Entfernung bedienen. Dadurch ward Oberheimbach ein Filial von Lorch, gehörte also zur Sende dieser Mutterkirche und mit ihr in den Rheingauer Archidiakonat des h. Moriz. Als hernach seine Kapelle, wie andere dergleichen, zur Pfarrkirche erhoben wurde, erhielt es zwar die Unabhängigkeit von dem Pastorat zu Lorch, und ein eignes Synodalgericht, blieb aber nach wie vor und zwar so lange unter dem Rheingauer Archidiakonat, bis es nach Erlöschung dieser kleinen Bischöfe bei Errichtung der dem Ordinariat minder anstößigen Landkapitel zu jenem von Algesheim geschlagen ward.

schreiben, vor gänzlicher Vollendung des Pfarrgottesdienstes in der Kapelle zu keiner Messe zu läuten. Ob und was dieser Befehl gewirkt habe, kann ich mit Zuverlässigkeit nicht sagen. Nach dem Geist der Zeiten ist es aber wahrscheinlich, daß Eberbach, auf seine Privilegien gestützt, sich weder dem frommen Eifer des Volks widersetzt, noch den Gebrauch seiner Kapelle nach des Archidiakons Vorschrift eingeschränkt habe. Wenigstens hat sein Einspruch nicht gehindert, daß sich dergleichen Kapellen in der Folge noch mehr anhäuften.

Nichts fällt in Eberbachs älterer Geschichte mehr auf, nichts verdient in seiner Art mehr Bewunderung, als das eben so rastlose, als planmäßige Fortstreben in zeitlichen Erwerbungen. Hatte man einmal, wo immer, ein besonderes Etablissement in's Auge gefaßt, so ward gar keine Gelegenheit versäumt, bei der sich ein Schritt näher zum Ziel thun ließ. Das einmal angenommene Project starb mit seinem Urheber nicht ab; und nie hatte es das Schicksal, blos darum bei Seite gelegt zu werden, weil es von einem Andern gemacht war. Ohne Prätension, ohne die kleine, aber nicht seltene Eifersucht, ohne persönliches Interesse, nur das gemeine Wohl im Auge, verfolgte man Plan und Werk seiner Vorfahren. Die Beschwerden des Augenblicks mußten den lohnenden Aussichten in die Zukunft weichen; und man erwarb oft theuer, um zweckmäßig zu erwerben. Selbst der Kassendefekt konnte den systematischen Gang nicht hemmen, wie wir soeben an dem Oppenheimer Hauskaufe sahen. Im Jahr 1271 gibt sich davon zu Trechtingshausen ein neuer Beweis.

Diesen Ort hatten sich die Eberbacher zu einem der Stapelplätze für ihre Schifffahrt ausersehen. Die Lage am Rhein, und zwar nächst unter dem noch nicht ordentlich fahrbaren Binger Loche, bot ihnen den Vortheil, mit ihren

Geschirren außer dem Gedränge des gemeinen Hafens bei Bacharach gemächlich halten, und ihre zum Verkaufe nach Köln bestimmten Weine aus dem Rheingau von Bingen, Lenthers, Heimbach und andern Ortschaften mit Muße verladen zu können. Dadurch ward Trechtingshausen für sie eine wichtige Station; und es kam ihnen viel darauf an, die Niederlage auch mit einheimischer Kreszenz, die wegen häufiger Pflanzung der Franzreben ohnehin in großem Rufe stand, zu vermehren. In dieser Absicht hatten sie schon vor zehn Jahren, bei eben nicht bestem Zustand ihrer Finanzen, den wichtigen Kauf mit dem Kloster Aulhausen, und den Tausch mit den Herren von Hohenfels getroffen. Bald hernach erhandelten sie von denselben um fünfzig Marken einen andern beträchtlichen Weinberg. Nun ward neuerdings ein ansehnliches Gut daselbst feil. Heinrich, Graf von Kessel [24]), war durch ein dem Adel damals gemeines Schicksal tief in Schulden gerathen. Der edle Mann wollte aber seine Gläubiger nicht prellen; und weil ihm seine Renten die ordentlichen Zahlungsmittel nicht ausgaben, verwandte er dazu einen Theil seiner Fonds. Er besaß ein allodial Gut zu Trechtingshausen, das ihm wegen der weiten Entfernung wenig angelegen und eben da-

---

[24]) Kessel, eine kleine Provinz in Geldern, die vormals eine besondere Linie der Grafen von Jülich unter dem Titel einer Grafschaft besaß, wie aus der vorliegenden Urkunde zu erhellen scheint. Denn Graf Heinrich aus Kessel nennt den Grafen Wilhelm von Jülich nicht nur seinen Vetter, sondern führt auch in seinem Siegel einen gekrönten Löwen, welcher den vorherigen Grafen, nachmaligen Herzogen von Jülich in ihrem Wappen eigen war und noch ist. Schade, daß des Grafen Wilhelms Siegel von dem Briefe abgerissen ist, als welches über dies genealogische Datum vielleicht ganz entscheiden würde.

rum noch minder einträglich war. Dieses bestimmte er zur Tilgung seiner Schulden, und bot es feil. Die Eberbacher waren bei der Hand. Ob sie gleich mit dem Grafen sich in derselben Verlegenheit befanden, boten sie doch allen ihren Credit auf, um eine so zweckmäßige Erwerbung nicht fahren zu lassen. Der Handel ward also geschlossen, und die Zahlung an einen Kölnischen Bürger, Namens Kranz, bestellt, der Heinrichs Kreditoren nach seiner Weisung mit dem Kaufschilling genugthun sollte. So ordnete der großmüthige, über die kleinliche, aber bei damaligem Adel, wie wir sahen, nicht seltene Heuchelei und Eitelkeit erhabene Graf in dem am 22. Juli 1271 ausgestellten Kaufbriefe selbst an, und ließ diesen, dem Kloster zur Sicherheit, nicht nur von seinem Bruder, sondern auch von seinem Vetter, dem Graf Wilhelm von Jülich, besiegeln.

Abt Ebelin kommt zwar darin mit seinem Namen nicht vor, und überhaupt erscheint nach dem 17. Brachmonat von ihm keine weitere Meldung. Ohne Zweifel ward aber doch der Trechtingshäuser Kauf von oder unter ihm geschlossen, und er setzte die Regierung bis zum März oder April 1272 fort, wie sich aus den Akten seines Nachfolgers zeigen wird. Ob er durch Tod oder Resignirung abgegangen, darüber hat man keine positive Nachricht. Die Vermuthung spricht also zwar nach der Regel für seinen tödtlichen Hintritt. Allein er ist einer von den längst verborgenen, deren weder im Seelenbuche, noch in den bisherigen Verzeichnissen Erwähnung geschieht. Da nun mehrere von diesen bekanntlich abgedankt haben, so hat auch bei ihm einige Muthmaßung der Resignation statt.

Bis im Anfang des 18. Jahrhunderts war sein Gedächtniß zu Eberbach ganz erloschen. Der oft belobte P. Stephan Burger, so viel ich aus der Handschrift erra-

then kann, zog ihn aus Urkunden hervor, und schob seinen Namen dem Katalog des P. Solinger, obgleich am unrechten Ort, ein. Da er sich in den Anekdoten meistens nur mit dem Anfangsbuchstaben nennt, so konnte ich den wahren Namen lange nicht mit Gewißheit entdecken und ich begann zu zweifeln, ob nicht der gedachte Interpelator den Buchstaben E. willkührlich in Ebelin verwandelt habe? Doch fielen mir endlich mehrere Urkunden in die Hand, welche das Räthsel deutlich auflösten. War seine fast neunjährige Präfektur an zeitlichen Erwerbungen nicht so glänzend, wie mehrere seiner Vorgänger, so liegt auf ihm selbst kein Verdacht der Nachlässigkeit; und gewiß mangelte nicht er den Gelegenheiten, sondern die Gelegenheiten ihm. Wie behend und zweckmäßig er die wenigen Vorkommenheiten benutzt habe, erhellet aus seinen Akten. Ueberhaupt war aber auch seine Verwaltung nicht unfruchtbar, sondern reich genug an milden Gaben, und durch zwei sehr passende Erwerbungen ausgezeichnet.

Von der unter ihm noch bestehenden Disziplin zeugen die wiederholten Pitanzstiftungen, als welche die strenge und guter Leute wohlthätiges Erbarmen erregende Abstinenz voraussetzen. Der unter ihm zu Eberbach eingerissene Mangel kommt nicht auf seine Rechnung. Er zeigte sich schon vor ihm, und wir haben Ursachen davon gesehen, die er eben so wenig, wie seine Vorfahrer heben konnte. Er that wenigstens das Seinige, und verschaffte sogar von Rom eine Arznei gegen das Uebel. Es macht ihm noch mehr Ehre, daß er bei alle dem Drange der Zeiten dennoch seiner Familie nicht nur von der ordentlichen Unterhaltung Nichts abgehen ließ, sondern ihr auch aus seinen besonderen Gefällen eine Zubuße

verordnete [25]). Ohnehin erregt die nach schon geprüfter Regierung erhaltene Berufung von Schönau nach Eberbach für sein Verdienst die beste Vermuthung und rettet sein erneuertes Gedächtniß von aller Zweideutigkeit.

---

[25]) Ich habe das Datum, welches uns diesen sehr schönen Zug in seinem Charakter liefert, in der Geschichte übersehen, und muß es hier nachtragen. Ein gewisser Ernst von Erbach und seine Frau Gisele, Bürger zu Mainz, hatten dem Kloster 3 Morgen Weingarten zum Draiser Hof geschenkt und sich die Hälfte des Ertrags auf ihre Lebzeit vorbehalten. Nach ihrem Tode wies Abt Ebelin auf diese Weingärten drei ständige Marken an, welche der Draiser Hofmeister jährlich dem Konvent zu einem vollkommen Mahl an Fischen auf Marien Geburt entrichten und den etwaigen Mangel des Ertrags aus dem für den Abt besonders bestimmten vierten Theile der Hofrenten ergänzen sollte. „Delectum proventuum trium marcarum de quarta parte pro„ventuum curiae que ad nos specialiter pertinet, „adimplendo." Eine sowohl für Ebelins gutes Herz, als besonders für die damalige Verfassung der zeitlichen Administration sehr merkwürdige Anekdote. Denn wir sehen daraus ganz deutlich, daß dem zeitlichen Abt eine besondere Portion der Einkünfte angewiesen war, und können also nicht zweifeln, daß man auch zu Eberbach eine Art von Gütertheilung eingeführt hatte. Spuren davon liegen schon in der vorherigen Geschichte zerstreut. Ich will aber solche hier nicht weiter verfolgen, sondern begnüge mich mit der Hinweisung auf die sehr entscheidende Stelle der vorliegende Urkunde. Die genauere Darstellung bleibt bis zur Uebersicht des zweiten Jahrhunderts aufgespart.

Neuntes Capitel.

Richolf, fünfzehnter Abt. Verkauf der Güter zu Ockenheim. König Rudolfs Gnadenbriefe. Verschiedene Wohlthaten. Güterverpachtungen. Kauf des Bensheimer Hofs.

1272 — 1278.

Nach Ebelin ward im Mai 1272 Richolf erwählt. — Dies ergibt sich nicht dunkel aus einer Urkunde, die er im nämlichen Jahr und Monat ausstellte und vier Aebte mit ihm besiegelten. Sie ist, wie der Inhalt bezeugt, in Eberbach datirt, und von Richolf, soviel bis jetzt bekannt, die erste. Es ist daher wenigstens sehr wahrscheinlich, daß sich die vier anderen Aebte wegen der Wahl nach Ordensvorschrift zu Eberbach einfanden [1]). Sein Vorfahrer, Ebelin, kömmt zwar schon am 17. Juni 1271 zum letztenmal, aber auch bis Mai 1272 kein anderer Abt nament-

[1]) Nur ein Umstand gibt nicht zu, daß man die Gegenwart der vier Aebte zu Eberbach und mit dieser die in die nämliche Zeit fallende Wahl mit historischer Gewißheit aus der Urkunde schließen könne. Es wird darin ein mildes Vermächtniß abgeändert, das vor neun Jahren von der nämlichen Abtei unterschrieben und gesiegelt war. Vielleicht schickte man ihnen also den Brief nur in ihre Klöster zu, damit sie als Bürgen der wohlthätigen Stiftung auch die Modifikation derselben und das dem Konvent angewiesene Surrogat mit ihrem Siegel bekräftigen möchten. Auf diese Art fiel ihre Anwesenheit zu Eberbach und mit ihr der Grund für die Wahlepoche Richofs freilich weg. Warum hätte man aber den neuen Brief nicht auch dem Abt von Heisterbach zugeschickt, der doch eben auch die Originalstiftungsurkunde besiegelt hatte? Wie dem aber sein mag: gewiß fiel Richolfs Wahl zwischen dem 17. Juni 1271 und den Mai 1272.

lich vor. Da sich nun Richolf eben in der jüngsten Epoche zum erstenmal als Abt zeigt, uud zwar in Gesellschaft vier anderer Aebte, so läßt sich mit Grund annehmen, daß er in dieser Zeit den Stab empfangen habe. Vor seiner Präfektur fand ich zwar von ihm noch keine Nachricht, aber auch keine Spur des Berufs von außen. Nach der Regel läßt sich also glauben, daß er in Eberbach zu Hause war. So unbekannt aber sein Privatleben ist, so helle zeichnet sich seine Amtsverwaltung aus und gewährt ihm unter Eberbachs Aebten einen ansehnlichen Rang.

Die klösterlichen Finanzen traf er, wie wir sahen, in großer Stockung an. Um der dringenden Noth eine Abhülfe zu schaffen, hatte man, vermuthlich schon vor seiner Wahl, einen Güterverkauf beschlossen. Es galt diesmal den vor neun Jahren vermachten Grundstücken zu Ockenheim. Der Schultheis Dietherich und seine Gattin Adelheid, von denen sie herrührten, waren so eben verstorben und ihre Güter dem Kloster mit vollem Eigenthume zugefallen. Sie schienen ihm aber zur eigenen Ansiedelung wegen der Lage nicht zu passen, und durch ihre Verpachtung ging ein guter Theil des Ertrags verloren. Ein Umstand, der sie zur gegenwärtigen Nothsteuer qualifizirte. Man bestimmte sie daher auch um so lieber zum Verkauf, weil sie, nur erst neu erlangt, noch keinen so großen Affektionswerth hatten als sonst ältere und dadurch gleichsam familiär gewordene Besitzungen gewöhnlich haben. Nur hing eine Klausel daran, die ihre Veräußerung erschwerte. Die Güter waren dem Konvent zu gewissen Pitanzen gewidmet und diese Stiftung mit dem Verluste eines jährlichen Ertrags für jeden Abbruch verpönt. Dechant nnd Kapitel zu Bingen waren darüber als Aufseher und auf den Fall einer Vernachlässigung als Nutznießer angestellt.

Der doppelte Riegel ward auf folgende Art weggeschoben. Man setzte dem Konvent andere Güter aus, und erwirkte den Konsens der Binger Vormundschaft. So hörte nun alles Hinderniß auf. Die Ockenheimer Grundstücke wurden verkauft, der Konvent wegen seiner Azzen durch Büdesheimer Weinberge von gleichem oder noch größerem Einkommen assekurirt, und die Sicherheitsakte von den fünf Aebten zu Eberbach, Hemmenrode, Otterburg, Arnsburg und Marienstatt besiegelt.

Richolf erlebte bald das Vergnügen, die vieljährige Anarchie des deutschen Reichs durch glückliche Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg geendet zu sehen. Wie sich nun Alles sogleich zudrängte und um die Gnade des neuen Königs bewarb, so verlor auch er keine Zeit, das Kloster dessen höchstem Schutz zu empfehlen, und die Bestätigung seiner Privilegien zu erhalten. Vorerst war es den Eberbachern um die Zollfreiheit zu thun, die ihnen wegen ihrer periodischen Schifffahrt gegenwärtigen Nutzen schaffte. Rudolf stellte sich nicht langsamer im Geben, als die Eberbacher im Begehren, ein. Schon am 3. November 1273, einen Monat und vier Tage nach seiner Wahl, erging zu Cöln das Patent, worin er ihnen nach dem Beispiele des Kaisers Friedrich II zu Boppart, Kaiserswerth und allen dem Reich angehörigen Zollstätten die gänzliche Freiheit ertheilet. Diese war aber nicht der Eberbacher einzige Angelegenheit bei dem neuen Könige. Von Friedrich II und seinem Sohne Heinrich VII hatten sie schon wichtige Privilegien und gewissermaßen die Immeditāt erfahren [2]). Auch diese wünschten sie sich von Ru-

[2]) S. oben B. I. Cap. XIX, S. 604.

dolf bestätigt, und ihr Wunsch blieb nicht lange unerfüllt. Dieser Monarch hatte sich zur Regel gemacht, alle von seinen Vorgängern bis zur Exkommunikation Friedrichs II ertheilte Gnaden und Rechte zu handhaben und im vollen Werthe gelten zu lassen [3]). Dies war bei Eberbach der Fall. Es stand schon vorher in einer besonderen Verbindung mit dem Reich und mehrere seiner Höfe und Güter unmittelbar unter kaiserlichem Schutz. Daher in der bisherigen Geschichte seit 1225 so viele seiner Streitsachen und andere Verhandlungen unmittelbar an die Reichsgerichte zu Frankfurt, Boppart, Oppenheim gebracht, angenommen, entschieden. Sein politisches Verhältniß zu dem Reich lag also vor Augen, durch gültige Data bewährt und also zu Rudolfs Bestätigung ganz qualifizirt. Er gab sie auch 1274 in einem feierlichen Diplom, von dessen

---

3) In allen dergleichen Briefen rückt er diese Klausel ein: „Privilegia, libertates et jura a dive memorie quondam Friderico „Romanorum Imperatore ante latam in eum depositionis sententiam suisque predecessoribus inclitis Imperatoribus Romanis et Regibus concessa — confirmamus „etc." Rudolf setzte also vom Jahr 1245, da Friedrich II auf dem Concilium zu Lyon exkommunizirt und abgesetzt worden, bis auf seine Wahl 1273 ein wahres Interregnum in Deutschland voraus, und hielt alle Reichshandlungen der Könige Heinrich, Wilhelm, Konrad und Richard für ungültig. Ob er aus wahrer Ueberzeugung, oder nur aus Politik so gedacht habe, kann und will ich nicht entscheiden. Allerdings hatte er bei diesem Grundsatz ein wichtiges Interesse, theils um seinem noch lebenden Mitwerber Alphons, der dem Richard entgegengesetzt war, keine Waffen gegen sich in die Hand zu geben, theils um seinen großen Plan mit Oesterreich, den er vermuthlich bald nach seiner Wahl gefaßt hatte, desto konsequenter ausführen zu können.

wesentlichem Inhalt ich dem Leser einen verkürzten Auszug darlegte. „In Erwägung, spricht er, daß Abt und Konvent „zu Eberbach — mit erbaulicher Andacht und stetem Ei„fer dem Gottesdienst obliegen, in Ansicht der ungeheu„chelten Treue und Anhänglichkeit, durch die, wie man uns „glaubhaft berichtet, sie sich gegen uns und das römi„sche Reich besonders auszeichnen, willfahren wir ihrem „Bitten und nehmen ihr Kloster und Personen, Leute, Höfe, „Güter, alle gegenwärtige und zukünftige rechtmäßige Be„sitzungen in unsern und des Reichs besondern Schutz, und „bestätigen aus Königlicher Freigebigkeit, erneuern und be„kräftigen mit diesem Brief alle Privilegien, Freiheiten und „Rechte, die ihnen vom seligen Kaiser Friedrich vor seiner „Absetzung und dessen Vorfahrern am Reich ertheilt worden."

Das Diplom ist auf oder doch während dem großen Reichstag zu Nürnberg gegeben [4]), wo Rudolf einige Wochen vorher auch der Mainzer Kirche ihre alten Rechte und Privilegien bestätigt hatte [5]). Ohne Zweifel wird dem Kloster die Immedietät darin zuerkannt. Denn die Aufnahme in den besondern Schutz des Kaisers und Reichs hieß in damaliger Urkundensprache eben so viel als die Befreiung von jeder andern Gerichtsbarkeit. Selbst die Päpste bedienten sich in ihren Gnadenbullen keiner andern Worte, und wenn sie ein Stift oder Kloster in ihren und des h. Peters Schirm nahmen, so waren diese von der bischöflichen Juridiction ausgenommen.

So verstanden die Reichsstädte Frankfurt, Boppart

---

[4]) „Datum apud Nurynberg XV Kal. Januarii Indictione III „MCCLXXIV."

[5]) Bei Gud. T. I, pag. 756. „Datum apud Nurnberg VI. Kal. Decembris anno Dni MCCLXXIV".

und Oppenheim das Privilegium Friedrichs II [6]), nach welchem das Rudolfinische verfaßt ist, und behandelten Eberbach wie ein unmittelbares Reichsglied. Von Seiten der Fürsten geschah gar kein Widerspruch. Ja diese waren überhaupt damals gegen die unmittelbare Jurisdiktion der Kaiser über ihre Landsassen so wenig eifersüchtig, daß sie dem Könige Heinrich VII es sogar zur Pflicht machten, in jedem Monate, wo er sich immer in den Reichslanden befinden möchte, wenigstens viermal selbst Gericht zu halten [7]).

Diese Denkart änderte sich zwar in der Folge. Die Fürsten oder ihre Räthe lernten den Werth der eignen Gerichtsbarkeit besser kennen, und gaben den kaiserlichen Privilegien eine andere Deutung, um die Privilegirten unter ihren Zwang zurückzubringen. Allein auch diese waren auf ihrer Hut, und wußten sich von der höchsten Stelle, der nun eben auch daran gelegen war, keine unmittelbare Unterthanen zu verlieren, handhabende Erklärungen auszuwirken. Wir werden am Ende des 14. Jahrhunderts einen gleichen Schritt der Eberbacher und ein kaiserliches Dekret sehen, das ihre Immedietät ausdrücklich darlegt. Wären sie in den folgenden Zeiten, besonders in der wichtigen Krise vom 15. in das 16. Jahrhundert, eben so wachsam oder ihre Situation von der Lage vieler anderen Klöster nicht zu sehr unterschieden gewesen, hätten ohne Zweifel auch sie ihre Unmittelbarkeit bis auf den heutigen Tag erhalten.

König Rudolf hatte seinem Diplom die verwahrende Klausel eingeschaltet, daß seine Concession dem Recht eines Dritten unnachtheilig sein sollte. (Sine juris alieni dispendio). War auch diese nur eine allgemeine Formel,

---

6) S. oben B. I, S. 604.

7) Schmidt G. d. D. Th. III, B. VI, Cap. 14. S. 142. U. A.

die in allen dergleichen Patenten, wo sie auch nicht anwendbar sein mochte, beigesetzt worden, so hatte sie doch in Rücksicht auf Eberbach eine wirkende Kraft. Denn das Kloster selbst maßte sich keiner unbeschränkten Immedietät aller seiner Güter an, sondern es war ihm hauptsächlich um die Unmittelbarkeit seiner größern Höfe zu thun, die es durch wichtige Opfer von fremder Vogtei erlöset hatte. Für mindere, in ortschaftlichen Feldgemarkungen zerstreute Besitzungen war es weniger bedacht, und ließ solche unter der niedern Jurisdiktion und hergebrachten Verbindlichkeiten ohne Widerspruch bestehen.

Von dieser Art waren jene Güter zu Oberheimbach, über die es sowohl die Grundherrschaft, als Vogtei des Mainzer Dompropstes anerkannte. Diesem waren sie, gleich andern im nämlichen Bezirke, mit gewissen Diensten und Abgaben behaftet, die von dasiger Gemeine repartirt und eingesammelt wurden. Es ging aber dabei nach Gewohnheit nicht so ganz richtig zu. Nebst dem ungleichen Maßstabe, nach dem man die Kontributionen bestimmte, wurden auch gemeine Kosten aufgerechnet, wozu das Kloster alle Konkurrenz verweigerte. Die Eberbacher waren es nicht allein, die sich gegen die Anmaßung sträubten. Auch die zwei Klöster Otterburg und Aulhausen hatten ihre Höfe und Güter zu Oberheimbach, die mit den Eberbachern im nämlichen Verhältnisse standen. Sie fühlten sich aber auch eben so beschwert, und machten mit Eberbach gemeinsame Sache. Die Gesellschaft stärkte den Muth, sich den Zudringlichkeiten der Gemeine zu widersetzen, und die Parteien kamen darüber öfters mit einander in kleine Fehden.

Die Klöster suchten endlich bei dem Grund- und Gerichtsherrn selbst Abhülfe, und waren so glücklich, sie zu erhalten. Der Dompropst Sifrid untersuchte die Klagen,

fand sie gerecht, und gab zur künftigen Bemessung eine genaue Vorschrift. Er machte sich vorerst selbst ein Gesetz und erklärte ausdrücklich, daß er, mit den von Alters her bestimmten Gebühren zufrieden, keine neue Steuern fordern wollte. Diese hergebrachten Abgaben sollten zwar fernerhin von der Gemeine erhoben, aber nur im Beisein der klösterlichen Hofmeister regulirt werden, und alle, ohne diesseitige Einstimmung unternommenen Tarirungen ungültig seien. Endlich spricht er die Klöster von aller Konkurrenz zu solchen Kosten frei, denen sich die Gemeine durch ihre Fehden mit den Nachbarn oder andern Aufwand aussetzen würde. Diese nach ihrem ganzen Umfang eben so billige, als gründliche Verfügung ward vom Domkapitel genehmigt [8]), und hatte die seltene Kraft, einen fast hundertjährigen Frieden herzustellen.

Unter Richolf schien die alte Freigebigkeit gegen Eberbach neu aufzuleben. Seine Regierung war mit zahlreichen Schenkungen gesegnet, wodurch viele der alten Höfe an Ländereien zunahmen, und zwei neue gegründet wurden. Alle nur anzuführen lohnte der Mühe nicht, und mehrere, die weder Urheber, noch Inhalt oder sonst ein Umstand besonders merkwürdig machen, will ich nur kurz berühren.

Ein gewisser Konrad von Niederingelheim, Faber zugenannt, und seine Gattin Werntrude, verbrüderten sich mit den Eberbachern, und vermachten ihnen **1274** alle ihre beweg- und unbeweglichen Güter.

Adelheid, eine Edeldame von Kiedrich, die wir bald näher kennen lernen, wies aus ihrer dortigen Habe zwei Weingärten für Kirchenwachs an.

---

[8]) Der Dompropst Sifrid war ein geborner Dynast von Westerburg und ward noch im nämlichen Jahr Erzbischof zu Cöln. Joannis T. II, pag. 274.

Reiner von Godelau und seine Gemahlin Relinde hatten dem Kloster schon 1269 ihr wichtiges Landgut zu Leheim gegen eine geringe Leibrente geschenkt. Im Jahr 1275 schossen sie demselben 96 Marken vor und bedungen sich davon einen jährlichen Zins von 8 Marken, die nach ihrem Tode zur besseren Verpflegung der kranken Mönche und Konversen im Kloster dienen sollten [9]). Heinrich und Hedwig, bürgerliche Eheleute zu Boppart, ohne Leibeserben, adoptirten die Eberbacher und traten ihnen, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses, ihr dasiges Wohnhaus mit Garten und vielen Weinbergen ab.

Eberhard von Schonenburg übergab sein Haus, Hof und Gut zu Oberhadamar mit der Bedingniß, daß zwar seine zwei Töchter jährlich 12 Malter Korn, zwei Malter Waizen und ein Malter Bohnen davon empfangen, aber auch dereinst ihre ganze Verlassenschaft dem Kloster zufallen sollte.

Hedwig, eine Edelfrau zu Bacharach, Wittwe Heinrichs von Waldecken, trat an Eberbach all ihr dortiges Vermögen ab, nachdem ihr durch eine gerichtliche Entscheidung die Vollmacht zugesprochen war [10]).

Merkwürdiger und in ihren Folgen wichtiger sind zwei andere Schenkungen, von denen die zwei Höfe zu Schier-

---

9) „Ambobus vero defunctis eodem octo marce cedant duobus „infirmitoriis nostris videlicet tam monachorum quam con„versorum in nullos alios usus nisi ad victualia infirmorum „convertende." Die Brüder zu Eberbach hatten also wie ein besonderes Schlafhaus und Speisezimmer, so ein besonderes Krankenhaus.

10) Von allen diesen Schenkungen sind die Urkunden vorhanden. Weil sie aber keinen weitern Aufschluß geben, will ich den Leser mit ihnen nicht ermüden.

stein und Limburg entstanden. In erstgedachtem Orte und zu Dotzheim waren dem Kloster durch mildes Vermächtniß einige Ländereien zugefallen, die es nur durch Verpachtung nützen konnte. Philipp, Marschall von Frauenstein, ein angesehener Edelmann und Eberbachs Gönner, war eben auch in beiden Orten, besonders zu Schierstein, mit einem wichtigen Allodium angesessen, und konnte die klösterlichen Grundstücke bei den seinigen bequem mitbauen. Er bot sich daher 1275 als Pachter an und erhielt sie in lebenslänglichen Bestand. Nie war dem Kloster eine Verpachtung einträglicher, als diese. Philipp, durch den auf ihn genommenen Bedacht aufgefordert, versicherte dasselbe nicht, wie gewöhnlich, durch Versatz, sondern durch Schenkung eines Eigenthums, und trat ihm seine Güter in beiden Feldmarken feierlich ab. Alsdann nahm er sie vom Kloster in lebenslänglichen Pacht, und versprach von den Schiersteinern jährlich 21 Malter Roggen und 26 kölnische Soliden, von den Dotzheimern aber 4 Marken jährlich zu entrichten, und dabei alle darauf haftende Beschwerden allein zu tragen. Philipp beurkundete selbst die von seiner Gemahlin bewilligte Anordnung, und ließ sie vom geistlichen Gerichte zu Mainz bestätigen. Dies war die Hauptanlage zu dem Schiersteiner Hofgut, das in der Folge, wie andere, zunahm und sich bis auf unsere Zeiten erhielt.

Die zweite nicht gleichgültige Schenkung ist vom Jahr 1277. Mechtild, eine Beguine zu Limburg an der Lahn, von Vele genannt, hatte nur einen Bruder Hermann, der zu Eberbach Mönch geworden. Ihrem Institut gemäß selbst nicht gesinnt zu heirathen, folgte sie ihrem Bruder gewissermaßen nach, verschwesterte sich durch ein geistliches Bündniß noch enger mit dem Kloster, trat ihm mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung all ihr beweg-

und unbewegliches Vermögen ab, und legte den Grund zum dasigen Klosterhof. Nach einer alten Tradition war Limburg damals viel größer als es heute noch ist, und dabei eine wichtige Handelsstadt [11]). Dieser Umstand, mit ihrer

---

[11]) Diese Tradition sucht Mechtel in seiner Limburger Chronik durch einen scheinbaren Grund verdächtig zu machen. Dagegen wird sie von H. Regierungsrath Eberhard durch mehrere Data gerettet (bei Wenck H. L. G. B. I, S. 160 not. v), denen ich aus meinen Anekdoten selbst noch einige beifügen kann. Im Jahr 1246 erbte das Kloster aus dem Patrimonium eines Mönchs einen Hausplatz zu Limburg am Schuhmarkte. „Notum facimus, quod fr. Gerlamo de Eberbach — locum „quendam, ubi venduntur calcei, ante domum Siberti in „Lympurg de hereditate patris sui etc." — Im Jahr 1274 gab demselben Kloster Gisele, eine reiche Bürgerin von Wetzlar, ein steinernes und ein hölzernes Haus daselbst, neben dem Brodmarkte — „juxta forum, ubi panis venditur." Die damalige Einrichtung zu Limburg war also ganz auf den Fuß der Handelsstädte, wo man um den Kauf und Verkauf zu erleichtern, für die gewöhnlichsten Bedürfnisse besondere Marktplätze anwies, wie aus den in größern Städten bis heute noch übrigen Namen z. B. Flachsmarkt, Heumarkt, Thiermarkt rc. erhellet. Mechtel führet dagegen an, daß im Jahr 1352 das Stift zu Limburg dem dasigen Stadtrath den Zoll auf dem Markt und in den Straßen der Stadt um nur 3 ℔ 8 Albus jährlichen Zinses verkauft habe, und bemerkt, das Stift müßte sehr unweislich gehandelt haben, wenn zu Limburg so große Handlung geblüht hätte. Mir scheint dieser Einwand wenig Gewicht zu haben. Denn war auch der ordentliche Zollertrag viel größer, so war auch die Erhebung kostspielig, mit Chikanen verbunden und manchen Freveln, besonders gegen Geistliche unterworfen. In dieser Rücksicht mag also das Stift ganz weislich einen gewissen reinen, obgleich viel geringeren Ertrag vorgezogen haben. Uebrigens mag wohl auch die Limburger Handelsthätigkeit in der Mitte des 14. Jahrhunderts durch die inzwischen sehr empor gekommene Stadt Frankfurt schon viel gelitten haben.

Situation verbunden, machte sie den Eberbachern interessant. Sie besaßen in der Nähe zu Ober- und Niederhadamar zwei Höfe, und in andern geringern Orten derselben Gegend mehrere Güter. Diese waren alle vom Kloster zu weit entfernt, als daß sich die erzielten Früchte bequem dahin bringen ließen. Man mußte sie also an der Stelle vertreiben, und zu einem vortheilhaften Umsatz war eine schickliche Niederlage nöthig, bei der man die günstigste Gelegenheit abwarten und sogleich benutzen konnte. Dazu hatte Limburg wegen seiner Lage und Beschaffenheit den natürlichen Beruf. Die Eberbacher folgten diesem Wink und siedelten sich in der Stadt allmählich an.

So zweckmäßig aber die neue Ansiedelung für den gegenwärtigen Zustand war, fiel doch in der Folge dessen Wichtigkeit noch mehr in die Augen. Im vierzehnten Jahrhundert erwarb das Kloster in den umliegenden Ortschaften mehrere Güter, die es wegen der Zerstreuung und nach der schon allgemeinen Sitte um einen Theil des Ertrags verpachtete. Nun stand der Limburger Hof ganz an seinem

---

[Wenn man auch dem Selbstbewußtsein, mit dem der Verfasser der Limburger Chronik die damalige Blüthe seiner Vaterstadt (ums Jahr 1340) schildert, etwas zu Gute halten darf, so ist doch an dem thatsächlichen Bestand jener gewerblichen und commerciellen Blüthe Limburgs, schon während des 13. Jahrhunderts, nicht im mindesten zu zweifeln. „In dieser Zeit," sagt die Chronik S. 4, „stund Limpurgk die Stadt vnd die Burgk in „grossen Ehren vnd seligkeit von leut vnd Reichtumb. Dann alle „gassen vnd alhen waren voll leut vnd guts, vnd wurden geachtet, wenn sie zu feld zohen, mehr denn 2000 Burger vnd be„reite leut mit Pantzer vnd mit Harnisch, vnd was dazu gehört: „vnd zu Ostern die Gottes leichnam empfingend wurden geachtet „mehr dann 8000 Menschen."

Anm. des Herausg.]

Orte. Denn er ward das Centrum, wohin die Pächte von allen Seiten einkamen, und woraus die Aufsicht über die im Umkreise gelegenen Höfe bequemer war. Er blieb aber auch nur in dieser Rücksicht dem Kloster wichtig, und kam für sich selbst nie zu einem bedeutenden Ertrag.

Wie sich durch solche Schenkungen die klösterlichen Ländereien noch immer vermehrten, so wurden auch die Verpachtungen nothwendiger und darum gemeiner. Abt Raimund hatte sie, wie wir sahen, im Jahr 1242 eingeführt. Es waren aber nur noch Versuche, von denen man das feste Resultat erwartete, bevor man sie als Regel der Landwirthschaft annahm. Sie blieben daher noch selten und von Raimunds nächsten vier Nachfolgern finden sich keine Bestandsbriefe. Doch schien endlich ihr Vortheil entschieden, und sie kamen unter Richolf in ordentlichen Gang. Es sind von ihm mehrere Lehnurkunden übrig, deren Inhalt ich kurz darlegen will.

Im Jahr 1273 verlieh er in seinem und des Konvents Namen die unlängst (1253) zu Igstadt dem Kloster zugefallenen Ländereien erblich an den Marschall Dudo von Frauenstein um zehn Malter Korn, die er und seine Erben jährlich zwischen Marien Himmelfahrt und Geburt auf ihre Kosten und Gefahr nach Mainz an den Klosterhof liefern oder in dessen Ermangelung nicht nur die Leihe selbst, sondern auch das für den Pacht bedungene Unterpfand von 12 Marken verloren sein sollten. Mit den nämlichen Bedingnissen that er in den Jahren 1281 und 1282 die klösterlichen Grundstücke zu Lörzweil und Sulzheim, jene um zehen und diese um zwanzig Malter Roggen aus.

Das unlängst vom Verkauf erlöste Gut zu Langelohnsheim wies er auf gleiche Weise dem Frauenkloster S. Katharinenthal bei Kreuznach an. Nur mußte

dieses den jährlichen Kanon von sechs Malter Roggen und fünf Ahmen Wein sogleich nach Ernte und Herbst in den Klosterhof zu Bingen abliefern.

Sonst sind alle diese Verpachtungen in der Hauptsache mit jener des Abtes Raimund einerlei, und die Leihbriefe eben so einfach und von gleicher Form. Nur bedung man sich, vielleicht durch Erfahrung schon gewarnt, von den Beständern für die Pachtleistung ein Unterpfand aus. Uebrigens wird darin jede Nichtleistung des Kanon mit dem Verlust sowohl des Erbbestands, als der Kaution belegt und gar kein Fall angemerkt, der von der Lieferung befreien mögte. Der Igstadter Brief zeichnet sich von den andern darin aus, daß er gerichtlich abgefaßt und auch von der Äbtissin zu Altemünster und dem Edelmann Hermann von Bigen besiegelt ist [12].)

Die wichtigste von Abt Richolfs ökonomischen Verrichtungen war unstreitig der Ankauf eines Hofs, der in Eberbachs Eigenthum noch wirklich als einer der ersten besteht. Namen und Existenz erhielt er von einem längst eingegangenen Dörfchen, das in den alten Urkunden Buinsheim, Bunsheim, Bönsheim hieß, und bei Leheim, nicht weit vom Rhein gegen Oppenheim über, gelegen war. In diesem Oertchen bestand ein Dinghof, zu dem nebst verschiedenen Ländereien und Zinsen die Vogtei und andere herrschaftlichen Rechte gehörten. Er war ein Stammgut der

---

[12]) Die Aebtissin von Altemünster hatte schon auch den Schenkungsbrief der nämlichen Güter mit Gottfried von Bigen 1253 besiegelt (S. oben Cap. V, S. 104). Da sie nun auch die Verpachtung derselben mit Hermann von Bigen autorisirt, so gewinnt meine dortige Muthmaßung (Note 13) an Wahrscheinlichkeit, daß Altemünster die Grundherrschaft und die Familie von Bigen die Vogtei von Igstadt besaßen.

Herren von Wolfskehlen, und der vierte Theil davon damals der aus ihrer Mitte entstammenden Linie von Cronberg eigen.

Die Eberbacher hatten sich in dessen Sprengel schon manche Güter angeschafft, aber auch mit den Grund- und Gerichtsherren mehrere Fehden zu bestehen. Die Wolfskehler forderten von ihnen Bethe, Steuern und alle Dienstbarkeiten, wozu die Kolonen in Bünsheim verbunden waren. Das Kloster verfocht dagegen seine ursprüngliche Freiheit, und räumte ihnen nicht mehr, als die herkömmlichen, genau bestimmten Zinsen ein [13].

Nach langem Streite kompromittirten beide Parteien auf die Richter des Mainzer Stifts. Diese untersuchten die Sache und entschieden 1274 zu Eberbachs Vortheil [14].

---

[13]) Das Kloster hatte nämlich seine dasigen Güter von Edelleuten erworben, die von aller Gerichtsbarkeit der Herren von Wolfskehlen frei waren, und nur einen gewissen Grundzins zu entrichten hatten, den auch das in ihre Stelle getretene Kloster nicht verweigerte.

[14]) Der Bescheid legt die Beschwerden, von denen das Kloster frei gesprochen wird, in folgender Liste dar. „Bethe, Steuern, Zehente, Pfennige, Hubenweiz oder Hafer, Besthaupt, Fastnachthühner, Herberg, Azzen, Fronfuhren und Bestellung eines Dingmann," (in viro, qui Dingmann vocatur.) Fast alle diese Servituten sind noch heute nach ihrem Namen bekannt und bei der Leibeigenschaft auch üblich. Nur Herberg und Azzen sind entweder durch Ablauf oder durch allgemeine Sittenänderung meistens abgekommen. Was aber der Dingmann sagen wollte, ist nicht ausgemacht. Vermuthlich war er ein Centschöff, welchen die Einwohner von Bünsheim ans Erfelter Centgericht, zum hohen Galgen genannt, (bei Wenck B. I, S. 82. 83), das sich unter der Herren von Wolfskehlen Jurisdiktion über 13 Ortschaften erstreckte, (bei Gud. T. I, pag. 627) stellen muß-

Die Vögte mußten sich mit dem herkömmlichen Zins begnügen. Die klösterlichen Grundstücke wurden von allen weiteren Lasten, und die Mönche selbst von ihrer Jurisdiktion ganz frei gesprochen. Nur die weltliche Dienerschaft blieb der Vogtei unterworfen, und mußte sich wegen etwaiger Centfreveln bei dem Dinghofe vor Gericht stellen.

Die Herren von Wolfskehlen unterwarfen sich dem Bescheid. Allein dieser schränkte sich ausdrücklich auf der Eberbacher gegenwärtige Besitzungen ein. Da sie nun bald hernach in der Bünsheimer Terminei noch andere Güter erbten, so ließen sich neue Chikanen voraussehen.

---

ten. Denn wirklich wird in der Folge dieser Centschöff auch vom Kloster bestallt, wie aus einem Instrument von 1442 erhellet, wovon ich den einschlägigen Auszug gebe. „Ich Diele Keller, „Heilmanns selige Sone, Schultheiß zu Leheim zu dieser Zyt, „erkenne mich an diesem offen Briefe, daß ich überkommen bin „bit den erbern Herren, dem Abte und Convent des Closters zu „Erbach, daß ich sie vorgene und vorstene sal, als von des Hoifs „wegen von Bünsheim, an dem Centgerichte und bin daran ihre „Schefen worden, als dann kuntlich ist den Gerichte. Das sollen mir myn egenannten Hrn. geben zu Lohne, als lang ich „lebe und ihr Scheffe bin, alle Jahre järlichen dru Malter Korns, „und ein Pare Hoßen und zwei Pare Schuwe und zwene Hause „Hawer, als man uf einen Wagen geladen kann." So lange nämlich der Ort Bünsheim existirte, ward der Centschöff von dasiger Gemeinde ohne Concurrenz des gefreiten Klosters unterhalten. Nachdem aber das Dörfchen eingegangen und in den einzelnen Klosterhof verwandelt war, fiel die Schuldigkeit auf die Mönche, als Nachfolger der dortigen Kolonen. Sie konnten sich auch um so weniger davon loswinden, weil sie im natürlichen Vergleiche den Herrn von Wolfskehlen die Gerichtsbarkeit über ihre weltliche Dienerschaft überlassen hatten. Uebrigens wird dieser Zehntschöff noch heute vom Kloster besoldet, nur daß ihm statt der vormaligen Pension ein Acker ständig angewiesen ist.

Doch die Ahnung betrog. Die Wolfskehler hoben selbst die Besorgnisse, und entsagten feierlich allen Rechten auf die neuerworbenen Grundstücke [15]). Ihre Verzichtleistung kostete dem Kloster sechs kölnische Marken, welche uns die häusliche Noth dieser Herren an Tag legen.

Diese gab sich im folgenden Jahr 1277 noch deutlicher zu erkennen. Denn sie boten dem Kloster ihren Bünsheimer Dinghof selbst mit allen zugehörigen Rechten feil. Der Antrag war für die Eberbacher zu wichtig, als daß sie ihn von der Hand weisen sollten. Denn er setzte sie in den Stand, allen in der Folge von dieser Seite möglichen Chikanen mit einem Male vorzubauen. Die herrschaftliche Ansiedlung zu Bünsheim öffnete ihnen zugleich die Aussichten, alles Land der dortigen Kolonen nach und nach an sich zu bringen, und so in der ihnen so günstigen Provinz einen neuen, von fremdem Markrecht unabhängigen Hof zu gründen. Sie ließen sich daher in Unterhandlung ein, schlossen feierlich und unter mächtiger Gewährschaft den großen Kauf, und erwarben sich alle Herrschaft und Rechte zu und über Bünsheim, welche den Herren von Wolfskehlen zuständig waren [16]).

---

[15]) Die Verzichturkunde ist 1276 aber auch vom geistlichen Gerichte zu Mainz ausgestellt und mit der vorigen eines Inhaltes, nur daß in dieser die Freiheit auf die neu erworbenen Güter ausgedehnt wird.

[16]) Bei Wenck H. L. G. B. I. U. B. N. LXVI, pag. 46. Ich habe das Original des Kaufbriefs in Händen. Es heißt darin: „Item „vendidimus eidem monasterio universa judicia, jurisdictiones, „plebiscita — — ad predictam villam Bünsheim et ipsius „terminos pertinentes." Offenbar ist hier die Rede nur von besondern Rechten über Bünsheim und seinen District. Die Herren von Wolfskehlen waren zugleich Vögte und Grund-

Nun fehlte noch der vierte Theil, welchen die Gebrüder Johann und Niklas von Cronberg am Dinghof und seinen Zugehörungen besaßen. Um dann ihre Besitzergreifung zu vollenden suchten sie auch diesen Rest zu erlangen, und kamen im nämlichen Jahr zu ihrem Zweck. Am 17. November ward der Handel um 48 ℔ Heller abgemacht, und wie der erste durch die Siegel des geistlichen Gerichts zu Mainz, der Reichsstadt Oppenheim, der Cronbergischen Brüder selbst und ihrer Stammvetter, der Herren von Wolfskehlen, bewährt [17]).

herren von diesem Ort, wie sie sich in der Urkunde selbst nennen („eoquod dicti Burkardus et Johannes (de Wolfskeh„len) se advocatos, quod vulgariter dicitur Foyte, et etiam „patronos, quod vulgariter dicitur Lehinherre, in predicta „villa Bunsheim esse dicebant.) Beide, diese Rechte, nämlich das Eigenthum und die vogteiliche Gerichtsbarkeit (judicia, jurisdictiones etc.) traten sie durch den Verkauf ans Kloster ab. Sie waren aber auch noch Centgrafen über 13 Dörfer, wozu Bunsheim mit gehörte. (Bei Gud. T. I, pag. 725.) Diese höhere Gerichtsbarkeit, welche nicht mit Bunsheim, sondern mit ihrer Stammburg zu Wolfskehlen verknüpft war, und sich nur auch über Bunsheim erstreckte, behielten sie nach, wie vor, bei, und nur die geistlichen Personen des Klosters waren schon vorher, wie wir sahen, sowohl durch den Bescheid der geistlichen Richter zu Mainz, als durch ihren eignen Verzicht davon eximirt. Das Kloster ward also durch seinen Ankauf Grund- und Gerichtsherr von Bünsheim, und dessen Einwohner ihm leibeigne. Sie blieben aber der Wolfskehlischen Centgrafschaft, (comecia) unterworfen. Soviel ist endlich aus Alle dem gewiß, daß Bünsheim, und also auch der aus ihm entstandene Bönsheimer Hof sein eignes, von andern Ortschaften unabhängiges Markrecht hatte.

17) Bei Wenck l. c. N. LXVII, pag. 47. Diese zwei Brüder Johann und Niklas, genannt von Cronberg, waren zuver-

So hatte nun Eberbach in dortiger Gegend und in einem Bezirke von einigen Meilen den fünften Hof, der bald so glücklich heranwuchs, daß er an Inhalt und besonders an Werth seiner Grundstücke wenigen nachgab. Der Ort, in

---

lässig männliche Stammglieder des Wolfskehlischen Geschlechts, wie sich nicht nur aus der Gemeinschaft der Stammgüter, sondern auch aus jener der Siegel, die mit den Wolfskehlischen vollkommen eintreffen, zeiget. Ja eben die zwei Cronbergischen Brüder nennen sich selbst in ihren Siegeln nicht von Cronberg, sondern von Wolfskehlen. „Sigillum Joannis de Wolveskehln." „S. Nicolai de Wolveskehlen." Sie stammen also nur von einer Cronbergischen Erbtochter als ihrer Mutter oder vielleicht Großmutter ab, und brachten von ihr den Titel und des Patrimonium der Cronberger in ihr väterliches Geschlecht der Herren von Wolfskehlen. In dieser Hypothese, welche durch die angeführten Siegel der zwei Brüder fast zum Thema wird, läßt sich nun auch die Epoche dieser neuen Geschlechtsverpflanzung wahrscheinlich angeben. Die älteren Cronberger nannten sich von Eschborn. (Joannis T. I, pag. 909 und Gud. Syllog. pag. 59.) Der letzte unter diesem Titel kömmt nur 1239 Otto vor, bei Gud. T. I, pag. 559, der aber auch schon den Namen von Cronberg angenommen hatte, und mit diesem 1230 erscheint. „Otto miles de Cronberc," bei Gud. T. I, pag. 508. Mit ihm starb vermuthlich sein Geschlecht in männlichen Zweigen aus, und die von seiner Tochter oder Schwester gebornen Wolfskehlischen Brüder Johann und Niklas setzten den von ihm zuerst angenommenen Titel von Cronberg als mütterliche Erben fort. Andere Nachrichten leisten dieser Meinung Gewähr und setzen sie fast außer Zweifel. Von gedachten zwei Brüdern Johann und Niklas kömmt in den vielen Eberbachischen Urkunden, die sich auf die Obergrafschaft Katzenelnbogen beziehen, weder ein Herr von Eschborn, noch von Cronberg, als dort angesessen vor. — Selbst Herr Wenck bringt in seiner Katzenelnbogischen Geschichte und Urkundenbuch keinen ältern Cronberger, als dort angesie-

dessen Mitte er bestand, ging binnen einem halben Jahrhundert gänzlich ein, die Ländereien der Kolonen fielen ihm alle zu, und er ist noch heute das einzige Denkmal und Ueberbleibsel des alten Bünsheim [19]). In seiner Jugend blieb er eben so wenig, als andere, von widrigen Anfällen

---

delt, zum Vorschein. Nun erscheinen aber die erwähnten zwei Brüder in gemeinschaftlichem Besitze des Dinghofs zu Bünsheim mit den Wolfskehlen, und in der Folge finden wir auch die Herren von Cronberg neben den Wolfskehlen als Theilhaber am Hofe zu Waserbibloß, dessen Besitz sie auch bis 1692 behaupteten, in welchem Jahr ihr Geschlecht mit Krato, Adolf, Otto, einem Bruderssohn des großen Kurfürsten zu Mainz, Johann Schweikard, erloschen (bei Wenck B. I, S. 634). Es scheint mir also fast gewiß, daß die jüngeren Herren, nachmals Grafen von Cronberg aus dem Geschlechte der Herren von Wolfskehlen abstammten, und ein besonderer Ast dieses Stammes den Cronbergschen Titel bis ans Ende des 17. Jahrhunderts fortgepflanzt habe. - Die Fränkische Linie der Herren von Wolfskehlen folgte zwar der erloschenen Cronbergischen in ihren Erbgütern nicht nach. Beide waren aber auch an Wohnung und Verwandtschaft schon sehr weit von einander entfernt und darum vermuthlich durch Todtheilung so getrennt, daß die gemeinschaftliche Erbfolge bei ihnen nicht mehr Statt hatte, sondern auf einer Seite der weiblichen Agnaten, und auf der anderen der Lehenherren Rechte gültig wurden. — So viel über die meines Wissens noch ganz unbekannte Verbindung der Wolfskehlischen und Cronbergischen Geschlechter, in wie weit sie von meinen Urkunden dargelegt zu werden scheint.

19) Im Jahr 1357 war der Ort Bünsheim schon erloschen. Denn Abt und Konvent von Fulda sprechen in einer Urkunde, die ich an ihrem Orte geben werde, also: „Sedecim agri jugera „sita in terminis olim ville Bonsheim, que villa modo „redacta est in grangiam etc." Er bestand aber noch, wenigstens zum Theil, 1322, in welchem Jahr laut Urkunde dessen

unbetastet. Sie wurden aber alle glücklich abgewiesen, und ob er gleich im 16ten für Klöster und ihre Güter fatalen Jahrhundert seine ursprünglichen Rechte und Freiheiten größtentheils verlor und sich mancherlei Servituten, besonders Frohnfuhren, aufdringen lassen mußte [20]), ward er doch selbst mit seinen zweien Nachbarn aus manchem Schiffbruch geborgen, und fast durch Wunder in Eberbachs Eigenthum erhalten.

Einwohner als Zeugen über Eberbachs Rechte verhört worden. Es wären also sechs von Eberbachs Höfen aus vormaligen Ortschaften entstanden, Reichardshausen und Steinheim im Rheingau, Wahlheim in der Pfalz, Haßlach Riedhausen und Bönsheim im Riedlande, wovon der einzige Hof Haßlach, nachdem er vom Kloster durch Vertauschung abgekommen war, neuerdings in ein noch heute bestehendes Dörfchen umgeschaffen worden.

20) Die Beschwerden, welchen dieser Hof in spätern Zeiten fast unterlag, bestanden hauptsächlich in Azzen und und Fuhrfronden. — Durch einen sehr kostbaren Vergleich mit dem Landgrafen Georg I, (1578), sind jene gänzlch abgethan, und diese auf einen festen Fuß gesetzt, nach welchem Eberbach von seinen drei noch übrigen Höfen bei der landesfürstlichen Residenz drei Wägen mit 12 Pferden und sechs Knechten in Allem, außer der Mundprovision ständig unterhalten muß. In wie weit also kein Mißbrauch oder vertragswidrige Anstrengung der Dienstpferde geschieht, (und diese wird mit Wissen und Willen der Fürsten selbst nie Statt haben) hört von Seiten des Klosters aller Widerspruch, aller Grund zu klagen auf, und es muß sich eine obgleich sehr drückende Last gefallen lassen, in die es selbst gewilligt hat. Es wird mir aber doch erlaubt sein, jetzt, da uns eben die ursprüngliche Beschaffenheit und klösterliche Erwerbung des Bönsheimer Hofs in der Geschichte vor Augen liegen, mit historischem Ueberblicke kurz zu untersuchen, wann und mit welchem Rechte dergleichen Beschwerden auf denselben gefallen seien? Zuverlässig

Zehntes Kapitel.

Letzter Zwist über die Gimsheimer Aue. Neue Fehde mit den Rheingauern über das Markrecht. Begünstigung der Höfe Gebenborn und Haßlach. Kauf einer Kammer zu Klarevall. Verbrüderung mit der Abtei S. Alban. Nicholfs Tod und Ruhm.

1278 — 1284.

Nach wiederholten Anfällen der zwei Gemeinden Biebesheim und Guntersblum auf die Gimsheimer Rheinaue, Fahrwerd genannt, wollten nun auch die Gimsheimer selbst ihr Glück daran versuchen, und nahmen sie in Anspruch. Schon vor einigen Jahren hatten sie sich einer klösterlichen Wiese, neben der noch heute sogenannten

war der Hof, da er ans Kloster kam, Niemanden mit einiger Servitut behaftet. Ja die Einwohner von Bünsheim waren ihm, und seinetwegen den Herren von Wolfskehlen dienstbar, wie aus den Urkunden augenscheinlich erhellet. Diese verkauften ihn dem Kloster mit allen Freiheiten und Rechten, ohne sich etwas Anderes, als die Centgerichtsbarkeit, vorzubehalten. Dadurch ward also Eberbach nicht nur ihnen nicht fronbar, sondern die Kolonen von Bünsheim übergingen aus der Wolfskehlischen in die klösterliche Leibeigenschaft und die mit dieser verbundene Fronbarkeit. — Im 14. Jahrhundert kam die Erfelder Centgrafschaft von den Wolfskehlen durch Verkauf an die Grafen von Katzenelnbogen, bei Wenck B. I. S. 490 und II. B. N. CCLIV. S. 182. In dieser Succession kann sich ein nachheriges Fron- oder Azzrecht der Grafen auf den Bönsheimer Hof nicht gründen. Denn offenbar konnten die Herren von Wolfskehlen auf diese kein Recht übertragen, das sie selbst nicht mehr hatten. Die Grafen hatten aber auch keinen älteren Grund aus etwaigem Leheneigenthum, solche Dienste vom Hofe Bönsheim zu fordern. Denn auch zugegeben, daß die Erfelder Centgrafschaft Katzenelnbogisches Lehen war, wie

Kellnersaue bemächtiget, das Heu entführt, und die Eberbacher Dienstleute mit Wegnahme ihrer Victualien ausgeplündert. Sie verloren aber 1271 bei Gerichte den Prozeß und mußten, nebst Zurückgabe der Wiese, allen Schaden und Kostenaufwand vergüten.

So war nun zwar den Gimsheimern ihr erster Versuch mißlungen, aber die Habsucht nicht getilgt, und dazu die Rache gegen das Kloster angefacht. Nach kaum sieben Jahren unternahmen sie einen neuen Sturm, griffen das

---

Herr Wenck behauptet: l. c. S. 328 ꝛc. und gewiß war sie wenigstens aufgetragenes Lehen (Daselbst II. B. N. CCLIV) — : so hatten die Katzenelnbogener doch keinen Theil an den besonderen Rechten über Bünsheim, sondern die Herrschaft dieses Oertchens war entweder unmittelbares Reichs-, oder Fuldisch- und Bickenbachisches Lehen, oder, was ich für wahrscheinlicher, ja für gewiß halte, ein Allodial Stammgut der Herren von Wolfskehlen. Denn diese waren nicht nur Vögte, sondern auch selbst Lehenherren von Bönsheim.

Und wie konnten sie es, wenn es Lehen war, ohne Konsens ihres Patrons veräußern? Wie das Kloster mit Sicherheit annehmen? Im Jahr 1323 wollte zwar Ulrich von Bickenbach den Kauf zernichtet wissen und gab bei Gerichte vor, die Wolfskehler hätten Bünsheim von ihm, er vom Stifte Fuld zu Lehen getragen. Er kam aber, wie wir sehen werden, gar nicht voran, und die Abtei Fuld selbst wußte nichts von ihrem Lehenrecht. Merkwürdig ist, daß bei diesem Lehenstreite wegen Bönsheim von den Grafen von Katzenelnbogen nicht die mindeste Erwähnung geschehn. Ein untrüglicher Beweis, daß sie damals noch gar kein Recht darüber hatten und in der Folge nicht mehr erhielten, als ihnen die Wolfskehler abtreten konnten. Diese hatten aber nach ihrem Verkauf ans Kloster nur noch das Centrecht übrig. Sie konnten daher auch nur dieses an die Grafen übertragen. Da nun die Fronbarkeit der Bönsheimer Kolonen nicht mit dem Centrecht, sondern mit dem Ortseigenthum verbunden war, wie aus den Wolfs-

ganze Fahrwerd an, und prätendirten es als gemeines Aliment und Eigenthum. Doch gingen sie diesmal glimpflicher zu Werk, und fingen, wie es scheint, den Prozeß nicht mit der That an. Wie dem aber sein mag: die Sache kam vor den Marianischen Dechant zu Mainz, als den

---

lehlischen Kaufbriefen am Tage liegt, und dies Eigenthum das Kloster selbst erworben hatte, so ist offenbar, daß die ihm in der Folge wegen dem Bönsheimer Hof aufgelegten Fronfuhren in der Eigenschaft des Hofs selbst keinen Grund hatten. So lange aber auch die Grafen von Katzenelnbogen selbst existirten, ward dem Kloster solche Dienstbarkeit gar nicht zugemuthet und noch Philipp, der letzte Mannszweig von diesem Geschlecht, sicherte dem Kloster mit einem feierlichen Diplom die Freiheiten seiner Höfe und Güter. Ja auch sein Tochtermann der Landgraf Heinrich bestätigte diese Immunität. Die Bedrückungen des Bönsheimer sowie der drei anderen Höfe begannen nur erst unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen fühlbar zu werden und ohne Zweifel hatte der Parteigeist dieses für Luthers Reformation vor allen andern eifernden Fürsten den stärksten Einfluß auf diese Zudringlichkeiten, die nur das Recht des Stärkern zum Grund hatten. Vergleiche und berichtige aus dieser kurzen Darstellung Herrn Wenck, der in seiner H. L. G. B. I. S. 125. 126 von den 3 Eberbacher Riedhöfen also schreibet: „Diese drei Höfe gehören mit aller Gerichtsbarkeit, auch „Folge, Steuer und Schatzung unter die Cent Erfelden, und weil „sie zugleich zu ungemessenen Frondiensten verbunden „sind, so hat sich das Kloster schon in älteren Zeiten diese Bürde „dadurch losgekauft, daß es bei dem Hoflager in Darmstadt 3 „vierspännige Dienstwagen mit Pferden und Geschirr stellt und „neben den Knechten unterhält." — So spricht Cicero für sein Haus. Daß die Höfe im 16. Jahrhunderte vor dem Vergleich zu Fronden ohne Maß angehalten worden, gestehe ich ihm gern ein. Daß sie aber dazu verbunden waren, wird er nie beweisen. Vom Bönsheimer Hof ist das Gegentheil hell genug dargethan. Von den zwei andern wird es anderswo Gelegenheit zu handeln geben.

vom römischen Stuhle für Eberbach ordentlich ernannten Konservator. Die Sachwalter der Gemeine stellten sich bei seinem Gericht ein, kamen aber bei dem rechtlichen Wortwechsel so in die Enge, daß sie keinen ordentlichen Ausweg offen sahen. Um dann noch mit Ehre wegzukommen, räumten sie unter dem Schein einer freiwilligen Nachgiebigkeit das Feld, indem sie von allem Einspruch an die Aue abzustehen versprachen, wenn der Eberbacher Anwalt mit neun anderen Mönchen oder Konversen die Rechtmäßigkeit des klösterlichen Besitzes beschwören wollten. Der Antrag schien bei ihrer desperaten Lage parador, aber auch verfänglich. Denn wollte man den Eid als unnöthig verweigern, setzte man sich wenigstens bei der Gegenpartei dem Verdacht aus, daß man von der Gerechtigkeit seiner Sache nicht genugsam überzeugt wäre. Das Erbieten ward also angenommen, der verlangte Eid gethan und dadurch der Prozeß vollendet. Der Richter sprach dem Kloster das Fahrwerd als Eigenthum zu, verbot den Gimsheimern unter Androhung des auf der That haftenden Kirchenbanns allen weitern Eingriff und verdammte sie zum Ersatz der Kosten [1]).

Wichtiger für Eberbach war ein anderer Sieg, den es bald hernach 1279 in einer neuen Fehde mit seinen Landsleuten erfocht. Sifrid II hatte ihm 1225 das her-

---

1) Dies war der letzte auf die so oft und von so vielen Seiten angestrittene Rheininsel Fahrwerd bei Gimsheim gewagte, und wie alle andere, glücklich abgeschlagene Sturm. Auffallend ist es aber, daß ein von Kaiser Friedrich I. selbst und zwar durch Tausch erworbenes Grundstück so mancherlei Ansprüchen ausgesetzt war. Nach ihrem heutigen Zustand und Ertrag sollte man ohnehin nicht denken, daß sie vormals so viele Buhler reizen konnte. Sie ist übrigens, wie andere ihres Gleichen, schon lange nicht mehr eine Insel, sondern Kontinent.

gebrachte Markrecht bestätiget und die Landschaft selbst 1226 in einem General-Haingerichte zuerkannt. Nach einer so feierlichen Gewährung wer hätte nicht ewigen Frieden geahnet? Dennoch war er nur Stillstand, mit dem es ging, wie bei gezwungenen Aussöhnungen gewöhnlich der Fall ist. Die Feindschaft hört öffentlich eine Zeitlang auf. Im Geheimen bleibt aber der Brennstoff zurück, den ein von außen ungefähr anspringendes Fünkchen leicht wieder in Flamme bringt. Auch bei den Rheingauern brach in der Folge die Eifersucht neuerdings aus, und Eberbach sah sich nach fünfzig Jahren in den nämlichen Streit mit ihnen verwickelt. Ja, diesmal gingen sie noch weiter, und während man dem Kloster in der ersten Fehde das Markrecht eigentlich nur einschränken wollte [2]), so dachte man nun, ihm selbiges mit Stumpf und Stiel abzustreiten.

Der Gebrauch dieses Rechts war für die Eberbacher tägliches Bedürfniß, dessen sie nicht lange entbehren konnten. Sie schlugen daher gegen die widrigen Attentate den kürzesten Weg ein, und suchten bei dem Erzbischof, als Oberobmann, Unterstützung. Werner von Epstein, Sifrids II Großenkel, war ihnen mit erblicher Gewogenheit zugethan. Um so weniger konnte er ihnen also den verlangten Rechts-

---

[2]) Sifrid II bestimmte das dem Kloster bestätigte Markrecht namentlich auf die vordern, nächst um das Kloster gelegenen Wälder. „Concessimus eo frui jure, quod Marke vulgariter dicitur, in silvis prefato monasterio hinc inde passim adjacentibus.“ Die nächsten Gemeinden schränkten also wahrscheinlich das klösterliche Markrecht in die noch gemeinschaftlichen Landeswaldungen ein, und suchten nur ihre Privatwälder davon auszunehmen. Die Nachkömmlinge trieben aber 1279 die Sache weiter und wollten Eberbach mit Ableugnung des Markrechts aus allen gemeinen Alimenten verdrängen.

schirm versagen. Doch wollte er bei der Wendung, welche die Rheingauer ihrer Sache gaben, durch Machtspruch nichts übereilen. Die Gemeinen waren schlimm genug, ihren erneuerten Widerspruch mit einem weit ausgeholten Scheingrunde plausibel zu machen. Sie leugneten dem Kloster den hergebrachten Besitz des Markrechts ab, und zogen daraus die Folge, daß sowohl die Sifridische Bestätigung, als das haingerichtliche Erkenntniß, die sich auf das irrig vorausgesetzte Herkommen gründeten, erschlichen und darum ungültig wären. Bei diesem wenigstens scheinbaren Einwand wollte der Erzbischof nicht gerade zu als Oberherr, sondern als Richter eintreten, und beschloß eine gerichtliche Untersuchung. Mit höheren Geschäften überladen konnte er der Sache nicht selbst abwarten. Um jedoch dem Gericht mehr Würde zu geben, trug er seine Stelle dem Dombechant Simon von Schöneck [3]), und dem rheingauer Viztum Gallo auf [4]). Beide gingen mit allem Ernste zu Werk, und sagten sogleich ein Generalhaingericht auf die Lützelaue an [5]), wo die Parteien erscheinen und ihre Rechtsgründe gegen

---

[3]) Ein nach Zeugniß des Kirschgarter Mönchs sehr tugendhafter Mann (Iste fuit homo mirae probitatis) und hernach 1283 Bischof zu Worms. Vergleiche Joannis T. II pag. 300.

[4]) Dieser Gallo war unter den Viztumen im Rheingaue bisher noch unbekannt, und muß in dem Verzeichnisse derselben bei Gud. T. I pag. 961 zwischen Giselbert von Rüdesheim und Ludwig von Etchenstein eingeschaltet werden. Von seinem Geschlecht ist mir nichts bekannt, und überhaupt ist er mir noch in keiner andern Urkunde vorgekommen. Nach einer im Archiv des Klosters Altenmünster zu Mainz befindlichen Urkunde ist er aus dem Geschlechte derer von Dellenheim entsprossen.

[5]) Von dieser Aue siehe meinen Kommentar in den Diplomatischen Nachrichten vom Rheingau. Cap. VIII. N. 79 und 80.

einander vorbringen wollten. Das Kloster producirte für sich drei Instrumente von Sifrid II, vom Cardinallegat Konrad und vom Generalhaingericht 1226, in welch letzterem sich Eberbach wegen seinem Markrecht anheischig gemacht hatte, zwei Brüder als Waldförster anzustellen [6]). Die Rheingauer beharrten auf ihrem schon erwähnten Vorwand, und sprachen daraus den klösterlichen Dokumenten alle Rechtswirkung ab [7]). Ein allerdings gewagter, und sowohl die oberobmanschaftliche, als haingerichtliche Autorität kompromittirender Schritt. Denn Erzbischof Sifrid hatte dem Kloster das Markrecht nicht nur bestätigt, sondern auch konferirt [8]), und die damaligen Rheingauer,

---

6) S. oben B. I. Cap. XVIII. S. 591 und B. I, Cap. XIX S. 602.

7) Daß die Rheingauer Gemeinden 1279 die dem Kloster von Sifrid und dem General-Haingericht 1225 und 1226 geschehene Konzession für ungültig hielten, ist augenfällig. Denn sonst konnten sie demselben das Markrecht nicht absprechen. Nun konnten sie aber auch weder dem Erzbischof, noch der ganzen Landschaft die Gewalt, das Markrecht zu ertheilen, ableugnen. Sie suchten also die Privilegien aus dem Vorwand der Sub- oder Obreption zu entkräften, und gaben vor, daß beide, nämlich Fürst und Land bei Ertheilung des Markrechts einen hergebrachten Besitz Eberbachs irrig vorausgesetzt hätten. Die Urtel selbst gibt dies ihr sophistisches Raisonnement noch deutlicher zu erkennen. Denn der Landdechant gründet seine Entscheidung nicht auf die vorgelegten Instrumente, als die er nicht für ungültig, sondern für unnöthig hielt, sondern auf den Inkolat, kraft dessen dem Kloster nach der Landessitte das Markrecht von jeher gebühre. Dadurch sprach er also dem Kloster gegen die willkürliche Verneinung der gemeinen Landschaft auch den hergebrachten Besitz des Markrechts zu.

8) „Indulsimus, concessimus et tradidimus eo frui jure quod vul„gariter Marke dicitur, — quo hactenus usque ad tempora „nostra cognoscitur usa fuisse.“ Diplom. Nachrichten vom Rheingau Beil. XI.

denen Eberbachs vorheriger Besitz näher als ihren Nachkömmlingen bekannt sein mußte, hatten ihm nach Anweisung des Sifridischen Briefs die Gemeinschaft aller Wälder feierlich zuerkannt. Der neu aufgestellte Grundsatz konnte also die Gemeinen bei rechtlichem Vorschritte wenig oder gar nicht decken. Dennoch wollte man sie auch aus dieser Schanze vertreiben und mit ihren eignen Waffen besiegen. Die Kommissarien schlugen dazu durch einen glücklichen Einfall den geradesten Weg ein.

Die rheingauer Edelleute nahmen an der Fehde zwischen dem Kloster und gemeiner Landschaft keinen Theil. Als Mitmärker vom ersten Range wußten sie genau die Landesgesetze, und konnten bei ihrer Neutralität über den vorliegenden Streit die beste Auskunft geben. Die Kommission benutzte diesen Umstand und gab dem versammelten Adel in des Erzbischofs Namen auf, nach besserem Wissen und Gewissen zu erklären, was er in gegenwärtiger Sache für Recht hielte? Ob nämlich Eberbach bei dem Markrecht zu schützen, oder davon auszuschließen wäre? Die edle Körperschaft zum Behuf Rechts und der Gerechtigkeit feierlich aufgefordert, nahm die Sache in gemeinschaftliche Ueberlegung, drang bis auf den Grund, und erklärte gerade gegen die Gemeinen, „daß allen, die in der Provinz residirten, nach „Landessitte gleiches Recht zu den Wäldern und Weiden zu„käme, wenn sie nicht selbst erweislich darauf verziehen hät„ten, folglich könne man auch den Abt und Konvent zu Eber„bach, die ebenwohl im Rheingaue wohnten, von Wald, „Wasser und Weiden oder andern gemeinen Markrechten „nicht ausschließen."

Dies von einem so ansehnlichen Kollegium auf Ehre und Gewissen gestellte, auf Herkommen und Landesbrauch gegründete und darum fast entscheidende Gutachten referirten

die Statthalter ihrem Prinzipal. Erzbischof Werner gab ihm seinen Beifall, autorisirte es zum gerichtlichen Urtheil, und befahl seinen Delegirten, in dessen Gemäßheit dem Kloster Eberbach sein altes Recht feierlich zuzusprechen. Sie schrieben sogleich einen andern Konvent an denselben Ort aus. Der Adel, bei seiner geschwornen Treue und Glauben neuerdings aufgerufen, bekannte freimüthig, daß er gegen das Kloster keinen Beweis finden könnte, und bestätigte sein erstes Responsum. Nun ward das Endurtheil publizirt. Dombechant Simon, als Chef des Gerichts, erkannte dem Kloster aus dem Grunde des Inkolats und der unerweislichen Verzichte das Markrecht mit allen seinen Vortheilen zu, und erklärte alle diejenigen für frevelhafte Rechtsstörer, die ihm im Holzfällen, Weidgang und andern gemeinen Nutzungen einiges Hinderniß in den Weg legten. Zum ewigen Gedächtniß ließ er den Spruch mit der Prozeßgeschichte schriftlich verfassen und die Urkunde zu mehrerer Feierlichkeit auch von seinem Bruder, dem Mainzer Domherrn Embricho [9]), besiegeln.

---

[9]) Aus dieser Stelle sehen wir, daß im 13. Jahrhundert (1279) das Statut noch nicht existirte, welches keine zwei Brüder zugleich in das Mainzer Domcapitel zuläßt. Uebrigens war dieser Embricho nicht weniger, als sein Bruder Simon, berühmt, ward bald hernach Scholaster, 1288 Kompetent Gerhards II von Epstein zum Mainzer Stift, und endlich Bischof zu Worms, wie ein gleichzeitiger Kopist der nämlichen Urkunde, die ich hier aus dem Original abdrucken lasse, in dem seiner Abschrift vorgesetzten Titel mit folgenden Worten bezeuget. „Testimonium D. „Simonis decani Mag. et fratris sui Embrichonis postea scho„lastici, qui ambo fuerunt episcopi Wormatienses.“ Vergleiche und supplire den Joannis T. II pag. 318, dem zwar dieser Embricho als Mainzer Domscholaster und nachmaliger Bischof zu Worms, aber nicht als Simons Bruder bekannt war. Daß er

Dies herrliche, in mehr als einer Rücksicht interessante Aktenstück enthält reichen Stoff zum Kommentiren. Schon die biedere ganz naive Prozedur verdient Bewunderung, und man wird bei aufmerksamer Durchlesung versucht, den so einfachen, schleunigen Gerichtsgang zurückzuwünschen. Ein wichtiger Rechtshandel in erster öffentlicher Berathung reif gemacht, und bald hernach im andern völlig entschieden, sticht mit dem Jahre langen Umtriebe mancher viel geringerer Prozesse auffallend ab. Daß die Kürze eine Frucht der mündlichen Verhandlung war, läßt sich wohl nicht bezweifeln, und von dieser Seite ist dem Wortstreit gegen den Schriftwechsel der Vorzug allgemein zugestanden. Wie mancher Anwalt aus jener Klasse, die sich ihre Arbeiten bogenweise zahlen läßt, würde sich damals geschämt haben, dem Richter seine Frivolitäten der Länge nach vor das Ohr zu sagen, mit denen er heut zu Tage in seinen voluminösen Schriften die Geduld der Referenten oft ermüdet? — Da die mündliche Verhandlung zugleich öffentlich geschah, so gewährte sie noch von einer anderen Seite nicht geringen Vortheil. Auch unparteiische, an dem Rechtshandel keinen thätigen Theil nehmende Kenner durften den Konventen beiwohnen, konnten die wechselseitigen Vorträge mit anhören und die Gründe gegen einander abwägen. Ein starker Zaum für die Richter selbst. Denn um sich bei solchen kaltblütigen und darum schärfer und richtiger sehenden Censoren

---

nach dem Tode Heinrichs II von mehreren Domherrn zum Kurfürstenthum erwählt, aber vom Papst dem Gerhard aus wichtigen, sich nicht auf seine Person, sondern auf die damalige Lage beziehenden Ursachen nachgesetzt worden, berichtet Trithemius Chron. Hirsaug. ad 1288. Vergleiche Brower Annal. Trevir. Lib. XVI §. 111 et 113 bei Joannis T. I, pag. 625. N. 1.

nicht zu kompromittiren, mußten sie aller Nebenabsicht entsagen, und ohne persönlichen Hang nur nach dem Verdienste des Handels absprechen. Auch die heute nicht seltenen Klagen der unterliegenden Partieen, daß der minder einsichtige oder gar für das Gegentheil eingenommene Referent ihre entscheidenden Gründe (denn welche Partie hält ihre Gründe nicht für entscheidend?) mißkannt oder verstellt und dadurch das ganze Kollegium getäuscht habe, fanden damals nicht Statt, oder hatten doch bei der öffentlichen Verhandlung keinen scheinbaren Grund [10]).

Ich habe weder Beruf, noch Kenntnisse genug und darum gar keine Lust, dem heutigen durch neunhundertjährige Observanz kanonisirten Gerichtsgang den Krieg anzukünden, wie schon viele Reformatoren gethan haben und noch thun. Es mag sein, daß manche von ihnen, wie auch sonst oft geschieht, die Mißbräuche von der Sache selbst und ihrem guten Gebrauche nicht genug unterscheiden, und die Amtsbahn selbst für zu weitläufig ausschreien, weil man viel-

---

[10]) Die mündliche und öffentliche Verhandlung war aber nicht nur bei dem Hain- sondern auch bei andern ganz bürgerlichen Gerichten im Rheingau und fast überall bräuchlich, wovon sich in dieser Geschichte die häufigsten Beispiele zeigen. Daher sind auch von den so vielen Rechtshändeln nur die Urtheile mit einer kompendiösen Prozeßgeschichte übrig. Ein Glück für manches Stift und Kloster. Denn wären die Prozesse nach heutiger Art geführt und alle Akten davon aufbehalten worden, so hätten sie nicht Raum genug für die alten Papiere. Uebrigens scheint das Mittelalter von dieser Seite in unsern aufgeklärten Tagen gegen die ihm von so vielen und so oft gemachten Vorwürfen der Dummheit gerochen zu werden, indem wir so wohl die damals so gewöhnlichen Kompromißgerichte, als bei den Tribunalen die mündliche und öffentliche Verhandlung in unserer Nachbarschaft hergestellt sehen.

leicht auf derselben aus Trägheit oder gesuchten Abschweifungen öfters sehr spät ans Ziel kömmt. Ich nehme an ihrer außer meinem Plan und über meine Einsicht gehenden Fehde keinen Theil. Aber als Geschichtsschreiber bin ich befugt, den Inhalt der vor mir liegenden Akten zweckmäßig zu benutzen, und die daraus kennbaren Anstalten unserer Vorwelt nach meiner Ueberzeugung zu würdigen. Indem ich, fern von aller Prävention das Resultat meiner Beobachtungen dem prüfenden Leser vorlege und mich da, wo mich ein schiefer Blick in Abwege verleitet, gern zurecht weisen lasse, so denke ich mir auch in diesem Falle einigen Dank zu verdienen, weil ich durch meine, wenn auch unrichtige Bemerkung wenigstens Stoff zur besseren Aufklärung verschaffe. Dies allgemeine Privilegium der Geschichtsforscher muß mir da um so mehr zustehen, wo sich aus einer besonders von mir selbst an Tag gebrachten Anekdote über die alte Verfassung unseres Vaterlandes, die mein Hauptaugenmerk ist, einiges Licht darzubieten scheint.

Von solcher Art ist das auch wegen seines Inhalts sehr merkwürdige Aktenstück, indem es uns sowohl den Umfang, als den ursprünglichen Erwerbungsgrund des rheingauer Markrechts darlegt, und dadurch über den unter dem Namen Haingeräth noch heute berufenen Märkerbund einen richtigen Aufschluß gewährt. Man darf sich vom Namen nicht täuschen lassen, und das Haingeräth nur auf die Wälder einschränken. Sein Gebiet dehnte sich so weit aus, als das Markrecht, dessen Bezirk das Responsum der rheingauer Edelleute sehr deutlich zeigt. Es zählt in sein Revier Wälder, Weiden, Wasser und andere gemeinschaftliche Nutzungen [11]). Die hier ungenann-

---

[11]) „Unanimiter in hoc concordarunt proponentes, quod omnes in

ten Gegenstände werden in einem vor mir liegenden Tagebuch des 15. Jahrhunderts durch Weg und Steg erklärt, und das in der rheingauer Volkssage noch nicht ganz erloschene Axiom kömmt damit ganz überein, indem es Wald, Weide, Wasser, Weg und Steg in das haingeräthliche Gebiet weist. Man darf also für ausgemacht annehmen, daß sich der Märkerbund im Rheingau ursprünglich über die gemeinen Landesalimente überhaupt erstreckt, und den Namen Haingeräth vom Wald nicht als dem einzigen, sondern als dem wichtigsten Gegenstand erhalten habe [12]).

„confinio residentes equale jus in nemoribus, pascuis et „aquis secundum morem regionis habere deberent, — et „sic prefati abbas et conventus — a nemoribus, pascuis et „aquis seu aliis communibus juribus, que Marke „dicuntur, non essent excludendi."

[12]) Der selige Herr Hofgerichtsrath und Amtskellner zu Elfelt, Andreas Bender (denn warum soll ich einen gründlich gelehrten, verdienstvollen und für die Aufklärung des vaterländischen Alterthums selbst interessirten Mann nicht nennen?) war vormals darüber anderer Meinung, die er auf das Placitum villici de Rüdesheim vom Jahr 1274 gründete, welche interessante Anekdote er mir freundschaftlich mittheilte. Es kommen darin zwei dergl. Rechte im Rheingaue vor, das Mark- und das Meinderecht. (Jus Marke et jus Meinde). Er glaubte daher, das Markrecht beziehe sich nur auf den Wald, das Meinderecht aber nur auf die übrigen Gemeindealimenten. Nachdem er aber den Inhalt meiner Urkunde von 1279, den ich ihm entgegensetzte, überdacht hatte, fiel er mir bei, und urtheilte nun selbst, daß die beiden Rechte nicht nach ihren Gegenständen, sondern nach ihrer Kraft von einander unterschieden waren, daß nämlich jenes zu allen gemeinen Nutzungen eine rechtliche Befugniß, dieses bloße Vergünstigung gab, und folglich das Markrecht nur activen Bürgern, das Meinderecht den Beisassen zustand. Vergl. was ich davon im I Jahrhundert B. I Cap. XVIII S. 584 Not. 17 kommentirt habe.

Das Markrecht gab zu allen diesen Gemeinstücken legale Befugniß. Jeder Markgenosse konnte sich derselben innerhalb der Grenzen der natürlichen und positiven Gesetze, wann, wie, und vor geschehener Theilung auch wo er wollte, bedienen. Nur war aber auch jeder auf sein eignes Bedürfniß und auf lediglichen Gebrauch eingeschränkt. Niemand durfte mit seiner Abnutzung ein Gewerbe, besonders ins Ausland treiben [13]), niemand sich einen Distrikt, mit Ausschließung seiner Mitmärker, als eigen zumessen. In den Vorzeiten siedelten sich zwar manche Kolonen in gemeinen Bezirken an, rissen Wälder um, und erwarben sich das Eigenthum der angebauten Fluren. Diese Fakultät hatte aber ihren Grund nicht in dem Markrecht, sondern in einer allgemeinen, für Zeit und Umstände provisorischen Landesverordnung. Sie ging daher gleich in der Folge bei umgekehr-

[13]) Dazu gab das Markrecht nicht nur keine Befugniß, sondern es war obendrein durch ein strenges Verbot untersagt. In den älteren Zeiten, da noch Ueberfluß an Holz war, hielt man sich auch genau an dieses Gesetz, und noch unsere Großväter wußten gar nichts von einer Holzausfuhr. Ohne Zweifel haben auch die heutigen Rheingauer dieser strengen Observanz ihrer Vorfahrer zu danken, daß sie noch keinen Holzmangel leiden. Ob aber die in unsern Tagen schon oft, auch mit obmannschaftlicher Genehmigung oder Konnivenz, unternommenen, ja fast zur Regel gewordenen Ausnahmen von dieser alten Regel bei unsern späten Nachkömmlingen denselben Dank finden werden? Man hat zwar immer seine Ursachen, aber dabei nie das allgemeine Beste vor Augen. Ich bin weit entfernt, höhere Verfügungen zu mißbilligen. Erlaubt ist es mir aber doch, meinen Landsleuten die klugen Verordnungen ihrer Vorfahren ans Herz zu legen und sie an eine uralte, fast jedem Kind bekannte Weissagung zu erinnern, deren Echtheit ich zwar nicht verbürge, die aber durch fortgesetzte Holzausfuhr in die für unsere Nachwelt traurige Erfüllung gehen kann.

ten Verhältnissen wieder ein [14]), da hingegen das Markrecht in seiner Kraft stehen blieb. Ja, dieses ward nicht einmal durch die Wäldertheilung aufgehoben, von der ich auf das Jahr 1225 ausführlich gehandelt habe [15]). Die Beholzigung der Gemeinen und ihrer Bürger wurde nun zwar in ihre besondern Sprengel eingeschränkt. Die Viehtriften, besonders die Eckerung, blieben aber, auch in den Privatloosen, der ganzen Landschaft gemein und alle Waldungen, außer den rechtmäßigen Hegbezirken, standen jeder Heerde der Markgenossen nach wie vor offen. Die in jüngeren Zeiten dagegen eingeführten Aenderungen und Modifikationen sind entweder Ausnahmen, die sich auf wechselseitige Uebereinkunft gründen, oder willkürliche Anmaßungen, die sich mit dem Markrecht und der hergebrachten Gemeinschaftlichkeit nicht vertragen.

Wenn z. B. die Viehherden sich gewöhnlich nur in den jeder Gemeine eigenthümlichen Distrikten behelfen, so ist diese Einschränkung nicht Folge der Waldtheilung, sondern einer stillschweigenden Konvention, kraft welcher die Ortschaften den Gebrauch ihres wechselseitigen Rechts gegen einander suspendiren und da sie dabei keinem Dritten eine Sperre anlegen, so geschieht dem Markrecht und der herkömmlichen Weidegemeinschaft gar kein Eintrag. Allein in jüngeren Zeiten baute man, angeblich auf die Waldtheilung und das dadurch erworbene Eigenthum, in der That aber auf den für jede Gemeinschaft gefährlichen Eigennutz, ganz neue Anstalten, von denen ich gar nicht sehe, wie sie sich mit dem gesellschaftlichen Marksystem vereinigen las-

---

14) Vergleiche Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. IV, N. 26. S. 84.

15) S. oben B. 1, Cap. XVIII S. 572.

sen[16]). Uebrigens bezog sich die Theilung nur auf die vorliegenden Wälder, und die überhöhischen Fluren blieben nach dem ursprünglichen Märkerbunde der ganzen Landschaft gemein.

Vom Markrecht, und darum auch von Gemeinschaft der Wald- und Wassernutzungen waren Jagd und Fischerei ausgenommen. Die Jagd, zu welcher von jeher die Fischerei gehörte, war ursprünglich ein Regal, und kam mit dem Rheingau an die mainzer Kirche. Die Erzbischöfe belehnten mit derselben die Grafen von Nassau[17]), und diese trugen sie weiter den Rheingrafen zu Lehen auf. Embricho II,

---

16) Es sei mir erlaubt, einige Beispiele anzuführen und zu würdigen. Es ist allgemein anerkannt und durch ständige Observanz außer Zweifel gesetzt, daß die Eckerung (Schweinmastung) auch nach der Waldtheilung gemeinschaftlich geblieben sei. Nun führten aber die Gemeinen in neueren Zeiten einen Brauch ein, der sich mit dieser Gemeinschaft nicht ganz zu vertragen scheint. Um das Nachtlager ihrer Schweineheerden bannen sie einen oft sehr weitschichtigen Waldbezirk, den sie Pferchrecht nennen und wovon sie alle andere Heerden ausschließen. In Rücksicht auf die wechselseitigen Verhältnisse der Gemeinen unter sich möchte die Sache wohl ohne Rechtsverletzung hingehen. Denn sie entschädigen sich gegen einander selbst durch ihre Repressalien, und was die eine durch das Pferchrecht der andern verliert, gewinnt sie wieder durch ihr eignes. Aber so verhält es sich nicht mit andern, die mit ihren Heerden gleiches Recht zur Mastung, aber keine besondere Waldungen haben, worin sie sich gegen die Pferchsperre schadlos halten könnten. Ob diese nicht befugt sein sollten, den, wie ich von alten, sehr glaubwürdigen Männern erfuhr, nur erst in neuern Zeiten aufgerichteten Bann zu überschreiten? — Ein anderer noch neuerer, aber auch nicht so gemeiner Mißbrauch scheint der zu sein, daß man um einen gewissen Preis ausländische Schweine in die Mastung dinget, und dadurch einheimischen, dazu berechtigten Heerden einen guten Theil ihrer Azzung entzieht. — Ein Pendant zur Holzausfuhr!

17) Bei Kremer Orig. Nassov. P. II, N. CLXX, pag. 319.

der letzte von dem Geschlechte der Grafen im Rheingau, brachte es bei seinem Nassauer Lehenherren gegen Ende des 12. Jahrhunderts dahin, daß er den rheingauer Wildbann auf seinen Schwestersohn, Wolfram vom Stein, den Stammvater der noch heute blühenden Rheingrafen, forterben ließ [18]).

So lange sich diese im Rheingau ordentlich aufhielten, gaben sie ohne Zweifel die Jagd, als den Lieblingszeitvertreib des deutschen Adels, nicht auf. Sie wanderten aber noch im 13. Jahrhundert aus und nahmen ihre Residenz im Nahegau, wo sie mit Land und Leuten reicher angesessen waren. Nun ward ihnen die rheingauer Jagd wegen der Entfernung unbrauchbar und fiel an ihre Lehenherren, die Grafen von Nassau, zurück. Wenigstens kommen diese 1347 in einem Briefe des Erzbischofs Gerlach von Mainz als oberste Förster im Rheingaue mit dem unbeschränkten Jagdrechte vor [19]). Es kam aber in der Folge neuerdings von ihnen ab, und es läßt sich mit Grund vermuthen, daß sie dasselbe mit einigen andern ihnen im Mainzer Gebiete zuständigen Rechten durch einen Vertrag ans Erzstift überlassen haben [20]). Die Jagd fiel endlich dem rheingauer

---

[18]) „Ordinavit etiam (Embricho Ringravius) quod comes de „Nassogen concessit eidem W. (Wolframo) ain Wiltban infra Waldaphen et Wisseburc" (Walluser Bach und Wisper). Daselbst pag. 223.

[19]) „Auch bekennen wir in, spricht Gerlach, daz si unser oberste „Vorster sin, von der Waltäffen über unsern Walt, daz die Hohe „heißet, biz zu Lorch in den Rin, und darumbe mogen si da uffe „iagen, alse dicke sie wellen, über Lant uff den Rin." — Bei Kremer l. c. pag. 319. Die rheingauer Jagd wird hier vom Erzbischofe seinen Brüdern Gerlach und Adolf nicht erst aufgetragen, sondern als zuständig erklärt.

[20]) Gerlach erkennt seinen Brüdern in der eben berührten Urkunde

Adel gemeinschaftlich zu, mit welchem das einzige Kloster Eberbach von jeher Theil daran nimmt [21]).

Nun zur weiteren Ausholung meiner Urkunde zurück. Sie zeigt uns neben dem Gegenstand auch den Grund des Markrechts an. Der landeskundige Adel spricht es allen, die im Markbezirke wohnen, nnd darum auch den Eberbachern zu. Der Inkolat selbst gab also das Markrecht. Aber ein fester, mit liegendem Eigenthume bewährter Inkolat. Denn bloßer Aufenthalt, ohne Ansiedlung, wie er kein Individuum zu keinem bürgerlichen Mitgliede der Gesellschaft machte, so

---

auch die Obervogtei zu Lahnstein und eine ordentliche Rheinfähre bei Biebrich zu. „Vorerst bekennen wir in, daz si sollent „sin ze Lansteyn in unserre Stat oberste Vögete. — Auch be„kennen wir in eines Vares zu Biburg mit Perden, mit Karren „und mit Wagenen, da über zu varen, alse si und ire Erben ez „von eime Riche hant zu erblichen Lehene, daran wir oder unser „Stifft zu Menze si nimmerme sollen gehindern.“ Daselbst pag. 319. 320. Daß der Erzbischof aus Nepotismus seinem Geschlecht mehr zuerkannt habe, als demselben wirklich zustand, läßt sich mit gar keinem Grunde denken. Denn gewiß hatten die Grafen von Nassau so wohl die rheingauer Jagd, wie wir sahen, als die Vogtei über Lahnstein schon vormals im Besitz, und die letzte war vom Könige Adolf, des Erzbischofs Gerlach und seiner Brüder Ahnherrn, dem Mainzer Erzbischof Gerhard II nur lebenslänglich überlassen. Bei Gud. T I, pag. 862. Nun sind aber bekanntlich alle diese Rechte von den Nassauern abgekommen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß sie dieselben gegen andere Lehen oder Befreiungen an Kurmainz überlassen haben. Wenigstens scheint es unglaublich, daß alle zusammen entweder von den Grafen aus Nachlässigkeit verlassen, oder von Mainz ihnen gewaltthätig entrissen worden.

21) Ob der Adel dies Recht durch eine förmliche Concession oder nur durch stillschweigenden Konsens erworben habe, ist mir nicht bekannt. Vermuthlich geschah es auf die letzte Art, und zwar

konnte er ihm auch keinen Anspruch auf ihre gemeinen Rechte und Nutzungen verschaffen. Der Adel gebraucht sich daher des Ausdrucks „Residiren," um eine ordentliche legale Wohnung anzudeuten. Man wollte nämlich, daß alle Markgenossen den Rheingau zu ihrem Vaterland hätten und durch Privateigenthum an den Boden gefesselt wären, an dessen übrigem noch gemeinschaftlichen Bezirke sie Theil nehmen wollten. Ohne Zweifel war diese Verfügung aus den ältesten Zeiten hergebracht. Denn die Edelmänner berufen sich in ihrem Ausspruch auf Landessitte, oder auf das den alten Deutschen so theure Herkommen, und erklären dadurch ganz deutlich, daß der von ihnen angegebene Grund bis zum Ursprunge des Märkerbundes hinauf reiche.

Die Wahrheit dieser Bemerkung legt sich aus der bekannten Verfassung unserer Vorwelt hell an den Tag. Die alten Deutschen schrieben ihre Gesetze und Landesordnungen gar nicht oder nur selten auf. Sie hielten aber desto genauer auf ihre Observanz und waren äußerst sorgfältig, ihre Kenntniß durch mündliche Tradition vom Vater auf Sohn und Enkel zu verewigen. Ueberhaupt gab es bei ih-

---

schon unter den Grafen von Nassau, als welche mit nähern und bequemeren Jagden in ihrem eignen Gebiete versehen und darum auf die rheingauer Wildbahn nicht eifersüchtig, ihren Gebrauch dem dortigen Adel leicht gewährten. Wenigstens trifft man diesen schon im Anfange des 14. Jahrhunderts und also unter dem Nassauischen Oberjägeramte bei Kiedrich auf dem Jagen an, und er gab durch den Lärm Anlaß, daß die erst kürzlich (1308) beim dortigen Schlosse Scharfenstein errichtete Karthause in die Nähe von Mainz versetzt ward. (1322). Siehe Chron. Carthus. Mog. N. III, IV. bei Joannis T. II, H. Mog. pag. 831. 832. Im 17. Jahrhundert ward dem Kloster Eberbach sein Jagdrecht vom Adel ohne Grund und darum auch ohne Erfolg streitig gemacht.

nen nur wenige Gesetze, und diese waren dabei kurz abgefaßt. Sie konnten also aus mündlichem Vortrage leicht eingenommen und eben so auf die Nachkömmlinge überbracht werden. Diese Fortpflanzung wird aus einer im gemeinen Leben noch heute fast täglichen Erfahrung begreiflich. Bei Leuten, die weder schreiben noch lesen können, treffen wir fast immer ein reichhaltigeres oder doch festeres Gedächtniß ihrer eignen und fremden Angelegenheiten an, gewiß nicht, daß sie alle von der Natur selbst mehr Fähigkeit empfangen hätten, sondern weil sie ihre Denkkraft mehr anstrengen, und sich Gegenstände tiefer einprägen, bei deren etwaiger Vergessenheit sie sich aus Schriften nicht erholen könnten. Eben so ging es bei den alten Deutschen. Sie drückten sich ihre ungeschriebenen Gesetze fester ein; und die öfteren Volksversammlungen, worin die Landesbräuche öffentlich verkündigt wurden, halfen noch mehr dazu, ihr Andenken bis auf die späte Nachwelt zu erhalten. Wenn uns daher schriftliche, obgleich jüngere Weißthümer aus dem 14. oder 15. Jahrhunderte von herkömmlichen Rechten und Gewohnheiten Meldung thun, können wir fast sicher trauen, daß solche in den Urzeiten entstanden seien.

Dies ist dann auch der Fall mit dem Weißthume des rheingauer Adels. Er spricht „nach Landessitte" jedem Einwohner das Markrecht zu. Man darf also für sicher annehmen, daß diese Regel so alt, als der Märkerbund selbst war. Wie weit aber beide in die Vorzeiten hinauf reichen, liegt noch ganz im Dunkel, und sowohl die Epoche als ursprüngliche Verfassung des rheingauer Haingeräths sind meines Wissens noch von keinem Schriftsteller absichtlich bearbeitet. Mein Versuch darüber, so unvollkommen und in einigen Rücksichten hypothetisch er auch ausfallen mag, wird dann

doch, als der erste, auf die Nachsicht unparteiischer Kenner Anspruch machen dürfen [22]).

Der im Rheingau unter dem Namen Haingeräth bekannte Markverein ist nach seinem wesentlichen Inhalt eben nichts Besonderes. Es gab mehrere dergleichen auch in andern Gauen [23]), und in der Wetterau sind sie noch heute sehr gemein. Vor andern zeichnet sich die sogenannte

---

22) Ich habe schon auf die Jahre 1225 und 1226 (B. I, Cap. XVIII S. 572 flg. und S. 591 flg.), wo mir in der Geschichte die ersten Data aufstießen, von dem Haingeräthe kurz gehandelt, was ich hier zum Theil voraussetze, zum Theil näher berichtige oder weiter ausführe, da mir der oberobmannschaftliche Urtheilsspruch so reichen Stoff darbietet. [Die ganze Darlegung der Markverhältnisse, wie sie Bär im vorliegenden Excurs aufgestellt und Bodmann Rheing. Alterth. I, S. 439 flg. ihm größtentheils wörtlich nacherzählt hat, bedarf freilich nach den heutigen Rechtsanschauungen und wissenschaftlichen Ermittelungen wiederum mancher Berichtigung. Wir verweisen darüber der Kürze wegen auf Mone's lichtvolle Behandlung des Thema's „Ueber die Waldmarken" in der Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrheins B. 8 S. 129 — 59 und auf das Hauptwerk über diesen Gegenstand: v. Maurer Gesch. der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. Ueber den Namen Haingeräth, aus geraeth, gereide, haingereide, dessen Ursprung mit Haingericht nichts zu schaffen hat, vergl. man jetzt die sprachgelehrte Darlegung in Mone's Kelt. Forschungen z. Geschichte Mitteleuropa's. Freib. 1857. Zusatz des Herausg.]

23) Vgl. H. Wenck H. L. G. B. I, S, 92 flg., wo dieser Gelehrte von Katzenelnbogischen Märkergerichten handelt, und sowohl im Oberrheingau, als im Einrich mehrere zum Theil noch bestehende Marken anführt, worunter die Diepurger Marke die wichtigste ist. Ueberhaupt wo eine mehrfache Gemeinschaft von Waldungen bestand oder noch besteht, war oder ist auch noch solch ein Märkerbund vorhanden, ob sich schon hier und dort der Namen davon und vielleicht auch das Gedächtniß verloren hat.

hohe Mark von Oberursel und Homburg aus, die wegen ihrer weiten Ausdehnung sehr berufen ist. Es fehlt an Gelehrten nicht, die solche Marken überhaupt und die Wetterauischen im Einzelnen untersucht haben [24]). Allein auch bei diesen, wo sie sich dem Ursprung derselben nähern, läuft Alles nur auf Hypothesen hinaus, die zwar, auf Deutschlands alten Zustand gegründet, viele Wahrscheinlichkeit haben, jedoch die Entstehungsepoche, die nächste Veranlassung und erste Einrichtung nicht sicher bestimmen.

Daß mehrere derselben schon in den ältesten Zeiten der noch aufrechten Gauverfassung und unmittelbaren Alleinherrschaft der Kaiser über Deutschland aufgekommen seien, läßt sich wohl nicht verkennen. Denn sie bestanden und bestehen zum Theile noch zwischen Ortschaften, die in der Folge unter verschiedener Herren Botmäßigkeit geriethen [25]). Ein nach meiner Ueberzeugung untrüglicher Beweis ihres vorzeitigen Ursprungs! Denn mit Theilung der Landesherrschaft theilten sich gewöhnlich auch Interesse und Gesinnung der Unterthanen, und leider! haben wir eben darum in Deutschland fast eben so viele Nationen, als besondere auch kleine Fürstenthümer. Es läßt sich daher nicht wahrschein-

---

[24]) Z. B. Schatzmann „Von Marken und Märkerdingen in der Wetterau." Wenck a. a. O. und bei diesem Widerholdt „De judiciis quae veniunt sub nomine der Märkergedinge." Stisser „Forst- und Jagdhistorie." Wenck selbst geht zwar darüber nur flüchtig weg. Seine Muthmaßung über den gemeinen Ursprung solcher Marken scheint mir aber gründlich und zum Theil auch für das rheingauer Haingeräth geeigenschaftet.

[25]) So z. B. zählt die hohe Mark von Oberursel sehr viele mainzer, hanauer, solmser, frankfurter und anderherrische Ortschaften unter ihre Glieder, welches auch bei der Dieburger Mark der Fall ist. Vgl. Wenck a. a. O. S. 93 flg.

lich denken, daß dergleichen vermischte Marken nur erst nach Auflösung der Gauen und Vervielfältigung der Landesherrschaft entstanden seien.

Bei der rheingauer Mark tritt der gerade umgekehrte Fall ein. Sie ist von jeher auf den rheinischen Landstrich beschränkt, zählt nur Mainzer Ortschaften als Mitglieder und schließt die vormaligen Gaubrüder, die unter eine fremde Herrschaft gekommen, von ihrem Mittel aus. Entweder hat sich dann in den Vorzeiten mit Trennung des Niederrheingaus auch die Mark getheilt, oder diese ist nur erst nach der Gautrennung errichtet worden. Das letzte dünkt mir aus Analogie wahrscheinlicher, und aus der Verfassung des Haingeräths selbst fast gewiß. Denn warum hätte man im Niederrheingau gegen die anderwärtigen Beispiele der Landesherrn auch die Mark oder Gemeinschaft der Wälder getheilt? Warum hätten die von Mainz abgetretenen Oerter nicht wenigstens unter sich die vorige Markeinigung und auf dem alten Fuß erhalten? Es gibt zwar auch in dem Katzenelnbogischen Bezirke des Niederrheingaus Waldgemeinschaften. Sie haben aber mit dem Haingeräthe der Mainzer Provinz keine Aehnlichkeit und verrathen nicht undeutlich, daß auch diese Ortschaften ihre Marken nicht nach einem schon vorherigen System unter sich fortgesetzt, sondern nur erst nach ihrer Absonderung von Mainzer Botmäßigkeit errichtet haben. Eben die Sonderheiten, wodurch sich das rheingauer Haingeräthswesen nicht nur von der Nachbarschaft, sondern von allen bekannten Märkerschaften auszeichnet, liefern einen fast dekretorischen Beweis, daß es ein ursprüngliches Privateigenthum des Mainzer Landstrichs und also nach schon getheiltem Gau zu Stande gekommen sei.

Es liegt außer allem Zweifel, daß aufänglich die Mainzer Kirche den ganzen Niederrheingau von Kaiser und

Reich an sich gebracht habe [26]). Sie that aber den nörd-

---

[26]) Wann aber und unter welchem Kaiser oder Könige dies schöne Land an das Erzstift gekommen, ist meines Wissens noch nicht bekannt. Man vermuthet, es sei im 9. Jahrhundert geschehen, und die Geschichte liefert für diese Epoche eine nicht ganz gleichgültige Spur. Erzbischof Rhaban, der von 847 bis 856 den Mainzer Erzstuhl einnahm, wohnte nach einem uralten Zeugniß zu Winkel (Annales Pithœani ad a: 850) und Trithemius gibt diesen rheingauer Ort für dessen ordentliche Residenz an (bei Joannis T. I, pag. 103), welchem die zu Winkel hergebrachte Tradition beistimmt. Nun konnte sich Rhaban freilich zu Winkel aufhalten, ohne Herr vom Niederrheingau zu sein. [Ueber den Aufenthalt des Erzbischofs in Winkel vergl. die verdienstvolle Schrift von Th. Spengler Leben des h. Rhabanus Maurus, Regensb. 1856 S. 104 flg. — Zusatz des Herausgebers.] Seine ordentliche Residenz daselbst scheint aber doch ein Landeseigenthum vorauszusetzen. Nur darf man sich die Herrschaft eben nicht so vollkommen denken, als sie in der Folge geworden. Die Könige schenkten anfänglich nur ihr Eigenthum in den Gauen, und behielten die weltliche Gerichtsbarkeit, welche sie durch die Grafen nach wie vor ausüben ließen. Gewöhnlich kam aber späterhin auch diese hinzu, und die Bischöfe wurden im eigentlichen Sinne Landesherren. Im Lobdengaue finden wir davon einen diplomatischen Beweis. Schon König Dagobert hatte 628 seine Güter und Rechte in diesem Gau (außer der Grafschaft und Steuer excepto stipe et comitatu) an die Kirche zu Worms geschenkt und seine Schenkung ward hernach von Pipin, Karl und Ludwig mit der nämlichen Ausnahme bestätigt (bei Schannat Histor. Wormat. Cod. prob. pag. 1 seqt.). Kaiser Heinrich II hob im Jahr 1011 den Vorbehalt auf, und gab dem Hochstift auch die Grafschaft oder Gerichtsbarkeit (daselbst pag. 38). Dies wichtige, aus feierlichen Briefen bekannte Datum scheint auf den Niederrheingau analog, und gibt vielleicht über den sonst dunklen Inhalt einer merkwürdigen Urkunde vom Jahr 983 einigen Aufschluß. Der Kaiser Otto II bestätigt darin auf Verlangen Erzbischofs

lichsten Theil davon an die Grafen von Katzenelnbogen zu

Willigis dem Mainzer Stuhl alle zu Bingen hergebrachte Nutzungen, und tritt demselben auf Fürbitte seiner Mutter und Gemahlin auch alle Gerichtsbarkeit über diese Stadt und Terminei ab, die er und seine Vorfahrer sich bisher vorbehalten hatten. „Ad hec „D. matris Adelheidis rogatu ac Theophanu dilecte consortis „nostre interventu — — non solum id corroboravimus, verum et „quidquid proprii juris ibidem hucusque continuimus, ad ec„clesiam archiepiscopalem in urbe Moguntina—in proprium man„cipando donavimus, hoc scilicet tenore, quod prenominatus archie„piscopus (Willigisus) aliique post eum — protopresules prefatum „jus potestative infra et extra Pinguiam civitatem in omnibus „rebus — illuc jure pertinentibus possideant et banno sub terri„torio ejusdem civitatis." — Wir sehen hier zwischen der Kirche von Mainz und der Stadt Bingen die nämlichen Verhältnisse, die uns in den oben bemerkten Urkunden zwischen dem Lobdengau und dem Wormser Bisthum vorliegen. Auch Mainz hatte schon lange vorher das Eigenthum zu Bingen erhalten. Aber nur erst Otto II übergab dem Erzbischof Willigis auch die Gerichtsbarkeit. Dies war aber dem guten Kaiser noch nicht genug. Er verlieh dem Erzstift einen weiteren Bann, nämlich jenseits des Rheins von der Selse bis Heimbach und diesseits vom Einfluß der Bach Elise bis an das Oertchen Kaub mit allen Nutzungen an Münze, Weinbergen, Waldungen, Jagd, Wässern, Fischerei, Zöllen vom Rhein und der Nahe 2c. Hier die eignen Worte: „Dehinc eo banno, quod vulgariter Bannpennick dicitur, cis „Renum a ponte super Salisum rivum extenso usque Heim„bach ac citra Renum ubi Elisa rivulus influit, usque ad Cubam „villulam, ceterisque utilitatibus omnibus in moneta, vinetis, „mancipiis utriusque sexus, curtibus, edificiis, silvis, venatu om„nique silvatica utilitate, pratis etiam et pascuis, aquis aqua„rumque decursibus, piscationibus et naulo ab utrisque flu„viis Reno et Nava accipiendo, quod illam traditionem respi„ciat etc." Allerdings sind diese Worte dunkel und eine genau bestimmende Erklärung ist schwer, wo nicht unmöglich. Soviel scheint aber deutlich genug, daß Kaiser Otto dem Willigis einen Bann oder Gerichtsbarkeit wenigstens über einen Theil

Lehen aus und behielt nur den rheinischen Distrikt in un-

---

des Niederrheingaues ertheilt habe. Kaub war von jeher der äußerste Grenzort, dessen Terminei die Scheidelinie des Rheingaues ausmachte. Da also der Kaiser den Bann der Mainzer Kirche vom Einflusse der Elise, (was immer unter diesem Namen für eine Bach zu verstehen sein mag) abwärts bis nach Kaub ausdehnet, so ist augenscheinlich, daß selbiger wenigstens einen guten Distrikt des Rheingaus begriffen habe. Der Name Elise ist ganz erloschen und darum auch ungewiß, welche Bach vormals so genannt worden. Ein gelehrter Freund äußerte gegen mich die Vermuthung, Kaiser Otto habe die Salz- oder Wiesbader Bach verstanden. In dieser Hypothese wäre also der ganze Rheingau seiner Länge nach und ein kleiner Strich des Königsundra unter den erzbischöflichen Bann gegeben worden. Wie weit sich dieser vom Rhein ins Land nach der Breitung erstrecken sollte, ist in der Urkunde nicht ausgedrückt und dies Stillschweigen scheint vorauszusetzen, daß dieser Bezirk schon durch das vorherige Eigenthum der Mainzer Kirche genugsam bestimmt war. Es ließ sich daher mit einigem Grund denken, daß Kaiser Otto II in dieser Urkunde dem Erzstift die niedere Gerichtsbarkeit über den Rheingau übergeben habe. Ich sage, die niedere Gerichtsbarkeit, welche durch Bannpfennig, ein Wort, das sich offenbar auf Straf- und Gerichtssporteln bezieht, angedeutet scheint. Der Kaiser selbst gibt zu dieser Auslegung den Schlüssel, indem er den Bann über den diesseitigen Rheinbezirk von jenem über die Stadt Bingen unterscheidet. Bei jenem heißt es: „prefatum jus infra et extra „civitatem Pinguiam potestative possideant.“ Er gab also dem Willigis über Bingen die unbeschränkte und darum vermuthlich auch die hohe Gerichtsbarkeit. Bei dem diesseitigen oder rheingauer Banne gebraucht er aber den Ausdruck potestative nicht und scheint ihn also auf die ordentliche oder nur vogteiliche Jurisdiction einzuschränken. Es kommen zwar nach Willigis bis tief ins 12. Jahrhundert Grafen im Rheingau vor, (bei Gud. T. I, pag. 49, 125, 127 ꝛc.) die wahrscheinlich auch noch Gerichtsbarkeit hatten. Dies war aber auch der Fall im Lob-

mittelbarem Besitze [27]). Dieser war freilich nach seiner Lage

dengau, nachdem Kaiser Heinrich II der Wormser Kirche die Gerichtsbarkeit in demselben ausdrücklich übergeben hatte, (bei Schannat l. c. pag. 39. Tradit. Lauresheim. T. I, N. 137 bei Wenck B. I, S. 203 not. p. und q.) Diese Grafen übten aber, wie oben gedachter Schriftsteller a. a. O. im Texte wohl bemerkt, entweder die ordentliche Jurisdiktion als Vasallen, oder im Namen der Bischöfe, oder im Namen der Kaiser nur den Blutbann, welcher sich nach der Kirchensitte mit Geistlichen nicht vertrug. Von den Grafen des Rheingaus, die noch im 12. Jahrhunderte vorkommen, hat diese Bemerkung alle Vollgültigkeit. Denn zuverlässig hatte die Mainzer Kirche damals schon auch die hohe Gerichtsbarkeit über den Rheingau und Erzbischof Ruthard (1088—1109) übte sogar ein sonst den Kaisern ordentlich vorbehaltenes Regal aus, indem er bei und zum Vortheile des Klosters Johannisberg einen öffentlichen Jahrmarkt anordnete, bei Gud. T. I, pag. 85. „Statutum est etiam a pre„dicto archiepiscopo Ruthardo ut singulis annis a mercatori„bus tam Moguntinis quam provincialibus nundine in nativi„tate S. Joannis Baptiste ibi habeantur, omnemque utilitatem, „que episcopo inde provenire posset, fratribus ejusdem loci „contradidit". — Die sich späterhin bis 1140 im Rheingau zeigenden Grafen führten also entweder den leeren Titel oder waren Statthalter der Erzbischöfe, oder trugen die Grafschaft von diesen zu Lehen. Das letzte wird vom Rheingrafen Wolfram, Schwestersohn und Erben des letzten Rheingrafen vom alten Geschlecht, in einer alten Urkunde ausdrücklich gemeldet. „Ringra„vius Wolframus ab archiepiscopo Moguntino habet in be„neficio comeciam in Rinchowe." Descript. bonorum Rhingrav: bei Kremer Orig. Nassov. B. II pag. 217. In dieser Hypothese (und für mehr gebe ich mein Resultat nicht aus) wäre dann im 9. Jahrhunderte von Kaiser Karl oder Ludwig das Eigenthum, im 10. Jahrhundert von Otto II die niedere und hernach im 11. Jahrhundert vielleicht durch die Ausübung selbst die höhere Gerichtsbarkeit über den Rheingau an die Mainzer Kirche gelangt.

27) Schwalbach, Kemel, Bärstadt und andere vormals Hessi-

schon damals der schönste Strich des schönen Rheingaues. Er war aber meistens noch Wildniß, die von der menschlichen Industrie eine zweckmäßige Umschaffung erwartete. Die Landesherrschaft bot ihre Hand dazu, und um die Einwohner zur Verbreitung der Kultur noch mehr anzufrischen, räumte sie ihnen die ganze Waldflur, die sich von der Waldaffe bis zum Einfluß der Wisper in den Rhein erstreckt, als Eigenthum ein [28]). So selten auch alte Nachrichten vom Niederrheingaue sind, so finden sich doch einige Spuren, woraus sich die Epoche und selbst der Urheber dieser wichtigen Schenkung sehr nahe und wahrscheinlich errathen lassen. Zwei Urkunden von Stiftung der Klöster Johanisberg und Eberbach scheinen mir das Geheimniß aufzuklären. Das erste ward von Erzbischof Ruthard gegen Ende des 11. Jahrhunderts gegründet [29]). Er bestimmte dazu den schö-

---

sche Ortschaften, die in den Vorzeiten zum Niederrheingau gehörten, stehen noch heut zu Tage unter der hohen Cent von Mainz. Ein nicht zweideutiges Ueberbleibsel des ursprünglichen Eigenthums. Nur den kleinen Ort Hausen trugen im 12. Jahrhundert die Rheingrafen von Nassau zu Lehen. Ob aber Nassau mit demselben von Mainz, oder nur afterweise von Katzenelnbogen belehnt worden, kann ich nicht entscheiden. In der Folge fiel aber auch dieser Ort an Katzenelnbogen und endlich mit dem ganzen Bezirk an Hessen.

[28]) Nur behielt sich der Erzbischof an der westlichen Seite gegen Lorch ein großes Stück Wald vor, das schon im Jahr 1108 als Domaine ausgezeichnet wird (Nemus episcopi) bei Gud. T. I, pag. 38 und noch heute zu Tage der Kammerforst heißt.

[29]) Ruthard, um dem Zorn Kaiser Heinrichs IV auszuweichen, verließ 1098 Mainz, floh nach Thüringen, kam nur erst 1105 unter Bedeckung König Heinrichs V zurück und starb am 30. April 1109. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß er das Kloster Johannisberg nur erst nach seiner Rückkehr binnen einer so kurzen Zeit gegründet und bis zur Kirchweihung vollendet habe, wie

nen, aber fast noch ungebauten Bischofsberg bei Winkel, und wies dem schon errichteten Kloster einen Distrikt des herum gelegenen Waldes schenkweise an [30]). Dieser Hain war also damals noch ein Eigenthum des Erzbischofs. Denn daß dieser fremdes Gut verschenkt hätte, läßt sich gar nicht denken. Sein Eigenthum war aber auch nicht auf den besondern Distrikt, welchen er dem Kloster gab, eingeschränkt, denn in diesem Falle war es unnöthig, die Grenzen so genau zu bestimmen, als es nach Zeugniß der Urkunde geschah [31]). Der ganze Wald gehörte also noch dem Erzbischof, und daher mußte freilich der Theil, welchen er dem Johannisberg schenkte, von dem übrigen ausgezeichnet werden.

Es zeigte sich aber von dieser Seite bald eine große Aenderung. Ruthards Stuhlfolger Adelbert stiftet gegen 1116 nicht weit vom Johannisberg eben auch im Rheingauer Vorwald das Kloster Eberbach. Allein nicht er selbst, sondern die Landeseinwohner schenken den Grund dazu [32]). Damals war also der ganze Wald, die Höhe genannt, schon ein gemeinschaftliches Eigenthum der Provinz,

---

doch sein Nachfolger Adelbert von ihm bezeuget bei Gud. T. I, pag. 84. Diese Stiftung geschah also von ihm vor seiner Flucht, d. h. zwischen 1088 und 1098.

30) Bei Gud. l. c. et pag. 80.

31) „Cumque — ad dedicandum altare predictus antecessor no„ster vocatus esset — cirumpositi nemoris aliquantam par„tem, scilicet usque ad alveum, qui dicitur Hunenclingen et „ita deorsum usque ad locum, qui dicitur Kalvenberc in sep„tentrionali montis plaga et aliis tribus plagis usque ad ru„ralia loca supra sacras reliquias delegavit.“ Bei Gud. l. c.

32) „Fundum vero monasterii (Eberbach) qui ab incolis pro„vincie ipsius Deo oblatus est.“ S. oben B. I. S. 10 N. 11.

welche durch freiwilligen Beitrag an der erzbischöflichen Stiftung Theil nahm.

Beide Data mit einander verglichen geben unschwer zu erkennen, daß die Rheingauer ihr großes Eigenthum an den sie umgebenden Waldungen zwischen Stiftung der zwei Klöster Johannisberg und Eberbach (1088—1116) und also durch Schenkung des Erzbischofs Ruthard erworben haben [33]).

Nun läßt sich dann auch die Entstehungsepoche des Haingeräths näher ausspüren. Ohne Zweifel säumten die Rheingauer nicht lange, sich über die Pflege der großen Erwerbung mit einander zu vergleichen. Die weite Ausdehnung sowohl der Wälder, als ihrer Gemeinschaft selbst, machte die Beschleunigung solcher Anstalten nöthig, und das Resultat davon, die Marke, kam wahrscheinlich noch im 11. oder doch im Anfange des 12. Jahrhunderts zu Stande. Um das neu erlangte weitschichtige Eigenthum mehr zu sichern, traten die noch minder volkreichen Ortschaften in einen Verein zusammen und verstärkten sich dadurch gegen fremde Anmaßungen und Eingriffe der Nachbarn. Um aber auch mit einander selbst nicht so leicht in Collision zu fallen,

---

[33]) Erzbischof Ruthard zeichnet schon 1108 in einer Grenzbeschreibung den heutigen Kammerforst als eine bischöfliche Domaine aus bei Gud. T. I. pag. 38. Die andern Waldungen waren aber damals schon ans Land und zwar von Ruthard selbst verschenkt. Er war ein Schwager des damaligen rheingauer Grafen Richolf, (bei Gud l. c. pag. 40) durch diese Verwandschaft mit dem Rheingaue selbst näher bekannt und diese Bekanntschaft mag die große Schenkung veranlaßt haben. Sein Nachfolger Adelbert kam nur erst 1111 auf den Erzstuhl und bald hernach bis ins Jahr 1115 in kaiserliche Gefangenschaft. Da nun 1116 die Wälder schon dem Land zugehörten, so ist gar nicht wahrscheinlich, daß sie von ihm verschenkt worden.

mußte der Bund mit Gesetzen ausgerüstet und die Grenzen der gesellschaftlichen Nutzungen bestimmt werden. Es lagen ihnen zwar ältere Muster zur Nachahmung vor Augen; sie wollten aber nicht bloße Copisten sein, und zeichneten darum ihre Verfassung durch eine eigne Einrichtung vor andern aus. —

Die anderweitigen Marken schränkten sich gewöhnlich auf die Wälder ein. Die Rheingauer gaben aber der ihrigen einen weiteren Umfang, und nahmen mit dem Forstwesen auch die ganze Feldpolizei und sonst gemeine Alimente in ihren Plan auf. Daher bei ihnen das so fruchtbare Markrecht, dessen Inhalt wir schon kennen. Von echtem Patriotismus beseelt hatten sie das gemeine Landesbeste zum unverrückten Augenmerk; und ihre Einrichtung entsprach gänzlich den Lokal- und Personalverhältnissen. Eben das Gesetz, welches jedem bürgerlichen Einwohner das Markrecht und mit ihm Theil an allen gemeinen Alimenten einräumte, liefert davon im Detail einen hellen Beweis. Der rheingauer Adel hat dasselbe als ein Urgesetz erklärt; und ein näherer Blick auf den damaligen Zustand des Landes muß jedem Beobachter nicht nur von dessen mit der Marke selbst gleichzeitigen Alter, sondern auch von seiner vollkommenen Zweckmäßigkeit überzeugen.

Der schöne, vom königlichen Rhein angelachte Landstrich war noch wenig bewohnt und noch weniger angebaut. Ich habe schon anderswo die Data gesammelt, welche diese Beschaffenheit bis ins 12. Jahrhundert unwidersprechlich darthun [34]). Es war also den Rheingauern daran gelegen, mehrere Einwohner beizuschaffen und dadurch die

---

[34]) Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. I. N. 7. Cap. IV. N. 23. 24. 25.

Cultur zu erweitern. Dazu war jene Lockspeise nöthig; und man mußte Vortheile anbieten, um Kolonen zu gewinnen. Von solcher Art war das Markrecht. Der mit ihm verbundene Anspruch auf so verschiedene Nutzungen reizte manchen Ausländer, seine Heimath, die ihm solche Wohlthat nicht gewährte, zu verlassen, und sich im Rheingau anzusiedeln. Dies war ohne Zweifel die Hauptursache, warum dessen Bevölkerung und Cultur im 12. Jahrhunderte so sichtbar zunahmen [35]). Nachdem einmal der Anfang gemacht war und die Arbeiten der ersten Colonen in Rottung der Wildnisse durch süßen Ertrag reichlich belohnt erschienen, konnte es bei dem natürlichen Hang der Menschen zu einer bequemeren und ausgiebigeren Niederlassung an weiteren Erfolgen und Nachahmungen nicht fehlen. So lange also im Rheingaue noch ödes Land übrig war, das sich mit Nutzen der Colonen und ohne Schaden der ganzen Provinz umschaffen ließ, that das Urgesetz des Markvereins, welches den reichen Genuß an gemeinen Alimenten mit dem Inkolat verknüpfte, alle von ihm bezielte Wirkung.

Der dadurch belebte Rottungsgeist hatte schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts so weite Vorschritte gethan, daß man ihm Schranken zu setzen und fernere Umreißungen, als dem Ganzen nachtheilig, zu untersagen nöthig fand. Ein General-Haingericht hob darum 1226 nicht zwar die Vortheile des Markrechts, aber die vorige Erlaubniß der Rottungen auf und verbot allen weiteren Anbau der Wälder [36]).

Dies Gericht war ursprünglich mit und wegen der Marke selbst dazu angestellt, daß es die eingeführte Gemein-

---

35) Daselbst Cap. IV. V.

36) Daselbst Cap. IV. Nr. 26 und Beil. XI.

schaft wahren, alle sich ergebenden Zwistigkeiten schlichten, die Gesetze handhaben, wann und wo es nöthig schien, neue Verordnungen erlassen, die dagegen begangenen Frevel rügen und überhaupt das Beste der Gesellschaft fördern sollte. Sein Gebiet erstreckte sich soweit, als das Markrecht und begriff Wälder, Weiden, Wässer, Weg, Steg und überhaupt die ganze Forst- und Feldpolizei in seinem Sprengel. In der Folge ward es und ist noch heute zu Tag unter dem Namen Haingeräth oder Haingericht bekannt, weil die Waldungen unter den Gegenständen seiner Aufsicht und Jurisdiction den ersten Platz einnahmen.

Das Gerichtspersonal bestand vorzugsweise in allen angesessenen Edelleuten, und hernach in einem Ausschusse gemeiner Landschaft, wozu die Schultheißen und einige Schöffen der damaligen Ortschaften, die noch alle von den Gemeinen selbst erwählt wurden und darum ihre Mitbürger im eigentlichen Sinne repräsentirten, ordentlich bestimmt waren. In den ersten Zeiten hatten nur die älteren oder Mutterorte des Rheingaues, Lorch, Geisenheim, Oestrich unter dem Namen Winkel, Hattenheim, Erbach und Elfelt bei diesem Gericht eignen Sitz und Stimme, denen jedoch bald das empor gekommene Rüdesheim und nach geschehener Trennung das besondere Winkel zugesellt wurden.

Die Filialorte, dergleichen alle heutige Wald- und auch einige Rheinflecken waren, hatten zwar eben so gut Theil an der Marke selbst und Stimmen im Gerichte; aber nicht im eignen Namen, sondern sie wurden von ihren Stammorten, denen sie auch sonst in bürgerlichen Dingen untergeordnet waren, vertreten, wie noch heute bei Elfeld in Beziehung auf Ober- und Niederwalluf, auf Neudorf und Rauenthal der Fall ist, welche den Schultheis

zu Elfeld zu ihrem Stimmführer haben. Diese Einschränkung des gemeinen Haingeräths bestand noch im 15. Jahrhunderte, wie uns bald ein merkwürdiges Datum belehren wird.

Wir sehen zwar schon im Jahre 1226 auch Bürger aus den Waldflecken bei einer haingeräthlichen Versammlung erscheinen [37]). Daß sie aber ein besonderes Stimmrecht dabei ausgeübt hätten, läßt sich aus der Urkunde gar nicht ersehen. Ja, das Gegentheil ist daraus nachweislich. Denn nach den vielen Edelmännern, welche der Versammlung beiwohnten, kommen nur die Schultheisen der vier Stammorte Winkel (Oestrich), Hattenheim, Erbach und Elfeld als Zeugen darin vor [38]). Warum waren nicht eben so wohl die Schultheißen von Kiedrich und Hallgarten angeführt, wenn sie sich als eigne Stimmführer eingestellt hatten? Freilich geschieht auch von den Schultheißen oder andern Haingeräthern von Lorch und Geisenheim keine Meldung. Sie waren aber auch, soviel sich aus den Umständen errathen läßt, beim Convent nicht gegenwärtig, sowie sie auch an dem darin verhandelten Gegenstande wenig oder gar keinen Theil hatten. Es war hauptsächlich um das Markrecht des Klosters Eberbach an die ihm nahe gelegenen Privatwaldungen zu thun. Dabei war nun das Unteramt wegen der Entfernung seiner Haine nicht interessirt,

---

37) „Milites et comprovinciales de Rincouwe et de villis circa „montes sitis — convenientes de terminis silvarum conferebant". A. a. O. Beilage XI.

38) Ebendaselbst. — „Siboldus sculthetus de Winkelo, Hartungus „de Hatternheim, Wigandus de Eberbach, Sifridus de „Altavilla, scultheti. De fratribus nostris Conradus „grangiarius etc."

und darum zur Convention vielleicht nicht eingeladen. Mit Hallgarten und Kiedrich verhielt es sich aber ganz anders. Ihre Wälder (sie mögen nun mit Oestrich und Elfeld nur noch gemeinschaftlich, oder ihnen schon besonders eigen gewesen sein) lagen nicht weit vom Kloster und machten also einen Gegenstand des haingeräthlichen Beschlusses aus. Weil nun dennoch kein Schultheis oder andrer Haingeräther in ihrem Namen vorkömmt, so läßt sich mit Grund schließen, daß beide Ortschaften noch keine eigne, besondere Stimmführung hatten.

Der ordentliche Versammlungsort des Haingerichts war die Lützelaue bei Winkel, wohin der Dombechant Simon 1279 die zwei feierlichen Convente ausschrieb. In der Zeitfolge ging zwar großentheils die Insel selbst und ihr Namen in dem gemeinen Leben fast gänzlich verloren. Dennoch blieb ihre Gegend noch lange die Malstatt, und das Haingericht ward noch im 15. Jahrhunderte zu S. Bartholmä, einem kleinen und zum Theil auf der Lützelaue gelegenen Oertchen, gehalten [39]).

In außerordentlichen Fällen kam man aber auch anderswo zusammen; und wenn ein Geschäft abzuthun war, dessen Gegenstand einen Augenschein forderte, ward der zweckmäßigste Ort dazu bestimmt. Das älteste Haingericht, von dem uns eine Nachricht übrig ist, versammelte sich 1226 bei dem Mapperhofe des Klosters Eberbach, weil es die in dortiger Gegend noch ungewissen Waldgrenzen berichtigen

---

[39]) Im Jahre 1462 gab ein Haingericht zu St. Bartholomä dem Kloster Eberbach die Erlaubniß, das vom Landeswald zu nahe an oder in seine Mapperhof-Aecker und Wiesen überwachsende Holzgesträuch auszuhauen, wie in einem alten Tagebuch von einem gleichzeitigen Journalisten berichtet wird.

wollte [40]). Eben so kam 1450 in einem andern sich auf Erbach beziehenden Falle das Haingericht auf dasigem Rathhause zusammen [41]). In jüngeren Zeiten wurden endlich die periodischen Zusammenkünfte nach Elfeld verlegt, weil es der Hauptort des Rheingaues und der ordentliche Wohnsitz der Obmannschaft war, von der wir bald nähere Kenntniß erhalten werden.

So lange die ganze Wäldermasse der Landschaft gemein war, wußte man von nur einem Haingeräthe, das alle, auch die geringsten Markgeschäfte entweder in allgemeinen Versammlungen, oder durch einen engern dazu bestellten Ausschuß abhandelte. Die Theilung der vordern Fluren zog von dieser Seite eine Aenderung nach sich. Denn durch sie gab es so viele Haingerichte, als Aemter oder Ortschaften besondere Waldloose gewannen. Zum Unterschied ward nun der alte, ursprüngliche Senat, welcher dennoch fortbestand, General- und die neuen Particular-Haingerichte genannt. Auch diese waren, gleich jenem aus dem in jedem Haingeräthsort ansäßigen Adel und den Schultheißen zusammengesetzt, welchen nach Verhältniß der Bevölkerung und Filialschaft ein, zwei oder mehrere Geschworne aus der Bürgerschaft beisaßen. Ihnen lag nun die Markpolizei in ihren eigenen Distrikten auf. Sie legten, wo es nöthig, einen Theil der Waldungen in die Hege, wiesen einen andern Bezirk, wo es schicklich war, zur Rottung an, entschieden Streitigkeiten, rügten Frevel und thaten überhaupt in ihrem Sprengel, was das General-Haingeräth in und über die ganze Marke.

Doch hingen sie von diesem in ihren Verfügungen ab, und durften in ihrem eignen Bezirke gegen die allgemeinen Forst- und andere Markgesetze nichts anordnen. Diese Un-

---

40) Siehe den Auszug in vorhergehender Note 37).

41) Siehe nachfolgenden Bericht auf S. 235.

terordnung der Particular-Haingerichte gibt uns das mehr belobte General-Haingericht vom Jahre 1226 ganz deutlich zu erkennen. Das Hegungsrecht wird ihnen darin zuerkannt, aber nur auf einen verhältnißmäßigen District eingeschränkt, und die fernere Waldrottung gänzlich untersagt [42].

Die ganze Einrichtung war sehr weislich und zum Besten des Landes getroffen. Denn nach der Wäldertheilung ward nun die Aufsicht, wie über Eigenthum, sorgfältiger, die Sorgfalt durch Vervielfältigung der Haingeräthe, wie im Detail, genauer, und die Genauigkeit unter den allgemeinen Markgesetzen von mancher eigennützigen Ausschweifung abgehalten, wozu das unbeschränkte Mein und Dein nur zu oft veranlaßt.

Aber auch das General-Haingericht war nicht souverain, sondern hing vom Landesfürsten, als Schutz- und Oberherrn der Mark, ab, den man in der Haingeräthssprache Obmann nannte. Der Erzbischof selbst war Oberobmann, der in wichtigen Fällen entweder persönlich, oder durch besonders dazu ernannte Stellvertreter den Versammlungen präsidirte. Der Viztum mit seinen Amtsgehülfen war ordentlich untergeordneter Obmann und Chef der gewöhnlichen Haingerichtsversammlungen. Doch hatte oder nahm wenigstens die Obmannschaft in den älteren Zeiten noch nicht so allgemeinen Theil an den Markgeschäften. Das Haingericht konnte bei nur gewöhnlichen Fällen mit den bestehenden Gesetzen für sich allein verfahren, Markfrevel rü-

---

[42]) Per sententiam est distinctum quod nulli ville super ligna nemoris confovenda bannum, id est Werholz liceat, preter unum et hoc in terminis suis et que forte voluerit. — Preterea de communi consilio statuerunt, quod nulli penitus deinceps novale liceat facere. Diplomatische Nachrichten Beil. XI.

gen, neue, dem hergebrachten System gemäße Verfügungen treffen, und überhaupt die Markpolizei ohne obmannschaftliche Gegenwart ordentlich verwalten.

Wenn aber in der alten Markverfassung eine Abänderung geschehen, oder neue Verordnungen von Wichtigkeit gemacht werden sollten; wenn der zu rügende Frevel, durch Umstände qualifizirt, criminell schien; wenn beide Kammern des haingeräthlichen Parlaments über einen Gegenstand unter einander getheilt waren: dann konnte und mußte die Entscheidung nur von der Oberobmannschaft persönlich oder durch besonders angestellte Commissarien gegeben werden.

Schon in den drei ältesten Haingerichtsconventen, die uns aus Anekdoten bis hierher bekannt geworden, finden sich diese Grenzen der haingerichtlichen Jurisdiction nicht undeutlich bezeichnet. Die Akten des ersten (von 1226) thun nicht einmal von obmannschaftlicher Gegenwart Erwähnung. Es wurden aber auch nur gewöhnliche Sachen darin verhandelt. Man berichtigte nämlich die Grenzen, bestimmte die Hegordnung und verbot die weitere Ausrottung der Wälder, lauter Gegenstände, die dem Haingericht ursprünglich eigen waren und im Bezirke seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit lagen. Man erkannte zwar auch dem Kloster Eberbach das unbeschränkte Markrecht in allen Waldungen zu. Aber auch diese Befugniß stand dem Haingericht ordentlich zu. Denn das Kloster war schon vorher im Besitze, und ohnehin war der Beschluß nur eine Execution der im vorigen Jahre von der Oberobmannschaft ergangenen Weisung [43]). Da nun in der feierlichen Akte dieser Versammlung von

---

[43]) Daselbst Beil. X. Das Haingericht beruft sich ausdrücklich auf das erzbischöfliche Diplom. Sicut in autentico Dni Archiepiscopi Maguntini super hoc dato manifeste continetur. Beil. X. a. a. O.

einer Anwesenheit der Obmannschaft keine Meldung geschieht, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie sich damals überhaupt bei den Haingerichten noch nicht ordentlich einfand.

Man irrt fast immer, wenn man aus der neuern vor Augen liegenden Verfassung auf die Vorzeiten schließt, und dies wäre in Rücksicht auf das Haingerichtswesen gewiß der Fall. Daß die Landesherren ihre Gewalt oder doch die Ausübung derselben nach und nach auf mehrere Gegenstände ausgedehnt haben, ist aus der allgemeinen Staatengeschichte unleugbar bekannt. Dahin gehört vorzüglich das Forstwesen, das nur erst in jüngern Zeiten ein unmittelbarer Gegenstand und Reservat der hohen Landespolizei geworden. In den älteren Jahrhunderten, da sich bei dem Ueberfluß an Holz noch keine nahe Gefahr des Mangels zeigte, nahmen sich die Regierungen auf Wälder, die Privateigenthum einzelner Bürger oder auch ganzer Gemeinen waren, noch kein Augenmerk [44]), und nur die Domänen standen unter ihrer ordentlichen Obsorge. Im Rheingaue war die landesherrliche Aufsicht um so weniger nöthig, weil die Landschaft selbst durch ihr Haingeräth den Mißbräuchen abwehrte. Diesem war dann auch das Forst- und alles andere Markwesen ordentlich überlassen, und die Obmannschaft nahm nur in außerordentlichen Fällen unmittelbaren Theil daran.

Ein solcher war 1279 der Streit über das Kloster-

---

[44]) Ueberhaupt waren im Mittelalter die Privatrechte von der Oberherrschaft des Staats wenig oder gar nicht eingeschränkt und der Gebrauch des Eigenthums noch viel freier. Herr Wenck setzt die ersten Versuche der landesherrlichen Gewalt über das Privatforstwesen ins 14. und 15. Jahrhundert. Hess. L. G. B. I. S. 93. So viel ist gewiß, daß die heutigen Forstämter, die ihre Gerichtsbarkeit über alle eigentliche Wälder erstrecken, von jüngerem Datum sind.

eberbachische Markrecht. Sein Gegenstand gehörte offenbar an das Haingericht. Allein das Rheingauer Parlament konnte hier nicht Richter sein. Denn die Kammer der Gemeinen machte selbst gegen Eberbach Partei; und das Oberhaus konnte für sich allein nicht rechtskräftig entscheiden. Hier trat also die höhere Jurisdiction der Obmannschaft ein. Erzbischof Werner, der wegen Hindernissen in Person nicht beiwohnen konnte, ernannte Commissarien, und setzte neben dem Viztum, seinem ordentlichen Stellvertreter, den Domdechant Simon als Gerichtsschöffen an.

Ein anderer oberobmannschaftlicher Reservatfall kömmt im 15. Jahrhunderte vor. Die Geschichte will ich an ihrem Ort umständlich, hier aber nur in einem für gegenwärtigen Zweck hinreichenden Auszuge vorlegen. — Einige Schurken von Erbach hatten 1450 eine Wasserleitung auf den Neuhof, zu welcher sich das Kloster Eberbach 1429 von dasiger Gemeine die Befugniß erkauft hatte, aus Bosheit ruinirt. Die That war an und für sich selbst offenbar für die haingeräthliche Jurisdiction geeignet, als welche sich, wie wir gesehen haben, über die öffentlichen Wasser erstreckte. Die Eberbacher berichteten daher den Frevel sogleich dem Viztum, als ordentlichem Obmann, und allen Particular-Haingerichten im Rheingau, begleiteten ihre Denunciation mit einer Abschrift des Kaufbriefs über die Wasserleitung und verlangten nach den Gesetzen des Vaterlandes Gerechtigkeit [45]). Es ward ein Convent im Orte Erbach angesagt, wobei nebst Viztum und Landschreiber [46]) viele

[45]) Tradidimus copiam litere, requirentes, ut justitiam patrie nobis exhiberent.

[46]) Hec sunt facta in Stuba domus consulum (in Erbach) in presentia multorum et specialiter in presentia Vicedomini Adam

Edelmänner und bürgerliche Haingeräther von Lorch, Rüdesheim, Geisenheim, Winkel, Oestrich, Hattenheim und Elfeld erschienen [47]). Sie versammelten sich

---

de Aldendorf et Scriptoris patrie Conradi armigeri de Lomersheim anno MCCCCL. — Dies ist der älteste Landschreiber im Rheingau, der mir bis jetzt unter diesem Titel vorkam. Denn die Stelle selbst scheint weit älter zu sein. Die Beamten führten aber den Namen der Untervizstume. So kömmt schon 1434 Konrad Breder von Hohenstein als vicedominus inferior bei Gud. T. I. pag. 967 vor. Auch in der Folge kommen noch mehrere Untervizstume bis ins 16. Jahrhundert vor. (Daselbst pag. 968). Vielleicht wurden diese subalternen Beamten schon vor 1450 in der gemeinen Sprache, welcher der Eberbacher Journalist in seinem Privatbericht folgte, Landschreiber, in öffentlichen Urkunden aber Ehrenhalber Untervizstume genannt. Wenigstens fand ich noch keinen Landschreiber neben einem Untervizstume, so wie im obigen Berichtsauszuge Konrad von Lomersheim als Landschreiber, Peter von Fürstenberg, Jacob Winter von Rüdesheim, Bruno von Hohenweißel aber als Untervizstume an den angezeigten Stellen bei Gud. neben den Vizstumen erscheinen.

47) Von allen diesen Orten sind adlige und bürgerliche Haingeräther namentlich im Bericht angeführt. Von Waldorten geschieht aber gar keine Meldung. Dieser Umstand scheint nicht dunkel anzudeuten, daß die letztern damals im General-Haingericht noch keine eigne Stimmführung hatten. Denn besonders Kiedrich und Hallgarten, so nahe an dem Orte des Verbrechens und der Untersuchung, hätten gewiß dem Convent beigewohnt, wenn sie dazu befugt gewesen wären. Nicht gar lange hernach scheint es aber von dieser Seite mit der Haingeräthsverfassung, wenigstens im Ober- und Mittelamt, auf den heutigen Fuß gekommen zu sein nnd auch die Waldflecken Sitz und Stimme bei dem Haingericht erhalten zu haben. Meine Vermuthung gründet sich auf den Bericht eines gleichzeitigen Journalisten, den er im oft belobten Eberbacher Schenkungsbuche Cap. XIX. pag. 95 verzeichnet hat. Im Jahr 1468 kamen die bürgerlichen Haingeräther vom Ober-

auf dasigem Rathhause, untersuchten die That, und fällten das Urtheil, Eberbach müßte entschädigt, die Wasserleitung hergestellt und dem Kaufbrief gemäß immer ungekränkt belassen werden. Zugleich ward aber auch von ihnen erkannt, die Frevler hätten sich gegen die öffentliche Sicherheit vergangen, müßten dem Herrn von Mainz zu Recht stehen und von ihm nach Landessitte die Bestrafung erwarten [48]).

Dies von einem gleichzeitigen, wegen seiner Herkunft unverdächtigen und wegen seines großen Ansehens höchst

---

und Mittelamt, und zwar von Elfeld zwei, von Kiedrich, Erbach, Hattenheim, Oestrich, Winkel, Mittelheim, Johannisberg, Hallgarten nur einer, welche der Bericht nennet, im Kloster zusammen, und bestätigten demselben die schon vor vier Jahren zu S. Bartholmä gegebene Erlaubniß, die Hecken und Sträuche an den Mapper Wiesen und Aeckern auszureuten. Kiedrich, Hallgarten, Johannisberg und Mittelheim, die noch 1450 bei dem Haingerichtskonvent zu Erbach nicht erschienen, hatten also 1468 Sitz und Stimme erlangt, wie sie heute noch haben. Dagegen war auch diesmal von beiden Walluf, von Neudorf und Rauenthal kein eigner Haingeräther dabei, wie diese Oerter noch heute von Elfeld vertreten werden.

[48]) Qui suam definitivam sententiam ex parte patrie — in hec verba protulerunt. Omnes illi, qui istum meatum destruxissent, egissent contra libertatem patrie et litere predicte (emptionis), que tamen litera omnino in suo vigore permanere deberet in perpetuum. Et ideo incidissent in indignationem Dni Moguntini, cui etiam pro ista violentia et malitia essent obnoxii et tenerentur suam penam (subire) secundum consuetudinem patrie. Die Genauigkeit des Berichtstellers erhellet daraus, daß er sogar den Tag, an welchem die Gewaltthätigkeit geschehen, anmerket. Anno Dni MCCCCL tertia feria ante festum beatorum apostolorum Philippi et Jacobi.

glaubwürdigen Mann [49]) berichtete Faktum zeichnet uns die Grenzen der haingeräthlichen Jurisdiktion von einer andern Seite sehr genau. Das Attentat der Erbacher Bösewichte war vom Haingericht als ein Markfrevel angenommen, untersucht und das Unrecht erkannt. Weiter ging es aber nicht. Es sah nämlich die That für erheblicher an, fand darin eine Art von Straßenraub, und überließ die Rüge dem Oberobmann als Centherrn. Das Haingericht gestand also selbst, daß seine Gewalt auf die Wald- und Feldpolizei eingeschränkt sei, und sich gerade an dem Punkt endige, wo die Centgerichtsbarkeit beginnt.

Daß die Haingeräther als Diener der Marke auch ihre Belohnungen zogen, versteht sich von selbst. Denn wer konnte oder wollte ihnen die verschiedenen Gänge und sonstige Verrichtungen um nichts und wieder nichts zumuthen? Die Wege und andere öffentlichen Anstalten, wofür das Haingericht zu sorgen hatte, mußten unterhalten werden; und das konnte ohne Kostenaufwand nicht geschehen. Es mußte dann auch eine Kasse da sein, woraus sich die nöthigen Gelder heben ließen, und diese ward Haingeräthskasse genannt, unter welchem Name sie noch heute zu Tag in vollem Rufe steht. Um aber daraus ziehen zu können, mußte sie vorerst

[49]) Er ist P. Joannes Slich, gebürtig von Erbach, Profeß, Prior, Bursarius zu Eberbach, und endlich Abt zu Otterburg. Er resignirte, ging mit einer Pension nach Eberbach zurück nnd lebte noch mehrere Jahre in großer Frömmigkeit und Achtung. Der thätige Erzbischof Berthold schätzte ihn sehr hoch und bestellte ihn 1492 mit drei andern Deputirten zur Reformation des Kloster Rupertsberg (bei Joannis T. I. pag. 194) wo er aber irrig Joannes Flich genannt wird). Er starb nach Zeugniß des Eberbacher Seelenbuchs am 13. November 1497, und liegt im Kreuzgange vor der Kapitelstube begraben.

selbst gespickt sein; und dazu waren Fonds nöthig. Worin nun diese in den Vorzeiten bestanden, läßt sich zwar aus Mangel kategorischer Zeugnisse mit Zuverlässigkeit nicht angeben, doch aber aus einigen Spuren wahrscheinlich errathen.

Die erste der Quellen lag ohne Zweifel in den Rügen, an denen es bei einer so weitschichtigen Gemeinschaft nicht fehlen konnte. Der große Zweck der Marke war, die Wälder, so viel thunlich, zu erhalten und auf die späte Nachwelt fortzupflanzen. Ihr Gebrauch mußte daher auf das Bedürfniß eingeschränkt und nach der unschädlichsten Art regulirt sein. Dies geschah durch die Forstgesetze, wodurch man die Ordnung in der großen Gesellschaft bezielte. Wo aber Menschen und Gesetze sind, gibt es auch Verbrechen. Ohne Zweifel gab es daher schon in den ältesten Zeiten Markfrevel und von diesen Strafgefälle, die aus ihrer Natur der Haingeräthskasse zugehörten. Waren bei der noch mindern Bevölkerung und vielleicht bessern Sittlichkeit die Frevel nicht so zahlreich, und bei noch größerm Holzvorrathe die Rügen nicht so hoch gespannt, als sie es in der Folge geworden: so waren auch auf der andern Seite Diäten und Unterhaltungskosten von minderm Betrag, und der Haingeräthsfiskus mag dann doch aus den Rügen im Verhältniß eben so viel, als in spätern Jahrhunderten, erbeutet haben.

Wenn aber auch die Einungen für die ordentlichen Ausgaben der Marke nicht zureichten, so ward das Defizit aus andern Quellen ersetzt. Daß jeder Markgenosse das Holzbedürfniß für Brand und Bau unentgeldlich zu beziehen hatte, ist aus dem auf das gemeinschaftliche Eigenthum gegründeten Markrecht bekannt. Jedermann war aber auf seine Hauskonsumtion beschränkt und durfte mit der freien

Beholzigung kein Gewerb treiben. Nun gab es aber, und mußte Handwerker im Land geben, die sich mit Holzverarbeitung ernährten, indem sie die Artefacte an ihre Mitbürger verkauften. Diese zogen also aus den gemeinen Waldungen einen besondern Gewinnst, und es war billig, daß sie der Marke dafür eine Vergütung machten, weil sie sonst mehr Vortheil, als ihre Mitgenossen, daraus gezogen hätten. Ohne Zweifel war also schon damals eine Taxe bestimmt, die von solchen Gewerbschaften nach dem Maße ihres Vertriebs an die Haingeräthscasse entrichtet werden mußte, wie noch heute Brauch ist. Dieser ist zwar, wie ich schon selbst bemerkt habe, ein sehr unrichtiger Maßstab für die ältern Zeiten. Meine Muthmaßung gründet sich aber auch nicht auf die heutige Einrichtung, sondern auf die markmäßige Gleichheit, kraft welcher einzelne Glieder für ihre größern, über das natürliche Bedürfniß aus dem gemeinen Eigenthume bezogenen Vortheile der Gesellschaft eine Vergütung schuldig waren [50]).

Der dritte und vielleicht ergiebigste Fond der Haingeräthskasse war die Kohlenbrennerei. Sie ging in den Vorzeiten sehr im Schwung und war noch gemeiner, als in unsern Tagen. Die reichhaltigen Wälder luden dazu ein; und das auf andre Art unbrauchbare Holz in fernen, steilen, unzugänglichen Bezirken bot den unschuldigsten Stoff an. Die davon erzielte Menge und geringen Preiße vermehrten den Gebrauch der Kohlen, und führten ihn auch in

---

[50]) Die rechtliche Beholzigung der Privatmärker war freilich und konnte auch nicht mathematisch gleich sein, weil das Hausbedürfniß, der allgemeine Maßstab, im Detail sehr verschieden war. Das versteht sich aber nur vom natürlichen Bedürfniß und nicht von einer Kunst- oder lukrativen Konsumtion, wie bei den Handwerkern z. B. Wagnern, Schmieden ꝛc. der Fall ist.

Privathaushaltungen viel häufiger ein, als es sich späterhin bei sehr veränderten Verhältnissen nicht mehr thun ließ [51]).

Die Rheingauer selbst, von ihrem gesegneten Klima zu einer edlern Handthierung berufen, gaben sich mit diesem niedern Geschäfte nicht ab. Die Kohlenbrenner waren also meistens Fremdlinge, die zum Waldgebrauche gar kein Recht hatten und darum für das ihnen zur Verkohlung angewiesene Holz einen Kaufschilling in die Haingeräthskasse erlegen mußten. Da dieser sowohl überhaupt wegen damaliger Holzmenge, als wegen ihres in die Marke selbst eingeschränkten Kohlenvertriebs sehr mäßig war, so konnten sie demnach ihr Produkt um geringen Preiß an die Märker abgeben; und der dadurch erleichterte Absatz schaffte ihnen durch die desto öftere Wiederholung des kleinen Gewinns ihren nöthigen Unterhalt.

Diese nützlichen Schwarzkünstler siedelten sich in den Gegenden, wo sie den meisten Stoff für ihren Verdienst fanden, in schlechten Hütten an, woraus in der Folge nicht selten ganze Dörfer entstanden. Nach einer im Rheingau hergebrachten Sage ist der geringe Ort Gladbach eine Kolonie von Köhlern. Daß auf dem Harz, in den Erzgebirgen und andern weit ausgedehnten Waldungen aus gleicher Veranlassung manche Ortschaften errichtet worden, haben schon mehrere Geschichtschreiber bemerkt; und es gibt Dörfer, die zum Beweis ihres Ursprungs in der gemeinen Sprache noch heut zu Tage Köhlerdörfer genannt werden [52]).

---

51) Nach der mir geschehenen Versicherung von alten Landbürgern war noch im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts der Kohlengebrauch im Rheingau auch in Privathaushaltungen sehr gemein. Seit dem sind diese aber so im Preise gestiegen, daß sie für den gewöhnlichen Gebrauch zu kostspielig fallen.

52) Nebst jenen auf den Harz- und Erzgebirgen wird z. B. Elmstein im Haardtwald bei Neustadt gewöhnlich ein Köhlerort ge-

Die rheingauer Tradition von Gladbach scheint also um so mehr echt und gegründet, weil auch daselbst von jeher die Kohlenbrennerei bis auf unsere Tage getrieben worden. Ob noch andre von den hintern Waldorten, z. B. Gerolstein, Preßberg, Espenschied von gleicher Herkunft seien, kann ich bei dem Mangel ähnlicher Spuren mit Grunde nicht entscheiden.

Die Ansiedlung der Köhler verschaffte der Haingeräthskasse einen neuen Zufluß. Um sich mit ihren Familien besser durchzubringen, räumten sie sich bei ihren Wohnstätten, wo sie die Waldungen schon verkohlt hatten, Ländereien ein, und stürten sie mit Früchten an. Dazu hatten sie Vieh, und für das Vieh Winterfütterung nöthig. Sie erwählten sich dann auch anderswo, besonders an den Bächen, schickliche Fluren, hieben die Wälder eben auch zur Verkohlung nieder, und schufen die von den Sträuchen gesäuberten Uferstriche zu Wiesen um. Da sie wenigstens ursprünglich als Fremdlinge oder doch nur Beisassen des Landes kein Markrecht hatten, so konnten sie auch auf solchen Genuß keinen Anspruch machen; und das Markrecht ihnen auch zugegeben, waren sie doch zu keinem ausschließenden Gebrauche solcher Ländereien befugt. Sie mußten also denselben von der Markgesellschaft erwirken, und diese ließ ihnen gegen jährlichen Zins in die Haingeräthskasse den privatlichen Genuß zukommen. Noch heute sind derlei Gefälle übrig, obschon in der Zeitfolge mehrere dergleichen Rottfelder zum Eigenthum geworden, die es vielleicht ursprünglich nicht waren [53])

---

nannt. Ob aber dieser so alt als Gladbach sei, kann ich nicht bestimmen. Gladbach existirte zuverlässig schon im 13. und wahrscheinlich schon im 12. Jahrhunderte.

[53]) Bei Gladbach und dem dasigen rheingauer Forsthaus, der noch

Alle diese Quellen zusammen mochten dann wohl in die Haingeräthskasse so viel oder noch mehr einbringen, als die damaligen Bedürfnisse forderten und die Marke unterhielt sich selbst nicht nur ohne Beiträge der einzelnen Glieder, sondern auch ohne den nur erst späterhin eingeführten ausländischen Holzverkauf.

Bei dieser einzigen Kasse bestand das ganze Haingeräthswesen bis zur Theilung der vordern Wälder. Nun gab es aber auch darin eine Aenderung und so viele Privatkassen als Waldungen. Jeder Gemeine, die ein eignes Loos von den Wäldern zog, ward mit ihrem besondern Markgericht auch ein besonderes Aerarium zu Theil, das unter dem Namen Partikularhaingeräthskasse bekannt ist. Alle aus den Privatmarken erhobene Rügen und sonstige Gefälle

---

wirklich unter dem Namen Rottfeld bekannt, und worüber in unsern Tagen zwischen dem Orte Gladbach und der ganzen Landschaft ein famoser Rechtsstreit entstanden ist, der mittelst widerholter Restitution von den höhern Gerichtsstellen mehrmalen kontradiktorisch entschieden worden. Der Name Rottfeld deutet sehr wahrscheinlich an, das der damit bezeichnete Waldbezirk vormals angeklärt war. Das Land hatte ihn nämlich den Gladbachern zur Umreißung und Befruchtung überlassen und daraus entstand ganz natürlich sein Name. Die Gladbacher ließen aber das Rottfeld in der Folge wieder öde liegen, weil sie entweder seinen Boden zu unergiebig, oder doch anderswo für ihr Bedürfniß ergiebigere fanden. Dasselbe wuchs also neuerdings zu Wald an; und nun entstand endlich die Streitfrage, ob das Holz dem Land, oder dem Ort Gladbach zukäme? Die Landschaft gestand den Gladbachern nur das Befruchtungsrecht nach ausgehauenem Wald zu. Diese bestanden aber darauf, daß Grund und Boden mit allem Anwuchs ihr Eigenthum sei; und sie waren so glücklich, bei der obersten Gerichtsstelle mehrmalen gegen das Land zu siegen.

flossen jetzt in die Privatkassen, die aber auch zu Unterhaltung der in ihrem Bezirke nöthigen Wege und anderer Anstalten die erforderlichen Kosten herschießen mußten. Die ursprüngliche Kasse, die nun zur Unterscheidung Generalhaingeräthskasse hieß, bestand zwar fort, ward aber mit ihren Einnahmen und Ausgaben auf die hintern, noch landgemeinschaftlichen Wälder eingeschränkt Sie erlitt also in der That selbst dabei keinen Verlust. Denn so viel ihr durch die Nebenkassen von Revenüen abging, so viel ersparte sie auch an Auslagen; und sie blieb daher noch immer im Stande, die ordentlichen Generalmarkkosten mit ihren ordentlichen Einkünften zu bestreiten. Soviel aus Veranlassung meiner Urkunde über den Ursprung und ältere Verfassung des rheingauer Haingeräths. Nun zur Geschichte zurück.

Der vom Domdechant Simon ergangene Spruch ward bald hernach von der Oberobmannschaft selbst mit einer feierlichen Akte bekräftigt. Erzbischof Werner bestätigte am 10. November 1279 den Brief Sifrids II, worin derselbe dem Kloster Eberbach das Markrecht nach seinem ganzen Umfang und ausdrücklich auch die Gemeinschaft an den vordern Waldungen zugesichert hatte [54]). Dadurch war nun

---

[54]) Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Beil. X. Ich muß hier noch einem leicht möglichen und sehr plausiblen Einwand begegnen. Wenn das Kloster Eberbach nach Theilung der Wälder kraft seines Markrechts an allen Privatwaldungen die Gemeinschaft hatte, so erhielt es durch die Theilung mehr, als die Ortsgemeinen selbst. Denn diese waren nur in ihre eignen Sprengel eingeschränkt und hatten in den Distrikten ihrer Nachbarn in Hinsicht auf Beholzigung keinen rechtmäßigen Genuß. Der Einwurf ist scheinbar; aber auch nur scheinbar und ohne Grund. Das Kloster Eberbach und andere seines Gleichen bezogen bei der Waldtheilung kein eignes Loos, wie die Gemeinen.

aller Widerspruch von Grund aus weggeräumt und die Gemeinen mußten sich wohl zum Ziel legen. Sie thaten es auch auf einige Zeit; aber nur mit einem Stillstande, während dem sie sich auf neue Fehden gefaßt machten. Allerdings war es schon vorher bei ihnen nicht Ueberzeugung von ihrer guten Sache, sondern interessirte Absicht, das Kloster wenigstens aus ihren Privatwäldern zu verbannen. Dahin ging ihr Bestreben und ihr ganzer Plan, den sie, es möchte kosten, was es wollte, durchzusetzen suchten. Die Neckereien begannen daher neuerdings, und Eberbach ward durch mancherlei Chikanen in Ausübung seines Rechts gestört. Es fand zwar bei der Oberobmannschaft immer Unterstützung und sein Markrecht ward ihm auch von den nachfolgenden Kurfürsten bestätigt [55]). Allein die Gemeinen, welche nun einmal die Eberbacher aus dem Mittel ihrer Privatmarken verdrängen wollten, kehrten sich nur in so weit daran, daß sie ihnen zwar das Recht selbst nicht mehr absprechen, aber dessen Gebrauch durch widrige Anstalten einzuschränken und nach und nach aufzuheben trachteten. Sie erreichten auch endlich ihren Zweck. Das Kloster, im 14. und 15. Jahrhunderte durch unaufhörliche Fehden ermüdet, entsagte zwar

Entweder hätte dann ihr Markrecht zu den vordern Wälder durch die Theilung aufgehört; oder es blieb bei ihnen nach wie vor, unbeschränkt. Daß es nicht aufgehört habe, ist von zwei Erzbischöfen und von zwei Haingerichten, wie wir sahen, entschieden werden. Ihr Recht dauerte also auch zu den getheilten Waldungen fort; aber nur nach dem Maße ihres Bedürfnisses, und zwar nach der Gesellschaftsregel, kraft welcher dies Bedürfniß nicht aus dem Privatwald nur einer Gemeine, sondern nach billigem Verhältniß aus mehrern theilweise bezogen werden mußte. Vergleiche oben B. I. Cap. XVIII. S. 574, wo ich diesen Gegenstand ausführlicher und darum deutlicher entwickelt habe.

[55]) Z. B. von Peter, von Gerlach, von Johann I, 2c.

seinem Markrecht nicht, wie ich schon auf das Jahr 1226 gezeigt habe; es gab aber der Gewalt nach, und ließ sich mit seiner ordentlichen Beholzigung aus den Privatmarken in die hintern Landeswaldungen verweisen.

Während dem Hauskriege mit den Rheingauern gab es auch auswärts kleine Fehden, wodurch die Höfe Gebenborn und Haßlach beunruhigt wurden. Die Veranlassung dazu war folgende. Die Herren von Münzenberg hatten aus Freundschaft gegen Eberbach den Schaf- und anderen Viehheerden beider Höfe Trift und Weidgang in ihre dortigen Wälder vergönnt. Nach Ulrichs II Tode (1255), mit welchem das berühmte Dynastengeschlecht ausstarb, fielen diese Triftwälder, als eröffnete Lehen, ans Reich zurück. Das Kloster wandte sich daher sogleich an König Wilhelm, und erlangte am 10. November 1255 die feierliche Bestätigung der Münzenberg'schen Wohlthat. Die Dinge blieben aber nicht lange in diesem Zustande. Ulrichs Reichslehen kamen bald hernach an seinen Schwager Philipp I von Falkenstein und Reinhard I von Hanau, welche die besagten Wälder gemeinschaftlich in Besitz nahmen. Die Höfe, auf des Königs lehensherrlichen Konsens gestützt, setzten ihre Viehtrift ohne Weiteres fort, und wahrscheinlich, so lange die alten Forstaufseher da waren, ohne Störung. In der Folge traten aber neue Förster ein, die entweder von der Münzenberg'schen und Königlichen Gestattung nichts wußten, oder, von andern Grundsätzen geleitet, nichts wissen wollten. Sie machten daher mancherlei Chikanen und suchten die klösterlichen Viehheerden aus den Waldungen gänzlich zu verweisen.

Da sich mit den Offizianten zur Abstellung der Beschwerden nichts Solides verhändeln ließ, so schlug Abt Richolf den königlichen Weg ein, ging zu den Herren

selbst, und bat sie um eigne Verlängerung der Wohlthat ihrer Münzenberg'schen Vorfahrer. Philipp II und Werner I, Söhne Philipps I von Falkenstein, und Reinhard von Hanau fanden sich dazu geneigt. Sie ließen durch ihren Forstmeister die Grenzen der hergebrachten Trift genau bestimmen und räumten die darin begriffenen Fluren im Jahre 1280 den Eberbacher Heerden durch feierliche Urkunden ein [56]). Wie aber die Höfe bisher den Weidgang nur prekär und als widerrufliche Vergünstigung benutzt hatten, so mußte sich das Kloster gegen beide Herren auf gleiche Art reversiren und zu allen Diensten anheischig machen, die es vormals den Dynasten von Münzenberg dafür geleistet hatte. Nach frommer Sitte der Zeit versprach man ihnen auch das Gebet, und dies Erbieten ward in gleichem Geist, als der theuerste Ersatz, freudig angenommen.

Unter diesen ökonomischen Sorgen vergaß Richolf der kirchlichen Disciplin nicht. In der Absicht, dieselbe aufrecht zu erhalten, besuchte er mit seinen Suffraganen die allgemeinen Ordenskapitel, und verschaffte dieser jährlichen Caravane, nach Walthers Beispiel, ein neues Absteigquartier. Mit welcher Liebe und Verehrung Eberbach von jeher an seiner Mutter Clarevall hing, davon haben wir in dieser Geschichte schon mehrere Data gesehen. Es ward daher Sitte, daß die hiesigen Aebte, wenn sie mit ihren Söhnen und Enkeln nach Cisterz zu der regulären Versammlung reisten, zu Clarevall einkehrten, wovon sie

---

56) Bei Gud. T. V. pag. 766. 767. Philipp I von Falkenstein war vorher gestorben, und seine Söhne Philipp II und Wernher I, mit Reinhard II von Hanau in die Gemeinschaft dieser Wälder gefolgt.

der ordentliche Weg eben nicht weit entfernte. Ohnehin war es in den ursprünglichen Satzungen vorgeschrieben, daß die Töchter durch ihren Abt jährlich einmal die Mutter besuchten [57].

Zu dem kam noch der wichtige Umstand, daß man sich über Punkte, die man entweder selbst auf dem Capitel zur Sprache bringen wollte, oder von denen man voraus wußte, daß sie in Deliberation kommen würden, mit dem Archimandriten vorläufig unterreden und das darüber zu gebende Votum gemeinschaftlich vorbereiten wollte. Da sich in der nämlichen Absicht auch andere Abstämmlinge von Clarevall aus Deutschland und besonders aus Belgien, wo diese Linie die weit zahlreichste war, daselbst zugleich einfanden, so ward oft das Gedränge über den Hausraum zahlreich, und manche von den Aebten mußten sich in ihren Quartieren sehr enge behelfen. Dieser Ungemächlichkeit auszuweichen, kaufte Richolf für sich, seine Suffraganen und alle ihre Nachfolger um 50 Tourer Pfunde ein besonderes Zimmer, das für sie jederzeit frei und offen stehen sollte. Der Kauf ward 1282 auf Mariengeburt, sieben Tage vor dem Generalkapitel geschlossen, und vom Abt Theobald zu Clarevall beurkundet.

Eberbach stand von Anbeginn und schon durch mehr als hundert Jahre mit dem Kloster S. Alban bei Mainz in der freundschaftlichsten Verbindung und hatte demselben mehrere Wohlthaten zu danken. Die Gründung des Haßlacher, die Beförderung des Leheimer, die Vollendung

---

[57]) „Statuit causa humilitatis Cisterciensis conventus solerti pro„videntia, quatenus saltem semel in anno ecclesiam matrem „per abbatem suum, si sanus fuerit, visitet filia." Cap. XXXIV.

des Wahlheimer Hofs waren, nicht zwar Geschenke, aber doch Früchte der Gewogenheit und guten Dienste dieser angesehenen Abtei. Ein glückliches Verhängniß wollte, daß Eberbach an manchen Orten Besitzungen erwarb, in denen S. Alban schon lange vorher angesiedelt war. Dies gab Stoff zu Tauschen und Arrondirungen, welche durch die Harmonie mit wechselseitigem Vortheile gar leicht zu Stande kamen. Wegen der Menge solcher Verhandlungen konnte ich nur die wichtigsten Data in die Geschichte aufnehmen.

Nur einmal sah man zwar das gute Vernehmen durch einen eben nicht wichtigen Rechtsstreit ein wenig kompromittirt (1238), aber nicht unterbrochen, und bald nach dieser Prüfung zeigen sich die alten Verhältnisse durch neue Thatsachen bewährt. (1253. 1262 ꝛc.)

Unstreitig waren die Eberbacher den Albanitern weit mehr, als diese ihnen verpflichtet. Um dann eine ihnen eben so rühmliche als heilsame Freundschaft noch fester zu begründen, dachten sie auf ein Monument ihrer Dankbarkeit und bestimmten dazu ein solches, wodurch sie nach dem Geist der Zeiten unfehlbar ihren Zweck erreichen mußten. Abt Richolf und seine Versammlung boten der Abtei S. Alban die Confraternität und mit dieser gleiche Theilnahme an den geistlichen Früchten aller gottseligen Handlungen, die nach Ordensvorschrift von und für die Eberbacher selbst in oder außer dem Kloster verrichtet werden. Das Anerbieten ward mit innigstem Vergnügen angenommen [58]). Abt Konrad und sein Capitel fertigten sogleich einen gegenseitigen Bundesbrief aus, worin sie zur Vergeltung den Eberbachern die

---

[58]) Diese Verbrüderung dauerte fast ein Jahrhundert fort, und ward, damit sie nicht durch Alter erlöschen möchte, 1378 feierlich erneuert. S. Reuter Albansgulden. Urk. B. S. 233.

Gemeinschaft an den Verdiensten aller Messen, Vigilien, Gebeten, Disziplinen, Fasten und aller Andachten im Leben und Tode, nach diesem aber aller Suffragien, die für die Seelen ihrer eignen Mitglieder geschahen, freigebig zusagten Der Brief ist am Vorabende des h. Blutzeugen Albans (20. Juni) datirt, und der heiligen, in der ganzen Welt berufenen Gemeine, dem Abt Richolf und der Versammlung in Eberbach zugeschrieben [59]).

In eben dieser Urkunde finde ich Abt Richolfen zum letztenmal erwähnt. Er lebte aber wenigstens noch sechs und einen halben Monat. Denn der Brief ist vom 20. des Brachmonds; und Richolf starb nach Zeugniß des Seelenbuchs am 3. Januar [60]). Ob aber im Jahr 1284

---

[59]) „Viris religiosis in Christo dilectis, sancte et toto orbe famose congregationi, Dno R.... abbati et conventui monasterii de Eberbach ord. Cysterc." Daß unter dem Buchstaben R. Richolf zu verstehen sei, erhellet aus dem Ende des Briefs, wo der Name ganz ausgedrückt wird. Dieser Ausdruck war mir nöthig, um einen andern zwischen Richolf und seinem Nachfolger von einem Copisten aus dem 14. Jahrhundert unterschobenen Abt auszumerzen. In der Abschrift einer Urkunde vom Januar 1282 in einem gegen 1390 gefertigten Copialbuche kömmt ein Abt Roricus vor. „Nos fr. Roricus dictus abbas et conventus in Eberbach tenore presentium recognoscimus. — Datum anno Dni. „MCCLXXXII mense Januarii" Da nun aber noch im Brachmonat 1283 Abt Richolf mit seinem ganzen Namen vorkömmt, so zeigt sich offenbar, daß der Copist den in der vor ihm liegenden Originalurkunde erscheinenden Abt R.... aus eigner irrigen Muthmaßung Roricus, anstatt Richolfus, geschrieben habe. Sein Irrthum ward vermuthlich dadurch veranlaßt, weil er kurz vorher in einer andern Urkunde den Abt Roricus von S. Maximin abgeschrieben, und darum diesen Namen noch in frischem Andenken hatte.

[60]) „III Non. Januarii ob. D. Richolfus abbas Eberbac. VIIus."

oder 1285, läßt sich aus den bis jetzt erschienenen Nachrichten nicht bestimmen. Da sein Nachfolger sich vor dem November 1285 nicht sehen läßt, so mag er bis zum 3. Januar des nämlichen Jahres gelebt und also zwölf Jahre acht Monate regiert haben.

Nach Inhalt der Akten war seine Präfektur für ihn selbst eben so rühmlich, als heilsam für das Kloster, und sichert ihm einen Platz unter den besten Aebten zu. Durch kluge Wirthschaft stellte er die unter seinem Vorfahren ein wenig zerrütteten Finanzen so weit her, daß sie, ohne Rekurs zu außerordentlichen Mitteln, für das häusliche Bedürfniß zureichten. Wenigstens findet sich unter ihm keine Spur eines Verkaufs oder nur Feilgebots liegender Gründe. Denn die bei seinem Antritt geschehene Veräußerung der Ackenheimer Güter war schon vor seiner Wahl beschlossen. Durch Ankauf des Hofs Bönsheim, durch Gründung der Höfe zu Mosbach, Schierstein und Limburg hat er sich auf die späte Nachwelt bleibende Denkmäler gestiftet. Selbst eben so thätig, als geschickt, gab er zu den wichtigsten Geschäften nicht nur wie oft geschieht, den Namen, sondern wie die besten seiner Vorweser, auch Hand und Kopf her, ging an Ort und Stelle, und pflog mit Großen und Kleinen persönliche Unterhandlungen.

Nicht minder auf das geistliche Wohl bedacht erhielt er die Klosterzucht in ihrem ursprünglichen Flor, und pflanzte Eberbachs guten Ruf, den es von Clarevall hergebracht und schon durch ein und ein halbes Jahrhundert unversehrt behauptet hatte, weiter fort. Beweise davon sind die schönen Lobsprüche in König Rudolfs Privilegien, und die ruhmvolle Aufschrift der S. Albanschen Verbrüderungsakten. Wenn auch in der letzten ein freundschaftliches Compliment mit unterläuft, so setzet es dennoch Eberbachs

ausgebreitete Reputation voraus; oder das Compliment wäre Satyre, die es doch in der gegebenen Situation gewiß nicht sein sollte. Uebrigens sind auch die unter ihm sehr häufigen Vermächtnisse und milde Stiftungen eben so viele Zeugnisse für den Bestand der Disziplin. Denn gewöhnlich bestimmten die Gönner ihre Wohlthaten dahin, wo sie genaue Ordnung, strenge Observanz und erbaulichen Wandel sahen, von denen sie nämlich für ihre Gaben mehr geistlichen Segen erwarteten.

Eilftes Capitel.

*Heinrich II, sechszehnter Abt. Vorherige Nachrichten von ihm. Ein Tausch mit dem Stifte zu Bingen. Neue Erwerbungen zu Kiedrich und Drechtingshausen. Eine wichtige Stiftung für den Convent. Streit über Erbschaften und Triumph. Gütertausch mit Tiefenthal. Heinrichs Hintritt oder Resignation.

1285—1290.

Richolfs Nachfolger war Heinrich, dieses Namens der andere, Profeß zu Eberbach, lange vor seiner Beförderung Unterkellner und wahrscheinlich aus dem Edelgeschlechte der Herren von Scharfenstein gebürtig. Die Spuren davon liegen in einer Urkunde vom Jahr 1267. Berlewin von Alzei war über mancherlei Gegenstände mit dem Kloster gespannt. Man pflog mit ihm gütliche Unterhandlungen, und brachte ihn endlich dahin, daß er alle Klagen aufgab. In dem von ihm ausgestellten Verzichtbriefe kömmt „Herr Heinrich Mönch von Scharfenstein und Unterkellner" als klösterlicher Agent vor [1]). Die genau

[1]) „D. Heinricus monachus de Scharfenstein Subcellerarius."

zusammen passende Zeit und Namen lassen nicht ohne Grund vermuthen, daß eben dieser Heinrich nach 17 Jahren Abt geworden; und diese Vermuthung wird durch einen andern nicht gleichgültigen Umstand bestärkt. Zwischen den Herrn von Scharfenstein und dem Kloster bestand damals ein eignes Bündniß, und wir werden bald mehrere Wohlthaten von ihnen gewahr werden. Soll nicht der Mönch und nachherige Abt Heinrich von Scharfenstein diese Zuneigung seiner Geschlechtsverwandten gegründet haben, so wie Abt Albero dem Kloster die Gunst der Rheingrafen zugewandt hatte? Wie dem aber sein mag, Heinrich übernahm 1284 oder 1285 den Stab; und so kurz seine Regierung war, zeiget sie ihn doch als einen würdigen Abt, der seinem Geburtsadel durch persönliches Verdienst mehr Ehre gemacht, als von demselben gezogen hätte. Er lag bisher in der tiefsten Vergessenheit; und ich fand nur einen Brief, der ihn durch gänzliche Ausdrückung seines Namens bekannt macht. Denn gewöhnlich nennet er sich in Urkunden, wie seine Vorfahrer Richolf und Ebelin, nur mit dem ersten Buchstaben H....

So abbrevirt kömmt er am 1. November 1285 in einem Tauschbriefe mit dem Binger Collegiatstift zum ersten Male vor. Eberbach besaß über der Nahe, nicht weit vom Rupertsberge, zwei Stücke Weingarten, die wegen ihrer Lage den Chorherren bequem, und wahrscheinlich von ihrem Kirchengut umgeben oder befurchet waren. Sie wünschten daher ihr Eigenthum durch Erwerbung des klösterlichen geründet oder am nämlichen Flecke erweitert, und boten einen Tausch an. Sie bestimmten dazu ein geräumliches Baumstück, das sich auf demselben Naheufer am Fuße des nämlichen Bergs hinstreckte. Das Kloster fand den Gegensatz annehmlich, und schloß den Tausch, der von

Dechant und Capitel am 1. November 1285 beurkundet, und von Abt H . . . und dem Convent unterzeichnet wurden.

Bald hernach machte Heinrich in dortiger Gegend durch Kauf eine viel wichtigere Erwerbung. Walram, Dompropst zu Münster, besaß aus väterlichem Erbe zu Drechtingshausen ein Gut, das ihm wegen seiner Entfernung nicht mehr behagte. Er bot es also den Eberbachern feil, von denen er wußte, daß sie auf weitere Erwerbungen daselbst Spekulation machten. Diese schlugen das Erbieten nicht aus, wurden um 30 Marken einig, und eigneten sich sein ganzes Erbe zu. Walram stellte den Kaufbrief aus, und ließ ihn zu größerer Sicherheit vom Offizialat zu Cöln befestigen.

Das folgende Jahr 1286 ließ sich für Eberbach und besonders für dasigen Convent durch milde Vermächtnisse sehr fruchtbar an. Wolfin, ein Edelmann und resignirter Schultheis von Rüdesheim, hatte sich in der Klosterkirche mit seiner Gattin Mathilde das Begräbniß erwählt und die Zusage erhalten. Um sich dafür dankbar einzustellen oder vielmehr die Mönche selbst zum Danke zu verpflichten, schenkte er ihnen zu freiem Eigenthum zwei Weingärten zu Kiedrich, und gab ihnen in seinem Testament die Aussichten zu einer weit größeren Erbschaft. Beide Eheleute hatten nur zwei Töchter Elisabeth und Benigne, denen sie ihre Verlassenschaft unter der Clausel vermachten, daß, wenn dieselben entweder im ledigen Stand, oder doch ohne Leibeserben abgingen, alle ihre Besitzungen zu Kiedrich, Geisenheim und Rüdesheim an Eberbach fallen sollten.

Viel beträchtlicher war ein anderes Vermächtniß, das ausdrücklich zur Belohnung der strengen Observanz zu Eber-

bach dem Convent zu Theil ward. Man enthielt sich daselbst an allen Freitagen im Jahr von Milch- und Eierspeisen, ohne durch die Regel dazu verbunden zu sein. Diese freiwillige und ohne Zweifel aus einem häuslichen Gelübde herrührende Abstinenz gewann den Mönchen die Achtung und Wohlthätigkeit frommer Menschen. Adelheid, eine Edeldame und Wittwe Harprechts von Kiedrich, zeichnete sich vor andern aus. Sie war reich, unbeerbt, und darum zu milden Stiftungen desto besser gefaßt. Ihre Wohnung zu Kiedrich machte sie mit den Eberbachern mehr bekannt, und neigte ihre Freigebigkeit auf dieses Kloster. In ihren Schenkungsbriefen nennt sie sich Schwester Adelheid und war also mit Eberbach affilirt, oder wahrscheinlicher nach dem Tode ihres Eheherrn in das Institut der Beguinen getreten.

Schon vor zehn Jahren hatte sie den Eberbacher Convent in einem besondern Stiftungsbriefe vorläufig zu ihrem Universalerben erklärt. Diesem Beschluß zufolge traf sie 1286 über ihr großes Patrimonium die testamentarische Verfügung. Zuerst wies sie aus ihren dem Kloster vermachten Besitzungen zu Kiedrich und Oberheimbach jährlich 20 Marken an Geld, eine Karrate Wein vom bessern Gewächse zu Heimbach und drei Ohm aus dem Gräfenberg zu Kiedrich an, welche der Versammlung auf Weihnachten und Marienhimmelfahrt zu einem ausreichenden Mahle verspendet werden sollten.

Alsdann bestimmte sie zu einem ähnlichen Zweck einen ständigen Pacht von hundert Malter Waizen, den sie um hundert und sechszig baare Marken vom Kloster erkauft hatte, und der nach des Abts Willkür vom Leheimer, oder einem andern Hof geliefert, und binnen der vierzigtä-

gigen Fasten zu Weißbrod für die Mönche verbacken werden sollte.

Endlich, weil sich vorgedachter Convent alle Freitage „mortificirte und aus heiliger Andacht über die Or„densgesetze von Milchspeisen enthielt," wies sie dem Küchenmeister zur Verbesserung der auf diese Tage zu reichenden Pitanzen den jährlichen Ertrag ihrer Güter zu Gaulsheim und Büdesheim an, welche sie um zweihundert und zwanzig Marken erkauft hatte [2]). Um die Erfüllung ihres Vermächtnisses sicher zu stellen, verband sie diejenigen, denen die Vollziehung auflag, unter strengster Religionspflicht zur genauesten Sorgfalt. Ja mit dieser Anordnung nicht zufrieden, verpönte sie jedes sträfliche Versäumniß der Spende mit jedesmaligem Verlust der Revenüen, welche sogleich an das mainzer Domcapitel fallen sollten. Den nicht unmerkwürdigen Beweggrund solcher außerordentlichen Fürsorge drückte sie in ihrem Testament selbst mit folgender Rügung aus: „Weil es oft geschieht, daß die mit der Marie zu den „Füßen Jesu in der Stille ihrem Seelenheil obliegenden „Conventualen wie abgestorben vom Herzen und vor den „Augen der Menschen verborgen, von den Offizialen ver„nachlässigt werden, wie auch einige Weltleute aus der Er„fahrung wissen." Dies wichtige Vermächtniß ward zur Vermehrung der Feierlichkeit am Festtage des h. Bernhard (20. August) ausgefertigt, vom Abt zu Eberbach, von Dechant, Scholaster und Domcapitel zu Mainz besiegelt und

---

[2]) Ob sie diese Güter vom Kloster selbst, oder von andern erkauft und dem Convent angewiesen habe, läßt sich aus der Urkunde selbst nicht bestimmen. Vermuthlich war es aber der erste Fall, wie schon vor ihr von andern geschehen war, und wie sie selbst auch die 100 Malter Waizen vom Kloster angekauft hatte.

ist die einzige Urkunde, worin mir Abt Heinrich mit seinem vollständigen Namen vorkömmt.

Schon vorher war im nämlichen Jahr ein doppelter Streit für Eberbach glücklich entschieden. Der erste betraf einige zum Wahlheimer Hof gekommene Güter und hatte den jüngeren Philipp von Hohenfels zum Urheber. Die Veranlassung lag in einem Geschenke. Trulinde, eine Beguine zu Selßen, hatte dem Kloster in dortiger Gegend gewisse Ländereien freigebig abgetreten. Der Dynast machte, ich weiß nicht aus welchem Grunde, Anspruch darauf und wollte die Schenkung nicht in Vollzug kommen lassen. Die Eberbacher bestanden aber so entschlossen auf ihrem Recht, und behaupteten das von allem Anspruch freie Eigenthum der Güter so fest, daß Philipp endlich der Billigkeit nachgab. Er hob, der angestammten Gewogenheit eingedenk, nicht nur die Chikane auf, sondern versicherte auch das Kloster in allen Fällen seiner Freundschaft und guten Dienste [3]).

Der andere Zwist war eben auch über eine Erbschaft entstanden. Der Scholaster Heinrich zu Limburg hatte dem Kloster Eberbach seine ganze Mobiliarschaft vermacht. Allein nach seinem Tode fochten drei Brüder, genannt Scholeb von Schelhofen, das Legat an, und nahmen die bewegliche Verlassenschaft in Anspruch. Dadurch war die Rechtsfehde schon wie angekündigt, kam aber doch nicht zum Ausbruch. Beide Partieen, frei von Chikane und und nur aus entgegengesetzter Ueberzeugung von ihrem Recht gespannt, verabscheuten die gerichtlichen Weitläuftigkeiten, ließen ihre Sache auf einen Bescheid ankommen und compromit-

---

3) Dieser Philipp war ein Sohn des berühmten Philipp I von Hohenfels, der zur Unterscheidung von seinem älteren gleichgenannten Bruder der jüngere hieß. Bei Gud. T. II, pag. 198.

tirten auf den P. Johann im Predigerconvent zu Mainz und auf Hermann, Chorherrn und Pastor zu Limburg. Diese Uebereinkunft geschah am 27. Heumonats 1286; und drei Tage darauf erging schon der Bescheid, wodurch die Prätendenten abgewiesen und die befragten Möbel dem Kloster als rechtmäßiges Erbe zugesprochen wurden.

Wie sehr die Eberbacher, ihrem ursprünglichen Wirthschaftsplan getreu, noch immer auf Arrondirung der Ländereien bedacht waren, zeigt sich aus einem 1287 mit Tiefenthal getroffenen Tausche. Sie hatten auf der noch heute so genannten Hube vor Neudorf 24 Morgen Ackerfeld, das zu ihrem Hofe Steinheim gehörte, davon aber merklich entfernt und gedachtem Frauenkloster zum Baue viel bequemer lag. Auf einer andern Seite besaß Tiefenthal 8 1/2 Morgen, die ihm ebenfalls zu weit und für Eberbach näher gelegen waren. Dies wechselseitige Verhältniß bereitete den Tausch vor. Das Nonnengut stand zwar an Feldmaß weit unter jenem der Mönche. Diese nahmen aber, wo es auf Rundung ihrer Güter ankam, die Sache nicht so genau, und ohne Zweifel hatten die Tiefenthaler Güterstücke mehr innern Werth, durch welchen der geometrische Unterschied verringert oder vielleicht gar ausgeglichen ward. Der Tausch schien also beiden vortheilhaft und kam zu Stande. Die 24 Morgen wurden gegen die 8 1/2 ohne weiteren Zusatz übergeben und die alten Grundzinsen von einem auf das andere Gut verlegt.

Der von Aebtissin und Convent darüber ausgewechselte Brief ist von einer andern Seite merkwürdig. Sie erscheinen darin als Cisterzer Nonnen und zwar zum erstenmal unter Eberbachs Visitatur [4]). Denn sie nennen

[4]) Ueberhaupt kamen mir die Tiefenthaler vor 1286 auch nicht als Cistercienser vor. Bei Gud. T. IV. pag. 955.

den dasigen Abt und Convent ihre Väter, wodurch in der Ordenssprache die Visitatoren angedeutet werden. Dies war aber ihr erstes Institut nicht. Denn Tiefenthal existirte schon unter Erzbischof Arnold in der Mitte des 12. Jahrhunderts [5]), da Cisterzer Nonnen in Deutschland noch nicht zu Hause waren [6]). Nach einem mir von dort zugekommenen Archivalbericht wird Tiefenthal in den ältern Urkunden, von denen mir aber keine vor Augen kam, schwarzen Ordens (nigri ordinis) genannt. Die Nonnen waren also ursprünglich Benediktinerinen; und dies war auch damals bei Klosterfrauen noch das gemeinste Institut. Wann sie aber die Reformation von Cisterz ergriffen haben, kann ich so genau nicht angeben. Im Jahr 1227 war die Metamorphose noch nicht geschehen, wie sich aus einem Tauschbriefe, den ich schon anderswo geliefert habe, mit allem Grunde schließen läßt [7]).

---

5) Bei Demselben T. I, pag. 282–285.

6) Nach dem Bericht des Cardinal Jacob von Vitry, Histor. Occid. C. 15 gab es im Anfange noch keine Cisterzer Nonnen, weil sich das schwächere Geschlecht von der zu großen Strenge des Instituts abschrecken ließ. Dies ist nun zwar nicht so ganz unbeschränkt wahr. Denn bald nach Bernhards Bekehrung ward schon das Kloster Jully bei Molismus errichtet, in welches sich dessen Schwester Humbenne begab, (Lib. I vitae C. VI, Nr. 30.) und unstreitig bestanden durch Frankreich und Spanien schon im 12. Jahrhundert mehrere Cisterzer Frauenklöster (bei Manrique T. I, ad 1113 C. I.). Aber in Deutschland wurden sie später und kaum vor dem 13. Jahrhundert eingeführt und dahin scheint belobter Cardinal zu deuten. Denn bald darauf erwähnt er, daß zu seiner Zeit (in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) nur allein in der Lütticher Diöcese sieben Cisterzer Frauenklöster entstanden seien.

7) Der Brief ist von Friedrich, Propst der Nonnen zu Tiefenthal, ausgestellt, welcher Titel bei den Cisterziensern damals

Sie ging also wahrscheinlich unter Erzbischof Sifrid III. gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts vor, in welcher allgemeinen Reformationsepoche, wie wir sahen, sich auch Altemünster, Thalheim, Gottesthal und vermuthlich noch andere Frauenklöster dem Institut von Cisterz ergaben.

Abt Heinrich kommt zwar schon in vorerwähntem Testamente der Kiedricher Matrone Adelheid am 20. August 1286 zum letzten Male namentlich vor [8]). Aber auch von seinem Nachfolger Sifrid geschieht vor 1292 keine Meldung. Es ist daher ungewiß, in welchem Jahre dieser Heinrichen abgelöst habe? Ja, es läßt sich nicht einmal zuverlässig bestimmen, ob nicht zwischen beiden den sechsjährigen Zwischenraum von 1286 bis 1292 ein dritter noch unbekannter Abt eingenommen? Weil jedoch die Lücke nicht groß und von einem Zwischenabte gar keine Spur da ist, so folge ich meiner in der Einleitung aufgestellten Hypothese,

---

noch nicht gäng und gebe war. — Unter den Conventualinen, die als Zeugen darin angeführt werden, erscheint eine Sophie mit dem Beisatz „von Altemünster," (de veteri monasterio), die höchstwahrscheinlich dieses Stadtkloster mit Tiefenthal vertauscht hatte, oder doch in dem letzten ordentlich hospitirte. Zu Altenmünster bestand aber 1227 gewiß noch das alte Benedictiner-Institut. Ohne Zweifel gehörte dann auch Tiefenthal noch zu diesem Orden, weil die Hospitirung nur in homogenen Klöstern üblich war.

8) Doch kommt uns Abt Heinrich, und zwar mit seinem vollen Namen, noch einmal in einer Mosbacher Urkunde vor, worin das Kloster unterm 7. Juni 1287 seine Gerechtsame und Leute in Mosschebach sowie seine Fischenzen und andere dortige Gefälle in Biburg an den Marschall Philipp von Frowenstein auf Lebenszeit verpachtet und denselben zu seinem Advocaten in Mosbach bestellt. Die betreffende Originalurkunde befindet sich im Staats-Archiv zu Idstein. [Anm. des Herausgebers.]

vertheile den leeren Zeitraum unter Heinrich und Sifriden, und lasse den ersten bis 1289 oder 1290 regieren.

Ob er als Abt gestorben sei, oder den Stab vor seinem Tode niedergelegt habe, ist eben so unbekannt. Doch läßt das ihm mit andern resignirten Aebten gemeine Schicksal einer vieljährigen Vergessenheit seine freiwillige Abdankung mit einigem Grunde vermuthen. Wie dem aber sein mag, Heinrich zeigte sich des Stabs würdig und füllte seinen kurzen Raum mit rühmlichen Handlungen aus. Durch zweckmäßiges Kaufen und Tauschen beförderte er den zeitlichen Wohlstand, und für die unter ihm bestandene Integrität der Disziplin bürget der Schwester Adelheid ansehnliche Stiftung und charakteristisches Zeugniß.

Zwölftes Capitel.

*Sifrid, siebzehnter Abt. Pitanzstiftung. Rheinthor zu Cöln erworben. König Adolfs Begünstigungen. Güterverpachtungen. Häusliche Noth. Sifrids Resignation und Abzug von Eberbach.

1290—1298.

Unter den lange verschollenen Aebten ist Sifrid der letzte, den ich aus der Vergessenheit hervorziehe. Wahrscheinlich übernahm er gegen 1290 die Präfektur, und kommt von 1292 bis 1298 in Urkunden häufig vor. Ob er aus Eberbachs Mitte gewählt oder anderswoher berufen worden, ist ein Problem. In dem obenerwähnten Schenkungsbriefe des ehemaligen Schultheis Wolfin von Rüdesheim 1286 erscheint Sifrid mit dem Prior Eberwin

und einigen andern als Eberbacher Mönch [1]). Der mit dem Namen ganz zusammen passende Zeitumstand läßt wenigstens mit Wahrscheinlichkeit denken, daß eben dieser Sifrid nach einigen Jahren Abt geworden sei. Allein auch für seinen Beruf von außen stellet sich ein vielleicht noch wichtigerer Grund dar. Sifrid resignirte nach acht Jahren, verließ Eberbach, und zog sich nach Heisterbach, wie wir sehen werden. Nach der gemeinen Ordenssitte, die aus einer positiven Verordnung herfloß, ist es also noch wahrscheinlicher, daß er aus dem Kloster Heisterbach zum Eberbacher Stabe gerufen war. Denn gewöhnlich kehrten die anderswoher postulirten Aebte, wenn sie resignirten, in ihre nativen Klöster zurück [2]).

Der im Jahr 1286 als Mönch in Eberbach vorkommende Sifrid steht dieser Meinung nicht unvereinbarlich entgegen. Denn vielleicht war derselbe vom nachherigen Abt unterschieden: oder Abt Sifrid hospitirte vor seiner Prälatur mehrere Jahre zu Eberbach, und konnte

---

[1]) „Acta sunt hec MCCLXXXVI kal. Martii presentibus Eberwino „priore, Eberardo et Syfrido monachis, Ditmaro et Petro „conversis in Eberbach."

[2]) Die alten Satzungen von Cisterz verfügen Cap. LXXVII über die resignirten Aebte also: „Abbates qui abbatias suas relinquunt, in „ordinem professionis suae redeant." Der eigentliche Sinn dieser Verordnung ist zwar nur, daß die resignirten Aebte allen Rang ihrer Würde verlieren und sich nur nach der Anciennität zu ihren Mitbrüdern verhalten sollten. Um aber in diese Reihe ganz pünktlich einzutreten, kehrten die von außen berufenen Aebte nach abgelegtem Stab auch in ihre Profeßhäuser zurück, wie Erckenbert von Arnsburg nach Eberbach. (Bd. I, Cap. XII S. 618) In der Geschichte von Cisterz, besonders aber von Claravall, kommen von dieser Ordenssitte häufige Beispiele vor. Bei Manrique Tom. I & II.

daher unter den Zeugen einer Urkunde für einen Mönch in Eberbach gelten. Ich selbst fühle mich darum geneigter, ihn für einen Professen zu Heisterbach, und seine nachmalige Rückkehr dahin nicht für eine Auswanderung, sondern für eine Rückkehr nach Hause zu halten [3]).

Die erste Meldung von ihm geschieht 1292 in einem nicht unmerkwürdigen Schenkungsbriefe. Giselbert von Rüdesheim und seine Gemahlin, Elisabeth von Scharfenstein, waren Eberbachs besondere Gönner, und wollten dasigem Convent zu ihrem und ihrer Aeltern ewigem Andenken jährlich einen guten Tag stiften. Zu dem Ende schenkten sie dem Kloster ihre ganze Habe zu Gaulsheim unter der Bedingniß, daß von dem Ertrage den Conventualen am 24. August ein ausreichendes Mahl in Weißbrod und Fischen gereicht werden sollte. Um den Schmaus vollkommen zu machen, wiesen sie aus einem ihrer Weinberge zu Hattenheim, Westelborn genannt, jährlich zwei Ohmen Franzwein dazu an. Die Verwaltung der Pitanz ward nach schon hergebrachter Gewohnheit dem Küchenmeister aufgetragen, und die Spende unter Verlust des Wein und zweier Geldmarken, welche dem Kloster Aul-

---

[3]) Heisterbach gehört zwar nicht in die eigne Generation Eberbachs, aber doch zur gemeinschaftlichen Linie von Clarevall, als eine Tochter von Himmenrode, der Schwester Eberbachs. Diese Verwandtschaft war genug, ihm den Eberbacher Stab zu gewähren; sowie auch der berühmte Daniel vom Heisterbacher Priorat zur Schönauer Abtei berufen worden. Bei Caesar l. Dial. c. 3 & 4. Ja der oben so berühmte Abt Philipp von Otterburg ward sogar aus einer andern Linie, nämlich von Bonavalle, das von Pontigny abstammte, zum Otterburger Stab gerufen, welches Kloster, als Tochter-Kloster Eberbachs, zur Linie von Clarevall gehörte. (Bei Caesar l. B. L. I, C. 38.)

hausen zufallen sollten, auf das schärfste anbefohlen. Noch mehr ward aber die Veräußerung der Güter selbst verpönt. Denn in diesem Fall sollte sogleich das ganze Vermächtniß für Eberbach aufhören, und dem S. Martinsstift in Bingen auf immer zu Theil werden [4]).

Glänzender und nach den damaligen Verhältnissen auch weit beträchtlicher war ein andres Geschenk, das schon vorher dem Kloster in und von Cöln zugefallen war. Wir haben gesehen, daß sich die Eberbacher in dieser großen Reichs- und Handelstadt zum Verkehr ihrer entbehrlichen Produkte ein Hauptetablissement errichtet hatten. Ihr dortiger Hof bot ihnen zu dieser Stapel viele Bequemlichkeit dar. Er lag nächst am Rhein, und zwar neben einem der Thore. Diese Situation gab ihnen den Vortheil, die zugeführten Weine und andre Güter mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande von den Schiffen ins Magazin und von da wieder in die Schiffe zu bringen. Zur Vollendung dieser Bequemlichkeit kam es ihnen nur noch auf freien, unbeschränkten Ein- und Ausgang an, und auch dieser ward ihnen 1292 zugestanden. Richter, Schöffen, Rath und die Bürgerschaft traten ihnen das von S. Servatius genannte Rheinthor sammt dem daran befindlichen leeren Raum als Eigenthum mit der Befugniß ab, daß sie sich nach ihrem Belieben und Bedürfniß anbauen und in Friedenszeiten so wohl das Thor, als die auf demselben zu errichtenden Anlagen frei benutzen könnten. Nur behielt sich die Stadt das Recht vor, bei Entstehung einer Fehde daselbst ihre Wachen aufzustellen [5])

Dies außerordentliche Vorrecht des freien, willkürlichen

---

[4]) Bei Gud. T. III, pag. 1174.

[5]) Diplom. Nachrichten vom Rheingau. Beil. XXVIII.

Ein- und Ausgangs einer so wichtigen Stadt war den Eberbachern nicht allein zu ihren Geschäften sehr vortheilhaft, sondern auch höchst rühmlich. Denn es zeuget von der großen Hochachtung und dem unbeschränkten Zutrauen, mit welchem ihnen Magistrat und Bürgerschaft zugethan waren. Sie wußten aber auch die Wohlthat zu schätzen und nicht minder großmüthig zu erwiedern. Auf ihre Kosten führten sie über das Thor einen Thurm auf, welcher die Stadt im Frieden verschönerte, im Krieg beschirmte, und ihnen selbst zur Warte für ihre Rheinschifferei diente. Man hielt auch zu Eberbach dies Etablissement, wie ein Palladium, dreihundert Jahre lang im Besitz und in Ehre. Die Harmonie zwischen Stadt und Kloster dauerte bis ins 16. Jahrhundert unzerrüttet fort, und das letzte übte die ihm gestatteten Vorrechte ganz ungestört aus. Endlich begann bei dem Magistrat eine Eifersucht über die ihm fast gleiche Autorität eines auswärtigen Klosters, und fachte nach einander verschiedene Mißhelligkeiten an. Dennoch erhielt sich Eberbach gegen alle Zudringlichkeiten im Besitze und benutzte sein Rheinthor fort, bis nach Erlöschung des Hansebundes auch die Bedeutenheit der Stadt Cöln in der Handlung allmählich ausging. Dadurch minderte sich für die Eberbacher das Interesse der dortigen Anlage, die nun ihrem Hauptzweck nicht mehr so ganz entsprach und dabei mancherlei Widersprüche leiden mußte. Um sich dann weiterer Chikanen los zu machen, verkaufte es 1596 Thor und Thurm mit allem Recht an die Stadt, und behielt nur sein ursprüngliches Haus [6]).

---

[6]) Nach dem dreißigjährigen Kriege kam unter den Eberbachern selbst die Meinung aus, das Kloster habe zu Cöln eine ganze Straße mit den daran gelegenen Häusern im Besitz ge-

Im Jahr 1292 ward Adolf von Nassau zum König von Deutschland erwählt, und schrieb sogleich den ersten Reichstag nach Cöln aus. Die Eberbacher nützten die Gelegenheit, und suchten bei ihm um Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten an. Der neue König, von Hause ihr Nachbar und Erbgönner, willfahrete auf der Stelle, und bestätigte ihnen nicht nur die alten Zollfreiheiten, sondern alle Immunitäten und Vorrechte, die ihnen sein Vorfahrer Rudolf ertheilt hatte [7]).

Das königliche Zollpatent bedurfte bald einer authentischen Erklärung. Adolf hatte dem Kurfürst Sifrid von Cöln auf fünfzehn Jahre die Erhebung eines Zolls bei seiner Residenzstadt Bonn zugestanden [8]). Der Zoll war

---

habt, und während der Auswanderung und des Aufenthalts des Convents in dieser Stadt von 1631 bis 1635 seien Straße, Häuser und Thor aufgezehrt worden. Diese Sage ist aber gewiß falsch. Denn weder findet sich in den vorherigen Urkunden eine Spur von einer ganzen Straße zu Cöln, noch in den spätern von einer so theuren Zehrung eine Nachricht. Und das Rheinthor mit dem Thurme war zuverlässig schon über 30 Jahre früher verkauft. Ohnehin ist auch irrig, daß sich der ganze Convent 3 Jahre lang in Cöln und auf Klosters Kosten aufgehalten habe. Die meisten vertheilten sich zum Hospitiren in niederländische Klöster.

[7]) Beide Diplome sind mit einander, und am nämlichen Tag gegeben und den zwei Rudolfinischen an Inhalt gleich. „Datum „Colonie VIII. Kal. Septembris Indict. V, anno Dni MCCXCII, „regni vero nostri anno primo."

[8]) Hier finden wir also den, so viel ich weiß, bisher noch unbekannten Ursprung der Zollstätte zu Bonn. In allen älteren Freipatenten, sowohl der Kaiser, als der Erzbischöfe von Cöln, geschieht von Bonn noch gar keine Meldung. Es läßt sich daher nicht zweifeln, daß Adolf diesem neuen Apoll, dem Kurfürst Sifrid, der ohnehin mit Erzbischof Gerhard von Mainz an

also neu und, wenigstens namentlich, in den Freibriefen noch nicht ausgedrückt. Es konnte daher ein Zweifel entstehen, ob sich Eberbachs Freiheit auch auf diesen erstrecke? Und vielleicht waren seine Schiffe von den Bonner Beamten wirklich schon zur Entrichtung der Zollgebühren angehalten worden. Die Mönche verlangten daher Leuteration, und der König hob 1293 allen Anstand durch ein neues Diplom, worin er die klösterliche Freiheit ausdrücklich auf die neue Zollstätte zu Bonn erweitert.

Nach zwei Jahren fand Eberbach schon wieder neuen Stoff und Drang, Adolfs Schutz anzurufen. Nachdem während dem langen Zwischenreich der kaiserliche Fiskus durch Eingriffe der Fürsten und Nachsicht oder Schwäche der zweifelhaften Könige sehr abgenommen hatte, waren nun die späteren Könige genöthiget, die noch übrigen Reichslande und Städte mit schwerern und öftern Steuern zu belegen. Diese wurden überhaupt auf die Gemeinen ausgeschrieben, und die Magistrate vertheilten die Summe auf die einzelnen Glieder, die in ihrem Mittel mit Habe ansässig waren. Dabei ging es aber schon damals nicht immer so ganz richtig zu, und besonders wurden die

---

seiner Wahl den größten Theil hatte, für gedachten Gerhard den alten Zoll von Boppart mit der Befugniß, solchen nach Oberlahnstein zu verlegen, zusagte. (Bei Gud. T. I, pag. 862.) Selbst die Worte des Diploms geben deutlich genug zu verstehen, daß dieser Zoll zu Bonn nur erst neuerlich und zwar nur auf 15 Jahre von Adolf gestattet worden. „Quanquam indulsimus — Sifrido Colon. archiepo de gracia speciali, ut quindecim annis theloneum possit et debeat recipere aput Bunnam." Bei den 15 Jahren blieb es freilich nicht, sondern der einmal durch einen Temporalbestand eingeführte Zoll ward nach damaliger Gewohnheit in der Folge durch andere Kapitulationen verewigt.

Forensen oft nach einem ganz andern Maßstab, als die einheimischen Bürger gehalten.

Dies eben war Eberbachs Fall zu Ingelheim und Boppart. Freiheit von der Reichssteuer prätendirte es nicht. Aber es glaubte sich durch eigennützige Repartition über das Verhältniß seiner Besitzungen gravirt. Da alle Klagen darüber auf die dabei interessirten Stadtämter wenig Eindruck machten, wandten sich die Mönche an den König selbst, und verlangten ein sicheres Regulativ für dergleichen Steuerraten. Adolf nahm die Klage für richtig an und half ihr durch feste Bestimmung für die Zukunft ab, indem er den Bürgern zu Ingelheim und Boppart einen ständigen Maßstab vorschrieb, nach dem sie die Collectirung Eberbachs einschränken mußten. Er gebot nämlich, daß Eberbach immer nur den hundertsten Theil der ganzen Steuersumme beitragen und dies Verhältniß ungeändert bestehen sollte, so viel sich auch die klösterlichen Güter im Mittel beider Städte vermehren würden.[9]).

Dadurch waren nun die Eberbacher von dieser Seite aller Chikanen überhoben und hingen in Schätzung ihres Eigenthums nicht mehr von eigennützigen Gemeinen ab. Freilich scheint dieser ständige Anschlag, in wie weit er sich auf die Zukunft bezieht, von der Gesellschaftsregel abzuweichen. Denn das Kloster konnte noch manche vorher contribuable Güter erwerben, deren Beitrag in der Folge den Gemeinen abging, und sie selbst desto mehr beschwerte. Weil aber der König aus seiner Machtvollkommenheit das Kloster von aller Concurrenz eximiren konnte, so mußten

---

9) Das Diplom wegen Boppart ist mit dem über Ingelheim gleichbedeutend und am nämlichen Tag und Ort gegeben.

sich beide Ortschaften um so mehr eine Einschränkung derselben gefallen lassen.

Die Güterverpachtungen waren zu Eberbach schon gemein und wurden von Jahr zu Jahr häufiger. Abt Sifrid folgte darin dem Beispiel seiner Vorfahrer; und wir haben noch mehrere von den unter ihm ausgefertigten Leihbriefen, in welchen sich schon ein merklicher Unterschied von den ältern zeiget.

Ein gewisser Edelmann, Wiger von Schornsheim, hatte dem Kloster unlängst seine dasigen Ländereien, ich weiß nicht durch Schenkung oder Verkauf, zugewandt. Nach hergebrachter Regel wurden sie dem Hof Wahlheim, als dem nächsten, angewiesen, lagen aber doch zu ferne, als daß sie sich von dort aus mit Vortheile bauen ließen. Man bestimmte sie daher zur Verpachtung, und bald stellte sich ein Kolon dazu ein. Heinrich, ein andrer Rittersmann daselbst und seine Gattin Elisabeth übernahmen 1296 das Gut erblich in Bau, und versprachen davon jährlich einen Kanon von 37 Malter Roggen.

In diesem Bestandsbriefe kommen schon weit mehrere Bedingnisse, Formalitäten und Klauseln vor, als in den vorherigen üblich waren. Das Pachtgut sollte nie zerstückelt werden, sondern unvertheilt von einem Erben auf den andern übergehen. Es wird darin ein landüblicher Bau, gute Unterhaltung und namentlich die jährliche Düngung von anderthalben Morgen vorgeschrieben. Alle List, Künste und Vorbehalt, wodurch die Verbindlichkeit gehindert oder geschwächt und ein oder der andere Theil gefährdet werden könnte, sind von dem Contrakte verbannt. Jede Contravention ist mit dem Verluste nicht nur der Erbleihe, sondern auch des dafür gesetzten Unterpfandes verpönt. So wohl die Pacht- als Versatzgüter sind nach ihrer Lage genau

verzeichnet, und der Leihebrief zu mehr Sicherheit vom Abt Sifrid zu Eberbach, vom Abt auf dem S. Jakobsberg und von der Reichsstadt Oppenheim besiegelt [10]).

So weit war man schon von der alten Einfalt abgewichen. Ohne Zweifel waren die Eberbacher schon durch widrige Folgen ihrer Zutraulichkeit gewarnt und zu mehr Achtsamkeit aufgefodert worden. Dennoch ward aber mit allen diesen Feierlichkeiten und Einschränkungen bei Erbleihen nicht allem Ungemach vorgebaut, wie sich aus mehr als einem Beispiel in Eberbachs Geschichte bemerken läßt. Man schlug daher einen andern, viel sicherern Weg ein, und that die Güter nur auf gewisse Jahre an Beständer aus, nach deren Verlauf sie immer dem Kloster zur freien Schaltung wieder anheim fielen. Dadurch ward direkt verhütet, daß die verpachteten Ländereien nicht, wie bei Erbbeständen gar oft der Fall war, in Zinsgüter oder gar in volles Eigenthum nach und nach ausarteten.

Abt Sifrid machte selbst mit Temporalverpachtung den Anfang. Wir haben einen Bestandsbrief von ihm übrig, worin er die klösterlichen Güter zu Wiesbaden an Sifriden von Bode und seine Gemahlin auf zwölf Jahre gegen jährlichen Pacht von 25 Malter Roggen überließ. Dennoch ward auch dieser zeitliche Contrakt mit weit mehr Feierlichkeit und Bedingnissen, als vorhin die Erbleihen

---

10) In diesem Leihbriefe wird der Erbbestand eigentlich nur erneuert und nach dem Tode Heinrichs, des ersten Emphyteuten, seiner Wittwe und Tochter zugesichert. Ob die noch heut zu Tage in Schornsheim angesiedelte Abtei Jakobsberg damals über den Ort eine Herrschaft besaß oder ob der Abt mit den Erbbeständern sonst in einigen Verhältnissen stand, kann ich nicht sagen.

selbst, ausgefertigt, und sogar das Unterpfand für den Kanon und sonstige Pflichterfüllung gerichtlich angewiesen [11]).

Indessen fand es sich in der Folge, daß auch mit dieser Art von Beständen nicht allen Unbequemlichkeiten vorgebaut war. Der bestimmte Kanon ging nicht immer so richtig ein; und es gab Beständer, die auf des Klosters Nachsicht mit Vorbedacht sündigten. Wir werden daher bald eine dritte Gattung von Verpachtungen einführen sehen, welche allen Verschub der schuldigen Pachtsumme abschnitten, und sich darum auch bis in die neuesten Zeiten fast allgemein erhielten.

Bei alledem waren Eberbachs Finanzen in neue Stockung gerathen, oder vielleicht aus der vorigen Zerrüttung noch nicht wieder hergestellt. Worin immer die Ursache liegen mochte: Kasse und Kredit waren 1298 so erschöpft, daß sie für ein eben dringendes Bedürfniß nicht einmal 42 kölnische Marken darboten. Man fand sich daher zu einem Verkauf genöthigt und bot für gedachte Summe einen ewigen Zins vier jährlicher Marken feil. Glücklicherweise stellte sich abermal eine Freundin dazu ein, der es mehr um himmlischen, als um irdischen Gewinnst zu thun war. Jütte, eine Bürgerin zu Bingen und Eberbachs Mitschwester, erstand um baare 42 Marken den Zins; aber nicht für sich, sondern für das Kloster selbst. Denn sie bestimmte die 4 Marken für Weißbrod und Fische, mit welchen der

---

11) Der Marschall von Frauenstein erscheint hier nicht als ein Theil des Gerichts, sondern ehrenhalber, weil die klösterlichen Pächter selbst Edelleute waren. Uebrigens finde ich hier die erste Nachricht von einem vollständigen, aus Schultheis und Schöffen bestehenden Gericht zu Kiedrich, dergleichen es im 12. Jahrhundert, als bürgerliches Filial von Elfeld, gewiß noch nicht hatte.

Convent jährlich auf Mariengeburt regalirt werden sollte. Die Besorgung ward nach Gewohnheit dem Küchenmeister aufgetragen, und jede Vernachlässigung der Spende mit dem Verluste des jährlichen Betrags gerüget, den in solchem Falle der Küchenmeister selbst den Klosterfrauen zu Aulhausen für ein gleiches Mahl präsentiren mußte [12]). Abt Sifrid nahm das Vermächtniß an, und versprach dessen Vollziehung am 24. Februar 1298 in einer feierlichen Urkunde.

Er kommt darin als Abt zum letzten Male vor, und ohne Zweifel war sie auch eine seiner letzten Handlungen. Denn er legte bald hernach in demselben Jahr den Stab nieder, ging ins Kloster Heisterbach, und lebte unter den dasigen Mönchen bis 1312. Diesen nicht unmerkwürdigen Umstand lernen wir aus einem schiedsrichterlichen Bescheide, kraft dessen das Kloster von einer seltenen Chikane befreit wurde. Die Sache verhielt sich also.

Ein gewisser Wigand, von Zeuzheim gebürtig,

---

[12]) Es könnte allerdings ungereimt scheinen, daß die Pitanzenstifter die Vernachlässigung gewöhnlich mit dem jedesmaligen Verlust belegten, wodurch die Strafe viel weniger auf die nachlässigen Verwalter, als auf die Conventualen fiel, denen man doch vorzüglich wohlthun wollte. Allein dies Mittel war dennoch gut gewählt und kräftig. Denn die Conventualen sorgten dafür, daß ihnen durch Fahrlässigkeit der Schmaus nicht entging. Ohnehin wurden auch die Verwalter mit Bannflüchen und fürchterlichen Verwünschungen zur Pflichterfüllung angehalten. — Darin war aber doch die Jütte von Bingen nicht so grausam, und diktirte dem Küchenmeister eine so leidliche Strafe, wodurch sich einer oder der andere zur Vernachlässigung der Spende mehr reizen, als davon abschrecken lassen, und sich durch den von den Nonnen zu erwartenden Dank für die etwaige Beschämung entschädigt haben möchte.

stand ehemals in Eberbachs Diensten und hatte für dessen Rechnung eine Zeit lang als Schaffner die Fruchtpächte zu Velden erhoben. In der Folge ward er entlassen oder dankte vielleicht selbst ab, fuhr aber dennoch fort, die erwähnten Gefälle, und zwar für sich einzuziehen. Da er in Güte nicht ablassen wollte, kam es zum Prozeß und nach langem Umtriebe zu einem Kompromiß. Wigand gründete seine Usurpation auf den Vorwand, daß er die Güter, von denen der befragte Pacht fiel, zu Zeiten des Abt Sifrid vom Kloster erkauft hätte. Dieser lebte damals (1312) noch zu Heisterbach, und die Eberbacher ließen die Sache ganz auf sein Zeugniß ankommen. Mehr konnten sie ihrem Gegner zu seinem Vortheil nicht einräumen. Denn gestand Sifrid den Verkauf ein, so hatten sie nun kein Recht mehr, die, obgleich illegale, Veräußerung zu kassiren.

Das Anerbieten war aber doch auch für Wiganden verfänglich. Denn leugnete Sifrid den angeblichen Verkauf, so verlor derselbe nicht nur seinen Handel, sondern erschien auch als ein Lügner. Er ließ sich also darauf nicht ein, und wollte denn doch lieber nur den Pacht, als mit diesem auch seine Ehre gerichtlich verlieren [13]). Ver-

---

[13]) Da die Urkunde, worin dies Faktum referirt wird, sehr weitschichtig und doch sonst von keinem Belang ist, so hebe ich nur die für mein gegenwärtiges Thema zweckmäßige Stelle aus. „Item „ipse Wigandus asserebat, istam venditionem factam esse tem-„pore D. Syfridi adhuc viventis, qui quondam fuit abbas (in „Eberbach), sed nunc monachus est in Heisterbach. Et quam-„vis abbas et conventus sepedicti (de Eberbach) libenter stare „voluissent pronuntiatione et testimonio ipsius Dni. Syfridi „quondam abbatis, id tamen ipse Wigandus facere et accep-„tare recusavit.“ Wigand hatte sich schon auf den Mönch und

muthlich hatte er geglaubt, Sifrid wäre schon todt, und könnte also seine Berufung auf ihn nicht mehr widerlegen.

Der Bescheid, worin die ganze Verhandlung weitläufig erzählet wird, erging auf Mittwoch vor dem Sonntag Lätare 1312, und beweiset unwidersprechlich die Abdankung des Abtes Sifrid [14]).

Sie geschah im Jahr 1298, und zwar im Herbst- oder Weinmonate, wie sich aus der Ordenssitte wahrscheinlich angeben läßt. Die Resignationen der Aebte waren ein Reservat des Generalcapitels, dessen Consens zu ihrer Gültigkeit nöthig war. Am 24. Februar 1298 sahen wir Sifriden noch als Abt. Am 10. August 1299, und also

---

zwanzigjährigen Kellner Heinrich von Aachen berufen, der aber eidlich aussagte, daß er von dem Verkaufe nicht die mindeste Kenntniß hätte. Er hütete sich daher, einen andern noch lebenden Zeugen auftreten zu lassen.

[14]) Ob er freiwillig, oder vielleicht gezwungen, resignirt habe, scheint eben auch ein Problem, das mit jenem von seinem nativen Kloster in einiger Verbindung steht. War er zu Eberbach Profeß, so läßt sich mit einigem Grund argwöhnen, daß er abgesetzt worden. Denn warum hätte er sonst gegen die Beispiele seiner Vorfahrer Erckenbert, Walther, Heinrich nach der Resignation Eberbach verlassen, als um der ihm aus der Absetzung zugewachsenen Schande zu entweichen und sich in einem fremden Kloster zu verbergen? Daß Eberbachs ökonomischer Zustand unter ihm merklich zerfallen war, haben wir gesehen, und werden es in den Akten seines Nachfolgers noch weiter sehen. Es ließ sich dann mit einiger Wahrscheinlichkeit unterstellen, daß Sifrid wegen seiner von dieser Seite nicht ganz unschuldigen Verwaltung abgesetzt oder zur Abdankung angewiesen worden. Dennoch halte ich selbst für wahrscheinlicher, daß er freiwillig resignirt und sich nach Heisterbach, als in sein Stammschloß begeben habe. Wenigstens steht die Präsumtion für ihn, und bloßer Argwohn ist gegen sie nicht genug, ihn einer absetzungswürdigen Schuld zu rügen.

vor dem Generalcapitel dieses Jahres werden wir schon seinen Nachfolger Johann antreffen. Sifrid muß sich also von dem Generalkapitel 1298 den Consens zu seiner Resignirung erwirkt haben. Daß er nach dessen Erhaltung die Vollziehung seines Vorsatzes lange verzögert habe, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit nicht denken. Ich kann daher mit Grund annehmen, daß er bald nach dem Capitel und entweder im September oder im October 1298 den Stab niedergelegt habe [15]). Er stand also dem Kloster beiläufig 8 Jahre vor, vielleicht eben so rühmlich, als manche seiner Vorfahrer, aber nicht so glücklich und von Zeit oder Umständen mehr eingeschränkt. Doch gab das unter ihm erworbene, für das Kloster in damaliger Lage so wichtige Rheinthor zu Cöln seiner Regierung einen nicht gemeinen Glanz; und vermuthlich war eben diese Erwerbung hauptsächlich auch sein eignes Verdienst [16]). Die Fortdauer milder Vermächtnisse für den Convent leget deutlich genug an Tag, daß auch die Klosterzucht unter ihm aufrecht bestand und in öffentlicher Achtung war.

---

15) Ich habe nun mein in der Einleitung gethanes Versprechen erfüllt, und neun seit mehr als vierhundert Jahren verschollene Aebte aus zuverlässigen Akten ans Licht gebracht. Von Sifrid an läuft nun Zahl und Reihe seiner Nachfolger in allen Katalogen ohne Lücke und Versetzung richtig fort, und es sind darin nur einige chronologische Verirrungen übrig, die ich an ihren Orten berichtigen werde.

16) In der Voraussetzung, daß Sifrid zu Heisterbach Profeß war, läßt sich vermuthen, daß er aus dortiger Landesgegend, vielleicht aus der Stadt Cöln selbst abstammte, und darum so herrliche Vorrechte in derselben von seinen Landsleuten erwirkte.

Dreizehntes Capitel.

Johann I. achtzehnter Abt. Schenkungen zu Mainz. Tausch mit den Tempelherren. Neue Art Güter zu verpachten. Häuslicher Mißstand. Begünstigungen vom Kaiser. Vollendete Arrondirung des Wahlheimer Hofs. Johanns Tod.

1298—1306.

Sifrid ward von Johann, dieses Namens dem ersten, sehr gut abgelöst. Vor seiner Wahl findet sich von ihm keine Meldung. Ohnehin war der Namen Johann unter den Mönchen zu gemein, als daß sich daraus, wenn er in vorherigen Briefen vorkäme, für seine Person eine feste Nachricht schöpfen ließe [1]. Weil jedoch auch von seiner auswärtigen Berufung keine Spur da ist, so darf man nach der Regel für sicher annehmen, daß er aus Eberbachs Mitte erkoren worden.

Am 10. August 1299 kommt er mir zum ersten Male vor. Ein gewisser Jakob, Bürger zu Mainz, hatte sein Haus zum Wetflar, (Wetzlar) von dem er oder das von

[1]) Die Sitte, mit dem Ordenskleid auch einen andern Namen anzuziehen, ist zu Eberbach noch sehr neu. Das erste Beispiel davon finde ich in der andern Hälfte des 17. Jahrhunderts an Christian Ludolph, einem Convertiten, der auf mächtige Empfehlung aufgenommen, im Jahr 1651 Profession that und sich den in der Folge sehr berüchtigten Namen Theobald vom Kreuze des Heilandes beilegte. Sonst behielten die Mönche ihre Taufnamen; und daher oft mehrere mit dem Namen Johann, der von jeher unter den Christen der gemeinste war, zusammen lebend, wie sich in manchen Urkunden und besonders auch in dem Seelenbuch ersehen läßt. Nur den weltlichen Zunamen legten sie in der Ordens- oder Klostersprache ab, und wurden von ihren Heimaten, wie noch Brauch ist, zur Unterscheidung genannt. Beispiele davon sind häufig.

ihm den Namen trug [2]), dem Kloster geschenkt, und sich dafür ein ewiges Jahrgedächtniß ausbedungen. Abt Johann übernahm das Geschenk mit der Auflage, und versprach, jedes Versäumniß mit Abreichung des jährlichen Hauszinsbetrags an das Liebfrauenstift zu büßen.

Beträchtlicher war ein andres Vermächtniß, das im nämlichen Jahr von Gosta, einer reichen Wittwe Arnolds vom Knopf, herrührte. Da ihr einziger Sohn Mönch zu Eberbach und sie darum ohne Leibeserben war, bestimmte sie einen guten Theil ihres ansehnlichen Vermögens zu milden Stiftungen. Alle Pfarreien, fast alle Klöster zu Mainz [3]), das Armenhospital in, und das Siechhaus

---

[2]) Jakob wird in der Urkunde des Abts Johann von Wetflare, und im Schenkungsbriefe sein Haus T. II, pag. 560 das Haus Wetzflere benannt, ohne dessen Standpunkt zu melden. Es lag aber nach den aus den alten Zeiten bis nun fortgeführten Zinsregistern dem S. Agnesen-Kloster gegenüber und ward in der Folge ein Eigenthum des Domstifts.

[3]) Unter den Mainzer Klöstern kommt darin eins mit dem Namen das neue Kloster vor. „Item monialibus in novo monasterio omnia, que post obitum inventa fuerint in vasis „argenteis ad officium Sacristie jam dicti monasterii." Dieser eben nicht sehr bekannte und weder vom Serarius noch vom Joannis berührte Namen ward damals dem Kloster zu den weißen Frauen beigelegt, wie ich aus einer andern ungedruckten Testamentsurkunde vom Jahr 1310 lerne. „Item dominabus „novi monasterii, quondam poenitentibus, unam „libram." Woher aber das Kloster diesen Namen zog, vom neuen Gebäude oder vom neu angenommenen Institut, ist ein Problem. Im Jahr 1251 waren die Büßerinen der h. Magdalene im Kirchen- und Klosterbaue begriffen, wozu ihnen der berühmte Cardinal-Legat Hugo mit einer Ablaßbulle für milde Wohlthäter behülflich war (bei Joannis T. II, pag. 866). Daher mag also der Namen des neuen Klosters entstanden

(domus leprosorum) außer der Stadt bekamen ihre Legaten. Dem Kloster Eberbach, wo sie begraben sein wollte, wies sie ihre zwei Kurien zum Knopf und zum Blankenberg an [4]), wofür es ihr und ihrem Gemahl ein ewiges Seelengedächtniß halten sollte. Dabei ward aber auch nach löblichem Gebrauch für den Convent gesorgt. Am Jahrtag mußte derselbe mit Weißbrod, Fischen und gutem Wein traktirt werden, und zu dem Begräbniß bestimmte sie zehn Pfund Heller für ein Leichenmahl.

Was immer in diesem Zeitraume die Freigebigkeit der Mainzer geregt haben mag, es gab in der Folge noch mehrere dergleichen Vermächtnisse. Konrad Kleiber und Meze, seine Frau, sagten dem Kloster ihr Haus zum Schlegel mit allen darin befindlichen Möbeln zu. Vom Stadtschultheis Heinrich erhielt es 1301 das Haus zum Liebhart bei dem Korbe; von Engelmann und seiner

---

sein. Die Nonnen scheinen aber auch selbst bei dieser Gelegenheit ihr voriges Institut verlassen, und sich an Cisterz ergeben zu haben. Denn in der angerufenen Urkunde von 1319 heißt es: „Duabus novi monasterii quondam Poenitentibus;" — und schon 1325 werden sie in einer andern Urkunde Weiße Frauen (ad albas Dominas) genannt (Joann. l. c. pag. 866 Nr. I.). Vielleicht haben also der neue Bau und der neue Orden zusammen gewirkt, den Namen des neuen Klosters einzuführen.

4) Das Haus zum Knopf lag den Minoriten, nachher Jesuiten gegenüber. (Gud. T. II, pag. 535) Vom Haus zum Blankenberg zeigt sich keine weitere Nachricht. Dagegen kommt in den mainzer Zinsregistern Eberbachs ein Haus zum Blankenstein, am Eisernen Thürchen vor, das vielleicht unter geändertem Namen dasselbe ist. Ueber die damalige, sehr löbliche Gewohnheit, fast alle Häuser mit einem ständigen Namen zu bezeichnen, werde ich in der Folge weiter handeln.

Gemahlin Petrissa, Kaufleuten in Mainz, 1302 einige Häuser an dem Leichhofe, und von einer reichen Gerbers-Wittwe Adelheid 1304 ihr ganzes Vermögen.

Auch zu Oppenheim fielen dem Kloster 1303 mehrere Häuser, und ein nicht verächtliches Landgut zu Würstadt zu. Die sonst unerheblichen Briefe darüber beizubringen, wäre zu umständlich und gegen meinen Zweck. Ich melde nur ihren Inhalt zum Beweise, daß die alte Wohlthätigkeit gegen Eberbach noch nicht ganz erloschen war.

Bei diesem nicht unbeträchtlichen Zuflusse von außen ließ es Abt Johann von seiner Seite an guter Wirthschaft nicht fehlen, und suchte die Verwaltung der Güter auf den besten Fuß zu stellen. In solcher Absicht traf er 1303 mit den Tempelherren einen merkwürdigen Tausch. Dieser berühmte, nun aber seiner Aufhebung nahe Ritterorden besaß zu Niederheimbach ein wichtiges Gut, wozu mehrere Weingarten in der Oberheimbacher Terminei gehörten. Dagegen hatte das Kloster einen großen Weinberg zu Niederheimbach, der ihm von seinem Oberheimbacher Besitzthum zu ferne lag. Ein Tausch war also hier beiden Theilen erwünschlich, indem er ihre Ländereien ründete und den Bau leichter machte. Er kam auch zwischen Abt Johann und dem rheinischen Commenthur Heinrich zu Stand, und der damalige Großmeister in Deutschland, Wildgraf Friedrich, bestätigte denselben mit einem feierlichen Diplome.

Wichtiger und für die klösterliche Landwirthschaft zuträglicher war ein andres Unternehmen, wodurch Johann eine ganz neue Art von Güterverpachtung einführte. Bisher war es Brauch, Aecker und Weinberge, die man auf eigne Kosten nicht selbst bauen konnte oder wollte, um einen

bestimmten, unwandelbaren Kanon auszuthun. Solche Vermiethung war ohne Zweifel die gemächlichste, indem man von seiner Seite nichts dabei zu thun hatte, als den bedungenen Zins an Früchten, Wein oder Geld einzunehmen.

Sie war aber eben nicht so ganz sicher. Denn bei solchen Lieferungen konnte verdrießlicher Aufschub und Unterschiebung schlechterer Früchte stattfinden. Derlei Befahrungen auszuweichen schlug daher Abt Johann einen andern Weg ein. Er hielt sich keinen unwandelbar bestimmten Kanon, sondern einen gewissen Theil des jedesmaligen Ertrags der Güter aus, und befolgte diesen Plan hauptsächlich bei Weinbergen. Die Beständer mußten sie auf ihre Kosten ordentlich unterhalten, und bei der Traubenlese die Hälfte der Creszenz an und aus den ihnen verliehenen Stücken selbst abreichen. Dadurch erzielte man echtes Produkt seiner eignen Güter; und da man seinen Antheil noch vor dem Pachter wegnahm, so war allem Zaudern mit der Lieferung vorgebaut.

Die Vortheile der neuen Einrichtung sprangen ins Auge und brachten sie weiter in Gang. Von Abt Johann selbst finden sich mehrere dergleichen Bestandsbriefe. Seine Nachfolger setzten diese Pachtungsart auch bei Ackerländereien fort, und sie erhielt sich vor andern bis in die neuesten Tage. Doch blieb späterhin der Kanon nicht einerlei; sondern nach den Verhältnissen der Zeit und Grundstücke bedung man sich hier die Hälfte, dort den dritten und anderswo gar nur den vierten Theil des Wachsthums aus.

Anfänglich traf das Loos besonders die weit entfernten Weinberge, deren eigne Cultur dem Kloster um so lästiger zu werden begann, weil sich indessen die Zahl seiner Conversen allmälig vermindert hatte. Man that sie daher an Colonen aus, und fand hier eben die Verpachtung um

einen Theil der Creszenz als die sicherste gegen Unterschleife. Man ging aber dabei nach einer sehr klugen Maßregel zu Werke. Bei Höfen, wo ein Mönch oder Bruder ständig residirte, hob man den Kern der Güter aus und nahm sie in eignen Bau. Dadurch ward ein doppelter Vortheil erzielt. Denn nebst der ständigen Aufsicht legte man den Beständern auch ein Muster vor, nach dem sie ihren Bau treiben sollten, und benutzte den Auszug seiner Ländereien für sich allein. Daß man sich dabei wohl befand, zeiget sich aus der Folge. Denn an manchen Orten bestand diese Einrichtung bis in unsre Zeiten.

Ohne Zweifel lag aber doch auch ein politischer Grund im Mittel, warum die Verpachtungen überhaupt so allgemein wurden. Die Bevölkerung der Ortschaften hatte inzwischen merklich zugenommen, und die bürgerlichen Patrimonien durch öftere Theilung im nämlichen Maße vermindert. Nun fiel die Menge der klösterlichen Besitzungen mehr auf, und erregte deren Neid, denen es an zureichenden Fonds gebrach. Diese Stimmung konnte freilich das Eigenthums- und freie Verwaltungsrecht dem Kloster gar nicht einschränken. Sie verdiente jedoch allerdings Rücksicht, und machte die ohnehin von andern Seiten schon empfohlenen Verpachtungen zeit- und zweckmäßiger. Von nun an wurden sie dann auch häufiger; und mancher aus Mangel an Grundeigenthum auf ungewissen Taglohn eingeschränkte Landmann bezog dadurch vom Kloster einen ständigen Nahrungsstoff, wie an mehrern Orten noch heute der Fall ist.

Endlich kam in diesem Zeitraume noch ein häuslicher Umstand hinzu, welcher das Bedürfniß der Verpachtungen ganz vollendete. Das Kloster stack tief in Schulden, und die Zinsen davon fraßen einen guten Theil der ordentlichen Revenüen auf. Man suchte daher auch die Ausgaben, so

viel thunlich, zu vermindern, und gab die mehrsten Ländereien, deren eigner Bau zu kostspielig war, um einen Theil des Ertrags in Bestand.

Dadurch war aber dem Uebel nicht ganz abgeholfen, und die Casse stand noch immer mit dem nöthigen Aufwand in Mißverhältniß. Abt Johann und sein Convent gaben sich zwar alle Mühe, der Unordnung zu steuern, und sich ohne Aufopferung liegender Gründe aus der Noth zu retten. Allein dies foderte Zeit; und einstweilen mußten sie neue Schulden machen, um alte, mehr drückende, zu tilgen.

Unter Eberbachs Gläubigern zeichneten sich einige Juden als die lästigsten aus. Diese Nation hatte damals in Deutschland den Geldhandel großentheils in ihrer Gewalt. Sowohl ihr politischer obgleich harter Zustand, als die religiösen Begriffe, gaben ihr dazu wichtigen Vorschub. Durch Staatsgesetze vom Besitze der Ländereien und von Betreibung zünftiger Handwerke ausgeschlossen hatten sie nur die Handelschaft als einziges Nahrungsmittel übrig. Dazu wurden dann auch die jungen Israeliten, wie noch heute, von Kindheit angeführt; und da sich darin nur mit Geld fortkommen ließ, so lernten sie mancherlei Arten, sich dies Element zu vermehren, und größere Vortheile davon zu erzielen.

Dabei kam ihnen ihre Religion wohl zu statten. Kraft dieser wähnten sie sich den Wucher gegen fremde Glaubensgenossen unbeschränkt erlaubt; und da die Reichsgesetze über den Gewinn aus Geldanleihen noch nichts verordnet hatten [5],

---

[5]) Daher damals so verschiedene Meinungen über die Moralität des Interesses aus Anleihen. Einige hielten alles für wucherisch und unerlaubt. Andere waren minder scrupulös, und ließen einen mäßigen Gewinn als unschuldig zu. Vergleiche oben auf

so konnten sie die ihrer Hülfe bedürftigen Christen nach Willkür ausschälen. Bei unablöslichen Anleihen, die unter den Christen fast allein üblich waren, bestimmte der damalige Curs jährlich Eins von Zehen, wie wir aus mehrern Beispielen ersehen haben. Es läßt sich daher leicht denken, welch unmäßigen Gewinnst sich die Juden aus ihren Anleihen bedingen mochten. Daß wenigstens die Eberbacher von ihren Creditoren dieser Nation sehr hart gehalten worden, ergibt sich aus dem Mittel, das sie endlich gegen solche Schinderei ergriffen haben.

Sie wandten sich nämlich an König Albert I. und baten um seinen Schutz gegen ihre wucherische Zudringlichkeit, den sie auch sogleich erhielten. Albert erließ 1299 an alle Juden im deutschen Reich einen feierlichen Brief, worin er ihnen allen Wucher gegen Eberbach scharf untersagte, und sie auf bloße Rückfoderung der Capitalien einschränkte. Damit war aber den gewinnsüchtigen Israeliten nicht gedient, und es fehlte ihnen auch nicht an Ausflüchten gegen das königliche Edikt. Die Eberbacher hatten ihnen in ihrer Noth die schweren Zinsen handschriftlich zugesagt und durch Bürgschaften gesichert. Darauf beriefen sich nun die Creditoren, und wollten sich an ein späteres Verbot nicht kehren. Allein König Albert bestätigte im Jahr 1300 sein voriges Edikt, erklärte alle dergleichen wucherische Verträge für ungültig, und zernichtete allen Anspruch der Juden auf Bürg- und Pfandschaften für solches Aufgeld. Die wichtigsten Gläubiger Eberbachs waren die Wittwe und

---

das Jahr 1266 das achte Capitel. Ein deutlicher Beweis, daß noch keine bestimmte Reichsvorschrift darüber existirte, und das natürliche Recht und die Kirchengesetze vom einen strenger, vom andern gelinder verstanden wurden.

Söhne eines gewissen Schönemann von Düren und Simon von Bergheim. Da sie auch gegen das andere nur noch allgemeine Patent auf ihrer Foderung gegen das Kloster bestanden, so erließ Albert im nämlichen Jahr 1300 am 29. des Brachmonats an sie selbst einen engern Befehl von gleichem Inhalt, und verbot dabei allen Christen, erwähnte Juden bei ihren wucherischen Prätensionen gegen Eberbach auf was immer für eine Weise zu unterstützen.

Dieser Keil drang endlich durch, stürzte aber das Kloster in eine andere Verlegenheit. Denn weil die dadurch betroffenen Juden des gewöhnlichen Gewinns aus ihrem Geld nicht entbehren wollten, kündigten sie die Hauptsummen auf, um solche bei andern, nicht so, wie Eberbach, Privilegirten einträglicher anzulegen. Dagegen konnte man sich nun nicht sträuben: und da es an zureichender Baarschaft fehlte, so beschlossen Abt und Convent einen ständigen Zins von 32 Marken zu verkaufen. Um aber auch dabei allen möglichen Vortheil zu erzielen, wählten sie den Weg der Vergantung, und stellten den Zins um das Meistgebot feil. Der Versuch gelang, und Gerhard von Aachen, ein reicher Bürger von Mainz erstand den Zins der 32 Marken um 480 Marken, nämlich eine um fünfzehn, obgleich sonst noch zehn für eine gäng und gäbe waren.

Eine so tiefe Zerrüttung der Finanzen rührte wohl nicht aus bloßem Mangel an Wirthschaft her. Diese stand in der Hauptsache noch auf dem alten Fuß, bei dem sich das Kloster so lange wohl befunden hatte, und grobe Fahrlässigkeit in der Verwaltung oder merkliche Verschwendung konnten bei der regulären Verfassung damals nicht leicht Statt haben. Die Gewalt der Aebte war sehr eingeschränkt. Ein aus ältern Mönchen formirter Senat stand ihnen, als Controle, ordentlich zur Seite, der ihnen gewiß keine bis

zum Ruin ausschweifende Vergeudung übersehen hätte [6]). Die Ur- und Hauptquelle des Uebels lag also außer dem Kloster; und sie läßt sich nach manchen in der bisherigen Geschichte vorgekommenen Spuren höchst wahrscheinlich auffinden.

Seit der Mitte das 13. Jahrhunderts sahen wir öfters nicht nur Eberbach, sondern auch andre reich fundirte Klöster in Noth versetzt und aus Geldmangel zum Verkauf

---

[6]) Nach der Regel des h. Benedict soll der Abt bei sehr wichtigen Vorfällen das ganze Capitel, bei minder wichtigen Verhandlungen nur einen Theil aus den ältern Conventualen zu Rathe ziehen. „Quotiens aliqua praecipua agenda sunt in monasterio, con„vocet abbas omnem congregationem. — Si vero minora „agenda sunt in monasterii utilitatibus, seniorum tantum „utatur consilio." Cap. III. Dieser Vorschrift gemäß ward in der Folge ein ständiger Ausschuß von älteren Mönchen ernannt, mit dem sich die Aebte über reguläre und ökonomische Gegenstände von Erheblichkeit berathschlagen mußten, und ohne dessen Einwilligung sie nichts Wichtiges unternehmen durften. Der Ausschuß ward Senat, die Glieder aber nicht Senatoren (als welcher Titel zu weltlich und stolz klingen mochte), sondern Senioren genannt, ob sie gleich eben nicht ordentlich nach dem Alter, sondern nach Verdienst und Fähigkeit dazu bestimmt wurden. Wenn einer und der andere davon abgingen, ergänzte sich der Senat durch neue Wahlen selbst. Außer dem Prior und Kellner, die vom Abt in ihre Stellen und dadurch auch zum Senat erkoren wurden, waren also die übrigen von ihm unabhängig und darum desto freier in ihrer Abstimmung. Durch diesen Ephorat war nun freilich den Ausschweifungen der Aebte ein fester Riegel vorgeschoben, und in spätern Zeiten, da sich die alte Einfalt schon verloren, und anstatt der ehemaligen Frugalität der Luxus sich auch schon in die Klöster eingeschlichen hatte, mag wohl die Einrichtung von reellem Nutzen gewesen sein. Allein auf der andern Seite gieng auch der Senat nach und nach zu weit und ließ endlich den

liegender Habschaften gedrungen [7]). Ja, manche, vielleicht die meisten Cisterzer Abteien waren in eben diesem Zeitraume so verarmt, daß man von Ordenswegen eine Reducirung der Conventualen nöthig fand [8]). Ein so vielen gemeines Uebel setzet dann auch gemeine Ursachen voraus, und diese liegen ohne Zweifel in der Sitte und Verwirrung damaliger Zeiten. Die Raubsucht war gegen Stiftungen und Klöster epidemisch. Mehrere vom kleinen Adel, durch Luxus und Unwirthschaft ruinirt, suchten sich auf Rechnung der Geistlichkeit zu erholen, nahmen ihre Güter willkürlich

---

Aebten fast nichts mehr von ihrer hausväterlichen Gewalt übrig. Im 16. Jahrhundert mischte sich derselbe in die gewöhnlichsten Dinge der Oeconomie. Ich habe ein Protokoll von 1535 bis 1554 vor Augen, worin die Beschlüsse des Senats über Altargeschäfte verzeichnet sind. Es ist Buch der Aelteren (Liber Seniorum) betitelt, und zeiget an der Stirne zur Empfehlung des Schweigens folgenden Spruch: „Quae in Senatu concluduntur, „sepulta fore debent, et nemini licitum est etiam amico suo „referre." Es kommen freilich auch wichtigere und für den Senat geeignete Gegenstände darin vor. Die meisten sind aber gemein, und vielleicht gaben die von selbst dem Senat mehr Theil an den Geschäften, als ihm gebührte, um sich in der damaligen für alle Klöster bedenklichen Krise desto mehr außer Verantwortlichkeit zu setzen. Doch es blieb nicht lange in dieser Einrichtung, es sei nun, daß die durch vieles Berathschlagen verzögerte Exekution der täglichen Geschäfte eine Aenderung gebot, oder daß sich ein und anderer Abt von Geist der zudringlichen Vormundschaft selbst entzogen und ihre regelmäßige Gewalt vindicirt haben. — [Das Buch befindet sich dermalen in dem Archiv des historischen Vereins; Näheres darüber in den Annalen unseres Vereins B. IV. S. 223. Zusatz des Herausgebers].

7) Siehe oben Cap. V. und Cap. VI.

8) Auf das Jahr 1314 wird davon ausführlicher gehandelt werden.

in Anspruch und mit Gewalt in Besitz. Wenn und wo sie die Güter nicht selbst an sich rissen, plünderten sie bei ihren periodischen Fehden die Scheunen, Speicher und Keller aus. Selbst Grafen oder höhere Dynasten, eben auch, wie wir sahen, mit ihren Finanzen oft brouillirt, wenn sie aus höherm Ehrgefühle nicht offenbar raubten, hielten sich dafür mit andern Plackereien schadlos und drangen den in ihrem Gerichtsbezirke liegenden Stiftungen so viele Beschwerden auf, daß fast alle Einkünfte verschlungen wurden.

Eberbach kam dabei, wie andere und vielleicht mehr, als andere ins Gedränge. Denn seine Besitzungen waren sehr zerstreut, und boten der Raubsucht desto mehr Angriffspunkte dar. Zu eben der Zeit, da es einige seiner Höfe mit vielem Aufwande von hergebrachten Lasten erledigte, fielen andere durch neue Zudringlichkeiten in gleichen oder noch härtern Zustand. Wir haben die Data in der Geschichte gesehen; und ohne Zweifel hatten manche spätere Azzen, Frohnden und andre Servituten, von denen sich in den Vorzeiten keine Spur findet, aus jener Fehdezeit ihren Ursprung. Man foderte nämlich in der Folge als herkömmlich, was man einst eigenmächtig erpreßt hatte.

Von den niedern Profangerichten, die meistens in den Händen des Adels standen, ließ sich gegen Unterdrücker aus der nämlichen Kaste nicht leicht Hülfe erwarten; und der Thron selbst, von Mitwerbern getheilt oder vom Tummelplatz zu weit entfernt, war zu schwach, dem reißenden Strom des Faustrechts Einhalt zu thun. In dieser Lage blieb also den mißhandelten Kirchen nur die Zuflucht an das geistliche Gericht, besonders an den römischen Stuhl übrig, und ward dann auch sehr häufig dahin genommen. Allein auch dieser konnte nach dem bisherigen Gange die zureichende Sicherheit nicht mehr leisten. Denn auf einer Seite waren die ärgsten

Räuber auch am wenigsten religiös, und setzten sich über geistliche Bannstrahlen frech hinaus. Auf der andern gab es der Fälle zu viele, als daß man immer nach Rom laufen, oder die für ganze Sprengel delegirten Richter alle Händel nach Wunsch der Partheien schleunig genug erörtern mochten.

Dieser Umstand gab zu einer neuen Einrichtung Anlaß und vermehrte, besonders in Deutschland, die päpstlichen Gerichtsstellen. Um nämlich weiterm Umtrieb und den Verzögerungen auszuweichen, die bei allgemeinen Richterstühlen wegen Menge der anhängigen Prozesse unvermeidlich waren, verlangten die bedrängten Kirchen von Rom eigne Richter, die in der Nähe für sie besonders autorisirt, ihre Klagen mit Muße anhören und schneller abthun könnten [9]).

Die Päpste waren darin freigebig, und es kam nach und nach so weit, daß fast jedes Corpus einen besondern Richter und Conservator seiner Rechte und Privilegien von ihnen erhielt [10]).

Daß sich auch Eberbach nach dem herrschenden Gang richtete, versteht sich von selbst. Abt Richolf war der erste, der seinem Kloster einen besondern Schirmvogt von Rom begehrte. Gregor X. gewährte ihm seine Bitte und ernannte dazu 1273 den Mainzer Domdechant mit der Vollmacht und dem Befehl, das Kloster in Schutz zu nehmen, und gegen Räuber, Plünderer und sonst feindliche

---

9) Man muß sich hier erinnern, daß die Kirchen und Geistlichen damals das Privilegium hatten, diejenigen, die sich an ihren Gütern vergriffen, bei den geistlichen Gerichten zu belangen, wenn die Frevler selbst schon weltlich waren. Siehe oben Cap. II.

10) Ihr Titel war: „Judex et conservator jurium et privilegiorum „N. N. a sede apostolica constitutus." Sie konnten ihre Macht andern durch Subdelegirung übertragen.

Angreifer durch Censuren zu verfechten [11]). Richolf trat seine Präfektur eben in einer Zeit an, da Eberbach, wie wir gesehen haben, in dringender Noth stack; und der in seinem andern Jahr gegen die Räuber von ihm erwirkte apostolische Schutzbrief gibt die Hauptquelle des Uebelstandes nicht undeutlich zu erkennen. Daß diese geistlichen Sauvegarden ihren Zweck nicht ganz verfehlten, läßt sich schon daraus ersehen, weil sie von nun an gemeiner wurden und bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts fortdauerten.

Auch der um die zeitliche Herstellung Eberbachs so verdiente Abt Johann schlug den schon gebahnten Weg ein; und nachdem er durch heilsame Einschränkung den ordentlichen Aufwand gemindert, durch Erwirkung königlicher Gewaltbriefe dem Wucher der jüdischen Creditoren gesteuert hatte, so verlangte er nun auch vom Papst einen neuen Conservator. Diesmal fiel das Loos auf den Dechant zu unsrer lieben Frauen in Mainz, welchen Klemens 1305 zum Schirm Eberbachs mit apostolischer Gewalt bewaffnete [12]). Merkwürdig ist, daß der neue Vogt nicht sowohl gegen wirkliche Räuber und Angreifer, wie vorher der Domdechant, als gegen diejenigen ernannt ist, welche die vom Kloster unrechtmäßig abgekommenen Güter vorenthalten. Rudolf von Habsburg, dessen Königswahl endlich der langen Anarchie ein Ende machte, hatte nämlich den Landfrieden im Reich hergestellt und durch seine Betriebsamkeit gegen die faustrechtlichen Befehdungen geltend gemacht. Seine beiden Nachfolger harrten darin bei seinem Plan,

11) „Datum Lugduni Idibus Septembr. Pontificatus nostri anno tertio." (13. September 1273.) Also noch vor der Wahl Rudolfs von Habsburg, (den 29. September 1273) der endlich den öffentlichen Zänkereien ein Ziel setzte.

12) „Datum Burdegalis XVI. Kal. Novembris Pontif. nostri anno „primo." (16. October 1305.)

und befestigten die öffentliche Sicherheit des Eigenthums. Jetzt war also den Eberbachern mehr darum zu thun, durch päpstlichen Vorschub alte Spolien wieder zu erhalten, als neue zu verhüten, die bei der gegenwärtigen Staatsverfassung nicht leicht zu besorgen waren. Ein neuer, nicht undeutlicher Wink, daß Eberbachs zeitlicher Mißstand von älterm Datum war und außer ihm selbst, nämlich in der ehmaligen Reichsverwirrung, seinen Ursprung hatte.

Bei alle dem Geldmangel ließ sich Abt Johann dennoch in einen zwar theuern, aber auch für das Kloster sehr wichtigen Kaufhandel ein. Es war eben derjenige, wodurch endlich der Hof Wahlheim, an dem schon so viele seiner Vorfahrer durch fast zwei Jahrhunderte gearbeitet hatten, zur völligen Ründung und Selbstständigkeit gelangte. Nach allen bisherigen Ab- und Einlösungen, wodurch man fremde Grund-, Recht- und Rentenbesitzer aus dessen Mittel verdrängt hatte, stand nur noch ein Drittheil vom Zehnten außer Eberbachs Gewalt. Er war ursprüngliches Eigenthum der Abtei S. Alban, und von ihr dem Philipp von Hohenfels zu Lehen geweiht, der ihn auf gleiche Art weiter an Peter von Geispizheim austhat. Dessen Sohn und Lehenfolger Eberhard maßte sich mit dem Zehnten auch der Vogtei über den Hof an, und setzte das Kloster in neue Besorgnisse. Sie wurden aber bald gehoben. Dieterich von Hohenfels, Eberhards Lehenherr, schlug sich ins Mittel, und zernichtete den Anspruch seines Vasallen durch einen feierlichen Brief, worin er 1280 bezeugte, daß er selbst kein solches Recht über Wahlheim besessen habe, und dann auch an Eberharden nicht übertragen konnte [13]).

13) Wahrscheinlich trug vormals Wernher III. von Boland den ganzen Zehnten von Bleidesheim vom Kloster St. Alban zu

Dadurch war nun diesem zwar seine Herrschaft niedergelegt. Er behielt aber den Zehnten und mit solchem den vermeintlichen Grund, aus dem er oder seine Nachfolger den alten Anspruch nach damaliger Sitte erneuern mochten. Die Mönche wünschten daher auch diese ihnen fatale Wurzel ausgerissen, und den kleinen Rest des Zehnten in ihre Gewalt. Endlich näherten sie sich ihrem Ziel. Eberhard bot ihnen **1304** denselben mit allen Rechten und Ansprüchen feil. Abt Johann und Convent ergriffen die längst erwartete Gelegenheit, ließen sich in den Handel ein, und schlossen um **95** kölnische Marken den wichtigen Kauf. Die beiden Söhne, Peter und Rudolf willigten in die Veräußerung, und die Abtei S. Alban, welche durch andere ihr zu Lehen aufgetragene Güter entschädigt ward, gab dazu ihren Consens.

So stand nun der Hof Wahlheim mit seinem Bezirke, in dem er sich noch heute zeiget, frei von auswärtigen Ansprüchen, und mit eigner Gerichtsbarkeit, als unmittelbares Reichsgut da, vom Kloster mit nicht mindern Kosten erhalten, als aufgeführt, und in spätern Zeiten durch ein

---

Lehen, den hernach seine beiden Söhne Wernher IV, und Philipp II, und sein Tochtermann, der Rheingraf Wolfram, unter sich gleich vertheilten. Alle drei thaten ihren Antheil weiter aus, und zwar Wernher IV, oder seine Nachkommen an die Ritter von Oppenheim, Philipp II, oder sein Sohn Philipp von Hohenfels an jene von Geispizheim und der Rheingraf Wolfram oder seine Erben an die Heppendipe von Alzei, von welchen Eberbach die drei Drittheile nach und nach an sich brachte. Vergleiche Cap. IV und Cap. VII, und den gegenwärtigen Ankauf. Die Boländische und Hohenfelsische Linien scheinen aber das Lehenrecht von dem Zehenten an ihre Vasallen noch vor dem Verkauf erlassen und sie unmittelbar an S. Alban verwiesen zu haben.

vielleicht eben so theures Opfer, als er selbst war, von den ihm aufgedrungenen Beschwerden losgekauft.

Was sich von Abt Johann sonst noch verzeichnet findet, besteht fast nur in Güterverpachtungen nach dem von ihm neuentworfenen Plan. Die letzte Erwähnung von ihm geschieht in einer Urkunde, worin er am 24. Juni 1306 eine zweite Schenkung der Wittwe Jutte von Bingen annimmt und verkündiget. Er starb aber auch bald hernach am 14. September des nämlichen Jahrs. Den Tag berichtet uns das Seelenbuch [14]), und das Jahr wird aus den Akten seines Nachfolgers erkannt, der sich schon am 16. October 1306 in Urkunden zeiget.

Johann regierte also beiläufig acht Jahre [15]), seiner Stelle ganz würdig, und gerade solch ein Mann, wie Eberbachs damaliger Zustand einen Hausvater zu fordern schien. So groß die Zerrüttung war, verzagte er doch nicht: ja er hoffte, und was noch muthiger ist, er legte selbst mit allem Ernst Hand an, dem Uebel abzuhelfen. Seine Angelegenheit, durch Beschränkung des ordentlichen Aufwands die Schulden nach und nach zu tilgen, und der thätige Eifer, mit dem er den wucherischen Zinsen, dieser zehrenden Seuche des Hauswesens, entgegen arbeitete, zeigen an ihm einen eben

---

[14]) „XVIII. Kal. Octobris ob. D. Joannes Abbas Eberbacensis „nonus."

[15]) Abt Johann I wird zwar von allen Katalogen dem Namen nach erwähnt; aber seine Periode ganz irrig angegeben. P. Schäfer läßt ihn nur erst 1310 sterben. P. Solinger dehnt seine Regierung von 1282 bis 1309 aus. Ein ungenannter weiset ihm zwölf Jahre von 1298 bis 1310 an. Diese Unordnung geht noch bis auf seinen zweiten Nachfolger fort, von dem man endlich aus den noch vorhandenen Grabsteinen die Reihe und Chronologie der Aebte richtig beginnt.

so emsigen als soliden Haushalter. Hat er auch das Ziel seiner Wünsche und Bestrebungen nicht ganz erlebt, so brach er doch die Bahn, worauf seine Nachfolger gemächlich fortwandeln und das angefangene Werk bald, wie wir sehen werden, vollenden konnten. Endlich hat er sich durch eingeführte Verpachtung um die Hälfte der Creszenz, und erwirkte Integrität des Wahlheimer Hofs unter den Aebten ein segenvolles Gedächtniß verdient.

Vierzehntes Capitel.

Peter, neunzehnter Abt. Haus und Gütervermiethungen. Einige Mißhelligkeit zu Cöln mit der Abtei Altenberg. Schenkungen für den Convent. Neue Fehde mit den Herren von Wolfskehlen. Peters Tod.

1306—1310.

Eberbachs Verlust ward diesmal bald ersetzt, und der kaum erledigte Stab dem Peter aufgetragen. Daß er aus der Mitte des Convents erkoren worden, läßt sich aus eben dieser Wahlbeschleunigung mit allem Grund angeben, und es findet sich von auswärtiger Berufung gar keine Spur. Am 16. im Weinmonate zeiget er sich schon in Geschäften, und vermiethet einem gewissen Wigand zu Bingen ein Haus um erblichen Zins, wovon die Hälfte auf Walpurgis und der Rest auf Martini gereicht werden sollte. Zur Sicherheit war das Haus selbst und ein Weinberg des Erbbeständers als Unterpfand bedungen; und beider Verlust stand auf zweimaliger Versäumniß der Zahlung.

Sonst folgte Peter seinem Vorgänger in Verpachtung der Weinberge fleißig nach, und es sind noch viele von ihm ausgefertigte Leihbriefe da. Sie beziehen sich meistens auf Boppard und Osterspay, behalten dem Kloster die Hälfte der Trauben vor, und sind nach ihrem ganzen Inhalt der schon gegebenen Musterkarte gleich. Sonderbar ist es aber und fast wundermäßig, daß die ursprünglichen Bedingnisse in dortiger Gegend bis auf den heutigen Tag unverrückt bestanden.

Bald nach seiner Wahl spann sich zu Cöln mit der Abtei Altenberg ein kleiner Zwist an. Beide Klöster vom nämlichen Orden [1]) waren mit ihren Kurien in dieser Stadt neben einander angesiedelt, und diese Nachbarschaft gab den Stoff zur Mißhelligkeit. Die Altenberger waren daran, ihren Hof auf der Seite gegen Eberbach mit neuen Gebäuden auszuzieren. Da sie ihren Riß über die Schranken der Stadtbaugesetze zu erweitern schienen, that ihnen der Kellner von Eberbach Einspruch, und wollte sie zur Ordnung und der gemeinen Regel der Nachbarschaft gewiesen haben. Abt Peter konnte nun zwar diese Protestation nicht schlechterdings aufheben, noch den jenseitigen Uebergriff zu Eberbachs Nachtheil gestatten: wollte aber doch keinen Rechtsstreit mit Ordensbrüdern, wodurch der Welt

---

[1]) Altenberg, eines der ältesten Klöster in Deutschland, ward durch Grafen Eberhard von Bergen, der unter Abt Otto von Oestreich, nachmaligem Bischof zu Freisingen, zu Morimund in Frankreich Mönch geworden, 1133 nicht weit von Mühlheim gestiftet, und mit einer Colonie aus Morimund bepflanzt, wie Manrique aus ungedruckten Hausurkunden berichtet T. I Annal. ad 1133 Cap. III, Nr. 7 und Aubert Miraus Chron. Cisterc. pag. mihi 93.

ein Stein des Anstoßes gelegt werden möchte. Er ging daher 1307 mit dem Prior Friedrich selbst nach Cöln, den Streit durch mündliche Unterredung gütlich abzuthun; und der Vergleich kam glücklich zu Stande. Man gestattete nämlich den Altenbergern, das Gebäude selbst nach ihrem Riß aufzuführen. Sie mußten es aber auf der streitigen Seite blind stehen lassen, und durften nie gegen den Eberbacher Hof einige Fenster einschalten. Dieser Vertrag ward am 24. Februar in der Stadt Cöln beurkundet und mit den nöthigen Unterschriften gegen einander ausgewechselt.

Auch der sonst so ausgiebige Quell von Schenkungen war unter Abt Peter nicht versieget. Der uns schon bekannte Gerhard von Aachen zeichnete sich darin vor andern aus. Vor vier Jahren hatte er dem Kloster schon aus der Noth geholfen, indem er ihm einen ständigen Zins von 32 Marken sehr theuer abkaufte. Nun verdoppelt er 1307 die Wohlthat, erläßt um ein Seelengedächtniß die Hälfte des Zinses, und weist 12 Mark dem Convent, die übrigen vier aber dem Eberbacher Krankenhaus für eine niedlichere Mahlzeit an.

Nach ihm stellte sich Bechtrad zum Bornstabe, eine Bürgerstochter und Beguine zu Mainz, sehr freigebig ein. Sie war reich, ledig und hatte dazu nur noch einen Bruder bei Leben, der als Mönch zu Eberbach eben auch der Welt abgestorben war. Ein Umstand, der ohne Zweifel ihre Wohlthätigkeit besonders auf Eberbach hinlenkte. Im Jahr 1308 begann sie ihre Schenkung mit zwei Häusern, jenem zum Bornstab, wovon sie den Namen trug, und einem andern neben diesem gelegen. Von den daraus eingehenden Zinsen wies sie vier Marken und zwei Soliden zu zwei besonderen Stiftungen an, nämlich zu einem Freuden-

mahle für den Convent auf S. Michaelstag, und zu einer Ampel am S. Niclasaltar in der Klosterkirche [2]).

Nach zwei Jahren (1310) errichtete sie ihr Testament, und setzte die Eberbacher in all ihre Güter in und außer Mainz zu Universalerben ein. Unter den vielen Legaten zeichnen sich folgende als die merkwürdigsten aus. Zu Eberbach wählt sie sich ihre Grabstätte, und wirft dasigem Convent zum Trauermale von ihrer Baarschaft zehn Pfund Heller aus. Ihrem Bruder Conrad vermachte sie 25 ℔ Heller, um sich dafür zu seinem Privatgebrauch Bücher anschaffen zu können. Wenn aber dieser vor oder nach ihrem Tode wider seinen Willen in ein anderes Kloster verschickt würde, sollte die ganze den Eberbachern zugedachte Erbschaft bis zu dessen Rückkehr oder Tode jenem Kloster, worin er sich aufhalte, nutznießlich zufallen [3]).

---

[2]) Die Summe der 4 Marken und 8 Soliden wollte sie so verspendet haben, daß für 8 Soliden Waizensemmeln (semellas triticeas,) für eine Marke guter Wein, für 30 Soliden Fische zu dem Michaelszins, für die noch übrigen 6 Soliden aber Oel zu der Niclasenampel angeschafft werden sollte. Nach dieser Anweisung betrugen also 12 Soliden eine Mark. Uebrigens hieß das zweite Haus zum Schönberg, und beide, deren Gudenus in seinem Verzeichnisse der mainzer Curien T. II, pag. 508 keine Meldung thut, lagen auf der Löhrgasse, wie aus dem Eberbacher Zinshebregister erhellet.

[3]) „Item dicta B... vult, quod 25 libre Hallen. F. Cunrado „monacho in Eberbach, germano suo precipue ad usus libro„rum dentur.— Item ordinat, quod, si predictus frater suus in „vita vel morte sepedicte B... extra Eberbach et ipsius „monasterii regimen ad locum alium ipso inscio vel in„vito fuerit relegatus, universa monasterio Eberbacensi legata „et donata cedent illi loco et monasterio, quo et quamdin f. „Conradus tunc fuerit constitutus. Ipso vero f. Cunrado ad

Dem Kloster zu S. Agnes vermachte sie nebst ihrem dritten Haus, dessen Zinsen sie zu einem dreimaligen Fischtractement für dasigen Convent bestimmte, noch 4 ℔ Heller, wovon 30 Soliden zu einem vollkommenen Mahle auf ihren Sterbetag verwendet, die übrigen dritthalb Pfund aber unter die Klosterfrauen für Bücher ausgetheilt werden sollten [4]). Sonst waren noch arme Priester und Laien, das Krankenspital, die Pfarrei zu S. Quintin, fast alle Mönchs- und Frauenklöster in, wie auch einige außer Mainz von ihr mit Geld oder Fruchtlegaten bedacht. Dies Testament ward von Berchtrade 1310 vor zwei Richtern und 16 Zeugen öffentlich anerkannt und bald hernach von Kämmerer und Stadtgericht selbst feierlich bestätigt [5]).

„monast. Erbach reverso aut extra illud in alio loco defuncto, „universa bona monasterio Eberbach ut premittitur legata ad „ipsum monasterium redibunt libera et soluta." Ein Beweis, daß die Versendungen in andre Klöster noch sehr gemein waren, wogegen aber der F. Conrad durch die Testamentsklausel seiner Schwester vermuthlich gesichert war.

4) „Item dicta B... legat monasterio S. Agnetis in Maguntia „quatuor libras Hallens: in hunc modum, quod in ipsius „obitus die XXX Solidi Hallenses in pane vino et piscibus „conventui ministrentur, et residue due et dimidia libre „inter dominas moniales predictas singulas in librorum subsidium erogentur." Dieser Austheilung nach betrug das Pfund Heller 20 Soliden mehr als die cölnische Mark, wie aus Vergleichung dieser Stelle mit jener in der vorhergehenden Note [2]) erhellet. Entweder ist also der Betrag des Pfund Heller in der Folge weit herabgesetzt worden; oder die den Grundzinsregistern gewöhnliche Reduction desselben zu 33¾ Kreuzer heutiger Währung ist den Zinsherren sehr nachtheilig. Denn in einer andern dergleichen Reduction haben wir die Cölnische Mark zu beiläufig 1 fl. 7 kr. und also fast zu 2 Pfund Heller angeschlagen gesehen. Vergleiche oben Cap. IV, S. 89 Note 17).

5) Das Testament ist zu weitschichtig und außer den angeführten

Beträchtlicher war vielleicht eine andere Schenkung, wodurch 1307 das Hofgut zu Mosbach ansehnlich vermehrt worden. Gobelo, Stadtschreiber zu Mainz, hatte sich in dortiger Feldgemarkung 60 Morgen Aecker, Wiesen und Weingärten um 108 ℔ Heller angekauft. Ohne Zweifel hatte er dabei das Kloster Eberbach, dem er besonders gewogen war, auf dem Korn. Denn er machte demselben wirklich ein Geschenk und trat ihm alle diese Ländereien feierlich ab. Dagegen versprach ihm das Kloster wegen dieser und vieler anderer Wohlthaten, so lange er lebte, jährlich 31 Malter Roggen auf seinen Speicher zu liefern, und nach seinem Tode 25 Malter, seiner Anordnung gemäß, für den Convent zur bessern Diät zu verwenden.

Endlich stellte sich auch die in unserer Geschichte längst rühmlich bekannte Relindis von Godelau [6]), Bürgerin zu Oppenheim, wohlthätig ein, und wies dem Kloster 1308 neuerdings einen Theil ihres großen Vermögens zu. Die nächste Veranlassung dazu ist sonderbar und nicht unmerkwürdig. Sie hatte zwei Enkel von ihrer Schwester, die verwaist und noch Schulkinder waren, an Mutterstatt in die Pflege genommen, und widmete sie vor der Hand dem geistlichen Stand. Wie ihr nun selbst die Eberbacher am Herzen lagen, so bestimmte sie auch ihre Pupillen zu dieser Familie, und trug sie dem Kloster nach alter Sitte zur regulären Erziehung an. Abt Peter und sein

---

Stellen zu wenig interessant, als daß es einen Platz im Urkundenbuch verdiente. Es ward ausgefertigt: „Anno D. MCCCX feria sexta proxima post diem beati Pancratii," gerichtlich confirmirt „anno Dni MCCCX feria quinta proxima post diem „festum Penthecostes."

6) Siehe oben Cap. IX. S. 183.

Convent genehmigten den Antrag, und sagten ihr nicht nur Unterricht und Verpflegung der Knaben, sondern auch nach erlangtem Alter die Aufnahme in den Orden unentgeldlich zu.

So erfreut Relindis über die Gewährung ihrer Bitte war; so großmüthig schlug sie das uneigennützige Erbieten der Eberbacher aus und übernahm nicht nur selbst die Unterhaltungskosten ihrer Enkel, sondern wies auch die, beiden aus ihrer Habe schon zugedachte, Exportion unwiderruflich dem Kloster zur Aussteuer an, die ihm auch in dem Fall als Eigenthum zugehören sollte, wenn nach reiferen Jahren einer oder beide dem Kloster entsagen würden. Nur sollten alsdann dem Bernward drei, und dem Jakob (so hießen die Knaben) vier ℔ Heller jährlich, so lange sie lebten, an dem Legat abgereicht werden; nach ihrem Tod aber sollte die Pension aufhören, und die etwaigen Leibeserben gar keinen Anspruch darauf haben. Zur Sicherheit ließ sie ihre Verfügung von der Stadt Oppenheim gerichtlich befestigen.

Indessen fehlte es dem Abt Peter an Chikanen nicht, worin sich die Herrn von Wolfskehlen abermals auszeichnen. Der eigentliche Gegenstand ihrer Fehde ist nicht genau bekannt. Wahrscheinlich galt es dem Hof Bönsheim, welchen das Kloster vor dreißig Jahren mit allen Rechten von ihnen erkauft hatte [7]). Wenigstens nahm auch die Wolfskehlen-Kronberg'sche Linie Theil an dem Streite, so wie solche bei dem Verkauf mit interessirt war. Nach langem Umtriebe ward endlich auf Eberharden von Randeck, Schultheißen und Peter von Selzen, Unterschultheißen der Stadt Oppenheim, compromit-

---

7) Im Jahr 1277. Siehe Cap. IX. S 191.

tirt und Abt Peter stellte darüber auf den dritten Sonntag nach Pfingsten 1309 die Vollmacht aus. Doch erlebte er den Ausgang der Fehde nicht, die sich auf noch viele Jahre hinauszog, und deren mit mancherlei Auftritten verbundenen Verlauf wir in der Folge vernehmen werden.

In eben diesem Jahre 1309, unterm 14. September kommt Abt Peter in einem Bestandsbriefe über Bopparter Weinberge zum letzten Male vor [8]). Er lebte aber fast noch ein ganzes Jahr, wie sich aus dem Seelenbuche, verglichen mit der eben gedachten Urkunde, zuverlässig ergibt. Nach Zeugniß des ersten starb er am 12. September [9]). Nicht 1309; denn am 14. dieses Monats und Jahres fertigte er noch gedachten Bestandsbrief aus. Nicht 1311; denn am Advent des Jahres 1310 stellt sich schon sein Nachfolger dar. Es ist also ganz entschieden, daß er am 12. September 1310 sein Leben und seine Regierung vollendet habe.

Er war der letzte unter den 16 Aebten, von deren Grabstätten weder Spur, noch Gedächtniß übrig ist. Doch blieb er selbst immer bekannt, und sein Name erscheint in fast allen Catalogen, ob sie gleich seinen Zeitraum irrig angeben [10]).

---

8) „Nos Embrico et Ernestus fratres — notum esse volumus, — „quod-recepimus a Dno Petro abbate et conventu Ebirbac: „locantibus — vineam sitam — in Hamone (Hamm, eine Feld„lage) territorii Boppardiensis etc. — In cujus rei testimo„nium receptis — literis sigillo D. Petri abbatis — sigillatis „— Actum anno Dni MCCCIX in Exaltatione S. Crucis." Die Leibbedingnisse sind wie in dem Briefe und verdienen also nicht besonders vorgelegt zu werden.

9) „II Idus Septembr. O. Dnus Petrus Abbas Eberbacens. Xmus."

10) P. Solinger rechnet ihm 10 Jahre, von 1309 bis 1319 zu. C. Schäfer bestimmt zwar die Dauer seiner Periode recht:

Peter arbeitete nach dem ökonomischen Plan seines Vorfahrers eifrig fort, und das Kloster scheint sich binnen seiner kurzen nicht ganz vierjährigen Regierung erholt zu haben. Wenigstens kommt unter ihm keine Erwähnung neuer Schulden vor, woraus sich die Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen mit Grund vermuthen läßt. Wenn zu dieser glücklichen Wendung die vielen Wohlthäter, von denen ich nur die wichtigsten bemerkte, nicht wenig beigetragen haben, so gelten sie auf der anderen Seite auch für einen Beweis, daß die klösterliche Disciplin unter ihm noch im besten Rufe gestanden sei.

Fünfzehntes Capitel.

Wilhelm, zwanzigster Abt, von Arnsburg berufen. Vergleich mit Pächtern. Tilgung einer großen Schuld. Neue Wohlthaten von Kiedrich. Errichtung der dasigen Capelle. Eberbachs erste Pfarrei und Zehente. Merkwürdige Pitanzstiftung. Zwist über ein Vermächtniß zu Jugenheim. Abtrag einer andern Schuld. Wichtiges Indult vom Generalcapitel, und daraus neue Wohlthaten.

1310—1317.

An Peters Stelle kam Wilhelm, ein in und nach seinem Berufe wirklich großer Mann, der sich durch lange ruhm- und thatenvolle Regierung sehr glänzend auszeichnet.

---

setzt aber ihren Anfang ins Jahr 1310. Zwei anonymische Cataloge räumen ihm 12 Jahre von 1310 bis 1322 ein, welchen die 1750 im Druck erschienene Series abbatum Eberbacensium folgt. Peter ist aber auch der letzte, dessen Zeitraum in den Verzeichnissen so willkürlich angegeben ist. Die Epochen seiner Nachfolger sind durch die noch vorräthigen Grabsteine näher bestimmt.

Er hatte schon einige Jahre zu Arnsburg das Ruder geführt, da er nach Eberbach berufen ward. Diesen Umstand lehret uns ein gleichzeitiger Bericht, der aber zugleich nicht undeutlich zu verstehen gibt, daß Wilhelm, als Profeß zu Eberbach, den Arnsburgern nur auf einige Zeit, wie vormals Abt Wernher geliehen, und hernach in sein Nativ-Kloster zurück verlangt worden [1]). Selbst die Bekanntschaft mit Eberbachs Geschäften, die er schon im Anfange blicken ließ, verräth nicht zu dunkel, daß er daselbst kein Neuling war. Wie dem aber sein mag, Wilhelm macht beiden Abteien Ehre, und rechtfertigt vollkommen das gemeinschaftliche Urtheil, mit dem sie ihn nach einander zu ihrem Vorstand wählten.

Sein Antritt zu Eberbach fiel in den Herbst- oder Weinmonat 1310. Er fand sogleich Stoff für seine Thätigkeit, und es glückte ihm bald, einen verdrießlichen Zwist durch Vergleich abzuthun. Die Fehde war aus einer Hofleihe entstanden, und liefert ein Datum zu den Ursachen, die unlängst den Abt Johann zur Einführung einer neuen Ver-

---

[1]) Ein Copist, der zu Lebzeiten Wilhelms drei Urkunden vom Jahr 1311, deren Inhalt wir bald erfahren werden, in einen Codex eintrug, fügt am Ende derselben die Note bei: „Hec predicta omnia facta sunt sub reverendo Dno patre abbate Wilhelmo Eberbacensi, prius existente et abbatizante in Arnespurg.“ Allerdings zeigt dieser Bericht nicht nur offenbar Wilhelms Prälatur zu Arnsburg, sondern auch nicht dunkel seine Profession zu Eberbach an. Wenigstens paßt der Ausdruck: „prius existente et abbatizante in Arnespurg“ weit besser auf einen von außen dorthin berufenen Abt, als einen dasigen Professen: und die Wortfügung „sub — patre abbate Wilhelmo Eberbacensi“ scheint durch das Gezwungene selbst Eberbach als das Profeßhaus Wilhelms zu bezeichnen.

pachtungsart bewogen hatten. Ein gewisser Sifrid von Bettenheim und dessen Sohn Wernher hatten den klösterlichen Sandhof und zugehörige Güter um einen gewissen Kanon übernommen. Da sie mit Pacht und andern Leistungen zurückblieben, kündete man den Bestand auf, und gebot ihnen, den Hof zu räumen. Damit war aber beiden nicht gedient, und sie suchten Ausflüchte gegen die Kaduzirung. Ihre Mängel selbst konnten sie nicht leugnen, wußten sie aber mit Ursachen oder Vorwänden so zu entschuldigen, daß sie einer Nachsicht werth scheinen mochten. Um sich dann keines Unrechts verdächtig zu machen, ließ es Abt Wilhelm mit beider Willen auf einen Austrag ankommen.

Die ersten vier, wechselseitig ernannten Schiedsrichter wichen in ihren Meinungen so gerade von einander ab, daß sich kein gemeinschaftlicher Bescheid herausbringen ließ. Das Kloster und seine Beständer kompromittirten daher einstimmig auf zwei unparteiische Männer, nämlich Konrad, Pfarrer zu Winterheim, und den sehr angesehenen Ritter Konrad von Rüdesheim, deren Entscheidung sie sich unbedingt unterwarfen. Diese stellten umständliche Forschung darüber an, und gaben nach reiflicher Ueberlegung folgenden Ausspruch. Die Pächter sollten noch zwei Jahre lang in Hof und Gut sitzen bleiben; binnen dieser Frist aber nicht nur den laufenden Canon pflichtmäßig entrichten, sondern auch bei Strafe 30 cölnischer Marken allen Rückstand gänzlich nachtragen und das Kloster gänzlich entschädigen. Dieser Bescheid ward 1310 am nächsten Sonnabend vor dem Advent promulgirt und von den Partheien durch einen gemeinschaftlichen Brief feierlich angenommen [2]).

---

[2]) „Actum et datum anno Dni MCCCX ante Adventum Domini." Ein den Worten nach unbestimmtes Datum, das aber, wie ich

Unter den Gläubigern, welchen Eberbach mit jährlichen Zinsen behaftet war, befand sich auch der Orden, von dem es in seiner Noth 3600 ℔ kleiner Touren gegen 5 vom 100 empfangen hatte [3]). Die schwersten Zinsen waren vermuthlich von den Aebten Johann und Peter schon getilgt; und nun fand sich Wilhelm 1311 im Stand, auch die gelindere Ordenspension abzulösen. Entschlossen, in eben diesem Jahr das Generalcapitel zu besuchen, traf er zugleich die Einrichtung, sein Kloster von der Schuld los zu machen und trug den Aebten von Clarevall und Cisterz den Wiederkauf der Pension an. Der General genehmigte mit Einstimmung der Diffinitoren den Antrag, gratulirte ihm zu der so glücklichen Erholung seines Hauses und erbot sich, um die Sache zu erleichtern, Stückzahlung anzunehmen. Allein Wilhelm hatte sich vorgenommen, die Summe mit einem Male zu erlegen, brachte das ganze Capital zusammen, und übermachte es durch Wechsel nach Clarevall. Die Zahlung geschah durch französische Handelsleute am 14. September, da sich der dortige Abt eben auch bei dem schon angefangenen Capitel einfand. Der Prior und Bursirer empfingen also gegen Schein die Gelder, berichteten es ihrem Abt nach Cisterz

---

meine, den letzten Tag vor Adventsanfang nach damaliger Sitte bezeichnet, und soviel, wie in vigilia adventus sagen will.

3) Der Zinscurs stand also damals in Frankreich um die Hälfte geringer als in Deutschland, wo noch 10 vom 100, wie wir bisher sahen, geläufig waren. Ob nun dieser Unterschied in Deutschland wegen blühenderem Handel mehr und leichtern Gewinnst, oder in Frankreich größeren Vorrath müßiger Gelder voraussetzen, will ich nicht entscheiden. Vielleicht erzeigte aber der Orden dem Kloster Eberbach eine besondere Wohlthat; und dann läßt sich der französische Curs nicht daraus beurtheilen.

und dieser stellte darüber dem Abt Wilhelm im Namen des Ordens die Quittung aus.

Ein dem Orden selbst so unerwarteies Unternehmen setzet allerdings bei Eberbachs Finanzen einen glücklichen Umschwung voraus, und beweist die nicht selten schädlich verkannte Wahrheit des Grundsatzes, daß eine sehr weitschichtige Landwirthschaft, so wie reichen Saamen der Zerrüttung, auch zureichende Kraft und Resourcen zur Wiederherstellung in sich selbst liegen habe. Plan und Betriebsamkeit wirkten hier, wie überall in gleichen Fällen, das ökonomische Wunder, und hoben das Kloster binnen einem Jahrzehend aus der bis zur Creditlosigkeit tiefen Verschuldung empor. Abt Johann legte den Grund, Peter baute darauf fort, und in Wilhelms ersten Jahren sehen wir das Werk fast schon vollendet.

Doch war die so auffallende Umwandlung nicht ganz das Geschöpf innerer Kräfte und ihres richtigen Gebrauchs. Es wirkten äußere Hülfsquellen mit, wodurch freilich die Ausführung beschleuniget wurde. Eberbach fand noch immer seine Wohlthäter, die es mit Beiträgen unterstützten; und vor andern zeichnete sich gegen Abt Wilhelm eine Edeldame, Elisabeth von Etchenstein (Idstein) großmüthig aus. Sie wohnte zu Kiedrich, und hatte sich aus Neigung zur Frömmigkeit dem zu ihrer Zeit sehr gemeinen Institut der Beguinen geweiht. Wegen beider Umstände ward sie mit den Eberbachern, als Nachbarn und als geistlichen Vätern innigst verbunden. Reich und ledig, widmete sie ihnen dann auch ihr Vermögen, und begann 1311 ihre Freigebigkeit. Denn sie wies dem Kloster alle Güter und Renten, welche sie zu Heimbach, Oppenheim, bei den klösterlichen Höfen Drais, Steinheim und zu Kiedrich um 164 Marken erkauft hatte, als Eigen-

thum an, und behielt sich davon nur den lebenslänglichen Genuß vor. Nebst diesem ansehnlichen Vermächtniß zählte sie dem Abt Wilhelm 150 Marken an baarem Geld dar, wovon 80 Marken zu Ergänzung des obgedachten Ordenscapitals, der Rest aber zu anderweiten Bedürfnissen nützlich verbraucht wurden. Auch dieser Vorschuß war ein Geschenk: nur daß sich die Wohlthäterin eine Leibrente von 13 Marken ausbedung [4]). Nach ihrem Hinscheiden aber sollten sie dem Convent zu gut kommen, und zwar auf den ersten Sonntag im Advent 4 Marken für ein Fischgericht, die übrigen mit dem Ertrag der Güter zu zwei Ohmen Frentschwein von Heimbach [5]) und zu Weißbrod

---

[4]) Bei dieser Leibrente wurden jährlich 8²/₃ vom 100, und also 3²/₃ mehr, als an den Orden von gedachtem Capital entrichtet. Es könnte dann paradox scheinen, daß Abt Wilhelm einen seinem Kloster so nachtheiligen Tausch einging. Allein die Pension an die Elisabeth hörte mit ihrem Leben ganz auf, das Capital blieb dem Kloster und vielleicht sahen die Eberbacher voraus, daß Elisabeth in Einforderung der Leibrente nicht so strenge verfahren würde, oder solche gar nur in der Absicht vorbehalten hätte, um sich durch Nachlaß derselben öfters den Dank der Mönche verdienen zu können.

[5]) Von dem Frentschwein habe ich in den diplomatischen Nachrichten v. Rheingau Cap. IV, S. 90 gehandelt und zwar nicht absichtlich bewiesen, (es war mein Zweck nicht), aber doch vorausgesetzt, daß dieser berufene Wein von besonderen weißen Trauben erzielt worden. Nun gab in der Folge H. Schunck seinen Codex diplomaticus 1797 heraus, und äußert in einer Note zur ersten Urkunde pag. 3 die Meinung, der Frentschwein sei rother, der Hunische weißer Wein, und beide nur durch die Farbe unterschieden gewesen, von was immer für rothen oder weißen Traubenarten sie abgekeltert sein mochten. Um den Unbestand dieser Muthmaßung darzulegen und zu beweisen, daß beide Weinsorten weiße und nur von verschie-

durch den Advent verwendet werden. Jede Vernachlässigung dieser Spende ward mit 5 Marken für den Convent zu Bleidenstadt verpönt, und dem dasigen Abt und Prior genaue Aufsicht darüber anbefohlen [6]).

Um diese Pitanzstiftung auf jeden Fall austräglich zu machen, kaufte die nämliche Elisabeth nach 8 Jahren (1319) dem Kloster um 285 ℔ Heller ein Haus zu Selßen mit einem Gut von 46 Morgen, behielt sich eben auch eine zwar starke, aber nur lebenslängliche Pension vor, und verordnete, daß nach ihrem Tode der ganze Ertrag, als Zubuße ihres ersten Vermächtnisses, dem Convent angedeihen sollte.

Endlich nach abermal 8 Jahren (1327) kaufte sie dem Kloster selbst eine ständige Pension von 40 Malter Waizen ab, und bestimmte sie auf alle Freitage von Pfingsten bis Kreuzerhöhung zu Weißbrod.

Eine fast ähnliche Wohlthat im Jahr 1312 gab Anlaß zu einer neuen Hofkapelle. Dydo von Scharfenstein und seine Schwester Elisabeth, Wittwe Giselberts von Rüdesheim, die sich mit ihrem Gemahle schon 1292 als Stifterin eingestellt hatte, schenkten dem

---

denen Traubenarten gezogen waren, gebe ich nur eine nach meiner Einsicht ganz entscheidende Stelle aus einem Bestandsbriefe vom Jahr 1382. „Zu wissen, daz wir N. N. funfzehn Morgen „— han bestanden, yden Morgen um Vierzehn Viertel gudes „Wisen Wines, Frenz und Hunz ungescheiden und un„gesundert, als er in denselben Wingarten wahset. — Gege„ben da man schrieb — Dusint druhundert Jare, und hernach „in dem zweiund achtzigstem Jare of S. Mertens Tag in dem „Winter." Es braucht, denke ich, keines Kommentars zu dieser Stelle, um daraus den Beweis zu ziehen, daß wenigstens im Jahr 1382 der Frenzwein so wie der Hunische weißer Wein war.

6) Diplomatische Nachrichten vom Rheingau. Beilage Nr. XXIX.

Kloster alle Güter und Gefälle, die ihnen zu Lorch und Gaulsheim zustanden. Die reinen Einkünfte davon widmeten sie eben auch dem Convent für einige besondere Pitanzen, hauptsächlich aber dazu, daß von Kreuzerhöhung an jedem Mönch und Conversen im Kloster täglich zwei Eier oder dafür ein Häring aufgetischt werden sollten [7].

Für jeden Abzug mußten auch hier dem Convent zu Bleidenstadt 4 Marken, und dem dasigen Prior, der sich bei den Senioren in Eberbach über die getreue Befolgung jährlich einmal zu erkundigen hatte, alle zwei Jahre zur Belohnung ein Paar neuer Schuhe präsentirt werden [8].

Um sich für das wichtige Geschenk dankbar einzustellen

---

[7]) Von Kreuzerhöhung an ward den Mönchen nach der Regel des h. Benedict täglich nur eine Mahlzeit zur None (Nachmittag 3 Uhr) gestattet, und dies dauerte bis zu der noch strengeren vierzigtägigen Fasten. Um dann die Eberbacher einigermaßen dafür schadlos zu halten, stiftete Dydo für sie seine Eier- oder Häringspitanz, und verordnete dabei ausdrücklich, daß wegen ihr dennoch weder von der ordentlichen Diäte, noch von etwa schon vorherigen Pitanzen ein Abzug geschehen sollte. — Kein Wunder, daß dergleichen Zudringlichkeiten im Wohlthun die Strenge der Ordensfasten nach und nach linderten; und ohne Zweifel haben die an regulären Fasttagen aufgekommenen Abendscollationen, die sich in der Folge bis auf die Kirchenfasttage verbreiteten, ihre Entstehung solchen Vermächtnissen zu danken.

[8]) „Ut hujusmodi labor priori de Blidenstatt gravis non existat, sed potius delectabilis et solatiosus — ordinamus — „quod cellerarius coquine nostre sepedicto Priori alternatis „annis duos Botos novos dare tenebitur." Die Boten waren eine Art Schuhe, worüber, vormals zu Schönau und Eberbach große Unruhen ausgebrochen waren. (Vergl. oben Bd. I. S. 409 u. ff.) Also dem Prior zu Bleidenstadt, einem gebornen Edelmann, ein Paar Schuhe zum anziehenden Lohn für eine zweimalige Reise nach Eberbach?

versprach Abt Wilhelm, bei dem Klosterhofe zu Kiedrich eine Capelle zu bauen, solche mit allen Erfordernissen gehörig einzurichten, für Dydos und seiner Voreltern Seelenheil wöchentlich darin durch einen Priester aus hiesigem Mittel eine Messe zu bestellen, und so oft diese binnen einer ganzen Woche, sonder zulängliches Hinderniß, unterlassen würde, den Mangel jedesmal dem Convent in Bleidenstadt mit einer Marke zu büßen [9]). Sicher haben aber solche Strafmarken den Bleidenstädter Fiskus nie bereichert. Denn die versprochene Messe ward in den Capitular-Turnus aufgenommen, und wird nach bereits fünfhundert Jahren noch heute zu Tage mit der religiösesten Genauigkeit besorget.

Die ersten Cisterzienser hatten sich selbst einmüthig das Gesetz vorgeschrieben, keine Altäre, Kirchen und Zehnten von fremder Arbeit zu besitzen [10]). Diese Verordnung bestand zu Eberbach bis ans Ende des andern Jahrhunderts in voller Kraft, und darin liegt ohne Zweifel die Grundursache, warum in seiner Geschichte bis hierher unter so mancherlei Erwerbungen weder eine Pfarrei, noch fremder Zehnte vorkommen. Zwar hatte sich das Kloster in den Jahren 1249 und 1262 zwei Drittheile des von der Kirche zu Bleidesheim herrührenden Zehents sehr theuer angekauft [11]). Allein dieser fiel hauptsächlich vom Hofe Wahl-

---

9) „Quam quidem missam de mane propter pauperes ei laborantes unus de nostris monachis celebrabit hoc adjecto, „quod quotienscunque per unam integram septimanam hu„jusmodi missa neglecta fuerit absque causa evidenti ratio„nabili et legitima totiens Priori in Blidenstatt unam marcam „tenebimur assignare." Die Urkunde ist sehr weitschichtig und da sie sonst nichts Merkwürdiges enthält, würde sie den Raum ohne Verdienst einnehmen.

10) Exord. parv. in Alberico. Institut. Cisterc. Cap. IX.

11) Nämlich 1/3 im Jahr 1249, Cap. IV und 1/3 1262 Cap. VII.

heim, und es war den Eberbachern mehr darum zu thun, ihr Eigenthum von der Zehntabgabe zu befreien, als sich dergleichen Gewinnst aus fremdem Gut zu erwerben. Ihr Benehmen vertrug sich also mit dem Ordensstatut, das nur den Besitz der Zehntgefälle von fremdem Landbau untersagte. Im Jahr 1303 erkauften sie endlich auch den Rest gedachten Zehnts, und übernahmen zugleich den mit demselben verbundenen Kirchsatz von Bleidesheim. Freilich bezielten sie auch hier nicht sowohl das Patronat- und Zehntrecht, als die Zehntfreiheit ihres Wahlheimer Hofs; und so ließ sich auch diese Erwerbung in der Hauptsache mit der Ordenssatzung vereinigen. Weil diese jedoch den Besitz des Patronats nicht undeutlich zu verbieten scheint, so läßt sich mit Grund annehmen, daß im Anfange des 14. christlichen Jahrhunderts das ursprüngliche Gesetz entweder schon allgemein aufgehoben, oder doch den Eberbachern durch besondere Dispensation erlassen war. Ich kann zwar dafür keinen urkundlichen Beweis aufbringen. Sie bewährt sich aber aus der Folge selbst. Denn es stand gar nicht lange an, daß sie von solcher Dispensation weitern Gebrauch machten.

Schon im Jahr 1312 bot sich neue Gelegenheit dazu an. Der Ritter Conrad von Rüdesheim und seine drei Bruderskinder Friedrich, Wilhelm und Conrad waren mit dem Pfarrsatz zu Waldertheim belehnt. Sie hielten mit dem Kloster Eberbach besondere Freundschaft, und kamen überein, demselben ihr gemeinschaftliches Patronatrecht zu überlassen. In dieser Absicht ersuchten sie ihren Lehnherrn, den Dynast Hermann von Hohenfels, um seinen Consens; und er willigte nicht nur sehr gern in ihr mildes Fürnehmen, sondern entband auch zu Gunsten Eberbachs den Kirchsatz von seiner Klientel. Nun voll-

zogen sie ihre Schenkung, und ließen dieselbe wegen Minderjährigkeit der drei Brüder vom geistlichen Gerichte zu Mainz autorisiren [12]).

Der Kirchsatz war an und für sich eben nicht von Belang. Weil aber ein merklicher Theil des dasigen Zehents und ein besonderes Gut mit der Pfarrei verbunden war, so konnte er durch Inkorporation der Kirche dem Kloster einträglich werden. Abt Wilhelm trug dies sein Anliegen dem Erzbischof Peter bittlich vor, und erhielt das Gesuch in ganzer Ausdehnung. Denn dieser große und Eberbach höchst gewogene Fürst bestätigte nicht nur sogleich die Schenkung des Patronats, sondern wies auch dem Kloster die Pfarrei zu Waldertheim mit allen Rechten, Gütern und Gefällen als volles Eigenthum an, kraft dessen es sämmtliche Kircheneinkünfte in seinem Namen beziehen, und für die Seelsorge einen Vicar mit geziemendem Unterhalt anstellen konnte. Bald hernach genehmigte auch das Domcapitel die Inkorporation, und stellte sie dadurch gegen alle künftige An- und Widersprüche fest. So gelangten die Eberbacher zum Besitz ihrer ersten Pfarrei, der man aber nun bald andre zum Theil viel wichtigere nachfolgen sehen wird. Ein überredender Beweis, daß es in ältern Zeiten ihnen nicht an Gelegenheiten zu dergleichen Erwerbungen fehlte, sondern sie selbst den Gelegenheiten auswichen, um der ursprünglichen Ordensvorschrift getreu zu bleiben.

Im Jahr 1313 sah sich der Convent mit einer neuen Spende versorgt, die sich in ihrer Art von andern unterscheidet und darum merkwürdig ist. Was wir bisher von

---

12) Im Jahr 1331 ersetzten die jüngeren Herren von Rüdesheim den Mangel ihrer Minderjährigkeit, und bestätigten die Schenkung nun mit ihren eignen Siegeln.

guten Leuten zur Verbesserung der regulären Diät vermacht sahen, bezog sich fast immer nur auf die Haupt- oder, nach heutiger Sitte, auf die Mittagsmahlzeit. Nun waren aber vom h. Benedikt von Ostern bis Pfingsten täglich, und von Pfingsten bis Kreuzerhöhung 5 Tage in der Woche zwei Sättigungen, und dann auch ein ordentliches Abendmahl gestattet, zu dem mir bisher in den Pitanzstiftungen noch kein Beitrag vorkam. Endlich stellte sich 1313 auch dazu ein Wohlthäter ein.

Es war Heinrich, Pastor zu Dienheim, reich, wohlthätig und mit den Eberbachern in vertrautester Freundschaft verbunden. Dadurch hatte er ihre häusliche Verfassung näher kennen gelernt, und wußte genau, auf welcher Seite nach so vielen Vermächtnissen ein neuer Beitrag am besten angelegt wäre. Diese Erfahrung leitete die Bestimmung einer dem Convent von ihm zugedachten Wohlthat. Sie bestand in einem ewigen Pacht von 25 Malter Roggen, den er von einer Mühle zu Lorch um 100 ℔ Heller an sich erkauft habe. Diese trat er dem Kloster ab, und widmete sie zur Abendspitanz mit der Anordnung, daß von S. Bonifaciustag an (5. Juni) jedem Mönch und Conversen im Kloster bei der andern Mahlzeit täglich, so weit der Betrag reichte, zwei Eier oder ein ebengültiges Gericht, ohne Abkürzung andrer Speisen, vorgelegt werden sollten.

Dies war aber nur der kleine Vorbote eines weit größern Vermächtnisses, das er dem nämlichen Convent zudachte. Nach einigen Jahren errichtete er sein Testament und setzte darin, außer einigen Legaten für die Armen [13])

[13]) Den Armen legirte er 8 Malter Roggen zu Brod, ein Bohnenmuß und anderthalbe Speckseiten, die ihnen am Tage seines Be-

und seine Diener, die Eberbacher zu Erben seiner ganzen Verlassenschaft ein, die er überhaupt zu ständigen Pitanzen widmete. Um aber solche desto zweckmäßiger anzubringen, überließ er dem damaligen Prior Ensfrid, den er zu seinem Testamentarius ernannt hatte, mit Einverständniß der würdigsten Conventualen die nähere Bestimmung. So sehr war Heinrich darauf bedacht, die das Jahr durch etwa noch übrigen Lücken mit Pitanzen auszufüllen, und mit Vermehrung der regelmäßige Diät den Mönchen lauter gute Tage zu machen.

Daß sich Eberbach bei diesem Wetteifer seiner zahlreichen Freunde, ihm wohlzuthun, von der zeitlichen Hausunordnung bald gänzlich erholen konnte, ist leicht begreiflich. Abt Wilhelm gab auch im nämlichen Jahr 1313 einen Beweis davon mit Ablegung einer andern, wie es scheint, unverzinsbaren Schuld. Der Gläubiger war Kurfürst Peter von Mainz, welcher dem Kloster einhundert Pfunde großer Tourer, oder 300 Cölnische Marken dargeliehen hatte. Wilhelm offerirte die Rückzahlung, und erhielt die Weisung, wie und wohin er die Gelder in dessen Namen verwenden sollte. Der Fürst hatte nämlich das ganze Capital zu milden Stiftungen für zehn Frauenklöster, Altenmünster, S. Agnesen, das neue Kloster zu den weißen Frauen genannt, Thalheim in und bei Mainz, S. Rupertsberg bei Bingen, Aulhausen, Eibingen, Klause, Gottesthal und Tiefenthal im Rheingau

---

gräbnisses, das er sich zu Eberbach bedungen hatte, gereicht werden sollten. „Item do et deputo octo maltera Siliginis et „unum pulmentum pisorum cum uno latere et dimidio carnium pingvium sive porcinarum ad stipem in porta „Eberbac. monasterii — in die sepulture mee pauperi„bus eroganda.“

bestimmt. Fünfen davon waren 40, den übrigen 20 Marken angewiesen, wofür sie alle dem Wohlthäter bei Leben und nach dem Tod ein ewiges Jahrgedächtniß mit den zu Eberbach üblichen Feierlichkeiten halten, und den Conventen jedesmal zu der ordentlichen Kost ein besserrs Gericht vorsetzen sollten. In zweien dieser Klöster, Thalheim und Tiefenthal, sollte der jährliche Zins von ihrem Legat Peters zwei Enkelinen, die unter dasigen Nonnen lebten, als Spielpfennig abgereicht werden, und nur erst nach ihrem Tode unter obiger Bedingniß den Conventen angedeihen [14]). Abt Wilhelm vollzog den Auftrag pünktlich, zahlte jedem Kloster sein Deputat, und noch sind fast alle Urkunden übrig, worin die Aebtissinen den Empfang der Gelder bescheinigen und des Stifters Anordnung genau nachzukommen versprechen [15]).

Im Jahr 1314 zog Abt Wilhelm abermals zu dem Generalcapitel und erwirkte seinem Kloster das Privilegium, unter gewissen Bedingnissen seine Mönche und Conversen über die vom Orden bestimmte Zahl zu vermehren. Die Veranlassung dazu liegt in einem ältern Datum, das ich zu nöthiger Aufklärung nachholen muß.

Wir haben gesehen, wie tief Eberbach gegen Ende des 13. Jahrhundert von seinem zeitlichen Wohlstand herabgesunken war. Das nämliche Loos traf aber auch andere Klöster, und war fast dem ganzen Orden gemein. Zwar ein sicherer Beweis, daß der Verfall nicht im Mangel

---

[14]) In seinem Testament vom Jahre 1319 bei Gud. T. III, pag. 165 thut Peter nur von einer Enkelin unter den Thalheimer Klosterfrauen Meldung und weist ihr zu diesem Legat von 1313 noch zwei jährliche Marken zu Spielgeld an. Vermuthlich war also die andere zu Tiefenthal schon verstorben.

[15]) Alle andere Quittungen sind von gleicher Form und Inhalt.

der Wirthschaft, die dann doch nicht wohl in allen Klöstern zugleich so verderbt sein konnte, sondern in äußern, der Zeit und ihren kontrastirenden Sitten eignen Verhältnissen begründet war. Doch scheinen auch manche Klöster durch ihre zwar frommen, aber in Hinsicht auf die Folgen schiefen Maßregeln wenigstens dazu beigetragen zu haben, daß sich die Zerrüttung nach und nach vergrößerte und die Aussichten zur Herstellung weiter entfernten. Ohne Bedacht auf das Deficit in den Finanzen schränkten sie nicht nur die Zahl der Consumenten nicht ein, sondern aus übertriebener Religiösität vermehrten sie ihr Personal, je nachdem sich anständige Candidaten häufiger einstellten. Die versammelten Väter sahen endlich ein, daß es ohne gänzlichen Ruin der Klöster so nicht fortgehen könnte, und schlugen Hand ein. Durch allgemeinen Capitularbeschluß setzten sie der geistlichen Bevölkerungssucht gemessenes Ziel, und reducirten alle Abteien auf ein mit ihren Unterhaltungskräften verträgliches Corps von Mönchen und Conversen. In dieser Absicht ward den Archimandriten aufgetragen, den ökonomischen Zustand ihrer Suffraganklöster genau aufzunehmen, und jedem eine dem befundenen Etat gemäße Zahl von Geistlichen zu bestimmen, bis auf welche die gegenwärtige Familie aussterben, und die in der Folge nie durch Rekrutirungen überschritten werden sollte.

Das war nun freilich ein Pflaster auf dem rechten Flecke. Allein die Anordnung konnte auf einer andern Seite nachtheilig sein und eine dem Orden ungünstige Sensation machen. Ihr zu Folge mußten die Klöster manche Proselyten, die sich noch zahlreich anboten, abweisen, und sich dadurch nicht nur deren Undank verdienen, sondern auch bei andern geistlichen und weltlichen, mehr frommen als klugen Seelen, deren es damals noch viele gab, den Verdacht erregen, daß

sie selbst aus zeitlichen Absichten die Ehre und den Dienst Gottes zu vermindern suchten. Wenigstens scheinen die Ordensvorsteher solch einen widrigen Eindruck geahnt zu haben. Sie verlangten daher vom päpstlichen Stuhl ihrer Verfügung die Gewährschaft, und Bonifacius VIII. bestätigte sie mit seiner maßgebenden Autorität. Nun war also der Orden selbst gegen alle Kritik geborgen, und der Capitularschluß ward in allen Klöstern vollzogen.

Auf wie viele Conventualen Eberbach taxirt worden fand ich zwar noch keine Spur. Wenn aber dem Kloster Arnsburg 60 Mönche und eben soviele Conversen gestattet waren, wie der oft belobte Biograph der dasigen Aebte bezeuget [16]), so läßt sich nach damaligen Verhältnissen beider Abteien für Eberbach wenigstens eine gleiche Zahl annehmen. Wie dem aber sein mag: es blieb da nicht lange bei der Taxe. Nicht sowohl der von innen wieder aufgeblühte Wohlstand, als freundschaftliche Zudringlichkeit von außen gab nach ungefähr einem und einem halben Jahrzehend Anlaß zur Reform. Es stellten sich Gönner ein, die Vermächtnisse dazu anboten, daß die Zahl der Conventualen vermehrt werden möchte. — Ein reizender Wink für Abt Wilhelm, dem Flor und Aufnahme seines Klosters ohnehin so sehr am Herzen lag. Er säumte daher auch nicht lange von solchen Offerten

---

[16]) Schon unterm 8. September 1314 und also vor dem Generalcapitel, welches die Dispensation für Eberbach ertheilte, hatte Conrad von Rüdesheim den Allerheiligen-Altar in der Klosterkirche mit 100 Mark dotirt, von denen ein Mönch über die taxirte Zahl unterhalten werden und den Altar bedienen sollte. Er kam also dem Indult der Supernumerarien vor, und gab vielleicht durch seine Stellung Anlaß, daß solches vom Generalcapitel verlangt worden.

Gebrauch zu machen, trug sie 1314 dem Generalcapitel vor, und erwirkte das Privilegium, so viele Religiosen über die vom Orden taxirte Zahl anzunehmen, als sich neue, zu deren ordentlichem Unterhalt ausreichende Vermächtnisse darbieten würden [17]).

Durch solche Dispensation war nun für Eberbach ein neuer Quell zu Erwerbungen geöffnet, und bald werden wir die Folgen davon häufig sehen. Sie war aber auch dem noch nicht ganz erloschenen Geist der Zeiten angemessen, und nichts kräftiger, den noch übrigen Hang zu milden Stiftungen und den frommen Ehrgeiz guter Seelen in Thätigkeit zu setzen. Die spätern Vermächtnisse waren meistens von geringem Betrag, kamen mit ältern in keinen Vergleich, und verloren sich gewissermaßen in dem schon weitschichtigen Fond des Klosters. Daher bei eben diesen jüngern Schenkungen so viele Bedingnisse, um sie auszuzeichnen; und ohne Zweifel hatten auch Manche bei ihren Pitanzstiftungen die Nebenabsicht, sich durch den periodischen, auf gewisse Speisen und Tage bestimmten Genuß ein lebhafteres Gedächtniß im Convent zu erhalten. Da nun auch eine solche Art von Vermächtnissen durch Alter und die Menge selbst von ihrem Werth und mit der Neuheit den Reiz zu verlieren begann, so erschien das Privilegium von überzäh-

---

[17]) Pag. 76 in Helvico. Der H. Verfasser setzet diese Taxirung ins Jahr 1289. Wenn dies Datum richtig ist, so geschah dieselbe noch vor der päpstlichen Bestätigung. Denn Bonifacius VIII. nahm nur erst am Ende des Jahrs 1294 den römischen Stuhl ein. Vielleicht war die Reduction vom Orden schon früher beschlossen und zum Theil exequirt. Weil sich aber Einwendungen und Widersetzlichkeiten ergaben, fanden sich die Ordenshäupter in der Folge gemüßiget, ihre Verordnung von Rom autorisiren zu lassen.

ligen Mönchen eben zur rechten Zeit, den wankenden Stiftungseifer zu unterstützen und noch fernerhin wirksam zu erhalten.

Und in der That hatte selches auch nebst der Neuigkeit in sich selbst viel Anziehendes. Zum regulären Unterhalt eines Conventualen war damals noch kein großes Capital nöthig, und das Kloster nahm es hier ohnehin nicht so strenge. Mit diesem Wenigen konnte man aber doch gleichsam eine Kirchenpfründe, und sich unter Mönchen, auf die man bekanntlich mehr, als auf die Weltgeistlichen baute, für sein Seelenheil einen eignen Priester stiften. Welche Einladung für fromme und, wie oft der Fall war, dabei ehrgierige Selen? Es stand daher auch gar nicht lange an, als man das Privilegium ausgeübt sah; und die Wohlthäter drängten sich mit einem wahren Wetteifer zu, den Eberbacher Convent mit Supernumerarien zu vermehren.

Wernher von Winterheim, aus einem alten und in dieser Geschichte längst bekannten Geschlechte, war der erste, der schon im folgenden Jahre 1315 eine solche Stiftung machte. Er hatte sich um 60 Mark ein Gut zu Esenheim erkauft, mit dem er den zur Ehre des h. Christoph in hiesiger Kirche erbauten Altar zu dem Ende begiftete, daß zu dessen Bedienung ein Mönch über die Zahl aufgenommen und von den Einkünften des Legats unterhalten werden sollte. Ihm folgte bald Arnold, ein Weltpriester zu Bacharach, der eben auch den Altar des h. Johann des Täufers für einen überzähligen Conventualen mit seinem ganzen Vermögen dotirte. Im Jahr 1318 werden wir dergleichen Stiftung von einer Gutthäterin verdoppelt sehen, und in der Folge kam es soweit, daß weder in der Klosterkirche ein Altar, noch bei den Höfen eine Capelle übrig blieb, die nicht einem überzähligen Mönch den Titel

gab. Ja wir werden durch Vorschub solcher Vermächtnisse noch unter Abt Wilhelm die an sich schon geräumige Klosterkirche mit zehn Altären für supernumeräre Priester erweitert sehen. So wahr ist es, daß die Verordnung, die Zahl der Mönche zu reduciren, gleichsam das Signal zu ihrer Vermehrung und die ertheilte Dispensation ein Aufruf zu neuen Vermächtnissen war [18]).

Sechszehntes Capitel.

Neue Capelle zu Boppart, feierlich eingeweiht. Capelle zu Limburg. Incorporation des Klosters Altenmünster. Zwei wichtige Güterkäufe. Fehde mit der Gemeine zu Lebeim. Päpstliche Conservatoren. Wichtiger Rechtsstreit über den Bensheimer Hof und endlicher Vergleich.

1318 — 1324.

Inzwischen hatte das Kloster in der Reichsstadt Boppart ein neues Haus erworben, das geräumiger und wegen seiner Lage am Rheinufer für sein dasiges Etablissement be-

---

[18]) Ut si aliqui devotione ducti — pro aliquibns prebendis-restaurandis reditus ad hoc sufficientes perpetuos deputare decreverint, tot personas, quot per huiusmodi reditus sustentari-poterunt, ultra numerum personarum per visitatorem taxatum recipere et vestire — libere valeatis. — Durch die hier vorkommende Präbenden darf sich Niemand irre führen lassen. Präbende hieß das ordentliche Traktement an Speise, Trank und Kleidung, das den Mönchen oder auch den weltlichen Dienstleuten im Kloster gereicht ward. Daher der Unterschied zwischen Conventual- und Laikal-Präbende oder Spende, davon sich Manche eine oder die andere vom Kloster erkauften, und Präbendisten oder Pfründner genannt wurden, so wie auch der Copist des Privilegiums die supernumerären Mönche Präbendarios in der Aufschrift nennet. — Indultum suscipiendi Prebendarios.

quemer, als das vorige war. Man bestimmte es daher zur ordentlichen Wohnung, und die oekonomischen Einrichtungen waren darin schon getroffen. Nur schien zur Vollkommenheit eines geistlichen Hofs noch eine Anstalt zu fehlen. Das alte Haus war von mehr als 40 Jahren her mit ei- Capelle versehen, und seitdem zur ständigen Residenz eines Mönchs für dasige Wirthschaft geworden. Es versteht sich also von selbst, daß man auch bei der neuen Curie sowohl zu ihrer Zierde, als zur Gemächlichkeit des Residenten gleiche Ausrüstung nöthig fand. Abt Wilhelm legte 1318 den Grund dazu; und durch milde Stiftungen kam die neue Capelle bald zu Stande.

Dabei zeichnete sich eine Beguine, Mechthild genannt, vor andern aus. Sie stammte von Spey, wohnte zu Boppart, war ledig, reich und den Eberbachern ganz zugethan. Diesen stand ihre Baarschaft ganz zu Gebote; und nebst dem reichlichen Vorschuß zum Kirchenbau bewies sie im nämlichen Jahre ihre Ergebenheit durch eine noch wichtigere Schenkung. Denn sie trat dem Kloster einen großen Theil ihrer Habschaft als Eigenthum ab, und behielt sich nur bei ihrem Leben, so lang und oft es ihr gefiel, jährlich eine geringe Pension vor. Auch von diesem Geschenke bekam die Capelle zu Boppart ihren Theil. Denn eine gute Portion desselben ward zur Unterhaltung zweier überzähligen Mönche bestimmt, deren einer zu ihrem Dienste, der andere für den Altar der h. Dreifaltigkeit zu Eberbach aufgenommen werden mußte [1]).

---

[1]) Nach 15 Jahren bestätigte Mechtild diese Stiftung in ihrem Testament, worin sie den Eberbachern, bei denen sie ihr Begräbniß wählte, nebst 200 Pfund Heller für ein Seelengedächtniß alles verarbeitete und unverarbeitete Silber zu Kelchen und sen-

Schon im folgenden Jahre 1319 stand die Capelle bis zur Einweihung vollendet da. Ludwig, Bischof von Marrion und Weihbischof zu Mainz [2]), bot seine Dienste an; und der Erzbischof Balduin zu Trier gab unschwer seinen Consens. Diesem zufolge ward sie am 17. April 1320 feierlich consecrirt, und die Gläubigen durch einen 40tägigen Ablaß an den Jahrtagen zu ihrem frommen Besuch eingeladen.

Der Ruf davon verbreitete sich weit in die Gegend und verschaffte der Capelle, wie einst jener zu Heimbach, zahlreichen und wallfahrtsmäßigen Zulauf. Was immer die Andacht dahin so häufig gezogen haben mag: sie ward von den benachbarten Kirchenvorstehern gut geheißen, unterhalten, ja noch mehr aufgefordert. Denn die Erzbischöfe von Trier und Cöln, und der Bischof von Worms bestätigten nicht nur den vom Weihbischof Ludwig ertheilten Ablaß, sondern erstreckten ihn auf mehrere Festtage. Die Briefe darüber sind noch alle da, und bezeugen sowohl den

---

stigem Kirchenornat, endlich nach Auszahlung der mehr als hundert größeren und kleineren Legaten den ganzen Rest ihrer Verlassenschaft vermachte und dabei alle Schulden erließ, mit denen sie ihr bei ihrem Tode behaftet sein möchten. Unter den Legaten ist eines für die Pilgrime nach und von Aachen merkwürdig. „Item do et lego quatuor amas vini hunici peregrinis pau„peribus annatim Aquas euntibus et redeuntibus integrali„ter tribuendas,“ ein Beweis, wie zahlreich diese Wallfahrt damals und wie stark ihr Zug durch Boppart war. — Auch die von Eberbach un- oder mittelbar abstammenden Klöster waren darin bedacht, außer Gottesthal bei Aachen, woraus sich muthmaßen läßt, daß diese Abtei damals schon von Eberbachs Archimandriten getrennt war.

[2]) Von diesem Ludwig, unter den Mainzer Weihbischöfen, hatten Helwig und Joannis keine Kenntniß, wie aus ihrem Ver-

damaligen Hang zu den Wallfahrten, als die hohe Meinung gegen Eberbach.

Kaum war hier das fromme Werk vollendet, als man schon anderswo ein gleiches begann. Auch im Lahngaue war seit mehreren Jahren in Verwaltung der klösterlichen Höfe die große Aenderung vorgegangen. Man hatte den eigenen Feldbau eingestellt, und sowohl Häuser als Ländereien gegen jährlichen Fruchtpacht an Colonen ausgethan Nun war also eine Niederlage nöthig, wo die ständigen Einkünfte gemächlich aufgenommen und mit bester Gelegenheit zweckmäßig vertrieben werden konnten. Dazu bot Hadamar, wo das beträchtliche Gut und bisher das Hauptetablissement war, mindere Schicklichkeit dar. Ohnehin war auch die dortige Capelle, welche das Kloster eine Zeitlang durch einen seinem dasigen Hof vorgesetzten Mönch bedient hatte, zur Pfarrkirche erhoben und mit einem eignen Seelsorger bestellt. Man schaffte daher die Receptur von dort weg und verlegte sie nach Limburg, wo sich von allen

zeichniß erhellet, T. II Mog. pag. 426. In diesem kommt zwar schon unter dem Jahr 1319 Ditmar, ein Cisterzienser und Bischof von Gabul, als mainzer Weihbischof vor, der im nämlichen Jahr beiden Aebten zu Eberbach und Arnsburg die Vollmacht ertheilt haben soll, auf die Jahrtage ihrer Klosterkirchweihe einen Ablaß von 40 Tagen zu verkündigen. Allein diese Angabe wird mit keiner Urkunde belegt; und sie scheint sich mit meinem Originalbriefe nicht zu vertragen, worin noch Ludwig unterm 17. April 1320 ausdrücklich als Mainzer Weihbischof erscheint. Entweder waren also damals zwei Weihbischöfe zugleich, oder Ditmar folgte dem Ludwig nur erst nach dem April 1320 nach. Und dieses scheint Ditmar selbst in einem Ablaßbriefe vom 8. Februar 1321 anzudeuten, welchen er mit dieser Formel anfängt: „Fr. Ditmarus, ord. Cisterc. D. G. episcopus „ecclesie Gabulensis, gerens vices in dioecesi Moguntina a

Seiten weit bessere Aussichen dafür zeigten, wie ich schon oben gezeigt habe [3]).

Damit nun der für die neue Kellnerei angestellte Mönch der Stadtkirche nicht beschwerlich fiel und die Limburger Residenz jener zu Boppart nicht nachstünde, beschloß Abt Wilhelm auch hier eine Hofcapelle zu errichten, und legte 1332 den Grund dazu. Daß er dabei auf milde Beisteuern rechnete, läßt sich aus der bisherigen Erfahrung leicht denken; und er betrog sich nicht in seiner Erwartung. Denn bald stellte sich ein Gönner mit einem ansehnlichen Vermächtniß ein. Dieterich, ein Burgmann von Laurenburg, und seine Gattin Gertraude schenkten zu der eben im Bau stehenden Capelle ihr Gut zu Hattenhausen mit allem Zubehör und bedungen sich dafür aus, daß sie durch einen Priester von Eberbach bedient werden sollte. Die Hälfte des Guts, welche der Gemahlin zum Wittum angewiesen war, traten beide persönlich ab. Den Rest behielt aber Gertraud in lebenslänglichem Genusse [4]).

„capitulo nobis commissas sede vacante," bei Joannis T. II pag. 446. Ditmar ward also nur erst nach dem 5. Juni 1320, an welchem der Erzbischof Peter gestorben, als Weihbischof angestellt, weil vielleicht auch Ludwig zwischen dem 17. April 1320 und dem 18. Februar 1321 verschieden war. Wie dem sein mag, so viel ist gewiß, daß dem Ludwig unter den mainzer Weihbischöfen seine Stelle gebühre.

[3]) Cap. IX. S. 186.

[4]) Der ganze Inhalt dieses Briefs legt deutlich vor Augen, daß die beiden Stifter nur dem Kloster Eberbach wohlthun und die Capelle durch einen Mönch bedient haben wollten. Dennoch gab es in der Zeitfolge darüber einen Prozeß. Abt Michael Schnock hatte im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Limburger Capelle mit mehr Güte als Klugheit einem Kleriker zum Ordinationstitel angewiesen, und ihn gegen das gewöhnliche Stipendium von einigen Malter Korn die herkömmlichen Messen darin lesen lassen.

Dennoch wollte es mit dem Werk nicht schleunig fort; und, wie es scheint, trat von der Stadt selbst ein Hinderniß ein. Diese hatte zwar anfänglich das gottselige Unternehmen der Eberbacher gutgeheißen, ward aber in der Folge andren Sinnes und vielleicht von ihrem Pastor, der sich und dem ordentlichen Gottesdienst einigen Abtrag besorgen mochte, zum Einspruch verleitet. Wenigstens verstrichen zwei Jahre, bis die Capelle in brauchbaren Stand kam. Endlich 1324 hörte die Chikane oder was immer für Einwand auf. Der Stadtrath und die ganze Bürgerschaft, ihren Pastor an der Spitze, erneuerten den vormaligen Consens, und verwilligten zur Ehre Gottes die feierliche Einweihung [5]). Sie ward nun auch um so weniger verschoben, weil der Erzbischof Balduin dem Kloster die Facultät ertheilte, die Ceremonie durch was immer für einen rechtmäßigen Bischof verrichten zu lassen. Doch wollte dieser große Prälat in seinem Vollmachtsbriefe den künftigen Gebrauch der Capelle nur auf Privatandacht eingeschränkt, und die Messen darin zur gehörigen Zeit und Stunde, ohne Nachtheil der Mutterkirche, durch Ordenspriester gehalten

---

Nach seinem Tode meldete sich sogleich ein anderer um das vermeinte Beneficium, und ward vom Officialat zu Coblenz gegen das Kloster unterstützt. Das Kloster appellirte an die päpstliche Nuntiatur zu Cöln, und von dieser ward endlich der Prätendent durch einen Definitivspruch abgewiesen. Die Anmaßung war um so auffallender, weil der Capellenfond längst durch Unbilden der Zeiten verloren war, und das Kloster nur aus Privatandacht gewisse Messen durch die dortigen PP. Franziskaner fortlesen ließ.

[5]) Diese Erneuerung des städtischen Consenses gibt allerdings zu verstehen, daß von dieser Seite der Capellenbau ein Hinderniß erlitten hatte.

wissen [6]). Ein nicht undeutlicher Wink auf die Ursache, aus welcher die Vollendung der Capelle so lange verzögert worden.

Daß man bei diesem Capellenbau auch die Höfe selbst nach Würde zu besserm Ansehen hergestellt habe, versteht sich von selbst. Abt Wilhelm war zu derlei Pracht geneigt, und die glückliche Aenderung der Bewirthschaftung bot ihm dazu hinreichenden Stoff. Binnen seinen ersten acht Jahren sah er nicht nur die Passivschulden getilgt, sondern einen so ergiebigen Ueberschuß in der Casse, daß er selbst Capitalien hinleihen und sehr wichtige Ländereien mit eigner Baarschaft erwerben konnte.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen war einer der ersten, der von Eberbachs Geldvorrath Gebrauch machte. Er hatte dem Johanniterorden kurz vorher (1316) den Tempelhof in Mainz abgekauft [7]), und ent-

---

6) Darin ein abermaliger Beweis, daß man gegen dergleichen klösterliche Hofcapellen nicht mehr so gleichgültig war.

7) Bei Wenck Katzenelnbogisches Urkundenbuch B. I, Nr. 137 S. 88. Das Haus hatte seinen Namen von den Tempelherrn, von welchen es nach deren Aufhebung an die Johanniter gekommen war, wie in dem Kaufbriefe a. a. O. ausdrücklich gemeldet wird. Freiherr von Gudenus führt in seinem Verzeichnisse der mainzer Curien kein Haus unter dem Namen Tempelhof an, erwähnt aber eine Curie, Katzenelnbogen genannt, als in der Neustadt (in der Gegend des Stephansbergs) gelegen. Vielleicht hat also der Tempelhof in der Folge von seinem neuen Eigenthümer den neuen Namen angenommen, T. II, pag. 534. Jedoch der nämliche Schriftsteller berichtet bei einer andern Curie, zum Straßburg genannt, (daselbst pag. 556) an dem Holzthor, daß sie vormals ein Convent der Tempelherrn gewesen, und hernach an die Grafen von Schauenburg gekommen sei. Auf diese

weder dadurch seine Casse erschöpft oder vielleicht zu dieser Zahlung selbst fremden Vorschuß nöthig. Er nahm daher von Eberbach 1000 Marken auf, und versicherte sie auf die nämliche Curie mit der ausdrücklichen Bedingung, daß bei nicht eingehaltenem Rückzahlungstermin das Unterpfand verfallen und der Tempelhof dem Kloster als volles Eigenthum zugehören sollte.

So groß für damalige Zeiten und besonders für Eberbachs kurz vorherigen Zustand dieser Vorschuß war, ließ er doch eine Baarschaft übrig, mit der man zu Vermehrung des Güterfonds zwei wichtige Kaufhändel vollziehen konnte. Der erste geschah mit dem Frauenkloster Deimbach, das nur erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Hermann Muckelin, einem reichen und frommen Edelmann, bei Mörsfeld in der Pfalz gestiftet und dem Institut von Cisterz gewidmet war [8]). Was sich aber der neuen

Curie hätte dann der Name Tempelhof sehr wohl gepaßt; und die Grafen von Schauenburg mögen entweder irrig an statt der Grafen von Katzenelnbogen, als nachmalige Besitzer angegeben, oder der Tempelhof von diesen auf jene gekommen sein. —

[8]) Bei Gud. T. IV, pag. 1005 und Joannis T. II, pag. 897. Dieser Stiftungsbrief ist zwar nur erst vom Jahr 1310; die Stiftung selbst aber ist wenigstens vor 1291 geschehen. Denn sie geschah nach Zeugniß der Urkunde in Gegenwart des Bischofs Simon von Worms, der in gedachtem Jahr 1291 schon gestorben (bei Joannis T. II, pag. 300). Wahrscheinlich hatte der Stifter sein Kloster für Edeldamen bestimmt. Denn seine Fräulein Töchter nahmen darin sogleich den Ordenshabit an. Daß es anfänglich Eberbachs regulärer Pflege anvertraut war, zeigt sich daraus, weil 1318 in dem Kaufbriefe Heinrich, ein Mönch von Eberbach, als Beichtvater der Klosterfrauen erscheint. Wie lange aber diese Verbindung gedauert habe, konnte ich noch eben

Pflanzung immer für Schicksale entgegen stellten: die Damen geriethen schon 1318 in eine so dringende Noth, aus der sie sich nur durch Veräußerung eines Theils von ihrem Patrimonium zu helfen wußten. Dazu bestimmten sie ihren Hof zu Würstadt mit einem ansehnlichen Gut von $83^1/_2$ Morgen an Aeckern, Wiesen und Weinbergen, und boten das Ganze den Eberbachern feil, die schon mit andern Ländereien daselbst angesessen waren. Sie nützten daher auch die ihrem alten Plan so entsprechende Gelegenheit, schlossen den Kauf gerichtlich und unter allen Rechtsverwahrungen ab, und zahlten dem Damenstift 399 ℔ Heller [9]).

Ein Glück für die Eberbacher, daß sie ihren Kauf mit allen Feierlichkeiten bestärken ließen. Denn bald hernach ward derselbe von zwei Edelleuten angefochten. Emmerich und Wilhelm, Brüder und Herrn von Löwenstein, nahmen das Gut gegen die Deimbacher Klosterfrauen in Anspruch, und protestirten gegen dessen Veräußerung, weil es vielleicht von ihrer Familie an das neugestiftete Kloster verschenkt war. Doch ließen sie sich bald eines bessern belehren, gaben nach und durch schriftlichen Verzicht allen Anspruch auf.

Nach zehn Jahren stellten sich fünf andre Prätendenten ein, die nun das Kloster Eberbach selbst wegen dieser Erwerbung befehdeten. Auch sie stammten aus dem Löwensteinschen Geschlechte, und stritten vermuthlich mit den-

---

so wenig, als bei dem Kloster Sion, entdecken. Zuverlässig war aber Deimbach schon vor Ende des 15. Jahrhunderts von Eberbach getrennt; denn im Jahr 1498 kommt es unter dessen Filialen nicht mehr vor.

9) Dieser mit allen Rechtsformeln und Kautelen bewaffnete Brief mag zum Beweis dienen, wie weit man damals schon bei dergleichen Verhandlungen von der alten Einfalt abgekommen war.

selben Waffen, wie ihre beiden Vettern. Aber auch sie, von ihren Anverwandten, dem Abt Wolfram von Dissibodenberg und andern besser unterrichtet, standen von aller Foderung ab, und versprachen die Eberbacher bei ihrem Besitze und allen Rechten zu handhaben.

Durch den andern Kauf von weit größerm Betrag erwarb Eberbach im folgenden Jahr 1319 ein Haus und prächtiges Gut von 126 Morgen Ackerfeld zu Bretzenheim, 3 Morgen zu (Marien) Born und ein Stückchen Wald zu Treise. Der Kaufschilling ward sogleich mit 858 ℔ Heller geschossen, und der ganze Handel von dem Mainzer Gerichte feierlich beurkundet [10]). So glücklich waren die Finanzen von der neulichen Zerrüttung hergestellt.

Inzwischen lag der Hof Leheim, den ich jetzt zum erstenmal unter dem Namen Heney kennen lerne, nach einem langen Stillstande mit dasiger Gemeinde in einer neuen Fehde. Gegen den feierlichsten, dem Kloster sehr theuern Vertrag, gegen einen mehr als hundertjährigen Besitzstand hob sie eigenmächtig die Weidegemeinschaft auf, und sperrte wirklich dem Hofvieh zu nicht geringem Schaden die hergebrachte Trift. Eine so offenbare Rechtsstörung wollte das Kloster nicht so schlechterdings zugeben und belangte die Störer nach herrschender Gewohnheit bei dem päpstlichen Gerichte. Der Sänger zu unsrer lieben Frauen in Mainz, damals von Rom als Richter und Conservator

---

[10]) Die Verkäuferin war Cucza, Wittwe Jacobs, eines weltlichen Richters von Mainz, mit ihren 4 Kindern. Bei Gud. T. II, pag. 490 kömmt unter den weltlichen Richtern unterm Jahr 1284 ein Jacob de Rana (vom Frosch), und 1285 ein anderer de fonte (vom Born) vor, deren einer der Kucze Ehemann gewesen sein mag.

für Eberbach ernannt, gebot der Gemeine, entweder durch Vergütung des Spoliums die Klage zu erledigen, oder in einer bestimmten Frist ihre Thathandlung vor ihm zu rechtfertigen.

Die Sache zog sich aber in die Länge; und es fehlte der Gemeinde weder an Ausflüchten, noch an Unterstützung. Selbst die Abtei S. Alban als Grundherr, und die Edlen von Wolfskehlen als Vögte von Leheim standen, wie es scheint, auf ihrer Seite und erschwerten den Eberbachern ihre Herstellung. Doch hatten auch sie ihre Patronen, und sowohl Kurfürst Peter selbst, als der in großem Ansehen stehende Rittersmann, Conrad von Rüdesheim, interessirten sich für das Kloster. Durch diese mächtige Vermittelung kam es nach drei Jahren (1315) zum Austrag und der spolirte Hof, nur mit einiger Einschränkung, zum vorigen Genuß an der Koppelweide. Sibold, Abt zu S. Alban, und seine Vettern, die damaligen Herren von Wolfskehlen [11]), verwilligten dem Hof, zwar auf immer, aber doch nur aus Gnade, zwei und dreißig Melkkühe, alles übrige Vieh aber, nach hergebrachtem Recht, in unbe-

11) Dieser Abt Sibold war ein geborner Herr von Wolfskehlen. Denn er nennt in der hier vorkommenden Urkunde Burkard von Wolfskehlen seinen Bruder. Vergleiche von ihm Chronicon S. Albani bei Joannis T. II, pag. 768, wo dieser Schriftsteller mit Grund vermuthet, daß ihm in damaligen Wirren zwischen dem vom Papst ernannten Erzbischof Heinrich III und dem vom mainzer Domcapitel erwählten Balduin von Trier ein Gegenabt in der Person Giselberts von Echzil angesetzt worden. Sibold scheint auch endlich seinem Gegner gewichen zu sein. Denn in einer Urkunde vom Jahr 1347 (daselbst pag. 769) kommt unter den Capitularen von S. Alban „Siboldus de Wolfskehle" vor, welcher wahrscheinlich der resignirte Abt Sibold war.

schränkter Zahl auf die gemeine Weide zu treiben [12]). Diese Anordnung ward auf Ansuchen ihrer Urheber vom Obervogt und Lehnherrn der Wolfskehler, nämlich dem Grafen von Rieneck, bestätigt [13]), und dadurch aller Einwand dagegen abgeschnitten.

---

12) Der Vergleich über die Gemeinschaft der Weide vom Jahr 1186 macht zwischen dem Recht der Gemeine und des Klosters, zwischen der einen und der andern Viehgattung keinen Unterschied. In dem ursprünglichen Vertrage selbst liegt also gar kein Scheingrund für die nachmalige Einschränkung der klösterlichen Kuhtrift. Wahrscheinlich hat also der Hof selbst durch langen Nichtgebrauch seines Rechts in Betreff der Kühe der Gemeine Leheim den Vorwand bereitet, dem Kloster die Weidegemeinschaft zu schmälern oder ganz zu versagen. So lange nämlich das Kloster seinen Hof eigens baute, hielt es seine Kühe zur Beförderung der Haus- und Landwirthschaft im Stalle, weil es ihm bei Menge der Wiesen an Fütterung nicht gebrach. Dies war aber in der Folge, nachdem der Hof verpachtet worden, bei den Beständern der Fall nicht. Da ihnen die Stallfütterung zu schwer war, trieben sie ihre Kühe mit dem übrigen Viehe auf die Weide, und veranlaßten den in der bisherigen Unterlassung scheinbar gegründeten Widerspruch der Gemeine. Wir hätten also darin eine wahrscheinliche Spur, daß schon damals die heut zu Tage so sehr und mit Recht empfohlene Stallfütterung bekannt und, wo oder wie man es thunlich fand, eingeführt war.

13) Daß die Vogtei über Leheim den Grafen von Rieneck zustand, und die Herren von Wolfskehlen solche von ihnen unmittelbar zu Lehen trugen, erhellet auch aus dem Rieneckschen Lehenhofe bei Gud. V, pag. 600. Zu verwundern also, daß seit mehr als hundert Jahren bei so vielen mit dasiger Gemeine über den klösterlichen Hof geschehenen Verhandlungen von dem Rieneckschen Grafen gar keine Erwähnung geschieht. Vielleicht hatten sie den Wolfskehlern freie Macht zu schalten gegeben. Vielleicht hielt man die Mitwirkung der Rienecker nicht nöthig, weil es immer nur um Dinge von minderem Gewicht, und zwar mit

Dennoch setzte sich die Gemeinde bald auch darüber hinaus, und begann einen neuen Streit. Sie wollte nun einmal wenigstens einen Distrikt der Weide ausschließend benützen, und zog eine Furche, von deren Ueberschritte sie das Hofvieh durch Rügen und Pfandungen abhielt. Dies Attentat erregte neues Klagen und einen Prozeß, der im Jahr 1321 durch Kompromiß zum Vortheil des Klosters

---

Beizug der Abtei S. Alban, als Oberlehnherrn selbst, zu thun war. In der Folge wurden sie aber auf ihre Rechte über Leheim aufmerksamer, und nahmen als unmittelbare Lehenherren der Wolfskehler Theil an dem gegenwärtigen Geschäfte. Wie dem aber sein mag, so viel erhellet aus dieser und allen ehemaligen Verhandlungen über Leheim, daß die Grafen von Katzenelnbogen an der Ortsherrschaft bis dahin noch keinen Theil hatten, indem nie eine Meldung von ihnen geschieht. Die Erfelder Cent (comoecia) über 13 Dörfer war also damals wenigstens noch nicht ganz Katzenelnbogisches Lehen, wie Herr Wenck H. L. G. Bd. I, S. 82 und 83 behauptet. Denn Leheim und Bünsheim, die beide darunter gehörten, waren jenes gräflich Rieneckisches Leben und dieses höchstwahrscheinlich Wolfskehlisches Eigenthum, wie ich schon oben S. 189. Note [11]) dargethan habe. Ueberhaupt scheinen die Grafen von Katzenelenbogen im eigentlichen Rietland nur erst in spätern Zeiten ansässig geworden zu sein, und selbst H. Wenck bringt dafür keinen älteren Beweis, als einen Wolfskehlischen Lehenrevers an Grafen Eberhard vom Jahr 1401 bei (Wenck B. I, U. B. S. 212). Zwar gesteht Johann von Wolfskehlen, da er 1441 seine zwei Drittheile an der Erfelder Cent oder dem Landgerichte zum holen Galgen dem Grafen Johann von Katzenelnbogen verkaufte, daß er, seine Voreltern und Vater dieselben von den Grafen zu Lehen getragen (daselbst pag. 245). — Vielleicht nahm er aber den größeren Theil fürs Ganze; und er konnte mit Wahrheit so sprechen, wenn auch die ganze Cent nur erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts Katzenelnbogisches Lehen geworden wäre.

entschieden ward. Auffallend ist, daß auch die Herren von Wolfskehlen, die nur erst vor sechs Jahren den Vergleich selbst errichtet und verkündet hatten, an der neuen Fehde gegen Eberbach Theil nahmen. Allein dergleichen Absprünge hatte das Kloster von diesem Geschlecht schon gar Viele erlitten; und überhaupt ließ sich der ans Faustrecht gewöhnte Adel damals gar leicht von jedem Rechtsscheine zu eigenmächtigen Thathandlungen hinreißen.

Daß im Jahr 1318 das Frauenkloster Altemünster von Papst Johann XXII. mit Eberbach ganz vereinigt und zur ständigen Visitatur inkorporirt worden, habe ich schon oben erwähnt. Bald hernach (1322) erhielt das Kloster von ihm eine neue Gunstbezeugung, nämlich zugleich 3 Conservatoren angewiesen [11]). So sehr hatten sich diese päpstlichen Stellvertreter schon vermehrt. Diesmal waren es der Domdechant zu Würzburg und die zwei Dechante von unsrer lieben Frau zu den Graden in Mainz und Cöln. Sie hatten sammt und sonders gleiche Vollmacht, die sich über Geist- und Weltliche von allen Ständen und Würden, über Erz- und Bischöfe, über Herzoge, Fürsten, Grafen, Barone und überhaupt alle diejenigen erstreckte, welche sich an Eberbachs Personen, Güter und Renten von aller Art und Namen vergreifen, oder ein ehemaliges Spolium vorenthalten würden. Daß Eberbach alle die in der Bulle in langer Reihe aufgezählten Frevelthaten er-

---

[11]) Schon im Jahr 1310 hatte Eberbach zwei Conservatoren. Denn der Abt von S. Petersberg in Erfurt, welchen Klemens V 1308 am 4. September dem ganzen Orden von Cisterz zum Conservator bestellt hatte, subdelegirte 1310 für Eberbach neuerdings den Dechant und mit ihm den Sänger von Liebfrauen in Mainz.

litten habe, ist eben nicht glaublich. Denn es kommen darin auch feindliche Okkupirungen von Burgen und Dorfschaften vor, dergleichen es nie im Besitz hatte. Diese und andre Gewaltthaten sind also nur aus dem gemeinen Formular eingerückt, welches der Conzipist vor Augen hatte. Allein eben solches Formular der päpstlichen Schutzbriefe zeigt deutlich genug an, wie mancherlei Stürmen die Klöster und andere Körperschaften damals oder in den vorhergegangenen Zeiten ausgesetzt waren, und bestätigt die schon gemachte Bemerkung, daß die Ursachen ihres häuslichen Verfalls außer ihnen selbst und in dem bösen Genius der Zeiten zu finden seien.

Vielleicht that dieser Schutzbrief noch in demselben Jahr seine Wirkung, und verschaffte Eberbach den großen Vortheil, daß eine der wichtigsten Rechtsfehden, die es je zu bestehen hatte, nicht mit der Exekution nach Sitte des Adels begann. Sie betraf den rietländischen Hof Bönsheim, welchen das Kloster vor mehr als vierzig Jahren mit allen zugehörigen Gütern und Rechten von den Herren von Wolfskehlen und Cronberg erworben hatte. Der Kauf und Verkauf waren nicht übereilt, sondern von beiden Theilen reif überdacht, von den Agnaten bewilliget und vom geist- und weltlichen Gerichte rechtsfeierlich bestätiget [15]). Da in der ganzen Verhandlung von Lehnbarkeit des Hofs gar keine Meldung geschieht, so läßt sich als unbezweifelt annehmen, daß er entweder ursprüngliches, oder wenigstens durch unvordenklichen Gebrauch der Freiheit präscribirtes Allodialeigenthum war. Selbst die Verkäufer, denen von dieser Seite die Eigenschaft ihres Hofs nicht unbekannt sein konnte, wußten nichts von solcher Abhängigkeit. Denn wie

---

[15]) S. oben Cap. IX S. 188.

hätten sie im andern Fall ohne Consens ihrer Herren den Verkauf wagen, wie dem Kloster eine ewige Gewährschaft gegen allen Anspruch zusagen können [16])?

Dennoch traten nach vierzig Jahren Prätendenten auf, welche den Hof als ihr Lehen ausgeben und dessen ohne ihr Wissen geschehenen Verkauf zernichten wollten. Sie waren Ulrich, Gotfried und Conrad von Bickenbach, angesehene und mächtige Dynasten, und eben darum für Eberbach desto gefährlichere Gegner. Man konnte freilich die Herren von Wolfskehlen zur Eviction und gänzlichen Schadloshaltung auffodern. Allein von daher ließ sich um so weniger Beistand erwarten, da auch sie mit dem Kloster gespannt und wegen mancherlei ihrer Chikanen und Neckereien in Prozeß verwickelt waren, dessen Verlauf wir bald im Zusammenhange vernehmen werden. Die Eberbacher mußten sich also selbst vertreten, und blieben Sieger. Ein Glück für sie war, daß sich ihre großen Widersacher im ordentlichen Rechtsgang hielten und den Hof nicht gewaltsam bedrängten. Ein noch wichtigerer Vortheil, daß die

---

16) Wie sorgfältig das Kloster immer war, bei Erwerbung lehnbarer Güter das Lehnband abzulösen, zeigt sich in der ganzen Geschichte. Bei dem Hof Bönsheim muß also gar keine Spur, kein Verdacht der Lehnbarkeit da gewesen sein, indem es sich sonst gewiß auch von dieser Seite sicher gestellt hätte. Es war von Berthold Glime von Glimendal in Verkauf einer lehnbaren Rheinaue betrogen worden (S. oben B. I, S. 568) und mußte sich nach 17 Jahren mit dem aufgetretenen Lehnherrn abfinden (S. oben Cap. III. S. 55.) Dadurch gewarnt ging es in der Folge desto vorsichtiger zu Werke. Um so mehr muß man den Dinghof Bönsheim als bekanntlich freies Eigenthum erkannt haben, weil auch sowohl das geistliche Gericht von Mainz, als der Reichsrath von Oppenheim dessen Verkauf ohne Vorbehalt bestätigten.

angebliche Lehnbarkeit des Hofs der Orten ganz unbekannt war und die Herren von Bickenbach selbst ihren Anspruch nicht erweisen konnten. Nach ihrer Angabe waren sie von der Abtei Fuld, und die Herren von Wolfskehlen von ihnen mit dem Dinghof belehnt. Allein Fuld selbst wollte von dieser Lehnherrschaft nichts wissen, und nahm darum an der Fehde keinen Theil. Desto leichter konnte das Kloster den Anspruch auspariren und sich mit seinem verjährten Besitze des Eigenthums durchschlagen. Um endlich die Sache zur völligen Entscheidung zu bringen, kompromittirten beide Partheien auf die Bürgermeister der Stadt Oppenheim als Schiedsrichter, die nach reifer Ueberlegung jener den Sieg beschieden, für deren Recht und Herrschaft sich die Schöffen oder Hübner zu Bönsheim in einem ordentlichen Gericht erklären würden.

Diesem zu Folge begaben sich alsobald die Partheien, von drei Bürgermeistern und mehrern Edelleuten begleitet, an benannten Ort, riefen die Hübner von Bönsheim und Boppenheim [17]), welche letztere ihren Nachbarn in wichtigen Fällen von jeher Urtheil finden halfen, zusammen, und Eberbach ernannte kraft seines wirklichen Besitzes der Herrschaft und mit Consens seiner Gegner Hansen, Kämmerer von Worms für diesen Handel zum Schultheißen und Chef des Gerichts. Man trug ihnen die Streitsache deutlich vor, und verlangte darüber ihre wissen- und gewissenhafte Entscheidung. Sie durften sich eben nicht

---

[17]) Ein kleines Dörfchen nicht weit vom Bönsheimer Hof am Ufer des Rheins, durch dessen Fluthen es wahrscheinlich einging. Sein Gedächtniß besteht noch hauptsächlich in dasigen Flurbüchern, worin der Boppenheimer Feldmarke gedacht wird. Siehe davon Herrn Wenck H. L. G. B. I., S. 154. Note h.

lange erkundigen. Die Wahrheit schien allen sogleich in die Augen, und sie erklärten eidlich mit einem Munde, daß die streitigen Güter, Rechte und Gerichtsbarkeit im Dorfe Bönsheim dem Kloster als freies Eigenthum zugehörten, von demselben seit unvordenklichen Jahren ruhig besessen worden, und daß die Hübner selbst nie einem andern Herrn, als den Eberbachern, gedient hätten. Dieser vom Gericht ergangene und zugleich allgemein erschollene Ausspruch ward von den drei Deputirten den übrigen Schiedsrichtern berichtet, von diesen bestätiget, und der ganze Verlauf durch vier angesehene Rittersmänner beurkundet [18]).

---

[18]) Daß die Schiedsrichter die Erörterung der Streitfrage an das Bönsheimer Bauern- oder Hubengericht wiesen, hat eben Sonderbares an sich. Dieser Gang war damals sehr gemein, und fast alle Weißthümer der Ortschaften und kleiner Provinzen über die Rechte ihrer Herren sind von gleicher Art, und Aussprüche der Municipal- oder Provinzialgerichte. Die Herren selbst ließen sich nicht selten auf solche Weise den Inhalt und die Gränzen ihrer Herrschaft von ihren eignen Schultheisen und Schöffen weisen, wie uns Graf Adolf von Nassau 1362 ein Beispiel liefert bei Kremer Orig. Nassov. T. II. pag. 323. Die Aussprüche solcher Gerichte stützten sich auf das den Menschen so schätzbare Herkommen, welches ihnen aus der durch öftere öffentliche Verkündigungen stets unterhaltenen Tradition nicht unbekannt sein konnte, wie ich schon anderswo bemerkt habe. — Wenn übrigens die Hübner von Bönsheim weisen, Eberbach sei von unvordenklichen Jahren her im Besitze dieser Herrschaft gewesen, so muß es nicht im grammatikalischen, sondern legalen Sinne verstanden werden, in welchem 40 Jahre eine unvordenkliche Zeit ausmachen und die Präscription vollenden. — Denn wirklich hatte das Kloster nur erst vor 45 Jahren den Dinghof Bönsheim mit seinen Rechten erkauft, dessen sich gewiß einige der Schöffen noch erinnerten.

Dem Compromiß zu Folge ließen sich die Herren von Bickenbach den Bescheid gefallen und traten dem Kloster nicht nur selber allen Anspruch feierlich ab, sondern erwirkten ihm auch von der Abtei Fuld einen Verzichtbrief auf ihr angebliches Lehnrecht [19]). Dennoch ging die Sache für Eberbach nicht so ganz radspülig ab, und es mußte dem Sieg, um sich dessen ruhigen Genuß zu sichern, ein für selbige Zeiten nicht geringes Opfer bringen. Ulrich von Bickenbach, das Haupt seines Geschlechts, wollte sein vermeintes Recht auf Bönsheim nicht umsonst dahingeben und trat mit neuen Anständen auf. Das Kloster verstand den Wink, ging seinen königlichen Weg, und kaufte mit 150 fl gäng und gäbiger Heller die besorglichen Chikanen ab.

Siebzehntes Capitel.

Erwerbung und Incorporation der Pfarrei zu Langendiepach. Fehde und endlicher Vergleich mit den Herren von Wolfskehlen. Abt Wilhelms Reisen zum General-Kapitel und geistliche Erwerbungen. Ausübung des Rechts zu Esenheim. Vertauschung des Hofs Haßlach.

1324 — 1330.

Die mit dem Zehnten begabte Pfarrei zu Waldertheim hatte bei Eberbach einen Geschmack an solchen

---

19) Abt und Capitel sagen in dieser Verzichturkunde: „Cum — su-„per jurisdictione, dominio et juribus ville Bünsheim a nobis „et ecclesia nostra, ut credimus, dependentis — orta fuis-„set gravis materia questionis etc." Sie waren sich also ihres Lehnrechts selbst nicht gewiß und vielleicht nur von ihren Vasallen, den Herren von Bickenbach, auf die Meinung gebracht. Der Grund ihres Argwohns lag wahrscheinlich in der geistlichen

minder beschwerlichen Einkünften, und dadurch den Appetit zu anderen dergleichen Besitzungen erzeuget. Das Glück war auch hier seinen Wünschen getreu und beschleunigte ihre Erfüllung. Es waren kaum 12 Jahre verstrichen, da ihm schon die zweite, noch fettere Pfarrei zu Langendiepach in der Wetterau zufiel [1]). Der Kirchsatz stand dem Frauenkloster Engelthal und mehreren in dasiger Feldmark begüterten Edelleuten sämmtlich zu, und diese vielfache Gemeinschaft gab nicht selten Stoff zu nachtheiligen Spaltungen. Eben nicht gar lange vorher bei der jüngsten Vakatur war solcher Fall eingetroffen, und zwei von den mißhelligen Patronen ernannte Pastoren, Walther von Kronberg, Chorherr zu Limburg, und Gotfried von Regelberg, Kleriker zu Würzburg, geriethen darüber in Prozeß [2]). Es mag sein, daß eben dieser Streit, derglei-

---

Beziehung des Dörfchens Bönsheim. Es war ein Filial von Hofheim, dessen Kirchsatz die Bickenbacher von Fuld zu Lehen trugen. Aus diesem kirchlichen Verhältniß mochte leicht der Gedanken aufsteigen, daß auch die zeitliche Gerichtsbarkeit von Fuld herrühre; und die Herren von Bickenbach gaben dem Gedanken um so mehr nach, weil sie dabei mehr zu gewinnen hofften. Die dem Ulrich von Bickenbach pro redimenda rixa gezahlten 150 Pfund Heller erregen allerdings einen Verdacht, daß sein und seiner Stammgenossen Anspruch mehr aus Gewinnsucht, als aus Ueberzeugung entstanden war.

1) Ein ansehnlicher Gräflich Isenburgischer Flecken, 1½ Meile von Hanau. Daß seine Pfarrei sehr einträglich war, erhellet daraus, daß sich, wie wir sogleich vernehmen werden, Cleriker aus dem Adel darum bewarben.

2) Aus mehreren Aktenstücken über diesen langwierigen Prozeß, die ich vor Augen habe, will ich die Geschichte kürzlich ausheben. Durch den Tod Eberwins von Cronberg, Domscholasters zu Mainz, ward 1284 die Pfarrei zu Langendipach erledigt, und

chen sich aus der Gesammtheit des Patronats mehrere besorgen ließen, die geistlichen Lehnherren zur Abtretung ihres Rechts disponirte. Daß sie aber zu dessen Uebertrag auf Eberbach übereinstimmten, hatte das Kloster sowohl seinem guten Ruf, der ihm aller Zuneigung erworben hatte, als besonders den Bemühungen eines aus der Mitte der Patronen zu verdanken. Er war eben der Walther von Kronberg, der vormals die Pfarrei gegen seinen Mitwerber Gotfried am päpstlichen Gericht erfochten hatte. Nachdem er sie 29 Jahre besessen hatte, vertauschte er sie 1320 auf kanonische Art an Johann von Reifenberg,

---

zehn von den Patronen gaben Walther von Cronberg, einer aber dem Gotfried von Regelberg die Stimmen. Beide suchten bei dem Domsänger zur lieben Frauen in Mainz Eberhard, Archidiacon in der Wetterau, ihr Recht geltend zu machen. Dieser spricht nach vier Jahren dem letzteren die Pfarrei zu und gibt ihm die Investitur. Walther von Cronberg, der eben damals zu Bologna den Studien oblag, appellirte an den päpstlichen Stuhl, und dieser ernennt den Abt von S. Alban, den Scholaster und Sänger von S. Stephan zu Mainz als Richter, (1289), die endlich am 10. Jänner 1291 das vorige Urtheil reformiren, dem Appellanten die Pfarrei zusprechen, und seinen Gegner zu den Kosten verdammen. Als den Hauptgrund ihrer reformatorischen Urtel führten die delegirten Richter an, daß Walther von zehn, Gotfried aber nur von einem Patron, und dessen wirklicher Besitz des Patronatsrechts nicht einmal durch Zeugen oder Instrumente gehörig erwiesen worden, zur Pfarrei war ernannt worden. Aus welchem Grund aber der Archidiacon dem nur von einem präsentirten Gotfried gegen die Majorität die Pfarrei zugesprochen, kann ich aus Mangel der Urkunden nicht angeben. Vielleicht wies er den Walther von Cronberg wegen seiner Jugend ab. Denn da dieser 1289 noch Student in Bologna war, scheint er freilich 1284 noch in einem zarten Alter gewesen zu sein.

Domherrn zu Mainz, gegen jene zu Hesterich im Niederlahngau. Endlich gegen 1324 faßte er gar den Schluß, die Welt zu verlassen und in Eberbach ein Mönch zu werden. Da er sich nicht leer daselbst einstellen wollte, bestimmte er die Pfarrei von Langendiepach zu seinem Apportat und war so glücklich, alle seine Mitpatronen für seinen Zweck zu gewinnen. Am 19. Januar 1324 traten sie alle dem Kloster ihren Kirchsatz mit allen Rechten und Zugehörungen einmüthig und durch feierliche Urkunden ab.

Die Schenkung ward nicht lange hernach (28. März) von Erzbischof Mathias bestätiget und, um den Kirchsatz desto fruchtbarer zu machen, die Pfarrei selbst dem Kloster so inkorporirt, daß es, außer einem ausreichenden Gehalt für den ständigen Vikar, alle Renten derselben für sich beziehen und nach Belieben verwenden konnte. Da auch bald darauf (am 3. April) zu dieser Inkorporation das Domkapitel seinen Consens ertheilte, so hätte man nun keinen weitern Anstand darüber besorgen sollen. Dennoch mußte das Kloster einen an und für sich gefährlichen Widerspruch leiden. Es gab Menschen, die ihm die fette Erwerbung mißgönnten, und durch heimliche Suggestion zu entwenden suchten. Sie flüsterten dem Erzbischof ein, daß er selbst an dem Kirchsatze Theil habe, und also dessen von den übrigen Patronen geschehener Uebertrag aus Mangel seiner Einwilligung ungültig sei. Zu Eberbachs Glücke fand die Suggestion kein Gehör. Der ihm herzlich geneigte und über so niedere Schmeichelei weit erhabene Erzbischof wies die ungebetenen Dankverdiener ab, erklärte sein von ihnen aufgestelltes Recht selbst für grundlos, und bestätigte am 20. Juni 1324 zu Aschaffenburg die Inkorporation der Pfarrei [3].

---

[3]) Die Reversalien, worin Eberbach einen Weltpriester zum

Eben so glücklich ward nach 24 Jahren ein andrer Anspruch auf den Kirchsatz abgewiesen und das Kloster in dessen Besitz und aus schließendem Eigenthum gewahrt. Grafft von Lundorf und seine vier Brüder stellten sich 1348 als erbliche Mitpatronen der Diepacher Pfarrei auf, und sollizirten die ohne ihren Consens an Eberbach vollzogene Schenkung. Es war an dem, daß sie den Rechtsstreit beginnen wollten, lenkten aber noch ein, und erbaten sich von Abt Conrad zu Arnsburg und dem Ritter Camme von Muschenheim ein Gutachten über ihre Prätension. Beide zogen darüber Kundschaft ein und erklärten mit andern ganz unverdächtigen Ehrenmännern den Anspruch gänzlich ungegründet. Die Prätendenten gaben sich sogleich zur Ruhe, und stellten einen gemeinschaftlichen Verzichtbrief aus, für dessen bessere Kraft sie zu den ihrigen auch der zwei Obmänner Siegel beigedrückt verlangten [4]).

Indessen lag Eberbach mit den Herren von Wolfskehlen in neuer Fehde, die zwar die letzte, aber vielleicht auch unter allen die ärgste war. So enge dasselbe mit ihnen durch die Situation seiner ersten Güter verbunden

---

Seelsorger ständig zu verordnen und der Domkirche zur Recognition jährlich 2 ℔ Wachs zu liefern versprach, siehe bei Würdtwein Dioeces. Mog. Comment. VIII, pag. 126.

[4]) „Und wir Bruder Cunrad Apt und ich Camme (von Muschenheim) Ritter vorgenannt, want wir Obir dyser Sum „geweßt sind, und sie geredet hant, erkennen, daz wir durch Bede „willen Craftis von Lundorf, Herrn Walthers und Cunradis Canoniken zu Lyche, Gerlachs und Wigandis „Gebrudern und Hermanns von Drahe, eris Schwagers unser „Ingesigele an genwärtigen Brief han gehangen, der geben ward „da man zahlt zu latine Anno Dni Millesimo, trecentesimo „LXVIII in octava Nativitatis Virg. glor."

war, so zweideutig waren seit 200 Jahren die Verhältnisse. Gunst und Neid, Wohlthaten und Chikanen, Schutz und Verfolgung wechselten fast beständig, aber doch immer so ab, daß die Uebel das Gute weit überwogen. Da sich diese Herren von nun an aus unsrer Geschichte verlieren, wird es nicht überflüssig sein, ihre zahlreichen Stürme auf das Kloster und die dabei gehabten Schicksale mit einem Rückblicke zu übersehen, und dem Leser in einem kurzen Auszuge vorzulegen.

Die Urquelle aller dieser Unruhen war der Hof Leheim, hernach Hene genannt, mit welchem Eberbachs Stifter, Erzbischof Adelbert I. die von ihm dahin gepflanzte Cisterzienser Colonie begiftet hatte. Er lag zwar in dem Bezirke der Wolfskehlischen Vogtei, war aber selbst keiner fremden Gerichtsbarkeit unterworfen und nach seinem ursprünglichen Inhalt ganz freies Eigenthum. So lange dies Verhältniß ungeändert blieb, bestand auch zwischen dem Kloster und den Vögten ungestörter Friede. Allein der freie Urstoff des Hofes ward bald mit andern, auch vogteilichen Grundstücken vermehrt, und gab nun von dieser Seite den Advokaten einen rechtmäßigen Anspruch. Diese mißbrauchten aber ihre Gewalt, und wollten sie über den ganzen Hof ausdehnen. Da sich das Kloster nicht schlechterdings fügte, und vielleicht seine Freiheit auf der andern Seite eben so, wie jene ihre Jurisdiktion, zu erweitern suchte, war die unselige Losung zu einer langen Reihe mehr oder weniger lästiger Fehden, Plackereien und wechselseitiger Verdrießlichkeiten gegeben. Anfänglich gaben die Mönche, soviel sie ohne Compromittirung der ursprünglichen Freiheit ihres Hofs konnten, den Herren von Wolfskehlen nach, verglichen sich in Güte, und kauften gewöhnlich die Chikanen

mit einigem Opfer ab. Allein das so unschuldige Mittel ward ihnen selbst zu Gift, und reizte die Habsucht der Advokaten nur noch mehr zu dergleichen Erwerbungen. Diese setzten sich über die Verträge hinaus und begannen neuerdings gegen das Kloster ihr Unwesen da, wo sie es bei der Capitulation gelassen hatten.

Müde so vieler Uebel riefen die Eberbacher einen mächtigern Schutz an, und belangten 1225 ihre Widersacher bei dem Reichsgerichte zu Frankfurt. Sie wurden des Unrechts überzeugt, zum Ersatz des Schadens verurtheilt und, nebst dem schärfsten Verbot aller Befehdungen, mit ihren etwaigen Beschwerden gegen das Kloster an das nämliche Reichsgericht gewiesen. Allein dieser ordentliche Rechtsgang konnte sich weder mit dem Geist der Zeiten, noch mit dem edelmännischen Charakter der Herren von Wolfskehlen lange vertragen. Zwar diejenigen selbst, welche das Reichsgericht gerüget hatte, blieben in den gesetzten Schranken, und außer einigen kleinen Neckereien ward binnen 40 Jahren die Ruhe wenig von ihnen gestört. Nach ihrem Tode begann aber die Verfolgung desto ärger. Ihre Erben benutzten die Verwirrung des großen Zwischenreichs zu Gewaltthaten, und übten gegen den Hof Leheim alle Art von Feindseligkeiten aus. Da keinerlei Vorstellungen, und selbst die Drohungen des Erzbischof Werner von Mainz bei ihnen nichts fruchteten, schlug endlich dieser Fürst mit seinem weltlichen Arme gegen sie los, und foderte seine Vasallen und Beamten zur öffentlichen Fehde gegen sie auf. Dadurch mürbe gemacht, krochen sie zum Kreuz und baten um Gnade, die ihnen der Erzbischof nur unter der Bedingniß zusagte, daß sie dem Kloster allen Schaden ersetzen, sich persönlich nach Eberbach verfügen, und daselbst dem ganzen Capitel eine sehr demü-

thigende, aber damals nicht gar seltene Genugthuung leisten sollten, wie auch geschah [5]).

Doch auch diese, obgleich scharfe Ahndung schaffte dem Kloster keine dauerhafte Sicherheit. Die Nachkömmlinge vergaßen des Schicksals ihrer Vorfahrer, oder wurden vielleicht durch dessen Gedächtniß nur mehr zur Rache gereizt, und übten sie mit aller Animosität aus. Einen neuen Stoff zum Unwillen gab ihnen der Hof Bünsheim, welchen Eberbach von ihren Aeltern erkauft hatte. Sie konnten den Verlust eines so wichtigen Erbes nicht verdauen, fochten den Verkauf an und trieben das Kloster eigenmächtig aus dem Besitze. Eberhard von Randeck, Schultheis zu Oppenheim, und Dudo von Urberg, die 1309 von beiden Partheien als Schiedsrichter angenommen waren, sprachen

---

[5]) Ohne Zweifel wohnten der Satisfaction Deputirte aus dem geistlichen Gerichte zu Mainz bei, indem hernach von eben diesem Gerichte die ganze Prozedur beurkundet worden. Das Originalinstrument ist zwar nicht mehr übrig. Allein Conrad der ältere von Rüdesheim und Niklas von Scharfenstein, zwei zu ihrer Zeit sehr angesehene Edelmänner, die es im Jahr 1329 gesehen und mit anderen die Wolfskehlischen Streitigkeiten wider das Kloster betreffenden Urkunden als echt erkannt haben, ersetzen mit ihrem Zeugnisse diesen Mangel und lassen uns die Art der vom Erzbischofe diktirten Genugthuung errathen, ob sie gleich dieselbe nicht so ganz nackt darlegen und daher dem Kloster riethen, zur Schonung der damaligen Herren von Wolfskehlen in den Prozeßakten von dem Genugthuungsinstrument keinen Gebrauch zu machen. Uebrigens waren die Herren von Wolfskehlen doch nicht alle, noch auch immer so feindselig gegen Eberbach gesinnt. Mehrere von ihnen bezeigten sich wohlthätig, und selbst durch Verkauf sowohl ihrer wichtigen Lehengüter zu Wahlheim, als des Dinghofs zu Bönsheim mit den zugehörigen Rechten machten sie sich um das Kloster und sein zeitliches Wachsthum sehr verdient.

im Jahr 1312 gegen sie für das Kloster, und die Wolfskehler selbst thaten bald hernach auf allen Anspruch Verzicht. Sie blieben aber dabei immer die alten und nach einigen Jahren ging der Tanz neuerdings an. Sie schlugen sich zu der Gemeinde Leheim oder stellten sich vielmehr an ihre Spitze, und untersagten dem klösterlichen Hof Hene gegen den unlängst ergangenen Bescheid und feierlichen Vertrag den Gebrauch der gemeinen Weide. Da sie sich einem neuen Ausspruch der von ihnen selbst gewählten Schiedsrichter (1321) nicht fügten, verklagte sie das Kloster bei dem geistlichen Gericht, von dem sie endlich feierlich exkommunizirt wurden.

Dadurch war nun anfänglich das Uebel ärger gemacht, und Hertwig, der jüngere von den Brüdern, fiel, ohne Ankündigung einer Fehde in den Leheimer Hof ein, und nahm alle klösterlichen Pferde weg. So unedel und selbst gegen die Gesetze der Ritterschaft handelten diese Edelmänner.

Nach und nach that jedoch der Kirchenbann seine Wirkung. Sie gingen in sich, willigten in ein neues Schiedsgericht, und kompromittirten mit dem Kloster auf Schultheißen und Burgmänner zu Oppenheim. Diese waren schon vorher von dem Kurfürst Mathias zu Mainz ersucht und ernstlich ermahnt, den Gewaltthaten der Wolfskehler, ihrer Burggenossen, Einhalt zu thun und dem Kloster allen Schadenersatz von ihnen zu verschaffen. Sie nahmen sich daher der Sache um so ernstlicher an, und suchten das Uebel aus dem Grunde zu heilen. In dieser Absicht verlangten sie zur bessern Kenntniß alle Briefschaften über die Erwerbung der von den Wolfskehlern angefochtenen Güter, über die schon vorher gesprochenen Urtheile, und über die mit ihnen eingegangenen Verträge. Das Kloster fand darin gar keine Bedenklichkeit, und ließ die einschlä-

gigen Papiere sogleich kopiren. Conrad, der ältere, von Rüdesheim und Niklas von Scharfenstein, zwei große Männer und die Zierden des Rheingauer Adels [6]) verglichen die Abschriften mit den Originalien, und fertigten sie unterm 30. April 1329 an die Schiedsrichter nach Oppenheim ab [7]). Den von ihnen ergangenen Bescheid konnte ich zwar noch nicht auffinden; und es ist nicht einmal eine gleichzeitige Nachricht vorhanden, wie derselbe ausgefallen. Allein der Verfolg selbst spricht dem Kloster ohne Zweideutigkeit den Triumph zu. Denn es blieb von nun an in ständigem, und zwar, was ganz entscheidend ist, von Seite der Herren von Wolfskehlen ungestörtem Besitze der sonst von ihnen angesprochenen Höfe und Güter. Diese Edelleute blieben aber auch nicht gar lange mehr in dieser Gegend. Sie verkauften nach und nach ihre dortigen Güter und Herrlichkeit, quittirten endlich mit dem Oberrheingau

---

[6]) Beide sind aus mehreren Urkunden rühmlichst bekannt. Jenen hatte Kurfürst Peter von Mainz in seinem Leben zum Rath und nach seinem Tode zum Executor seines Testaments bestellt. Er ward sehr oft und in wichtigen Streitigkeiten auch außer dem Rheingau zum Schiedsrichter und Mittler gewählt. Um Eberbach hat er sich in manchen Fällen besonderes Verdienst gemacht, wie wir schon sahen, und noch mehr sehen werden. Der andere war nicht minder berühmt, stand bei den Kaisern Ludwig und Carl in großem Ansehen, und erwirkte von ihnen für seines Bruders Tochtermann, Diether, Kämmerer von Worms, die Nachfolge in seine Reichslehen bei Gud. T. V, pag. 617. und und 620. Er war nicht nur klug und rechtschaffen, und ward darum eben auch oft als Schieds- und Mittelsmann erwählt, sondern auch ein guter Haushalter, und vermehrte durch wiederholten Ankauf seine Güter, bei Gud. T. V, pag. 614, 615.

[7]) Von diesem Aktenstücke ist noch eine Abschrift vorhanden, woraus ich die jüngsten Urkunden genommen habe. Die älteren habe ich meistens schon in den einschlagenden Jahren angeführt.

ihr altes Stammhaus und ließen sich in Franken nieder, wo ihre Nachkommenschaft bis auf den heutigen Tag, als eine der ersten Familien, ruhmvoll besteht.

Während diesen Wolfskehlischen Unruhen hielten anderswo die Dinge für Eberbach einen friedlichern Gang. Besonders zeichneten sich die sonst eben auch sehr feindseligen Bürger von Esenheim durch lange, ununterbrochene Eintracht aus. Seit dem 1254 durch Wernher von Boland errichteten Vergleich [8]) herrschte zwischen ihnen und den Brüdern auf dem Birkenhof die schönste Harmonie, und veranlaßte in der politischen Verfassung Esenheims eine zur Erhaltung dieses Friedens gedeihliche Aenderung. Das Kloster hatte sich mit dem gräflich-rieneckschen Gut 1213 das Recht erworben, alle zwei Jahre wechselsweise mit dasiger Gemeine den Schultheis und den Flurschützen zu ernennen; ein Vorrecht, das in der Folge zu der bittersten Feindschaft den Stoff gab [9]). Um ähnlichen Ausbrüchen der Eifersucht vorzubeugen, hob man während dem langen Frieden diese einseitig alternative Amtsbestellung auf und kam überein, beide Posten bei jedesmaliger Vacatur durch gemeinschaftliche Wahl zu besetzen. Eine für die Ruhe Esenheims und des Birkerhofs allerdings erwünschte Einrichtung. Denn durch die Gesammternennung fiel wenigstens das gefährliche Mißtrauen weg, das sich die nur von einem Theile bestellten Richter und Feldschützen von dem andern fast immer zuzogen, und dadurch an gerader Ausübung des Amts leicht gehindert wurden. Gemeinschaftlich ernannte und darum der Gemeine Esenheim wie dem Birkerhof gleichverbundene Beamten waren von

---

[8]) Siehe oben Cap. V. S. 105.

[9]) Siehe oben Cap. II. S. 41.

dieser Seite unverdächtig und darum in strenger Pflichterfüllung, wegen zugedachter Unpartheilichkeit, weniger beschänkt.

Wann diese Veränderung in die bürgerliche Constitution eingeführt worden, ist nicht genau bekannt. Zuverlässig war aber 1327 der Turnus schon aufgehoben; und Abt Wilhelm setzte in diesem Jahr zugleich mit Esenheim einen Schultheis und gemeinen Richter an. Er war Salomon, ein Bürger von Mainz, dessen Revers noch vorhanden ist, worin er dem Kloster die Treue gelobet, und sich von Eberbach und Esenheim gemeinschaftlich bestellt zu sein ausdrücklich bezeuget. Wahrscheinlich bestand diese Gemeinschaft bis ins 15. Jahrhundert, da sie endlich durch die große Revolution im Staatsrecht erlosch, und mit der Esenheimer Autonomie zu Grabe ging.

Unter diesen häufigen und meist glücklichen Sorgen für das zeitliche Wohl ließ sich Abt Wilhelm mit eben so rastlosem und fruchtbarem Eifer die Disziplin und reguläre Ordnung angelegen sein. Von keinem seiner Vorfahren sind so viele Reisen zum Generalcapitel bekannt. Schon binnen seiner zwei ersten Jahrzehenden treffen wir ihn fünfmal auf dieser mühsamen Wanderschaft an, und nie kam er ohne eine besondere Acquisition für sein Kloster zurück. Die im Jahr 1311 von ihm getilgte Ordenspension und das 1314 erwirkte Indult für die Aufnahme mehrer Conventualen haben wir schon gesehen. In der Folge erwarb er sich mit seinen Suffraganäbten zu Schönau, Otterburg, Arnsburg, Bebenhausen und Dissibodenberg in drei französischen Abteien, nämlich 1323 zu Longway (Longum vadum) im Bisthum Langres, 1327 zu Auberive (Alba ripa) derselben Diöces, und 1334 von Ponteschiefsd, im Metzer Sprengel, besondere Kammern und

Ställe an, deren sie sich auf ihren Reisen nach Clarevall und Cisterz ungehindert bedienen könnten [10]). Da in allen drei Kaufbriefen unter Eberbachs Filialen Kloster Gottesthal bei Aachen nicht vorkommt, so läßt sich wahrscheinlich denken, daß es damals schon von Eberbachs Archimandritur losgezählt und dem Primat zu Clarevall unmittelbar übergeben war [11]).

Merkwürdig ist aber ein anderer Umstand, der uns aus Anschauung dieser drei Absteigquartiere bekannt wird, und über die geänderte Ordenssitte bei solchen Reisen helles Licht verbreitet. Bisher hatten sich die Aebte Walther zu Cisterz und Richolf zu Clarevall nur für Zimmer und Stallung zu ihrem Aufenthalt gesorgt. Eben so ward auch in den Jahren 1323 und 1327 zu Longway und Auberive nur Raum für Menschen und Pferde angeschafft. Allein nach 17 Jahren, 1334, war das Bedürfniß schon größer, und man bedung sich auch Remisen für die Wägen aus [12]). Seit 1327 war man also von der al-

---

10) Die drei Kaufbriefe sind von den Aebten Guido zu Longway, Johann zu Auberive und Johann zu Pontschiefds ausgestellt und sind sonst jenen der Aebte zu Cisterz und Clarevall von 1254 und 1282 gleich. Nur einem Umstand werde ich in der folgenden Note 12 ausheben.

11) Vielleicht nahm jedoch der Abt von Gottesthal nur darum keinen Theil an dem Quartier in diesen drei Klöstern, weil ihn seine Route nach Clarevall und Cisterz nicht dorthin führte, und dann ließ sich daraus für dessen Absonderung von Eberbachs Archimandritur nichts folgern. Weil jedoch seit 1282 von seiner Verbindung gar keine Spur vorkommt, so halte ich für unbezweifelt, daß die Trennung damals schon geschehen war, oder doch im 14. Jahrhundert noch erfolgte.

12) „Preterea currus eorum, si non possent locari in stabulo, „in curia seu in alio loco utili infra septa monasterii debe-

ten Einfalt abgewichen und hatte zur gemächlicheren Reise die Kutschen eingeführt. Manchem schon betagten Abt mag freilich das so weite Reiten beschwerlich und das Fahren ein Bedürfniß gewesen sein, welches dann auch in dergleichen Fällen ohne Zweifel schon vorher als Ausnahme gestattet worden. Allein diese Ausnahme ward in den jüngern Jahren zur Regel, und die Sorge, mit welcher sich die sechs oben genannten Aebte 1334 zu Ponteschiefsd auch für ihre Wägen eine schickliche Unterkunft bestellten, gibt nicht dunkel zu verstehen, daß die bequemere Art zu reisen damals schon allgemein war. Doch wich man nicht sogleich ganz von der Ordensvorschrift ab, und schränkte sich noch auf die statutenmäßige Pferdezahl ein. Denn sechs Aebte schafften sich nur für 12 Pferde Stallung an [13]). Uebrigens, wie sonderbar es auch scheinen mag, begannen die Generalkapitel von der Zeit, als sich die Aebte ihren Besuch durch Anschaffung der Kutschen bequemer gemacht hatten, allmählich seltener zu werden, wurden auf weitere Fristen hinausgesetzt und hörten endlich gar auf, periodisch zu sein.

„mus collocare." Ohne Zweifel schafften sich die Aebte nun auch in den andern Klöstern, wo sie schon eigenes Absteigquartier hatten, Remisen an. Denn daß sie ihre Wagen zu Pontschiefs zurückgelassen und die übrige Reise zu Pferde vollendet hätten, ist wohl nicht glaublich.

13) „Abbas veniens Cistercium ad Capitulum intra abbatiam monachum non adducat, nec plus quam duos equos, sed contentus sit uno converso vel uno servitore." Vet. Institut. Cap. LXIV. Wägen mit nur 2 Pferden bespannt und einem Kutscher zum Aufwarten ließen sich also mit dem Buchstaben des Gesetzes vereinigen: von dessen Sinne wichen sie aber nur nicht so weit ab, als vierspännige Kutschen mit mehreren Bedienten.

Wichtiger und für Eberbach auszeichnend war eine geistliche Erwerbung, die Abt Wilhelm auf seiner Komitialreise 1332 bewirkte, und die bis auf den heutigen Tag existirt. Die Eberbacher trugen heißes Verlangen, in ihrem Kloster, das der h. Bernhard selbst gepflanzt und im Leben mit seiner Gegenwart beehret hatte, ein reelles Denkmal von ihrem Vater, nämlich von seinem Leichnam einige Reliquien zu besitzen. Der heilige Körper ruhte noch ganz zu Clarevall [14]), und eine fromme Eifersucht der dortigen Mönche für diesen Schatz ließ andern wenig Hoffnung, in ihre Reliquienschreine ein Stückchen davon zu erhalten. Dennoch glückte dem Abt Wilhelm sein Versuch. Er hatte sich durch seinen Religionseifer und sonst rühmliche Eigenschaften bei den Ordensprimaten, besonders bei seinem Archimandriten zu Clarevall, in großes Ansehen gesetzt, das ihn zu einigem Anspruch auf solche Mittheilung vor andern zu berechtigen schien. Er wagte daher auch die Bitte; und sie ward ihm gewährt. Abt Johann von Clarevall, um Bernhards erstgeborne Tochter in Deutschland auszuzeichnen, und dessen Verehrung sowohl in Eberbach selbst, als in dortigen Landen mehr zu verbreiten, beschenkte den Abt Wilhelm mit einigen Partikeln

---

[14]) Die Ganzheit versteht sich aber von solchen Theilen, die zur eigentlichen Integrität des Körpers gehören. Denn der Verfasser des Exordium M. erzählt Dist. II, C. mihi XIX von einem Abt in Italien, daß er einige Haare vom h. Bernhard, die er zu Klarevall geschenkt bekommen, als eine Amulet immer bei sich getragen habe. Daß aber der Körper bis auf unsere Zeiten unverwesen geblieben sei, wie Manche glauben, wird daraus widerlegt, weil Eberbach bei dem Geschenke auch „Etwas von dem Staube seines Fleisches" erhielt (et de pulvere castissime carnis). Das Fleisch war also schon 1332 in Staub verfallen.

vom Haupte, nämlich von der Kinnbacke, vom Hirn und vom reinsten Fleische des h. Vaters, und stellte zugleich die Authentik darüber aus, deren Urschrift bis auf uns erhalten worden [15]). Sie ist 1332 am 7. September und also bei der Gelegenheit gefertigt, da Wilhelm auf seiner Reise nach Cisterz zur vorläufigen Unterredung mit seinem Archimandriten in Clarevall eingekehrt war.

Diese, obschon kleine Reliquie ihres h. Vaters ward zu Eberbach mit größter Freude aufgenommen, in Gold eingefaßt, und von jeher eben so religiös verehrt, als sorgfältig verwahrt. Ein auffallender Beweis davon zeigte sich noch in späteren Zeiten. Als die Eberbacher im Jahr 1631, durch den schwedischen Einfall überrascht, die Flucht ergriffen und den ganzen häuslichen Vorrath, Archive, Bibliothek, ja selbst einen großen Theil des Kirchenschatzes im Stiche ließen, packten sie doch das Bernardinische Heiligthum, wie ihr Palladium, ein und brachten es nach Cöln. Aber auch hier glaubten sie es noch nicht sicher genug, und

---

[15]) Manrique läßt dieses Abt Johanns Vorfahrer Matthäus nur erst am 9. December 1332 sterben und beruft sich auf dessen Grabstein zu Clarevall Tom. I. Annal. pag. 513. Diese Angabe stimmt mit meiner Urkunde nicht überein, laut welcher Johann schon am 7. September des nämlichen Jahres Abt war. Entweder liegt also im Datum des Manrique ein Fehler, oder Matthäus hatte vor seinem Tode resignirt. Uebrigens meldet derselbe Schriftsteller a. a. O. vom Abt Johann, daß er zwei Kopfformen von Silber habe verfertigen lassen, um darin die Häupter der zwei heiligen und innigsten Freunde, Bernhards und Malachias, aufzubehalten. Vielleicht geschah es eben bei dieser Gelegenheit, daß Abt Wilhelm, da das Haupt Bernhards vom übrigen Körper abgelöst ward, einige Stückchen davon für sein Kloster erhielt.

schickten es, vielleicht aus Mißtrauen gegen die reliquien-geizige Stadt selbst nach Brabant, von woher sie es nach dem Krieg durch einen deputirten Geistlichen zurückbringen ließen, und mit feierlichem Gepränge im Kloster empfingen [16]).

Ohne Zweifel gewann die Reliquie ihres h. Vaters bei den Eberbachern einen größeren Werth aus der hergebrachten Meinung, daß sie solchen Schatz, außer Clarevall, mit keinem andern Kloster theilten. Nach einer häuslichen Tradition ward in vorigen Zeiten der größere Theil davon in der Absicht nach Clarevall verlangt, um durch Vergleich die Echtheit sicher zu stellen. Die Eberbacher ahnten aber eine Nachstellung, und schickten nur in Wachs einen ganz gleichen Abdruck dahin. Man hielt ihn zu dem h. Körper und fand dessen kleinen Defekt gänzlich dadurch ersetzt, wodurch dann auch aller Verdacht einer Unterschiebung verschwand. Da ich jedoch von dieser Geschichte kein schriftliches Zeugniß finde, so kann und will ich die Wahrheit der Tradition nicht verbürgen. Sie ist aber auch für die Echtheit der Reliquie ganz entbehrlich. Denn ihre ursprüngliche Erwerbung aus der Quelle ist diplomatisch bekannt, und die fast eifersüchtige Sorgfalt der Eberbacher für ihre Bewahrung schließt allen Verdacht einer nachgefolgten Verwechslung aus.

---

[16]) Selbst der gleichzeitige Journalist, welcher als Augenzeuge den solennen Empfang des zurückgebrachten Kleinods berichtet, kann in seiner Relation seinen eignen Enthusiasmus für dasselbe nicht bergen. Ueberhaupt war aber auch in jenen Zeiten die Veneration wie neu aufgelebt und so allgemein, daß die ersten Fürsten Deutschlands, als Kaiser Rudolf II, Kurfürst von Mainz und Herzog von Baiern sich von Eberbach aus dem dasigen berühmten Schatze einige Stücke verlangten, deren Briefe darüber noch da sind.

Das zweite Jahrhundert Eberbachs endete sich mit einem merkwürdigen und vielleicht dem allerwichtigsten Gütertausche, den es seit seiner Existenz je getroffen. Er galt dem Hof Haßlach, der aus der vorherigen Geschichte genugsam bekannt ist. So viele Sorgen, Mühe und Kosten man schon auf seine Befreiung von äußern Lasten und innere Besserung verwendet hatte, wollte doch sein reiner Ertrag den Wünschen nicht entsprechen. Ja, es kam in jüngeren Zeiten so weit, daß sich der Hof mit seinem Einbringen kaum selbst unterhalten konnte. Abt und Convent gaben davon zwar nur äußere Ursachen an, und klagen über böse Zeiten und gewaltsame Zudringlichkeiten raubsüchtiger Menschen [17]). Ohne Zweifel lag aber im Hofgute selbst der Hauptgrund seines unzureichenden Ertrags. Die niedere Situation gab die Saaten den fast periodischen Ueberschwemmungen preiß. Diese konnten aber den vom Anlaufe selbst erregten Schaden nicht hindern; und ihre Unterhaltung forderte ständigen Aufwand, wodurch die ordentlichen Einkünfte sehr geschwächt wurden. Eine so kostspielige Wirthschaft wollte den Eberbachern nicht mehr behagen, die von andern ihrer Höfe mit viel geringeren Auslagen eine weit reichere Ausbeute zu erheben gewohnt waren. Der weitschichtige, sonst hochgeschätzte und besonders wegen zugehö-

---

[17]) Es möchte wohl parador scheinen, daß die Eberbacher im Tauschbriefe selbst ihren Hof so sehr herabsetzen. Durch solche Schilderung konnten sie zwar vom Orden den Consens zur Veräußerung erwirken, aber den Cuno von Falkenstein nicht zum Eintausch reizen. Dennoch darf man sie keiner Thorheit beschuldigen. Denn sie waren klug genug, die wahre Abneigung gegen den Hof zu verschweigen und nur solche anzuführen, die bei einem mächtigen Dynasten, wie Cuno war, nicht Statt haben konnte.

riger Waldungen wirklich sehr interessante Hof Haßlach verlor daher bei ihnen von seinem Werth, und erzeugte den Wunsch, ihn auf gute Art vertauschen zu können. Bald fanden sie auch eine Gelegenheit dazu, die sich nicht günstiger für ihren Zweck erdenken ließ. Cuno, Dynast von Falkenstein, besaß in dortiger Gegend aus der Münzenbergischen Erbschaft mehrere Dörfer [18]), deren Herrschaft sich durch Haßlach schön arrondiren ließ. Da mit dem Hofe die Vogtei verbunden war, so lag ihm und seinem Geschlecht um so mehr daran, selbigen zu erwerben, und keine fremde Gerichtsbarkeit in ihrem Landbezirke aufkommen zu lassen. Die Eberbacher trafen also bei dem Cuno Alles an, was ihnen einen guten Tausch mit ihm hoffen ließ. Ihm war mit ihrem Hofe wohl gedient, und die Mannigfaltigkeit seiner Besitzungen gab ihnen die Wahl eines Gegenstücks nach ihrem Wunsch. Dieser ging auf Zehnten, deren gemächlichen Ertrag sie noch nicht lange her kennen gelernt hatten. Cuno bot ihnen seinen Theil an den Zehnten zu Obereschbach und Dorfgülle, der nach gemeiner Abschätzung jährlich zusammen 130 Malter Roggen in kostenfreier Pension abwarf, einen ständigen Pacht von 37 Achtel Waizen, und einen Geldzins von 9 Marken und

---

[18]) Die Falkensteiner waren Herren oder Vögte über Rüsselsheim, Königstetten, Bauschheim, Bischofsheim, Ginsheim, und hatten sich unlängst auch den Hof Mersheim vom Kloster Schönau erworben, wodurch der Hof Haßlach von ihrem Gebiete gänzlich eingeschlossen war. Uebrigens kommt mir darauf nichts an, ob Cuno selbst, oder die andere Linie genannte Ortschaften ganz oder theilweise besessen habe. Genug, daß er nach dem Geist des Adels nicht nur für seine Person, sondern und hauptsächlich für sein Geschlecht handelte, und in dieser Rücksicht den Hof Haßlach sehr zweckmäßig finden mußte.

8 Soliden zu Weckensheim mit der Gewalt, die Censiten zur freien Lieferung bis nach Frankfurt durch Zwangmittel anzuhalten, als Aequivalent für ihren Hof an.

Eine so fette und ihren Absichten genau entsprechende Bedingniß ließ den Eberbachern keine lange Ueberlegung übrig. Der Tausch ward daher vom Senat im Namen des Convents einstimmig beschlossen und mit gewöhnlichen Feierlichkeiten vollzogen. Das Kloster nahm sehr vorsichtig von den Zugehörungen seines Hofs jene Wiesen aus, von denen zwar öfters das Heu nach Haßlach für dasiges Bedürfniß abgeführt worden, die aber eigentlich einen Theil andrer nahen Höfe ausmachten, und an Haßlach zur Steuer seines Mangels gleichsam nur geliehen waren [19]). Cuno mußte ihm nicht nur den Besitz, sondern auch den abgeschätzten Ertrag der zwei Zehnten verbürgen, sie von allem Lehnbande los machen und überhaupt alle Gewährschaft leisten. Dagegen versprachen die Eberbacher, ihm den Ordenskonsens zu diesem Tausch zu verschaffen und zu seiner Befestigung gegen fremde Ansprüche alle sich auf den Hof und seine Gerechtsamen beziehende Briefschaften auszuhändigen.

---

19) Daraus ergibt sich ganz hell das oekonomische System Eberbachs, das ich schon anderswo bemerkt habe. Kraft dessen blieben jedem Hof als eigentliche Bestehungtheile nur jene Grundstücke angewiesen, die ursprünglich zu seiner Ergänzung bestimmt waren. Wenn einer dem andern mit selbst entbehrlichen Produkten zu Hülfe kam, waren sie nur geliehen, und machten das eine activ, des anderen Passiv-Rechnung aus. Ohne Zweifel hatte diese Einrichtung ihren Nutzen. Denn nebstdem, daß der ursprüngliche Güterstock eines jeden Hofs bekannt blieb, ward auch unter den Verwaltern ein rühmlicher Wetteifer unterhalten, sich einander so wenig, als sich thun ließ, schuldig zu werden. Ueber das lag auch eine Controle darin, wodurch desto mehr Richtigkeit in den Hofrechnungen erzielt worden.

Beide Theile kamen im Kloster Arnsburg zusammen, und wechselten auf S. Thomastag (21. Dezember) 1330 die Tauschinstrumente feierlich gegen einander aus [20]). Cuno richtete seine Zusagen glücklich aus, wirkte den Eschbacher Zehnten von der Reichs-, jenen zu Dorfgülle von der Fulder Lehnbarkeit los, und schaffte dem Kloster ihr ganz freies Eigenthum.

So ward Haßlach veräußert, dessen mancherlei Schick-

---

20) Cuno nennt in seinem Tauschbriefe den Ulrich von Bickenbach seinen Schwager, wodurch eine Lücke in der genealogischen Geschichte der Herren von Falkenstein und von Bickenbach ausgefüllt wird. Ulrich, der letzte Mannszweig aus der Bickenbach-Ottonischen Linie hatte nur zwei Töchter, Agnes und Mene. Die erste war an Graf Eberhard von Katzenelnbogen vermählt (bei Wenck B. I, S. 398 und daselbst Note b.). Die andere war bisher nur als Gattin des Grafen Gerhards von Rieneck bekannt. (Daselbst S. 421 und bei Gud. T. V, pag. 358—360, wo sie mit ihrem Eheherrn ihrer an einen jungen Grafen von Werthheim versprochenen Tochter Margarethe auf den Fall, daß sie ohne Sohn abging, ihr väterlich Bickenbachisches Erbe zusichert). Auf der andern Seite wußte man zwar, daß Cuno von Falkenstein eine Mena zur andern Gattin hatte (bei Gud. T. V, pag. 803). Es war aber bisher unbekannt, aus welchem Geschlechte sie abstammte. Der Tauschbrief über Haßlach schließt das Geheimniß auf, und stellt sie als eine Dynastin von Bickenbach dar. Nach dem Tode Cunos von Falkenstein (1334—1335) mit dem sie keine Kinder erzielt, oder bald wieder verloren hatte, trat sie mit Gerhard, Grafen von Rieneck, in die andere Ehe, mit dem sie eine Tochter Margarethe und ihre einzige Erbin zeugte. Nun noch eine Bemerkung über den klösterlichen Tauschbrief. Wenn dieses sein Versprechen erfüllt und alle Briefschaften über den Hof Haßlach an Cuno ausgeliefert hat, so müssen fast alle Urkunden doppelt vorhanden gewesen sein. Denn noch heute sind die meisten der Haßlacher Urkunden in Urschriften da.

sale in dieser Geschichte beide Seiten anfüllen. Ursprünglich ein Dörfchen, der Abtei S. Alban zuständig, von S. Alban erblich an Eberbach verliehen, von Eberbach durch Auskauf der Colonen zum einzelnen Hof und eigen gemacht, nahm er binnen hundert Jahren unter fast unaufhörlichen Chikanen seiner Advokaten dennoch an Ackerland, Weiden und besonders an Waldungen reichlich zu. Von der lästigen Vogtei durch Abkauf befreit litt er nun von Neid und Habsucht anderer, so wohl großer, als kleiner Nachbarn, von öftern Ueberschwemmungen und selbst durch die kostspieligen Präservative so merklichen Abbruch seines Ertrags, daß ihn Eberbach an das Geschlecht von Falkenstein vertauschte, unter dessen Herrschaft er bald wieder zu einem Dörfchen ward, in welcher Gestalt er noch heute besteht [21]).

---

[21]) Haßlach wird schon in dem Bestätigungsbriefe Kaiser Ludwigs von Baiern de dato Sonntag Estomihi 1331 und also kaum drei Monate nach dem Tausch ein Dorf genannt. „Den Wechsel — „um den Hof — der gelegen ist in dem Dorf zu Haßelach." Das Kloster selbst müßte dann schon für sein Hofgut Colonen niedergesetzt haben. Denn Cuno von Falkenstein konnte binnen einer so kurzen Frist und zwar im Winter solche Ansiedelung nicht bewirken. Weil jedoch in den Tauschbriefen selbst Haßlach nur ein Hof (curia, manerium, curtis) genannt wird, so mag wohl der Conzipist der kaiserlichen Urkunde Haßlach irrig für ein Dorf gehalten haben.

Achtzehntes Capitel.

Uebersicht des zweiten Jahrhunderts. Regulärer Gottesdienst. Fasten und Abstinenz. Handarbeiten und Studien. Ansehen der Aebte. Innere Disziplin und Aszese. Aenderungen in der Haus- und Landwirthschaft. Verminderung der Conversen. Capellen und Mönche auf den Höfen. Theilung der Güter.

Nun hätten wir denn auch das andere Jahrhundert Eberbachs zurückgelegt, dem ersten von außen und innen weder ganz ähnlich, noch ganz von ihm abweichend, und einer Copie gleich, die zwar im Ganzen ihr Original bis zur Kenntlichkeit nachahmet, aber in manchen Zügen nicht so genau ausdrückt. Eine vergleichende Uebersicht der Geschichte wird uns das Verhältniß und die in der Hauptsache nicht große Verschiedenheit vor Augen legen.

Von außen und in Hinsicht auf das Zeitliche wechselten nach wie vor Gunst und Chikane, Freigebigkeit und Raubsucht, eigne Industrie und fremde Bosheit, mehr oder weniger, wie Ebbe und Fluth, mit einander ab. Fielen die Schenkungen nicht mehr so reichlich, als vormals, aus, waren sie doch häufig und, mit einander verbunden, sehr beträchtlich. Schon die am Ende des vorigen Jahrhunderts begonnenen und im zweiten fast täglich gewordenen Pitanzstiftungen machten zusammen einen wichtigen Fond. Auch zwei neue unlängst eröffnete Quellen von Vermächtnissen zeigten sich bald ergiebig. Das Privilegium, über die vom Orden bestimmte Zahl Mönche gegen zureichende Pfründen aufzunehmen, kam durch milde Stifter sogleich in Ausübung und bereicherte den klösterlichen Güterstock mit vielen Zulagen. Eben so fruchtbar zeigte sich die Erlaubniß des Zehntbesitzes; und bald sahen wir Eberbach mit den wichtigen

Zehnten von Waldertheim und Langendiepach beschenkt.

In Vertauschung der Güter folgte man dem nämlichen Plan, mit gleicher Industrie, und mit eben so glücklichem Erfolge, wie im vorigen Jahrhunderte. Fast kein einziger Hof, der nicht durch diese den Eberbachern von Anbeginn so sehr angelegene Operation an Rundung gewonnen hätte. Ich habe mit Bedacht auch kleinere Data angeführt, um den systematischen Gang der Alten desto heller vor Augen zu legen.

Doch zeichnete sich das zweite Jahrhundert durch Ankauf der Güter, als das dritte Erwerbungsmittel, besonders aus. Die wichtigen Höfe Riethausen und Bönsheim im Rietlande, das Frenkenfeld zu Gernsheim, die großen Lehngüter der Herren von Wolfskehlen und andrer Edelleute zu Wahlheim sind Acquisitionen von dieser Art, welchen das erste Jahrhundert nichts Gleiches aufweisen kann. Wo sich immer ein zweckmäßiger Kauf anbot, nützte man die Gelegenheit auch auf Credit, wenn die eigne Casse, wie öfters der Fall war, den Kaufschilling versagte. Im Ganzen hielt also das zweite Jahrhundert dem ersten in Rücksicht auf zeitliche Erwerbungen so ziemlich die Wage, und der etwaige Mangel von Seite der Schenkungen ward durch desto größern Betrag der Ankäufe fast bis zur Gleichheit ersetzt.

Dagegen nahmen aber auch im nämlichen Verhältnisse die Verfolgungen zu; und wie sich Eberbachs Güterfond durch neue Zulagen verwehrte, so wuchsen auf der andern Seite Neid, Raubsucht und Chikanen. Kaum ein Geschenk ohne Widerspruch, ein Vermächtniß ohne erbgierige Mitbuhler. Selbst die feierlichsten Kaufhändel wurden fast immer angefochten, und die heiligsten Verträge über Ab-

stellung der Beschwerden aus Laune oder Habsucht gebrochen. Das Schlimmste dabei war, daß die Prätendenten von Adel nach dem nun mehr eingerissenen Faustrecht ihre Ansprüche selbst geltend machten, und sich in den Besitz eindrängten. Denn dadurch gingen wenigstens die Früchte während der Usurpation für das Kloster verloren; und wenn es auch hernach durch Vergleich oder Rechtsspruch die Güter selbst zurück erhielt, so that es gewöhnlich doch Verzicht auf die Entschädigung, und mußte nicht selten das Hauptspolium durch ein besonderes Opfer einlösen.

Kaum war eine Fehde gerichtlich oder, wie es meistens geschah, durch gütliche Uebereinkunft abgethan, brach anderswo ein neuer Streit aus; und oft mußte das nämliche Eigenthum gegen dieselben friedbrüchigen Räuber mit vielen Kosten und Verdruß vindizirt werden. Um den Geist und Charakter der Zeiten kennbar zu machen und diejenigen zurecht zu weisen, die sich in den mittlern Jahrhunderten für Klöster und Kirchen das goldne Alter einbilden, habe ich viele, manchem Leser vielleicht zu viele, und dennoch die wenigsten und nur die wichtigsten Data angeführt.

Kein Wunder also, daß sich die Eberbacher mit so vieler Angelegenheit um geist- und weltliche Hülfe, um päpst- und königliche Schutz- und Bannbriefe gegen fremde Gewalt bewarben. Nur waren auch diese selten, was sie sein sollten, Präservative; und auch bei wirklichen Anfällen thaten sie gewöhnlich da, wo es am meisten galt, die geringste, oder doch nur späte Wirkung. Nur bei ganzen Gemeinheiten sahen wir eine Ausnahme; und ich habe die Gründe dargelegt, warum die geistlichen Waffen gegen solche mehr Kraft ausübten [1]? Gutes und Schlimmes, Gunst und

---

[1]) Siehe oben Cap. II. S. 44.

Verfolgung mit einander verglichen, zeiget sich also der nämliche Wechsel, wie im ersten Jahrhundert, und vielleicht nur darin einiger Unterschied, daß jetzt die Wohlthaten geringhaltiger, die Chikanen und Räubereien aber fast durchaus ärger und weit zahlreicher waren.

Doch war dieser Wechsel von außen dem Kloster in der Hauptsache nicht schädlich, ja für den innern Wohlstand ersprießlich, indem er dazu beitrug, daß die Mönche weder bei ununterbrochener Glückseligkeit aus Stolz und Uebermuth, noch bei anhaltenden Drangsalen aus Kleinmuth und Niedergeschlagenheit vom Geist ihrer Väter und der alten Regelmäßigkeit abwichen. Denn gleichwie den Staaten ein zu langer Frieden oft nicht minder nachtheilig ist, als ein vieljähriger Krieg, so ist auch ständiges Glück oder Unglück von außen für die geistliche Lebensordnung gleich gefährlich. Und wirklich hat sich bei diesem Wechsel der Schicksale Eberbachs innere Verfassung ohne merkliche Zerrüttung erhalten.

Der öffentliche Gottesdienst ward mit dem ersten Eifer und einem so erbaulichen Anstande fortgehalten, daß er andern zum Muster dienen mußte. Ich habe dafür den entscheidenden Ausspruch eines unparteiischen und kompetenten Richters angeführt [2]). Erzbischof Peter schrieb den Klöstern, worin er sich feierliche Exequien und ewiges Jahrgedächtniß stiftete, ausdrücklich vor, daß solche nach der zu Eberbach üblichen Ordnung verrichtet werden sollten. Da sich unter diesen Klöstern mehrere, selbst Cisterzienser, befanden, in denen ohne Zweifel die gemeine Ordensliturgie, wie zu Eberbach, bekannt und eingeführt war, so entsteht die stärkste Vermuthung, daß sich die Eberbacher in

---

[2]) Cap. XV. S. 311.

ihrem öffentlichen Kirchen- und Gottesdienste, wenigstens nach der Meinung des Erzbischofs, auch vor andern ihres Ordens durch besondere Ordnung, Würde oder Andacht auszeichneten. Daher auch hauptsächlich die so ausgebreitete, in den jüngern Zeiten um nichts geminderte Hochachtung und mit ihr die noch immer häufigen Vermächtnisse. Denn durch nichts wird das religiöse Gefühl der Gläubigen mehr geregt und unterhalten, als durch öffentlichen mit gebührendem Anstand gehaltenen Gottesdienst. Daher bei so Vielen das für Eberbach nie unfruchtbare Verlangen, in dasiger Kirche begraben zu werden. Denn sie wähnten für ihre Asche dort die glücklichste Ruhestätte zu finden, wo ihnen mit täg- und nächtlichem Lobe Gottes gleichsam ewige Exequien gehalten würden [3]).

Auch die innern Andachtsübungen gingen nach Vorschrift ihren ordentlichen Gang fort, und eben der durch sie angefeuerte Geist beseelte den Chorgesang zu dem erbaulichen Anstand. Das beschauliche Leben war im größten Werth und mehr, als zeitlicher Sorgen volle Aemter gesucht. Walther und Heinrich II., zwei der würdigsten Aebte, legten ohne Zweifel nur aus der Absicht den Stab nieder, um sich, von äußern Geschäften und Zerstreuungen los gemacht, in stiller Muße, wie Magdalene, bei Jesu Füßen zu unterhalten, unter welchem Bild die mit Eberbachs regulärer Verfassung genau bekannte Adelheid von

---

[3]) Herr Wenck gibt zwar einen andern Beweggrund an, warum man das Begräbniß in Klöstern so sehnlich verlangte, nämlich die größere Sicherheit daselbst gegen die Zerstörung. Doch schließt er das Gefühl der Andacht nicht aus. „Klöster, schreibt er, waren „damals für Verwüstungen und andern Unfällen noch am mei- „sten gesichert, und zugleich hielt man die Ruhe darin für „heiliger." H. L. G. B. I, S. 126.

Kiedrich in ihrem Schenkungsbriefe 1286 die Conventualen darstellet [4]). Wenn sich die Mönche dadurch selbst vervollkommneten, so erwarben sie sich auch eine nicht gemeine Wissenschaft des geistlichen Lebens, um anderen nützlich zu sein, und wurden als vortreffliche Aszeten bekannt, deren Leitung auf den Wegen des Heils von frommen Seelen häufig gesucht ward. Einen wie mich deucht, eben so überzeugenden, als einfachen Beweis davon geben uns die vielen Beguinen, die wir in der Geschichte bisher kennen lernten. Ihrem Institut gemäß machten sie von einer besondern Frömmigkeit Profession, und wählten sich dazu eigne Führer, denen sie ihr Gewissen anvertrauten. Weiber von dieser, Art (wer kennet sie nicht) sind aber nicht mit dem nächsten als besten, Seelsorger zufrieden. Aus dem sowohl ihrem Geschlecht, als Beruf gleichsam natürlichen Stolz und Eigensinne suchen sie auch darin einen Vorzug und nur solche geistliche Väter, die sich durch Ruf der Wissenschaft oder Heiligkeit vor andern auszeichneten. Daher verloren die Weltgeistlichen und älteren Mönche nach Entstehung der Mendikanten-Orden größtentheils ihre vorige Kundschaft. Beguinen und andre ihres Gleichen von andächtigem Geschlechte verließen ihre alten Lehrer und hielten sich nun zu den neuen Religiosen, die sich durch Predigen, Wissenschaft und tugendhaften Wandel besonders empfahlen, und sich gleichsam das Monopolium solcher aszetischen Gewissensleitung erwarben [5]). Dennoch litten dabei die Eberbacher

---

[4]) Siehe oben Cap. XI, S. 255.

[5]) Eine fast ähnliche Revolution bei dem andächtigen Geschlecht sah das 16. Jahrhundert, da sich die einer mehr als gemeinen Frömmigkeit beflissenen Weiber großentheils von ihren alten Geisteslehrern abwanden, und in die Schule eines neu aufgekommenen Instituts begaben, dessen Glieder sich durch ihren mit Gelehrt-

keinen Abtrag von ihrem Credit. Im Gegentheil sehen wir ihnen viele zum Theil entfernte Beguinen zur nämlichen Zeit mit ganzem Vertrauen zugethan. Der Ruf ihrer aszetischen Wissenschaft stand also auch im vollen Lichte der neuen Geistmänner unverdunkelt da und setzet voraus, daß in ihrem Mittel das beschauliche Leben in fleißiger Uebung war.

Ja, die stillen Geistesübungen waren vielleicht zu Eberbach frequenter, als selbst im ersten Jahrhundert, und nahmen auch einen Theil jener Stunden ein, die sonst der Handarbeit gewidmet waren. Diese ging im zweiten Jahrhundert allmählich ein. Wenigstens zeiget sich keine deutliche Spur davon, und gewiß war sie gegen Ende desselben nicht mehr in vollem Gange. Sitten und öffentliche Meinung hatten sich geändert. Ein Mönch hinter dem Pflug oder mit der Sense in der Hand, sonst ein Gegenstand der Verehrung, schien jetzt seinen Stand herabzuwürdigen, da hingegen ein andrer mit dem Bettelsack auf der Schulter die allgemeine Achtung auf sich zog. Von eben dieser Seite entspann sich ein anderes, der klösterlichen Handarbeit schädliches Vorurtheil. Je mehr sich die neuen Ordensmänner durch ihre erotische Armuth bei dem Volk in Werth und Ansehen brachten, desto heftiger sahen sich die alten, dotirten Mönche wegen ihres gemeinen Reichthums dem Neid preißgegeben, der nach seiner Natur ihre auch unschuldigen Handlungen anschwärzte, und selbst die Handarbeiten nicht mehr für

---

und Heiligkeit ausgerüsteten und eben so segensreichen als unermüdet thätigen Seeleneifer in der ganzen Welt berühmt machten, und durch ihre Eroberungen von dieser Art nach 300 Jahren die Weltgeistlichen und alten Mönche an den Mendikanten gewissermaßen gerochen haben.

Werke des Berufs, der Demuth und Abtödtung hielt, sondern als Wirkungen des Geizes brandmarkte, wodurch sie nur Kosten ersparen und der ärmern Volksklasse auch den geringen Taglohn entziehen wollten. Mit einer so widrigen Stimmung konnten sich also die öffentlichen Feldarbeiten um so weniger vertragen, weil damals auch der irrige Wahn schon allgemein herrschte, daß Landbau und zugehörige Verrichtungen knechtliche Werke und darum den Geistlichen übelanständig wären. Ohnehin gelangten nun alle Mönche zum Priesterthum [6]), dessen Würde und Erhabenheit nach der schon delikatern Denkart so grobe und niedere Beschäftigungen ausschloß.

Zuerst schränkte man also die Handarbeit in den Klosterbezirk ein, um auf einer Seite dem pharisäischen Aergerniß der Weltleute, und vielleicht auf der andern dem eben so falschen Schamgefühl der Mönche selbst vorzubeugen. Hier bestand sie aber nur in leichteren Hausverrichtungen, welche dem Bußgeist der Regel nicht mehr so genau entsprachen; und weil der enge Raum nicht für alle gleichen Stoff darbot, so theilte man sich in verschiedene Gattungen von Arbeit. Einige legten sich besondere Gärten an, oder halfen den Bau und die Bepflanzung des gemeinen Gartens betreiben. Andere erlernten mechanische Künste, die sich in den Zellen oder doch in dem Kloster ohne vieles Geräusch ausüben ließen. Doch war wohl die hauptsächlichste und

---

6) Im klösterlichen Tauschbriefe über den Hof Haßlach 1330 kömmt zwar unter Eberbachs Senioren Walther von Cronberg, Hofmeister zu Mappen, nur als Subdiacon vor. Dies war aber Ausnahme von der Regel, und vermuthlich schlug Walther die höheren Weihen selbst aus, so wie er viele Jahre lang vorher Chorherr zu Limburg, Pastor zu L. Diebach und Hesterich war, ohne das Priesterthum anzunehmen.

für die beginnende Umwälzung, (da man an die Stelle der sonst allgemeinen Handarbeit die Studien einführte), auch zweckmäßigste Beschäftigung das Bücher-Abschreiben, womit sich jene abgaben, die mehr Fertigkeit und Geschicklichkeit dazu besaßen. Ohne Zweifel waren mehrere von den Handschriften, die sich in der alten Bibliothek befanden, und im 30jährigen Kriege verloren gingen, eignes Hausmachwerk, und von hiesigen Mönchen zusammengetragen. Das noch übrige Exemplar vom großen Exordium ward in diesem Zeitraume, und zwar nach einer nicht undeutlichen Note im Kloster selbst gefertiget [7]). Durch diese Verschiedenheit und Theilung ward in die Disziplin der regelmäßigen Handarbeit der erste Bruch gemacht. Sie hörte dadurch auf gemein und allmählich gar das zu sein, was sie nach der ursprünglichen Vorschrift sein sollte. Denn bei Manchem war sie jetzt nicht mehr ein unmittelbares Werk des Gehorsams und der Abtödtung, sondern willkürliche und der Privatneigung entsprechende Beschäftigung. Von dieser Seite stach also das andere Jahrhundert gegen das erste merklich ab, und die Regel des h. Benedikts von der täglichen Handarbeit ward nach und nach, wenigstens nach dem Buchstaben, fast ganz zur Antiquität [8]).

Dagegen dachte man nun ernstlicher auf die Studien,

---

[7]) Siehe darüber oben B. I, Cap. XVI. S. 550. Auf dem Titelblatte steht mit gleichzeitigem Character wiederholt die Anzeige geschrieben: „Liber scte Marie Virginis in Eberbach." Dies deutet nun zwar an sich nur das klösterliche Eigenthum des Codex an. Da aber das Original selbst zu Eberbach geschrieben worden, wie ich a. a. O. erwiesen habe, so mag die Note wohl auch auf die im Kloster geschehene Abschreibung Bezug haben.

[8]) Vergleiche was ich schon im oben B. I, Cap. XXI S. 654. darüber commentirt habe.

und suchte durch sie wenigstens den Geist der Regel zu erhalten. Ohne Zweifel sah man dies Surrogat der Handarbeit überhaupt im Orden als nothwendig an. Die Mendikanten hatten sich bald nach ihrer Entstehung durch Wissenschaften, öffentliches Lehren und Predigen allgemeine Hochschätzung, Ruhm und Bewunderung erworben und die alten Mönche um so mehr eifersüchtig gemacht, weil sie dadurch desto tiefer in Verachtung sanken. Um solchem Spott thätig zu begegnen, rangen daher auch sie, nämlich Benediktiner, Cisterzienser, Prämonstratenser und andre nach Wissenschaften, und trafen dazu zweckmäßige Anstalten. Abt Stephan von Clarevall stiftete gegen die Mitte des 13. Jahrhundert das berühmte Collegium des h. Bernhard zu Paris für Mönche seiner Linie [9]); und nicht lange hernach ward von der Abtei Ebrach ein andres dergleichen zu Würzburg für deutsche Cisterzienser angelegt [10]). Beide waren also für die Eberbacher geeignet, indem sie als Abstämmlinge von Clarevall in jenes zu Paris, und als Deutsche in das Würzburger Collegium

---

9) Bei Manrique T. I, pag. 510 und Fleury Histor. eccles. Lib. LXXXII. Nr. 47.

10) Bei Manrique T. I, pag. 479 aus dem Bruschius. — Nach dessen Bericht ward das letztere von Abt Johann zu Cisterz mit den nämlichen Rechten und Privilegien, wie jenes zu Paris begabt, kraft deren die dort graduirten Mönche mit den Pariser Magistern gleichen Rang haben sollten. Doch schränkte sich dieser Rang auf den Orden ein. Denn außer demselben gingen freilich die zu Paris graduirten vor, weil die dortigen Collegen des h. Bernhard, als Glieder der hohen Schule, feierlich magistrirt wurden, welches bei der Schule zu Würzburg selbst noch nicht geschehen konnte. Daher in der Folge der Unterschied und doch auch Gleichheit zwischen den Ordens- und öffentlichen oekonomischen Magistern.

Zutritt hatten. Daß auch beide von ihnen beschickt worden, davon zeigen sich schon im zweiten Jahrhundert einige Spuren. Abt Wilhelm wird in einer alten Handschrift Doktor der Theologie genannt [11]); und 1330 kommt unter Eberbachs Senioren Giselbert als Magister und Lehrer der Dekrete vor [12]). Sie hatten also in einem der zwei öffentlichen Collegien die Studien getrieben, und sich durch glücklichen Fortgang die akademischen Titel errungen [13]). Diese waren aber wohl nicht die einzigen; und die Menge der Conventualen Eberbachs gab gewiß mehrere, die sich solcher öffentlichen, vom Orden und dem römischen Stuhle selbst gutgeheißenen Anstalten für die klösterlichen Studien zu ihrem bessern Unterricht bedienen mußten.

Und in der That waren auch die Collegien sehr zweckmäßig eingerichtet. Die Studenten lebten darin, wie zu Hause, unter eigens angesetzten Oberen in strenger Zucht und Ordnung. Clausur, Stillschweigen, Diät, geistliche Uebungen und andre reguläre Pflichten mußten so, wie in den Klöstern

---

11) Series abbatum Arnsburg. pag. 77.

12) „Magister Gyselbertus Doctor decretorum." Der Titel Doctor, verbunden mit Magister, ist zweideutig und deutet vielleicht nicht den academischen Grad, sondern sein wirkliches Lehramt des geistlichen Rechts an. Vielleicht war aber Giselbert zu Paris als Doctor promovirt und zugleich Ordensmagister, daß also beide Titel auf ihn paßten.

13) Daß beide nicht schon in der Welt die Doctorwürde empfangen und ins Kloster mitgebracht haben, erhellt aus ihren Lebensumständen. Wilhelm war wenigstens vierzig Jahre lang Abt zu Arnsburg und Eberbach. Er kam also jung und zu akademischem Doctorat noch unreif ins Kloster. Das Nämliche gilt von Giselbert, der eben auch so lang im Orden lebte, daß er im Jahr 1330 einer von den Aeltesten zu Eberbach war. Auch er ging also jung und ohne die Doctorwürde ins Kloster.

selbst, beobachtet werden. Selbst der Chor ward gehalten; aber durch beten abgekürzt, um für die Studien mehr Zeit zu gewinnen. Für diese waren auch die von der Regel zur Handarbeit angewiesenen Stunden gewidmet; und dies war fast das einzige, wodurch sich die reguläre Observanz in den Collegien von jener in den Klöstern selbst unterschied.

Bei solcher Ordnung konnte es an guter Frucht der Studien um so weniger fehlen, weil sie unter steter Aufsicht so wohl der regulären Obern, als der Professoren selbst getrieben und die Studenten durch öftere Prüfungen ihres Fortgangs zum Fleiß angespornt wurden. Noch wirksamer in dieser Rücksicht war der Wetteifer, der unter so vielen Collegen aus verschiedenen Klöstern, Provinzen und Nationen natürlich entstehen mußte und die allseitigen Vorschritte in den Wissenschaften um so mehr beförderte, weil man gewöhnlich nur die besten Köpfe in die öffentlichen Collegien bestimmte.

Diese kehrten nach vollendetem Kurs, oft mit akademischen Würden belohnt, in ihre Klöster zurück, und lehrten nun zu Haus ihre Brüder, was sie in auswärtigen Schulen erlernt hatten. So entstanden die häuslichen Lectorate, von welchen das ursprüngliche Cisterz nichts wußte [14]), die aber in der Folge nach aufgestelltem allgemeinen Studienplan nöthig geworden, indem es weder räthlich, noch möglich war, alle Mönche in öffentliche Collegien abzusenden. Da-

---

[14]) In der Regel des h. Benedikt von solchem Lehramte kein Wort. Die ersten Cistercienser verboten sogar den Aebten, Mönchen und Novizen Bücher zu schreiben, wenn es ihnen vom Generalcapitel nicht besonders gestattet wäre. Vielweniger fanden sie also ein ordentliches Lehramt der Schulwissenschaften in ihren Plan schicklich. Instit. Cisterc. Cap. LX.

durch gieng nun auch in den Klöstern die Handarbeit allmählich ein. Denn die jüngern Mönche hatten wegen dem Studieren keine Zeit dafür, und die älteren allein wollte oder konnte man mit Anstand nicht strenge mehr dazu anhalten.

Fasten und Abstinenz von Fleischspeisen standen zu Eberbach das andere Jahrhundert hindurch in regelmäßiger Observanz. Ja noch an dessen Ende sahen wir auf jeden Freitag im Jahr eine über die Ordensvorschrift strenge Enthaltung von Milchspeisen. Zwar hatten seit einiger Zeit Maß und Bereitung der ursprünglichen Diät nicht geringe Zulagen und Besserung erhalten, und kaum war noch eine reguläre Mahlzeit auf zwei schlecht gekochte Mußen eingeschränkt. Denn durch die angehäuften Vermächtnisse guter Leute kam es nach und nach dahin, daß auch die Conventualtafel mit drei oder vier Gerichten ordentlich besetzt ward. Und diese waren nicht mehr eigentliche Pitanzen, die nur einigen Senioren, so weit sie reichten, zu Theil wurden, sondern Präbenden oder Gebühren, wovon jedem bis auf den jüngsten Tischgenossen seine Portion zukam [15]). Doch ward mit allen diesen Zubußen und Verbesserungen die Gränzlinie der regulären Fasten und Abstinenz in der Hauptsache nicht überschritten [16]). Denn sie bestanden nur

---

[15]) Conventual-Präbende hieß eigentlich das ganze Traktement, welches den Mönchen täglich gereicht werden mußte. Die einzelnen Gerichte hießen Gebühr oder Portion, weil sie bis auf den jüngsten Conversen reichen mußten, und unterschieden sich von wahren Pitanzen, die gewöhnlich nur für den Tischpräsidenten und einige Senioren zugerichtet wurden.

[16]) Bis gegen Ende des zweiten Jahrhunderts kommen in den Pitanzbriefen nur Fische insgemein oder gute Fische vor, ohne Gattung und Art zu melden. Hier scheint also nur von grünen Fluß-, Bach- oder Weiherfischen die Rede zu sein. Endlich 1312

in Eiern, Fischen, oder andern dergleichen Enthaltungsspei-

---

geschieht die erste Meldung von Häringen. Denn Tydo von Scharfenstein vermacht jedem Mönch und Conversen im Kloster von Kreuzerhöhung an täglich zwei Eier oder einen Häring. Ihm folgten, wie wir sahen, bald andere nach, und daraus ergibt sich, daß dieser Seefisch nur erst damals in hiesiger Landesgegend gemein oder niedern Preißes geworden. Denn der Häringsfang selbst war schon vor mehr als hundert Jahren (1163) eingeführt, wie H. Bohn in seinem Neu eröffneten Waarenlager V. Häring bezeugt. Da aber die Einsalzung der Häringe nur erst im 15. Jahrhundert (1416) erfunden worden, so fraget sich, wie solche in den Vorzeiten erhalten worden und ob sie alle ganz oder geräuchert als Bücklinge zu uns gekommen? Daß ein guter Theil auch hier zu Lande frisch verzehrt worden, liegt wohl außer Zweifel. Denn diese Art des Genusses war die einfachste, natürlichste und ging der künstlichen Zurichtung gewiß vor. Es konnten aber nicht alle so lange frisch erhalten und zu uns gebracht werden. Denn ihr Gebrauch dauerte bei uns damals schon bis tief in den Winter. Vier Brüder von Cronberg vermachten jedem Conventual zu Eberbach den ganzen Advent durch bis Weihnachten täglich einen Häring (1327). So lange konnte aber wenigstens in kalten Wintern der Fang nicht dauern. Die Häringe wurden also von früheren Fängen bis dorthin durch besondere Zubereitung aufbewahrt. Diese Präservative bestand nach der gemeinen Vermuthung in der Räucherung, und ich gebe gern zu, daß diese Verfahrungsart viel älter sei, als die von Wilhelm Böckel 1416 erfundene Einsalzung. Ich kann mir nicht denken, daß vor ihm noch gar keine Salzung der Häringe üblich war; ja ich vermuthe, daß die Räucherung selbst schon einige Salzung voraussetze. Wenigstens mußte die vor Augen liegende Analogie des geräucherten Fleisches auch bei den Häringen den Gedanken einer vorläufigen Salzung erwecken, und ohne diese würde auch die Räucherung kaum ihren Zweck erzielt haben. Vielleicht kamen dann schon vorher bloß gesalzene Häringe zu uns, die sich aber aus was immer für einem Mangel der Zurichtung nicht gar lang erhielten, und die Ehre Wilhelm Bö-

sen, und bezogen sich nur auf eine von der Regel gestattete Mahlzeit [17]).

Nun stachen zwar diese Vermehrung und Verschiedenheit der Fastengerichte, der fast tägliche Gebrauch des Waizenbrods und öfterer Schmauß in köstlichem Wein von der alten Diät merklich ab und lassen sich mit dem Geist der Regel von Cisterz kaum vereinbaren. Die Linderung war aber im Orden schon allgemein, und den Eberbachern dann doch verzeihlicher, als wenn sie von selbst nach derlei Uebergebühren gelüstet hätten. Selbst die Geschichte solcher Pitanzstiftungen, die ich absichtlich so zahlreich anführte, ist für sie eine Apologie.

Indessen will ich doch gern zugeben, daß sich der im

ckels besteht darin, das er eine neue gewahrsamere und bis heute gut bestandene Art der Einsalzung erfunden. — Von Stock- und andern gedörrten Fischen geschieht in den Pitanzbriefen keine namentliche Meldung. Vermuthlich waren diese schon im ordentlichen Gebrauche und unter die zwei regulären Mußen aufgenommen.

17) Ich habe schon im ersten Jahrhundert bemerkt, daß bei den Cisterciensern nach der Regel des h. Benedickt nur von Ostern bis Pfingsten täglich und von Pfingsten bis Kreuzerhöhung fünf Tage in der Woche zwei, das ganze Jahr durch aber, außer den Sonntagen, nur eine Mahlzeit entweder zu der Non (3 Uhr Nachmittag) oder am Abend üblich waren; und dies Fastengebot ward bei allen Pitanzstiftungen unverrückt beobachtet. Denn fast alle dergleichen Vermächtnisse beziehen sich auf das einzige oder ordentliche Mahl; und im ganzen Schwarme derselben finde ich nur zwei, die für die andere Sättigung, oder das Abendessen sorgen, sich aber auf die Jahreszeit einschränken, darin zwei Mahlzeiten von der Regel gestattet waren. Derlei Pitanzstiftungen waren also nicht die unmittelbare Ursache der hernach im Orden und auch zu Eberbach erfolgten Minderung der Fasttage, ob sie gleich den Keim und allmähliche Vorbereitung dazu enthalten mögen.

13. Jahrhundert unter den Weltleuten zugenommene Luxus allmählich auch in die Klöster eingeschlichen, und die ehemalige Frugalität daraus verdrängt habe [18]), wie denn auch die Mönche dem Geist der Zeiten huldigen, und sich von der Sitte, der öffentlichen Meinung und dem herrschenden Geschmacke der sie umgebenden Welt zwar später, aber fast immer, anstecken lassen. Ohne mich auf die allgemeine Erfahrung zu berufen, finde ich in einer einschlägigen Urkunde zulänglichen Stoff für meine Bemerkung. Der so lobwürdige Abt Walther von Eberbach genehmigte im Jahr 1252 eine merkliche Pitanzstiftung, und gibt im Briefe darüber seinen Beweggrund in der eignen Erklärung an, daß bis dahin die Conventualdiät zu gering gewesen [19]). Ein auffallendes Geständniß in der Feder eines disciplineifrigen Abts, das wohl nur beziehungsweise richtig sein mag. Zuverlässig war in den ersten Zeiten die reguläre Tafel zu Eberbach, noch nach dem Buchstaben der Regel, nicht besser oder reichlicher besetzt, als im zweiten Jahrhunderte, da schon so mancherlei Zulagen gestiftet waren. Dennoch zeigen sich damals keine Klagen über eine zu schlechte Kost; ja die Eberbacher unterwarfen sich selbst freiwillig einer übergebührlichen Strenge. Abt Wal-

---

[18]) Allerdings scheint sich im 13. Jahrhundert bei den Mahlzeiten vermögender Leute gegen die vorigen Zeiten einiger Luxus eingestellt und den Abstand der klösterlichen Diät von der gemeinen Sitte erweitert zu haben. Dadurch wurden also gutherzige Menschen zu den milden Steuern bewogen, von denen man im 12. Jahrhundert bei noch minderer Ungleichheit der welt- und klösterlichen Tafeln nichts gewahr wird.

[19]) „Conventui, cujus dieta procul dubio fuerat hactenus nimis „tenuis in victualibus, — pro consolatione honestius provi„dere."

ther vergleicht also die Conventualdiät mit der schon größern Delicatesse seiner Zeiten, findet sie in dieser Zusammenstellung zu gering, und gibt nicht dunkel zu verstehen, daß sich die herrschende Zärtlichkeit aus der Welt auch schon verhältnißmäßig in die Klöster verbreitet hatte. Freilich wich also das zweite Jahrhundert auf dieser Seite vom schönen Muster des ersten nicht wenig ab. Doch blieb es in den Hauptzügen ähnlich, und die regulären Fasten und Abstinenz nach ihrer Zahl und Wesenheit in steter Observanz.

Die Autorität der Aebte litt im zweiten Jahrhundert nicht nur keinen Verlust, sondern gewann von außen, und in wie weit sie dem Amt eigen ist, großen Zuwachs. Neben den sechs un- oder mittelbar von Eberbach abgestammten Abteien standen 16 Frauenklöster unter ihrem Stabe, und erhoben sie zu einer Stelle unter den ersten Archimandriten in Deutschland. Außer Ebrach in Franken und vielleicht Altekamp [20]) bei Cöln wird kaum dem Kloster Eberbach von dieser Seite ein anderes den Rang streitig machen.

Wenn dadurch seine Aebte zu einer hohen Stufe in der Ordens-Hierarchie gelangten, so gab ihnen auf der andern Seite die ursprüngliche oder nach und nach erworbene Unmittelbarkeit mancher Güter im deutschen Reich ein dynastenmäßiges Ansehen und den Zutritt zu den königlichen Hoftagen, welchen sie auch nicht nur einmal in Gesellschaft großer Fürsten beiwohnten [21]). Rudolf von

---

[20]) Aubertus Miräus Chron. Cisterc. pag. mihi 39 stellt den Abt von Altekamp als Archimandrit von 70 Mönchs- und Frauenklöstern auf. Vermuthlich war aber dieser Abt 1613, da Miräus schrieb, Generalvicar, und seine so weitschichtige Jurisdiction war nicht ordentlich, sondern delegirt.

[21]) Bei Gud. T. II, pag. 95 und Sykog. dipl. pag. 595.

Habsburg, weit entfernt, ihnen diesen von und unter dem Hohenstaufischen Kaiserhaus erworbenen Rang zu schmälern, setzte ihn vielmehr fest, und nahm sie mit ihrem Kloster und allen Gütern feierlich in seinen und des Reichs unmittelbaren Schutz [22]).

Mehreren dieser Aebte fehlte es aber auch nicht an dem wesentlichen Ansehen, das sich auf erhabene Tugend und Talente, auf Größe des Geistes und persönliche Verdienste gründet. Raimund, Walther und Wilhelm standen bei dem Papst Gregor IX, bei den mainzer Erzbischöfen Sifried III und Peter, zwei Fürsten, die mit eignen Augen sahen und fremde Eigenschaften nach Würde zu schätzen wußten, wegen ihren persönlichen Vorzüge in höchstem Werth und innigstem Vertrauen [23]). Und wie rühmlich, mit welch fester Meinung von Rechtschaffenheit ausgezeichnet, stellte sich Abt Raimunds Ansehen dar, da bei einem öffentlichen Rechtshandel Eberbachs Gegner selbst auf seinen beeideten Ausspruch compromittirten [24])? Daß auch Werner, beide Heinriche, Ebelin, Richolf, Johann und andere das Ansehen ihres Amts mit persönlicher Würde behaupteten, läßt sich aus ihren Akten nicht undeutlich ersehen. Von dieser Seite war also Eberbach im zweiten Jahrhundert von seinem Urbild wenig oder gar nicht unterschieden.

Die sichtbarste Umgestaltung ergab sich in Verwaltung der zeitlichen Güter. Diese hatten sich nach und nach so vervielfältigt, daß sich durch eignen Bau, nach dem ursprüng-

---

[22]) Vergleiche oben Cap. IX. S. 177.

[23]) Vergleiche die Geschichte Cap. I, S. 20. Cap. V. S. 120, bei Gud. T. III, pag. 168.

[24]) Vgl. oben Cap. III. S. 64.

lichen Plan, der entsprechende Gewinn nicht wohl erzielen ließ. Ohne Zweifel waren auch andere Klöster in solchem Falle, mit dem sich die strenge Ordenssatzung, keiner Früchte von fremder Arbeit zu genießen, nicht mehr vertrug. Man ging daher vom alten System ab, und führte die Verpachtung der Güter ein. Wir haben im Jahr 1242 den ersten Bestandsbrief und am Ende des zweiten Jahrhunderts schon die meisten Höfe und Ländereien ganz oder zum Theil um jährliche Abgaben an Colonen ausgethan gesehen. So dringend die Beweggründe zu dieser Aenderung der Landwirthschaft waren, so unverkennbar zeigt sich die oekonomische Klugheit der alten Eberbacher in dem stufenweisen Gang, welchen sie dabei einhielten. Im Kleinen versuchte man nämlich alle Arten der Pachtung, gab einige Güter erblich, andere nur auf gewisse Jahre hin; bedung sich hier einen ständigen, ohne Rücksicht auf Mißwachs immer gleichen Kanon, dort nur einen veränderlichen, in der Hälfte oder dem dritten Theile des individuellen Ertrags bestehenden Pacht aus. Das Resultat dieser Prüfungen entschied hauptsächlich für die letzte Art von Leihcontracten, und sie wurden besonders bei Weinbergen und größeren Hofgütern bis auf unsere Zeiten fast allgemein.

Daß die ordentlichen Einkünfte dadurch verringert worden, versteht sich von selbst. Denn Alles, was die Pächter für sich gewannen, entging dem Kloster. Allein dieser in Beziehung auf den reinen Ertrag nicht sehr beträchtliche Abgang ward auf der anderen Seite durch manchen Vortheil nicht wenig ersetzt, und die in der Geschichte angeführten Ursachen, welche zu der Abänderung zusammen trafen [25]), überwogen den kleinen aus der Verpachtung entspringenden Verlust.

---

[25]) Siehe oben Cap. XIII. S. 279.

Eine der wichtigsten Folgen dieser wirthschaftlichen Reformation war die Verminderung der Conversen. Wir sahen zwar schon am Ende des ersten Jahrhunderts aus Veranlassung ihres Aufruhrs einige Reduction mit ihnen vorgenommen. Sie war aber und konnte auch bei damaliger Verfassung nicht beträchtlich sein, weil zu dem eignen im Allgemeinen fortdauernden Güterbaue noch immer eine große Zahl derselben nöthig war. Wir finden daher noch im Jahr 1254 sechs Laienbrüder auf dem Birkerhof [26]), und können daraus auf verhältnißmäßige Bestellung anderer Höfe sicher schließen. Dies Bedürfniß hörte aber gegen Ende des zweiten Jahrhunderts durch häufige Verpachtung der Güter auf, und nun ließ man die Zahl der Brüder merklicher eingehen. Ohne Zweifel trugen sie aber auch selbst durch ihr späteres Verhalten zu ihrer Reduction bei. Die ins Kloster nach und nach eingeschlichene Linderung der ersten Strenge hatte sich auf die Höfe verbreitet. Die mit so vielen Pitanzen verbesserte Conventstafel reizte auch den Appetit auswärtiger Conversen über die alte Frugalität und zu leckeren Mahlzeiten. Die Pitanzen waren freilich immer nur für die Clausurbewohner eingeschränkt. Aber eben dieser Ausschluß machte die Hofbrüder desto lüsterner, und sie wußten sich von den Einkünften der Güter, deren Verwal-

---

[26]) Daß auch auf dem Sandhof 1250 noch mehrere Brüder angestellt waren, erhellet daraus, daß die Rheinaue Steinswerth bei Gernsheim den Brüdern auf dem Sandhof (fratribus de Sabulo) übergeben ward. Im Jahr 1264 kommen in einer Urkunde der Hofmeister und ein anderer Bruder auf dem Sandhofe namentlich vor unter den Zeugen. „Fr. Johannes magister curie Sand. fr. Conradus arator ibidem et alii plures." Ohnehin standen, wo ein Hofmeister war, auch mehrere Brüder unter seiner Aufsicht.

ter sie waren, schadlos zu halten [27]). Daß sich durch solche Abweichung von der vorigen Diät der Aufwand bei dem eignen Feldbau vermehrte und der reine Ertrag für die Klostercasse im nämlichen Verhältniß minderte, versteht sich von selbst. Sie hatte aber eine andre, dem alten System viel nachtheiligere Folge. Durch bessere Mahlzeiten sanken die Brüder nach und nach in Trägheit; und je besser sie lebten, desto weniger wollten sie arbeiten [28]). Dadurch ward also der Feldbau vernachlässigt, oder meistens durch gemiethete Taglöhner getrieben, von denen sich die Brüder als Herren ansahen, und ihrer Gemächlichkeit nachhingen. Eine so kostspielige Wirthschaft konnte nicht lange bestehen; und sie war ohne Zweifel eine der Hauptursachen, warum man die Güter verpachtete, und die Vielheit der Conversen entbehrlich machte. Sie wurden darum auch wirklich auf eine weit geringere Zahl reducirt und ins Kloster für die Werkstätten oder zu andern häuslichen Diensten eingeschränkt, wo man sie näher im Auge hatte und in strengerer Zucht halten konnte. Nur wenige blieben zur Aufsicht über die Colonen und zur Einsammlung der Pächte oder klösterlichen Theilfrüchte für die Höfe bestimmt.

Aber auch diese wenigen hatten auf vielen Höfen keine bleibende Stätte, und mußten bald Mönchen Platz

---

27) Vielleicht hatten sich diese Brüder schon vorher über die alte Einfalt der Diät hinausgesetzt, und wurden eben darum von den Pitanzstiftungen ausgeschlossen.

28) Es läßt sich leicht denken, daß auch die Dispensation der Mönche von der Handarbeit auf die Conversen von dieser Seite eine nachtheilige Wirkung that. Denn nun hörte das Beispiel auf, welches ihre Trägheit vormals beschämte und sie darum zu größerem Fleiße aufforderte. — Die Studien der Mönche konnten auf sie nicht so fühlbar wirken.

machen. Eigne und fremde Andacht hatte, wie wir sahen, mehrere Capellen gegründet; und noch vor Ende des zweiten Jahrhunderts waren die Höfe zu Oberheimbach, Boppart, Drechtingshausen [29]), Kiedrich, Limburg und wahrscheinlich auch zu Cöln mit solchen ausgerüstet. Man ließ sie alle zum Gottesdienst feierlich einweihen, und wollte sie nun auch nicht müßig da stehen lassen. Jene zu Hadamar, die älteste von allen, nicht vom Kloster selbst erbaut, sondern mit ihrem Fond seinem dortigen Hof gegen Bestellung der gewöhnlichen Meßopfer von der Gemeine angewiesen, ward schon im Jahr 1231 von einem hiesigen Conventualpriester bedient [30]). Nachdem dieser erste, aus mehrern Umständen veranlaßte Schritt geschehen war, ging man, wie gewöhnlich, weiter und ließ auch auf denjenigen Höfen Mönche residiren, wo in der Folge Capellen errichtet worden. Diesen vertraute man zugleich die Aufsicht über die Güter und Pächter an, und die nun entbehrlichen Brüder mußten solche Höfe ganz räumen.

Offenbar wich man durch diese Einrichtung von der ersten Disciplin ab. Denn eines der Grundgesetze von Cisterz hatte den Mönchen das Kloster, und nur den Conversen wegen des auswärtigen Güterbaus die Höfe zur Wohnung angewiesen [31]). Auf einer Seite war aber auch die Situation für die Conversen durch Verpachtung der Güter sehr geändert, und ihr ursprünglicher Hofberuf fast ganz erloschen. Auf der andern Seite bewirkte die nämliche

---

[29]) Das Erbauungsjahr der dortigen Capelle ist nicht bekannt. Sie stand aber schon 1296, wie wir bald sehen werden. In der Geschichte ward sie aus Versehen übergangen.

[30]) Vergleiche oben B. I, Cap. XX. S. 640.

[31]) Exord. parvum in Alberico. Instit. Cisterc. Cap. 6 & 8.

Zudringlichkeit, welche im Kloster die Verbesserung der regulären Diät veranlaßt hatte, auch die Aussetzung der Mönche auf die Capellenhöfe.

Jene zu Drechtingshausen ward von Gerlach Holtebran, einem Edelmann von Lorch, zu dem Ende ansehnlich begiftet, damit ein zu ihrer Bedienung ernannter Conventual ohne Kosten des Klosters davon unterhalten werden könnte. Für jene zu Boppart ward sogar ein überzähliger Mönch gestiftet [32]). Ohne seinen Credit bei dem frommen Volk zu riskiren, durfte man sich solchem Verlangen nicht widersetzen, und da bloße Aufsicht über den Güterbau von Priestern eben so, wie von Laienbrüdern versehen werden konnte, so willigte man um so leichter darein, sie auf den Capellhöfen durch Mönche ablösen zu lassen.

Ohne Zweifel trug aber auch der religiöse Geist des Jahrhunderts zu dieser Aenderung das Seinige und vielleicht das Meiste, bei. Daß die Ehre Gottes durch Ordenspriester weit mehr, als durch Laienbrüder erzielt und befördert würde, war von innen und außen als unwidersprechlicher Grundsatz angenommen. Der Zulauf von Proselyten war noch immer sehr häufig, und die Klöster selbst äußerst begierig, ihre Familien über die von dem Orden geschehene Einschränkung zu vermehren. Wir sahen, daß sich Eberbach in dieser Absicht vom Generalcapitel ein Privilegium erwirkte, von dem es sogleich wiederholten Gebrauch machte. Indessen konnte man doch nicht mehrere aufnehmen, als das Kloster schicklichen Raum zu Wohnungen gestattete. Man reducirte daher die ohnehin schon ausgearteten und minder nöthigen Brüder, stellte für sie ältere Mönche auf den Höfen an, und besetzte die leer gewordenen

---

32) Siehe oben Cap. XVI. S. 320.

Zellen mit Rekruten. Zuverlässig ging man also bei diesem Wechsel mit der besten Meinung zu Werke; und wenn auch die dadurch geschehene Abweichung von der alten Observanz eben nicht lobwürdig ist, so verdient sie doch Entschuldigung oder weniger Tadel.

Die sonderbarste Erscheinung zu Eberbach im zweiten Jahrhundert war eine Gütertheilung, von der sich in der Geschichte mehrere Spuren zeigen. Meinem Versprechen zufolge will ich diese hier näher zusammen stellen und das Phänomen daraus erklären. Schon am Ende des ersten Jahrhunderts sahen wir eine Portion der klösterlichen Güter, und namentlich jene zu Kiedrich, für die Armen bestimmt. Sifrid III, Erzbischof zu Mainz, sprach dieselben im Januar 1231 von aller Abgabe los, „weil sie für die sich von allen Seiten an die Klosterpforte zudrängenden Armen gewidmet waren.“ [33]).

Dabei ließen es aber die Eberbacher nicht bewenden, daß sie nur an ihrer Pforte die Hungrigen flüchtig speisten und mit einer Wegzehrung weiter fortschafften. Sie richteten auch zur längeren Pflege verlassener Armen im Klosterbezirke selbst ein Hospital ein, wozu man das alte ehemals von den regulären Chorherren und hernach von den ersten Cisterziensern bewohnte, nach Vollendung des neuen Klosters aber leer gewordene Hausgebäude anwies [34]).

[33]) „Ne aliquis unquam de bonis illis quicquam exquirat, quo„niam ad pauperum elemosinam ad predictam portam indiffe„renter supervenientium sunt deputata.“ Vgl. oben B. I. S. 632.

[34]) Um auf einer Seite schwache Brüder nicht zu ärgern, und auf der andern manchem Uebelgesinnten keinen Scheingrund zur Chikane zu reichen, that ich in der Geschichte selbst bei den einschlägigen Epochen davon keine Meldung und ließ auch, um mich auf keinerlei Weise zu compromittiren, die sich darauf beziehenden Urkunden weg. Nun aber die Krise ganz geändert und dadurch

Dessen in der Einleitung von mir beschriebene Gestalt zeugt noch heut zu Tage von seiner vormaligen Bestimmung; und mehrere Data setzen die Existenz des Hospitals außer allen Zweifel. Selbst der gegenüberliegende Waldhügel, den im Jahr 1173 die Gemeine von Erbach dem Kloster geschenkt hatte [35]), nahm davon seinen Namen an, und hieß bis in jüngere Zeiten Spitalberg [36]), entweder weil er mit seinem Fuße das Gebäude fast berührte, oder weil er in der Folge mit seinem Ertrage zur Unterhaltung des Hospitals überlassen worden.

Diese löbliche und damals bei Klöstern nicht seltene Anstalt ward schon im ersten Jahrhundert und, nach meiner Vermuthung von dem ruhmvollen Abt Theobald getroffen. Wenigstens findet sich unter ihm die erste Nachricht davon. Das Kloster hatte für das Armen- und Krankenhaus ein Gut zu Winkel von einer Hütte und 12 Morgen Weinbergen angewiesen, die aber dem Erzbischof von Mainz mit gewissen Abgaben behaftet waren. Sifrid II nahm Theil an der milden Absicht der Eberbacher und befreite das Gut von aller Bede und andern Exactionen [37]). Das

---

aller Stein des Anstoßes weggeräumt ist, ersetze ich hier den Mangel und lege die Data von diesem ehemaligen Hospital öffentlich vor.

35) Siehe oben B. I. Cap. VII, S. 287.

36) Dieser in der Folge im Vergleiche mit einem andern nahe dabei gelegenen unter dem Namen große Schuberg bekannt gewordene Hügel ward noch im 16. Jahrhundert gewöhnlich Spitalberg (Spitelberg) genannt, und dieser Namen erlosch nur mit dem Gedächtnisse des Hospitals.

37) Vor einigen Jahrzehnten kam eine Druckschrift zum Vorschein, worin der Verfasser, selbst ein Mönch, verschiedene Data anführte, um die ehemalige Existenz eines solchen Hospitals bei seinem Kloster zu beweisen, und die Erlöschung desselben gewissermaßen sei-

Eigenthum dieser Weinberge stand dem Kloster zu, wie der Erzbischof in seiner Urkunde deutlich genug anzeigt, und so gab es in der Folge auch andre Wohlthäter, die ihre Güter zwar für das Hospital, aber doch dem Kloster als Eigenthum vermachten.

Eigentlich war es nur für die Armen bestimmt. Denn in allen sich darauf beziehenden Urkunden erscheint es nur als Armenhospital. Da aber solchen eine längere Unterhaltung darin gestattet war, und man diejenigen, die während ihres dasigen Aufenthalts erkrankten, mit Anstand nicht fortschaffen konnte, so gibt sich von selbst, daß wenigstens nebenher auch Krankenpflege in den Stiftungsplan mit aufgenommen war. Eben dies erhellet auch deutlicher aus späteren Nachrichten. Im 16. Jahrhunderte gab es Mehrere, die sich in das Hospital einkauften und ihre lebenslängliche Verpflegung, wie solche im Hospital gäng und gäbe war, mit einer gewissen Summe contractmäßig erwarben. Sie wurden Hospitalpfründner genannt, so wie andere, die sich eine lebenslängliche Mönchsportion anschafften, Conventspfründner hießen. Daß bei solchen Verträgen auch die Krankenpflege mit einbedungen war, liegt hell vor Augen. Sie war also in der Einrichtung des Hospitals mitbegriffen und kam wenigstens jenen Armen zu statten, welche darin siech wurden.

Zur Verwaltung des für das Institut geordneten Fonds und zur Pflege der Armen waren anfänglich zwei

---

ner eignen Abtei als Raub an der Armuth Schuld zu geben. Nach dem Bericht einer öffentlichen Zeitschrift kam die Sache zur Untersuchung, die aber, vielleicht zum Verdruß oder wenigstens zur Schande des wo nicht falschen, doch zweideutigen Bruders für sein Kloster keine nachtheilige Folgen hatte.

Mönche und wenigstens auch zwei Conversen angestellt, die in einer Urkunde vom Jahr 1225 Hospitalbrüder [38]), in einer andern von 1241 [39]) Provisoren genannt werden. Die Zahl der Mönche ward aber in der Folge nur auf einen reducirt, der unter dem Namen Spitalmeister die Oberaufsicht und Rechnung führte, und so viele Brüder, als dazu nöthig waren, zur Aushülfe bekam.

Dies Hospital bestand bis ins 16. Jahrhundert [40]), ging aber noch in, oder bald nach dem ersten Viertel desselben, und wahrscheinlich durch den berufenen Aufstand der Rheingauer 1525, wodurch das Kloster selbst bis fast in Bettelstand gerieth, gänzlich ein. Wenigstens finden sich von dessen Existenz in der Folge keine weiteren Nachrichten; und die bis über die Mitte des Jahrhunderts fortgedauerte Zerrüttung des häuslichen Zustandes gibt dem Stillschweigen der Urkunden volle Beweiskraft [41]).

---

38) „Fratribus nostris in Hospitali."

39) „Provisores Hospitalis ejusdem — se intromittent." —

40) Bei Gelegenheit des großen Jubeljahrs 1500 ernannte Abt Martin von Eberbach besondere Beichtväter in und für das Hospital. „Ad recipiendum et audiendum confessiones in hospitali nro E". Unter diesen war auch der Spitalmeister; „et Fr. „Johannes de Heydelberga Hospitalarius." Für die Conversen und weltliche Dienerschaft des Klosters ward unter andern der h. Geistaltar im Hospital zum Besuche angewiesen. „Pro „conversis et laicis familiaribus nostris — Primo altare S. „crucis in choro conversorum — et altare S. Spiritus in ho„spitali nostro." Die ganze Anordnung, wahrscheinlich von Abt Martin eigenhändig geschrieben, ist noch vorhanden und Beichtstühle, ein Altar im Hospital und der Spitalmeister, die darin vorkommen, zeugen von damaliger Existenz des Hospitals.

41) Daß mit dem Hospital von Seiten des Klosters nicht auch das Almosengeben aufhörte, versteht sich von selbst. Die Hospitalgefälle wurden also nach wie vor zweckmäßig verwendet, und das

Die andere Portion bei der klösterlichen Gütertheilung war dem Abt angewiesen. Die Spuren davon sind schon in der Geschichte berührt worden. — Abt Walther hatte von guten Leuten zur Stiftung von vier Nachtlampen in der Klosterkirche Geldbeiträge empfangen, und dafür einen Weinberg zu Oberheimbach angekauft, von dessen Ertrag das nöthige Oel angeschafft werden sollte. Das Grundstück ergab ordentlich mehr, als zur Unterhaltung der Ampeln nöthig war. Diesen Ueberschuß wollte der Abt für sich allein nicht ziehen, sondern wies ihn mit Einwilligung seines schon ernannten Nachfolgers dem Convent zu Pitanzen an. Der Weinberg gehörte also dem Abt besonders zu. Denn er verordnet darüber nur in seinem Namen, wie er über ein gemeines Klostergut nicht konnte, und erwirket den Consens seines Nachfolgers, der eigentlich allein dabei interessirt war. —

Noch deutlicher zeigt sich das dem Abt besonders zugedachte Loos an den klösterlichen Gefällen aus einem andern Datum. Es waren dem Kloster drei Morgen Weinberge zum Draiser Hofe vermacht. Abt Ebelin wies dem Convent aus ihrem Ertrag jährliche drei Marken für eine

---

Kloster war den Armen um so weniger einen Ersatz oder Herausgabe des Hospitalfonds schuldig, weil eben dieser, wenigstens größten Theils, klösterliches Eigenthum war. Dennoch waren die Eberbacher, wie es scheint, so gewissenhaft, daß sie die bekannten Hospitalgüter, vielleicht zu anderwärtigen dergleichen Anstalten, abtraten. Wenigstens hatten die 12 Morgen Weinberge zu Winkel und das Haus zu Boppart, die zum klösterlichen Hospital bestimmt oder vermacht waren, im Eberbacher Güterstock von jeher keine Stelle. Ob aber das Winkler Gut zum dasigen Armensond und das Bopparter Haus zum dortigen Hospital gezogen worden, kann ich mit Grund nicht angeben.

Pitanz an und verfügte besonders, daß, wenn sich in Mißjahren der reine Ertrag nicht so weit erstreckte, der Mangel aus dem vierten Theile der Hofrevenüen, welcher ihm besonders zugehörte, ersetzt werden sollte. Offenbar zog also der Abt für seine Person vom Draiser Hof einen bestimmten Theil der Einkünfte, und ohne Zweifel war ihm auch noch von andern Höfen ein besonderes Deputat angewiesen.

Der Grund solcher Einrichtung läßt sich unschwer entdecken. Die Aebte hatten wegen ihres Amts eigne Bedürfnisse, deren Anschaffung ihnen der gemeine Fond schuldig war. Die periodischen Reisen zum Generalcapitel und zur Visitation der vielen Suffraganklöster konnten ohne merklichen Aufwand nicht geschehen. Diese und andere dergleichen Kosten waren aber alle von der Art, daß sie durch Frugalität gemindert und durch Luxus vergrößert werden konnten. Um also den etwaigen Verschwendungsgeist der Aebte einzuschränken und allen Ausschweifungen auf Rechnung der gemeinen Casse vorzubauen, wies man ihnen eine gewisse Portion der Gefälle an, deren Betrag ihren besondern Auslagen Ziel setzte und sie, auch von dieser Seite, in standesmäßiger Modestie erhielt. Uebrigens hatte wohl diese Einrichtung auch in andern Klöstern und vielleicht im ganzen Orden Statt. Denn eine dem gemeinsamen Leben und der religiösen Armuth so scheinbar widersprechende Sonderheit wäre zu Eberbach allein gewiß nicht geduldet worden.

Der dritte und größte Theil des Güterfonds blieb mit seinem Ertrag der Körperschaft für die gemeinen Bedürfnisse überlassen. Die ganze Anstalt war also nach der ursprünglichen Theilung der Kirchengüter eingerichtet, wobei eben auch den Armen, dem Bischof und der gesammten Clerisei ihre besonderen Portionen zugedacht worden. Doch

blieben in den Klöstern, welches vielleicht mit den Kirchengütern der Fall nicht war, selbst die angewiesenen Gefälle der Armen [42]) und Aebte gemeines Eigenthum; und was die letztern von ihrem Deputat ersparten, fiel in die klösterliche Hauptkasse zurück.

Einen vierten Theil der Klostergüter machte der Pitanzenfond aus, der im zweiten Jahrhunderte durch zahlreiche Vermächtnisse, wie wir sahen, sehr ansehnlich geworden. Auch dieser war freilich ein Eigenthum der ganzen Körperschaft. Die Revenüen waren aber von den Stiftern selbst für die Conventualtafel bestimmt, und die Aebte mußten sich verbinden, dieselben nicht anders zu verwenden.

Diese verschiedenen Gütertheile standen auch unter verschiedenen Verwaltungen. Die Armenportion, außer dem Hospital, war dem Pförtner anvertraut, der nach Vorschrift der Regel ein Mönch sein mußte. Für den Hospitalfond waren eigne Provisoren bestellt. Die Aebte überließen die Besorgung ihrer Rata den einschlägigen Hofmeistern, die auch

---

[42]) Man darf mich hier nicht mißverstehen. Ich rede nur von Gütern und Gefällen, welche das Kloster selbst aus seinem Fond den Armen in oder außer dem Hospital angewiesen hatte. Von diesen behielt es eben so, wie jeder Privatmann, von seinem obgleich mit der Almosenpflicht behafteten Ueberflusse das Eigenthum und konnte sie, wenn es selbst in Noth kam, für sich verwenden, welches vielleicht im 16. für das Kloster und besonders auch für Eberbach fatalen Jahrhundert auf einige Zeit der Fall war. Wenn aber milde Stifter dem Hospital oder sonst der Armuth unmittelbar Güter oder Renten vermacht haben, so waren solche freilich kein klösterliches Eigenthum. Darum ward aber auch beim Eingange des Hospitals das oben erwähnte Haus zu Boppart und selbst das nur von dem Kloster zu demselben deputirte Gut zu Winkel zu anderwärtigen Armenanstalten abgegeben.

unter Aufsicht des Kellners und seiner Gehülfen das gemeine Patrimonium verwalteten. Endlich der Pitanzenfond war von den Stiftern selbst dem Küchenmeister übergeben, der die Revenüen davon erheben und dem Prior und den Senioren Rechnung ablegen mußte.

Durch Anlaß dieser Gütertheilung kamen wahrscheinlich auch die Spielgelder oder irrig so genannten Pekulien der Privatgeistlichen auf, von denen sich in den ersten Zeiten keine Spur findet. Vor Ende des andern Jahrhunderts waren sie zu Eberbach schon gäng und gäbe, wie mehrere Data hell vor Augen legen. Bechtrade von Mainz vermachte 1310 ihrem Bruder Conrad, einem Mönch zu Eberbach, zu seinem Gebrauch für Bücher 25 ℔ Heller, und jeder Nonne zu S. Agnes zu gleichem Behuf ein geringeres Legat [43]). Dies Vermächtniß, in einem öffentlichen, ohne Ausnahme von Gericht bestätigten Testament, vom Kloster ohne Widerspruch angenommen, setzet die schon eingeführte Gewohnheit solcher Spielgelder unleugbar voraus, und da ihr Eigenthum der Gemeine, den Privatgeistlichen aber nur der von den Obern abhängige Genuß zukam, so fiel Niemanden ein, ihre Verträglichkeit mit der klösterlichen Armuth zu bezweifeln. Selbst der so eifrige Erzbischof Peter von Mainz, den man gewiß keiner Sorglosigkeit für Kirchen- und Klosterdisziplin beschuldigen kann, vermachte seiner Nichte, einer Klosterfrau zu Marienthalheim, eine Leibrente von zwei Marken, deren Gebrauch nur erst nach ihrem Ableben dasigem Convent zufallen sollte [44]), und autorisirte dadurch, wenigstens für seine

---

[43]) Siehe oben Cap. XIV, S. 296. Not. 3 & 4.

[44]) Bei Gud. T. III, pag. 164.

Diöcese, dergleichen Spielgelder. Sie erhielten sich auch zu Eberbach, wie in den meisten Orden und Klöstern bis auf die jüngsten Zeiten, da hingegen die vorerwähnte Gütertheilung in der Folge wieder einging. Die Absonderung und eigne Verwaltung des Pitanzenfonds hörten vermuthlich mit der regulären Abstinenz im 15. Jahrhundert auf. Nachdem durch allgemeine Dispensation das Fleischspeisen im Orden eingeführt war, kam die ursprüngliche Diät, welche die Regel auf zwei gekochte Müßer eingeschränkt hatte, in Abgang, und die reguläre Tafel ward, auch auf die beibehaltenen Abstinenztage, ordentlich so bestellt, daß jeder Mönch, der nicht Wohllüstling sein wollte, sich befriedigen konnte. Da zu eben diesem Zweck alle Pitanzen gestiftet waren, so mußten sie nun, als Supplementär-Speisen, von selbst aufhören, und wurden in der ordentlichen Mahlzeit konzentrirt. Ohnehin würden auch Eier, Häringe und andres Fischwerk, neben Fleischgerichten, wenig Reiz und noch weniger religiösen Anstand gewähret haben. Die Conventualen selbst ließen daher die Amalgamirung solcher Pitanzen mit der ordentlichen Diät gern geschehen, und man behielt Namen und Sitte der Pitanzen nur darin noch bei, daß bei jeder Mahlzeit dem Abt oder seinem Stellvertreter ein besonderes Gericht vorgestellt ward, das sich eben auch bald auf einige, und in der Folge auf mehrere von den Mönchen nach dem Alter erstreckte.

Die besondere Armenportion ging im 16. Jahrhundert mit dem Hospital ein; nicht, daß man der Armuth das Almosen dadurch entzog: sondern die vormals dazu ausgehobenen Güter und Renten wurden nach der ursprünglichen Verfassung nur mit der gemeinen Administration und Casse vereint, woraus alsdann die Armen nicht in einem bestimmten Maße, sondern nach jedesmaligem Verhältniß der Einkünfte

unterstützt wurden. Die Almosenpflicht gründet sich überhaupt auf Ueberfluß: und gleichwie sich das Kloster durch vorige Theilung der Fonds seines Rechts auf eigne Nothfälle nicht begab, so verlor auch die Armuth durch Wiedervereinigung derselben nichts von ihren Ansprüchen.

In der nämlichen Epoche ward auch das Theilungsloos der Aebte ein- und wieder zur gemeinen Masse gezogen. Nebst der damaligen Zerrüttung des häuslichen Zustands traten noch andre Veranlassungen ein, oder vielmehr hörten die ehemaligen Theilungsgründe durch Wechsel der Zeiten auf. Die Generalcapitel wurden selten und von deutschen Aebten wegen der Entfernung noch seltener besucht. Die Visitationen der Suffraganklöster nahmen in dem nämlichen Verhältniß ab, und durch die Reformation in der Pfalz wurden sogar der Archimandritur Eberbachs zwei Mönchs- und sechs Frauenklöster gänzlich entzogen. Dadurch waren manche Amtsreisen und mit diesen solche Kosten aufgehoben, zu deren Einschränkung man vermuthlich den Aebten einen gewissen Theil der Revenüen angewiesen hatte. Auch von dieser Seite ward daher die Gemeinschaft der Güter selbst und ihrer Verwaltung zur ursprünglichen Einheit zurückgebracht.

Anhang.

Die Siegel der Abtei Eberbach

im 13. und 14. Jahrhundert.

Von dem Herausgeber.

Jede menschliche Einrichtung trägt im Großen wie im Kleinen mehr oder weniger den Charakter der Zeit an sich, die sie ins Leben gerufen; sie wechselt ihre Formen nach den Bedürfnissen der Zeit; sie wächst, blüht und verfällt am Ende, wenn der Gedanke, der sie ins Dasein rief, erschöpft und ihre Zeit erfüllet ist. Die Umgestaltungen im Leben der Völker wie der einzelnen Menschen lassen sich daher auch in allen einzelnen Denkmälern ihrer schaffenden Hand wieder erkennen. Dadurch wird jede Specialgeschichte zu einem Bild der Welt in irgend einem Kreise; und so gibt daher auch unsere Klostergeschichte, zumal in der diplomatischen Treue, wie sie aus der fleißigen Hand unseres Hermann Bär hervorgegangen ist, ein Abbild des kirchlichen Lebens jener Menschen und Zeiten, die er zu schildern unternommen. — Im Verlauf der beiden Jahrhunderte aber (v. 1131—1331 n. Chr.), deren Geschichte nunmehr abgeschlossen vor uns liegt, konnte dem aufmerksamen Beobachter eine still fortschreitende Entwickelung des klösterlichen Lebens nicht entgangen sein, von kleinen und bescheidenen Anfängen zu

großartigem Güterbesitz, von rigoroser Handhabung des ursprünglichen Ordensstatuts zu einer milderen Form des Lebens, von der herben Anspruchlosigkeit mönchischer Ascese im 12. Jahrhundert zu den fortgeschrittenen Bedürfnissen und erhöheten Lebensansprüchen des 14. Jahrhunderts. Ein noch heute laut redendes Zeugniß hierfür liefert die Geschichte der Architektur, zumal die Betrachtung der Klosterkirche selbst mit ihrer wahrhaft großartigen Einfachheit der Anlage und Schmucklosigkeit der Ausführung, wie die Aebte Ruthard und Eberhard solche aufbauen halfen und wie sie 1186 ihre Weihung empfing. Damit vergleiche man den reichen Aus- und Anbau einer ganzen Façade prächtiger Capellen auf ihrer Südseite, womit Abt Wilhelm 1330 seine Kirche zu erweitern und zeitgemäß zu schmücken verstand, und man wird diesen verschiedenen Charakter der Zeiten selbst heute noch unverwischt ausgeprägt finden. Der Geschichte der architektonischen Denkmäler unserer Abtei muß es vorbehalten bleiben, solches im Einzelnen und im Ganzen näher nachzuweisen; an dieser Stelle wollen wir — den Erfordernissen einer diplomatischen Geschichte angepaßt — diesen Nachweis nur an einem kleinen Punkt, nämlich an den Siegeln unsers Klosters zu erbringen suchen.

Wir haben in der Geschichte des ersten Jahrhunderts gesehen, daß das früheste bekannte Siegel der Abtei (vgl. Bd. I. Taf. V., 1) in länglich ovaler Form den von einer Hand gehaltenen einfachen Krummstab zeigt mit der Umschrift: SIGNVM SCE MARIE IN (Eberbach). Die Persönlichkeit des Abtes steht im Hintergrund, das Zeichen des Hirtenamtes vertritt die Person; die Umschrift trägt keinen anderen Namen als den der zur Ehre der Gottesmutter gegründeten Stiftung. Dieses auch durch die Alterthümlichkeit der Stylisirung merkwürdige Siegel macht jedoch schon im 12.

Jahrhundert einer andern Auffassung Platz, über die wir uns bereits oben (Bd. I. S. 681) ausgesprochen haben. Dieses zweite Siegel (vgl. B. I. Taf. V, 2), das seit 1174 in Gebrauch kommt, zeigt schon die Figur des Abtes, den Krummstab haltend, zwar nur als Kniestück, aber doch schon mit der Umschrift: SIGILLVM ABBATIS DE EVERBACH. — Mit noch höheren Ansprüchen persönlicher Würde tritt dagegen das dritte, im Jahr 1178 zum erstenmal vorkommende Siegel auf, das wir, weil es seitdem noch ein Jahrhundert lang im Gebrauche sich erhielt, noch einmal auf unserer Taf. I, 1 haben darstellen und von denjenigen Siegeln umgeben lassen, die seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts bis zum Schlusse unseres Zeitraums nach und nach auftauchten. Es scheint mit dem späteren Siegel (Taf. I. № 2) noch in abwechselndem Gebrauche gestanden zu haben und kommt 1235 und später selbst 1270 noch einmal vor. Seitdem erscheint der Abt nicht wieder in sitzender Stellung, während dagegen bischöfliche und königliche Siegel die ruhige Haltung des Sitzenden annehmen und seitdem constant beibehalten. Nur die höchsten kirchlichen und weltlichen Würdenträger bedienen sich seit dem 13. Jahrhundert des auszeichnenden Stuhles oder Thronsitzes; die Aebte und Aebtissinen präsentiren sich stehend.

So beginnt diese Darstellungsform unter Abt Theobald 1219 mit dem unter № 2 abgebildeten Siegelstempel, der uns seitdem an Urkunden des 13. Jahrhunderts noch gar vielfältig vorgekommen ist, zum letzten Mal an einer Trechtingshäuser sowie an einer Schönauer Urkunde, beide von 1296. Die Größe des Siegels ist noch die gleiche, wie früher, und auch die Umschrift benennt nur die Würde, noch nicht den Namen des Siegelführers. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts tritt aber auch hierin eine kleine Aenderung

ein, wie wir aus dem nächstfolgenden Siegel ersehen. — So bemerken wir es zum ersten Male an einer Mosbacher Urkunde des Abtes Heinrich II. von 1287. Die Umschrift (Taf. I. № 3) ist: S. FRATRIS HEINRICI ABBATIS DE EBERBACH. Zum ersten Male tritt der Abt persönlich — mit seinem Namen — im Siegel hervor, also mit allen Ansprüchen seiner Persönlichkeit, die vordem demüthig zurückgestanden hatte gegen das Amt, das ihm übertragen war. Dieses Hineinragen der Persönlichkeit in die Dienstgeschäfte der Abtei wird von nun an die Regel und ist es durch alle Jahrhunderte geblieben. Das Anfangs noch mit gebrauchte Siegel № 1 verschwindet wenige Jahre später (seit 1296) ganz aus dem Gebrauch; jeder neue Abt läßt sich ein neues Siegel anfertigen, das in der Umschrift seinen Namen trägt. Doch finden wir dabei die Einschränkung, daß Aebte des gleichen Namens sich desselben Stempels bedienen, wie denn gleich unser Siegel Heinrichs II. (1285—1290) auch seinem späteren Nachfolger Heinrich III. (1352—1369) dient. Auch das spätere wahrhaft kunstvolle Abtei-Siegel [1]) des 15. und 16. Jahrhunderts hat zur Kostenersparung vielen Aebten dienen müssen, nur daß bei jedem neuen Abt der Name des verstorbenen Abtes weggefeilt und der des neu gewählten dafür eingravirt wurde. Doch treten in zwei Punkten wieder Milderungen dieses gesteigerten Selbstbewußtseins der Aebte ein; indem erstlich dem Namen des Abtes das Wort Fratris vorausgeht, wodurch er mit allen seinen Conventsgenossen auf die gleiche Linie rückt, und sodann in seiner äußeren Erscheinung das Meßgewand als schön gefalteter Ueberwurf wegfällt und dagegen die einfache Mönchskutte

---

[1]) Abgebildet bei Reichensperger Fingerz. a. d. Gebiete d. kirchl. Kunst. Leipz. 1854 Taf. XXVIII, b.

vom Hals bis zu den Zehen in langen Falten herabwallt.

Dieser Theil des Bildes ist nicht ohne Kunstwerth; die Haltung der Körpers, der auf dem linken Beine ruht, macht auf etwas Würdevolles Anspruch. Der Abtsstab, mit seiner Krümmung vordem einwärts nach dem Kopfe des Abtes hingewendet, nimmt jetzt seine Krümmung nach Außen und durchbricht damit mehr oder weniger die Umschrift des Randes. Diese Haltung des Stabes bleibt fortan bis ins 15. Jahrhundert constant, nur die Stylisirung läßt wieder die herrschende Kunstrichtung durchscheinen. In der ältesten Zeit eine ganz einfache, überall gleich dicke Einkrümmung (Taf. I, 1); seit 1219 mit etwas verdicktem rundem Knopfende (Taf. I, 2); bei unserm Bilde hat sich dieser Knopf schon zu einem Vierblatt ausgebildet, bei übrigens noch streng durchgeführter Einfachheit der romanischen Grundform (Taf I, 3); mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts aber wird diese ganze Krümmung zu einem Blüthenstengel, der in regelmäßigen Abständen seine Knospen treibt (Taf. I, 4) [2]). Wir stehen hier an einer bedeutsamen Wendung, die uns in den Siegeln der Aebte Johann und Wilhelm entgegen tritt. Dieses im ersten Drittheil des 14. Jahrhunderts gebrauchte Siegel (Taf. I, 4) macht sich nämlich bemerklich durch eine gewisse Steifigkeit der Haltung; das Meßgewand, übrigens ganz dem Bilde von 1219 (I, 2) nachgebildet, hebt sich sehr undeutlich von dem Untergewand ab, dieses Untergewand ist über den Füßen geradlinig abgeschnitten, sodaß die auswärts gerichteten Füße fast gleich weit vorstehen. Dagegen ist der Kopf mit besonderm Fleiße, in erhöhtem Relief, mit fast porträtartigen Gesichtszügen heraus-

[2]) Vgl. die Beschreibung u. Abbild. solcher Krummstäbe oben bei Bär Eberbach B. I, S. 104 fgde, u. Taf III. 2—12.

gearbeitet; der auswärts gewendete Krummstab hat sich mit Blattknospen bedeckt. Die Umschrift kehrt wieder zu der früheren Einfachheit zurück: SIGILLUM ABBATIS DE EBERBACH. Zur Ausfüllung des Raumes sind Lilien zu beiden Seiten neben der Mitte der Figur angeordnet, ein Ornament, das übrigens hier vereinzelt auftritt und später keine Nachahmung mehr gefunden hat.

Allmählich ist auch die Länge des parabolischen Siegels gewachsen; das Siegel Theobalds (1219) ist 1″ 5‴ hoch, dasjenige Johanns I. (1303) schon 1″ 8‴ und es wächst unter seinem Nachfolger Wilhelm (Taf. I, 5) bis zu 2″ 2‴ Länge. Aber auch in seiner Ausführung macht dieses Bild höhere Ansprüche. Die Haltung ist lebensvoll, die Gewandung reich drapirt, der Kopf individualisirt; die Figur steht auf einer Art Console und erhält dadurch etwas statuenartiges. Abt Wilhelm, dessen vollen Namen auch die Umschrift trägt, — S. WILHELMI ABBATIS DE EBERBACH — tritt hier in seinem Bilde als eine bedeutende Persönlichkeit uns entgegen; dabei ist ein Ausdruck der Gutmüthigkeit in seinen Zügen nicht zu verkennen. Merkwürdig ist die Stellung des einfachen Abtsstabes, den er in der Linken führt, indem die Rechte das Buch hält, während bis dahin gerade die umgekehrte Haltung die Regel gebildet hatte. Das Emporwachsen der Klosterstiftung zu reichem Besitz, zu Einfluß und Macht und die eben damit gesteigerte Würde seiner Aebte macht sich endlich auch noch sinnlich wahrnehmbar in dem Anwachsen des Stabes selber. Den frühesten Aebten (Arnold 1173) reicht beim Sitzen die obere Krümmung nur bis zur Augenhöhe; Abt Theobald (1219) verlängert den Stab soweit, daß er seinem stehenden Bilde etwa eben so weit reicht; den Aebten Heinrich (1287) und Johann (1303) reicht er schon bis zur Stirnhöhe und bei

Abt Wilhelm (1335) reckt sich die obere Krümmung schon über die Scheitelhöhe hinauf. Uebrigens bedient sich Wilhelm in allen seinen Amtshandlungen lange Zeit noch (1313. 1326) des Siegels seines Vorgängers; das neue von ihm selber gestiftete Siegel ist uns vor dem Jahre 1335 bis jetzt nicht vorgekommen.

Um dieselbe Zeit kommt aber auch zum ersten Male ein eigenes Siegel des Convents zum Vorschein, über das wir schließlich noch einiges bemerken müssen. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß der drohend überhand nehmenden, fast autokratischen Stellung des Abtes gerade jetzt der Convent als selbständige Körperschaft gegenüber tritt und gleichsam zur Herstellung des Gleichgewichts ein eignes Siegel annimmt. Die Abbildung desselben haben wir dem vorliegenden Bande unserer diplomatischen Geschichte als Titelkupfer beigegeben. Zum ersten Male ist es uns an einer Eberbacher Urkunde von 1332 und an einer Osterspaier Urkunde von 1340 aufgestoßen und man kann seinen Gebrauch durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur Aufhebung des Klosters (1803) verfolgen. Das Bild ist eine Verherrlichung der Gottesmutter, nach der Ordensvorschrift: En alle Syegel des convents sal man drucken unser lieben frawen bilde — und diese Darstellung der Mutter mit dem göttlichen Kinde wiederholt sich, nur in verschiedenen Situationen, auf allen Conventssiegeln der Cisterzienser. Wir sehen auf dem unsrigen die Mutter sitzend auf einer einfachen Sitzbank. Der Kopf ist dem ihr zu Seite stehenden Kinde freundlich zugewendet, über Hinterhaupt und Schultern fällt ein dünner Schleier, über den Rücken ein faltenreicher Mantel, der den Schoß bis zu den Füßen deckt und auch dem Sitze noch als Draperie dient. Vorn ist der Mantel ganz zurückgeschlagen und läßt

die schlanke Körperform sichtbar werden. Zu ihrer Linken steht das Kind, nach den Augen der Mutter hinanblickend, die den Liebling mit der Linken umfaßt und an sich zu drücken scheint. Die linke Hand des Kindes hält sich am Arme der Mutter, die rechte Hand scheint etwas zu ihr empor zu reichen. Zum Verständniß müssen wir hinzunehmen, was Maria in ihrer Rechten hält. Deutlich erkennt man ein aufrecht stehendes Blüthenästchen, auf dessen Spitze ein Singvögelein, nach der Gruppe gewendet, seinen Sitz genommen. Dieser Zweig trägt an jeder Stengelspitze eine fünfstrahlige Blume [3]); eine derselben, die unterste, fehlt jedoch an ihrem Stengelchen; das Kind hat sie abgerupft und hält sie in seinem Händchen der Mutter hin, als wenn es scherzend ihr Haar damit schmücken wollte: eine liebliche Scene, im echt mittelalterlichen Genre, die durch den Gesang des Vögelchens noch erhöheten Reiz gewinnt. So tritt unser Siegelbild als ein freundlicher Accord in den großen Lobgesang ein, den das Mittelalter der Verherrlichung Mariens gewidmet, als eine kleine aber liebliche Blüthe in den lichten Kranz der Verehrung, den die christliche Kirche und in ihr zumal der Orden von Cisterz seiner himmlischen Beschützerin um die Stirne wand.

Aehnliche Darstellungen zeigen auch die Convents-Siegel von Eberbachs Töchtern: Arnsburg, Otterburg und Schönau. Zirkelrund, nur von etwas kleinerem Durchmesser als das Eberbacher, zeigt jedes derselben die sitzende Gottesmutter, mit der Linken das Kind, mit der Rechten einen

---

[3]) Die gleiche fünfstrahlige Sternblume wiederholt sich noch zweimal auf unserm Bildchen, in den umgebogenen Knäufen der Sitzbank und in den Trennungspunkten zwischen den drei ersten Worten der Umschrift.

Blüthenzweig haltend. Bei dem Arnsburger Siegel, das dem Eberbacher am ähnlichsten ist und von demselben Künstler gefertigt zu sein scheint, präsentirt sich das Kind ganz von vorn; auf seiner flach ausgestreckten linken Hand trägt es eine fünfstrahlige Blume, etwas größer als die Eberbacher, und an dem Blüthenzweig der Mutter sind fünf ebensolche etwas dickere Blumen. Hier fehlt das Vögelchen. Bei dem Otterburger Siegel ist das Kind ohne Blume, läßt aber mit seiner Hand ein Vögelchen fliegen; das Schönauer zeigt das Kind in lebhafter Bewegung, indem es mit beiden Händen nach einem herzufliegenden Vögelchen hascht. Auch in diesen Bildern gibt die stille Mutterfreude über die unschuldigen Spiele des Kindes der Darstellung ihre künstlerische Weihe und ihre sinnvolle Bedeutung.

Und so möge mit dieser kleinen kunstgeschichtlichen Betrachtung die diplomatische Geschichtsdarstellung unseres Pater Bär abgeschlossen sein. Eberbach war reich an Denkmälern alter Kunst, und selbst heute noch ist es immerhin Großartiges, was die Unbilden der Zeit an Monumenten bauender und bildender Kunst in den Räumen seiner Klosterstiftung übrig gelassen; auch diesen wird, wie es bereits 1855 mit dem Rebender (der bis dahin so genannten alten Kirche) geschehen, in den von dem historischen Vereine begründeten „Denkmälern aus Nassau“ ihre verdiente Würdigung nach und nach zu Theil werden.

Digitized by Google

Digitized by

Taf. I.

2

1219-1296.

3

1281-1365.

1

1178-1270.

4

1303-1326.

5

1335.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D 861

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google